Crim

c.

×

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Achtunddreissigster Band.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1904.

Inhalt

des

XXXVIII. Bandes.

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Achtunddreissigster Band 1. und 2. Heft.

CASSEL.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Comp. in Mannheim.
1904.

Die Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg.

Vortrag des Ministerialrats v. Schwab, gehalten am 26. April 1903 bei einer Versammlung von Juristen und Aerzten in Stuttgart.

I.

Meine Herren! Schon die kurze Zeit, welche für die einzelnen Vorträge des heutigen Tages zu Gebot steht, nötigt zu dem Verzicht darauf, die allgemeine, vielumstrittene Frage nach der zweckmässigsten Fürsorge für die verbrecherischen Irren und die geisteskranken Verbrecher hier in ihrem ganzen Umfang aufzurollen. Gestatten Sie mir nur wenige einleitende Bemerkungen. Ich will sprechen über die Unterbringung der geisteskranken Strafgefangenen in Württemberg: es haben daher auszuscheiden diejenigen Geisteskranken, welche nicht zu gerichtlicher Strafe verurteilt sind, also Angeschuldigte, welche gemäss § 81 der Strafprozessordnung zu ihrer Beobachtung in eine Irrenanstalt zu verbringen sind, Personen, welche Verbrechen begangen haben, aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit strafrechtlich nicht verfolgt oder vom Strafrichter freigesprochen worden sind, endlich Geisteskranke mit verbrecherischen Neigungen. Ich habe mich also, folgend der gewöhnlich gemachten Unterscheidung zwischen verbrecherischen Irren und geisteskranken Verbrechern, zwischen dem *„criminal lunatic“* und dem *„insane convict“* des englischen Rechts, nur mit der letzteren Kategorie zu befassen. Unter den geisteskranken Verbrechern bezieht sich mein Vortrag speziell auf diejenigen, bei welchen die Geisteskrankheit oder der Verdacht einer solchen während der Verbüssung einer Freiheitsstrafe hervor-

getreten ist, also auf die geisteskranken **Strafgefangenen**, wobei übrigens diejenigen ausser Betracht bleiben können, welche ihre Strafe nicht in den gerichtlichen Strafanstalten, sondern nur in den amtsgerichtlichen Gefängnissen (bis zu 4 Wochen) oder in den Polizeigefängnissen zu erstehen haben. Andererseits haben von meiner Betrachtung auszuscheiden diejenigen Gefangenen, welche zwar nicht als völlig geistesgestört, als geisteskrank im eigentlichen Sinn anzusehen sind, wohl aber wegen geistiger Schwäche, Imbezillität, Degeneration, Epilepsie u. dergl. einer besonderen, von der strengen Durchführung der Hausordnung der Strafanstalt abweichenden Behandlung bedürfen. Für diese Gefangenen ist in Württemberg seit dem Jahr 1888 die Invalidenstrafanstalt auf Hohenasperg eingerichtet.

In den vielfachen Erörterungen, die in der Literatur und auf Kongressen von Irrenärzten und Praktikern des Strafvollzugs über die Frage der Unterbringung der geisteskranken Strafgefangenen gepflogen worden sind, besteht volle Einigkeit nur darüber, dass dieselben dem regulären Betrieb der Strafanstalten nicht unterstellt werden dürfen, sondern eine besondere Behandlung verlangen. Für eine solche kommen in Betracht:

1. Verbringung in die gewöhnlichen Irrenanstalten;
2. Unterbringung in besonderen räumlich von der Hauptanstalt getrennten Annexen der Irrenanstalten;
3. Unterbringung in Centralasylen, gemeinschaftlich mit verbrecherischen Irren;
4. Unterbringung in Annexen an Strafanstalten.

Eine besondere Unterart dieser letztgenannten Unterbringung bildet die Angliederung der Irrenstation an Invalidengefängnisse.

Alle diese Systeme haben in der Praxis Verwirklichung gefunden.[1]) Wie seither in Württemberg, so wird beispiels-

[1]) Näheres bei **Bär**, die Hygiene des Gefängniswesens S. 160 ff. S. auch **Ribstein** in v. Holtzendorff u. v. Jagemann, Handbuch des

weise auch in Bayern, im Grossherzogtum Hessen, in Elsass-Lothringen, in der Schweiz, in Oesterreich, in Schweden, Norwegen, Dänemark und in Holland der geisteskranke Strafgefangene der Irrenanstalt überwiesen. Besondere Abteilungen der Irrenanstalten für Verbrecher bestehen in Belgien, in Frankreich an der Irrenanstalt Bicêtre in Paris, in England in der Irrenanstalt Bedlam. Centralasyle für geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Irre wurden errichtet in Broadmore in England und in Dundrum in Irland, doch ist man in England in neuerer Zeit wieder zu einer Trennung beider Kategorien gelangt. Auch in der im Jahre 1886 in Italien eingerichteten Spezialanstalt Ambrosiana Montelupo bei Florenz werden die kriminellen Irren und die geisteskranken Sträflinge in verschiedenen Abteilungen untergebracht. Als Annexe an Strafanstalten für Geisteskranke sind zu nennen solche, bei dem Gefängnis in Perth in Schottland (seit 1864), bei dem Centralgefängnis in Auburn im Staat New-York (seit 1859), bei der Strafanstalt Gaillon in Frankreich (seit 1876), in Budapest in Ungarn, in Aversa bei Neapel und einigen andern italienischen Strafanstalten; bei diesen letzteren ist die Unterbringung eine gemeinschaftliche mit invaliden Gefangenen.

In Deutschland bestehen Irrenabteilungen an Strafanstalten in Preussen, Sachsen und Baden, worauf später noch näher einzugehen sein wird.

Gegen alle die aufgeführten Systeme lassen sich Einwendungen erheben: gegen die Unterbringung in den Irrenanstalten die Rücksicht auf die unbescholtenen Insassen dieser Anstalten; die Unverträglichkeit mit der modernen freieren Form der Irrenpflege, die Schwierigkeit der Ueberwachung und der Verhütung der Entweichung;

Gefängniswesens Bd. II S. 328 ff. Dr. Günther, Ueber Behandlung und Unterbringung irrer Verbrecher (Leipzig 1893); Dr. Näcke, Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher (Halle 1902); Aschaffenburg im Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie (No. 148 des XXV. Jahrganges 1902.)

gegen die Annexe an die Irrenanstalten die Gefahr, dass diese zu kleinen Zuchthäusern in den Irrenanstalten werden; gegen die Centralasyle die grosse Gefährdung des Anstaltspersonals durch eine solche Häufung gefährlicher Elemente; gegen die Annexe an Strafanstalten die Kleinheit der Anstalt und mögliche Kollisionen der ärztlichen Leitung mit der Verwaltung der Hauptanstalt.

In neuerer Zeit scheinen sich für Deutschland trotz manchen Widerspruchs die meisten Stimmen der Einrichtung von Annexen an den Strafanstalten zuzuwenden. Der Verein Deutscher Irrenärzte hat sich auf seiner Jahresversammlung im Jahr 1895 für die Eliminierung der geisteskrank gewordenen Verbrecher aus den Irrenanstalten ausgesprochen und auf der Jahresversammlung desselben Vereins in Frankfurt im Jahr 1900 blieb folgender von Professor Simerling aufgestellte Satz unwidersprochen:

> „Die Einrichtung besonderer Annexe an grossen Gefängnissen erscheint als eine zweckmässige Lösung des Problems der Unterbringung wenigstens für die geisteskranken Verbrecher, so lange sie im Strafvollzug sind“.[1])

Auf den Kongressen der Strafanstaltsbeamten in Berlin (1874), in Stuttgart (1877) und in Bremen (1880) wurde die Errichtung von Annexen an grösseren Strafanstalten für ein Bedürfnis erklärt. Auf der Versammlung in Wien (1883) wurde allerdings ein entgegengesetzter Beschluss gefasst: allein die Anstaltsärzte erklärten sich entweder für Annexe an Strafanstalten oder für Invalidengefängnisse mit Irrenabteilungen.

Der Verfasser einer im Jahr 1902 erschienenen Monographie über die Unterbringung geisteskranker Verbrecher, Medizinalrat Dr. Näcke, Oberarzt an der sächsischen Irrenanstalt Hubertusburg, hält seinerseits, wenigstens für den Kontinent, das System der Annexe an die Strafanstalten für das beste. Im Uebrigen wird man bei der

[1]) Zeitschrift für Psychiatrie Bd. 52, S. 841, Bd. 57, S. 581.

Schwierigkeit des Problems und den Gründen für und wider gewiss seinen Worten beistimmen dürfen, wenn er sagt:

> „Immer wird man daran festhalten müssen, dass man hier nicht Prinzipienreiter sein darf, sondern sich stets nach den gegebenen Verhältnissen richten muss, und zwar vorurteilsfrei.[1])

II.

Wie bereits kurz erwähnt, wurden in Württemberg von jeher, schon vor dem Strafedikt von 1824 und dem Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, die geisteskranken Strafgefangenen den Irrenhäusern überwiesen. Auf die „von dem Königlichen Oberjustizkollegio am 2. Juni 1806 gemachte Anfrage, ob eine Strafgefangene, welche *puncto incestus cum adulterio conjuncti* auf drei Jahre in das Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshaus condemniert worden, aber wegen an ihr verspürtem Wahnsinn nur 8 Monate im Zuchthaus, die übrige Zeit aber im Irrenhause zugebracht, nach Ablauf ihrer Strafzeit in ihr Heimwesen entlassen werden dürfe oder aber, nachdem sie jetzo ihres Verstands wieder vollkommen mächtig, den Rest ihrer Zuchthausstrafe vollends zu erstehen habe? — erging unterm 7. Juni 1806 von dem K. Staatsministerio das gnädigste Dekret, dass die N. N. umsomehr, als die Strafzeit derselben verflossen, und deren Aufenthalt im Krankenzimmer oder Irrenhause in allewege in ihre Strafzeit einzurechnen, in ihr Heimatwesen zu entlassen sei".

Der Weg von dem Zuchthaus in die Irrenanstalt war damals allerdings kein weiter. Denn es bestand damals noch die räumliche und organisatorische Verbindung des im Jahr 1735 gegründeten Zuchthauses in Ludwigsburg mit dem Waisenhaus und dem Irrenhaus daselbst.

Als Kuriosum möchte ich übrigens mitteilen, dass in jenen Zeiten vor Erlassung des Strafedikts vom Jahr 1824

[1]) a. a. O. S. 52.

auch geistig völlig gesunde Gefangene nicht selten zur Erstehung ihrer Strafe in die Irrenanstalten, welche sich jetzt so sehr gegen die Aufnahme der geistig erkrankten Gefangenen wehren, abgeliefert wurden, nämlich dann, wenn die Züchtlinge als sog. Hofschäffer verwendet werden sollten. Häufig wurde schon im Urteil ausdrücklich auf diese Hofschäfferarbeit erkannt. So enthält das Regierungsblatt von 1816 Seite 242 unterm 27. Juli den Vermerk:

> „Eodem wurde die zu Rottenburg verhaftete Rosina Barbara Heim von Cannstatt wegen Diebstahls, Fälschung und Skortation neben Bezahlung aller Kosten mit fünfmonatlicher Zuchthausarbeit als Hofschäfferin in dem Irrenhaus zu Zwiefalten bestraft".

Wächter bemerkt hierüber in seinem 1832 erschienenen Werk über die Strafen und Strafarten in Württemberg:

> „Das Höchstungeeignete, Verbrecher und Irre in einer Anstalt auch nur so zu vereinigen, bedarf keines Beweises".

Das zuvor erwähnte Dekret des Staatsministeriums vom 7. Juni 1806 über die Anrechnung der in der Irrenanstalt zugebrachten Zeit auf die Strafzeit geriet, wie sich bei den Vorarbeiten zu dem Strafgesetzbuch von 1839 ergab, mit der Zeit völlig in Vergessenheit. Es wurde vielmehr, wenn sich die Notwendigkeit einer Versetzung eines geisteskranken Strafgefangenen in eine Irrenanstalt ergab, dessen Beurlaubung aus der Strafanstalt, also eine Unterbrechung der Strafe verfügt, woraus sich ergab, einmal, dass die in der Irrenanstalt zugebrachte Zeit nicht mehr in die Strafzeit eingerechnet wurde und dass der betreffende Sträfling nach erfolgter Wiedergenesung den Rest der Strafe nachzuholen hatte, sodann, dass die Kosten des Aufenthalts in der Irrenanstalt von dem Sträfling, dessen Familie und eventuell der Gemeinde aufgebracht werden mussten. Die Frage der Anrechnung der Strafzeit wurde sodann durch

Artikel 38 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 geregelt; derselbe lautet in seinem ersten Absatz:

> „Wenn wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen vor gänzlicher Vollziehung einer Freiheitsstrafe dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt notwendig wird, so ist die in letzterer bis zu seiner Herstellung zugebrachte Zeit an seiner Strafzeit abzurechnen".

Die seitherige Beurlaubung des Gefangenen fand nunmehr nicht mehr statt, derselbe wurde vielmehr als noch im Strafverband stehend angesehen. Trotzdem aber blieb es noch lange Zeit dabei, dass die Kosten der Unterbringung in der Irrenanstalt nicht von der Kasse der Strafanstalt, sondern bei Unvermöglichkeit des Gefangenen von der Heimatgemeinde getragen werden mussten. Im Jahr 1855 kam es infolge der ablehnenden Stellungnahme eines Oberamts in einem Spezialfall zu einer prinzipiellen Erörterung dieser Kostenfrage und noch damals waren die Stimmen hierüber im Strafanstaltskollegium geteilt. Diejenigen Mitglieder, welche für eine Uebernahme der Kosten auf die Strafanstalt waren, beriefen sich darauf, dass nach Artikel 38 des Strafgesetzbuchs in dem Aufenthalt in der Irrenanstalt eine fortdauernde Detention, eine ununterbrochene Forterstehung der Strafe, wenn auch ausserhalb der Strafanstalt, liege, während von der Gegenseite aus den Motiven des Strafgesetzbuchs und den Kammerverhandlungen darzutun versucht wurde, dass die Einrechnung der Strafzeit lediglich auf Humanitätsgründen, nicht auf der Anschauung, als ob es sich um eine Fortsetzung der Strafe handle, beruhe.

Das Justizministerium sprach sich nach Verhandlungen mit dem Ministerium des Innern über die Kostenfrage in einem Erlass an das Strafanstaltenkollegium vom 18. Juni 1855 (nach inzwischen erfolgter Erledigung des Spezialfalls) dahin aus, dass es angesichts der gewichtigen Gründe gegen eine Uebernahme der fraglichen Kosten auf die Heimatgemeinde

zur Herbeiführung einer Entscheidung in entgegengesetztem Sinne keine weitere Schritte tun wolle, worauf sich nunmehr die feststehende Praxis gebildet hat, die Kosten der Unterbringung in der Irrenanstalt auf die Kassen der Strafanstalten zu übernehmen. Im selben Erlass vom 18. Juni 1855 bemerkte das Justizministerium noch weiter: die Versetzung in eine Irrenanstalt unter Einrechnung in die Strafzeit sei nur dann zu rechtfertigen, wenn Aussicht auf Heilung und Rückversetzung des Sträflings in die Strafanstalt vor Ablauf der Strafzeit vorhanden sei; andernfalls sei auf eine Begnadigung des Gefangenen hinzuwirken.

Das Württembergische Strafgesetzbuch wurde durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 26. Dezember 1871 seinem ganzen Umfang nach aufgehoben. Bei der Beratung des Reichsstrafgesetzbuchs wurde ein Antrag auf Aufstellung eines dem Artikel 38 des Württembergischen Strafgesetzbuchs konformen Grundsatzes über die Einrechnung der in der öffentlichen Heilanstalt zugebrachten Zeit in die Strafe zwar gestellt, aber abgelehnt. Es fehlte daher hierüber in Württemberg (bis zur Emanation der Reichsstrafprozessordnung) an einer — positiven oder negativen — gesetzlichen Bestimmung. Die Strafkammer des Königl. Obertribunals hat sich jedoch in einem vom Justizministerium erforderten Gutachten vom 25. November 1872[1]) dahin ausgesprochen, dass allgemeine rechtliche Erwägungen — auf die im einzelnen einzugehen hier zu weit führen würde — zu dem gleichen Ergebnisse führen wie die in Artikel 38 des Württembergischen Strafgesetzbuchs ausgesprochene Norm, somit nach wie vor die in der Irrenanstalt zugebrachte Zeit auf die Strafzeit anzurechnen sei.

Für das jetzt geltende Recht ist § 493 der Reichsstrafprozessordnung vom 1. Februar 1877 massgebend, welcher lautet:

„Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der

[1]) Abgedruckt im Württ. Gerichtsblatt Bd. VI, S. 257.

Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat".

Auf Grund des Artikels 26 des Strafgesetzbuchs von 1839 ergingen die je durch Königl. Verordnungen eingeführten Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten aus den Jahren 1842, 1851 und 1855. Sodann wurden durch Königl. Verordnung vom 23. Juni 1874 für die Zuchthäuser, Landesgefängnisse und das Zellengefängnis Heilbronn neue Hausordnungen erlassen. Alle diese Hausordnungen enthalten die gleichlautende Bestimmung:

„Geisteskranke Gefangene sind in eine Irrenanstalt zu versetzen".

Die mit Königl. Verordnung vom 11. Dezember 1888 erlassene Hausordnung für die Civilfestungsstrafanstalt Hohenasperg hat die Fassung:

„Verfällt ein Gefangener in Geisteskrankheit, so ist seine Verbringung in eine Irrenheilanstalt zu veranlassen".

Die gleiche Vorschrift enthalten die nach Aufhebung der früheren Hausordnungen nicht durch Königl. Verordnung, sondern durch Verfügung des Justizministeriums erlassenen Hausordnungen vom 4. März 1899.

In den Motiven zu den Hausordnungen von 1874 ist gesagt:

„Was die Behandlung von Geisteskranken anlangt, so ist von ärztlicher Seite die Forderung aufgestellt worden, dass für Individuen, welche dem Strafgesetz verfallen und zugleich geisteskrank sind, eigene von Strafanstalten wie von Irrenanstalten getrennte Aufenthaltsorte herzustellen

seien. Bei der geringen Zahl solcher Individuen in unserem Land hat diese Forderung keinen Anspruch, in Betracht gezogen zu werden".

Auf Grund der Hausordnungen hat sich die Verbringung der geisteskranken Gefangenen in die Irrenanstalten in Württemberg bis in die neuere Zeit herein im Wesentlichen ohne Anstände vollzogen. Zu einer Versetzung wurde seitens des Strafanstaltenkollegiums die Genehmigung des Justizministeriums eingeholt und sodann das Medizinalkollegium um weitere Einleitung ersucht; nach Bezeichnung der betreffenden Anstalt durch das Medizinalkollegium wurde der Gefangene direkt von der Strafanstalt in die Irrenanstalt überführt. Zu einer Rückversetzung in die Strafanstalt wurde gleichfalls die Genehmigung des Justizministeriums eingeholt. Im Jahre 1883 wurde, einem Wunsche der Irrenanstaltsverwaltungen gemäss, angeordnet, dass die geisteskranken Strafgefangenen nicht mehr Sträflingskleidung zu tragen haben. Mit Erlass des Justizministeriums vom 11. Januar 1892 wurde das mehrfach üblich gewesene Verbringen der geisteskranken Gefangenen in die Privat-Irrenanstalten abgestellt.

So verlief bis in die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts alles in schönster Harmonie — aber, wie es in dem Liede heisst: „O du Zeit, wie hat sich's g'wendt!"

III.

Die grundsätzliche Frage einer anderweitigen Unterbringung der geisteskranken Verbrecher in Württemberg wurde in neuerer Zeit erstmals in einem Bericht des K. Medizinalkollegiums an das K. Ministerium des Innern vom 20. Februar 1892 des näheren erörtert. Nach der damals aufgestellten Statistik befanden sich in den Irrenanstalten des Landes aus der Strafhaft eingelieferte Gefangene zusammen 26. In dem Bericht wurde auf die

Gefährlichkeit der öffentlichen Sicherheit durch die damals mehrfach vorgekommenen Entweichungen gefährlicher Verbrecher aus Irrenanstalten, auf die Lästigkeit dieser Eingewiesenen und die Diskreditierung der Irrenanstalten durch sie hingewiesen. Die Direktionen in Schussenried und Zwiefalten hatten sich für die Unterbringung der geisteskranken Verbrecher in einem Annex an einer Strafanstalt, die Direktion in Winnenthal für einen Annex an einer Irrenanstalt ausgesprochen. Das Medizinalkollegium trat den ersteren beiden Direktionen bei, reklamierte übrigens für den zu gründenden Annex an die Strafanstalt unter der Voraussetzung, dass hiegegen rechtliche Bedenken nicht bestehen, nicht bloss geisteskranke Strafgefangene, sondern auch solche Geisteskranke, welche sich, ohne derzeit eine Strafe zu verbüssen, mehrfache Uebertretungen der Strafgesetze in Absicht auf Leib und Leben, Eigentum oder Sittlichkeit haben zu Schulden kommen lassen. Für den Fall, dass eine solche Vereinigung von Geisteskranken in einem Annex an einer Strafanstalt nicht möglich sein sollte, sprach sich das Medizinalkollegium für eine Verwahrung der verbrecherischen Geisteskranken in einer ausschliesslich für sie bestimmten Abteilung einer Irrenanstalt aus. Das Strafanstaltenkollegium, welchem das Justizministerium beitrat, wies hierauf auf die erheblichen rechtlichen Bedenken gegen eine Unterbringung anderer als strafgefangener Geisteskranker in einem Annex an eine Strafanstalt hin und sprach sich mit Rücksicht auf die kleine Zahl der in Betracht kommenden Geisteskranken gegen die Errichtung eines Annexes an einer Strafanstalt — wie ein solcher damals auch von einigen Strafanstaltsverwaltungen schon befürwortet wurde — aus. Das Ergebnis war, dass damals zum Schutz gegen Entweichungen sechs feste Zellen in Zwiefalten eingerichtet wurden. Vier weitere solche Zellen folgten im Jahr 1895 nach, wobei übrigens das K. Ministerium des Innern betonte, dass dies nur ein Notbehelf sei und dauernde Abhilfe nur durch gesonderte Einrichtungen möglich sei. Es steigerten sich

nun mehr und mehr die Schwierigkeiten der Unterbringung der geisteskranken Strafgefangenen in den Irrenhäusern: die Anstaltsdirektionen, auch gedrängt durch die Ueberfüllung ihrer Anstalten, suchten sich dieser lästigen Gäste, die zu den modernen freieren Verpflegungsformen nicht mehr passten, möglichst zu erwehren und zu entledigen. Im Jahr 1896 waren drei besonders schwere und gefährliche Verbrecher, die sowohl für die Irren-, wie für die Strafanstalten eine wahre Crux waren, aus der Irrenanstalt in die Strafanstalt zurückgeliefert worden. Ein Ende 1897 unternommener Versuch, diese drei Verbrecher, welche sämtlich nach Ansicht des Zuchthausarztes völlig geistesgestört waren, in die Irrenanstalt zurückzuversetzen, misslang. Die von der Justizverwaltung festgehaltene Ansicht, dass der Wortlaut der auf K. Verordnung beruhenden Hausordnungen der Strafanstalten, wonach geisteskranke Gefangene in die Irrenanstalten zu versetzen sind, für die Irrenanstaltsverwaltungen die verbindliche Weisung enthalte, solche Gefangene aufzunehmen und solange zu behalten, als die Geisteskrankheit dauert, wurde von dem K. Medizinalkollegium und dem K. Ministerium des Innern bekämpft, vielmehr in der genannten Vorschrift nur die Weisung an die Justizbehörden erblickt, die Versetzung in die Irrenanstalt zu veranlassen, d. h. nach der Entwicklung, die die Sache genommen hat, vergeblich zu versuchen. Wer in dieser Kontroverse nach meiner Ansicht Recht hatte, können Sie sich denken; allein wir können in dieser Richtung die Streitaxt begraben sein lassen — da die jetzt geltenden Hausordnungen nur auf Verfügung des Justizministeriums beruhen und daher für Behörden ausserhalb dieses Departements keine unmittelbare verbindliche Kraft haben.

Die immer unhaltbarer werdenden Zustände, wie sie sich aus den Jahresberichten der Strafanstaltsärzte ergaben, veranlassten nun das Justizministerium, erneut mit dem Ministerium des Innern in eine Erörterung über die Frage besonderer Einrichtungen einzutreten. Der Vorschlag des

Justizministeriums, eine Exigenz für die Errichtung eines Annexes an einer Irrenanstalt in den Etat des Departements des Innern einzustellen, fand bei dem Medizinalkollegium keinen Anklang mehr. Die Justizverwaltung werde sich, erklärte das Königl. Medizinalkollegium, ebenso wie sie für ärztliche Behandlung der körperlich kranken Gefangenen sorgen müsse, „der Pflicht der Fürsorge für die psychisch Erkrankten nicht entziehen können“. Auch das Königl. Ministerium des Innern sprach sich am 12. Juli 1898 für die Errichtung eines Annexes an einer Strafanstalt aus, umsomehr, als „die Fürsorge für geisteskranke Strafgefangene doch in erster Linie Obliegenheit der Justizverwaltung“ sei.

Diesem Satz kann jedoch folgendes entgegengehalten werden: nicht nur wird in der Literatur von gewichtigen Stimmen die Ansicht vertreten, dass eine Strafvollziehung an unzurechnungsfähigen Gefangenen ausgeschlossen sei und die betreffenden Gefangenen, wenigstens sobald die dauernde Geisteskrankheit feststehe, den Irrefürsorgebehörden zu überlassen seien, sondern es wurden auch aus solchen Erwägungen Bestimmungen über die geisteskranken Verbrecher in den im Jahr 1879 dem Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nicht aufgenommen. Auch wurde damals die von dem Vorstand des Vereins der deutschen Irrenärzte unterm 15. Juli 1876 an den Reichskanzler gebrachte Eingabe auf Einrichtung von Strafanstaltsannexen für Geisteskranke dahin beschieden, dass die Unterbringung verurteilter geisteskranker Verbrecher nicht in das Gebiet des Strafvollzugs gehöre, da begriffsmässig an Geisteskranken eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden könne.

Aber, wenn dem so ist, begeben wir uns nicht auf ungesetzlichen Boden, wenn wir im Verband einer Strafanstalt eine Abteilung für geisteskranke Gefangene einrichten? Doch nicht; denn ein positives gesetzliches Verbot, einen geisteskrank gewordenen Gefangenen in einer Strafanstalt zu belassen, besteht nicht, und er kann

daher rechtlich unbedenklich darin belassen werden, wenn er nur als Kranker behandelt wird. Der den Aufschub der Vollstreckung im Fall der Geisteskrankheit anordnende § 487 Absatz 1 der Strafprozessordnung befasst sich mit dem Fall des Ausbruchs der Geisteskrankheit nach Antritt der Strafe nicht. Auch die Strafkammer unseres Obertribunals hat in dem erwähnten Gutachten sich dahin ausgesprochen: Der Satz, dass an einem Unzurechnungsfähigen eine Strafe nicht vollzogen werden kann, weil er die rechtliche Bedeutung derselben nicht einzusehen im Stande ist, beweist zu viel, denn er würde dahin führen, die Zeit der aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit überhaupt in die Strafzeit nicht einzurechnen — was für die Zeit, solange der Gefangene nach Ausbruch der Geisteskrankheit, aber vor der Verbringung in eine Irrenanstalt noch in der Strafanstalt ist, niemand verlangt. Der oft gebrauchte Ausdruck, der geisteskrank gewordene Gefangene sei nicht strafvollzugsfähig, bedeutet meines Erachtens nichts weiter, als dass er tatsächlich und aus Humanitätsgründen dem vollen, dem normalen Strafzwang nicht unterworfen werden kann, nicht, dass eine Verwahrung dieses Geisteskranken bis zum Strafende in einer zur Strafanstalt gehörigen Krankenanstalt gesetzlich unzulässig wäre. Aber eine prävalierende Pflicht der Justizverwaltung, für die dauernde Unterbringung dieser Kranken innerhalb ihres Betriebs zu sorgen, lässt sich, wie ich glaube, nicht behaupten: mir scheint es eine reine Zweckmässigkeitsfrage zu sein, ob die Justizverwaltung oder die allgemeine Irrenpolizeiverwaltung die Fürsorge für diese Unglücklichen in die Hand nehmen will.

Die ablehnende Haltung der Irrenanstaltsverwaltungen und ihrer vorgesetzten Behörden, der gegenüber übrigens sehr beherzigenswert ist, was der Hausarzt der Strafanstalt Moabit, Sanitätsrat Dr. Leppmann, auf der Landes-Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Strassburg im Juni 1900 über die Sicherungsaufgabe der Irrenanstalten neben ihren Heilzwecken

ausgeführt hat,[1]) sowie die eingetretenen praktischen Missstände, die nur durch das Entgegenkommen der psychiatrischen Klinik in Tübingen einigermassen gemildert werden, mussten der Justizverwaltung nahelegen, auf eine Abhilfe Bedacht zu nehmen. Es blieb unter den gegebenen Umständen nichts anderes übrig, als die Errichtung eines Annexes für geisteskranke Strafgefangene an einer Strafanstalt ins Auge zu fassen.

Betrachtete man sich nun die Vorgänge in Preussen und Sachsen, so schienen diese für unsere Verhältnisse nicht empfehlenswert. In Preussen wurde bei der Strafanstalt Moabit im Jahr 1888 eine Irrenabteilung für 55 Gefangene eingerichtet und seither sind weitere derartige Abteilungen bei den Gefängnissen in Breslau, Münster, Köln, Halle, Graudenz nachgefolgt. Diese Anstalten dienen aber nicht zur dauernden Verwahrung der Geisteskranken, sondern nur zur Durchführung eines Beobachtungs- und Heilverfahrens, wobei die in dieser Station zugebrachte Zeit auf die Strafe angerechnet wird. Wird dagegen der Sträfling als unheilbar oder dauernd geisteskrank erkannt, so wird von der Strafvollstreckungsbehörde die Unterbrechung der Strafe ausgesprochen und der Gefangene in die Provinzialirrenanstalt versetzt. Die dort zugebrachte Zeit wird auf die Strafe nicht angerechnet. Ob diese Nichtanrechnung dann, wenn der Kranke im Anschluss an die Strafverbüssung von Amts wegen in die Irrenanstalt gebracht wird, mit dem § 493 der Strafprozessordnung vereinbar ist, kann ich hier nicht untersuchen. Entscheidungen des Reichsgerichts, sonstiger höherer Gerichte und des Bundesamts für das Heimatwesen scheinen Bedenken dagegen zu erwecken.[2]) Jedenfalls aber

[1]) Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung Bd. IX, S. 166 ff.

[2]) Zu vergl. Entsch. des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 15. November 1883 (Bd. X S. 230), des Oberlandesgerichts Colmar vom 7. Juli 1891 in Goltdammers Archiv Bd. 39 S. 325, des Bundesamts für das Heimatwesen vom 14. Sept. und 9. Nov. 1889 (Preuss. Justizministerialblatt von 1891 S. 208). Siehe auch Juristen-Zeitung von 1902 S. 318.

ist, wenn einmal eine Aenderung des bestehenden Zustandes im Sinne der Einrichtung von Irrenstationen an Strafanstalten getroffen werden soll, die dauernde Entlastung der Irrenanstalten von den noch im Strafverband stehenden Gefangenen vorzuziehen.

In Sachsen besteht seit 1876 eine Irrenabteilung bei der Strafanstalt Waldheim. Da sie sich aber nicht auf die Aufnahme von geisteskranken Strafgefangenen beschränkt, so kann sie als Vorgang gleichfalls nicht in Betracht kommen.

In Bruchsal in Baden befindet sich schon seit 1864 eine mit der früheren dortigen Hilfsstrafanstalt und mit dem jetzigen Anstaltslazarett verbundene, zur Aufnahme und dauernden Verwahrung von geisteskranken Gefangenen aus allen badischen Strafanstalten bestimmte Irrenabteilung, mit welcher nach Auskunft der Grossherzoglich Badischen Regierung sehr befriedigende Erfahrungen gemacht worden sind. Die Gefangenen erfahren dort unter Gestattung einer von der Hausordnung abweichenden freieren Bewegung eine dem Charakter ihrer Erkrankung entsprechende irrenärztliche Behandlung, befinden sich aber im Uebrigen in sicherer Verwahrung und erstehen unter den ihrem Zustand angemessenen Erleichterungen ihre Strafe. Eine von hier aus zur Besichtigung abgegangene Kommission hat von dieser Anstalt einen durchaus günstigen Eindruck erhalten. Da die Räumlichkeiten in Bruchsal sich mit der Zeit als unzulänglich erwiesen, so wurden im Budget für 1899/1900 zur Erbauung eines neuen, speziell für Geisteskranke bestimmten und auf 40 Insassen berechneten Gebäudes innerhalb der Strafanstalt 180 000 Mk. exigiert und von den badischen Landständen ohne Debatte bewilligt. Der Neubau ist, soviel uns bekannt, noch nicht bezogen.

Unsere Justizverwaltung hat sich nun, nachdem auch anlässlich der Beratung des Justizetats im Jahr 1901 die Sache in der Kammer der Abgeordneten zur Sprache

kam,[1]) entschlossen, eine Exigenz zur Errichtung einer zunächst auf männliche Gefangene beschränkten und zur Verwahrung derselben bis zum Strafende bestimmten Irrenabteilung auf Hohenasperg einzubringen.[2]) Dieselbe gliedert sich an die daselbst bestehende Invalidenstrafanstalt organisch an. Die Leitung soll zugleich mit dem sonstigen ärztlichen Dienst auf Hohenasperg einem psychiatrisch ausgebildeten, mit den Oberärzten der Irrenanstalten roulierenden, im Hauptamt angestellten Arzt übertragen werden, welchem ein Oberwärter und sechs speziell in der Irrenpflege ausgebildete Wärter zur Seite stehen sollen. Die Maximalzahl der aufzunehmenden Geisteskranken wurde unter Zugrundelegung der in den letzten Jahren in den Strafanstalten behandelten Fälle von Geisteskrankheit auf ca. 50 berechnet. Als Gebäude der Irrenabteilung würde — ohne Veränderung des Landschaftsbildes des Hohenasperg — der sogenannte Kommandantenbau mit einer Wachabteilung, 4 Tobzellen, 4 Einzelzimmern, 4 Badezellen, 3 Schlafsälen, 2 Arbeitssälen und einem grossen, nach Süden gehenden Tagraum (Korridor) nebst Ergehungsraum im Freien eingerichtet. Der Gesamtbedarf des Projektes ist einschliesslich der herzustellenden Wohnungen für das Personal auf 136000 Mark angeschlagen. Für die geringe Zahl der weiblichen geisteskranken Gefangenen trägt sich die Einrichtung einer besonderen Anstalt nicht aus.

Meine Herrn! Sie werden sich mit mir in dem innigen Wunsche begegnen, dass die geplante Einrichtung, welche auch auf der Stuttgarter Jahresversammlung südwestdeutscher Irrenärzte im November vorigen Jahres dankbar begrüsst wurde,[3]) für unser engeres Vaterland einen segensreichen Fortschritt auf dem Gebiet des Strafvollzugs sowohl wie auf dem der Irrenfürsorge bedeuten möge.

[1]) Sitzung vom 4. Mai 1901, Prot. S. 838 ff.

[2]) Nachtragsetat pro 1903/04, Heft XIV, S. 9 der Drucks. der Kammer der Abgeordneten.

[3]) Medizinisches Korrespondenzblatt 1902 S. 760.

Correspondenz.

Die 74. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft[1])

fand am 15. und 16. Oktober 1902 in der Tonhalle zu Düsseldorf statt. Sie zählte 194 Teilnehmer, Regierungsvertreter, Strafanstaltsbeamte, Juristen, Geistliche und Vertreter der Fürsorgevereine. Der Verlauf war ein sehr befriedigender. Eine ganze Reihe interessanter und wichtiger Fragen wurde teils neu angeschnitten, teils tiefer begründet und weitergeführt.

Zu den durchaus neuen Gedanken gehörte der Vorschlag von Pastor Dr. Seyfarth in Hamburg-Fuhlsbüttel, geeignete Entlassene im Auslande unterzubringen. An sich ist ja dieser Gedanke nicht unbekannt; neu ist aber die von dem Vortragenden eingeleitete Organisation, durch die es möglich werden soll, die Leute nicht nur übers Meer zu schaffen, sondern sie drüben sofort in geordnete Verhältnisse und Beschäftigung zu bringen. Um die richtigen Leute auszuwählen, die nicht blos schöne Versprechungen, sondern auch eine gewisse Gewähr innerer Tüchtigkeit geben, sollen sie zuerst hier in einer Art Arbeiterkolonie gesammelt und erprobt werden. Beide Hauptgedanken drückt Dr. Seyfarth in folgender Weise aus:

1. Für manche Entlassene, namentlich solche aus gebildeteren Ständen, ist eine Rehabilitierung in Deutschland unendlich schwer, wenn nicht unmöglich, auch wenn sie noch nicht oder doch nur unerheblich vorbestraft sind, und die gegenwärtige Praxis des Fürsorgewesens reicht nicht aus, um sie wieder hoch zu bringen.

2. Die einzige Möglichkeit, sie in ihrem gestörten Selbstvertrauen wieder aufzurichten und sie auch äusserlich zu rehabilitieren, ist eine dauernde oder zeitweise Verbringung nach dem Auslande, in ganz neue Verhältnisse und Umgebungen.

3. Es genügt indessen nicht, ihnen — wie dies von manchen Seiten geschieht —, die Mittel zur Auswanderung zu gewähren und sie dann ihrem Schicksal zu überlassen; es muss vielmehr alles für sie vorbereitet werden, dass sie alsbald nach ihrem Eintreffen in der neuen Heimat in geordnete Lebensverhältnisse eintreten, und einen Menschen vorfinden, der für sie interessiert ist, und ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht.

---

[1]) Die sämtlichen Verhandlungen sind im 75. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft vereinigt und durch den Geschäftsführer Pastor Dr. v. Rohden-Düsseldorf-Derendorf oder die Hofbuchdruckerei von L. Voss & Cie.-Düsseldorf zum Preise von 75 Pfg zu haben (portofrei direkt zugeschickt 85 Pfg.). Alle Vorträge sind ausführlich darin wiedergegeben, ausserdem die Mitteilungen über die Fürsorgearbeit der einzelnen Vereine.

4. Zur körperlichen und seelischen Vorbereitung auf das neue Leben ist, nach der Entlassung aus der Strafanstalt, eine mehrmonatliche Uebergangszeit erforderlich, welche unter der Aufsicht von christlichen Persönlichkeiten in geeigneten Anstalten mit nützlichen körperlichen Arbeiten auszufüllen ist, und in der die Betreffenden auch theoretisch über alles informiert werden, was ihnen später von Wichtigkeit sein kann.

5. Ein solches Uebergangsstadium ist auch schon deshalb unbedingt erforderlich, um Abenteurer abzuhalten. — eine strenge Sichtung unter denen herbeiführen zu können, welche diese Art von Hülfe erbitten, — und dieselben zugleich in den Stand zu setzen, sich einen Teil der Reisekosten selbst zu verdienen.

6. Ein zu bildendes Komitee würde alle Einzelheiten dieses neuen Planes zur Fürsorge für Entlassene festzustellen haben, für dessen Ausführung die hauptsächlichsten und notwendigsten Vorarbeiten bereits geleistet sind.

Ebenso würde das Komitee über die Aufbringung eines kleinen Kapitals zu beraten haben, das vorhanden sein muss, damit nicht in einzelnen Fällen das Rettungswerk am Geldpunkte scheitert.

Sodann wurde in dem Vortrage eine schon ältere Forderung der Fürsorgevereine berührt, die Verwandlung der Polizeiaufsicht in Schutzfürsorge durch die Vereine. Dieses Verlangen ist ja schon in Preussen durch die neue Instruktion über die Ausübung der Polizeiaufsicht vom 30. Juni 1900 befriedigt, indem es dort im § 9 heisst: Solange der Verurteilte einer geordneten Fürsorge untersteht, sind alle Massregeln, welche geeignet sind, ihm eine geordnete Tätigkeit zu erschweren, wie z. B. Erkundigungen nach ihm durch Polizeibeamte, unbedingt zu vermeiden.

Die Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit bei den Fürsorgeorganen anzufragen, ob der Verurteilte der Fürsorge noch untersteht. Die Fürsorgeorgane werden ihrerseits von dem Eintritt und der Beendigung der Fürsorge den Polizeibehörden Kenntnis geben".

Diese Vergünstigung müsste nun, war die Forderung des Vortragenden, erst recht den vorläufig entlassenen Gefangenen zu teil werden, die ja einer solchen Wohltat in der Regel noch mehr wert sind als die unter Polizeiaufsicht gestellten Sträflinge.

In der Diskussion wurde die so oft vorkommende Verwechselung von Polizeiaufsicht und polizeilicher Aufsicht aufs neue klargestellt und nach dem Vorschlag des Reichstagsabgeordneten, Landgerichtsdirektor Schmitz, die These des Vortragenden in folgender Fassung angenommen: „Für vorläufig entlassene Gefangene ist eine Uebertragung der strengen Kontrolle, unter die sie gestellt werden und die bisher von der Polizei ausgeübt wurde, auf die Fürsorgeorgane zu empfehlen".

Die Verhandlung über den Hauptvorschlag war eine ungemein lebhafte, da die Idee der Verpflanzung von Entlassenen ins Ausland nicht nur ihre warmen Verteidiger, sondern auch ihre entschiedenen Gegner fand. Pastor Schlegtendal, der längere Jahre in Brasilien gestanden, trat aber mit grossem Nachdruck für die Sache ein und wies aus seinen Erfahrungen nach, dass dieser Plan sehr wohl durchführbar sei. Die oben mitgeteilten Leitsätze des Vortragenden wurden daher auch schliesslich fast einstimmig angenommen.

Dies war in der ersten allgemeinen Konferenz der Beamten, Geistlichen und Fürsorgevereinsvertreter. Dann teilte sich die Versammlung in die drei Sonder-Konferenzen

der Strafanstalts- und Justizbeamten, der evangelischen und der katholischen Anstaltsgeistlichen. In der ersteren berichtete Oberlandesgerichtsrat Schmölder aus Hamm in sehr gründlichen und interessanten Ausführungen uber die Geldstrafe. Der Vortragende stellte sich sehr entschieden auf die Seite der klassischen Schule des Strafrechts, indem er einleitend „als den Zweck der Strafe die Erhaltung der Heiligkeit der Gesetze, die Wahrung des Rechtsinns, die Wahrung des öffentlichen Gewissens“ gezeichnet. Hiermit stelle ich mich „auf die Seite derer, die sagen: Die Strafe muss angepasst werden der Straftat und nicht dem Verbrecher“. Diese Anpassung findet er nicht gegeben in dem jetzigen Freiheitsstrafensystem, das, abgesehen von allen anderen Mängeln nicht den nötigen Unterschied macht zwischen entehrender und nichtentehrender Strafe. Demgegenüber muss die Geldstrafe in die ihr gebührende Stellung im Strafmittelsystem erhoben werden. Beide Strafarten dürfen nicht mehr gegeneinander ausgetauscht werden und im Nichtvermögensfalle soll es bei den Ehrenfolgen für solche Staatsschuldner — Ausschliessung vom Wahlrecht — sein Bewenden haben. Eine wesentliche Steigerung des Ehrgefühls im Volksbewusstsein verspricht sich der Vortragende von solcher Reform, und führt dabei ein bedeutsames Wort aus dem Preussischen Abgeordnetenhaus gelegentlich der Beratung der Gemeindeordnung an: „Das Wahlrecht wird uns dahin führen, eine grössere Ehrliebe im bürgerlichen Leben erwachsen zu sehen“. Durch einen recht grossen Spielraum in der Festsetzung der Strafhöhe will er auch für die Besitzenden die Geldstrafe zu einem wirklichen Uebel machen und erinnert dabei an das Sklavengesetz vom Jahre 1895 und seinen Maximalsatz von 100 000 Mark. Herrn Schmölders Leitsätze lauteten folgendermassen:

1. Der Geldstrafe gebührt die ausschliessliche Herrschaft bei den Uebertretungen. Neben der zeitigen Freiheitsstrafe ist sie sodann anzudrohen einmal wahlweise bei den Vergehen, sodann häufungsweise bei den Vergehen und den Verbrechen.

2. Dieser dreifachen Aufgabe kann die Geldstrafe in ihrer jetzigen Gestalt nicht gerecht werden.

Sie ist zu befreien von den verschiedenen zivilrechtlichen Anklängen, die ihr immer noch anhaften.

Bei ihrem Ausbau ist Rücksicht zu nehmen auf die Ungleichheit der Quellen, aus denen die Einnahmen der Rechtsbrecher fliessen und auf die Ungleichheit des Umfangs dieser Einnahmen.

3. Die nicht zur Beitreibung kommenden Geldstrafen sind nicht in eine andere Strafe umzuwandeln.

Leider kam es nicht zu einer ausgiebigen und befriedigenden Verhandlung und die Beschlussfassung über die sämtlichen Leitsätze wurde vertagt.

Die Konferenz der evangelischen Anstalts- und Asyl-Geistlichen verhandelte das Thema: „Die Minderwertigen und ihre Behandlung“ nach dem Bericht von Strafanstaltsgeistlichen Müller-Oslebshausen. Er fasste seine Darlegungen in folgenden Leitsätzen zusammen:

1. Es ist eine längst bekannte Tatsache, dass unter den Insassen der Gefängnisse und Zuchthäuser sich eine grosse Anzahl, wenigstens 10 %, psychopatisch Minderwertiger befinden, für deren sachgemässe Unterbringung und Behandlung aber die Verhandlungen noch nicht über theoretische Erörterungen hinausgekommen sind.

2. Alle Minderwertigkeiten, erworbene oder ererbte, beruhen auf Krankheiten oder Schädignngen der Nerven und des Gehirns, daher die damit Behafteten als leiblich Kranke anzusehen und zu behandeln sind.

3. Die bisherige gesetzliche Praxis, welche keine verminderte Znrechnungsfähigkeit kennt und dieser Art Kranke als Gesunde behandelt, ist als eine Unbilligkeit anzusehen, die der Rektifikation bedarf; die erstmalige, durch das Gesetz begangene Unbilligkeit wiederholt sich in einer fortlaufenden, für die Kranken schädlichen, für den Strafvollzug peinlichen und lästigen Weise nach der Unterbringung dieser Leute in die Strafanstalten.

4. Der den Strafanstalten gesetzlich aufgegebene Strafvollzug kann um dieser 10 % willen nicht wohl so von Grund aus geändert werden, wie es für sie nötig sein würde. Darum ist die Forderung berechtigt, dass die Minderwertigen anderweitig, eventuell in besondere Anstalten überwiesen werden.

5. So lange der Staat nicht in der Lage ist, für diese Kranken genügend zu sorgen, ist die christliche Barmherzigkeit zum Werke aufzurufen, in deren Anstalten zudem bereits viele Minderwertige sich befinden und unter sachverständiger Behandlung und Leitung in gesegneter Arbeit stehen.

In der Besprechung wurde allerdings festgestellt, dass der Vortragende zu weit gegangen sei, indem er nicht nur die Minderwertigen im engeren Sinne, sondern auch Geisteskranke oder im Beginn der Geisteskrankheit Stehende in sein Thema einbezogen habe. Auch habe er bei den eigentlichen Minderwertigen nicht hinreichend zwischen den strafvollzugsfähigen und nichtstrafvollzugsfähigen unterschieden. Die Beteiligung von Dr. Pollitz, Arzt der Irrenabteilung der Strafanstalt Münster machte die Verhandlung besonders fruchtbar und stellte jedenfalls die erfreuliche Tatsache fest, dass Geistliche und Aerzte in dieser Richtung bewusster und verständnisvoller als bisher Hand in Hand zu arbeiten gesonnen sind. Schliesslich gelangte die von Pastor Rohden formulierte Resolution einstimmig zur Annahme: „Eine grosse Anzahl geistig minderwertiger Verbrecher sind sowohl um ihrer selbst wie um der Strafvollzugsfähigen willen dem gewöhnlichen Strafvollzug zu entnehmen und anderen ihrem Krankheitszustande angemessenen Anstaltseinrichtungen zuzuwiesen“.

In der von 23 Teilnehmern besuchten Fachkonferenz der katholischen Gefängnisgeistlichen behandelte Pfarrer Schelhasse-Benninghausen das Thema: „Einrichtnng von Chroniken seitens der Anstaltsgeistlichen“. Wie die Anfertigung von Pfarrgeschichten und die Anlegung von Schulchroniken heutzutage allgemein als höchst zweckmässig anerkannt und erstrebt würde, so sei auch für den Anstaltsgeistlichen die Einrichtung einer Chronik angezeigt. Da die Stellen an den Straf- und Korrektionsanstalten noch keine grosse Geschichte hätten, sondern alle im abgelaufenen Jahrhundert eingerichtet worden seien, so begegne diese Arbeit jetzt noch keinen grossen Schwierigkeiten. Jedoch sei es für die später neu eintretenden Geistlichen von grösster Wichtigkeit, wenn sie sich aus einer Chronik über die auf ihr Amt bezüglichen Vorgänge orientieren, wenn sie auf den Erfahrungen ihrer Vorgänger aufbauen und deren Fingerzeige verwerten könnten. An das Referat schloss sich eine lebhafte Diskussion über den Wert und die Zweckmässigkeit

solcher Chroniken, sowie über den Umfang und Inhalt der darin behandelten Fragen an. Schliesslich wurden von den vorgeschlagenen 3 Thesen des Referenten folgende 2 angenommen:

1. Unter Chronik des Anstaltsgeistlichen ist zu verstehen die von jedem Stelleninhaber fortzuführende Darstellung aller Vorkommnisse, welche die Stelle und ihre Verwaltung betreffen.
2. Es ist wünschenswert, dass der Anstaltsgeistliche eine solche Chronik anfertigt und fortführt".

Es ist dies eine Anregung, die in unseren Kreisen besonders berücksichtigt zu werden verdient. Der kurze Bericht ist daher auch im Sonderdruck zu haben und steht den Interessenten durch den Unterzeichneten gern zur Verfügung.

Ferner wurde auch das in unserem Verein gegenwärtig systematisch in Angriff genommene Thema der Gefangenenbücherei von Lehrer Zender in Siegburg, einem von dem Verein der Strafanstaltsbeamten für diese Aufgabe erwählten Komitee-Mitgliede, ausgiebig behandelt. Schon im vorigen Jahre hat er über die Bedeutung der Gefangenenlektüre berichtet; diesmal führte er uns in eindringlicher Darlegung den Strafanstaltslehrer als Bibliothekar vor. Die Besprechung drückte die wärmste Zustimmung zu dem Vorgetragenen in allem Wesentlichen aus, erörterte dann besonders die Frage, inwieweit der Bibliothekar das aufgestellte Ideal, sowohl die Bücher wie deren Empfänger zu kennen und darnach die Verteilung vorzunehmen (Leitsatz 2), verwirklichen könne. Auch wurde hervorgehoben, dass die Bibliothek nicht für alle Gefangene ausnahmslos und nach deren Gefallen zu Diensten stehen dürfe; dass Unterhaltung und Belehrung der Gefangenen durch Lektüre nicht in jedem Falle dem Zwecke des Strafvollzuges entspreche; in der ersten Zeit sollten die Inhaftierten nicht angeregt und zerstreut werden, sondern erst zur Besinnung und Einkehr kommen. Man einigte sich zu der Forderung, dass die Gefangenen in den ersten 14 Tagen keine Unterhaltungslektüre erhalten sollten.

Die Leitsätze des Berichterstatters wurden in folgender Fassung angenommen:

1. Die beste Gefangenenlektüre wird erst dann rechten Nutzen bringen, wenn die Verausgabung der Bücher in die Hand eines tüchtigen Bibliothekars gelegt ist.
2. Der Bibliothekar muss die Bücher kennen, um dieselben zweckentsprechend verteilen, die Leser auf den Inhalt des Gelesenen prüfen, Unverstandenes erklären und die nötigen Anregungen und Belehrungen geben zu können; ebenso muss er die Leser kennen, um bei der Verteilung der Bücher der Eigenart, dem Bildungsgrad, den Anlagen und dem Berufe der Gefangenen Rechnung tragen zu können.
3. Die Wünsche der Gefangenen bezüglich der Lektüre sollen tunlichst Berücksichtigung finden, jedoch nur in Würdigung einer guten Führung, in der Aussicht auf Besserung und unter Garantie einer nützlichen Verwertung der Bücher.
4. Der Bibliothekar hat die Lektüre zu überwachen und mit Konsequenz zu fordern, dass der Gefangene das ihm passend zuerteilte Buch mit Aufmerksamkeit und Verständnis lese. Bücher, deren Inhalt eine eingehende Beschäftigung erfordert, sind den Gefangenen längere Zeit zu belassen. Die ersten 14 Tage erhalten die Gefangenen kein Buch.

5. Die Lesetätigkeit der jugendlichen Gefangenen erfordert die besondere Aufmerksamkeit, eine planmässige Führung und Leitung von Seiten des Lehrers. Insbesondere sind lehrreiche Stoffe an die Jugendlichen zu verteilen; solche Erzählungen, welche die Phantasie überreizen, sind fernzuhalten. Beim Schulunterrichte ist das von den Schülern Gelesene auszunutzen und passend zu verwerten.

Am folgenden Tage tagte sodann die 74. General-Versammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft.

Nach einigen einleitenden Begrüssungsworten des Vorsitzenden, Direktor Pfarrer Karsch, erstattete dieser den Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr. Dieser stellt zunächst fest, dass die Frage der Umgestaltung der Gesellschaft zur Zentralstelle der Gefangenen-Fürsorge für Rheinland und Westfalen noch weiterer reiflicher Erwägung bedürfe, weshalb der Ausschuss noch nicht in der Lage gewesen sei, den Anweisungen einer in der vorjährigen Generalversammlung gefassten, hierauf bezüglichen Resolution zu entsprechen, vielmehr sich zu seinem Bedauern genötigt sehe, Vertagung der auf der heutigen Tagesordnung vorgesehenen Beratung über die hierdurch bedingte Satzungsänderungen zu beantragen, womit sich die Generalversammlung einverstanden erklärte.

Ein weiterer Beschluss der vorjährigen Generalversammlung hatte den Ausschuss beauftragt, bei den Ressortministern dahin vorstellig zu werden, dass der grundsätzliche Ausschluss bestrafter Personen von der Arbeit in Staatsbetrieben aufgegeben und bei den Gemeindebehörden auf ein gleiches Verfahren hingewirkt werden möge. Der Bericht sagt hierzu, dass über das Ergebnis Mitteilungen noch nicht gemacht werden könnten, dass aber eine Eingabe, welche sich mit diesem Gegenstande befasst, dem Oberpräsidium der Rheinprovinz zur Vorlage an die obersten Instanzen unterbreitet worden sei. Doch glaubt der Ausschuss nach einem mit der Eisenbahndirektion Elberfeld geführten Schriftenwechsel auf ein günstiges Ergebnis dieser Vorstellungen hoffen zu können, da aus dieser Korrespondenz hervorgeht, dass Bestrafte als solche nicht grundsätzlich von jeder Anstellung oder Wiederanstellung im staatlichen Eisenbahnbetriebe ausgeschlossen sind, sondern dass in jedem einzelnen Falle befunden werden muss, ob das bürgerliche Ansehen der Betreffenden durch die Strafe eine wesentliche Einbusse erlitten hat. Ferner stellt der Bericht bedauernd fest, dass die Frage der Anstellung eines dritten evangelischen Gefängnisgeistlichen im Ruhrbezirk immer noch schwebe.

Endlich verdient hervorgehoben zu werden, dass der Gesellschaft 18 neu gegründete Gefängnisvereine beigetreten sind, so dass die Zahl der angeschlossenen Vereine heute insgesamt 67 beträgt.

Der Kassenbericht schliesst im Einnahmenteile mit 15 172.88 Mk., im Ausgabenteile mit 14 685.24 Mk. ab, weist also eine Mehreinnahme von 487.64 Mk. auf. Dem Schatzmeister wurde die erbetene Entlastung erteilt.

Es wurden sodann Ergänzungswahlen zum Ausschusse getätigt. Eine Reihe ausscheidender Mitglieder wurde wiedergewählt, an Stelle des Wirkl. Geheimen Oberjustizrats Oberstaatsanwalts a. D. Irgahn (Hamm) und des Landgerichtspräsidenten Wolff (Coblenz), welche ihre Aemter niedergelegt haben, wurden Oberlandesgerichtspräsident

Holtgreven (Hamm) und Oberstaatsanwalt Zaehle (Hamm) zu Ausschussmitgliedern bestimmt und Oberstaatsanwalt Irgahn zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft ernannt.

Hierauf wurden die Berichte der gestern stattgehabten Fachkonferenzen entgegengenommen.

Sodann ging man zu dem Hauptgegenstande der Tagesordnung über, zur Verhandlung über das Thema: „Verminderte Zurechnungsfähigkeit". Geheimrat Professor Dr. Pelman (Bonn) erstattete den ersten Bericht. Nach einem kurzen Rückblick auf die bestehenden Gesetze, die mildernde Umstände vorsehen, ging der Vortragende zur weiteren Ausführung seines Leitsatzes über, dass das Reichsstrafgesetzbuch einer Bestimmung über verminderte Zurechnungsfähigkeit bedarf Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit ist in dem z. Zt. geltenden Strafgesetz in verschiedener Weise abgegrenzt. Auf jede positive Bestimmung des Begriffes ist jedoch verzichtet. Für den Irrenarzt wird es immer lediglich darauf ankommen, ob sich krankhafte Faktoren nachweisen lassen, welche die Willensäusserung des Individuums zu beeinflussen geeignet sind. Ist dies der Fall, so wird man auf Unzurechnungsfähigkeit erkennen müssen, gleichviel ob die freie Willensäusserung aufgehoben oder nur vermindert ist. Darüber kann kein Zweifel sein, dass da, wo es sich um typische Psychose handelt, von Zurechnungsfähigkeit keine Rede sein kann. Die Gesetzgebung muss daher den wissenschaftlichen Anschauungen Rechnung tragen, der Staat muss ihre Forderungen berücksichtigen. An anderer Stelle ist dies bereits geschehen, wie bei Taubstummen und bei Jugendlichen von 12—18 Jahren, wo in jedem Falle geringere Strafen vorgesehen sind, das heisst keine volle Zurechnungsfähigkeit angenommen wird. Im weiteren Teile seiner Ausführungen führte der Vortragende die Fälle an, in denen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen ist. Er unterscheidet dabei sowohl psychische wie körperliche Zustände. An sich bedingen diese Zustände nicht ohne weiteres Unzurechnungsfähigkeit, wohl aber dann, wenn hochgradige Affekte, Alkoholgenüsse etc. hinzutreten. In der Hauptsache verlangt Professor Pelman in all diesen Fällen — und diese Anschauung ist bei allen seinen Fachgenossen vorhanden — wo verminderte Zurechnungsfähigkeit vorhanden ist, keine mildere Strafe, sondern eine andere Art der Bestrafung. Wenn man sich hierüber einig sei, dann biete der Begriff: Abgrenzung der verminderten Zurechnungsfähigkeit voraussichtlich keine Schwierigkeiten. Der Redner kommt zu folgenden Schlüssen:

1. Es gibt Zwischenstufen, die weder als Zurechnungsfähigkeit, noch als Unzurechnungsfähigkeit zu bezeichnen sind
2. Die gegenwärtige Gesetzgebung berücksichtigt diese Zwischenstufe nicht.
3. Zu verlangen seien hier qualitativ andere Massregeln neben oder an Stelle der Strafe.

Das gleiche Thema behandelt Strafanstaltsdirektor Dr. Finkelnburg-Düsseldorf als Korreferent, der sich im Anschlusse an die medizinischen Ausführungen seines Vorredners als Jurist hauptsächlich mit der Frage beschäftigte, welche Konsequenzen sich für Strafrecht und Strafvollzug aus der Feststellung ergeben, dass es in der Psyche des Menschen Zustände von verminderter Zurechnungsfähigkeit gibt. Es gibt eine Unmenge von Delikten, die bei der legislativen Versäumnis in Betracht kommen. Im Anfang machte sich

allerdings das Fehlergebiet noch nicht mit seinem ganzen Nachdrucke fühlbar. Die Indikatur war noch klein. Inzwischen hat sich die Herrschaft des Reichsstrafgesetzbuches über eine Bevölkerungsmasse von bald 60 Millionen gespannt. Die Kasuistik ist dementsprechend von Jahr zu Jahr reichhaltiger geworden, hat aber zugleich immer greller die in Rede stehende Blösse des Reichsstrafgesetzbuches aufgedeckt. Wie schaffen wir nun am besten Abhülfe? Zwei Hauptwege öffnen sich: 1. Aufnahme einer besonderen Gesetzesbestimmung, über verminderte Zurechnungsfähigkeit. 2. Nichtaufnahme einer besonderen Gesetzesbestimmung, jedoch eine erschöpfende Ausweitung sämtlicher Strafrahmen nach unten hin, sowohl was das Strafmass anlangt (also Abschaffung aller besonderen Strafminima), als auch was die Strafmittel anlangt (also Verschaffung der Möglichkeit, überall selbst das mildeste Strafmittel unter Umständen anwenden zu dürfen. Die Einschlagung dieses zweiten Weges würde dem Vortragenden deshalb besonders sympathisch sein, weil sich bei ihm ein doppelter Nutzen ergeben würde. Die Freigebung eines solchen Strafzumessungsspielraums — ein Idealzustand, dem sich übrigens die Entwickelung mancher europäischen Gesetzgebungen schon erfreulich nähert — würde nicht nur die vollste Berücksichtigung aller abnormen Seelenbeschaffenheiten ermöglichen, sondern überhaupt den deutschen Spruchrichter erst auf diejenige Höhe des *liberum arbitrium* heben, die ihm längst gebührt und die ihm allein ermöglicht, volle Gerechtigkeit zu üben. Wir wollen in Fällen der verminderten Zurechnungsfähigkeit deshalb geringer strafen, weil es dem Defektsmenschen schwerer fällt, Gesetzwidriges zu vermeiden, als dem gewöhnlichen Menschen und weil seine Willensschuld deshalb kleiner ist. Aber andere Faktoren des Lebens, insbesondere die sozialen Faktoren können ebendenselben Effekt haben, nämlich, wie der pathologische Faktor, die Willensschuld sehr klein zu machen. Die Konstellationen des modernen Lebens, besonders in Grossstädten, sind sehr häufig so verwickelt, dass der Spruchrichter sich sagt, die Summe der andrängenden Umstände ist so mächtig gewesen, dass ich den Delinquenten — Strafe muss ja sein — aber doch nur auf die allerleichteste Weise strafen will. Bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung ist dem Spruchrichter bei vielen Paragraphen einfach die Möglichkeit nicht gegeben, Schuld und Strafe in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Der internationale Gefängniskongress hat schon im Jahre 1885 in Rom eine Reform in dem angedeuteten Sinne verlangt, und wenn im Sinne der damaligen Resolution auch bei uns Wandel geschafft würde, so wäre eine besondere Gesetzesbestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit überflüssig. Aus dem allgemeinen Individualisierungsprinzip heraus würde der Richter alsdann ebenso wie alle übrigen charakteristischen Momente, so auch das Moment prüfen, ob der Täter ein psychopathischer Mensch sei, der infolge von Schwachsinn leichteren Grades oder infolge von krankhafter Erregbarkeit, epileptischen Dämmerzuständen oder sonstigen Anomalien nicht die volle Fähigkeit besessen hat, sein Verhalten den strafrechtlichen Geboten und Verboten anzupassen. Es würde hierbei — nämlich bei Nichteinführung des neuen Begriffes — der Vorteil sich ergeben, dass die Zuspitzung auf die Alternative wegfiele: Liegt verminderte Zurechnungsfähigkeit vor: Ja oder Nein? Die menschliche Psyche ist von einer unendlichen Kompliziertheit. Ueberall sind fliessende Uebergänge, tausend und abertausend Schattierungen, Nüancen, Abstufungen. Ebenso wie es ein Zwischen-

gebiet gibt zwischen voller Geisteskrankheit und verminderter Zurechnungsfähigkeit, so gibt es auch ein Zwischengebiet zwischen geminderter Zurechnungsfähigkeit und voller Geistesgesundheit.

An massgebender Stelle dürfte eine solche durchgreifende Reform des Strafzumessungswesens in absehbarer Zeit schwerlich in Erwägung gezogen werden. Wohl aber stehe zu hoffen, dass Neigung vorhanden ist, eine Sondervorschrift im Interesse der Defektsmenschen dem § 51 des Reichsstrafgesetzbuches beizufügen. In ausländischen Gesetzgebungen ist man bereits in ähnlicher Weise verfahren. Es wäre bei uns zunächst die Erlangung einer Gesetzesbestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit anzustreben und ferner, dass an Stelle der Worte: „so ist auf eine Strafe zu erkennen, die nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen abzumessen ist, die Worte treten: „so ist auf eine Strafe zu erkennen, die nach den Strafvorschriften im § 57, Absatz 1—4 (Jugendparagraph) abzumessen ist“. Der praktische Unterschied des Versuchsparagraphen und des Jugendparagraphen ist erheblich. Der Jugendparagraph ist weitherziger, er kennt keine Todesstrafen, kein Zuchthaus und keinen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Seine höchste Freiheitsstrafe beträgt nur 15 Jahre Gefängnis. Er trägt dem Individualisierungsprinzip insbesondere auch dadurch Rechnung, dass bei allen Uebertretungen und sogar bei den leichteren Vergehen (z. B. Bagatelldiebstählen) blosser Verweis treten darf. Soweit das Strafrecht. Nun der Strafvollzug. In Rede und Schrift tritt immer und immer wieder die Forderung auf, dass eine Doppelreform notwendig sei. Nicht nur bei der Urteilsfällung, sondern auch bei der Urteilsvollstreckung müsse es von Belang sein, ob es sich um Fälle von verminderter Zurechnungsfähigkeit handele. Die Defektsmenschen dürfen nicht an die gewöhnlichen Straforte zur Strafvollstreckung gebracht werden. Es müssten besondere Gebilde geschaffen werden: Zwischenanstalten. Der Vortragende sprach sich, unter eingehender Darlegung seiner Gründe, entschieden gegen diese Zwischenanstalten aus, deren Bedürfnis er nicht anerkennen kann. Dagegen wies er auf die Notwendigkeit einer anderen Massnahme hin Was soll nach Ablauf der Strafzeit mit solchen Defektsmenschen geschehen? Wir stehen da vor einer einschneidenden Frage. So viel ist sicher, ein grosser Teil der minderwertigen Leute, welche aus den Strafhäusern entlassen werden, ist verhältnismässig harmlos, ihr antisozialer Charakter ist jedenfalls nicht so stark ausgeprägt, wie bei Gewerbs- und Gewohnheitsverbrechern, die auch nach der Strafverbüssung auf freien Fuss gesetzt werden. Der Vorschlag, sämtliche Sträflinge, die nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit besitzen, zum Schluss in ein Zwangsasyl zu bringen, würde eine Härte sein, die sich nicht rechtfertigen liesse. Es leben in der Stadt und auf dem Lande verstreut Tausende von imbecillen, neurasthenischen, affektuösen Personen, die man sich ruhig in der Freiheit bewegen lässt, obwohl immer die Möglichkeit gegeben ist, dass sie durch Straftaten ihren Mitmenschen lästig fallen können. Man nimmt aber das Risiko hin. Ebenso werden wir das Gros der minderwertigen Sträflinge wieder in ihre Heimat entlassen müssen. Aber der Rest, eine immerhin nennenswerte Anzahl, trägt den Stempel der Gemeingefährlichkeit an sich und bedeutet in der Freiheit eine fortwährende Gefahr für ihre Umgebung.

Die von dem Vortragenden im Anschluss hieran aufgestellte These lautet: Das R.-Str.-G.-B. bedarf einer Bestimmung über die

geminderte Zurechnungsfähigkeit. Die These geht absichtlich nicht in die Details. Nur der entscheidende Grundgedanke liegt zur Abstimmung vor. Der deutsche Juristentag, der vor wenigen Wochen in Berlin versammelt war, hat das gleiche Thema für die nächste Tagung zur Diskussion gestellt. Es wird ihm ein schätzbares Material sein, wenn die vornehmste Gefängnis-Gesellschaft Deutschlands sich für die geplante Reform ausspricht. Es handelt sich bei ihr nicht um einen Ausfluss falschen Mitleids. Es ist ja eigentlich überflüssig, das zu sagen, aber es finden sich immer Zweifler, die bei jeder beabsichtigten Neuerung im Strafrecht befürchten, dass der Themis das Schwert genommen und ihr dafür eine Tränendrüse in die Hand gegeben werden solle. Es handelt sich lediglich um die Erfüllung eines Gerechtigkeitspostulats. Man gebe dem gesunden Menschen, was des gesunden Menschen ist, aber auch dem kranken Menschen, was des kranken Menschen ist.

Die Besprechung über beide Vorträge war eine äusserst lebhafte und gehaltvolle, namentlich durch das Eingreifen so hervorragender Autoritäten wie Oberlandesgerichts-Präsident Hamm in Köln und Geheimrat Krohne. Ersterer bemängelte in seiner temperamentvollen, scharfsinnigen Weise den Begriff verminderte Zurechnungsfähigkeit. Zwar erkannte er die bisherigen Ausführungen des so hochangesehenen Psychiaters durchaus an, der einen Mittelzustand zwischen völliger Geisteskrankheit und geistiger Gesundheit feststellt; aber für die strafrechtliche Behandlung solcher Minderwertiger schienen ihm die vorgetragenen juristischen Darlegungen nicht hinreichend. Er verlangt eine klare Gegenüberstellung von Schuld und Nichtschuld. Besteht ein Zweifel an der vollen Zurechnungsfähigkeit, so ist der Angeklagte nicht milder zu bestrafen, sondern überhaupt nicht zu bestrafen. — Strafanstaltsgeistlicher Müller-Oslebshausen und Pastor Heinrich Fliedner-Kaiserswerth wie auch ihrerseits Direktor Schellmann und Pfarrer Grosse traten noch einmal warm für Geheimrat Pelman bezw. die in der Konferenz der evangelischen Geistlichen erhobene Forderung der Unterbringung von Minderwertigen in Zwischenanstalten oder Zwangspflegeanstalten ein. Ihnen gegenüber erklärt Geheimrat Krohne in nachdrücklichen Ausführungen, dass unsere Gefängnisse mit den Minderwertigen durchaus fertig zu werden wüssten. Wollte man diese Kategorie ausschliessen, so wäre das ein *testimonium paupertatis.* Natürlich erfordere diese Aufgabe eine Selbstschulung der Vorsteher und eine Schulung der ihnen unterstellten Beamten. Gewiss stehen wir in dieser Beziehung noch nicht auf der Höhe, besonders was die Tüchtigkeit des Aufseherpersonals für diese Aufgabe betrifft. Auch ist zuzugeben, dass besondere Einrichtungen dazu gehören, um auch diesem Teil unserer Aufgabe gerecht zu werden, und dass wir diese Einrichtungen vielfach noch nicht haben. Jedenfalls, so lange ein Rechtsbrecher noch ein Verständnis für die von ihm begangene Tat hat, gehört er in die Strafanstalt.

Direktor Schellmann bemerkte Professor Pelman gegenüber, dass der Prozentsatz der Minderwertigen in seinem Arbeitshause Brauweiler doch nicht so gross sei wie er angenommen habe; immerhin seien von 900 Korrigenden 300 mehr oder minder schwachsinnig.

Schliesslich wird die These der beiden Berichterstatter: Das Reichsstrafgesetzbuch bedarf einer Bestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit einstimmig angenommen.

Dr. von Rhoden.

Der vorliegende 59. Jahresbericht der Gefängnisgesellschaft von New-York, von Abbildungen ihres in N. Y. East gelegenen Hauses begleitet, gewährt einen Einblick einmal in das Leben und Wirken dieser tätigen Gesellschaft, dann auch in das Gebiet ihrer Tätigkeit, die Behandlung der Straffälligen seitens der verschiedenen dabei in Betracht kommenden und infolge der neueren Anschauung damit beschäftigten Faktoren Die genannte Gesellschaft bezeugt schon durch ihre Organisation, mit welchem Ernst sie sich ihrer Aufgabe annimmt. Sie hat ausser einem Präsidenten, vier Vizepräsidenten, unter denen zwei Geistliche sind, zwei Sekrätere und einem Schatzmeister, 24 aktive Mitglieder, die in sechs Kommissionen arbeiten, die sich beziehungsweise mit der einschlägigen Gesetzgebung, mit der Fürsorge für entlassene Sträflinge, mit der Fürsorge für die in Haft Befindlichen, mit der Literatur und mit der Verwaltung des Eigentums und der Geldmittel der Gesellschaft befassen.

Die Gesellschaft steht in engster Beziehung zu den gesetzgebenden Körperschaften und den die Strafe vollstreckenden Behörden. Indem sie das Recht und die Aufgabe hat, alle Gefängnisse des Staates zu besuchen, durch ihre Agenten Verkehr mit den Gefangenen haben, alle Einrichtungen auf dem Gebiet der Strafvollziehung mustern darf, erhalten ihre Mitglieder ein Urteil über den Wert der bestehenden Einrichtungen, sowohl wie über notwendige Bedürfnisse, und kann die Gesellschaft nach beiden Seiten hin, der der Gesetzgebung und der der Verwaltung als zuverlässige Beraterin dienen.

New-York hat zu den bisherigen Strafanstalten Elmira und Sing-Sing am 1. Oktober 1900 eine neue in dem Eastern New-York Reformatory erhalten, das von der Gesellschaft im Dezember 1901 besucht wurde. Es ist ein langgestrecktes Gebäude, dessen nördlicher Flügel 272 und dessen südlicher 224 Zellen von je 9 engl. Fuss Länge, 6 Breite und $8^1/_2$ Höhe enthält. Die Zellen sind in doppelter Reihe in der Mitte der Flügel angeordnet und von den Mauern des Gebäudes durch grosse Korridore getrennt, an deren Aussenseite mächtige Fenster das Licht für Korridor und Zellen liefern. Der Mittelbau enthält Verwaltungs-, Wirtschaftsräume, Speisesäle in denen die Mahlzeiten von den Gefangenen gemeinsam eingenommen werden, und eine Kapelle. Die äusseren Mauern sind von Sandstein, der auch zu den Zellenfussböden verwendet ist, alles übrige ist Backsteinbau. Die Zellentüren haben ausser ihren Riegeln noch einen Balkenriegel für die Nacht. Das Gefängnis war zurzeit des Besuchs der Gesellschaft, noch nicht völlig ausgebaut und beschäftigte seine Gefangenen ausser beim Bau vorläufig nur mit Landarbeit und Gartenbau, welche der Anstalt einen bedeutenden Teil der Beköstigung ihrer Insassen liefern. Trotzdem belief sich der Unterhalt pro Kopf und Tag auf 0,92 Dollar, also zirka M. 3,80.

Mit Genugtuung begrüsst der Bericht ein neues Frauengefängnis des Staates zu Bedford. Es sind nun 3 Gefängnisse für Frauen im Staat vorhanden und dem modernen Besserungsverfahren entsprechend eingerichtet, und sie bieten Raum für so viel Gefangene, als nach Bevölkerung und Kriminalität nötig sind, sodass eine Ueberfüllung nicht zu befürchten ist. Das genannte Gefängnis kann 238 Frauen aufnehmen.

In ähnlicher Weise ist ein Fortschritt in der Behandlung geisteskranker Verbrecher zu verzeichnen. Für diese sind zwei Anstalten, eine zu Matteawan und eine zu Dannemora vorhanden,

von denen die erstere meist an Ueberfüllung litt. Dieselbe ist durch die Einrichtung beseitigt, dass alle auf lange Zeit zu Detinierenden nach Dannemora gebracht werden.

Auch die kleinen Lokalgefängnisse haben an vielen Stellen eine Besserung erfahren. Einige sind neu gebaut und modern eingerichtet. Wichtiger noch dürfte sein, dass die Absonderung der Frauenabteilungen von denen der Männer noch strenger als bisher durchgeführt und auch bei den Gefangenen einerlei Geschlechts Vorkehrung für eine zweckmässige Klassifizierung getroffen ist.

Nach der Art unserer Zuchthäuser besitzt der Staat New-York sechs Anstalten, die unter einem schweren Uebelstande leiden: sie haben für die Gefangenen keine genügende Beschäftigung. Nur drei von ihnen vermögen sie noch zu beschaffen. Ein Hauptgrund des Leidens ist die grosse Zahl kurzzeitiger Gefangener, welche die nötige Fertigkeit nicht erlangen können, um dann vorteilhaft für den Unternehmer zu arbeiten.

Mit Sorgen schaut der Bericht auf das neue grosse Stadtgefängnis in New-York, dessen Ausbau einerseits durch die grossen Strikes, andererseits durch unglücklichen Wechsel der den Bau ausführenden Baufirmen und der Architekten verzögert ist. Hierdurch und durch den Umstand, dass einige dieser Firmen ungenügendes Material verwandt haben, das dann wieder entfernt und durch besseres ersetzt werden musste, sind auch die Kosten sehr hohe geworden. Das Gefängnis, das nicht mehr als 320 Zellen hat, wird gegen eine Million Dollar, also ungefähr $4^1/_4$ Million Mark kosten! Jede Zelle kostet danach 3000 Dollar oder 12700 M. Man rechnet sonst dort mit $^1/_3$ dieser Summe. Das Gefängnis scheint ein dringendes Bedürfnis zu sein, da die Gefängnisgesellschaft bei einem Besuch des alten Gefängnisses 340 Zellen für Männer und 32 für Knaben Nachts doppelt belegt fand!

Mit Recht beklagt die Gesellschaft die Zustände in dem Arbeitshaus auf Blackwell Island. Sie fand bei einem Besuch dort 21 junge Menschen zwischen 16 und 21 Jahren, allermeist wegen kleiner Vergehen bestraft, von denen nur sechs eine Beschäftigung als Laufburschen hatten. Die andern waren unbeschäftigt, ohne Unterricht, ohne erziehliche und religiöse Beeinflussung, nur eine kleine aus Geschenken bunt zusammengewürfelte Bibliotek bot etwas Unterhaltung, der natürlich die lebendige Unterhaltung dieser Vagabonden untereinander und die Belehrung der jüngeren durch die älteren Verbrecher vorgezogen wurde. Dabei waren die jungen Menschen wie der Bericht hervorhebt, äusserst bildungsbedürftig, weil sie die Elementarschule nur auf den untersten Stufen besucht hatten, und — nach dem durchgängigen Eindruck der geistigen Geweckthelt — auch bildungsfähig. Natürlich ist ein solcher Aufenthalt im Arbeitshaus eine Lehrzeit für's Verbrechertum.

Der Bericht erwähnt noch zwei Frauengefängnisse, das in der Raymond Street und das Kings County Penitentiary. In dem ersteren herrscht ebenfalls der schon beklagte Mangel an Beschäftigung, es scheint aber auch sonst hinter den nötigsten Ansprüchen auf Ordnung und Bequemlichkeit zurückzustehen. Es hat keine Einteilung der Insassen, in den Wohnräumen befinden sich nur Betten, je 8—10 in einem Raum, keine Stühle, keine Tische, auf den Bänken der Gänge sitzend, nehmen die Gefangenen ihre Mahlzeiten ein. Das zweite

der genannten Gefängnisse ist in allen Punkten das Gegenteil vom ersten. Seine Insassen werden mit Waschen beschäftigt, haben jeder seine Zelle, sind sehr sauber gehalten und werden gut verpflegt.

Hervorragenden Anteil hat die Gesellschaft in der neueren Strafgesetzgebung des Staates New-York, namentlich an dem Gesetz betreffs Entlassung auf Probezeit, ein Amendement zu den §§ 483 ff. der New-Yorker Strafprozessordnung. Es wurde von der Exekutivkommission der Gesellschaft vorbereitet, kam Anfang 1901 vor die gesetzgebenden Körperschaften, Senat und Abgeordnetenhaus, und erlangte im wesentlichen so, wie es entworfen war, September 1901 Gesetzeskraft. Dieser § 483 lautet jetzt:

. . . . Der Gerichtshof kann in allen Fällen, wo es ihm bei einem Verurteilten im Alter über 16 Jahr nach dessen Vorleben und Verhältnissen richtig erscheint, eine Milderung der Strafe zu veranlassen, nach seinem Ermessen die Entlassung des Verurteilten auf Probezeit in folgender Weise verfügen:

1. Bei Strafaufschub soll derselbe nach seiner Anweisung solange und unter den Beschränkungen und Bedingungen stattfinden, als er beschliesst. Während dessen setzt er die betreffende Person auf Probezeit und beauftragt einen zu diesem Zweck angestellten Beamten mit der Ueberwachung derselben.

2. Bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe im Falle des Unvermögens, die Geldstrafe, auf die erkannt ist, zu bezahlen, hört die verfügbare Probezeit mit der Bezahlung der Geldstrafe auf.

3. Der Gerichtshof oder die kompetente Justizbehörde können jederzeit die Probeentlassung widerrufen und beendigen War eine bestimmte Strafdauer noch nicht verhängt, so kann auf eine solche innerhalb der durch das Strafgesetzbuch gesteckten Grenzen erkannt werden und es gelangt diese Strafe ebenso wie die bereits verhängte aber noch nicht vollzogene nunmehr ohne Beschränkung zur Vollstreckung.

§ 487 bestimmt:

. . . . Wenn der Gerichtshof das Urteil ausgesetzt oder nach Verurteilung Strafaufschub bewilligt hat, muss der Schuldige oder Verurteilte sofort unter Fürsorge und Ueberwachung des Ueberwachungsbeamten gestellt werden, den der Gerichtshof bestimmt und bleibt in derselben bis Beendigung der Probezeit, die auferlegt ist. Wird dieselbe durch Widerruf abgekürzt, so ist er sofort dem Strafvollzugsbeamten zu übergeben.

Von der grössten Bedeutung sind bei der Ausführung dieses Gesetzes die Ueberwachungsbeamten. Die Gerichtsbehörden bestellen sie, aber sie nehmen sie aus allen Ständen und Staatsarten, aus Männern und aus Frauen. Es sind zum Teil Beamte oder Hülfsbeamte des betreffenden Gerichtes oder der Distriktsanwälte, Polizeibeamte oder Schutzleute oder endlich Privatpersonen. Die letzteren werden von wohltätigen Vereinen entschädigt oder verwalten ihr Amt kostenlos als Ehrenamt. Diese Beamte haben die Pflicht, auf Veranlassung des Gerichts das Vorleben, den Charakter und die Straffälligkeit ihres Pfleglings genau zu erkunden und darüber an die Gerichte zu berichten. Aus diesen Berichten, wie überhaupt aus der ganzen Erfahrung, welche sie in der Ausübung dieses Berufs sammeln, werden nach gesetzlicher Anordnung statistische Tabellen gefertigt und den obersten Justizbehörden übermittelt, ebenso Zusammenstellungen betreffend Alter, Geschlecht, Geburt, Herkunft und Charakter der Straftat des Straffälligen.

Dieser systematischen Anwendung der Probation war eine gelegentliche schon längst vorangegangene. Sie hatte ihren Ausgang

von allerlei kleinen den Richtern bei Strafurteilen verliehenen diskretionären Vollmachten genommen und vermehrte sich namentlich mit dem Erscheinen des Strafaufschubs. Wie sich aber damit immer mehr die Notwendigkeit herausstellte, in jedem Fall die Verhältnisse genau kennen zu lernen, um danach die Anwendbarkeit und nach der Anwendung den Erfolg zu beurteilen, entstand das Amt der Ueberwachungsbeamten. Auch die New-Yorker Gefängnisgesellschaft unterhielt seit 50 Jahren in den „Tomes“, dem bekannten alten Stadtgefängnis, einen Agenten, der von Zelle zu Zelle ging, die Verhältnisse der Gefangenen untersuchte und, wenn möglich, ihnen nach irgend einer Richtung Hülfe leistete. Es ist natürlich, dass diejenigen Leute, von deren Feststellungen der Antrag auf Probezeit seinen Ausgang nimmt, mit der grössten Gewissenhaftigkeit und Umsicht arbeiten müssen. Es darf, wie der Bericht sagt, dem Verbrechen nicht Straflosigkeit vermittelt werden, während andrerseits es wohlgetan ist, wenn einem sittlich ins Schwanken geratenen Individuum durch die Probezeit sein sittliches Gleichgewicht wieder verschafft wird. Zwanzig Prozent der untersuchten Fälle, sagt der Berichterstatter, gaben Veranlassung, das Setzen auf Probezeit zu empfehlen. Die erstmalige Straffälligkeit giebt nicht immer ein sicheres Merkmal der Würdigkeit zu einer solchen Empfehlung; es sind dem Schritt vor den Strafrichter manchmal schon viel verbotene, aber unentdeckt gebliebene Schritte vorangegangen oder es ist nicht gut, den Straffälligen seiner schlechten Umgebung zurückzugeben, er bedarf vielmehr der Erziehung. Sehr richtig betont der Bericht eine dreifache Erziehung, die dem straffällig Gewordenen nötig ist: „Erziehung des Kopfes“, des „Herzens und der Hand“. Geistige Bildung, Charakterbildung und Erlernung einer Gewinn bringenden Tätigkeit sind ihm nötig, um künftig mit den Gesetzen nicht in Konflikt zu geraten und der menschlichen Gesellschaft zu nützen. Dies aber lernt er nicht in der Probezeit, sondern in einem gut organisierten Gefängnis. Daher tritt auch die New-Yorker Gefängnisgesellschaft so sehr für zweckmässige Einrichtung der Gefängnisse ein, sie will sie zu Erziehungsstätten für solche machen, die durch eigene oder fremde Schuld im Leben eine richtige Erziehung zu gesetzmässiger, geordneter Betätigung des Willens und zur Ausübung nutzbringender Beschäftigung nicht gefunden haben. Ein ähnliches Gebiet für die Tätigkeit der Gesellschaft ist die Fürsorge für die auf Ehrenwort Entlassene. Diese Entlassung gründet sich auf §§ 74—76 des revidierten Statuts für die Staatsgefängnisse der Jahre 1889 und 1901. Hier heisst es:

Wenn Jemand in einem Staatsgefängnis wegen Verbrechens eine Strafe von höchstens 5 Jahren Strafmass verbüsst und vorher noch nie wegen eines Verbrechens, auf welches Gefängnis als Strafe steht, verurteilt worden ist, kann ebenso wie die auf unbestimmte Zeit Verurteilten und von derselben Kommission, welche für die Letzteren besteht, auf Ehrenwort entlassen werden. Dabei soll die verhängte Strafzeit die äusserste Zeit seiner völligen Entlassung und ein Drittel derselben die geringste Zeit des Aufenthaltes am Strafort bestimmen.

§ 75 ordnet die Bildung einer Kommission für diesen Zweck und die Bestellung eines *parole-officer* für ein jedes Gefängnis an mit einem Gehalt von 1200 Dollar ausser Reiseunkosten. § 76 bestimmt, dass alle solche Kommissionen einen Ausschuss bilden, der jeden Januar, April, Juli und Oktober sich versammelt und über die eingezogenen Anträge befindet.

Die Verurteilung auf unbestimmte Zeit wird durch Gesetz vom 1. September 1901 in § 687a des Strafgesetzbuchs folgendermassen geregelt:

Wenn Jemand, der wegen eines mit Gefängnis bedrohten Verbrechens zuvor nicht bestraft war, wegen eines Verbrechens, das höchstens mit 5 Jahr Gefängnisstrafe zu bestrafen ist, verurteilt und zur Verbüssung seiner Strafe einem Staatsgefängnis überwiesen wird, so soll gegen ihn auf unbestimmte Strafzeit erkannt werden, die wenigstens ein Jahr und im Höchstmass nicht mehr betragen darf, als die Strafe für das Verbrechen, dessentwegen er verurteilt ist.

Es ist eine schwere Aufgabe für die, welche auf Probezeit oder Ehrenwort entlassen werden, im Leben Stellung und Beschäftigung zu finden, in welchen die schwankenden Charaktere wieder zu festem, sittlichen Leben gewonnen werden. Einmal die Abneigung der Gesellschaft gegen entlassene Bestrafte, andrerseits aber auch die Fehler derselben bereiten grosse Schwierigkeiten. Jene beschränkt die Gelegenheit, gewinnbringende Beschäftigung in genügendem Masse zu finden, diese aber verführen den sittlich eben erschütterten, noch schwachen Menschen besonders leicht und machen ihn rückfällig. Darum wollen Entlassene mit grosser Vorsicht untergebracht sein, wenn die Unterbringung der gesetzlichen Wohltat, unter der sie stehen, dienen soll. Die Zeit für die Beobachtung des Erfolges war bis zur Erstattung des vorliegenden Berichtes nur eine kurze, sie umfasste erst einige Monate. Es lässt sich also noch kein Urteil über den Erfolg gewinnen. Allerdings wird darauf verwiesen, dass schon vor gesetzlicher Festlegung der vorläufigen Entlassung einer oder der anderen Art sie tatsächlich vorkam und dass die guten Erfahrungen, die man damals gemacht, eben die Gesetzgebung zur Sanktion und Erweiterung dieses Gebietes gewonnen haben, aber die früheren Fälle dieser Art waren doch nur vereinzelte und konnten darum auch besonders gut ausgesucht werden. Immerhin gibt eine grosse Anzahl von Beispielen ein schönes Bild von der edlen, freudig aufgenommenen und energisch betriebenen Arbeit an den entlassenen Verurteilten.

Der Berichterstatter sagt wohl mit Recht, dass ein gewisser Bruchteil der Entlassenen, der in das Gefängnis zurückwandern muss, keinen Beweis gegen die Brauchbarkeit der neuen Gesetze über vorläufige Entlassung liefert. Die Zahl der Erfolge, meint er, beweist zur Genüge, dass es unnütz ist, diejenigen weiter im Gefängnis zu behalten, die dort Tüchtigkeit genug gezeigt haben, dass man sie versuchsweise entlässt. Kein Richter, fährt er fort, kann wissen, nach welcher Strafzeit der Charakter des Verurteilten von seinen Fehlern so weit befreit ist, dass er der Gesellschaft zurückgegeben werden kann, diejenigen, denen er infolge der neuen gesetzlichen Einrichtung zur Beobachtung übergeben wird, sind viel besser imstande zu bestimmen, wann die Grenzen seiner Unfreiheit zum Teil oder gänzlich beseitigt werden können. Er bleibt auch in der vorläufigen Freiheit noch in Gewahrsam von Obrigkeiten, er ist noch von dem *parole-officer* überwacht. Er erhält seine vollständige Entlassung nicht eher, bis er es durch ein gesetzmässiges, fleissiges und ordentliches Benehmen verdient hat.

Während 1901 erhielten von 344 auf Ehrenwort entlassene und der Gesellschaft zur Ueberwachung übergebene Leute 131 ihre völlige Freiheit. Es wäre wichtig zu wissen, wie viele von den 344

nach dem Gefängnis zurückgebracht werden mussten oder sich der Ueberwachung entzogen, um Erfolg und Misserfolg vergleichen zu können. Jedenfalls sind 131 Existenzen durch die Gesellschaft in diesem Jahr von neuem gegründet und schon diese Leistung verpflichtet zu grossem Dank für die christliche Liebesarbeit der Gesellschaft. Aus einer beigefügten Tabelle kann man die mannigfachen Unterstützungen ersehen, mit der sie sich der Entlassenen annimmt. Sie liefert ihnen Werkzeuge, gibt ihnen vorläufig Arbeit, sie hat im Laufe des Jahres 786 in feste Arbeitsstellen entlassen, 1760 Kleidungsstücke verteilt, 2181 Tage Wohnung, 4763 Mahlzeiten und 6950 Bücher verschenkt.

Um die bürgerliche Gesellschaft und namentlich die Angehörigen der christlichen Kirche für die Gefängnissache zu interessieren, hat, wie der Bericht erwähnt, die Nationale Gefängnisgesellschaft der Vereinigten Staaten an die verschiedenen Kirchengemeinden den Wunsch ergehen lassen, den letzten Sonntag des Oktober dem Dienst der Gefängnissache durch Wahl der Predigttexte, zweckmässige Erwähnung des Gegenstandes und Sammlung einer Kollekte zu weihen. Materiell war der Erfolg gering, aber, wie mit Recht bemerkt wird, der ideale Nutzen ist der wertvollere: einer grossen Menge die Sorge für die Gefangenen als einen Teil der befohlenen christlichen Liebestätigkeit zum Bewusstsein gebracht zu haben. Der Bericht schliesst mit einem Verzeichnis der Mitglieder der Gesellschaft und ihres vom Staate New-York ausgestellten Patentes. Möge ihre Tätigkeit weiter in Segen gedeihen!

J. Rauchstein.

Dem Bericht über die **Wirksamkeit der Centralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen der Provinz Brandenburg** pro 1902 entnehmen wir, dass nunmehr abgesehen von der Rheinprovinz und Westfalen jede preussische Provinz eine Zentralstelle besitzt, die aber misslicherweise sich nicht alle so benennen, sondern die Namen Gefängnisgesellschaft, Provinzialverband etc. führen. Dem Bericht ist eine wertvolle Beigabe in Gestalt einer Nachweisung der in Preussen bestehenden Zentralstellen für das Gefangenen-Fürsorgewesen und der Vereine zur Fürsorge für Gefangene und Korrigenden beigefügt.

Der Bericht über **Wirksamkeit des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin** pro 1902 giebt anlässlich der Feier seines 75jährigen Bestehens einen Ueberblick über die Tätigkeit des Vereins seit dem Jahre 1827 in Gestalt der schönen Festrede die Herr Geheimrat Dr. Felisch hielt.

An Stelle des zurückgetretenen hochverdienten Wirkl. Geh.-R. Dr. Starke, wurde Herr Geh. Oberjustizrat Wachler, Oberstaatsanwalt am Kammergericht Berlin, zum Präsidenten gewählt.

Literatur.

Deutsche Juristen-Zeitung. Zweites Halbjahr 1902.

Das grosse Bauwerk des deutschen Bürgerlichen Reichsrechts ist fertig gestellt und seit drei Jahren in Benützung genommen, bei der sich allerdings, wie ganz natürlich, herausstellt, dass man sich im Innern des Baus erst noch einzurichten hat. Wissenschaft und Rechtsprechung bemühen sich, herauszufinden, wie man mit dem neuen Werk, an dessen Grundlagen kaum gerüttelt wird, am besten auskommt. Wie es nirgends im Leben einen Stillstand giebt, so auch im Rechtswesen. Die lange schon vorhandenen lebhaften Wünsche nach einer Neuordnung unseres, übrigens erst ein Menschenleben alten, Strafrechts regen sich jetzt, da das Bürgerliche Recht auf lange Zeit hinaus gesichert dasteht, mit Macht und auch die Reichsregierung hat zu erkennen gegeben, dass sie bereit ist, an die von allen Seiten gewünschte Arbeit zu gehen. Der Juristentag von 1902 hat die in ihn gesetzte Hoffnung nur in geringem Masse erfüllt. Denn wenn es auch dringend erwünscht ist, dass die Herstellung eines ebenso bedeutungsvollen wie umfassenden Werkes, wie es ein Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ist, nicht überstürzt wird, so hat der Juristentag doch allzuwenig getan, wenn er sich darauf beschränkte, ein nur einzelne Teile eines neuen Gesetzbuchs behandelndes Arbeitsprogramm aufzustellen, dessen Erledigung zudem eine beträchtliche Reihe von Jahren in Anspruch nehmen wird. Einen kurzen Bericht hierüber findet man in No. 19 (vom 1. 10. 02) vom Regierungsrat Dr. Damme.

Dagegen fängt die Wissenschaft an, sich ungleich stärker zu regen, worauf wir bereits in unserem letzten Bericht (Bd. 36, S. 480) hingewiesen haben, und wie die Deutsche Juristenzeitung seit ihrem Bestehen mit Erfolg bestrebt gewesen ist, allen auf dem Gebiete des Rechts zu Tage tretenden Erscheinungen eingehend zu folgen, so sorgt sie auch jetzt dafür, dass ihre Leser über die Arbeiten für das neue Str.-G.-B. unterrichtet werden, indem sie dadurch gleichzeitig an diesen Arbeiten tätig teilnimmt. In dieser Hinsicht steht ein Aufsatz des Senats-Präsidenten am Reichsgericht Dr. von Bülow „Zur Revision des Strafgesetzbuchs“ (No. 17/18 vom 15. 9. 02) an allererster Stelle. Er lehnt, davon ausgehend, dass es ohne Schuld eine wahre Strafe nicht geben könne, die sogen. „Sicherungsstrafe“ als Strafe ab und sieht sie nur als in den Bereich der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei fallende Massregel an. Die Strafe ist ein den Schuldigen treffendes Uebel, das allerdings so ausgestaltet sein kann, dass es auch Nebenzwecken, wie Besserung, Erziehung, Abschreckung, dienen kann. Diese Nebenzwecke dürfen aber nicht dergestalt das Uebergewicht erlangen, dass sie zur Verhängung von Strafen führten, ohne dass eine Schuld gegeben wäre. Im Anschlusse daran erörtert er die Frage, ob man nach den heutigen Anschauungen noch von einem „Schuldigen“ und einer „Schuld“ oder nur noch von einem

Opfer der angeborenen Naturanlage und der äusseren Umstände sprechen dürfe. Aber wenn er auch den Determinismus als die vom philosophischen Standpunkt aus herrschende Weltanschauung bezeichnet und eine Schuld ohne Freiheit des Handelnden als undenkbar erklärt, so gelangt er doch zu dem Ergebnis, dass „ohne das Gefühl, die Ueberzeugung, die praktische Anerkennung, dass der Mensch an sich frei ist und verantwortlich für sein Wollen und Handeln, — gleichviel, wie dies philosophisch zu begründen ist — keine menschliche Gesellschaft bestehen“ könne. Er zollt daher Kahl und v. Liszt (siehe unseren letzten Bericht) besondere Anerkennung, dass sie den Schulenstreit zurückstehen lassen und an dem grossen Werke mitarbeiten wollen, ohne dem Gesetzgeber das Bekenntnis zu einer der Strafrechtstheorien zuzumuten. Er stellt sich damit in Gegensatz zu dem im letzten Berichte besprochenen Aufsatze von Birkmeyer (in No. 14). Ich neige noch immer der Birkmeyerschen Ansicht zu, dass der Gesetzgeber Stellung zu den wichtigsten Streitpunkten der beiden Schulen nehmen müsse, wie ich auch glaube, dass die Absicht, Auseinandersetzungen hierüber zu umgehen, die Ursache dafür gewesen ist, dass die Verhandlungen des Juristentags zu diesem Punkte der Tagesordnung eine so geringe Ausbeute ergeben haben. Mit Recht bemerkt v. Bülow, dass die Fragen, wie Freiheit und Verantwortlichkeit mit dem allgemeinen Kausalitätsgesetze zu vereinigen sei, metaphysischer Natur seien, die der Gesetzgeber nicht lösen und auf deren Lösung er nicht warten könne. Deshalb könne es sich auch jetzt nicht darum handeln, ein den Schulenstreit beendendes Strafrecht zu schaffen, sondern eine Umarbeitung herzustellen, die darauf ausgehe, etwaige in der Praxis hervorgetretene Mängel zu beseitigen und er wirft die Frage auf, ob von diesem Gesichtspunkt aus eine umfassende Revision des Strafrechts überhaupt nötig sei, eine Frage, deren Beantwortung er vor gründlicher Prüfung der vorhandenen Mängel für noch nicht spruchreif erklärt. Die nächsten Jahre werden lehren, ob diese Neigung zu einer die Grundlagen weniger berührenden Neuordnung dem Wunsche des Volkes entspricht, soweit es ein Urteil darüber hat, und ob, selbst wenn man sich die von v. Bülow gewünschte Beschränkung auferlegt, nicht eine Reihe von Fragen zu regeln ist, für die Stellungnahme zu dem Streite der Schulen unumgänglich ist. Der Verfasser erörtert nun einzelne Punkte, die er als besonderer Erwägung würdig bezeichnet, von deren hier nur einige kurz berührt werden sollen. v. B. verlangt, dass das neue Gesetz die Lösung der Frage des Versuchs mit untauglichen Mitteln oder am untauglichen Gegenstande nicht länger der Wissenschaft und Rechtsprechung überlasse, sondern klare Stellung dazu nehme. Wie berechtigt dies Verlangen ist, ergiebt sich aus zwei Aufsätzen über diese Frage von dem Strassburger Privat-Dozenten Dr. Mayer und vom Reichsgerichtsrat a. D. Stenglein in No. 14 (vom 15. 7. 02), die beide von einem neuerlichen Urteile des Reichsgerichts ausgehen, das, wie bereits früher, die Strafbarkeit des Versuchs mit untauglichen Mitteln am untauglichen Gegenstande bejaht. Während Mayer bemängelt, dass das R.-G., ohne neue Gründe vorzubringen, an dieser vor 20 Jahren ergangenen Entscheidung festhält, trotz des starken Widerspruchs, den sie fortdauernd von den Gerichten und von der Rechtswissenschaft erfahren habe, eines Widerspruchs, dessen Berechtigung er eingehend nachzuweisen sucht, nimmt Stenglein das R.-G. in Schutz und weist mit Recht darauf hin, dass hier sich zwei verschiedene rechtliche Grundanschauungen gegenüberstehen, deren

Streit nur durch die Gesetzgebung entschieden werden könne. Er gelangt also zu dem gleichen Ergebnisse wie v. Bülow.

Ein zweiter von v. B. behandelter Einzelpunkt, über den er sich bereits verschiedentlich ausgesprochen hat, betrifft die Ungleichheit im Schutze des Eigentums einerseits und der Ehre andrerseits. Wenn er diesen Punkt mit der Frage abschliesst: „Und warum hat der Zuchthaus verdient, der mir im Rückfalle 20 Mark stiehlt, aber nicht der, der im Rückfalle meinen guten Namen antastet oder mir Arme und Beine zerschlägt?“, so wird man ihm unbedingt zustimmen müssen. Eine Aenderung der Gesetzgebung wird hier aber solange keine ausreichende Abhilfe gewähren, als die Gerichte sich nicht entschliessen können, die Ehre wirksamer zu schützen. Denn die Erfahrung lehrt, dass die jetzt zur Verfügung stehenden — unzulänglichen — Straf-Arten und -Masse auch in Fällen, die dazu angetan erscheinen, selten ausgenutzt werden! Zum Schlusse hebt er die Unzulänglichkeit des Rahmens der Geldstrafen gegenüber reichen Leuten hervor und tritt für eine Verschärfung der Geldstrafen ein. Die in diesem Aufsatze wie in anderen Arbeiten bekundeten Auffassungen des Verfassers rechtfertigen den Wunsch, dass seine amtliche Tätigkeit ihm Musse lassen möge, sich möglichst ausgiebig an den Arbeiten für das neue Gesetzeswerk zu beteiligen.

Derselben Veranlassung, der bevorstehenden Neuordnung des Strafgesetzbuchs, verdanken wir einen längeren Aufsatz des bereits erwähnten Strassburger Privatdozenten Dr. Mayer, „das gewerbsmässige Verbrechertum und die Reform des Strafgesetzbuchs“, dem er die Gutachten von Liszt's und van Calker's, erstattet für den letzten Juristentag, zu Grunde legt. Unsre Strafanstalten füllen sich immer mehr mit Vorbestraften und immer mehr mit vielmals Vorbestraften, ein Beweis, dass, wie Mayer zutreffend bemerkt, unser Strafensystem versagt und Wandel geschaffen werden muss. v. Liszt, der Vertreter des Zweckgedankens, der Aufgabe des Strafrechts als Bekämpfer des Verbrechertums, schlägt vor, bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens, falls Gewerbsmässigkeit festgestellt wird, Zuchthaus nicht unter 5, und im Rückfalle nicht unter 10 Jahren. Und er verlangt diese Strafen ohne Rücksicht auf die sonstigen persönlichen und sachlichen Umstände, um die gesellschaftsfeindliche Gesinnung des Täters zu brechen. Dr. van Calker, der den alten Grundsatz der Vergeltungslehre vertritt, kann selbstverständlich diese Strafen, die auch den gewerbsmässigen Verüber geringer Taschendiebstähle treffen würden, nicht gutheissen, aber helfen will er auch. Sein Vorschlag geht dahin, den Richter zu ermächtigen, gegenüber solchen, die durch wiederholten Rückfall eine starke Rückfallneigung gezeigt haben, neben der Strafe auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zu erkennen, zwecks Unterbringung in einem Arbeitshaus auf die Dauer von 1—15 Jahren, eine Massregel, die nicht Strafe, sondern Schutz sein soll. Wie Mayer ebenso eingehend wie zutreffend ausführt, besteht zwischen beiden Vorschlägen zwar nicht für den Verbrecher, der in beiden Fällen ungefähr gleich lange zu „sitzen“ hat, wohl aber sonst ein sehr erheblicher Unterschied. Nach seiner Ansicht würden die Richter bei Gesetzwerdung des Calker'schen Vorschlags, abgesehen von der doch immerhin selteneren Aburteilung derartiger Gewohnheitsverbrecher, die Strafen wesentlich in dem jetzt herrschenden Geiste ausmessen, d. h. in erster Linie den äusseren Erfolg und erst an zweiter Stelle die Gesinnung des Täters berücksichtigen. Dagegen bringe v. Liszt

einen neuen Geist in die richterliche Strafzumessung, denn wenn der Richter genötigt werde, für ein äusserlich geringfügiges Vergehen in gewissen Fällen mindestens 10 Jahre Zuchthaus festzusetzen (anstatt die Ausführung der Verschärfung, wie Calker will, dem Ermessen der Verwaltungsbehörden zu überlassen), so zwinge dies dazu, auch in anderen Fällen, in erster Linie den Täter und erst in zweiter die Tat zu treffen. Es komme also bei der Abwägung beider Vorschläge immer wieder auf den Gegensatz der beiden Schulmeinungen heraus. Wir müssen uns hier versagen, den weiteren sehr beachtenswerten Ausführungen des Verfassers zu folgen, aber das darf hier doch gesagt werden, dass auch aus diesem Aufsatze sich die Richtigkeit der von Birkmeyer vertretenen, in unserem letzten Bericht erwähnten Auffassung ergiebt, dass die Vertreter der beiden Richtungen unter Beiseitelassung des „Streites der Schulen“ an dem neuen Gesetzeswerke mit Erfolg kaum arbeiten können. Die schwerwiegende Verschiedenheit der grundsätzlichen Auffassung wird nur an wenigen Stellen nicht hervorbrechen.

Kurz erwähnt sei hier nur noch, dass Assessor Dr. Lindman in No. 17/18 zu der eben erwähnten Frage Stellung nimmt, indem er für das erkennende Gericht die Entscheidung über die Bemessung der Hauptsicherungsmassregel verlangt. In No. 19 bespricht Dr. Stern die Frage der „Strafregisterverjährung“, d. h. der Tilgung der älteren Vermerke, nach längerer Straflosigkeit, eine neuere Bestrebung, gegen die er u. E. mit Recht kämpft. Wenn wir dann noch einen längeren Aufsatz des Wiener Prof. Stooss, „Aerztliche Behandlung und Körperverletzung“ in No. 24 und einen Bericht des Kammergerichtsrats Dr. Kronecker über den vorjährigen Kongress der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Petersburg in No. 21 erwähnen, so haben wir unserer Berichtspflicht genügt.

Breslau. *Simonson.*

Ueber die sogenannte „Moral Jnsanity“ von Dr. P. Näcke, Med.-Rat und Oberarzt an der Kgl. Sächs. Irrenanstalt zu Hubertusburg. Wiesbaden. 1902. Heymann.

Der Gegenstand, welchen der bekannte Verfasser in der oben bezeichneten Schrift eingehend behandelt, verdient auch die Beachtung seitens der Strafvollzugsbeamten in reichem Masse. Er betrifft die viel besprochene Frage, ob ein Mensch bei vollständig gesunder Geistesfähigkeit, bei intakter Intelligenz mit dem absoluten Mangel alles sittlichen Fühlens geboren sein kann, und ob dieser Mensch für die von ihm begangenen gesetzwidrigen Handlungen verantwortlich zu machen ist. Die Anhänger der Lehre von der „sittlichen Verblödung“ (Moral Jnsanity) behaupten, dass das Fehlen des Sittlichkeitssinnes allerdings in ungemein seltenen Fällen, aber doch ebenso selbständig und allein vorkommen kann, wie das Fehlen des Denkvermögens. Der angeborene Mangel des moralischen Empfindens sei eine selbständige Krankheit, und die aus diesem sich ergebenden unmoralischen Handlungen seien selbstverständlich die Ergebnisse einer krankhaften Anlage. Personen dieser Art zeigen einen hochgradig entwickelten Egoismus, sie haben absolut kein Gefühl für Andere, sie begehen wiederholt und häufig Verbrechen der verschiedensten Art ohne Erscheinungen von Reue und Gewissen. Diese Ansicht wird von vielen Anderen ganz geleugnet. Diese meinen — (und mit Recht, Ref.) —, dass es einen Sinn für Sittlichkeits-

gefühl nicht gebe, dass die Moral das Ergebnis sehr vieler angeborener und anerzogener Faktoren sei und dass dort, wo ein krankhafter Hang zu einem Verbrechen führe, wo dieses also auf einer krankhaften Basis entstehe, auch stets andere Geistesfähigkeiten mit erkrankt seien, dass alsdann auch ein Defekt des Vorstellens, Denkens, der Intelligenz niemals fehle.

Sehr anschaulich und belehrend führt Verfasser verschiedene Typen von sittlich Blödsinnigen vor; diejenigen, welche unmoralische Handlungen verüben und gemeingefährlich, und diejenigen, welche mehr passiv durch Unterlassungen aller sittlichen Grundsätze kenntlich sind. In gleich gelungener Weise werden Verlauf und Symptome dieser verschiedenen Entartungszustände geschildert.

Verfasser kommt nach weiten Ausführungen zu dem Schluss, dass es eine wahrscheinlich auch anatomisch begründete und klinisch demonstrable Moral Jnsanity geben kann, dass diese Fälle aber so selten sind, dass sie praktisch aus der Betrachtung ausgeschieden werden dürfen und der Name „Moral Jnsanity“ ganz gestrichen werden kann. (Eine Ansicht, für die auch wir sehr energisch eingetreten sind. Ref.) Der Ansicht von Lombroso, diese Sittlich-Kranken, dem Kinde, dem Wilden, dem „Geborenen Verbrecher“, endlich auch dem Epileptiker gleichzustellen, wird lebhaft entgegengetreten.

Die Erkennung dieses Zustandes, die Diagnose dieses sehr wichtigen Momentes bei der forensischen Beurteilung des Falles, wird eingehend besprochen, ohne dass jedoch prägnante Hinweise gegeben werden. Dies ist bei dem vielgestaltigen und vielen Deutungen unterworfenen Wesen dieses Zustandes auch kaum möglich. Für die Behandlung dieser Sittlich-Kranken, Unverbesserlichen verlangt Verfasser in der Hauptsache, dass die Gesellschaft vor ihnen geschützt werde. Die einzelnen Kategorien müssen verschieden untergebracht werden bald in Gefängnissen, bald in Irrenanstalten; ein anderer Teil kann sogar in der elterlichen Familie verbleiben.

Um die Fortpflanzung dieser Elemente zu verhüten, will Verf. diese solange internieren bis ihre Zeugungskraft wahrscheinlich erloschen ist. Er schlägt sogar für bestimmte Fälle die Kastration vor, eine Prozedur, die er demnächst in Amerika verwirklicht zu sehen glaubt. Wenn der Herr Verfasser nur erst die Merkmale einer solchen „Unverbesserlichkeit“ mit Bestimmtheit anzugeben vermöchte, dann wäre dieses wenig sympatische Prophylaktikum diskutabel. So lange die diagnostischen Mittel für diese Entscheidung so sehr unsicher und unzuverlässig sind, wird wohl kaum ein Richter auf die Kastration eines solchen „Moralisch Blödsinnigen“ erkennen.

Die Monographie enthält eine Menge von Belehrungen und gewährt eine Fülle von Anregungen.

Dr. Baer, Berlin.

Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen; ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. Von Prof. Dr. G. Aschaffenburg in Halle-Heidelberg 1903, C. Winter's Universitätsbuchhandlung. — Gr. 8°, 244 S. — Ein sehr lehrreiches Buch in drei Teilen. Inhalt: Im ersten Teil: Die sozialen Ursachen des Verbrechens, als da sind der Einfluss der Jahreszeit, der Rasse und Religion, des

Landes, Standes, Berufes, der Volkssitten, des Alkohols und anderer Genussmittel, der Prostitution, des Spiels und Aberglaubens, der wirtschaftlichen und sozialen Lage. Der zweite Teil handelt von den individuellen Verbrechensursachen, wozu gerechnet werden: Abstammung und Erziehung, Bildung, die Altersstufen, das Geschlecht, der Familienstand, die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Verbrechers. Sodann ist die Rede von Geistesstörungen der Verbrecher und auf Grund beider Arten von Verbrechensursachen wird eine Einteilung der Verbrecher in sieben Gruppen vorgeschlagen. Im dritten Teil stellt der Herr Verfasser die Aufgaben der heutigen Gesetzgebung und der Gesellschaft im „Kampf gegen das Verbrechen“ dar.

Mit grösstem Interesse und vielem Beifall verfolgten wir die Ausführungen in den zwei ersten Teilen des Buches, worin der gelehrte Herr Verfasser den toten Zahlen der unter den verschiedensten Gesichtspunkten immer lichtvoller sich entwickelnden und vertiefenden Kriminal- und Moralstatistik, Geist, Verständnis und Leben einzuhauchen sich alle Mühe giebt und dabei einer wohlthuenden Objektivität sich befleissigt. Die Untersuchungen und Prüfungen der einzelnen Verbrechensursachen führen jeweils zu recht besonnenen und darum doppelt beachtenswerten Schlussfolgerungen, Schlussurteilen und Schlussforderungen.

Im dritten Teil wird uns zunächst unter der Ueberschrift: „Die kriminelle Physiognomie der Gegenwart“ ein recht betrübendes, ja erschreckendes Bild von der heutigen „weitgehenden Rechtsunsicherheit“ gegeben und vor ihren schädlichen Folgen „für Ehre, Gesundheit und Eigentum“ der Gesellschaft. Was sodann in dem Kapitel: „Vorbeugung“ gesagt und gefordert wird, dürfte von keiner Seite auf Widerspruch stossen und ist grösstenteils auch schon verwirklicht. Insbesondere verdienen die Bemerkungen über die „Aufgaben der Presse“ die ernsteste Beherzigung.

In den folgenden Kapiteln (Verantwortlichkeit, Strafzweck, Strafmittel, Abschaffung des Strafmasses etc.) finden wir dagegen einen Standpunkt vertreten, der in seinen Konsequenzen allerdings eine völlige Umgestaltung unseres gegenwärtigen Strafrechts und Strafwesens herbeiführen müsste. Der Grundsatz von der individuellen Verantwortlichkeit, die Seele unserer gesamten Strafgesetzgebung, kann nämlich, nach der Ansicht des Herrn Verfassers, die er mit der anthropologischen und teilweise auch der soziologischen Schule teilt, von den Ergebnissen der „naturwissenschaftlichen Forschung“ über Ursprung und Wesen des Verbrechens nicht mehr bestehen. Es giebt keine Willensfreiheit! Das Denken, Fühlen, Wollen und Handeln des Menschen ist teils innerlich teils äusserlich determiniert. Die sittliche Charakterbildung steht nicht im freien Willen der Menschen. Auch jedes Verbrechen ist lediglich „das Produkt der Veranlagung und Erziehung einerseits und der sozialen Verhältnisse andererseits.“ Es giebt keine persönliche und moralische, sondern nur eine soziale Verantwortlichkeit. Das Verbrechen ist nur in seiner Bedeutung für den Bestand der Gesellschaft aufzufassen und gesetzlich zu behandeln. Sühne und Vergeltung kann nicht Zweck der Strafe sein, sondern nur der Schutz der Gesellschaft vor Angriffen und Gefahren.

Unter den Strafmitteln ist das vornehmste die Freiheitsentziehung, die so lange zu dauern hat, als der Verurteilte für gemeingefährlich angesehen werden muss, worüber einem

Beamtenkollegium die Entscheidung zusteht. Also: „Abschaffung des Strafmasses!“ Das ist das Ziel, worauf das ganze Buch hinsteuert und damit kämen wir zu den Ideen und Vorschlägen, die Kräpelin schon im Jahre 1880 in einer kleinen Schrift in die Oeffentlichkeit gebracht hat. („Die Abschaffung des Strafmasses“. Von Dr. Emil Kräpelin, Irrenarzt. Stuttgart 1880.) Diese Schrift habe ich bereits im 17. Band der „Blätter für Gefängniskunde“ S. 340 ff. eingehend besprochen. Der Verfasser des vorliegenden Buches, bewegt sich ganz in dem Kräpelin'schen Gedankenkreis. Sein Buch ist auch dem derzeitigen „Professor Dr. E. Kräpelin in Dankbarkeit gewidmet“. — Als Theologe, wie als Mann der Erfahrung beharre ich auf der Annahme der individuellen Verantwortlichkeit, der, wenn gleich durch innere und äussere Einflüsse bedingten, aber dennoch im tiefsten Bewusstsein eines jeden Menschen sich ankündigenden Willensfreiheit. Das Gewissen ruft dem Verbrecher zu: „Deine Tat war keine Notwendigkeit für dich; du konntest sie unterlassen, wenn du ernstlich gewollt hättest“. Bezeichnend für das Ganze ist aber der Satz (S. 198): „Nur das müssen wir zugeben, wenn wir den Charakter nicht mehr als unseres Willens Werk betrachten dürfen, dass mehr die Empfindung des Mitleides mit den Missratenen (Sic!), als das der sittlichen Entrüstung am Platze ist“.

Ach, ihr lieben Verbrecher, Tränen nur und keine Strafen mehr darf man für euch übrig haben! — Gewiss ist die Behauptung des Verfassers begründet, dass der heutige Vollzug der Freiheitsstrafen im grossen und ganzen wirkungslos ist. Daraus sollte die Gesetzgebung aber die einzig richtige Folgerung ziehen: Also, Vermehrung der Straf-**Arten.** *Krauss.*

Salomon, Alice, **Soziale Frauenpflichten.** Berlin 1902. Verlag von O. Liebmann.

Die Schrift bietet fünf Vorträge, welche die Verfasserin in verschiedenen Frauenvereinen gehalten hat. Es ist eine geistreiche und energische Feder, die sich hier in den Dienst der Frauenbewegung gestellt hat. Die modernen Frauen müssten das Recht sich erkämpfen, soziale Pflichten ausüben zu dürfen. Der Beweis für die Gleichwertigkeit weiblicher Leistungen mit den männlichen für die Kulturarbeit sei unschwer zu erbringen. Unsere Töchter sind in das Verständnis für ihre bezüglichen Pflichten einzuführen, dazu anzuleiten; es genüge nicht mehr, sie bloss für das Haus zu erziehen und auszubilden. Die Frauen müssten lernen sich als Bürgerinnen zu fühlen, die dem Staat gegenüber nicht nur Pflichten zu erfüllen hätten, sondern auch Rechte von ihm beanspruchen könnten. Bestes und höchstes Ziel der heutigen Frauenbewegung sei „die Entfaltung der Frau zur freien, rechtskräftigen Persönlichkeit.“ Die Zeit dürfe nicht ausbleiben, wo „die Frauen Einfluss auf Verwaltung und Gesetzgebung erlangen, offizielle Aemter in der Gemeinde und im Staat zuerkannt erhalten“. Einstweilen müssten aber die Frauen sich wenigstens volle Anerkennung und Berechtigung erkämpfen auf speziellen Gebieten der sozialen Arbeit, wo sie „durch Helfen und Heilen“ den Einzelnen wie der Gesamtheit „bessere Daseinsmöglichkeiten zu schaffen“, ganz besonders geeignet seien. Die Frau besitze doch unstreitig das richtigste Verständnis und das teilnehmenste Herz zunächst einmal für die Bedürfnisse und Nöten

ihrer eigenen Geschlechtsgenossinnen, sodann seien Armen-, Kranken-, Waisen-, auch Gefangenenpflege, ferner Ausbildung und Erziehung der Mädchen, Mitwirkung in den Bestrebungen für Arbeiterinnenschutz u. dergl. m. als ureigenste Domäne für soziale Frauentätigkeit zu betrachten. Es handle sich dabei um „die Umsetzung des erweiterten Mutterschaftsgedankens, die Uebertragung der hilfreichen, barmherzigen Mutterliebe vom Haus auf die Gemeinde, auf die Welt.“ In einzelnen Zweigen dieser weiblichen sozialen Tätigkeit könne dieselbe entweder unentgeldlich oder als bezahlte Berufsarbeit geübt werden, wozu geschulte Kräfte erforderlich seien. Was die Armenpflege betrifft (2 Vortrag), so fordert die Verfasserin nicht nur den Beizug weiblicher Hilfsvereine und privater Wohltätigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben, sondern vielmehr die organische gesetzliche Eingliederung der Frauen in den Verwaltungsapparat des Armenwesens, mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer sie besitzen. Man schweige doch einmal mit der schalen Redensart: „die Frau gehört in's Haus“ und gebe die vorgefassten Meinungen auf, die gegen die Frauen als gesetzliche Armenpflegerinnen bestehen. Eine solche irrige Meinung sei z. B. auch die, das Weib sei zu gutherzig und könnte der öffentlichen Armenunterstützung übertriebene Grenzen stecken. Die Verfasserin bezweifelt es überhaupt, — und sie muss doch ihr Geschlecht besser kennen als wir —, dass Frauen gutmütiger seien als Männer“. Der Nachweis dafür sei nicht schwer zu liefern. Es gebe viele harte Frauenherzen und die sprichwörtliche Redensart vom „zarten, weichen Frauenherzen“ sei lediglich ein Erzeugnis jahrhundertlanger Vernachlässigung der weiblichen Verstandeskraft und einseitig geübter Gemüts- und Herzenspflege-Voilà! Indessen, das „gute Herz“ der Frauen zugegeben: so mache es diese gerade am geeignetsten zu Organen der Armenpflege; denn wo es schlage, da kommen neue warme Impulse in die Verwaltungen hinein, „da wird es den Armenpflegerinnen gelingen, eine wirksame Hilfe, ein reichliches Eingreifen am rechten Ort, zur rechten Zeit und mit den rechten Mitteln herbeizuführen“, während man jetzt noch vielfach damit sich begnügt, dem Bedürftigen „zu wenig zum Leben und zu viel zum sterben“ zu geben. Allein das Vorurteil gegen amtliche Armenpflegerinnen habe noch vor einigen Jahren sogar in Berlin einen heftigen Protest der dortigen 3000 Armenkommissionsmitglieder gegen die vom Stadtrat in Aussicht genommene Zulassung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege hervorgerufen. Inzwischen sei ein Umschwung der Ansichten zu Gunsten der Frauen da und dort zutage getreten; z. B. der „deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit“ habe auf seiner Generalversammlung zu Strassburg die Mitarbeit der Frau als eine „dringende Notwendigkeit“ bezeichnet. „Wird doch auch die Frau die beste und wirksamste Hilfe leisten können, wenn sie mit der Autorität des Gesetzes ausgestattet in amtlicher Eigenschaft an diese Aufgaben herangeht.“ Eine solche organische Mitarbeit der Frau hat sich in England längst bewährt. In Deutschland besteht sie erst in wenigen Städten, während man anderwärts den Frauen wenigstens eine ergänzende Tätigkeit in der öffentlichen Armenpflege eingeräumt hat, z. B. die Ueberwachung der Ziehkinder, Anstellung von Hauspflegerinnen. (In Baden da und dort die Patronage der Sträflingsfamilien.) In den meisten Städten arbeiten dagegen die weiblichen Vereine für die verschiedenen Zweige der Wohltätigkeit ganz selbständig und in privater Freiwilligkeit. Ein weiterer Vor-

trag verbreitet sich über den „öffentlichen und privaten Kinderschutz“ wobei namentlich die Arbeiterbevölkerung in Betracht kommt. Es werden besprochen die Findelhäuser, die Ziehmütter, die Krippen — lauter bekannte Einrichtungen. Interessant sind für uns besonders die Ausführungen über den Einfluss der erwerblichen Kinderarbeit auf die Moralität und Kinderkriminalität. Im Gefängnis zu Plötzensee wurde festgestellt, dass sich unter 100 jugendlichen Verbrechern 70 befanden, die solcher Erwerbsart (Hausieren, Kegelaufsetzen, Zeitungstragen, Hausbotendienste etc.) nachgegangen waren. — Manchfach sind die Bestrebungen und Einrichtungen zum Schutze der gefährdeten und verwahrlosten Kinder. Dazu gehören auch die Gesetze über Fürsorge und Zwangserziehung, deren „Ausführung ohne Mithilfe der Frauen gar nicht denkbar“ sei. Die Gesellschaft soll diesen unglücklichen Kindern des Volkes nicht schuldig bleiben, was die Eltern ihnen nicht gewährten oder nicht gewähren konnten.

Der 4. Vortrag behandelt den Schutz der Arbeiterinnen und die Ziele der Frauenbewegung. Zunächst werden die staatlichen oder gesetzlichen Schutzmassregeln für die weibliche Arbeiterwelt, speziell für die Fabrik- und Industriearbeiterinnen kritisch besprochen und nach verschiedenen Beziehungen für unzureichend erklärt. So z. B. sei das Unterstützungsgeld für Wöchnerinnen als Ersatz des ausfallenden Lohnes zu niedrig bemessen. Insbesondere sei es empörend, wie im allgemeinen die weibliche Arbeitskraft von den Produzenten ausgebeutet werde durch verhältnismässig viel zu geringe Bezahlung. Die Arbeiterinnen sollten nicht ruhen, bis die Forderung: „Gleicher Lohn für gleiche Leistung“ erfüllt sei. Trotz allem aber dürfe auf ein gänzliches Verbot der weiblichen Fabrikarbeit im Interesse der wirtschaftlichen Freiheit der Frauen niemals eingegangen werden. — Zur Staatshilfe muss sodann die Selbsthilfe kommen und diese werden die Frauen am wirksamsten sich verschaffen können, wenn sie nach dem Vorbild der männlichen Berufsorganisationen sich ebenfalls in Berufsverbänden zusammentun. Zu dieser organisierten Selbsthilfe gehöre aber auch die unbeschränkte Vereins- und Versammlungsfreiheit, die den Frauen noch versagt sei. Als äusserstes Mittel zur Verbesserung ihrer Lage könnten alsdann die organisierten Arbeiterinnen aller Geschäftsbranchen gleich den männlichen Arbeitern zum Streik ihre Zuflucht nehmen. Die Bestrebungen der weiblichen Arbeiterwelt im Sinne einer kräftigen Selbsthilfe müssten aber nicht nur diese selbst, sondern alle Frauen, auch die bessersituierten unterstützend sich anschliessen. Auch alle bestehenden Frauenvereine sollten Stellung zu der Frage nehmen. Es handle sich heute nicht mehr um Sonder- oder Klasseninteressen, sondern um die weiblichen Geschlechtsinteressen und da gelte: Eine für Alle und Alle für Eine. Frauen, deren Verhältnisse es gestatten, sollten in Versammlungen belehrend und aneifernd für die Hebung der rechtlichen Stellung ihres Geschlechts tätig sein. „Freigabe aller Berufe für ihr Geschlecht“ bleibe ein Hauptziel der modernen Frauenbewegung.

Wir haben hiermit der Schrift eine vielleicht zu ausgedehnte Besprechung gewidmet. Gewiss liegen noch viele weibliche Kräfte brach, welche in den Dienst der Gesellschaft gestellt werden könnten. Der Hauptberuf der Weiber bleibt aber immer das Wirken im häuslichen Kreise und von der Familie aus verbreitet das Weib viel Segen

oder auch viel Unheil. Für die Gesellschaft gebiert und erzieht die Frau ihre Kinder; sie ist sozusagen die Quelle und der Nährboden aller menschlichen Sozietät. Auch die Beschaffenheit der letzteren ist wesentlich bedingt von der Beschaffenheit der Mütter. Eine brave Hausfrau erfüllt somit auch die schönsten „sozialen Frauenpflichten". Wenn die Verfasserin schreibt: „Der schwerste Konflikt im Leben der modernen Frau gipfelt in der Frage: „Wie weit gehöre ich dem Haus und der Familie und wie weit dem Beruf und der Welt?", so ist diese Frage für alle verheirateten Frauen längst gelöst. Ihr Beruf konzentriert sich in der Familie und ihr Ideal findet sich — *mut. mut.* auch für die heutige Frauenwelt zutreffend geschildert — im „Buch der Sprüche", verfasst von einem männlichen „Salomon", welcher der Verf. wohl nicht unbekannt sein dürfte. Sprüchw. 31, 10 ff. Dieses salomonische Frauenlob wurde schon im A. T. das „goldene Alphabet der Frauen" genannt. Wohl aber haben die vielen Tausende von weiblichen Wesen, die nicht zu ihrem natürlichen Berufe gelangen können, Grund und Veranlassung genug, danach zu streben, dass auch sie als soziale Wesen irgend einen sozialen Beruf erfüllen können. Als Grundbedingung zur Erlangung eines solchen Berufes bezeichnen wir jedoch Lust und Liebe zur Arbeit, die für Niemanden, auch nicht für „höhere" Töchter eine Schande ist und wäre es auch in dienenden Stellungen. Das Dienen ist auch eine soziale Pflicht. Endlich noch die Bemerkung: Die in der Schrift von Alice Salomon behandelten Materien könnten auch in ihrer Bedeutung für die Volksmoralität und Volkskriminalität beleuchtet werden. Und das werde ich demnächst an einem andern Orte besorgen.

Krauss.

Das bayerische Gesetz betr. die Zwangserziehung vom 10. Mai 1902 von Amtsrichter von der Pfordten, München, J. Schweitzer. 2 Mark.

Das Buch, welches als Kern einen eingehenden Kommentar des bayerischen Zwangserziehungsgesetzes enthält und deshalb in erster Linie den bayerischen Behörden wertvolle Dienste leistet, bietet auch für weitere Kreise Interesse. Der Verfasser giebt nämlich in der Einleitung einen gut orientierenden Ueberblick über die Rechtsentwickelung in Bayern und im Reich bis zur Einführung des B.-G.-B., bespricht sodann die Bestimmungen des letzteren über die Zwangserziehung eingehend und fügt eine Vergleichung über die neuen Zwangserziehungsgesetze der grösseren Bundesstaaten Deutschlands an.

Für die Praktiker besonders wichtig und angenehm ist das beigegebene Verzeichnis der Erziehungs- und Besserungsanstalten Bayerns, in denen Minderjährige zur Zwangserziehung untergebracht werden können.

E.

Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz von Hafner, cand. jur., Bern bei Stämpfli & Cie., 1901.

Der Verfasser giebt ein sehr ausführliches Bild über die Entwickelung des Gefängniswesens in der Schweiz von den Zeiten des Mittelalters bis in die Neuzeit und schliesst hieran eine Geschichte der Gefangenenfürsorge an.

Nicht nur derjenige, welcher sich speziell für die schweizerischen Verhältnisse interessiert, wird aus dem Buch Anregung und Belehrung schöpfen. Eine ausführliche Bibliographie ist dem Werk beigegeben.

E.

Der „Trunksucht, ihren Folgen und ihrer Bekämpfung“ widmet der erfahrene Gefängnisarzt, Dr. A. Bär, eine anregende und inhaltsreiche Studie (Deutsche Klinik, herausgeg. v. Leyden und Klemperer 1902).

Verfasser bespricht zunächst die experimentell gewonnenen Resultate der Alkoholwirkung auf die physiologischen Funktionen des Körpers, die Aufnahme, Verarbeitung und Ausscheidung des Alkohol im Organismus, die Beeinflussung der Drüsentätigkeit, der Atmung, des Kreislaufs und der Verdauung, der Nerven- und Geistestätigkeit, und schildert dann eingehend die pathologischen Veränderungen, welche an den verschiedenen Organen und ihren Funktionen der chronische Alkoholmissbrauch hervorruft. Mit besonderem Nachdruck werden die Beziehungen des Potus zur Lungenschwindsucht und zu Geisteskrankheiten hervorgehoben.

Der vielfach verbreiteten Wertschätzung des Alkohols als Nahrungs- und Genussmittel tritt Verfasser energisch entgegen, andererseits aber wendet er sich auch gegen diejenigen, die in extremen Abolitionsneigungen auf die Verbannung des Alkohols aus der Heilkunde, in der er noch immer eine bedeutende Rolle spiele, empfehlen möchte.

Ein weiterer Abschnitt der Bär'schen Schrift ist der unheilvollen Bedeutung gewidmet, die der Alkohol im sozialen Leben einnimmt. Er untergräbt den physischen Wohlstand des Volkes, beeinflusst in greifbar ungünstiger Weise die Morbiditäts- und Mortalitätsziffer und ist in erster Reihe mitverantwortlich zu machen für die zweifellose Zunahme der Geisteskrankheiten. Nicht minder schädlich wirkt er auf den moralischen Zustand des Volkes ein; unter seinem Einfluss nimmt der Selbstmord an Häufigkeit zu, er zerstört das Familienglück und eine grosse Anzahl von Verbrechen ist direkt oder indirekt auf ihn als Ursache zurückzuführen. Hand in Hand mit ihm kommt Armut und Elend. Verfasser wendet sich hier gegen die Ansicht, dass der Alkoholismus allgemein als Folgeerscheinung des sozialen Elends anzusehen sei; vielmehr werde durch die Tatsache seiner Verbreitung unter allen Gesellschaftsklassen und unter den civilisatorisch und sozial verschiedensten Völkern das Gegenteil bewiesen.

An der Hand eines reichen statistischen Materials giebt nun Verfasser Aufschluss über die Art und den Umfang des Konsums der verschiedenen Alkoholgetränke in deutschen Ländern, und geht dann, nach einem kürzeren Ueberblick über die Ursachen des Alkoholismus, unter denen er die Erblichkeit und vor allem den Trieb zur Nachahmung obenan stellt, zu dem interessantesten und praktisch wichtigsten Kapitel seines Themas über, zur Besprechung derjenigen Massnahmen, die im Kampfe gegen die unheilvolle Volksseuche in den verschiedenen Ländern bisher zur Anwendung gelangten und welche für die Zukunft in Betracht zu kommen haben.

Staat und Gesellschaft haben sich bei dem gemeinsamen Kampf die Hände zu reichen.

Dem Staat fällt die Aufgabe zu, die Beseitigung der Bedingungen anzustreben, die den Alkoholismus begünstigen. Hier gilt es zu-

nächst mit hohen Fabrikatsteuern den Hausbrennereien zu Leibe zu rücken, die einen schlechten fuselhaltigen Branntwein weiten Kreisen leicht zugänglich machen. Extreme Massregeln schaden. So zeigten sich bei Versuchen des Staates, in radikaler Weise alle Produktion, Handel und Ausschank von Alkoholicis zu verbieten (wie in einigen Staaten von Nordamerika) durchaus nicht die erwarteten Wirkungen, vielmehr waren heimlicher Verschank schlechter, durch Beimengung verdorbener Getränke, Schmuggel und andere Unehrlichkeiten die Folgen dieser weitgehenden Bestimmungen.

Ein wirksameres Mittel ist die Verminderung der Schankstellen, mit deren Zahl die Gelegenheit und Versuchung zur Angewöhnung des Lasters abnimmt. Eine Verringerung der Anzahl von Schankstellen kann auf verschiedene Weise erreicht werden. So kann es z. B. vom Staate den Gemeinden überlassen werden, ob sie überhaupt Ausschank genehmigen oder verbieten (Ortsveto bezw. Ortswahl; in einzelnen nordamer. Staaten, Norwegen). Oder aber der Ausschank wird zum Monopol erhoben, dessen Inhaber für Verminderung der Schänken sorgt. Das Monopol kann vom Staate (Russland, Schweiz, einige nordamer. Staaten) oder von Privatgesellschaften übernommen werden. Das Letztgenannte, sogen. Gothenburg'sche System wurde zunächst in Schweden, dann in Norwegen eingeführt und hat in diesen Ländern in relativ kurzer Zeit geradezu grossartige Erfolge gezeitigt. Nach der Ueberzeugung des Verfassers kann es als das glücklichste und nachahmenswerteste System allenthalben empfohlen werden.

In anderen Ländern sucht man durch hohe Besteuerung der Schenkerlaubnis (High Licence) oder durch die Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses der Schankstellenanzahl zur Einwohnerzahl der Gemeinden (Limitation: Niederlande) dem erstrebten Ziel näher zu kommen. In Deutschland ist die von Gemeinde- und Polizeiverwaltung zu erteilende Erlaubnis von der subjektiv schwankenden „Bedürfnisfrage" abhängig gemacht.

Dass tatsächlich die Anzahl der Schankstellen mit der Ausbreitung der Trunksucht innig zusammenhängt, lehren die schlimmen Erfahrungen von Ländern, in denen das Schankgewerbe uneingeschränkt freigegeben ist (Frankreich, Belgien).

Dem Staat stehen ferner in hoher Besteuernng der Alkoholproduktion (besonders bei gleichzeitiger Entlastung anderer Getränke), in der Polizeistunde, im Verbot der Verabreichung alkoholischer Getränke gegen Borg und an jugendliche Personen wirksame Mittel zur Verfügung.

Verfasser tritt für die Bestrafung der öffentlichen Trunkenheit als einer Beleidigung des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls, sowie für Schonung solcher verbrecherischer Handlungen ein, die im Zustande „sinnloser" Trunkenheit begangen wurden, wobei diese selbst als das zu ahndende Delikt anzusehen wäre. Als eine Milderung der Strafe sollte der Deliquent nicht in den gewöhnlichen Gefängnissen, sondern in Trinkerasylen interniert werden, in denen zugleich seine Heilung erstrebt wird. In diese soll der Staat jedoch auch den nicht verbrecherischen Trinker zwangsweise zu verbringen und festzuhalten befugt sein, wenn derselbe gemeingefährlich oder gemeinschädlich geworden oder wenn er sich infolge seines Lasters den Pflichten gegen die Angehörigen entzieht (so in England, Skandinavien, Finnland, Schweiz, einzelnen nordamerikan. Staaten). In Deutschland ist die zwangsmässige Verwahrung eines nicht geisteskranken Trinkers

noch an seine vorherige Entmündigung wegen Trunksucht gebunden. Als die notwendige Voraussetzung des Erfolges dieser Internierungen betont Verfasser die Leitung der Asyle durch einen Arzt.

Der Staat kann ferner die Ausbreitung der Mässigkeitbestrebungen durch einen Druck auf das Heer seiner Beamten, durch strenge Ahndung auf Alkoholmissbrauch zurückzuführender dienstlicher Vergehen, durch geeignete Erziehung des Volkes im Heer und der Marine (Häseler) und besonders durch die Mitarbeit der Schule wesentlich unterstützen.

Erfahrenermassen aber versprechen alle diese staatlichen Massnahmen einen dauernden Erfolg nur dann, wenn in den weitesten Kreisen die Einsicht sich Bahn gebrochen hat, dass der Kampf gegen die Trunksucht eine Notwendigkeit geworden ist und allgemein aufgenommen werden muss. In dieser Hinsicht erzieherisch, warnend und belehrend zu wirken ist die Pflicht der Privatgesellschaft. Sie kommt diesem Ziel näher durch alle, die materielle und ethische Hebung des Volkes begünstigenden Massnahmen. Ein billiges und gesundes Heim, Vergnügungen und Unterhaltungen, die nicht unter dem Stern des Alkohols sich vollziehen (wie Sonntagsunterhaltungsabende etc.), Kaffeehäuser mit reichlicher guten Lektüre und Zeitungen, Verbesserungen der Kost ausserhalb des Hauses (Volksküchen) und in der Familie (Kochschulen für Arbeitermädchen), all dies sind hervorragende Mittel, die Angehörigen der breiteren Schichten der Bevölkerung vom Wirtshaus abzulenken.

Vor allem aber bedarf es des guten Beispiels, der eigenen Mässigkeit, der Durchführung dieser Anschauung in der eigenen Familie und der Beteiligung dieser Prinzipien in Vereinen, die einer energischen Propaganda dienen. Verfasser giebt einen Ueberblick über die Tätigkeit der hier hauptsächlich in Betracht kommenden Gesellschaften und schliesst mit einer Besprechung der Streitfrage, ob Totalabstinenz oder Temperenz als der richtigere Weg zur aussichtsreichen Verfolgung dieses Zieles anzusehen sei, wobei er der letztgenannten Richtung den Vorzug einräumt.

Mannheim. *Dr. Nitka.*

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

In den Heften **März bis Mai 1901** findet sich u. a. auch eine Reihenfolge von Notizen über die **Transportation der Verbrecher.** Sie gehen aus von der Kommission, die zwecks Besprechung der Frage der Errichtung von Strafkolonieen zusammengetreten war, bezw. der Organisation der Sträflingskolonnen, zur Ausführung von Staatsarbeiten verwendet werden sollten.

Es handele sich hierbei nicht um die Frage, wie man entlassene Sträflinge dem sozialen Leben wieder zuführe, sondern um Zweckmässigkeitsfragen bezüglich der Bestrafung selbst.

Schon während der Strafzeit müsse sich der Verurteilte an ein ordentliches Leben, an Arbeit gewöhnen; der beste Weg hierzu sei, ihn als Pionier der Kolonisation zu verwenden zur Ausführung von Staatsarbeiten in den Kolonien. Es empfehle sich im Interesse einer einheitlichen Organisation daher, feste Kolonnen zu bilden, die bald

hier, bald dort nach Bedarf arbeiten würden, unter Beibehaltung von eingeborenen Arbeitern für die für Europäer ungesunden Gegenden.

Mit der Verwendung von Sträflingen in den Kolonien schade man dem eigenen Ansehen nicht, denn dieses beruhe in den Augen der Naturvölker nur auf der militärischen Stärke, auf nichts anderem.

Bei der Aussendung von Sträflingskolonnen sei noch eine schwierige Frage; sie betreffe das Aufsichtspersonal. Dasselbe werde nämlich seine Pflicht bei dem schweren Dienste wohl nur dann in genügendem Masse erfüllen, wenn es auch selbst noch Vorteile besonderer Art von der Reise habe.

Man müsse es deshalb an dem Resultat beteiligen, vielleicht in der Weise, dass man ein Mindestmass der zu leistenden Arbeit bestimme nnd von dem darüber hinaus Geleisteten ihnen eine nach gewissen Grundsätzen zu regelnde Prämie gewähre.

Nun möchte manchen die hiermit verbundene Idee den Sträflingen Arbeitslohn zu geben ungeheuerlich erscheinen; doch mit Unrecht.

Denn auch jetzt bezahle man diese schon, zwar nicht direkt, sondern mittelbar, indem man ihnen für ihre dürftigen Leistungen Wohnung, Kost u. s. w. gewähre.

Znr Förderung seiner Gedanken hatte M. Chessé ein besonderes System mit militärischer Organisation der Sträflinge ausgearbeitet, aus dem wir nur folgendes erwähnen wollen.

Die Sträflinge sind für den staatlichen Wege-, Kanal-Bau u. s. f. zu verwenden. Die Dauer ihrer derartigen Beschäftigung soll die Hälfte der ausgesprochenen Strafe betragen, mindestens aber 2 Jahre. Je nach der Leistung der Leute sei ihr Lebensunterhalt zu bemessen; faule sollten nur trocken Brot und Wasser; fleissige aber die Kriegsrationen der Soldaten erhalten. Die 2te Hälfte der Strafe dürften die Sträflinge event. in der Weise abbüssen, dass sie in den Kolonien für Unternehmer — jedoch unter staatlicher Kontrolle — arbeiteten.

Ferner sei vor allem zu wünschen, dass das Aufsichtspersonal aus besseren Ständen, nicht aus den gewöhnlichen Soldaten, genommen werde. —

Alle diese Vorschläge stiessen auf heftigen Widerspruch, teils aus praktischen, teils aus idealen, teils aus finanziellen Gründen.

Zum Schluss wurden dann etwa folgende Grundgedanken festgelegt.

Man werde es nicht umgehen können den Sträflingen einen Arbeitslohn zu gewähren, jedoch sei dafür zu sorgen, dass die Sträflinge ihren Verdienst nicht in Grundbesitz in den Kolonien anlegten, um so zu tunlichst vermeiden, dass nicht eine Sträflingskolonie sich inmitten der freien Bevölkerung sesshaft mache.

Die durch die Gesetze von 1894 vorgesehenen Sträflingskolonnen seien nun zu verwirklichen. Ihre Organisation schliesse sich empfehlenswert an das Muster der Kolonialtruppen an und ihre Leitung sei nur gesetzlich und moralisch best-qualifizierten Staatsbeamten zu übertragen.

Praktisch sei es endlich, die Sträflinge vor der Transportation in Vorbereitungsanstalten an strenge Disziplin und Arbeit zu gewöhnen, und es seien nnr solche zu transportieren, die voraussichtlich das Kolonialklima gut vertragen würden.

April-Heft 1901. Zunächst wird die Beratung über den **Schutz der individuellen Freiheit** (Vergl. Bd. 36, Heft 5,6) zu Ende geführt, der wir folgendes entnehmen.

Als Hauptmomente zum Schutze der persönlichen Freiheit wurden empfohlen, Dezentralisation der Strafrechtspflege, Reorganisation des Richterstandes, Begrenzung der Dauer einer Inhaftierung, Unverletzlichkeit des Hauses, denn Haussuchungsbefehle würden zu leicht missbraucht, und seien letztere nur gegen solche, gegen die schon ein Verfahren schwebt, zu gestatten, nicht gegen Dritte.

M. Coulen vertrat seine Anschauungen gleich in einem Gesetzesentwurf, den er ausgearbeitet hatte, und dem folgende Gedanken zu Grunde liegen.

Täter von Verbrechen und von Vergehen seien gleich zu behandeln, denn beide hätten das gleiche Recht auf Freiheit. Als Regel sei die provisorische Freiheitsbelassung aufzunehmen, die Untersuchungshaft aber gelte als Ausnahme. Dies gehe soweit, dass auch in den Fällen, wo Untersuchungshaft eigentlich vorgesehen sei, noch immer die Möglichkeit einer vorläufigen Entlassung nach Zahlung einer im Verhältnis zu der Tat und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten stehenden Kaution zu gewähren sei.

Von den 25 Artikeln der Novelle sind am bemerkenswertesten:
Art. 2, der die vorläufige Freiheitsbelassung als Regel aufstellt,
Art. 3, der die Untersuchungshaft kasuistisch beschränkt und regelt,
Art. 9, der bei Nichtbefolgen der für die *liberté provisoire* verlangten Voraussetzungen Festnahme androht,
Art. 19, der den Untersuchungshäftlingen Kleiderfreiheit gewährt, und
Art. 23, der die Prostitution gestattet und Aufhebung aller diesbezgl. Polizeibestimmungen verlangt.

Im Anschluss hieran verbreitet sich M. Hayen über die **Regelung der Prostitution,** der ebenfalls in den bezgl. Bestimmungen eine willkürliche Freiheitsbeschränkung erblickt und gegen die sittenpolizeiliche Ueberwachung protestiert. M. Puibarand verteidigt — auch trotz aller von ihr geübter Irrtümer — die Polizei. Er wünscht — im Gegensatz zu den Vorrednern — strenge Bewachung und Verfolgung der Dirnen, und ihre Entfernung von der Strasse im Interesse aller Bürger und ihrer Familien. M. Bertrand ist der Ansicht, die persönliche Freiheit sei nur durch eine *magistrature franchement indépendente* zu schützen. Während die anderen Redner ebenfalls in übertriebener Weise ihre Wünsche zum Schutz der persönlichen Freiheit, z. B. allgemeine Besetzung der Gerichte mit mehreren Richtern — vorbrachten, warnt M. Arboux davor, den Schutz der Freiheit und die Humanitätsduselei nicht zu weit zu treiben.

M. Larnaude gab sodann einen Ueberblick und eine Kritik des Besprochenen. Er empfahl mehr als einschneidende Reformen, bescheidene Aenderungsversuche. Weniger halte er davon, die Stellung der Richter zu reformieren, und sie noch selbständiger zu machen, denn es würden dadurch der Versehen doch nicht weniger werden. Diese erklärten sich eben daraus, dass man es mit Menschen zu tun habe, und man müsse mit den menschlichen Fehlern rechnen. Auch eine Umgestaltung der Exekutivbehörden — wie vorgeschlagen — empfehle er nicht, denn man setze sich bei solchem Versuch zu viel Gefahren aus und schaffe häufig einen Zustand, schlechter als den bisherigen. Das Gleiche gelte von dem Vorschlag, die Freiheit

der Person dadurch mehr zu schützen, dass man die Richter für etwaige Missgriffe verantwortlich mache, umsomehr, als die geschichtliche Entwickelung gegen einen solchen spreche.

Andrerseits sei der Gedanke, die Untersuchungshaft auf ein bestimmtes Höchstmass einzuschränken, gewiss verständig, und Reformen dürften nur Einzelheiten des Gefängniswesens und der Untersuchungshaft — als erreichbare Ziele — betreffen, alle anderen Vorschläge aber seien abzulehnen.

Somit seien die, von der hierzu eigens gebildeten Kommission, zu untersuchenden Verbesserungsvorschläge nur die:

1. Wem steht ein Verhaftungsrecht zu? 2. Sind gegen eine (vermeintlich) ungerechtfertigte Verhaftung Rechtsmittel zuzulassen und welche? 3. Umänderung des Art. 113 des *Code d'instr. crim.*

Les Maisons de Correction et la proposition A. Muteau.

Die Kommission für Strafgesetzgebung hatte den Antrag Muteau: *sur le rattachement des maison de correction à l'Assistance publique* geprüft und eine Umfrage über diese Anstalten und eventuelle Aenderungsvorschläge veranstaltet.

Der Artikel giebt das Ergebnis von 4 Versammlungen der *Société Générale des prisons* wieder.

Einer Vereinigung der Korrektionshäuser mit den *colonies publiques d' éducation pénitentiaire* stünden viele Momente entgegen. Vor allem sei die verschieden strenge Lebens-Auffassung und Lebensweise zu nennen und die Vereinigung der — dem Charakter der Anstalten entsprechend — verschiedenen Elemente sei nicht wünschenswert.

Auch der Zweck der Anstalten, der ausgebildete Unterrichtsplan, die Verschiedenheit der Beamten, kurz alles wäre dem Vorschlage ungünstig. Ebenso stehe es mit der verschiedenen Dauer des Aufenthaltes, welcher in den *colonies publiques* im Interesse des Schutzes der Zöglinge bis zur Volljährigkeit auszudehnen sei, wenn möglich.

Mai-Heft 1901. Siamesische Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege.

Das siamesische Strafgesetzbuch kennt nur drei Strafarten:[1]) Todesstrafe (durch Enthaupten), zeitliche und lebenslänglich Gefängnisstrafe, und Busse.

Die Todesstrafe steht nur auf Kapitalverbrechen und kommt etwa 14 mal pro Jahr vor. Sie wird nach einem alten, feierlichen Zeremoniell vollzogen; meist sind jedoch die Scharfrichter so ungeschickt, dass sie erst mit dem zweiten und dritten Schlage das Haupt vom Rumpf trennen.

Die Gefängnisstrafe wird in gemeinsamer Haft vollstreckt; nur die zum Tode Verurteilten werden bis zur Exekution isoliert gehalten, ebenso, wie die, welche als Häftlinge ein Delikt begehen.

Ausser den gewöhnlichen Sträflingen giebt es solche, die zur „*hard labour*" verurteilt sind.

Die wegen Bandendiebstahl, Plünderei und Raub von Büffeln Verurteilten werden zu zwei und zwei aneinandergefesselt.

1) Die belgischen Juristen, denen Siam die Reorganisation der Gerichte und die Umgestaltung der Prozessordnung verdankt, beabsichtigen auch eine neue Strafengliederung dem König zur Annahme zu empfehlen; darnach soll es geben: Todesstrafe, Deportation, zeitliche und lebenslängliche Gefängnisstrafe, Polizeiaufsicht, Einziehung des Vermögens, Geldbusse und Geldhinterlegung als Garantie für gute Führung.

Die sich gut führenden Häftlinge erhalten mancherlei Vergünstigungen und werden zum teil Aufseher über ihre Mitgefangenen.

Es giebt in Bangkok zwei grosse, 1890 neu erbaute und nach europäischem Muster eingerichtete Gefängnisse, von denen eines der Aufnahme von ausschliesslich Untersuchungsgefangenen, von Sträflingen, die zu weniger als 6 monatlichem Gefängnis verurteilt sind, und nur solchen dient, die böswillig ihre Gläubiger nicht befriedigen *(débiteurs de mauvaise foi)*.

Von den Sträflingen sind etwa 2,33 % Frauen, meist Chinesen.

Ein belgischer Arzt ist Anstaltsarzt an beiden Gefängnissen.

Es besteht Arbeitszwang für alle Sträflinge, die übrigens nur mit Korbmacherei, Tischlerei und wenig mit Schmieden beschäftigt werden.

Busse wird als Hauptstrafe gegen die Alkoholiker, Opium-Pächter u. s. w. ausgesprochen. Im Nichtbeitreibungsfalle tritt Schuldhaft ein.

Der König hat absolutes Begnadigungsrecht.

Im Anschluss hieran wird kurz das Gefängnisreglement für die Provinzen vom Jahre 1897 dargestellt, das die Pflichten der Aufsichtsbeamten, die Einkerkerung der Sträflinge, deren In-Freiheit-Setzung, Anketten als Straferschwerung und die Hausordnung in den Gefängnissen in 5 Kapiteln behandelt.

Der Sitzungsbericht betrifft die Frage:

„Welches sind, vom Standpunkt einer neuen Strafrechtskodifikation aus, die Folgen des von den Jüngeren anerkannten Grundsatzes, den seelischen Momenten mehr Wert beizulegen als den äusseren Verhältnissen?“

An der Diskussion der Frage, für die wiederum M. Larnaude Referent war, beteiligten sich ausser einer Reihe namhafter französischer Gelehrter auch Professor v. Liszt und v. Mayr aus Deutschland, van Hamel aus Holland, sowie Vertreter von Dänemark, Ungarn, Oesterreich und Russland.

Nachdem an der Hand eines geschichtlichen Rückblickes die Entwickelung der verschiedenen Strafrechtstheorien, Determinismus und Indeterminus besprochen und ihre Eigenarten und Lehren kurz dargestellt sind, stellt sich der Referent auf einen vermittelnden, mehr zum Indeterminismus hinneigenden Standpunkt.

Er betont die Bedeutung des „verbrecherischen Willens, *volenté criminelle*“ und stellt die Forderung auf bei der Verurteilung der Täter weniger auf den juristischen Charakter der Tat, weniger auf das durch diese der Allgemeinheit zugefügte Unrecht zu sehen, als auf Betrachtung der psychologischen Situation des Willens, des subjektiven Zustandes des Täters vor der Tat, sowie seiner Erscheinungsform der Gemeinschaft gegenüber.

Demgemäss sind auch die Gesichtspunkte, die s. A. nach bei der richterlichen Beurteilung des Falles einzunehmen sind.

Der Richter wird auf eine Massnahme zu denken haben, die möglichst wirksam für den konkreten Fall ist, die am besten für die Verhältnisse etc. des Täters passt und auch den anderen gegenüber möglichst wirksam und schützend erscheint.

Hierfür sei am geeignetsten das System der Parallelstrafen, die man aber nicht als Ehren- und nicht entehrende Strafen nebeneinander stellen darf.

Nach Besprechung des Charakters der Strafen und ihrer jetzigen Bedeutung kommt L. etwa zu folgendem Schluss.

Der eigentliche Streit zwischen den verschiedenen Strafrechtsschulen sei der um Festlegung der rückwärts schauenden Rolle des Gesetzgebers beziehungsweise des Richters bezüglich der Auslegung der subjektiven Konzeption seitens des Täters.

Dieses Problem, in wieweit die psychischen Hauptfaktoren zu berücksichtigen seien, sei lösbar nur, indem man die Täter nach ihren tatsächlichen psychischen Anlagen in verschiedene Gruppen einteile, und nicht nach deren Erscheinungsform im einzelnen urteile.

v. Liszt hat mit seiner bekannten 8-Gruppeneinteilung zwar einen solchen Versuch gemacht, aber er kommt der Lösung der Frage doch nicht näher.

Das Ziel müsse nach jeder Richtung hin, möglichste Individualisierung sein, und so kommt der Referent zu folgenden fünf Schlüssen:

Die Schwere eines Verbrechens etc. ist zu messen an dem Unrechts-Willen des Täters.

Um der psychischen Beschaffenheit der Täter mehr Rechnung tragen zu können, müsse die Bedeutung der Strafanstalten und ihre Ausgestaltung gehoben und die Gesetzgebung und die richterliche Gewalt hintangesetzt werden.

Um die Delikte nach dem Mass ihrer Perversität einteilen zu können, wird man sich erst über jeweils genügende Kennzeichen einigen müssen, eine Einteilung, die sich vielleicht an die der Täter anschliessen könne.

Die Stellung, die Gesetzgeber und Richter zu der Tat einzunehmen haben, bestimmt zu regeln, sei zu schwierig.

Bei der Vollstreckung der Strafe müsse die individuelle Anlage des Verurteilten in Betracht gezogen werden.

Das Messsystem Bertillon soll in Zukunft auch auf Delinquenten aus dem Heere Anwendung finden. —

Weiter folgen: Berichte über den Kongress der deutschen Gruppe der internationalen strafrechtlichen Vereinigung, der in Strassburg vom 7. bis zum 9. Juni 1900 stattfand, und den der russischen Abteilung in Moskau vom 16. bis 20. April, sowie über den Wiener Kongress gegen den Alkoholismus vom 9. bis znm 13. April 1901.

Juni-Heft 1901. Von den Einzel-Aufsätzen u. s. w. seien hervorgehoben: **l'égalité des témoignages devant la justice criminelle.**

Dieser Aufsatz ist veranlasst durch eine Abhandlung des M. Gautier in Genf, der diese Frage auf Grund der in den verschiedenen Schweizer Kantons geltenden Grundsätze in der *Revue pénale suisse* behandelt hat.

Seine dort entwickelte neuartige Theorie beruht auf der Gleichstellung und Wertabschätzung aller Zeugenaussagen.

Ebenso, wie in unserer Gesetzgebung fehlt eine solche in der Schweiz und in Frankreich. Es giebt verschiedene Kategorien von Zeugen, indem gewisse Personen überhaupt keine gerichtliche Aussage abgeben dürfen, die anderen nur unter gewissen Bedingungen, indem die einen beeidigt, andere nur einfach zu vernehmen sind.

Diese Einteilung greift M. Gautier, als oft zu subtil und überflüssig an, indem er davon ausgeht, dass das Zeugnis-Ablegen eine öffentliche Pflicht sei. Er verwirft diese Einteilung und ihm schliesst sich der französische Berichterstatter an.

Ein Zeuge sei ja weiter nichts, als eine Person, die eine Aussage machen soll über etwas, was sie gesehen oder gehört hat, oder wovon sie sonst etwas weiss, und deren Aussagen der Richter würdigen soll.

Dem Grundsatz der freien Beweisführung zufolge *(fais-toi ta conviction selon ta conscience)* wäre schon eine Klassifizierung abzulehnen.

Gleichwohl beständen auf ihr sowohl die schweizerische und die französische Gesetzgebung, und das Gleiche gilt bei uns.

Bestimmungen wie z. B. die — auch bei uns anerkannte — des *Art. 322 du code d'instr. crim.* — der Bruder eines Angeklagten sei weniger glaubwürdig sind auch nach M. Jolly's Ansicht unnöthig, indem eine genaue Wertschätzung dadurch gesichert sei, dass der Richter dazu berufen sei, sein Urteil über die verschiedenen Vorgänge, über das Gehörte unter verständiger Beachtung aller Momente zu bilden, und dieser Pflicht auch stets genügen kann und wird.

Das Gleiche folge daraus, dass die Zeugnisabgabe eine Pflicht, im Staatsinteresse sei und als solche alle Bürger betreffe und sich nicht einschränken lasse. Von eben diesem Standpunkt aus verwirft Gautier die — auch bei uns giltige — Bestimmung, dass gewisse verurteilte Verbrecher nicht als Zeugen auftreten dürften.

Demnach sei auch die Auffassung falsch, in der Vernehmung von Verbrechern als Zeugen eine Vergünstigung zu sehen, denn eine Staats-„Pflicht“ lasse sich nicht zeitweilig, z. B. während der Strafzeit unterdrücken. Dieses alles erkläre sich eben nur aus dem Irrtum des Gesetzgebers in der Zeugnisabgabe ein besonderes Recht zu sehen, eine Auffassung, welche der Referent, M. Jolly, nur bezgl. des Strafprozesses gelten lassen will, anders sei es im Zivilprozess, bei dem man ja unter meist vielen Zeugen die geeignetsten wählen könne.

Im Zusammenhang damit stehe die **Frage nach dem Eide.** Ebenso, wie Gautier Gleichstellung und gleiche Zulässigkeit für alle als Zeugen wünscht, fordert er Zulassung aller zum Eide, trotzdem er zugeben muss, dass der Eid eigentlich überhaupt abzulehnen sei, da er überflüssig sei für ehrenhafte Menschen, für andere aber ausser Betracht bleiben müsse, und es demgemäss auch falsch sei jemandem zum Eid zu zwingen (diesen Standpunkt vertritt Jolly auch). Zur Erhöhung der Sicherheit der Aussagen schlägt er daher die Möglichkeit vor, gewisse Personen von der Zeugenpflicht zu befreien, ein Vorschlag, der ja bei uns schon durchgeführt ist und bezgl. dessen es wunderbar ist, dass der Autor nicht hierbei auf die deutsche Gesetzgebung verwiesen hat.

Genau wie es bei uns gilt, empfiehlt Gautier als Befreiungsgrund z. B. Verwandtschaft.

Im Kanton Neuchâtel treffe dies zu auf Verwandte bis zum 3. Grade. In Vaud und Genf hingegen seien diese Personen nur vom Eide befreit, während in Frankreich nach Art. 322 des *Code d'instr. crim.* Aussagen von Eltern des Angeklagten überhaupt nicht zugelassen sind, jedoch nach Art. 269 eine freie Vernehmung in das Entscheiden des Präsidenten gestellt ist.

Als weitere Befreiungsgründe werden — wie bei uns geltend — Berufs- und Amts-Geheimnis empfohlen. —

Die Vernehmung der Zeugen sei als ein von Staatsanwalt und Verteidiger ausgehendes Kreuzverhör auszubilden. (Vergl. d. engl. *Cross examination*), während der französische Referent das System der

laufenden Erzählung mit dem Recht der Fragestellung durch den Präsidenten, Staatsanwalt oder Angeklagten empfiehlt.

Gautier kommt schliesslich dahin, es seien vom Staatsanwalt alle noch rechtzeitig für das Verfahren genannten Be- und Entlastungszeugen zu laden; ein zweiter Vorschlag entspricht den § 51_{2}, 54, 58 und 60 unserer Str.-Pr.-O. und endlich verlangt er noch einmal Zulassung eines Jeden als Zeuge und zum Eide.

Wenngleich man in den Ausführungen Gautier's und Jolly's gewisse richtige Anschauungen und Schlüsse zugeben muss, so ist meines Erachtens das Problem nicht gelöst und kann es auf dem Wege der Theorie von Staatsrechten und -Pflichten nicht werden.

Handelt es sich doch meines Erachtens hierbei um ein rein praktisches Problem, um die Frage: Ist es nach den gemachten Erfahrungen, betreffend den Wert von Zeugenaussagen, praktisch, gewisse Personen als Zeugen zu bevorzugen und andere nicht. Nur auf diesem Wege ist meines Erachtens möglich, die Streitfrage zu beantworten, und glaube ich, dass die bezüglichen Bestimmungen unserer Str.-Pr.-O. auf praktische Erfahrung gestützt die Frage am besten und ausgiebigsten entscheiden und daher stets als Muster zum Studium zu empfehlen sind.

Aliénés criminels. Nach Bedarf sollen in den verschiedenen Landesteilen, Heime für geisteskranke Verbrecher unter dem Namen *asyle d'Etat pour les aliénés criminels* begründet werden. Der Staat wird die Einrichtungskosten übernehmen, während die Departements die Unterhaltungskosten aufbringen müssen.

Bericht über das Frauenobdach. Die im Jahre 1888 eröffnete Anstalt nimmt vorübergehend arbeits- und wohnungslose Frauen auf, um sie vor dem Untergang zu bewahren, und unterstützt sie möglichst in den Bemühungen sich ein ordentliches Unterkommen zu suchen.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Professionsbettlerinnen. Gegen eine 3 Frcs. kostende Karte können sich die Frauen mit ihren Kindern eine Woche in der Anstalt aufhalten und erhalten Schlafgelegenheit, Lebensmittel und Wäsche dafür.

Selbst bei genügendem Platz ist ein längerer Aufenthalt nur unter der Voraussetzung gestattet, dass sich die Frauen an den Hausarbeiten beteiligen. In den Jahren 1898/1901 fanden 480 Frauen mit 68 Kinder Aufnahme, es wurden 13400 Aufenthaltstage gewährt.

Das sich bei einem Budget von 9000 Frcs. anno 1900 auf über 2500 Frcs. belaufende Defizit ist infolge einer ausserordentlichen Schenkung um $^2/_3$ gesunken.

Berthold.

Bericht

über die

XIII. Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Stuttgart

vom 1. bis 4. Juni 1903.

Nach stenographischen Aufzeichnungen.

Vorwort.

Einer Einladung der Königlich Württembergischen Regierung folgend, wurde die diesjährige Vereinsversammlung in der Zeit vom 1. bis 4. Juni in Stuttgart abgehalten.

Vielfache Beweise von wertvoller Beachtung, von Aufmerksamkeit und Auszeichnung sind dem Verein, den Teilnehmern und den Arbeiten der Versammlung zuteil geworden.

Obenan steht die Allerhöchste Gnade. Seine Majestät der König Wilhelm von Württemberg, Höchstwelche bekanntlich den Fragen des Gefängniswesens dasselbe tiefe und ernste Interesse entgegenbringt, wie den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, haben Allergnädigst geruht, am 2. Juni dem Vorsitzenden der Versammlung, Herrn Geheimrat Wach, und dem Vorsitzenden des Vereins huldvollst besondere Audienzen zu gewähren. Se. Majestät zeigte hierbei eine so tiefe Vertrautheit mit den Tendenzen unseres Vereins und eine so genaue Kenntnis der das Strafrecht und das Strafvollzugswesen zur Zeit bewegenden Fragen, dass der Unterzeichnete von aufrichtiger Bewunderung über das ernstes Studium verratende Wissen und voll Dankbarkeit über das für unsere Bestrebungen Allerhöchst vorhandene Wohlwollen erfüllt wurde.

Von unschätzbarem Wert für den Verlauf der Versammlung war ferner das Wohlwollen, welches Se. Exz. der Herr Staatsminister Dr. v. Breitling von den ersten vorbereitenden Schritten bis zum Schluss der Versammlung uns entgegenbrachte. Unermüdlich in dem Bestreben, den Teilnehmern der Versammlung bei ihren wissenschaftlichen Arbeiten jeglichen Vorschub zu leisten und ihnen auch in den Musestunden den Aufenthalt so behaglich wie möglich zu machen, erreichte es Se. Exz. unter Beihilfe des sich

förmlich aufopfernden Herrn Ministerialrates v. Schwab, dass über den Ausfall der Versammlung nur eine Stimme der Befriedigung und des Dankes herrschte.

Die Versammlung war zahlreicher als je eine besucht. Die Präsenzliste wies die Zahl 197 auf.

Mit Dank müssen wir erwähnen, dass hierunter 14 offizielle Regierungsvertreter waren, deren Erscheinen uns eine Bürgschaft sein kann, dass man höheren Orts unseren Arbeiten das Interesse entgegenbringt, ohne welches wir nennenswerte Erfolge nie erzielen können. Es hatten die Versammlung mit ihrer Anwesenheit folgende Herren beehrt:

v. Breitling, Dr., Exz., Ministerpräsident, Staatsminister der Justiz in Stuttgart.

v. Tischendorf, Dr., Geheimer Oberregierungsrat, Vertreter des Reichsjustizamts in Berlin.

Reichardt, Dr., Ministerialrat, Vertreter des Grossh. Badischen Justizministeriums in Karlsruhe.

Baumgärtl, Königl. Ministerialrat und Heinzelmann, Königl. Ministerialrat } Vertreter des Kgl. Bayr. Staatsministeriums der Justiz in München.

Frhr. v. Liebenstein, Kaiserl. Geh. Regierungsrat, Vorstand und Vertreter der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen in Strassburg.

Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt, Vertreter des Grossh. Hessischen Ministeriums der Justiz in Darmstadt.

Ogorelica, Dr., Direktor der Landesstrafanstalt Lepoglava, Vertreter der Justizabteilung der Königl. Kroatisch-Slavonischen Landesregierung.

Böhmer, Regierungsrat, Vertreter der Fürstlich Lippischen Regierung in Detmold.

Heuck, Ministerialrat, Vertreter des Grossh. Mecklenburgischen Justizministeriums Schwerin.

Krohne, Dr., Geh. Oberregierungsrat, vortragender Rat und Vertreter des Königl. Preussischen Ministeriums des Innern in Berlin.

Gelbhaar, Dr., Geh. Regierungsrat, vortragender Rat und Vertreter des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern, Dresden.

Siefert, Strafanstaltsdirektor, Vertreter des Herzogl. Sächsischen Staatsministeriums, Gotha,

Köhler, Dr., Ministerialrat, Vertreter des Königl. Württemberg. Ministeriums des Innern, Stuttgart.

Der Ausschuss hielt am 1. Juni nachmittags von 4 bis $^1/_2$9 Uhr, am 2. Juni von $^1/_2$6 Uhr bis $^1/_2$9 Uhr und am 3. Juni von 8 bis 9 Uhr morgens Sitzungen. Man beschloss, den Herrn Prof. Geh. Rat Dr. Wach in Leipzig zu bitten, die Versammlung zu leiten. Als dieser vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung den Vorsitz zugesagt hatte, wurde er, sowie die Herren Referenten zu den zwei ersten Sitzungen zugezogen.

In diesen beiden Beratungen wurden die Thesen zu den auf der Tagesordnung stehenden Fragen, wie sie weiter unten verzeichnet sind, beschlossen. Zum grossen Bedauern des Ausschusses konnten die Fragen 3, 4 und 8 nicht zur Beratung kommen, da die Frage 2 angesichts ihrer Schwierigkeit den ganzen zweiten Tag in Anspruch nahm. Es wurde dies um so mehr bedauert, als die Fragen vortrefflich vorbereitet waren und namentlich die Herren Dr. Kullmann und Oberjustizrat Schwandner ungemein zeitraubende Arbeiten zur Vorbereitung der Referate gemacht hatten, Herr Geh. Rat Baer aber trotz seiner so sehr in Anspruch genommenen Zeit, die Liebenswürdigkeit gehabt hatte, ein vortreffliches Gutachten auszuarbeiten.

Mögen sich die Herren mit mir trösten, denn auch meine umfangreiche Umarbeitung der Statuten konnte nicht beraten, sondern musste auf die nächste Versammlung verschoben werden.

Aus Anlass des 40jährigen Bestehens des Vereins beschloss der Ausschuss, der Versammlung die Wahl mehrerer Ehrenmitglieder vorzuschlagen.

Der Ausschuss hatte ferner Veranlassung, der Versammlung Vorschläge zur Ergänzung des Ausschusses zu

machen. Abgesehen von einer nicht besetzt gewesenen Stelle war ein Platz durch den Tod des leider für uns zu früh dahingeschiedenen Generalstaatsanwaltes Schlippe erledigt, zwei fernere Plätze wurden durch den Rücktritt des Geheimen Rates Freiherrn von der Goltz und des Herrn Pfarrers Krauss frei. In beiden Herren verliert der Ausschuss treue, fleissige Mitarbeiter, deren Verdienste wir uns stets voll Dankbarkeit erinnern werden. Für ersteren Herrn war die Berufung aus dem bisherigen Wirkungskreis zum Präsidenten des Kaiserlichen Rates in Strassburg, für letzteren Krankheit Ursache des Ausscheidens.

Als Vorsitzenden wählte der neue Ausschuss den Unterzeichneten.

Soviel über die Arbeiten des Ausschusses während der Versammlungstage, welche strenge Anforderungen an die in Betracht kommenden Herren stellten.

Ueber die Sitzungen der Hauptversammlungen gibt der folgende stenographische Bericht Auskunft.

Auch sie waren anstrengend und währten jeweils von 9 Uhr bis nach 3 Uhr. Es stellt deshalb dem Interesse, das die Beratungsgegenstände fanden, das beste Zeugnis aus, dass der Sitzungssaal an beiden Tagen bis zur letzten Stunde gefüllt blieb.

Die Sitzungen begannen am 2. Juni um 9 Uhr im Saal des oberen Museums mit einer herzlichen Begrüssungsrede Sr. Exzellenz des Herrn Staatsministers Dr. v. Breitling, welcher der Versammlung allergnädigsten Gruss und Willkomm Seiner Majestät des Königs entbot. Nach anschliessender Begrüssung durch Herrn Geh. Rat Dr. Krohne wurde in die Beratungen der Fragen eingetreten, deren Ergebnisse auf Seite 85—87 verzeichnet sind.

Wenn dieselben trotz der unendlichen Schwierigkeiten der behandelten Fragen zufriedenstellend ausgefallen sind, so ist das neben der gewissenhaften Vorbereitung durch die Herren Gutachter und Referenten in erster Linie dem Vorsitzenden der Versammlung, Herrn Geheimerat Wach

zu danken, dem wir alles das, was er selbstlos für den Verein schon getan hat, nie werden vergelten können.

Von den übrigen Beschlüssen der Versammlung seien erwähnt:

1. Auf Antrag des Herrn Verwalters Lang aus Mainz, der die Freundlichkeit hatte, die Rechnung zu prüfen, wurde dem Rechner Decharge erteilt und derselbe angewiesen, von jetzt ab von jedem Mitglied, das den Beitrag bis 1. Februar nicht bezahlt hat, denselben unverzüglich durch Postvorschuss zu erheben.

2. Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt:

   Ministerpräsident Dr. v Breitling, Exzellenz, Stuttgart.

   Staatsminister Dr. Freiherr v. Leonrod, Exzellenz, München.

   Präsident des Kaiserlichen Rates, Geh. Rat Freiherr von der Goltz, Strassburg.

   Geheimrat, Professor Dr. Wach, Leipzig.

   Strafanstaltsdirektor von Köstlin, Stuttgart.

   Geheimrat Dr. Wirth, Plötzensee.

3. Als Ausschussmitglieder wurden gewählt:

   Appelius, Dr., Kammergerichtsrat in Berlin.

   Bär, Dr., Geh. Sanitätsrat, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin.

   Baumgärtl, Ministerialrat im Justizministerium in München.

   Böhmer, Geh. Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.

   Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenenanstalten in Wolfenbüttel.

   v. Engelberg, Dr. Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

   Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher, Werden a. R.

   Junghanns, Erster Staatsanwalt in Konstanz.

   Klein, Dr., Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel.

Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.

Marcovich, K. K. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.

Michal, Oberlandesgerichtsrat a. D., Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.

Nemanitsch, Dr., K. K. Staatsanwalt in Marburg a. D.

Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt, Darmstadt.

Reich, Reg-Rat, Strafanstaltsdirektor in Zwickau.

Rohden, Dr., v., Pfarrer, Hauptagent der Rhein.-Westf. Gefängn.-Gesellsch. in Düsseldorf.

Schellmann, Direktor der Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler.

v. Schwab, vortr. Rat im Justizministerium, Mitglied des Strafanstalts-Kollegiums in Stuttgart.

v. Sichart, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg.

Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.

Stellmacher, Reichsgerichtsrat in Leipzig.

Zeis, Oberrechnungsrat, Strafanstalts-Verwalter in Mannheim.

Zilligus, Major a. D., Strafanstalts-Direktor in Berlin.

4. Die Versammlung spricht der Königl. Sächsischen und Königl. Preussischen Regierung den verbindlichsten Dank für die Einladungen aus, die nächste Versammlung in Dresden bezw. Cöln abzuhalten und beschliesst als nächsten Versammlungsort Dresden für 1905 in's Auge zu fassen, da der Ausschuss der Königl. Sächsischen Regierung die erste Einladung erhalten hatte und mit derselben schon in's Benehmen getreten war, als die zweite Einladung einlief.

Einem anregenden und befriedigenden Verlauf der Beratungen pflegt in der Regel ein fröhlicher Verlauf der der Geselligkeit geweihten Stunden zu entsprechen. So war es auch dieses Jahr. Das Lokalkomitee mit Herrn Ministerialrat v. Schwab an der Spitze hatte durch Auswahl herrlicher Zusammenkunftsorte Anregung

gegeben, dass die Versammlungsteilnehmer sich an den Abenden auf der Uhlandshöhe und im Stadtgarten stets vollzählig zusammenfanden und hatten uns namentlich durch die Bemühungen des Herrn Kommerzienrates Schiedmayer im Hotel Marquart ein vorzügliches Festdiner arrangiert. Dasselbe verlief durch die Anwesenheit Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers v. Breitling verherrlicht und durch viele Reden gewürzt auf's glänzendste. Es wurde unter allgemeinem Enthusiasmus beschlossen, ein Huldigungstelegramm an Seine Majestät den König von Württemberg zu schicken, auf welches folgende Antwort einlief:

„An den Vorstand des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten, Herrn Regierungsrat Dr. v. Engelberg:

Seine Majestät der König hat wegen Abwesenheit bei den Rennen in Weil mit anschliessendem Diner das Begrüssungstelegramm des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten gestern erst in später Abendstunde erhalten. Allerhöchstem Befehl gemäss habe ich die Ehre, den freundlichsten Dank Seiner Majestät für die dargebrachte Huldigung zu übermitteln. Seine Majestät haben die Beratungen der Versammlnng mit grösstem Interesse verfolgt und begleiten den Verein mit den besten Wünschen nach Rottenburg und den Hohenzollern.

Kabinetschef

Gemmingen.

Am Donnerstag, den 4. Juli, führte ein von der Königl. Staatsregierung zur Verfügung gestellter Extrazug die Versammlungsteilnehmer, denen sich mehrere Damen anschlossen, durch das schöne, im Sommerschmuck prangende Schwabenland nach Rottenburg. Nach Besichtigung der dortigen Strafanstalt mit ihrer schön eingerichteten Abteilung für Jugendliche nahm man ein von der Königl. Regierung gegebenes opulentes Frühstück ein, in dessen Verlauf Seine bischöfliche Gnaden, welche dasselbe mit ihrer Anwesenheit beehrten, den Bestrebungen des Vereins ihre Sympathie auszudrücken geruhten. Am Nachmittag

ging es weiter gegen Zollern, wo von der Stammburg unseres Kaiserhauses folgendes begeistertes Huldigungstelegramm an Seine Majestät den Kaiser abgeschickt wurde:

„Euer Kaiserlicher Majestät wagt der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, nach Abschluss seiner diesjährigen Sitzung auf der erhabenen Stammburg der Hohenzollern versammelt, unter dem Gelöbnis unerschütterlicher Treue für Kaiser und Reich ehrfurchtsvolle Huldigung darzubringen.

Der Vereinsvorstand:

Dr. v. Engelberg.

Hierauf lief folgende Antwort ein:

„Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchst sich über den treuen Gruss des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten gefreut und lassen bestens danken. Auf Allerhöchsten Befehl der Geheime Kabinetsrat v. Lucanus.

Nach einer genussreichen Fahrt kamen die Teilnehmer erst spät wieder in Stuttgart an, um sich alsbald wieder in alle Gaue unseres Vaterlandes zur Ausübung der Berufspflichten zu zerstreuen.

Wenn letztere dann manchmal so recht schwer auf uns liegen und uns zu erdrücken scheinen, so soll uns die Erinnerung an die schönen Tage in Württembergs Hauptstadt und das Gedenken an alle die dortlebenden Gönner und Freunde, mit denen ein gütiges Geschick uns bekannt gemacht hat, neuen Mut und Ansporn verleihen.

Für den Vereinsausschuss:

Dr. v. Engelberg.

Crim. C.

Programm

und

Einladung

zu der

Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Stuttgart

vom 1. bis 4. Juni 1903.

Der Vereinsausschuss beehrt sich nachstehend die Tagesordnung der diesjährigen Vereinsversammlung bekannt zu geben und die Mitglieder zum Besuch derselben freundlichst einzuladen.

Er hofft angesichts der Wichtigkeit der zur Beratung gestellten Fragen, der warmen Aufnahme, die wir bei Königl. Württembergischen Regierung finden, und endlich der Tatsache, dass es gerade 40 Jahre sind, seit in Stuttgart der Grundstein zur Vereinigung der deutschen Strafanstaltsbeamten gelegt wurde, auf recht zahlreiche Beteiligung der Mitglieder.

Für den Vereinsausschuss:
Dr. von Engelberg.

Montag, den 1. Juni (Pfingstmontag)
Nachmittags 4 Uhr:

Sitzung des Vereinsausschusses im Königszimmer des oberen Museums (Kanzleistrasse 11 und Lindenstrasse 10).

Abends von $^1/_2$8 Uhr an:

Gesellige Vereinigung zur gegenseitigen Begrüssung im Kleinen Saal des oberen Museums.

Dienstag, den 2. Juni
Vormittags 9 Uhr:

Erste Hauptversammlung im kleinen Saal des Museums.

Tagesordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden und Bestimmung seiner Stellvertreter, sowie der Schriftführer. 3. Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden des Ausschusses.

4. Rechnungsvorlage. 5. Beratung und Beschlussfassung über die zur Diskussion gestellten Fragen.[1])

Nachmittags 3 Uhr:

Gemeinschaftliches Mittagessen im grossen Saale des oberen Museums (Gedeck à 3 Mark).

Abends von 7 Uhr an:

Gesellige Vereinigung im Restaurant „Uhlandshofe" (Kanonenweg No. 44, vom Schlossplatz aus mit der elektrischen Strassenbahn — Linie Ostheim — in 10 Minuten zu erreichen).

Mittwoch, den 3. Juni

Vormittags 9 Uhr:

Zweite Hauptversammlung im kleinen Saal des oberen Museums.

Tagesordnung: 1. Fortsetzung der Beratung und Beschlussfassung über die zu erledigenden Fragen. 2. Beratung über Aenderung und Anpassen der Statuten an die Bestimmungen des B. G.-B. 3. Dechargeerteilung für den Rechner. 4. Wahl des Ausschusses. 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Nachmittags 3 Uhr:

Offizielles Festessen im Hotel Marquardt (Gedeck à 3 Mark).

Abends von 7 Uhr an:

Gesellige Vereinigung im Stadtgarten (auf dem Alleenplatz). Eintritt an diesem Abend gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte frei.

Donnerstag, den 4. Juni

Morgens 7 Uhr:

Freie Fahrt mit Extrazug nach Rottenburg am Neckar, Besichtigung des Landesgefängnisses daselbst

[1]) Das Verzeichnis der Fragen und Gutachten befindet sich am Schluss des Programms. Die Reihenfolge der Beratung bestimmt der Vorsitzende der Versammlung.

und **Gabelfrühstück, gegeben von der Königl. Württemb. Regierung.** Nachmittags Fortsetzung der Fahrt über Tübingen nach der Station Zollern. Besichtigung der Burg Hohenzollern und Rückfahrt nach Stuttgart. Ankunft daselbst Abends 8¾ Uhr.

Das Anmelde- und Auskunftsbureau befindet sich am Montag, den 1. Juni (Pfingstmontag) von Nachmittags 3 Uhr bis Abends 8 Uhr im Hotel Marquardt (im Erdgeschoss. Eingang kann direkt vom Bahnhof aus genommen werden), am Dienstag, den 2. Juni von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Mittags im oberen Museum (Verwaltungsratszimmer).

Jeder Teilnehmer an der Versammlung hat für sich bei dem Anmelde- und Auskunftsbureau eine Teilnehmerkarte gegen einen Beitrag von je 3 Mark zur Deckung der Versammlungskosten zu lösen. Jedem Teilnehmer wird ein „Fremdenführer durch Stuttgart“ kostenfrei ausgefolgt.

Den Teilnehmern an der Versammlung ist gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte der unentgeltliche Besuch des Königl. Residenzschlosses, der Königl. Schlösser Rosenstein und Wilhelma, sowie der Villa Berg gestattet.

Die Teilnehmer werden gebeten, womöglich schon einige Tage vor Beginn der Versammlung ihre Beteiligung an dieser und an den einzelnen Veranstaltungen mittelst der angeschlossenen Postkarte dem Sekretariat des Kgl. Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart vorläufig anzuzeigen.

Zum Wohnen werden empfohlen:

Hotel Marquardt (neben dem Bahnhof) Zimmer von M. 2.50 an.
„ Royal (dem Bahnhof gegenüber) Zimm. v. M. 2.— an.
„ Viktoria (beim Bahnhof) Zimmer von M. 2.— an.
„ Silber, Dorotheenstrasse 2 (Wagen am Bahnhof) Zimmer von M. 2.— an.
„ Dierlamm (beim Bahnhof) Zimmer von M. 2.— bis M. 2.50.
„ Bilfinger, Friedrichsstr. 21, Zimmer v. M. 2.— an.

Bahnhofhotel Drei Mohren (Oskar Zeiler, dem Bahnhof gegenüber) Zimmer von M. 1.80 an.

Hotel Textor, Friedrichsstrasse 50, nahe dem Bahnhof, Zimmer von M. 1.80 an.

„ König von Württemberg, Ecke Kronprinz- und Langestrasse) Zimmer von M. 1.50 bis M. 2.50.

Herzog Christoph, evang. Vereinsgasthaus, Christophstrasse 16, Zimmer von M. 1.25 an.

Europäischer Hof, kath. Vereinshaus, Friedrichsstr. 15, nahe dem Bahnhof, Zimmer v. M. 1.— bis M. 1.50 an.

Zur Bestellung von Wohnungen ist auf Wunsch Herr Kanzleirat Mayser bei dem Königl. Strafanstaltenkollegium in Stuttgart bereit.

Frage 1.

„Welche Gefangenen sind vom Standpunkte des Strafvollzugs und der Gefängnisverwaltung aus als „rückfällig“ zu erachten?

Dürfen „rückfällig“ Bestrafte durch Vorschrift der Hausordnung einer anderen strengeren Behandlung am Straforte unterworfen werden als die „nicht Rückfälligen“ oder ist hierzu eine gesetzliche Vorschrift erforderlich bezw. zweckmässig?

Ist es nicht dringend geboten, die „Rückfälligen“ einer strengeren Behandlung zu unterwerfen und in welchen Punkten hätte sich diese zu äussern?“

Gutachten haben geliefert:

Clement, Strafanstaltsdirektor in Butzbach (Blätter für Gef.-Kunde, Band 32, Seite 238).

Dr. v. Engelberg, Regierungsrat in Mannheim (Band 32, Seite 209).

Jenner, Landesanstaltsinspektor in Zwickau (Band 37, Seite 112).

Dr. Mittermaier, Professor in Bern (Band 32, Seite 227).

v. Sichart, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg (Band 32, Seite 219).

Referent:

Freiherr v. d. Goltz, Präsident des Kaiserlichen Rats in Strassburg.

Frage 2.

„Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt? Verneinendenfalls, welche Vorschläge für ein neues System können auf Grund solcher Erfahrungen aufgestellt werden?“

Gutachten haben geliefert:

Dr. Gennat, Strafanstaltsdirektor in Hamburg (Band 37, Seite 3).

Junghanns, Erster Staatsanwalt in Konstanz (Band 37, Seite 314).

Rossmy, Regierungsrat in Hoheneck (Band 37, Seite 324).

v. Sichart, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg (Band 37, Seite 59).

Frage 3.

„Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?“

Gutachten haben geliefert:

Freund, Anstaltsinspektor in Zwickau (Band 37, Seite 244).
Marcovich, Oberdirektor in Graz (Band 37, Seite 236).
Dr. Nemanitsch, Staatsanwalt in Marburg i. B. (Band 37, Seite 228).

Referent:

Pastor Dr. v. Rohden in Düsseldorf.

Frage 4.

A) „Wie ist die Gesundenkost für Gefangene nach den bisher gemachten Erfahrungen einzurichten, bezw. in welchem Verhältnis sind verdauliches Eiweiss, Fett, Kohlenhydrate zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft mit den Nahrungsmitteln zu reichen, dabei aber über das unumgänglich Notwendige nicht hinauszugehen?

B) Ist das Mittagsgericht in Suppe und feste Speisen zu trennen?

C) Lässt sich eine Verminderung der Kostreichung an Zuchthausgefangene im Verhältnis zu Gefangenen anderer Art rechtfertigen?“

D) Welche Erfahrungen sind mit der Verwendung von Margarine gemacht worden?“

Gutachten wurden erstattet von:

Oberjustizrat Schwandner, Vorstand des K. W. Landesgefängnisses Schwäb. Hall. (Bd. 37, Seite 253).

Dr. Kullmann, Butzbach.

Referent: Ebendieselben.

Frage 5.

„Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festgesetzt, bewährt oder empfiehlt sich bei einer Reform desselben ein Hinaufrücken derselben?“

Gutachten haben geliefert:

Dr. Gennat, Strafanstaltsdirektor in Hamburg (Band 37, Seite 303).

Marcovich, Oberdirektor in Graz (Band 37, Seite 276).

Dr. Mayer, Oberjustizrat in Schwäb. Gmünd (Band 37, Seite 284).

Dr. Preetorius, Generalstaatsanwalt in Darmstadt (Band 37, Seite 379).

Referent:

Direktor Zilligus, Berlin.

Frage 6.

„Welches sind die Erfahrungen über die Wirkung der Einzelhaft auf den Gefangenen in gesundheitlicher wie in sittlicher Beziehung?“

Gutachten haben geliefert:

Freund, Anstaltsinspektor in Zwickau (Band 37, Seite 401).

Marcovich, Oberdirektor in Graz (Band 37, Seite 411).

Referent:

Sanitätsrat Leppmann aus Berlin.

Frage 7.

„Nach welchen Grundsätzen soll die Dauer der korrektionellen Nachhaft bemessen werden?"

Gutachten haben geliefert:

Bornemann, Oberinspektor in Zwickau (Band 37, Seite 199).

Düll, Arbeitshausdirektor in Rebdorf (Band 37, Seite 205).

Referent:

Freiherr v. d. Goltz, Präsident des Kaiserlichen Rats in Strassburg.

Frage 8.

„Empfiehlt es sich, phtysische Gefangene (Schwindsüchtige) a) in geeigneten Fällen zu beurlauben, gegebenenfalls in welchen? b) in eigenen Anstalten zu verwahren?"

Gutachten hat geliefert:

Geh. Sanitätsrat Dr. Baer in Plötzensee.

Referent: Ebenderselbe.

Verzeichnis der Teilnehmer.

v. Breitling, Dr., Exzellenz, Ministerpräsident, Staatsminister der Justiz in Stuttgart.
v. Tischendorf, Dr., Geh. Oberregierungsrat, Vertreter des Reichsjustizamts in Berlin.
Reichardt, Dr., Ministerialrat, Vertreter des Grossh. Badischen Justizministeriums in Karlsruhe.
Baumgärtl, Königl. Ministerialrat } Vertreter des Königl.
Heinzelmann, Königl. Ministerialrat } Bayr. Staatsministeriums der Justiz in München.
v. Liebenstein, Freiherr, Kaiserl. Geh. Regierungsrat, Vorstand und Vertreter der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt, Vertreter des Grossh. Hess. Ministeriums der Justiz in Darmstadt.
Ogorelica, Dr., Direktor der Landesstrafanstalt Lepoglava, Vertreter der Justizabteilung der Königl. Kroatisch-Slavonischen Landesregierung.
Böhmer, Regierungsrat, Vertreter der Fürstlich Lippischen Regierung in Detmold.
Heuck, Ministerialrat, Vertreter des Grossh. Mecklenburgischen Justizministeriums Schwerin.
Krohne, Dr., Geh. Oberregierungsrat, vortragender Rat und Vertreter des Königl. Preuss. Ministeriums des Innern in Berlin.
Gelbhaar, Dr., Geh. Regierungsrat, vortragender Rat und Vertreter des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern, Dresden.
Siefert, Strafanstaltsdirektor, Vertreter des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Gotha.
Köhler, Dr., Ministerialrat, Vertreter des Königl. Württ. Ministeriums des Innern, Stuttgart.

Arnst, Verwalter der Straf- und Korrektionsanstalt St. Annen in Lübeck.
Bachteler, Inspektor am Arbeitshaus in Rottenburg.
Baer, Dr., Geh. Medizinalrat, Oberarzt des Strafgefängnisses in Plötzensee.
Baumann, Dr., Hausarzt der Gefangenanstalt in Lichtenau.

Bayer, Königl. Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Zuchthaus in Wasserburg.
Beger, Baurat, Mitglied des Strafanstaltenkollegiums Stuttgart.
Benedix, Dr., Erster Staatsanwalt in Halberstadt.
Bessler, Landgerichtsrat in Stuttgart.
Birkigt, Anstaltskatachet in Zwickau.
Birett, Strafanstaltsdirektor in Straubing.
Blawert, Gefängnisinspektor in Dortmund, Vertreter des Gefängnishilfsvereins.
Bornemann, Hauptmann a. D., Direktor in Marienschloss.
Brosius, Königl. Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Ebrach.
Brunco, Königl. Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am Zellengefängnis Nürnberg.
Büttner, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Breslau.
Caspari, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Voigtsberg.
Classen, Gefängnispfarrer in Düsseldorf.
Clement, Direktor der Zellenstrafanstalt in Butzbach.
Cless, Dr., prakt. Arzt, stellv. Gefängnisarzt in Stuttgart.
v. Cronmüller, Ministerialdirektor im Justizministerium Stuttgart.
Cruse, Oberregierungsrat, Direktor der Gefangenenanstalten Wolfenbüttel.
Deyrer, Königl. Regierungsrat, Direktor der Gefangenenanstalt in Amberg.
Doerfler, Strafanstaltslehrer in Amberg.
Dorn, Vikar, ev. Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.
Drossbach, Dr. med., Hausarzt in Laufen.
Dürr, Leutnant a. D., Strafanstaltssekretär in Düsseldorf-Derendorf.
Eberl, Königl. Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher in Rebdorf.
Eggert, Oberjustizrat in Stuttgart, Vorstand des vormaligen Zuchthauses daselbst.
v. Egloffstein, Freiherr, Königl. Sekretär am Arbeitshaus Rebdorf.
Elsässer, Pfarrverweser, evangel. Hausgeistlicher in Rottenburg.
Engel, Dr., Geheimer Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Dreibergen.
v. Engelberg, Dr., Regierungsrat und Strafanstaltsdirektor in Mannheim.

Erfurth, Kantor am Strafgefängnis in Plötzensee.
Faber, Landgerichtsrat in Stuttgart.
Falch, Oberregierungsrat in Stuttgart.
Finger, Dr., Universitätsprofessor in Halle a. S.
Finkelnburg, Dr., Gefängnisdirektor in Düsseldorf-Derendorf.
Finkl, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher, Niederschönenfeld.
v. Fischer, Oberlandesgerichtsrat in Stuttgart.
Fleischmann, Kirchenrat, Hausgeistlicher in Kaiserslautern.
Fleck, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher in Lichtenau.
Fliegenschmidt, Strafanstaltsdirektor in Wehlheiden.
Franz, Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld.
Feistle, Hauslehrer am Zuchthaus in Kaisheim.
Fritschi, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Landesgefängnis in Freiburg.
Gebhardt, kath. Hausgeistlicher in Zweibrücken.
Gennat, Dr., Gefängnisdirektor in Fuhlsbüttel-Hamburg.
Glauner, Gefängnisdirektor in Mühlhausen.
Godelück, Gefängnisdirektor in Strassburg.
v. d. Goltz, Freiherr, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat, Präsident des kaiserlichen Rats für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Gonser, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Heilbronn.
Götze, Gefängnisgeistlicher in Preungesheim.
Grofebert, Direktor der Korrektionsanstalt in Konitz.
Gross, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Gotteszell.
Gutsch, Dr. med., Geheimer Hofrat in Baden-Baden, früherer Strafanstaltsarzt in Bruchsal, Ehrenmitglied des Vereins.
Härtl, Dr., Königl. Bezirksarzt, Hausarzt in Wasserburg.
Hagmann, Hausgeistlicher am Landesgefängnis Hall.
v. Harling, Hauptmann a. D., Direktor des provinzialständ. Werkhauses in Moringen.
Heiter, Königl. geistlicher Rat, Pfarrer in Kaiserslautern.
Held, Dr., Hausarzt der Strafanstalt Straubing.
Helling, Gefängnisdirektor in Hannover.
Hess, Königl. Assessor bei der Gefangenanstalt in Sulzbach.
v. Hessert, Oberstaatsanwalt in Darmstadt.
Hoene, Gefängnisgeistlicher in Essen.
Hofmann, Königl. Pfarrer, kath. Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach.
Hogg, Pfarrer, Hausgeistlicher in Bruchsal.
Horn, Direktor des Zuchthauses St. Georgen, Bayreuth.

Huber, Regierungsrat, Direktor des Zuchthauses in Plassenburg.
Huelsberg, Strafanstaltsdirektor in Wohlau.
Hurst, kath. Pfarrer, Hausgeistlicher in Kaisheim.
Husslein, Hauslehrer des Zuchthauses in Lichtenau.
Jacob, Strafanstaltsassessor in Kaiserslautern.
Jacobs, Dr., Strafanstaltspfarrer in Werden a. R.
Jäger, Oberfinanzrat, Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Jäger, Dr., Pfarrer und Strafanstaltsgeistlicher in Amberg.
Jäger, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.
Jehle, Oberjustizrat, Vorstand des Landesgefängnisses in Rottenburg.
Junghanns, Erster Staatsanwalt in Konstanz.
Kälber, Justizreferendär in Rottenburg.
Kalb, Pfarrer und Gefängnisgeistlicher in Stuttgart.
Kellner, Königl. geistlicher Rat, Zuchthauspfarrer in Würzburg.
Kellner, Strafanstaltslehrer in Straubing.
v. Kirchenheim, Dr., Professor der Rechte in Heidelberg.
Kirchner, Kaplan, kath. Hausgeistlicher in Gotteszell.
Kleemann, Lehrer am Arbeitshaus in Rebdorf.
Klein, Landgerichtsrat in Stuttgart.
Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses Tegel.
Klingler, Arresthausverwalter in Mainz.
Kluhs, Gefängnisinspektor in Landsberg a. W.
Köhler, Strafanstaltsinspektor in Crone.
Koerber, Dr., Königl. Medizinalrat, Hausarzt des Zuchthauses in Würzburg.
Kopp, Major a. D., Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg.
Krapf, Strafanstaltsbuchhalter in Zweibrücken.
Kueffner, Pfarrer, prot. Hausgeistlicher in Plassenburg.
Kullmann, Dr., Anstaltsarzt in Butzbach.
v. Landerer, Landgerichtspräsident, Vorstand des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Landerer, Amtsrichter in Stuttgart.
Lang, Grossh. Gefängnisverwalter in Mainz.
Langebartels, Strafanstaltsdirektor in Halle a. S., Vertreter der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Herzogtum Anhalt.
Lenhard, Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Bruchsal.

Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kreisarzt, Strafanstaltsarzt, Berlin.
Lindner, Königl. Regierungsrat, Direktor in Laufen.
Link, Strafanstaltsdirektor in Lichtenau.
Locher, Hauslehrer am Zellengefängnis in Heilbronn.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor in Wittlich.
Lumpp, Dr., Hausarzt in Bruchsal.
v. Massow, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat beim Rechnungshof des deutschen Reichs in Potsdam.
Mayer, Dr., Oberjustizrat, Vorstand der Strafanstalt in Gotteszell.
Mayer, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher in Ludwigsburg.
Mayer, Pfarrer in Lichtenau.
Meek, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim.
Merta, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Freiburg.
Meseth, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses in Plassenburg.
Michal, Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg.
Mickel, Major a. D., Gefängnisdirektor in Metz.
Migula, Hauptmann a. D., Gefängnisdirektor, Preungesheim.
v. Mühlverstedt, Direktor des Zentralgefängnisses in Bochum.
Müller, Dr. med., Bezirks- und Anstaltsarzt in Hohenek.
Muser, Ministerialrevisor in Karlsruhe.
Nemanitsch, Dr., K. K. Staatsanwalt in Marburg.
v. Nestle, Regierungsdirektor in Stuttgart, Vorstand des württ. Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.
Neubert, Gefängnisdirektor in Zwickau.
Peters, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher, Plötzensee.
Poeh, Strafanstaltsdirektor in Zweibrücken.
Pracht, Pfarrer, Hausgeistlicher am Arbeitshaus in Rebdorf.
Ramsauer, Strafanstaltsdirektor in Vechta.
Rauft, Strafanstaltsdirektor in Ebrach.
Reich, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt Bautzen.
Renner, Dr., Bezirksarzt und Hausarzt der Strafanstalt Zweibrücken.
Ribstein, Dr., Medizinalrat, Strafanstaltsarzt in Bruchsal.
Röcker, Landgerichtsrat, Kanzleidirektor des Justizministeriums Stuttgart.
Röhrer, Pfarrer, Königl. Hausgeistlicher in Nürnberg.

v. Rohden, Dr., Pfarrer, Hauptagent der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft Düsseldorf.
Rosenfeld, Dr. jur. et ph., Gerichtsassessor in Berlin.
Rossmy, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Hohenek.
Rudolf, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Freiburg.
Rudolph, Strafanstaltslehrer in Zweibrücken.
Rüstow, Gefängnisdirektor in Wronke.
Saeltzer, Pfarrer, ev. Gefängnisgeistlicher in Freiburg.
Sauer, Direktor des Untersuchungsgefängnisses in Berlin.
Schairer, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher in Hall.
Schaumann, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Moringen.
Scheef, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt in Rottenburg.
Schiedmayer, Kommerzienrat, Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Schmidt, Dr., Geh. Hofrat, Professor des Strafrechts in Freiburg i. B.
Schmidt, Oberstaatsanwalt in Mainz.
Schmidt, Dirigent der Korrektionsanstalt Breitenau.
Schmitt, Pfarrer, Königl. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.
Schneeweiss, Königl. geistlicher Rat, Strafanstaltspfarrer in Straubing.
Schöpff, Anstaltspfarrer in Sachsenburg.
Scholz, Inspektor, Vertreter der Gefangenanstalt in Wolfenbüttel.
v. Schwab, Ministerialrat, vortrag. Rat im Justizministerium und Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Oberjustizrat, Vorstand des Landesgefängnisses in Hall.
v. Sichart, Direktor des Zuchthauses in Ludwigsburg.
Sieber, Kaplan, kath. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Rottenburg.
Speck, Pfarrer am Strafgefängnis in Halle a. S.
Stahl, Direktor der Zentralstrafanstalt in Zwickau.
Staerk, Dekan und kath. Hausgeistlicher am Zellengefängnis Heilbronn.
v. Stengel, Freiherr, Major a. D., Oberregierungsrat, Direktor in Bruchsal.
Stickel, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.
Streit, Gefängnisinspektor, Vertreter des Ersten Staatsanwalts in Hagen.

Stritzel, Dr., prakt. Arzt und Hausarzt am Zuchthaus Kaisheim.
Süsskind, Dr., Oberamtsarzt und Hausarzt des Landesgefängnisses Hall.
Theobald, Oberstaatsanwalt in Giessen.
Triebswetter, Königl. Pfarrer, kath. Hausgeistlicher, Amberg.
Troelltsch, Hauslehrer am Zellengefängnis Nürnberg.
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt in Tapiau.
Volkmann, Strafanstaltspfarrer in Zwickau.
Wach, Dr., Geh. Rat, Professor des Strafrechts, Rektor der Universität in Leipzig.
Wahl, Dr., Regierungsrat, Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Walser, Staatsanwalt in Stuttgart.
Walter, Oberleutnant, pr. Arresthausverwalter in Darmstadt.
Weinmar, Hauslehrer am Landesgefängnis Rottenburg.
v. Weisser, Senatspräsident des Oberlandesgerichts und Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Widmer, Direktor der Strafanstalt Basel.
Will, Hauslehrer am Zellengefängnis Nürnberg.
Winter, kath. Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
Wuthenow, Erster Staatsanwalt in Hechingen.
Zeis, Oberrechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Mannheim.
Zeitler, Dr., Bezirksarzt, Strafanstaltsarzt in Ebrach.
Ziegeler, Pastor, Hausgeistlicher in Wolfenbüttel.
Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Berlin-Moabit.
Zindel, Ministerialrat, vortrag. Rat im Justizministerium Stuttgart.

Leitsätze,

welche durch den Vereinsausschuss für die Vereinsversammlung in Vorschlag gebracht wurden.

I. **Zu Frage 5.**

Der erste Teil dieser Frage: „Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festsetzt, bewährt“

ist zu verneinen.

Der zweite Teil: „Empfiehlt sich bei einer Reform desselben ein Hinaufrücken der Altersgrenze“

ist zu bejahen mit der Modalität, dass die Altersgrenze auf das 14. Jahr festgesetzt werde unter der Voraussetzung ausreichender Zwangserziehung. In § 56 des R.-Str.-G.-B. ist das Kriterium der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht zu ersetzen durch eine Fassung, welche als entscheidend die Reife der Persönlichkeit überhaupt betont.

II. **Zu Frage 6.**

Die Einzelhaft hat nach überaus reiflicher Erfahrung keine nachteiligen Einwirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Sie ermöglicht die sittliche Beeinflussung der Gefangenen in hervorragender Weise.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die Einzelhaft Strafvollzugsart bleibt, an gesetzliche Zeitdauer nicht gebunden, und bei Jugendlichen nicht ausgeschlossen sein soll.

III. **Zu Frage 1.**

1. Als „vorbestraft“ ist hausordnungsgemäss strenger zu behandeln, wer, sei es innerhalb oder ausserhalb des deutschen Reichs, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verbüsst oder Nachhaft erlitten hat oder statt einer Freiheitsstrafe aus dem

Reichsgebiet verwiesen war, sodann wer überhaupt drei Gefängnis- oder Haftstrafen auf Grund des § 361 Ziffer 3—5 R.-Str.-G.-B. verbüsst hat, vorausgesetzt, dass im einen wie im andern Falle seit der begangenen neuen strafbaren Handlung und der verbüssten letzten Strafe, falls das bezügliche Urteil auf mindestens 2 Monate Gefängnis oder auf Korrektionshaft lautete oder im Falle des Erlasses dieser Strafen seit dem Ablauf der Straffrist ein Zeitraum von 5 Jahren noch nicht verflossen ist.

2. Vorbestrafte können durch Vorschriften der Hausordnung am Strafort einer strengeren Behandlung unterworfen werden, falls das Wesen der Strafart dadurch nicht geändert wird. Da das R.-St.-G.-B. über die individuelle Behandlung der Gefangenen keine Bestimmungen enthält, darin vielmehr der Strafvollzugsgewalt volle Freiheit lässt, ist die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung für die Anwendung strengerer Behandlung nicht vorhanden. Es erscheint aber richtig, dass in einem zu erlassenden Strafvollzugsgesetz jener Grundsatz Ausdruck finde unter allgemeiner Bezeichnung der Punkte, in welchen die strengere Behandlung angewandt werden darf.

3. Es ist dringend geboten, die Vorbestraften strengerer Behandlung am Straforte zu unterwerfen. Diese hausordnungsmässig strengere Behandlung hat sich auf bestimmte Punkte zu beschränken, um nicht der unerlässlichen Individualisierung des Strafvollzugs bei den einzelnen Gefangenen Hindernisse zu bereiten. Jene hat Ausdruck zu finden in der Entziehung oder der Beschränkung von Besuchen, in der Verkürzung der Arbeitsbelohnung und der Beschränkung der Verfügung über dieselbe, sowie in der Entziehung des Einkaufs von Lebens- und Genussmitteln.

IV. Zu Frage 2.

Der erste Satz dieser Frage: „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt?“

ist zu verneinen.

Wortlaut

der in den

Hauptversammlungen angenommenen Beschlüsse.

Zu Frage 1. Hat sich die Altersgrenze, welche das Str.-G.-B. für die Strafmündigkeit festsetzt, bewährt oder empfiehlt sich bei einer Reform des Str.-G.-B. ein Hinaufrücken derselben?

Der erste Teil der Frage ist zu verneinen, der zweite mit der Modalität zu bejahen, dass die Altersgrenze auf das 14. Jahr festgesetzt werde unter der Voraussetzung ausreichender disziplinärer Massregeln. In § 56 des R.-Str.-G.-B. ist das Kriterium, der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht zu ersetzen durch eine Fassung, welche als entscheidend die Reife der Persönlichkeit überhaupt betont.

Zu Frage 2. Welches sind die Erfahrungen über die Wirkung der Einzelhaft auf den Gefangenen in gesundheitlicher wie in sittlicher Beziehung?

Die Einzelhaft hat nach überaus reiflicher Erfahrung keine nachteiligen Einwirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Sie ermöglicht die sittliche Beeinflussung der Gefangenen in hervorragender Weise.

Dabei wird vorausgesetzt, dass die Einzelhaft Strafvollzugsart bleibt, an gesetzliche Zeitdauer nicht gebunden und bei Jugendlichen nicht ausgeschlossen sein soll.

Zu Frage 3. Welche Gefangenen sind vom Standpunkte des Strafvollzugs und der Gefängnisverwaltung aus als „rückfällig“ zu erachten? Dürfen „rückfällig“ Bestrafte durch Vorschrift der Hausordnung einer anderen strengeren Behandlung am Straforte unterworfen werden als die „nicht Rückfälligen“ oder ist hierzu eine gesetzliche Vorschrift erforderlich bezw. zweckmässig? Ist es nicht dringend geboten, die „Rückfälligen“ einer strengeren Behandlung zu unterwerfen, und in welchen Punkten hätte sich diese zu äussern?

1. Als „vorbestraft“ ist hausordnungsgemäss strenger zu behandeln, wer, sei es innerhalb oder ausserhalb des Deutschen Reiches, eine Freiheitsstrafe, ausser Festungshaft, von mindestens einem Jahr verbüsst oder Nachhaft erlitten hat oder statt einer Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiet verwiesen war, sodann wer überhaupt drei Gefängnis- oder Haftstrafen auf Grund des § 361 Z. 3 bis 8 R.-Str.-G.-B. verbüsst hat, vorausgesetzt, das im einen wie im andern Falle seit der begangenen neuen strafbaren Handlung und der verbüssten letzten Strafe, falls das bezügliche Urteil auf mindestens 3 Monate Gefängnis oder auf Korrektionshaft von gleicher Dauer lautete oder im Falle des Erlasses dieser Strafen seit dem Ablauf der Straffrist ein Zeitraum von 5 Jahren noch nicht verflossen ist.

2. Vorbestrafte können durch Vorschriften der Hausordnung am Strafort einer strengeren Behandlung unterworfen werden, falls das Wesen der Strafart dadurch nicht geändert wird. Da das R.-Str.-G.-B. über die individuelle Behandlung der Gefangenen keine Bestimmungen enthält, darin vielmehr der Strafvollzugsgewalt volle Freiheit lässt, ist die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung für die Anwendung strengerer Behandlung nicht vorhanden. Es erscheint aber richtig, dass in einem zu erlassenden Strafvollzugsgesetz jener Grundsatz Ausdruck finde unter allgemeiner Bezeichnung der Punkte, in welchen die strengere Behandlung angewandt werden darf.

3. Es ist dringend geboten, die Vorbestraften strengerer Behandlung am Straforte zu unterwerfen. Diese hausordnungsmässig strengere Behandlung hat sich auf bestimmte Punkte zu beschränken, um nicht der unerlässlichen Individualisierung des Strafvollzugs bei den einzelnen Gefangenen Hindernisse zu bereiten. Jene hat Ausdruck zu finden in der Entziehung oder der Beschränkung von Besuchen, in der Verkürzung der Arbeitsbelohnung und der Beschränkung der Verfügung über dieselbe, sowie in der Entziehung des Einkaufs von Lebens- und Genussmitteln.

Zu Frage 4. a) „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt?“ b) Verneinendenfalls, welche Vorschläge für ein neues System können auf Grund solcher Erfahrungen aufgestellt werden?“ lautete bezüglich a) die Antwort verneinend, bezüglich b) kamen folgende Resolutionen zur Annahme:

1. Es ist eine Differenzierung der mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafe unerlässlich in der Richtung, dass unter dem Namen „Zuchthaus“ eine *ipso iure* mit Ehrverlust verbundene Freiheitsstrafe unterschieden wird von dem Gefängnis, welches ehrenmindernde Wirkung nicht hat und ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustige Personen nicht trifft.

Diese Unterscheidung soll sich des ferneren erstrecken auf den Strafvollzug und zwar insbesondere in der Richtung, dass der Zuchthäusler unbedingtem Zwang zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten unterliegt, und dass ihm keinerlei Vergünstigungen zu teil werden, während der Gefangene verlangen darf, in Einzelhaft gehalten zu werden, seine eigene Kleidung zu tragen, sich selbst zu beköstigen und dem Arbeitszwang in freierer Weise unterworfen werden kann.

2. a) Die Verhängung von korrektioneller Nachhaft ist im künftigen Str.-G.-B. beizubehalten und zwar als Hauptstrafe;

b) diese Hauptstrafe ist durch den Richter ohne Bestimmung der Dauer in der Form der Verweisung in das Arbeitshaus auszusprechen und durch die staatliche Vollzugsgewalt zu vollstrecken;

c) die Dauer bestimmt sich nach dem Ermessen der dem Arbeitshaus vorgesetzten Aufsichtsbehörde.

3. Im Str.-G.-B. hat eine einfache Freiheitsentziehung mit Ueberwachung der Beschäftigung und Lebensweise und unter Bestimmung eines weit über die „Haft“ hinausgehenden Höchstbetrags Aufnahme zu finden.

Sitzungsbericht

nach stenographischen Aufzeichnungen.

Dienstag, den 2. Juni, vormittags 9 Uhr.

Erste Hauptversammlung.

Reg.-Rat Dr. v. Engelberg:

Hochgeehrte Exzellenz! Verehrte Anwesende! Ich begrüsse Sie namens des Ausschusses und danke Ihnen für Ihr Erscheinen bei der heutigen Versammlung. Gleichzeitig eröffne ich dieselbe, welche die 13. unserer Mitgliederversammlungen ist.

Seine Exzellenz der Herr Staatsminister Dr. v. Breitling wird uns die Ehre geben, die Versammlung zu begrüssen.

Staatsminister Dr. v. Breitling:

Meine hochgeehrten Herren! Seine Majestät der König, mein allergnädigster Herr, hat mir den ehrenvollen Auftrag erteilt, den Mitgliedern des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten bei ihrem heutigen Zusammentritt freundlichen Gruss und Willkomm zu entbieten und den Verhandlungen des Vereins schönsten Verlauf und reichsten Erfolg zu wünschen. Indem ich mich dieses allerhöchsten Auftrags entledige, darf ich bitten, mir auch meinerseits einige Worte zu gestatten.

Wie Sie wissen, sind es in diesen Tagen gerade 40 Jahre, seit in der schwäbischen Hauptstadt — und ich kann hinzufügen: in dem Hause, in dem Sie sich hier befinden, — die ersten Bausteine zusammengetragen worden sind zu der Gründung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Der württembergischen Regierung gereicht es daher zu ganz besonderer Freude, dass der Verein für seine diesjährige Tagung wieder unser Stuttgart zum Versammlungsort auserkoren hat und ich schätze mich glücklich, namens der Regierung die Mitglieder des Vereins hier heute nicht nur begrüssen, sondern Sie gleichzeitig

auch beglückwünschen zu dürfen zu der hocherfreulichen, hochbedeutsamen Entwicklung, auf welche dem Verein zurückzublicken heute vergönnt ist.

Meine Herren! Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollte ich an dieser Stelle eingehender darlegen, welche Förderung das deutsche Gefängniswesen in den letzten 40 Jahren der hingebenden treuen Arbeit des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten zu verdanken hat. Die wertvollen Erfahrungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs, welche von so vielen ausgezeichneten Männern der Wissenschaft und Praxis jahraus jahrein dem Vereine zur Verfügung gestellt sind, haben auch der württembergischen Regierung stets die Verpflichtung auferlegt, diese Erfahrungen des genauesten nach ihrem Wert und ihrer Bedeutung zu prüfen und ich kann ja wohl sagen: wenn Sie unsere Strafanstalten überblicken, werden Sie allüberall nützliche Anregungen verkörpert finden, die von Ihrem Verein ausgegangen sind.

Was vom Standpunkt des geltenden Strafensystems aus für den einheitlichen, gleichmässigen Vollzug der Freiheitsstrafen im Deutschen Reich geschehen konnte, das ist ja wohl durch die bekannten bundesrätlichen Grundsätze vom Jahr 1897 in der Hauptsache erreicht. Heute ist uns, wie ich glaube, ein weitergehendes, ein höheres Ziel gesteckt. Nachdem das vergangene Jahrhundert uns das bürgerliche Gesetzbuch gebracht, tritt mit dem neu beginnenden Jahrhundert an uns die Aufgabe einer allgemeinen Revision des Strafrechts und damit auch notwendigerweise einer Revision des Strafensystems heran, welche grundlegend sein wird auch für eine gesetzliche, einheitliche Regelung des Strafvollzugs. Mit vollem Recht hat daher der Verein der Frage der Wertschätzung des geltenden Strafensystems einen ausgiebigen Raum unter den Aufgaben der gegenwärtigen Tagung angewiesen, und ich glaube, mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, dass alle Beteiligten Ihren Beratungen gerade über diesen Gegenstand mit dem allergrössten Interesse entgegensehen. Niemand ist ja mehr berufen, zu diesem hervorragend praktischen Teil des Reformwerks das Wort zu nehmen, den gesetzgebenden Faktoren mit sachverständigem Rat an die Seite zu treten, als gerade die Männer, die als Leiter und Vorsteher unserer Strafanstalten den nächsten, sichersten Einblick dahin haben, was nottut, um der uns allen gestellten

sozialen Aufgabe der Bekämpfung des Verbrechens gerecht zu werden.

So seien Sie uns also nochmals willkommen, meine Herren, für Ihre Arbeit im Lande Schwaben. Mögen Ihre Beratungen der guten Sache, der wir alle dienen, in jeder Hinsicht fördernd und segenbringend sein, mögen sie beherrscht sein von dem Geist, der in den schlichten Worten zum Ausdruck kommt: *in severitate humanitas!* (Beifall.)

Dr. v. Engelberg:

Der Herr Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart wird uns ebenfalls die Ehre geben, uns zu begrüssen.

Oberbürgermeister Gauss:

Meine Herren! Auch ich und die Stadtverwaltung möchten nicht versäumen, Sie hier in Stuttgart willkommen zu heissen. Die Stuttgarter freuen sich stets, wenn Kongresse und sonstige Vereinsveranstaltungen Stuttgart zum Mittelpunkt ihrer Zusammenkünfte ausersehen. Sie dürfen darin ein Zeugnis dafür erblicken, dass Stuttgart für eine Stadt gilt, in der sich's leben lässt. Aber nicht bloss dieses lokalpatriotische Interesse ist es, das uns unsere Aufmerksamkeit auf Ihre Verhandlungen lenkt, vielmehr sind die Fragen des Strafvollzugs von grosser, allgemeiner, kultureller Bedeutung, so dass keine öffentliche Verwaltung daran gleichgültig und teilnahmslos vorübergehen kann, und ebenso wird auch die Stadtverwaltung Stuttgart, wenngleich sie, ich möchte sagen glücklicherweise, mit dem Strafvollzug an sich nichts zu tun hat, Ihren Verhandlungen mit Aufmerksamkeit und Interesse folgen.

Ich wünsche, dass Ihre Verhandlungen von schönem Erfolg begleitet sein mögen; ich wünsche aber auch, dass, wenn Sie in einigen Tagen Stuttgart verlassen, Sie nur erfreuliche, angenehme Eindrücke mit nach Hause nehmen! (Beifall.)

Dr. v. Engelberg:

Meine hochverehrten Herren! Die warmen Worte, welche Seine Exzellenz der Herr Staatsminister an uns gerichtet hat, und die liebenswürdige Begrüssung, welche das Oberhaupt der Residenzstadt des württembergischen Landes uns soeben darbrachte, veranlassen uns alle, zu danken für das Entgegenkommen, welches wir hier gefunden haben. Ich will nicht leugnen, dass allerdings, wie

Seine Exzellenz ausgeführt hat, innerhalb unserer Reihen während der Zeit des Bestehens des Vereins emsig und eifrig und mindestens mit dem besten Wollen gearbeitet worden ist; aber wir sind auch alle, wie es früher schon in Versammlungen zum Ausdruck kam, fest überzeugt, dass, wenn irgend ein Einfluss seitens des Vereins auf die Gesetzgebung des Deutschen Reiches stattgefunden hat, dieses uns nur dadurch möglich gewesen ist, dass eben die Gedanken, die Anregungen und die Wünsche, welche aus unserer Mitte laut geworden sind, bei den massgebenden Kreisen ein so williges Ohr gefunden haben. Andernfalls wären wir vielleicht für uns selbst befriedigt, wir hätten aber für das Allgemeinwohl wenig Erspriessliches geleistet, wenn wir nicht dieser schützenden Protektion der Regierungen von Anfang des Bestehens des Vereins an sicher gewesen wären. Deshalb wollen wir heute am Anfang dieser Versammlung gleich wieder das Gelübde ablegen, bestrebt zu sein, auch in dieser jetzigen Tagung alles einzusetzen, um uns dieses Vertrauens würdig zu erweisen.

Meine Herren! Wir haben satzungsgemäss zunächst in den geschäftlichen Teil eintretend nach § 11 unserer Statuten einen Präsidenten zu wählen, dem die Leitung der diesjährigen Verhandlungen obliegt. Es war eine ungemeine Beruhigung für den Ausschuss, dass auf eine vertrauliche Anfrage hin der Herr Geh. Rat Prof. Dr. W a c h aus Leipzig die Annahme der Wahl, wenn sie auf ihn fallen sollte, in Aussicht stellte. Sie alle kennen die Energie und Liebenswürdigkeit, die Herr Geh. Rat als Vorsitzender unserer früheren Versammlungen entwickelt hat, und Sie wissen, dass ihr Gelingen auf dessen vortreffliche Art der Leitung zurückzuführen ist. Es bedarf keiner weiteren Empfehlung, es bedarf auch keiner weiteren Bitte an sie, damit einverstanden zu sein, dass der Herr Geh. Rat das verantwortungsvolle und, ich darf auch sagen, heuer wirklich schwierige Amt eines Vorsitzenden übernimmt.

Erheben Sie sich, bitte, zum Zeichen der Zustimmung und des Dankes von Ihren Sitzen. (Geschieht.) Ich darf den Herrn Geh. Rat nunmehr wohl bitten, die Verhandlungen leiten zu wollen.

Vorsitzender Geh. Rat Prof. Dr. Wach:

Meine hochgeehrten Herren! Es ist das drittemal, dass Ihr Vertrauen mich auf den Stuhl des Vorsitzenden

beruft. Ich kann diesen Ruf nicht besser beantworten als dadurch, dass ich Ihnen meinen wärmsten Dank dafür ausspreche und mich nochmals bereit erkläre, nach meinen Kräften die Verhandlungen zu leiten. Ihr Ruf, meine Herren, hat diesmal für mich einen ganz besonderen Wert, denn erst allmählich lernt man die Sache lieb gewinnen. Es geht mit solchen Dingen wie etwa in der Ehe: die erste Liebe verrauscht schnell, aber wenn sich die Gewohnheit einstellt, ist das feste und dauernde Band geschlossen. Und so ist dieser Rückfall, dessen Sie sich schuldig gemacht haben (Heiterkeit) für mich ein ganz besonders erfreulicher.

Es ist bereits von Sr. Exzellenz dem Herrn Ministerpräsidenten betont worden, dass wir grossen Dingen entgegengehen. Die Zeiten sind sehr ernst und sehr entscheidungsschwanger, nicht nur auf dem Gebiet des allgemeinen politischen Lebens, sondern insbesondere auf dem Gebiete Ihres Berufes. Die allgemeine Erkenntnis, dass unser Strafrecht unzulänglich sei, ist gleichbedeutend mit der Pflicht zu bessern, und wir begrüssen es mit Freude, dass die Bundesregierungen die Hand an dieses grosse Werk legen wollen. Die Vorarbeiten sind eingeleitet, aber man möchte an der Aufgabe verzweifeln, wenn ihr Gelingen abhinge von der grossen grundlegenden Frage, des Problems der Wirkung der Freiheitsstrafen. Sie alle stehen inmitten des Lebens, und wenn irgendwo ist hier der Satz, dass alle Theorie grau ist, ganz zutreffend. Auf dem Gebiete des Strafensystems lässt sich keine Schablone anwenden. Kein Theoretiker vermag zu wissen und zu sagen, was wir eigentlich mit unsern Strafen tun; nur wer sie übt, wer an lebendigen Menschen arbeitet, der weiss es; und diese Ihre Wissenschaft kund zu tun und über die Fundamentalfrage des Strafensystems Ihre Erfahrungen zu äussern, den massgebenden Instanzen zu unterbreiten, das ist wohl eine Aufgabe, deren sich der Verein in hohem Grade freuen darf.

An diese Aufgabe werden wir ja auch in dieser Tagung, wenn auch nur einleitend, herantreten; vollständig kann der Gegenstand natürlich hier nicht behandelt werden. Es musste aber ein Anfang gemacht werden und ich bin beglückt darüber, dass Seine Exzellenz ganz besonders Gewicht gelegt hat auf die Besprechung der Frage II.

Wenn ich nun den Vorsitz übernehme, liegt es mir zunächst ob, das Bureau zu konstituieren und ich gestatte mir, die Bitte an die Herren Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne und Ministerialrat v. Schwab zu richten, die Stellvertretung des Vorsitzenden zu übernehmen, und ferner an die Herren Oberjustizrat Jehle und Kaplan Hagmann, als Schriftführer gütigst fungieren zu wollen.

Ich frage, ob die Herren bereit sind, dem Ruf zu folgen? (Zustimmung). Darf ich die Herren bitten, hier Platz zu nehmen.

An Stelle des verhinderten Herrn Jehle bitte ich Herrn Verwalter Rudolf das Schriftführeramt zu übernehmen.

Ich gestatte mir ferner, einige Bestimmungen unserer Satzungen in das Gedächtnis zurückzuführen: Die Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit der Anwesenden und zwar stimmen wir ab durch Aufstehen bezw. Sitzenbleiben. Anträge sind schriftlich einzugeben. Ein Schlussantrag wird ohne vorgängige Debatte zur Abstimmung gestellt. Es gilt der heilsame Satz, dass Referenten nicht länger als $1/2$ Stunde, Redner nicht länger als 10 Minuten sprechen dürfen. Die Meldungen zum Wort erfolgen bei den Herren Schriftführern.

Die Herren, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, können mit Zulassung des Vorsitzenden unseren Verhandlungen beiwohnen und diese Zulassung ist jetzt von mir eventuell ausgesprochen; um aber sicher zu gehen bei den Abstimmungen, da Nichtmitglieder nicht stimmberechtigt sind, bin ich genötigt, diejenigen Herren, welche nicht Mitglieder sind, zu bitten, sich von ihren Sitzen zu erheben, damit ich deren Zahl übersehen kann. (Geschieht). Ich kann feststellen, dass nicht mehr als 10 Herren etwa als Gäste unter uns weilen — ich möchte aber die Gäste nicht abschrecken, sie sind freundlichst eingeladen!

Wir würden nun in den weiteren Gegenstand der Tagesordnung eintreten:

Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden des Ausschusses, und bitte ich den Herrn Regierungsrat Dr. v. Engelberg das Wort zu ergreifen.

Reg.-Rat Dr. v. Engelberg:

Hochverehrte Herren! Statutengemäss habe ich der Versammlung nunmehr Rechenschaft über die Tätigkeit des Ausschusses seit der letzten Versammlung abzulegen

und Auskunft zu erteilen über den gegenwärtigen Stand unserer Vereinsangelegenheiten. Da mahnt mich denn die Freude des Wiedersehens so vieler alten Freunde und Kollegen, welche uns die diesjährige Versammlung verschafft, in erster Linie derer zu gedenken, die leider für immer unsern Zusammenkünften fernbleiben werden und deren Abberufung aus ihrer uns gewidmeten Tätigkeit uns gebieterisch auffordert, die Zeit zu nützen, die uns zum Wirken auf Erden gegeben ist. Treffliche Männer sind es, die uns der Tod in den letzten 2 Jahren entriss, und wenn auch Ihnen Allen die Anzeigen der einzelnen Verluste s. Zt. in den „Blättern" bekannt gegeben wurden und wenn ich auch nicht alle dahingeschiedenen Freunde heute nennen kann, so sei doch der Ehrenmitglieder Geh. Rat Lüttgen aus Hannover und Direktor Salis aus Bern, sowie des Ausschussmitgliedes Geh. Rat Schlippe aus Darmstadt namentlich gedacht. Während die beiden ersteren vermöge ihres Alters in den letzten Jahren nicht mehr aktiv hervortraten, bedeutete der Tod des Geh. Rats Schlippe den Verlust einer Arbeitskraft, den zu ersetzen wir alle Mühe haben werden. Erheben wir uns zum Andenken an alle uns entrissenen Mitglieder mit dem Gelöbnis von den Sitzen, dass wir ihre Verdienste um unsere Sache nie vergessen wollen. (Geschieht.)

Ich glaube ferner in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich im Anschluss an den bereits abgestatteten Glückwunsch des Ausschusses in unser aller Namen an dieser Stelle dem verehrten Ausschussmitglied, Oberregierungsrat Cruse in Braunschweig, zu seiner kürzlich zurückgelegten 25jährigen Gefängnisdienstzeit die herzlichsten Glückwünsche ausspreche. Mögen die jungen Kollegen an diesem Mann emporschauen und sich seinen Lebenslauf als Beispiel nehmen.

Es hiesse meiner Aufgabe nicht gerecht werden, wenn ich nicht am Schlusse dieser persönlichen Mitteilungen unserer Freude Ausdruck gäbe, dass wir dieses Jahr Kollegen aus Oesterreich-Ungarn in grösserer Zahl in unserer Mitte sehen und dass auch ein Mitglied des uns so eng befreundeten schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen sich eingefunden hat.

Auf das rein Geschäftliche übergehend habe ich zu bemerken die Ehre: dem Auftrag der letzten Versammlung nachkommend, hat der Ausschuss neue Statuten, die den

Bestimmungen des B. G.-B. über die eingetragenen Vereine entsprechen, ausgearbeitet, über die morgen zu beraten sein wird. Es wurde ferner eine Bibliothekskommission zur Durchführung der diesbezüglichen Beschlüsse der letzten Versammlung gewählt, welche bereits ins Leben getreten ist und einen in Band 36 der „Blätter“ veröffentlichten Bericht erstattet hat. Es ist ein Einwand gegen deren Zusammensetzung von einer Seite erhoben worden, als sei der Lehrerstand nicht berücksichtigt, was aber unrichtig ist, indem Herr Birkigt in Zwickau und Herr Zender in Siegburg als Repräsentanten dieses Standes in der Kommission sitzen. Der Vorsitzende der Kommission, Herr Oberjustizrat Eggert, wird morgen über die Arbeiten der Kommission berichten.

Die Entwicklung des Vereins kann als günstig bezeichnet werden, indem die Mitgliederzahl von 733 auf 788 gestiegen ist. Besonders zu bemerken ist der Beitritt der elsässischen, der preussischen — soweit sie noch ausstanden — und der württembergischen Staatsanwaltschaften, sowie verschiedener Staatsbehörden nämlich der Herzogtümer Sachsen-Altenburg und Meiningen, sowie der Fürstentümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe. Nichtsdestoweniger hat der Ausschuss die Wahrnehmung gemacht, dass eine Reihe von Strafanstaltsbeamten nicht Mitglieder sind. Es muss unsere Sorge sein, diese zu gewinnen, umsomehr, als die Schuld des Nichtbeitritts bisweilen in dem Missverständnis zu suchen ist, dass neuzugehende Kollegen zum Beitritt aufgefordert würden, wenn man ihre Mitgliedschaft wolle, oder dass es genügend sei, wenn die Anstalt als solche Mitglied sei. Wenn die Versammlung einverstanden ist, wird der Ausschuss in dieser Richtung Schritte tun. (Zustimmungs- und Billigungszurufe.) Dieser Werbezug, den ich nun mit Ihrer Zustimmung unternehmen will, rechtfertigt sich namentlich auch im Hinblick auf die Finanzen. Unser Vermögen beträgt 4342.42 Mk., weist also gegenüber der vorigen Rechnung ein Minus von 627.56 Mk. auf. Der Ausschuss schlägt Ihnen vor, Herrn Verwalter Lang aus Mainz zum Revisor der abgeschlossenen Rechnung zu ernennen, der hiezu bereit ist (Zustimmung durch Zuruf). Die Verminderung des Vermögens ist lediglich auf die Erhöhung der Buchdruckerpreise zurückzuführen. Diese Tatsache sowie die, dass seitens des Ausschusses auch seit meiner Leitung nichts versäumt wurde, um die Einnahmen zu heben, bezeugt folgende Zusammenstellung:

Jahr		Beiträge	Erlös aus Verkauf der Blätter für Gefängniskunde im Buchhandel	Einnahmen aus Inseraten	Ausgaben für Drucksachen
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1892	unter Wirth's Leitung	2556	247	—	917
1893		2446	280	—	1718
1894		2383	445	—	1793
1895		2419	393	—	1983
1896		2536	277	—	1624
1897		2459	392	—	1969
1898		2742	345	44	2177
1899	unter v. Engelberg's Leitung	2568	466	36	2109
1900		2436	501	30	2102
1901		3792	800	50	2220
1902		2792	554	130	3478

Dafür, dass der Vereinsausschuss mit der Art und Weise der Redigierung des Vereinsorgans auf dem rechten Wege ist, dafür sprechen wohl vor allem die Einnahmen, welche die im Buchhandel vertriebenen Bände der Blätter eingebracht haben. Der Ausschuss und mit ihm der Verein erfüllt nur eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn er an dieser Stelle den ständigen Mitarbeitern: cand jur. Berthold in Berlin, Professor Dr. v. Kirchenheim in Heidelberg, Staatsanwalt Dr. Nemanitsch in Marburg, Assessor Dr. Rosenfeld in Berlin und Oberlandesgerichtsrat Simonson in Breslau, sowie ferner den Herren Geh. Rat Wach-Leipzig, Professor Hiller-Graz, Oberrichter Dr. Crusen-Kiautschou und Dr. Weidemann-Berlin, welche uns in der letzten Periode mit grösseren Arbeiten bedacht haben, seinen tiefsten Dank ausspricht.

Solange uns solche Mithilfe nicht versagt ist, wird es gelingen, die Blätter für Gefängniskunde und dadurch den Verein auf der Höhe zu halten. Helfe deshalb jeder von uns an seinem Platz mit, tüchtige Mitarbeiter aus unseren Reihen und den Männern der Wissenschaft für unsere Zeitschrift zu gewinnen. Mit dieser Bitte schliesse ich meinen Geschäftsbericht.

Vorsitzender:

Ich möchte fragen, ob die Herren den Geschäftsbericht akzeptieren? Welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es wird mir mitgeteilt, dass noch Gelegenheit gegeben werden möchte, Begrüssungen darzubringen und darf ich zunächst dem Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr v. Tischendorf, dem Vertreter des Reichsjustizamtes in Berlin, das Wort erteilen.

Dr. v. Tischendorf:

Meine geehrten Herren! Ihrer freundlichen Einladung habe ich gerne Folge geleistet und ich bin namens der Reichsjustizverwaltung beauftragt, auch in diesem Jahr den Verhandlungen beizuwohnen. Sie können daraus entnehmen, dass die Reichsjustizverwaltung dem Verein und den von Ihnen verfolgten Bestrebungen andauernd grösste Sympathie, grösstes Interesse entgegenbringt. M. H., Ihre Verhandlungen beanspruchen z. Z. allgemeines Interesse, weil ja die grosse Frage der Reform des Strafrechts, des Strafprozesses und damit untrennbar verbunden die Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs in das Stadium der Vorbereitung getreten sind. Die Reichsjustizverwaltung kann es nur mit grossem Dank begrüssen, wenn Sie vielleicht noch mehr, als bisher schon geschehen, diese Fragen zum Gegenstand Ihrer Verhandlungen machen und damit den reichen Schatz der bisher von Ihnen gesammelten Erfahrungen für die erspriessliche Lösung all dieser Fragen zur Verfügung stellen.

Ich habe also namens der Reichsjustizverwaltung die Ehre, Sie zu begrüssen und Ihnen guten Erfolg für Ihre Beratungen zu wünschen. (Beifall.)

Vorsitzender:

In der gleichen Angelegenheit erteile ich das Wort dem Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne.

Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krohne:

Meine Herren, es ist mir der angenehme Auftrag zu teil geworden von den verbündeten Deutschen Regierungen, dem Verein Gruss und rege Teilnahme auszusprechen. Diese Aufgabe ist um so ehrenvoller für mich, als ich vielleicht eines von den wenigen älteren Mitgliedern bin, welche dem Verein von Anfang an angehören, umsomehr,

als ich von 1865 an alle Versammlungen des Vereins bis auf 2 besucht habe.

Meine Herren, dass der Verein hier in Stuttgart tagt, das ist bedeutsam; noch bedeutsamer, dass der Verein hier gegründet worden ist. „Furchtlos und treu!“ das ist der Wahlspruch des Landes, auf dessen Boden wir jetzt stehen; „furchtlos und treu!“ das hat der schwäbische Stamm gezeigt im Laufe der Jahrhunderte, von der Zeit an, wo die Schwaben das Panier des alten deutschen Reiches, die Reichssturmfahne, vorangetragen haben, bis zu dem Augenblick, wo die schwäbischen Krieger mit ihrem Blute das neue Deutsche Reich haben gründen helfen! „Furchtlos und treu!“ das ist der Wahlspruch gewesen der Geisteshelden, welche in grosser Zahl ausgegangen sind aus dem schwäbischen Lande; mögen sie gewirkt haben in der eigenen Heimat oder mögen sie ihre Eigenart hinausgetragen haben in alle deutschen Gaue, bis an die Ostsee und bis an die Nordsee. Wo sie gewirkt haben und was sie geleistet haben, eins hat man ihnen nachsagen und zugestehen müssen: „furchtlos und treu“ haben sie gehandelt; „furchtlos und treu!“ die Denker, welche hinaufgestiegen sind auf die höchsten Höhen der Wissenschaft, dass sie fast den Boden unter den Füssen verloren haben, „furchtlos und treu“, mag sie der Zweifel und die Kritik hinab geführt haben in die tiefsten Tiefen des menschlichen Forschens, wo sie mit ihrem Herzen bezahlt haben das Forschen nach Wahrheit; „furchtlos und treu!“ die Dichter, welche gesungen haben — ich erinnere nur an das Wort, welches durchklingt durch das ganze deutsche Volk und uns begleitet hat von unsern tiefsten Erniedrigungen bis zu der höchsten Erhöhung:

„Nichtswürdig ist die Nation,
Die nicht ihr Alles setzt an ihre Ehre!“

„Furchtlos und treu!“ meine Herren, das ist das Geschenk, welches dieses Land unserem Verein in die Wiege gelegt hat! Und nachdem 40 Jahre ins Land gegangen sind, hat unser Verein zu prüfen, ob er das Geschenk gewertet hat, ob er des Geschenkes wert gewesen ist?

Meine Herren, wir sind Männer ernster Arbeit, schwerer Arbeit, die uns auch hineinführt in die tiefsten Tiefen menschlichen Elends, welche uns dazu zwingt, den Menschen zu erforschen, leiblich, sittlich, geistig. Ich glaube, wir überheben uns nicht, wenn wir sagen: wir

sind „furchtlos und treu" gewesen in unserer Arbeit, haben es wenigstens sein wollen und das Wort: *„in magnis voluisse sat est"* mag auch uns zu gute kommen.

Seine Exzellenz der Herr Ministerpräsident hat uns so freundlich begrüsst im Namen des erhabenen Landesherrn, unter dessen Schutz wir tagen; wenn Sie uns das Zeugnis geben — Ihr erhabener Herr und Sie, Exzellenz — dass unser Verein dem Wahlspruch des Landes gefolgt ist, wäre das unser schönster Lohn!

So begrüsse ich als Vertreter der verbündeten Regierungen und als Vertreter des Königl. Preussischen Ministeriums des Innern den Verein; möge der Verein seine Bahn ziehen „Furchtlos und treu!" (Beifall.)

Vorsitzender:

Wir treten nun ein in die Beratung und Beschlussfassung über die zur Diskussion gestellten Fragen. Das Programm ist in Ihren Händen und Sie entnehmen aus demselben, dass uns 8 Fragen vom Ausschuss vorgelegt worden sind. Der Ausschuss hat gestern Beratung gepflogen über die Reihenfolge der Erledigung und im Anschluss daran werde ich zunächst zur Diskussion stellen die Frage 5, welche lautet:

> „Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festsetzt, bewährt, oder empfiehlt sich bei einer Reform desselben ein Hinaufrücken derselben?"

Referent für diese Frage ist der Herr Strafanstaltsdirektor Major a. D. Zilligus-Berlin-Moabit; ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Direktor Zilligus-Berlin:

Meine Herren! Als mir vor Kurzem durch unseren verehrten Herrn Vorsitzenden die Aufforderung zuging, über Frage 5 zu referieren, war ich nicht allzu freudig überrascht; nicht gerade wegen der damit verbundenen Arbeit, sondern weil ich mir sagte, dass für dieses Referat besser ein Jurist, Vorsteher einer Erziehungsanstalt oder ein Strafvollzugsbeamter passe, der Erfahrung in der Strafvollstreckung an Jugendlichen habe; mir fehlt leider jede dieser Eigenschaften. So habe ich mich denn bemüht, das für die Beurteilung der Frage Erforderliche aus den vorliegenden Gutachten zu entnehmen. Der Herr Vorsitzende empfahl mir, das Referat kurz zu halten;

überdies ist ja auch die vorliegende Frage in der Literatur so ziemlich abgetan. Das preussische Strafgesetzbuch vom Jahr 1851 enthielt die Bestimmung, dass, wenn der Angeklagte das 16. Jahr noch nicht erreicht hat und es würde entschieden, dass er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so sei er freizusprechen. Eine gleiche Bestimmung enthielt das bayerische Strafgesetzbuch; die übrigen Bundesstaaten hatten ein Lebensalter unbedingter Straf u n mündigkeit festgesetzt, innerhalb dessen der Täter unter keinen Umständen wegen gesetzwidriger Handlungen gestraft werden konnte. Das Ende dieser Lebensperiode schwankte zwischen dem 10. und 14. Lebensjahre.

In der geltenden Strafgesetzgebung ist die Altersgrenze für die strafrechtlich zu Verfolgenden nach unten hin auf das 12., nach oben hin auf das 18. Lebensjahr festgelegt. Die Bedeutung dieser Altersgrenzen findet in den §§ 55—57 des Reichsstrafgesetzbuches ihren Ausdruck. Die Feststellung der unteren Strafmündigkeitsgrenze auf das 12. Lebensjahr stützt sich im wesentlichen auf ein Gutachten der Königl. preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, welches sich dahin aussprach, dass bis zum 12. Lebensjahre die Eigentümlichkeiten des Kindesalters vorherrschten, dass der Mensch bis dahin von rein kindlichen Trieben geleitet werde und unter diesem Alter ohne Ausnahme für unzurechnungsfähig zu erachten sei. Der Gesetzgeber nahm diese Altersgrenze für die absolute Straflosigkeit an und bestimmte von diesem Alter ab eine Uebergangszeit vom 12. bis zum 18. Lebensjahre, in dem der Richter ermessen müsse, ob der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht gehabt habe.

Wenn die wissenschaftliche Deputation dazu das 12. Lebensjahr in Vorschlag brachte, so mag sie von ihrem Standpunkte aus ganz recht haben, vom Standpunkt des praktischen, wirklichen Lebens wohl nicht; jedenfalls deckt sich dieser Vorschlag nicht mit der allgemeinen Anschauung, die das Kind, welches die Schule besucht, — das ist bis zum 14. Lebensjahre — als das betrachtet, was es ist — als Kind. Solche Kinder vor Gericht zu stellen, ist fehlerhaft, die schüchternen geben gar keine oder verkehrte Antworten, die anderen bringen Dinge vor, die dem in Frage stehenden Hergange nicht entsprechen. Das Kind kommt sich wichtig vor, es kehrt in

die Schule zurück, macht, je nach den Eindrücken, welche es erhalten, Erzählungen, die den Keim von sittlichen Schädigungen in sich tragen. Tritt eine Verurteilung ein, so liegt natürlich die Sache weit schlimmer. Das Kind kommt aus dem Gefängnis in die Schule, es ist gewissermassen dem Kindesalter entrückt, es hat ein Stück, vielleicht sehr dunklen, Lebens kennen gelernt und spricht davon, je nach seiner Veranlagung; es wird angestaunt und regt wohl gar den Reiz in anderen an, so etwas auch einmal durchzumachen. Das Kind und mit ihm andere Kinder haben den Schrecken vor den Gefängnismauern verloren, manch' eines hat es im Gefängnis viel besser gehabt als zu Hause und geht mit dem Gedanken heraus: es war darin gar nicht so schlimm, lange nicht so schlimm, wie ich es mir gedacht; es bewahrt dem Gefängnis eine freundliche Erinnerung. Es ist fraglos unerwünscht, derartige Kinder in der Schule zu wissen; jede Berührung mit dem Gericht und dem Strafhause ist besser zu vermeiden.

Und nun der Strafvollzug selbst; an den meisten wird er wirkungslos vorübergehen, er wird schlechte Früchte zeitigen und um so mehr, als die Einrichtungen der meisten Anstalten nicht derartige sind, dass die Absonderung der Jugendlichen, so, wie sie wünschenswert wäre, stattfinden kann.

Einzelhaft ist für Kinder in solchem Alter sehr bedenklich und die Gemeinschaftshaft hat ihre so schweren Schattenseiten, dass von ihr kein Segen zu erwarten ist. Kinder im schulpflichtigen Alter gehören nicht in's Strafhaus, sie gehören in's Erziehungshaus, in die Schule. Die Einsperrung im Gefängnis bedeutet für Jugendliche eine Härte, die sie zwar während des Vollzugs selbst nicht empfinden, die ihnen aber einen Makel anfügt, der ihnen während des ganzen Lebens, in welches sie noch nicht einmal eingetreten sind, anhängt.

Erscheint es aus diesen Gründen notwendig, die Altersgrenze von 12 Jahren hinaufzurücken, so entsteht die Frage: bis zu welchem Alter das zu geschehen hat, als deren Beantwortung, das 14. Lebensjahr allgemein empfohlen wird. Mit dem 14. Lebensjahr endigt in Deutschland die Schulpflicht, gleichzeitig findet gewöhnlich die Einsegnung statt, die Knaben gehen meist als Handwerkslehrlinge, Laufburschen u. s. w. aus dem Elternhause; sie treten damit aus der Zucht desselben und aus der Schule, sie treten in

die Oeffentlichkeit ein und müssen sich Geboten und Verboten fügen. Aus diesen rein praktischen Gründen wird ziemlich allgemein die Hinaufrückung der Altersgrenze vom 12. auf das 14. Lebensjahr empfohlen.

Dazu tritt noch eine fernere Erwägung: begeht ein Kind, welches eben erst das 12. Lebensjahr vollendet hat bezw. im Lebensalter von 12—14 Jahren steht eine strafbare Handlung, so wird es vor Gericht gestellt und es ist Sache des Richters, den Grad seiner Einsicht festzustellen. Hält sich der Richter an den Wortlaut des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches und stellt an die Einsicht nur die Forderung, dass der Angeklagte wusste, dass er etwas Unrechtes begeht, so wird der Angeklagte ziemlich regelmässig ins Gefängnis wandern; stellt er an die Einsicht eine hohe Anforderung, dann wird der Angeklagte im Alter von 12—14 Jahren ziemlich regelmässig freigesprochen werden. So entsteht eine Verschiedenheit in der Rechtsprechung.

Dass diese Verschiedenheit tatsächlich besteht, dafür gibt das Gutachten des Herrn Generalstaatsanwalts Dr. Preetorius einen Beleg. Nach diesem Gutachten schwankte nach der Reichskriminalstatistik in den Jahren 1894—1900 die Zahl der Freisprechungen auf je 100 Aburteilungen zwischen 91 und 12. Diese Verschiedenheiten entfallen naturgemäss auf die Jüngsten, also auf die Altersklasse von 12 bis 14 Jahren; sie haben ihren Grund in der Dehnbarkeit des Begriffs „Einsicht"; dehnbar vom Begriff des einfachen Wissens, dass eine bestimmte Handlung unerlaubt, bis zum Erwägen der Gegenüberstellung der Handlung an sich und der sich aus ihrer Begehung ergebenden Folgen.

Zur möglichsten Vermeidung solcher Verschiedenheiten hat man sich bemüht, für die Prüfung, ob der Angeklagte zwischen 12 und 18 Jahren die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen oder ob sie ihm gemangelt habe, nach einem mehr sicheren Massstab zu suchen. Bei der Prüfung des Grades der Einsicht kommt der Richter gewiss nicht selten zu dem Resultat, dass der Angeklagte wohl die Einsicht gehabt habe, dass er etwas Strafbares begehe, gleichzeitig aber auch zu dem, dass er bei Begehung der strafbaren Handlung von rein kindlichen Trieben geleitet wurde und kein Verständnis für die Tragweite des von ihm begangenen Rechtsbruches hatte, dennoch muss er strafen; straft er nicht und folgt seinem Billigkeitsgefühl, so verfährt er mindestens nicht nach dem Wortlaut des

Gesetzes, er begeht eine Rechtsbeugung. Die Prüfung der Einsicht ist schwer und trotz aller aufgewendeten Mühe das Resultat unsicher; zumal bei der Vieldeutigkeit des Begriffes „Einsicht“. Der Richter ist nicht in der Lage, den Grad der Einsicht so festzustellen, wie es nötig wäre; er hat zu einer so eingehenden Prüfung nicht Zeit und Gelegenheit genug.

Es wird empfohlen, statt der Einsicht „die sittliche Reife“ zu fordern, deren Beurteilung dem Richter einen etwas besseren Massstab in die Hand geben dürfte; überdies wird solche Prüfung mit dem zunehmenden Lebensalter des Angeklagten sicherer. Einsicht ist Wissen, dass eine bestimmte Handlung unerlaubt ist, sittliche Reife ist das Vermögen, nicht nur das Unerlaubte der Handlung zu erkennen, sondern auch das Für und Wider vor Begehen der strafbaren Handlung zu erwägen. Mit dem 14. Lebensjahre wird durchschnittlich der Mensch diese Reife erlangt haben. Auch die Annahme des 14. Lebensjahres ist von einer gewissen Willkür nicht freizusprechen, denn der Mensch entwickelt sich nicht in scharfen Grenzen. Es ist gewiss nicht zu bestreiten, dass unter den 12—14 Jährigen sich schon einzelne grosse Bösewichter befinden, aber solche befinden sich auch unter den noch nicht 12 Jährigen; beide gehören besser in ein Erziehungshaus als in ein Strafhaus; in eine ernste Erziehung, die das Versäumte nachzuholen versucht und staatlich überwacht wird, also in die Zwangserziehung. Ich führe nach dieser Richtung eine Stelle aus dem Gutachten des Herrn Strafanstaltsdirektors Dr. Gennat an, er sagt: „Wer jugendliche Gefangene unter den Händen hat, wird oft vom Mitleide gerührt werden; der Menschheit ganzer Jammer aber fasst ihn an, wenn er noch nicht halbwüchsige Schulbuben oder -Mädchen hinter Mauern und Gittern, Tür und Riegel einschliessen und mit dem Brandmal des Gesessenhabens behaftet gehen lassen muss“.

Von den vier Herren Gutachtern sprechen sich 3 aus den angeführten Gründen für die Hinaufrückung der Altersgrenze vom 12. auf das 14. Lebensjahr aus; ein Gutachten spricht sich dagegen aus und will die Altersgrenze auf 12 belassen. Dieses Gutachten des Herrn Oberjustizrats Dr. Maier führt aus: es sei auf der einen Seite eine Uebertreibung des Schutzes jugendlicher Personen, wenn die unbedingte Strafmündigkeit in solange erstreckt wird, bis gemeinhin der heranwachsende Mensch die Fähigkeit, sein Handeln nach sittlichen Beweggründen zu bestimmen,

erlangt hat; dazu würde auch die Grenze von 14 Jahren bei weitem nicht ausreichen; auch der Begriff der sittlichen Reife als Kriterium der Strafmündigkeit sei ungeeignet, weil dem subjektiven Ermessen des Richters ein zu grosser Spielraum gelassen sei. Der Herr Gutachter bestreitet, dass der dem Strafrichter durch die Natur der Sache gelieferte Massstab des Vorhandenseins derjenigen Einsicht, welche zur Erkenntnis der Strafbarkeit einer Tat befähigt, nicht sollte verwendet werden können; den Missständen, welche unbestreitbar mit Strafprozessen und dem Vollzug der Freiheitsstrafe gegen Täter dieses Alters verbunden seien, sei durch andere Mittel abzuhelfen, unter anderem durch Einschränkung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen gegen jugendliche Angeklagte, durch bedingte Verurteilung oder Begnadigung oder auch dadurch, dass es in das Ermessen des Staatsanwalts gestellt werde, entweder gegen den Beschuldigten öffentliche Klage zu erheben, oder ihn dem Vormundschaftsgericht zu überweisen.

In den Gutachten der Herren Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius und Oberjustizrat Dr. Maier wird dargelegt, dass der Anteil der 12—14 Jährigen an den Verurteilungen der 12—18 Jährigen nur ein geringer ist. Im Grossherzogtum Hessen standen im Jahre 1901 149 000 im Lebensalter von 12—18, und in dem Lebensalter von 12—14 43 000. Von den 149 000 verbüssten 794 Freiheitsstrafen; das sind 0,5 % der sämtlichen Jugendlichen; von diesen 794 Bestraften entfallen auf das Alter von 12—14 nur 57 Personen, das sind 0,04 % von sämtlichen vorhandenen Jugendlichen und 7,5 %, also nur 1/13 aller im Alter von 12—18 Jahren Bestraften. Fast das gleiche Ergebnis haben die von Herrn Oberjustizrat Dr. Maier aus dem württembergischen Strafvollzuge mitgeteilten Zahlen. Herr Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius führt das an, um darzutun, wie gering die Einschränkung wäre, welche die staatliche Strafgewalt durch Hinaufrückung der Altersgrenze von 12 auf 14 erführe. Diese Tatsache kann ebenso dafür wie dagegen sprechend angeführt werden, diese Jugendlichen in die Hinaufrückung einzuschliessen bezw. davon auszuschliessen. Es ist aber doch wohl besser, zu ihren Gunsten zu sprechen und sie einzuschliessen. Der Herr Oberjustizrat Dr. Maier führt an 56 Jugendlichen im Alter von 12—14 Jahren, deren Entwicklung nach der Strafverbüssung von der Strafanstalt im Auge behalten wurde, aus, dass solche vielfach im Verbrechen dieselbe gefährliche Bösartigkeit,

stählerne Energie und gänzliche Skrupellosigkeit erkennen lassen, wie die erwachsenen, gewerbsmässigen Verbrecher. Von den 56 — von denen 8 vor ihrer Einlieferung oder nach einer früheren Strafentlassung in einem Rettungshause gewesen waren — waren bereits 15 rückfällig und 6 andere wurden es in kürzester Frist nach ihrer Entlassung; die Strafe hatte sich also als machtlos erwiesen. Ich hielt es im Sinne der Fragestellung liegend, dass es sich hauptsächlich darum handelt, ob die untere Altersgrenze der relativen Strafmündigkeit hinaufzurücken sei und in diesem Sinne haben denn auch die meisten der Herren Gutachter das aufgefasst.

Mehrfach ist die Frage behandelt, ob nicht, wenn die Strafmündigkeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre erstreckt wird, von da ab die Strafmündigkeit eine absolute sein, also die Prüfung der Einsicht oder sittlichen Reife entbehrt werden könne. Die körperliche und geistige Entwicklung des Menschen ist individuell, eine Entwicklung ist von einem Tag auf den andern, auch nicht in einem verhältnismässigen längeren Zeitraume, festzustellen; es ist deshalb ausgeschlossen, mit dem Aufhören der absoluten Strafunmündigkeit die absolute Strafmündigkeit beginnen zu lassen; daher ist ein dieser Entwicklungsdauer entsprechender Zeitraum als Uebergang geboten; er beträgt nach dem geltenden Recht 6 Jahre; bei der Hinaufrückung von 12 auf 14 nur 4; so entsteht die Frage, ob, um die verlorene Zeitspanne wieder einzubringen, die obere Grenze nicht auf das 20. Jahr hinaufgerückt werden müsse.

Für die Belassung des 18. Lebensjahres wird angeführt, dass die Erziehung bis zu diesem Jahre vollendet, und mit diesem Jahre der Regel nach das Maas der sittlichen Reife für die volle Verantwortlichkeit vorhanden sei, dass bei einer Hinaufrückung dieser Altersgrenze die Zeitspanne für die Zwangserziehung zu sehr abgekürzt werde, sowie, dass gerade das Lebensalter zwischen 18 und 20 das sei, in dem sich der zur Entwicklung gelangte gesunde Mensch am meisten fühle und seinem Kraftgefühl Ausdruck zu geben suche, durch dessen Betätigung am unrechten Orte oft schwere Delikte herbeigeführt würden; es würde nicht verstanden werden, wenn solche Angeklagte vom Strafgesetz nicht voll getroffen werden könnten. Für die Hinaufrückung auf das 20. Lebensjahr wird angeführt die beginnende Militärpflicht, der Eintritt in das Heer und die hier stattfindende Zucht und Erziehung, welcher Grund

von anderen nicht als durchschlagend angesehen wird, da ein verständiger Richter, soweit tunlich nicht auf Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte erkennen werde. Für die Hinaufrückung auf das 21. Lebensjahr wird angeführt, dass es nicht gerechtfertigt sei, die geforderte Einsicht oder sittliche Reife ohne weiteres mit dem 18. Lebensjahre als abgeschlossen anzunehmen, dass es daher vorzuziehen sei, die volle Verantwortlichkeit erst später und zwar zusammen mit der zivilrechtlichen Mündigkeit eintreten zu lassen. Ein Herr Gutachter spricht sich über die Hinaufrückung der oberen Grenze überhaupt nicht aus; 2 sind für die Belassung des 18. Lebensjahres, einer für die Hinaufrückung auf das 21. Lebensjahr. Ebensolche Verschiedenheiten sind in den bisherigen Verhandlungen dazu berufener Vereinigungen hervorgetreten.

Somit erscheint diese Frage noch nicht spruchreif und weiterer Verhandlungen bedürftig. Der Ausschuss schlägt vor, in der heutigen Versammlung von Besprechung, ob die obere Altersgrenze von 18 Jahren zu belassen oder hinaufzurücken sei, abzusehen und nur in die Beratung über die untere Altersgrenze der relativen Strafmündigkeit einzutreten. Die Frage der Hinaufrückung dieser Grenze vom 12. auf das 14. Lebensjahr ist von den meisten und von namhaften Schriftstellern bejaht worden; sie ist ferner bejaht worden durch Beschlüsse der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft in den Jahren 1893 und 1895, sowie durch die Gefängnisgesellschaft der Provinz Sachsen und Anhalt, ferner durch die internationale kriminalistische Vereinigung zu Bern 1890, durch die deutsche Landesgruppe dieser Vereinigung in Halle 1891; zu Berlin 1890 und 1893.

Im Anschluss an diese Beschlüsse schlägt der Ausschuss die folgenden Leitsätze vor:

Der erste Teil dieser Frage: „Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festsetzt, bewährt"

ist zu verneinen.

Der zweite Teil: „Empfiehlt sich bei einer Reform desselben ein Hinaufrücken der Altersgrenze"

ist zu bejahen mit der Modalität, dass die Altersgrenze auf das 14. Jahr festgesetzt werde unter der Voraussetzung ausreichender Zwangserziehung. In § 56 des R.-Str.-G.-B.

ist das Kriterium der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht zu ersetzen durch eine Fassung, welche als entscheidend die Reife der Persönlichkeit überhaupt betont.

Vorsitzender:

Ich eröffne die Diskussion. Wir können, glaube ich, nicht die einzelnen Thesen des Ausschusses besonders debattieren, sondern werden gut tun, über die Gesamtfrage zu verhandeln, aber selbstverständlich werden die Thesen succesive zur Abstimmung gebracht werden. Es steht jedoch nichts entgegen, dass der eine oder andere der Herren durch Anträge die Thesen vermehrt.

Das Wort hat der Herr Geheime Oberregierungsrat Dr. v. Tischendorf.

Dr. v. Tischendorf:

Der vorliegende Gegenstand ist ein so wichtiger, dass ich mich für verpflichtet halte, einige Worte dazu zu sagen.

Die Frage, ob sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festsetzt, bewährt habe, wird allerdings zu verneinen sein. Schon das Strafverfahren, insbesondere die öffentliche Hauptverhandlung wirkt auf sittlich noch unreife Kinder ungünstig, bald ihr Ehrgefühl abstumpfend, bald ihre Eitelkeit weckend. Nicht minder wird zuzugeben sein, dass die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auf 12—14jährige Kinder keinen erziehlichen, häufig aber einen verderblichen Einfluss übt. Daraus folgt aber nicht ohne Weiteres, dass nun auf jede strafrechtliche Repression gegenüber Personen von 12—14 Jahren verzichtet werden müsse. Ein solcher Verzicht könnte schlimme Folgen haben; er könnte die Sicherheit insbesondere des landwirtschaftlichen Eigentums gefährden. Nach der Reichskriminalstatistik sind im Deutschen Reich in den Jahren 1894 bis 1898 durchschnittlich jährlich 9000 Personen unter 14 Jahren eines Verbrechens oder Vergehens gegen Reichsgesetze überführt und zwar zu neun Zehntel zu Strafe verurteilt, zu einem Zehntel wegen mangelnder Einsicht freigesprochen worden. Die Hauptrolle bei der Kriminalität dieser Altersklasse spielt der Diebstahl. Während bei Erwachsenen nur etwa ein Viertel der Verurteilungen Diebstahl und Unterschlagung betreffen, sind es bei Jugendlichen unter 14 Jahren fast drei Viertel! Nach der geringen Schwere der gegen die

Jugendlichen erkannten Strafen wird anzunehmen sein, dass es sich vorwiegend um kleine Diebstähle handelt. Forst- und Felddiebstähle werden in der Reichskriminalstatistik nicht gezählt. Es ist zu vermuten, dass auch diese Art von Diebstählen von Kindern sehr häufig begangen wird.

Nun erscheint es undenkbar, dass gegenüber geringen Verfehlungen solcher Art immer gleich Zwangserziehung eintreten könnte. Andererseits dürfte es doch bedenklich sein, von jedem strafenden Einschreiten gegen die jugendlichen Uebeltäter abzusehen. Es möchte daher die Frage noch eingehend zu erwägen sein, ob nicht auf dem Boden des geltenden Rechts, also mit Beibehaltung der jetzigen Altersgrenze den bestehenden Uebelständen abzuhelfen sei. Es könnte sich dabei handeln zunächst um Einführung eines besonderen, mehr nach pädagogischen Gesichtspunkten geregelten Strafverfahrens gegen Jugendliche. Weiter würde ein Ersatz der Freiheitsstrafe in Frage kommen. Zur Zeit findet schon der Verweis gegen 12—14Jährige sehr häufig Anwendung, ebenso bei Freiheitsstrafen der bedingte Strafaufschub mit Aussicht auf endgiltige Begnadigung.

Vielleicht dürfte es sich empfehlen, nur den ersten Teil der Frage, nämlich ob sich die geltende Altersgrenze bewährt habe, und zwar im verneinenden Sinne zu beantworten. In der Tat möchte noch weitere Erwägung bedürfen, ob die Hinaufrückung der Altersgrenze das einzige und beste Hilfsmittel gegen die vorhandenen Missstände bilde.

Vorsitzender:

Das Wort hat der Herr Gefängnisdirektor Dr. Gennat-Hamburg:

Dr. Gennat:

Was zunächst die Frage des Strafprozesses betrifft, so bin ich der Meinung, dass das Strafverfahren umgestaltet werden muss; um den Strafprozess selbst aber kommen wir dadurch nicht herum und das bleibt der springende Punkt. Ich wünsche daher tunliche Einschränkung der Prozesse selbst nach Abänderung des Verfahrens. Man stelle sich doch vor, was es heisst, einen Jungen von 12 bis 14 Jahren in den Mittelpunkt eines gerichtlichen Verfahrens zu stellen — das ist unter keinen Umständen vorteilhaft.

Es wird darauf hingewiesen, dass neue Strafmittel einzuführen seien. Da komme ich aber zu demselben

Resultat, nämlich dass die Prozesse bleiben. Im Uebrigen bin ich der Meinung des Herrn Geh. Rates, dass eine grosse Zahl der Fälle auf jugendliche Unbesonnenheit zurückzuführen ist. Kleine Uebereilungen sind aber nicht geeignet, ein richterliches Strafverfahren einzuleiten. Denken wir an den Fall, dass ein Junge ein paar Aepfel vom Baum gebrochen — das gehört nicht vor den Richter und wurde früher vom Geschädigten mit einigen Ohrfeigen kurzerhand erledigt. Jetzt aber wird eine grossartige Denunziationswut entfaltet, persönliche Feindschaften spielen eine Rolle, uralte Dinge werden ausgegraben und oft müssen Kinder die Sünden ihrer Eltern auf sich nehmen!

Ich halte es auch für bedenklich, zu einem Verweis zu verurteilen und dann die Zwangserziehung eintreten zu lassen; die Zwangserziehung sollte man an die erste Stelle treten lassen, sie sollte bei so jugendlichem Alter erschöpft sein, ehe das Strafgesetzbuch Platz zu greifen hätte.

Ich glaube ferner, dass man sich bei dieser Frage auf einen allgemein-menschlichen Standpunkt stellen muss, vielmehr, als es im grossen Ganzen bisher der Fall gewesen ist und auch in der Rede des Herrn Geh. Rats zum Ausdruck kam. Es handelt sich nicht allein oder in der Hauptsache um eine spezifisch juridische Frage, sondern um eine allgemein menschliche, namentlich ethische und soziale. In diese allgemein-menschliche Frage spielen freilich juridisch-medizinische Erwägungen hinein, sind aber nicht ausschlaggebend.

Vorsitzender:

Das Wort hat der Herr Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt.

Dr. Preetorius:

Meine Herren, es ist die hessische Kriminalstatistik erwähnt worden, die von mir zur Verfügung gestellt worden ist; da möchte ich anschliessend an das, was Herr Geh. Rat v. Tischendorf ausgeführt hat, noch einiges beifügen und auch anführen, wie ich zu dieser Statistik gelangt bin.

Es kommt der Reichs-Kriminalstatistik nicht darauf an, festzustellen, ob der Jugendliche zu Strafe verurteilt worden ist, sondern es genügt ihr, festzustellen, dass der Jugendliche ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat. Vom Standpunkt des Strafvollzugs ist es aber von wesentlicher Bedeutung, nur diejenigen Fälle in den Bereich der

Betrachtung zu ziehen, in denen eine wirkliche Verurteilung zu Freiheitsstrafe erfolgt ist. Weil ich aus den Zahlen der Reichs-Kriminalstatistik diese Fälle nicht ausscheiden konnte, deshalb habe ich mich veranlasst gesehen, die erwähnte hessische Statistik aufzustellen und, ich möchte speziell betonen, dass diese Statistik nicht bloss die Fälle enthält, die in der Reichskriminalstatistik aufgezählt sind, sondern auch diejenigen Fälle, in denen es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Landesgesetze, also auch um Forst- und Polizeiübertretungen handelt.

Ich möchte nun von vornweg nicht auf dem Standpunkt stehen, dass jeder jugendliche Angeklagte, der mangels sittlicher Reife freigesprochen wurde, in Zwangserziehung zu geben wäre. Jeder Praktiker wird mir zugeben, dass es eine Reihe von derartigen Fällen giebt, in denen Zwangserziehung ganz unangebracht ist. Es kann sich z. B. einer aus Liebhaberei zu Tieren dazu verleiten lassen, einen Stallhasen zu entwenden — ein Delikt, das häufig vorkommt. Ob man solchen Jungen, wenn er mangels sittlicher Reife freigesprochen wird, in Zwangserziehung geben soll, das ist eine Frage, die für sich zu behandeln ist.

Ich glaube aber, es gibt noch andere Mittel als gerichtliche Kognition, um vor kleinen Uebeltaten abzuschrecken. So ist hier zu erinnern an die Haftbarkeit der Eltern, wie wir sie in Hessen haben bei Uebertretung von Forst- und Feldpolizeibestimmungen, sobald der Betreffende noch nicht das strafmündige Alter hat.

Ich bin der Meinung, dass wir auf den Thesen, die von seiten des Herrn Referenten vorgeschlagen worden sind, verharren sollten.

Vorsitzender:

Das Wort hat Herr Oberjustizrat Schwandner-Hall.

Oberjustizrat Schwandner:

Meine Herren, ich war ursprünglich auch der Ansicht, dass die Altersgrenze von 12 auf 14 Jahre hinaufgerückt werden sollte; namentlich die Ausführungen, die in Kriminalistenvereinigungen gepflegt worden sind, haben mich zu dieser Ansicht gebracht. Ich habe aber meine Ansicht nach reiflicher Ueberlegung auf Grund von Gutachten, namentlich des Gutachtens meines Kollegen Dr. Mayer-Gmünd, geändert und bin bekehrt worden. Meine Herren, es haben uns Praktiker, die an Jugendlichen arbeiten, zu

deutlich gesagt, dass es unter den Jugendlichen von 12 bis 14 Jahren doch Naturen und Leute gebe, die in der Intensität des verbrecherischen Willens und in der Betätigung dieses Willens schon so fortgeschritten sind, dass sie als wirkliche Bösewichter zu bezeichnen sind. Das Gutachten des Hrn. Dr. Mayer hat uns verschiedene Beispiele vorgeführt, und ich meine: gerade solche verbrecherische Naturen, die sich schon so bald, im 12.—14. Jahre betätigt haben, gehören in das Strafhaus und nicht von Anfang an in die Zwangserziehung; sie gehören unter die Strafzucht der Strafanstalt. Man würde es — darauf muss man auch Rücksicht nehmen — im Volke nicht verstehen, und das öffentliche Rechtsbewusstsein würde verletzt werden, wenn gerade solche jugendliche Verbrecher einfach nur der Wohltat der Zwangserziehung unterstellt würden und nicht auch der Strafe. Das öffentliche Rechtsbewusstsein verlangt, dass solche jungen Verbrecher gestraft werden und in das Strafhaus kommen. Sie halten mir vor: es sind diese Jungen von 12—14 Jahren in der Mehrzahl sogenannte kleine Leute, von kleiner Kriminalität, die kleine Diebstähle begangen haben; aber ich kann sagen, dass das, was der Herr Vertreter des Reichsjustizamtes gesagt hat, einen tiefen Eindruck auf mich gemacht hat. Wir können sagen: man kann, wie der Strafvollzug sich jetzt gestaltet hat, helfen. Ueberall im deutschen Lande ist bedingte Begnadigung eingeführt und gerade solche kleine Kriminalisten im Alter von 12—14 Jahren werden wohl bedingt begnadigt werden und man hat mit dieser bedingten Begnadigung überall gute Erfahrungen gemacht. Also darf uns das nicht abhalten. Aus diesen rein praktischen Erwägungen heraus glaube ich, dem Gutachten des Herrn Dr. Mayer beitreten zu sollen, dass die Strafgrenze der Strafmündigkeit nicht hinaufgerückt werden sollte.

Was die andere Frage betrifft über das Kriterium der Strafmündigkeit im kritischen Alter von 12—18 Jahren, so kann ich mich da den Ausführungen des Ausschusses anschliessen; wir können nicht alles auf die Erkenntnis wälzen, sondern müssen die sittliche und geistige Reife der Persönlichkeit in Betracht ziehen. Hierin möchte ich also dem Ausschuss beitreten. Aber im Punkte der Strafmündigkeit möchte ich den Standpunkt des geltenden Rechts vertreten. Ich habe gestern bei der Vorbesprechung den Eindruck gehabt, dass es sich um eine gesiebte Sache handle, dennoch aber glaubte ich, mich, wie geschehen, aussprechen zu sollen.

Vorsitzender:

Ich erteile das Wort dem Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Gelbhaar-Dresden.

Geh. Reg.-Rat Dr. Gelbhaar-Dresden:

Die Bedenken, die der Herr Vertreter des Reichsjustizamts vorhin ausgesprochen hat, vermag ich nicht in ihrem vollen Umfange zu teilen. Durch eine Verschärfung der kriminellen Repression würde auch nur eine erheblich grössere Zahl von Delinquenten im Alter von 12—14 Jahren gegeben werden, womit die Sachlage kaum verbessert, sondern eher verschlimmert werden würde.

Der Herr Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius kam bereits auf ein Mittel zu sprechen, das bei einem Teile der von Jugendlichen verübten Vergehungen wirksam anzuwenden sein würde, nämlich auf die Heranziehung der Eltern, wodurch er glaubt, eine Rückwirkung auf die Jugend eintreten lassen zu können.

Ich glaube, diesem Mittel noch ein weiteres anfügen zu sollen, das darin besteht, in erhöhtem Masse die Jugendlichen von 12—14 Jahren unter die Zucht und Strafe der Schulen zu stellen. Die Schule soll erziehen. Wir verweisen doch auch sonst die Mängel, die an den einzelnen Kindern hinsichtlich der Erziehung hervortreten, wohl oder übel zur Beseitigung an die Schule.

Ich für meinen Teil, um das persönlich auszusprechen, bin für unbedingtes Hinaufrücken der Grenze auf 14 Jahre. Bei dem Besuche von Strafanstalten für Jugendliche hat es mich manchmal mit Grauen erfasst, Kinder in so jugendlichem Alter in die Verhältnisse einer Strafanstalt gebracht und unter die Einwirkung der Strafhaft gestellt zu sehen. Suchen wir einen anderen Weg, den Weg erweiterter Strafbefugnis der Schule und verweisen wir alle Fälle, soweit sie noch etwas leichter erscheinen, soweit sie eine Folge jugendlichen Leichtsinns, eine Folge schlechter Erziehung im Elternhause sind, an die nach Befinden mit körperlicher Züchtigung verbundene Schulstrafe! Die Ausführung der Strafe in der Schule könnte in eine etwas ernste äusserliche Form gebracht werden — sie wird wirken. Erweist sich aber die Schulzucht, die Bestrafung durch die Schule, als nicht genügend, dann gibt es meines Erachtens ein sehr wirksames Mittel, nämlich das der Zwangserziehung. Dann ist die Zeit für sie da. Ein grosser Teil der Fälle, die jetzt in das strafprozessuale

Verfahren hinübergeleitet werden müssen, würde für dieses beseitigt werden, was im Interesse der Strafjustiz und ihrer immer mehr zunehmenden Ausdehnung gewiss nur als ein günstiger Erfolg zu erachten sein würde. Wir strafen an sich schon zu viel — das ist meine Auffassung — und vor allem leiden wir unter dem Mangel einer Beschränkung der Straftätigkeit des Staates durch die Bestimmung: *minima non judicantur.* Wir haben aber ferner den Grundsatz, wenn kleine Mittel helfen, nicht grosse anzuwenden. Dieser Grundsatz möchte hier gelten.

Ich bin also für Hinaufsetzung der Strafmündigkeit und halte an dem Standpunkte fest, dass man kein Mittel zur Besserung der Jugendlichen von 12—14 Jahren scheuen soll, dass sie zu verweisen sind an die strafende Einwirkung, in erster Linie aber auf die erziehende Einwirkung der Schule! (Beifall.)

Vorsitzender:

Das Wort erteile ich dem Herrn Ministerialrat v. Schwab.

Ministerialrat v. Schwab:

Meine Herren, die württembergische Justizverwaltung hat im Lauf der letzten 30 Jahre zweimal Gelegenheit gehabt, die unterstellten Behörden zu gutächtlichen Aeusserungen darüber aufzufordern, ob sich etwa eine Aenderung der in unserem Reichsstrafgesetzbuch statuierten Strafmündigkeitsgrenze empfiehlt. Es ist für Sie gewiss von Interesse, wenn ich kurz mitteile, welches Resultat diese Enquete in beiden Fällen gehabt hat.

Das erstemal wurden im Jahre 1874, als es sich um die später zu Stande gekommene Novelle zum Strafgesetzbuch handelte, in dieser Beziehung Gutachten eingefordert. Das Ergebnis war, dass eine erhebliche Zahl unserer mit der Justiz befassten Behörden, darunter namentlich auch die Strafkammer unseres damaligen Obertribunals, sich dahin aussprachen: es sei sehr der Erwägung wert, ob nicht die frühere Strafmündigkeitsgrenze unseres württembergischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1839, welches die beschränkte Strafmündigkeit mit dem 10. Jahre beginnen und mit vollendetem 16. Jahre aufhören liess, sich zur Wiedereinführung empfehlen würde.

Die zweite Enquete wurde veranstaltet im Jahre 1899, und hier ist wieder zu bemerken, dass der Strafsenat unseres Oberlandesgerichts, ebenso wie die Staatsanwaltschaft an unserem Oberlandesgericht, sich mit Entschieden-

heit gegen eine Hinaufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze vom 12. auf das 14. Jahr ausgesprochen haben. Die gleiche Ansicht wurde von der überwiegenden Zahl der Staatsanwaltschaften vertreten, während bei den Strafkammern allerdings die Stimmen geteilt waren.

Aber, meine Herren, und das ist doch auch gewiss zu beachten — die beiden Vorstände unserer Strafanstalten, in welchen unsere männlichen und weiblichen jugendlichen Gefangenen interniert werden, haben sich mit allem Nachdruck und aller Entschiedenheit dahin ausgesprochen, es solle bei der Grenze von 12 Jahren belassen werden! Das gibt doch zu denken, und ich bedaure im allerhöchsten Grade, dass der Herr Oberjustizrat Dr. Mayer, welcher allerdings mit seinem Gutachten allein steht, nicht anwesend ist, sondern heute durch dienstliche Verhältnisse seiner Strafanstalt abgehalten worden ist, persönlich in unserer Mitte zu erscheinen und sein von ihm erstattetes schriftliches Gutachten, das ich nicht genug der Beachtung empfehlen kann, auch hier in unserem Kreise mündlich zu vertreten.

Vorsitzender:

Die Leitsätze, die der Ausschuss aufgestellt hat, befinden sich gedruckt in den Händen der Herren und möchte ich darauf verweisen.

Meine Herren, ich glaube, darüber ist Einstimmigkeit, dass Kinder von 12 Jahren ab nicht unbestraft gelassen werden — man lässt ja auch Kinder unter 12 Jahren nicht unbestraft!

Die Frage ist die, ob kriminell oder disziplinarisch bestraft werden soll, ob eine Repression in Form einer Erziehung eingreifen soll oder ob ein Strafverfahren mit Anwendung der Grundsätze des Strafgesetzbuches Platz greifen soll. Und hiegegen wenden sich die Leitsätze des Ausschusses. Ich stehe auf dem Standpunkt dieser Leitsätze; ich bin der Ansicht, dass ein Mensch, der noch der Erziehung bedarf, der das 14. Jahr noch nicht vollendet hat, nicht kriminalistisch anzufassen sei. Ich bin der Ansicht, dass ein Strafverfahren nur verderblich wirken würde, was ja schon betont worden ist; ich bin der Ansicht, dass die Anwendung der Kriminalstrafe auf derartige Kinder nicht nützlich, sondern schädlich wirkt. Eine Bestrafung wünsche ich, aber nicht in Form eines kriminellen Verfahrens, in Form einer Kriminal-

strafe, in einer Form, die für solche Kinder nicht geeignet erscheint.

Unsere Strafanstalten können mit solchen Kindern doch nichts Rechtes anfangen. Ich glaube aber, dass die Fassung der Leitsätze in ihrem zweiten Teil nicht ganz das ausdrückt, was wünschenswert erscheint; ich bin der Ansicht, dass an Stelle der Zwangserziehung ein disziplinäres Verfahren überhaupt gesetzt wird und ich werde das in einem Unterantrag zum Ausdruck bringen.

Freiherr v. d. Goltz-Strassburg:

Ich bin der Ansicht, dass das Volksbewusstsein dadurch, dass der Betreffende nicht strafrechtlich behandelt, sondern nur in Zwangserziehung gegeben wird, nicht verletzt wird. Das ist meine Erfahrung. Das Volk weiss genau zu unterscheiden, wo Zwangserziehung angebracht wäre und wo ein strafrechtliches Einschreiten stattzufinden hätte.

Dr. v. Engelberg-Mannheim:

Meine Herren, es ist betont worden, dass bei dem jetzigen Verfahren die strafprozessuale Behandlung von sehr ungünstiger Einwirkung auf die Jugendlichen sei. Das ist richtig und zwar erstens deshalb, weil der Jugendliche bei den Verhandlungen in ganz ungebührlicher Weise in den Vordergrund gerückt wird, und zweitens deshalb — ein Punkt, auf den ich besonders hinweisen möchte — weil das Strafverfahren jetzt im allgemeinen sehr lange dauert. Das heutige umständliche Verfahren ist geradezu angetan, in den jugendlichen Köpfen den Gedanken aufkommen zu lassen, dass sie doch wohl nicht gar so Schlimmes getan haben könnten, wenn die gelehrten Herren sich so lange die Köpfe zerbrechen müssen, um ein Urteil zu bekommen, ob eine Strafe verwirkt ist oder nicht. (Heiterkeit.) Das ist ein Punkt, meine Herren, der doch sehr der Beachtung wert ist, denn derartige Erschütterungen der ethischen Anschauungen müssen in einer Kinderseele verderblich wirken.

Wenn diese prozessualen Mängel, wie ich nicht zweifle, beseitigt werden können, wenn 12—14 Jährige nicht mehr kriminell behandelt werden müssen, so werden wir über einen Punkt hinwegkommen, welcher für uns Praktiker überaus wichtig ist, nämlich darüber, dass Kinder von 12—14 Jahren wegen geringfügiger Dinge überhaupt ins Gefängnis hineinkommen. Da liegt der Schwerpunkt nach meiner Ansicht. Wenn diese Jugendlichen wegen gering-

wertiger Delikte, die im Volk ihnen selbst nicht so schwer angerechnet werden, ins Gefängnis kommen, wird die Scheu vor dem Gefängnis beseitigt, mindestens aber wird das Gefühl in dem Kind getötet, dass das Sitzen im Gefängnis eine Schande ist. Wenn aber das Ehrgefühl in dieser Richtung geschwunden oder verloren gegangen ist, dann werden junge Menschen von 12, 13, 14 Jahren sich sagen: Ich habe wegen einer Kleinigkeit im Gefängnis gesessen, es ist keine Schande, wenn ich auch wegen anderem hereinkomme! Dann, meine Herren, haben wir den Hauptwert der Strafe, nämlich das Gefühl, es sei eine Schande überhaupt ins Gefängnis zu kommen, untergraben und beseitigt — und um das zu vermeiden, möchte ich bitten, die Thesen anzunehmen.

Gefängnisdirektor Helling-Hannover:

Meine Herren! Es ist ganz zweifellos, dass eine grosse Anzahl von 12—14 Jährigen ins Gefängnis kommt, die nicht hineingehören; es lässt sich aber auch nicht vermeiden, dass solche Jugendliche überhaupt ins Gefängnis kommen. Das sind zwei Gesichtspunkte, die sich aber nach meiner Ansicht leicht vereinigen lassen und damit dürfte, glaube ich, dem Grundgedanken aller Herren Redner Rechnung getragen sein.

Es ist erstens gesagt worden, wenn jugendliche Verbrecher in Strafanstalten verwiesen werden, könne unter Umständen das Rechtsbewusstsein des Volkes darunter leiden; in solchen Fällen kann man in der Tat, wenn das, was der Junge begangen hat, nicht schwer ist, vom Gefängnis absehen und Disziplinarstrafen eintreten lassen.

Zweitens, es ist die sittliche Reife allein als Massstab vorgeschlagen bei der Beurteilung des Jugendlichen; das möchte ich nicht als allein entscheidend gelten lassen; es gibt Fälle, wo dieser Gesichtspunkt nicht allein ausschlaggebend sein kann.

Drittens, in allen Fällen, wo es sich um Jugendliche von 12—14 Jahren handelt, ist dem Richter die Möglichkeit gegeben, auf Zwangserziehung zu erkennen. Das Ermessen des Richters wird manchem vielleicht etwas weitgehend erscheinen, aber ich glaube doch, dass es, namentlich in gewissen Fällen in den unteren Klassen, günstig wirken wird.

Viertens, auch die Bestimmung sollte aufgenommen werden, dass bei Jugendlichen von 12—14 Jahren nur

dann eine gerichtliche Strafe verhängt wird, wenn der Betreffende durch sein Vergehen eine Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten verdient.

Das sind ganz kurz gefasst die Punkte, um die es sich handelt und von denen ich glaube, dass sie in dieser Zusammenstellung zur Klärung der Sachlage beitragen werden.

Pfarrer Peters-Plötzensee:

Meine Herren! Die Erfahrungen, die ich an den Jugendlichen gemacht habe, haben mich dazu bestimmt, mich den Resultaten des Gutachtens von Dr. Mayer, das in so tiefgründiger Weise behandelt worden ist, anzuschliessen und zu sagen: es muss und kann ruhig bei dem bestehenden Modus belassen werden. Es kommen die Fälle nicht selten vor, dass wirklich verbrecherische Handlungen von Jugendlichen von 12—14 Jahren begangen werden. Sind wir in der Zwangslage vor der Oeffentlichkeit bekennen zu müssen, wir hätten mit der bisherigen Praxis an den fraglichen Jugendlichen ein Unrecht begangen, in dem Augenblick, wo der Strafvollzug an den Jugendlichen auf eine — man kann sagen — ideale Höhe gebracht worden ist und wo die geistige, die intellektuelle Entwicklung der Jugend sich in beschleunigtem Tempo vollzieht? Ich glaube, es sind nicht praktische Unerträglichkeiten, welche uns auf die ganze Frage bringen, es ist vielmehr eine Konzession an die Humanitas, die doch nur zusammen mit der Severitas so sehr betont werden sollte. Ich kann mich meinem Herrn Vorredner anschliessen nach der Richtung, dass bei Jugendlichen von 12—14 Jahren, wenn einmal eine gerichtliche Strafe verhängt wird, dieselbe nur verhängt werden sollte, wenn mindestens auf drei Monate erkannt wird.

Es wird für die Ansicht, dass die Strafen an Jugendlichen von 12—14 Jahren wenig Erfolg haben, auch angeführt, dass gerade aus dieser Zeit viele Vorstrafen datieren. Meine Herren! Ich kann sagen: 1, 2, 3 Tage bis 4 Wochen Gefängnis sollten nicht als Vorstrafen angesehen werden, da der mit der Strafe verbundene Zweck auf diese Weise an dem Betreffenden nicht erfüllt werden k a n n.

Sodann möchte ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Es ist ein Unterschied zwischen Zwangserziehung und Fürsorge-Erziehung. Bei der Fürsorge-Erziehung darf

nie und nimmer an den Charakter eines Strafmittels gedacht werden. Die Fürsorge-Erziehung können wir unter die Mittel nicht rechnen, die gegen die strafwürdigen Jungen zur Anwendung zu bringen sind. Da möchte ich nun sagen: Schicken Sie uns die Knaben nicht auf 1, 2 Tage oder 4—6 Wochen, sondern schicken Sie sie, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, auf wenigstens 3 Monate ins Gefängnis. Nach meinen Erfahrungen sind wir sehr oft in der glücklichen Lage, den Jungen das *discernement*, welches ihnen bisher vielleicht gefehlt hat, noch ersetzen zu können. Wir haben eine ganze Reihe von Fällen — darin werden die Männer der Praxis mit mir einer Meinung sein — in welchen durch die Strafe der Zweck derselben gerade an schulpflichtigen Kindern aufs Vollkommenste und in der schönsten Weise erfüllt wurde. Der Einwand, das Kind werde der Schule entrissen, es sei ihm ein regelmässiger Schulunterricht und eine Schulzucht genommen, kommt nicht in erster Linie; wenn vielmehr ein Kind verbrecherische Neigungen besitzt, wenn solche verbrecherische Neigungen schon zur Tat geworden sind, so hat es sich längst der Schulzucht entzogen, und dann lassen Sie es ruhig bei der Verurteilung. Wenn es vorher geheissen hat: *in severitate humanitas*, dann muss es heissen, wenn es zur Verurteilung kommt: *in humanitate severitas:* dann gründlich und fest zugefasst.

Regierungsrat Lenhard-Bruchsal:

Meine Herren, was ich sagen wollte, hat bereits mein verehrter Herr Vorredner ausgeführt; ich halte mich aber für verpflichtet, noch einige Worte beizufügen. Ich bin seit 10 Jahren an der Bruchsaler Abteilung für männliche und weibliche jugendliche Verbrecher tätig und muss sagen: in diesen 10 Jahren habe ich noch keinen Jugendlichen kennen lernen, bei dem ich unter genauester und wohlwollendster Prüfung der Verhältnisse hätte sagen müssen, er hätte nicht in die Strafanstalt gehört. Gerade die Jugendlichen von 12—14 Jahren sind die schlimmsten; ich habe Brandstifter und Brandstifterinnen unter ihnen, ferner solche, die sich sonstiger schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben, besonders auch in Bezug auf die Sittlichkeit. Da muss ich doch fragen, ob es nicht besser ist, dem Strafprozess seinen Lauf zu lassen. Wir haben in der Strafanstalt eine Fürsorge für die Jugendlichen, wo der Erziehungszweck in den Vordergrund gestellt ist, wir haben eine Schule und geben umfassende Anleitung auf

gewerblichem Gebiet. Ich würde es geradezu als eine Verantwortung betrachten, wenn man diese verdorbenen Bürschchen, wie sie oft aus den Erziehungsanstalten herüberkommen, bei uns ausschliessen wollte, gerade jetzt, wo alle Staaten Zwangserziehungsgesetze machen. Ich glaube, man würde mit diesem Schritt der Hinaufsetzung der Strafmündigkeit von 12 auf 14 Jahre zu weit gehen.

Es ist gesagt worden, in dem Alter der Schulpflichtigkeit müsse die Schule, nicht die Strafanstalt eingreifen. Meine Herren, ich meine, wir verlangen von der Schule zu viel. Wenn in der Schule der Junge einmal ordentlich vorgenommen wird — da schreit alles und der Lehrer steht da, ohne Schutz.

Ich kann also nur sagen: lassen Sie den Strafvollzug, wie er ist; und was Baden betrifft, so ist hier noch nie ein Jugendlicher verurteilt worden, dem es nicht gehört hätte. Dagegen musste ich oft bedauern, dass Jugendlichen bei öfterem Rückfall, auch wenn sie in raffiniertester Weise vorgegangen waren, immer wieder der Strafmilderungsgrund des jugendlichen Alters zugebilligt werden musste.

Ich möchte nur noch auf eine Andeutung zu sprechen kommen, die der Herr Geh. Rat Gelbhaar angeführt hat, von der ich annehme, dass sie nicht auf Bruchsal berechnet war. Wir haben die Einzelhaft mit grossem Vorteil, mit grossem Erfolg durchgeführt; wir haben diejenigen, für die aus irgendwelchen Gründen die Einzelhaft nicht angängig war, tagsüber in die gewerblichen Lehrsäle gebracht oder ihnen einfache mechanische Beschäftigung zugewiesen, haben sie aber nachts immer wieder in ihre Zellen, welche den Anforderungen des Reichsgesundheitsamts vollständig entsprechen, zurückgebracht — ein Vorgehen, das seinem Zweck vollständig entsprochen hat. Wir sind in der Fürsorge in der heutigen Zeit auf einer Höhe angelangt, von der aus ich glaube, dass wir einen Fehler machen würden, wenn wir die Strafmündigkeit auf 14 Jahre hinaufsetzen würden.

Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Krohne:

Meine Herren! Meine Stellung zu dieser Frage wird Ihnen bekannt sein. Ich kann mich den vom Ausschusse aufgestellten Leitsätzen rückhaltlos anschliessen, namentlich nachdem der Herr Präsident an die Stelle von „Zwangserziehung" gesetzt hat: „unter der Voraussetzung ausreichender disziplinärer Massregeln." — Gegen die Hinauf-

rückung des strafmündigen Alters auf das 14. Lebensjahr hat das Reichsjustizamt das Bedenken gehabt, dass dann gegen Jugendliche unter 14 Jahren bei Begehung strafbarer Handlungen nicht eingeschritten werden würde. Diese Bedenken müssen fallen, sobald durch Gesetz nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Verpflichtung gegeben ist, die der staatlichen Strafe entzogenen jugendlichen Rechtsbrecher in eine erziehliche Behandlung zu nehmen, die dem Zwecke besser entspricht als Kriminalstrafe. Nachdem sämtliche deutsche Bundesstaaten durch den Erlass von Zwangs- oder Fürsorge-Erziehungsgesetzen sich bereit gezeigt haben, diese Forderung zu erfüllen, werden die Bedenken gegen die Hinaufrückung des strafmündigen Alters sich nicht mehr aufrecht erhalten lassen. Ich möchte indessen bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass diese Gesetze nach zwei Richtungen erhebliche Mängel zeigen. Alle Jugendlichen, die Straftaten begehen, sind fast ausnahmslos in ihrer Erziehung vernachlässigt oder verwahrlost. Die Ursache dafür liegt in der Regel in einem schuldhaften Verhalten der Eltern, welches alle Stufen vom einfachen sich nicht Kümmern bis zum bewussten körperlichen und sittlichen zu Grunderichten der Kinder aufweist, häufig sogar mit der Absicht, die Kinder in Zwangserziehung zu bringen, um der Sorge für sie sich zu entledigen. Das hat sich mir auf's Klarste bei Bearbeitung der ersten Statistik über die Wirkung des preussischen Fürsorge-Erziehungsgesetzes ergeben. Aus fast jedem der etwa 8000 sehr eingehend aufgestellten Personalbogen der Fürsorgezöglinge springt das mehr oder weniger schuldhafte Verhalten der Eltern in die Augen. Soweit mir bekannt, hat keines der Zwangserziehungs- (Fürsorgeerziehungs-)gesetze Massnahmen getroffen, um diesem schuldhaften Verhalten der Eltern entgegenzutreten, und ihnen zum Bewusstsein zu bringen, dass sie nicht nur das Recht haben, Kinder in die Welt zu setzen, sondern auch die Pflicht, sie so zu erziehen, dass sie nicht eine Gefahr für die Rechtsordnung der Gesellschaft werden. Bei einer reichsgesetzlichen Regelung der Massnahmen gegen die verbrecherische Jugend wird ein strafrechtliches Einschreiten gegen Eltern, welche unter Missachtung ihrer Elternpflichten die Kinder dem Verbrechen verfallen lassen, vorzusehen sein.

Weiterhin lassen die Nachweisungen über die Fürsorgezöglinge erkennen, dass in vielen Fällen, in denen die

Verwahrlosung der Kinder in der materiellen Not der Eltern ihren Grund hat, die Armenbehörden nicht rechtzeitig eingeschritten sind, um derselben abzuhelfen oder die Kinder dieser Not zu entnehmen, um sie vor der Verwahrlosung zu bewahren. Ja, die Annahme drängt sich auf, dass die Verwahrlosung der Kinder als ein willkommener Anlass benutzt wird, um die Fürsorge für eine notleidende Familie auf die zur Fürsorgeerziehung verpflichteten Organe abzuwälzen. Auch die Frage wird zu erwägen sein, wie durch Reichs- oder Landesgesetz Armenbehörden, welche durch Vernachlässigung der Fürsorge für notleidende Jugendliche diese in's Verbrechen treiben, dafür haftbar gemacht werden können.

Der geeignete Weg zum Ziele wird sein: ausreichende disziplinäre Massregeln gegen die Kinder, aber auch Massregeln gegen die Eltern, und wenn es sein muss, gegen die Armenbehörden.

Medizinalrat Dr. Leppmann-Berlin:

Meine Herren, obwohl ich fürchte, etwas ins Weite zu gehen, möchte ich doch an Einzelnes erinnern. Vor 10 Jahren, bei einer Versammlung von Vertretern der deutschen Strafanstalts- und Erziehungspraxis, waren diese Praktiker, ich kann wohl sagen, ohne Ausnahme der Meinung, dass die Strafmündigkeit heraufgesetzt werden müsse. Wenn das heute Erstaunen hervorruft gerade in den Kreisen, die andere Meinungen laut werden lassen, so ist es wohl das Bedenken einer allzugrossen Humanität gegenüber strafbaren Personen, und es ruft Bedenken hervor bei denjenigen Leuten, die ohne solche Verstösse gegen die Rechtsordnung hinwandeln.

Der Herr Geh. Rat Krohne hat bereits bewiesen — und das muss immer betont werden — dass ein Teil dieser jugendlichen Bösewichter unschuldig sind an dem, was geschehen ist, weil sie bloss das Produkt einer verfehlten Erziehung sind, und da möchte ich besonders dem Herrn Pastor Peters erwidern: was er im Strafhaus mit solchen Persönlichkeiten erreichen kann, kann er in staatlich überwachter Erziehung noch viel besser und viel ausgiebiger erreichen, und ich möchte ihm ferner erwidern, dass er es unterschätzt, dass eine kleine Vorstrafe unwesentlich sei für das Leben. Das Leben ist anderer Meinung. Eine Strafe entsittlicht gewissermassen den Menschen; der Mensch bekommt eine Scheu bei Nennung seiner Vergangenheit, er kann andern Menschen nicht ins

Auge sehen und infolgedessen wird er innerlich schlechter in dem Bewusstsein: du hast eine Vorstrafe! Ich glaube, dass die Ausgestaltung der Strafgesetzgebung dazu kommen wird, nicht vom Standpunkt der Humanitas aus, sondern vom Standpunkt der Sittlichkeit und Billigkeit aus, die ersten Verfehlungen unter dem Gesichtspunkt der noch nicht vollendeten geistigen Entwicklung der Strafe zu entziehen.

Nun wurde von anderer Seite gesagt, dass es grausig sei, wenn wir in ein Strafhaus hineinkommen und diese jugendlichen Bösewichter sehen, und dass wir uns denken können, warum diese Personen nicht ausserhalb des Strafvollzugs gelassen werden. Nun, meine Herren, gerade bei diesen Kardinalbösewichtern, den Kindern, hat auch der Arzt ein Wort mitzureden! Sehen wir diese jugendlichen Bösewichter an, wie sie im Alter von 12 Jahren Pläne zu Raub und Mord fassen, wie sie Mörder sind; diese 14jährigen Kindsmörderinnen, Personen mit vorzeitig erwachtem Geschlechtstrieb — alle haben etwas gemeinsames: sie stammen nicht aus verwahrlosten Familien, sie stammen aus ehrbarer Umgebung, auf ihr Leben ist kein Stäubchen gefallen, sie sind erzogen nach moralischen Grundsätzen, haben mindestens eine gute Durchschnittserziehung, und doch sind solche Taten aus ihnen herausgekeimt, obwohl sie eigentlich in ihnen etwas Fremdes waren! Und wenn wir weiter forschen, werden wir finden, dass es Abnormitäten der Gehirnentwicklung sind, welche diese jugendlichen Personen zu Verbrechern machen! Meine Herren, Sie wissen, der geistigen Entartung ist im Strafgesetzbuch kein Raum gegeben, aber es sollte in Fällen moralischer Farbenblindheit der § 51 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen werden aus dem bestehenden Recht, wir sollten, wo es sich *de lege ferenda* handelt, solche Personen auf irgend eine Weise unschädlich machen. Glauben denn die Herren Strafrechtspraktiker, wenn sie an solchen Personen von 14 bis 20 Jahren 6, 10 Jahre arbeiten, dass diese dadurch sittlicher werden? Sie machen sie zu Heuchlern! Diese Jugendlichen bleiben wie sie sind, und werden sie aus der Strafanstalt entlassen, gehen sie — an die Strafanstaltskost gewöhnt — hinaus und werden zu Feinden und Schädigern ihrer Mitmenschen.

Wir müssen, meine Herren, bei den Jugendlichen von 12—14 Jahren unterscheiden 2 Gruppen: die gewöhnlichen Dutzendverbrecher und die jugendlichen Heroen des Ver-

brechertums — und diese letzteren können nun nicht dazu dienen, zu rechtfertigen, dass die Strafmündigkeit auf 12 Jahre bestehen bleibt.

Dann wurde gesagt, das öffentliche Rechtsbewusstsein würde darunter leiden! Meine Herren, wir haben grosse Wandlungen im Strafrecht erlebt; man hat vor 50 Jahren noch Kindsmörderinnen hingerichtet — heute bekommen sie kaum 2 Jahre Gefängnis. Das öffentliche Rechtsbewusstsein ist nicht verletzt worden und die Zahl der Kindsmörderinnen ist nicht, wie ein Theoretiker sagte, „ins Ungemessene“ gestiegen.

Ich halte es für erwünscht, meine Herren, wenn Sie mit möglichster Einhelligkeit den Antrag des Ausschusses annehmen würden.

Direktor Rüstow-Wronke:

Meine Herren! Gestatten Sie mir, der ich ebenfalls einer Anstalt vorstehe, einige wenige Worte: wenn gesagt worden ist, dass sämtliche jugendliche Verbrecher unter 14 Jahren unbedingt ins Gefängnis gehören, möchte ich das so ausnahmslos nicht gelten lassen, es ist auch die Begnadigung ins Auge zu fassen. Ich möchte aber noch einen andern Punkt erwähnen, auf den ich persönlich das meiste Gewicht lege: in der Schule wird bekanntlich Vorsorge getroffen zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten, Schwindsucht und alles mögliche; das ist ganz recht, aber ich glaube, ein Kind, das im Gefängnis war und dann wieder in die Schule soll, hat auch eine Krankheit an sich, die ansteckend wirkt. Das ist ein Uebelstand, der schon oft hervorgehoben worden ist. Meine Meinung geht dahin, dass die Schule vor solchen Elementen, die ihr einen moralischen Schaden zufügen können, auch geschützt werden sollte.

Reg.-Rat Dr. v. Engelberg:

Ich möchte mit einem Wort dem Herrn Regierungsrat Lenhard inbezug auf die Anstalten in Baden entgegnen. Er hat gesagt, dass alle Jugendlichen, welche in seine Anstalt eingeliefert werden, für die Anstalt reif seien. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass in die Anstalt, welche Herr Lenhard im Auge hat, nur Jugendliche mit Strafen von über 4 Wochen kommen — und wir müssen doch auch die berücksichtigen, die mit Strafen unter 4 Wochen bestraft sind. Diejenigen, die über 4 Wochen ins Gefängnis kommen, mögen so verderbt sein, dass

sie unter Umständen interniert werden müssen, dass sie dauernd in die Zwangserziehung gebracht werden müssen. Ich erinnere aber an solche, welche Strafen von 1, 2, 4, 8, 14 Tage haben, bezüglich deren das Urteil der Vorstände der Jugendstrafanstalten bei uns nicht massgebend sein kann, weil sie ins Amtsgefängnis, in die kleinen Gefängnisse kommen. Gerade dieser Teil der Jugendlichen ist es, der keiner Gefängnisstrafe zur Sühnung der begangenen Ueberschreitungen bedarf; ihn gerade möchte ich vor dem Gefängnis behüten. Es ist bei weitem der grössere Teil.

Ministerialrat Dr. Reichardt-Karlsruhe:

Hochverehrte Herren! Auch ich bin der Ansicht, dass die Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 14. Lebensjahr das richtige ist. Die Festlegung einer Altersgrenze hat immer etwas Willkürliches und ich glaube, Sie werden vielleicht meiner Ansicht sein, dass es bisher schon Jugendliche unter 14 Jahren gegeben hat, die für kriminelle Bestrafung reif gewesen sind. Allein derartige Ausnahmen können nicht in Betracht kommen.

Ich bin ferner der Ansicht, dass statt des Begriffs der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht nicht der Begriff der Reife der Persönlichkeit das Kriterium bilden sollte. Ich meine das, nicht weil ich etwa der Ansicht wäre, dass der Begriff der allgemeinen Reife nicht eine gute Voraussetzung für die Strafbarkeit wäre, sondern deshalb, weil ich diesen Begriff für zu schwer fassbar halte. Schon jetzt werden diejenigen Herren unter uns, welche mit der Strafrechtspflege und dem Strafvollzug beschäftigt waren, die Erfahrung gemacht haben, dass schon die Feststellung der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht in vielen Fällen ausserordentlich schwierig ist. Ich glaube aber, dass die Feststellung vor Gericht, wie reif ein Jugendlicher ist, nicht nur nach seiner intellektuellen, sondern nach seiner moralischen Seite, noch schwieriger ist. Nach dem jetzigen Strafverfahren wird natürlicherweise über diese intellektuelle Seite gefragt bei Lehrern und sonstigen Persönlichkeiten, welche den Jugendlichen kennen; aber die Lehrer und gerade die gewissenhaften Lehrer sind in ihrem Urteil ausserordentlich zurückhaltend und geben dem Richter sehr geringe Handhaben, um die Jugendlichen zu beurteilen. Dass der Richter in der kurzen Zeit, in der er den Angeklagten sieht, selbst wenn er ihn im Vorverfahren schon

vernommen hat, nicht imstande ist, sich ein Urteil zu bilden, ein zutreffendes, genaues Urteil, darüber werden Sie alle einig sein. Ich glaube auch, dass der Gesetzgeber dem Richter möglichst solche Begriffsbestimmungen an die Hand geben sollte, mit denen er leicht arbeiten kann, mit denen er überhaupt arbeiten kann.

Ich wäre deshalb der Ansicht, man soll den letzten Absatz des zweiten Satzes streichen.

Vorsitzender:

Es liegen zwei Schlussanträge vor, die ich sofort zur Abstimmung bringen werde und bitte ich diejenigen Herren, die gegen den Schlussantrag sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Direktor Zilligus:

Ich möchte gegenüber den Ausführungen des Herrn Ministerialrates Reichardt nur erwähnen, dass zwischen „Einsicht" und „sittlicher Reife" insofern ein Unterschied besteht, als letztere die erstere zwar einschliesst, aber ausserdem mehr besagt. Eine Folge dieses Unterschiedes ist, dass die sittliche Reife beziehungsweise der Grad ihrer Ausbildung mit dem zunehmenden Alter immer leichter zu erkennen ist. Ich bitte die Ausschussthesen mit dem Amendement Wach anzunehmen.

Vorsitzender:

Wir schreiten zur Abstimmung. Wir werden zuerst abstimmen über den ersten Absatz der Leitsätze zu Frage 5: „Der erste Teil dieser Frage: „„Hat sich die Altersgrenze, welche das Reichsstrafgesetzbuch für die Strafmündigkeit festsetzt, bewährt"", ist zu verneinen".

Diejenigen Herren, welche gegen den Ausschussantrag sind, bitte ich, sich zu erheben. — Das ist die Minorität; der Ausschussantrag ist mit grosser Mehrheit angenommen.

Es folgt nun der zweite Teil, zu dem ich einen Unterantrag gestellt habe, über den zuerst abgestimmt werden muss. Unter der Voraussetzung also, dass Sie überhaupt das Hinaufrücken der Altersgrenze auf das 14. Lebensjahr beschliessen sollten, habe ich den Unterantrag gestellt, zu sagen: „festgesetzt werde unter der Voraussetzung ausreichender disziplinärer Massregeln" — an Stelle „ausreichender Zwangserziehung".

Diejenigen Herren, die gegen meinen Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun bringe ich den zweiten Teil des Antrages des Ausschusses mit dieser eben angenommenen Modifikation zur Abstimmung, der nun also lautet:

Der zweite Teil:

„Empfiehlt sich bei einer Reform desselben ein Hinaufrücken der Altersgrenze“ ist zu bejahen mit der Modalität, dass die Altersgrenze auf das 14. Jahr festgesetzt werde unter der Voraussetzung ausreichender disziplinärer Massregeln. In § 56 des Reichsstrafgesetzbuchs ist das Kriterium der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht zu ersetzen durch eine Fassung, welche als entscheidend die Reife der Persönlichkeit überhaupt betont.

Ich frage nun zunächst, ob einer der Herren eine getrennte Abstimmung wünscht in der Weise, dass über den Schlusssatz besonders abgestimmt wird? (Zuruf: Ich beantrage das!)

Wir stimmen also ab zuerst über den ersten Satz bis zu dem Worte „ausreichender Disziplinarmassregeln“.

Ich bitte die Herren, die gegen diesen Antrag sind, aufzustehen. — Das ist die Minderheit, der Antrag ist mit grosser Majorität angenommen.

Und nun der Schlusssatz: „In § 56 des Reichsstrafgesetzbuchs ist das Kriterium der für die Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht zu ersetzen durch eine Fassung, welche als entscheidend die Reife der Persönlichkeit überhaupt betont“.

Die Herren, die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. — Das ist die Minderheit, der Antrag ist angenommen.

Wir gehen über zu Frage 6. Dieselbe lautet:

„Welches sind die Erfahrungen über die Wirkung der Einzelhaft auf die Gefangenen in gesundheitlicher wie in sittlicher Beziehung?“

Referent zu dieser Frage ist Herr Medizinalrat Dr. Leppmann-Berlin, dem ich hiemit das Wort erteile.

Medizinalrat Dr. Leppmann-Berlin:

Meine Herren! Ich glaube, heute die leichteste Aufgabe zu haben, denn unter den Praktikern des Strafvollzugs, die hier versammelt sind, wird wohl kein einziger sein, der nicht von der Richtigkeit der Leitsätze überzeugt ist, die der Ausschuss aufgestellt hat; es wird wohl jeder ein Freund der Einzelhaft geworden sein.

Wenn ich die Vorzüge und angeblichen Nachteile der Einzelhaft hier in dieser Versammlung noch einmal zusammenfassen soll, so geschieht das vielleicht deshalb, weil wir über die Wände dieses Saales hinaus der Oeffentlichkeit sagen wollen, dass wir bei jeder Strafrechtsreform, wie sie auch kommen möge, freie Hand haben wollen mit der Einzelhaft, dass wir sie befreit sehen wollen von den Einschränkungen, die sie bisher noch hatte.

Was sind die Vorzüge der Einzelhaft in sittlicher Beziehung? Wir sehen, dass Personen, die aus einem verbrecherischen Leben kommen, ja, ich möchte auch sagen, Personen, welche nicht in ihrem innersten Kern verbrecherisch verderbt sind, die aber ohne vieles Nachdenken, wie Göthe sagt, nur so durch das Leben gerannt sind, in der Einsamkeit der Zelle am ehesten dazu kommen, in ihrer Vergangenheit und in ihren Herzen — wenn ich den trivialen Ausdruck gebrauchen darf — Inventur zu machen, einmal ernstlich über ihre Vergangenheit, über ihre Gegenwart und über ihre Zukunft nachzudenken und infolgedessen am ehesten geneigt und geeignet sind, in der Einzelhaft diejenigen Einwirkungen zu empfangen, welche ihnen sittliche Kraft geben sollen. Infolgedessen ist für jeden sittlich bessernden Einfluss die Einzelhaft der beste Nährboden.

Wir sehen aber auch, dass die meisten Personen aus der Reihe Derer, welche an die staatliche Rechtsordnung anstossen, schwache Charaktere sind, dass sie sich beeinflussen lassen durch ihre Umgebung. Schon wenn sie mit ihrem innersten Fühlen aus sich herausgehen sollen, schielen sie mit einem Auge darnach, was wird wohl dein Nachbar dazu sagen? Infolgedessen finden wir es nicht selten, dass dieselben Personen, die in der Zelle an sich sehr beeinflussbar sind, in der Gemeinschaftshaft störrisch und widerstandsfähig sind gegenüber den sittlichen Mahnungen, weil sie sich vor den andern Gefangenen genieren; es spielen — das wird den Strafrechtspraktikern bekannt sein — dadurch oft in der Gemeinschaftshaft die schlechtesten

Charaktere die Matadorenrolle, welche mit einem Blick ihrer Augen den Leuten befehlen, den sittlichen Ermahnungen, die an sie herantreten, sich nicht zugänglich zu erweisen. Auch aus diesen Verhältnissen heraus ist für den eventuell bessernden Einfluss des Strafvollzugs die Einzelhaft die beste Vorbereitung.

Aber selbst dann, wenn die Meinungen darüber geteilt sein sollen, in wieweit überhaupt durch Zuspruch ein solch wirklich läuternder und bessernder Einfluss auf den Gefangenen ausgeübt werden kann, gibt die Einzelhaft — was unbestritten ist — ich möchte sagen das positivste sittliche Ergebnis, das der Strafvollzug überhaupt zu bieten vermag; sie verhindert, dass der Mensch schlechter aus dem Gefängnis herausgeht als er hineinkommt, sie verhindert die Infektion mit verbrecherischen Anschauungen, die in der Gemeinschaftshaft unvermeidlich ist, denn wir wissen ja, dass das Hineingeraten in das Gewohnheitsverbrechen sehr häufig dadurch erfolgt, dass namentlich die ersten, die kleinen Strafen, nicht in Einzelhaft ausgeführt werden und dass dadurch die betreffenden Bestraften die Ehrfurcht vor der strafenden Macht des Staates verlieren. Ein solches Zusammensitzen in Gemeinschaftshaft, ja, ich möchte sagen, ein solches Büssen, gemeinschaftlich mit allen Arten von Verbrechern, entsittlicht den Menschen, schafft in den geistig Beschränkten eine Art Bewunderung vor den Kapitalverbrechern und mindert die Scheu vor dem Gefängnis, weil sie sich sagen, es sei doch nicht so schlimm über eine kurze Strafe wegzukommen.

Deshalb ist nur die Einzelhaft geeignet, eine Infektion mit verbrecherischen Neigungen zu verhindern und es wird jedem Strafrechtspraktiker aus der Seele gesprochen sein, wenn ich sage: die Forderung, die wir in dieser Beziehung für die Zukunft haben, ist die, dass jede Art von Strafe zunächst in Einzelhaft verbüsst oder wenigstens begonnen werde. (Beifall!)

Nun, meine Herren, wie ist es in gesundheitlicher Beziehung? Man hat, als die Einzelhaft eingeführt wurde, theoretisch eine Reihe Einwendungen gegen sie erhoben: man hat gesagt, sie richte den Menschen zu Grunde, körperlich und geistig. Was die geistige Einwirkung betrifft, wurde gesagt, die Einzelhaft mache den Menschen stumpf, der Mensch werde gleichsam blöde, er sinke auf ein tierisches Dahinsumpfen herab, und wenn wir die Einzelhaft in der Phantasie der Menge, im Drama auf der

Bühne sehen, so wird der Mensch in der Einzelhaft dargestellt wie einer, der Leben und Welt vergessen hat und wunsch- und interesselos vegetiert. So hat man sich die Wirkung der Einzelhaft gedacht. Wir dürfen jedoch auch nicht vergessen, dass die Einzelhaft früher etwas anderes war, dass es sich wirklich um eine Art Schweigsystem, um vollständige geistige Isolierung handelte; wir müssen bedenken, dass diese Auswüchse der Einzelhaft beseitigt sind und dass die gesundheitsschädlichen Wirkungen, obwohl sie zwar nie so gewesen sind, wie sie sich das Publikum in seiner Phantasie vorgestellt hat, sich gemildert haben.

Was die Wirkung der Einzelhaft in körperlicher Beziehung betrifft, so hat noch niemand recht ernsthaft behauptet, dass die Einzelhaft auf den Körper von besonderem Nachteil wäre. Wenn die Anforderungen der Gesundheitspflege inbezug auf den notwendigen Luftraum und die Bewegung im Freien beachtet werden, verdient die Einzelhaft gewiss den Vorzug; sie schliesst Verbreitung ansteckender Krankheiten aus und ist deshalb in körperlicher Beziehung von grossem Vorteil, wenn sie richtig ausgeführt wird.

Nun ist die Frage, ob bestimmte Kategorien von körperlich Kranken aus der Einzelhaft auszuscheiden wären. Da hat einer der Herren, die ein Gutachten abgegeben haben, gemeint, dass Epileptiker grundsätzlich nicht in die Einzelhaft gehören. Gerade diese Frage beschäftigte uns in Nürnberg, und ich möchte betonen, was ich da gesagt habe: schaffen wir nicht zu viel Grundsätze! Grundsätze sind Fesseln, die uns binden und uns nicht vorwärts bringen! Auf unserer Fahne steht: Individualität im Strafvollzug! Deshalb möchte ich nochmals betonen: Es gibt Epileptiker, die in der Zelle bleiben können und es gibt Epileptiker, für die die Zelle unanwendbar ist. Ich will einen Fall erwähnen: als ich an die Strafanstalt Moabit kam, fand ich einen Epileptiker, der mit einem der gefährlichsten Werkzeuge beschäftigt war; er hatte einen sogenannten Reisser, einen krummen Säbel an den Arm geschnallt und riss grosse Stücke von den Platten der Rinde der Korkeiche herunter. Ich sagte mir: der Mann braucht bloss einen Anfall zu bekommen, dann schneidet er sich den Kopf herunter! Aber als Neuling wollte ich in die Gerechtsame des Herrn Geheimrat Krohne in keiner Weise eingreifen (Heiterkeit), ich liess ihn an der Arbeit

stehen und er hat 4, 5 Jahre die Arbeit weiter ausgeführt. Er wusste, wann der Anfall kam, dann schnallte er den Säbel ab, setzte sich hin, bis der Anfall vorüber war und arbeitete nachher weiter. Und noch ein Punkt, meine Herren, Epileptiker sind erregbar, es sind für die Gemeinschaftshaft häufig sehr unangenehme Mitglieder, die Einzelhaft aber wirkt bisweilen auf sie ausgezeichnet. Ich habe selbst die Beobachtung an manchem epileptischen Gefangenen gemacht; draussen, wo sie Schnaps trinken, Tabak kauen und schwer arbeiten, regen sie sich auf, sind streitsüchtig und unsozial, sobald sie aber 14 Tage in der Zelle sitzen und eine mittelschwere Arbeit leisten, wird ihr Zustand gut, die Anfälle wie die Reizbarkeit werden geringer. Also, meine Herren, wir wollen nicht Menschen mit bestimmten Krankheitskategorien bei der Einzelhaft ausschliessen!

Nun die Kardinalfrage: sind die geistigen Störungen in der Einzelhaft häufiger als in der Gemeinschaftshaft. Zu dieser Frage hat Herr Oberdirektor Marcovich in einigen Gutachten recht wertvolle statistische Beiträge geliefert, indem er bezeugt, dass es sich statistisch beweisen lasse, dass diese Störungen in der Einzelhaft häufiger sind wie in der Gemeinschaftshaft. In die Strafanstalts-Irrenabteilung, die ich amtlich leite, sind im Laufe eines Jahrzehnts circa 1000 Gefangene aufgenommen und wieder aus derselben entlassen worden; da ist mir oft die Frage aufgestossen: waren diese Personen durch die Einzelhaft besonders gefährdet? Ich muss diese Frage verneinen! Ich kann es statistisch nicht beweisen und zwar deshalb nicht, weil man bei einer reinen Zahlenstatistik mit grossen Fehlern rechnen würde. Es kommt nämlich nicht selten vor, dass Gefangene, welche sich erregt und sonderbar benehmen, weil in ihnen eine noch nicht deutlich erkennbare geistige Störung sich regt, deshalb in Einzelhaft kommen. Dann wird die Geistesstörung, die bereits in der Entwicklung begriffen ist, nur schneller gezeitigt. Wenn man aber nur die Fälle in Betracht zieht, wo die ersten Spuren der geistigen Störung in der Einzelhaft wirklich erzeugt sind, dann verschiebt sich das Verhältnis zu Gunsten der Einzelhaft oder mindestens nicht zum Nachteil der Einzelhaft. Es würde mich zu weit führen, wenn ich Ihnen das Alles hier noch einmal vorführen wollte, was ich bereits an anderer Stelle wiederholt ausgeführt habe, dass der Verfall in geistige Störung in der Haft auf sehr komplizierten

Ursachen beruht, dass der Mensch niemals aus einer einzigen Ursache geisteskrank wird, sondern dass es eine Häufung körperlicher und geistiger Schädlichkeiten ist, die in einem Menschen — nicht miteinander, sondern nacheinander — den Keim der schlummernden Krankheit zur Reife bringen und dass die Haft als solche gewöhnlich nur der letzte Tropfen ist, der den vollen Becher zum Ueberlaufen bringt und die Krankheit hervorbringt. Nun gebe ich zu, dass bei solchen zum Erkranken vorbereiteten Personen das Nachdenken über sich selbst, das für den normalen Menschen von Vorteil ist, in der Einzelhaft schädlich ist; aber diese spezifische Schädlichkeit der Einzelhaft kann vermieden werden, wenn man nur die Leute in der Zelle genügend beobachtet, ja, wenn man die Individualität jedes Gefangenen schon bei der Einlieferung möglichst feststellt und wenn man bei denjenigen, die geistig gefährdet sind, die strenge Einzelhaft aufhebt. Ein allgemeines Schema für Einzelhaftfähige und Unfähige lässt sich nicht aufstellen. Es wird keine Art körperlicher und geistiger Gebrechlichkeit geben, die nicht eventuell in die Einzelhaft passen würde, doch lassen sich einige allgemeine Gesichtspunkte für Ausnahmen anführen: so z. B. lasse ich nicht gern Schwerhörige in der Einzelhaft, weil sich unter der Einwirkung der Einzelhaft leicht Sinnestäuschungen bilden. Auch bei geistig Beschränkten mache ich einen Unterschied zwischen denen, die aus weltfremden Verhältnissen vom Lande kommen und zwischen denen, die in grossen Städten gelebt haben. Der Berliner schwachsinnige Junge hat bei allem Schwachsinn einen angeregten Geist, so dass ihm tatsächlich die Einzelhaft auf lange Zeit nichts schadet, sondern nützt; dagegen der jugendliche Verbrecher vom Lande, der nie mit dem Leben in Berührung gekommen ist und in die fremden Verhältnisse des Strafvollzugs ängstlich und bebend eintritt, darf nicht lange in der Einzelhaft belassen werden, dies wäre für ihn eventuell gefährlich. Es ist also nötig, wie ich schon gesagt habe, dass man immer individualisiert.

Nun ist die Frage: hemmt das gegenwärtige Gesetz uns in dieser Individualisierung? Ja, ganz entschieden! Denn wir haben nur die Möglichkeit, unsere Gefangenen höchstens 3 Jahre in der Einzelhaft zu haben. Sie wissen, dass diese gesetzliche Bestimmung von manchen Anstaltsvorständen etwas sophistisch ausgelegt wird. Wir haben Personen, die weit länger als 3 Jahre, auch gegen ihren

Willen, in der Einzelhaft gehalten werden müssten, für die ein längeres Halten dienlich wäre. Ferner können Umstände bei langstrafigen Verbrechern eintreten, wo ein Zurücktun in die Einzelhaft notwendig ist. Das liegt dann nicht so im Interesse der Personen selber, wie im Interesse des Strafvollzugs. Meine Herren, es gibt unter den langjährigen Verbrechern Personen, die einen besonders ungünstigen Einfluss auf ihre Umgebung ausüben, die die Disziplin der Gefangenenanstalt, die Ordnung des Strafvollzugs in erheblicher Weise stören, die geradezu eine Geissel sind für die besseren Elemente. Da müssen wir nun die Möglichkeit haben — nicht bloss die Verwaltungsmöglichkeit aus disziplinären Gründen — solche Personen entweder dauernd in Einzelhaft zu verbringen oder sie in die Einzelhaft zurückzutun. Bei solchen Personen, meine Herren, die dem sozialen Organismus absolut verloren sind, soll nicht überflüssige Humanität Platz greifen, selbst wenn sie unter der Wucht der Einzelhaft geistig zugrunde gehen; ihnen ist nicht zu helfen. Das erfordert das Interesse der Mehrheit und das Interesse des Staates, welches über der Behaglichkeit des Einzelnen steht. Infolgedessen würde es ein grosser Vorteil sein, wenn die Einzelhaft in der neuen Ausgestaltung unseres Strafgesetzbuches keinerlei gesetzliche Beschränkung erführe. Bei den Jugendlichen muss man bei der Einzelhaft mit besonderer Vorsicht vorgehen, es ist aber trotzdem, möchte ich sagen, etwas zu einengend, wenn in den Grundsätzen über den Strafvollzug uns auch wieder ein bestimmtes Einheitsmaximum gegeben wird, wenn die Tätigkeit des Strafvollzugsbeamten eingeschränkt wird.

Meine Herren, um nichts Ueberflüssiges zu sagen, habe ich dasjenige skizzenhaft zusammengefasst, was hauptsächlich dazu dienen könnte, die Leitsätze des Auschusses zu begründen. Ich bin der festen Ueberzeugung, dass Sie mit Majorität diese Leitsätze genehmigen werden, die dahin gehen:

„Die Einzelhaft hat nach überaus reiflicher Erfahrung keine nachteiligen Einwirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. Sie ermöglicht die sittliche Beeinflussung der Gefangenen in hervorragender Weise. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Einzelhaft Strafvollzugsart bleibt, an gesetzliche Zeitdauer nicht gebunden und bei Jugendlichen nicht ausgeschlossen sein soll". (Beifall.)

Vorsitzender:

Meine Herren, in der Fassung muss eine Korrektur erfolgen; es muss heissen: „die Wirkung der Einzelhaft auf die Gefangenen“ statt „auf den Gefangenen“.

Wird das Wort zu dieser These gewünscht?

Geheimer Medizinalrat Dr. Baer-Plötzensee:

Meine Herren! Es ist nicht das erste Mal, dass die Einzelhaft in dieser Versammlung zur Sprache gebracht wird. Sie erinnern sich, dass gerade hier in Stuttgart 1877 die eingehendsten Details in dieser Frage besprochen worden sind. Wenn heute dieselbe noch einmal hier auf die Tagesordnung gesetzt ist, so ist das ein Beweis, dass eine Meinungsäusserung dieser Versammlung an sich wünschenswert und auch aus dem nachstehenden Grunde notwendig ist. Auf dem letzten internationalen kriminal-anthropologischen Kongress in Amsterdam 1901, an dem ich als Mitglied teilgenommen, war das System der Einzelhaft in seiner gesamten Einrichtung auf das heftigste angegriffen worden. Namentlich war es Herr Enrico Ferri, der bekannte italienische Politiker und Strafrechtslehrer, welcher in Anschluss an seinen Vortrag über „die Symbiose des Verbrechens“ die Ansicht vertreten hat, dass man dahin streben müsse, die Einzelhaft, diese Verirrung des vorigen Jahrhunderts, wie er sie nannte, diese Tortur, die noch aus diesem übrig geblieben, aus dem Strafensystem zu verbannen.

Es wurde der Einzelhaft der Vorwurf gemacht, dass sie die körperliche Gesundheit der Gefangenen untergrabe, ihre geistige Gesundheit vernichte und die Gefangenen zum Selbstmord treibe, dass sie eine unerträgliche, barbarische, unmenschliche Strafart darstelle.

Gegen diese Anschauung glaubte ich auf Grund langjähriger Erfahrungen einen energischen Einspruch erheben zu müssen, wie es auch von Dr. Granier aus Paris und Dr. Struelens aus Brüssel geschehen ist. Jene schlechten Wirkungen der Einzelhaft meinte ich, könnten sicherlich nur auf Beobachtungen beruhen, welche in schlecht eingerichteter und mangelhaft ausgeführter Einzelhaft gemacht sind. Wenn Sie, meine Herren, heute die vom Ausschuss vorgelegten Thesen annehmen, dann helfen Sie jene ungerechten Vorwürfe widerlegen, welche auch Ihren praktischen Erfahrungen nicht entsprechen können.

Der Herr Referent hat bereits dargetan, wie wenig schädlich die Einzelhaft in physischer und psychischer Beziehung auf die Gefangenen einwirkt. Nur hätte ich gewünscht, dass in der These noch die Kautele hinzugefügt würde, dass es dringend notwendig sei, dass die Einzelhaft rationell ausgeführt und auch entsprechend überwacht werde.

Soll die Einzelhaft keine nachteiligen Folgen für die Gefangenen haben, so muss die Garantie für ihre gute Ausführung gegeben sein, und deshalb wünsche ich, dass gesagt wird: „Dabei wird vorausgesetzt, dass die Einzelhaft in rationellem Sinn ausgeführt und in derselben Weise auch überwacht wird“.

Ausserdem hätte ich noch einen Wunsch bezüglich des letzten Satzes: „Und bei Jugendlichen nicht ausgeschlossen sein soll“. Hier möchte ich eingefügt wissen: „Bei Jugendlichen von 14 Jahren aufwärts“. Auch ich bin nach meinen Erfahrungen der Meinung, dass Kinder von 12—14 Jahren überhaupt nicht in das Gefängnis und am allerwenigsten in die Einzelhaft gehören. Die meisten dieser Kinder sind so unreif, dass die Strafe ohne jede Wirkung an ihnen vorübergeht. Die geistig Beschränkten und Unerfahrenen erdulden sie mit einer apathischen Ruhe ohne jede sichtbare Gemütsveränderung. Auf andere und besonders auf solche, welche stets im elterlichen Hause gross gezogen und gelegentlich durch Verführung die strafwürdige Tat begangen, wirkt die Einzelhaft zuweilen geradezu erschütternd. Das stete Alleinsein ruft bei diesen ein Gefühl von Furcht und Angst, von krankhaftem Heimweh hervor, dass sie schleunigst aus derselben entfernt werden müssen. Und auf die frühreifen jugendlichen Verbrecher, welche in staunenswerter Raffiniertheit, besonders in den Grossstädten, bandenmässig organisiert, kriminelle Handlungen begehen, wirkt die Zellenstrafe ebenso wenig bessernd als abschreckend. Sehr viele von unseren alten Gewohnheitsverbrechern haben in ihrer Jugend schon die Einzelhaft kennen gelernt. Gegen die Einsperrung von Kindern unter 14 Jahren in der Einzelhaft muss ich mich ganz entschieden aussprechen.

Was die Wirkung der Einzelhaft auf die körperliche Gesundheit bei Erwachsenen angeht, kann ich anführen, dass diese bei gesunden Gefangenen keine Krankheit irgend welcher Art hervorzurufen geeignet ist, dass sie vielmehr die Entstehung von Krankheiten durch Uebertragung und

Ansteckung verhütet. Gefangene, welche mit chronischen Krankheitszuständen in die Zelle kommen, können unter Umständen eine Verschlechterung erfahren und müssen in Gemeinschaftshaft verlangt werden.

Aus nachstehender Zusammenstellung lässt sich ersehen, wie sich die Zahl der Erkrankten und Gestorbenen in der Gemeinschaftshaft (I und II Gef.) in der Einzelhaft für Erwachsene (III Gef.) und für Jugendliche in den einzelnen 5jährigen Perioden der letzten 25 Jahren in der Anstalt Plötzensee verhält.

Perioden	Zahl der Detiniert. im tägl. Durchschnitt überhaupt (in der ganzen Anstalt)	Zahl der Kranken im tägl. Durchschnitt überhaupt (in der ganzen Anstalt)	In % der Kranken im täglichen Durchschnitt überhaupt	Zahl der Detin. im tägl. Durchschnitt im I. und II. Gefängnis (Gemeinschaftshaft)	Zahl d. Krank. im tägl. Durchschnitt im I. und II. Gefängnis	In % d. Krank. im tägl. Durchschnitt im I. und II. Gefängnis	Zahl der Detin. im tägl. Durchschnitt im III. Gefängnis (Einzelhaft für Erwachsene)	Zahl d. Krank. im tägl. Durchschnitt im III. Gefängnis	In % d. Krank. im tägl. Durchschnitt im III. Gefängnis	Zahl der Detin. im tägl. Durchschnitt im Gefängnis für Jugendliche	Zahl d. Krank. im tägl. Durchschnitt im Gefängnis für Jugendliche	In % d. Krank. im tägl. Durchschnitt im Gefängnis für Jugendliche
Jahrgänge												
1877—1881/82 . . .	1422	20,62	**1,45**	1032	17,10	**1,66**	286	2,33	**0,81**	104	0,84	**0,81**
1882/83—1886/87 . .	1456	18,20	**1,26**	1044	15,72	**1,51**	288	1,99	**0,69**	123	0,52	**0,42**
1887/88—1891/92 . .	1534	20,82	**1,36**	1114	18,77	**1,68**	289	1,65	**0,57**	129	0,41	**0,32**
1892/93—1896/97 . .	1864	28,68	**1,54**	1395	26,25	**1,88**	300	1,61	**1,53**	168	0,82	**0,48**
1897/98—1901/02 . .	1498	29,32	**2,00**	1096	26,82	**2,53**	287	1,95	**0,68**	113	0,54	**0,48**
1877—1901/02 . . .	1554,80	23,52	**1,52**	1136,20	20,93	**1,85**	290	1,91	**0,86**	127,40	0,62	**0,50**

Perioden	Es waren in der Anstalt detiniert überhaupt pro Jahr	Es waren in der Anstalt gestorben überhaupt pro Jahr	Auf ‰ kommen mithin Tote pro Jahr	I. und II. Gefängnis (Gemeinschaftshaft): Es waren detiniert im pro Jahr	Es sind gestorben vom pro Jahr	Auf ‰ komm. mithin Tote pro Jahr	III. Gefängnis (Einzelhaft für Erwachsene): Es waren detiniert im pro Jahr	Es sind gestorben vom pro Jahr	Auf ‰ komm. mithin Tote pro Jahr	Gefängnis für Jugendliche: Es waren detiniert im pro Jahr	Es sind gestorben vom pro Jahr	Auf ‰ komm. mithin Tote pro Jahr
Jahrgänge												
1877—1881/82 . . .	6656,60	18,40	**2,76**	5210,00	13,80	**2,65**	633,00	3,60	**5,69**	947,50	1	**1,05**
1882/83—1886/87 . .	4374,60	24,60	**5,62**	2931,60	18,40	**6,28**	689,60	4,40	**6,38**	753,40	1,40	**1,86**
1887/88—1891/92 . .	4256,20	13,40	**3,15**	3231,60	11,00	**3,49**	634,20	2,00	**3,15**	390,40	0,40	**1,02**
1892/93—1896/97 . .	5318,40	20,00	**3,76**	3972,40	16,60	**4,18**	687,60	1,40	**2,04**	658,40	2,00	**3,04**
1897/98—1901/02 . .	4623,20	12,40	**2,68**	3252,80	9,40	**2,89**	1192,00	2,40	**2,01**	378,40	0,60	**1,58**
1877—1901/02 . . .	5045,80	17,76	**3,59**	3719,68	13,84	**3,90**	767,28	2,76	**3,85**	625,62	1,08	**1,71**

Es zeigt sich, dass die Morbidität in der Einzelhaft stets geringer war als in der Gemeinschaftshaft. Am geringsten war sie in der Einzelhaft für Jugendliche. Sie betrug im jährlichen Durchschnitt der 25 Jahre 1877 bis 1901/02 in der Gemeinschaftshaft 1,85 %, 0,86 % in der Einzelhaft für Erwachsene und 0,50 % in der für Jugendliche. Dass die Morbiditätsfrequenz in den letzten Perioden grösser wurde, liegt darin, dass die Haftzeit eine durchschnittlich grössere geworden ist. Das Verhältnis der Mortalitätsfrequenz ist dasselbe: während in der Gemeinschaftshaft 3,90 ‰ Sterbefälle vorkommen, sind es nur 3,85 ‰ in der Einzelhaft

für Erwachsene und 1,71 ‰ in der Einzelhaft für Jugendliche.

Von wesentlichster Bedeutung ist die Einwirkung der Einzelhaft auf die geistige Gesundheit, auf die etwaige Verursachung geistiger Störungen. Es hat schon Herr Dr. Leppmann überzeugend dargelegt, dass die Einzelhaft bei gesunden Menschen keine Geistesstörungen hervorruft. Allerdings möchte auch ich hervorheben, dass es seltene Ausnahmen von dieser Regel geben kann. Wenn jemand aus bisher guten Verhältnissen, aus einer glücklichen Umgebung herausgerissen wird und auf eine lange Strafzeit hinaussieht voller Sorgen und Kummer um sich und die Seinen, dass ein solcher Gefangener in der Einzelhaft eher geisteskrank werden kann als in der Gemeinschaftshaft, ist wohl erklärlich. In den allermeisten Fällen entwickelt sich jedoch die Geistesstörung bei Personen, welche mit einer Disposition zu einer solchen behaftet oder psychopathisch und hereditär belastet sind. Die Geistesstörung wird in der Einzelhaft aber schon in ihrem Beginn erkannt; sie kann meist ganz verhütet werden, wenn bei der Ausführung derselben eine strenge Individualisierung und eine sorgsame Ueberwachung der Gefangenen stattfindet, wenn die Beamten und vor allen der Arzt auf diesen Umstand ihr stetes Augenmerk haben. Auf diese Weise allein wird auch das Vorkommen von Selbstmord in der Einzelhaft verhütet und auf ein Minimum reduziert. Aus diesem Grunde ist ein grosses Gewicht darauf zu legen, dass in der proponierten These die rationelle Ausführung und Ueberwachung der Einzelhaft vorausgesetzt wird.

Geh. Hofrat Dr. med. Gutsch-Karlsruhe:

Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, an der Hand der Erfahrungen, die ich in langjähriger Stellung als Arzt des Zellengefängnisses Bruchsal zu machen Gelegenheit hatte, meinen Standpunkt zu der vorliegenden Frage und besonders gegenüber den befremdenden Leitsätzen des Ausschusses, welche jede nachteilige Wirkung der Einzelhaft auf die Gesundheit des Gefangenen ohne jeden Vorbehalt in Abrede stellen, mit einigen wenigen Worten darzulegen.

Trennen wir die Wirkungen der Einzelhaft auf den Gefangenen in solche auf dessen körperliche, und solche auf dessen geistige Gesundheit, so kann ich bezüglich der ersteren bestätigen, dass auch mir keine Einflüsse bekannt

wurden, die schlimmer als bei jeder anderen Haftweise sich dargestellt hätten. Im Gegenteile weisen die hygienischen Lebensbedingungen des Zellengefangenen in vieler Hinsicht günstigere Verhältnisse auf, als sie gemeinsame Massenverwahrung zu bieten vermag: individuellem Bedürfnisse zu entsprechen ist hier eher ermöglicht, jeder ist gewissermassen Herr in seiner Zelle, kann sich Lufterneuerung, Ruhe und Bewegung selbst regulieren, Bazillen haben weniger Gelegenheit zur Ausbreitung, und wenn die tuberkulöse Spezies derselben auch in den besteingerichteten Zellengefängnissen ihre deletäre Wirkung äussert, so sprechen doch im grossen und ganzen bezüglich der Morbidität und Mortalität alle in den 55 Jahren seit Einführung von Zellengefängnissen auf dem europäischen Kontinente erschienenen Berichte und Statistiken entschieden zugunsten des Isolierungssystems.

Anders aber verhält sich dies bezüglich der Wirkung auf die geistige Gesundheit. Hier ist doch allgemein und unzweifelhaft eine intensivere Macht der Gemütsaffekte anerkannt, welche zu ihrem grössten sittlichen Vorzuge der Einzelhaft anhaftet, die aber auch leicht zum Ausgangspunkte geistiger Störung werden kann.

Es ist unzweifelhaft, dass der Komplex psychischer Krankheitsursachen, welche dem Verbrechen und der Gefangenschaft anhängen, durch die selbstbeschauenden Wirkungen des Alleinseins, welche die Seele des Gefangenen mächtig erschüttern, eine Förderung erfährt, und dass man eine Prädisposition der Einzelhaft an sich zu geistiger Krankheitsentwicklung um so eher anzunehmen berechtigt ist, als uns in ihr zahlreiche Fälle begegnen, in denen jede anderweitige Krankheitsanlage ausgeschlossen ist. Ich zähle unter 265 Fällen geistiger Störung, die ich in Bruchsal zu beobachten Gelegenheit hatte, 83, bei denen keine sonstige Veranlagung nachzuweisen war, und die daher lediglich oder doch vorzugsweise als Wirkungen der Einzelhaft anzusprechen waren. Aber auch in allen den Fällen, welche in individuellen ausser der Gefangenschaft liegenden Anlagen, hereditärer Belastung, angeborener Schwäche und Degenerationszuständen ihre Wurzel hatten, ist es doch wohl nicht angängig, jede Mitwirkung der Einzelhaft bei ihrer Entwicklung zu wirklicher Störung ausschliessen zu wollen. Die Prädisposition der Einzelhaft an sich ergibt sich aber auch recht augenfällig aus dem ganz gleichartigen Gepräge, mit dem die ersten Erscheinungen der

reinen Einzelhaft-Psychosen in Erscheinung treten, und aus der Tatsache, dass sie frühzeitig erkannt und beobachtet, mit Aufhebung der Isolierung meist rasch wieder zu verschwinden pflegen: *cessante causa cessat effectus.*

Jeder aufmerksame und gewissenhafte Arzt und Beamte an Isolierungsgefängnissen muss bestätigen, dass Einzelgefangene, die bis dahin durch nichts auffielen, plötzlich beunruhigt erscheinen, durch neckende, verspottende oder ihnen die Entlassung verkündende Stimmen, die sie vor der Zelle gehört, die ihnen den Schlaf rauben und ihr ganzes sonst geordnetes Benehmen beeinflussen. Gehen diese Erscheinungen bei geeignetem Einschreiten, namentlich Aufhebung der Isolierung, auch meist vorüber, ohne sich zu ausgeprägteren Krankheitsformen weiter zu entwickeln, so verlieren sie deshalb nichts an ihrer Bedeutung, da sie auch längere oder kürzere Zeit latent bleiben können; der misstrauische Gefangene hält mit den sich ihm aufdrängenden Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen zurück, er deutet sie nur in flüchtigen Aeusserungen an, so dass es der sorgfältigsten Aufmerksamkeit bedarf, um aus seinem sonstigen Benehmen auf solche zu schliessen, oder aber, um nicht, wie dies nicht selten der Fall ist, von plötzlichen Aufregungszuständen desselben überrascht zu werden, die dann schon den entwickelteren Formen der hallucinatorischen Melancholie oder Verrücktheit angehören.

Diese in allen Zellengefängnissen wiederkehrenden Beobachtungen, meine Herren, die mir erst heute wieder durch Umfragen bei anwesenden Direktoren und Aerzten von Zellengefängnissen bestätigt wurden, stellen also doch sicher, wenn nicht bleibend nachteilige Wirkungen, aber immerhin Gefahren der Einzelhaft dar, die durch mehrfache Modifikationen und Kautelen der Durchführung eine wesentliche Minderung, aber keineswegs Beseitigung erfahren haben, und gerade auch die Notwendigkeit solcher Modifikationen und Kautelen hat das Vorhandensein von Wirkungen und Gefahren zur Voraussetzung, gegen die sie gerichtet sind. Wir werden dem System und den Gefangenen einen besseren Dienst erweisen, wenn wir immer wieder auf sie hinweisen, anstatt sie verschleiern, oder gar in Abrede stellen zu wollen. Kennen und beachten wir die Gefahr, so sind wir auch in der Lage, rasch die bereiten Mittel in Anwendung bringen zu können und es muss neben ihr als ein Vorzug, eine Entlastung der Einzel-

haft betont werden, dass sie schon frühzeitig jede Abweichung von dem normalen psychischen Verhalten des Gefangenen erkennen lässt, und dass sie in sittlicher Beziehung gleichzeitig den erwünschten Ausdruck einer Gemütserschütterung darstellt, die in richtige Bahnen geleitet, zum Angriffs- und Ausgangspunkt der Besserung des Verbrechers werden kann.

Medizinalrat Dr. Ribstein-Bruchsal:

Ich möchte mich nur mit einigen kurzen Worten den beiden Herren Vorrednern anschliessen. Ich bin kein Gegner der Einzelhaft, aber ich glaube, dass man ihr keinen Dienst tut, wenn man sich über alle ihre Wirkungen volle Klarheit verschafft. In der Beziehung bin ich mit dem Herrn Referenten nicht ganz in Uebereinstimmung, wenn er sagt, dass die Einzelhaft in psychischer Beziehung keinen Nachteil habe. Ich glaube, nach den Beobachtungen, die ich in vielen Jahrzehnten in Bruchsal gemacht habe, sagen zu können, dass geistige Störung in Einzelhaft häufiger vorkommt als in Gemeinschaftshaft. Man würde ja auch die ganze Einwirkung der Einzelhaft auf den Gefangenen, die ihn psychisch erschüttern, die ihn bessern soll, leugnen, wenn man nicht eine grosse Einwirkung auf den Geist und das Gemüt durch die Form der Einzelhaft annehmen würde. Es entspricht dem auch die Tatsache, dass die Formen der Störung mit den Sinnestäuschungen anfangen. Diese kommen zwar auch in der Gemeinschaftshaft vor, in der Einzelhaft aber weitaus häufiger, hier sind sie eine nicht seltene Erscheinung. Wenn sie genau beobachtet werden und wenn der Kranke aus der Einzelhaft heraus in Gemeinschaftshaft oder noch besser natürlich in ein Krankenhaus kommt, so gehen sie gewöhnlich rasch vorüber und haben keinen weiteren Nachteil für den Einzelnen, aber vorhanden waren sie eben doch. Es ist Tatsache, dass die Einzelhaft den Menschen mehr erschüttert und dass bei geistig labilen Persönlichkeiten mit vorausgegangener schlechter Erziehung die Geisteskrankheit häufiger vorkommt, aber bei geistig vollständig Gesunden weniger zu fürchten ist. Dieser Gefahr, von der ich spreche, ist, wie gesagt, zu begegnen dadurch, dass, wenn Sinnestäuschungen beobachtet werden, der Betreffende vor dem Ausbruch geistiger Störung aus der Einzelhaft in die Gemeinschaftshaft oder in ein Krankenhaus gebracht wird.

Ich möchte die Thesen auch unterschreiben, nur würde ich es begrüssen, wenn der Beisatz des Herrn

Geh. Rats Baer gemacht würde, dass die Einzelhaft richtig ausgeführt und überwacht wird.

Direktor Rüstow-Wronke:

Ich möchte einiges aus meinen Beobachtungen mitteilen, speziell bei Jugendlichen. Als unsere Anstalt gebaut wurde, war sie für jugendliche männliche Gefangene vorgesehen. Es sollten nur Normalzellen in dem Gefängnis gebaut werden; es wurde aber schliesslich von massgebender Stelle die Befürchtung ausgesprochen, die Einzelhaft möchte auf die geistig tiefstehende Bevölkerung der Provinz Posen einen sehr ungünstigen Einfluss haben, es möchte die an sich etwas stumpfsinnige Jugend dieser Gegend noch weiter degenerieren. Infolgedessen wurden im letzten Augenblick eine grosse Anzahl Schlafzellen eingebaut — die Beschäftigung aber findet in gemeinsamer Haft statt. Die Befürchtungen, die damals ausgesprochen wurden, haben sich in keiner Weise bewährt, im Gegenteil haben wir die Beobachtung gemacht, dass gerade die Jugendlichen die Einzelhaft vorzüglich ertragen — ich möchte beisetzen: je tiefer geistig stehend, desto besser.

Was nun die Wirkung der Einzelhaft auf die weiblichen Gefangenen betrifft, so wurde auch bei ihnen die Einzelhaft vorzüglich ertragen. Fälle von Geisteskrankheit sind bei unserem ziemlich bedeutenden Bestand von Gefangenen sehr selten; der eine Fall, der überhaupt vorkam, wäre auch ohne die Einzelhaft ausgebrochen. Mädchen, die schon über 3 Jahre in Einzelhaft sind, haben dieselbe ohne jeden Schaden ertragen.

Was nun speziell die Wirkung der Einzelhaft auf die Erwachsenen betrifft, so möchte ich glauben — das ist von dem Herrn Vorredner schon betont worden — dass die Zahl der geistigen Erkrankungen in der Einzelhaft nicht grösser ist als in gemeinsamer Haft; ich möchte da mit dem Herrn Referenten übereinstimmen, dass in manchen Fällen Täuschungen vorliegen, die in der Einzelhaft besser bemerkt wurden als in der Gemeinschaftshaft und denen dann auch sofort entgegengetreten werden kann.

Ich möchte nun noch ein Wort über die Einzelhaft bei Kindern unter 14 Jahren sagen. Auch da bin ich anderer Ansicht als einige der Herren Vorredner. Ich bin überhaupt dagegen, dass Kinder unter 14 Jahren ins Gefängnis kommen; aber wenn es einmal sein muss, dann bin ich für die Einzelhaft und ich würde grundsätzlich niemals für ein Kind die Gemeinschaftshaft empfehlen.

Vorsitzender:

Meine Herren! Ich erkläre mich meinerseits einverstanden mit den Thesen des Ausschusses und möchte bitten, den Zusatz, den Dr. Baer vorgeschlagen hat: „unter der Voraussetzung rationeller Ausführung“ abzulehnen.

Direktor Fliegenschmidt-Wehlheiden:

Wenn Anstalten mit einem Aufwand von grosser Arbeitslast und Arbeitskraft dahin gebracht sind, dass sie einen vollkommenen Apparat des Vollzugs der Strafe in der Einzelhaft darstellen, so meine ich, dürfen Sie, wenn hier in den Thesen von „sittlicher Beeinflussung auf die Gefangenen in hervorragender Weise“ die Rede ist, nicht vergessen, dass in solchen Anstalten auch der richtige Geist herrscht. In solchen Anstalten haben wir eine richtige, rationelle Ausbildung des Aufsichtspersonals und wir haben unter den Aufsehern, die vorgebildet sind, tatsächlich eine ganze Reihe, die imstande sind, eine beginnende Geisteskrankheit zu finden und den Arzt und den Direktor aufmerksam zu machen.

Ich möchte also bitten, den Zusatz: „unter der Voraussetzung rationeller Ausführung der Einzelhaft“ als selbstverständlich und deshalb unnötig nicht anzunehmen.

Professor Frank:

Jede der beiden Strafarten, die Einzelhaft wie die Gemeinschaftshaft, haben selbstverständlich ihre Vorzüge und ihre Nachteile; weshalb ich um das Wort gebeten habe, hat seinen Grund nur darin, dass ich das Verhältnis zwischen dem ersten und dem zweiten Satz der These nicht ganz verstehe. Der erste Satz weist die nachteiligen Wirkungen der Einzelhaft zurück, der zweite Satz betont die Vorzüge, die die Einzelhaft hat oder haben soll und dann beginnt der zweite Absatz: „Dabei wird vorausgesetzt, dass u. s. w.“ Ich weiss nicht recht, wie dieses Verhältnis zu verstehen ist. Soll beispielsweise die Einzelhaft die Möglichkeit einer Beeinflussung des Gefangenen gewähren, wenn sie an eine gesetzliche Zeitdauer nicht gebunden ist? Ich glaube, der Ausschuss meint doch, dass die Einzelhaft einen guten Einfluss ausübt? Ich meine, es wäre erwünscht, wenn diese zwei Gesichtspunkte bei der Einzelhaft geregelt würden. Ich möchte nur fragen, ob nicht einer der Herren einen Antrag stellen will; ich für meine Person kann ihn nicht stellen, sonst würde ich veranlasst sein, gegen denjenigen Teil der These zu stimmen,

der sagt, es solle die Einzelhaft an gesetzliche Zeitdauer nicht gebunden sein.

Meine Herren, gestatten Sie mir nur noch das eine zu sagen: die Mehrzahl der Anwesenden sind, wie schon der Name des Vereins beweist, Verwaltungsbeamte. Da stehen sich aber nun zwei Interessen gegenüber: der Verwaltungsbeamte und der Gesetzgeber. Der Gesetzgeber wird den Mittelweg einzuschlagen haben, er wird die berechtigten Interessen vermitteln Wenn eine bestimmte Zeitdauer festgesetzt wird, z. B. 3 Jahre, dann ist immer noch die Möglichkeit gegeben, diese Zeitdauer auszudehnen; aber zunächst dürfen Sie überzeugt sein, meine Herren, der Reichstag wird niemals darauf eingehen, die Zulassung der Einzelhaft einfach der Verwaltung zu überlassen. Ich möchte bitten, dass Sie sich nicht einseitig als Verwaltungsbeamte entscheiden, sondern auch den Faktor, den der Reichstag bildet, ins Auge fassen.

Vorsitzender:

Die Redewendung „dabei wird vorausgesetzt“ in Absatz 2 soll soviel heissen als „es ist erwünscht“ „man nimmt als angemessen an“. Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Ausführungen des Herrn Professors Franck Veranlassung geben können, die einzelnen Punkte getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Oberregierungsrat Kopp-Freiburg:

Meine Herren, der Worte, die über diesen Gegenstand seit Bestehen des Vereins schon gesprochen worden sind, sind Legion. Was ist denn so Schreckliches an der Einzelhaft? Es sind immer dieselben Bedenken laut geworden. Meine Herren, wir haben doch heutzutage keine Isolierhaft, sondern eine recht angenehme Trennungshaft; wir haben keine Einzelhaft, in der die Leute zu Grunde gehen, körperlich und geistig gebrochen werden Welchen Direktor, den die Oberbehörde auf einen solchen Posten gestellt hat, gibt es heute, der nicht wüsste, wann und wo er einzusetzen hätte in Bezug auf die Isolierung? Es weiss jeder, wann und wo er einsetzen muss. Meine Herren, wir sind auf dem Posten und sind auch, was die Frage der Einzelhaft anbelangt, vollständig durchdrungen, dass wir nicht einen Schritt zurückweichen dürfen von der Ansicht, dass die Einzelhaft der einzig richtige Strafvollzug ist. (Bravo.) Meine Herren, wir haben einen Fehler begangen bei unserer heutigen Versammlung und das ist der, dass wir nicht eine

Deputation unserer Sträflinge mit in den Saal gebracht haben. (Sehr gut!) Meine Herren, holen Sie einige von diesen Edelknaben; es fällt ihnen im Schlaf nicht ein, die Einzelhaft gegen die Gemeinschaftshaft zu tauschen. Warum? wissen sie ganz genau, weil sie es besser haben in ihren Zellen und andere, die noch nicht in eine grössere Strafanstalt gekommen sind, aber durch Brief und Wort davon erfahren, die sagen: wenn ich nur statt in ein kleines Amtsgerichtsgefängnis gleich in eine Strafanstalt gekommen wäre und wenn ich nur Besuch von dem Direktor oder Lehrer u. s. w. gehabt hätte, dann wäre ich nicht wieder hier! Das ist der Kernpunkt der Sache. (Ganz richtig!)

Ich bin unbedingt für die Thesen, meinetwegen in veränderter Form, aber ich möchte es recht laut aussprechen, dass die Einzelhaft das ist, was wir brauchen und beibehalten müssen!

Vorsitzender:

Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet; ich gebe zum Schluss das Wort dem Herrn Referenten.

Med.-Rat Dr. Leppmann-Berlin:

Meine Herren! Wenn ich zum Schluss das Wort ergreife, geschieht es nur deshalb, weil ich wünsche, dass die Leitsätze des Ausschusses mit möglichster Einstimmigkeit angenommen werden. Deshalb muss ich auch auf die Bedenken gegen dieselben eingehen, die vorgebracht worden sind.

Was die Bedenken des Herrn Professor Frank betrifft, die er auf juridischem Gebiet gemacht hat, so bin ich der festen Ueberzeugung, dass es einen Reichstag geben wird und zwar in nicht zu ferner Zeit, der uns eine diskretionäre Gewalt in Bezug auf die Einzelhaft einräumt. Wenn es bei Fassung des jetzigen Strafgesetzbuchs anders ist, so ist das nur deshalb so, weil der Begriff der Einzelhaft bisher ein ganz anderer war. Sie dürfen nicht vergessen, dass die Einzelhaft gedacht war als Haftart, die gleichsam dem Gefangenen eine besonders schmerzliche Kasteiung auferlegen sollte und dass mit der Einzelhaft der Begriff verbunden war, dass sie gleichsam wettmacht eine längere Haft in Gemeinschaftshaft. Gerade als man das Strafgesetzbuch herausgab, war man noch in dieser Anschauung; seitdem ist aber eine Klärung eingetreten und wenn wir erst den gesetzgebenden Körperschaften bewiesen haben werden, dass der Begriff sich geändert hat, wird es

anders werden und wir Praktiker des Strafvollzugs werden trotz Reichstag an unserer Anschauung festhalten. (Bravo!)

Nun noch einige Worte gegenüber den Bedenken mehr theoretischer Natur, in Bezug auf die Gestaltung der Einzelhaft. Meine Herren, ich bin auf die Gestaltung der Einzelhaft gar nicht eingegangen, weil ich als selbstverständlich voraussetzte, dass die Einzelhaft nur ausgeführt werden kann, wenn sie ausgestattet ist mit den nötigen Kautelen, mit allen Vorschriftsmassregeln; wenn der Mann, der in die Einzelhaft kommt, in anthropologischer, seelischer und körperlicher Beziehung untersucht ist, wenn man das Vorleben des Betreffenden in geistiger und körperlicher Beziehung genau kennt. Nur so ist ein objektiver, rationeller Strafvollzug möglich; das ist die Vorbedingung der Einzelhaft. Ich habe nicht gesagt, dass die Einzelhaft keine schädliche Wirkung habe; ich habe gesagt: jede Haft hat eine schädliche Wirkung, aber die Einzelhaft ist nicht mehr schädlich als eine sonstige Haft, im Gegenteil, wenn sie rationell ausgeführt ist, in geringerem Masse.

Nun muss ich auf die Ausführungen des Herrn Geh. Rats Gutsch zurückkommen. Meine Herren! Man muss erforschen, was die reine Wirkung der Einzelhaft ist! Einer meiner Volontärärzte hat sich die Aufgabe gestellt, aus dem Material der Irrenärzte diejenigen Fälle auszuscheiden, die reine Gefängnispsychosen sind. — Der Gefangene springt auf, er glaubt den Aufseher sprechen zu hören u. s. w.; dieser Zustand hält an, solange er in Haft ist; nimmt man ihn aus dem Gefängnis heraus, verschwindet das. Das ist eine Gefängnispsychose. Meine Herren, es wird Sie interessieren, die Ergebnisse jener Nachforschungen zu erfahren: unter 1000 Gefangenen der Irrenabteilung befinden sich nach unserer genauen Forschung nur 3 reine Gefängnispsychosen. Unser Volontärarzt Dr. Widmann, hat mit wahrhaftem Bienenfleiss die Fälle untersucht; er ist zu den Eltern der Leute gefahren, um nach dem Vorleben zu forschen, er ist den Leuten nachgefahren, wenn sie aus der Haft entlassen wurden. Aber wie gesagt: Fälle von reiner Haftpsychose sind selten und ich muss in dieser Beziehung betonen: es kommt der gleichmässige Betrag auf die Einzelhaft wie auf die Gemeinschaftshaft.

Nun hat der Herr Geh. Rat Baer einen Zusatz beantragt. Ich bin aber der Meinung, dass wir dem Ausschuss nicht vorgreifen, sondern auf den Leitsätzen desselben beharren sollten.

Nun nur noch ein kurzes Wort in Bezug auf die prinzipiellen Gegner der Einzelhaft. Herr Regierungsrat v. Engelberg schrieb mir, ich möchte in meinem Referat Rücksicht nehmen auf den anthropologischen Kongress in Amsterdam, den der Geh. Rat Baer geschildert hat. Ich habe es nicht getan, weil ich der Meinung bin, dass unsere Strafvollzugspraktiker einen viel schärferen Standpunkt haben. Meine Herren! Mit den internationalen Kongressen ist es eine eigene Sache. Ich habe in dieser Beziehung mit Herrn Geh Rat Krohne meine Gedanken ausgetauscht. Wenn unter irgend einer Flagge die Leute zusammengetrommelt werden, so kommt heutzutage leider so viel Volk mit, das gar keine Legitimation besitzt; es sind einzelne hervorragende Persönlichkeiten da, die dann aber wie Fetische wirken, hinter denen die ganze Herde herläuft, die meint, dass bei jeder Frage des öffentlichen Lebens auch die Frauen und der Alkohol herangezogen werden müssen! Deshalb halte ich auf die internationalen Kongresse nicht viel; es sprechen da Leute mit, die von dem tatsächlichen Strafvollzug keine Ahnung haben.

Ich spreche es deshalb noch einmal aus, dass es doppelt zu wünschen wäre, dass die Leitsätze einstimmig zur Annahme gelangen. Ich vertrete, wie gesagt, die Leitsätze in ihrer ursprünglichen Fassung und möchte nur anheimstellen, ob nicht ein Zusatz beliebt wird in der Weise, dass auf die Gefangenen gebührend Rücksicht genommen wird.

Vorsitzender:

Es liegen vor: ein Zusatz des Herrn Geh. Rat Baer, dahin: im 2. Absatz nach „gebunden“ einzuschalten „und rationell ausgeführt und überwacht wird“. Dann der Zusatz desselben Herrn, welcher dahin geht, als Schlusssatz zum zweiten Absatz zu setzen: „zumal die Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt wird“; endlich eine von dem Herrn Referenten gewünschte Aenderung, aber nur für den Fall, dass der Antrag Baer angenommen wird, dass nämlich nach „dabei wird vorausgesetzt“ eingeschaltet werde, „dass sie auf die Eigenart der Gefangenen gebührend Rücksicht nimmt“.

Ich werde zuerst den Antrag des Herrn Referenten unter der Voraussetzung, dass der Unterantrag Baer angenommen wird, zur Abstimmung bringen. Wer überhaupt gegen einen Zusatz ist, wird natürlich gegen die Aenderung des Herrn Referenten stimmen.

Wir stimmen also ab über den Antrag des Herrn Referenten. Ich bitte die Herren, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Das ist die Mehrheit, der Antrag ist also hypothetisch angenommen.

Nun stimmen wir ab über den Antrag 2 Baer, als Schlusssatz zu setzen: „zumal die Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt wird“. Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nun werde ich die Frage stellen, ob überhaupt ein Zusatz gemacht werden soll zu dem Absatz 2 im Sinn des Antrags Baer? Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. — Das ist die Minderzahl, der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt stelle ich die Thesen zur Abstimmung und zwar ungetrennt.

Professor Frank:

Zur Geschäftsordnung! Ich möchte bitten, die einzelnen Absätze getrennt zur Abstimmung zu bringen und im zweiten Absatz auch die einzelnen Punkte.

Vorsitzender:

Ich bringe also zunächst den ersten Absatz zur Abstimmung. Wer dafür ist, wolle sich erheben. — Angenommen.

Nun bringe ich den zweiten Absatz zur Abstimmung: „Dabei wird vorausgesetzt, dass die Einzelhaft Strafvollzugsart bleibt“. Wer dagegen ist, erhebe sich. — Einstimmig angenommen.

„an gesetzliche Zeitdauer nicht gebunden“. Ich bitte die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Gegen eine Stimme angenommen.

„und bei Jugendlichen nicht ausgeschlossen sein soll“. Wer dies ablehnen will, möge sich erheben. — Einstimmig angenommen.

Nun wäre Frage 6 erledigt und wir kommen an Frage 1.

Dieselbe lautet:

„Welche Gefangenen sind vom Standpunkt des Strafvollzugs und der Gefängnisverwaltung aus als rückfällig zu erachten?

Dürfen „rückfällig“ Bestrafte durch Vorschrift der Hausordnung einer anderen strengeren Behandlung am Straforte unterworfen werden als die „nicht rückfälligen“ oder ist hierzu eine gesetzliche Vorschrift erforderlich beziehungsweise zweckmässig?

Ist es nicht dringend geboten, die „Rückfälligen“ einer strengeren Behandlung zu unterwerfen und in welchen Punkten hätte sich diese zu äussern?

Referent zu dieser Frage ist der Herr Freiherr v. d. Goltz, dem ich hierdurch das Wort erteile.

Präsident Freih. v. d. Goltz:

Meine Herren, ich muss um Ihre Nachsicht bitten, wenn ich nicht so deutlich, wie es sonst meine Gewohnheit ist, zu Ihnen rede. Wie Sie hören, bin ich heiser und wird es mir schwer, laut zu reden.

Die erste Frage lautet: „Welche Gefangenen sind vom Standpunkt des Strafvollzugs und der Gefängnisverwaltung als rückfällig zu erachten?“

Es bedarf wohl keiner Rechtfertigung, wenn ich mich eng an die Fragestellung zu halten versuche und von meiner Betrachtung völlig ausschliesse die Untersuchung, was im strafgesetzlichen Sinne als Rückfall anzusehen ist, wie unser Reichsstrafgesetzbuch den Rückfall behandelt und welche Stellung letzterem bei Erneuerung oder Ergänzung des Strafgesetzbuches anzuweisen sein würde.

Die Frage der Behandlung Rückfälliger am Straforte steht nicht zum erstenmal auf der Tagesordnung der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten. Es ist darüber hier in Stuttgart schon 1877 und 1886 in Frankfurt verhandelt worden. Die damaligen Beschlüsse lauteten, wie sie in Band XXXII Seite 215 niedergelegt sind. Wir haben uns wohl im allgemeinen auf den Boden dieser Beschlüsse zu stellen; nur möchte der Stuttgarter Beschluss noch einer Ergänzung, oder, wenn man lieber will, einer Einschränkung bedürfen, da begründete Bedenken bestehen, alle, die überhaupt einmal mit einer Gefängnisstrafe belegt sind, als Rückfällige einer besonderen Behandlung zu unterwerfen. Auch halte ich es nicht für richtig — worauf ich später zurückkommen werde — allgemeine härtere Disziplinarstrafen bei Rückfälligen vorzuschreiben. Ich habe schon vorher geäussert, dass ich

mich an die Fragestellung halten werde, unterwerfe dieselbe daher auch keiner Kritik, möchte mir aber den Vorschlag erlauben, ein für allemal, wo es sich um den Strafvollzug von Gefangenen handelt, anstatt sich des Ausdrucks „Rückfällige" des Wortes „Vorbestrafte" zu bedienen. Ich weiss wohl, dass man damit nicht vermeiden kann, auch ferner „Vorbestrafte" im Sinne der Gefängnisordnung sagen zu müssen, da man ja nicht alle Vorbestrafte der besonderen, der strengeren Behandlung wird unterwerfen wollen. Aber es kann nur zu Verwirrungen Anlass geben, ohne Nötigung eine Bezeichnung beizubehalten, welche das Strafgesetzbuch in einem anderen Sinne versteht und mit der ein künftiges Strafgesetzbuch oder eine Novelle zu dem heutigen, vielleicht einen bestimmten, für den Strafvollzug an sich nicht massgebenden Begriff verbinden wird. Wir und die Gefängnisordnungen sollten es vermeiden, Gefangene als rückfällig zu bezeichnen, die im Sinn des heutigen und möglicherweise eines zukünftigen Strafgesetzbuchs zu einem grossen Teil dazu nicht gehören.

Ich gebe anheim, sich damit einverstanden zu erklären, dass in den vorzuschlagenden Leitsätzen statt „Rückfällige" das Wort „Vorbestrafte" gebraucht werde.

Es liegt mir nun ob, über die einzelnen, sehr wertvollen Gutachten zusammenfassend mich zu äussern, und soll dies in möglichster Kürze geschehen.

1. Die Frage findet in der Mehrzahl der Gutachten wie auch in den zu Recht bestehenden Gefängnisordnungen eine verschiedene Beantwortung. Die neue Gefängnisordnung für die unter dem preussischen Justizministerium stehenden Anstalten kennen überhaupt eine besondere Behandlung Vorbestrafter nicht. Die erwähnten Verschiedenheiten beruhen offenbar nicht auf prinzipiellen, sondern auf praktischen Erwägungen. Am strengsten ist Sichart, der alle Gefangenen, welche innerhalb 5 Jahren vor ihrer Einlieferung eine Freiheitsstrafe in der Dauer von mindestens 3 Monaten in einer Strafanstalt erstanden haben, einer strengeren Behandlung unterworfen haben will. Am mildesten und meines Erachtens allzu nachsichtig ist die neue preussische Gefängnisordnung für die Gefängnisanstalten im Ressort des Ministers des Innern, nach der wenigstens 3 Freiheitsstrafen — Zuchthaus, Gefängnis oder Korrektionshaus — unter Ausschluss von Haftstrafen verbüsst sein müssen, darunter wenigstens eine von 6 Monaten. Hiernach ist

z. B. ein früher mit 5 Jahren Zuchthaus und mit 2 Jahren Gefängnis bestrafter Verbrecher, wenn die letzte dieser Strafen auch erst seit 2 Monaten verbüsst ist, bei neuer Strafhaft nicht strenger zu behandeln. So sehr sich beide Bestimmungen durch Kürze und Einfachheit auszeichnen, so kommt man doch damit nicht wohl aus, und glaube ich, eine Mittellinie vorschlagen zu sollen, die sich dem Engelberg'schen Votum nahe anschliesst, danach würde die Resolution zu lauten haben: Als „vorbestraft“ ist hausordnungsmässig strenger zu behandeln, wer, sei es innerhalb oder ausserhalb des Deutschen Reichs, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verbüsst oder statt einer Freiheitsstrafe aus dem Reichsgebiet verwiesen war, sodann, wer überhaupt 3 Gefängnisstrafen oder Haftstrafen auf Grund des § 361 Ziff. 3—8 des Reichsstrafgesetzbuchs verbüsst hat, vorausgesetzt, dass im einen wie im andern Falle seit der begangenen neuen strafbaren Handlung und der verbüssten letzten Strafe, falls das bezügliche Urteil auf mindestens 2 Monate Gefängnis oder auf Korrektionshaft lautete oder im Falle des Erlasses dieser Strafen seit dem Ablauf der Straffrist ein Zeitraum von 5 Jahren noch nicht verflossen ist.

Die Aufnahme der Worte „innerhalb oder ausserhalb des Deutschen Reichs“ sowie „aus dem Reichsgebiet verwiesen“ und die Fristbestimmung sind wohl nicht von der Hand zu weisen.

Die Mittermaier'schen Vorschläge gehen über die Fragestellung insofern hinaus, als sie die Rückfälligkeit im Sinne des Gesetzgebers, des Richters und des Strafvollzugs gleichmässig umfassen und für letzteren Unterschiede in der Behandlung Rückfälliger beim Strafvollzuge aufstellen, welche doch wohl als vom Richter bei der Urteilsprechung bestimmt gedacht sind und für den Strafvollzug massgebend bleiben müssen. Damit stünde aber die von Mittermaier am Schlusse seines Gutachtens geforderte Individualisierung der Behandlung der Gefangenen in einem gewissen Widerspruch.

2. „Dürfen rückfällig Bestrafte durch Vorschrift der Hausordnung einer strengeren Behandlung am Strafort unterworfen werden als die nicht rückfälligen oder ist hiezu eine gesetzliche Vorschrift notwendig beziehungsweise zweckmässig?“ Hier stimmen die Gutachten, soweit sie überhaupt eine Antwort geben, darin überein, dass sie eine Anordnung strengerer Behandlung der „Rückfälligen“

durch die Bestimmungen der Hausordnung für zulässig, mithin eine desfallsige gesetzliche Vorschrift nicht für erforderlich erklären. Mittermaier sagt: „Zu solchen Massregeln bedürfen wir eines besonderen Gesetzes nicht. Das Strafgesetzbuch lässt Individualbehandlung als etwas ganz Selbstverständliches zu. Da das Gesetz gar keine positiv bindende Bestimmung für die innere Disziplin gibt, so lässt es diese völlig frei, soweit nicht die Grenze der Strafart geändert wird". Dagegen wird in den Gutachten es mehrfach für zweckmässig erachtet, gelegentlich eines Strafvollzugsgesetzes die strengere Behandlung Vorbestrafter ausdrücklich den Gefängnisordnungen anheimzustellen.

Diesen Ausführungen kann man sich nur anschliessen, wenn auch nicht zu verhehlen ist, dass Anschauungen bestehen, wonach das Recht der Strafvollzugsgewalt angezweifelt wird, einen Gefangenen gleicher Strafart von vornherein anders zu behandeln wie andere, ohne dass ein richterliches Urteil dazu Vollmacht erteile. Es wird nun vom Ausschuss folgende Resolution vorgeschlagen:

„Vorbestrafte können durch Vorschriften der Hausordnung am Strafort einer strengeren Behandlung unterworfen werden, falls das Wesen der Strafart dadurch nicht geändert wird. Da das R.-St.-G.-B. über die individuelle Behandlung der Gefangenen keine Bestimmungen enthält, darin vielmehr der Strafvollzugsgewalt volle Freiheit lässt, ist die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung für die Anwendung strengerer Behandlung nicht vorhanden. Es erscheint aber richtig, dass in einem zu erlassenden Strafvollzugsgesetz jener Grundsatz Ausdruck finde unter allgemeiner Bezeichnung der Punkte, in welchen die strengere Behandlung angewandt werden darf".

3. „Ist es nicht dringend geboten, die Rückfälligen einer strengeren Behandlung zu unterwerfen und in welchen Punkten hätte sich diese zu äussern?"

Das Bedürfnis einer strengeren Behandlung Vorbestrafter wird in den Gutachten übereinstimmend anerkannt, Mittermaier will die Anwendung aber auf Unverbesserliche beschränkt wissen. Abgesehen davon, dass die Unterscheidung und Entscheidung oft recht schwer fallen möchte, wer als unverbesserlich zu erachten, trägt jene Beschränkung nicht hinlänglich Rechnung dem erziehlichen Moment, welches in der strengeren Behandlung oder doch der Zulässigkeit derselben gegenüber allen unseren Vorbestraften liegt. Die Anschauungen, wo die strengere

Behandlung einzusetzen hat und wie solche in Ausführung zu benützen ist, gehen leicht erklärlicherweise in den Gutachten ziemlich auseinander. Mit der „strengeren" Behandlung geht es aber ähnlich wie mit der so oft lebhaft geforderten unterschiedlichen Behandlung von Zuchthaus- und von Gefängnisgefangenen; sie wird sich bei näherer Erwägung auf ein verhältnismässig kleines Gebiet angewiesen sehen. Ihre Grenze ist durch das unerlässliche Erfordernis der möglichsten Individualisierung bei der Behandlung von Gefangenen gesteckt. Die Individualisierung muss oberstes Prinzip bleiben, so sehr auch die Aufgabe der Gefängnisverwaltung dadurch erschwert und die Anforderungen an die Leiter der einzelnen Anstalten gesteigert werden. Man kann und darf nicht unterschiedslos für das gleiche Vergehen gegen die Hausordnung mechanisch die gleiche Strafe aussprechen. Wenn irgendwo, dann ist in den Gefängnisanstalten die ganze Psychologie des einzelnen Falls — wenn ich mich so ausdrücken darf — in Betracht zu ziehen. Es wäre daher falsch, ganz allgemein härtere Behandlung, verschärfte Strafen für Vorbestrafte vorzuschreiben; wo solche angezeigt, wenn diese sich der Ordnung des Hauses dauernd nicht fügen wollen, wird die Disziplinarbehörde ohnedem die nötige besondere Strenge walten lassen. Dabei ist zu bedenken, wie schwer es sein würde, im einzelnen Falle klarzustellen, wie nun der strengeren Behandlung deutlicher Ausdruck gegeben werden soll, da die einzelnen Fälle so verschiedenartig gelagert zu sein pflegen, dass es in der Regel an der Möglichkeit der Anwendung einer Schablone für das Urteil fehlen wird. Ich muss konstatieren, dass das Sichart'sche Gutachten — Seite 224 — den gleichen Standpunkt einnimmt. Es heisst darin u. a. am Schlusse des betreffenden Passus: „Die Anwendung besonderer Strenge bei Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Rückfällige bärge eine Gefahr für das Ansehen des Gefängnisvorstandes als gerechten und unparteiischen Richters."

Aus ähnlichen Gründen ist es nicht für richtig zu halten, wenn man ohne Unterschied bei Vorbestraften eine strengere Begutachtung bei der Frage des Straferlasses oder der Begnadigungen vorschreiben oder höhere Arbeitsleistungen von ihnen verlangen wollte. Erstere wird, wenn angebracht, auch ohne Vorschrift Platz greifen und letzteres könnte doch nur durch Verlängerung der Arbeitszeit geschehen und würde einen empfindlichsten Eingriff

in die ganze Ordnung des Hauses bedeuten, verbunden mit einer neuen Belastung des ohnedem auf's Aeusserste angespannten Aufsichtspersonals. Dabei hindert nichts, das Arbeitspensum in geeigneten Fällen für die Habitués der Gefangenenanstalten entsprechend höher zu bemessen. Noch weniger zulässig erscheint mir die allgemeine Einschränkung des Briefwechsels, der Lektüre und der Bewegung im Freien. Die Zeit für letztere ist bereits knapp genug bemessen und geht nicht über das in gesundheitlicher Beziehung Notwendige hinaus. Die Beschränkung der Lektüre und des ohnedem in knappster Weise zugelassenen Briefwechsels ist gewiss eine wertvolle Disziplinarmassregel, kann aber obligatorisch gemacht, ein wichtiges Erziehungsmittel lahmlegen. Was bleibt aber dann noch für die „strengere Behandlung" übrig? Zunächst die Einschränkung der Besuche. Es ist zuzugeben, dass das für die Mehrzahl der Gefangenen wenig bedeutet. Auch sind die nach den Grundsätzen des Bundesrats in dieser Richtung gezogenen Schranken bereits so eng, dass nur geringer Raum für weitere Einschränkungen bleibt. Ueberdem wird der Leiter der Anstalt immer Vollmacht haben müssen, Ausnahmen zu gestatten und Vorbestraften selbst eine grössere als die sonst regelmässige Zahl von Besuchen zu gestatten. Nach meinen Erfahrungen liegt die empfindlichste Stelle für die Gefangenen — und hier ist bei den Vorbestraften wirksam einzusetzen — in der Verkürzung der Arbeitsbelohnung und der Einschränkung der Verfügung über dieselbe, sowie in der Entziehung des Einkaufs von Nahrungs- und Genussmitteln. Einschränkungen in beiden Richtungen, und nach Sichart's mit meinen Erfahrungen übereinstimmender Anschauung besonders die letzteren, treffen die Gefangenen an einer sehr empfindlichen Stelle. Es dürfte aber zu weit führen und über den Zweck unserer Beratung hinausgehen, heute bestimmen zu wollen, wie weit hier im Einzelnen die Behandlung der Vorbestraften zu gehen hat. Es würde dies schon deshalb Schwierigkeit haben, weil die ganze Frage der Zulässigkeit des Einkaufs von Nahrungsmitteln bezw. von Genussmitteln, wenigstens für Zuchthausgefangene, im Flusse ist und die Meinungen dieserhalb auseinandergehen.

Die Empfehlung unter Ziff. 2 der bezüglichen Stuttgarter Beschlüsse vom Jahre 1886, wonach „Vorbestrafte" möglichst in besonderen Abteilungen zu vereinigen sind, wird nur wiederholt werden können. Die Fragestellung

war — wie ich zum Schlusse bemerke — nicht darauf gerichtet, ob die strengere Behandlung für die bezeichneten Vorbestraften ohne Unterschied einzutreten habe. Ich bin daher auch nicht darauf eingegangen, will aber nicht verschweigen, dass die Meinungen über diesen Punkt auseinandergehen. Der einzelne Fall kann allerdings so liegen, dass man sich sagen muss: die strengere Behandlung rechtrechtfertigt nicht ein Rückfall an sich, sondern die Gesinnung, welche ihn herbeigeführt hat und sich in ihm äussert. So kommen wir zu der folgenden Beantwortung der dritten Frage:

„Es ist dringend geboten, die Vorbestraften strengerer Behandlung am Straforte zu unterwerfen. Diese hausordnungsmässig strengere Behandlung hat sich auf bestimmte Punkte zu beschränken, um nicht der unerlässlichen Individualisierung des Strafvollzugs bei den einzelnen Gefangenen Hindernisse zu bereiten. Jene hat Ausdruck zu finden in der Entziehung oder der Beschränkung von Besuchen, in der Verkürzung der Arbeitsbelohnung und der Beschränkung der Verfügung über dieselbe, sowie in der Entziehung des Einkaufs von Lebens- und Genussmitteln“.

Vorsitzender:

Meine Herren, ich möchte vor Eintritt in die Debatte einige Bemerkungen machen:

In Ziff. 1 der gedruckten Leitsätze heisst es: „Als vorbestraft i s t u. s. w. zu behandeln“; in Ziff. 2: „Vorbestrafte k ö n n e n u. s. w. unterworfen werden“. Zwischen diesen beiden Worten ist kein Widerspruch, denn dieses „können“ in Ziff. 2 ist die Antwort auf die Frage: „Dürfen rückfällig Bestrafte u. s. w.“; also das „können“ ist gleichbedeutend mit „dürfen“.

Sodann ist in Ziff. 1 ein Druckfehler zu berichtigen; es muss heissen, in der Mitte, „Ziff. 3 bis 8“ und nicht „Ziff. 3 bis 5“.

Nun habe ich den Herren noch mitzuteilen, dass ich zur Audienz bei Sr. Majestät dem König befohlen bin, weshalb ich den Vizepräsidenten bitte, den Vorsitz weiterzuführen.

Vorsitzender Dr. Krohne:

Ich erteile das Wort dem Herrn Direktor Gennat.

Direktor Dr. Gennat-Hamburg:

Meine Herren, wenn ich das Wort erbeten habe — ich will Sie nicht lange aufhalten — so habe ich es getan

mit dem Wunsche, dadurch die Debatte über das zur Erörterung gestellte Thema möglichst abzukürzen. Ich glaube in der Lage zu sein, dazu beitragen zu können, indem ich Sie bitte, die wenigen Aenderungen, die ich Ihnen vorschlagen möchte und die mehr redaktioneller Natur sind und nur die Ziff. 1 betreffen, anzunehmen.

Was die Ziff. 1 selbst betrifft, so bin ich an der Sache insofern beteiligt, als wir in Hamburg seit 1896 Bestimmungen über die Rückfälligen haben, die von mir vorgeschlagen worden sind, und zwar aus der Erwägung, erstens, dass die Bestimmungen über die Rückfälligen im Strafgesetzbuch höchst mangelhafte sind, zweitens, dass es sich um eine Strafschärfung handeln kann, wenn von den Gerichten übertrieben milde Strafen verhängt worden sind, und drittens getragen von der Erwägung, dass wir im Zuchthaus sogenannte Stammgäste haben, die immer wieder kommen und ihren gewohnten Platz aufsuchen, die, wenn sie wiederkommen, sagen: damals habe ich dort gesessen oder bin bei jener Arbeit beschäftigt gewesen. Diese Leute hatten sogleich den Genuss ihrer vollen Arbeitsprämie und beschafften sich davon soviel Zusatznahrungsmittel als möglich. Die Begünstigung der Prämie wird von den Stammgästen anders aufgefasst, als sie gemeint ist; es ist diesen Leuten nicht darum zu tun, etwas Geld mitzubekommen, es ist ihnen viel wichtiger, das Geld aufzuzehren. Um diesem Unfug — anders kann ich es nicht nennen — zu steuern, sind wir in Hamburg zu meinen Vorschlägen übergegangen, denen sich die vorgesetzten Behörden mit einer einzigen unwesentlichen und hier nicht interessierenden Ausnahme angeschlossen haben. Es waren dabei zunächst strafrechtliche oder wohl richtiger staatsrechtliche Bedenken zu prüfen, nämlich, ob im Wege der Verordnung solche Bestimmungen getroffen werden dürfen. Ueber diese Bedenken sind wir weggekommen, indem wir gesagt haben: rückfällig im Sinne der Hausordnung ist etwas ganz anderes, als rückfällig im Sinne des Strafgesetzbuchs, so dass uns nicht der Vorwurf gemacht werden kann, dem Strafgesetzbuch entgegengehandelt zu haben. Soviel ich weiss, haben denn auch Preussen und Sachsen ähnliche Anordnungen getroffen.

Da die Gesetzgebung uns nicht mehr oder bessere Mittel zur Bekämpfung des Rückfalles an die Hand gibt, sind wir darauf angewiesen, mit derartigen kleinen Mitteln zu rechnen. An grosse Erfolge haben wir nicht gedacht,

immerhin haben wir Erfolge erzielt, das weiss ich aus dem Munde verschiedener Leute, die erklärten, früher seien sie besser daran gewesen, aber seit der neue Direktor da sei, der die Rückfälligkeitsbestimmungen eingeführt habe, passe es ihnen nicht mehr, sie wollten überall hin, bloss nicht nach Fuhlsbüttel. Das beweist mir, dass die Massnahmen einen gewissen Einfluss gehabt haben, dass sie sich als praktisch und segensreich bewähren.

Rückfällig im Sinne der Hausordnung ist bei uns jeder, der eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe von mehr als 3 Monaten oder Korrektionshaft von mehr als 3 Monaten verbüsst hat und innerhalb dreier Jahren nach der Verbüssung wieder eingeliefert wird. Diese Leute sind ausgeschlossen vom Tragen eigener Kleidung und von der Benutzung eigener Wäsche und eigener Bettstücke. Ueber die Selbstbeschäftigung, die wir damals noch nicht kannten, ist nichts gesagt. Ich erachte sie für ausgeschlossen, sie spielt auch keine Rolle. Rückfällige erhalten während des ersten Vierteljahres, wiederholt Rückfällige während des ersten Halbjahres keine Arbeitsprämie für ihr Pensum, beziehungsweise keinen Tagelohn, dagegen werden sie voll bezahlt für das Ueberpensum, um sie zu dessen Leistung anzuspornen. Ferner sind sie in Bezug auf die Zusatznahrungsmittel in der Weise beschränkt, dass sie während des ersten halben, wiederholt Rückfällige während des ganzen ersten Jahres nichts, von da bloss die Hälfte desjenigen aufwenden dürfen, was sie als erstmalig Bestrafte verwenden dürfen, und selbst für die erstmals Bestraften besteht die Schranke, dass sie ein Arbeitsguthaben von 5 Mark besitzen müssen und wöchentlich nicht über 50 Pfg. verbrauchen dürfen. Da nun also Rückfällige nicht mehr als 25 Pfg. zu verzehren haben, ist für sie der Genuss gewisser Gegenstände, z. B. Butter, von der 100 gr 25 Pfg. kosten, ausgeschlossen.

Was meine Vorschläge zu Ziff. 1 betrifft, so ist der Druckfehler, dass es heissen soll „Ziff. 3 bis 8“ und nicht „Ziff. 3 bis 5“ schon beseitigt. Ferner wünsche ich die Worte „ausserhalb des Deutschen Reiches“ gestrichen zu sehen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir über Strafen, die ausserhalb des Deutschen Reiches erlitten wurden, höchst mangelhaft orientiert und meist auf die Angaben der Leute angewiesen sind und diese werden sich in der Regel hüten, zu sagen, dass sie ausserhalb des Deutschen Reiches bestraft worden sind, wenn sie wissen,

worauf es ankommt. Ich möchte ferner daran erinnern, dass selbst die Rückfallsbestimmung des Strafgesetzbuches sagt: innerhalb des Deutschen Reichs. Ich lege endlich auf die Streichung der Worte einen gewissen Wert, weil ausserhalb des Deutschen Reiches der Charakter, das Wesen und der Wert der Freiheitsstrafen meist ein anderer ist als bei uns und im Falle der Beibehaltung ein Zwiespalt, eine Disharmonie hineingebracht würde.

Ich bin ferner dafür, dass hinter „Freiheitsstrafe" gesetzt wird, „ausser Festungshaft". Ich wünsche nicht, dass auch diese Rückfälligkeit begründe, zur Wahrung des Charakters als *custodia honesta*. Ich möchte also bitten, zu beschliessen, dass Leute, die Festungshaft verbüsst haben, wegen dieser Bestrafung nicht unter die Rückfälligen fallen.

Dann möchte ich bitten, dass in den Worten „eine Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verbüsst oder Nachhaft erlitten haben" hinter „Nachhaft" die Worte „von gleicher Dauer" eingefügt werden. Warum ein Korrektionär, der meinetwegen 3, 6, 7, 8 oder 9 Monate verbüsst hat, strenger bestraft werden soll, als wer eine Gefängnisstrafe von mindestens 1 Jahr hinter sich hat, vermag ich nicht einzusehen.

Sodann wünsche ich, dass in den Worten: „auf mindestens 2 Monate Gefängnis oder auf Korrektionshaft" die Zahl 2 auf 3 erhöht und auch hier hinter „Korrektionshaft" eingeschaltet werde „von gleicher Dauer".

Ich erlaube mir, meine Anträge schriftlich zu übergeben.

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Freih. v. d. Goltz-Strassburg:

Wenn der Herr Vorredner die Worte „ausserhalb des Deutschen Reiches" gestrichen wünscht, so befindet er sich nicht im Einklang mit den Gutachten, weder der Theoretiker noch der Praktiker und ich wundere mich, dass der Antrag von ihm ausgeht, da er doch an der Grenze des Reichs seine Tätigkeit hat.

Die Bedenken gegen die Gleichartigkeit, die er vorgebracht hat, sind durchaus zutreffend; ich glaube aber, darauf kommt es nicht an und wir dürfen in unserem Mitleid mit den Betreffenden nicht zu weit gehen. Ich habe sehr viel mit ausländischen Gefangenen zu tun, Schweizern und Franzosen. Warum soll ich die Ausländer besser behandeln als die Inländer? Ich lege keinen grossen Wert

auf die fehlende Gleichwertigkeit bei in- und ausländischen Strafen.

Was die Korrektionshaft betrifft, so bin ich der Meinung, dass nach der generellen Anordnung des Bundesrats beim ersten Fall der Verurteilung zur Korrektionshaft, überhaupt bloss eine Festhaltung bis 6 Monate stattfinden kann. Es ist freilich vorbehalten, dass bei schlechter Führung die Haft verlängert werden kann. Ich will aber nur auf einen bestimmten Fall hinweisen, wenn nämlich jugendliche Prostituierte überwiesen werden. In Preussen sowohl wie in Elsass-Lothringen ist man dazu übergegangen, diese Ueberweisung sofort immer auf 2 Jahre eintreten zu lassen, d. h. nicht so, dass diese betreffenden Personen immer 2 Jahre in Verwahrung behalten werden müssten, aber von vornherein lautet die Ueberweisung auf 2 Jahre, und nur, wenn innerhalb der 2 Jahre sich herausstellt, dass der Zweck der Korrektionshaft erfüllt ist, findet frühere und je nachdem vorläufige Entlassung statt.

Ob man des weiteren sagen will 2 oder 3 Monate — ich lege darauf keinen grossen Wert; ich habe, wie gesagt, die Mittellinie gezogen.

Direktor Helling-Hannover:

Meine Herren, darüber sind wir alle einig, dass die Vorbestraften strenger bestraft werden sollen und unbeschadet dessen eine Individualisierung stattfinden soll; aber ich meine, wir sollten des Guten nicht zu viel tun und keine Einzelheiten in die Thesen aufnehmen, sondern nur zum Ausdruck bringen: „wer rückfällig ist, wird entsprechend der durch die Zahl und Schwere der Vorstrafen bekundeten verbrecherischen Hartnäckigkeit im allgemeinen strenger behandelt und zwar bezüglich der disziplinären Strafen wie der Vergünstigungen“! Dann haben wir alles, was wir wollen. Wenn wir darüber hinausgehen, bekommen wir alle möglichen schiefen Folgerungen. Ich glaube, allgemeine Gesichtspunkte sollten genügen und das übrige sollte der Individualisierung überlassen bleiben. Ein Mass von Vertrauen wird in dieser Sache richtiger sein als zu weit gehende Bestimmungen.

Ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen: „Mehrfach vorbestrafte Gefangene sind im allgemeinen strenger zu behandeln entsprechend der durch die Zahl und Schwere der Vorstrafen bekundeten verbrecherischen Hartnäckigkeit und zwar bezüglich der disziplinären Strafen wie der Vergünstigungen“.

Vorsitzender:

Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, bitte ich den Herrn Referenten um seine Schlussäusserung.

Freih. v. d. Goltz:

Gegen den Inhalt des von dem letzten Herrn Redner Vorgebrachten ist nicht viel einzuwenden. Er steht ganz auf dem Standpunkt — wie ich es wenigstens aufgefasst habe — den der Ausschuss hat; er will nur die Dinge noch kürzer fassen. Wir haben uns an die Fragestellung halten zu sollen geglaubt.

Ich möchte nun aber noch eine Bemerkung gegenüber dem ersten Herrn Redner machen. Ich meine, wir sollten auf dem Standpunkt bleiben, uns nicht in Einzelheiten zu verlieren, wie etwa in betreff des Einkaufs von Lebensmitteln oder der Arbeitsbelohnung. Wenn ferner darauf aufmerksam gemacht wurde, dass in Hamburg die Bestimmung bestehe, dass die Betreffenden keine eigene Wäsche u. s. w. tragen dürfen, so ist das ein Nebenpunkt, den ich bitte, auszuschliessen, denn er gehört zur Individualisierung bezw zur Aufgabe der Konferenz, in welche einzugreifen mir überflüssig erscheint Auch auf die Frage der Selbstbeköstigung sollten wir uns nicht einlassen.

Ich möchte daher bitten, es bei den Vorschlägen des Ausschusses zu lassen.

Vorsitzender:

Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Ich will zunächst den Vorantrag, welchen Herr Helling gestellt hat, noch einmal verlesen: „Mehrmals vorbestrafte Gefangene sind im allgemeinen strenger zu behandeln entsprechend der durch die Zahl und Schwere der Vorstrafen bekundeten verbrecherischen Hartnäckigkeit und zwar bezüglich der disziplinären Strafen wie der Vergünstigungen“.

Es könnte sich also fragen, über diesen Antrag als den weitgehendsten zuerst abzustimmen.

Direktor Dr. Gennat:

Mein Antrag will bezwecken, dass Herren, die aus kleinen Gründen den Antrag des Ausschusses nicht billigen können und deshalb sich veranlasst sehen könnten, den Antrag des Ausschusses abzulehnen, eventuell für den Ausschussantrag stimmen können, so dass dem vorgebeugt ist, dass der Antrag des Ausschusses fällt.

Vorsitzender:

Ich bin der Ansicht, dass es sich zunächst nur darum handeln soll, einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen und dass die Anträge des Ausschusses nacher ihre weitere Erledigung finden können.

Helling:

Ich möchte bitten, die Worte bezüglich der disziplinären Strafen in meinem Antrag zu streichen, so dass nur ein allgemeiner Grundsatz durch meinen Antrag aufgestellt ist.

Vorsitzender:

Nachdem diese Worte gestrichen sind, heisst nun der Antrag: „Mehrmals vorbestrafte Gefangene sind im allgemeinen strenger zu behandeln." Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Antrag stimmen wollen, sich zu erheben. — Das ist die Majorität, der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Anträge des Ausschusses.

Dazu sind eine Reihe Anträge gestellt.

Herr Direktor Gennat stellt den Antrag, in dem Satze „Als vorbestraft ist hausordnungsgemäss anzusehen, wer, sei es innerhalb oder ausserhalb des Deutschen Reiches, eine Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verbüsst oder Nachhaft erlitten hat oder statt einer Freiheitsstrafe von dem Reichsgebiet verwiesen war" — die Worte „ausserhalb des Deutschen Reiches" zu streichen; ausserdem soll hinter das Wort „Freiheitsstrafe" gesetzt werden „ausser Festungshaft".

Ferner soll hinter das Wort „Nachhaft" gesetzt werden „von gleicher Dauer".

Es heisst dann weiter: „sodann wer überhaupt drei Gefängnisstrafen oder Haft auf Grund des § 361 Ziff. 3—8 des Reichsstrafgesetzbuchs verbüsst hat, falls das letzte, eine Gefängnisstrafe aussprechende Urteil auf mindestens 2 Monate Gefängnis lautete". Hier beantragt Herr Gennat, statt „2 Monate" zu setzen „3 Monate" und hinter „Gefängnis" einzuschalten die Worte „oder Nachhaft von gleicher Dauer".

Ich werde nun zunächst abstimmen lassen über die Amandements, so dass diese eventuell bedingungsweise angenommen werden können; sodann über die ganze Ziffer 1.

Ich werde die verschiedenen Amandements im Einzelnen zur Abstimmung bringen; bitte also diejenigen Herren, welche für Streichung der Worte „ausserhalb des Deutschen Reichs“ sind, sich zu erheben. — Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Nun bitte ich die Herren, welche gegen die Einfügung der Worte „ausser Festungshaft“ sind, sich zu erheben. — Da sich niemand erhebt, stelle ich fest, dass sie einstimmig angenommen sind.

Wer ferner gegen den Antrag ist, dass statt „2 Monate“ „3 Monate“ gesetzt werden soll, wolle sich erheben. — Ebenfalls angenommen.

Ich bitte ferner diejenigen Herren, welche sich gegen die Einschaltung der Worte „oder Nachhaft von gleicher Dauer“ aussprechen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Ebenfalls angenommen.

Nun bitte ich die Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Mit grosser Mehrheit angenommen.

Wir kommen zu der zweiten Ziffer. Abänderungsanträge liegen nicht vor, wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag stimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag des Ausschusses ist mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Wir kommen zum dritten Punkt. Da Abänderungsvorschläge nicht gemacht sind, stimmen wir ab. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit, der Antrag ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Ich konstatiere nochmals, dass diese Vorschläge des Ausschusses, wie sie aus unseren Beratungen mit den Abänderungsanträgen des Herrn Gennat hervorgegangen sind, als Beschluss der Versammlung angenommen sind.

Reg.-Rat Direktor Reich-Bautzen:

Ich glaube, dass durch die Geschäftsordnung der Antrag Helling erledigt ist. Ich glaube, Herr Helling ging davon aus, es sollte nicht festgestellt werden, was man unter „vorbestraft“ versteht, es sollte nur ausgesprochen werden, dass Vorbestrafte strenger zu behandeln sind. Nachdem aber durch die Annahme der Leitsätze des Ausschusses die Versammlung dazu gelangt ist, festzusetzen,

was man unter „vorbestraft“ versteht, glaube ich, dass es der Logik entspricht, wenn ausdrücklich erklärt würde, dass der Antrag Helling erledigt ist, damit nicht diese 4 Dinge, die 3 Leitsätze des Ausschusses und der Antrag des Herrn Helling, nebeneinanderstehen, denn ich glaube nicht, dass sie sich nebeneinander vertragen. Ich stelle also einen diesbezüglichen Antrag.

Vorsitzender:

Ich bin der Meinung, dass diejenigen, die für den Antrag Helling gewesen wären, gegen die Anträge des Ausschusses hätten stimmen sollen; nachdem diese nun aber angenommen sind, bin ich wie der Herr Vorredner davon ausgegangen, dass der Antrag Helling erledigt ist.

Ich will nun aber ausdrücklich fragen, ob gewünscht wird, dass über den Antrag des geehrten Herrn Vorredners abgestimmt wird, dass erklärt wird, dass durch die Ausschussanträge, wie sie vorliegen, der Antrag Helling erledigt ist. Wünschen die Herren in die Abstimmung einzutreten? Richtig wäre es nicht nach der Geschäftsordnung. Diejenigen, welche in diese Abstimmung eintreten wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Das ist die Minorität. Es bleibt also bei der Abstimmung, wie sie vorliegt

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt; wir werden unsere morgige Versammlung um 9 Uhr beginnen. Ich schliesse die heutige Beratung.

Schluss der Sitzung: nachmittags 3 Uhr.

Zweiter Tag.

Vorsitzender Geh. Rat Wach:

Ich eröffne die Versammlung. Wir erledigen zunächst die auf Seite 548 der Blätter für Gefängniskunde aufgestellte Tagesordnung — die No. 2, 3, 4, 5, 6.

Das Wort erteile ich Herrn Dr. v. Engelberg.

Dr. v. Engelberg:

Es sollen dieses Jahr die neu aufzustellenden Statuten beraten werden, der Ausschuss hat aber gestern in Anbetracht der Wichtigkeit der Frage 2 beschlossen, der Versammlung den Vorschlag zu machen, die Statutenänderung noch einmal

auf die nächste Versammlung zu vertagen. Es wird in der Zwischenzeit der Entwurf in den Blättern für Gefängniskunde veröffentlicht werden, sodass sämtliche Mitglieder Gelegenheit haben, sich zu äussern.

Vorsitzender:

Dieser Punkt wäre erledigt und wir hätten den Bericht der Bibliotheks-Kommission zu No. 3 entgegenzunehmen.

Oberjustizrat Eggert-Stuttgart:

Meine Herren! Als Vorsitzender der von Ihnen auf der Nürnberger Versammlung eingesetzten Bibliotheks-Kommission, welcher die Aufgabe der Herstellung und Fortführung eines für unsere Gefangenenbibliotheken giltigen Musterkatalogs übertragen worden ist, habe ich die Ehre, über den Stand unserer Arbeiten Ihnen heute zu berichten; hierbei kann ich mich wohl kürzer fassen, indem ich Sie auf den von uns in dem 5. und 6. Heft des 36. Bandes unseres Vereinsorgans erstatteten Tätigkeitsbericht hinweise, der von der Redaktion mit einer so wohlwollenden Vertrauenskundgebung begleitet worden ist.

In diesem Bericht haben wir auf Grund einer erstmaligen in Frankfurt im August v. J. abgehaltenen Konferenz der Kommissionsmitglieder, welche aus den Herren Pfarrer Dr. Jacobs-Werden, Dr. Jäger-Amberg, Strafanstaltskatechet Birkigt-Zwickau, Strafanstaltslehrer Zender-Siegburg und meiner Person als Vorsitzender besteht, die Grundlinien unseres künftigen Musterkatalogs sowohl nach der formalen als nach der materiellen Seite festgelegt, wie sie sich aus den in den Nürnberger Verhandlungen aufgestellten Gesichtspunkten und Grundsätzen ergeben haben. Nach der formalen Seite haben wir zur raschen Orientierung und sicheren Handhabung für den Bibliothekar klare Uebersichtlichkeit in der Anordnung, nach der materiellen Seite möglichst erschöpfende Berücksichtigung und Auswahl des Stoffes angestrebt. Gerade dieser Teil unserer Aufgabe beansprucht indes naturgemäss eine so umfangreiche Tätigkeit, dass der Kommission zu ihrem Bedauern die Erfüllung ihres ursprünglich gehegten Wunsches versagt bleiben musste, den Musterkatalog — der übrigens schon knapp 4 Wochen nach der Nürnberger Versammlung von mir verlangt worden ist — heute dem Verein als Angebinde an diese Stuttgarter Versammlung in die Hand geben zu können. Was besondere Mühe und Zeit kostet,

ist nicht allein die unter den Händen uns anschwellende Fülle der Literatur, die tausende von Büchern und Schriften umfasst, sondern viel mehr die Art ihrer Prüfung, die wir nicht mit dem Gaumen des bloss Geniessenden oder mit dem flüchtigen Blick des Berufsrezensenten uns gestatten können, sondern mit dem, jede Zeile nachkontrolierenden Auge des Korrektors vornehmen müssen, wenn wir — im Gefühl unserer Verantwortlichkeit — das sicher treffende und massgebende Urteil darüber abgeben wollen. Dass wir uns dabei nicht allzu ängstlich in kleinliche Subtilitäten verlieren, brauchen Sie unter meinem Präsidium nicht zu besorgen.

Von vornherein haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, dass — von der religiösen und Erbauungsliteratur natürlich abgesehen — das konfessionelle Moment möglichst wenig betont werden dürfe, dass konfessionelle Tendenzschriften jeder Art überhaupt ausgeschieden werden sollen.

Wir werden Ihnen also, meine Herren, keine nach Konfessionen getrennten, sondern einen für beide Konfessionen und für beide Geschlechter gleichermassen giltigen Katalog herstellen, und wir werden Ihnen, was ein Verdienst sein soll, vor allem einen zeitgemässen Bücherschatz darbieten. Dass wir für die jugendlichen Gefangenen einen besonderen Katalog bearbeiten, werden auch Sie gutheissen. Um uns in den Besitz der Kenntnis der für unsere Zwecke in Betracht kommenden Werke setzen zu können, haben wir verschiedene Wege eingeschlagen. Der erste war und ist ein Gang durch die allgemeine und deutsche Literaturgeschichte, wo wir die Schätze der Klassiker heben; der zweite führte uns in die Gegenwart, indem ich in einer Bekanntmachung im Buchhändlerbörsenblatt den deutschen Verlegern von unserem Vorhaben zu dem Zwecke Kenntnis gab, uns ihre Verlagskataloge und Werke mitzuteilen, und den dritten Weg begehe ich heute mit der Einladung und Bitte an Sie, die verehrten Mitglieder unseres Vereins, solche Bücher und Schriften, die sie etwa aus eigener Erfahrung und Kenntnis als besonders gute und unsern Absichten dienliche empfehlen können, der Bücherkommission namhaft machen zu wollen. Eine solche Mitbetätigung Ihres Interesses würde ich besonders hoch einschätzen und darin eine wesentliche Förderung unseres Zieles erblicken, in Wirklichkeit einen Musterbücherkatalog herzustellen, der seiner Bezeichnung volle Gültigkeit verschafft und

dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten zur Ehre gereicht.

Noch bin ich heute nicht in der Lage, meine Herren, Ihnen den Zeitpunkt zu bezeichnen, bis zu welchen wir unsere Arbeit abgeschlossen haben werden. Um aber jetzt schon die bisherigen Ergebnisse derselben den Gefangenenbibliotheken zu geneigter Benützung zu vermitteln, wollen wir dieselben bruchstückweise in unserem Vereinsorgan mit Ihrer und der verehrlichen Redaktion Zustimmung gleich mit den nächsten Heften beginnend veröffentlichen.

Meine Herren, ich habe an dieser Stelle noch einen weiteren Punkt zur Sprache zu bringen. Wenn Sie den schon erwähnten, in den grünen Heften veröffentlichten Tätigkeitsbericht der Kommission gelesen haben, so wird Ihnen erinnerlich sein, dass wir uns damals auch vor die Frage gestellt sahen: sollen die bei uns bekannten illustrierten Zeitschriften, sogenannten Familienblätter auch in unsern Strafgefängnissen zugelassen werden oder nicht, denn wenn wir einmal unternommen hatten, die Literatur überhaupt nach den für uns in Betracht kommenden Gesichtspunkten und Grundsätzen einer Prüfung zu unterziehen, so konnten und können diese Zeitschriften um so weniger davon ausgeschlossen werden, als sie heutzutage, besonders auch wegen ihres Bilderschmuckes, in der allgemeinen Lesewelt die vorherrschende und eine einflussreiche Rolle spielen, eben deshalb aber auch und weil sie den Zeit- und Tagesinteressen dienen, also vorwiegend aktueller Natur sind, uns eine viel schärfere Kontrolle zur Pflicht machen, ehe wir sie in die Gefängnisse hereinlassen. Ich habe die Kontrolle schon jahrelang geübt, und ich glaube kaum, dass mir ein Blatt von einigem Belang unbekannt geblieben ist. Zu welchem Urteil ich in Hinsicht auf unsere Bedürfnisse gekommen bin, habe ich auf unserer Frankfurter Konferenz dargelegt und diese Darlegungen haben die ungeteilte Zustimmung der übrigen Herren erfahren. Die Kommission hat einmütig anerkannt, dass die bei uns bestehenden illustrierten Zeitschriften samt und sonders für unsern Zweck ungeeignet seien; sie hat aber ebenso einstimmig anerkannt, dass Verzicht auf dieselben eine beklagenswerte Einbusse für uns bedeute. Wenn wir das feststellen müssen, haben wir da nicht die Pflicht, darauf bedacht zu sein, den Verlust auf andere Weise zu decken? Und was läge näher als der Gedanke, dass wir uns dasselbe Mittel dienstbar machen, das wir bei andern eine so

grosse Anziehungskraft und Wirkung üben sehen, dass Sie, meine Herren, den Baustein, den wir verwerfen mussten, nunmehr zum Eckstein erheben? Es ist derselbe Gedanke, der mich zur Schaffung eines gemeinsamen Gefangenenkatalogs veranlasst hat, welcher mich Ihnen heute den lang und wohl überdachten Vorschlag machen lässt: eine eigene illustrierte Zeitschrift für unsere Gefangenen zu gründen.

Ich habe dabei keineswegs an ein Blatt gedacht, das einen besonderen Gefängniszuschnitt tragen soll, denn der würde die Gefangenen von vornherein dagegen einnehmen; im Gegenteil soll unser Organ in seiner inneren Anlage und äusseren Erscheinung bezw. Ausstattung den besten unserer sogenannten Familienblätter ebenbürtig und von ihnen nur dadurch unterschieden sein, dass eben alles darin vermieden wird, was uns heute bestimmt, jene aus unsern Gefängnissen auszuschliessen. Was ihm aber einen besonderen Vorzug und einen dauernden Wert sichern soll, ist eine solche planmässige und zeitgemässe Auswahl und volkstümliche Bearbeitung der verschiedenen mannigfaltigen Stoffgebiete, dass unseren Lesern ein bleibender Gewinn für Geist und Herz, ein auch durch das spätere Leben begleitender Segen daraus erwachsen soll. — Es ist für uns eine feststehende Tatsache, dass eine der Quellen des Verbrechens auch die Unwissenheit ist, die den Irrtümern und falschen Propheten der Zeit schwach und hilflos, weil kritiklos, gegenübersteht. Da gilt es für unsere neue Zeitschrift, einzusetzen mit einer kräftigen und sicher anhaltenden Führung der Geister zur Selbständigkeit durch Selbsterkenntnis und Selbsterziehung und Erkennen des Grundes und Zieles alles menschlichen Daseins durch Erweckung eines gesteigerten Verantwortlichkeitsgefühls, das wieder zur Achtung vor dem göttlichen und menschlichen Gesetz führt. Freilich haben wir in unsern Gefängnisbibliotheken ja Bücher genug, die dasselbe lehren und bezwecken; allein Sie dürfen mir glauben, dass in einer einzigen solchen Zeitschrift mehr Plan steckt und zielbewusste Wirkung, als oft in einer ganzen Bibliothek; denn es ist eine bevorzugte Eigenschaft der Gegenwartssprache, wie sie nun eben einmal eine Zeitschrift spricht, dass sie, weil von dem frischen Blut des wirklichen Lebens erfüllt und von dem Hauche des Zeitgeistes bewegt, um solcher aktuellen Natur willen auch unmittelbarer auf Geist und Gemüt eines Lesers von heute wirkt, zumal wenn sie, was hier geplant ist, durch gute, reine Bilder von Meisterhand oder durch interessante

Wirklichkeits- und Augenblicksbilder wirksame Unterstützung und reizvolle Abwechslung erfahren wird. Seit mir in Frankfurt die Herausgabe dieser Zeitschrift für Gefangene nahegelegt worden ist, habe ich an der Verwirklichung des Planes mit Eifer und wachsendem Interesse gearbeitet, Schriftsteller und Künstler gesammelt und, was die Hauptsache ist, auch einen tüchtigen Verleger gewonnen, so dass wir jetzt schon loslegen könnten. Bei diesem aber setzt diejenige Frage ein, an welcher so vieles Gute schon im Entstehen gescheitert ist, die Finanzfrage. Mit berechtigter Vorsicht verlangt der Verleger die Garantie, dass mindestens 2500 und lieber 3000 als 2500 Abonnenten gezeichnet sein müssen, wenn die Zeitschrift bei einem Jahrespreis von nur 4 Mk. gesichert sein solle. Ich wäre Optimist genug, diese Zusage zu machen. Wenn in sämtlichen Strafanstalten, Korrektionshäusern etc. Deutschlands und Oesterreichs die Zeitschrift je in mehreren Exemplaren, in sämtlichen Amtsgerichts- und polizeilichen Gefängnissen, deren Bibliotheken erfahrungsgemäss eine Auffrischung besonders bekömmlich wäre, je in einem Exemplar angeschafft würde, so wäre meines Erachtens die geforderte Grundlage schon gegeben. Ich dachte aber weiter noch daran, dass den Gefangenen selbst gestattet werden sollte, aus ihren eigenen Mitteln, wenn sie es wünschen, die Zeitschrift kaufen zu dürfen, wie dies z. B. die Hausordnungen in Württemberg und, wie ich jüngst gelesen habe, sogar die russischen allgemein erlauben. Ich denke mir das umso mehr, als dadurch einem wirklichen Bedürfnis unserer Gefangenen entsprochen und erst auf diese Weise die Zeitschrift zu ihrer vollen Wirkung kommen würde, wenn sie, die vornehmlich doch auch den Gegenwartsfragen dienen und den Rapport mit der Zeit vermitteln will, nicht erst nach Jahresfrist in die Hände derselben gelangte.

Wie Sie sich nun, meine Herren, zu dieser Frage, die ja für unsere Diskussion ausgeschlossen ist, stellen wollen, darüber werde ich mir als Vorsitzender der Bibliothekskommission die Antwort von den hohen Regierungen in besonderer Zuschrift erbitten. Möge diese Antwort für die Lösung der idealen Aufgaben des modernen Strafvollzugs einen Fortschritt bedeuten! (Beifall!)

Vorsitzender:

Meine Herren! Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen umfassenden Bericht und bitte, das Ergebnis der Rechnungsprüfung mitzuteilen.

Verwalter Lang-Mainz:

Die Rechnung wurde bei der Prüfung in musterhafter Ordnung gefunden und ich darf den Antrag stellen, dem Rechner Entlastung zu erteilen. Ich möchte jedoch eines Umstandes erwähnen in der Voraussicht, dass die Versammlung in der Lage ist, Abhülfe schaffen zu können: Es betrifft die teilweise unregelmässige Entrichtung der Beiträge. Es mussten in diesem Jahr 120 Mk. ausgebucht werden, welche allerdings nicht im letzten Jahre rückständig geblieben sind, sondern bis in das Jahr 1895 zurückdatieren. Dies einerseits. Andererseits ist es vorgekommen, dass Beiträge doppelt gezahlt wurden. Es ist eine empfindliche Sache, zum Zahlen mahnen zu müssen, aber ebenso unlieb ist es für die Kasse, die musterhaft sein soll, wenn die Beiträge nicht pünktlich eingehen. Ich hatte zuerst geglaubt, nur wenn eine Aenderung der Statuten stattgefunden hätte wäre dem abzuhelfen gewesen; ich habe aber bei nochmaligem Durchsehen der bestehenden Statuten gefunden, dass § 7 den Modus gestattet, nicht rechtzeitig gezahlte Beiträge durch Postnachnahme einzuziehen. Wer empfindlich ist, wird aber dies uns übelnehmen, deshalb nahm man bisher, wenn immer tunlich, davon Abstand. Dieser Missstand fällt weg, wenn wir beschliessen, es sei ein für alle Male und in allen Fällen von der postalischen Bestimmung Gebrauch zu machen, die Beiträge einfach per Postkarte zu erheben. Dies wäre für beide Teile eine recht schöne Lösung. Ich möchte als Termin den 1. Februar in Vorschlag bringen, damit auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen in weitestgehendem Masse berücksichtigt werden.

Ich möchte also anheimgeben, darüber Beschluss zu fassen, dass eine Statutenänderung nicht nötig sein wird, sondern dass nur dem § 7 eine andere Bedeutung beizumessen wäre bezüglich des Postauftrags.

Vorsitzender:

Dieser Vorschlag ist nur zu billigen. Ich ersuche die Herren, die damit einverstanden sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Sodann möchte ich mitteilen, dass der Ausschuss beschlossen hat, die No. 4 und 5 von der Tagesordnung abzusetzen, deren Behandlung man dem diskretionären Ermessen des Vorsitzenden überlassen sollte.

Wir kämen an die No. 6: Beschlussfassung über die Ergänzung des Ausschusses. Ich erteile das Wort dem Vorsitzenden des Ausschusses.

Regierungsrat Dr. v. Engelberg:

Die Versammlung hat statutengemäss einen Ausschuss für die Zeit bis zur nächsten Versammlung zu wählen. Auch für den aus der Mitte der Versammlung bereits als zutreffend bezeichneten Fall, dass der bisherige Ausschuss wiedergewählt werden sollte, sind Neuwahlen nötig. Es sind nämlich z. Z. zwei Plätze frei und dann droht uns der schwere Schlag, den Herrn Präsidenten Frhr. v. d. Goltz aus unserer Mitte zu verlieren. Der Austritt ist die Folge der Beförderung des genannten Herrn, welche es ihm leider unmöglich macht, seine Stellung als Ausschussmitglied beizubehalten. Wir müssen uns also darein finden, ihn künftig bei unseren Beratungen nicht mehr zur Verfügung zu haben, aber in unseren Herzen werden wir ihn behalten (Beifall). Ferner veranlasst eine andauernde Krankheit Herrn Pfarrer Krauss, auf seinem Rücktritt zu bestehen. Auf Bitte der letzten Versammlung hatte der Herr Pfarrer seine Rücktrittserklärung zurückgenommen, nachdem er aber nun die Bitte um Enthebung abermals stellt, müssen wir ihn, wenn auch ungern, seiner Stellung entheben, in der er so lange und so eifrig gedient hat. Wir dürfen aber die Hoffnung hegen, dass er den „Blättern“ nicht völlig fremd werden wird.

Zur Ausfüllung dieser Lücken schlägt Ihnen der Ausschuss die Wahl folgender Herren vor: Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius in Darmstadt, Direktor Klein in Tegel, Regierungsrat Michal in Nürnberg, Pfarrer Dr. Jacobs in Werden. (Die Versammlung stimmt der Wiederwahl und der Neuwahl zu.)

Der Ausschuss hat ferner, im Hinblick darauf, dass dieses Jahr 40 Jahre seit der Gründung des Vereins verflossen sind, beschlossen, die Zahl seiner Ehrenmitglieder zu ergänzen. Die Männer, die der Ausschuss zu dieser höchsten Ehre, die der Verein zu vergeben hat, vorschlägt, sind der Art, dass es nicht nötig fällt, eine Begründung beizufügen, warum wir diese Namen wählten. Ihre Verdienste um die Strafrechtswissenschaft und das Gefängniswesen sind ebenso bekannt, wie ihr Wohlwollen unserem Verein gegenüber in unsere Herzen gegraben ist. Wir schlagen Ihnen vor:

Exzellenz Dr. v. Breitling, Ministerpräsident in Stuttgart,
Exz. Frhr. v. Leonrod, Staatsminister in München,
Präsident Frhr. v. d. Goltz in Strassburg,
Geh. Rat Professor Dr. Wach in Leipzig,
Direktor v. Köstlin in Stuttgart.
(Allgemeine lebhafte Zustimmung.)

Ministerpräsident Staatsminister der Justiz Dr. von Breitling-Stuttgart:

Meine hochgeehrten Herren! Die Auszeichnung, die Sie zu meiner grossen Ueberraschung mir soeben haben zuteil werden lassen, verpflichtet mich zu lebhaftestem und aufrichtigstem Dank. Es wird mir in der Tat schwer, die richtigen Worte zu finden, um diesem meinem Dank den gebührenden Ausdruck zu geben, denn ich bin in der Tat der Auffassung, dass irgendwelches Verdienst, welches zu dieser Ehrung führen könnte, mir nicht zugeschrieben werden kann. Als ein solches Verdienst kann ich es vor allem nicht ansehen, dass es in diesen Tagen zwar allerdings noch nicht 40, wohl aber gerade 20 Jahre her sind, seit ich die Ehre habe, dem Verein als Mitglied anzugehören. Wenn sie aber etwa ein Verdienst meinerseits darin erblicken wollten, dass ich während dieser Zeit in mehr oder weniger massgebender Stellung bemüht gewesen bin und mitgearbeitet habe im Sinn und Geist der Bestrebungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten die württembergischen Strafanstalten verwalten zu lassen, so ehren Sie in mir in erster Linie die Leiter und Vorstände dieser Anstalten, deren bewährtem Rate tunlichst zu folgen ich stets mir zur Pflicht und zur Aufgabe gemacht habe und mit deren Hülfe ich auch hoffe, fernerhin die Gedanken und Ziele des Vereins in die Wirklichkeit umsetzen zu können. In ihrem Namen und als Ehrung für sie, glaube ich daher, die mir zugedachte Ehrung annehmen zu können.

Was mich selbst betrifft, so bitte ich meine Verdienste mich einschätzen zu lassen mit den Worten, die gestern schon in anderem Zusammenhang gebraucht worden sind: *In rebus magnis et voluisse sat est.*

Vorsitzender:

Für die Verdienste, die ich mir etwa zuschreiben könnte, bin ich stets übermässig belohnt worden durch die Freundlichkeit, die mir die Herren bewiesen haben. In hohem Grade aber bin ich erfreut und überrascht, dass

Sie mich in die Reihe der illustren Ehrenmitglieder des Vereins aufnehmen. Ich kann daran nur die Versicherung knüpfen, dass meine Hand und mein Herz, die Ihnen seither zugehörten, sich nur noch fester dem Verein anschliessen und für den Verein leben und wirken werden. Ich danke Ihnen für die erwiesene Ehrung. (Beifall.)

Nun kämen wir an die Behandlung der Programmfragen; wir haben noch verschiedene zu erledigen, nämlich die Fragen 2, 3, 4, 7 und 8 und es ist sonach noch ein schönes Feld offen. Der Ausschuss hat nun gestern beschlossen, die Beratung zu konzentrieren auf die Frage 2. Es wird dadurch allerdings den Herren, die Referate über die dann nicht behandelten Fragen übernommen haben, ein nicht geringes Opfer angesonnen, allein wir befinden uns in einer Zwangslage. Der Ausschuss hat sich deshalb gesagt, dass die wichtigste Frage die No. 2, weil sie grundlegend ist für eine Reihe anderer, zuerst in Angriff genommen werden soll.

Die Frage No. 4 ist zurückgestellt worden aus einem ganz besonderen Grunde, weil die Vorbereitungen für diese Frage in einem Stadium sind, dass sie zu dem schon in unseren Akten sich befindlichen hochwichtigen Material noch neues für ganz Deutschland schaffen werden, das dann auch benützt werden kann. Wenn Herr Geh. Rat Krohne anwesend wäre, würde ich ihn bitten, über diese Angelegenheit noch weitere Aufklärung zu geben.

Die Frage 8 steht mit der Frage 7 in einer Kategorie, in der Kategorie der hygienischen Fragen; das gilt auch gewissermassen von Frage 3.

Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krohne:

Meine Herren! Ich möchte bitten, die Frage 4 von der Tagesordnung abzusetzen. Es liegen uns ja sehr wertvolle Gutachten dazu vor, aber zu gleicher Zeit sind von dem preussischen Ministerium des Innern nach Benehmen mit dem Minister des geistlichen Unterrichts und Medizinalangelegenheit Untersuchungen über die Ernährung der Gefangenen und namentlich über die Ausnutzung der Gefangenen-Kost bei den Strafanstalten Moabit in Berlin und Münster angeordnet. Die Untersuchung findet unter Mitwirkung der Anstaltsärzte durch die Professoren Dr. Rubner in Berlin und Dr. König, beide auf dem Gebiete der Ernährungslehre anerkannte Autoritäten, statt. Wir beab-

sichtigen, die Ergebnisse dieser Untersuchungen im Vereinsblatt zu veröffentlichen und können auf der nächsten Versammlung dann die Frage gründlicher erörtern.

Vorsitzender:

Wir gehen an die Frage 2: „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt?" Verneinenden Falles, welche Vorschläge für ein neues System können auf Grund solcher Erfahrungen aufgestellt werden?"

Der Ausschuss hat sich gestern eingehend mit der Frage beschäftigt, wie ein Problem von so grossem Umfang möglichst erschöpfend in engem Rahmen gelöst werden könne. Ich will gleich bemerken, dass die Gutachten, die geliefert worden sind, in überaus gründlicher Weise den Gegenstand behandeln. Der Ausschuss ist sich darüber klar gewesen, dass es völlig unmöglich und völlig erfolglos sein würde, wenn der gesamte Umfang der Frage Gegenstand der Erörterung bilden würde und er hat es für das Beste gefunden, sich der Aufstellung von Thesen zu entschlagen; er hat gemeint, man könne sich nur einleitend über die Grundfragen verständigen, um dann die Frage bei der nächsten Tagung in den Mittelpunkt der Erörterung zu stellen, sozusagen mit Nachholung der auf der Tagesordnung stehenden sanitärisch-hygienischen Fragen. Da wir auch davon ausgehen können, dass die gesetzliche Regelung des Strafgesetzbuches eine weitausschauende ist — und es werden Jahre vergehen, bis an die Feststellung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs wirklich Hand gelegt werden kann, werden bis dahin die eingehendsten und sorgfältigsten Vorarbeiten gemacht werden können und es wird uns völlig ausreichende Zeit bleiben, unsere Stimme in die Wagschale zu werfen. Dieses Gewicht würden wir aber ausserordentlich schmälern und gefährden, wenn wir eine so umfangreiche und gewichtige Angelegenheit kurzer Hand erledigen wollten; das würde auch gegen das Prinzip des Vereins verstossen, welches nicht Schönrednerei ist, sondern ernste, sachverständige Erörterung und Prüfung auf Grund langjähriger Erfahrungen der Mitglieder des Vereins. Der Ausschuss hat geglaubt, sich auf die Erfahrungen in Bezug auf die Freiheitsstrafen beschränken zu sollen und nicht auf das Gebiet der Geldstrafen überzugehen, welche von den Gerichten zu vollziehen sind; auch nicht auf das Gebiet der Todesstrafe.

Die erste Unterfrage soll erschöpfend heute debattiert werden und es unterbreitet Ihnen der Ausschuss eine diesbezügliche These, die in einem einzigen Wort das ganze Schwergewicht einschliesst, in dem Wort „Nein“. „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrung von Strafvollzugsbeamten bewährt?“ — „„Nein.““

Die zweite Unterfrage: „Verneinenden Falles, welche Vorschläge für ein neues System können auf Grund solcher Erfahrungen aufgestellt werden?“ wurde vom Ausschuss nicht in Form von Thesen beantwortet, mit Rücksicht auf die positiven Gefahren, die mit einer nicht vollständig umfassenden Beantwortung verknüpft wären. Diesem Standpunkt können wir nur beitreten. Die Konsequenz ist also, dass wir zunächst über die erste Unterfrage debattieren, bezüglich deren ein Antrag des Ausschusses vorliegt. Wenn wir über diesen uns entschieden haben, können wir dann in eine Generaldebatte über die weitere Frage eintreten und auch in die Spezialdebatte über einzelne Punkte, die sich dazu eignen. Das alles wollte ich feststellen, damit vollständige Klarheit besteht über unsern Standpunkt. Ich möchte z. B. darauf hinweisen, dass die Generaldebatte sich zu bewegen hätte in Bezug auf gewisse Gruppen von Verbrechern — Gelegenheitsverbrecher und Gewohnheitsverbrecher, nichtbesserungsfähige Gewohnheitsverbrecher — dagegen könnte die Spezialdebatte sich sehr wohl erstrecken beispielsweise darüber: Soll eine mit obligatorischem Arbeitszwang verbundene Freiheitsstrafe differenziert werden als eine entehrende und eine nicht entehrende? Soll das Zwangsarbeitshaus als Haftstrafe fortbestehen? Soll es aufgehen etwa im sogenannten Zuchthaus? Soll eine Freiheitsstrafe als einfache Freiheitssistierung beibehalten werden, als Haft oder Festungshaft? Soll eine *custodia honesta* und dergleichen eingeführt werden? Soll diese bestehen neben den mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsstrafen?

Jede dieser Fragen würde geeignet sein, den ganzen Vormittag in Anspruch zu nehmen, aber nur wenn wir uns, wie ich angedeutet habe, konzentrieren, können wir etwas Erspriessliches leisten. Ich für meine Person konstatiere allerdings — das liegt vielleicht in meiner Abneigung gegen Majoritätsbeschlüsse auf dem Gebiet der Wissenschaft und einer Angelegenheit, wie es die unsere ist, die wissenschaftlich und praktisch ist — dass mir Aeusserungen, die dann protokollarisch festgelegt sind,

unter Umständen viel wichtiger sind als Konklusionen und Beschlüsse, die wir fassen; nach meiner Ansicht ist schon die Debatte an und für sich von grossem Wert.

Referent für die Frage 2 ist Herr Direktor Klein, den ich bitte das Wort zu ergreifen.

Amtsrichter a. D., Direktor Klein-Tegel:

Meine Herren! Aus verschiedenen Gründen musste die Frage 2 der gegenwärtigen Tagesordnung:

„Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund „praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten „bewährt? Verneinendenfalls, welche Vorschläge „für ein neues System können auf Grund solcher „Erfahrungen aufgestellt werden?“

zuletzt zur Verhandlung kommen. Die Zeit ist schon so vorgerückt, dass die ganze Frage nicht mehr erörtert werden kann, geschweige denn erschöpfend; vielmehr wird noch für die nächste Versammlung überreicher Beratungsstoff bleiben. Es ist daher, wie der Herr Präsident vorhin bereits hervorhob, für heute wohl nur mit einer Generaldebatte zu rechnen, die sich auf die Grundzüge des Strafensystems beschränkt. Der Ausschuss hat dem entsprechend auch von der Formulierung von Thesen zu dem zweiten Teile der Frage abgesehen und vorläufig Ihnen lediglich die einfache Verneinung des ersten Teiles empfohlen.

Bei dieser Sachlage muss der Referent in anderer Weise referieren, als es dem Inhalte der Frage an sich entsprechen würde. Ich will im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Generaldebatte versuchen, die Richtung der bevorstehenden Strafrechtsreform überhaupt, kurz und in grossen Zügen zu skizzieren, und im Anschluss daran erörtern, inwieweit der Verein zu einem neuen Strafensystem zweckmässig wird Stellung nehmen können.

Die Gutachter, namentlich die Herren Rossmy und Gennat, haben den Begriff „Strafensystem“ in unserer Frage sehr weit gefasst und fast das ganze Gebiet der strafrechtlichen Reformfragen gestreift. Das eigentliche Feld unserer Vereinstätigkeit aber ist das Gefängniswesen, der Vollzug der Freiheitsstrafen. Freilich ist der Zusammenhang der Freiheitsstrafe mit den übrigen Gebieten des Strafrechts ein sehr verzweigter. Dieser Zusammenhang ist ohne die Gefahr von Widersprüchen schwer zu trennen oder auch nur zu ignorieren. Es möge daher eine allge-

meine Umschau über die Reformfragen den weiteren Verhandlungen vorangehen.

Der Gegensatz der beiden sogenannten Schulen soll tunlichst unerörtert bleiben, zumal ja eine Verständigung auf vielen Gebieten zu erhoffen steht.

I.

Und nun zu den einzelnen Vorwürfen, Wünschen und Reformvorschlägen.

1. Man tadelt die Unübersichtlichkeit der bisherigen Strafgesetzgebung. Abgesehen von dem Landesstrafrecht stehen neben dem Reichsstrafgesetzbuch an 200 Reichsgesetze mit strafrechtlichem Inhalte. Hierdurch werden veranlasst zahlreiche Wiederholungen, aber auch Besonderheiten, Widersprüche, Lücken und Ungleichheiten. Die Handhabung ist schwierig. Es empfiehlt sich daher, die Nebengesetze in das künftige Reichsstrafgesetzbuch tunlichst einzuarbeiten. Dies würde die Kenntnis und Handhabung des Rechtsstoffes wesentlich erleichtern. Aber es lässt sich nicht alles in das künftige Reichsstrafgesetzbuch einfügen, schon aus Rücksichten auf das System eines solchen Gesetzbuches.

Manche Gesetze, z. B. die Gewerbeordnung, unterliegen fortwährendem Wechsel. Andere Gesetze, wie die Seemannsordnung, berühren nur verhältnismässig enge Berufskreise. Wieder andere Gesetze setzen technische Vorkenntnisse voraus. Der Tatbestand ihrer strafrechtlichen Bestimmungen wird nur im Zusammenhange mit den viel umfangreicheren sonstigen Bestimmungen verständlich. Hierher gehören die Zoll- und Steuergesetze, das Weingesetz, das Gesetz über die Fleischbeschau, auch die schon erwähnte sehr umfangreiche Gewerbeordnung u. s. w.

2. Andererseits will man das Gebiet eines künftigen Reichsstrafgesetzbuches auf das kriminelle Unrecht beschränken und das Polizeiunrecht entweder einem besonderen Reichsgesetze (Reichspolizeiordnung) oder der Landesgesetzgebung überweisen. Hier sind zwei weitere Fragen zu berühren:

a) Soll die jetzige Haftstrafe ganz fortfallen, oder nur für das Gebiet des kriminellen Unrechts, für das Polizeiunrecht aber beibehalten werden?

b) Welchen Charakter hat das Polizeiunrecht? Ist es wesentlich von dem kriminellen Unrecht verschieden oder ist es nur eine leichtere Art des letzteren?

In dem einen Gutachten (Junghanns) wird die Ansicht vertreten, die Uebertretung sei nicht wie das Verbrechen und Vergehen die Verletzung eines Rechtsgutes, sondern nur eines polizeilichen Ge- oder Verbotes, erfordere weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit, sondern nur Ungehorsam zum Tatbestande. Die entgegengesetzte Anschauung nimmt an, dass ein qualitativer Unterschied nicht vorhanden sei; es handle sich bei dem Polizeiunrecht nur um Rechtsgüterverletzungen leichterer und in der Volksmeinung nicht als ehrenrührig empfundener Art. Erforderlich sei nur eine einfachere prozessuale Behandlung.

Falls man zu einer von dem Reichsstrafgesetzbuch getrennten Polizeiordnung kommen sollte, müssten allerdings einzelne der bisherigen Uebertretungen, z. B. die Tierquälerei und die gefährliche Vagabondage, ausgeschieden und als kriminelles Unrecht behandelt werden.

3. Grundlegend für die Bewertung der strafbaren Handlungen ist bisher nach Reichsrecht der § 1 des Strafgesetzbuches:

> „Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.
>
> Eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.
>
> Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung ist eine Uebertretung“.

Diese aus dem französischen Recht stammende Dreiteilung der Straftaten sollte ursprünglich die Zuständigkeit der Gerichte regeln und deshalb der Dreiteilung der Gerichte entsprechen. Diesem Ziele dient sie nicht mehr, denn die Schöffengerichte urteilen nicht nur über Uebertretungen, sondern auch über Vergehen, die Strafkammern nicht nur über Vergehen, sondern auch über Verbrechen.

Für die Einteilung der strafbaren Handlungen entscheidet die an sich höchste Strafandrohung, bei wahlweiser Strafandrohung die schwerste, welche die Handlung, den Tätigkeitsakt als solchen, trifft. In der Person des einzelnen Angeklagten liegende subjektive Gründe kommen nicht in Betracht.

Diese Auffassung ist bekanntlich einer der Hauptangriffspunkte.

Das Gennat'sche Gutachten (Blätter für Gefängniskunde, Band 37, Seite 11, 12) geht dahin: Verbrechen sind die mit Zuchthaus und alle mit Ehrverlust bedrohten Straftaten, wenn im Einzelfalle auf solchen erkannt wird und die urteilsmässige Freiheitsstrafe 6 Monate übersteigt und ferner die Straftaten Jugendlicher, wenn sie vermöge Richterspruchs mehr als 3 Jahre Gefängnis nach sich ziehen. Die Uebertretungen scheiden aus; alles Uebrige ist Vergehen. „Die starren Scheidewände des Gesetzes würden mithin vor flüssigen Grenzlinien fallen. Die Tat in Eigenart, Beweggrund und Beurteilung durch den Richter entschiede über die Klasseneinteilung".

Junghanns (a. a. O. S. 315, 319) meint: „Die Klassifizierung des Reichsstrafgesetzbuches nach Verbrechen und Vergehen muss verschwinden". „Die Uebertretungen sind in ein besonderes Polizeistrafgesetzbuch zu verweisen. An Stelle der Einteilung der Delikte hat zu treten eine Einteilung der Strafen und zwar in Besserungs-, zugleich Abschreckungs- und in Sicherungsstrafen".

Aehnlich führt Sichart aus (a. a. O. S. 62 ff., 69 ff.), dass viele Leute, die in das Zuchthaus gehörten, heute in das Gefängnis kämen und umgekehrt. Der Versuch des Gesetzgebers, einen Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis durch verschiedenartige Normierung des Arbeitszwanges zu erreichen, sei misslungen. Ziel oder Zweck der Strafe müsse sich nach dem Verbrecher richten, nicht nach der Tat, die der Vergangenheit angehöre und an der nichts mehr zu ändern sei. Zweck der Strafe könnte nur sein: Besserung des Gelegenheitsverbrechers und Sicherung der Gesellschaft gegen den Gewohnheitsverbrecher. Die Schwere der Tat komme bei der Strafausmessung zur Geltung, dürfe aber nicht die Strafart bestimmen.

4. Zu den schwierigsten Aufgaben der künftigen Gesetzgebung gehört die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher. Hier darf ich mich auf die gestrigen Verhandlungen zu Frage 5 des Programms beziehen.

5. Mit dem gegenwärtigen Strafmittelsystem und der Art und Weise zu strafen, ist man vielfach und meist nicht ohne Grund unzufrieden.

Man klagt über eine schlechte Strafenökonomie; es werde zu viel gestraft. Die Freiheitsstrafen namentlich würden zu häufig angewendet. Man müsse die allerdings erst besser zu regelnde Geldstrafe und den Verweis mehr anwenden.

Es wird Umschau gehalten nach neuen Strafmitteln und Strafformen. Ich erinnere an die Erörterungen über die Prügelstrafe, den Hausarrest, die Aufenthaltsbeschränkung, die Friedensbürgschaft, die Deportation und die bedingte und unbestimmte Verurteilung.

Die Vorwürfe gegen unsere Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege steigern sich bis zu der offenbar übertriebenen Aeusserung: beide hätten abgewirtschaftet, Fiasko gemacht. Richtig ist, dass die Zwecke der Abschreckung, Besserung und Sicherung nicht voll erreicht werden; gar Vieles bleibt da zu wünschen. Mit Recht beklagt man, dass viele Rechtsbrecher nicht diejenige Strafe treffe, welche ihnen gebühre. Man verlangt eine allgemeine und schärfere Berücksichtigung des Rückfalles und des gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrechertums, überhaupt der Person des Täters.

Zahlreiche Vorwürfe richten sich gegen das System der mildernden Umstände, gegen die Strafandrohungen im Gesetz und gegen die richterliche Strafzumessung. Man erhebt, namentlich in letzter Hinsicht, mancherlei unberechtigte Angriffe auf unseren Richterstand, während doch der Grund der sicher vielfach unbefriedigenden Rechtssprechung meist an ganz anderer Stelle liegt.

Scharfe Kritik wird an dem heutigen System der Freiheitsstrafen geübt. Man tadelt die zu vielen Arten: Gefängnis, Zuchthaus, Festungshaft, einfache und geschärfte Haft, Arbeitshaus und man rügt die mangelnde Differenzierung. Das Gesetz sei nicht einmal imstande, Zuchthaus und Gefängnis im Vollzuge genügend auseinander zu halten.

Gefordert wird die Einführung der Einzelhaft und des Arbeitszwanges für alle künftigen Freiheitsstrafen. Beklagt wird das Versagen der kurzzeitigen Freiheitsstrafen und der Mangel an Strafschärfungen für geeignete Fälle.

Die Ansichten über die Beibehaltung oder andere Gestaltung der Arbeitshausstrafe gehen weit auseinander. Mit Recht wendet man sich dagegen, dass der Staat den Vollzug dieser Strafart den Kommunalverbänden überlässt, deren Arbeitshäuser manches zu wünschen übrig lassen, z. B. eine genügende Durchführung der Einzelhaft.

Die Frage der Einzelhaft im allgemeinen hat uns gestern beschäftigt und schon früher in Nürnberg, die durch § 22, Abs. 2 R.-Str.-G.-B. festgesetzte Beschränkung der Einzelhaft auf 3 Jahre, wenn der Gefangene einer Verlängerung nicht zustimmt.

Die vorläufige Entlassung nach §§ 23ff. R.-Str.-G.-B. wird bald als eine wenn auch verbesserungsbedürftige, so doch bewährte Einrichtung, bald als eine der „übelsten Missgestalten gesetzgeberischen Schaffens" bezeichnet.

Die Polizeiaufsicht in ihrer gegenwärtigen Gestalt hat wenig Verehrer.

Und doch sind die Bestimmungen des bisherigen Reichsstrafgesetzbuches unentbehrlich, auch brauchbar, nur müssen sie gegen missbräuchliche Auslegung geschützt werden. Die Mitwirkung der Fürsorgevereine kann sicher viel Segen bringen.

Die Entziehung bürgerlicher Ehrenrechte soll anderweitig geregelt und dabei der Eindruck der alten *infamia* vermieden werden. Empfohlen wird für geeignete Fälle die Entziehung der väterlichen Gewalt und des Rechtes zur Ausübung ausdrücklich zu bezeichnender Gewerbe- und Berufsarten.

Zuletzt aber nicht als Geringstes sei erwähnt das alte Verlangen nach reichsgesetzlicher Regelung des Strafvollzuges. Die wesentlichen Unterschiede der künftigen Freiheitsstrafen sollten in dem neuen Strafgesetzbuche selbst bestimmt werden.

Zu allen diesen Forderungen treten die zahlreichen Wünsche und Vorschläge für die Umgestaltung des besonderen Teiles des Reichsstrafgesetzbuches, auf die hier nicht einzugehen ist, obwohl die Gutachten zu Frage 2 mancherlei Anlass dazu bieten.

Schweigen will ich auch von den Sicherungsmitteln im Gebiete des Strafrechts.

II.

Es kann, meine Herren, wohl nicht daran gedacht werden, weder in dieser noch in der nächsten oder sogar noch übernächsten Tagung des Vereins, alle in den Gutachten gestreiften Reformfragen zu behandeln. Vielmehr wird sich empfehlen, den sehr weiten Begriff: „Strafensystem" in unserer Frage, wenigstens vorläufig, einzuschränken auf den engeren Begriff: „Strafmittelsystem". Auf diesem Gebiete sind wir kompetent, während viele andere von den Herren Gutachtern behandelten oder doch gestreiften Fragen nicht oder nicht vorwiegend dem Bereich des Strafvollzuges angehören.

Für heute will ich in der Beschränkung des Stoffes

Gutachter	Zuchthaus	Gefängnis
Reg.-Rat Rossmy Anstaltsdirektor in Hoheneck Blätter für Gefängniskunde Bd. 37, S. 324 ff.	Beibehalten.	Beibehalten
Dr. Gennat, Direktor der Hamburgischen Gefängnisse a. a. O. S. 44 ff.	Das Wesentliche ist: „Die Zucht“. „der Drill“. Lebenslänglich oder 3 bis 15 Jahre; eine unter allen Umständen und durch sich selbst entehrende Strafe, für ehrlose Handlungen, die vereinzelt und ausnahmsweise kraft Gesetzes zu solchen erklärt werden können, regelmässig aber in festgewurzelter Ehrlosigkeit der Gesinnung des Täters ihren Ursprung haben müssen. Gemeint ist eine dauernde, als Charaktereigenschaft anzusehende Ehrlosigkeit, z. B. bei wiederholtem Rückfall, bei geschäfts-, gewerbs- oder gewohnheitsmässiger Verbrechensbegehung, bei Unverbesserlichkeit. Bei mildernden Umständen nicht unter 6 Monaten, aber Zuchthaus.	1 Woche bis zu 3 Jahren in denjenigen Fällen, in welchen weder Zuchthaus, noch Festungshaft, noch Arbeitshaus angemessen ist. Für Jugendliche 1 Tag bis 15 Jahre.
v. Sichart, Strafanstalts-Direktor in Ludwigsburg a. a. O. S. 59 ff.	Kennt nur Verbrechen und a) als ausserordentliche und Sicherungsstrafe Zuchthaus, lebenslänglich oder von 1 bis 15 Jahren, für Gewohnheitsverbrecher, d. h. solche, die wegen gleicher oder gleichartiger Verbrechen schon mehrere Strafen und darunter die höchste dafür angedrohte Gefängnisstrafe erlitten haben.	b) als ordentliche und Besserungs- u. Abschreckungsstrafe Gefängnis von 1 Tag bis zu 15 Jahren, für Gelegenheitsverbrecher.
Junghanns, Erster Staatsanwalt in Konstanz a. a. O. S. 314 ff.	Sicherungsstrafe, hat sich ausser auf die Fälle, in denen sie jetzt als lebenslängliche angedroht ist, zu beschränken auf wiederholt Rückfällige, bei denen eine Besserung ausgeschlossen ist. Dauer. 1 bis 15 Jahre.	Besserungs- und Abschreckungsstrafe, bis zu 15 Jahren. Würde in vielen Fällen, in denen jetzt Zuchthaus erkannt wird, Anwendung finden.

Festungshaft	Arbeitshaus (Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, § 362 R.-Str.-G.-B.)	Haft
Beibehalten.	Beibehalten, aber nicht als Nebenstrafe und unter Wegfall der kurzen, zweck- und wirkungslosen Haftstrafen.	Beibehalten.
Eine nie die Ehre antastende Strafe. Im Uebrigen wie in dem jetzigen R.-Str.-G.-B., auch hinsichtlich der Dauer.	Bestimmt für arbeitsfähige, aber nicht arbeiten wollende Erwachsene und anwendbar auf alle strafbaren Handlungen, sie mögen heissen, wie sie wollen, deren Ursprung in Arbeitsscheu, Müssiggang, Trunksucht oder Liederlichkeit aller Art zu suchen ist. Hauptstrafe von 3 Monaten bis 5 Jahren gegen das Stromer-, Schnorrer- und Schmarotzertum! Die Arbeit ist hier das Hauptmittel zur Gewöhnung an Ordnung in der Lebensführung.	Ausscheiden.
Ausscheiden, weil geeignet, den Vorwurf einer Klassenjustiz hervorzurufen und überflüssig neben der Gefängnisstrafe in Einzelhaft.	Ausscheiden. Ersatz durch Gefängnis bis zu 2 Jahren.	Ausscheiden.
Besserungs- und Abschreckungsstrafe, hat ausser in den bisherigen Fällen auch bei Beleidigungen an Stelle der Haft und bei allen Fahrlässigkeitsdelikten alternativ neben der bisherigen Gefängnisstrafe einzutreten.	Nebenstrafen als: a) Besserungsstrafe in der Form der Zwangserziehung zur Arbeit bis zu 3 Jahren gegen Personen, die mehr als 3 Monate Gefängnis wegen auf Arbeitsscheu beruhender Straftaten erhielten. Der Anstaltsvorstand kann eventuell die Zeit abkürzen. b) Sicherungsstrafe neben Zuchthausstrafe gegen hoffnungslose Rückfällige in einer Arbeitsanstalt, eventuell lebenslänglich. Alljährliche Entscheidung über die Fortdauer.	Ausscheiden: vertritt den Standpunkt, die Uebertretung sei nicht wie das Verbrechen und Vergehen die Verletzung eines Rechtsgutes, sondern nur eines polizeilichen Ge- oder Verbots, erfordere weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit, sondern nur Ungehorsam zum Tatbestande.

noch weiter gehen. Wenn nicht alles täuscht, wird ein neues Reichsstrafgesetzbuch nur eine Reform, nicht eine Revolution des heutigen Strafrechtes bringen. Namentlich meine ich, dass das Strafmittelsystem in seinem Bestande wenig verändert werden wird, jedenfalls nicht in seinen Kategorien. Hier nimmt die Freiheitsstrafe die erste Stelle ein. Sie hat, wie einer der Herren Gutachter (Direktor Gennat) sagt, zu viele Vorzüge, als dass daran gedacht werden könnte, sie ihrer Führerrolle zu berauben, wohl aber kann und soll mit ihrer Tyrannei gebrochen werden. Sie bleibt, weil sie eines der zweckmässigsten Strafmittel ist, Grundlage und Mittel-, Angel- und Schwerpunkt jedes neueren Strafrechtes und Strafensystems und damit die Hauptstrafe. Bei der Frage nach einer Reform des Straf-Gesetzbuches muss sie daher im Vordergrunde und an erster Stelle stehen.

Demgemäss will ich heute mein Referat schliessen mit einem Bericht über die Stellungnahme der vorliegenden 4 Gutachten lediglich zu der künftigen Gestaltung der Freiheitsstrafe.

Zwei Gutachter, die Herren Rossmy und Gennat, sind Vertreter der Vergeltungsstrafe, die beiden anderen, die Herren von Sichart und Junghanns, Anhänger der Zweckstrafe. Die Vorschläge habe ich mir der Uebersichtlichkeit wegen tabellarisch nebeneinander gestellt.

Freilich geht bei dem mündlichen Bericht die Tabellenform verloren. Die Tabelle (Seite 180 und 181) ist aber vielleicht nicht ohne Wert für den gedruckten Bericht über unsere Verhandlungen.

Mit diesen Ausführungen meine ich, den Bericht abbrechen zu sollen, damit die ohnehin knappe Zeit für die Beratung nicht noch mehr verkürzt werde. Ich hoffe, meine Herren, dass die Debatte eine recht lebhafte werde und dass als Ergebnis schon der heutigen Verhandlung nicht nur das von dem Ausschuss Ihnen vorgeschlagene lakonische: „Nein“ herauskomme, sondern dass weitere positive Beschlüsse gefasst werden, die wir dem Gesetzgeber als brauchbare Beiträge für sein grosses Reformwerk anbieten können.

Vorsitzender:

Ich danke dem Herrn Redner für seinen klaren Vortrag und eröffne die Debatte über den Satz 1 der Frage 2:

„Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt?“. Das Wort erteile ich dem Herrn Professor Finger.

Professor Finger:

Wenn ich das Wort genommen habe, meine Herren, so geschieht es nur deshalb, weil ich glaube — die Herren Ausschussmitglieder verzeihen — dass die Fragestellung eine unglückliche ist. Es hat hier der Ausschuss den gleichen Fehler begangen, wie voriges Jahr der Juristentag, als er die Frage aufgestellt hat: Nach welchen Grundsätzen soll das neue Strafgesetzbuch reformiert werden? Auf solche allgemeine Fragen lässt sich nicht schlechthin eine Antwort geben — ausser nein! Wir Menschen sind immer in der Lage, uns gewisse ideale Bilder zu machen und zu versuchen, sie real erreichbar zu gestalten. Wenn wir das Idealvorgestellte mit dem Realen vergleichen und fragen, ob wir mit dem Realen das ideale Ziel erreichen, muss die Antwort immer nein lauten. Ich möchte aber, meine Herren, dringend vermieden sehen, dass eine Versammlung von gewiegten Praktikern, eine Versammlung von Männern von reifer Erfahrung einfach einen Beschluss fasst, welcher einer Bankrotterklärung der deutschen Strafrechtswissenschaft gleichkäme. Wenn man die Frage aufwirft, hat sich der deutsche Hochschulunterricht, wie er eingerichtet ist, bewährt? — so muss man sie immer mit nein beantworten. Wenn man vergleicht, was durch die jetzige Einrichtung des Hochschulunterrichts erreicht wird und was erreicht werden will. Ich meine also, dass die Frage eine unglücklich gestellte ist und da diese unglückliche Stellung der Frage notwendig zur Beantwortung mit nein führt und da ich ferner für unsere Gesetzgebung und unsere Wissenschaft eine so bedauerliche Beantwortung der Frage durch einen Beschluss einer Versammlung nicht gern gegeben sehen würde, möchte ich glauben, dass wir die Frage überhaupt zunächst verwerfen sollten dadurch, dass wir über sie zur Tagesordnung übergehen. Es geht nicht so, meine Herren, dass wir die Frage aufwerfen: „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt?“, sondern wir müssen fragen: Welche konkreten Mängel haben wir in unserem bisherigen Strafensystem gefunden? Was wollen wir an die Stelle dieser konkreten Mängel setzen? Ich meine nun nicht, dass man, wenn man auf dem beschrittenen Weg das ganze Ziel nicht erreicht, umkehren müsse; das

ist nicht nötig; es lassen sich unter Umständen kleine Veränderungen, Modifikationen vornehmen und es lässt sich vielleicht so das Ziel erreichen. Ich behalte mir vor, wenn ich den Herren nicht lästig falle, später, wenn konkrete Vorschläge vorliegen, neuerlich das Wort zu ergreifen. Im gegenwärtigen Augenblick beschränke ich mich auf die Stellung des Antrags: Es ist über die Frage des Ausschusses zur Tagesordnung überzugehen; eine Abstimmung über die Frage hat nicht stattzufinden, bis konkrete Vorschläge vorliegen und formuliert sind.

Vorsitzender:

Ich möchte meinerseits bemerken: Das Nein kann auch in einem anderen Sinne betrachtet werden, in der Richtung nämlich, dass man sagen würde, das jetzige Strafensystem ist verbesserungsbedürftig und verbesserungsfähig. Ich weiss deshalb nicht, ob es angängig wäre, über eine solch wichtige Frage zur Tagesordnung überzugehen.

Ich bitte die Herren, welche über diesen Antrag sprechen wollen, das Wort zu nehmen. — Es wird nicht gewünscht, ich bitte die Herren, welche dafür sind, dass über die Frage zur Tagesordnung übergegangen wird, sich zu erheben. — Das ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt.

Professor Beling:

Meine Herren, ich möchte nur auf einige allgemeine Gesichtspunkte hinweisen. In erster Linie scheint es mir ein Mangel der Strafgesetzgebung zu sein, dass diese bei den als Verbrechensfolgen in Betracht kommenden Massregeln nicht überall deutlich angibt, ob die betreffende Massregel eine Strafe sein soll oder nicht, was eigentlich überhaupt eine Strafe sein soll und was nicht Strafe sein soll. Es ist Ihnen bekannt, dass z. B. die Frage, ob das Arbeitshaus eine Strafe sein soll oder keine Strafe, eine wahre Crux ist, ich sehe da ganz ab von anderen Massregeln, wie z. B. Polizeiaufsicht.

An zweiter Stelle scheint mir ein Hauptmangel des geltenden Strafensystems der zu sein, dass es durch die Zulassung von Nebenstrafen allzu stark verkünstelt ist. Es ist ein eigentümliches Rechenexempel, wenn man erst diejenige Strafgrösse herausrechnen muss, die als Einheit von Nebenstrafe und Hauptstrafe das richtige Strafübel darstellen soll. Deshalb scheint es mir am Platze zu sein, dass der Inhalt der Nebenstrafen, soweit sie über-

haupt aufrecht erhalten bleiben sollen, beibehalten werden möge in der Funktion von nichtkriminellen Nebenmassregeln. Man kann diese Strafen recht wohl ihres Strafcharakters entkleiden, sodass sich die Strafverhängung als solche dann allein auf die Hauptstrafe konzentriert und dadurch vereinfacht.

An dritter Stelle scheint mir eine dringende Forderung zu sein, die ich wohl nicht weiter auszuführen brauche, — dass die Grenzziehung zwischen den Strafarten eine haarscharfe sein muss, dass nicht, wie es heute der Fall ist, der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis u. s. w. gegeneinander verschwindet.

Ein vierter Punkt ist der, es möge die künftige Gesetzgebung die Strafen zentralisieren, es möge, wie es schon von Herrn Direktor Klein hervorgehoben wurde, alles Strafwesen und was damit zusammenhängt, verstaatlicht werden. Ich denke an das Arbeitshaus, das nicht länger dem Staat entzogen bleiben darf. Mir scheint es selbstverständlich, dass alle Strafgewalt dem Staat gehören muss.

Endlich ein fünfter Punkt: Unsere heutige Strafgesetzgebung ist verschwenderisch umgegangen mit den Freiheitsstrafen. Wir werden darauf zu sehen haben, wie weit wir die Freiheitsstrafen entbehren können, namentlich ob nicht stellenweise eine sozusagen „halbe Freiheitsstrafe" eintreten kann, ich meine eine partielle Entziehung der Freiheit in Form des Zwangs zur Arbeit unter staatlicher Aufsicht.

Ich glaube, das sind fundamentale Gesichtspunkte, die ich nicht unangedeutet lassen wollte.

Erster Staatsanwalt Junghanns-Konstanz:

Zur Geschäftsordnung. Ich bin der Meinung, dass die von Sichart und mir gestellten Anträge später im Zusammenhang zu behandeln wären mit den positiven Vorschlägen. Ich werde mir vorbehalten, je nach der Geschäftslage und dem Gang der Debatte darauf zurückzukommen. Im allgemeinen kann ich mich dem Herrn Vorredner anschliessen. Ich möchte hervorheben, dass ein Hauptfehler der jetzigen Strafgesetzgebung darin besteht — darin sind wir alle einig — dass sie, was Freiheitsstrafen anbelangt — und darum handelt es sich — nicht differenziert, wenigstens im Effekt nicht differenziert. Tatsache ist, dass zurzeit zwischen Zuchthaus und Gefängnis ein wesentlicher Unterschied nicht besteht.

Der zweite Fehler ist der — das hängt mehr oder weniger damit zusammen — dass das jetzige Strafgesetzbuch zu wenig Rücksicht nimmt auf die Persönlichkeit des Verbrechers und zu sehr von der äusseren Form der Tat ausgeht.

Ich wollte das jetzt einstweilen hervorheben, um die beiden Hauptpunkte, um die es sich handeln wird, in den Vordergrund zu stellen und behalte ich mir spätere Ausführungen vor.

Erster Staatsanwalt Dr. Benedix-Halberstadt:

Meine Herren, aus dem Gesichtspunkt der historischen Entwickelung heraus möchte ich zu der grundsätzlichen Frage: Hat sich unser Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt oder nicht bewährt? — bitten, nicht nein zu sagen. Das Strafensystem mit allem was drum und dran hängt, materiell und formell, das hat sich meines Erachtens bewährt; es ist etwas, was gut und fest und sicher steht, in jahrhundertelanger Entwicklung, in den einzelnen Phasen fortschreitend, auf die richtige Grundlage gestellt ist, die den praktischen Bedürfnissen der ganzen Grundanschauung des deutschen Volkes in jeder Beziehung genügend Rechnung trägt. Hier handelt es sich nach meinem Dafürhalten lediglich um die Frage: Hat die Freiheitsstrafe, die unser bestehendes Recht kennt, als solche sich bewährt? Und diese Frage, glaube ich, müssen wir zunächst prinzipiell mit Ja beantworten. Ohne Freiheitsstrafen werden wir niemals auskommen. Der Grundsatz, dass wir die Freiheitsstrafe in unserem Strafensystem als solchem haben, ist als richtig anzuerkennen. Hat sich nun aber die Form der Freiheitsstrafe, wie sie in unserem Strafensystem erscheint, bewährt oder hat sie sich nicht bewährt? Bekanntlich haben wir sie in der Vierteilung: Zuchthaus, Gefängnis, Haft, Festungshaft. Ich möchte in dieser Beziehung darauf hinweisen, das sich eine Teilung der Freiheitsstrafe in verschiedene Arten bewährt hat. Einheitliche Freiheitsstrafen als solche zu konstruieren ist meines Erachtens unmöglich, wir müssen einen Unterschied so oder so beibehalten. Ich meine, die Vierteilung, die wir in unserem System haben, genügt den Anforderungen der Gegenwart, auch bei dem kulturellen Fortschritt, bei der ganzen Entwickelung unserer Verhältnisse auf politischem und industriellem Gebiet; überall reicht es vollkommen hin, wenn wir die Möglichkeit, eine strafrechtliche Verfehlung zu sühnen, auf verschiedenem

Wege durch Freiheitsstrafen haben wollen. In allen Erörterungen, die ich über diese Frage bisher gelesen habe wird immer von vornherein gesagt: Aus Einzelheiten, aus Rückschlüssen weise ich nach, dass dieses oder jenes im Strafrecht nicht richtig ist, dass für diese oder jene Straftat die Wahl zwischen zwei Strafarten nicht richtig ist — ergo ist das System falsch! Das ist meiner Meinung nach unrichtig. Ich möchte konstatieren, dass ich bei gründlicher und eingehender Prüfung der Frage: Ist die positive Notwendigkeit einer Abänderung unseres Freiheitsstrafen-Systems erbracht oder nicht? zu der Erkenntnis gekommen bin, dass ein positiv sicherer Nachweis, dass unsere Vierteilung der Freiheitsstrafe als solche nichts taugt und deshalb auf den Müllhaufen des alten Eisens zu werfen wäre, nicht erbracht werden kann. (Sehr richtig!) Etwas anderes, meine Herren, ist die Frage bezügl. der Freiheitsstrafe nach der Richtung, dass etwas neues hinzugefügt, oder dass sie in den vier einzelnen Arten abgeändert und verbessert wird. Gewiss, das kann geschehen; dazu aber, glaube ich, braucht es in erster Reihe nicht der Gesetzgebung, sondern das kann im wesentlichen auf dem Verwaltungsweg und durch die richtige Handhabung der vier Freiheitsstrafen, die wir haben, erreicht werden. Hier haben wir uns mit der Frage zu beschäftigen: Hat sich aus dem praktischen Gesichtspunkt des Strafvollzugsbeamten und aus seiner Erfahrung heraus das Strafensystem, also die Mehrteilung der Freiheitsstrafen, wie wir sie in unserem Rechtsstaat haben, bewährt oder nicht? Darum handelt es sich nicht, ob der Vollzugsbeamte einverstanden ist, ob dem, der eine Tat begangen hat, drei Jahre Gefängnis oder fünf Jahre Zuchthaus zugemessen werden, sondern darum, dass für ihn der Strafvollzug lediglich eine Verwaltungsmassregel ist, ein unter Umständen sehr heilsames Korrektiv für eine nun einmal festgestellte rechtskräftige Strafe. Und darin liegt nach meiner Meinung gerade die hohe, ideale Bedeutung des Strafvollzugsbeamten: Er kann einem Lumpen, dem der Richter mildernde Umstände zugebilligt hat, das Gefängnis zur Hölle machen und er kann einem Mann, dem der Richter Zuchthaus auferlegt hat, das Zuchthaus, wenn auch nicht zum Himmel, so doch zu einer Stätte machen, wo er in ganz anderer Weise durch die Strafvollstreckung gewonnen wird, ein brauchbarer Mensch zu werden. An der Ausführung des Strafvollzugs, die in Ihren Händen ist, meine Herren, als Strafanstaltsbeamten,

liegt es, aber nicht am System. Von diesem Standpunkt aus bin ich der Meinung, dass wir bei aller Autoritätsachtung des Vorschlags, der vom Ausschuss gekommen ist, die Frage: Hat sich das System bewährt? nicht glatt verneinen, sondern, wenn Sie nicht dazu gelangen können es glatt zu bejahen, eine Lösung finden, die das Nein in so abgeschwächter Form gibt, dass wir anerkennen: Wir haben ein gutes, bewährtes und zu erhaltendes Strafrecht in Deutschland.

Vorsitzender:

Ich möchte selbst ein paar Worte zu diesem Gegenstand sagen — ich tue es zur Salvierung meines Gewissens. Ich habe den Antrag des Ausschusses hier zur Debatte gestellt; ich teile die Ueberzeugung des Ausschusses in gewisser Weise. Ich glaube, wenn sich die einzelnen Mitglieder des Ausschusses näher aussprechen würden, vielleicht das Gleiche herauskommen würde im wesentlichen, was hier eben ausgesprochen wurde und auch vorhin durch Herrn Professor Beling ausgesprochen wurde. Ich bin der Meinung: Man muss wohl unterscheiden zwischen der Bewährung unseres Strafrechts und zwischen der Verbesserungsbedürftigkeit unseres Strafensystems. Das Strafrecht hat seinen Zweck erfüllt. Was ist der Zweck? Wir leben in einem wohlgeordneten Staatswesen und diese Verhältnisse werden trotz der Leidenschaftlichkeit der Massen und Einzelner nicht gestört — also das Strafrecht hat sich bewährt, denn hätte es sich nicht bewährt, so wäre der Staat in Stücke zerfallen. Ebenso verhält es sich auch mit der Anwendung des Strafrechts in der richterlichen Judikatur in Gestalt der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs. Aber das Bessere ist der Feind des Guten — oder richtiger ausgedrückt: Was sich hier bewährt, ist nicht schlechthin gut, sondern nur in dem Sinn, was praktisch durchführbar ist. Daher soll ja eine Revision des Strafrechts erfolgen. Der Hauptfehler liegt gewiss in unserem Strafgesetzbuch und dieser Fehler ist zu suchen nicht nur in dem, was wir das Strafensystem nennen, sondern in dem ganzen Aufbau, in der Fülle der einzelnen Bestimmungen dieses Buches, in der Technik dieses Gesetzbuchs. Das sind Sachen, über die wir heute nicht sprechen, aber es ist doch *sensus omnium* in Deutschland geworden, dass die Bestimmungen über die Strafen nicht genügen, weil sie Schablonen enthalten, unausgefüllte Schablonen, die ausgefüllt werden durch die Landesgesetz-

gebung und mannigfach sehr defekt ausgefüllt sind, sodass das Zuchthaus vielfach eine Strafe ist, die verschieden gestaltet wurde je nach der landesgesetzlichen Bildung und Handhabung. Daher ist der Ruf nach einem Reichsstrafvollzugsgesetz ein ständiger, nie von der Tagesordnung verschwindender, der nur deshalb nicht befriedigt wird, weil die Durchführbarkeit, die enormen Unkosten und dergleichen, die Sache zurückdrängt oder problematisch macht. Es wird, aber auch davon abgesehen, niemand darüber streiten können, dass unser Strafensystem, wie sich dasselbe in der Landesgesetzgebung entwickelt hat, reformbedürftig ist. Indem man die Reformbedürftigkeit bejaht, wird nicht ein wegwerfendes Urteil über unser jetziges Gesetz gesprochen; jedes neue Gesetz enthält die Kritik des alten, aber das neue Gesetz ist nicht die Dementierung des alten. Wenn wir ein neues Gesetz machen, sagen wir nicht, das alte ist verwerflich, sondern sagen nur, es muss dem Fortschritt angepasst sein, wir wollen den Fortschritt gesetzgeberisch festlegen. An dieser Aufgabe des Gesetzgebers können wir uns nach unseren Mitteln beteiligen.

Oberregierungsrat Kopp-Freiburg:

Meine Herren! Wir haben uns an den lichtvollen Ausführungen des Herrn Vorredners gefreut und es ist gewiss manches Körnchen Wahrheit darin, aber meine Herren, ich komme wieder darauf zurück, dass wir hier Männer aus der Praxis sind, Strafvollzugsbeamte; wir sollen uns Rechenschaft geben und ein Fazit ziehen darüber: Was ist der Erfolg des bisherigen Strafensystems? um sodann indirekt darauf zu schliessen: Hat es sich bewährt oder hat es sich nicht bewährt? Meine Herren, wenn ich mir die Frage vorlege: Welches sind die Erfolge des jetzigen Strafensystems? so muss ich sagen: Es hat sich nicht bewährt, und zwar so lange wird es sich nicht bewähren, als unsere Häuser in hellen Haufen aufgesucht werden von Leuten, die x-mal bestraft sind, die gern zurückkommen, weil sie die Strafe nicht als Strafe empfinden. Meine Herren, so lange Dutzende, hundert und mehr Gefangene in einer Anstalt sind, von denen die Strafanstaltsbeamten sagen, die gehören im Vergleich mit den anderen Insassen nicht ins Gefängnis, so lange sind wir nicht auf dem richtigen Weg, was das Strafensystem anbelangt.

Vorsitzender:

Ich möchte meinesteils den Gedanken des Ausschusses auch noch eine Interpretation hinzufügen. Ich glaube, wenigstens nach den Verhandlungen, die gestern im Ausschuss stattfanden, ist die Meinung desselben die gewesen, es sollte mit dem Nein des Ausschusses eben nicht, was genannt wurde, eine Bankrotterklärung ausgesprochen werden, es soll dieses Nein sich richten gegen das Freiheitsstrafensystem, von dem die Rede ist, es soll aber auch bezwecken, dass die Arten der Strafe und die Differenzierung der Arten damit getroffen werden. Es würde von dieser Auffassung aus die Ablehnung des Antrags aufgefasst werden müssen als eine Bejahung der Verbesserungsbedürftigkeit in dem Sinn, dass die bessernde Hand auch an die Arten der Strafe gelegt werden soll. Das würde sich aber decken mit dem Antrag Finger, sodass im Grund genommen nur eine formelle Differenz zwischen dem Ausschussantrag und dem Antrag des Herrn Prof. Finger zu erblicken wäre. Ich weiss nicht, in welcher Reihenfolge ich beide Anträge zur Abstimmung bringen soll.

Wer sagt: das geltende Strafensystem hat sich nicht bewährt, der spricht damit indirekt aus: es ist verbesserungsbedürftig; wer sagt: es ist verbesserungsbedürftig, spricht damit aus: das geltende Strafensystem hat sich nicht bewährt, denn sonst wäre es nicht verbesserungsbedürftig.

Ich werde daher zunächst den Ausschussantrag zur Abstimmung bringen, falls nicht aus der Mitte des Ausschusses widersprochen wird. Nachdem ich die Interpretation des Antrags gegeben habe, glaube ich, kann kein Missverständnis entstehen, wie das Nein aufzufassen sein wird.

Professor Dr. Finger-Halle:

Ich möchte fragen, ob der Ausschuss nicht geneigt wäre, seinen Antrag zugunsten des meinigen zurückzuziehen? In dem Resultat der Abstimmung tritt die Interpretation des Herrn Geh. Rats nicht hervor, während es zweckmässiger erscheinen würde, wenn diese Interpretation zum Ausdruck käme.

Vorsitzender:

Es wird gewisse Schwierigkeiten haben, dem Wunsche des Herrn Professors nachzukommen, da der Ausschuss nicht vollzählig vorhanden ist; es fehlt der Vorsitzende

des Ausschusses infolge plötzlicher Erkrankung. Ich glaube jedoch, nachdem ich die Interpretation gegeben habe, dass kein Zweifel besteht, was mit dem „Nein“ alles gesagt ist. Man kann beides verbinden: „Hat sich das jetzige Strafensystem auf Grund praktischer Erfahrungen von Strafvollzugsbeamten bewährt?“ Nein, es ist verbesserungsbedürftig! (Zuruf: „Im Allgemeinen verbesserungsbedürftig!“)

Vorsitzender:

Ich glaube, meine Herren, das Einfachste ist, Sie sagen glatt nein. Nachdem wir wissen, wie das Nein zu verstehen ist, ist nichts zu befürchten.

Wir können zur Abstimmung schreiten: Ich bitte die Herren, die für dieses Nein sind, für den Ausschussantrag, sich zu erheben. — Das ist die überwältigende Mehrheit.

Vorsitzender:

Es liegen nun noch vor der Antrag Junghanns:

I. Die bisherige Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen hat wegzufallen.

Die Uebertretungen mit Ausnahme einiger besonders zu bestimmenden, insbesondere derjenigen gegen § 361 Ziff. 3—8 Str.-G.-B., sind in ein besonderes Polizeistrafgesetzbuch zu verweisen.

II. An Stelle der Einteilung der Delikte hat zu treten eine Einteilung der Strafen und zwar in Besserungs-, zugleich Abschreckungs- und Sicherungsstrafen.

III. Besserungsstrafe ist — abgesehen von anderen Strafarten — als Freiheitsstrafe regelmässig die Gefängnisstrafe und zwar in der Dauer von 1 Tag bis zu 15 Jahren.

IV. Gefängnisstrafen, welche die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen, können in den vom Gesetz bestimmten Fällen durch Richterspruch geschärft werden.

V. Sicherungsstrafe ist neben der Todesstrafe die Zuchthausstrafe. Dieselbe ist — soweit nicht das Gesetz Lebenslänglichkeit festsetzt — in der Dauer von 1—15 Jahren zu erkennen, vorzugsweise gegen solche Personen, welche als rückfällig zu betrachten sind.

VI. Der Begriff der Rückfälligkeit ist nicht in der bisherigen Weise auf einzelne Arten an Delikten

zu beschränken, sondern in den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches aufzunehmen.

VII. Die wesentlichen Unterschiede zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe sind im Strafgesetzbuch genau zu bestimmen.

Ferner der Antrag des Herrn Prof. Finger: Unser geltendes Strafensystem ist der Verbesserung bedürftig.

Es empfiehlt sich insbesondere:

1. Schärfere Abgrenzung der Strafmittel gegenüber anderen Verwaltungsmassregeln.
2. Schärfere Abgrenzung der einzelnen Freiheitsstrafarten gegeneinander.
3. Beseitigung der Nebenstrafen.
4. Oekonomischere Verwendung der Freiheitsstrafen.
5. Volle Verstaatlichung des Strafvollzugs.

Ich bin nun der Meinung, dass sich über diese Spezialfragen am Besten in Verbindung mit der Generaldebatte über den 2. Teil der Frage sprechen liesse. Als solche Spezialfragen könnte man ansehen:

1. Soll man haben: Freiheitsstrafen ohne Arbeitszwang neben Freiheitsstrafen mit Arbeitszwang?
2. Soll man haben: Freiheitsstrafen mit Arbeitszwang entehrend und nichtentehrend — das erste: Zuchthaus, das zweite: Gefängnis? Oder soll man
3. differenzieren nach anderen Gesichtspunkten?

Soll neben diesen beiden Strafen aufrechterhalten werden das Zwangsarbeitshaus und soll dieses als Nachhaft oder Hauptstrafe ausgestattet werden. Das wären die Gesichtspunkte, nach denen sich unsere Debatte bewegen kann und das wären auch die Gesichtspunkte, über die eine Abstimmung möglich sein würde, zumal, da ganz bestimmte Thesen aufgestellt sind.

Ich eröffne also die Generaldebatte zu der Frage: „Welche Vorschläge für ein neues System können auf Grund solcher Erfahrungen aufgestellt werden?"

Direktor v. Sichart-Ludwigsburg:

Die erste, von Herrn Staatsanwalt Junghanns und mir aufgestellte These lautet dahin: „Die bisherige Dreiteilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen hat wegzufallen. Die Uebertretungen mit Ausnahme einiger besonders zu bestimmenden,

insbesondere derjenigen gegen § 361 Z. 3—8 R.-Str.-G.-B., sind in ein besonderes Polizeistrafgesetzbuch zu verweisen".

Wir sind zu dieser These dadurch gekommen, weil wir den Grundsatz für falsch halten, der in die wenigen Worte sich kleidet: Für die Art der Strafen sei massgebend die Schwere des Verbrechens. Unter dieser Ansicht, unter diesem Dogma, hat bisher unsere Strafvollstreckung ausserordentlich zu leiden gehabt; wir bekommen dadurch, dass wir zur Grundlage der Einteilung der Strafarten die Schwere des Verbrechens wählen, Leute ins Zuchthaus, welche bisher eine gute Vergangenheit aufzuweisen hatten, sich eines guten Rufes zu erfreuen hatten. Diese Leute kommen ins Zuchthaus, und andere, gänzlich verkommene, für die Gesellschaft verlorene Menschen, die wandern ins Gefängnis! Warum? Der eine hat im Sinne des Gesetzes ein schweres Verbrechen begangen, der andere ein leichteres. So wird die Zuchthausstrafe häufig als viel zu schwer, als viel zu streng, als zu hart erscheinen und häufig als zu lange dauernd. Die Folge davon ist, dass unsere Züchtlinge verbittern und dass Verbesserungsvorsätze in ihnen überhaupt nicht aufkommen. Die Gefängnisgefangenen dagegen, wie ich sie vorhin kurz geschildert habe mit den Worten „verkommen und verloren für die Gesellschaft", werden diese Art der Bestrafung recht wenig empfinden; jedenfalls ist die Strafe nicht geeigenschaftet, auf sie irgend eine abschreckende Wirkung zu üben.

Nun handelt es sich darum, wenn wir die bisherige Einteilung der strafbaren Handlungen und damit die Art der Strafe verurteilen: welches Kriterium haben wir dann zu wählen für die Bestimmung der Art der Strafe? Dieses Kriterium zu finden, glaube ich, müssen wir uns vor allem klar werden — über die Bedeutung und das Wesen des Verbrechens und der Strafe. Man behauptet, dass das Verbrechen eine soziale Erkrankung sei; man erblickt darin die Erkrankung eines Menschen als sozialen Wesens; in der Strafe sieht man das Heilmittel gegen dieses soziale Uebel. Daraus folgt aber, dass das Heilmittel sich zu richten hat nach der Krankheit, nach der Natur, nach der Konstitution des Leidenden. Nun gibt es einen leider vom Gesetzgeber bisher allzu lang nicht in Betracht gezogenen Unterschied zwischen zwei himmelweit von einander verschiedenen Kategorien von Verbrechern: Wir unterscheiden zwischen Leidenschafts-, Gelegenheits-Verbrechern auf der

einen Seite, auf der anderen Seite stehen gewerbsmässige und gewohnheitsmässige Verbrecher. Bleiben wir bei dem Bilde, das ich genannt habe, so können wir vielleicht die erste Kategorie von Verbrechern als akut erkrankte bezeichnen, die anderen als chronisch leidende. Diese verschiedenen Krankheitsarten werden also wohl ganz verschieden behandelt werden müssen: Bei den einen unserer Patienten handelt es sich darum, den Betreffenden als erkranktes Glied der Gesellschaft wieder in gesunden Zustand zu bringen, bei den anderen, den unverbesserlichen, werden wir uns damit begnügen müssen, dass wir eine Verschlimmerung des Zustands der Erkrankung des ganzen sozialen Körpers der bürgerlichen Gesellschaft zu beseitigen, fernzuhalten suchen, indem wir das erkrankte Glied in die richtige Behandlung nehmen. In dem einen Fall, um mich kurz zu fassen, wird es sich darum handeln, den Verbrecher zu bessern, im andern Fall handelt es sich um die Sicherstellung der Gesellschaft gegen weitere Schädigung durch das erkrankte Gesellschaftsglied. Durch dieses Gleichnis kommen wir von selbst auf eine Besserungs- und Sicherungsstrafe. Wir können aber auch auf einem anderen Weg zu diesem Ziel gelangen. Die Strafe besteht, wie wohl nicht widersprochen werden kann, in der Einwirkung auf den Willen des Verbrechers. Diese Einwirkung geschieht in zweierlei Weise: Wir suchen einmal, wo überhaupt noch Besserung zu erhoffen ist, den Verbrecher zu gewinnen, mit einem Wort, wir wollen seinen antisozialen Willen in einen sozialen zu verwandeln suchen; bei andern wollen wir uns darauf beschränken, dass wir den Verbrecher für die Zukunft — wenn auch nicht für alle Zeit, so doch für geraume Zeit — behindern werden, in abermalige Betätigung seiner verbrecherischen Begierden zurückzufallen.

Ich erlaube mir, zur Begründung meines Satzes, dass die Art der Strafe auf anderem Wege wie bisher gesucht werden muss, hierauf hinzuweisen, und damit hoffe ich unsere Versammlung, und unseren Herrn Vorstand ganz besonders, zu gewinnen. Ich glaube, wir haben erst gestern uns bereits mehr oder weniger gebunden für die nach unseren Ansichten richtige Strafe; wir haben in unserem Beschluss über die Behandlung Rückfälliger uns dahin ausgesprochen, dass Rückfällige einer anderen Behandlungsweise zu unterwerfen sind d. h. einer viel strengeren Behandlungsweise als erstmals Bestrafte. Weiter gehen

die Beschlüsse, die in Stuttgart im Jahre 1877 und in Frankfurt im Jahre 1886 aufgestellt wurden, die wir neuerlich angenommen haben, nämlich dahin, die beiden ganz verschiedenen Kategorien von Verbrechern in verschiedenen Anstalten unterzubringen. So kämen wir also dazu, diese beiden verschiedenen Kategorien von Verbrechern räumlich zu trennen. Das ist nichts anderes als was gestern schon implicite ausgesprochen wurde, dass erstmals Bestrafte und wiederholt Bestrafte oder Rückfällige und Unverbesserliche nach verschiedenen Arten bestraft werden sollen und so möchte ich, um mich kurz zu fassen, als das Kriterium, welches der Einteilung der Strafarten zu Grunde gelegt ist, betont haben die Modifizierbarkeit des Willens oder, wenn man sich für einen anderen Ausdruck entscheiden will, die Kriminalität.

Regierungsrat Direktor Reich-Bautzen:

Meine Herren, nur ein kurzes Wort. Ich glaube, es herrscht Uebereinstimmung darüber, dass unseren Strafanstaltsbeamten im deutschen Reichsstrafgesetzbuch diejenigen Bestimmungen am wenigsten gefallen, welche der Strafausmessung einen so grossen Spielraum gewähren. Die Frage hängt mit der unsrigen sehr zusammen, denn wir haben bei der Strafvollstreckung darunter zu leiden, wie der Herr Vorredner bereits gesagt hat, durch die Durcheinanderwürfelung der Insassen. Das ist der Schwerpunkt. Weiter haben wir Strafanstaltsbeamte zu klagen im Gegensatz zu der Verschiedenheit der Strafurteile, dass unsere Strafen selbst zu wenig verschieden sind. Ich selbst würde für meine Person schliesslich nicht anstehen, dem Richter nur eine einzige Freiheitsstrafe zur Verfügung zu stellen und der Strafvollzugsbehörde zu überlassen, diejenigen Verurteilten, denen der Richter die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt hat, in die Strafanstalt A zu stecken, die anderen in die Strafanstalt B. Das wäre nach meinem Dafürhalten schliesslich auch ein Fingerzeig für die öffentliche Meinung, wen sie in der Strafanstalt A zu suchen hat und wen in der Strafanstalt B. Aber das wäre nach dem Urteil unseres Herrn Referenten eine Revolution und dazu sind wir ja noch nicht reif. Ich glaube, da die Empfehlung geben zu können, die Schere zu nehmen und von dem Freiheitsstrafensystem, das wir haben, diejenigen Strafen abzuschneiden, die wir nicht für passend halten. Nun ist für uns Strafanstaltsbeamte kein Zweifel mehr, dass z. B. ein wesentlicher Unterschied

zwischen Haftstrafe und Gefängnisstrafe, namentlich bei kurzen Strafen, kaum besteht. Kleine Strafen von 1 bis 14 Tagen, die in kleinen Gefängnissen verbüsst werden, sehen den Haftstrafen so ähnlich wie ein Ei dem andern. Also mindestens eine dieser Strafen könnte abgeschnitten werden — ob die Haftstrafe oder Gefängnisstrafe, will ich nicht entscheiden; ich würde mich für die Haftstrafe aussprechen. Scheidet man die Haftstrafe aus und es wird die Gefängnisstrafe nur so bemessen, wie sich's gehört, so fällt auch das Arbeitshaus für uns, die Korrektionshaft, unter den Tisch. Die Festungshaft ist nach meinem Dafürhalten eine Ausnahmestrafe für Ausnahmevergehen und da dieselbe nicht lediglich in Strafanstalten verbüsst wird, sondern einfach in Verkehrs- und Freiheitsbeschränkung besteht, glaube ich, kann man diese Haft ruhig bestehen lassen. Es bleiben für uns also nur noch Gefängnis und Zuchthaus. Das wäre die Zweiteilung, die auch die Herren des Ausschusses empfohlen haben. Ob man nun diese nach der Seite scheidet: Zuchthaus und Gefängnis für ehrlose und ehrberechtigte oder nach anderen Gesichtspunkten als Sicherungs- und Schreckstrafe, als Besserungsstrafe, ist gleich nach meinem Dafürhalten. Ich empfehle also, bei dem gegenwärtigen Strafensystem das abzuschneiden, was wir nach unseren praktischen Erfahrungen als fortfallend ansehen können und uns an die Zweiteilung zu halten.

Geh. Regierungsrat Dr. Gelbhaar-Dresden:

Meine Herren, wir haben vorhin hören können, worauf die Vorschläge gerichtet sind, nämlich zu scheiden in Sicherungs- und Besserungsstrafen. Wir begeben uns mit dieser Scheidung bereits sehr weit hinein in das Gebiet der Strafrechstheorien. Also in Richtung der Sicherung oder Besserung soll durch die Gestaltung der Freiheitsstrafen gesorgt werden. Ich glaube, die Frage, welcher von diesen Zwecken in Zukunft dem Strafensystem zu Grunde zu legen sei, ist noch nicht spruchreif; sie wird vor allem den Erwägungen unterliegen müssen, die aus Anlass der Revision des Strafgesetzes einzutreten haben. Es ist von meinem Herrn Vorredner — und auch von früheren Vorrednern — gesagt worden, dass jetzt kein Grund vorhanden sei, so grundsätzlich der Frage näherzutreten, wie sich unsere Freiheitsstrafen zu gestalten hätten. Ich meine aber — und wir haben aus dem Munde des Herrn Vorsitzenden vorhin gehört, dass in weitgehender

Weise gerade die Grundlagen des Strafgesetzes und der Strafprozessordnung der Püfung unterzogen werden — dass wir bei dem hier gebotenen Anlasse auch einmal mit Ernst der Frage nähertreten müssen, in welcher Beziehung wir unsere Freiheitsstrafen in der gewünschten Weise zu differenzieren in der Lage seien. Wenn wir aus dem Gutachten die Aeusserung entnehmen, dass gegenwärtig z. B. die Haft von der Gefängnisstrafe in ihrer Vollstreckung sich nicht unterscheide, wenn wir weiter gehört haben, dass Zuchthaus- und Gefängnisstrafe im wesentlichen und nur mit geringen Ausnahmen ganz gleich vollstreckt werden, so entsteht die Frage: Worauf ist das zurückzuführen? Wir müssen zur Beantwortung dieser Frage den Einrichtungen des Strafvollzugs und der zu vollstreckenden Strafen etwas nähertreten. Worin besteht die Freiheitsstrafe? Zunächst in Ab- und Einsperrung und dann in der Art, wie der Bestrafte in bezug auf die räumlichen Verhältnisse, in bezug auf Arbeit, Disziplin und Verköstigung gehalten werden muss.

Alle Strafvollzugspraktiker werden gerade in der Schwierigkeit, hier zu differenzieren und durch diese Differenzierung eine verschiedene Gestaltung der Strafe herbeizuführen, die Gründe für die jetzigen Uebelstände finden. Wenn das Reichsstrafgesetzbuch nur völlig ungenügende Differenzbestimmungen enthält, so ist jene Schwierigkeit schon Ursache dazu gewesen. Wir sind — dieses Zugeständnis wird durch die Verhältnisse nahegelegt — nicht in der Lage, die Strafe so zu differenzieren, dass diese Differenzierungen geeignet und genügend wären, eine Grundlage zu Systemen der Strafen abzugeben.

Um zunächst mit den räumlichen Verhältnissen anzufangen, so sind wir durch die Entwickelung des Strafvollzuges von den schlimmeren Verhältnissen der früheren Zeit, Kerker etc. bis zu den vorzüglich eingerichteten Zellenpalästen und Gemeinschaftseinrichtungen gekommen. Wie denken Sie sich, meine Herren, zunächst eine Differenzierung in der Behandlung der verschiedenen Strafarten? Es würde hierbei eine Abstufung der Räumlichkeiten nach Grösse und Beschaffenheit je nach der Schwere der Strafe in Frage kommen müssen. Je länger die Strafe dauert, je schwerer sie also ist, desto mehr fordert der Arzt, zur Vermeidung einer gesundheitlichen Schädigung des Gefangenen, dass er in einem ausreichend grossen und gesundheitlich genügenden Raum untergebracht wird; es

wird die lichte Weite der Fenster und alles genau bestimmt. Die Differenzierung mit dem Zwecke, dass die schwerere Strafe unter ungünstigeren räumlichen Verhältnissen zu verbüssen ist, wird hiernach schon aus sanitären Gründen undurchführbar. Eine für den Gefangenen empfindbare Unterscheidung der Strafen dadurch, dass für die eine Art der Strafe so und soviel Kubikmeter Raum und so und so grosse Fenster und für die andere Art eine andere Grösse bestimmt werden, wird auch deshalb nicht erzielt, weil ein Vergleich der Raumverhältnisse für den Gefangenen in der Regel ausgeschlossen ist. Wir würden mit einer Aenderung der jetzigen Verhältnisse einen Rückschritt tun gegenüber dem Verlaufe, den die Entwickelung des Strafvollzugs in dieser Beziehung genommen hat.

Die Beköstigung — nun meine Herren, wir dürfen es wohl zugestehen — ist bei der Strafvollzugsfrage der springende Punkt, der wesentlichste Teil bei der Einrichtung der Strafe. Wir alle sind nach jahrelangen Beratungen und auf Grund der Erfahrungen doch zu der Ueberzeugung gelangt, dass man bei der Beköstigung davon auszugehen hat, ohne Unterschied der Strafart nur das unbedingt Nötige zu gewähren. Das schliesst in sich nach der Seite derjenigen, die wir — ich will es kurz bezeichnen — als einer schonenderen Behandlung Bedürftige ansehen, und derjenigen, die wir scharf anfassen wollen, dass sie in Rücksicht auf die Beköstigung nicht verschieden behandelt werden können. Wollten wir zu Gunsten der mittleren oder leichten Strafarten eine bessere Beköstigung eintreten lassen, würden wir über den Standpunkt der Gleichheit, den wir einnehmen, hinausgehen und eine Bevorzugung eintreten lassen. Uebrigens wird gerade bei langdauernden, also besonders den schwereren Strafen ärztlicherseits zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen eine genügendere Kost als nötig erachtet.

Weiter die Arbeit! Da kann man dazu kommen, zu scheiden zwischen Anstalten, bei denen Arbeitszwang besteht und bei denen kein Arbeitszwang besteht. Neuerdings hat sich aber immer wieder die Auffassung geltend gemacht, dass ohne Arbeit und auch ohne Zwang dazu — das spricht sich in den Gutachten aus — schliesslich die Vollziehung der Strafe kaum möglich ist. Es würde höchstens, um eine Differenzierung herbeizuführen, etwa wie wirs jetzt haben, eine Verschiedenheit in bezug auf die Dauer der Arbeitszeit, vielleicht auch in bezug auf die Arten und Qualitäten der

Arbeiten, auch in bezug auf die Entlohnung der Arbeiten bestimmt werden können. Das ist möglich. Ich würde aber auch diese nur geringen Unterschiede nicht ausreichend finden, um auf ihnen die Strafarten und Strafverschiedenheiten zu konstruieren.

Hinsichtlich der Disziplin, meine Herren, wird in den Vorschlägen hervorgehoben, dass sie gerade in den als Sicherungsanstalten von den Herren Begutachtern vorgeschlagenen Anstalten besonders streng sein soll. Die Herren Strafvollzugspraktiker werden mir recht geben, dass der grosse Teil der Gefangenen, für die die Sicherungsanstalten bestimmt werden sollen, an sich den geringeren Anlass gibt zu Disziplinierung und zu Disziplinarstrafen. Die Leute sind durch Gewohnheit — ich will es nennen Uebung — so gereift, dass sie sich in die strengste Anstaltsordnung, ohne zu erheblichen Ausstellungen Anlass zu geben, einfügen. Es wurde gestern in der Debatte mit Recht erwähnt, dass es nachgerade Härten erzeugen würde, solche Gefangenen, lediglich um fehlende Unterschiede für die Strafarten herbeizuführen, ohne dass die Gefangenen durch ihr Verhalten Grund dazu gegeben haben, sofort mit Disziplinarstrafen zu belegen. Das widerspricht dem Gerechtigkeitsgefühl. Ich darf daran erinnern, dass ähnliche Einrichtungen früherer Zeit erst durch eine den neueren Auffassungen und dem gegenwärtigen Stande des Strafrechts entsprechenden Gestaltung des Strafvollzugs beseitigt worden sind. Wenn ich von diesem Gesichtspunkt ausgehe, komme ich dazu, nur eine einheitlich gestaltete Freiheitsstrafe als das richtige zu finden. Ich gebe zu, es ist das ein weiteres Abgehen von jahrhundertlanger Erfahrung, aber ich scheue das nicht. Bei einer solchen einheitlichen Freiheitsstrafe, bei der ich aber voraussetze, dass sie gleichmässig ernst und streng gestaltet sei, würde die Wirkung erzielt werden, dass selbst die kleinen Strafen nachhaltig wirken, was ja leider jetzt nicht der Fall ist und ebenso beklagt wird, als die Unwirksamkeit der schwereren Strafen, und ebenso lange Strafen empfindlich werden für den Bestraften. Durch eine solche gleichmässige, einheitliche Strafe würde voraussichtlich der Strafzweck vollständiger und nachhaltiger erreicht werden, als es jetzt der Fall ist. Wir würden nur eine zeitlich unterschiedene Freiheitsstrafe, eine solche von kürzerer, mittlerer oder längerer und lebenslänglicher Dauer haben. Ich lasse dahingestellt,

inwieweit man das Zeitmass weiter oder enger ziehen will. Diese Systematisierung würde meines Erachtens über viele Schwierigkeiten der Strafgesetzgebung hinweghelfen. Denken Sie an die Bewertung der einzelnen Strafen unter einander: Da wandeln wir um, Zuchthaus in Gefängnis, Gefängnis in Festungshaft, nehmen den und den in der Strafeinrichtung nicht begründeten verschiedenen Geltungswert an! Das würde im wesentlichen wegfallen. Denken Sie weiter an die Strafdrohungen, die durch ihre Gestaltung im Strafgesetzbuche zufolge des in ihm angenommenen Strafensystems dauernd Anlass zum Drängen nach einer Reform der Strafgesetzgebung geworden sind. Durch die verschiedene Auffassung der Gerichte und durch die Weite des Rahmens der Strafdrohungen wird fortgesetzt das Gefühl der Rechtsbeschwerung hervorgerufen. Wie wesentlich einfacher würden sich die Strafdrohungen und deren ganzes System gestalten bei Festsetzung einer Freiheitsstrafe, nur mit verschiedener Dauer, in der berührten Weise.

Meine Herren! Es ist hier bei der Kürze der Zeit nicht möglich, das angegebene System in eingehender Weise darzulegen, nur als Anregung sollen meine Worte dienen, der Frage näherzutreten, wie weit man auf dem angegebenen Weg zu einem entsprechenden Erfolg gelangen könnte. Auch wenn man einwendet, dass das ganze jetzige System umgeworfen werde, haben wir doch gerade bei dem heutigen Anlasse die Verpflichtung, mit den Anregungen, die sich aus dem Strafvollzuge ergeben, hervorzutreten, sei es, dass sie Anerkennung und Berücksichtigung finden oder nicht.

Vorsitzender:

Ich bemerke zu den Ausführungen des Herrn Regierungsrats Reich, dass vom Ausschuss allerdings die Beschränkung auf Zuchthaus und Gefängnis empfohlen wird. Wenn von „Haft“ gesprochen wird, bitte ich die Haft als Folge der Uebertretungen des Polizeigesetzes beiseite zu lassen.

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Frhr. v. d. Goltz-Strassburg:

Meine Herren! Auf der Tagesordnung steht unter No. 7 die Frage: „Nach welchen Grundsätzen soll die Dauer der korrektionellen Nachhaft bemessen werden?“ Ich werde mich zunächst nicht näher hierauf einlassen, sondern auf den allgemeineren Boden stellen und mich an

Frage 2 bezüglich der Reform unseres Strafensystems halten. Sie haben aus den gehörten Ausführungen vernommen, dass die Ansichten über die Nachhaft sehr von einander abweichen. Es ist auch auffallend, wie die Hauptanschauungen sich in den vier Gutachten widersprechen. Der Eine will die korrektionelle Nachhaft überhaupt beseitigt haben, der Zweite will ihr den Charakter als Hauptstrafe gegeben wissen, der Dritte will den Charakter als Nebenstrafe beibehalten.

Meiner Meinung nach sollte die erste Frage die sein: Hat sich im Allgemeinen — abgesehen von der Art der Vollstreckung am einzelnen Orte, im einzelnen Lande — die Arbeitshausstrafe bewährt oder nicht? Hat sich im Kreis derjenigen Beamten, die damit zu tun haben, und ihrer vorgesetzten Behörden, hat sich im Volksbewusstsein durchschlagend die Meinung dahin geäussert: Weg damit!? Meine Herren! Meine Erfahrungen sind ja vielleicht einseitig; ich habe aber die volle Ueberzeugung, dass die Frage zu verneinen ist. Ich glaube, eine zweckmässig durchgeführte Arbeitshausstrafe ist unentbehrlich in unserem Strafensystem. Es ist vorgeschlagen worden, für ein und dieselben Uebertretungen oder Vergehen, wie Sie diese bezeichnen wollen, sowohl die Möglichkeit der Verhängung von Arbeitshaus als die Möglichkeit der Strafvollstreckung zuzulassen. In dem von mir beantragten Sinn wird die Differenzierung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe recht deutlich gemacht. Gefängnisstrafe ist etwas ganz anderes als Zuchthausstrafe und nun wollen Sie diejenigen, die dem Arbeitshaus überwiesen wurden, zu der milderen, der Gefängnisstrafe verurteilen. Meine Herren, ist das eine richtige Anschauung? Die Arbeitshäusler, um sie kurz so zu bezeichnen, gehören zu den Verkommensten unseres Volkes; sie stehen im Durchschnitt, in ihrem sittlichen Standpunkt, auch vielleicht hinsichtlich der Gefahr für die Allgemeinheit, jedenfalls aber in ersterer Rücksicht, u n t e r den Zuchthausgefangenen und wir sollen nun denen eine Gefängnisstrafe auflegen, also eine Strafe, durch die sie von vornherein im Volks- und Rechtsbewusstsein für weniger bedenkliche Uebertreter der Rechtsordnung gehalten werden, weil oft nur an und für sich unbedeutende Delikte zu unmittelbarer Ahndung vorliegen? Ich glaube, das ist nicht richtig gedacht.

Was nun den Erfolg der Arbeitshäuser anbelangt, wird der Sachkenner zugeben, dass die Erfolge bei den

einzelnen Individuen in der Regel recht geringe sind, dass es immerhin wenige sind, die für ein geordnetes bürgerliches Leben wiedergewonnen werden. Aber es gibt schwerlich ein anderes durchschlagendes Mittel für die Möglichkeit, sie wieder dafür zu gewinnen, dabei wird man immer der Meinung bleiben müssen, dass jemand, der bettelt, der zum zweitenmal bettelt, zum drittenmal bettelt, darum noch kein grosser Verbrecher ist. Gewiss, selbst unter den als Landstreicher Verurteilten gibt es recht wenig im Sinne der Verletzung der Rechtsordnung bedenkliche Personen. Jeder, der in die Verhältnisse der Arbeitshäuser hineingesehen hat, weiss, dass es unter deren Insassen viele willensschwache Leute gibt, die vielleicht überdies noch ein geringes körperliches Gebrechen haben und zwar ein solches, das sie hindert überall ihren Lebensunterhalt zu fristen. Denen kann man doch nicht, wenn sie vor den Richter kommen, eine Gefängnisstrafe auferlegen, die mehrere Jahre dauert! Die Arbeitshausstrafe hat mehr wie andere Freiheitsstrafen den Zweck der Besserung und Sicherung, weil sie viel klarer und bestimmter diesen Zweck verfolgt. Ich glaube deshalb, dass wir die Arbeitshausstrafe als eine Hauptstrafe nicht entbehren können und dass das künftige Strafgesetzbuch sie beibehalten wird. Ich bin dann allerdings der Meinung, dass sie nur durch den Richter ausgesprochen werden kann. Es darf nicht der Landespolizeibehörde überlassen bleiben, ob sie es für richtig hält, Korrektionshaft zu verfügen. Diese sollte vielmehr nur Anwendung finden auf den direkten Richterspruch hin: Er wird eingewiesen! Sie ist natürlich nicht zu vollstrecken durch den Richter; die Strafvollstreckung muss bei der Strafvollzugsgewalt verbleiben. Ob diese Strafvollzugsgewalt nun gelegt wird in die Hände einer Justizverwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde aus dem Ressort des Ministeriums des Innern ist in der Hauptsache gleichgültig. Im Bezug auf die Dauer will ich mich auch kurz fassen und darauf beschränken, zu sagen, dass die Dauer der Verwahrung im Arbeitshaus nicht definitiv und endgültig durch den Richter bestimmt werden kann und darf. Ich stehe auf dem Standpunkt: Der Mann kann erst richtig beurteilt werden, wenn er im Arbeitshaus sitzt, wenn er dort beobachtet worden ist von den verschiedenen Beamten, die mit ihm zu tun haben, die sich daher ein Urteil bilden können über die ganze Persönlichkeit. Ich vermag mich weiter unter keinen

Umständen für eine kurze Dauer der Arbeitshausstrafe auszusprechen. Wenn wir daran festhalten, die beiden Zwecke derselben sind Besserung und Sicherung — ich stelle an die Spitze die Besserung — und wenn Sie betrachten, welche Personen dem Arbeitshaus überwiesen werden — auch das künftige Strafgesetzbuch wird an der Kategorie der dem Arbeitshaus zuzuweisenden Leute nicht viel zu ändern vermögen — dann möchte ich fragen: Glauben Sie denn, dass auf einen Menschen, der vielleicht Jahre hindurch sich der Arbeit entwöhnt hat, der in ein Bummelleben hineingekommen ist, der Krämpfe kriegt, wenn er angestrengt arbeiten soll, der nebenbei vielleicht noch dem Trunke verfallen ist, eine geordnete Lebensweise während drei oder selbst sechs Wochen einen solchen Einfluss hat, dass er nicht nur einsieht: Auf dem Weg kann es nicht weitergehen, sondern dass er auch die Kraft gewinnt, den Versuchungen, die an ihn herantreten, sobald ihm die Türe aufgemacht wird, zu widerstehen? Ich glaube, das kann in solchem Fall nur eine ganz seltene Ausnahme sein. Eine andere Kategorie von Individuen, die dem Arbeitshaus überwiesen werden, sind recht gefährliche Persönlichkeiten, von denen Sie annehmen dürfen, dass, wenn die Gelegenheit dazu geboten ist, sie zu Verbrechen aller Art fähig sind: Diebstahl, schwerer Diebstahl, Raub, schwere Sittlichkeitsverbrechen, Brandstiftung. Es sind Leute, von denen der Beamte sagen wird: Sobald der wieder hinauskommt und ihm Gelegenheit gegeben ist, wird er es mit Sicherheit dahin bringen, dass er dem Zuchthaus überwiesen wird. Die Gesellschaft hat den Anspruch, vor den Angriffen solcher Leute möglichst bewahrt zu werden. Da meine Zeit zu sprechen jetzt um ist, will ich mir nur noch erlauben, einen diesbezüglichen Antrag vorzulesen, er geht dahin:

1. Die Verhängung korrektioneller Nachhaft ist in dem künftigen Strafgesetzbuch beizubehalten und zwar als Hauptstrafe.

2. Diese Hauptstrafe ist durch den Richter auszusprechen und durch die Strafvollzugsgewalt zu vollstrecken.

3. Die Dauer kann durch die dem Arbeitshause vorgesetzte Aufsichtsbehörde verkürzt oder verlängert werden.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Meine Herren! Wenn ich jetzt zu der vorliegenden Frage zu Ihnen rede, tue ich es als alter Strafvollzugsbeamter, der sich 40 Jahre praktisch mit diesen Dingen beschäftigt und ebenso lange als Mitglied unseres Vereins für eine planmässige, zielbewusste Gestaltung des Strafvollzugs gekämpft hat. Zunächst halte ich mich verpflichtet, unserem verehrten Herrn Kollegen aus Dresden dafür zu danken, dass er unsere Debatte von dem Streite um Strafrechstheorien und Prinzipien losgelöst und wieder auf den Boden der praktischen Ausgestaltung des Strafvollzugs gestellt hat, um den es sich heute meines Erachtens handelt.

Meine Herren! Wir wissen, dass die Absicht besteht an eine Aenderung des Strafgesetzbuchs heranzutreten und schweren Uebelständen, die sich aus seiner jetzigen Gestalt und Handhabung ergeben haben, abzuhelfen. Eine Aenderung, die auch aus der Mitte unseres Vereins wiederholt und mit Nachdruck gefordert ist, und mit der wir uns auch jetzt wieder in den Verhandlungen über die Heraufrückung der Grenze des Strafmündigkeitsalters und der Begrenzung der Dauer der Einzelhaft beschäftigt haben. Da werden uns nun zwei bestimmte Fragen gestellt:

1. Hat das jetzige Strafensystem insbesondere das System der Freiheitsstrafen in seiner fünffachen Differenzierung — Zuchthaus, Gefängnis, einfache Haft, geschärfte Haft, Festungshaft — sich bewährt.
2. Wird die Frage verneint, welches System ist an seine Stelle zu setzen.

Indem man diese Fragen unserem Vereine stellt, gibt man ihm ein grosses Vertrauenszeugnis, das wir dankbar aber auch selbstbewusst hinnehmen, denn wenn irgend Jemand, so steht unserem Vereine, der sich wesentlich aus Strafanstaltsbeamten zusammensetzt, die die Freiheitsstrafen auszuführen und dem Gesetze sowie den Zwecken, welche die Strafrechtspflege verfolgt, zu gestalten haben, ein Urteil darüber zu. Wir haben denn auch von dieser unserer Befugnis bei unseren früheren Verhandlungen den ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Indem man uns heute diese Fragen stellt, steht unser Verein vor einem folgenschweren Ereignis. Meine Herren! Die Regierungen der

einzelnen Bundesstaaten sowohl wie die Reichsregierung haben unserem Vereine grosses Interesse geschenkt und ihn gefördert, seine Verhandlungen und Beschlüsse haben bei Organisationen und gesetzgeberischen Massnahmen die gebührende Würdigung gefunden, ich erinnere nur an die Versuche zu einer reichsgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs und an die vom Bundesrate erlassenen Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen Heute verlangt man von uns Auskunft über die meines Erachtens einschneidendste und bedeutungsvollste Frage bei der in Aussicht genommenen Aenderung des Strafgesetzbuches, über die Neugestaltung des Strafensystems. Können wir diese Auskunft nicht in einer klaren, präzisen, für den Gesetzgeber und die Verwaltung brauchbaren Form geben — so wird man über unsern Verein zur Tagesordnung übergehen.

Der Hauptübelstand, an dem unser jetziges Strafensystem krankt, ist der, dass wir die einzelnen Strafarten im Vollzuge nicht scharf genug differenzieren können, weil das Strafgesetzbuch sie nicht scharf genug gegen einander abgrenzt; dass Menschen, die auf der untersten Stufe der Verbrecherlaufbahn angelangt sind, mit derselben Strafe belegt werden, wie solche, die sich nur leichter Verfehlungen, die die bürgerliche und ethische Ehre nicht tangieren, schuldig gemacht haben; dass diese Menschen mit einander in demselben Strafhause untergebracht und demselben Regime unterworfen werden. Wir sollen an dem alten Zuchthausbruder, den die Milde des Gesetzes oder des Richters wegen einer neuen Straftat ins Gefängnis schickt, an dem Kuppler, Sittlichkeitsverbrecher, Schwindler, Betrüger u. s. w. dieselbe Gefängnisstrafe vollziehen wie an dem Schläger, Beleidiger, Auflehner gegen die staatliche Ordnung; wir müssen sie unterbringen in denselben Anstalten ohne die Möglichkeit zu haben, sie von einander zu trennen. Nun hat allerdings v. Holtzendorff dem Strafvollzuge die hohe Aufgabe gestellt, die Strafe, für welche das Gesetz und der Richter den äusseren Rahmen, die Form gibt, mit Inhalt zu erfüllen, und wir selbst haben es als höchste Kunst des Strafvollzugs hingestellt, den Bestraften seiner Individualität entsprechend zu behandeln. Wenn das aber heissen soll, dass wir im Strafvollzuge die Differenzierung der Strafe vornehmen sollen, an der der Gesetzgeber es hat fehlen lassen, so müssen wir die Aufgabe ablehnen; das muss zu Willkür und Parteilichkeit

führen. Wenn der Strafvollzug in der Strafrechtspflege gleichberechtigt neben der Rechtsprechung stehen soll, so müssen wir für die Gestaltung der Strafe ebenso festen gesetzlichen Boden haben wie der Richter für die Festsetzung der Strafe. Auf Grund dieser Erwägungen haben wir die erste Frage: hat unser jetziges Strafensystem sich bewährt, verneint. Auch über die zweite Frage, welche Strafen sind an ihre Stelle zu setzen, herrscht, wie aus unseren Verhandlungen hervorgeht, Uebereinstimmung. Als schwerste Strafe wird unsere jetzige Zuchthausstrafe bleiben müssen; sie ist auch im Strafgesetzbuch, und den vom Bundesrate erlassenen Grundsätzen im wesentlichen fest umgrenzt. Also: Unbedingter Zwang zur Arbeit innerhalb der geschlossenen Anstalt oder ausserhalb; Tragen der Anstaltskleidung, Verschneiden der Haare und des Bartes, Beschränkung der hausordnungsmässigen Vergünstigungen auf ein Mindestmass, Gewährung derselben erst nach längerer Strafzeit, Zulässigkeit härterer Disziplinarstrafen, Vollzug der Strafe in Einzelhaft oder gemeinsamer Haft, lediglich nach Bestimmung der Anstaltsverwaltung. Innerhalb dieses Rahmens bleibt für die individuelle Behandlung der Sträflinge, um den Zweck der Strafe zu erreichen, ausreichender Raum. Hinzuzufügen sind aber noch folgende wesentliche Bestimmungen. Die Zuchthausstrafe muss immer den Verlust der bürgerlichen Rechte nach sich ziehen, sie muss verhängt werden für alle, die schon mit Zuchthaus vorbestraft sind, für alle Straftaten, die sie begehen in der Zeit während sie noch unter dem Verluste der bürgerlichen Rechte stehen.

Die zweite Strafe ist die Gefängnisstrafe: sie ist bestimmt für Straftaten, die nicht aus ehrloser Gesinnung hervorgehen, sie darf niemals verhängt werden gegen einen Rechtsbrecher, der schon mit Zuchthaus bestraft ist, so lange er noch unter dem Verlust der bürgerlichen Rechte steht; der Verlust dieser Rechte darf nie mit ihr verbunden werden. Auch für den Gefängnissträfling gilt Arbeitszwang, denn arbeiten ist jedes Menschen Pflicht und der Staat kann dem Bestraften nicht gestatten, dass er sich ernähren lässt und mit Nichtstun die Zeit verbringt. Aber der Arbeitszwang ist nicht unbedingt. Kann der Bestrafte sich eine Arbeit verschaffen, die mit dem Zwecke der Strafe und der Ordnung der Anstalt verträglich ist, so hat er ein Recht sie zu verlangen, aber auch die Pflicht, sie ernst und gewissenhaft zu betreiben. Kann er sich

nicht selbst beschäftigen, so ist ihm Arbeit von der Anstalt zuzuweisen, wobei auf seine Individualität die weitestgehende Rücksicht zu nehmen ist. Die Gefängnisstrafe kann in Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft vollzogen werden, jedenfalls kann der Gefangene verlangen, seine Strafe in der Zelle zu verbüssen. Er hat das Recht, eigene Kleider zu tragen, sofern diese ausreichend, ordentlich und schicklich sind, Haar- und Barttracht darf nur soweit verändert werden, als Reinlichkeit und Schicklichkeit es verlangt; Selbstbeköstigung ist zu gewähren, wenn es aus gesundheitlichem Interesse notwendig ist; Briefwechsel, Besuche, Bücher und Zeitschriften sind in weiterem Umfange zu gestatten.

Meine Herren! Ich glaube, dass dadurch diese beiden Strafen: Zuchthaus und Gefängnis scharf von einander geschieden sind, und die Scheidung wird noch schärfer werden, wenn wir unsere Strafvollzugseinrichtungen so getroffen haben, dass Zuchthaus- und Gefängnisstrafen stets in getrennten Anstalten vollzogen werden.

Neben diesen beiden Strafen werden wir eine dritte, eine *custodia honesta,* nicht entbehren können, der Name dafür ist im Strafgesetzbuch gegeben — Haft —, sie würde die jetzige Festungshaft in sich schliessen. Die Strafe wäre zu charakterisieren als einfache Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise. Ihre Anwendung ist zu beschränken für ganz bestimmte Kategorien von Rechtsbrüchen, sie darf nie verhängt werden gegen den mit Zuchthaus Vorbestraften und sie darf niemals vollzogen werden in Anstalten für Zuchthaus- und Gefängnisstrafen.

Bei diesem Strafensystem ist vorausgesetzt, dass Bettler, Landstreicher, Dirnen u. s. w., welche nach dem geltenden Recht mit geschärfter Haft belegt und dann dem Arbeitshause überwiesen werden können, unter Wegfall der Haftstrafe diesem sofort zugeführt werden.

Meine Herren! Ich glaube das sind praktische Vorschläge, die wir auf Grund unserer Erfahrungen für die künftige Aenderung des Strafgesetzbuchs machen. Ich möchte meine Ausführung aber nicht schliessen, ohne darauf hinzuweisen, dass wir vor dieser Aenderung eine sorgfältige Prüfung unserer Strafvollzugseinrichtungen vornehmen, um festzustellen, ob wir die geeigneten Gebäude und Menschen haben, diese Strafen, so wie das Gesetz sie festlegt, zu vollziehen. Es darf uns nicht gehen wie

anderen Ländern, die neue Strafgesetzbücher machen, Strafen gesetzlich definieren und denen die Anstalten und Menschen fehlen, um die Strafen nach dem Wortlaute und im Sinne des Gesetzes zu vollziehen. Das ist ein ungesetzlicher Zustand, der auf dem Gebiete der Strafrechtspflege verwirrend, ja verheerend wirkt. Ich möchte Ihnen und allen, welche mit der Aenderung des Strafgesetzbuches befasst werden, das Wort des bedeutenden niederländischen Strafrechtslehrers van den Tex ins Gedächtnis rufen. Als im Jahre 1825 die niederländische Regierung ein neues Strafgesetzbuch machen wollte als Ersatz des aufgezwungenen *code Napoleon*, und ihn um seinen Rat und seine Mitwirkung anging, erwiderte er: Zeigt mir Eure Strafanstalten und Gefängnisse und die Menschen, die die Strafe vollziehen sollen, dann will ich Euch sagen, wie das neue Strafgesetzbuch beschaffen sein muss. (Beifall.)

Oberregierungsrat Major a. D. Kopp-Freiburg:

Es sind nur wenige Worte, die ich zu sagen hätte. Es ist ganz derselbe Gedanke, der mich leitet, den der Herr Geh. Rat Dr. Krohne und der Herr Geh. Rat Gelbhaar aus Dresden ausgesprochen haben. Insbesondere ihre Worte haben mich veranlasst, das Wort zu erbitten und darzutun, inwiefern differenziert werden soll: Zuchthaus und Gefängnis. Ich muss vorausschicken, dass ich auf dem Standpunkt stehe, dass wir unbedingt beibehalten müssen das Zuchthaus und das Gefängnis, dass also ein neues Gesetz uns entschieden die zwei Strafarten erhält. Wir müssen darauf ausgehen, den Abschaum aus den Gefängnissen herauszubekommen in das Zuchthaus. Dort haben wir die richtige Hausordnung, das richtige Personal. Dann werden wir Vorstände von Gefängnissen die Freude haben, im Gefängnis bessere Resultate zu erzielen, weil wir bessere Leute drin haben.

Nun, meine Herren, was das Differenzieren anlangt, möchte ich nur wenige Worte beifügen. Ich habe den Eindruck, dass der Apparat unserer polizeilichen Strafanstalten — insbesondere bei uns in Baden — viel zu teuer für eine ganze Masse von Menschen ist, die drin sind. Diese Tatsache hat mir Anlass gegeben, darüber nachzudenken, wie eine Besserung möglich wäre. Ist der neueintretende Sträfling gesund, was hindert uns, ihm in den ersten Monaten eine Pritsche statt eines guten Bettes zuzuweisen? Das würde seine Wirkung nicht verfehlen.

Was braucht der Zuchthaussträfling, wenn er gesund ist, alle anderen Tag sein Fleisch? Lesen Sie die Briefe der Angehörigen. Sehen Sie hinaus in die Welt — wer in aller Welt hat alle anderen Tag Fleisch? Vergünstigungen gehören überhaupt keine dem Zuchthaussträfling. Arbeit, unbedingter Arbeitszwang und Disziplin muss mit dem Zuchthaus verbunden sein. Auch das Stehenlassen oder Wegnehmen von Haar und Bart ist wesentlich für die Leute. Und dann die Schule — das ist etwas, worüber sich sprechen lässt, aber um Liebhabereien zu treiben, braucht man die Schule im Zuchthaus nicht.

Mit der Lektüre möchte ich es entsprechend gehalten wissen. Das sind einige Gesichtspunkte, die wohl wert wären, darüber nachzudenken und ich habe nur das Wort erbeten, um als Praktiker auch einiges Material beizuschaffen.

Vorsitzender:

Es ist angeregt, in die Spezialdebatte einzutreten. Ich frage deshalb, wollen die Herren den Schluss der Debatte annehmen? Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. — Angenommen.

(Pause.)

Vorsitzender:

Meine Herren! Es gelangt soeben eine Zusammenstellung der ausnutzbaren Nährstoffe in der Gesundenkost der Gefangenen verschiedener Strafanstalten Deutschlands und Oesterreichs — gefertigt auf Grund der Mitteilungen der einzelnen Verwaltungen von Oberjustizrat Schwandner in Hall — zur Verteilung.

Wir werden jetzt in die Spezialdebatte eintreten mit der Behandlung der Frage: „Ist mit Arbeitszwang verbundene Freiheitsstrafe zu differenzieren?“ Wir wollen gleich festlegen, dass etwaige Differenzierungen bezeichnet werden mit den *termini* „Zuchthaus“ und „Gefängnis“. Sie haben in der Debatte gehört, dass von den verschiedensten Seiten betont worden ist, das Zuchthaus und Gefängnis beizubehalten. Das Zuchthaus wäre *ipso jure* ehrenmindernd, das Gefängnis sei Freiheitsstrafe ohne Ehrverlust. Es wird sich auch darum handeln, ob eine oder zwei Freiheitsstrafen mit Arbeitszwang gedacht werden. Aber es würde möglich sein, noch auf andere Weise zu differenzieren; es wurde gesagt, die Unterscheidung könne erfolgen

dadurch, dass den Zuchthäuslern keinerlei Vorzüge gewährt werden, den Gefangenen dagegen ein Recht auf einzelne Sachen bezüglich der Kleidung, Beköstigung u. s. w. Ich wollte dieses vorausschicken, um anzudeuten, wie die Erörterung erfolgen wird.

Ich stelle also jetzt zur Debatte: Soll in unserem künftigen Strafgesetzbuch, also in der Reform des Strafrechts, eine mit Arbeitszwang verbundene Freiheitsstrafe unterschieden werden in zwei Unterarten, der Unterart des Zuchthauses und der Unterart des Gefängnisses und zwar in der Art, dass etwa das Zuchthaus *ipso jure* mit Ehrverlust verbunden ist, das Gefängnis dagegen für die andere Kategorie vorbehalten bleibt. Es wird sich dann noch weiter um die Frage des Arbeitshauses handeln. Das lassen wir aber vorerst bei Seite, ebenso wie die Frage, ob neben den mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafen eine Haftstrafe, zugleich an Stelle der Festungshaft beibehalten werden soll.

Ich bitte nun die Herren, das Wort zu nehmen und sich zu äussern.

Direktor Dr. Gennat-Hamburg:

Meine Herren! Es hat mir Freude bereitet, aus den Ausführungen der geehrten Herren Vorredner entnehmen zu dürfen, was auch ich in den Vordergrund meines Gutachtens gestellt habe, dass wir eine Strafe haben sollen, die unter allen Umständen entehrend wirkt und die uns Elemente aus den Anstalten entfernt, die nicht dorthin gehören. Auch in der Beurteilung dieser Elemente herrscht Uebereinstimmung. Damit ist eines meiner Hauptpostulate und eines derjenigen Desiderien, das mir am meisten am Herzen liegt, erfüllt: eine entehrende Strafe, selbstverständlich mit Arbeitszwang in der allerschärfsten Form. Wenn wir nun eine solche unter allen Umständen entehrende Strafe erhalten, so ist die Frage: sollen wir daneben eine andere haben, die unter allen Umständen nicht entehrend ist? Herr Geh. Rat Krohne hat sich auf den Standpunkt gestellt: Gefängnisstrafe soll nicht entehrend sein, und er hält dabei an der Bezeichnung „Gefängnis" fest. Ich stimme im allgemeinen mit diesem Standpunkt überein, nur mit der Aufrechterhaltung der Bezeichnung nicht; ich möchte „Haft" oder „Festungshaft" dafür sagen.

Eine weitere Frage ist: Soll zwischen diese beiden Strafen noch ein Mittelding treten? Die Frage wird bejaht

werden müssen, denn es gibt unendlich viele, die nicht geeignet sind, ins Zuchthaus gesteckt zu werden und auch nicht geeignet, die Milde der „Haft" zu geniessen. Nur glaube ich, dass die Möglichkeit gegeben sein muss, mit dieser Strafe Ehrverlust zu verbinden. Also nicht eine absolut ehrlos machende und auch nicht eine — wenn Sie den Ausdruck gestatten — absolut ehrenhafte Strafe. Handelt es sich doch hier um Fälle, die auf der Grenze liegen und dem Richter die Entschliessung, sich so oder so zu entscheiden, schwer machen.

Wir würden damit zur Dreiteilung der Freiheitsstrafen kommen und es bleibt noch übrig das Arbeitshaus, über das weder Herr Geh. Rat Krohne, noch Herr Oberregierungsrat Kopp gesprochen hat, wohl aber Herr Präsident v. d. Goltz. Wir können das Arbeitshaus unter keinen Umständen entbehren. In den Mittelpunkt des Begriffs „Arbeitshaus" wäre zu stellen die Arbeit, d. h. die Erziehung zur und die Gewöhnung an Arbeit und dadurch an Ordnung und Gesittung. Damit ist angedeutet, für welche Fälle das Arbeitshaus angewandt werden soll, nämlich in der Hauptsache bei Vagabunden und Bettlern, wie Herr v. d. Goltz schon ausgeführt hat. Ich darf vielleicht etwas aus meiner Erfahrung anfügen: In Hamburg gibt es sogenannte Gelegenheitsarbeiter, die ich am besten schildere als Leute, die jede Gelegenheit, wo sie arbeiten können, versäumen. Für solche ist nun das Arbeitshaus da mit seiner energischen Betonung der Arbeit, unter Hintenansetzung aller anderen Gesichtspunkte. Durch Arbeit sollen diese Leute zu einem geregelten Lebenswandel angehalten werden. Damit kommen wir zur Vierteilung: Zuchthaus, Haft (Festungshaft) und neben der an sich nicht entehrenden Freiheitsstrafe des Gefängnisses eine zweite, nicht unter allen Umständen ehrlosmachende Freiheitsstrafe — Arbeitshaus.

Ich möchte noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen: Selbst bei der von mir vorgeschlagenen Haftstrafe möchte ich den Arbeitszwang nicht entbehren, denn ich kann mir nicht helfen, ich stehe auf dem Standpunkt: Der Mensch ist zur Arbeit geboren, jeder Mensch muss und soll arbeiten, wir wollen keine Staatspensionäre, die auf Kosten des Staats ernährt werden und leben, ohne dem Staate etwas zu leisten. Wenn auch in der „Haft" der Arbeitszwang nicht nach gesetzlicher Formel ausgeübt werden kann, wenn vielmehr den Leuten das Recht zu

geben ist, sich selbst zu beschäftigen oder sich eine vorhandene Beschäftigung zu wählen, so darf doch nicht gesagt werden: Ihr braucht unter keinen Umständen zu arbeiten, auch nicht, wenn es sich um Selbstbeschäftigung handelt. Das würde ich nicht für richtig halten; ein gewisser Arbeitszwang ist auch hier nötig.

Direktor Helling-Hannover:

Meine Herren! Dass man differenzieren soll, das scheint der Standpunkt der ganzen Versammlung zu sein; ich möchte nur noch darauf hinweisen, ob wirklich zwischen Gefängnis und Zuchthaus unterschieden werden muss. Wir haben gestern die These angenommen, dass die rückfälligen bezw. die vorbestraften Gefangenen schärfer zu behandeln sind. Es genügt nicht zu sagen, diejenigen, die vorbestraft sind, kommen in die Strafanstalt A, die anderen in die Strafanstalt B herein. Es wird ein Gewicht darauf gelegt, zu sagen: Ins Zuchthaus sollen nur diejenigen kommen, die Ehrverlust haben, bezw. das Zuchthaus soll unter allen Umständen entehrend wirken. Ich bin nun der Meinung, man brauchte zwischen Gefängnis und Zuchthaus keinen Untersehied zu machen, wohl aber zwischen Gefängnis und Haft. Wir Gefängnisbeamte, die wir in dem praktischen Strafvollzug stehen, verlangen einen ziemlich grossen Wirkungskreis, ziemlich viel Vollmacht, aber wir wollen keine Willkür. Wenn die Möglichkeit gegeben ist, im Gefängnis dem einen Selbstbeschäftigung zu geben, den andern zur Arbeit zu zwingen, dem einen eigene Kleider zu geben, dem andern Gefängniskleider, so würde dadurch die Haft wegfallen und eine derartige Trennung zwischen den sozial besser stehenden Elementen und den anderen, würde den Verdacht der Willkür erwecken und aufkommen lassen. Wir Strafvollzugsbeamte sind keine Engel; wir haben auch eine Menge Beamte, die nicht individualisieren können — ich bitte mir das nicht übel zu nehmen; ich habe nichts Persönliches im Auge — aber ich glaube, dass es nicht gut wäre, wenn der Gefängnisvorsteher jedem einzelnen Beamten so wichtige Entscheidungen überlassen müsste, zu differenzieren je nach ihrem Gutdünken und damit den Richter gleichsam zu korrigieren. Die Haft aber werden wir haben müssen, weil es Delikte gibt, die mit Ehrverlust absolut nichts zu tun haben. Wenn wir aber Gefängnis und Zuchthaus unterscheiden wollen — in den Augen des Volkes wird Gefängnis doch entehrend sein.

Und wer im Gefängnis gewesen ist, wird auch keine Aussicht haben, Reserveoffizier werden zu können, auch wenn es nicht entehrend ist. Ich möchte für einfache Einsperrung sprechen, wo der Gefangene im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Gennat das Recht hat, sich zu beschäftigen oder nicht, sich selbst zu kleiden und sich selbst zu verköstigen. Es liegt mir also daran — abgesehen von der Gefängnisstrafe — eine Haftstrafe festzusetzen, die diesen Erwägungen Rechnung trägt. Allerdings würde diese Haftstrafe ein grösseres Maximum haben müssen als bisher.

Vorsitzender:

Ich möchte mich mit einigen Worten zu den Ausführungen des Herrn Vorredners wenden in bezug auf seine Bemerkungen, was entehrend ist und was nicht entehrend. Da spielt meines Erachtens die Qualifizierung zum Reserveoffizier gar keine Rolle, sondern es dreht sich um die sittliche Qualifizierung der Persönlichkeit, es dreht sich darum, wie sich in den Augen des Volkes, in den Augen der Gesellschaft die Sache abspielt. Das Volk legt nur Wert darauf, ob jemand als gemeiner Kerl anzusehen ist oder nicht. Man kann die Qualifikation als Reserveoffizier entbehren und kann doch in den Augen des Volkes ein ganz anständiger Mensch sein. (Beifall). Die Frage von der Rechtsüberzeugung des Volkes ist nicht Sache des Strafvollzugsbeamten zunächst. Früher hat kein Mensch gezweifelt, dass Zuchthaus entehrend sei und wer hineinkommt, ist gebrandmarkt. Das hat sich durch unsere unglückliche doktrinäre Behandlung des Strafgesetzbuches verändert; weshalb? Weil man gesagt hat: Besserung und nicht Bestrafung! Für uns ist der springende Punkt der: Welches sind die Strafarten, mit welchen wir wirtschaften können? Würde man sagen: es liegt eine Straftat vor, nur weiss ich nicht, sperrt man den Mann ins Zuchthaus oder ins Gefängnis — so würde das zur vollständigen Demoralisation führen, es würde eine Zerrüttung des sittlichen Bewusstseins des Volkes bedeuten. Wenn z. B. ein vornehmer Herr als Mitglied des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, mit einem sehr erheblichen Einkommen, sich einer ansehnlichen Verschleierung schuldig gemacht hat und ein klein bischen Betrug dabei ist und er ins Zuchthaus kommt, so ist es notwendig, dass wir das Zuchthaus für eine entehrende Strafe erklären; der Mann ist in der

Beziehung fertig und so muss es sein (Beifall!) Es darf nicht sein, dass der Mann die bürgerlichen Ehrenämter fortbehält und damit das moralische Bewusstsein des Volkes mit Füssen getreten wird. (Beifall). Wenn man aber nicht weiss, ob jemand, der im Zuchthaus ist, entehrt ist, oder wenn jemand im Gefängnis ist, es nicht ist, so ginge ja alles durcheinander! Man muss markante Signaturen haben; das richterliche Urteil wird nicht gelesen, es verschwindet in den Akten. Also ich glaube, dass es zwar nicht für den Strafvollzug, aber für die richterliche Beurteilung und Repression des Delikts, für die Stärkung des rechtlichen und sittlichen Bewusstseins ganz unerlässlich ist, dass wir mit Arbeitszwang verbundene Freiheitsstrafen in diesem Punkt unterscheiden. Dann kommt man dazu, dass wir den Strafvollzug unterscheiden in der Konsequenz, wie es Herr Geh. Rat Krohne näher ausgeführt und Herr Oberreg.-Rat Kopp fortgeführt hat. Wenn man nur eine einheitliche Strafe mit Arbeitszwang hat und der gegenüber nur Haft ohne Arbeitszwang, also einfache Ueberwachung der Beschäftigung, dann können wir entfernt nicht mehr dem, was ich die Gerechtigkeit nenne, nachkommen. (Beifall.)

Direktor Dr. Gennat-Hamburg:

Meine Herren! Arbeit ist eine Wohltat für den Menschen und eine sittliche Pflicht jedes ordentlichen Menschen; das gute alte deutsche Sprichwort „Arbeit schändet nicht“ — es will sagen, dass der Mensch in eine Lage kommen kann, dass er einmal eine Arbeit verrichten muss, die seinen Neigungen und seiner sozialen Stellung am Ende nicht ganz entspricht. Daraus kann man sehen, dass man bei Freiheitsstrafen, mögen sie heissen, wie sie wollen, sich nicht auf den Standpunkt stellen darf, einem Menschen die Wahl zu lassen: du kannst arbeiten oder kannst nicht arbeiten, du kannst auch müssig gehen. Als selbstverständlich möchte ich betonen, dass wir unter Arbeitszwang die mildere Form desselben verstehen: die Arbeitsverpflichtung, und ich bin der Ansicht, dass wohl gesagt werden kann: eine jede Freiheitsstrafe enthält eine Verpflichtung zur Arbeit.

Vorsitzender:

Es ist jetzt die Frage, ob die mit Arbeitszwang verbundene Strafe — abgesehen vom Zwangsarbeitshaus — unterschieden werden soll in 2 Kategorien: Zuchthaus und Gefängnis. Ich will mir erlauben, in dieser Richtung

nun eine Fassung vorzuschlagen, die Ihnen annehmbar erscheinen dürfte; ich will sie verlesen — vielleicht könnte sie auch Herr Staatsanwalt Junghanns für annehmbar finden; sie lautet: „Die Versammlung spricht die Ueberzeugung aus, es ist eine Differenzierung der mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafe unerlässlich in der Richtung, dass unter dem Namen Zuchthaus eine *ipso jure* mit Ehrverlust verbundene Freiheitsstrafe unterschieden wird von dem Gefängnis, welches ehrenmindernde Wirkung nicht hat und ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustige Personen nicht trifft.

Diese Unterscheidung soll sich des Ferneren erstrecken auf den Strafvollzug und zwar insbesondere in der Richtung, dass der Zuchthäusler unbedingtem Zwang zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten unterliegt, und ihm keinerlei Vergünstigungen zu Teil werden, während der Gefangene verlangen darf in Einzelhaft gehalten zu werden, seine eigene Kleidung zu tragen, sich selbst zu beköstigen und dem Arbeitszwang in freierer Weise unterworfen werden kann“.

Das soll nicht heissen, dass mit jeder Freiheitsstrafe Arbeitszwang verbunden ist, die Haftstrafe kommt nachher; ich meine nur die mit Arbeitszwang verbundenen Strafen.

Ich bitte die Herren, die für die verlesene Resolution sind, sich zu erheben. — Nahezu einstimmig angenommen.

Jetzt kämen wir an die zweite Frage, wie es mit dem Arbeitshaus gehalten wird? Ich will hier zunächst die Anträge des Herrn Präsidenten Frhr. v. d. Goltz verlesen:

1. Die Verhängung von korrektioneller Nachhaft ist im künftigen Strafgesetzbuch beizubehalten und zwar als Hauptstrafe.
2. Die Hauptstrafe ist durch den Richter auszusprechen und durch die Strafvollzugsgewalt zu vollstrecken.
3. Die Dauer derselben kann durch die dem Arbeitshause vorgesetzte Aufsichtsbehörde verkürzt oder verlängert werden.

Mit diesem Antrag zusammen fällt der Antrag des Herrn Prof. Finger in No. 5: soll die Verstaatlichung des Strafvollzugs ausgesprochen werden?

Ich eröffne die Debatte über diesen Gegenstand.

Direktor v. Sichart-Ludwigsburg:

Meine Herren! Ich habe mich in meinem Gutachten gegen die Nachhaft ausgesprochen, weil ich sie eben im Strafgesetzbuch für entbehrlich halte, wenn wir Bettel und Landstreicherei u. s. w. überweisen wollen an das künftige Strafgesetzbuch. Ich nehme jetzt nur Veranlassung, darauf zurückzukommen, dass einige der Herren Vorredner an meinen Schlusssatz die Bemerkung geknüpft haben, dass ich an Stelle der sogenannten Nachhaft künftig nur Gefängnisstrafe in höchster Dauer von 2 Jahren beantragt habe. Dabei ist übersehen worden, dass in Abs. 13 lit. d von mir gesagt ist:

„Der dritte und jeder weitere Rückfall soll mit dem Maximum der durch das neue Verfahren verwirkten Strafe getroffen, und soll diese, wenn das Gericht die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die ordentliche Strafe (Gefängnis) auch in ihrer längsten Dauer den Angeschuldigten künftig von weiteren Verbrechen nicht abhalten werde, im Zuchthaus vollzogen werden“.

Damit habe ich nachgewiesen, dass ich unverbesserliche Bettler und Vagabunden auch für das Zuchthaus und nicht bloss, wie mir vorgehalten wurde, für das Gefängnis bestimmt habe. Die Gründe, welche mich bestimmten, mich überhaupt gegen das Arbeitshaus, die Korrektionshaft, die Nachhaft auszusprechen, kann ich in wenige Worte zusammenfassen. Ich kann keinen wesentlichen Unterschied finden zwischen Bettel und Landstreicherei und den sonstigen verbotenen strafbaren Handlungen. Der Unterschied ist nach meiner Ansicht höchstens ein gradueller und ich kann deshalb nicht recht einsehen, warum man für das bestimmte Delikt, Bettel und Vagabundage, die besondere Strafe des Arbeitshauses zu konstruieren sich genötigt sah. Weiter sage ich mir: die ordentlichen Strafen, die für das Strafgesetzbuch beibehalten werden sollen nach unserer Absicht, werden doch denselben Zweck erreichen, den wir überhaupt bei Strafen verfolgen: Verbesserung und Unschädlichmachung. Etwas anderes wird durch das Arbeitshaus nimmermehr erreicht werden können; ich habe auch noch nie gehört, dass der Strafvollzug im Arbeitshaus sich wesentlich unterscheidet von der Gefängnisstrafe oder Zuchthausstrafe. Im allgemeinen haben wir es mit Freiheitsstrafen zu tun in der Dauer von 2 Jahren. Aus diesen Gründen sehe ich

nicht ein, warum das Arbeitshaus für unser künftiges Strafgesetzbuch noch beibehalten werden soll.

Ich nehme aber auch Gelegenheit, darauf zurückzukommen, dass mir von einem Herrn Kollegen ein Vorwurf daraus gemacht worden ist, dass ich ein zu scharfes Urteil gefällt habe in meinem Gutachten und zwar über die Leitung und Organisation der Arbeitshäuser. Die betreffende Stelle wird wahrscheinlich, so vermute ich, die sein: „Der Strafvollzug im Arbeitshaus lässt nahezu noch alles zu wünschen übrig. Diese Anstalten, deren Verwaltung und Unterhaltung in manchen Staaten noch Sache von Kommunalverbänden ist, stehen in ihrer Organisation und Leitung gegen die Strafanstalten zurück. Klassifikation der Detinierten, Einzelhaft, vorläufige Entlassung u. s. w. sind in den Arbeitshäusern mehr oder weniger unbekannte Dinge“. Nachdem ich inzwischen Erkundigungen eingezogen habe über die gegenwärtigen Zustände und mir gesagt wurde, dass dieselben in mancher Beziehung sich verbessert haben, möchte ich die Schärfe meines Urteils etwas abschwächen und möchte mich dahin aussprechen, dass ich — die Wahrheit der mir gewordenen Mitteilungen vorausgesetzt — meinen Standpunkt als einen der Vergangenheit angehörigen und nicht mehr zeitgemässen, als einen überwundenen Standpunkt erklären möchte — und damit hoffe ich, den Frieden zwischen mir und meinen Gegnern wiederhergestellt zu haben.

Vorsitzender:

Es liessen sich vielleicht folgende Aenderungen in den Anträgen anbringen.

Ich schlage vor, in Ziffer 2 vor „Strafvollzugsgewalt“ das Wort „staatliche“ einzuschalten, ferner würde ich vorschlagen zu sagen: „ist durch den Richter in dem gesetzlichen Minimalbetrag auszusprechen“. Wie dieser nun fixiert wird, ist eine andere Frage. Der Richter ist bei dieser beweglichen Strafe nicht in der Lage, zu ermessen, wie lange man braucht.

Präsident Geh. Oberreg.-Rat Frhr. v. d. Goltz:

Ich bin einverstanden bis auf einen Punkt. Ich habe geschrieben „verkürzt oder verlängert werden“. Ich möchte bitten, „verkürzt“ nicht zu streichen. Wenn für die und die Delikte eine Arbeitshausstrafe selbst von 1 Jahr bestünde, müsste dieser Minimalsatz vernünftiger Weise je

nachdem dennoch durch die Aufsichtsbehörde verkürzt werden. Gestatten Sie mir ein paar Beispiele: Der Beschluss des Bundesrats gestattet eine Verkürzung auf 3 Monate. Ja, das steht geschrieben, aber in der Praxis wird allgemein eine weitere Verkürzung vorgenommen — aus zwingenden Gründen. Wenn sich nach einigen Tagen herausgestellt hat, dass das Arbeitshaus den Zweck nicht erreichen kann, werden mit Recht sofort Anträge auf Entlassung gestellt und diese erfolgt und der Bundesrat würde seinen Segen dazu geben. Ein anderer Fall: es kommt vor, wenn auch nicht häufig, dass Personen in das Arbeitshaus eingewiesen werden, die nicht hingehören — das hat der Richter nicht ersehen können, auch nicht aus den Akten der Polizeibehörde. Da sind junge Bursche — wie es vor etwa 20 Jahren ziemlich häufig vorkam —, die keine Arbeit gefunden haben, aus besseren bürgerlichen Familien; sie sind vom Gensdarmen beim Fechten erwischt worden; werden wegen Bettels verurteilt, zum zweitenmal, zum drittenmal, und schliesslich dem Arbeitshaus überwiesen, sind aber sittlich unverdorben und stehen keineswegs auf dem Standpunkt der Landstreicher. Das wird nach Korrespondenz mit den Angehörigen und der heimischen Polizeibehörde erkannt, und nach 4 Wochen stellt die Direktion des Arbeitshauses den Antrag an die Landespolizeibehörde, den Mann zu entlassen. Aus solchen Gründen scheint es notwendig, das Minimum festzusetzen und das Wort „verkürzt“ beizubehalten. Im übrigen bin ich mit dem Herrn Präsidenten einverstanden.

Prof. Dr. Finger-Halle:

Ich bin mit den Ausführungen des Frhrn. v. d. Goltz im allgemeinen einverstanden, möchte aber doch ein Bedenken aussprechen: ist ein Vorschlag brauchbar, in dem die Arbeitshausstrafe diese Stellung im Strafgesetzbuch einnimmt, wie es heute der Fall ist? Ich habe grosse Bedenken dagegen, dass die Arbeitshausstrafe eine Hauptstrafe sein soll und dass wir die Verwaltungsbehörde ermächtigen, die vom Richter festgesetzte Strafe abkürzen zu können. Ich glaube, wir befinden uns da auf einer schiefen Ebene, auf einem Boden, den ich für meine Person nicht betreten würde, der aber von anderer Seite vorgeschlagen worden ist, nämlich dass richterliche Urteile überhaupt unter gewisse Kontrolle gestellt werden sollen. Ich fürchte, dass Konsequenzen gezogen werden für andere

Strafarten. Was Herr Frhr. v. d. Goltz für die Zwangsarbeit vorgeschlagen hat, wird man verlangen für Zuchthaus und Gefängnis, vielleicht mit den gleichen Argumenten, wie es Herr v. d. Goltz verlangt hat für die Arbeitshausstrafe. Ich möchte hier sagen: *principiis obsta* und möchte dringend bitten, Punkt 3 des Antrags v. d. Goltz abzulehnen.

Direktor Dr. Gennat-Hamburg:

Ich möchte auf die Ausführungen des Herrn Professor Finger erwidern: dieses Institut haben wir bereits in Sachsen und auch in Hamburg. Auf Grund der Bestimmungen über die vorläufige Entlassung ist man dazu übergegangen, vorzeitig aus der Korrektionshaft, d. h. dem Arbeitshause, zu entlassen. Ich habe für die Arbeitshäusler ziemlich wenig übrig und komme selten in die Lage, Anträge auf Verkürzung der Nachhaft zu befürworten, aber doch möchte ich Gelegenheit haben, auch für solche Leute einmal eintreten zu können. Was Herr Professor Finger bezüglich der Kontrolle des richterlichen Urteils gesagt hat, ist nicht unwichtig. Wenn aber aus dem Arbeitshause etwas anderes wird, kann man daran denken, für die Insassen etwas zu tun, nicht mehr im Wege rein diskretionären Ermessens, sondern in der Weise, dass man das Arbeitshaus als Korrelat der anderen Freiheitsstrafen ansieht und eine Verkürzung der Strafe in gleicher Art wie bei diesen nachlässt. Ich darf vielleicht aus eigener Erfahrung einiges beifügen: es ist ein oft nicht zu rechtfertigendes Verfahren, wie die Leute ins Arbeitshaus eingesperrt werden. Das Gericht sagt: hier ist Arbeitshaus zulässig, also wird darauf erkannt, was die Polizeibehörde mit dem Erkenntnisse macht, ist ihre Sache. Diese sagt sich: dir ist die *facultas* gegeben, den Mann ins Arbeitshaus zu sperren, der Richter muss daher doch die Ueberzeugung gehabt haben, dass der Mann ins Arbeitshaus gehört, also verhängst du Arbeitshaus. Und nun wird gewöhnlich durch einen Subalternbeamten das weitere schriftlich besorgt. Nehmen wir ein Beispiel: ein Mann ist sechsmal wegen Bettelns vorbestraft. Flugs werden von einem Schreiber 6, 7, vielleicht auch 8 oder 9 Monate — war schon einmal Arbeitshaus verhängt, auch mehr — vorverfügt, ein Vorgesetzter setzt seine Chiffre dazu, ein weiterer (Rat) tut desgleichen und der Polizeidirektor unterschreibt. So wenigstens bei uns. Inwieweit etwa unglückliche Verhältnisse mitgespielt haben, wird nicht

untersucht. Das ist schon auf dem Gerichte so. Wenn ein sogenannter Bettlertermin anberaumt ist, kommen bis zu 50 und mehr Mann hintereinander daran, es werden die Vorstrafen heruntergelesen — ich muss an die eigene Brust schlagen, ich selbst bin als Assessor kurze Zeit mit diesen Dingen beschäftigt gewesen und habe es nicht anders gemacht; das unliebsame Geschäft bekommen immer die jüngsten — und das Urteil wird, wenn die Leute geständig sind, was selten nicht der Fall, ohne Zuziehung von Schöffen und selbst bei deren Zuziehung, ohne irgendwie genauer orientiert zu sein, ob es sich um einen wirklich Arbeitsscheuen oder um einen armen Teufel — wenn Sie mir den Ausdruck gestatten — der Brot, alte Hemden, Schuhe u. s. w. erbettelt hat — gesprochen. Ich bedauere solche Leute und freue mich, nun sagen zu können: Ihr habt seine Verhältnisse nicht gekannt, ich kenne sie, lasst ihn heraus, wenn er 4 Wochen gesessen hat, ist es überreich genug!

Vorsitzender:

Ich möchte noch eine Variante versuchen: vielleicht liesse sichs machen, dass man in Nummer 2 der Anträge sagt: „die Dauer bestimmt die Aufsichtsbehörde“. Das würde voraussetzen, dass eine Minimaldauer im Gesetz bestimmt wäre, über die hinaus die Aufsichtsbehörde nicht gehen darf.

Freiherr v. d. Goltz:

Ich würde dem nicht entgegentreten. Ich wollte nur ein Gerippe geben und habe deshalb alle Details vermieden, sonst wäre ich darauf auch zu sprechen gekommen. Mir schwebte vor, dass im Gesetz eine bestimmte Minimalstrafe ausgesprochen würde. Ich habe an 2 Jahre gedacht, aber wenn Sie 1 Jahr wollen, bin ich auch zufrieden. Der Anregung des Richters muss Folge gegeben werden, aber die Dauer liegt bei der Aufsichtsbehörde; es kann eine Verkürzung oder eine Verlängerung eintreten.

Prof. Beling-Tübingen:

Ich möchte mich dagegen wenden, dass die Zwangsarbeitsmassregel zur Hauptstrafe gemacht wird. Fügen wir die Zwangsarbeitsstrafe ein in die Reihe der Hauptstrafen, dann müssen wir eine Proportion herstellen, wie die Strafarten sich zu einander verhalten. Ich kann mir überhaupt nicht denken, was diese Zwangsarbeitshaupt-

strafe unterscheiden soll von Zuchthaus und Gefängnis, denn Arbeitshaus ist Freiheitsentziehung verbunden mit Arbeit, entehrend oder nicht entehrend, also ganz dasselbe wie Zuchthaus oder Gefängnis. Wollen wir aber selber davon absehen, so fragt es sich: wie verhält sich diese Arbeitshausstrafe der Schwere nach zu Zuchthaus und Gefängnis? Das Schwereverhältnis ist juristisch von grosser Bedeutung; es muss festgesetzt werden, ob mit Arbeitshausstrafe belegte Delikte schwerere Delikte sein sollen als mit Gefängnis belegte oder ob die Arbeitshausstrafe für eine leichtere Strafe gelten soll als Gefängnisstrafe, was auch zweifelhaft ist. Mir scheint, dass wir Klarheit nur erzielen, wenn wir das Arbeitshaus überhaupt lediglich in die Reihe der reinen Verwaltungsmassregeln rücken, wenn wir es ausschalten aus der Liste der Strafen und nur als eine reine Verwaltungsmassregel gelten lassen. Dadurch gewinnt überdies das Arbeitshaus an Brauchbarkeit. Es liegt auf der Hand, dass nicht bloss Bettler und Landstreicher, sondern alle Personen dorthin gehören, die, mögen sie Verbrecher sein oder nicht, mögen sie ein Delikt begangen haben oder nicht — sich als arbeitsscheu darstellen. Ist das Arbeitshaus eine Verwaltungsmassregel, so ist auch dagegen nichts zu erinnern, dass ihre Dauer festgesetzt wird im Verwaltungswege, was nicht zugegeben werden könnte, wenn es sich um eine Strafe handelte. Ich möchte also proponieren, dass das Arbeitshaus nicht als Hauptstrafe eingereiht wird in die Reihe der Strafarten, sondern als eine durchaus vom Strafrecht unabhängige, selbständige Verwaltungsmassregel.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Meine Herren! Ich möchte zunächst feststellen, worüber wir in der Frage des Arbeitshauses einig sind: einig sind wir, dass die Arbeitshausstrafe vorhanden sein muss und zwar vorhanden sein muss für gewisse Elemente; einig sind wir, dass die Arbeitshausstrafe eine Dehnbarkeit haben muss und dass die Grenze dieser Dehnbarkeit festgestellt werden soll von der Verwaltungsbehörde, welcher das Arbeitshaus untersteht; einig sind wir ferner darin, dass die Verhängung der Arbeitshausstrafe nicht gelegt werden soll in die Hand der Verwaltungsbehörde, sondern dass sie verhängt werden soll auf richterliche Anordnung.

Fraglich ist nur: sollen wir das Arbeitshaus aus dem Strafgesetzbuch ausscheiden, sollen wir es als reine Ver-

waltungsmassregel ansehen oder sollen wir es in den Rahmen des Strafgesetzbuches hineinnehmen unter die andern Freiheitsstrafen und eine solche Definition für das Arbeitshaus treffen, wie wir sie getroffen haben für die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe? Nun, meine Herren, möchte ich bitten, die geschichtliche Entwicklung des Arbeitshauses ein wenig im Auge zu behalten: die Arbeitshausstrafe wird nicht vollzogen werden können in demselben Raum wie die Zuchthausstrafe. Es sind vielleicht ähnliche Elemente wie im Zuchthaus, aber es ist doch ein Unterschied; es sind durch ihre Kriminalität nicht übermässig gefährliche Menschen, sie erfordern nicht dieselben Sicherungsmassregeln wie im Zuchthaus und deshalb ist auch die ganze Behandlung und Beschäftigung anders als bei den Zuchthaussträflingen. Ich würde dafür sein, dass wir nicht den Versuch machen, das Arbeitshaus aufgehen zu lassen im Zuchthaus, sondern es zu lassen, wie es sich in seiner geschichtlichen Entwicklung gestaltet hat. Wenn nun der Richter die Anordnung trifft und — wenn Sie weiter gehen wollen — auch die minimale Dauer, unter welche man nicht heruntergehen darf und wenn im übrigen der Verwaltungsbehörde die Befugnis beigemessen ist, die Dauer innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu bestimmen, so haben wir, glaube ich, was wir brauchen. Eine andere Frage ist, ob der jetzige Rahmen von 2 Jahren genügt; uns ist er viel zu kurz. Ich will aber diese Frage nicht anschneiden. Wenn wir auf diesem Wege bleiben, bringen wir nicht zu viel Neues in die demnächst zu erlassende Umgestaltung des Strafgesetzbuches hinein. Man sollte nicht mehr an dem Alten ändern, als unbedingt notwendig ist und nur solche Aenderungen vorschlagen, welche auf Grund der gemachten Erfahrung als unbedingt notwendig sich herausgestellt haben.

Vorsitzender:

Wünscht noch jemand das Wort? Es ist nicht der Fall. Ich werde jetzt die Frage stellen:

1. Soll die Arbeitshausstrafe als Hauptstrafe beibehalten werden? — Diejenigen Herren, die diese Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen. — Das ist die grosse Mehrheit.

2. Soll der Richter diese Strafe aussprechen und die staatliche Vollzugsgewalt sie vollstrecken? — Die

Herren, die dafür sind, bitte ich aufzustehen. — Einstimmig angenommen.

3. Soll der Richter die Dauer dieser Strafe in dem Minimalbetrag fixieren oder soll das Urteil in dieser Beziehung unbestimmt lauten? — Ich bitte die Herren, welche für unbestimmte richterliche Verurteilung sind, sich zu erheben. — Das ist die grosse Mehrheit. — Angenommen.

Die Thesen des Freiherrn von der Goltz sind also mit folgender Modifikation angenommen:

a) Die Verhängung von korrektioneller Nachhaft ist im künftigen Strafgesetzbuch beizubehalten und zwar als Hauptstrafe.

b) Diese Hauptstrafe ist durch den Richter ohne Bestimmung der Dauer in der Form der Verweisung in das Arbeitshaus auszusprechen und durch die staatliche Vollzugsgewalt zu vollstrecken.

c) Die Dauer bestimmt sich nach dem Ermessen der dem Arbeitshaus vorgesetzten Aufsichtsbehörde.

Damit ist auch dieser wichtige Gegenstand erschöpft und habe ich nun die einfache Freiheitsentziehung mit Ueberwachung der Beschäftigung ohne Arbeitszwang in staatlichen Strafanstalten zur Debatte zu stellen, also Festungshaft — ich lege keinen Wert auf den Namen. Es wird sich also darum handeln, die *custodia honesta* in grösserem Masse als bisher zum Ausdruck zu bringen. Ich will ein Beispiel anführen: es handelt sich um Beamtenbeleidigung. Wenn ein Herr, der der besseren Gesellschaft angehört, sich eine Beleidigung gegen einen andern geleistet hat, einem andern seine Ehre abgeschnitten hat, so erkennt der Richter auf Haft oder Geldstrafe. Da wird aber dem Betreffenden die Wahl nicht schwer, es wird zur Geldstrafe gegriffen und die Strafe selbst ist *pro nihilo*. Wenn wir eine *custodia honesta* hätten, bei welcher es nicht darauf ankommt, den Mann zu bessern, für ein Handwerk heranzubilden, um ihn zukünftig erwerbsfähig zu machen, sondern ihm für eine bestimmte Zeit seine Freiheit zu nehmen, wenn man ihn 6 Monate in Haft sperren würde — da

würde er seine blauen Wunder erleben auf dem Gebiet der Beleidigung; und wenn man ihn $^3/_4$ Jahre oder 1 Jahr einsperren würde, so würde er sehen, dass das Töten des guten Namens einer Person nicht ganz gleichgültig ist, dass mit der Ehre des Mitmenschen es sich verhält wie mit dem Leben eines Menschen oder annähernd so, und die Folge wäre, dass wir einen vollständigen Umschwung der öffentlichen Meinung auf diesem wichtigen Gebiet erleben würden. Jetzt können wir den Mann nicht fassen, wir können ihn nicht in das Zuchthaus sperren, nicht in das Gefängnis und auch nicht in das Arbeitshaus.

Das möchte ich ausgesprochen haben, um verständlich zu machen, weshalb die Frage gestellt ist. Die Frage richtet sich darauf, ob man solche *custodia honesta* als eine gegen ehrlose Gesinnung des Handelnden gerichtete Strafe, eine solche Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung zulassen will in grösserem Masse, als bisher. Ich stelle den Antrag: „Im Strafgesetzbuch hat eine einfache Freiheitsentziehung mit Ueberwachung der Beschäftigung und Lebensweise und unter Bestimmung eines weit über die „Haft“ hinausgehenden Höchstbetrages Aufnahme zu finden“.

Erster Staatsanwalt Junghanns-Konstanz:

Ich darf wohl den Worten des Herrn Vorsitzenden folgendes beifügen: Ich finde das Beispiel der Beleidigung sehr passend und möchte namentlich die Beleidigungen durch die Presse in Betracht ziehen, bei denen diese Strafe, wo man nicht auf Geldstrafe erkennen will, am passendsten wäre; auch habe ich gedacht — das ist meine Privatansicht — an die grosse Zahl von Fahrlässigkeitsvergehen, wenigstens wahlweise.

Vorsitzender:

Ich stelle den vorhin erwähnten Antrag zur Abstimmung, wonach im zukünftigen Strafgesetzbuch eine einfache Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise und bei Zulässigkeit von dem Ermessen der Anstaltsbehörde unterstellter, mit der Einrichtung der Anstalten vereinbarter Freiheiten, im Strafgesetzbuch Aufnahme finden soll und zwar mit einer weit über die bisherige Haftstrafe hinausgehenden, zulässigen

Zeitdauer. — Die Herren, die dafür sind, bitte ich, sich zu erheben! — Nahezu einstimmig angenommen.

Erster Staatsanwalt Junghanns:

Herr v. Sichart und ich ziehen unsern Antrag zurück!

Vorsitzender:

Nun, meine Herren, haben wir soviel geleistet, dass wir kaum noch etwas zu tun übrig haben. Wir könnten noch in verschiedene Details eintreten, wie es mit der Zeitdauer der einzelnen Freiheitsstrafen besteht und dergl.; ich glaube aber, wir können das und alles andere bei der nächsten Tagung erledigen. Das Fundament haben wir gelegt und auf Grund dieses können wir dann weiterarbeiten. Sind die Herren einverstanden? (Zustimmung!) Dann schliesse ich die Verhandlung über diesen Gegenstand.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Meine Herren! Als wir heute in unsere Verhandlungen eintraten, ich glaube, da ist manchem unter uns, dem sonst nicht gerade sehr bänglich ist, doch etwas unbehaglich zu Mute geworden und mancher hat sich gefragt: wird es gehen oder nicht gehen? Ich will gestehen, ich habe mich zu denjenigen gerechnet, denen es sehr bange war. Meine Herren! Dass wir erreichten, was wir wirklich erreicht haben, dass wir so einmütiglich und friedlich und sicher zusammengestanden haben und dass es uns gelungen ist, dasjenige, was wir aus unserer reichen Erfahrung heraus als richtig anerkannt haben, zum Ausdruck zu bringen, meine Herren, das verdanken wir wesentlich der ganz ausserordentlich geschickten Leitung unseres Herrn Präsidenten, in dessen Händen wir alle miteinander gewesen sind wie weiches Wachs (Heiterkeit)! Wohin hat er uns gebracht! Wie soll ich sagen? — die bestimmtest ausgesprochenen Wünsche und Anträge u. s. w., er hat sie gedreht, er hat sie formuliert und schliesslich sagt jeder von uns: was der Herr Präsident sagt, wollte ich eigentlich auch (Heiterkeit) — und es haben alle zugestimmt. Nehmen Sie unsern aufrichtigsten Dank, Herr Präsident, für die grosse Liebenswürdigkeit, mit der Sie die Versammlung geleitet haben! Sie sehen, wir sind Anstaltszöglinge, die auch ans Anstaltsleben gewöhnt sind und immer der Leitung des guten Direktors gern und willig folgen und wenn wir aus der Anstalt entlassen werden, auch sagen: Nicht

wahr, wenn wir Ihnen wieder begegnen auf der Strasse, dürfen wir Sie auch grüssen und uns bedanken für die Behandlung. (Heiterkeit und Beifall.)

Vorsitzender:

Meine hochgeehrten Herren! Das Bild, das zuletzt von Herrn Geh. Rat Krohne gebraucht worden ist, möchte ich eigentlich umdrehen. Nach unsern Statuten, nach der Verfassung des Vereins, ist die Anstalt, im Grunde genommen, der Ausschuss — und der Vorsitzende ist der dieser Anstalt unterstellte Zögling. Es ist doch eigentlich so, wie ich früher mir zu bemerken erlaubt habe und mit grossem Dank zu betonen gestattete, dass der Vorsitzende an dem zarten Gängelband des Ausschusses geführt wird und er in der Sitzung nur dasjenige, was der Ausschuss beschlossen hat, und die Thesen, die er aufgestellt hat, zur Verhandlung und Abstimmung bringt — und dabei hat er sich eben an Unterordnung zu gewöhnen, damit er keine Störung in den Haushalt bringt (Heiterkeit). Nun haben Sie heute eine Art Emanzipation vollzogen, indem Sie mir die Flügel wachsen liessen und mich, wenn es zweifelhaft aussah — so ein Professor hat eben einen Kopf für sich — von dem meinigen Gebrauch machen liessen, was mich ausserordentlich freute. Ich kann nicht verhehlen: auch ich habe vor dem Ergebnis gebangt. Es war mir klar die Tragweite der Sache und die Unübersehbarkeit der Verhandlung; nur das eine wusste ich, dass ich in Gesellschaft trefflicher Männer mich befand, welche ihr Augenmerk nur auf die Sache gerichtet haben und welche sich mit dem Schatz ihrer reichen Erfahrung und ihres Wissens an der Debatte unzweifelhaft beteiligen wollten und bei denen die Tendenz, in glänzenden Vorträgen zum Fenster hinaus zu reden und ihren Kopf durchzusetzen, nicht mitsprach. Diese Versicherung hat mir auch den Mut gegeben, mich in der relativen Freiheit zu bewegen, die mir der Ausschuss gelassen hatte und dass Sie so freundlich waren, mir die zu lassen, verpflichtet mich zu lebhaftem Danke. Sie haben mir eine Ehrung erwiesen, die ich bis an mein Lebensende nicht bloss im Gedächtnis, sondern im Herzen haben werde. Da wir noch nicht scheiden, sage ich noch nicht Lebewohl, aber ich darf mit Beziehung auf unsere Versammlung jetzt schon den Schluss ziehen, dass sie gelungen sei und ich darf daran die Hoffnung knüpfen, dass Sie alle dieser Versammlung eine gute Erinnerung bewahren werden. (Beifall!)

Regierungsrat Dr. v. Engelberg:

Meine Herren! Ehe wir aus der Versammlung scheiden, muss ich Sie statutengemäss noch darüber benachrichtigen, wo der Vereinsausschuss die nächste Versammlung abzuhalten gedenkt. Ich habe in Anbetracht dessen, dass bereits früher die Königl. Sächsische Regierung die Liebenswürdigkeit gehabt hat, eine Aufnahme unsererseits in Aussicht zu stellen, mich im Laufe des Jahres in Verbindung mit den massgebenden Kreisen gesetzt und habe in einem Schreiben vom 5. Januar ds. Js. die Auskunft von dem Königl. Ministerium des Innern in Dresden erhalten, dass die Ausführung unserer Absicht, in Sachsen zu tagen, seitens des Ministeriums in wohlwollender Weise geprüft worden ist und dass dasselbe unsere Versammlung zu unterstützen gerne bereit sein wird.

Es ist ferner in den letzten Tagen vor der Versammlung eine Einladung seitens der Königl. Preussischen Regierung eingetroffen, indem Herr Geheimerat Dr. Krohne die Liebenswürdigkeit gehabt hat, mir mitzuteilen, dass wir auch in Preussen und zwar in Köln das nächste Mal willkommen sein werden. Ich habe, da die Verhandlungen mit der Königl. Sächsischen Regierung bereits abgeschlossen waren und nur noch von der offiziellen Einladung abhingen, unter dem Ausdruck des aufrichtigsten und verbindlichsten Dankes an Herrn Geheimerat Dr. Krohne erwidert, dass wir zunächst die definitive Entschliessung der Königl. Sächsischen Regierung abzuwarten haben.

Geh. Regierungsrat Dr. Gelbhaar-Dresden:

Meine Herren! Es wird der Sächsischen Regierung, wie ich zu erklären ermächtigt bin, die in Aussicht genommene Abhaltung der nächsten Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten in Dresden zur Ehre und besonderen Freude gereichen und ich darf Sie versichern, dass die Sächsische Regierung, was an ihr liegt, zum Gelingen der Versammlung bereitwilligst beitragen wird. (Beifall.)

Regierungsrat Dr. v. Engelberg:

Meine Herren! Es erübrigt nur noch die Zeit der nächsten Versammlung zu bestimmen. Mit Rücksicht auf die ganze Lage der Gesetzgebung möchte ich vorschlagen, in 2 Jahren wieder zusammenzukommen. Sind die Herren einverstanden? (Zustimmung.)

Dann bleibt mir noch übrig, der Königl. Sächsischen Regierung unseren Dank auszusprechen für das Entgegenkommen, welches sie uns bezeigt hat.

Vorsitzender:

Ich schliesse die Versammlung.

(Schluss: Nachmittags 3 Uhr.)

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

von Jagemann, Dr., Exzellenz, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Wirklicher Geheimerat in Berlin, auf Ansuchen in den Ruhestand getreten und zum ordentlichen Honorarprofessor an der Universität Heidelberg ernannt; ferner das Grosskreuz des Badischen Ordens Berthold des Ersten sowie den Königl. Preussischen Roten Adlerorden I. Klasse verliehen.

Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt:

von Breitling, Dr., Exzellenz, Königl. Württ. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz in Stuttgart.

v. d. Goltz, Freiherr Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat, Präsident des Kaiserl. Rats in Strassburg.

von Köstlin, Gefängnisdirektor a. D. in Stuttgart.

von Leonrod, Freiherr, Dr., Exzellenz, Staats- und Justizminister in München.

Wach, Dr., Geheimerat und Universitätsprofessor in Leipzig.

Wirth, Dr., Geh. Justizrat, Strafanstaltsdirektor in Plötzensee.

Ausschussmitglieder.

Appelius, Dr., Kammergerichtsrat in Berlin infolge Austritts aus dem Verein ausgeschieden.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

von Engelberg, Dr., Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Mannheim, das Ritterkreuz I. Klasse des Königl. Württ. Friedrichsordens.

Ernannt wurde:

Hübsch, Geheimerat, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz in Karlsruhe von der juristischen Fakultät Heidelberg zum Ehrendoktor.

Bayern.

Ordensauszeichnungen wurden verliehen:

Baumgärtl, Ministerialrat im Staatsministerium der Justiz in München der Königl. Bayr. Verdienstorden vom hl. Michael III Klasse.

Brunco, Königl. Pfarrer und Hausgeistlicher am Zellengefängnis Nürnberg derselbe Orden IV. Klasse.

Verliehen wurden:

Fleck, kath. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Lichtenau.

Triebswetter, kath. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Amberg der Titel Königlicher Pfarrer.

Ernannt wurden:

Birett, I. Direktor der Strafanstalt Straubing und

Deyrer, Direktor der Gefangenanstalt Amberg zu Regierungsräten.

Haggemiller, rechtsk. Funktionär an der Gefangenanstalt Lichtenau zum Strafanstaltsassessor daselbst.

Jacob, Assessor an der Strafanstalt und dem Arbeitshaus Kaiserslautern zum Direktor dieser Anstalten.

Scherer, Assessor an der Strafanstalt Straubing zum 2. Direktor an dieser Anstalt.

Schröder, rechtsk. Funktionär an der Gefangenanstalt Zweibrücken zum Assessor an der Strafanstalt und dem Arbeitshaus Kaiserslautern.

Versetzt wurde:

Dollacker, Direktor an der Strafanstalt und dem Arbeitshaus Kaiserslautern in gleicher Eigenschaft an das Zuchthaus Wasserburg.

Bremen.

Ernannt wurde:

Fliegenschmidt, bisher Strafanstaltsdirektor in Wehlheiden zum Strafanstaltsdirektor in Oslebshausen.

Elsass-Lothringen.

Ernannt wurde:

Brinkmann, Gefängnisinspektor in Ensisheim zum Oberinspektor.

Gestorben sind:

Recktenwald, Gefängnisinspektor in Metz, zuletzt Gefängnisvorsteher in Zabern.

Thiele, Gefängnisoberinspektor und Vorsteher in Zabern.

Preussen.

Berufen wurde:

Finger, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Würzburg an jene in Halle.

Ernannt wurden:

Crusen, Dr. jur., Königl. Preuss. Amtsrichter, zuletzt Professor der Gefängniswissenschaft und Beirat für Gefängniswesen im Kais. Jap. Ministerium des Innern in Tokio zum Kaiserlich Deutschen Oberrichter in Tsingtau-Kiautschou.

Denzner, Oberinspektor am Strafgefängnis Plötzensee, zum Direktor des Stadtvoigteigefängnisses in Berlin.

Schröder, Sekretär am Strafgefängnis Plötzensee zum Inspektor am Strafgefängnis Tegel.

Versetzt wurden:

Sauer, Direktor des Untersuchungsgefängnisses Moabit in gleicher Eigenschaft an das Strafgefängnis Plötzensee.

Waldow, Pfarrer, Hausgeistlicher am Strafgefängnis Plötzensee in gleicher Eigenschaft an das Stadtvoigteigefängnis in Berlin.

In Ruhestand getreten ist:

Wirth, Dr., Geh. Justizrat, Direktor am Strafgefängnis Plötzensee.

Sachsen (Königreich).

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Mühlhausen, Direktor der Gefangenanstalt Chemnitz das Ritterkreuz des Königl. Sächs. Albrechtordens.

Versetzt wurde:

Tränkner, Anstaltsinspektor in Sachsenburg in gleicher Eigenschaft nach Waldheim.

Eingetreten.

Baden.

Arnold, Stadtpfarrer, evang. Hausgeistlicher am polizeil. Arbeitshaus Kislau, wohnhaft in Wiesloch.

Baumeister, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus Bruchsal.

Berger, Johanna, Hauslehrerin an der Weiberstrafanstalt Bruchsal.

Gaupp, Dr., Privatdozent der Medizin an der Universität Heidelberg.

Haager, Referendär, Hilfsarbeiter am Landesgefängnis Freiburg.

Kapferer, Strafanstaltsbuchhalter in Bruchsal.

Lewin, Dr., Stadt- und Bezirksrabbiner, israel. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Freiburg.

Mayer, Grossh. Oberamtsrichter, Vorsitzender des Aufsichtsrats am Männerzuchthaus Bruchsal.

Rübenacker, Hauslehrer an dieser Anstalt.

Schick, Grossh. Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.

Schmidt, Richard, Dr., Geh. Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität Freiburg.

Zahn, Buchhalter am polizeil. Arbeitshaus Kislau.

Bayern.

Beck, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Arbeitshaus Rebdorf in Eichstätt.

Distler, Königl. Militärpfarrer, kath. Hausgeistlicher am Arbeitshaus St. Georgen.

von Dreer, Königl. Assessor au der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.

Götz, Stadtvikar, funkt. protestantischer Hausgeistlicher am Zuchthaus Würzburg.

Gossmann, Dr., Königl. Bezirksarzt an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth und am Arbeitshaus St. Georgen.

König, Anna, Hauslehrerin an der Strafanstalt Sulzbach.

Lechner, Hauslehrer an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.

Mausser Barbara, Hauslehrerin am Arbeitshaus St. Georgen.

Munsch, Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Laufen.

Nützel, Strafanstaltsbuchhalter am Zuchthaus Würzburg.

Rebhaun, Kgl. Pfarrer, kath. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.

Roth, Dr, Hausarzt an der Strafanstalt Kaiserslautern.

Stöhr, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Laufen.

Weigand, Dr., Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Amberg.

Weindel, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.

Bremen.

Bruckmeyer, Dr., Anstaltsarzt an der Strafanstalt Oslebshausen.

Fies, Lehrer an dieser Anstalt.

Kölle, Inspektor an dieser Anstalt.

Müller, Pastor, evang. Hausgeistlicher an dieser Anstalt.

Schumacher, Kassenbeamter an dieser Anstalt.

Zoglowek, Inspektor au dieser Anstalt.

Elsass-Lothringen.

Bauer, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher am Landesarbeitshaus Pfalzburg.

Bour, kath. Gefängnisgeistlicher in Metz.

Braun, Gefängnis-Inspektor am Landesarbeitshaus Pfalzburg.

von Georgil-Georgenau, Leutnant a. D., Gefängnis-Inspektor in Metz.

Kuhlmann, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Zabern.

von Liebenstein, Freiherr, Kais. Geh. Regierungsrat, Vorstand der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen in Strassburg.

Mauroch, Polizeirat, stellv. Direktor am Gefängnis Mülhausen.

Winter, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.

Hamburg.

Rösing, Dr., Hilfsarzt am Zentralgefängnis Fuhlsbüttel.

Waaser, Inspektor am Untersuchungsgefängnis Hamburg.

Hessen.

Escher, Lehrer am Gefängnis und Provinzialarresthaus Darmstadt.

von Hessert, Oberstaatsanwalt, Vorstand des Gefängnisses und Provinzialarresthauses Darmstadt.

Klingle, Arresthausverwalter in Mainz.

Lang, Gefängnisverwalter in Mainz.

Mainz, Gr. Arresthausverwaltung.

Muth, Gefängnisverwalter in Darmstadt.

Schwau, Dr., Kreisassistenzarzt, Anstaltsarzt am Gefängnis Darmstadt.

Walter, Oberleutnant a D., Provinzialarresthausverwalter in Darmstadt.

Weissgerber, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Arbeitshaus Dieburg.

Lübeck.

Boy, Rendant des Werk- und Zuchthauses zu St. Annen.

Lütge, Pastor, Anstaltsgeistlicher an derselben Anstalt.

Tegtmeyer, Pastor, Anstaltsgeistlicher beim Marstall- und Untersuchungsgefängnis.

Velhagen, Amtsrichter a. D., Rat am Polizeiamt und Dezernent für das Gefängniswesen.

Mecklenburg-Strelitz.

Strelitz (Alt), Strafanstalt.

Preussen.

Baasner, Anstaltssekretär an der Provinzialbesserungsanstalt Tapiau.

von Bandissin, Graf, Oberinspektor, Strafanstaltsvorsteher in Lüneburg.

Bengert, Gefängnis- und Hospitalgeistlicher in Koblenz.

Benninghausen, Provinzialarbeitshaus

Bergmann, Oberinspektor am Zentralgefängnis Wronke.

Bernards, Lehrer an der Rhein. Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler.

Biehler, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Gefängnis Oels.

von Biesen, Direktor der Arbeits- und Landarmenanstalt Gross-Salze.

Bleek, Gefängnisinspektor in Köslin.

Bodet, Dr., Anstaltsarzt an der Rhein. Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler.

von Böhm, Oberinspektor, Vorsteher des Gefängnisses Hamm.

von Bredow, Oberleutnant a. D., Inspektionsgehilfe am Untersuchungsgefängnis Berlin-Altmoabit.

Budczinski, Gefängnisinspektor am Zentralgefängnis Gollnow.

Classen, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf.

Clodius, I. Staatsanwalt am Königl. Landgericht Oppeln.

Conrad, Lehrer an der Strafanstalt Rendsburg.

Döricht, Strafanstaltsvorsteher in Delitzsch.

Dommes, Oberleutnant a. D., Strafanstaltssekretär in Kassel-Wehlheiden.
Dorow, Oberpfarrer, Anstaltsgeistlicher am Arbeitshaus Rummelsburg.
Dortmund, Gefängnishilfsverein.
Fleischhauer, Inspektor des Landgerichtsgefängnisses Kassel.
Freybe, Superintendent, Anstaltsgeistlicher an der Provinzial-, Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.
Freyer, Dr., Geh. Medizinalrat, Anstaltsarzt in Naugard.
Fricke, Hilfsarbeiter am Gefängnis Bonn.
Frömling, Inspektor am Gerichtsgefängnis Hannover.
Galiewski, Dr., Assistenzarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.
Ganse, Erzpriester, Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.
Geisler, Inspektor am Strafgefängnis Breslau.
Gehrke, Insp.-Assistent am Zentralgefängnis Wronke.
Glatzel, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Götze, Pfarrer, Hausgeistlicher am Strafgefängnis Preungesheim.
Goldschmidt, Inspektor am Gefängnis Bonn.
Gosche, Direktor des Arbeitshauses Rummelsburg.
Grawe, Inspektor an der Strafanstalt Rendsburg.
Gretzler, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Grodzicki, Pfarrer am Strafgefängnis Breslau.
Grunau, Inspektor an der Strafanstalt Moabit.
Härtel, Oberstadtsekretär in Dortmund.
Hahn, Strafanstaltsdirektor in Wartenburg.
Hamilton, von, Gefängnisdirektor in Beuthen.
Hardeland, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Lüneburg.
Harling, von, Hauptmann a. D., Direktor des Provinzialwerkhauses Moringen.
Havemann, Dr., Oberarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Hein, Strafanstaltsinspektor in Sonnenburg.
Hentschel, Insp.-Assistent am Zentralgefängnis Wronke.
Heyn, Staatsanwalt in Breslau.
Hickmann, Dr., Gerichtsassessor am Königl. Amtsgericht Wronke.
Hirsch, Pfarrer am Untersuchungsgefängnis Berlin.
Hoene, Gefängnisgeistlicher in Essen.
Hoffmann, Oberin an der Prov.-Besserungsanstalt Tapiau.
Holstein, Gefängnisinspektor in Kiel.
Hoppe, Dr., Anstaltsarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Hülsberg, Strafanstaltsdirektor in Wohlau.
von Jaraczewski, I. Staatsanwalt am Landgericht Oels.
von Jarotzky, Strafanstaltsdirektor in Sonnenburg.
Isermeyer, Pastor, evang. Hausgeistlicher an der Prov.-, Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.
Kemner, Inspektor am Gefängnis Elberfeld.

Kempe, Inspektor der Prov.-, Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Klein, Lehrer an der Rhein. Prov.-Arbeitsanstalt Brauweiler.
Kollath, Dr., Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Gollnow.
Kopp, Pastor, evang. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Delitzsch.
Korsek, Insp.-Assistent am Zentralgefängnis Wronke.
Krakow, Dr., Anstaltsarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Kramaschke, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Krinke, Hilfsarbeiter an der Strafanstalt Insterburg.
Krüger, Gerichtsassessor in Schneidemühl.
Langer, Staatsanwalt am Königl. Landgericht Oels.
Langer, Hauptmann a. D., Inspektor am Strafgefängnis Plötzensee.
Lemcke, Pastor an der Strafanstalt Moabit.
Leppmann, Dr., Fritz, Arzt an derselben Anstalt.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor in Wittlich.
Lukowski, kath. Pfarrer am Zentralgefängnis Wronke.
Lympius, Pastor am Strafgefängnis Breslau.
Mang, Strafanstaltsinspektor in Lüneburg.
Matz, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Zentralgefängnis Gollnow.
Messerschmidt, Inspektor an der Strafanstalt Insterburg.
Mevius, Pastor, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Sagan.
Migula, Hauptmann a. D., Gefängnisdirektor in Preungesheim.
Minning, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Müller, Inspektor an der Strafanstalt Ratibor.
von Mülverstedt, Staatsanwalt a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Bochum.
Nave, Pastor, kath. Anstaltsgeistlicher in Hameln.
Nendzig, Inspektor an der Strafanstalt Ratibor.
Neunast, Gefängnisdirektor in Danzig.
Nicolai, Oberleutnant a. D., Strafanstaltsassistent in Kassel-Wehlheiden.
Nikel, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Strafgefängnis Plötzensee.
Pape, Kuratus an der Prov.-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Passarge, Inspektor an der Strafanstalt Insterburg.
Paulisch, Oberinspektor, Vorsteher der Landarmen- und Korrigendenanstalt Landsberg.
Philipp, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Pinoff, I. Staatsanwalt am Königl. Landgericht Stettin.
Poppendieck, I. Staatsanwalt am Königl. Landgericht Schneidemühl.
Preussisch-Stargard, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Puppe, Dr., Professor, Gerichts- und Gefängnisarzt in Königsberg.
Rautenberger, Gefängnisinspektor in Pr. Stargard.
Raykowski, Strafanstaltsdirektor in Lichtenburg.
Reimann, Inspektor an der Strafanstalt Ratibor.

Roeske, Dr, Oberarzt, Hausarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.
Rohs, I. Staatsanwalt am Königl. Landgericht Hagen.
Rosinski, Dr, Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Wronke.
Rüstow, Direktor an derselben Anstalt.
Sanett, evang. Pfarrer am Zentralgefängnis Wronke.
Sass, Strafanstaltsinspektor in Sonnenburg.
Sauer, Direktor am Untersuchungsgefängnis in Berlin.
Schaumann, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Moringen.
Schmidt, Rendant, Strafanstaltsinspektor in Lüneburg.
Schneider, Lehrer am Strafgefängnis Plötzensee.
Schrader, Gefängnisinspektor in Hannover.
Schröter, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Schneidemühl.
Schwartz, Sekretär an der Strafanstalt Insterburg.
Schultz, Direktor des Arbeits- und Landarmenhauses Bojanowo.
Schultze, Dr., Staatsanwalt in Memel.
Schweigger, I. Staatsanwalt am Königl. Landgericht Konitz.
Seibt, Pastor prim., Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.
Siebert, Dr., Gerichtsassessor in Schneidemühl.
Staffhorst, Dr., Medizinalrat, Anstaltsarzt am Gefängnis Oels.
Stechow, I. Staatsanwalt am Königl. Landgericht Schneidemühl.
Steger, Dr., Kreisarzt, Gefängnisarzt in Thorn.
Symanski, Gefängnisinspektor in Düsseldorf-Derendorf.
Thiermann, Hauptmann a. D., Direktor der Prov.-, Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.
Trautmann, Strafanstaltsinspektor in Surbrodt.
Warneck, Strafanstaltsinspektor in Sonnenburg.
Wichmann, Leutnant a. D., Inspektions-Assistent am Untersuchungsgefängnis Berlin-Altmoabit.
Wilm, Strafanstaltsgeistlicher in Sonnenburg.
Wolff, Vorsteher des Arbeits- und Landarmenhauses Fraustadt.
Zechlin, Strafanstaltsinspektor in Wohlau.
Zimmermann, Oberinspektor, Strafanstaltsvorsteher in Ziegenhain.

Sachsen.

Auerswald, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
von Beringe, Anstaltsinspektionsassistent in Waldheim.
Böttcher, Anstaltsarzt und Anstaltsbezirksarzt in Hohnstein.
Friedlein, Pfarrer, evang. Geistlicher bei der Gefangenanstalt Dresden.
Gelbke, Dr., Medizinalrat, Anstaltsbezirksarzt an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Glauning, Inspektionsassistent an der Strafanstalt Hoheneck.
Grohmann, Anstaltspfarrer an derselben Anstalt.
Haupt, Pastor, Hilfsgeistlicher an der Gefangenanstalt Dresden.
Kirchhof, Katechet an der Strafanstalt Hoheneck.

Möbius, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
Müller, Pfarrer, kath. Geistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Neuhof, Anstaltsgeistlicher in Sachsenburg.
Noack, Anstaltskatechet in Waldheim.
Palazko, Anstaltspfarrer in Hohnstein.
von Schönberg, Anstaltsoberinspektor an der Strafanstalt Hoheneck.
Schubert, Anstaltsinspektor an derselben Anstalt.
Wacker, Pastor, evang. Geistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Weber, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Weigandt, Anstaltsinspektor in Sachsenburg.
Winter, Kantor, Oberlehrer an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Zezschwitz, Anstaltsinspektor in Waldheim.
Zuckerschwerdt, Pastor, Anstaltsgeistlicher daselbst.

Sachsen-Weimar.

Keyser, Major a. D., Direktor des Arbeitshauses Eisenach.

Sachsen-Meiningen.

Ambronn, Geh. Regierungsrat und vortr. Rat im Staatsministerium in Meiningen.
Deusing, Direktor des Zuchthauses Untermassfeld.

Württemberg.

Bertsch, Inspektor am Zellengefängnis Heilbronn.
Cless, Dr., prakt. Arzt, stellv. Gefängnisarzt in Stuttgart.
Falch, Oberregierungsrat in Stuttgart
Frank, Dr., Professor der Rechte an der Universität Tübingen.
Guter, Buchhalter am Zellengefängnis Heilbronn.
Kalb, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Stuttgart.
Kälber, Justizreferendar in Rottenburg.
Pfeilsticker, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt an der Weiberstrafanstalt Gotteszell.
Röcker, Landgerichtsrat, Kanzleidirektor des Königl. Justizministeriums in Stuttgart.
Rothmaier, Buchhalter am Landesgefängnis Hall.
Scheu, Inspektor an dieser Anstalt.
Wieland, Buchhalter am Zellengefängnis Heilbronn.

Oesterreich.

Heilingötter, k. k. Oberleutnant, Strafanstaltsadjunkt in Stein.
Hora, Joroslav, k. k. Leutnant, Kontrolor an der Strafanstalt Graz.
Lachmayer, k. k. Strafanstaltsverwalter in Mürau.
Lang, k. k. Direktor der Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt zu Messendorf.
Müller, k. k. Strafanstaltsadjunkt in Karthaus.
Nowak, k. k. Strafanstaltsverwalter ebenda.

Oels, Oberleutnant, k. k. Strafanstalts-Kontrolor ebenda.
Pelko, k. k. Verwalter an der Strafanstalt Capodistria.
Peschek, k. k. Kontrolor ebenda.
Rimsa, Wenzl, k. k. Inspektor der Weiberstrafanstalt Repy.
Wien, k. k. Oberstaatsanwaltschaft.
Závodny, k. k. Direktor der Landeszwangsarbeitsanstalt in Prag.

Ungarn.

Eisenbacher, Franz, Dr., Hausarzt bei der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Gedeon, Emil, Königl. Direktor der Landesstrafanstalt Sopron.
Glina, Königl. Direktion der Landesbesserungsanstalt.
Kompolti, Adolf J., Königl. Verwalter der Landesstrafanstalt Sopron.
Koscec, Mirko, Königl. Gerichtsadjunkt an der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Kostic, Milan, Dr., Königl. Gerichtsadjunkt an derselben Anstalt.
Meiser, Königl. Direktor des Distriktskerkers und des Staatsgefängnisses Szeged.
Miletic, Johann, röm. kath. Hausgeistlicher an der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Ogorelica, Nicola, Dr., Königl. Direktor an derselben Anstalt.
Rosner, Ludwig, Königl. Offizial an der Landesstrafanstalt Sopron.
Sadar, Ivan, Königl. Verwalter der Landesstrafanstalt Mitrowitz.

Ausgetreten.

Baden.

Fuchs, Dr., Grossh. Oberamtsrichter in Karlsruhe.

Braunschweig.

von Praun, Herzogl. Staatsanwalt beim Landgericht Braunschweig.

Elsass-Lothringen.

Brenke, Gefängnisinspektor in Mühlhausen.

Preussen.

Appelius, Dr., Kammergerichtsrat in Berlin.
Berner, Dr., Geh. Justizrat, Professor an der Universität Berlin.
Frankfurt a. O., I. Staatsanwalt am Landgericht.

Oesterreich.

Wien, k. k. Oberlandesgerichtspräsidium.

Inhalt.

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Achtunddreissigster Band 3. und 4. Heft.

CASSEL.
Verlagshandlung von G. Weiss.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1904.

Zur Deportationsfrage.

Von Professor Dr. jur. Felix Friedrich Bruck-Breslau.

Der Direktor des Fuhlsbütteler Zentralgefängnisses, Herr Dr. Gennat, hat in seinem Gutachten für die Vereinsversammlung in Stuttgart 1903 (abgedruckt in „Blätter für Gefängniskunde", Band 37 Seite 1 ff.) auch die Deportationsfrage berührt und sich in einem die Deportation ablehnenden Sinne geäussert. Wenn auch seine Ausführungen a. a. O. S. 31, 32 nirgends tiefer auf das Wesen und die Bedeutung der Deportation in kriminal-, sozial- und kolonialpolitischer Hinsicht eingehen und seine Bedenken bereits in verschiedenen Schriften, die ich der Deportationsfrage gewidmet habe, ihre eingehende Widerlegung gefunden haben, so fühle ich mich doch veranlasst, gerade in dieser Zeitschrift auf den von der Deportationsfrage handelnden Exkurs näher einzugehen, weil die Art, wie Gennat diese wichtige Frage abtut, bei einem grossen Teile seiner Kollegen die übliche geworden ist. Die Gegnerschaft setzt sich hauptsächlich aus höheren Strafanstalts- und Justizbeamten, sowie aus Geistlichen zusammen, die alle besonders in den Versammlungen der provinziellen Gefängnisvereine in Sachen der Deportation das Wort führen. Einzelne von ihnen, besonders die höheren Strafanstaltsbeamten, können wohl in Fragen des binnenländischen Strafvollzuges, nicht aber in Sachen der Deportation ohne weiteres als Sachverständige angesehen werden. Gewöhnlich wird in diesen Versammlungen die Deportationsfrage mit einem allgemeinen Räsonnement abgetan, nachdem der Hauptredner irgend eine Schwierigkeit, die sich, wie bei allen Strafmitteln, so auch bei der

Deportation einstellen könnte, als ein unüberwindliches Hindernis hingestellt hat. Alsdann wird nach einer kurzen Debatte der ablehnende Standpunkt meist mit Stimmeneinhelligkeit zum Ausdruck gebracht. Die Versammlung spricht entweder ihr Verdammungsurteil über die Deportation aus oder sie erreicht denselben Zweck dadurch, dass sie, wie dies z. B. Gennat tut, die Frage zur Zeit für noch nicht spruchreif erklärt oder gar den nichtssagenden Satz annimmt, dass der Verein als solcher keine Veranlassung habe, näher auf die Deportation einzugehen. Solche Kundgebungen, so unbegründet sie auch dem Kenner erscheinen, vermögen doch, wenn sie durch die politische Presse Verbreitung finden, der guten Sache zu schaden, indem sie die öffentliche Meinung, auf die bei der bekannten Abneigung der leitenden bureaukratischen Kreise gegen die Deportation nicht verzichtet werden kann, nachteilig zu beeinflussen vermögen.

Es soll deshalb hier an einem Beispiele die Bedeutungslosigkeit derartiger Angriffe nachgewiesen werden.

Von vornherein erklärt Gennat, „dass er die einschlägige Literatur zum grossen Teile kenne, dass er insbesondere sämtliche Schriften Brucks gelesen habe, dass er ihm aber nur soviel zuzugeben vermöge, dass einige unserer Schutzgebiete ganz oder teilweise ein auch dem körperlich schwer arbeitenden Europäer zuträgliches Klima haben“. Gleichwohl lehnt Gennat die Einführung der Deportation ab, weil „deren Zweckmässigkeit stark bestreitbar und bestritten ist“. Hören wir nun die Begründung:

„Versuche im Kleinen“, sagt er, „haben keinen Zweck und zu solchen im Grossen könne es leicht an Menschen fehlen, da nur die Gesündesten, Rüstigsten und Kräftigsten brauchbar seien. Mit ihnen sollte sich doch aber wohl noch etwas anderes anfangen lassen . . . Unter allen Umständen seien, was selbst ihr eifrigster Vorkämpfer Bruck einsehe, Anwendbarkeit und damit Wirkung der Deportation eng begrenzt. Eine bemerkenswerte Entlastung

der Gefangenhäuser stehe somit nicht zu erwarten. Das spreche entschieden gegen sie." Ich habe aber in keiner meiner Schriften ein derartiges Zugeständnis gemacht. Bedeutet doch die Durchführung meines Deportationsprojekts nichts Geringeres als eine Umwälzung des bestehenden Strafvollzuges — eine sukzessive Verdrängung des geltenden Systems der Freiheitsstrafen. Von der Ansicht ausgehend, dass ein weiser Gesetzgeber das Strafleiden so einrichten müsste, dass es der Gesellschaft wirklich Nutzen bringe und den Verbrecher nicht unnötigerweise quäle, wies ich in meiner Schrift „Fort mit den Zuchthäusern!" nach, dass das herrschende System der Freiheitsstrafen, insbesondere die langzeitigen Freiheitsstrafen diesen Zweck durchaus nicht erreichen; denn nicht die Länge der Freiheitsentziehung wirke abschreckend, sondern, wenn überhaupt etwas, einzig und allein der Modus des Strafvollzuges. Ein Jahr harte Arbeit, magere Kost und hartes Lager wirken abschrekender als eine jahrelang andauernde Freiheitsentziehung bei einer Arbeitsleistung und Verpflegung, wie solche der freie Arbeiter vergeblich erstrebt.

Wie bereits vielfach empfohlen worden, sollte man diese nicht vermeidbaren Freiheitsstrafen mehr individualisieren, insbesondere sollte man neben der einfachen Gefängnisstrafe für solche Vergehen, welche auf Arbeitsscheu zurückzuführen sind, eine besondere Freiheitsstrafe setzen, welche dem Charakter der Delikte mehr entspricht, als die einfache Gefängnisstrafe, nämlich das Arbeitshaus. Aber auch die Arbeitshausstrafe sollte in ihrer Höchstdauer ein Jahr nicht überschreiten. „Wer trotz strenger Zucht und magerer Kost in einem Jahr nicht arbeiten gelernt hat, der wird auch, wenn er nach zwei oder drei Jahren entlassen wird, diese Fähigkeit nicht erworben haben". Deshalb schlug ich vor, prinzipiell die jugendlichen und arbeitsfähigen Gewohnheitsverbrecher zwischen dem 18. bis 30. Lebensjahre nach Südwestafrika zu deportieren. Gerade diese Personen seien am geeig-

netsten für die Deportation, weil sie am akklimatisationsfähigsten und für ihren zukünftigen Beruf am bildungsfähigsten seien. Auch würde, wenn die Deportation in diesem Altersstadium erfolge, das nicht mehr eintreten können, was Bennecke (Jahresbericht des Gefängnisvereins für Schlesien und Posen 1894), befürchtet: „dass der Mensch, ehe er nach Bruck's Vorschlag in die Kolonieen käme, meist eine stürmische Vergangenheit, insbesondere eine Anzahl von Freiheitsstrafen, hinter sich hat". Nach unserem Projekt, das die Freiheitsstrafen auf eine Höchstdauer von einem Jahre herabsetzt, können derartige schlimme Folgen der Freiheitsstrafen überhaupt nicht mehr eintreten. Uebrigens wird sich auch für blos schwächliche Personen — also nicht für völlig heruntergekommene, zu jeder Arbeit unfähige — in den Kolonieen viel eher eine Arbeit finden lassen, welche den Deportierten nicht nur genügend beschäftigt, sondern bei vernünftiger Verwendung sogar kräftigt, als in unseren Zuchthäusern, in welchen das schwächliche Individuum notorisch eine Last dieser Anstalt ist, bis es der Tod erlöst.

Es ist nicht nötig, dass die wiederholt Rückfälligen bereits zuchthauswürdige Verbrechen im Sinne unseres Strafgesetzbuchs begangen haben, vielmehr werden auch diejenigen von der Massregel betroffen, welche wegen Arbeitsscheu (Landstreicherei, Bettelei, Zuhälterei) wiederholt im Arbeitshause detiniert waren, ferner diejenigen, welche aus Mangel an Subsistenzmitteln wiederholt Delikte gegen das Eigentum (Diebstahl, Hehlerei, Erpressung, Betrug, Sachbeschädigung) verübt, endlich solche, die durch Roheitsvergehen wiederholt ihre Mitmenschen gefährdet oder geschädigt haben. Statt dieselben wiederum ins Gefängnis oder Arbeitshaus zu stecken und nach ihrer Entlassung zu warten, bis sie fürs Zuchthaus reif geworden sind, ist es jedenfalls weiser, sie beim zweiten oder dritten Rückfalle nach den Strafkolonien zu deportieren.

Bei der von mir getroffenen Auswahl ist also die Befürchtung Gennats hinfällig, dass es uns bei einem Ver-

suche der Deportation im Grossen leicht an Menschen fehlen würde. Was sich aber Gennat dabei gedacht hat, wenn er an diese Befürchtung die Betrachtung anknüpft: „Mit ihnen (d. h. mit den Gesündesten, Rüstigsten und Kräftigsten) soll sich doch aber wohl noch etwas anderes machen lassen“, bleibt das Geheimnis Gennats. Nach der „Statistik der zum Ressort des Preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für das Etatsjahr 1901“ ergibt das Jahr 1901 die vorher noch niemals erreichte Ziffer des Zugangs von 72 Prozent männlichen und 68 Prozent weiblichen, bereits mehr als dreimal Vorbestraften. Die Gesamtzahl dieser Personen belief sich für die Zeit vom 1. Oktober 1894 bis zum 31. März 1902 auf 29 745 Männer und 4718 Weiber. Von diesen 34 463 Gefangenen hatten 9357 bereits 3—5, 13 966 6 bis 10, 10 300 11 bis 30 und 840 sogar mehr als 30 Freiheitsstrafen erlitten. Bei nicht weniger als 32663, nämlich 28 272 Männern und 4391 Weibern war nach dem Gutachten der Anstaltsbeamten nach der Entlassung der Rückfall wahrscheinlich, bei 1070 zweifelhaft und nur bei 715 unwahrscheinlich.

Was wollte nun Gennat mit den Kräftigsten in diesem Heere von Unverbesserlichen anfangen? So viel steht fest, dass ich nirgends von einer Beschränkung der Anwendbarkeit der Deportation gesprochen habe und ebenso wenig habe ich irgendwo der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass auch nach Durchführung meines Projekts eine bemerkenswerte Entlastung der Gefangenenhäuser nicht zu erwarten stehe. Ich trage mich sogar mit der Hoffnung, dass nach rationeller Durchführung meines Projekts schliesslich nur eine verhältnismässig sehr geringe Anzahl von Sträflingen für unsere Strafanstalten übrig bleiben wird. Ich hatte mich bisher nur gegen den Vorwurf der Uebertreibung zu verwahren gehabt, so insbesondere gegen Korn (Deportation S. 243), der meinen Plan als einen durchaus phantastischen bezeichnete. Allein dieser Auf-

fassung lag ein Missverständnis zu Grunde. Man hatte meinen Weckruf: „Fort mit den Zuchthäusern!“ wörtlich genommen. In meiner Schrift (Neu-Deutschland etc. S. 52) habe ich ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ich vielfach missverstanden worden sei. Denn wenn ich auch empfahl, an Stelle der langjährigen Freiheitsstrafen die Deportationsstrafe zu setzen, so dachte ich doch nicht daran, sämtliche Strafanstalten an einem Tage abzuschaffen und deren Insassen auf einmal nach unseren Kolonieen abzuschieben. Dies ist schon deshalb unmöglich, weil zur Aufnahme einer so grossen Anzahl von Verbrechern in unseren Kolonieen alle Vorbereitungen fehlen und weil zur Zeit durch die Art des Strafvollzuges in der Tat eine sehr grosse Anzahl von Sträflingen körperlich bereits so geschwächt ist, dass sie nicht mehr als deportationsfähig angesehen werden können.

Ich stelle mir die Leerung der Strafanstalten nur sehr allmählich vor: die Zuchthäuser sollten in erster Linie keinen Zuwachs durch jugendliche Personen im Alter von 18 bis 30 Jahren erhalten, weil diese das brauchbarste Material für die Deportation sind. Wenn nicht Misserfolge unausbleiblich sein sollen, so müsste vorerst eine nicht zu grosse Zahl körperlich gesunder Verbrecher nach Deutsch-Südwestafrika deportiert werden. Diese hätten an verschiedenen Orten des Schutzgebietes durch Anlage von Reichs-Straffarmen erst die Lebensbedingungen für eine grössere Anzahl deportationsreifer Sträflinge zu schaffen. Alsdann mögen verhältnismässige Nachschübe stattfinden. Die Neuankommenden werden zum Zwecke ihrer Strafverbüssung je nach Bedürfnis auf die verschiedenen Straffarmen verteilt.

Dabei ist zu bedenken, dass nach Einführung meines Deportationsprojekts die Zahl der Rückfälligen im Inlande erheblich abnehmen muss; denn gerade die jugendlichen Sträflinge im Alter von 18 bis 30 Jahren, die nach meinem Projekt regelmässig in den Kolonieen ver-

bleiben,[1]) stellen das Hauptkontingent der Rückfälligen. Aus demselben Grunde würde auch die Zahl der nicht deportationsfähigen alten und schwachen Insassen der Strafanstalten sicher erheblich sinken, wenn auch diese Insassen niemals ganz aussterben werden. Wenn auch insofern der Ruf: „Fort mit den Zuchthäusern!“ nicht wörtlich genommen werden darf, sondern ebenso gut lauten könnte: „Beschränkung der Zuchthausstrafe, überhaupt der Freiheitsstrafen, durch Einführung der Deportation auf das unumgänglich notwendige Mass“, so läge doch in der Verwirklichung dieses Gedankens ein enormer Fortschritt im Verhältnis zu dem jetzt herrschenden Strafvollzuge. Die weitere Befürchtung Gennats, „die Deportierten würden fast ausnahmslos in die Heimat zurückkehren, es sei daher nicht recht ab- und einzusehen, um was wir gebessert wären“ ist wenigstens gegenüber dem von mir aufgestellten Deportationsprojekt gegenstandslos. Zwar ist nach diesem die Deportationsstrafe entweder eine lebenslängliche oder eine zeitliche. Der Höchstbetrag der zeitlichen Deportationsstrafe soll fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag sieben Jahre betragen und der Richter soll innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung der Tat und des Vorlebens des Täters beurteilen, ob und wie lange der für schuldig Befundene zu deportieren sei. Die Rückkehr eines Deportierten nach dem deutschen Reiche soll indes auch nach Verbüssung der Strafe nur zulässig sein, wenn der Deportierte nachzuweisen imstande ist, dass er sich und seine Familie zu ernähren vermag. Es wäre unklug und unbillig, entlassene Sträflinge nach Verbüssung ihrer Strafe in der Kolonie ohne weiteres wieder nach Deutschland abzuschieben. Denn dort angelangt, müssten sie, ohne Mittel in den Händen und bei der Schwierigkeit der Erwerbsverhältnisse, die für den nach jahrelanger Abwesenheit Zurückgekehrten noch mehr gesteigert wird, und aus vielen

---

[1]) Vergl. Bruck, Die gesetzliche Einführung der Deportation, Seite 5 ff.

bekannten, den Rückfall verursachenden Gründen von neuem Verbrechen begehen. In der Kolonie dagegen wird den Entlassenen die Möglichkeit gewährt, zu ökonomischer Selbständigkeit zu gelangen. Man wird deshalb in der Erschwerung der Rückkehr eher eine Wohltat als eine Härte erkennen können.

Begeht ein in das Deutsche Reich zurückgekehrter Deportierter wieder ein deportationswürdiges Verbrechen, trifft ihn lebenslängliche Deportation.

Bei solcher Regelung der Deportationsstrafe wird nicht, wie Gennat befürchtet, eine erhebliche Anzahl Deportierter ins Vaterland zurückkehren, beziehungsweise daselbst verbleiben.

Weiter fragt Gennat: „Und was dann, wenn sie (die Deportation) sich trotz glänzender Vorherverkündigung nicht bewährt? Wir sind dann allerdings um eine Erfahrung bereichert, von der sich aber sehr fragt, ob sie nicht zu teuer erkauft ist, womit ich nicht sowohl die Geldaufwendung, als das Einschlagen eines uns völlig neuen und unbekannten Kurses gemeint habe“.

Was soll man nun dazu sagen? Welcher Gesetzgeber vermochte je den Erfolg irgend einer neuen Institution, die er nach vernünftigem Ermessen für notwendig erachtete zu verbürgen. Zuzugeben ist, dass die Wegschaffung von Verbrechern nach entlegenen Weltteilen und die erste Ansiedelung derselben in Wüsteneien ein gewagtes Unternehmen ist. Das sind aber sehr viele Unternehmungen, deren Ausführung gleichwohl gewagt werden muss, besonders wenn der bestehende Zustand trotz aller erdenklichen Bemühungen sich als ein unhaltbarer erwiesen hat. Freilich gebietet die Vorsicht, dass solche Unternehmungen nicht überstürzt werden, dass insbesondere bei der Gründung von Strafkolonieen nicht eine grössere Anzahl von Sträflingen an den Deportationsort gebracht wird, als dort Beschäftigung und Unterhalt finden kann. Hierzu gehört, wie bereits umständlich ausgeführt worden ist, eine sorgsame Vorbereitung des geplanten Unternehmens.

Ein Versuch wie er von mir vorgeschlagen wird, verursacht weder grosse Kosten noch kann er sonst irgend welche Nachteile für das Reich zur Folge haben. Im Gegenteil würde z. Zt. das Reich beziehungsweise das Schutzgebiet aus der Pionierarbeit unserer Sträflinge den grössten Nutzen ziehen. Ein irgendwie haltbarer Grund gegen einen Versuch lässt sich nicht angeben.

Sollte der Versuch glücken, so kann er mit Leichtigkeit immer grössere Dimensionen annehmen und, wenn er auch dann noch die Probe besteht, eine definitive Einrichtung im grossen Stile werden. Freilich darf man schon beim ersten Versuche hinsichtlich seines Umfanges nicht an unpraktische Extreme denken. Bei „dem Versuch im Kleinen" ist weder an eine Deportation von nur 100 Mann zu denken, was eine blosse Spielerei wäre, noch an eine Deportation von Tausenden, was von vornherein die Uebernahme eines unüberlegten Risikos seitens des Reiches bedeuten würde. Jedenfalls muss ein Versuch gemacht werden, denn ohne einen Versuch lassen sich überhaupt keine Erfahrungen sammeln und ohne solche erscheint auch die von Gennat an den an sich richtigen Gemeinplatz: „Im Kampfe gegen das Verbrechertum soll und darf man nicht scheu und ängstlich sein. Hier ist jedes mit der Menschlichkeit und dem jeweiligen Kulturzustande vereinbare Mittel recht" geknüpfte Bemerkung, „es muss aber auch ein rechtes Mittel sein und das ist die Deportation schwerlich" nicht genügend substanziiert. Ist nicht unser zur Zeit herrschendes, äusserst kompliziertes System der Freiheitsstrafen auch nur ein Experiment und, wenn man die Millionen betrachtet, die hierbei der Staat in einem vergeblichen Kampfe gegen das Verbrechertum aufgewendet hat, ein durchaus misslungenes Experiment?

Alsdann fährt Gennat fort: „Wie seltsam übrigens, dass auf der einen Seite (Gennat zitiert hierbei meine Schrift: „Neu-Deutschland und seine Pioniere" S. 23) die Deportation damit anempfohlen wird, dass sie die trockene Guillotine der Zuchthäuser, die man lieber durch die

Todesstrafe ersetzen sollte, entbehrlich mache, auf der anderen (unter Berufung auf Julius, Amerikas Besserungssysteme S. 218) die Deportation Verwerfung erfährt, weil sie auf einem Umwege das Leben raube, sodass die ehrliche Vollstreckung der Todesstrafe vorzuziehen sei". Gennat konstatiert hiermit einen Gegensatz zwischen mir und Julius, der aber tatsächlich gar nicht existiert. In der von Gennat aus meiner Schrift: „Neu-Deutschland und seine Pioniere" zitierten Stelle heisst es wörtlich: „Von vornherein ist klar, dass wir unsere Sträflinge nur nach solchen Ländern deportieren dürfen, in welche überhaupt eine deutsche Einwanderung möglich ist; denn unsere Sträflinge sind Deutsche, und deshalb müssen, wenn es sich auch um Abschiebung von Verbrechern handelt, dieselben Bedingungen für deren körperliches Wohlbefinden vorhanden sein, wie solche für freie deutsche Einwanderer erforderlich wären. Die bisweilen sich findenden Aeusserungen in der politischen Presse, dass zur Deportation für Verbrecher auch ungesunde Landstriche verwendet werden könnten, entspringen einer oberflächlichen Betrachtungsweise. Ein derartiges Vorgehen fände im Zweck und Wesen der Strafe keine Rechtfertigung, es sei denn, der Gesetzgeber beabsichtigte durch die Wahl der Strafart die Gesundheit des Sträflings zu untergraben, beziehungsweise zu vernichten. Eine derartige Strafe wäre aber barbarisch und zweckwidrig; alsdann wäre die Todesstrafe vorzuziehen, weil sie schneller zum Ziele führt und menschlicher ist".

Daraus geht doch hervor, dass ich gleich Julius nur eine Deportation nach solchen Gegenden verwerfe, die wie z. B. Cayenne, durch ihre Ungesundheit geeignet sind, den Sträflingen das Leben zu rauben, was aber bei einer Deportation nach Deutsch-Südwestafrika, wie Gennat a. a. O. S. 30 selbst zugibt, nicht der Fall ist.

Wenn dann Gennat zur Stützung seines ablehnenden Standpunktes anführt: „Auch Beschlüsse unseres Vereines von 1886 und der schlesisch-posenschen Gesellschaft von

1894 sprechen sich dahin aus, dass die Deportation nicht oder doch zur Zeit nicht zu empfehlen sei, und Russland denkt infolge eines neuerlichen Befehles des Kaisers an bedeutsame Beschränkungen", so hat er damit wohl ein paar der Deportation feindliche Tatsachen angeführt, aber sachlich noch nichts bewiesen. Auf die Beschlüsse der Versammlungen der provinziellen Gefängnisvereine wird man (vergl. oben) ein erhebliches Gewicht nicht legen können.

Was aber die Misserfolge Russlands anlangt, auf die Gennat zum Zwecke der Diskreditierung des Deportationswesens trotz wiederholter Richtigstellung wiederum Bezug nimmt, so beweisen diese garnichts, denn wir kennen die Ursachen jener Misserfolge. Sie haben, wie von berufenster Seite versichert worden ist,[1]) mit dem Wesen der Deportation als solcher nichts zu tun. Mangel an ausreichenden Mitteln zur Organisation einer erfolgreichen Kolonisation und planloses Abschieben einer ungemessenen Zahl von Landstreichern nach Sibirien trugen dazu bei, die Masse der Deportierten zu einer vagabundierenden Bevölkerung zu machen, welche sich von Bettel und Diebstahl nährt. Die dagegen von der russischen Regierung durch die Deportationsgesetze seit 1830 unternommenen Repressivmassregeln, durch welche die Deportierten für die Freiheit durch Zwangsarbeit vorbereitet werden sollten, konnten bei dem einmal im Zuschnitt verfahrenen System zu keinem besseren Erfolge führen, um so weniger, als durch das Deportationsgesetz von 1853 die jährliche Zahl der Deportierten noch um 50 Prozent erhöht wurde. Die Folge dieser Ueberschwemmung Sibiriens mit dem Abschaum des europäischen Russlands führte zu einem völligen Scheitern eines geordneten Strafvollzuges und der beabsichtigten Kolonisation. Es ist daher sehr erklärlich und durchaus gerechtfertigt, dass der Zar bestrebt ist, diese

[1]) Bruck, Neu-Deutschland etc. S. 36, ferner: Die Gegner der Deportation. S. 35 ff.

Art von Deportation zu beseitigen. Die Unbrauchbarkeit dieser Institution an sich ist damit aber durchaus nicht bewiesen. Ebensowenig vermag dies dadurch zu geschehen, dass Gennat zum Schluss seiner gegnerischen Ausführungen auf einen misslungenen preussischen Deportationsversuch hinweist. Er sagt dort: „Es wird bekannt sein, dass Preussen im vorigen Jahrhunderte unter Friedrich Wilhelm III. nach Sibirien deportiert hat, indessen mit dem Erfolge, dass die Sache bald aufgegeben wurde“. Das klingt so, als ob in Preussen bereits einmal ein ernsthafter Versuch gemacht worden wäre, die Deportation einzuführen. Allein dieser erste Deportationsversuch in Preussen verdient nur als eine Kuriosität in den Annalen der preussischen Strafpflege Erwähnung. Das Tatsächliche beschränkt sich darauf, dass Friedrich Wilhelm III., durch die schlechten Zustände in den damaligen preussischen Gefängnissen bewogen, 58 Verbrecher auf Grund eines Abkommens mit Russland zur Deportation nach Sibirien überwies, dass aber Russland die Annahme weiterer Nachschübe verweigerte mit der sehr verständlichen Motivierung, „dass es dem moralischen Gefühle des Zaren widerstrebe, solche verworfenen Menschen im eigenen Lande unterzubringen“.[1]) Man kann daher nicht einmal von einem misslungenen Versuch der Deportation sprechen, da die weitere Deportation nach Russland aus einem Grunde unterblieb, der mit dem Wesen der Deportation gar nichts zu tun hat, ganz abgesehen davon, dass man von einem Versuch, der sich im ganzen auf 58 (sage achtundfünfzig) Verbrecher beschränkt, keine Schlüsse auf den Wert oder Unwert der Deportation ziehen kann, wie das von Gennat geschieht, der den Misserfolg dieses mehr abenteuerlichen Unternehmens mit den Worten begleitet: „Das ermutigt gerade nicht und weitere Erfahrungen stehen für Deutschland nicht zur Verfügung. Im Hinblick hierauf scheint mir ein Umsturz unserer Gesetzgebung um so verfänglicher“.

[1]) Stölzel. Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung. Bd. II S. 347 ff.

Es ist hier nicht der Ort, auf die grossen Erfahrungen einzugehen, welche England seit dem Jahre 1788 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bei der Strafkolonisation von Australien, insbesondere von Neu Süd-Wales, gemacht hat. Wiederholt habe ich sehr ausführlich gezeigt, in welcher Weise sich das Deutsche Reich für den Fall der Einführung der Deportation die Erfahrungen anderer Länder zunutze machen könnte. Nur soviel sei gesagt: Ich warnte vor einer einfachen Nachbildung der englischen oder französischen Deportation in unseren Kolonieen, indem ich im Verlaufe der Darstellung auf die Gründe des teilweisen Misslingens jener ausländischen Versuche hinwies. Nur diejenigen Einrichtungen, die sich bereits bewährt haben, empfahl ich zur Nachahmung.

Aber so beachtenswert auch die Erfahrungen sind, welche andere Länder mit der Deportation gemacht haben, so sind sie für die Lösung der Frage in Deutschland allein nicht ausschlaggebend. Die eine rationelle Deportation bedingenden Verhältnisse weichen in Deutschland und in dem als Deportationsland vorgeschlagenen Kolonialgebiet in vielfacher Beziehung von den Verhältnissen anderer Staaten ab. Hier kann eben nur ein Versuch entscheiden, und dass sich Gennat einem solchen entgegengestellt, wird für nicht genügend motiviert erachtet.

Somit glaube ich dargetan zu haben, dass die Bedenken und allgemeinen Betrachtungen, auf Grund deren Gennat zu dem Schlusse gelangt, dass die Deportation zur Zeit noch nicht spruchreif sei, meinem Deportationsprojekte gegenüber nicht gerechtfertigt erscheinen.

Ich schliesse diese Ausführungen mit der Bitte, meine Gegner aus den Kreisen der höheren Strafanstaltsbeamten mögen nach nochmaliger eingehender und vorurteilsfreier Prüfung meines Projekts erwägen, ob sich bei der Trostlosigkeit der Ergebnisse unseres herrschenden Strafvollzuges nicht wenigstens schon jetzt ein Versuch mit der Deportation empfehle.

Gedanken eines Arztes über Sträflings-Diagnostik und Sträflings-Therapie.

Von Dr. med. Gust. Beck in Bern.

„Qui bene distinguit bene medebitur“. Kaum geringere Geltung als für die medizinische Wissenschaft darf diese Sentenz in strafrechtlicher Beziehung beanspruchen. Denn gleich wie der Heilswissenschaft, so fällt auch dem Strafrecht die Aufgabe zu, die Mittel und Wege zu finden, die am ehesten geeignet sind, einen gestörten Normalzustand wieder herzustellen. Gestört ist hier der durch die Rechtsordnung geregelte Zustand der Beziehungen eines Menschen zur Gesamtheit der Staatsbürger; und zwar liegt die Ursache der Störung dieses Normalzustandes in der Willensfunktion, dem Animus des Delinquenten, dessen störende Betätigung auf ein Objekt gerichtet war, das unter dem Schutze der Rechtsordnung steht. Wenn nun das Strafrecht sanierend auf diese Beziehungsstörung einwirken soll, so wird es den richtigen Weg hiezu nicht durch die Klassifizierung der von der Störung betroffenen Objekte, sondern durch die Klassifizierung der Ursachen gewiesen erhalten, die diese Störungen hervorzubringen im Stande sind.

Die bisher übliche Art, das verletzte Rechtsgut zum Ausgangspunkt für die Klassifzierung der Delikte zu nehmen, scheint mir zur Klassifizierung nach dem Animus in einem ähnlichen Verhältnis zu stehen, wie die Klassifizierung der Pflanzen nach dem Linné'schen zu derjenigen nach dem sogen. natürlichen System. Sie benützt ein allerdings leicht erkennbares, aber die Natur der Pflanze nur nach einer einzigen Richtung charakterisierendes Merkmal als alleinigen Einteilungsgrund und verhindert so den Forscher, die physiologischen Bedingungen zu erkennen, vermöge deren

in ihrem Aeussern verschiedene Erscheinungsformen sich zu einer Einheit vereinigen lassen, woraus sich ergibt, dass bei dieser Art der Rubrizierung oft genug ihrer innern Natur nach ganz verschiedene Objekte in ein- und dasselbe Prokrustes-Bett gezwängt werden. Immerhin muss man zugeben, dass das Ergebnis der sogen. künstlichen Klassifizierung mit demjenigen der sogen. natürlichen, hier wie dort, meistenteils so ziemlich übereinstimmt, weil die Gestalt des verletzten Rechtsgutes (wie dort die Gestalt der Blume) meistens auch die Natur des Animus als Keim des Delikts mit annähernder Sicherheit enthüllt.

Zu diesen und andern Ideen strafrechtlicher Natur wurde ich durch den Umstand veranlasst, dass mir der Zufall den Auftrag in den Schoss warf, die schweizerische Sträflings-Statistik zu bearbeiten oder vielmehr die bereits im Jahre 1892 begonnene, seit 1896 aber wieder sistierte Statistik wieder aufzunehmen, zu welcher das seither in den Räumen des eidgenössischen statistischen Amtes angesammelte Zählkartenmaterial brachliegend aufgestapelt war. Es sei mir nun vergönnt zu schildern, in welcher Weise sich meine ziemlich revolutionären strafrechtlichen Anschauungen bei dieser Arbeit entwickelt haben, Anschauungen, die ich zum Schluss in einigen Thesen zusammenfassen werde.

Als erstes Material fielen mir günstigerweise die (jedoch nur den Zeitraum vom 1. Januar 1900 bis zum 31. Dezember 1902 umfassenden) Zählkarten aus den Strafanstalten des Kantons Basel-Stadt in die Hände, demnach eines Kantons, der als exquisiter Grenz- und Stadtkanton eine Art von Musterkarte für die am häufigsten vorkommenden Delikte liefern musste.

Die Durchmusterung dieser Zählkarten liess mich sofort erkennen, dass sich die ganze mir augenblicklich zu statistischer Bearbeitung verfügbare Sträflingswelt in 5 deutlich unterschiedene Gruppen einteilen lasse, nämlich in I. Betrüger und Fälscher, II. Diebe, Einbrecher, Räuber, III. Raufbolde, Totschläger, Mörder, IV. sexuelle Verbrecher,

V. Landstreicher und Müssiggänger. Betrachtet man diese Gruppen vom psychologischen Standpunkt, so erkennt man sofort tiefgreifende Unterschiede, die darin bestehen, dass bei No. I und II der Zweck oder Animus des Delinquenten auf *„lucrari“*, bei No. III auf *„nocere“*, bei No. IV auf *„voluptate frui“*, bei No. V auf *„non parere“* gerichtet ist. No. I und II unterscheiden sich dadurch, dass bei No. I der Animus *lucrandi* fast ausschliesslich nur die Intelligenz, bei No. II dagegen in erheblich verstärktem Masse auch die körperlichen Funktionen in Anspruch nimmt, wozu ein stärkerer Animus als bei No. I erforderlich ist. Bei No. III und IV lässt sich die Rubrizierung nach dem Rechtsgut insofern mitbenützen, als hier der Animus, nicht wie bei I und II auf die Erwerbung eines materiellen Rechtsgutes, sondern auf psychischen und physischen Genuss gerichtet ist, indem bei No. III die Befriedigung rein seelischer Triebe, wie Rache, Neid, Streitsucht etc., bei No. IV dagegen die Befriedigung des physischen Sexual-Triebes gesucht wird. Insofern könnte man der No. IV auch den sogen. Mundraub als leichtestes und den Kannibalismus als schwerstes physisches Delikt beigesellen. Bei No. V endlich geht der Animus des Delinquenten dahin, sich der durch die Rechtsordnung gebotenen Beschränkung seiner Handlungsfreiheit zu entziehen. So gelangte ich dazu, sämtliche in den mir vorliegenden Zählkarten aufgeschriebenen Delikte vorläufig in folgende Reihenfolge zu bringen.

I. Gruppe. *Animus fraude lucrandi.*

1. Betrug.
2. Bankerott.
3. Fälschung von Ausweispapieren oder des Zivilstandes.
4. Fälschung vermögensrechtlicher Urkunden.
5. Falsches Zeugnis.
6. Münzfälschung.
7. Unterschlagung.

8. Sachhehlerei.
9. Erpressung.

II. Gruppe. *Animus vi lucrandi.*

10. Einfacher Diebstahl.
11. Schwerer Diebstahl.
12. Raub (und Raubmord).

III. Gruppe. *Animus nocendi.*

13. Sachbeschädigung.
14. Brandstiftung.
15. Einfache Körperverletzung.
16. Körperverletzung mit gefährlichem Instrument.
17. Totschlag.
18. Mord.
19. Fahrlässige Körperverletzung und Tötung.

IV. Gruppe. *Animus voluptate fruendi.*

20. Kindestötung und Aussetzung.
21. Abtreiben der Leibesfrucht.
22. Strafbare Unsittlichkeit.
23. Unzüchtige Handlungen, besonders mit Kindern unter 14 Jahren.
24. Missbrauch von Mädchen unter 14 Jahren.
25. Notzucht (Lustmord).
26. Blutschande.
27. Ehebruch und Konkubinat.
28. Kuppelei.

V. Gruppe. *Animus non parendi.*

29. Widersetzlichkeit, Drohung, Beschimpfung.
30. Gefangenenbefreiung.
31. Hausfriedensbruch.
32. Landstreicherei, Verweisungsbruch, Bettel, ärgerliche Trunkenheit, Skandal, Prostitution.

33. Liederlichkeit und Müssiggang von Vätern und Müttern unmündiger Kinder oder sonstigen zur Erhaltung Familienangehöriger verpflichteten Personen.

Bei der Untersuchung dieser Reihenfolge vom oben besprochenen Standpunkt des Zwecks werden jedem Leser rücksichtlich mancher Nummern des Verzeichnisses zum Teil sehr berechtigte Zweifel darüber aufsteigen, ob sie wirklich an der richtigen Stelle sich eingereiht befinden. Ich will nun diese Zweifel, einen nach dem andern in folgendem beleuchten, da der Leser sich aus dieser Erörterung ein Urteil darüber bilden kann, ob meine Klassifizierung nach dem Zweck sich in der Tat für die strafrechtliche Praxis verwenden und ausarbeiten lasse.

Zu I No. 3. Die „Fälschung von Ausweisschriften“ geschieht wohl nur selten zum Zweck des *„lucrari“*, sondern um sich den polizeilichen Nachforschungen zu entziehen. Sie scheint mir daher viel eher in die V. Gruppe zu passen und wird, soweit ich dies aus den Zählkarten zu erkennen vermochte, auch fast ausschliesslich von den Delinquenten dieser Gruppe begangen.

Zu I No. 5. Das „falsche Zeugnis“ und der Meineid der in den Zählkarten gar nicht vertreten war, sind der Rubrizierung nach dem Zweck nicht wohl zugänglich, da in solchen das Objekt des Delikts nicht durch den Delinquenten bestimmt, sondern ihm von der Staatsgewalt gleichsam dargeboten wird. Bei folgerichtiger Ausbildung meines Rubrizierungssystems würde wohl aus diesen, wie aus manchen anderen das *„non parere“ per fraudem* verwirklichenden Delikten eine neue an Gruppe V anschliessende Gruppe gebildet werden müssen. Vorläufig wird man die im ganzen nur spärlich vorkommenden Delikte dieser Art bei Gruppe I belassen können, weil sie rücksichtlich des bei der Begehung in Anwendung gebrachten, in Täuschung bestehenden Mittels mit den übrigen Delikten dieser Gruppe übereinstimmen.

Zu I No. 6. Die „Münzfälschung“ ist eines jener Delikte, an denen sich am besten der Unterschied zwischen

einem künstlichen und natürlichen Klassifizierungssystem klar stellen lässt. Das künstliche System trennt dieses Delikt weit ab von den übrigen inagressiven Lukrativ-Delikten, obschon es mit allen psychologischen Merkmalen eines solchen versehen ist, in dem es auf psychischem Wege, d. h. mittelst Täuschung den unberechtigten Vermögenszuwachs vermitteln soll. Ob die Täuschung auf eine Privatperson oder auf den Fiskus zugespitzt wird, kann rücksichtlich der psychologischen Natur des Delikts nicht den geringsten Unterschied bedingen, abgesehen davon, dass der Münzfälscher sich nicht auf Kosten des Staats, sondern auf Kosten derjenigen Personen zu bereichern gedenkt, bei denen er seine falschen Münzen, Stempel, Banknoten etc. anbringt.

Zu I No. 7. Die „Unterschlagung“ figuriert üblicher Weise als „strafbare Handlung gegen ein dingliches Recht“ neben Diebstahl und ähnlichen Delikten, obschon der psychologische Unterschied zwischen ihr und den anderen Delikten der Gruppe II ein sofort in die Augen springender ist und dieses Delikt sich deutlich genug als ein mittelst Täuschung, Lüge oder Verheimlichung, somit auf psychischem Wege vermitteltes Lukrativdelikt manifestiert.

Zweifelhaft ist die Stellung von No. 8 I die „Sachhehlerei“, weil dieselbe wohl selten ein aus der eigenen Initiative des Delinquenten hervorgegangenes Delikt, auch keineswegs immer Lukrativdelikt ist, sondern meistens sekundär im Gefolge eines andern und von einer anderen Person begangenen Delikts, zumeist Diebstahl, auftritt. In Berücksichtigung des ihr zukommenden Merkmals der *„fraus“* dürfte die Hehlerei doch wohl passender in Gruppe I als in II eingereiht werden.

I No. 9 „Erpressung“ steht der Gruppe der agressiven Lukrativdelikte schon sehr nahe, indem dieses Delikt bald einem *„animus fraude lucrandi“*, bald einem *„a. vi lucrandi“* seinen Ursprung verdankt. Ein Beispiel der ersteren Art liefert jener oft praktizierte Schwindel, wo

einige junge Taugenichtse sich dahin einigen, bisher unbescholtene Bürger zu sexuellen Delikten zu verleiten, um sodann unter Bedrohung gerichtlicher Anzeige Geld von ihnen zu erpressen, Beispiele der letzteren Art jene Fälle, wo die Erpressung mittelst brieflicher Totschlagsbedrohung bewirkt wird. Solche Mischformen kommen bei jeder noch so rationellen Klassifikation vor, und es mag daher dem Urteil des Lesers überlassen bleiben, ob er im vorliegenden Fall die Existenz einer Mischform als Argument gegen meine Klassifikation ansehen will.

III No. 13 „Sachbeschädigung" ist ein exquisites Beispiel dafür, wie durch das künstliche Rubrizierungssystem nach dem verletzten Rechtsgut psychologisch Zusammengehöriges getrennt und Unzusammengehöriges in ein- und derselben Kategorie vereinigt wird. Denn es kann niemanden entgehen, dass Sachbeschädigung und Körperverletzung genau der nämlichen psychischen Ursache, nämlich dem *Animus nocendi*, ihre Enstehung verdanken. Der ganze Unterschied besteht nur darin, dass der Delinquent die Sachbeschädigung an Stelle einer Körperverletzung unternimmt, entweder weil er zu feige ist, die letztere auszuführen oder weil er die Entdeckung der Sachbeschädigung leichter verhindern kann als diejenige der Körperverletzung, oder weil er seinen Gegner durch die Sachbeschädigung noch empfindlicher schädigen zu können glaubt, als durch eine Körperverletzung.

Wenn ich die „Brandstiftung" III No. 14 als Superlativ der Sachbeschädigung in diese Gruppe eingereiht habe, so geschah dies nicht in der Absicht, die „Gemeingefährlichkeit" als mitzubenützendes Unterscheidungsmerkmal innerhalb der verschiedenen Gruppen ausser Kurs setzen zu wollen. Nur finde ich, dass man auch hier mit Rücksicht auf den Animus einen Unterschied machen muss. Wenn der *Animus nocendi* bei der Brandstiftung auf eine bestimmte Person als Eigentümer eines bestimmten Hauses zugespitzt ist, so ist sie nach meiner Ansicht nicht als gemeingefährliches Delikt zu bezeichnen, obschon sie noch

andere Personen, als gerade den Eigentümer beschädigen kann, wie dies auch in der Tat meistens der Fall ist. Dieser Umstand charakterisiert nur den Delinquenten als einen mehr als gewöhnlich gefährlichen Verbrecher. Als „gemeingefährliches Verbrechen" scheint mir die Brandstiftung erst dann betrachtet werden zu müssen, wenn der Animus zu dieser Tat dahin geht, eine ganze Bevölkerung ohne Ansehen der Person, z B. durch fortgesetzte Brandstiftung bald an dieser, bald an jener Stelle eines Dorfes, in Aufregung und Schrecken zu versetzen.[1])

Zu III No. 15 und 16. Sehr zweckmässiger Weise findet sich in den die Basler Sträflingswelt betreffenden Zählkarten der Unterschied zwischen „einfacher Körperverletzung" und „Körperverletzung mit gefährlichem Instrument" durchgeführt, obschon weder im Basler Strafgesetz, noch in den andern kantonalen Strafgesetzen, noch sogar im Vorentwurf für das schweizerische Strafgesetz auf diesen vom Standpunkt des Animus hochwichtigen Unterschied Rücksicht genommen wird, sondern einfach nach dem Erfolge der Tat, bezw. nach dem objektiven Tatbestand zwischen einfacher und „schwerer" Körperverletzung unterschieden wird. Diese Tatsache zeigt besser als jede andere, in welch' verhängnisvollem, der öffentlichen Sicherheit geradezu hohnsprechendem Irrtum sich die heutige Straf-

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit möchte ich die Frage aufwerfen, ob es sich nicht empfehlen würde, neben dem Begriff des „gemeingefährlichen Verbrechens" auch denjenigen des „gemeingefährlichen Verbrechers" in die Strafrechtspflege einzuführen? Als „gemeingefährlich" wäre dann jeder Verbrecher zu bezeichnen, dessen Gesinnung derart verdorben ist, dass von ihm stetig neue gegen die wirtschaftliche oder physische Persönlichkeit seiner Mitbürger gerichtete rechtswidrige Handlungen mit annähernder Sicherheit erwartet werden dürfen. Jeder Rezidivist wäre demnach auf dem Wege, ein „gemeingefährlicher Verbrecher" zu werden. Es will uns scheinen, dass von diesem Gesichtspunkte die strafrechtliche Behandlung der Rezidivisten einen gänzlich neuen, dem Interessenschutze weit besser als bisher entsprechenden Charakter erhalten würde.

rechtspraxis befindet, wenn sie im objektiven Tatbestand den allein richtigen oder wenigstens den alle übrigen Rücksichten beherrschen sollenden Massstab für die Strafzumessung zu finden glaubt. Denn jedermann, der ohne historisch suggestive Befangenheit über diese Dinge nachdenkt, muss einsehen, dass ein Mensch, der beim geringfügigsten Anlass zum Messer, Dolch oder Revolver greift, gerade wie der Brandstifter als ein mehr als gewöhnlich gefährlicher Verbrecher zu betrachten ist und sofern er nach seinem Animus beurteilt würde, stets als Totschläger behandelt werden sollte, mag seine Waffe eine schwere, leichte oder gar keine Wunde verursacht haben, da er sich der tötlichen Gefahr seiner Handlungsweise vollkommen bewusst ist.

Zu III No. 19. Die „fahrlässige Körperverletzung“ hat bei der Klassifikation nach dem Animus hier gänzlich wegzufallen. Sie gehört, wie alle übrigen Fahrlässigkeitsdelikte nicht in das kriminalistische, sondern in das polizeiliche Strafrecht, da hier der Animus des Delinquenten nicht in der Absicht besteht, den rechtswidrigen Erfolg einer bestimmten Handlung herbeizuführen, sondern darin, dass er jene von der Staatsgewalt oder der eigenen Vernunft diktirten Normen verachtet, die von diesen beiden, den bürgerlichen bezw. menschlichen Verkehr schützenden Mächten aufgestellt werden, um dem Bürger bezw. dem Menschen die Gewohnheit beizubringen, Leben und Gesundheit seiner Mitbürger bezw. Mitmenschen der seinigen gleich zu achten. Die Strafe muss und soll hier in gleicher Weise jeden treffen, der diese Normen verachtet, gleichviel ob im Einzelfall das Spiel des Zufalls Beschädigungen der Mitbürger herbeigeführt hat oder nicht. Wirkt es nicht geradezu komisch, wenn z. B. ein Architekt, dessen Fahrlässigkeit in der Konstruktion eines Gebäudes an dem Tode mehrerer bei dem Neubau beschäftigter Familienväter schuld war, zu e i n e m Monat Gefängnis als „Sühne“ für den Tod mehrerer Menschen verurteilt wird? Notabene, ich bemängle diese Strafe nur als S ü h n e e i n e s **Tat-**

bestandes, nicht aber, wenn sie **genau in gleicher Weise** über alle Architekten verhängt würde, die sich einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Baupolizei schuldig machen. Die Frage des „Fahrlässigkeitsdelikts" ist übrigens durch den „Automobilismus" zu einer höchst aktuellen geworden, deren nähere Erörterung hier indessen unterbleiben muss.

Die Rubrizierung der Delikte nach dem Zweck entfernt die Delikte IV No. 20 und 21 „Kindestötung und Fruchtabtreibung" von den übrigen gegen Leib und Leben gerichteten Delikte, weil die Vernichtung des Kindes oder der Leibesfrucht nicht den eigentlichen Zweck dieser Delikte darstellt, sondern dieser in der Absicht begründet ist, ein bereits vorher begangenes sexuelles Delikt zu verheimlichen. Ihres innigen Zusammenhanges mit sexuellen Delikten wegen hielt ich es daher für zweckmässiger, sie der Gruppe IV als der Gruppe III beizuzählen.

Aehnlich, aber umgekehrt, verhält es sich mit IV No. 28, der „Kuppelei", die eigentlich unter Berücksichtigung ihres Zweckes als lukratives Delikt in die erste Gruppe gehört und vielleicht der oben gekennzeichneten „psychischen Erpressung" am nächsten steht, um des Zusammenhangs mit dem Geschlechtsleben willen indessen doch zweckmässiger der Gruppe IV zugeteilt wird.

In der Gruppe V endlich ist nur die Stellung von No. 31 „Hausfriedensbruch" zweifelhaft. Da dieses Delikt nicht sowohl in einem *„non parere"*, als in einem initiativen Vorgehen gegen eine Privatperson besteht, so dürfte dasselbe vielleicht am passendsten als eine leichte Form des *Animus nocendi* in Gruppe III eingestellt werden.

Die in Obigem charakterisierte Klassifizierung der Delikte nach ihrem Zwecke erhebt nicht den Anspruch, ein detailliert ausgearbeitetes Strafrechtssystem darzustellen. Allein der Umstand, dass sich die hier skizzierte Art der Einteilung der einzelnen Delikte, wie ich bewiesen zu haben glaube, wenigstens rücksichtlich der weitaus am häufigsten auftretenden Delikte als ausführbar und brauchbar

erweist, dürfte das Zweckprinzip als der Prüfung würdig erscheinen lassen.

Sofern dieses in den Vordergrund der Strafrechtspflege gestellt wird, so kann von einer Bemessung der Strafe nach dem objektiven Tatbestand nicht mehr die Rede sein und es stellt sich somit sofort die Frage ein, welche Art der Strafbemessung an deren Stelle treten soll und hieran knüpft sich die weitere Frage, ob denn wirklich dem modernen Strafrecht kein anderes Mittel, das sich zugleich zu einer entsprechenden Graduierung eignen würde, zur Verwirklichung der verschiedenen Strafzwecke zu Gebote stehe, als die allerdings sehr leicht, ja nur allzuleicht nach Wochen, Monaten und Jahren abgezirkelte Einsperrungs-, bezw. Gefängnis- und Zuchthausstrafe? Zur Beantwortung dieser beiden Fragen sehe ich mich genötigt, dem Vergeltungsprinzip, das heute noch ausschliesslich die Strafzumessung beherrscht, einige betrachtende Worte zu widmen. Dasselbe enthält den zweifellos an und für sich richtigen Gedanken, dass der Verbrecher durch seine Missetat nicht nur dem Geschädigten, sondern auch der menschlichen Gesellschaft, bezw. der sie jeweils vertretenden Staatsgewalt gegenüber eine Schuld auf sich geladen hat, die durch die Strafe getilgt werden soll. Allein niemand wird mich überzeugen können, dass diese letztere rein ethische, materiell gänzlich unmessbare Schuld, nach Art einer gewöhnlichen Warenschuld bewertet werden könne, nämlich mittelst Festsetzung des Preises der Schuld, bezw. Strafware, in Zeitmassen, bezw. in Tagen, Wochen, Monaten etc. Lässt sich z. B. die Strafschuld nach dem Betrage der entwendeten Summe abmessen, wenn ein liederlicher Arbeiter seinem fleissigen Kameraden, der sich durch schwere Arbeit eine Summe von einigen hundert Franken erspart hat, diese ganze Ersparnis durch Betrug oder Diebstahl entwendet, und ist es nicht barer Unsinn, wenn in einem solchen Fall die Strafkompetenz des Richters nur bis zu 3 Monaten Gefängnis geht, sofern die entwendete Summe 299 frs., da-

gegen bis zu mehreren Jahren Zuchthaus, wenn sie 301 frs. beträgt? Aus diesem einfachen und täglich sich ereignenden Beispiel ziehe ich folgende Folgerung: Vergeltung oder Sühne hat nicht den geringsten Wert, wenn sie nicht der eigenen Initiative des Täters entspringt, bezw. als „tätige Reue" sich manifestiert. Ziel und Zweck der ganzen Strafrechtspflege muss daher darauf gerichtet sein, 1. die Willensfunktion, bezw. die Gesinnung des Missetäters so lange zu trainieren, bis er sich zur Sühne aus eigener Initiative entschliesst und 2. ihm die Möglichkeit zu verschaffen, diesen Entschluss auszuführen.

Die weiter unten folgende Besprechung der Grundsätze, nach welchen ich mir die soeben genannten Postulate der Strafrechtspflege ausgeführt denke, nötigt mich dazu, auch der bisherigen Formulierung des Strafbegriffs eine Betrachtung zu widmen. Die bisher als unfehlbar betrachtete Definition der Strafe besteht darin, dass die Strafe als ein Uebel definiert wird, demnach, wie v. Liszt und andere ausdrücklich betonen, als eine Rechtsverletzung, die der Staat berechtigt sein soll, dem Verbrecher beizubringen, weil der letztere selbst eine solche begangen hat. Wenn nun dies der Sinn der Strafe sein soll, dann war vom logischen Standpunkt gewiss die alte Talion, das „Auge um Auge, Zahn um Zahn" die einzig richtige Strafart. Nun ist aber der Sinn der Strafe nach meinem Dafürhalten nicht in die Rechtsverletzung, sondern in die Rechtsentziehung zu verlegen. In der Entziehung derjenigen Rechte, welche die Staatsgewalt allen Bürgern gewährt und garantiert, bei welchen sie einen vernunftgemässen Gebrauch dieser Rechte präsumieren darf, hierin besteht der wahre und wie mir scheint logisch und psychologisch wohl begründete Sinn und Zweck der Strafe.

Die Worte „Handlungsfähigkeit und Rechtsfähigkeit", deren erstes bekanntlich die Fähigkeit, Handlungen vorzunehmen, die einen rechtlichen Erfolg haben, deren zweites die Fähigkeit bezeichnet, Inhaber von Rechten zu sein, enthalten den Inbegriff sämtlicher durch die Rechtsordnung

den Staatseinwohnern, welchen Alters und Geschlechts sie auch sein mögen, gewährten Rechte. Die verschiedene Bedeutung dieser beiden Ausdrücke lässt bereits die Möglichkeit erkennen, eine Graduierung in dem Entzug dieser Rechte eintreten zu lassen. Dass der Staatsgewalt unter gewissen durch die Rechtsordnung festgetzten Umständen die Befugnis zustehe, die Handlungsfähigkeit zu beschränken, wird wohl von niemandem bestritten. Dagegen wird von manchen Strafrechtstheoretikern das Axiom aufgestellt, dass die Rechtsfähigkeit zu den sogen. Menschenrechten gehöre, auf welche jeder Mensch *eo ipso* denselben Anspruch habe und deren ihn die Staatsgewalt unter keinen Umständen berauben dürfe. Ich meinerseits vermag nicht einzusehen, welchen Anspruch auf Rechtsfähigkeit z. B. ein Mensch noch haben kann, der die Rechtsfähigkeit seines Nebenmenschen so gering achtet, dass er sogar dessen ganze Persönlichkeit zu vernichten bestrebt ist. Dies nebenbei. Zur Frage der Strafgraduierung zurückkehrend, so lässt sich eine solche in qualitativer und quantitativer Richtung denken. In qualitativer Beziehung kennt unser heutiges Strafrecht, sofern man von der sogen. Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten (einer Strafart, welche für eine Menge von Personen gar keine Strafe ist, da sie entweder ihr ganzes Leben lang nicht zur Ausübung solcher Rechte gelangen oder auf deren Ausübung nicht den geringsten Wert legen) absieht, eigentlich nur die Graduierung durch Verschärfung der in Gefangenschaft bestehenden absoluten Entziehung der Handlungsfähigkeit durch Zwangsarbeit. Denn die Geldstrafe, die man zur Entkräftung meiner Behauptung anführen könnte, dient nicht sowohl der Graduierung, als dazu, die eine Strafart durch die andere zu ersetzen, wenn die individuellen Vermögensverhältnisse des Sträflings diese Aenderung als opportun erscheinen lassen und zwar in gänzlicher Verkennung des idealen Charakters, den die Strafe stets bewahren soll, wenn sie anders dem Vergeltungsprinzip treu bleiben will. Sie kann und darf in

diesem Sinn nichts anderes sein als Ehrenstrafe, d. h. eine Strafe, die den Delinquenten der Ehre beraubt, als vollwertiger, für alle seine Handlungen verantwortlicher Bürger zu gelten. Wird die Geldstrafe als eine der Freiheitsstrafe gleichwertige betrachtet. so entkleidet man die letztere völlig ihres idealen bezw. moralischen Charakters, und kaum hat wohl irgend ein anderes Verfahren der Strafgerichtspraxis mehr zur Verwilderung des Rechts- und Ehrgefühls im Volke beigetragen, als diese unterschiedslose Anwendung der Geld- und Freiheitsstrafen.

Als vollwertiger Bürger darf nach meiner Ansicht der Delinquent erst dann wieder betrachtet und behandelt werden, nachdem er seine Missetat sowohl dem Geschädigten als der Staatsgewalt gegenüber gesühnt hat. Die erstgenannte privatrechtliche Sühne kann bei den Lukrativdelikten unter Umständen leicht durch vermögensrechtliche Einbusse geschehen, die letztgenannte staatsrechtliche Sühne nur durch möglichst untrügliche Leistung des Beweises, dass der Delinquent seine ganze Gesinnung gründlich geändert habe, wovon später die Rede sein soll. Bei allen erstmaligen Delinquenten muss präsumiert werden, dass diese Gesinnungsänderung, beziehungsweise Gesinnungstrainierung bei zweckentsprechender Organisation der Strafanstalten möglich ist. Sie wird aber je nach der psychologischen Natur des Delinquenten, die sich aus der Natur des Delikts mit annähernder Sicherheit erkennen lässt, vermutlich kürzere oder längere Zeit in Anspruch nehmen, woraus sich die Notwendigkeit einer quantitativen Graduierung der Strafe ergibt. Aus diesem Gesichtspunkte aber wird dieselbe nicht in superklugen nach dem objektiven Tatbestande abgezirkelten Zeiträumen von Wochen und Monaten zu bestehen haben, sondern es fällt dann dem Richter die der ärztlichen ähnliche Aufgabe zu, die Diagnose der psychischen Natur des Delikts zu machen und die Prognose zu stellen, in welchem Zeitraum sich die Sanierung der Gesinnung des Delinquenten bei geeigneter Behandlung desselben erwarten lässt. Selbstverständlich indessen darf

hier die prognostische Bestimmung der Behandlungs- beziehungsweise Strafzeit nicht gänzlich der willkürlichen Abschätzung durch den Richter anheim gestellt werden, sondern sie muss *grosso modo* in wenigstens halbjährigen Zeiträumen für jede der obgenannten Deliktsgruppen unter Berücksichtigung der bisher auf diesem Gebiet gemachten Erfahrungen gesetzlich festgelegt werden. Denn vom kriminalistischen Patienten kann man billigerweise nicht verlangen, dass er die Bestimmung seiner Kurzeit der Willkür derjenigen Personen (des Richters oder des Gefängnisdirektors) überlassen soll, in denen er von vornherein seine natürlichen Feinde sieht, dies um so weniger, als er selbst nach abgelaufener Strafzeit den Beweis der erfolgten Heilung zu leisten hat. Diese besteht hier in der vernunftgemäss geregelten Willenstätigkeit und die Beweisleistung liegt daher vollständig in der Macht des Delinquenten, zum Unterschied vom ärztlichen Patienten, der über die Regelung seiner organischen Funktionen keine Macht besitzt, am allerwenigsten gerade der Irrsinnige, der rücksichtlich des Sitzes der Krankheit dem Verbrecher bekanntlich am nächsten steht oder zu stehen vermutet wird. Ich bitte hier aus dieser Bemerkung schliessen zu wollen, dass meine Anschauungsweise in diesem Punkt derjenigen Lombroso's und seiner namentlich im Kreise naturwissenschaftlicher Dilettanten zahlreichen Anhänger direkt entgegengesetzt ist.

Die quantitative Graduierung der Strafe auf psychischer Grundlage hätte, wie aus obigem hervorgeht, zugleich den Vorteil, mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen gründlich aufzuräumen, und würde somit ein Postulat der modernen Strafrechtswissenschaft erfüllen, das sich mit Recht je länger je lebhafter geltend macht und es scheint mir nur eines logisch und psychologisch unanfechtbaren grundlegenden Gedankens zu bedürfen, um ihm zu baldigem Siege zu verhelfen.

Auch zu Gunsten einer Aenderung beziehungsweise Erweiterung der qualitativen Graduierung scheint die öffentliche Meinung hinlänglich vorbereitet zu sein, insofern die sogen. „bedingte Verurteilung“, wie auch die in neuerer Zeit befürwortete „bedingte Entlassung“ es dem Sträfling ermöglichen soll, in quasi halber Freiheit d. h. unter stetiger Aufsicht der Behörde stehend, das Gefängnis vor angetretener, beziehungsweise vor abgelaufener Strafzeit zu verlassen und im bürgerlichen Verkehr seine vorige oder eine neue Stellung einzunehmen. Man kann dies als eine Graduierung *ad minora*, statt *ad majora* auffassen, da die behördliche Aufsicht eben doch Antritt beziehungsweise Fortsetzung einer Strafe bedeutet.

Ich sehe nun nicht ein, warum sich dieses Institut der „bedingten Verurteilung oder Entlassung“, das eigentlich in nichts anderem, als in dem Ersatz der Gefangenschaft durch eine Art von staatlicher Vormundschaft besteht, nicht in der Weise verallgemeinern liesse, dass die Bevormundung gleich von vornherein als qualitativ geringere Strafe über den Delinquenten verhängt würde. Dieses bereits von v. Massow und Vargha, von letzterem freilich von einem von dem meinigen gänzlich verschiedenen Gesichtspunkt, befürwortete Institut der pönalen Vormundschaft scheint mir ein überaus fruchtbarer Gedanke, der die grössten und allgemein empfundenen Uebelstände der gänzlichen Freiheitsentziehung mit einem Schlage beseitigen würde. Nur dürfte dieses Institut, wenn es als Strafe für ein begangenes Delikt und nicht als Belohnung für gutes Verhalten im Gefängnis angewendet würde, nicht, wie Vargha meint, der Führung freiwilliger gemeinnütziger Vereine überlassen werden, sondern müsste unter allen Umständen den staatsrechtlichen Charakter der übrigen Strafen bewahren und daher der Leitung einer staatlich bestellten und geregelten pönalen Vormundschaftsbehörde unterstellt werden. Als vorzugsweise geeignet für eine solche Strafart würden mir sämtliche Lukrativdelikte mit Ausnahme von Erpres-

sung, Einbruchsdiebstahl und Raub erscheinen, jedoch nur zum Zweck erstmaliger Bestrafung und nur für Delinquenten, die im Lande der Inhaftierung ansässig sind, demnach nicht für eigentliche Vaganten und nicht für landesfremde Personen, die zufälligerweise im Moment der Begehung im Inhaftierungslande beschäftigt sind. Von diesen Prämissen ausgehend habe ich mir ein vorläufiges Urteil über die Möglichkeit der Durchführung der „pönalen Bevormundung" zu bilden gesucht und hiefür das mir zur Verfügung stehende dreijährige Zählkartenmaterial der Basler Sträflingswelt benützt, das zwar natürlich nur sehr minime Zahlen liefert, aber immerhin einen Mikrokosmus der westeuropäischen Gefangenschaftsbevölkerung darstellen mag. Die nachfolgende kleine Tabelle ist das Ergebnis dieser Untersuchung.

	Gesamtzahl der vom 1. Jan. 1900 bis 31. Dez. 1902 zur Inhaftierung gelangten Straffälle	Davon begangen durch in Basel wohnhafte erstmals für Lukrativdelikte bestrafte Delinquenten	Gesamtstrafdauer der in Rubrik 2 gezählten Fälle	
			Monate	Tage
Betrug	87	24	94	168
Bankrott	4	2	6	—
Fälschung, vermögensrechtlicher Urkunden . . .	34	12	60	84
Münzdelikte . . .	5	1	6	—
Hehlerei	26	12	24	70
Unterschlagung . .	59	21	82	105
Einfacher Diebstahl	228	53	184	189
Total	443	125	456	616

In runden Zahlen ausgedrückt, sagte mir diese Tabelle, dass 28 % der hier aufgezählten Fälle sich nach meinem Dafürhalten für die Strafbehandlung durch pönale Vormundschaft geeignet hätten und dass den 125 Sträflingen hiedurch eine Gefangenschaftszeit von fast genau

40 Jahren erspart worden wäre. Da die Gesamtheit aller während der nämlichen Periode in die Strafanstalten des Kantons Baselstadt erfolgten Eintritte 1023 beträgt, so würde somit eine Entlastung der Anstalten um mehr als 12 % bewirkt worden sein, ein statistisches Ergebnis, das mir, vom ethischen Standpunkt ganz abgesehen, schon in finanzieller Beziehung den Gedanken der pönalen Vormundschaft als prüfungswürdig erscheinen lässt. Die Finanzfrage gipfelt natürlich in der Bestellung und Führung der pönalen Vormundschaftsbehörde. Zu weiterer Erörterung der Finanzfrage fehlt mir indessen der Anlass und die Befähigung. Bei weitem wichtiger ist jedenfalls das ethische Moment dieser Strafart. Es liegt in ihr ein ähnlicher Sinn wie in der *capitis deminutio* des römischen Rechts, nämlich derjenige einer Minderung der rechtlichen Persönlichkeit, als logisch berechtigte Strafe für den Missbrauch derselben, während die Gefangenschaft die vollständige Suspendierung derselben, *capitis deminutio maxima*, darstellt. Die erstere Strafe (als pönale Bevormundung gedacht) bedeutet somit nicht „Aufhebung der Schuldknechtschaft“, wie Vargha meint, sondern im Gegenteil gewissermassen eine Legalisation dieses Instituts, insofern durch Verurteilung zu einem geringern Grade der Schuldknechtschaft der stärkere Grad, nämlich die Gefangenschaft, den auch Vargha nicht gänzlich abzuschaffen vermag, seine wahre Bedeutung „Schuldknechtschaft unter der Gewalt der öffentlichen, an Stelle der privaten Person“ zu sein, erhält. Bei den Kriminalisten der Lombroso-Häckel'schen Observanz scheint es freilich Mode werden zu wollen, die Frage nach der Schuld bezw. die Frage nach der Verantwortlichkeit des Menschen für seine Handlungen, soweit es die Strafrechtspflege betrifft, gänzlich abzuschaffen. Dass nach dem ABC der Logik von diesem Standpunkt die Frage nach Schuld und Verantwortlichkeit auch aus dem Obligationenrecht gestrichen werden müsste, stört die Herren Vargha und Konsorten nicht im mindesten, ihr „naturwissenschaftliches“ Strafrecht für den Gipfel der

Weisheit zu proklamieren, und alle diejenigen, die das Dogma von der cellular-pathologischen Beschaffenheit der grauen Hirnrinde der Uebeltäter nicht akzeptieren, mit Lourdes-Pilgern und allem übrigen wundergläubigen geistigen Gelichter in einen Topf zu werfen! Gewiss ist ja freilich eine Krankheit im Uebeltäter vorhanden, aber eine Krankheit der Gesinnung und der ihr entspriessenden Willenstätigkeit, die nur durch den Kontakt mit gesunden Gesinnungen und den Konflikt mit der eigenen Gesinnung, soweit noch Gesundes in ihr ist, geheilt zu werden vermag. Allein ob diese Krankheit ein materielles Substrat habe und welcher Natur dasselbe sei, das haben bis heute weder Philosophen noch Naturforscher zu ergründen vermocht und werden es nie ergründen. Bezeugt wird dieser Satz durch die von Seite dieser Herren am häufigsten zitierte Autorität mit den bekannten Worten: „In's Innere der Natur dringt kein erschaffener Geist“.

Ich habe oben die Erziehung des Missetäters zur „tätigen Reue“ und die Verwirklichung der Möglichkeit, sie ins Werk zu setzen, als die beiden Hauptpostulate der Sträflings-Therapie bezeichnet. Es dürfte nun kaum von jemanden bezweifelt werden, dass die pönale Bevormundung bei gewissenhafter und sachgemässer Durchführung von Seite der Staatsgewalt, diesen beiden Indikationen, wie keine andere Strafart dort entsprechen würde, wo das Delikt vorwiegend im blossen Missbrauch der eigenen Handlungsfähigkeit und nicht in der Verleugnung der Rechtsfähigkeit, mit anderen Worten, des Existenzrechts einer andern Persönlichkeit besteht. Ferner würde sie mir auch dazu berufen erscheinen, den Klassenunterschied, der sich bei der Anwendung der Geldstrafen auf so gehässige Art fühlbar macht, wenigstens zu mildern, wo nicht zu beseitigen: nämlich in der Weise, dass der Unvermögliche, der die Geldstrafe nicht bezahlen kann, anstatt eingesperrt zu werden und hierdurch auch seine Familie in Mitleidenschaft gezogen zu sehen, *pro tempore* seiner Zahlungsunfähigkeit unter pönale Vormundschaft gestellt würde.

Niemand dürfte bezweifeln, dass die Gefangenschaft in der Art und Weise, wie sie heutzutage fast überall durchgeführt wird, den obgenannten Postulaten nicht nur in keiner Hinsicht entspricht, sondern meistens geradezu entgegenarbeitet, und hieran ist wiederum die verkehrte Anwendung des Vergeltungsprinzips schuld, wonach das Wesen der Sühne nicht in der tätigen Reue, sondern in der gleichsam pfundweise nach dem objektiven Tatbestand abgewogenen Gefangenschaftsdauer, bezw. in der Ausgleichung der Uebeltat des Delinquenten durch eine von Seite der Staatsgewalt an ihm verübte Uebeltat erblickt wird. Nach meiner Anschauung würden diese Zustände mit einem Schlage geändert, wenn die Gefangenschaft als wirkliche Schuldknechtschaft, somit als *capitis deminutio maxima* betrachtet wurde, was soviel sagen will, dass sie ausnahmslos mit Zwangsarbeit verbunden würde. Mittelst der Zwangsarbeit soll womöglich das Ziel erreicht werden, den Delinquenten zur tätigen Reue zu erziehen. Dies kann aber nur geschehen, wenn er das Bewusstsein erlangt, dass „Arbeit des Bürgers Zierde und Segen der Mühe Preis“ ist. Als einen grossen Segen wird er es indessen nicht empfinden, wenn die Frucht seiner Arbeit in den Staatssäckel gelangt oder ihm im besten Fall beim Austritt aus der Strafanstalt ein kleines Bettelgeschenk verabfolgt wird, das ihn für wenige Tage der Nahrungssorge enthebt. Den Segen wird er erst empfinden, wenn er weiss, dass seine Arbeit in erster Linie dem Geschädigten zu gute kommt, wodurch sein Gewissen entlastet wird, in zweiter seiner eventuell darbenden Familie, in dritter ihm selbst als Sparpfennig, und erst in vierter dem Staat, der seinen Anspruch auf Entschädigung erst dann verdient, wenn er durch richtige Erziehungs- bezw. Strafgrundsätze dafür gesorgt hat, dass der in seiner Gesinnung gebesserte Sträfling die steuerzahlende Bürgerschaft nicht von neuem belästigt und beunruhigt.

Dass der hier gekennzeichnete Zweck der Sträflings-Therapie durch kurzzeitige Gefangenschaft, namentlich

wenn sie über Rezidivisten verhängt wird, nimmermehr erreicht werden kann, und dass unsere Strafrechtspraxis wirklich für die grosse Mehrzahl der schwerern Verbrechen verantwortlich zu machen ist, wird zur Genüge durch die Tatsache illustriert, dass jedenfalls weit über 50 % aller das Publikum in erheblichem Masse aufregenden Einbruchsdiebstähle, Raubmorde, Lustmorde etc. von Rezidivisten begangen werden und zwar meist von solchen, die bereits 10 bis 20 bis 50 mal die Strafanstalten der verschiedenen Länder passiert haben, so dass man beinahe auf den Gedanken kommen muss, die Rechtspflege habe das grösste Vergnügen daran, diese Bestien auf die geängstigte Menschheit loszulassen. Ich gebe ja gerne zu, dass unsere gesellschaftlichen Zustände vielfach derart sind, dass Menschen schliesslich zu Bestien werden, und dass diese Erkenntnis die politischen und wirtschaftlichen Parteien vollauf berechtigt, ihr Möglichstes zur Sanierung derselben nach bestem Wissen und Gewissen beizutragen, aber keineswegs dazu jene Menschen, die nun einmal Bestien geworden sind, dem Arm der Strafrechtspflege zu entziehen. Dieser bleibt nach meiner Ansicht, in solchen Fällen nichts anderes übrig, als Bestien, deren Natur nun einmal nicht mehr zu ändern ist, für dahin und daweg unschädlich zu machen. Auf welche Weise dies geschehen mag, halte ich für eine ganz sekundäre Frage, über welche sich zu erhitzen nicht der Mühe wert ist.

Sobald man die Sühne und Vergeltung in die „tätige Reue“ verlegt, so erkennt man sofort, dass bei Rezidivisten der objektive Tatbestand zur Beurteilung des Strafmasses nicht mehr in Frage kommen kann und dass die konträre staatliche Uebeltat einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe, die im Grunde nichts anderes ist, als eine verballhornte Talion. gänzlich ausser Kurs gesetzt werden muss, da die Erziehung des Rezidivisten zur tätigen Reue nicht Monate, sondern Jahre erfordert. Bessere Belehrung vorbehalten. bin ich auch der Meinung, dass die kurzzeitigen Freiheitsstrafen der Rezidivisten in den Kosten, die das Sträflings-

wesen dem Staat verursacht, den grössten Betrag ausmachen, weil die Leistungen ihrer Zwangsarbeit viel zu gering sind, um ihre Unterhaltungskosten zu decken. Würde die Schuldknechtschaft der Rezidivisten auf Jahre, statt auf Monate ausgedehnt, wie dies bereits der erzieherische Zweck der Strafe erfordert, so könnten landwirtschaftliche oder industrielle Zwangsbetriebe eingerichtet werden, mittelst deren vielleicht nicht nur ihre Unterhaltungskosten gedeckt, sondern auch dem vornehmsten Postulat der tätigen Reue, der Entschädigung des Geschädigten Genüge geleistet werden könnte. Wenn die Zwangsbetriebe diesem Postulate dienstbar gemacht würden, so würde wahrscheinlich auch die Missgunst schwinden, mit welcher namentlich der Handwerkerstand ziemlich berechtigtigterweise diesen Instituten gegenüber steht.

Meine bisherigen Ausführungen bezogen sich hauptsächlich auf die Lukrativdelikte, die ja ohnehin in weitaus grösster Zahl die gerichtliche Strafpraxis (im Gegensatz zur polizeilichen gemeint) beschäftigen. Für die erstmalig zu verurteilenden Delinquenten der dritten Gruppe, namentlich die Beschädiger von Sachgütern, die dem öffentlichen Schutze unterliegen, sowie für die erstmals mit Messer und Revolver hantierenden Helden, wäre eigentlich die Prügelstrafe das richtige und ihrem Vergehen adäquate Kurmittel ihrer Gesinnung. Leider ist diese Strafe durch ihre abscheulich verkehrte Anwendung gegen Delinquenten der V. Gruppe, bei welchen sie das bereits stark gesunkene Ehrgefühl noch vollständig vernichtet, in derartigen und wohlverdienten Misskredit geraten, dass von ihrer Wiedereinführung selbst in Fällen, wo sie vollständig angebracht wäre, keine Rede mehr sein kann. Passender Weise dürfte sie hier durch Körperstrafen indirekter Art, Einsperrung bei Wasser und Brot, schwere zwölfstündige Zwangsarbeit und dergl. mehr ersetzt werden. Aehnliches dürfte bei den männlichen Verbrechern der IV. Gruppe in Anwendung gezogen werden: bei den Verführern von Kindern und erwachsener unbescholtener Mädchen, rück-

sichtlich deren sie als intellektuelle Urheber des von solchen Mädchen begangenen Kindsmordes zu betrachten sind. Die Rezidivisten der hier genannten Gruppen halte ich für ganz oder nahezu unheilbar, daher lebenslängliche oder mindestens langjährige Einsperrung mit oder ohne Zwangsarbeit vom Standpunkt des Interessenschutzes für unerlässlich.

Das schwierigste und mit Rücksicht auf die Zahl der Delinquenten beinahe wichtigste Problem wird der Strafrechtspflege (und zwar hier der polizeilichen) in der Behandlung der V. Gruppe gestellt. Die Zählkarten der diesbezüglichen Statistik, die oft genug im nämlichen Jahr sechsmal für den nämlichen Sträfling ausgestellt worden, beweisen zur Genüge, dass hier die Strafzumessung nach dem Vergeltungs- oder Sühneprinzip ein vollständiges Fiasko darstellt. Der Grund hievon ist leicht einzusehen: denn hier gibt es gar nichts zu sühnen, als das *„non parere“*. Die Vergeltungspraxis weiss daher nichts anderes zu tun, als „Landstreicherei, Bettel, Widersetzlichkeit etc.“ als „kleine“ Vergehen zu betrachten, die in früherer Zeit nach dem Muster der damaligen Schulpädagogik mit Prügel, heute den modernen Anschauungen entsprechend, mit kurzzeitigem Arrest „gesühnt“ werden.

Zur Orientierung in dieser Frage halte ich es für nötig, das Wesen der Polizeistrafe näher zu charakterisieren. Mir scheint der Unterschied zwischen der Gerichts- und der Polizeistrafe darin zu liegen, dass dort eine wirklich verübte rechtswidrige Handlung, hier bereits die aus mehr oder minder triftigen Gründen präsumierte Absicht zu einer solchen bestraft wird, wozu die Polizei zum Zwecke des Schutzes gewisser Interessen des Gemeinwohls genötigt wird. Wenn sie z. B. den Verkauf unreifer Früchte verbietet und bestraft, so geschieht dies, weil sie die Absicht des Betruges beim Verkäufer präsumiert, während der Verkäufer vom Standpunkt der Handelsfreiheit der nicht ganz unberechtigten Ansicht sein kann, es sei Sache des Käufers sich diejenigen Früchte zu wählen, die ihm zu

essen belieben. In ähnlicher Weise lässt sich vom polizeilichen Standpunkt die Bestrafung der Landstreicher und Bettler motivieren, indem bei ihnen die Absicht allerlei Unfug und Skandal, wenn nicht Schlimmeres zu verüben präsumiert wird, während sie doch andererseits keiner Schädigung irgend eines privaten Rechtsgutes bezichtigt werden können, so lange nämlich sich ihr Verhalten auf Landstreicherei und Bettel beschränkt. Dass die genannte Präsumtion bei der grossen Mehrzahl dieser Leute zutrifft, kann wohl nicht bestritten werden, aber noch unbestreitbarer ist die Tatsache, dass die kurzzeitige Inhaftierung weder den einzelnen Delinquenten von seinem Hange zur Landstreicherei kuriert, noch die Proletarierklasse im allgemeinen daran verhindert, sich dieses mühelosesten Mittels zu bedienen, um ihr Leben zu fristen. Wenn der Staat, wie es seine Pflicht ist, prophylaktisch und therapeutisch gegen dieses Krebsübel der Gesellschaft ankämpfen will, so muss eben auch wieder die psychologische Ursache desselben studiert werden. Diese liegt meines Erachtens in dem gänzlichen Mangel an Ehrgefühl dieser Klasse, dem natürlich wieder eine andere *causa generatrix* zu Grunde liegt, eine *causa*, die jedermann kennt, da sie in nichts anderem besteht, als in dem Mangel jeglichen materiellen Besitzes. Denn nur mittelst materiellen Besitzes, er mag noch so gering sein, vermag sich das Bewusstsein von Rechten und Pflichten, in welchen allein das Ehrgefühl besteht, heranzubilden und im Verkehr mit anderen Menschen zu äussern. Die dem Uebel angemessene Kur ergibt sich hieraus ohne weiteres: Sie besteht in der Gewöhnung an fruchtbringende Arbeit. Aber fruchtbringend muss sie sein, womit gesagt sein soll, dass der Delinquent von vornherein die Ueberzeugung gewinnen soll, dass er durch fleissige Arbeit zu Eigentum gelangen werde. Auch sollte sie, bei erstmals aufgegriffenen Vaganten wenigstens, nicht den Charakter der Schuldknechtschaft tragen, da der Delinquent hier nicht die Schuld der Verletzung irgend eines materiellen Rechtsguts auf sich

geladen hat, die allein die Verurteilung zur Schuldknechtschaft rechtfertigt. Sie müsste im Gegenteil den Charakter eines freiwillig für mindestens ein Jahr eingegangenen Arbeitsvertrages erhalten, allerdings unter Bedrohung von Arbeitszwang, falls der Delinquent bei Verweigerung des Vertrages oder bei Vertragsbruch zum zweitenmal wegen Landstreicherei inhaftiert werden muss. Die näheren Bestimmungen eines derartigen Vertrages, wie überhaupt die Gestaltung des Verfahrens, das im Sinn der hier geäusserten Grundsätze befolgt werden müsste, halte ich mich nicht für kompetent zu detaillieren. Ohnedies hängt der Gegenstand mit den grössten volkswirtschaftlichen Problemen so innig zusammen, dass von einer weiteren Erörterung desselben hier abstrahiert werden muss.

Zum Schlusse meiner Ausführungen eilend, die eine anfänglich nicht beabsichtigte Ausdehnung gewonnen haben, kann ich nicht umhin auch noch der Geldstrafe einige Worte zu widmen. Meines Erachtens sollte dieselbe namentlich bei Delikten der Gruppen III und IV ergänzend neben der Freiheitsstrafe in jenen Fällen verhängt werden, wo dies geschehen kann, ohne die unschuldige Familie in Mitleidenschaft zu ziehen, unter Ausschluss der Freiheitsstrafe dagegen in jenen Fällen, wo die Erzielung des psychologischen Strafzwecks mittelst dieser als unangemessen oder aussichtslos erscheint, wie dies bei der Verletzung idealer Rechtsgüter, Ehrenkränkungen etc. stets der Fall sein dürfte. Den Nachdruck möchte ich aber darauf legen, dass die gezahlten Strafsummen weder in den unersättlichen Rachen des Fiskus, noch in den Rachen der meist geldgierigen Ankläger gelangen, sondern dazu verwendet werden sollten, der tätigen Reue der in Schuldknechtschaft befindlichen Delinquenten in den obengenannten Richtungen zu Hülfe zu kommen, wenn sie trotz guten Willens aus eigener Kraft diese nicht zu verwirklichen vermögen, ferner dazu, solchen Delinquenten nach vollzogener Sühne, bezw. nachdem sie ihre Schuld dem Verletzten und dem Staat gegenüber

getilgt haben, eine wohlverdiente und ehrenhafte Existenz zu ermöglichen, endlich dazu, die Erziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen.

Ich schliesse meine Gedankenspäne über Strafrechtspflege mit folgenden Thesen:

1. Die Klassifizierung der Delikte nach dem vom Missetäter beabsichtigten Zweck leistet viel Erspriesslicheres für die Strafrechtspflege, als die Klassifizierung nach dem geschädigten Rechtsgut. Namentlich ist sie allein im Stande, die Grundlage für eine rationelle Umgestaltung unserer Strafanstalten in dem Sinn zu liefern, dass diese letztern dem modernen Zweck, Kuranstalten für *moral insanity* zu sein, entsprechen können.
2. Die qualitative Differenzierung der Strafzumessung soll in der Weise geschehen, dass Lukrativ-Delikte je nach Umständen mit pönaler Bevormundung oder mit Zwangsarbeit in geschlossener Anstalt (in der Regel mit Ausschluss von Einzelhaft), Schädigungsdelikte dagegen (Sachbeschädigung, sexuelle und gewöhnliche Angriffe auf die Person) mit relativ kurz bemessener, aber stark verschärfter Einzelhaft bestraft werden.
3. Die quantitative Differenzierung der Strafzumessung soll in Abstufungen geschehen, die bei pönaler Bevormundung und Zwangsarbeit, bezw. bei Lukrativ-Delikten nach mindestens halbjährigen, bei Einzelhaft, bezw. bei Schädigungsdelikten nach mindestens monatlichen Zeiträumen abzumessen sind. Bei der quantitativen Differenzierung soll hauptsächlich die erzieherische Prognose, die sich im Einzelfall aus der Natur des Tatbestandes ergibt, massgebend sein, immerhin aber auch unter Berücksichtigung der ethischen, aber nicht der materiellen Grösse der Verschuldung.

4. Der eigentlichen Strafe, die man als „ethische Schuldbehaftung“ bezeichnen kann, ist die finanzielle Schuldbehaftung hinzuzufügen, die so lange zu dauern hat, bis der Sträfling den ganzen oder einen bestimmten durch Urteilsspruch festzusetzenden Prozentsatz seiner finanziellen Schuld bezw. des angerichteten Schadens mittelst Zwangsarbeit oder, unter pönaler Vormundschaft stehend, in freier Arbeit getilgt hat. Die Tilgung dieser materiellen Schuld gilt als Beweis seiner „tätigen Reue“.
5. Zur Ermöglichung dieses Postulats muss die Zwangsarbeit der Sträflinge derart organisiert werden, dass sie Produktionswerte zu erzeugen vermag, deren Ertragsüberschuss in erster Linie denjenigen Teil des Schadenersatzes an die Verletzten liefern soll, der nicht aus dem Vermögen des Delinquenten geleistet werden kann.
6. Wo kein materieller Schaden durch das Delikt entstanden ist, so namentlich bei den meisten Wollust-Delikten, soll an die Stelle des Schadenersatzes eine schwere, durch Zwangsarbeit abzutragende Geldstrafe treten, deren Betrag weder dem Verletzten noch dem Fiskus, sondern einem besonderen Fonds zugute kommen soll, der den Zwecken der Kriminalitäts-Prophylaxe zu dienen hat.
7. Unter keinen Umständen darf das Delikt als gesühnt betrachtet werden, bevor nicht der Delinquent den vollgültigen Beweis der „tätigen Reue“ erbracht hat. Ist dies geschehen, so ist er wieder als vollwertiger Bürger zu betrachten. Aus diesem Gesichtspunkt verliert nicht nur die „bedingte Entlassung“, sondern auch die Nebenstrafe der „Einstellung in bürgerlichen Ehren“ ihre Existenzberechtigung. An die Stelle der „bedingten Verurteilung“ tritt ohnehin bei dieser Organisation der Strafrechtspflege „die pönale Bevormundung“.

8. Wo „Sühne“ in dem oben gekennzeichneten Sinn sich als nicht mehr durchführbar erweist, bleibt für die Strafrechtspflege nichts mehr übrig, als dem Utilitätsprinzip einer möglichst wirksamen Unschädlichmachung des Delinquenten zu huldigen.

Die moderne amerikanische Strafgesetzgebung

nach S. Barrows New Legislation concerning crimes, misdemeanors and Penalities.

Von Pfarrer Rauchstein.

„Verbrechen, Vergehen und Strafen“ nach neuester Gesetzgebung betitelt der Kommissar der Vereinigten Staaten für die internationale Gefängniskommission, Herr Samuel J. Barrows, ein grossartiges Mosaikgemälde der Strafpraxis seines Vaterlandes mit der Tendenz, sowohl den Geist und die Ziele derselben als auch andrerseits zu zeigen, wie die Eingangs genannten Begriffe in den einzelnen Staaten sittlich aufgefasst und rechtlich bestimmt werden. So soll und kann die Arbeit nicht bloss der Strafrechtskunde dienen, sondern auch praktisch zu der Arbeit der Vereinheitlichung der amerikanischen Strafgesetzgebung einen Beitrag leisten, der ihr bei ihrer Zwiefältigkeit als teils föderaler, teils staatlicher Gesetzgebung und der Vielfältigkeit der letzteren in den 47 Staaten der Union zu gönnen ist. Der Verfasser weiss, dass dieser Beitrag zunächst nichts weiter als eine Darstellung dieser Mannigfaltigkeit ist, aber eine solche Ueberblick verschaffende Zusammenstellung lässt die Aufgaben deutlich erkennen, deren Lösung ein einheitliches Recht herbeiführt.

Ausserdem aber nimmt die Arbeit des Herrn Barrows das Interesse für die Zivilisation Nordamerikas und seiner

einzelnen Staaten in Anspruch. Gerade die Verschiedenheit in der Stellungnahme der einzelnen Staaten zu Verbrechen und Strafe zeigt den sittlichen Standpunkt ihrer Bewohner ebensowohl wie die Eigentümlichkeit ihres sozialen Lebens.

Um ein Bild der amerikanischen Strafgesetzgebung zu geben, das der Gegenwart und Wirklichkeit entspricht, hat der Verfasser alles historische ausgeschlossen und seinen Stoff so gewählt, wie er sich in den Strafgesetzbüchern der einzelnen Staaten nach den Sitzungen ihrer gesetzgebenden Körperschaften in den beiden Jahren 1897 und 1898 gestaltet hat. Ausgeschlossen blieb auch der eigentliche Strafprozess, dagegen musste hin und wieder das Privatrecht berührt werden, weil tatsächlich dieselben Vergehen in dem einen Staat unter das Privatrecht, in dem andern unter das Strafrecht fallen und weil hier und da privatrechtlich verhängte Geldbussen im Unvermögensfall durch Freiheitsstrafen ersetzt werden können.

Endlich berührt sich die staatliche Gesetzgebung mit der munizipalen Gerichtsbarkeit. Nicht nur, dass den einzelnen Gemeinwesen in einem Staat eine gewisse Befugnis eingeräumt ist, Strafen zu verhängen, sondern von Staatswegen ist ihnen die Verfolgung bestimmter Vergehen, die Art und das Höchstmass der Strafe vorgeschrieben. Die Art der Vergehen selbst ist in solchen Fällen keineswegs immer schwerer als die, welche der lokalen Autorität überlassen zu werden pflegt. So könnte z. B. das Verbot, in der Nähe von oberirdischen Telegraphenleitungen Drachen steigen zu lassen, der städtischen Polizei überlassen werden; es ist aber durch Staatsgesetz des Staates New-York für die Hauptstadt nebst einigen 50 anderen ähnlichen erlassen und das Verbotene mit einer Geldstrafe von 10 Dollar belegt. Auch was die Höhe der Strafen betrifft, so geht diese bei den meisten der durch Staatsgesetz bestimmten und der lokalen Gerichtsbarkeit überlassenen nicht über das Mass der von dieser selbständig zu verfügenden hinaus; nur in einzelnen Fällen schwerer Ver-

gehen, die eigentlich vor das Forum der staatlichen Gerichtsbarkeit gehören, geschieht dies. Es herrscht also in der Verteilung der Strafgerichtsbarkeit auf staatliche und lokale Gerichtshöfe kein einheitliches Prinzip.

Der Verfasser setzt weiter die Einteilung der Straftaten auseinander. Sie stimmt mit der in England überein und enthält zwei Arten: *„felonies“* und *„misdemeanors“*, die den deutschen Worten „Verbrechen“ und „Vergehen“ nur ungefähr entsprechen.

Insofern nämlich entsprechen sie ihnen nicht, als man unter Vergehen einen leichteren, unter Verbrechen einen schwereren Verstoss gegen die Gesetze versteht, während die Unterscheidung zwischen *felonie* und *misdemeanor* im englischen wie amerikanischen Strafrecht nicht auf der Natur der Straftaten, sondern auf der Art ihrer Bestrafung beruht. So gehört, wie aus der „Allgemeinen Uebersicht des englischen Strafrechts, von Stephen“ angeführt wird: Untreue und Bigamie zu der einen, Betrug durch Vorspiegelung falscher Tatsachen und Meineid zu der andern der angeführten Klassen. Ebenso erscheint, wenn die Strenge der Bestrafung und die Bedeutung des Straffalles massgebend sein sollen, darin ein grosser Widerspruch, dass über verschiedene Verbrechen vor dem Polizeigericht, über Vergehen unter Umständen vor dem höchsten Strafgericht verhandelt wird. „Eine genaue Definition“, sagt ein englischer Strafrechtslehrer, „könnte ein Rechtsgelehrter von der einen oder andern Art der Straftaten nur geben, wenn er alle Straftaten aufzählt, welche die eine Art umfasst“. Trotzdem ist für das, was in England und Amerika *felonie* benannt wird, ursprünglich ein bestimmtes Kennzeichen da gewesen; es umfasste alle Straftaten, deren Bestrafung Einziehung von beweglichem oder unbeweglichem Gut einschloss.

Wie die Auffassungen über die genannten beiden Arten der Straftaten in der Gesetzgebung der Staaten der Union auseinandergehen, zeigt sich beispielsweise an einem Fall, wo „Betrügerei bei Wahlen“ in einem Staat als

„Vergehen“, in einem andern als „Verbrechen“ bezeichnet wird. Der erstere bestraft das „Vergehen“ mit einer Geldstrafe von 500 Dollar oder mit Zwangsarbeit von 6 Monat bis 1 Jahr oder mit beidem, der andere bestraft dieselbe Tat als „Verbrechen“ und lässt für Zwangsarbeit eventuell Zuchthaus eintreten.

Was die Strafdauer betrifft, so kann sie bei einem „Vergehen“ länger sein, als bei einem „Verbrechen“, und ähnlich verhält es sich mit der Ausführung der Strafe. Sie müsste nach allgemeiner Annahme für letzteres ja strenger sein, als für ersteres und ist es wohl auch ursprünglich gewesen, aber die Beeinflussung der Strafvollstreckung durch das christliche Prinzip der Wiedergewinnung der Seele des Verbrechers und damit auch seiner ganzen Leistungsfähigkeit in der Richtung seines Willens nach göttlicher und menschlicher Ordnung, kurz gesagt, die Ausnützung der Strafzeit zur Besserung des Bestraften hat dies Verhältnis geändert. Die Anwendung und Durchführung dieses Prinzips empfahl sich mehr in den grossen als in den kleinen Gefängnissen und zwar aus verschiedenen Gründen. Zunächst war, was die Anwendung betraf, diese bei den Insassen jener Anstalten am meisten nötig und durch die meist lange Strafdauer begünstigt. Dann aber lieferte auch ihre festere Organisation der pädagogischen Behandlung in der Durchführung des Prinzips einen festen Halt. Endlich machte der Aufenthalt in einem organisierten Gefängnis mit der gewaltsamen festen Einfügung des Insassen in eine strenge Lebensregel sein Herz den Bestrebungen, es zur Aufnahme der Arbeit an sich selbst und damit zum Bewusstsein der Selbstständigkeit, Freiheit, Persönlichkeit wiederzugewinnen, zugänglicher.

So wurden die grossen Gefängnisse mit musterhaften Einrichtungen und Ausstattungen versehen und bieten dadurch den Gefangenen einen viel angenehmeren Aufenthalt, als die kleinen in alter Weise ausgestatteten. Beim Hinblick auf dieselben ruft der Verfasser aus: Es kann

keine schlimmere Bestrafung für einen Gefangenen geben als die, welche ihn zu einem Verbrecherleben verurteilt. In der Tat machen der Umgang mit Strafgenossen und der Mangel erziehlicher Einwirkung auf den Willen im Gefängnis manchen erstmalig Straffälligen zu einem Gewohnheits- und berufsmässigen Verbrecher.

Innerhalb der einfachen Einteilung aller Straftaten in *felonies* und *misdemeanors*, also in schwerere und leichtere Verbrechen ist die Reihe der im Gesetz verfügten Strafen eine sehr grosse und bei den verschiedenen Staaten eine sehr verschiedene. Sie sind mit einem Höchstmass und einem Mindestmass angegeben, zwischen denen sie nach Befinden des Gerichtshofes und je nach dem einzelnen Fall ihre bestimmte Grösse erhalten. Es ist schwer zu entdecken, sagt der Verfasser, nach welchem Grundsatz in einem amerikanischen Gesetzbuch die Unterschiedlichkeit der angegebenen Strafmasse abgewogen ist. Am grössten ist sie bei den leichteren Vergehen. Oberflächlich lässt sie einen Schluss auf die relative Bewertung des Schadens zu, der durch die für strafbar erklärten Handlungen verursacht wird, und zwar sowohl in einem einzelnen Staat wie — durch Vergleich der betreffenden Gesetzbücher — in bezug auf andere Staaten.

In einigen wenigen Staaten sind die Gesetzbücher anders. Sie enthalten nicht Strafzumessungen für einzelne Vergehen bis zu den kleinsten hinab, sondern teilen mit Ausnahme der schweren Verbrechen alle übrigen Straftaten in zwei Teile und verfügen ein und dasselbe allgemeine Strafmass für alle Fälle eines jeden Teils. So verhält es sich z. B. mit dem Staate New-Jersey. Einige besondere Verbrechen erhalten ihre besondere Strafe, alle übrigen Verbrechen und Vergehen sind in Vergehen und schwere Vergehen *misdemeanors - high misdemeanors* geteilt, und Abschnitt 217 des revidierten Strafrechts von 1898 setzt fest: „Wenn irgend eine Person eines Verbrechens für schuldig befunden wird, welches durch dieses oder irgend ein anderes Staatsgesetz für ein schweres Vergehen erklärt

und für welches eine Strafe nicht ausdrücklich festgesetzt ist, soll er mit einer Geldstrafe nicht über 2000 Dollar oder mit einer Freiheitsstrafe ohne oder mit Zwangsarbeit bis 7 Jahr, oder mit Geld- und Freiheitsstrafe bestraft werden“. — Im Fall „schwerer“ Vergehen gehen die Strafen über das angegebene Mass hinaus, wie z. B. bei beabsichtigtem Giftmord, wenn der Tod nicht erfolgt ist. Hier beträgt merkwürdiger Weise die Geldstrafe nicht mehr als 1000 Dollar, Freiheitsstrafe aber kann bis zu 15 Jahren verhängt werden; Entführung ist mit Strafe bis 5000 Dollar oder Einsperrung bis 20 Jahre belegt.

Abschnitt 218 desselben Gesetzes bestimmt entsprechend dem vorangehenden, dass jemand wegen einer Handlung, die vom Gesetz als Vergehen bezeichnet wird, mit Geldstrafe bis 1000 Dollar und Einsperrung bis 3 Jahr mit oder ohne Zwangsarbeit zu bestrafen ist. Ebenso ist in dem Staat Georgia 1895 die Strafe für ein Vergehen auf 1000 Dollar höchstens, Einsperrung auf 6 Monat, Strafkolonnenarbeit 1 bis 12 Monat nach dem Ermessen des Richters festgesetzt und wird seitdem in allen Strafgesetzen dieses Staates, sobald die spezielle Handlung als Vergehen bezeichnet ist, auf die obige Straffestsetzung verwiesen.

Es ist wahr, was der Verfasser an diesem System lobt: dass die Aufgabe des Gesetzgebers durch dasselbe sehr vereinfacht wird. Inwiefern es lobenswert ist, dass die Gesetze dadurch gleichförmiger und auch die Strafen gleichartiger werden, muss dahingestellt bleiben. Das ist sicher, dass der Richter durch eine solche Straffestsetzung die grösste Freiheit erhält, bei der Strafabmessung nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles und nach der Persönlichkeit des Straffälligen zu verfahren.

Um ein Urteil über die neue Vereinfachung der Straffestsetzung gewinnen zu lassen, hat der Verfasser tabellarisch die Festsetzungen des neuen revidierten Strafgesetzbuches von New-Jersey mit denen des früheren dieses Staates zusammengestellt. Im ganzen ergibt sich

bei ihrer Betrachtung, dass das Höchstmass der Strafe nach dem neuen Gesetzbuch höher ist, als nach dem alten, das Mindestmass aber niedriger, sodass die Grenzen für das Strafmass nach beiden Richtungen hinausgerückt erscheinen. Allerdings legt diese Tabelle auch die Frage nahe, ob nicht die Klassifizierung der Straftaten unter nur zwei Titel doch eine zu magere ist und nach der Richtung der leichteren Vergehen hin zu streng wirkt, sodass eine dritte unterste Abteilung für eine Reihe dieser Vergehen mit noch geringeren Strafen als die angegebenen notwendig erschiene.

Einen noch grösseren Fortschritt in der Strafabmessung erhofft der Verfasser von der eventuellen Einführung der unbestimmten Verurteilung, wodurch nach seiner Meinung die beiden Schwierigkeiten: die Strafe genau der Tat oder genau dem Täter anzupassen, Schwierigkeiten, die dem Gesetzgeber ebensoviel wie dem Richter zu schaffen machen, vermieden würden.

Wie aus der Entwicklung des Lebens in immer neuen Einrichtungen beständig auch neue Rechtsgüter entstehen und neue Willenssphären sich bilden, die des gesetzlichen Schutzes bedürfen, so werden auch neue Strafandrohungen für die Verletzung derselben notwendig. Bei der raschen Vegetation des amerikanischen Lebens tritt dies besonders hervor, und daher erscheinen in den neuen amerikanischen Strafgesetzen eine grosse Anzahl neuer Vergehen mit den dazu gehörigen Strafen. Die richtige Bemessung der letzteren ist schwer zu beurteilen. Wenn sie, wie der Verfasser sagt, nach der jetzigen Theorie des Strafrechts von den beiden Gesichtspunkten aus: abzuschrecken oder den Straffälligen für die Zukunft vor dem Verbrechen zu bewahren, also von der General- oder Spezialprävention bestimmt wird, so muss doch immer die Erfahrung in der Zukunft lehren, ob der Zweck erreicht wird. Wie vieles aber sonst noch bei der Strafabmessung mitspricht, zeigt die grosse Verschiedenheit der für dasselbe Vergehen oder für ähnliche in den verschiedenen Staaten angesetzten

Strafen. Ein dem vorliegenden Werke beigefügtes Verzeichnis sämtlicher in den Gesetzen der einzelnen Unionsstaaten genannten Vergehen, alphabetisch nach der Art derselben und innerhalb dieser nach den Staaten bezw. Bezirken deren geordnet, gestattet in dieser Beziehung leicht Uebersicht und Vergleich.

Die grosse Verschiedenheit in der Bestrafung, die dieser Vergleich zeigt, ist um so auffälliger, als die betreffenden Strafen von den verschiedenen Staaten doch gleichzeitig verfügt sind. Die Zeit ändert ja unter Umständen die Auffassung und Bewertung von Straftaten, aber die Strafbestimmungen der Unionsstaaten sind alle für die Gegenwart revidiert und festgesetzt. Dazu kommt, dass die Verschiedenheit in der Bestrafung desselben Vergehens sogar innerhalb ein und desselben Staates vorkommt, dass durch Staatsgesetz die Strafe für ein Vergehen in den verschiedenen Bezirken verschieden festgesetzt ist, wie z. B. bei den Gesetzen über Glückspiel und Missbrauch geistiger Getränke. Es liegt nahe als Erklärungsgrund dafür eine lokalverschiedene Schädlichkeit oder Ueberhandnahme des betreffenden Vergehens anzunehmen, aber der Verfasser selbst meint, dass es unmöglich ist, einen Grundsatz oder eine Richtschnur in diesem Verhältnis der einzelnen Staaten zu finden. Der Unterschied in den Strafen ist oft so klein, sagt er, dass man sich fragen muss, wozu er überhaupt da ist und doch andrerseits bedeutend genug, um erkennen zu lassen, dass er nicht zufällig ist. Er meint, dass die Sache ebenso unerklärlich ist, wie die Verschiedenheit in der Rechtsprechung, die ja allerdings diesseits wie jenseits des Ozeans schon viel Kopfzerbrechen verursacht hat. Endlich kommt er zu dem Schluss, dass die Verschiedenheit besteht, weil man noch keinen ernsten Versuch gemacht hat, die Sache einheitlich zu regeln und weil man unbewusst immer noch der Meinung folgt, dass Verbrechen Gegenstand lokaler Behandlung ist. Es dürfte dies gerade in Amerika allerdings zu begreifen sein. Das grosse Gebiet der Union ist ja aus lauter einzelnen

Niederlassungen entstanden, die erst vereinzelt und ohne Verfassung dann weiter sich ausbreiteten, ohne noch sich zu berühren und so unabhängig von einander je nach ihrem Bedürfnis Verfassung gewannen und ebenso zum Schutz derselben ohne langes Erwägen und Abmessen Strafen aussetzten, deren rohe mehr willkürlich gewonnene Form noch durch keine ursprünglich unnütze, jetzt aber notwendig werdende Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Nachbargebiete geändert ist.

Die neue Gestalt der amerikanischen Strafgesetze ist grösstenteils durch redaktionelle Umarbeitung der schon bestehenden gewonnen, die den Zweck verfolgte und erreichte, den Gesetzen im ganzen und im einzelnen einen scharfen Ausdruck ihrer Substanz und eine abgerundete Form zu geben. Weniger tritt eine Veränderung der Strafen hervor. Allgemein ist letztere stets die bemerkenswertere, denn es lässt sich aus ihr die Bewegung des Zeit- und Volksgeistes dem Verbrechen gegenüber erkennen. Aber bei den amerikanischen Gesetzen ist dies, wie der Verfasser meint, wenig oder gar nicht der Fall. Es herrscht hier dieselbe Unerklärbarkeit wie bei der lokalen Verschiedenheit der Strafbestimmungen. Die neuen Gesetze entbehren auch der Bezugnahme auf die früheren, des Ausdrucks eines organischen Zusammenhangs mit ihnen. Nur ein mühseliges Suchen in den früheren Gesetzen, sagt der Verfasser, lässt erkennen, ob man es bei einem neuen Gesetz mit einem neuen Gegenstand strafrechtlicher Bestimmung oder bloss mit einer neuen Form zu tun hat. Ohne verschärft oder ermässigt zu sein, haben die Strafen einen weiten Umfang bekommen, um alle Verletzungen der durch Amendements erweiterten Gesetze zu decken, in denen die einzelnen Bestimmungen wie Brombeeren auf einer dickbesetzten Ranke sich ausnehmen. In der Tat lässt sich beim Durchblättern der amerikanischen Strafgesetze die Vorstellung von einem Dickicht leicht gewinnen. Namentlich ist dies der Fall bei den Bestimmungen, die eine hervorragende, beliebte und darum äusserst durch-

gebildete Betätigung des öffentlichen Lebens, die Ausübung des Wahlrechts betreffen.

Wenn auch bei einzelnen Veränderungen der neuen Strafgesetze eine Aenderung der öffentlichen Meinung in bezug auf die Schwere eines Verbrechens, oder in bezug auf das Bedürfnis der Abschreckung von einem solchen gefunden werden kann, so ist doch die grosse Mehrzahl derselben wunderlicher Art. So wurde z. B. in einer 14tägigen Session über eine zum Bedürfnis gewordene andere Fassung eines Eisenbahngesetzes, obwohl ausdrücklich nur die Fassung in Frage stand, die Strafe für Unterlassung der Berichterstattung seitens der Eisenbahngesellschaft an die Behörde, die früher 50 bis 100 Dollar betrug, auf mindestens 60 Dollar erhöht, ohne dass ein Anlass dazu vorlag und ohne dass man behaupten könnte, dass diese Mehrandrohung von 10 Dollar um so abschreckender gegen diese einfache Unterlassungsünde wirken wird.

Ein anderes Beispiel für willkürliche aus der Luft gegriffene Strafmassänderungen bieten die Jagdgesetze in Tennessee, deren Uebertretung in einem Fall mit ein paar Dollar mehr, in einem andern Fall mit ein paar Dollar weniger gegen früher belegt ist. Auffällig ist übrigens bei den Jagdgesetzen mehrerer Staaten das Verbot des Wildexportes und der auf ihn entfallenden Strafe, die hier und da sogar Gefängnis einschliesst.

Als beabsichtigt deutlich erkennbare Verschärfung der bisherigen Strafe zeigt sich die Bestrafung ungesetzlicher Verteilung oder Aufspeicherung von Waffen mit Gefängnis zusätzlich zu der bisher bestehenden Geldstrafe von 20 bis 50 Dollar in Wiskonsin. In Nebraska geht man den Seifenfabrikanten zu Leibe, die an Seuchen gefallenes Vieh kaufen, und hat die Strafe für jeden Fall auf das Doppelte des früheren Satzes, von 25 bis 100, auf 50 bis 200 Dollar erhöht. Ausserdem steht wie bisher Gefängnis bis 6 Monat darauf. In demselben Staat ist gesetzwidriges Verfahren mit einem Leichnam, z. B. Verstümmelung, Sezieren, aber auch Aussetzen, Versenken in

einen Wasserlauf und dergl. jetzt mit Geldstrafe bis 2500 Dollar eventuell mit Zuchthaus von 1 bis 3 Jahren oder mit beiden bedroht, während früher die Strafe nur 100 bis 500 Dollar betrug.

In Missouri müssen wohl arge Wahlvorgänge stattgefunden haben, denn hier ist die Strafe für ungesetzliche Stimmabgabe bei Hauptwahlen auf das fünffache von ursprünglich 100 auf 500 Dollar erhöht worden, ebenso ist die Gefängnisstrafe von 30 auf 90 Tage gestiegen.

Eine Strafe, die namentlich wegen ihrer Herkunft aus dem liberal denkenden Amerika uns befremden, zugleich aber bei vielen ein beifälliges Lächeln erzeugen muss, besteht in Nebraska für diejenigen, welche an junge Menschen unter 21 Jahren Zigaretten mit oder ohne Bezahlung abgeben, und diese Strafe ist im Mindestmass jetzt zehnfach, im Höchstmass vierfach erhöht. Sie betrug früher 10 bis 50 Dollar und beträgt jetzt 100 bis 200 Dollar.

Vielleicht noch bemerkenswerter ist, dass in Texas Veröffentlichungen, die gegen die Schamhaftigkeit verstossen, bisher mit Geldstrafe bis 100 Dollar, von jetzt an als schwere Vergehen mit Zuchthaus von 2 bis 5 Jahren bestraft werden. In Nord-Dakota wird ein sogenannter Interessenten-„Ring“, der sich zwecks Beeinflussung des Warenhandels oder der Fabrikation bildet, jetzt mit dem zehnfachen der früheren Strafe, die 500 Dollar oder Gefängnis bis 1 Jahr betrug, bestraft. Diese Strafe erscheint bei aller Strafwürdigkeit des mit ihr bedrohten Vergehens streng. Weit überboten aber wird ihre Bemessung durch die Strafe, welche in Alabama für das Uebertreten auf fremdes Gebiet bei der Jagd bisher verhängt war und die 5000 Dollar betrug.

Wie hart und unbillig ist diese Strafe z. B. in dem Fall, dass ein tötlich getroffenes Tier noch eine kurze Strecke über die Grenze läuft und von dem Schützen nach der Verendung zurückgeschleppt wird! Bei der Revision des Strafgesetzes 1897 wurde sie auf 20 Dollar ermässigt.

Der Verfasser bemerkt hierzu, dass strenge Straffestsetzungen nicht immer ihr Ziel erreichen. In der Tat wird der Richter bei der Subsummierung des Straffalls unter einen so strengen Gesetzesparagraphen mit äusserster Zurückhaltung verfahren, er wird sich vor der Anwendung einer übermässig strengen Strafbestimmung scheuen. Das wiederum kann, wenn es den Verbrechern bewusst wird, diesen eine gewisse Vertrauensseligkeit verschaffen, die sie zum Verbrechen ermutigt. Ein neues Beispiel würde dies für die Berechtigung der Meinung sein, dass vieles in der modernen Strafgesetzgebung zwar auf das Verbrechen, aber nicht auf den Verbrecher zugeschnitten ist.

Eine grosse Reihe von Strafbestimmungen verdankt ihre Entstehung der modernen Zivilisation und lässt interessante Beziehungen der grossen Erfindungen unserer Zeit zu dem verbrecherischen Sinn erkennen. Zunächst lenkt sich hierbei der Blick auf das weite Gebiet der Elektrizität. Es bedarf des Rechtsschutzes wie jedes andere Gebiet, es liefert zugleich dem Verbrecher Mittel zu seinem Zweck. Nachdem Franklin durch Fliegenlassen seines Drachens die Elektrizität einmal vom Himmel geholt hat, ist jetzt dies Vergnügen in der Nähe von elektrischen Leitungsdrähten, die durch die Luft gezogen sind, mit empfindlichen Strafen belegt, weil es sowohl denen, die die Drachen steigen lassen, als auch den Leitungen und denen die auf ihnen zu arbeiten haben, sehr schädlich werden kann. Andrerseits kann der elektrische Strom, dessen Erzeugung Geld und Arbeit kostet, unberechtigt abgeleitet und zur Verschaffung eines Vermögensvorteils verwendet werden. Daraus entsteht die Strafandrohung für Diebstahl elektrischer Energie. Die Beschädigung oder Zerstörung elektrischer Anlagen bedarf natürlich keines besonderen Gesetzes, wenigstens nicht im grossen Ganzen, da dergleichen Verbrechen unter den schon vorhandenen Titel der Sachbeschädigung fallen. Ein Beispiel, wie die Elektrizität dem Verbrecher helfen kann, bietet das bis jetzt wohl nur in Amerika übliche Anlegen von Apparaten an

telegraphische Luftleitungen, um Depeschen abzufangen und ihren Inhalt zur Ausübung von Betrügereien zu verwerten. Die Elektrizität rächt sich für diesen Missbrauch an dem Verbrecher durch ihre Hülfe im Dienst der Kriminalpolizei — und neuerdings auch des Henkers — an dem Verbrecher. Wie durch die Benutzung der Elektrizität, so ist auch durch die Eisenbahn eine stattliche Reihe von Vergehen veranlasst, unter denen das Stehlen „einer Fahrt“ besonders erwähnenswert ist. Für unternehmende Leute bietet ja ein Eisenbahnzug oder -Wagen trotz aller Vorkehrungen noch Gelegenheit genug, ohne Billet mitzukommen, sei es in Lowrys oder im verschlossenen Güterwagen, auf den Puffern oder gar unter dem Wagen. Die Strafen dafür sind in den verschiedenen Staaten der Union verschieden. Georgien bestraft es mit 1000 Dollar oder 6 Monat Gefängnis oder 12 Monat Strafkolonne, Utah mit nur 50 Dollar oder 50 Tage Gefängnis höchstens. Das scheusslichste Verbrechen auf diesem Gebiet ist das Herbeiführen von Zugentgleisung, wogegen scharfe Strafen in Amerika notwendig wurden. Der Staat Newyork erhöhte die bestandene Strafe bereits 1889 bei Gefährdung von Menschen von 10 auf 20 Jahre Gefängnis, ohnedem von 3 auf 5 Jahre. Ist ein Mensch dabei ums Leben gekommen, so gilt jetzt das Verbrechen als Mord im ersten Grade, worauf der Tod steht. Michigan bestraft schon den Versuch mit Einsperrung und Zwangsarbeit von 5 Jahren bis lebenslänglich. Wiskonsin bestraft das vollendete Verbrechen, wenn der Tod eines Menschen erfolgt, mit lebenslänglichem Gefängnis.

Zu den Neuerungen, welche Gesetze veranlassen, gehört auch das Fahrrad. Diese Gesetze nehmen zum Teil die Radfahrer gegen das Publikum, zum Teil das Publikum gegen die Radfahrer in Schutz. So verbietet in Konnektikut ein Gesetz den Radfahrern, in stark bevölkerten Städten schneller als 10 Meilen (englisch) per Stunde zu fahren, was aber schwer zu kontrollieren sein dürfte. Sympathisch berührt eine Strafandrohung des Staates Illinois, der die

Radfahrer gegen diese selbst in Schutz nimmt. Ein Gesetz dieses Staates vom Juni 1897 verbietet einer Körperschaft und einer einzelnen Person ein Rennen einzurichten, zu leiten, an demselben Teil zu nehmen, das länger als 12 Stunden hintereinander dauert oder das, wenn es länger dauern soll, nicht hinter je 12 Stunden Fahren 6 volle Stunden Ruhe hat — bei einer Geldstrafe von 25–500 Dollar oder Gefängnisstrafe von 30 Tagen bis 1 Jahr.

Eine andere Reihe von Strafbestimmungen gibt ein Spiegelbild der fortgeschrittenen Gewissenlosigkeit in Handel und Gewerbe, aber auch der ernsten Abwehr seitens der zum Schutz der menschlichen Gesellschaft berufenen Organe. Dahin gehören die Gesetze über den Verkauf von feuergefährlichem Petroleum, von Dynamit und ähnlichen explosiven Stoffen. Der Staat Wiskonsin bestraft den Verkäufer von explosivem Petroleum, durch dessen Entzündung in einer Lampe eine Person den Tod gefunden hat, wegen Todschlag. Narkose oder Anaesthesie erzeugende Mittel dürfen nur von privilegierten Leuten und nur nach ärztlicher Verordnung abgegeben werden. Zuwiderhandlungen werden im ersten Fall je in den einzelnen Staaten mit Geldstrafen von 5, 10, 25, 50 Dollar, im Wiederholungsfall mit solchen bis 300 Dollar mit oder ohne Gefängnis bis 30 Tage bestraft. Umherreisende Verkäufer von Heilmitteln zahlen in Süd-Karolina, wenn sie ergriffen werden, 100 Dollar oder müssen 100 Tage absitzen, Maryland führt jetzt Listen über Ammen und Hebammen und bestraft den freihändigen Verkauf von Brillen und Lorgnetten.

In Bezug auf die Verfälschung der Nahrungsmittel, die in den Strafgesetzen der Union ebenfalls eine bedeutende Rolle spielen, hat Kalifornien die sehr anerkennenswerte Bestimmung getroffen, dass in jede Anstalt, die der Fürsorge für Kranke und Notleidende dient, nur reine Naturbutter und eben solcher Käse geliefert werden darf; Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bis 300 Dollar und Gefängnis bis 6 Monate bedroht.

Von anderen Gesetzesmaterien des amerikanischen Kodex dürften besonderes Interesse beanspruchen: 1. Die Arbeitergesetze, welche die Arbeitszeit, die Verwendung von Frauen und Kindern bei der Arbeit regeln, die Gesundheit bei der Arbeit und in manchen Erwerbszweigen den gelernten Arbeiter gegen die Konkurrenz der ungelernten schützen. 2. Die Gesetze über Glücksspiele, die in Amerika sehr verbreitet sind. 3. Die Gesetze über alkoholische Getränke, von ungeheurer Zahl und vorwiegend lokalem Charakter. 4. Die Jagdgesetze von merkwürdiger Verschiedenheit in den einzelnen Territorien. 5. Schutzgesetze für Kinder und Minderjährige. Hier sei erwähnt, dass dem oben angeführten Verbot des Staates Tennessee (vom Jahre 1891), den Minderjährigen Zigaretten zu verkaufen, 1897 ein Gesetz folgte, welches die Einfuhr und das Feilhalten von Zigaretten überhaupt untersagte — ein eigentümlicher Kampf gegen die kleinen Papierstummel! — Aber der Staat verbietet auch den Besitzern von Lokalen, Minderjährige ohne Erlaubnisschein ihrer Eltern in die Billardzimmer eintreten zu lassen.

Der kaleidoskopische Charakter der amerikanischen Gesetzgebung ist endlich den Unionsstaaten und ihren Gesetzgebern selbst zum Bewusstsein gekommen und überdrüssig geworden, wie aus dem Werk des Herrn Barrows zu ersehen ist. Es gibt bereits Staatsgesetze, welche der Zersplitterung des Rechts in lokale Bestimmungen Einhalt gebieten, indem sie die Arten der Vergehen nennen, die nur staatlich bedroht werden sollen. Es war auch wohl die höchste Zeit. Die Strafgesetze der 45 Unionsstaaten füllen, wie der Verfasser mitteilt, 30000 Seiten. Sie enthalten aber auch eine so detaillierte Zeichnung des Lebens, für das sie erlassen sind, wie bei keinem Staat der Welt, sie sind der Ausdruck eines grossartigen Lebens mit seinen Schatten- und auch Lichtseiten, aber auch das Zeugnis ernsten Strebens nach sittlicher Befreiung und Vervollkommnung des Lebens.

Die Familienfürsorge im Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen.[1]

Vortrag, gehalten in der öffentlichen Versammlung des Vereins.

Von Dr. Ernst Rosenfeld, Gerichtsassessor in Berlin.

Seitens des Direktoriums unseres Vereins ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, über die Tätigkeit der „Abteilung für Familienfürsorge" Bericht zu erstatten. Da es das erste Mal ist, dass von dieser Stelle über die genannte Einrichtung gesprochen werden soll, so kann ich mir nicht versagen, etwas auf die Erwägungen und die Veranlassungen einzugehen, welche uns dazu geführt haben, in planmässiger Weise für Weib und Kind des in Haft befindlichen Gefangenen zu sorgen.

Unser Verein heisst „Verein zur Besserung der Strafgefangenen" und nicht, wie er nur zu häufig genannt wird „Verein zur Besserung entlassener Strafgefangener". Solchen Namen haben die Väter unseres Vereins ihm nicht geben wollen: Nicht den entlassenen Gefangenen wollten sie bessern, nein, gerade auf den in Haft befindlichen Sträfling wollten sie bessernd einwirken — und so haben sie sich in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts durch Einführung von Seelsorge und Unterricht, sowie durch Errichtung von Knaben- und Mädchenstationen in den Berliner Stadtvoigteigefängnissen eifrig bemüht, das ihrige zu tun, um die Strafgefangenen zu bessern.

Daneben waren sie in ausgiebiger Weise auf dem Gebiete der Entlassenenfürsorge tätig.

Von einer Sorge für die Familien Inhaftierter ist damals nicht die Rede; allerdings taucht in den Jahres-

[1] Siehe Blätter f. Gefängnisk. Band 34 S. 50 ff. (Dr. Felisch).

berichten aus den dreissiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wiederholt die Frage auf, ob der Verein sich nicht auch dieser Unglücklichen annehmen solle; sie wird aber regelmässig verneint, weil „abgesehen davon, dass eine solche Fürsorge lediglich in das Gebiet der Armenpflege gehöre, den Leichtsinnigen noch allein die Rücksicht auf Frau und Kind von dem Verüben eines neuen Vergehens abhalte, diese Rücksicht daher von ihm nicht entfernt werden dürfe".

Heute ist der Verein anderer Meinung: Er hat die Familienfürsorge in sein Arbeitsprogramm aufgenommen und damit ein dreifaches anerkannt: Einmal, dass den notleidenden Angehörigen der Detinierten geholfen werden muss, zweitens, dass die Familienfürsorge im Interresse der Arbeit der Gefängnisvereine notwendig ist und drittens, dass gerade die Fürsorgevereine für entlassene Strafgefangene berufen sind, sich dieser Armen anzunehmen.

Den notleidenden Familien der Detinierten muss geholfen werden! Dass den Notleidenden als solchen bereits geholfen werden muss, das bedarf in einem Staate mit der sozialen Gesetzgebung Preussens gewiss keiner Erörterung; aber gerade den notleidenden Familien muss geholfen werden: Die bürgerliche Gesellschaft beruht auf der Gesamtheit der in einem Staate befindlichen Familien, die Familien trennen, heisst also dem Staate seine Grundlage entziehen — solches tun wir aber, wenn wir untätig zusehen, wie der Haushalt der einzelnen Familien durch die zwangsweise Entfernung ihres Oberhauptes auf immer zerfällt. Das Aufrechterhalten des Haushaltes ist also eine wichtige Aufgabe der Sozialpolitik; aber noch mehr — ihre Erfüllung bildet eine Ergänzung und zwar eine notwendige Ergänzung der bisher geübten Tätigkeit der Gefängnisvereine:

Der Staat tut das Seine, um durch Seelsorge und Unterricht, sowie durch Gespräche der Oberbeamten mit dem Gefangenen ihn moralisch und intellektuell zu bessern, er ist bemüht, ihm das ehrliche Fortkommen nach der

Haftentlassung zu erleichtern, indem er ihm ein Handwerk lehrt, ihm das Fürsorgegeld, den sogenannten Arbeitsverdienstanteil, mitgibt, endlich anordnet, dass die Anstaltsleiter zum Zwecke der Unterbringung des Strafentlassenen rechtzeitig mit den Fürsorgeorganen in Verbindung zu treten haben.

Aber was nützen diese Massnahmen, was hilft es, dass der Gefangene die besten Vorsätze gefasst hat, wenn er nun hinaustritt ins Leben und sein Heim im Zustande der Verwahrlosung wiederfindet! Was sage ich: sein Heim! Dieses wird er ja nur zu häufig nicht wiedersehen, allenfalls die Seinen, und diese im Zustande des Jammers und Elends.

Wie werden sich denn regelmässig die Vorgänge abspielen, wenn der Familienvater gefänglich eingezogen wird? Wir haben es bei den Bestraften zum grössten Teile mit den ärmsten Klassen der Bevölkerung zu tun, also mit Leuten, die einen Spargroschen nicht ihr eigen nennen. Aber besitzen sie selbst einen solchen, dann ist derselbe auch bald ausgegeben — und nun beginnt das Schuldenmachen, die Not. Einige Zeit helfen vielleicht mitleidige Flurnachbarn, einige Zeit lang geduldet sich vielleicht der Hausverwalter mit dem Eintreiben der Miete, dann aber muss die Frau hinaus, um Arbeit, jedenfalls aber um Hilfe zu suchen. Die Kinder, bereits der väterlichen Zucht ledig, entbehren nun auch der mütterlichen Aufsicht, treiben sich auf der Strasse umher und geraten in schlechte Gesellschaft. Die Frau bleibt tagsüber, sie selbst Versuchungen jeder Art ausgesetzt, ausserhalb des Hauses, ihre Ernährung, gleichwie die der Kinder wird noch dürftiger und unregelmässiger als bisher, die Kinder werden krank, sie selbst wird leidend. Der Gerichtsvollzieher kommt schon lange nicht mehr, da er Pfändbares nicht vorfindet; dem Vermieter reisst endlich auch die Geduld, er strengt die Exmissionsklage an und stösst Weib und Kind auf die Strasse. Ist die Frau krank, so wird sie in das Krankenhaus geschafft, die Kinder

werden in Waisenpflege gebracht, andernfalls und bestenfalls finden sie alle Aufnahme im städtischen Familienobdach.

Und nun kommt der Mann aus der Anstalt. Ja, wie sollen die guten Vorsätze, mögen sie noch so fest Wurzel gefasst haben, von Bestand sein, wenn er sich diesem Uebermasse von Unglück gegenübersieht; weiss er ja nicht, an welcher Stelle er anfangen soll, um nur den Zustand wenigstens herzustellen, der bestanden hat, als er den Seinen entrissen wurde! Er wird, die Erfahrung zeigt es ja täglich, das ihm von der Anstalt mitgegebene Fürsorgegeld benützen, um im Rausche momentan seine Sorgen, seine Verzweiflung zu vergessen, und dann — wird er rückfällig.

Das ist es aber ja gerade, was die Gefängnisvereine vermieden sehen wollen und deshalb ist die Familienfürsorge ein notwendiger Bestandteil der Entlassenenfürsorge, ganz abgesehen davon, dass eine Umkehr auf dem Wege des Verbrechens viel eher zu erwarten ist, wenn der Gefangene weiss, dass während seiner Haft einigermassen für die Seinen gesorgt wird.

Aber ist diese Familienfürsorge nicht Sache der öffentlichen Armenpflege, hat unser Verein nicht recht, wenn er noch im Jahresberichte pro 1889 sagt: „Wir erachten es nicht für eine Aufgabe des Schutzvereins, sondern der allgemeinen bürgerlichen, wie der kirchlichen Armenpflege, sich der oft in grosser Not befindlichen Familien anzunehmen. Gegenüber den Armenbehörden und den Vereinen, deren Ziel speziell die Armenpflege ist, stehen die Familien der Verhafteten in keiner anderen Lage als alle anderen, in Not befindlichen Familien, denn für sie ist die Abwesenheit des Ernährers wegen Verhaftung keine Schuld, sondern ein Unglück, ebenso wie eine Erkrankung oder der Tod des Familienvaters“.

Gewiss hatten wir damals recht, als wir dies schrieben. Und unentwegt halten wir daran fest, dass es in erster Reihe Sache der kommunalen Armenpflege ist, für die

bedürftigen Familienglieder Inhaftierter einzutreten; und eine der Hauptaufgaben unserer Pfleger besteht darin, die Frauen von Gefangenen auf ihr Recht aufmerksam zu machen, in ihrer Not von dem Armenkommissions-Vorsteher gehört, von der Stadt unterstützt zu werden.

Aber schliesst das aus, dass wir Fürsorgevereine uns mit diesen Unglücklichen zu befassen haben? Keineswegs!

Die kommunale Armenpflege will und kann nur so viel geben, dass die von ihr Unterstützten sich notdürftig körperlich über Wasser halten können, wir aber wollen mehr, wir wollen, wenn möglich, den Haushalt der Sträflings-Familien vor dem Verfall bewahren. Diese Aufgabe der freien Liebestätigkeit erfüllen in Berlin auf seiten der Unbestraften Wohltätigkeitsvereine und Anstalten in grösster Zahl, an einer Ergänzung der kommunalen Armenpflege auf seiten der Bestraften aber fehlte es — ich erinnere nur daran, dass der grösste Teil der dem Berliner Magistrat zur Verfügung stehenden Stiftungen ausdrücklich die Bestimmung enthält, dass nur Unbescholtene und Familien solcher zu bedenken sind — bis wir eingriffen. Die anderen wenden sich von den, häufig selbst unbescholtenen Familienmitgliedern der Gefangenen ab, wir aber setzen gerade unseren Stolz darein, diesen Aermsten der Armen zu helfen!

Nun tritt aber noch ein weiteres, überaus wichtiges Moment hinzu: Die Sorge für die heranwachsende Generation, die Zukunft Preussens, Deutschlands. Die Statistik der zum Ressort des Königl. Preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse zeigt, dass bei etwa 50 % der bestraften Jugendlichen der Vater oder die Mutter bereits mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft waren. Wir sehen den Zusammenhang zwischen der Kriminalität der Eltern und der Kinder, die Gefahr, der ein noch unverdorbenes Kind in solcher Familie ausgesetzt ist. Hier gilt es vor allem, dafür zu sorgen, dass die moralische Luft, in welcher sich das Kind befindet, eine bessere, wenigstens aber, dass sie nicht eine schlechtere

werde. Wie Sie wissen, ist gerade in den letzten Jahren der Kampf gegen das Verbrechertum auf der ganzen Linie damit aufgenommen worden, dass man bei der Jugend den Hebel angesetzt hat und im Sinne des Fürsorge-Erziehungsgesetzes (vom 2. Juli 1900) tätig gewesen ist. Auch dem Gefängnisverein ist eine mehrfache Aufgabe auf diesem Gebiete zugewiesen: Er hat für die verwahrlosten oder der Verwahrlosung ausgesetzten Knaben und Mädchen, wenn sie zur Entlassung aus dem Gefängnis kommen, dadurch zu sorgen, dass er sie in Arbeit eventuell in Fürsorgeerziehung bringt; für die noch nicht bestraften Kinder eines Detinierten sorgt er einmal mittelbar dadurch, dass er des letzteren Familie hilft und den Hausstand vor Verfall zu bewahren bemüht ist, zweitens dadurch, dass er gegebenenfalls die im Fürsorge-Erziehungsgesetz gegebenen Massregeln zur Anwendung bringt. Die letzteren beiden Aufgaben fallen in den Wirkungskreis der Familienfürsorge.

Und so hat sich der Verein seit einer längeren Reihe von Jahren wiederholt der Angehörigen Inhaftierter angenommen — aber nur in einzelnen Fällen. Regere Tätigkeit entfaltete er auf diesem Gebiete, als auf Herrn Geheimrat Dr. Felisch's Anregung die Geschworenenstiftung ins Leben gerufen wurde, die sich aus Geldern zusammensetzt, welche die Berliner Geschworenen zu Gunsten der Vereinskasse zeichneten und deren Zinsen in erster Reihe zu Zwecken der Familienfürsorge bestimmt sind. Ein planmässiges Vorgehen wurde aber erst erreicht, als der Verein in der Sitzung vom 15. Mai 1889 auf Herrn Geh. Sanitätsrat Dr. Baer's Vorschlag den Beschluss fasste, die Familienfürsorge zu einem wesentlichen Teile seiner Tätigkeit zu machen. Es wurde damals ein Ausschuss zum Zwecke der Vornahme der notwendigen Vorarbeiten eingesetzt. Diesem Organisationskomité war es von vornherein klar, dass der Verein in erster Linie auf die Hülfe von Frauen rechnen müsse, nicht nur, weil es häufig bedenklich erscheinen kann, einen Mann in die Familien von Gefangenen zu senden, sondern, weil die

Frau, zumal die verheiratete Frau, in ganz anderer Weise befähigt ist als der Mann, zu erkennen, wo bei Weib und Kind die Not am grössten und wie ihr am leichtesten abzuhelfen ist.

Nun besass aber der Verein damals eigentlich nur zwei weibliche Mitglieder — ich freue mich, an dieser Stelle Frl. Mellien und Frl. Friedlaender nennen zu können — welche tätig für die weiblichen Strafentlassenen sorgten. Diese Damen waren die letzten Mitglieder der „Kommission für weibliche Strafentlassene", die im Jahre 1861 gegründet worden, jahrelang unter Leitung der Frau des Arbeitshauspredigers Busse tätig gewesen war, dann aber im Jahre 1896 aufgehoben wurde, weil ihr Wirkungskreis dadurch zu klein geworden war, dass Herr Prediger Berendt vom Frauengefängnis in der Barnimstrasse, dem einzigen grösseren Berliner Gefängnis für weibliche Strafgefangene, im grossen Massstabe für seine Strafentlassenen sorgte.

Es wurde nun beschlossen, diese ruhende Kommission ins Leben zu rufen und sie in erster Linie mit der Aufgabe der Familienfürsorge zu betrauen. Man einigte sich ferner, aus denselben Gründen, aus denen man sich auf die Hülfe von Frauen angewiesen sah, dahin, zur Vorsitzenden jeweils eine Dame zu wählen, ihr aber in dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer einen Herrn zur Seite zu stellen.

Die „Abteilung für Familienfürsorge und weibliche Strafentlassene" arbeitet nun in der folgenden Weise:

Die Abteilungsvorsitzende, zurzeit Frau Landgerichtsrat Langerhaus, (Grunewald, Bilsestr. 4) erhält von den Anstaltsgeistlichen der in Betracht kommenden Strafanstalten, Gefängnisse und dem Arbeitshause zu Rummelsburg in regelmässigen Zwischenräumen das Verzeichnis der Familien, welche der Fürsorge des Vereins empfohlen werden. Sie füllt einen Pflegebogen mit dem Namen und den sonstigen ihr bekannten Angaben (Detentionsdauer, Religion, Wohnung der Familie) aus und sendet ihn an eines der Vereinsmitglieder, die sich ein für alle mal bereit erklärt haben,

Pflegschaften zu übernehmen. Die Pfleger finden für ihr Vorgehen eine Anleitung, einmal in den auf dem Pflegebogen vermerkten Fragen, zweitens in der ihnen übergebenen Geschäftsordnung. Hiernach wird das grösste Gewicht auf die persönliche Fürsprache der Pfleger gelegt — und hier haben wir auch die schönsten Erfolge zu verzeichnen. Die Pfleger sollen zunächst die bedürftigen Frauen auf die städtische Armenunterstützung hinweisen und durch Rücksprache mit dem Armenkommissionsvorsteher im Falle, dass Unterstützung noch nicht gewährt wurde, eine solche, eventuell eine höhere zu erreichen suchen; sie sollen zu wohlhabenderen Verwandten gehen und sie zugunsten ihrer in Not befindlichen Familienangehörigen in Anspruch nehmen, endlich sollen sie mit dem Hauseigentümer oder dem Verwalter in Verbindung treten, um von ihm ein Hinausschieben des Zahlungstermins oder eine Herabsetzung des Mietsgeldes zu erreichen. Ferner sollen die Familien auf die ihnen durch den Armenarzt, die kirchliche Armenpflege und andere Vereine gebotene Hülfe im Bedürfnisfalle hingewiesen werden; hier kommen vor allen Dingen Arbeitsnachweise für Frauen und wenn die Frau zur Arbeit das Haus verlassen muss, Hauspflegevereine und Krippen in Betracht.

Ueberhaupt soll die Familienabteilung eine Art Vermittlungsamt zwischen den Mitgliedern der Sträflingsfamilien und den verschiedenen, in Berlin auf so vielen verschiedenen Gebieten tätigen Wohltätigkeitsanstalten bilden. Bis nun aber der auf dem in Betracht kommenden Felde arbeitende Verein in Tätigkeit tritt, vergeht regelmässig eine Spanne Zeit, lang genug, um ein späteres Helfen als zu spät erscheinen zu lassen — denn der Haushalt hat so lange nicht zusammengehalten werden können, die Exmission hat bereits stattgefunden. Da haben wir nun einzugreifen, und das tun wir, indem wir uns bemühen, unseren Schützlingen Arbeit zu verschaffen, indem wir ihnen Anweisung auf Naturalien (Milch, Kohlen etc.), Speisemarken der Volksküchen, Kleidung u. s. w. geben. Bares Geld wollen

wir nur ausnahmsweise gewähren, da wir uns aber nicht der Wahrheit des Umstandes verschliessen, dass in vielen Fällen nur mit Geld geholfen werden kann, so sind die Pfleger ermächtigt, für jede Familie je ein Mal zwischen zwei Sitzungen einen Betrag von 3 Mark aus Vereinsmitteln zu schenken. Erheblichere Ausgaben werden in den Monatssitzungen besprochen; hier kommen auch die schwierigeren Fälle zur Erledigung, wobei die verschiedenen Pfleger, welche vielfach gleichzeitig Mitglieder anderer Vereine sind, sich häufig die Pfleglinge gegenseitig abnehmen oder einschlägigen Rat zu erteilen vermögen.

Die Tätigkeit der Pfleger erschöpft sich aber nicht in einem einmaligen Besuche, vielmehr erstreben wir eine ununterbrochene Fühlung zwischen Verein und Schützling bis zum Tage der Haftentlassung des Vaters, um auf diese Weise der alleinstehenden Frau vor Augen zu führen, dass es noch Menschen gibt, die an ihrem Schicksale Anteil nehmen und ihr zu helfen bereit sind. Die Pflegerin, die ihr Amt recht begreift, wird für die Frau immer einen guten Rat, ein Wort des Trostes haben — wenn letzterer auch nur für den Augenblick darin besteht, dass sie aufmerksam und anteilvoll den Klagen der Frau zuhört.

Auf die genannte Art und Weise sind im Jahre 1900/1901 etwa 150 Fälle, seit März 1901 bis Oktober 1901 aber bereits über 120 Fälle von der Familienabteilung erledigt worden. An Geld haben wir für die letztgenannte Zeit 270 Mark ausgegeben, eine im Vergleich zur Zahl der Unterstützten gewiss nicht grosse, aber im Hinblick auf die schwachen Mittel des Vereins immerhin erhebliche Summe. Und es bleibt dringend zu hoffen, dass unsere Einnahmen steigen. Unsere erste Sorge indess ist dies nicht; vielmehr bekümmert uns, dass die Zahl der Pfleger und Pflegerinnen trotz der energischen Bemühung vieler Mitglieder nicht gestiegen, sondern sogar zurückgegangen ist.

Ich richte daher an die Versammlung die dringende Bitte: Kommen Sie, helfen Sie uns, werden Sie unsere Pfleger; sind Sie hieran verhindert, so unterstützen Sie

unsere Sache durch Zuwendung eines Geldbeitrages, von Arbeit oder wenigstens von getragener Kleidung und Schuhwerk, wie deren doch in jedem Haushalte vorhanden ist.

Unsere Aufgabe ist eine dankbare; nicht dankbar in dem alltäglichen Sinne — im Gegenteil, oft mag es vorkommen, dass unsere Pfleger auf Missverstehen, ja auf gewolltes Missverstehen stossen, aber bedenken Sie, dass Sie es hier mit den Aermsten der Armen zu tun haben, mit Leuten, welche nur zu oft ohne eigene Schuld ins Unglück geraten sind und nun verbittert dastehen.

Dankbar aber bleibt unsere Aufgabe, weil sie in uns das beseligende Gefühl erweckt, dass wir unseren Brüdern und Schwestern insoweit unser Können reicht, geholfen haben. Seien Sie eingedenk jener Worte, die einst ein Gefangener seinem Anstaltsgeistlichen im Gedichte zurief:

Pflanze, lass die goldnen Aehren
Fall'n aus milder offner Hand,
Unter Schutt und Steingerölle
Ist auch hier noch gutes Land.

Die Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg.

Im Heft 1/2 des Bandes 38 dieser Zeitschrift entwickelte Herr Ministerialrat v. Schwab aus Stuttgart die Gründe, welche das Königl. Württembergische Ministerium der Justiz bestimmt haben, den Landständen die erforderlichen Mittel für die Errichtung einer zunächst auf männliche Gefangene beschränkten und zur Verwahrung derselben bis zum Strafende bestimmten Irrenabteilung auf Hohenasperg aufzufordern.

Die durch diese Exigenz hervorgerufenen Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten, welche mit der

Annahme der Regierungsvorlage endeten, nahmen folgenden Verlauf:

Sitzung vom 10. Juli 1903.

Präsident: Ich eröffne zunächst die Beratung über:

Ziff. 5. „Zur Errichtung einer Irrenanstalt für Strafgefangene auf Hohenasperg 136000 Mark".

Berichterstatter der Kommission ist der Herr Abgeordn. Haussmann-Gerabronn. Ich erteile demselben das Wort:

Berichterstatter Haussmann-Gerabronn: Meine Herrn, in früherer Zeit hat man die Gefangenen, welche geisteskrank geworden sind, und nur von diesen handelt es sich, bei welchen die Geisteskrankheit nach der Tat ausgebrochen ist, in Irrenanstalten zur Behandlung und Heilung untergebracht. Die Fälle waren damals minder zahlreich als jetzt. Es hat sich aber bald ein gewisser Gegensatz zwischen den Irrenanstalten und den Gefangenenanstalten, zwischen der Justiz und dem Innern herausgebildet über die Frage, ob solche Gefangene in den Irrenanstalten untergebracht werden sollten. Die Verwaltungen der Irrenanstalten und das Ministerium des Innern haben das häufig verneint, wenn es seitens der Justizbehörden angenommen worden ist. Wenn das früher eine Einzelfrage gewesen ist, die zu Komplikationen geführt hat, so ist neuerdings die Sache dadurch akut geworden, dass die Belegung der Irrenanstalten eine so starke geworden ist, dass der Raum immer mehr gebrach, um dem Ansuchen der Gefängnisanstalten, mochte es in dieser oder jener Form ergehen, entsprechen zu können. Daraus hat sich, ich möchte sagen, in quantitativer Beziehung die Frage ergeben, wie hier Wandel geschaffen werden könnte, und nachdem dieses Bedürfnis hervorgetreten und anerkannt worden war, sah sich die Verwaltung vor die weitere Frage gestellt, in welcher Weise dem Bedürfnis Rechnung getragen werden könne und solle. Diese Frage kulminiert in der Frage, ob eine Angliederung an eine Strafanstalt oder eine Angliederung an eine Irrenanstalt das empfehlenswertere sei. Mit dieser Frage hat sich die Praxis der Irrenärzte, die Praxis der Anstaltsdirektoren, die Literatur derselben in den verschiedenen Ländern umfangreich beschäftigt. Ich bin nicht geneigt, das Plenum in diese zum Teil theoretischen Fragen hinein-

zuführen, jedes Land hat schliesslich die der Gestaltung seiner Verhältnisse im Einzelfall entsprechende Lösung gesucht, und man wird anerkennen müssen, dass die Lösung *in concreto* der abstrakten Erledigung vorzuziehen ist. Unsere Vorlage schlägt vor, in einem Annex zu dem Zuchthaus Ludwigsburg auf dem Hohenasperg, wo, wie Sie wissen, andere Kategorien bereits untergebracht sind, Invaliden etc., eine Irrenanstalt zu etablieren.

Was das System anlangt, so ist uns unter Berufung darauf, wie es in anderen Ländern gehalten wird, als das Vorbild hauptsächlich Baden beziehungsweise Bruchsal bezeichnet, wo in einem Annex des Landesgefängnisses, der in der letzten Zeit noch erweitert worden ist, die geisteskranken Gefangenen untergebracht worden sind. Es ist geplant, für zirka 50 Betten Raum zu schaffen, und zwar nur für männliche Personen, für weibliche ist das Bedürfnis vorerst quantitativ nicht in diesem Masse vorhanden. Es ist geplant, im sogenannten Kommandantenbau — Sie haben die Pläne hier vor sich — Raum zu schaffen für solche Belegung, und in dem daneben gelegenen sogenannten Arsenalbau Raum zu schaffen für die Beamten, die erforderlich sind. Es ist die Absicht, einen leitenden Arzt für die Irrenabteilung auf dem Hohenasperg anzustellen, einen Oberwärter und 6 in der Behandlung von Geisteskranken geschulte Wärter.

Was das bauliche Projekt anlangt, so ist beabsichtigt, in dem Bau — ich will nur von dem sprechen, in welchem die Gefangenen untergebracht werden sollen — in dem Erdgeschoss des Kommandantenbaues, das gegen den Hof herausgeht, die Verwaltungsräume u. s. w. unterzubringen, in dem ersten Stockwerk, das auch gegen den Hof herausgeht, denn auf der anderen Seite steckt es im Wall, diejenigen Kranken, welche im Bett gehalten werden müssen, und im oberen Stockwerk die übrigen, welche nicht im Bett gehalten werden müssen, hier sind Säle, gegen den Hof gelegen, und ein Gang, in den sie heraustreten können, nach der anderen Seite gelegen, welchem erweitertes Licht dadurch verschafft werden soll, dass ein Teil des Walls zu einem Lichtschacht abgegraben wird.

Ihre Kommission hat in ihrer überwiegenden Mehrheit dieses Projekt genehmigt. Sie hat erstens das Bedürfnis bejaht und zweitens auch die Lösung *in concreto* für akzeptabel erklärt. Ich meinerseits war nicht bei der Mehrheit, und, nachdem ich Ihnen die Gründe dargelegt

habe, welche für die Mehrheit massgebend waren, bemerke ich in möglichster Kürze, da ich voraussehe, dass die Mehrheit der Kommission auch eine Mehrheit in diesem Hause hinter sich haben wird:

Ich anerkenne ebenfalls das Bedürfnis, dass etwas geschehen muss, ich kann mich aber der Ueberzeugung nicht erwehren, dass eine Angliederung an eine Irrenanstalt zweckmässiger sei als eine Angliederung an eine Strafanstalt; denn für mich prävaliert der Gesichtspunkt, dass der Betreffende, wenn auch Gefangener, ein Kranker ist. Ich bin dabei nicht der Meinung, dass man die Irrenanstalt nötigen sollte, diese Gefangenen im Internat bei sich aufzunehmen, ich anerkenne vielmehr, dass das mit Unzuträglichkeiten für die übrigen Kranken verbunden wäre; aber ich meine, wenn man einmal daran geht, die Sache zu regeln und eine Einrichtung zu treffen, so würde bei einem Bauwesen, welches in einer Entfernung von einer viertel oder einer halben Stunde von einer Irrenanstalt gelegen ist, die Oberleitung durch den leitenden Arzt verbürgt sein, während andererseits irgendwelcher Kontakt mit den anderen Kranken vollständig ausgeschlossen werden könnte, und auch landschaftlich wäre die Sache so, bei einer Entfernung, wovon ich gesprochen habe, dass irgendwelche nachteilige Eindrücke weder für die Kranken noch für das übrige Publikum daraus resultieren würden. Ich würde wünschen, dass der medizinale Charakter der Oberleitung dadurch genügend gewahrt wird, während ich die Besorgnis habe, dass, wenn ein Funktionär gewissermassen als Nebenstrafanstaltsverwalter auf dem Hohenasperg etabliert wird, dass er im Laufe der Zeit nach den Jahrfünften und Jahrzehnten, die er in seinem Amte sein wird, allmählich den Mediziner in sich durch den Strafanstaltsdirektor aufzehren lässt bis zu einem gewissen Grade. Ich glaube, dass das ein menschlicher Prozess ist, der in der Regel eintreten wird.

Ich habe dann aber auch noch Bedenken gegen die Lösung auf dem Hohenasperg in gebäulicher Beziehung. Ich finde, dass es nicht die rationellste Lösung ist, hier die Kranken unterzubringen derart, dass die, die im Bett gehalten werden müssen, nur das Nordlicht haben, das gegen den Hof geht, und in einem Gebäude untergebracht sind, welches auf der andern Seite vollständig im Wall steckt, und ich halte es auch für ungenügend, dass denjenigen, welche nicht im Bette gehalten werden müssen,

so lange sie nicht im Freien sein können, und das ist doch die grösste Zeit des Tages und des Jahres, nur ein Gang, der vier Meter breit ist, auf der Sonnenseite belassen ist, während unsere kundigen Psychiater darüber keinen Zweifel lassen, dass eine der wesentlichsten Heilwirkungen auf das menschliche Gemüt der Blick ins Licht, der Strahl der Sonne und der Anblick des Grüns ist. Das ist nach meiner Meinung so zweifellos, dass darüber ernstlich nicht gestritten werden kann, und wenn gesagt wird, es dringe Licht ein dadurch, dass ein Lichtschacht ausgehoben werde, so erachte ich das eben nicht für genügend. Aber, meine Herrn, ich will Ihnen das nicht verhehlen, und das wird ja die Entscheidung auch in diesem Hause herbeiführen, dass es eine billigere Lösung ist, als wenn — hier wird nur umgebaut, wird etwas Disponibles verwendet, das ist billiger — als wenn etwas Neues eingerichtet würde, und das wird ja wohl, wie ich schon gesagt habe, den Ausschlag in diesem hohen Hause geben. Ich meinerseits kann mich nicht entbrechen, zu glauben, dass, wenn man an eine Regelung geht, man verpflichtet ist, die rationellere ins Auge zu fassen und den Gesichtspunkt, ob es das billigere ist, nicht in die erste Linie zu stellen. Ich bin damit zu Ende.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident:

Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister der Justiz Dr. v. Breitling: Meine Herrn, der Gegenstand, der uns heute beschäftigt, ist schon im Zusammenhang mit der Etatsberatung im Jahre 1901 in ausgiebiger Weise zur Diskussion gestanden. Die Verhältnisse, wie sie bezüglich unserer irren Verbrecher dermalen bestehen, habe ich damals des eingehendsten in diesem Hause erörtert, so dass ich heute kaum nötig habe, demjenigen, was der Herr Abgeordnete und Berichterstatter soeben ausgeführt hat, meinerseits noch viel beizufügen. Die Art und Weise, wie die damals von mir entwickelten Pläne der Regierung von dem Anfragenden, dem Herrn Abgeordneten v. Aalen, beurteilt worden sind, ist wesentlich, abgesehen von dem Notstand, in dem wir uns befinden, der Anlass gewesen, warum wir nun heute mit derjenigen Exigenz vor Sie treten, von der ich schon vor zwei Jahren als einer notwendigen gesprochen habe. Dass es absolut geboten ist, bezüglich unserer irren Verbrecher eine Massnahme zu treffen, darüber kann gar kein Zweifel sein. Es ist heutzutage

allerorts unbestritten, dass es unmöglich und unzulässig ist, Gefangene, die während der Gefangenschaft geisteskrank werden, die während der Gefangenschaft von einer Geisteskrankheit umnachtet werden, in der Strafanstalt zu belassen und sie im Zusammensein mit den gesunden Gefangenen zu behandeln. Die Frage, die entsteht, ist also nur die, was hat zu geschehen, um den Uebelständen, die mit der Vereinigung von irren und gesunden Gefangenen verbunden sind, abzuhelfen. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen bereits auseinander gesetzt, dass nach dieser Seite hin die Auffassungen sowohl in der Theorie als in der Praxis, die Auffassungen der Aerzte, die Auffassungen der Strafanstaltsbeamten ausserordentlich verschieden sind. Während die einen davon ausgehen, dass nur geholfen werden könne dadurch, dass man die irren Gefangenen in eine Anstalt bringt, die im Zusammenhang mit einer sonstigen Irrenanstalt steht, gehen andere davon aus, dass es das zweckmässigere und korrektere, das richtigere sei, im Anschluss an eine Strafanstalt einen Annex zu machen, in dem diese irren Gefangenen unterzubringen wären. Meine Herrn, ich meinerseits will diese Frage so wenig wie der Herr Berichterstatter hier heute zum Gegenstand einer eingehenden Diskussion machen. Ich erachte mich auch meinerseits gar nicht für sachverständig genug, diese in das ärztliche Gebiet einschlagende Frage irgendwie massgebend zu behandeln. Für die Stellungnahme des Justizministeriums ist es zudem mehr oder weniger gleichgültig, nach welcher Seite hin man sich bei dieser Frage entscheidet. Mir vom Standpunkte des Strafvollzugs aus kann nur daran gelegen sein, die Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die eben aus der Verbindung der kranken, der irren Gefangenen mit den gesunden Gefangenen hervorgehen. Wenn ich diese irren Kranken, diese irren Gefangenen in eine saatliche Irrenanstalt, in einen Annex einer staatlichen Irrenanstalt verbringen kann und darf, so ist mir gerade so von meinem Standpunkt aus geholfen, wie dann, wenn ich einen Annex an einer Strafanstalt besitze, in welcher diese irren Gefangenen weiterbehandelt werden können. Warum ich gerade die letztere Massnahme Ihnen vorschlage, dafür liegt der Grund einfach darin, dass unsere bisherigen Bemühungen, unsere kranken Gefangenen an einer Irrenanstalt oder in einem Annex einer Irrenanstalt unterzubringen, durchweg fehlgeschlagen sind. Seit Jahren besteht, wie auch der Herr Bericht-

erstatter hervorgehoben hat, zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Justiz ein Kampf darüber, was mit diesen irren Gefangenen anzufangen sei. Während anfänglich gar kein Zweifel darüber bestand, dass in der einen oder andern Irrenanstalt ein solcher Gefangener untergebracht werden konnte, sind nun neuerdings die Behörden des Ministeriums des Innern auf den Standpunkt getreten, dass es ganz unzulässig sei und zwar aus verschiedenen Gründen unzulässig sei, kranke Gefangene, irre Gefangene in einer staatlichen Irrenanstalt behandeln zu lassen. Das hat mich geradezu genötigt, einen andern Ausweg zu suchen, und das ist der Grund, warum ich heute vor Sie mit dem dringenden Verlangen treten muss, eben gerade die Lösung zu genehmigen, die wir Ihnen jetzt vorschlagen. Wenn wir nicht in der Lage sind, unsere Gefangenen in einer Irrenanstalt unterzubringen, so brauchen wir notwendig eine eigene Anstalt zu diesem Zweck. Gewähren Sie diese Anstalt nicht, so muss ich, um für diese Gefangenen sorgen zu können, notwendig dazu schreiten, sie, als zum Strafvollzug ungeeignet, zur Begnadigung zu empfehlen, damit sie ihren Gemeinden überwiesen und von diesen Gemeinden weiter behandelt werden können; die Gemeinden werden dann in der Lage sein, diese irren Gefangenen, die begnadigt sind und nicht mehr als Gefangene erscheinen, ihrerseits einer Irrenanstalt zuzuweisen, der Unterschied ist dann nur der, dass in letzterem Falle die fernere Behandlung, Verpflegung, Heilung dieser Kranken regelmässig auf Rechnung der Gemeinden bezw. Armenverbände zu erfolgen hat, während sie jetzt erfolgt auf Kosten des Staates.

Dass die nähere Art und Weise, wie wir unsere irren Gefangenen in einer besonderen Anstalt, die ein Annex der Strafanstalt Ludwigsburg werden soll, unterbringen wollen, vom medizinischen Standpunkt aus möglich und zulässig ist, darüber, meine Herrn, habe ich mich in der Kommission bereits ausgesprochen. Ich habe in der Kommission ausgeführt, dass wir nicht blos unsere technischen Sachverständigen bei dem Strafanstaltskollegium über diese Frage gehört haben, sondern ich habe weiter auch ausgeführt, wie ich im Zusammenhang mit der jüngst hier stattgehabten Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten eine Reihe auswärtiger höherer Strafanstaltsbeamten, wie auch eine Reihe von medizinischen Zelebritäten darüber gehört habe, ob der Plan, den wir

zur Durchführung bringen wollen, ein zweckmässiger ist oder nicht. Von allen Seiten wurde mir bestätigt, dass bezüglich unseres Plans nicht die geringsten Schwierigkeiten bestehen, und so bin ich ermutigt, auch Ihnen gegenüber diesen Plan bestens empfehlen zu können. Ich bemerke hierbei, dass ich noch in neuester Zeit mich wiederholt erkundigt habe, ob es nicht möglich wäre, trotzdem, dass bisher die Behörden des Ministeriums des Innern sich unbedingt gegen einen Annex an eine Irrenanstalt ausgesprochen haben, den Anregungen des Herrn Berichterstatters entsprechend, doch in solcher Weise vorzugehen. Ich habe mir aber sagen lassen müssen, dass eine Anstalt, wie sie der Herr Berichterstatter ins Auge fasst, eine Anstalt, etwa einen Kilometer entfernt von einer Irrenanstalt, in schöner, landschaftlich anmutender Gegend untergebracht, im Grün gebettet, mit einer Mauer, mit einer Einzäunung umgeben, Kosten verursachen würde, welche in diesem Hause niemals gebilligt werden könnten. Es würde sich darum handeln, statt der 136 000 Mark, von denen wir in unserer Exigenz reden, weit mehr als das Doppelte zur Ausgabe zu bringen. Ich glaube, dass schon dieser Gesichtspunkt für Sie durchschlagend sein muss, wenn Sie den Weg zu wählen haben, der in der Sache zu gehen ist. Es wird dieser Weg für Sie um so deutlicher vorgezeichnet sein, wenn ich Ihnen ferner sagen kann, dass die baulichen Verhältnisse, unter denen auf dem Hohenasperg diese Anstalt eingerichtet und durchgeführt werden soll, vom medizinischen, vom technischen Standtpunkt aus in gar keiner Weise zu beanstanden sind, wenn ich Ihnen weiter sage, dass die Bedenken, die gegen die Leitung dieser Anstalt durch einen Arzt erhoben sind, gleichfalls wohl nicht als begründet betrachtet werden können, denn es ist doch nicht abzusehen, warum nicht ein Arzt, der psychiatrische Kenntnisse und Erfahrungen hat, an die Spitze einer solchen Anstalt soll gestellt werden könne, um in stellvertretender Weise gleichzeitig neben der Behandlung der Gefangenen auch den Vorstand zu vertreten. Nach allen diesen Seiten hin übrigens, meine Herrn, sowohl bezüglich der Frage, ob es geeignet und zweckmässig ist, einen Annex an die Strafanstalt Ludwigsburg zu bauen, und ob auch sonst die Art und Weise, wie wir die Lösung suchen wollen, vom medizinisch technischen Standpunkt aus gerechtfertigt erscheint, nach allen diesen Richtungen bitte ich Sie, nunmehr auch zu hören die

Auffassung des ärztlichen Sachverständigen, der im Strafanstaltskollegium den Ihnen vorliegenden Plan geprüft und gewürdigt hat und der Ihnen nunmehr auch hier auseinandersetzen wird, wie er sich zu den beiden von mir bezeichneten Fragen stellt. Ich wiederhole: ich empfehle Ihnen den Plan, den wir Ihnen vorgelegt haben, aufs wärmste. Geht dieser Plan nicht durch, billigen Sie den Vorschlag der Regierung nicht, so werden Jahre in das Land gehen, bis auf andere Weise der Notstand, in dem wir uns befinden, beseitigt werden kann, ich würde, wie bereits bemerkt, in die Lage versetzt sein, diesem Notstand dadurch zu begegnen, dass ich alle diese irren Gefangenen zur Begnadigung in Vorschlag bringe, und sie abschiebe auf die Gemeinden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Obermedizinalrat Dr. v. Rembold.

Obermedizinalrat Dr. v. Rembold: Meine Herrn, die von dem Herrn Berichterstatter aufgeworfenen Fragen haben selbstverständlich uns ebenfalls lange beschäftigt und ich darf Sie versichern: auf die Erörterung dieser Fragen kann mit vollem Recht das Wort Anwendung finden: *nonum prematur in annum*. Schon in den 80er Jahren ist innerhalb des Medizinalkollegiums angesichts der freieren Regungen in der Psychiatrie dieser Frage entgegengetreten und sie vielfach erörtert worden. Zunächst allerdings nur unter den Mitgliedern des Medizinalkollegiums. Aber schon damals sind die 3 Fragen: ob eigene Anstalt für geisteskranke Verbrecher oder ob Annex an eine Strafanstalt oder ob Annex an eine Irrenanstalt, vielfach unter uns verhandelt worden und das damalige ärztliche Mitglied des Strafanstaltenkollegiums, Herr Obermedizinalrat Dr. v. Hölder, der auf eine besonders schätzbare langjährige Erfahrung in diesen Sachen, auch namentlich als sehr gewiegter und erfahrener Gerichtsarzt, zurückblicken konnte, hat schon damals als die einzig richtige Lösung der Sache die Erbauung von Annexen an Strafanstalten bezeichnet. Offiziell zum erstenmal hat das Medizinalkollegium sich mit dieser Frage im Jahre 1890 beschäftigt, zu einer Zeit, wo die Verhältnisse für die Strafanstalten wenigstens noch nicht so sehr dringend geworden waren, wo aber in den Irrenanstalten bereits die Erkenntnis durchgedrungen war, dass so, wie die Sache damals lag, es nicht weitergehen könne. Damals ist auch der Vorschlag, den Ihnen jetzt der Herr Bericht-

erstatter gemacht hat, eingehend erörtert und es sind Erhebungen gemacht worden, in welcher Weise wohl derartige Annexe an eine Irrenanstalt ausgeführt werden könnten. Es hat sich dann bald herausgestellt, wenn man in das Detail hineingetreten ist, wie die Sache denn nun auszuführen sei, dass eine Trennung in der Form eines besonderen Hauses nur für Strafanstaltsgefangene die richtige Lösung der Frage für die Irrenanstalten nicht bilden könne. Und zwar deswegen, meine Herrn: In den Irrenanstalten müssen wir der Behandlung der Kranken halber Abteilungen nach Kategorien von Kranken bilden, wir haben da z. B. Abteilungen für unruhige Kranke, wir haben Abteilungen für unreinliche Kranke, wir haben Abteilungen für gesellschaftsfähige Kranke u. s. w. Also die Einteilung unserer Irrenanstalten in einzelne Abteilungen geht nach dem Prinzip der Krankheitsformen. Nun sollten wir auf einmal eine neue Abteilung hereinkriegen, in der alle diese Formen untereinander gewürfelt bei einander sein sollten und nur nach dem Gesichtspunkt, der uns Mediziner gar nicht berührt, nämlich nach dem, ob der Insasse ein Strafgefangener ist oder nicht, abgetrennt sein sollte. Das widerspricht vornweg dem Prinzip der Einteilung einer Irrenanstalt. Zugleich besteht aber die Schwierigkeit, in diesem Annex nun die einzelnen Formen zu trennen. Es sind verhältnismässig der Fälle nicht so sehr viele, dass es möglich wäre, noch einmal innerhalb einer solchen Abteilung weitere kleinere Abteilungen zu machen. Nun ist man auf die Idee gekommen, die anderwärts praktisch durchgeführt worden ist, die Sache überhaupt anders zu machen. Die grossen Schwierigkeiten, welche der Aufnahme von gefangenen Geisteskranken in Irrenanstalten entgegenstehen, sind hauptsächlich durch diejenigen Formen der Geisteskrankheiten verursacht, in welchen die Kranken einen bösartigen Charakter haben: das sind nicht etwa blos tobende Elemente, sondern es sind räsonnierende Elemente, die in der Anstalt Komplotte machen, ausbrechen u. s. w., und uns hauptsächlich dazu gezwungen haben, mitten in der Irrenanstalt Zwiefalten ein förmliches Zuchthaus zu etablieren. Also man hat auch den Ausweg ins Auge gefasst, dass man gesagt hat: Wir machen besondere Annexe, wir machen eine besondere Abteilung für gefährliche Geisteskranke, nicht blos aus der Kategorie der Strafgefangenen, nicht blos für irre Verbrecher, sondern auch für verbrecherische Irre, d. h.

für solche, welche in der Geisteskrankheit ein Verbrechen begangen haben und deshalb in der Irrenanstalt interniert sind, und auch für andere gefährliche Geisteskranke; diejenigen geisteskranken Strafgefangenen aber, welche sonst traktabel sind, die nehmen wir in andere freie Abteilungen heraus. Nun, meine Herrn, dieses Projekt hat sich als undurchführbar erwiesen. Erstens einmal hat sich herausgestellt, dass solche Annexe sehr viel grösser sein müssten als das Projekt, das Ihnen jetzt vorliegt. Wir müssten für mehr als die doppelte Anzahl von Geisteskranken — nach den damaligen Verhältnissen, jetzt ist es jedenfalls das Dreifache — bauen; das würde eine sehr teure Sache werden. Im Ausland hat sich in solchen Anstalten ferner herausgestellt, dass eine derartige Admassierung von unruhigen, bösartigen Elementen ganz ausserordentlich gefährlich ist, und wo die Sache gemacht worden ist, hat man sie teilweise wieder verlassen. Also auch mit diesem Projekt war es nichts und nun, meine Herrn, je länger, je mehr wir in das Detail gegangen sind, je mehr wir versucht haben, in tatsächlicher Anlehnung an unsere Verhältnisse, wie wir sie nun einmal haben, die Frage dadurch zu lösen, dass ein Annex an die Irrenanstalt gebaut wird, umsomehr kamen wir zu der Ueberzeugung, dass auf diesem Wege die Sache nicht einer richtigen Lösung zugeführt wird. So sind wir nach vielem Hin und Her bis zum Jahre 1898, und zwar — das möchte ich hervorheben — in Uebereinstimmung mit allen Direktoren unserer Irrenanstalten, zu der Ueberzeugung gekommen, dass die einzig richtige Lösung die Erbauung eines Annexes an eine Strafanstalt ist. Von da an datieren die Bemühungen des Medizinalkollegiums und der Organe des Ministeriums des Innern, auch die Justizverwaltung zu der Ueberzeugung zu bringen, dass dies die richtige Lösung sei, und das Resultat der Verhandlungen, die gepflogen worden sind, liegt Ihnen jetzt vor.

Nun, meine Herrn, wird es nötig sein, auf die Gründe einzugehen, die uns schliesslich dazu gebracht haben, diesen Standpunkt energisch zu vertreten; sie sind teils allgemeiner Natur, teils beruhen sie auf unseren speziellen württembergischen Verhältnissen in den Irrenanstalten. Die allgemeinen Gründe sind die:

Erstens einmal die Schwierigkeit der Unterstellung eines solchen Annexes unter die Direktion einer Irrenanstalt. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen gesagt,

es werde ganz leicht sein, eine Viertel- oder eine halbe Stunde von der Irrenanstalt ein solches Annex zu bauen, es würde von da ganz gut versorgt werden können. Ja, meine Herrn, so einfach ist die Sache doch nicht. Wir bauen ja Irrenanstalten, in welchen die einzelnen Unterbringungsräume getrennt von einander sind, aber es ist doch etwas anderes um ein relativ sehr grosses Annex, das doch sehr weit entfernt ist, und vor allem, das so wichtige Kranke enthält, Kranke, für die der Vorstand der Anstalt eine doppelt schwere Verantwortung hat. Das ist doch etwas anderes, als wenn allgemein die Räume einer Irrenanstalt mehr disloziert erbaut werden. Meine Herrn, dann ist es ganz unmöglich, anders auszukommen, als dass dieses Annex ein besonderer Arzt bewohnt, ein besonderer Oberarzt dafür angestellt wird. Ja, meine Herrn, dieser Oberarzt ist dann eigentlich doch wieder ebenso verantwortlicher Arzt wie der Oberarzt, der in der neuen Anstalt angestellt werden soll.

Darüber, dass es einen grossen Nachteil für eine Irrenanstalt nach aussen hin hat, wenn eine solche Abteilung mit ihr verbunden ist, glaube ich nicht viel sagen zu dürfen. Das Vertrauen und der Ruf einer Anstalt, welche gleichzeitig ein Zuchthaus in ihrem Rayon hat, dass dieses Vertrauen beeinträchtigt wird, werden Sie wohl verstehen. Und ein Zuchthaus bleibt ein solches Annex, bleibt es für die Insassen und bleibt es für die Umgebung, bleibt es für die Aussenwelt und bleibt es für die Angestellten der Anstalt. Der Kontrast wird gerade heutzutage, wo wir die freieste Behandlung in den Irrenanstalten durchzuführen suchen und durchführen, ein besonders scharfer und grosser sein, wenn wir da einen eigenen Pavillon, eine eigene Nebenanstalt haben, die ummauert und vergittert ist, Dinge, die wir sonst in der Irrenanstalt ja nur mehr mit äusserster Seltenheit anwenden. Die kranken Gefangenen, die dort sind, werden umsomehr das Gefühl haben, dass sie eben immer noch Gefangene sind, wenn sie innerhalb eines solchen für sich isolierten Gebäudes zurückgehalten werden müssen.

Damit komme ich auf den Punkt, den der Herr Berichterstatter als massgebend angegeben hat. Er sagte, er wolle, dass diese Leute als Kranke und nicht mehr als Gefangene angesehen werden, oder wenigstens in erster Linie als Kranke und erst in zweiter Linie als Gefangene. Ja, meine Herrn, damit bin ich vollständig einverstanden, aber

ich bin der Meinung, dass die kranken Gefangenen sich in einem Annex einer Strafanstalt viel mehr als Kranke fühlen, wie in einem ummauerten Annex einer Irrenanstalt. Da ist der Kontrast ausschlaggebend. Im Irrenanstaltsannex sind die Strafgefangenen abgesondert von den übrigen Kranken: da kommen sie nicht zu dem Bewusstsein, dass sie diesen gleichgestellt sind, sondern sie kommen zu dem Bewusstsein, dass sie ihnen nicht gleichgestellt sind, sie kommen zu dem Bewusstsein, dass sie nicht wie die anderen Kranken behandelt werden, sondern dass sie behandelt werden wie Gefangene. Umgekehrt ist es in dem Annex zu der Strafanstalt, dort kommt ihnen zum Bewusstsein, dass sie jetzt nicht mehr behandelt werden, wie andere Strafgefangene, sondern dass jetzt etwas besonderes mit ihnen geschieht, weil sie krank sind, dass sie also als Kranke angesehen werden.

Wenn man sich übrigens auf den Standpunkt stellt, dass überhaupt Kranke nicht mehr in der Strafanstalt sein sollen, ja dann müsste man alle Kranken aus Strafanstalten herausnehmen; die Konsequenz wäre dann die, dass wir überhaupt in den Strafanstalten keine besonderen Abteilungen für Kranke, die sogen. Krankenhäuser für Strafgefangene, mehr haben dürften, sondern wir müssten bei den verschiedensten Krankenanstalten Annexe für sie bauen, ich will mal sagen für chirurgische Strafgefangene oder für innerlich kranke Strafgefangene. Gerade aber weil ich auf dem Standpunkt stehe: der Geisteskranke ist ein Kranker wie alle anderen, gerade deswegen, sage ich, muss auch die Frage, wie er untergebracht wird, wenn er Strafgefangener ist, ebenso gelöst werden wie bei anderen Kranken, und das ist eben so, dass innerhalb der Strafanstalt eine besondere entsprechende Krankenanstalt errichtet wird.

Nun, meine Herrn, hätten wir auch noch einen anderen Nachteil, wenn wir die geisteskranken Strafgefangenen bei den Irrenanstalten beibehalten: das ist der Einfluss auf die Aerzte und das Personal. Das hat sich bei der Art und Weise, wie bis jetzt die Sache gehandhabt worden ist, in Zwiefalten, wo wir eine solche besondere Abteilung ja tatsächlich haben, allerdings eine kleine und mitten in der Anstalt, ganz evident herausgestellt. Das Personal, die Krankenwärter, die mit diesen Leuten zu tun haben, die stehen denen nicht gegenüber wie den übrigen Kranken: schon wegen ihrer Bösartigkeit kriegt das Personal Angst

vor ihnen, es fühlt sich in eine gewisse Verteidigungsstellung gedrängt, es bekommt mehr den Charakter des Ueberwachungs- als des Pflegepersonals. Das ist nur natürlich, da sie doch dazu da sind, die Leute nicht blos als Kranke, sondern als Gefangene anzusehen — und das ist nicht von gutem Einfluss auf die Qualität und auf die Qualifikation dieses Personals auch gegenüber den übrigen Kranken. Wir haben mehrfach den Eindruck gehabt, als ob gerade durch dieses Vorhandensein dieser störenden Elemente, dieser unruhigen, gefährlichen Elemente inmitten unserer Irrenanstalt in Zwiefalten, als ob dadurch nicht wenig dazu beigetragen worden wäre, dass wir weniger rasch, als wir gewünscht hätten und als es wünschenswert gewesen wäre, dort mit der Durchführung der freien Behandlung der übrigen Kranken vorwärts gekommen sind.

Meine Herrn, nun hat der Herr Berichterstatter noch das Bedenken gehabt, dass der Arzt, wenn er jahrelang an dieser neuen Anstalt draussen sei, mehr den Charakter eines Strafanstaltsdirektors als den eines Arztes bekommen werde. Ja, meine Herrn, ich kann nicht bestreiten, dass da vielleicht theoretisch etwas dran ist, aber ich glaube doch nicht, dass die Sache so schlimm ist. Wir beabsichtigen nicht, einen jungen Mann hinzutun, der erst ein oder zwei Jahre in der Psychiatrie tätig gewesen ist, und der nun sein ganzes Leben lang dort droben bleiben solle; so werden wir auch keinen bekommen, ich glaube nicht, dass das irgend jemand machen würde, sondern es soll dieser Arzt aus der Zahl der Irrenärzte genommen werden, der älteren Aerzte, die bereits selbständig Abteilungen in Irrenanstalten besorgt haben. Und wir beabsichtigen auch nicht, den Arzt dann für sein ganzes Leben lang dort droben zu lassen, sondern vielleicht nach sechs, acht oder zehn Jahren ihn wieder in den Dienst der Irrenanstalten zurückzunehmen, er soll weiter roulieren mit den Kollegen in den Irrenanstalten. Es wird also diese Tätigkeit in der Anstalt für geisteskranke Strafgefangene für ihn nur eine Episode in seiner psychiatrischen Lebenslaufbahn darstellen, und ich glaube, meine Herrn, das wird für diesen Herrn eine Episode sein, die ihm von grossem Nutzen sein wird, von grossem Nutzen für seine Tätigkeit als Psychiater wieder später in der Irrenanstalt und für seine Tätigkeit namentlich auch als gerichtlicher Sachverständiger. Er hat auch so viel ärztlich zu tun da droben, dass er ganz gewiss nicht zum reinen Verwaltungsbeamten oder Straf-

anstaltsbeamten heruntersinken wird — es ist dieser Ausdruck selbstverständlich nicht so zu verstehen, dass ich meine, er trete dadurch im allgemeinen tiefer, sondern so, dass er in seinen ärztlichen Leistungen sinken würde.

Dann vergessen Sie nicht, meine Herrn: wir haben auf dem Asperg auch zugleich die Anstalt für Invaliden, und unter diesen Invaliden hat er noch ein sehr weites Objekt seiner Tätigkeit. Sie haben gehört, dass die neue Anstalt allerdings nur für 50 Betten projektiert ist, aber es sind ausserdem eine viel grössere Anzahl von Invaliden droben, die auch ständig ärztliche Tätigkeit in Anspruch nehmen. Im Jahre 1902 hat diese Anstalt 174 Insassen gehabt, und unter diesen waren immer auch noch solche, die speziell den Irrenarzt interessieren, nämlich: 17 Epileptiker, 20 Schwachsinnige, 9 Nervenkranke; ja, da hat der Mann immer noch neben der Irrenanstalt ganz schöne Gelegenheit, sich in seinen ärztlichen Erfahrungen zu festigen und weiter zu bilden. Uebrigens ist es auch mit der Tätigkeit an der Anstalt selber nicht so, dass er nun blos die Kranken, die 40 oder 50 Kranken, wie sie das Projekt voraussetzt, vor sich hat, der Wechsel in der Anstalt muss auch mit in Betracht gezogen werden. Ich habe eine Zusammenstellung gemacht aus dem letztjährigen Jahresbericht der Strafanstaltsärzte; da stellt sich heraus, dass drei Vierteile sämtlicher in diesen behandelten oder an Irrenanstalten abgegebenen Geisteskranken im Laufe des Jahres zugegangen sind, und nur ein Viertel ist vom Vorjahr übernommen worden. Also, meine Herrn, es ist ein sehr grosser Wechsel; die 40 Kranken, für die wir Betten verlangen, das sind keine 40 Kranken im Jahr, das sind vielleicht 70, 80 Kranke und der Mann hat also immerhin im Durchschnitt seine 60 frischen Fälle von Geisteskrankheit im Jahr zu behandeln. Und, meine Herrn, dass ist eine ganz respektable Arbeit; denn bis so ein Geisteskranker von einem Arzt vollständig in seinem psychischen Verhalten durchbeobachtet und in seinem ganzen Charakter u. s. w. erkannt und studiert ist, ja dazu gehört denn doch eine ziemliche Arbeit und ziemliche Zeit.

Nun, meine Herrn, kommt aber noch ein Gesichtspunkt. Ich habe bis jetzt ja in der Hauptsache vom Standpunkte der Irrenanstalten gesprochen, nun kommt noch ein Gesichtspunkt, der vom Standpunkt der geisteskranken Strafgefangenen selber aus zu würdigen ist, und das ist der. Meine Herrn, diese Geisteskranken, diese Leute, die

in den Strafanstalten krank werden, die werden das nicht über Nacht; es ist nicht so oder wenigstens ist es nur ausnahmsweise so, dass der Mann heute gesund und morgen auf einmal ein wilder Mann oder ein vor sich hinstierender Melancholiker ist. Die Sache ist in der Regel vielmehr so, dass sich eine solche Krankheit allmählich, langsam entwickelt, und es ist sogar sehr häufig so, dass in der ersten Zeit, in den ersten vierzehn Tagen, ja sogar in den ersten zwei oder drei Monaten noch gar nicht mit Sicherheit erkannt werden kann: ist der Mann geisteskrank oder nicht. Gerade in dieser Zeit aber wäre es wichtig, solch einen Mann ärztlicher, spezialärztlicher Untersuchung und Behandlung zuzuführen. Wenn wir nun, meine Herrn, innerhalb der Strafanstalt eine Anstalt haben, welche diese zur Diagnose — manchmal auch zur Entlarvung einer Simulation — notwendigen Beobachtungen bietet, dann geht das viel rascher und schneller, als wenn man den Mann erst in eine Irrenanstalt verbringen muss; der Anstaltsdirektor und die Aerzte (da spreche ich von den Hausärzten der Strafanstalten), die besinnen sich viel länger, einen solchen Mann zur Beobachtung in die Irrenanstalt zu schicken, als wenn ihnen ganz nahe liegt, ihn einfach in die Abteilung für geisteskranke Strafgefangene innerhalb der Strafanstalt zu schicken.

Also das sind im grossen und ganzen die Gründe, die für die allgemeine Entscheidung der Frage, warum wir für das Annex bei der Strafanstalt uns entschieden haben, vorzutragen gewesen wären. Aber wir haben auch noch spezielle, in den Verhältnissen unserer württembergischen Irrenanstalten gelegene Gründe.

Meine Herrn, wir haben uns umgesehen in unseren Irrenanstalten, nicht einmal, sondern dutzendemal: bei den Visitationen ist immer und immer wieder die Frage zur Sprache gebracht worden: Wie können wir am zweckmässigsten ein solches Annex bei unseren Irrenanstalten machen? Meine Herrn, wir sind immer wieder darauf gekommen, wir mögen es machen, wie wir wollen, es ist mit grossen Schwierigkeiten verknüpft und würde zweifellos Kosten verursachen, die ganz unverhältnismässig wären.

Vielleicht darf ich mir gestatten, dazu nur kurz einiges auszuführen, warum wir es z. B. in Winnenthal nicht machen können. Winnenthal ist eine Anstalt, in der wir einen jährlichen Zugang von 170 Kranken haben. Nun

rechnen Sie dazu noch diesen Zugang von frischen und besonders wichtigen und schwierigen Kranken aus den Strafanstalten, das macht eine Arbeit, die ein einzelner Direktor wohl nicht mehr mit seiner Verantwortung decken kann.

In Schussenried liegt die Sache ebenso. Der jährliche Zugang ist etwa 160; die Belegung selbst ist aber ja viel grösser als in Winnenthal.

In Zwiefalten hat die Anstalt jetzt schon weit über 500 Kranke, und es wäre eine Vermehrung dieser Zahl und eine Vergrösserung der Anstalt unzweckmässig. Zudem ist die Lage der Anstalt in Zwiefalten eine derartige, dass wir kaum wissen, wo wir in diesem engen Tal noch einen Annexbau sollen hinstellen können.

In Weissenau haben wir eine besondere Abteilung für Epileptiker, die noch weiter ausgebaut werden muss und die Tätigkeit des Direktors neben seiner übrigen Tätigkeit vollständig in Anspruch nimmt.

Die neue Anstalt bei Weinsberg mit einem derartigen Annex zu belasten — ja, meine Herrn, ich weiss nicht, ich glaube, die Herren von Ihrer Finanzkommission haben die Sache ja selbst angesehen, und sie werden sich überzeugt haben, dass es wirklich schade wäre, wenn diese Anstalt dadurch belastet würde, dass man in dieses friedliche Dorf nun auch noch ein Gefängnis hineinstellen würde.

Meine Herrn, auch von diesem Standpunkt aus, von den speziell württembergischen Verhältnissen unserer Irrenanstalten aus haben wir also geglaubt, für das Projekt eines Annexes zu einer Strafanstalt eintreten zu müssen.

Nun hat der Herr Berichterstatter noch Bedenken ausgesprochen in Bezug auf die Pläne selbst, und zwar solche Bedenken, die medizinischer Natur sind. Nun gebe ich ohne weiteres zu, dass es besser und vom ärztlichen Standpunkt aus wünschenswerter wäre, wenn die Wachabteilungen nicht nach Norden, sondern nach Süden gelegt würden. Ja, meine Herrn, ich habe an Ort und Stelle, wo wir die Sache angesehen haben, sofort dieses Bedenken geltend gemacht; aber, meine Herrn, die Summe Geldes, die dann seitens des Herrn Bauverständigen genannt wurde, welche ein solches Umdrehen der Situation erfordern würde, ist sehr gross: sie beträgt das Doppelte von dem, was jetzt vorliegt, so dass ich gestehen muss, dass ich angesichts derselben mich bescheiden musste und mir

sagte: Wenn nur die Sache zustande kommt und bald zustande kommt, so kann man darauf schliesslich verzichten, denn so schlecht ist es eigentlich doch auch noch nicht. Der Hof, gegen den die Räume hinausgehen, ist ein sehr schöner, sehr grosser; er ist mit einem sehr schönen Baum, mit einer sehr schönen Linde bepflanzt; er ist, wie die Herren auch wissen, immer als Ausflugsort sehr beliebt gewesen; in diesen Räumen haben viele Jahre lang die Kommandanten und Offiziere der Garnison gewohnt, ohne dass das zu besonderen Missständen geführt hätte. Dafür zu sorgen, dass Licht hereinkommt, ist Sache des Bauverständigen; er muss eben die Oeffnungen in entsprechender Weise vergrössern.

Ausserdem sind noch beanstandet die Tagräume. Meine Herrn, die Tagräume liegen nach Süden. Nun ist allerdings gesagt, es seien blos Lichtschächte davor; die Abhebung geht aber herunter bis zur Brüstung der Fenster. Die Tagräume werden eine Flut von Licht und Luft bekommen. Und was die Grösse anbelangt, so sind sie z. B. grösser als ein Teil unserer Tagräume in unseren staatlichen Irrenanstalten.

Damit wäre ich mit dem, was ich in der Hauptsache von meinem Standpunkt aus zu sagen hätte, zu Ende. Ich möchte nur noch das e i n e anfügen:

Wenn jetzt dieses Projekt nicht zur Annahme kommt, dann werden wir selbstverständlich bemüht sein, Projekte ausfindig zu machen im Sinne des Herrn Berichterstatters. Aber, meine Herrn, ich kann vorher sagen: Es wird uns schwerlich gelingen, etwas ausfindig zu machen, was wirklich wesentlich besser ist als das vorliegende Projekt, etwas ausfindig zu machen, namentlich, was uns vom psychiatrischen Standpunkt und insbesondere vom Standpunkt der Irrenanstalten aus befriedigt. Und wenn es uns doch gelingt, etwas derartiges zu machen, dann, meine Herrn, bin ich fest überzeugt, dass die Sache ein ganz anderes Geld kosten wird, als das vorliegende Projekt.

Ganz sicher wird aber sein, dass alle derartigen Arbeiten, obwohl wir nach allen Richtungen schon vorgearbeitet haben, doch noch eine sehr erhebliche Zeit in Anspruch nehmen werden, und ich muss sagen, im Interesse der Kranken würde ich es bedauern, wenn die Sache noch weiter hinausgeschoben würde. Denn, meine Herrn, nicht die Beamten der Strafanstalten und die Aerzte und Beamten unserer Irrenanstalten werden durch das Hinaus-

zögern in einer Weise betroffen, dass sie es nicht ertragen könnten; sie müssen es eben ertragen, wenn es auch mehr Arbeit und mehr Mühe und insbesondere mehr Schreiberei u. s. w. gibt; die Kranken sind es, in deren Interesse die schleunige Beseitigung der jetzigen Missstände liegt: bei einer Verzögerung sind es die Kranken, die den Schaden haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Vizepräsident.

Dr. v. Kiene: Meine Herrn, in der Finanzkommission waren wir alle einig in Beantwortung der ersten Frage, der Bedürfnisfrage, dass nämlich eine besondere staatliche Fürsorge für die Unterbringung und Behandlung geisteskranker Strafgefangener eintreten soll. Wir haben einmütig die Zustimmung zu einer Exigenz betreffend die Errichtung einer Irrenabteilung für solche Strafgefangene beschlossen. Uneinig waren wir nur in der zweiten Frage, nämlich darin, ob die Bedürfnisfrage ihre Lösung finden soll in einem Annex an eine Strafanstalt oder eine Irrenanstalt. Der Herr Berichterstatter hat in dieser Frage nicht den Standpunkt vertreten, den der Entwurf und den die Kommissionsmehrheit einnimmt. Ich will Ihnen ferner mitteilen, dass auf seinen Standpunkt die Herren Kollegen v. Gess und Hildenbrand getreten sind, wogegen die Mehrheit der Kommission die in den Motiven niedergelegten Gründe für die Errichtung des Annexes an eine Strafanstalt gebilligt und zwar auch bezüglich der Lokalfrage mit der Lösung Hohenasperg, die angeführten Gründe als durchschlagende und überwiegende angesehen hat.

Meine Herrn, dass man in dieser zweiten Frage sehr verschiedener Ansicht sein kann, haben Sie selbst aus dem Vortrag des Herrn Obermedizinalrats v. Rembold entnehmen können und es ist schon nach dem Inhalt der Motive einleuchtend, dass man den anderen Standpunkt sich näher erwägt und schliesslich auch zu einem anderen Resultat als der Entwurf gelangen kann. Wenn schon, wie man sagt, die Gelehrten in der Frage uneinig sind, so kann man es auch den Abgeordneten nicht verübeln. Aber ich glaube doch, die für den Entwurf sprechenden Gründe sollten für dieses Haus, mögen auch in Beantwortung der mehr wissenschaftlichen Frage die Ansichten verschieden sein, immerhin durchschlagend sein. Denn einmal haben alle vom medizinischen wie vom Standpunkt des Strafvollzugs zuständigen Behörden bei uns, d. h. die in dieser Materie

zuständigen Ministerien der Justiz und des Innern, sodann hervorragende Autoritäten auf dem Gebiet der Gefängniskunde sowohl wie der Psychiatrie, speziell auswärtige in dieser Richtung anerkannte Autoritäten, ferner die berufenen Praktiker in dieser Frage, nämlich das Medizinalkollegium und sämtliche Direktoren von Irrenanstalten in Württemberg sich für diese Lösung ausgesprochen, und da meine ich, müssen wir gegen die auf diesem Standpunkt vereinigte Sachkunde und Autorität, selbst wenn wir zunächst noch eine entgegenstehende Ansicht haben sollten, doch zurücktreten und vermögen von uns aus mit durchschlagenderen Gründen diesem Standpunkt gegenüber nicht wohl aufzukommen. Dazu kommt auch der praktische in gleicher Richtung liegende Vorgang in Preussen, Sachsen und Baden; ich meine speziell die Anstalt in Bruchsal, die uns auch örtlich zunächst liegt, durchweg als erprobt gilt, und welche als das brauchbarste Vorbild für die bei uns zu errichtende Anstalt nach den Motiven zu erachten ist. All dies weist uns auf diesen Weg, und dazu kommt noch ein Hauptmotiv, das wir in den letzten Tagen wiederholt in diesem Hause betont haben, und das ist die Billigkeit und Sparsamkeit, der wir bei einer Finanzlage wie der für die Etatszeit 1903/04 vor allem Rechnung tragen sollten. Die Lösung des Entwurfs aber ist die billigste. Wir haben gehört, und können uns es übrigens auch selbst denken, nachdem wir wissen, dass es sich auf dem Hohenasperg bloss um einen Einbau in vorhandene Gebäude handelt — ich sage, wir haben gehört, dass bei jeder anderen Lösung und speziell bei der Lösung, die der Herr Berichterstatter im Auge hat, der Kostenpunkt ein ganz erheblich anderer wäre und die Sache mindestens noch einmal soviel kosten würde, wenn wir bei einer der bestehenden Staatsirrenanstalten, in einer Entfernung von etwa $^1/_2$ Stunde, wie gesagt wurde, eine besondere Irrenabteilung dieser Art errichten würden. Ich denke doch, dass speziell dieses Motiv uns bei Lösung der Frage, selbst wenn mancher vielleicht sachlich noch einen verschiedenen Standpunkt gegenüber dem Entwurf einnehmen mag, hier bestimmen sollte, dem Entwurf zu folgen. Sie ist, wie gesagt, die billigste und hat die Autoritäten auf ihrer Seite.

Die verschiedenen Einwendungen, welche der Herr Berichterstatter vorgebracht hat, sind von dem Vertreter der Regierung eingehend und sachkundig gewürdigt, meines Erachtens auch zureichend widerlegt worden. Der

Herr Berichterstatter hat schon in der Kommissionsberatung dieselben Einwendungen vorgetragen, ohne dass dieselben uns überzeugen konnten. Wenn er sagt, dass eben der Gefangene mehr als Kranker zu behandeln sei denn als Gefangener in diesem Stadium, so ist ja dies an sich gewiss richtig, aber auch nicht zu übersehen, dass der Mann daneben doch auch Strafgefangener bleibt und es braucht dieser Standpunkt nicht dahin zu führen, die Errichtung des Annexes an eine Irrenanstalt unserseits mehr zu befürworten. Denn ich sehe nicht ein, warum beim Annex der Irrenabteilung an die Strafanstalt die Beachtung des kranken Zustandes gegenüber dem Verhältnis und der Eigenschaft als Strafgefangener nicht sachentsprechend und genügend erfolgen und zum Ausdruck kommen soll, abgesehen von der öffentlichen Diskreditierung einer Staatsirrenanstalt, in der oder bei der auch Verbrecher untergebracht sind. Wenn er weiterhin als Moment angeführt hat, dass man in diesem Stadium die strenge Ueberwachung nicht mehr so brauche wie in einer Strafanstalt, so ist auch das in gewissem Sinn richtig, aber anderseits ist hier eben doch eine weitere Ueberwachung noch notwendig, d. h. im Verhältnis der Strafgefangenen gegenüber anderen Geisteskranken, und ferner zu beachten, dass das moderne System in der Behandlung der Irren mehr in der Linie der möglichst freien Bewegung und Behandlung gegenüber früher liegt, wo man die Leute in die Zwangsjacke und zwischen Gitter zu sperren pflegte. Auch ist zutreffend schon ausgeführt worden, dass keine Gefahr bestehe, es werde sich der Vorstand dieser Irrenabteilung mehr als Strafanstaltsbeamter auswachsen und der Psychiater in ihm zurücktreten. Wir haben insbesondere gehört, dass nach den seitherigen Erfahrungen bei Strafgefangenen mehr mit einer allmählichen Entwicklung der Geisteskrankheit zu rechnen ist und dass so fortlaufend Gelegenheit für den jeweiligen Vorstand gegeben ist, in den auftretenden verschiedenen Stadien der Krankheit sein Wissen und sein Können zu betätigen und auch zu bereichern.

Endlich scheint mir auch die Lokalfrage, die als letzter Einwand vorgeführt wurde, richtig gelöst zu sein. Ich beziehe mich auf die Ausführungen des sachverständigen Regierungsvertreters und füge nur bei, Licht und Luft hat man zureichend auf dem Hohenasperg, das wird jeder zugeben, der schon da oben war (Heiterkeit) — ich sagte nicht, in welcher Eigenschaft; nun es war bei einem Ausflug,

sonst könnte man denken, ich sei in anderer Eigenschaft droben gewesen, was ich hiemit bloss konstatieren will. Auch vermag ich mich überhaupt nicht in der Weise, wie es geschehen ist, daran zu stossen, dass die Krankenzimmer, d. h. der so bewohnte Gebäudeteil in der Hauptsache nach Norden liegen. Ich meine, man kann da die Fürsorge und Vorsicht doch etwas übertreiben! Schliesslich kommt man noch so weit zu fordern, dass gar keine Wohnung mehr nach Norden gelegen sein darf, dass jedenfalls ein Kranker nicht mehr in einem Raum untergebracht werden darf, der nach Norden liegt. Ein solches allgemeines Verlangen ist übertrieben; es ist ja gewiss hygienisch wünschenswert und immer zweckmässiger, seine Zimmer nach Süden zu haben, speziell das Krankenzimmer, aber das können andere, geistig und sonst freie Leute auch nicht immer so machen, wie sie wollen.

Haussmann-Gerabronn: Spital!

Dr. v. Kiene: Wie? Vom idealen Standpunkt? Gewiss!

Haussmann-Gerabronn: Spital!

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Dr. v. Kiene: Nun, ich kenne auch Spitäler, wo das nicht durchweg zutrifft, was der Herr Berichterstatter hier verlangt. Es handelt sich dann blos darum, dass in anderer Weise entsprechend gesorgt wird, und da wird hier gut gesorgt; wir haben gehört, dass die Tagräume für die Kranken nach Süden, nach der Lichtseite, liegen und das ist für die Geisteskranken doch die Hauptsache; so ist es auch in jenen Spitälern, wo die Zimmer nicht immer nach Süden liegen. Jedenfalls ist diese Sache kein Grund, der uns veranlassen könnte, die Exigenz abzulehnen, um dafür später eine solche in doppeltem oder gar dreifachem Betrage verwilligen zu müssen, wozu es sicher käme, der Anstaltsbetrieb aber, ich meine, der dauernde Betrieb würde, soweit ich die Sache überschauen kann, jedenfalls Kosten in derselben Höhe verursachen, ob man nun die Anstalt als Annex an eine Strafanstalt oder an eine Irrenanstalt errichtet.

So glaube ich, meine Herrn, dass die grosse Mehrheit der Kommission Ihnen beruhigt die Annahme ihres Antrags empfehlen darf. Ich will nur noch formell bemerken, dass durch ein Versehen in unserem Antrag ein

Wort ausgefallen ist. Es ist auf meinen Vorschlag noch das Wort „für „männliche“ Strafgefangene“ hereingenommen worden. Es ist nämlich diese Irrenabteilung nur und ausschliesslich bestimmt für männliche geisteskranke Strafgefangene, für die weiblichen soll nach den Motiven in anderer Weise gesorgt werden. Da halte ich es doch für zutreffend, dass auch in unserem Beschluss klar zum Ausdruck kommt, für wen die Exigenz verwilligt, d. h. diese besondere Irrenabteilung geschaffen werden soll. Der gedruckte Antrag ist hienach zu korrigieren.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. v. Gess.

v. Gess: Meine Herrn, der Herr Vizepräsident hat mich als Gegner der Vorlage bezeichnet. Das ist nur bis zu einem gewissen Grade richtig. Ich werde mit wenigen Worten meine Ansicht begründen.

Ich habe mich in der Kommission der Auffassung des Herrn Berichterstatters angeschlossen. Meine persönliche Ansicht geht auch jetzt noch dahin, dass es richtiger wäre, die gefangenen Irren nicht in einer Strafanstalt oder in einer Abteilung der Strafanstalt, sondern in einer Irrenanstalt oder in einer Abteilung einer Irrenanstalt unterzubringen. Denn solange die Geisteskrankheit dauert, meine Herrn, handelt es sich nicht um Bestrafung, sondern um Heilung. Auf diesem Gesichtspunkt beruht auch die preussische Einrichtung. Allerdings besteht in Württemberg die Einrichtung, dass, wenn während der Gefangenschaft der Gefangene geisteskrank wird, dadurch die Strafzeit nicht unterbrochen wird. Die Irrenhaft, wenn ich sie so nennen darf, wird als Strafhaft behandelt und wird abgezogen von der eigentlichen Strafhaft selbst. Dies ist eine Milderung, welche wir alle anerkennen werden, allein diese Milderung beruht auf einer Fiktion, denn an sich ist es kein Strafvollzug, sondern sie bezweckt Heilung einer Krankheit, und während der Erkrankung ist der Begriff der Strafe ausgeschlossen. Es gehört, meine Herrn, zu dem Begriff der Strafe, dass der Gefangene das Uebel, welches ihm als Strafe zugefügt wird, auch als Strafe empfinden kann. Das ganze Strafrecht, meine Herrn, richtet sich ja überhaupt nur gegen den schuldvollen Willen, und wo kein Wille ist, wo der Wille vorübergehend oder gänzlich gebunden ist, kann auch von einer Strafe nicht die Rede sein. Also wäre es richtiger, meine Herrn, wenn man einen Geisteskranken, welcher willenlos ist, nicht in der Strafanstalt behalten,

sondern in einer Irrenanstalt unterbringen würde. Aber selbstverständlich hat der Staat das Recht, Sicherheitsmassregeln zu ergreifen, damit der spätere Strafvollzug gesichert wird. Aber allerdings Verwahrung in einer Irrenanstalt stösst, das erkenne ich an, auf Hindernisse. Es sind triftige Gründe dagegen angeführt worden, namentlich die Rücksicht auf die anderen Geisteskranken. Also, meine Herrn, muss eine besondere Anstalt für geisteskranke Gefangene errichtet werden, und in dieser Richtung waren wir alle mit der Regierung vollständig einverstanden, in dieser Richtung war in der Kommission kein einziger Gegner der Vorlage. Nur insofern war eine Meinungsverschiedenheit vorhanden, als der eine Teil, die Majorität, behauptet hat, man könne die geisteskrank gewordenen Gefangenen in einer Abteilung einer Strafanstalt unterbringen, während die Minorität davon ausgegangen ist, es sollte die Unterbringung in einer besonderen Anstalt erfolgen, welche ein Annexum einer Irrenanstalt sei, in Verbindung mit der Irrenanstalt stehe. Meine Herrn, nach meiner Ansicht ist diese letztere Ansicht der Minorität die richtigere. Denn zwei Gründe sprechen für dieselbe, nämlich erstens der schon erwähnte Umstand, dass der Gefangene, solange er geisteskrank ist, keinen Willen hat, überhaupt nicht bestraft werden kann, und dann zweitens die Erwägung, dass die Behandlung eines Geisteskranken in einer unserer grösseren, sehr gut eingerichteten Irrenanstalten, bezw. in einer Anstalt, welche mit einer grösseren Irrenanstalt in Verbindung stehen würde, wahrscheinlich eine erfolgreichere sein würde, als in einer kleineren isolierten Anstalt. Meine Herrn, bei unseren grossen Irrenanstalten ist ein vortreffliches Aerztepersonal mit reicher Erfahrung in allen Heilmethoden vorhanden, es entsprechen auch alle Einrichtungen der Heilanstalt den Fortschritten der Wissenschaft. Es ist in der Natur der Sache gelegen, dass diese Einrichtungen nicht in so reichem Masse in einer kleinen mit einem Gefängnis verbundenen Irrenanstalt, welche nur von einem einzigen Arzt geleitet wird, vorhanden sein werden, wie in grossen Anstalten. Insbesondere aber, meine Herrn, hat der Herr Kollege Haussmann mit Recht darauf hingewiesen, dass Luft und Licht und Bewegung im Freien auf dem Hohenasperg etwas beschränkt sein würden, und Licht und Luft sind ja gewaltige Heilfaktoren, insbesondere auch bei der Heilung von Geisteskranken. Aller-

dings, meine Herrn, spricht auf der andern Seite **für** den Hohenasperg, für die Vorlage der Regierung der Standpunkt der Billigkeit, der Wohlfeilheit. Ich, meine Herrn, würde da, wo es sich um die Heilung von Kranken handelt, diesen Gesichtspunkt zurückstellen, ich würde den finanziellen Standpunkt nicht als massgebend betrachten. Allein der Antrag des Herrn Kollegen Haussmann würde, wenn er gestellt würde, eine Mehrheit nicht finden und ich habe schon in der Kommission erklärt, dass ich, wenn ein solcher Antrag eine Mehrheit nicht finden sollte, bereit sei, für die Regierungsvorlage zu stimmen, damit doch etwas geschieht, um den jetzigen Zustand wenigstens zu verbessern. Nach Lage der Sache werde ich also der Regierungsvorlage zustimmen.

P r ä s i d e n t: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter H a u s s m a n n - Gerabronn: Nur vier Worte! Die Polemik, welche gegen den Standpunkt, den ich vertreten habe, gerichtet worden ist, richtet sich zum Teil gegen das Internat in den Irrenanstalten. Die Gründe, die angeführt werden, sprechen gegen das Internat, aber nicht gegen den Vorschlag, von dem ich ausgegangen bin. Warum kann man nicht einen Oberarzt mit 6 Wärtern, den man jetzt eine Stunde von Ludwigsburg entfernt etablieren will, eine halbe Stunde von einer Irrenanstalt entfernt halten unter Oberleitung eines Arztes, statt unter Oberleitung des Zuchthausverwalters? Das ist eine Frage, die nicht gelöst worden ist von dem gegnerischen Standpunkt, soweit es sich um die prinzipielle Auseinandersetzung handelt. Es klingt eben schon aus den Berichten der Irrenanstalten heraus, auf die sich wiederholt berufen worden ist, der Grund, den die Herren Vertreter der Regierung am Schlusse auch angeführt haben, das Schreibereiwesen etc. sei so misslich und entziehe die Kräfte, es klingt heraus: Verschone uns mit der Schreiberei und dem Sach, das damit verbunden ist. Das ist nach dem Grundsatz: Sankt Florian, verschon' mein Haus, zünd' andere an. Das Ende vom Liede — und das wird ja in wenigen Augenblicken zum Beschluss erhoben werden, nachdem keine Gegenanträge vorliegen und keine Aussicht vorhanden ist, dass solche angenommen werden — ist, dass man die Kranken, die im Bett gehalten werden müssen, unterbringt in Räumen, welche durchaus im Walle drinstecken von der Südseite her. Ferner, und das erwidere ich dem Herrn v. Kiene, wenn man eine Spitalbehandlung einrichtet, so

hat man so fundamentale Grundsätze wie die Lichtseite nach meiner Meinung nicht ausser acht zu lassen. Ausserdem legt man sie dann, es ist ja vorhanden und ist billiger, in ein Haus hinein, wo die Lichthöhe der Säle $2{,}_{80}$ und $2{,}_{90}$ m ist; in jedem Spital hat man für ein Zimmer $2^1/_2$ bis 3 m und für einen Saal 4 m. (Oho!) Jawohl, sehen Sie sich die Spitäler an, wie sie gebaut werden! Also eine Lichthöhe, wie sie in Räumen, wo Gefangene tagaus und tagein sich aufhalten müssen und zum Teil im Bett gehalten werden, als schlechterdings nicht die richtige Lösung erscheint. Aber ich bescheide mich, weitere Ausführungen zu geben, weil die Sachlage derartig ist, dass dadurch doch nichts erzielt würde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt, die Beratung ist geschlossen, wir kommen zur Beschlussfassung. Der Antrag der Kommission geht dahin, wenn ich es recht verstehe, zu bestimmen:

„5) zur Errichtung einer Irrenanstalt für männliche Strafgefangene auf Hohenasperg . . . . . 136000 M.“

Es liegt nur dieser Antrag vor. Ich ersuche diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit, der Kommissionsantrag ist angenommen.

Correspondenz.

Die 75. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft

nahm den angeregtesten, befriedigendsten Verlauf. Nach bewährtem Herkommen war der erste Tag, der 13. Oktober, vollständig den Fachkonferenzen eingeräumt, doch so, dass das Ganze mit einer gemeinsamen Konferenz der Beamten, Geistlichen und Vertreter der Fürsorgevereine eingeleitet wurde. Diese erste Verhandlung war die für die diesmalige Tagung zweifellos bedeutsamste. In einer Zeit, wo allenthalben die Strafrechts- und Strafprozessreformfragen auf der Tagesordnung stehen, konnte unsere Gesellschaft an diesen wichtigen, für die Verbrechensprophylaxe so ungemein belangreichen Problemen nicht wohl vorübergehen. In diesem Sinne war die Eidesfrage zur Beratung gestellt und Landgerichtsrat Kulemann in Braunschweig hatte es freundlichst übernommen, über diesen schwierigen Gegenstand zu berichten. Man konnte von einem so angesehenen, erfahrenen Juristen nichts anders als eine sehr eindringende, gediegene Behandlung der Sache erwarten und da seine einschneidenden Grundgedanken z. T. schon vorher bekannt geworden waren, so lauschte die grosse Versammlung sehr gespannt auf seine Ausführungen. Sie wurde nicht enttäuscht. Die hier mitgeteilten Leitsätze beweisen, wie scharf durchdacht der ganze von der herrschenden Auffassung so stark abweichende Gedankenbau war:

1. Der heutige Eid ist ein in religiöser Form, insbesondere unter Anrufung Gottes abgegebenes Versprechen (promissorischer Eid) oder eine in dieser Form abgegebene Versicherung über Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache (assertorischer Eid).
2. Der assertorische Eid wird, sofern sein Inhalt der Wahrheit nicht entspricht, je nachdem er in Kenntnis dieser Unwahrheit oder infolge schuldvoller Nichtkenntnis geleistet ist, mit krimineller Strafe in verschiedenen Abstufungen geahndet. Die Verletzung des promissorischen Eides hat keine strafrechtlichen Folgen.
3. Beide Arten von Eiden bezwecken, den moralischen Zwang des Gewissens durch das religiöse Moment zu verstärken. Dazu kommt bei dem assertorischen Eide die Furcht vor bürgerlicher Strafe.
4. Das Bedürfnis, den moralischen Zwang durch ein religiöses Moment zu verstärken, ist am geringsten bei gewissenhaften und am stärksten bei wenig gewissenhaften Menschen; es steht zu der Gewissenhaftigkeit im umgekehrten Verhältnisse.
5. So wenig sich behaupten lässt, dass nur religiöse Menschen gewissenhaft wären, so ist doch jeder religiöse Mensch gewissenhaft. Religiosität und Gewissenhaftigkeit stehen in gradem Verhältnisse.

6. Daraus folgt: a) bei gewissenhaften Menschen ist der Einfluss eines religiösen Eides am grössesten, seine Notwendigkeit aber am geringsten; b) bei wenig gewissenhaften Menschen ist die Notwendigkeit, das Defizit des moralischen Zwanges zu ergänzen, am grössesten, aber die Wirkung des religiösen Moments am geringsten. Notwendigkeit und Wirksamkeit des religiösen Eides stehen im umgekehrten Verhältnisse.
7. Der Einfluss des religiösen Moments im Eide ist abhängig von dem Vorhandensein religiösen Empfindens. Er fällt weg, wo dieses fehlt, er stuft sich ab nach dessen Intensität und erreicht bei vielen Menschen eine solche Stärke, dass die Leistung eines Eides in jedem Falle, insbesondere aber dann, wenn es sich um minder wichtige Angelegenheiten handelt oder ihre Erinnerung nicht ganz sicher ist, für sie zur Gewissensqual wird.
8. Infolge hiervon wird unter gleichen Umständen ein stark religös empfindender Mensch einen Eid nicht leisten, dessen Leistung einem anderen kein Bedenken bereitet. Der religiöse Eid führt deshalb im praktischen Ergebnisse zu einer Benachteiligung stark religiös empfindender Personen.
9. Es ist ein allgemeines psychologisches Gesetz, dass jeder psychische Einfluss mit seiner Wiederholung sich abschwächt. Da der Einfluss des religiösen Moments im Eide pyschischer Natur ist, so muss er an Wirkung verlieren, je häufiger er geleistet wird.
10. Vom Standpunkte des religionslosen Staates ist der religiöse Eid ein Uebergriff des Staates in ein ihm fremdes Gebiet. Will man an einer religiösen Grundlage des Staates festhalten, so liegt freilich ein solcher Uebergriff nicht vor, der Staat ist aber verpflichtet, den Eid für staatliche Zwecke nur in soweit zu benutzen, wie hierdurch das religiöse Interesse nicht beeinträchtigt wird.
11. Die heutige massenhafte Verwendung des Eides bedeutet einen Raubbau an dem Schatze des religiösen Empfindens im Volke, gegen den nicht allein vom kirchlichen und religiösen Standpunkt, sondern ebenso im eignen Interesse des Staates energisch Einspruch erhoben werden muss.
12. Von der Verstärkung der psychologischen Zwangskraft des Eides durch äussere Mittel, wie eindringliche Verwarnung, feierliche Form, Zuziehung eines Geistlichen u. dgl. ist ein Erfolg jedenfalls so lange nicht zu erwarten, wie die jetzige Häufung der Eidesleistungen bestehen bleibt; in allen Fällen versagen solche Mittel bei den Personen, bei denen sie am nötigsten sein würden.
13. Die befriedigendste Lösung der Eidesfrage besteht in der Abschaffung des religiösen Eides und dessen Ersetzung durch eine Beteuerungsformel, deren Anwendung im Falle bewusster oder fahrlässiger Verletzung der Wahrheitspflicht strenge Strafen zur Folge hat. Daneben ist die bewusst unwahre Aussage vor Gericht auch ohne Anwendung dieser Beteuerungsformel unter Strafe zu stellen.
14. Unabhängig hiervon und jedenfalls solange diese Forderung nicht erfüllt ist, ist auf eine Verminderung der Eide Bedacht zu nehmen. Der promissorische Eid ist ausnahmslos zu beseitigen. Der assertorische ist nur da zu erfordern, wo er

zur Erreichung eines wichtigen Zweckes unentbehrlich ist und jedenfalls nicht dann, wenn das Gericht ohnehin von der Wahrheit der Aussage überzeugt ist oder dem Eide keinen Einfluss auf die Bildung seiner Ueberzeugung beimisst, ebenso in minder wichtigen Angelegenheiten. Die Auferlegung des Eides ist in allen Fällen von dem Ermessen des Gerichtes abhängig zu machen.

15. Der Nacheid ist schon an sich dem Voreide aus dem Grunde vorzuziehen, weil er das Verantwortlichkeitsgefühl schärft, indem er den verpflichtenden Akt in einen möglichst kurzen Zeitraum zusammendrängt. Ausserdem bietet, solange allein der Verzicht der Parteien das Gericht von der Verpflichtung zur Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen entbindet, der Nacheid die einzige Möglichkeit, in tunlichst zahlreichen Fällen einen solchen Verzicht herbeizuführen. Endlich ist der Nacheid die notwendige Vorbedingung des unter 14. geforderten richterlichen Ermessens.

Die Besprechung wurde freilich diesem ernsten, innerlichen Gedankengang nicht voll gerecht, was ja bei einer so grossen gemischten Versammlung und bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kaum anders sein konnte. Die nahe liegenden Bedenken, die einer Annahme der Hauptforderung: Beseitigung des Eides, entgegenstehen, erschienen zu schwerwiegender Natur und nur eine geringe Minorität erklärte sich dafür bei der schliesslichen Abstimmung. Doch wurde es mit genügender Deutlichkeit hervorgehoben, dass gerade vom rein religiösen Standpunkt aus die Forderung des Referenten sympathisch gewürdigt werden müsse, wie auch andererseits aus dem Munde eines angesehenen Juristen, des Oberstaatsanwalts Zaehle in Hamm, das Zugeständnis wertvoll war, dass der Staat bei Rechtsprechung event. auch ohne Eidesleistungen auskommen könne. Die Eidesnot selbst wurde von keiner Seite bestritten. Daher fand auch der Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm einstimmige Annahme: „Es ist auf tunlichste Verminderung der Eide Bedacht zu nehmen“. Die Besprechung musste nunmehr leider abgebrochen werden, so dass die letzten beiden Thesen des Berichterstatters, die sich mit den Grundsäten einer solchen Eidesverminderung näher befassten, nicht mehr beraten werden konnten. Das soll in einer der nächsten Versammlungen geschehen.

Die Fachkonferenz der Strafanstalts- und Justizbeamten, die um 12 Uhr folgte, befasste sich ebenfalls mit einem sehr wichtigen Problem des Strafrechts, der Geldstrafe. Die Frage war bereits im letzten Jahre nach dem gediegenen, viel neue Gedanken bietenden Bericht des Oberlandesgerichtsrats Schmölder in Hamm erörtert worden, aber man war bei der Schwierigkeit der Sache nicht zu einem Ergebnis gekommen, sondern hatte die Beratung auf die diesjährige Sitzung vertagt. Professor Rosenfeld in Münster erstattete den Bericht und stellte folgende Thesen auf:

1. Bei den Strafsachen unterster Ordnung gebührt der Geldstrafe die ausschliessliche Herrschaft.
2. Bei den übrigen Strafsachen ist sie, wenn nicht zur Wahl zu stellen, so doch stets als fakultative Nebenstrafe (also „häufungsweise“) zuzulassen.
3. In den Strafsachen unter 2. ist die Geldstrafe nach den Einkommens- und Erwerbsverhältnissen der Verurteilten zu

bemessen. Die Höchst- und Mindestmasse jetziger Art haben fortzufallen.

4. Die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist durch Fristen, Ratenzahlungen, aber auch Lohnbeschlagnahme und andere Massnahmen möglichst einzuschränken.
5. Uneinbringliche Geldstrafen sind in Freiheitsstrafe nicht umzuwandeln.

Es gelang ihm auch, den Hauptinhalt seiner Thesen zur Anerkennung zu bringen, was nicht ohne Belang sein dürfte, da so gewiegte Juristen wie Oberlandesgerichts-Präsident Hamm und Landgerichtsdirektor Aschrott, sowie Geheimrat Dr. Krohne sich an der Besprechung beteiligten. Satz 1 wurde in der von Herrn Hamm vorgeschlagenen Fassung angenommen: „Bei den blossen Polizeidelikten ist regelmässig nur Geldstrafe als Prinzipalstrafe anzudrohen". Der 2 Satz erhielt folgende Fassung: „Bei den übrigen Strafsachen ist sie stets als fakultative Nebenstrafe zuzulassen, in geeigneten Fällen ist sie zugleich alternativ anzudrohen". Die 3. These wird dahin abgeändert: „Die Geldstrafe ist nach den Einkommen- und Erwerbsverhältnissen zu bemessen". Satz 4 wird in folgender Fassung angenommen: „Die Beitreibung der Geldstrafe ist durch Fristen, Ratenzahlungen, als auch durch Lohnbeschlagnahmen, Arbeitszwang und andere Massnahmen möglichst zu erleichtern". Die 5. These wird nach Herrn Hamms Vorschlag so redigiert: „Geldstrafen, zu deren Entrichtung der Verurteilte ausser stande ist, sind durch Gerichtsbeschluss zu erlassen".

Die gleichzeitig stattfindende Konferenz der evangel. Geistlichen erörterte die Seelsorge an Untersuchungsgefangenen, einen Gegenstand, über den bisher so wenig verhandelt und veröffentlicht worden ist, dass man meinen könnte, die Untersuchungsgefangenen würden kaum dieser Wohltat für bedürftig angesehen. In der Tat gibt es eine verbreitete Auffassung, die die Untersuchungsgefangenen nur dann der Seelsorge teilhaftig machen möchte, wenn sie das ausdrückliche Verlangen darnach aussprechen. Dem gegenüber wurde in dieser Konferenz sehr nachdrücklich die Notwendigkeit betont, den Untersuchungsgefangenen mindestens ebensoweit mit der Seelsorge entgegenzukommen, wie den Strafgefangenen, schon aus dem Grunde, weil fast alle, die das Gefängnis zum erstenmal betreten, dies als Untersuchungsgefangene tun. Pastor Dr. Beneke in Hamburg hat nun jüngst eine Monographie „Gefängnisstudien" herausgegeben, die sich vorzugsweise mit dieser Frage befassen. Er war daher der geeignetste Berichterstatter für die Konferenz. Sein Gedankengang war folgender:

1. Es ist wünschenswert, dass selbständige Pfarrämter für die Untersuchungsgefängnisse errichtet werden, weil der Untersuchungsgefangene mindestens ebenso sehr wie der Strafgefangene der persönlichen Seelsorge bedarf. Der Gang der gerichtlichen Untersuchung wird durch den Geistlichen, wenn derselbe sich nur auf die Seelsorge beschränkt, nicht beeinflusst.
2. Es ist notwendig, das Gemüt des Untersuchungsgefangenen durch den Zuspruch des Geistlichen und durch geeignete Lektüre zu beruhigen. Zu der letzteren gehören besonders das Neue Testament, das Gesangbuch und der Katechismus. Dieselben müssen stets in jeder Zelle vorhanden sein.

3. Es ist ratsam, da der Geistliche die Aussage des Untersuchungsgefangenen nicht auf ihre Wahrheit prüfen kann, dieselben zunächst ohne Beurteilung hinzunehmen und den Untersuchungsgefangenen anzuleiten, sein ganzes bisheriges Leben unter das Licht von Gottes Wort, insbesondere unter das Urteil des göttlichen Gesetzes zu stellen.
4. Es ist wünschenswert, dass im Untersuchungsgefängnisse sonntäglich Gottesdienst abgehalten wird und dass die Einrichtungen derartig getroffen werden, dass jeder Untersuchungsgefangene, welcher den Wunsch hat, die Kirche zu besuchen, Zutritt erhalten kann.

   Es ist aber zu überlegen, ob der Geistliche einem Untersuchungsgefangenen das heilige Abendmahl reichen soll oder nicht.

Er fand mit diesen Forderungen lebhaften Anklang; namentlich machte sich die Konferenz das Desiderium der Gleichstellung der Untersuchungs- mit den Strafgefangenen bezgl. der Seelsorge und der womöglich sonntäglichen Gottesdienste zu eigen und erklärte die Bedürfnisnormierung seitens des Justizfiskus für unzureichend.

Die Konferenz der katholischen Anstaltsgeistlichen verhandelte gleichzeitig über die Bedeutung der Geständnisse der Gefangenen für die Seelsorge — nach einem Bericht von Pfarrer Dr. Lummer in Wittlich. Es wurden folgende Leitsätze angenommen: 1. Wenn auch der Geistliche im allgemeinen, abgesehen von dem sakramentalen Bekenntnis, zu einem Geständnis nicht verpflichten kann, so ist dasselbe doch aus Gründen der Seelsorge zu erstreben. 2. Zur Herbeiführung eines Geständnisses verhelfen vorzüglich: a) das im Gefangenen wachgerufene Vertrauen zum Seelsorger und b) die Erweckung der Bussgesinnung durch Mittel der Religion (Beiwohnung der Gottesdienste, Lektüre u. s. w.) 3. Auch der Ungeständige ist nicht zu vernachlässigen, sondern mit grosser Sorgfalt seelsorgerisch zu behandeln — Sodann wurde betont, dass die Amtsverschwiegenheit des Gefängnisgeistlichen besonders sorgfältig zu wahren und deshalb in den Mitteilungen über die Gefangenen und in den Eintragungen in die Akten grosse Vorsicht zu üben sei, um das durchaus nötige Vertrauen der Gefangenen nicht zu verlieren.

Die letzte Fachkonferenz war die der Strafanstaltslehrer, die sich mit der schwierigen Frage der Minderwertigen und ihrer Behandlung beschäftigte. Im vorigen Jahre hatte hier Geheimrat Pelman von Bonn und Direktor Dr. Finkelnburg in der Hauptversammlung das Problem behandelt. Der erstere hatte die Ausscheidung dieser Kranken aus dem Strafvollzug, wie auch dem strafrechtlichen Verfahren selbst gefordert, drang aber damit, namentlich infolge des entschiedenen Widerspruchs von Geheimrat Krohne nicht durch. Diesmal liessen sich die Lehrer durch einen pädagogischen Fachmann auf diesem Gebiete, Inspektor Gelderblom von der Idiotenanstalt in M. Gladbach über das Wesen der Minderwertigkeit und die dementsprechende Behandlung im allgemeinen unterrichten. Die Leitsätze des Berichterstatters lauteten folgendermassen:

I. Die Sachlage.

1. Ausser den geistig gesunden und den geisteskranken gibt es viele geistig minderwertige Menschen.

2. Die geistig Minderwertigen bedürfen einer besonders sorgfältigen Erziehung und Pflege.
3. Die Eltern sind häufig selbst minderwertig und nicht imstande, Erziehung und Pflege richtig zu leiten.
4. Deshalb ist Anstaltserziehung und -pflege oft dringend notwendig.
5. Der Arzt der Anstalt kann durch seine Mitwirkung bei der Pflege oft viel zur Heilung oder Besserung beitragen.
6. Durch geeignete Erziehung, Unterricht und Beschäftigung werden die Minderwertigen so weit als möglich zu nützlichen Menschen herangebildet und vor Schädigungen bewahrt.
7. Die Anstaltspflege hat so lange zu dauern, als der minderwertige Zustand anhält. Es wird dadurch auch verhindert, dass der Minderwertige mit der menschlichen Gesellschaft und dem Gesetz in Konflikt gerät.
8. Beim Eintritt der Volljährigkeit ist der Minderwertige zu entmündigen oder ein Pfleger zu bestellen (Bürgerl. Gesetzbuch § 6_1 und § 1910), von der Wehrpflicht ist er zu befreien.
9. So lange die geistig Minderwertigen nicht geistes**krank** sind, gehören sie nicht in die Irrenanstalten.

II. Folgerungen.

1. Da die geistig Minderwertigen auch minder zurechnungsfähig sind, so gehören sie nicht vor den Strafrichter und ins Gefängnis.
2. Stellt sich nach der Verurteilung von Straffälligen ihre Minderwertigkeit heraus und damit die Unmöglichkeit, sie einem geordneten Strafvollzug einzurangieren, so sind sie andern ihrem Krankheitszustand angemessenen Anstaltseinrichtungen zuzuweisen.

Die angeregte Besprechung, an der sich Mediziner, Juristen Geistliche und Lehrer beteiligten, ergab, dass der Begriff der Minderwertigkeit noch keineswegs einheitlich verstanden und gebraucht wird. Die Konferenz nahm daher von einer formellen Stellungnahme zu den Thesen Abstand.

Die Generalversammlung fand sodann am 14. Oktober unter recht zahlreicher Beteiligung der Vertreter hoher und höchster Behörden — im ganzen über 200 Teilnehmer — statt. Nach der üblichen Begrüssung trug der Vorsitzende, Direktor Pfarrer **Karsch**, den Jahresbericht vor, dem einige allgemein interessante Notizen entnommen werden mögen.

Das Netz der Hülfsvereine hat sich in diesem Geschäftsjahre durch 8 neugegründete Fürsorgevereine wesentlich erweitert, so dass jetzt 71 angeschlossene Hülfsvereine bestehen. Die erstrebte Einrichtung einer Fürsorge-Zentrale hat sich bis jetzt nicht verwirklicht. Die den Staatsbehörden vorgetragene Bitte, dass der grundsätzliche Ausschluss bestrafter Personen von der Arbeit in den Staatsbetrieben aufgegeben werde, ist bis jetzt nur von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und zwar in zustimmendem Sinne beantwortet worden; hoffentlich werden auch die anderen Zentral-Behörden sich derselben Auffassung anschliessen. Die vom Ministerium des Innern am 1. April ds. Js. erlassene neue

Dienstordnung für die Strafanstalten ist von praktischer Bedeutung. Dieselbe besagt: Die Aufsichtsbehörde kann einem Mitgliede der Zentralstelle oder einer von ihr dazu beauftragten Person den Verkehr mit den Gefangenen in der Anstalt, insbesondere Zellenbesuche und die Teilnahme an derjenigen Konferenz der Oberbeamten, in welcher über die Fürsorge beraten wird, gestatten. An diese neuen Fürsorgebestrebungen hat sich die Gesellschaft angelegentlich beteiligt, zumal sie ihren Statuten und der ersten Ausübung ihrer freien Liebestätigkeit, sowie einer schon 20jährigen Praxis in den Frauengefängnissen unseres Gebiets durchaus entsprechen. Nach dem Bericht über die Kassenverhältnisse beträgt die Einnahme 14 355.64 Mk., die Ausgabe 13 163.26 Mk., so dass eine Mehreinnahme von 1192.28 Mk. verbleibt. Es folgt sodann die Revision der Statuten, wobei einige Abänderungen beschlossen wurden. Den Hauptpunkt bildete hierbei die Neufassung des § 8, in den jetzt die neue Bestimmung aufgenommen wurde, dass der Vorsitzende und dessen erster Stellvertreter von verschiedenem Bekenntnisse sein müssen.

Herr Geheimer Regierungsrat Landesrat Klausener berichtet sodann über „Die Tätigkeit der Fürsorge-Vereine" wie folgt:

Es ist eine in sich selbst begründete Tatsache, dass ein vervollkommneter Strafvollzug auch eine vervollkommnete Fürsorge für die Entlassenen zur Folge haben muss. Der vervollkommnete Strafvollzug hat die Besserung des Gefangenen zum Gegenstande, die Fürsorge die Verhütung eines Rückfalls. Strafvollzug und Fürsorge folgen einander und ergänzen sich gegenseitig. Die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft hatte die mit dem Staatsgesetze übereinstimmende Förderung beider Aufgaben zum Gegenstande ihrer Bestrebungen gemacht und es sich zunächst angelegen sein lassen, die Besserung der Gefangenen durch Beseitigung nachteiliger und Vermehrung wohltätiger Einwirkungen auf dieselben während der Haftzeit herbeizuführen. Als sie nach rastloser Tätigkeit auf segenbringende Erfolge zurückschauen durfte, erblickte sie ihre weitere Aufgabe, die auch bis dahin, wie wir später sehen werden, nicht aus dem Auge gelassen worden war, in der Organisation und Ausgestaltung der Fürsorge für entlassene Gefangene. Gemäss § 7 ihrer Grundgesetze will sie den Entlassenen Quellen ehrlichen Erwerbs eröffnen und sie in angemessene Verhältnisse zu bringen suchen, um hierdurch, sowie durch Aufsicht christlich gesinnter Menschen den Rückfällen zu neuen Vergehen möglichst vorzubeugen. In diesen einfachen, schlichten Worten ist der Gesamtumfang der Fürsorgetätigkeit enthalten. Verschaffung von Arbeit und Unterkommen, Vorfürsorge und Schutzfürsorge waren schon bei Gründung der Gesellschaft die leitenden Grundgedanken. Wie sie sich in ihrer heute ausgebildeten Form darstellen, wird Gegenstand meiner Ausführungen sein.

Ich möchte meine Ausführungen in drei Teile zerlegen und die Tätigkeit der Fürsorgevereine schildern, wie sie sich darstellen kann und vielleicht auch darstellen soll auf dem Gebiete der Prophylaxis, ferner während der Haftzeit und endlich nach der Entlassung aus dem Gefängnis.

Die Tätigkeit der Gefängnisvereine umfasst die Gebiete der Verbrechensprophylaxe, der Vorfürsorge während der Haft und der Schutzfürsorge nach der Entlassung.

1. Die Prophylaxis betätigt sich in Darbietung von Arbeitsgelegenheit durch Wanderarbeitsstätten, Schreibstuben,

Arbeiterkolonien; ferner durch Unterbringung Gefährdeter in Trinkerheilanstalten, Asylen (Mädchenfürsorgeheimen) etc.; durch die Bahnhofsmission und ähnliche Einrichtungen bewahrender Art.

Auch an der Erforschung der Verbrechensursachen und entsprechenden statistischen Arbeiten können sich die Vereine erfolgreich beteiligen.

2. An der Vorfürsorge während der Haftzeit wirken die Vereine mit
   a) durch Entsendung ihrer Vertreter in die Ortsgefängnisse zum persönlichen Verkehr mit den Schützlingen, in engster Fühlung mit dem Anstaltsvorstand und dem betreffenden Geistlichen,
   b) durch Beratung und Unterstützung der Familien Inhaftierter,
   c) durch Fürsorge für das Eigentum Inhaftierter.
3. Die Schutzfürsorge an Entlassene wird ausgeübt
   a) vor allem durch geeignete Unterbringung (nicht bloss Arbeitsvermittelung), zumal jugendlicher und weiblicher Personen in Anstalten oder bei zuverlässigen Pflegern und Arbeitgebern, Empfehlung an gute Vereine etc.,
   b) durch zweckentsprechende Verwaltung der Arbeitsprämie,
   c) durch Beschaffung von zunächst event. nur vorläufiger Arbeitsgelegenheit, namentlich auch zur Abwehr arbeitsscheuer Schmarotzer.

Der Herr Referent führt sodann mit dem ersten Punkt beginnend aus, dass die Arbeitslosigkeit mit Recht als die Geisel der Arbeiterschaft gelte. Durch Gründung von Wanderarbeitsstätten, die sich meist selbst unterhalten, wenn sie geschickt geleitet werden, wird den Arbeitslosen und Hilfesuchenden vorübergehend lohnende Beschäftigung geboten, ebenso durch die Errichtung von Schreibstuben und dem damit zu verbindenden Arbeitsnachweise. Die Arbeiterkolonien bieten ebenfalls ein prophylaktisch wirkendes Hülfsmittel zur Verhütung der Arbeitslosigkeit und ist von der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis Gesellschaft die Gründung derselben nicht nur erstrebt, sondern auch ausgeführt worden, es sind davon in der Provinz Westfalen 2 und in der Rheinprovinz 4 ins Leben gerufen worden und kann die Inanspruchnahme den Fürsorgevereinen nicht genug ans Herz gelegt werden. Zu erwähnen ist ferner die Gründung von Trinkerheilanstalten, von denen sich in der Rheinprovinz neben einzelnen kleineren zwei grössere konfessionell getrennte befinden. Die Schäden, die durch die Trunksucht veranlasst werden, ergibt ein abschreckendes Beispiel, nachdem sich am 27. September cr. unter 1403 in der Arbeitsanstalt in Brauweiler Internierten nach ihrer eigenen Angabe 524 oder 37 Prozent gewohnheitsmässige Trinker befanden. Hiervon den Unterhalt pro Tag und Kopf auf 80 Pfennig gerechnet, ergibt sich ein Kostenbetrag von 153000 Mark pro Jahr, wofür die Provinz aufzukommen hat. Ausserdem befinden sich noch 28 Prozent in der Anstalt, die sich selbst nur als Gelegenheitstrinker bezeichnen; das sind im ganzen 911 Personen, für die jährlich die erschreckliche Zahl von 266000 Mark aufzubringen ist. Dem Arbeitsmarkt geht die Arbeitskraft dieser Menschen verloren und es kommt ferner hinzu, dass die meisten Verbrechen und Vergehen am Sonnabend, Sonntag und am blauen Montag infolge von Trunkenheit verübt werden.

Die Bahnhofsmissionen möchten durch rege Beteiligung der weiblichen Mitglieder der Fürsorgevereine tatkräftig unterstützt werden. Auch die übrigen Einrichtungen, wie Fürsorgeheime, Vincenzhäuser, Mägdeherbergen u. s. w. sind für die Fürsorgevereine von grösster Wichtigkeit. Die Verbrecherstatistik muss durch die Fürsorgevereine noch mehr gefördert werden, um zu sehen, wo die Fürsorge am meisten Not tut.

An der Fürsorge während der Haftzeit wirken die Vereine mit durch Entsendung ihrer Vertreter in die Ortsgefängnisse. Eine Hauptaufgabe besteht darin, den Inhaftierten vor einem Rückfalle zu bewahren. Hierzu ist nötig, dass die Fürsorgevereine und ihre Mitglieder durch persönlichen Verkehr den Inhaftierten und seine Familienverhältnisse kennen lernen, und bei seiner Entlassung aus dem Gefängnisse für geeignete Arbeitsgelegenheit sorgen. Die Bestrebungen des Vereins, auch Frauen bei weiblichen Strafgefangenen zu Gefangenenbesuchen zu verwenden, seien von dem Herrn Minister des Innern unterstützt worden und diese Einrichtung hat sich glänzend bewährt; die Teilnahme von Vereinsmitgliedern an den Konferenzen der Gefängnisoberbeamten, in denen über die Fürsorge beraten wird, ist ebenfalls gestattet worden. Den Vereinsvorständen empfiehlt der Vortragende grösste Vorsicht bei der Auswahl der Besucher und empfiehlt an der Hand der gemachten Erfahrungen bei männlichen Gefangenen solche Personen zu verwenden, die der Umgangssphäre der Inhaftierten am nächsten standen, bei weiblichen Gefangenen sei jedoch gerade das Gegenteil der Fall, hier erreiche die gesellschaftlich höher stehende Dame am meisten. Besonders sei dringend davor zu warnen, dem Gefangenen hierbei Versprechungen zu machen, um ihn vor späterer Enttäuschung und Entrüstung zu bewahren, und damit dadurch die Fürsorge nicht in Misskredit gerate und der Hass gegen die besitzende Klasse, die helfen könnte aber nicht wolle, nicht genährt werde. Stets sei im Auge zu behalten, dass die Fürsorgearbeit nur Hilfe zur Selbsthilfe sei, und dass die Fürsorgearbeit nur halbe Arbeit sei, wenn die Mitwirkung der Inhaftierten fehle. Eine weitere Fürsorgetätigkeit bildet die Unterstützung der Familie des Inhaftierten während der Strafzeit, die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Frau, Unterbringung der Kinder in Waisenhäuser oder geeigneten Familien, Einleitung der Fürsorge-Erziehung, Inanspruchnahme von Wohltätigkeitsvereinen. Auch die Sorge um Hab und Gut des Inhaftierten während seiner Haftzeit ist nicht minder wichtig; hierzu gehört auch die Erwirkung von Beurlaubungen des Gefangenen zur Regelung seiner Angelegenheiten. Die Fürsorge für Arbeit und Unterkommen nach der Entlassung wird in vielen Fällen den Gefangenen davor bewahren, seinen früheren Lebenswandel wieder aufzunehmen. Besonders gelte dies für jugendliche Inhaftierte, die durch das Elternhaus den nötigen Schutz nicht finden und die leicht wieder straucheln und fallen, wenn nicht rechtzeitig Schritte getan werden, um sie vor weiteren Fehltritten zu bewahren. Durch Unterbringung in Arbeiterkolonien gegen Arbeitsleistung wird wenigstens vorübergehend Unterkommen und Arbeit verschafft, und von da aus kann dann für die weitere Versorgung des Zöglings die nötige Fürsorge getroffen werden.

Wohl den wichtigsten Teil der Fürsorgetätigkeit bildet die Schutzfürsorge. Durch dieselbe erlangen die Fürsorgeorgane eine gewisse Macht über den Entlassenen. Auszuschliessen von der Schutzfürsorge seien die wiederholt Rückfälligen, Gewohnheitsverbrecher

und schwachen Verbrechernaturen. Hierzu gehören die Hochstabler, Bandendiebe, Münzfälscher, Wilddiebe. In der richtigen Verwendung und Verwaltung des Arbeitsgeschenkes sei ein ergänzendes Schutzmittel zu erblicken und zwar durch Ueberweisung des Geschenkes an die Fürsorgevereine und nicht an die Polizeibehörden, da hierdurch eine zweckmässigere Verwendung erzielt werden kann, aber auch gleichzeitig die Fühlung des Betreffenden mit den Fürsorgeorganen bedingt wird. Nur in äussersten Fällen sei die Verwaltung der Revenuen durch die Polizei anzustreben. Ganz besonders empfiehlt sich die Verwaltung der Revenuen durch den Heimatsgeistlichen, wodurch der Verkehr mit diesem und dem Fürsorgebedürftigen sofort angebahnt wird. 1300 Geistliche beider Konfessionen haben sich hierzu bereit erklärt. An zweiter Stelle fallen unter die Schutzfürsorge die frühzeitig Entlassenen, bei denen der Besserungszweck vor Ablauf der urteilsmässigen Strafzeit bereits erreicht ist; hier tritt die Fürsorge an die Stelle der polizeilichen Ueberwachung und bewahrt den Schützling vor allen ungeschickten Massnahmen, die mit einer solchen Ueberwachung verbunden zu sein pflegen. Der vorzeitig zu Entlassenden möchten sich die Fürsorgevereine und ihre Organe ganz besonders annehmen.

Bei den Prostituierten werden zwei Gruppen unterschieden, und zwar solche, die nicht unter Sittenkontrolle gestanden haben und solche, die derselben bereits unterstehen. Die ersteren sollen bei guter Führung der Kontrolle nicht unterstellt, die letzteren werden durch Eintritt ins Asyl von der Kontrolle befreit und nicht mehr der Beaufsichtigung unterstellt. Dasselbe ist der Fall bei der Einweisung in eine Stelle durch Vermittlung des Asyls. Die Tätigkeit der Fürsorgeorgane ist darauf zu richten, den Schützling unter Hinweis auf die ihm dadurch gebotenen Erleichterungen zum Eintritt in ein Asyl geneigt zu machen. Gelingt dies, dann ist begründete Hoffnung vorhanden, dass die Rettung gesichert ist. Die Schutzaufsicht kann sich dann bei der Stellenvermittelung und Aufrechterhaltung von Beziehungen zu der Entlassenen in ihrer späteren Stelle notwendig und segensreich erweisen. Die Vereine haben es in der Hand, durch ihre Statuten das Gebiet ihrer Tätigkeit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen entsprechend abzugrenzen. In grösseren Städten empfiehlt sich, die Fürsorge auf alle aus den in diesen Städten befindlichen Gefängnissen Entlassenen und auch auf die aus anderen Gefängnissen nach dem Sitz des Vereins Entlassenen zu erstrecken. Bei kleinen Vereinen, die nicht am Sitze eines Gefängnisses bestehen, empfiehlt sich die Fürsorge für die in ihrem Bezirk zur Entlassung kommenden zu erstrecken. Ein zweites Mittel, die Fürsorgetätigkeit allseitiger zu gestalten, besteht in der Bildung der Vorstände mit einer reichlich grossen Zahl von Mitgliedern. Es empfiehlt sich, solche Männer mit in den Vorstand aufzunehmen, die mit dem gewerbetreibenden Publikum vielfach in Verbindung stehen, z. B. Handwerker, Innungsmeister, Bauunternehmer, Fabrikanten u. s. w. Der Einwand mangelnder Zeit ist nicht stichhaltig; bei gutem Willen lässt sich unschwer eine Freistunde finden, die dem Gefangenenbesuch oder den Arbeiten zur Unterbringung derselben geopfert werden kann. Auf diese Weise wird sich sodann die Tätigkeit unserer Fürsorge-Vereine zu einer segenbringenden ausgestalten, sie wird die im Gefängnisse angestrebte Besserung des Gefangenen nach seiner Entlassung immer mehr festigen und so der Hoffnung Raum geben, dass die von unserer Gesellschaft mit so viel Liebe und Treue verfolgten Ziele immer mehr erreicht werden.

Der Herr Vorsitzende dankte dem Herrn Vortragenden für seine Ausführungen und Anregungen.

In der sich hieran anschliessenden Diskussion kam insbesondere die Prophylaxe an Trinkern zur Sprache. Empfohlen wurde hierbei die Anbahnung eines Fürsorgegesetzes für Trinker. Sodann wurde die Frage der Wanderarbeitsstätten und die Förderung ihrer Organisation erörtert. Besonders wurde die Fürsorge für weibliche Entlassene besprochen und die Einrichtung von Fürsorgeheimen für Fabrikarbeiterinnen unter Leitung gebildeter Frauen empfohlen nach dem Muster der betreffenden Anstalten des Zimmer'schen Diakonissenvereins in Hummersbach und Dieringhausen. Sodann hatten der Vertreter der Fürsorgevereine und Strafanstaltsdirektionen eine Reihe von Desiderien bezüglich der Entlassenenfürsorge gegen einander vorzubringen. Durch die ganzen Verhandlungen zog es sich als leitender Grundgedanke hindurch, dass Fürsorge Arbeit von Person zu Person ist, dass daher der bureaukratische Schematismus der „Ueberweisungs"formulare der „Charakteristiken" und Statistiken hier am wenigsten am Platze sei. — Mit einer Fülle von Anregungen und Belehrungen schieden die mehr als 200 Teilnehmer aus der fünfstündigen Versammlung.

Dr. v. Rohden.

Ueber die Fürsorge-Erziehung in Preussen 1901 schreibt eines unserer Mitglieder in der „Strassburger Korrespondenz" wie folgt:

In Elsass-Lothringen war man nach dem Vorgange Hessen-Darmstadts und Badens im weitesten Sinne in die Fürsorge der verwahrlosten Kinder durch das Gesetz vom 18. Juli 1890 eingetreten. Die Ausdehnung, welche diese Fürsorge durch die infolge der Einführung des B.-G.-B. getroffenen gesetzlichen Massnahmen erfahren hat, ist nicht von erheblichem Umfange. In den anderen grösseren deutschen Staaten hat man sich bis zu dem letztgedachten Zeitpunkte wesentlich darauf beschränkt, im Wege der Gesetzgebung für die Unterbringung der auf Grund des § 55 St.-G.-B. Erziehungs- oder Besserungsanstalten überwiesenen Kinder von 6—12 Jahren Vorsorge zu treffen. In Preussen war dies durch Gesetz vom 31. März 1878 geschehen. Das preussische Gesetz vom 2. Juli 1900 über die Fürsorge-Erziehung verwahrloster Kinder zog dann die dem B. G.-B. bezw. dem Einführungsgesetz entsprechenden Folgerungen, und wurde dadurch vom 1. April 1901 ab die Fürsorge verwahrloster Kinder in ausgedehntem Masse ins Leben geführt.

Der Minister des Innern hat nun eine Statistik über die Ergebnisse der Fürsorge-Erziehung Minderjähriger und der Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 St.-G.-B.) für den Zeitraum vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1902 zusammenstellen lassen und veröffentlicht, welche die grösste Aufmersamkeit beanspruchen darf. Die Statistik ist aufgestellt worden auf Grund von Personalbogen, welche für jeden einzelnen Zögling in umfassender Weise die Verhältnisse klar zu legen geeignet sind, aus welchen sich die Notwendigkeit der Fürsorge entwickelt hat. Die Ergebnisse der Statistik leisten auch für Elsass-Lothringen eine Fülle interessanter Gesichtspunkte. Endgültige Schlüsse wird man aber aus den Ermittlungen für ein einzelnes Jahr nicht ziehen dürfen. Die Aufgabe jener Statistik soll nur sein, die persönlichen Verhältnisse — physische, wie geistige und sittliche —

der Fürsorgezöglinge so sorgfältig darzulegen, wie es mit Hülfe der Statistik überhaupt möglich ist und auf einige daraus sich ergebende Fragen hinzuweisen; ferner die Familien, aus denen die Zöglinge stammen, die Umgebung, in der sie aufgewachsen sind, die sozialen Einflüsse, welche auf sie eingewirkt haben, festzustellen, um zu ermitteln, ob man es mit vorübergehenden oder dauernden Missständen zu tun habe. Aber schon diese erste Statistik zeigt, dass von ihr manches neue Licht auf die Behandlung der heranwachsenden Jugend in Haus, Schule, gewerbliche Beschäftigung, Fortbildung in strafrechtlicher und vormundschaftlicher Beziehung fällt, und dass dieselbe Schäden aufdeckt, die unbedingt und ungesäumt der Abhülfe bedürfen.

Während auf Grund des Zwangserziehungsgesetzes vom 31. März 1878 vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1901 nur 1504 Kinder im Alter von 6—12 Jahren in staatliche Erziehung genommen worden waren, wurden infolge der Anwendung des Gesetzes vom 2. Juli 1900 vom 1. April bis zum 31. März 1902 jener 7787 Minderjährige, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, überwiesen. Darunter befanden sich 6,5 Prozent im Alter bis zu 6 Jahren, 36,1 Prozent in einem solchen von 6—12 Jahren, 57,4 Prozent im Alter von 12—18 Jahren. Die grosse Zahl der im Alter von 12—18 Jahren Ueberwiesenen zeigt deutlich das Bestreben, anstatt der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen, welche ihre Wirkung offenbar meistenteils versagt, die erziehliche treten zu lassen. Von der Befugnis, Minderjährige über 16 bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu überweisen, ist in sehr beträchtlichem Umfange Gebrauch gemacht worden. Es gehörten dieser Altersklasse 13,5 Prozent der männlichen und 25 Prozent (!) der weiblichen in Fürsorge-Erziehung genommen an. Bei den Knaben ist denn auch die Zahl der in den beiden letzten Schuljahren Eingewiesenen mit 16,2 Prozent eine auffallend hohe. Die Erläuterungen zur Statistik sagen hierzu: „die Kinder stehen in der Entwicklungsperiode, der Tätigkeitsdrang macht sich geltend, die Phantasie erstarkt und bringt auf allerlei abenteuerliche Ideen, die sich in übermütige und rohe Streiche umsetzen. Es ist die Aufgabe der erziehenden Faktoren, des Elternhauses und der Schule, diesen Tätigkeitsdrang zu zügeln und in die richtigen Bahnen zu führen. Vernachlässigen sie ihre Pflicht, verstehen sie nicht die Jugend zu leiten, so artet der Drang in Zuchtlosigkeit, Roheit aus und der sittliche Verfall beginnt. Gewiss hat bei den Fürsorgezöglingen das Elternhaus zuerst versagt, aber die Frage ist doch nicht abzuweisen, warum die Schule nicht ausgereicht hat, um die üblen Einflüsse des Elternhauses und der sonstigsn sozialen Umgebung zu überwinden. Die Hälfte der Zöglinge hat die Schule nur unregelmässig besucht und, wenn trotzdem die Ergebnisse der Schulbildung nicht allzu schlecht, so bleibt doch die Frage, ob die Schule ihrer erziehlichen Aufgabe gerecht geworden ist, ob nicht in den Schulen die lehrende Tätigkeit auf Kosten der erziehlichen zu sehr in den Vordergrund tritt und der Lehrer den Erzieher überwiegt. Offenbar ist während der beiden letzten Schuljahre den Knaben in städtischen Verhältnissen keine hinreichende Gelegenheit gegeben, ihrem Tätigkeitsdrange zu genügen. Eine verständige, planmässige Regelung der Beschäftigung solcher Kinder würde Tausende von Jugendlichen von der Verwahrlosung behüten“.

Im Durchschnitt fielen in dem Berichtsjahre in Preussen auf 10000 Einwohner 2,3 Zöglinge (in Elsass-Lothringen durchschnittlich rund 1,20), in den einzelnen Landesteilen, abgesehen von Hohenzollern und Brandenburg 1,7—2,8 Köpfe.

In seltener Uebereinstimmung ist die Fürsorge-Erziehung von den zur Ausführung des Gesetzes Berufenen dazu in Tätigkeit gesetzt worden, der Prostitution der Jugendlichen mit fester Hand entgegenzuwirken. Während im allgemeinen ebenso wie in Elsass-Lothringen nur stark ein Drittel der Zöglinge dem weiblichen Geschlecht angehören, ist in Preussen deren Zahl im Alter von 16—18 Jahren höher als die der männlichen und sind überhaupt 25 Prozent sämtlicher weiblicher Zöglinge aus dieser Altersklasse eingewiesen worden. In Berlin sind z. B. von 10000 gleichaltrigen weiblichen Personen 21,2 im Alter von 16—17 und 30,8 im Alter von 17—18 Jahren der Fürsorge-Erziehung verfallen.

Auf die Städte von mehr als 20000 Einwohner kommen 50,9 der Zöglinge, während ihr Anteil an der Bevölkerung nur 30,4 Prozent betrug; die Gemeinden mit 5000—20000 Seelen waren mit 17,3 Prozent der Zöglinge und mit 14 Prozent der Bevölkerung beteiligt, die kleineren Gemeinden mit 31,8 Prozent der Zöglinge bei 55 Prozent der Bevölkerung. Die grossen Städte gaben daher den günstigsten Nährboden für die Verwahrlosung. Ebenso wenig kann Wunder nehmen, dass die Zahl der unehelich geborenen Zöglinge im Verhältnisse weit mehr als das Doppelte der ehelich geborenen betrug. Von den im Alter von 12—18 Jahren stehenden (strafmündigen) Knaben hatten bereits gerichtliche Strafen erlitten 33,2, von den Mädchen 14,4 Prozent, von den schulentlassenen allein bei den Knaben 77,3 von den Mädchen 39,2 Prozent.

Schlechten Neigungen waren über 40 Prozent sowohl der männlichen als der weiblichen Verwahrlosten ergeben; bei den männlichen handelt es sich vornehmlich um Landstreicherei und Betteln, bei den weiblichen schulentlassenen um Unzucht. Auf 1114 schulentlassene Mädchen kommen 64 Prozent unzüchtige, davon 9,7 Prozent mit geschlechtlicher Krankheit. Auch von den schulpflichtigen Mädchen fröhnt immer noch ein erheblicher Prozentsatz der Unzucht.

Weiter ist hervorzuheben, dass die landwirtschaftliche Beschäftigung einen weit höheren Schutz gegen die Verwahrlosung bietet als die gewerbliche. Das gibt zugleich einen deutlichen Wink für die fernere erziehliche Behandlung der Zöglinge, welche sich fast immer förderlicher gestalten wird bei dem Aufenthalt auf dem Lande und der Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten. Von Schulentlassenen fanden sich prozentualisch am meisten gefährdet Bäcker, Barbiere und Friseure.

Einen sehr grossen Einfluss auf die Verwahrlosung hat die Zerstörung einer Familie, mag solche durch den Tod eines oder beider Elternteile, durch Trennung oder Scheidung der Eltern hervorgerufen sein. Leider weist die Statistik auch nach, dass die behördliche Vormundschaft oder Pflegschaft den Kindern sehr geringen Schutz verleiht, indem 30 Prozent der Ueberwiesenen unter ersterer, 4,7 Prozent unter letzter standen.

Bestrafung, Unzucht, Trunksucht, Armut, geistige Mängel, grosse Kinderzahl bei den Eltern sind nachweislich häufig die Ursachen der Verwahrlosung.

Von den am Schlusse des Rechnungsjahres Untergebrachten befanden sich 69,6 Prozent in Anstalten, 30 Prozent in fremden und 0,4 Prozent in eigenen Familien.

Die Einleitung zu den einzelnen Zusammenstellungen schliesst mit dem Bemerken:

„Soviel Personalbogen soviel zerrüttete Familien. Zu den meisten Fürsorgezöglingen gehört noch eine Anzahl Geschwister, die ebenfalls verwahrlost sind oder der Verwahrlosung entgegengehen. Wenn noch irgend ein Zweifel über die Notwendigkeit des Gesetzes bestanden haben sollte, diese Statistik wird ihn beseitigt haben".

Die Frage über Berechnung der Reststrafen. Zu Seite 454 des 36. Bandes 5. u. 6. Heft der „Blätter") gestatte ich mir ergebenst anzuführen, dass nach meiner Auffassung in den preussischen Justiz-Gefängnissen keinerlei Zweifel über die Art der Berechnung von Reststrafen beim Eintritte von Strafunterbrechungen bestehen können.

Der § 87 der Gefängnisordnung für die preussische Justizverwaltung vom 21. XII. 98 schreibt im Verfolg des § 19 St.-G.-B. für das deutsche Reich folgendes vor:

„Es wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet. Bei Freiheitsstrafen beginnt die Strafzeit mit dem Eintritte in das Gefängnis, falls nicht ein anderer Zeitpunkt durch besondere Anordnung festgesetzt ist. Nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit sind Strafgefangene ohne besondere Anweisung durch die Gefängnisverwaltung zu entlassen. Zu diesem Zwecke ist der Zeitpunkt der Entlassung zu berechnen und im Kalender für die Entlassungstermine zu vermerken".

Die Hauptfaktoren, Beginn und Ende der Strafzeit, sind hiernach gegeben; findet nun während des Vollzugs der Strafe eine Unterbrechung statt, so bleibt zweifellos als Reststrafe die Zeit vom Eintritte der Unterbrechung bis zu dem im Kalender vermerkten Entlassungstermine.

Da § 87 Gef.-Ordn. resp. § 19 St.-G.-B. vorschreiben, den Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit zu rechnen, so kann nur **eine** Berechnungsweise angewendet werden, nämlich den Rest der Strafzeit in Tage umzuwandeln, bezw. den nicht vollen Tag in Stunden und Minuten.

Das gleiche Resultat bezüglich des neuen Entlassungstermins — nach dem Antritt der Reststrafe — muss man erhalten, wenn die auf freiem Fusse zugebrachte Zeit — ebenfalls nach der Kalenderzeit in Tage umgewandelt — dem zuerst vermerkten Entlassungstermine zugerechnet wird.

In dieser Weise hat auch das Kammergericht die Berechnung angeordnet. (Siehe Zeitschrift „Der Gerichtssaal", Band XXVII Seite 558 560.)

Vergleiche ferner Oppenhof, St.-G.-B. 12. Aufl. Noten zu § 19 und Reskript des Preuss. Justizministers vom 5. IV. 83 I 1369.

Vorliegende Ausführungen dürften dazu beitragen, etwa entstandene Zweifel zu beseitigen.

Dreier, Kgl. Gefängnis-Inspektor.

Literatur.

Deutsche Juristen-Zeitung. Erstes Halbjahr 1903.

Die Tatsache, dass die Reichsregierung seit einiger Zeit ihr Interesse der Neuregelung des Strafrechtes und des Strafprozesses zuwendet, hat die mit ungewöhnlichem Geschick und grosser Rührigkeit geleitete Deutsche Juristen-Zeitung veranlasst, auch ihrerseits an den Arbeiten auf diesen so wichtigen Gebieten mitzuwirken. Das Reichsjustizamt geht, was nur zu billigen ist, mit grossem Bedacht und ohne jede Ueberstürzung vor. Zum Zwecke der Neuregelung des Strafrechtes sind eine Reihe von Professoren zusammengetreten, deren Arbeiten die Regierung sicherlich bei ihren späteren Vorarbeiten zur Aufstellung eines Entwurfes verwerten wird. Für die Neuregelung des Strafprozesses hat aber das Reichsjustizamt eine unter den Vorsitz des Reichsgerichtsrats Kaufmann gestellte Kommission berufen, in der sich Praxis, Wissenschaft und Parlament zusammenfinden. Ihr ist eine eingehende, das gesamte Gebiet umfassende Arbeitsordnung gegeben, deren Erledigung aber auch nicht etwa den Regierungsentwurf, sondern nur die Grundlage für die künftigen Vorarbeiten der Regierung bilden soll. Die Juristen-Zeitung hat es sich zur Aufgabe gestellt, diesen Arbeiten fördernd zur Seite zu stehen und zu den wichtigeren Fragen Stellung zu nehmen. In der ersten Nummer des neuen Jahres bringt sie einen ausführlichen, sehr wertvollen einleitenden Aufsatz ihres leider für die Wissenschaft viel zu früh verstorbenen Mitherausgebers Stenglein, an den sich bis zum Schlusse des ersten Halbjahres 1903 mit der Behandlung von Einzelfragen angeschlossen haben: der frühere Oberreichsanwalt, jetzige Oberlandesgerichts-Präsident in Köln, Dr. Hamm (No. 3), Amtsgerichtsrat Samter in Brandenburg (No. 7) und Rechtsanwalt Dr. Mamroth in Breslau (No. 13). Die Wichtigkeit der behandelten Fragen und der Umstand, dass deren Erörterung auf Jahre hinaus die Fachkreise und vielfach auch die öffentliche Meinung beschäftigen wird, rechtfertigt es, wenn wir hier eine etwas eingehendere Besprechung geben.

S t e n g l e i n streift die Frage der Berufung gegen landgerichtliche Urteile nur ganz kurz mit dem Hinweise darauf, dass Neues darüber zu sagen kaum möglich und bei der Gegensätzlichkeit der Anschauungen hier nur Uebereinstimmung, nicht Ueberzeugung denkbar sei. So werde denn auch die Kommission über diese Frage langer Beratungen nicht bedürfen, sondern sofort zur Abstimmung schreiten können. Anders stehe es dagegen mit der Frage wegen Beibehaltung der Schwurgerichte. Er gibt in gedrängter Kürze eine Entwickelungsgeschichte dieser unter politischen Einwirkungen des Jahres 1848 zu stande gekommenen Einrichtung, die anfangs als Allheilmittel begrüsst, wie er zutreffend bemerkt, immer mehr und mehr an Vertrauen verloren hat. Stenglein steht der Abneigung gegen die Schwurgerichte ziemlich kühl gegenüber und billigt jedenfalls nicht die Neigung, ihre Zuständigkeit, wie dies im Laufe der Jahre bereits geschehen, immer weiter zu beschränken. Aber auch er will das

Schwurgericht lieber verschwinden sehen, als dass es durch allzu eingeschränkte Zuständigkeit und bei verlorenem Vertrauen verkümmere. Mit Rücksicht darauf, dass, im Gegensatze zu den Schwurgerichten, über die Tätigkeit der Schöffen Klagen nicht laut geworden, erachtet er es nicht für ausgeschlossen, dass eine bereits vom früheren preussischen Justizminister Leonhard geplante Einrichtung von grossen, mittleren und kleinen Schöffengerichten den Sieg davon tragen möchte. Der Schreiber dieser Zeilen, der im kleinen Orte wie in der Grossstadt als Schöffenrichter gewirkt hat, hat die Begeisterung für die Schöffengerichte nie zu teilen vermocht und sie stets lediglich, im Verhältnis zum Schwurgericht, als das kleinere Uebel angesehen. Die richterliche Tätigkeit ist eine Berufstätigkeit wie jede andere, die eine eingehende Erziehung und auf diesen Zweck gerichtete Durchbildung verlangt. Erscheint daher der Laie schon aus diesem Grunde nicht dazu geeignet, so ist weiter nicht abzusehen, warum der Richter nicht ebenso im Leben stehen sollte wie der Laie. Man komme doch nicht immer mit dem Gespenst der verknöcherten Strafjuristen, die von vornherein jeden Angeklagten für schuldig erachten. Insoweit aber die dauernde ausschliessliche Beschäftigung auf dem Strafrechtsgebiet Gefahren mit sich bringen könnte, ist die Justizverwaltung in der Lage — und meistens auch bestrebt —, diesem Uebelstande durch Zuführung frischen Blutes durch Wechsel in der Beschäftigung der Richter Abhülfe zu schaffen.

Stenglein bejaht die der Kommission vorgelegte Frage, ob das aus Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Rechtspflege 1879 eingeführte Legalitätsprinzip zu beseitigen sei, aber er verlangt mit Recht gleichzeitig für diesen Fall die Aufgabe des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft und die Einführung des Klagerechts des Verletzten und er spricht sich endlich gegen die Neigung aus, zwei Klassen von Zeugen zu schaffen durch die gesetzlich zu gestattende Nichtbeeidigung von Zeugen, deren Aussagen für unglaubwürdig oder auch ohne Eid für glaubwürdig erachtet werden. Er tritt endlich ein für ein die Gleichheit des Strafvollzugs in sämtlichen Bundesstaaten sicherndes Gesetz, aber er hebt höchst zutreffend hervor, dass ein solches Gesetz voraussetzt, dass über die Art und Regelung der Strafen, die Einteilung der Straftaten und die Zuständigkeit der Gerichte eine abschliessende Entscheidung getroffen ist. Auch hier tritt wieder hervor, dass die drei Gebiete des Strafrechtes, des Prozesses und des Strafvollzugs so untrennbar mit einander verbunden sind, dass sie nur gemeinsam geregelt werden können.

Hamm, der an sich ein Gegner der Berufung ist, tritt jetzt für sie ein, weil er sie als das geeignete Mittel ansieht, um uns von den Auswüchsen des Wiederaufnahmeverfahrens zu befreien, die er mit Recht darin sieht, dass die Wiederaufnahme, über die formellen Gründe hinaus, auch für die Beibringung neuer Tatsachen oder Beweismittel zugelassen ist. Es darf ihm beigetreten werden, wenn er diese Ausdehnung des Wiederaufnahmeverfahrens als den grössten Fehler der Str.-Pr.-O. bezeichnet, die das Querulantentum grosszuziehen geeignet ist. Ebenso zutreffend erscheint seine Bemerkung: „Entweder Berufung mit vollständiger neuer Verhandlung oder keine Berufung — so steht gegenwärtig die Frage". Wie er sich zu der weiteren Frage stellt, ob die Mehrkosten der Berufung durch Herabminderung der Richterzahl der Strafkammer von 5 auf 3 ausgeglichen werden dürfen, ist aus seinen Ausführungen nicht ersichtlich, weil er die Zuziehung des Laienelementes zu den Strafkammern und Ver-

handlung der Berufung vor verstärkten, ebenfalls teilweise mit Laien besetzten Strafkammern empfiehlt. Er glaubt, dass man dem auf Beteiligung des Laienelementes gerichteten Zuge der Zeit folgen müsse. Mit Recht aber wirft Samter, der sich hiergegen ausspricht, die Frage auf, ob denn die Laien den an sie zu stellenden Anforderungen gewachsen sind. Hamm wünscht für den Fall der Einführung der Laien in die Strafkammer und in die Berufungsstrafkammer die Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichte auf eigentliche Kapitalsachen. Samter erachtet die Oberlandesgerichte als die allein mögliche Berufungsinstanz Gewiss sind infolge des grossen räumlichen Umfangs ihres Bezirkes Nachteile damit verbunden; da diese aber wesentlich nur den Geldpunkt berühren, so darf erhofft werden, dass dieser den allein sachgemässen Aufbau, wie bisher besetzte Strafkammern und ebenso voll besetzte Senate, nicht verhindern wird.

Rechtsanwalt Dr. Mamroth, der das Gebiet der Verteidigung behandelt, nimmt Stellung zu den der Kommission vorgelegten Fragen, ob die notwendige Verteidigung zu erweitern ist, inwieweit davon bei Einführung der Berufung abgesehen werden kann und ob die Befugnisse des Verteidigers erweitert werden sollen. Er wendet sich mit scharfen Worten gegen das besonders im Entwurfe von 1895 betätigte Ausgleichungssystem. Will man den Schutz des Angeklagten erhöhen, so solle man nicht mit der einen Hand nehmen, was man mit der anderen gebe und die Verteidigung werde nicht dadurch überflüssig, weil eine frühere Versäumnis vielleicht in der Berufungsinstanz geheilt werden könne. Er verlangt aber selbst eine Erweiterung der Fälle der notwendigen Verteidigung nicht, wohl aber eine gesetzliche Bestimmung, dass die Bestellung des notwendigen Verteidigers bereits bei Erlass des Haftbefehls, jedenfalls aber bei Eröffnung der Voruntersuchung zu erfolgen habe und zum gleichen Zeitpunkte der Angeschuldigte, gegebenenfalls auch sein gesetzlicher Vertreter, auf das Recht, die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hinzuweisen sei. Er wünscht weiter, dass das Recht des Verteidigers zur Einsicht der gesamten Akten vom Augenblicke der Bestellung an klarer als bisher zum Ausdrucke gebracht werde. — In No. 3 bespricht Aschrott die englische Gefängnisstatistik für 1901/02, die ein seit 1885 nicht mehr beobachtetes Steigen der Gefängnisstrafen zeigt. Die englische Gefängnisbehörde sieht den Hauptgrund in dem Anwachsen der grossen Städte, in denen der Kampf um das Dasein schwerer und die Versuchung grösser sei, während andrerseits die dort besser eingerichtete Polizei häufiger zur Entdeckung führe Aschrott tritt der Ansicht eines englischen Besprechers des amtlichen Berichtes entgegen, der die im Berichte gegebene Begründung bekämpft, da die Landflucht keine neue Erscheinung sei, und den wahren Grund für die Steigerung in dem südafrikanischen Kriege findet. Aschrott wendet dagegen ein, dass ja gerade ein erheblicher Teil der an Verbrechen am meisten beteiligten Altersklassen ausscheide, weil er im Berichtsjahr im Felde gestanden habe. Er meint vielmehr, dass eine Reihe von anderen Gründen heranzuziehen sei und zwar an erster Stelle die seit dem Gefängnisgesetze von 1898 von Jahr zu Jahr mehr hervortretende Milderung in dem Strafvollzug und er wirft die Frage auf, ob es nicht geratener sei, lieber diese „Verbesserungen" in der Lage der Gefangenen wieder etwas einzuschränken, als sie, wie manche wollen, noch weiter auszudehnen.

Breslau. *Simonson, Oberlandesgerichtsrat.*

Die Straffälligkeit der Jugendlichen von Dr. Hugo Hoegel, Sektionsrat im Justizministerium in Wien, Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel 1902, 69 S.

Der Verfasser will an der Hand der Statistik zeigen, wie weit die Klage über die Straffälligkeit und Rückfälligkeit Jugendlicher in Deutschland, England, Italien, Frankreich und Oesterreich begründet ist. Er erinnert an das Horaz'sche Wort: *„Naturam expellas furca, tamen usque recurret"* und verweist auf die in einem unabänderlichen Naturgesetze begründete Neigung der Jugend zu Ausschreitungen, denen gegenüber man sich auch dann kaltes Blut und Geduld bewahren müsse, wenn sie sich in Formen von Gesetzesverletzungen bewegen. Die gegenwärtige bedeutende Zunahme der Straffälligkeit der Jugendlichen erklärt sich nach der Ansicht des Verfassers zum grössten Teil durch die einschneidende Umbildung unseres gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, infolge welcher die Jugendlichen viel früher und in ganz anderer Art als bisher in das Leben einzutreten genötigt sind — zugleich durch die Blasen, welche dieser Gärungsprozess treibt.

1. Die österreichische Statistik ist nur bis zum Jahre 1897 bearbeitet. Die unterste Altersgrenze ist das vollendete 14. Lebensjahr, dagegen fehlt eine Altersstufe, innerhalb welcher die Zurechnungsfähigkeit der richterlichen Beurteilung unterliegt. Die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten werden nur bei Verbrechen und Vergehen erhoben, nicht aber bei Uebertretungen. Nach dem österreichischen Strafgesetz zählen aber die wesentlichsten Tatbestände „minderer Ordnung", die in Deutschland, Frankreich und Italien Vergehen sind, wie Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, Körperbeschädigung zu den Uebertretungen. 1897 wurden wegen Verbrechen 29652, wegen Vergehen 7395 und wegen Uebertretung 536550 Personen verurteilt. Und die Jugendlichen sind natürlich bei den Uebertretungen stark beteiligt. Es fehlt auch die Berechnung der Zahl der Verurteilten auf die Zahl der zur betreffenden Altersklasse überhaupt und zu den Altersklassen der beiden Geschlechter gehörigen Personen.

Der Verfasser gibt mit Rücksicht auf diese von ihm näher dargelegten Verhältnisse die Verurteilungsziffern in bezug auf die Verbrechen, aus denen sich ergibt, dass die Verbrechensstraffälligkeit im allgemeinen absolut (1881: 33469, 1897: 29652) und daher umsomehr relativ gesunken ist, (von 1880 mit 152 auf 100000 Bewohner, auf 117 im Jahre 1897), während bei den Jugendlichen die absoluten Ziffern gestiegen sind (1881: 10—14 Jahre 460, 14—20 Jahre 5405; 1897: 10–14 Jahre 812, 14—20 Jahre 6473). In dem Zeitraum 1882 bis 1897 entfielen von sämtlichen Verbrechensverurteilungen Jugendlicher (14—20 Jahre) 64,0 Prozent auf Diebstahl, 11,4 Prozent auf schwere körperliche Beschädigung, 5,3 Prozent auf Betrug, 5,1 Prozent auf Unzuchtverbrechen, 3,3 Prozent auf gewaltsame Widersetzung gegen obrigkeitliche Organe.

Ueber die in Oesterreich bestehenden Besserungsanstalten ist gesagt, dass im Jahre 1897 in den westlichen Kronländern 11 Landesanstalten, wovon 5 mit Zwangsarbeitsanstalten verbunden waren, und 9 private Anstalten bestanden. Der Stand in den für über 14 Jahre alte Zöglinge bestimmten Landesanstalten war 600 Knaben und 139 Mädchen, in den für unmündige Zöglinge bestimmten 651 Knaben und 124 Mädchen, in den Privatanstalten ungefähr 282 Knaben und 241 Mädchen.

2. Nach französischem Recht sind Jugendliche vor dem vollendeten 16. Jahr, wenn sie ohne Unterscheidungsvermögen handelten, freizusprechen und je nach den Umständen den Eltern zu übergeben oder in eine *„maison de correction"* zu bringen und werden dort während einer im Urteil zu bestimmenden Zeit erzogen und verwahrt, nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus. Hat der Jugendliche mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, so tritt Strafmilderung ein.

Die Nachweisungen der französischen Statistik über die Straffälligkeit der Jugendlichen sind, wie der Verfasser darlegt, sehr dürftig; insbesondere findet eine Umrechnung auf die Zahl der Altersangehörigen und auf längere Zeiträume nicht statt.

Der Verfasser beschränkt sich darauf, die Daten für 1899 mitzuteilen und eine Vergleichung der Ziffer der Angeklagten vor dem Schwurgerichte und dem Zuchtgericht aus den Jahren 1895 und 1899 zu geben. Hienach ergäbe sich bei den Zuchtgerichten bezüglich der Jugendlichen unter 16 Jahren eine Minderung von 5680 auf 4665 (männliche) und von 960 auf 716 (weibliche). Der Verfasser verweist aber darauf, dass darunter jene Jugendlichen nicht enthalten sind, gegen welche das Vorverfahren mit Rücksicht auf mangelnde Reife oder Geringfügigkeit der Taten abgebrochen wurde und deren Zahl sich statistisch nicht feststellen lasse, so dass aus den Zahlen nichts gefolgert werden könne.

Im Jahre 1897 bestanden in Frankreich für Knaben 8 öffentliche Besserungsanstalten und 13 private, für Mädchen 2 öffentliche und 7 private. Der Stand war am 31. Dezember 1897: 4698 Knaben, darunter 4641 Freigesprochene (mangels Einsicht) und 1016 Mädchen, darunter 977 mangels Einsicht Freigesprochene.

3. Sehr eingehend behandelt der Verfasser die italienische Statistik. Er schickt die Bestimmungen des italienischen Strafgesetzes über die Jugendlichen voraus. Hienach findet gegen Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahre kein Strafverfahren statt, sondern nur bei schweren Verbrechen Verwahrung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt bis höchstens zur Erreichung der Grossjährigkeit. Gegen Unmündige vom vollendeten 9. bis vollendeten 14. Lebensjahre tritt keine Bestrafung ein, wenn sie ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, doch kann bei schweren Verbrechen Verwahrung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt durch den Strafrichter angeordnet werden. Hat der Unmündige mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, so ist auf mildere Strafen zu erkennen, z. B. statt des stets lebenslänglichen Zuchthauses auf Einschliessung von 6 bis 15 Jahren, statt einer 12 Jahre übersteigenden Strafe auf 3 bis 10 Jahre u. s. w.

Die dritte Altersstufe reicht von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum noch nicht erreichten 18. Lebensjahre.

Hier tritt nur Strafmilderung ein, z. B. an Stelle von Zuchthaus Einschliessung von 12 bis 20 Jahren. Auch kann der Richter, wenn der Schuldige zur Zeit der Verurteilung noch nicht 18 Jahre alt ist, die Verbüssung einer Freiheitsstrafe in einer Besserungsanstalt anordnen.

Bei der vierten, die Zeit vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Jahre umfassenden Altersstufe ist statt auf Zuchthaus auf Einschliessung von 25 bis 30 Jahren zu erkennen, im übrigen werden die Strafen um ein Sechstel herabgesetzt. Die für den Zeitraum von 1890 bis 1895 erschienene Bearbeitung der Statistik fusst auf der Volkszählung von 1881 und bezieht sich nur auf Verbrechen und

Vergehen. Aus der hier beigegebenen, die Verteilung der Verurteilungen auf die Altersklassen umfassenden Tabelle für die Zeit 1891—1895 ist ersichtlich, dass auf 100000 der Altersstufe jährlich verurteilt wurden:

von 9—14 Jahre . . 131
„ 14—18 „ . . 666
„ 18—21 „ . . 1118 — dies ist der Höhepunkt.

Der Verfasser hat auch eine Vergleichung der Steigerung und Senkung der Straffälligkeit in Italien mit jener von Deutschland und England vorgenommen, bemerkt aber gleich, dass die Höhe der auf 100000 Angehörige der Altersklasse entfallenden Verurteilten der drei Länder wegen der Ungleichwertigkeit der statistisch einbezogenen Straftaten nicht verglichen werden dürfe und stellt nur fest, dass in allen drei Ländern gleichmässig der Höhepunkt mit der Altersstufe bis 21 Jahren erreicht ist, in Deutschland und England die Straffälligkeit jedoch rascher sinkt.

Aus einer Uebersicht ergibt sich, dass in den 5 Jahren, 1891 bis 1895 die absoluten Ziffern der verurteilten Jugendlichen (bis zum 21. Lebensjahr) von 30108 im Jahre 1890 auf 39109 im Jahre 1895 steigen, und der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtstraffälligkeit von 22,96 (auf 100 Verurteilte) im Jahre 1890, auf 23,28 im Jahre 1895. Eine besondere Tafel stellt die Gesamtsumme der Verurteilten der einzelnen Altersklassen in dem Jahrfünft 1891 bis 1895 aufgeteilt nach Straftaten dar. Sie kann hier nicht mitgeteilt werden. Es sei nur hervorgehoben, dass die Diebstähle am häufigsten in der Altersklasse von 18 bis 21 Jahren vorkommen, dass diese Klasse jedoch in der Straffälligkeit überhaupt den höchsten Platz einnimmt.

Die Altersklassen von 9 bis 14 Jahren mit 131 Verurteilungen wird beherrscht von den beiden Arten der Körperbeschädigung (5 u. 14), den beiden Arten von Diebstahl (30 u. 59) und von der Sachbeschädigung (8).

Die Altersklasse von 14 bis 18 Jahren mit 666 Verurteilungen wird beherrscht von den Drohungen (15), Widerstand gegen obrigkeitliche Personen (24), gewalttätiger Unzucht und Schändung (9) beiden Arten der Tötung (4), der Körperbeschädigung (28 und 83, beiden Arten des Diebstahls (128 und 278) u. s. w.

Die mangels Einsicht *(difetto di discernimento)* freigesprochenen Jugendlichen betrugen 1890: 1616, 1891: 2178. 1892: 1859, 1893: 1598. 1894: 1988, 1895: 2417, zusammen 10040. Die Altersstufe von 9 bis 14 Jahren ist daher wesentlich höher belastet, als es nach den Verurteilungen scheint. In den fünf Jahren wurden 17831 verurteilt, 10040 freigesprochen, die Begehung einer Straftat war daher nachgewiesen bei 27871, die Belastung der Altersklasse betrug daher 205,65 (statt 131,57) auf 100000.

Eine Uebersicht gibt Aufschluss über die Vorbestrafungen. Die Zahl der vorbestraften Minderjährigen steigt von 5769 im Jahr 1890 auf 6852 im Jahr 1895. Das Anwachsen der vorbestraften Verurteilten steht im Verhältnis zum Anwachsen der Verurteilten überhaupt. Bei den weiblichen Verurteilten sinkt die Zahl der Vorbestraften.

Der Verfasser bemerkt zu dieser Frage, dass sich ein abschliessendes Urteil nicht gewinnen lasse, da ein Zeitraum von 6 Jahren schon mit Rücksicht auf den Umstand, dass zu Anfang jeder Statistik die Genauigkeit der Feststellungen viel zu wünschen übrig lasse, nicht ausreichend sei.

Die italienische Gefängnisstatistik gibt keinen Aufschluss über die jugendlichen Sträflinge der Gerichtsgefängnisse.

In den Strafanstalten befanden sich am 31. Dezember 1898 Sträflinge

im Alter bis 16 Jahren	männlich	46,	weiblich 1
„ „ „ 18 „	„	346,	„ 4
„ „ „ 21 „	„	1957,	„ 37.

An Besserungsanstalten gab es im Jahre 1898 im ganzen 20 für Knaben, 23 für Mädchen, davon staatliche 8 für Knaben, 1 für Mädchen, privat 12 für Knaben, 22 für Mädchen. Der Stand am 1. Januar 1898 war männliche 3688, weibliche 2633. Stand am 31. Dezember 1898 männliche 3730, weibliche 2525. Aus einer Zusammenstellung über das Alter der Aufgenommenen im Jahr 1898 ergibt sich, dass etwas über die Hälfte im Alter bis zum 14. Jahre standen. Der Verfasser weist darauf hin, dass die Zahl der Aufnahmen nur einen geringen Bruchteil der Aufnahmsbedürftigen umfasst.

4. Nach englischem Recht ist ein Kind vor vollendetem 7. Lebensjahr frei von jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Vom 7. bis 14. Lebensjahr wird Unzurechnungsfähigkeit angenommen, doch kann der Grundsatz *malitia supplet aetatem* zur Anwendung kommen. Im Alter vom 14. bis zum 21. Lebensjahr wird Zurechnungsfähigkeit angenommen, doch gibt es Ausnahmen. Wichtig ist, dass der *Court of Summary Jurisdiction* nach Sect. 16 ermächtigt ist, die Anklage ohne Urteil zurückzuweisen, wenn er ungeachtet des erbrachten Beweises der Meinung ist, dass die Straftat zu geringfügig sei, um eine Strafe zu verhängen. Wie der Verfasser hervorhebt, stiegen die Freisprechungen dieser Art von 1893 bis 1899 von 21277 bis auf 37735. Die englische Statistik nimmt an, dass auf die Jugendlichen 20 Prozent solcher Freisprechungen fallen. Mit Recht weist der Verfasser darauf hin, dass man keinen Anhaltspunkt dafür habe, ob dieser Prozentsatz der Wirklichkeit nahe komme, und dass jeder höhere Prozentsatz das Bild ganz wesentlich verändere.

Weiter kommt in Betracht, dass in vielen Fällen statt auf Strafe auf Abgabe in *Industrial Schools* oder *Reformatory Schools* erkannt wird.

Die Zusammenstellung der jugendlichen Verurteilten bis 21 Jahren ergibt zunächst von 1893 bis 1899 ein Herabgehen von 42926 auf 39111, allerdings mit einigen Schwankungen. Unter Hinzurechnung der in *Industrial Schools* Abgegebenen und der nach Sect. 16 Freigesprochenen ergibt sich die Ziffer 50361 im Jahr 1893 und 51639 im Jahr 1899. Auf 100000 der Gesamtbevölkerung berechnet ergibt sich von 1893 bis 1899 die Klimax: 169, 173, 156, 160, 163, 175, 162. Das Verhältnis zur Stärke der Jugendlichen in der Bevölkerung ist in der englischen Statistik nicht gegeben. Der Verfasser betont, dass die englische Statistik sich dieser Aufstellung gegenüber selbst skeptisch verhält, und dass bei der Neigung der englischen Richter, statt zu verurteilen in die *Industrial Schools* abzugeben oder ganz freizusprechen, ein Sinken der Straffälligkeit selbst nicht erwiesen sei.

Aus einer Zusammenstellung der Straftaten der Jugendlichen für die Zeit von 1893 bis 1899 ergibt sich, dass auch in England der Diebstahl weit überwiegt. Bezüglich der Zwangserziehung wird mitgeteilt, dass im Jahre 1900 977 Knaben in Besserungsanstalten und 5879 in Industrieschulen, 132 Mädchen in Besserungsanstalten und 995 in Industrieschulen aufgenommen wurden. Der Verfasser zieht aus

diesen Ziffern den Schluss, dass auch in England keineswegs die Zwangserziehung als das allein wirksame Mittel angesehen werde, sondern nur zur Anwendung komme, wenn die anderen Mittel versagen. Zugleich werden die Nachteile angedeutet, die aus einer allzureichlichen und bereitwilligen Verwendung des Mittels der Besserungsanstalten entspringen, dass sich nämlich pflichtvergessene Eltern der Sorge für ihre Kinder entledigen, dass ferner, wenn solche Anstalten zu reich ausgestattet werden, ein Missverhältnis entsteht gegenüber den nicht straffällig gewordenen Kindern der arbeitenden Bevölkerung.

Zum Schluss gibt der Verfasser noch eine Zusammenstellung über Alter, Vorbildung und Vorstrafen der in englische Besserungsanstalten im Jahr 1900 Aufgenommenen, sowie die Dauer der Verwahrung.

5. Am Eingehendsten ist die deutsche Statistik behandelt. Vorausgeschickt wurden die Bestimmungen der §§ 55, 56 und 57 des R.-St.-G. und hierauf die Zahl der Jugendlichen des deutschen Reichs nach einer Zusammenstellung der Statistik des Jahres 1896 wiedergegeben. Die Zahl steigt von 5460732 im Jahre 1882 auf 6310788 im Jahre 1895.

An der Hand einer Berechnung für den Zeitraum von 1882 bis 1891 und einer solchen von 1886 bis 1895, in welchem die Strafälligkeit aller Altersklassen getrennt nach Geschlechtern dargestellt wird, zeigt der Verfasser, dass der Höhepunkt der Straffälligkeit beim männlichen Geschlecht im Alter von 18—21 Jahren (4682 auf 100000 der Altersklasse), beim weiblichen Geschlecht im Alter von 30—40 Jahren (522) eintritt, und dass überhaupt nur die Straffälligkeit des männlichen Geschlechtes ausschlaggebend ist, das im Alter von 18 bis 21 Jahren den Höhepunkt der Straffälligkeit insbesondere bei der gefährlichen Körperverletzung (1012), beim einfachen und schweren Diebstahl (626 und 149) und bei der Sachbeschädigung (207) aufweisen.

Der Verfasser weist besonders auf das auch durch graphische Darstellung veranschaulichte rasche Steigen der Straffälligkeit bei Verbrechen und Vergehen im allgemeinen und bei der gefährlichen Körperverletzung und dem einfachen Diebstahl in den Altersklassen von 12 bis 15, 15 bis 18, 18 bis 21 Jahren und das Sinken nach Vollendung der kritischen Altersstufe, woraus sich ergebe, dass nur ein Bruchteil der straffällig gewordenen Jugendlichen endgültig schiffbrüchig werde oder sich länger auf dem Abwege erhalte, und dass nur diesem Bruchteil gegenüber von dauernden Maasregeln die Rede sein könne.

Die Verurteilungen der Jugendlichen (12 bis 18 Jahre) wegen Verbrechen und Vergehen gibt der Verfasser nur von 1882 bis 1899. Der Band 139 der Statistik des Deutschen Reichs, der die Kriminalstatistik für das Jahr 1900 enthält, ist ihm daher noch nicht vorgelegen. Die Zahl der Verurteilten Jugendlichen betrug 1882 30719 und stieg mit einigen Schwankungen bis 1899 auf 47512. Die Ziffer des Jahres 1900 beträgt 48657. Auf 100000 Jugendliche trafen 1882 568, im Jahr 1896 702. Der letzte Band der Statistik bemerkt hiezu: „Für die Jahre 1897 bis 1900 können Verhältniszahlen mangels sicherer Feststellung der Bevölkerungsziffer zur Zeit noch nicht berechnet werden. Auf Grund einer vorläufigen Schätzung ist anzunehmen, dass die Verhältniszahl im Jahr 1897 sich nicht erheblich von der des Jahres 1896 entfernt, dass sie 1898 gestiegen, 1899 und 1900 dagegen wiederum gefallen ist.“

Doch ist, wie ebendaselbst bemerkt wird, eine Aufwärtsbewegung der Zahlen nicht zu verkennen. Fasst man je 5 Jahre zusammen, so ergibt sich, dass von je 100000 Jugendlichen 1882/86 — 564, 1887/91 — 618, 1892/96 — 707 verurteilt worden sind.

Der Verfasser löst in einer Zusammenstellung die allgemeinen Ziffern der Verurteilung der Jugendlichen im Verhältnis zu den Erwachsenen in die auf die einzelnen Straftaten entfallenden Ziffern auf und sucht insbesondere das Ueberwiegen der Jugendlichen bei einzelnen Straftaten (Unzucht, Notzucht, einfachen Diebstahl, schweren Diebstahl, Brandlegung) psychologisch zu erklären.

Auf Grund weiterer Zusammenstellungen beweist der Verfasser, dass bei den Erwachsenen die Körperverletzung seit 1893 das Uebergewicht über den Diebstahl bekommen hat, bei den Jugendlichen der Diebstahl aber noch alle anderen Straftaten überwiegt.

Nach einigen Mitteilungen über die örtliche Verteilung der Verurteilungen wendet sich der Verfasser zu der Frage der Bekämpfung des Rückfalles. Er bekämpft den Satz, dass Strafandrohung und Bestrafung nichts tauge, weil die Jugendlichen trotz Strafandrohung und Bestrafung straffällig werden, man müsse erst wissen, was ohne diese Mittel geschehe, gibt aber zu, dass diese Mittel in vielen Fällen den Dienst versagen, und dass dann die Zwangserziehung einzutreten habe, wenn ein öffentliches Interesse sie fordere, meint aber zugleich, dass diese bei tief in Nationaleigenschaften und Volksgewohnheiten wurzelnden Straftaten, wie vielfach beim Raufhandel und der Wilderei nicht angebracht sei, dass vielmehr hier eine allmählige Umkehr in der Volksanschauung abgewartet werden müsse. Ob dies Warten nicht etwas zu lange dauern dürfte? — Jedenfalls ist, wie der Verfasser mit Recht betont, die Rückfälligkeit für die Frage, ob neben oder an Stelle der Strafe eine Zwangserziehung notwendig ist, von besonderer Bedeutung.

Bei einer der deutschen Kriminalstatistik entnommenen Zusammenstellung vorbestrafter Jugendlicher für die Jahre 1894 bis 1896 hebt der Verfasser hervor, dass die zur Beurteilung der Frage einschneidender Besserungsmassregeln wichtige Feststellung fehle, welche Straftaten diese Vorbestrafungen betroffen, insbesondere ob sie sich auf gleichartige Straftaten bezogen haben, dies sei nur bei Diebstahl, Raub, Hehlerei und Betrug in wiederholtem Rückfall ersichtlich.

Aus den Zusammenstellungen über die Verurteilungen vorbestrafter Jugendlicher sei nur wiedergegeben, dass 1889 die Zahl der ohne Vorbestrafung Verurteilten 31200, der nach Vorbestrafung Verurteilten 5590 betrug, während diese beiden Ziffern im Jahre 1899 38593 und 8919 waren. Im Jahr 1900 betrugen die Ziffern, wie hier hinzugefügt werden kann: 39646 und 9011. Der Verfasser bezeichnet die auch von der deutschen Kriminalstatistik gezogene Schlussfolgerung als richtig, dass für das Anwachsen der Verurteilungen die Zahl der Rückfälligen ausschlaggebend ist, d. h. dass hier die Vorbeugungsmasregeln ungenügend sind.

Durch Auszüge aus der deutschen Statistik über die gegen die Jugendlichen erkannten Strafen zeigt der Verfasser, dass die Zahl der Gefängnisstrafen von 27227 (1889) nur auf 28439 (1899), dagegen die Zahl der Geldstrafen von 3960 auf 8523, der Verweise von 5595 auf 10641 gestiegen ist. Der neueste Band der Kriminalstatistik lässt diese Zahlen für das Jahr 1900 dahin ergänzen: Gefängnis 28350, Geldstrafe 8960, Verweise 11447. Der Verfasser schliesst daraus,

8*

sowie aus den Strafmassen, dass bei der Steigerung der Straffälligkeit Jugendlicher vorwiegend geringfügige Straftaten in Betracht kommen, gibt aber zu, dass auch gesteigerte Milde der Richter ausschlaggebend gewesen sein kann. Letztere Ansicht kommt auch in der Bearbeitung der Kriminalstatistik durch das Reichsjustizamt zum Ausdruck.

Von besonderer Bedeutung ist der Hinweis auf die Verurteilungen Jugendlicher im Alter von 12 bis 14 Jahren. Für das Jahrfünft 1894 bis 1898 wurde erhoben, dass in diesen Jahren 9071, 8488, 8490, 9146 und 10315, zusammen 45510 Personen dieses Alters eines Verbrechens oder Vergehens überführt wurden. Etwa ein Zehntel hiervon wurde gemäss § 56 R.-St.-G.-B. freigesprochen. Der Verfasser bezeichnet es als einen aus der gesetzlichen Bestimmung entspringenden Mangel, dass ausschliesslich auf die Verstandesreife Rücksicht genommen werde, während doch auch andere Faktoren, vor allem eine gewisse Widerstandsfähigkeit gegenüber äusseren Antrieben in Betracht kommen, die im Alter der Unüberlegtheit eben fehle. Er sucht durch Hervorhebung der einzelnen Straftaten die Bedenklichkeit einer Altersgrenze von 12 Jahren darzutun, und man kann seinen Bedenken nicht entgegentreten, wenn unter 14 Jahre alte Kinder wegen fahrlässiger Brandstiftung (191 von 234), fahrlässiger Tötung (19 von 23), fahrlässiger Körperverletzung (178 von 202), fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes (11 von 14) verurteilt werden.

Ueber die Zwangserziehung gibt der Verfasser nur die auf Preussen bezüglichen Zahlen bekannt, wie sie der preussischen Statistik der Strafanstalten und Gefängnisse entnommen sind. Statistische Erhebungen für das Reich liegen nicht vor.

Es haben aber von dem durch Art. 135 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch geschaffenen Vorbehalt bis 1902 sämtliche Bundesstaaten, mit Ausnahme von Lippe-Detmold und Hamburg, wo die bestehenden Zwangserziehungsgesetze in Geltung blieben, Gebrauch gemacht und das Recht der Zwangserziehung gesetzlich neu geordnet.

Das Ergebnis der verdienstlichen Arbeit lässt sich dahin zusammenfassen: Die Ergebnisse der Statistik in den einzelnen Ländern lassen sich wegen der Verschiedenheit der strafgesetzlichen Grundlagen, der Ungleichwertigkeit der statistisch gewonnenen Zahlen und der Ungleichartigkeit der Bearbeitung schwer vergleichen.

Doch ist unverkennbar die Straffälligkeit der Jugendlichen im allgemeinen im Steigen begriffen.

Die statistischen Erfahrungen sprechen für die Hinaufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf das vollendete 14. Lebensjahr.

Dass die kriminelle Strafe und die Zwangserziehung wirksame Faktoren — freilich keineswegs die Einzigen — bei Bekämpfung der jugendlichen Neigung zu Begehung verbrecherischer Handlungen bilden, wird durch die Statistik nicht widerlegt.

Nürnberg. *Michal.*

Dr. jur. Frieda Duensing, **Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen,** ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. München, J. Schweitzer, Verlag 1903.

Die Untersuchung der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen Deutschlands führt die Verfasserin zu dem Ergebnis, dass die in Betracht kommenden Bestimmungen, welche in erschöpfender Weise aufgezählt und im einzelnen erörtert werden, unzulänglich sind zu einer wirksamen Bekämpfung und Ahndung der Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Der Staat, dessen Schicksal von der Qualität seiner Bürger abhängt, hat ein eminentes Interesse an der gesunden Entwickelung der Minderjährigen in leiblicher, geistiger und sittlicher Beziehung. Verantwortlich für diese gesunde Entwicklung sind dem Staate diejenigen, welche nach dem bürgerlichen Recht die Pflicht der Sorge für die Person eines Minderjährigen haben, also neben den in erster Reihe in Betracht kommenden Eltern, der Vormund und der Pfleger. Die Verabsäumung dieser Pflicht, welche zu einer Gefährdung oder Verletzung des Wohls der Minderjährigen führt, ist ein gegen den Staat selbst — nicht gegen Familienrechte — gerichtetes Delikt und sollte als solches unter Strafe gestellt werden. Die Begehungsarten dieses Delikts sind sehr verschieden; es kommen in Betracht: grausame Behandlung des Kindes entweder in Ueberschreitung des Züchtigungsrechts oder zur Befriedigung eines brutalen Affekts wie des Hasses oder endlich in eigennütziger Absicht, wie bei Benutzung im Bettelgewerbe, ferner grobe Vernachlässigung, Anhalten des Kindes zu unangemessenen Arbeitsleistungen, Verlassen, ferner Ausschicken oder Mitnehmen zum Bettel, Verleiten eines Kindes zu strafgesetzlich verbotenem Verhalten, endlich Anreizen zur Unzucht oder Angriffe auf die geschlechtliche Sittlichkeit des Kindes. Da die bestehenden Strafgesetze diese deliktischen Erscheinungen nicht unter allen Umständen und keinesfalls in ihrem wahren Wesen als Verletzung des Wohles Minderjähriger treffen, so schlägt die Verfasserin die Aufnahme folgender allgemeinen Bestimmung in den Abschnitt des Strafgesetzbuchs über die Verbrechen und Vergehen wieder die öffentliche Ordnung vor:

„Wer vorsätzlich seiner elterlichen, vormundschaftlichen oder pflegschaftlichen Fürsorgepflicht zuwider das Wohl eines Minderjährigen gefährdet oder verletzt, wird . . . . . bestraft“.

Die Verfasserin übersieht nicht völlig die Bedenken, welche gegen diese weite Fassung des Gesetzes erhoben werden müssen, aber sie unterschätzt dieselben doch sehr. Strafgesetze, welche dem Ermessen des Staatsanwalts und Richters einen so ungemein grossen Spielraum einräumen, wie das von Dr. Duensing vorgeschlagene, werden von den einzelnen Strafverfolgungsorganen so verschiedenartig angewendet, dass sie das Rechtsgefühl des Volkes verwirren und dadurch mindestens ebensoviel schaden als die Zuwiderhandlung gegen die Norm, zu deren Schutze sie dienen sollen. So wenig wir daher die vorgeschlagene Formulierung des von der Verfasserin erörterten gesetzgeberischen Gedankens gutheissen können, so dankenswert halten wir die Erörterung selbst, insoweit sie vor Augen führt, dass bei der Reform unserer Strafgesetzgebung die Frage, wie kann das Strafgesetz den Schutz Minderjähriger wirksamer gestalten, gelöst werden sollte *Dr. Reichardt.*

„Aus dem Zuchthause“ von Hans Leuss (Bd. VII der „Kulturprobleme der Gegenwart“), herausg. von Leo Berg, Berlin bei Joh. Röde 1903.

Der gewesene Reichstags-Abgeordnete und nachherige Zuchthaussträfling Hans Leuss hat 5 Jahre nach seiner Entlassung aus

dem Zuchthause in Celle a. d. Aller durch Veröffentlichung seines die Strafrechtspflege kritisierenden Buches eine flammende Anklage gegen die „vergeltende" Gerechtigkeit und ihre Diener erhoben.

„Aus dem Zuchthause" das ist der Titel dieses tiefes Leid verkündenden Buches, dessen kritische Betrachtungen über die Strafrechtspflege und speziell über den Strafvollzug in Deutschland so grosses Aufsehen erregt haben, weil sie an Dostojewskis Schilderungen der furchtbaren Zustände russischer Zuchthäuser erinnern.

Hans Leuss geriet infolge eines Meineids, verschuldet durch den Konflikt zwischen Ehren- und Eidespflicht auf die Anklagebank und von dieser auf $3^{1}/_{2}$ Jahre in das tiefentehrende Zuchthaus, denn er hatte sich, vor die Alternative gestellt, eine angebetete Frau, mit der er in nahen Beziehungen gestanden, schändlich zu verraten und zu verderben, oder einen Meineid zu schwören, zu letzterem entschlossen.

Unter dem Eindrucke der durch den Strafprozess und Strafvollzug gesammelten trüben Erfahrungen und ausgestandenen Leiden hat Leuss sein Buch geschrieben, als einen Kampfruf gegen die heutige Strafjustiz, indem er die Strafgesetzgebung, speziell aber das Strafverfahren in der gegenwärtigen Beschaffenheit als sinnlos, zweckwidrig und grausam, als einen ungeheuren Irrtum hinzustellen versucht, da Wiedervergeltung und Rache, obwohl verwerflich und der Menschlichkeit hohnsprechend, als die obersten Prinzipien der Strafrechtspflege heute noch vielfach angesehen werden.

Der erste Teil seines Buches befasst sich mit Reflexionen über Untersuchungshaft und Verurteilung, mit Ansichten über Moral und die juristische Streitfrage der zweiten Verurteilung. Leuss kritisiert im Vollgefühle der seiner Meinung nach in dem gegen ihn stattgefundenen Prozesse vorgefallenen Irrtümer, Missverständnisse und Unrichtigkeiten das Fundament der Strafrechtspflege, das ist die Zeugenaussage, die, wie er meint, geformt werden kann, wie sie eben gewünscht wird, indem er unter dem Ausruf: „Was ist Wahrheit?" wörtlich schreibt:

„Kriminalisten, die sich auf ihre Schulung und Erfahrung etwas einbilden, mögen einwenden, dass der gereifte Strafrichter die Aussagen zu bewerten wisse. Auch das ist nicht in dem Sinne wahr, dass aus dem Zusammenwirken des erfahrenen Richters und des Zeugen die Wahrheit hervorginge. Der Richter, der die Verhandlung leitet, wird im besten Falle allzu schwere Misshandlungen ausgleichen, welche die Wahrheit dadurch erleidet, dass Staatsanwalt und Verteidiger an ihren Zipfeln zerren und mit jedem Moment der Verhandlung leidenschaftlicher und einseitiger werden; aber nicht selten reisst der Richter an irgend einer anderen Stelle das Gewebe der Wahrheit zu Schanden, indem er die Zeugenaussagen lenkt und bestimmt. Die berüchtigten, „suggestiven Fragen" eine verruchte Verirrung — sind noch alltäglich bei den Gerichten; die Vorhalte an die Zeugen, die kritischen Bemerkungen, der Ton des Unwillens, des Vorwurfs, oder des ermunternden Wohlwollens, — sie alle dienen in der Verhandlung dazu, eine Zeugenaussage zu leiten, zu bestimmen, so dass oft genug ein Zeuge sich am Ende ganz anders wo befindet, als er wollte. Des Richters vorgefasste Meinung prägt sich im Tonfalle seiner Stimme aus, kürzt die Vernehmung von Zeugen der einen Tendenz, während die der anderen freien Spielraum haben, macht jene zaghaft und ermutigt diese. So wird auch des

Richters Mitwirkung ein neues Moment der Verwirrung, anstatt der Wahrheit. Auch der Richter ist eben ein Mensch, und Menschen sind weder Richter noch Zeugen zu sein fähig".

Nicht minder abfällig urteilt Leuss über das Strafmass: „Dieses", so sagt er, „ist heute innerhalb der weit gesteckten Grenzen des Gesetzes nichts als Willkür, kann nichts anderes sein, weil die Richter Menschen sind. Darum hat kein Strafanstaltsbeamter eine grosse Meinung von den Richtersprüchen und Gerichten; er empfängt die Opfer zur Vergleichung, und — der Teppich hat kein Muster: Es ist alles „Laune", „Zufall!"

Diese Worte zu ernst zu nehmen, d. h. Ausnahme als Regel gelten zu lassen, hiesse die Wirklichkeit verkennen, wenn auch nicht bestritten werden kann, dass Irrtümer zu allen Zeiten vorkommen, wie dies der am 23. November 1903 in Berlin gegen die Gräfin Kwilecka abgeschlossene Sensationsprozess neuerlich erweist. Die in dieser Richtung durch Leuss gezogenen Schlüsse aber beruhen eben zum grossen Teile auf einer einseitigen subjektiven Auffassung und kaum zu billigenden Anschauungen über das Verhältnis des Staatsbürgers gegenüber dem Gesetze Ebenso kann seinen Ansichten über Moral nicht beigepflichtet werden. Er trägt in seinem Buche neben Tatsächlichem und Persönlichem, über Strafrecht. über das Strafbare und die Sittlichkeit, über Verbrechen und Verbrecher, über Gott und die Welt Theorien vor, die aufs schärfste bekämpft werden müssen.

Den grössten und Hauptteil seines Buches widmet Leuss dem Zuchthause in Celle, indem er dessen Einrichtungen schärfstens kritisiert und die nur dort gesammelten Eindrücke und Erfahrungen benützt, um über den Strafvollzug den Stab zu brechen.

Ich will daher seine Ansichten über die Wirkungen der Freiheitsstrafe umsoweniger bestreiten, als er speziell vom Standpunkte des Zuchthaussträflings spricht, doch frage ich im Hinblick auf die Qualität des grössten Teiles der „Zuchthäusler", ob denn wirklich an deren Verderbtheit und Rückfälligkeit wirklich **„nur"** die Strafrechtspflege und die sozialen Verhältnisse die Schuld tragen und ob der Ausruf „Fort mit den Zuchthäusern" berechtigt ist? Ich muss dies entschieden verneinen!

Menschen, die das Verbrechen zu ihrem Lebensberufe gewählt haben, die einer sittlichen Regeneration absolut unzugänglich sind, zu bessern, das vermag kein Gesetz, kein System, kein Mensch, denn die Erfahrung lehrt ja zur Genüge, dass gerade die verstocktesten Verbrecher, insolange sie in den Strafanstalten angehalten werden, die beste Aufführung an den Tag legen und durch Scheinheiligkeit zu täuschen wissen, um nach ihrer Entlassung der ausgiebigsten Fürsorge teilhaftig zu werden, welche sie jedoch bei der ersten sich ihnen bietenden Gelegenheit mit Begehung neuer Verbrechen lohnen und das Heer der Rückfälligen vermehren.

Mit Rücksicht auf die grosse Zahl jener Unglücklichen aber, welche nur infolge der Ungunst der Verhältnisse, unter den wuchtigen Geisselhieben des Schicksals oder durch missliche Zufälle bis zu Verbrechern herabgedrückt werden und dann die Gefängnisse füllen, betrachte ich es nicht nur als ein Gebot der fortschreitenden Kultur, sondern geradezu als die Pflicht eines auf der Höhe der Zeit stehenden Rechtsstaates, mit allen Mitteln auf die Wiederaufrichtung und sittliche Hebung solcher Gefangenen hinzuarbeiten und dies nicht nur

nach der negativen Richtung durch Beseitigung alles dessen, was der sittlichen Verschlechterung des Bestraften förderlich sein kann, sondern ganz besonders durch Anwendung positiver Mittel, als Organisation fähiger und tüchtiger Strafvollzugsbehörden, tüchtige Schulung, entsprechend angepasste Beschäftigung[1]) und religiös-sittliche Erziehung der Gefangenen, sowie endlich ein weit ausgebreitetes, aber auch staatlich subventioniertes Fürsorgewesen.[2])

Bei jugendlichen Verbrechern vollzieht sich die sittliche Hebung gewiss leichter, als in späteren Stadien der Verbrecherlaufbahn, und erweist sich daher eine erhöhte Fürsorge und Beachtung der jugendlichen Delinquenten und Verwahrlosten, denen nicht nur die leibliche Reife des Täters, sondern auch die Reife der Verbrechensschuld fehlt, als die beste Prophylaxe gegen die Zunahme des Verbrechertums.

In Erkenntnis dessen streben die Kulturststaaten nach entsprechenden Massnahmen und Einrichtungen. Staaten jedoch, welche an altersschwachen Strafgesetzen und Strafvollzugsnormen festhalten, welche dem wichtigsten Teile der Strafrechtspflege, das ist dem Gefängniswesen, nicht die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden, deren Gefängnisse, Korrektions- und Zwangsarbeitsanstalten zu Lehranstalten des Verbrechens, zu Verbrecherschulen herabsinken, deren Gefangene nach Ablauf der Strafe die Anstalt in grösserer Verderbnis verlassen, als sie diese betreten haben, die den Entlassenen subsistenzlos und schutzlos seinem Schicksale überlassen, fördern so selbst das Verbrechertum und tragen die Mitschuld an jenen Missetaten, die sie auf diese Weise vorbereiten und durch Gleichgiltigkeit begünstigen!

Leuss schildert sein Eintreffen und seine Aufnahme in Celle in grellen Farben. Es ist das Entsetzen vor dem Zuchthause, das aus seinem, einem Roman gleichenden Buche, zu uns spricht, und deshalb dürften seine Schilderungen nicht als vollkommen objektive Darstellungen betrachtet werden. Keinesfalls aber darf man seine einseitigen Anschauungen auf die Gesamtheit des auf hoher Stufe stehenden Strafvollzuges in Deutschland beziehen.

Der Kritik, welche Leuss über die Polizeiaufsicht und Tätigkeit der Fürsorgevereine übt, stimme ich vollkommen bei. Entschieden aber muss ich mich seinen Ausführungen über die schädlichen Einflüsse der Einzelhaft entgegenstellen.

Ich habe, durch seine Schilderungen angeregt, eingehende Besprechungen mit Zellenhäftlingen gepflogen, um mich nicht allein auf meine langjährigen Erfahrungen zu stützen. Das Urteil der Meisten lautet zu Gunsten der Einzelhaft, über deren Wert die Statistik glänzende Daten liefert. Nicht bestreiten will ich jedoch, dass nicht alle Sträflinge zur Anhaltung in Einzelhaft geeignet sind. Man muss eben auch da individualisieren.

Was Leuss über die Charaktereigenschaften der Sträflinge schreibt, das krankt vollends an einseitiger Beurteilung, da er in der Schreiberstube nur 7 ausgewählte Mitgenossen beobachtet hatte,

---

1) Geradezu entwürdigend und einer geordneten Strafrechtspflege hohnsprechend ist es, wenn Sträflinge ohne Begleitung von Aufsehern zu Handlangerarbeiten ausserhalb des Gefängnisses verwendet und sich selbst überlassen werden. Hiedurch wird, wie ich dies in meinem Buche „Das Gefängniswesen in Oesterreich" klargelegt habe, die Freiheitsstrafe ihres gesetzlichen Charakters entkleidet, das Ansehen der Strafgesetze untergraben, das Rechtsgefühl der Bevölkerung verwirrt und die Rechtssicherheit gefährdet

2) Ich muss hervorheben, dass von allen wegen Verbrechen und Vergehen Abgestraften 99 Prozent den unbemittelten Volksschichten angehören und dass es der Armut versagt ist, in ihren Kreisen für entsprechende Erziehung und Gesittung der Kinder zu sorgen.

welche sozusagen der Elite der Inhaftierten angehörten. Die bei denselben vorgefundene Weichheit des Gemütes, die anschmiegende Dankbarkeit als die auffallendsten Eigenschaften der Zuchthäusler, welche alle das Leiden angeblich besser[1]) und liebenswürdiger gemacht hat, bezeichnen zu wollen, ist ebenso gewagt, wie die Behauptung, dass „sie liebenswürdiger und besser waren als sonst Menschen im Durchschnitt!“

Weit eher stimme ich seiner Forderung bei, dass zur Behandlung der Wiederaufnahms- und Gnadengesuche Sondergerichte eingesetzt werden sollen, wenn seine Ansicht richtig ist, dass die Justiz ihr Renommee durch möglichst starres Festhalten an einmal gefällten rechtskräftigen Urteilen zu bewahren sucht. Ich schliesse mich da der Ansicht des Landgerichtsrates Baron Klingspor an, welcher in seiner in der Neuen Freien Presse am 22. Dezember 1903 veröffentlichten Besprechung des Buches von Leuss anempfiehlt, mit der Entscheidung über die Frage, ob neue Momente vorliegen, welche eine andere Auffassung des Falles zulassen, **nicht jene Personen** zu betrauen, welche unter dem Banne ihrer früheren Rechtsanschauung stehen.

Bemerkenswert ist auch das, was Leuss über die wichtige Stellung eines Zuchthausdirektors spricht. Zum grossen Teile sind diese Posten mit Offizieren besetzt, die er als noble, wohlwollende und energische Charaktere bezeichnet, dagegen die Versorgung eines früheren Diplomaten, der sein Geld in Paris verspielt hatte, durch Ernennung zum Direktor von Celle, sowie dessen Gebahrung schärfstens kritisiert. — Unter allen Verhältnissen ist die richtige Auswahl eines tüchtigen, nach allen Richtungen geeigneten Gefängnisdirektors schwer.

Am unsympathischsten, ja geradezu abstossend muten seine kritischen Besprechungen über die den Sträflingen zuteil werdende ärztliche Behandlung an, doch auch da scheint er zu generalisieren, weshalb ich eine im „Hannoverschen Courier“ vom 24. Oktober 1903 publizierte Aeusserung des Pastors Haase in Celle, welchem Leuss sein Buch gewidmet hat, hier wiedergebe. Diese lautet: „Mir tut es leid, wenn Herr Leuss in dem Zuchthause zu Celle nicht mehr von Humanität gesehen, als er in seinem Buche hievon erwähnt. Der Wirklichkeit entspricht dieses Bild mit seinen tiefen Schlagschatten nicht ganz, es ist zu grell“.

Da wie schon erwähnt, die Idee der „vergeltenden Gerechtigkeit“ von Leuss am schärfsten bekämpft wird, teile ich hier anstatt jeder weiteren Bemerkung das Urteil Professors von Liszt mit, welches derselbe in seiner Kritik über die von Leuss verfochtenen Ansichten in der „Woche“ (Heft 43/3) veröffentlicht hat:

„Auch wir verwerfen die „Vergeltung“ als Aufgabe der Strafrechtspflege, weil wir den Menschen die Fähigkeit absprechen, Herz und Nieren des Verbrechers zu prüfen und die Gleichung zwischen Schuld und Sühne zu finden; wir verwerfen sie als eine Versündigung gegen den Grundgedanken des Christentums, wie gegen die erste Forderung der Nächstenliebe und der Menschlichkeit.“

„Von den Anhängern der vergeltenden Gerechtigkeit aber wird der Verfasser keinen einzigen überzeugen. Und das ist entscheidend, denn sie herrschen auch heute noch auf den Lehrstühlen wie auf der Richterbank, in den Ministerien wie in den Volksvertretungen.

1) Das wären ja grosse Erfolge!

Ueberzeugen kann man nur den, der seine Ansicht auf Gründe stützt: wer von Postulaten ausgeht und bei Schlagworten endet, steht ausserhalb der wissenschaftlichen Diskussion".

„Der buchhändlerische Erfolg ist dem Buche sicher, praktischen Erfolg aber wird es nicht haben, wenigstens nicht in absehbarer Zeit Wer die strafrechtliche Reformbewegung der letzten 25 Jahre kennt, dem fällt es schwer. an die Zukunft des deutschen Rechts zu glauben. Woher sollte uns auch im Reich oder gar in Preussen der Staatsmann kommen mit dem scharfen Blick, der die durch die Ueberlieferung geheiligten Vorurteile durchdringt, wie die Herbstsonne den Nebel; mit dem Mut, der der frömmelnden Heuchelei, diesem schlimmsten Feinde der Wahrheit und der Liebe, die Theaterlarve vom Gesicht zu reissen wagt. mit dem sicheren Selbstvertrauen, das nötig wäre, um die deutsche Bureaukratie aus dem Winterschlaf zu rütteln und zu schöpferischer Arbeit zu begeistern?"

„Das Buch wird viel gelesen und noch mehr besprochen werden. Aber unsere Strafrechtspflege wird den alten Gang weiter gehen. Sie wird fortfahren, das Verbrechen zu sühnen, indem sie vernichtet, was an gesellschaftlicher Brauchbarkeit noch in dem Verurteilten lebt, um den an Geist und Körper Gebrochenen dann wieder auf die Gesellschaft loszulassen. Sie wird fortfahren, Rückfällige in den Strafanstalten auf Staatskosten heranzuzüchten. Und sie wird alle Gewissensregungen und alle Klugheitserwägungen ersticken durch die Anrufung der Göttin, in deren Namen zu allen Zeiten die schwersten Verbrechen an der Menschheit begangen worden sind: „der vergeltenden Gerechtigkeit".

Beruhigend und erhebend zugleich wirkt diesen Worten gegenüber die hochbedeutsame Ansprache, welche Se. Excellenz der Ministerpräsident Dr. v. Körber in seiner Eigenschaft als Leiter des Justizministeriums gelegentlich der am 24. Dezember 1903 stattgefundenen Enthüllung eines Bildes Sr. Majestät des Kaisers im Wiener Schwurgerichtssaale an die Beamten des Landesgerichtes hielt.

Er sagte u. a.: „Wenn Sie in diesem Saale zu Gerichte sitzen, so blicken Sie zu dem Bilde auf und Sie werden an eine Eigenschaft gemahnt werden, die den Richter zieren muss, gleichviel ob er dem Staatsdienste angehört oder Geschworener ist, an die Gewissenhaftigkeit. Nichts ist verwerflicher, als die Oberflächlichkeit eines Richters. Sie stehen immer vor einer schweren Erwägung: Sie haben zu prüfen, ob Sie nicht durch Milde gegenüber den Unglücklichen — denn jeder, der hier fällt, ist ein Unglücklicher — der menschlichen Gesellschaft einen besseren Dienst erweisen, als durch die starre Anwendung des Gesetzes. In der Stunde der Entscheidung, meine Herren, blicken Sie zu diesem Bildnisse auf und urteilen Sie im Namen Sr. Majestät des Kaisers nach seinem Sinn und seinem Herzen!"

Anton Marcovich,
Oberdirektor der k. k. Männerstrafanstalt in Graz.

Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess, Gerichtliche Medizin, Gefängniskunde und die gesamte Strafrechtsliteratur, Stuttgart, Verlag von F. Enke, bietet auch in den neueren, hier noch nicht besprochenen Bänden eine solche Fülle anregender Aufsätze, dass die Verfolgung dieser Zeitschrift nur immer wieder allen, die auf dem Laufenden bleiben und sich weiter bilden wollen, empfohlen werden kann.

Aus dem Band 61/63 wird unseren Leserkreis besonders interessieren: Von Abhandlungen: Einige Worte über die Grenze der Strafmündigkeit von Ref. Schröter. — Zur Rechtssprechung in Fürsorgeerziehungsangelegenheiten von Löwenbach. — Die Statistik der bed. Verurteilung in Belgien und Frankreich von Dr. Hoegel. — Beschränkungen der Vollstreckung der Freiheitsstrafen von Dr. Ortloff. — Bemerkungen über die Ergebnisse der österr. Strafrechtspflege von Prof. Zucker. — Zur Frage der bedingten Verurteilung von Dr. Ginsberg. Ferner sind beachtenswert die „vermischten Nachrichten" über die bedingte Verurteilung in Massachusetts, Tessin, Italien, Newyork, Frankreich und England.

Nachdem der bisherige Herausgeber Dr. Stenglein leider zu früh für die Wissenschaft und Alle, die ihm im Leben näher getreten waren, gestorben ist, wird die Zeitschrift vom 64 Bande an von den Professoren Dr. Oetker in Würzburg und Dr. Finger in Halle herausgegeben werden. Neben Abhandlungen und Literaturberichten über die bisher bereits behandelten Gebiete werden regelmässige Besprechungen wichtiger Entscheidungen des Reichsgerichts und Reichsmilitärgerichts veröffentlicht werden.

v. E.

Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand von Dr. Hs. Th. Soergel in München, Helwingsche Verlagsbuchhandlung Hannover und Leipzig.

Von vorstehender, den Lesern der Blätter für Gefängniskunde wiederholt empfohlener Zeitschrift liegt der VII. Jahrgang nun vollendet vor. Ein Rückblick auf die 24 Nummern zeigt die Fülle des Inhalts und bestätigt von Neuem, wie geeignet die Zeitschrift ist, ihre Leser in allen Fragen des Rechtslebens auf dem Laufenden zu halten. Von den vielen speziell die Strafanstaltsbeamten interessierenden Artikeln und Besprechungen seien beispielsweise nur folgende genannt:

Der russische Strafprozess. — Ueber die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen. — Die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe im Militärstrafverfahren. — Das russische Gerichtsverfassungsgesetz in seinen Wandlungen im Laufe der letzten 10 Jahre. — Zur Charakteristik der Schwurgerichte. — Eine Lücke in der Strafprozessordnung. — Zur Reform des Strafprozesses. — Zur Reform des Schwurgerichts. — Juristische Gesellschaft zu Berlin. — Die Behandlung der Gefangenen. — Das Justizwesen in Kiautschou. — Psychologisch-forensische Vereinigung. — Versammlung Deutscher Strafanstaltsbeamten in Stuttgart. — Internationale kriminalistische Vereinigung. — Der deutsche Juristentag 1904 in Innsbruck. — Zu Strafaufschub und -Rückfall. — Staatliche Bekämpfung des übertriebenen Alkoholgenusses. — Zur Frage der jugendlichen Verbrecher. — Neues Strafgesetzbuch in Russland. — Die Behandlung Verwahrloster. — Zur Einheit der Strafrechtspflege. — Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen an Geisteskranken. — Der sog Super-Arrest im strafprozessrechtlichen Verfahren. — Ersatz der Untersuchungshaft durch Meldepflicht. — Zur Reform der Schwurgerichte. — Wann endigt die vorläufige Unterbringung zur Fürsorge-Erziehung.

Strafrechtspflege, insbesondere Gefängniswesen in Ceylon, betitelt sich ein Aufsatz von Dr. jur. et. phil. E. Rosenfeld,

Gerichtsassesor, im zweiten Band, 3. Heft. N. F. der Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, herausgegeben von Prof. v. Liszt. Guttentag, Berlin. Der unseren Lesern ja genugsam bekannte Verfasser schildert in der ihm eigenen klaren und erschöpfenden Art die Strafrechtspflege in Ceylon so trefflich, dass man in der kurzen Zeit, die das Lesen des Aufsatzes erfordert, über die Gesetzbücher, die Gerichtsverfassung, das Strafensystem und die Anwendung der Strafmittel auf das Genaueste unterrichtet ist. Besonders interessant und anregend sind die Ausführungen über die Behandlung der Rückfälligen, Jugendlichen und das in den Gefängnissen eingeführte Klassensystem. Man kann für diese kurze und doch so lichtvolle und völlig orientierende Arbeit dem Verfasser nur dankbar sein. *v. E.*

Amerikanisches Gefängnis- und Strafenwesen von Dr. O. Hintrager, Amtsrichter, Tübingen. J. C. Mohr (Paul Siebeck) 1900. Obgleich dieses der Redaktion erst lange nach seinem Erscheinen zugegangene Buch, wohl schon den meisten Lesern bekannt sein dürfte, wollen wir nicht verfehlen auf dasselbe hier aufmerksam zu machen. Es gelangen über die Gefangenenbehandlung in Amerika soviel unglaubliche und unkontrollierbare Nachrichten zu uns auf den Kontinent, dass es höchst erfreulich ist, eine zuverlässige Darstellung der dortigen Verhältnisse zu besitzen. Diese gibt nun der Verfasser mit grosser Sachkenntnis und Ausführlichkeit. Abgesehen von der ungemein anregenden „allgemeinen Einführung“ sind die Abhandlungen über die Handhabung und Erfolge der unbestimmten Verurteilung und des bedingten Strafaufschubes, wenn sie auch heute nicht mehr in so hohem Grade akut sind, interessant, und der Abschnitt über Gefängniseinrichtungen bietet zu vielem Nachdenken und Vergleichen Anlass, so dass jeder Praktiker dieselben gelesen haben sollte. *v. E.*

Aus dem Zuchthause. Verbrecher und Strafrechtspflege Von Hans Leuss. Berlin CW. Joh. Räde. 1903.

Mit dem Worte: „Ein schlechtes Buch“ habe ich die eben genannte Schrift bei Seite gelegt. Ehe ich dieses Urteil hier begründe, muss ich zuerst meine Berechtigung zu einer solchen Kritik nachweisen. Ich stehe jetzt nahezu 40 Jahre im Gefängnisdienst. Ich habe während dieser langen Zeit in einer Strafanstalt mit gemischter Haft gewirkt, kann also über die Wirkung der gemeinsamen wie der Zellenhaft urteilen. In meinem Wirkungskreise befinden sich Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, Männer und Weiber, ich weiss also, welchen Einfluss kurze und lange Einsperrung auf beide Geschlechter ausübt. Meiner Tätigkeit untersteht ferner ein Arbeitshaus mit Männern und Frauen, sowie ein Zellengefängnis für Untersuchungsgefangene und kurzzeitige Gefängnissträflinge. Ich habe aber nicht nur diese Anstalten kennen gelernt, sondern viele Strafanstalten in Deutschland, Oesterreich, Dänemark, Frankreich und Italien besucht, ja sogar noch die Galeeren in Toulon und in Civita vecchia (zu päpstlicher Zeit) gesehen. Die wichtigsten Schriften, die über Gefängniswesen

erschienen sind, habe ich gelesen, auch die Akten der mir anvertrauten Gefangenen studiert und ausgezogen. Die Qualität, in solchen Fragen mitsprechen zu dürfen, wird mir also niemand absprechen können.

Nun gehe ich dazu über zu berichten, was den Herrn Hans Leuss veranlasst hat, ein Buch über Zuchthäuser, Verbrecher und Strafrechtspflege zu verfassen Derselbe gehörte früher zu der Gefolgschaft Stöckers, hat sich aber mit der Zeit, wie so manche Andere, nach links „entwickelt". Er wurde Redakteur der Zeitung „Volk"; ob er aber hierzu qualifiziert war, möchte ich nach der mir hier vorliegenden Leistung stark bezweifeln. Als Antisemit wurde er hierauf in den deutschen Reichstag gewählt. Von den Lebensgewohnheiten des Herrn Volksvertreters erfahren wir aus seiner Feder soviel, dass er der Konkubine eines Freundes, einer prostituierten Kellnerin, vorlas und bei der Arbeit half. (!) Aus dieser Laufbahn wurde er durch eigene Schuld mit rauher Hand plötzlich herausgerissen. Er warf seine Augen auf das Weib eines Andern, er wurde ein Ehebrecher, er leugnete das Verhältnis lange keck ab und als ihm deswegen vor Gericht der Eid zugeschoben wurde, lehnte er denselben nicht ab, sondern schwur einen dicken Meineid, während seine Mitschuldige, vom Gewissen gequält, bei der späteren Verhandlung ihre Schuld laut „herausschrie". Er erhielt dafür eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und wegen eines Versuches, seine Geliebte durch einen Brief heimlich zu einer ungesetzlichen Handlung zu verleiten, eine Zusatzstrafe von 4 Monaten. Er bekam damit Gelegenheit, die Wahrheit des Dichterwortes zu erkennen:

„Das eben ist der Fluch der bösen Tat,
Dass sie fortzeugend Böses muss gebären".

Seine Strafe verbüsste er im Zuchthause zu Celle; mit welchem Erfolge, darüber belehrt uns das obengenannte Buch. Nach demselben zu schliessen ist er ein nicht übermässig begabter, überspannter, dabei reizbarer und sehr empfindlicher Mensch, empfindlich allerdings nur für vermeintliches oder wirkliches Unrecht, das er erleidet, nicht für solches, das er andern zufügt. Seine Tat bereut er nicht im geringsten, weder den Ehebruch noch den Meineid. Interessant wäre es allerdings zu erfahren, wie er urteilen würde, wenn ein Anderer ihm die Frau verführt hätte. Nach alldem scheint der Anhänger Stöcker's zugleich ein Anhänger der „freien Liebe" zu sein. In Bezug auf den Meineid hält er dafür, er müsste ja ein Schurke sein, wenn er denselben nicht geleistet hätte. Mit solchen Gefühlen und Anschauungen tritt er nun seine Strafe an.

Von den in eine Strafanstalt frisch Eingelieferten bilden nach meiner Erfahrung diejenigen eine sehr geringwertige und hoffnungslose Sorte, die mit einem grossen Grimm gegen den Untersuchungsrichter, den Staatsanwalt, den Gerichtspräsidenten, die Zeugen, eventuell auch gegen die Geschworenen anrücken, obschon ihre Schuld unwiderleglich bewiesen ist. Der Untersuchungsrichter wurde vielleicht ob des vielen Lügens und Leugnens ungeduldig oder grob, der Staatsanwalt erschien in seiner Anklage vielleicht einseitig oder allzu scharf, dieser oder jener Zeuge hat in nebensächlichen Dingen ungenau oder falsch ausgesagt, das Urteil des Gerichtshofes ist härter ausgefallen, als der Angeklagte erwartete, was diesen nun empört und aufbringt. Er fühlt sich ungerecht behandelt, er verliert den Glauben an die Gerechtigkeit der Gerichte, er verwünscht dieselben, er klagt zuletzt den Staat an. Seine Feindschaft richtet sich nun gegen das

ganze Staatswesen dem er angehört, speziell aber gegen die, welche seine Strafe herbeigeführt haben oder vollziehen müssen. Er kommt sich bald wie ein Märtyrer vor, seine Tat erscheint ihm in immer milderem Lichte, die Nebensachen seines Prozesses werden zur Hauptsache, er gewinnt die Ueberzeugung, dass ihm vom Staate grosses Unrecht widerfahren ist. Er lässt das Verfahren wiederholt aufnehmen, natürlich vergeblich, und wenn er, oft als Feind der menschlichen Gesellschaft, das Haus verlässt, hat er sich so lange und gründlich beleckt, dass er, wenigstens in seinen Augen, sauber und rein von jeder Schuld, ja vielleicht sogar mit einem gewissen Heiligenschein, in die Freiheit hinauszieht. Derartige Sträflinge bereiten den Gefängnisbeamten viele Arbeit und grossen Aerger, während die Strafe alles andere denn einen bessernden Einfluss ausgeübt hat. Diejenigen Sträflinge dagegen werden die wackersten und tüchtigsten Menschen, die bei ihrem Eintritte dem Hausgeistlichen offen und tapfer bekennen: „Dass ich im Zuchthaus bin, ist allein meine Schuld".

Zu diesen gehört Herr Hans Leuss keineswegs. Er bringt im Gegenteil nichts mit in seine Zelle als Anklagen gegen andere. Er hat die Achtung vor den Gerichten und Richtern eingebüsst, er ist voll Grimm gegen die Zeugen, er spricht verächtlich vom Gerichtspräsidenten, er bricht den Stab über das ganze gerichtliche Verfahren. Die Eide taugen nichts, die Zeugenaussagen sind nichts wert, auf diese Weise kann überhaupt die Wahrheit nicht an den Tag gebracht und ein gerechter Spruch nicht gefällt werden. Er vergisst dabei ganz, einen anderen, besseren Weg zur Feststellung der Wahrheit zu zeigen. Er erhält schon in der Untersuchungshaft diejenige Lektüre, die seiner Stimmung zusagt und ihm zum richtigen Standpunkte verhilft. Er liest russische Romane, diese Sumpfblüten, die auf dem Boden des sittlichen Marasmus gedeihen, welche Verbrechen und Verbrechertum in rührendem und verklärendem Lichte darstellen; er liest die Schriften des unklaren Schwärmers Tolstoi, der von der wahren Bedeutung des Christentums keine Ahnung hat; er liest natürlich auch den unvermeidlichen Nietzsche, den er ein moralisches Genie, einen Mann von höchstem sittlichem Enthusiasmus nennt. Unter solcher geistiger Führung gelangt man leicht „jenseits von Gut und Böse" und hat nicht weit zum Uebermenschen, zumal ja selbst ein Cesare Borgia, der kein erhabener sondern ein verruchter Verbrecher war, nach Nietzsche ein Uebermensch erster Güte gewesen sein soll. Herr Hans Leuss beginnt zu sinnen und zu spinnen über Moral, Sittlichkeit, Gesetz, Wahrheit Willensfreiheit, wodurch seine Entwickelung nach links immer kräftiger gefördert wird. Da alle Menschen lügen, da es nach seiner Ansicht selbst Jesus einmal mit der Wahrheit nicht genau nahm, warum sollte Herr Hans Leuss allein gehalten sein, die Wahrheit zu sagen? Im Anfang hat er sich erleichtert gefühlt, weil er nach dem Urteil nicht mehr so hartnäckig zu lügen brauchte, später spricht er von seinem „Recht zur Lüge" und dass ihm sein „Gewissen" die Lüge diktiert habe. Er hat nichts zu bereuen, der Ehebruch ist für ihn kein Unrecht, der Meineid wird zur Heldentat. Sehr gut gefällt ihm das Wort Rousseaus, der „erhabene Verbrecher" sei der richtige Held der Tragödie. Vielleicht greift ein Sudermann oder Maeterlinck auch einmal den „Fall Leuss" auf, und zeigt in einem Theaterstück, wie Herr Hans Leuss inmitten der verderbten staatlichen Einrichtungen und verrotteten gesellschaftlichen Verhältnisse als sittlicher Held dasteht.

In solcher sittlichen Verfassung betritt der Verfasser unseres Buches das Zuchthaus Celle. Man kann sich leicht vorstellen, welchen Eindruck die Strafe auf ihn macht und wie er sich innerlich weiter entwickelt. Die Zellen sind eng, kalt, schlecht zu lüften, die kräftige Nahrung kann er nicht verdauen, die Arbeit wirkt gesundheitsschädlich. Von allen Beamten findet nur Einer Gnade vor seinen Augen, das ist der Hausgeistliche, dem er auch sein Opus widmet. Ob er ihm damit einen Gefallen oder eine Ehre erwiesen hat, erscheint mir fraglich. Er sagt von ihm, dass „hinter ihm lagen Dogmen und Satzungen". Derselbe äusserte einmal gelegentlich, „dass er es sei, der aus der Gesellschaft von Leuss Gewinn ziehe". Bei der Beschreibung eines Gottesdienstes bricht er in folgenden Lobeshymnus aus: „Welch' eine Gemeinde, und welch' ein Mann! Menschen, die ihr, wie ich, den „Pfaffen" nicht leiden könnt, hier hättet ihr lernen können, dass das „Pfäffische" am Pfaffen sein „Menschliches" ist, wo sich das Niedrigmenschliche eben in diesem Metier ausprägen muss — eine Parallele der juristischen, vor allem der strafrichterlichen, der schulmeisterlichen und so vieler Pfaffheiten, die man milde beurteilen muss, wie das Gewühl des Mittelmässigen überhaupt — dies eigentliche Feld für den verzeihenden Humor". Wenn, nebenbei gesagt, dieser nette Satz kein Blödsinn ist, dann gibt es keinen mehr in der ganzen Welt. Was der Mann Stöckers von der Religiou hält, darüber lässt er uns nicht im Unklaren. Er sagt es offen heraus, dass er „auf das Gefühl der Reue kein Gewicht legt, sondern der Meinung ist, dass es besser sei, die vergangenen Dinge in Ruhe zu lassen (!) und sich um die Tat und noch mehr um das Wesen von heute zu kümmern, die gelten". Er brüstet sich, „dass er den Saul von Tarsus nicht leiden kann". Ist das nicht zum Lachen? Hans Leuss und Saul von Tarsus! Ist das nicht, als wenn eine Mücke wider einen Leuchtturm fliegt, um ihn einzurennen? Er ist durch das Leben dahin aufgeklärt worden, „dass die Religiösität keinen sittlichen Massstab ausmacht". Der Mann, der die „Liebe" so sehr rühmt, spricht von „pietistischer Demenz" und gerät in Bezug auf orthodoxe Geistliche in folgenden Wutausbruch: „Wie ich sie kenne, wie ich sie hasse (!), um so mehr hasse, als sie nicht wissen, was sie tun (!) und unbelehrbar in einem Aberglauben tapetenhafter „Büsserei" stecken und das Unglück der Unglücklichsten benützen, um diesen Elenden das allergrösste Elend ewiger Ungesundheit, die Seuche der Selbsttäuschung und die Pest der Heuchelei einzuimpfen! Und wahrhaftig, die guten Leute meinen in der Tat, und werden immer meinen, dass sie den „Gefallenen" aufrichten, den „Gefallenen" der vielleicht immer noch besser auf den Füssen stand, als die kastrierten Charaktere, die sich zu seinen Helfern aufwerfen".

Je tiefer die Strafanstaltsbeamten in der Achtung des Herrn Hans Leuss sinken, um so höher steigen in derselben die Sträflinge. Man darf behaupten, dass er geradezu für sie schwärmt. Er sitzt bei ein par Schullehrern, die Unzucht mit Kindern getrieben haben, bei einem Kerl, der wegen Notzucht und Mordversuchs zu 13 Jahren Zuchthaus verurteilt ist und selbst am Strafort mit anderen Gefangenen Unzucht treibt und rühmt von dieser seiner Gesellschaft: „Sie waren liebenswürdiger und besser, als sonst Menschen im Durchschnitt". Ein Verbrecher, der wegen öfteren Raubes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt ist, der noch bei einem Ausbruchsversuche einen Aufseher ermorden wollte, bewegt ihn zu folgender Betrachtung: Solche Naturen werden nur deshalb furchtbar, weil ihre Energie

keinen geeigneten nützlichen Gegenstand findet (!). Die Dunkelheit ihrer Umstände (!) hindert sie, sich ein grosses Ziel zu stecken, Tyrannen, Eroberer, Conquistadoren zu werden, Aemter und Aufgaben zu suchen, in denen, wie die Geschichte lehrt, Leute ihres Schlages zum höchsten Ruhme geschritten sind. Eine Organisation der Gesellschaft, die den natürlichen Anlagen Luft schafft (!), würde den Raubgesellen an die Spitze einer Armee geführt und die Tatkraft, die just an Ketten und Blöcken geschmiedet ist und sich daran zerreibt, würde die Annalen der Welt mit ihrem Ruhm gefüllt haben". Jeder Zusatz von meiner Seite ist hier überflüssig. Hans Leuss kommt allmählich zur Einsicht, dass die Zuchthäusler die Opfer der „Gesellschaft" sind. Aber nicht Alle. Er spricht auch die nach meiner Erfahrung leichtfertige und unbegründete Ansicht aus, dass in den Zuchthäusern zahlreiche Opfer von Rechtsirrtümern und falschen Zeugnissen sind". Dass es einem Manne von der Natur und dem Charakter des Herrn Hans Leuss in einer Zelle nicht wohl wird, finde ich sehr begreiflich, während nach meiner Erfahrung alle gebildeten Sträflinge, die in unserer Strafanstalt untergebracht waren, Männer wie Frauen, die Zelle als Wohltat begrüssten, auch langjährige Isolierung ohne irgend welchen Nachteil überstanden und sehr dankbar waren, wenn man sie in ihrer Zelle bleiben und nicht die Schrecken der gemeinschaftlichen Haft durchkosten liess.

Der Verfasser unseres Buches verfährt nun mit seinem Urteil über unser Gefängniswesen folgendermassen: Er kennt nur ein Zuchthaus, das zu Celle, das nach seiner Schilderung manche mangelhafte Einrichtungen hat. Nun urteilt er: Alle Zuchthäuser taugen nichts. Er kennt nur die Zellen in jenem Zuchthause, die viel zu wünschen übrig lassen sollen. Also sind alle Zellen nichts wert. Er verträgt nach seiner besonderen Natur die Isolierung schwer, also ist die Isolierhaft zu verwerfen. Sein Magen verdaut die Kost nicht, folglich taugt alle Gefängniskost nichts. Er kennt einen oder zwei Inspektoren, die ihm nicht sympatisch — so sind sie alle. Der Hausarzt, der durch Simulanten schon oft angelogen worden war, verfährt einmal unrichtig und hart — so sind sie alle. Die Strafanstalten taugen nichts, die Gefängnisbeamten taugen nichts, die Gerichte und das gerichtliche Verfahren taugen auch nichts, der ganze Strafvollzug ist bankrott. Herr Hans Leuss hat noch eine Anzahl von Büchern gelesen, in denen die steigende Zahl der Verbrechen, namentlich aber der rückfälligen Verbrecher aufgezählt ist, wodurch er in seinem Urteile bestärkt wird.

Wenn man nun fragt, was der Staat denn eigentlich mit der stets wachsenden Zahl der Gesetzesübertreter anfangen soll, so erwartet der Leser unseres Buches nichts anderes, als dass Herr Hans Leuss für die Anfänger in dieser Laufbahn eine Nationalbelohnung, für die Meister im Verbrechen aber eine Art von Prytaneum empfiehlt, wo dieselben ihre Tage in Ehren beschliessen, da sie sich um das Vaterland verdient gemacht haben. Man wird überrascht, ja verblüfft, dass schliesslich etwas ganz anderes als letzte Hilfe verlangt wird, nämlich die Deportation, wie sie just der Oberlandesgerichtsrat Wagner in Zweibrücken den Deutschen in wärmster Weise predigt. Die Gründe, warum sich der Verfasser unseres Buches für diese Massregel entscheidet, sucht man vergeblich, es mag wohl die Verlegenheit sein. — So werden in unserer Zeit Bücher gemacht, so werden öffentliche Urteile gefällt über eine der schwierigsten Fragen, welche je

die Menschen beschäftigt hat. Damit dem Buche die nötige Würze nicht fehlt, wird selbstverständlich die ausführliche Beschreibung beigefügt, wie in einem preussischen Zuchthause ein Sträfling geprügelt wird. Dabei überläuft den Philister eine Gänsehaut und er kann nun auf der Bierbank über die Herzlosigkeit der modernen Kerkermeister losziehen. Das Buch erregt Aufsehen, es wird besprochen, es wird gelobt, namentlich von denen, die an unserm Staate und unserer Gesellschaftsordnung aus gewissen Gründen kein gutes Haar mehr lassen — obschon es ein schlechtes, vollständig wertloses Machwerk ist.

Es beginnt in unsern Tagen ein Sturmlauf gegen den jetzigen Strafvollzug, der in dieser Weise ungerechtfertigt ist. In bekannten, vielgelesenen Zeitschriften donnert man los gegen die Gefängnisse und das Gefängniswesen und die Gefängnisbeamten, und lässt an Allen keinen guten Faden mehr. Je weniger einer von der Sache versteht, um so lauter schreit er in die Welt hinaus, dass in unserm Gefängniswesen alles faul, dass der Strafvollzug bankrott, dass alles Geld für diese Zwecke hinausgeworfen sei und dass man andere, bessere Wege suchen und einschlagen müsse.

Ich sehe unsere deutschen Strafanstaltsbeamten seit 40 Jahren an der Arbeit. Sie haben eine Zeitschrift gegründet die „Blätter für Gefängniskunde“ wie sie an Gründlichkeit und Gediegenheit in diesem Fache kein anderes Land besitzt. Darin werden alle einschlägigen Fragen mit grösster Sachkunde besprochen und beleuchtet und man gewahrt mit Freuden, wie viele wissenschaftlich tüchtige, eifrige Männer sich in diesem Berufe befinden Ich habe unsere Gefängnisbeamten seit vielen Jahren in den meisten ihrer Vereinsversammlungen beobachtet und bekenne mit Freuden, dass diese ernsten, eingehenden, eifrigen und nützlichen Beratungen mich jedesmal mit Bewunderung erfüllt haben. Es gibt auch in unserm Berufe, wie überall, einzelne Beamten. die für ihr Amt nicht passen, zumal da alle Aemter in den Strafanstalten schwierige sind, vor allem das eines Direktors. Aber im ganzen muss ich sagen, dass ich eine sehr grosse Anzahl ehrenwerter, pflichtgetreuer, ernster und eifriger Männer kennen gelernt habe, denen ihr Beruf am Herzen lag, die ihr Amt gewissenhaft versahen und demselben gewachsen waren. Diese Männer wissen aber wohl am besten, wie es um unsern Strafvollzug steht, welche Mängel er hat, welche Reformen am Platze sind. Sie haben ihre Ansicht dem Staate stets frei und tapfer herausgesagt und können nichts dafür, wenn man ihre Stimme oft überhört hat, wenn ihre Gutachten aus verschiedenen Gründen — vor allem Geldmangel — noch bis heute nicht vollständig durchgedrungen sind. Dass wir noch nicht lauter Zellengefängnisse haben, dass die Isolierhaft namentlich in den kleinen Gefängnissen noch nicht ganz durchgeführt ist, dass das Zwangserziehungsgesetz, womit man in England so grossartige Erfolge erzielt hat, nicht früher eingeführt wurde, daran sind wahrlich die Strafanstaltsbeamten nicht schuld. Erst wenn einmal das ganze moderne Erziehungs- und Isoliersystem durchgeführt ist und eine gewisse Zeit bestanden hat, kann man bestimmt von einem Erfolg oder Misserfolg sprechen. Auch für die Frage der Deportation wie für alle andern Ratschläge verschliessen sich die Strafanstaltsbeamten durchaus nicht; sie wissen aber recht gut, welche Erfolge damit in anderen Ländern erzielt wurden, welche ungeheure Kosten eine derartige Umwandlung des Strafvollzuges erfordern würde, ohne dass ein befriedigender

Erfolg garantiert werden könnte und dass man über einen solchen Vorschlag erst nach eingehender Untersuchung und gründlicher Prüfung einen entscheidenden Entschluss fassen kann. Ich halte es für eine Schmach, dass man jetzt einen ganzen Stand, der seinen schweren Beruf mit Ehren versieht, in so wegwerfender Weise angreift und die Entrüstung über diese Tatsache hat mir die Feder in die Hand gedrückt. Ich halte es vor meinem Scheiden aus dem Amte, das ich mit Liebe und Freude versehen habe, für meine Pflicht, hier zu bezeugen, dass auf keinem Gebiete unseres Staatswesens intensiver und einsichtiger gearbeitet wird, als wie im Strafvollzug! *Dixi et animam salvavi meam!*

Kaiserslautern, im März 1904.

Otto Fleischmann, prot. Hausgeistlicher.

Leuss. Aus dem Zuchthause.

Unter dem Titel: „Kulturprobleme der Gegenwart“ gibt Leo Berg in Rädes Verlag in Berlin ein Sammelwerk heraus, dessen siebenter Band das in der Ueberschrift genannte Buch bildet. Ich wurde auf dieses fast unmittelbar nach dem Erscheinen gegen Ende 1903 aufmerksam, las es alsbald, legte es enttäuscht und unbefriedigt aus der Hand und ward darum desto überraschter, als ich nicht nur innerhalb meiner Behörde, sondern auch aus den Reihen dem Strafvollzuge Fernstehender in lebhaftester Weise nach dem Inhalte und meiner Ansicht darüber gefragt wurde und eine Menge von Besprechungen zu Gesichte bekam, deren eine — von v. Liszt — an dieser Stelle gewürdigt werden soll. Seitdem sind erst wenige Monate in das Land gegangen, die kurze Zeitspanne genügte indessen, um das Interesse abzuebben, ja sogar ersterben zu lassen. Ich sah das voraus, da es unmöglich ist, die Schrift anders denn als Eintagserscheinung zu bewerten. So nennt sie eine Kritik Stellings[1]) und selbst ihr Lobredner v. Liszt erkennt an, dass sie keine Spuren hinterlassen werde. Dem entspricht denn auch die Meinung der übrigen mir bekannt gewordenen Beurteilungen, sowie derjenigen meiner Mitbeamten und sonstiger Einsichtiger, denen ich das Buch zum Lesen gegeben oder in den Hauptzügen vorgetragen habe. Und dabei hatte ich mich auf die Lektüre gefreut und mit heisser Lernbegier gestürzt, weil ich mir reiche Ausbeute an Erfahrungen, Gesichtspunkten und Vorschlägen versprach. Ist der Verfasser doch ein auf der Universität gebildeter und zu akademischer Würde emporgestiegener Mann, der sich über eine Strafe von $3\frac{1}{2}$ Jahren härtester Gefangenschaft — der des Zuchthauses — Gedanken zu machen hatte und gemacht hat, also andere Beobachtungen und Eindrücke sammeln konnte, als sie etwa durch Lindau von seinen zwei[2]), oder durch Böttcher[3]) von drei Wochen Gefängnis, durch Trojan[4]) von zweimonatlicher Festungshaft oder durch Most[5]) von mehrjähriger Gefängnisstrafe geschildert

[1]) Hannoverscher Kurier v 1904

[2]) Vergnügungsreisen letzter Aufsatz, vorher in der Gegenwart, nachher in der (Leipziger) Illustrierten Zeitung.

[3]) Wegen Pressvergehen

[4]) Zwei Monate Festungshaft.

[5]) Die Bastille am Plötzensee.

worden sind. Um so seltsamer, ja nahezu unerklärlich das klägliche Ergebnis und Erträgnis. Oder doch nicht unerklärlich Denn der Verfasser, der betont, sachlich zu sein, da er in „beiden Lagern stehe" (S 165), schwingt sich nicht über die Zinne der Partei hinaus, um auf höherer Warte Fuss zu fassen, und muss sich daher gefallen lassen, dass der seinen Gegnern zugeschleuderte Vorwurf des Haftens an der Aussenseite (Vorw. S. VIII) auf ihn zurückprallt. Ueber so vieles im Strafrechte, Strafverfahren und Strafvollzuge er sich entgegen dem enger gewählten Titel des Buches derart vernichtend ausspricht, dass er sich Mephistos Wort zu eigen gemacht zu haben scheint: „Dass alles, was besteht, wert ist, dass es zugrunde geht, so wenige Bausteine trägt er auch nur zur Ausbesserung, geschweige zur Neuaufführung herbei. Es ist eben Besserwissen nicht schwer, Bessermachen aber sehr. Woher nun die auf den ersten Blick unbegreiflich erscheinende, wie angedeutet, bei näherem Zusehen aber verständliche Unfruchtbarkeit? Seinem politischen Leben entsprechend, hat Leuss in der Auffassung von Verbrechen und Verbrechern Umschwünge durchgemacht. Je tiefer die Umwälzung und je heisser das Blut, wie bei Leuss, um so leichter der Fall in Extreme. Aus dem Saulus, der für schmale Kost, Prügel und Richtbeil eingenommen war (S. 7 bis 8), ward ein Paulus, der sich des Redens von Vagabunden, Hallunken und Einbrechern als einer Bierbankschwätzerei schämte (S. 9), weil er einer der Ihren geworden war, mit ihnen ass und schlief. Als Erleuchtung kam über ihn die Ueberzeugung, dass das Verbrechen eine Folge sozialer Zustände sei (Vorw. S. IX).

In der Ausführung dieses Lehrsatzes gehen ihm v. Liszt und seine Schule nicht weit genug und doch liegt hier einer der Grundfehler des Buches. Es ist nicht am Orte, mit der soziologischen Richtung, die unbestreitbare und kaum bestrittene Verdienste hat und deswegen Beachtung und Berücksichtigung verdient, sich auseinanderzusetzen, soviel aber muss gesagt werden, dass sie weder die alleinige, noch die ganze Wahrheit bringt. Auf den Fall des Verfassers angewandt, stellt sich die Sache so, dass Leuss in einer Eheirrung geständigermassen einen Meineid geleistet hat und ferner wegen Unternehmens der Verleitung zum Meineide seiner Mitschuldigen verurteilt worden ist. Ich frage nun, welche sozialen Zustände sollen das Verbrechen des Leuss gezeitigt haben? Etwa die, dass unsere Gesetzgebung so hausbacken und altfränkisch ist, von „unverstandenen" Frauen und ihrem Rechte, „sich auszuleben", oder gar von freier Liebe im allgemeinen nach dem Muster von Bebels Buche „Die Frau" nichts wissen zu wollen und aus solcher Rückständigkeit heraus den Ehebruch als strafbar festzunageln, statt ihn in dichterischer Verklärung zu schauen oder zum mindesten als gediegenen Spass anzusehen, dessen Kosten der betrogene Teil zu tragen hat, weil er zu vertrauensselig oder nicht gewitzigt genug war, auf seine Weise sich schadlos zu halten? Oder ist es antisozial oder nur eine Forderung augenblicklicher Anschauungen, Gewöhnungen und Zustände, die Heiligkeit des Eides hochzuhalten und seine Verletzung strafrechtlich zu ahnden, selbst wenn sie zu Gunsten Mitschuldiger geschieht? Gerade der Fall Leuss scheint mir am wenigsten bestimmt, für v. Liszt und seine Anhänger Stimmung zu machen, weil er in seiner Eigenart ganz und gar nicht geeignet ist, der von der hergebrachten grundsätzlich verschiedenen Auffassung des Rechtes und der Strafe das Wort zu reden.

Das zweite ist, dass Leuss von den Genossen des Zuchthauses nur einen geringen und nicht den schlechtesten Bruchteil kennen gelernt hat Was er an oder in ihnen wirklich oder vermeintlich Gutes fand, übertrug er wahllos auf die Gesamtheit. Ich bin der Letzte, der, trotz eines Materials, das mindestens in Deutschland nicht seines Gleichen hat, sich anmasst, ein abschliessendes Urteil über alle Feinheiten, die in der Seele des Verbrechers schlummern oder ihr Wesen haben, abgeben zu wollen, und räume gern ein, dass wir Gefängnisbeamte öfter einseitig und eingenommen sind, behaupte das aber von Leuss in weit höherem Grade, schon weil er eine Gefängniskunde, -lehre- und -wissenschaft nicht anerkennt, (S 97, 206), zugegeben also, dass es dem Direktor auch bei universitärer Bildung, samt seinen mindestens zum Teile auf der Hochschule gebildeten Mitarbeitern trotz allen Bestrebens häufig nicht gelingt, in die feinsten Verzweigungen, Regungen und Beweggründe der Verbrecherseele einzudringen, so fragt sich doch, ob Leuss das in vollem Umfange erreicht hat? Ich verneine es, denn unser Wissen ist Stückwerk und unsere Erfahrung muss sich täglich Berichtigungen unterziehen, die wir im Dienste Stehenden uns zu Nutze zu machen vermögen, während der von Leuss gesammelte Stoff in sich abgeschlossen ist. Den Beamten gegenüber geben sich die Gefangenen oft anders, als sie sind, ist Leuss aber dessen so unbedingt sicher, dass sie das nicht auch vor einander tun, sondern jede Hülle abwerfen, selbst den letzten Schleier von ihrem Innern ziehen, und hat Leuss das für die eigene Person getan? Ich wage, wie leicht begreiflich, die Antwort nicht, glaube aber nicht recht daran. Täuschen sich die Gefängnisbeamten nicht selten, so sind noch öfter sie die Getäuschten. Niemand kennt völlig das Geheimnis der menschlichen Seele als eines der grössten der Schöpfung, das nicht einmal dem Einzelnen selbst immer in allen Tiefen bekannt ist, und Leuss vermisst sich, weil er einige seiner Meinung nach vom Gesetze mehr oder weniger mit Unrecht zu Verbrechern Gestempelte als in seinen Augen tüchtige und brave Menschen erkannt hat, den Stab über Gesellschaft, Staat, Recht und Gerechtigkeit zu brechen? Hätte er sich in weiterem Kreise umgesehen, ich bin überzeugt, dass er sich mehr als geschehen, bedacht und gehütet hätte, den Verbrecher fast als Idealmenschen hinzustellen. Wer kümmert sich denn — nebenbei bemerkt — im gewöhnlichen Leben so angelegentlich um die Psyche seines Mitmenschen, wie es im Gefängnisse geschieht, und ist es nicht fast ein Hohn auf die Vernunft, dass jemand erst Verbrecher geworden sein muss, um davon in Wesen und Charakter beobachtet zu werden?

Der Verbrecher ist und bleibt Mensch, aber eben Verbrecher. Ob und inwieweit, hängt freilich von der Gesetzgebung und dadurch mittelbar von der Kulturentwickelung ab, in der sich gleichwohl ein allgemeines Gesetz widerspiegelt, nämlich dies, dass der Einzelne sich zu fügen hat, wenn es eine Ordnung auf Erden geben soll. Sittliche und Rechtsbegriffe schreiten trotz gelegentlicher Störungen, Irrungen und Wirrungen fort. Mag daher eine spätere Zeit denken, wie sie wolle, ich vertraue, dass sie weder die Ehe, auch nicht in der Form der Einehe, aufgeben, noch deren Verletzung und was damit zusammenhängt, als Kinderkram erachten wird. Ich erwähne das, damit Leuss nicht eine Waffe gegen mich schmiede, indem er behauptet, sein Verhalten würde von nachfolgenden Zeiten als gerechtfertigt, zum mindesten als straffrei, erklärt werden und insofern behalte er mit seiner Grundauffassung Recht. Wäre dem aber sogar so, dann trüge

er nur die Folge davon, dass er sich ausserhalb der Anschauungen seines Zeitalters zu stellen versuchte. Genies mag es vergönnt sein, diese Anschauungen zu durchbrechen oder über den Haufen zu werfen, der gemeine Sterbliche — und mehr ist Leuss nicht — gehört aber nicht zu jenen Grossen und scheitern letztere, so ist ihr Los das jedes anderen in gleicher Lage. Darin kann eine Tragik liegen, aber wer soll berufen sein, das Genie als solches herauszufinden und über die Niederungen des Erdendaseins hinwegzuheben? Das vermeintliche Genie selbst? Im übrigen haben sich die grössten Menschen der Geschichte, Christus und Sokrates, bereitwillig unter das Gesetz gestellt. Wohin soll es führen, wenn jeder über das, was als Gesetz gilt, seine eigene Meinung hat und nur solange folgsam ist, als es ihm passt? Das erfrage man vielleicht bei Bebel, der über die Disziplin im Heere so Erbauliches zum besten zu geben weiss. Wer sich ausserhalb des Gesetzes stellen will, tue es, beklage sich aber nicht über die Folgen. Dabei kann es selbstredend keinen Unterschied machen, ob das Gesetz verkehrt ist oder nur dafür gehalten wird, wie denn auch dem Uebertreter des Gesetzes seine Meinung, dass er gerechtfertigt und das Gesetz töricht sei, unbenommen bleibt.

Ich bezeichnete den negativen Erfolg des Buches als unerklärlich, im Grunde genommen aber wohl erklärlich. Denn, abgesehen von der einseitigen Betonung des Verbrechens als sozialer Erscheinung, verfällt Leuss, wie gesagt, in den Fehler des Verallgemeinerns, und zwar solcher Art, dass er im Verbrecher eine Art Helden- oder gar Uebermenschentumes erblickt. Ich wette, dass ihm vor der, ich möchte fast sagen, Gottähnlichkeit dieser Leute bange geworden wäre, wenn ich ihm nur eins der vielen Dutzende verbrecherischer Pracht- und Musterexemplare aus allen europäischen und aussereuropäischen, alt- wie neuweltlichen Ländern, über die ich zu verfügen habe, zu seelenanalytischen Studien zu stellen gehabt hätte.

Dem tritt nun dreierlei Besonderes hinzu, das in meinen Augen noch schwerer wiegt. Es ist, als sei die Luft der Strafhäuser mit Ansteckungskeimen geschwängert, die weniger als den Leib, Fühlen und Empfinden, Anschauung und Auffassung, Denken und Charakter, Brauch und Sitte befallen. Man möchte von einem geistigen Kontagium sprechen. Niemand durchlebt mindestens eine längere Haft ohne solche Gefahr seines Selbst, eine Gefahr, der nach meiner Beobachtung merkwürdigerweise gerade Gebildete besonders rasch und gründlich erliegen, wohl weil das Bollwerk ihrer Bildung schon vorher morsch und brüchig gewesen ist. Der Verbrecher in seiner Allgemeinheit ist Egoist, baut sich seine eigene Welt auf und verlangt, dass andere seinen Standpunkt erfassen und teilen, während es ihm fernliegt, jene verstehen zu wollen. Insoweit sondert er sich von der Menschheit ab. Strafanstalt und Gefängnis sind ein eigenes Gebilde, wo, weniger als äussere, besondere innere, ungeschriebene und nicht von der Obrigkeit gegebene Gesetze gelten, verborgene Kräfte walten und selbst dem gewiegten und ergrauten Beamten immer neue Rätsel sich aufdrängen. Eine so alltägliche und abgegriffene Münze diese Tatsache für den Kundigen ist, so verdient sie gerade um der vorliegenden Veranlassung willen Hervorhebung, weil sie das viele Schiefe, Miss- und Unverstandene und Irrtümliche in dem Buche verständlicher macht. Leuss ist dem Streben nach Wahrheit zum Trotze ein geistig Gefangener geworden und geblieben, weil die Verhältnisse stärker waren als er, er sieh nicht die Freiheit überlegener Einsicht

zu wahren vermochte, sondern mit seinen Schicksalsgenossen eins wurde, verwuchs und sich verschmolzen fühlte, in denen wie in sich selbst ein Opfer mehr oder weniger verkehrter Gesetzgebung und Rechtspflege zu sehen er sich gewöhnt hatte. So ward er zum Opfer seiner Umgebung und verfiel nach der Tat dem Milieu, wie andere vor derselben.

Ein weiterer Punkt, aus dem ich die Unfruchtbarkeit des Werkes herleite, ist eine zwar bestrittene, aber offenbar unüberwundene Verbitterung. Mag sein, dass dies und das an Leuss gefehlt worden, wenn auch schwerlich soviel, als er denkt, er hätte der Beruhigung und Abklärung zu Liebe, statt fünf Jahre mit seiner Veröffentlichung zu warten, das horazische *nonum prematur in annum* beherzigen sollen.

Endlich ein drittes. Leuss ist gewandter und beredter Stilist, den — vielleicht ihm selbst unbewusst — der Schwung der Feder gar leicht aus den Bahnen der Nüchternheit reisst, so dass er sich am eigenen Worte berauscht. Möglich auch, dass er etwas nach berühmten Mustern gearbeitet hat.

Ob ich zu viel sage, sei nach folgenden Lesefrüchten beurteilt.

„Die Gegenwart überlässt sich sonst — mit Ausnahme der Schule von Liszt's — in ihrem Urteile mit Vorliebe barbarischen Instinkten, rohen und perversen Regungen, die mit den abscheulichsten Erscheinungen in der Verbrecherwelt eng verwandt sind.“ (Vorwort S. IX.)

— Wenn man damit die Schilderung der an sich edlen Verbrechernaturen bei Leuss vergleicht, sollte man meinen, solche Erscheinungen gebe es garnicht.

„Wägt man auf der einen Seite die Straftaten der Verbrecher gegen die Gesellschaft, auf der anderen die Barbarei dieser gegen jene wirklich mit rechter Wage, so sinkt die Schale der pharisäischen Welt sehr tief.“ (Das. S. X.)

„Die Faktoren der Justiz kommen mir noch abstossender vor als die dämonische Bestialität des Lustmörders.“ (S. 20.)

— Nicht zu denken, aber gedruckt! —

„Es grassiert wieder eine blutrünstige Barbarei.“ (S. 23.)

„Die Strafrechtspflege war zu aller Zeit die Zufluchtsstätte der rohesten Irrtümer.“ (S. 41.)

„Die meisten Verurteilten in unseren Strafanstalten können dem Hinweise auf ihr Unrecht das Unrecht entgegensetzen, das ihnen angetan wird.“ (S. 47.)

„Darum hat kein Strafanstaltsbeamter eine grosse Meinung von den Rechtssprüchen der Gerichte. Er empfängt die Opfer zur Vergleichung und — der Teppich hat kein Muster! Es ist alles Laune, Zufall.“ (S 49.)

— Bescheidentlich sei eingeschaltet, dass die hamburgischen Gefängnisbeamten unter meiner Führung eine ausnehmende Achtung vor Richtersprüchen haben. —

„Das Licht in diesem Hause, von einer einzigen Persönlichkeit ausgehend, war im beständigen Kampfe und Kontraste mit Finsternissen, die keine Nacht so schwarz gebiert und denen des Abgrunds dickster Dampf nicht gleichkommt.“ (S. 83.)

„Bei den meisten Mordtaten steht man vor einem Rätsel.“ (S. 87.)

Leuss meint von den „Gefallenen“, dass sie vielleicht immer noch besser auf den Füssen stünden, als die kastrierten Charaktere, die sich zu ihren Helfern aufwerfen. (S. 91.)

— Diese Wendung ist zu geschmackvoll, als dass sie nicht tiefer gehängt zu werden verdient. —

„Wir waren besser und liebenswürdiger als sonst Menschen im Durchschnitte.“ (S. 113.)

„Von einigen politischen Bauern wird das Anschmieden Schwerbestrafter und andere Rohheiten in unwissender Gemeinheit verlangt.“ (S. 118.)

Es ist mir unklar, was Politik und Erwerbsstand mit solcher Forderung zu tun haben. Ich schwärme zwar nicht für Anschmieden, aber für andere einschneidende Massnahmen und werde dafür vielleicht zum Erz- oder Oberbauern ernannt werden. —

„Die grosse Masse der Gefangenen ist gutmütiger als der Durchschnitt der Menschen.“ (S. 122.)

„Ich rate . . . . alle diejenigen Schriftsteller und Urteiler, die in irgend einer Form uns einreden wollen, die Kriminellen wählten sich das Verbrechen als Gewerbe aus Vorliebe — diese törichten Leute nicht einmal anzuhören, weil sie nur Schwätzer sind von Dingen, von denen sie nicht mehr wissen als ein Idiot von der Grammatik.“ (S. 125.)

— Ich bilde mir ein, ein klein wenig von Grammatik zu verstehen, und rede doch so. Folge im Zusammenhalte mit dem kurz zuvor Bemerkten: erzbäuerischer Idiot oder idiotischer Oberbauer. —

„Kein Mensch ist so dankbar wie ein Gefangener.“ (S. 128.)

„Wirkliche Teilnahme findet nirgends eine entfernt so dankbare Unterkunft wie bei Gefangenen.“ (Das.)

„Lustmörder mag man für Tiere halten — mit Recht — aber alle Todesurteile gegen sie sind Justizirrtümer.“ (S. 132.)

— Warum, wenn es nicht Geisteskranke sind? Gemeinschädliche Tiere tut man ab. —

„Ich muss einen erheblichen Teil der Verurteilungen in Deutschland für Irrtümer halten.“ (S. 133.)

„Alle Mörder dieses Landes, die ein Lustrum gebiert, wiegen zusammen an Furchtbarkeit, an Plan und Ueberlegung nicht das wirklich überlegte, geplante Quälen auf, das in der Strafprozedur des Todesurteils, der Begnadigung und der lebenslänglichen Einsperrung, der Pein der letzten Spannung und Enttäuschung gegen einen einzigen Mörder auszuüben als „Recht“ gilt.“ (S. 153).

— Mit Verlaub: Ich bezeichne diese ungeheuerliche Verstiegenheit als platten Aberwitz. Weiss der Verfasser, welche Qualen manchmal der Mörder seinem Opfer bereitet und wie gütig die so geschmähte Justiz verfährt, wenn sie den dem Tode Verfallenen erst einige Stunden vor dem Sterben von seinem Lose in Kenntnis setzt? —

„Wie gnädig sind eure Opfer gegen euch (Ankläger und Richter und Zertreter), wie zaghaft! Sonst wäre des Mordens und der Rache der Verzweifelten kein Ende!“ (S. 165.)

„Die Geheimnisse der Akten sind bei den Gefangenen nicht schlechter aufgehoben als bei Beamten.“ (S. 175.)

— Nehme man dann doch gleich die Beamten aus den Gefangenen! —

„Die Strafjustiz beruht auf nichts als Irrtümern.“ (S. 187.)

„An dieser Welt begehen Gesellschaft und Staat um die Wette die schwersten und furchtbarsten Sünden.“ (S. 202.)

Ich habe diese Zusammenstellung nur an einigen Stellen durch Zwischenbemerkungen unterbrochen, weil sie so meine Behauptungen,

insbesondere die, dass Leuss seine Vergangenheit hinter sich geworfen und vom Korpsgeiste des Zuchthauses einen nur zu reichlichen Teil abbekommen hat, durch sich selbst und damit auf das Schlagendste erweist. Wer in der Art, wie er auf den Markt des Lebens hinaustritt, muss zu herbster Kritik stillhalten.

Gleich ausschweifend sind die Lobeserhebungen, deren ausser Gefangenen, namentlich einzelner, nur der Geistliche sich erfreut, (S. V) dessen geistige Energie in einem Maasse in Anspruch genommen werde, wie vielleicht keines anderen Menschen auf dieser Erde. (S. 93.) Der Verhimmelte hat seinen Anbeter in einem öffentlichen Absagebriefe[1]) höflich, aber unzweideutig abgeschüttelt.

Ich sagte schon, dass das Buch mehr enthält als der Titel erraten lässt. Es bietet insbesondere in einer Einschaltung unter der Ueberschrift „über Moral" einen Ausflug in das Sittliche, richtiger das Unsittliche, nämlich die Lüge, und soll das Verbrechen des Meineides unter höheren Gesichtspunkten, den Falschschwörer womöglich als Märtyrer erscheinen lassen. Den diesbezüglichen, auch auf die Bibel gestützten Auffassungen halte ich das der heiligen Schrift entnommene Wort entgegen, dass durch die Lüge alle Sünde in die Welt gekommen ist. Bekanntlich gilt der Teufel als Vater der Lüge. So kämpfen wir mit gleicher Waffe. Es handelt sich ja aber gar nicht um die Lüge an sich und im Allgemeinen, deren Bewertung natürlich von Kulturzuständen abhängig ist, sondern um die g e r i c h t l i c h e, in feierliche Formen gekleidete. Ich lasse dahingestellt, ob es richtig ist, der eidlichen Wahrheitsversicherung ein religiöses Gewand umzuhängen, sehe aber vor der Hand keine andere Möglichkeit. Bei Offizieren und sonstigen anständigen Menschen genügt das Ehrenwort. Wie aber bei anderen? Sofort erhöbe sich das Geschrei über Klassenjustiz Wie dem auch sei, so handelt es sich nicht um Form, sondern Wesen der Sache, und Leuss hätte zweifellos auch auf Ehrenwort gelogen. Es stand ihm offen, die Antwort auf die Frage nach den Beziehungen zu seiner Mitschuldigen zu verweigern. Mag sein, dass diese Verweigerung als Zugeständnis ausgelegt worden wäre, nötig war das nicht, im Uebrigen konnte er sich verbergen, noch einfacher aber wäre es gewesen, die Frau hätte sich, wenn Grund vorlag, scheiden lassen, andernfalls ihre Pflicht als getreues Weib getan. Bequemer, aber nicht schöner ist es freilich, den lästigen Ehemann hinter das Licht zu führen, sich weiter von ihm unterhalten zu lassen und seinen Namen nicht abzulegen. Hat Leuss allein aus Rücksicht auf die Frau gehandelt, so förderte er doch mittelbar ein selbstisches Interesse, indem er sich vor einer Anklage wegen Ehebruchs sicher stellte.

Dem ungefähr gleichen Vorstellungskreise gehören die Fälle des Mörders, der den Vater erschoss, weil er die Mutter quälte (S. 129) und des Sittlichkeitsverbrechers an, der die Frage aufwarf: „Weiss man denn, was man tut?" (S. 104.)

Dies vorausgeschickt, lässt Leuss an verschiedenen Orten über das strafgerichtliche Verfahren sich aus. Von dem seinigen, um damit zu beginnen, gibt er so Unglaubliches zu lesen, dass er Trugbildern sich hingegeben haben oder in gröbste Missverständnisse verfallen sein muss oder öffentlich bestätigt oder berichtigt werden sollte.

[1]) Hannoverscher Kurier von 1903.

Leuss greift aber weiter aus und zerpflückt den Zeugenbeweis. Zugegeben, dass ihm viel Unvollkommenes anhaftet, so erhebt sich doch zunächst die Frage: hat Leuss Ursache, sich darüber zu beschweren, dass diese Unvollkommenheit, die übrigens doch wiederum nur ein Erbstück aller menschlichen Einrichtungen ist, ihm Schaden gebracht habe. Er selber verneint es. Wozu also die Abschweifung, die sich, von einem bestimmten Zeugen ausgehend, auf die bekannten Versuche v. Liszts stützt und die Unzuverlässigkeit des auf Zeugenaussagen gegründeten Beweismateriales darzutun sich bemüht? v. Liszts Unternehmen ist verdienstlich, hat aber nicht übermässig Neues gelehrt. Denn der gebildete Stand ist bei weitem nicht der beste Zeuge, weil ihm, selbst wenn er sich bemüht, gewisse Eindrücke festzuhalten, viel zu viel Anderes durch den Kopf geht und er aus Furcht, zuviel zu sagen, selbst in Dingen, die er auf das Bestimmteste weiss, lieber zaghaft sich ausdrückt. Jene Versuche kranken ausserdem an der Wurzel, denn es ist eine bekannte psychologische Erfahrung, dass, je mehr der Mensch angehalten wird, sich mit einer sinnlichen Wahrnehmung zu einem bestimmten Zwecke zu beschäftigen, und dieser Tätigkeit nachgeht, destomehr die frische Ursprünglichkeit ängstlicher Befangenheit das Feld räumt, weil sich von selbst — und je länger, je mehr und andere — Zweifel und Betrachtungen einmischen und des Gedankens Blässe überschleicht, was auf rein natürlichem Wege durch Auge oder Ohr von den Sinnen aufgenommen worden ist. Man fragt doch auch billig, was den Zeugenbeweis ersetzen soll. Also: Vorsicht, aber nicht Verwerfung.

Gegen Anzeichen (Inzichten) besteht noch lebhaftere Abneigung. Geständnisse sind oft genug nicht zu haben, Urkunden und Sachverständige pflegen die zweite Rolle zu spielen und Augenscheinseinnahme für sich allein beweist garnichts. Zu mehr ist hier nicht der Raum.

Im Zusammenhange mit seiner prozessrechtlichen Auseinandersetzung, aber in örtlicher Trennung, wie denn das Buch im ganzen mehr feuilletonistischen Charakter trägt und deshalb Aufbau und Gliederung nach logischen und systematischen Grundsätzen vermissen lässt, spricht Leuss von den vielen Verurteilten, die ihre Unschuld beteuern (S. 70), und beklagt, an wieder anderer Stelle und doch im vornehmlichen Hinblicke auf den Zeugenbeweis, die Gestaltung des Wiederaufnahmeverfahrens (S. 146 ff). In Hamburg bezeichnen sich vier Fünftel der schweren und schwersten Verbrecher als unschuldig. Dass das Gericht sich so oft irren sollte, glaube, wer kann. Ja, manche, und zwar gerade unter den häufig Bestraften, wollen zwei-, dreimal und noch öfter zu Unrecht verurteilt sein. Dann gibt es solche, die bei jeder Neueinlieferung ihre Unschuld versichern und im Falle des Hinweises auf die gleiche Beteuerung bei vorangegangener Bestrafung nunmehr einräumen, damals mit Recht verurteilt zu sein, um desto hartnäckiger einen Irrtum des Gerichtes im augenblicklichen Falle zu unterstellen. Wer für 25 Diebstähle verantwortlich gemacht worden ist, behauptet, es seien nur zwei Dutzend gewesen, wer Tausende von Mark veruntreut hat, bestreitet dies bei ein paar Hundert, der Dieb will nur gehehlt oder unterschlagen und der Hehler ohne jedes Arg gehandelt haben. Ich halte im schärfsten Gegensatze zu Leuss dafür, dass das Wiederaufnahmeverfahren zu Gunsten des Verurteilten bei weitem zu leicht, zu Ungunsten übermässig schwer gemacht ist. Hier versuchen es

die meisten zu schweren Strafen Verurteilten mit Wiederaufnahmeanträgen. Ablehnung erzeugt Beschwerde, Verwerfung dieser Erneuerung des Antrages und so fort. Dazwischen oder am Ende werden ein oder mehrere Gnadengesuche und mindestens ein Antrag auf vorläufige Entlassung eingereicht. Leute, die sich hinterher lächelnden Mundes als schuldig bekannten, beantragten, ja erreichten zum Teile die Wiederaufnahme. Schwölle dieser Aufsatz nicht ohnehin über den üblichen Rahmen einer Besprechung an, ich könnte erquickliche Beispiele beibringen, deren eines, bei dem es sich um eine vieljährige Zuchthausstrafe wegen schweren Raubes handelte, wahrhaft herzerfreuendes Zeugnis für das verkannte Verbrechertum und gegen die blindwütende Justiz abzulegen geeignet gewesen wäre. Der Beweis gegen den einen Täter war recht stark und der andere übernahm gegen ein Geldversprechen alles auf sich. Die Abmachung wurde von mir sofort vermutet, blieb aber zunächst im Verborgenen. Darauf zweimaliger fruchtloser Wiederaufnahmeantrag mit nachfolgender, ebenso fruchtloser Beschwerde. Schliesslich gestand der angeblich Unschuldige der Hauptschuldige gewesen zu sein.

Und nun zu dem für den Gefängnisbeamten Wichtigsten, nämlich den Wahrnehmungen des Verfassers im Zuchthause und über das Zuchthaus.

Was er in Celle erlebte, hat keinen Anspruch auf allgemeine Geltung. Insofern ist der Titel des Buches zu weit gegriffen, denn man muss aus ihm schliessen, dass es überall so zugeht, dass es sich um Typisches handelt. Ich kenne die Verhältnisse in Celle nicht, kann mir aber nicht vorstellen, dass die Dinge sich so zugetragen haben, wie sie von Leuss geschildert werden, schon deswegen nicht, weil es neben dem früheren Direktor, dem Geistlichen und mehreren Gefangenen doch noch einiges Gute gegeben haben wird. Die Einzelheiten durch die angegriffene Seite klarzustellen, wäre um so erwünschter, als sie, wie das Verhalten des Arztes, geradezu undenkbar erscheinen.

Dass das Schweiggebot eine *dira necessitas*, weiss jeder Gefängnisbeamte, wenn aber 25 bis 30 Gefangene in einem Raume zusammen sind, vermag der Aufseher nicht zu hören, welche Gespräche harmlos, welche verbrecherisch sind. Im übrigen kommt es auf vernünftige Anwendung an, nämlich, dass, wie hier, nicht jedes Wort, sondern nur das längere oder fortgesetzte oder wiederholte oder trotz Ruhegebotes, Warnung oder vorheriger Bestrafung erfolgende Plaudern zur Anzeige gebracht wird.

Mit Leuss verwerfe ich die Masken, aber aus zum Teile anderen Gründen.

Ich erkenne des Weiteren an, dass die Predigt den Gefangenen — die zwangsweise hingeführt werden und vielfach seit der Einsegnung in keiner Kirche gewesen sind — nur das Beste bieten soll und das von keinem Geistlichen Sonntag für Sonntag geboten werden kann, weil die sonstigen Amtsgeschäfte nicht Zeit und Ruhe genug zur Sammlung lassen. Jeder der drei mir beigegebenen geistlichen Herren hat sonntäglich sogar zweimal zu predigen.

Die Bemerkungen über Fürsorgeerziehung sind so abgerissen, dass sich wenig dazu sagen lässt. Jedenfalls bin ich ihr ausgesprochener Anhänger, in der Ernährungsfrage aber Gegner der Zusatznahrungsmittel, weil die Arbeitsbelohnung anderen Zwecken als deren Anschaffung dienen soll und der Staat das für notwendig

Erachtete von selbst zu bieten hat. Wieweit in Letzterem zu gehen, ist schwer zu sagen. Vielleicht ist der Fettgehalt der Speisen gering, es wird aber viel durch die gleichmässige, nebenbei auch sitzende Lebensweise wettgemacht und im übrigen in Preussen wie in Hamburg an Verbesserung gearbeitet.

In Ansehung der Prügelstrafe bringt Leuss nichts Besseres bei, als bis zum Uebelwerden breitgetretene Wendungen der Entrüstung, die ihrer Abgestandenheit und Geschmacklosigkeit wegen nicht verdienen, auch nur eines Wortes der Widerlegung gewürdigt zu werden. Nur Eins: der sogenannte Prügelaufseher erhält bei mir für Wahrnehmung seines Amtes keinen besonderen halbfreien Tag

Es folgt eine Besprechung der Stellung des Direktors. Wohl ist sie eine ziemlich unbeschränkte und uneingeengte, der Natur der Sache nach aber kann sie keine andere sein und der Vergleich mit derjenigen entsprechender militärischer Vorgesetzter scheitert schon daran, dass zahlreiche Vergehen Gefangener lediglich disziplinare sind, die, wären sie von ihnen als Soldaten begangen, stand- oder kriegsgerichtlich zu erledigen gewesen und meist mit mindestens mehreren Monaten Freiheitsstrafe geahndet worden wären. Freue man sich doch, dass es noch Posten gibt, auf denen der Mann etwas wert ist und zu beweisen hat, wer er ist und was er kann. Eine Strafanstalt gedeiht nur, wenn sie einheitliches Gepräge trägt und der in ihr herrschende Geist muss selbstredend der ihres Leiters sein. Vielherrschaft empfänden gerade die Gefangenen, die nicht recht wüssten, wie sich zu verhalten und an wen sich zu wenden, am schwersten. Taugt der Leiter nichts, dann fort mit ihm, und zwar je eher, je besser. Seine etwaige Unfähigkeit wird bald Schiffbruch leiden, und das früher, als sonst irgendwo. Rühmlicher Weise ist solches selten vorgekommen. Was bei einem Dualismus oder gar Pluralismus herauskommt, beweist Bruchsal zurzeit von Diez und Bauer. Uns Direktoren ist eine Verantwortung auf die Schultern gelegt, die oft genug zu erdrücken droht, die uns aber, weil die Leute nicht weniger mit ihrem Wohle als mit ihrem Wehe uns anvertraut sind, wären wir es nach menschlicher Kraft nicht so schon, gerecht zu sein zur ersten, heiligsten und gebieterischesten Pflicht macht. Leuss sei gewiss, dass wohl auf Seiten der Beamten, nicht aber unter den Gefangenen das Streben nach strengster Gerechtigkeit herrscht. Seine Annahme, dass es dem entlassenen Elenden nicht wohl in den Sinn kommen werde, sich zu beklagen (S. 121), ist ausserordentlich irrig. Für eine gewisse Presse sind solche Klagen ein gefundenes Fressen und hierorts beschweren sich die Gefangenen schon während der Haft in so ausgiebiger Weise, dass Leuss seine ungetrübte Freude hätte, z. B. selbst darüber, dass ein Brief verweigert worden ist, jemand nicht in Einzel- oder umgekehrt Gemeinschaftshaft oder zu anderer Arbeit versetzt worden ist. Meist ist es Zuchthausgarde oder hinter den Ohren noch nicht trockene Jugend. Der Ton pflegt in beiden Fällen gleich dreist zu sein.

Wer, wann und wie begnadigt werden soll oder kann, ist Sache des Souveräns. Zu häufige Ausübung des Rechtes schädigt das Ansehen der Gerichte. In Hamburg findet das Begnadigungsrecht reichliche Anwendung, sogar mehrmals zu Gunsten derselben Person. Ich erinnere mich, dass ein Mann zweimal begnadigt und ausserdem vorläufig entlassen worden ist. Im übrigen lehrt alte

Erfahrung, dass unter den Rückfälligen besonders viel Begnadigte sich befinden.[1])

Bezüglich der vorläufigen Entlassung ist der Verfasser in einem geschichtlichen Irrtum befangen, im übrigen stimme ich, aber aus anderen Gründen, dem zu: man würfe sie je eher, je lieber aus dem Strafgesetzbuche hinaus. Sie ist eine gesetzgeberische Jammergestalt, die eine — verdientermassen — ebenso fragwürdige als klägliche Rolle spielt, in Hamburg aber verhältnismässig öfter als in Preussen zu ihren vermeintlichen Segnungen berufen wird.

Es schliessen sich Auseinandersetzungen über den Arbeitsbetrieb an. Wird dies Gebiet berührt, so schaudert es Einen, denn es ist zum Erbarmen, was ich darüber bereits habe zusammenschreiben müssen. Und so jemand mit Engelszungen redete, die kundigen Thebaner in Volksvertretungen, Innungen, Verbänden, Gewerbe- und Handwerkerkammern, sonstigen Vereinigungen und Versammlungen und Presse bleiben fest, indem sie alles anders haben wollen, oder nichts oder Törichtes oder Unausführbares vorschlagen. Weiss Leuss ein Mittel, für Gefangene den ortsüblichen Tagelohn zu erzielen, so rücke er damit heraus und trete dadurch mit Oidipus in lauteren Wettbewerb. Kein Mensch stellt sich genügend die geradezu ungeheuren Schwierigkeiten vor, die dem Gefängnisbeamten in leitender Stellung gerade auf diesem Gebiete erwachsen, auf dem er vornehmlich sozial zu wirken berufen ist, sofern er einmal das fiskalische Interesse der Erzielung möglichst hoher Einnahmen verfolgen, zweitens die Gefangenen den sittlichen Wert der Arbeit lehren, drittens ihr Fortkommen durch tunlichst geeignete Beschäftigung fördern, viertens der freien Arbeit möglichst wenig Abtrag tun soll. Was alles dazu gehört, weiss Leuss nicht und die Aussenwelt noch weniger. In dem für Hamburg der Hauptsache nach allein in Betracht kommenden Zentralgefängnisse Fuhlsbüttel ist der als so schädigend verschrieene und darum so viel befehdete Unternehmerbetrieb seit 1879 von 82,29 Prozent auf 28,58 Prozent zurückgegangen.

Was über den Einfluss von Geisteskrankheit und Alkoholismus und über die Kriminalität der Frau angeführt wird, deckt sich mit hiesigen Beobachtungen und bietet im allgemeinen nichts Ueberraschendes.

Ob die Zuchthaussträflinge geduzt werden sollen, macht wenig aus und ist mir gleichgiltig, ihre, beziehentlich die Beschäftigung von Gefängnissträflingen als Schreiber aber ist vom Uebel, wie schon daraus hervorgeht, dass Leuss allerlei über Eintragungen in die Personalakten, selbst von Seiten des Direktors, erfahren und sogar gelesen hat. Die Schreiber sehen sich als mindestens halbe Beamte an, nehmen sich mancherlei heraus, geniessen diese und jene Begünstigung und werden vom Unterpersonal oft in gewisser Weise hofiert. Der anscheinend für Gefängnisse eine Naturnotwendigkeit bildende Klatsch unter Beamten und Insassen entsteht gar nicht selten in dieser oder jener Schreiberstube. Ist es denn nicht unziemlich, dass Gefangene in Verwaltungs- oder gar Personalakten von Beamten Einblick tun, wohl obenein in ihnen arbeiten, ja verbietet es sich nicht schon, auch nur die Akten Mitgefangener ihnen zugänglich zu machen, in denen sie den die innersten Familienangelegenheiten berührenden Briefwechsel finden? Aus der Not eine

[1]) So schon 1843 Ristelhuber die Straf- und Besserungsanstalten S. 125 und noch früher für Holland Julius Vorlesungen über Gefängniskunde S. XLVI

Tugend machend, muss man unter Umständen Zuchthaussträflinge, selbst nach Vorbestrafung und sogar nach Vorverurteilungen zu Zuchthaus, als Schreiber verwenden. Wie gefährlich die so gewonnene Kenntnis von Personen und Verhältnissen werden kann, dafür gibt es Beispiele in hinreichender Zahl.

Wertvoller als das Uebrige ist der Abschnitt über die Einzelhaft. Hier schöpft Leuss aus Eigenstem, aber die Eindrücke, Beobachtungen, Wahrnehmungen und Erfahrungen sind lediglich subjektive. Andere können sehr Verschiedenes erleben und haben es geschildert. Ich erinnere an die jetzt etwa ein halbes Jahrhundert alten Schriften von Schlatter und Haegele, die von der Einzelhaft des Rühmlichen nicht genug zu sagen wissen. Wie jedes Ding, so hat auch sie zwei Seiten und fanatische Verteidiger unter den Strafvollzugsbeamten sicherlich nicht mehr. Dass sie unselbständig macht, lässt sich nicht leugnen, sie schützt aber nach Möglichkeit vor den — regelmässig schlechten — Einflüssen der Genossen oder macht die, von denen sie ausgehen, tunlichst unschädlich. Mag sein, dass sie auf den und jenen peinigend wirkt, das ist aber an sich weder ihr Zweck noch das Ziel der Gefängnisbeamten. Dass die Einzelhaft auch körperlich mehr schädige, als die gemeinsame, nimmt mich Wunder, denn gar nicht selten wird bei mir der Wunsch nach Versetzung aus dieser in jene mit Gesundheitsrücksichten begründet. Gewährt doch auch die Zelle mehr Luftraum als der gemeinsame Saal, wie sie des ferneren nur die Ausdünstungen und Blähungen des Einzelnen aufnimmt. In § 22 des Strafgesetzbuches ist von der Einzelhaft nur als einem Gegenstücke der Gemeinschaftshaft die Rede. Sie wird zu einer gesetzlichen Haftart erklärt, die darum ohne weiteres zulässig ist und je nach Bewandtnis der Umstände verhängt werden kann oder nicht. Manche Strafgesetzbücher erwähnten sie nicht. Sie bestand aber überall und es sollte der tatsächliche Zustand zum rechtlichen erhoben werden. Nur von dieser Einzelhaft gilt die Beschränkung auf eine dreijährige Dauer, nicht von der aus disziplinaren Gründen verhängten. Die entgegengesetzte Darstellung von Leuss trifft daneben.

Es folgen einige Worte für die Deportation, durch die ich meine abwartende Stellung nicht erschüttert fühle.

Dass auf dem Gebiete des Fürsorgewesens noch viel zu tun, wissen wir alle, haben aber dafür das Bestreben, die Lücken auszufüllen. Immerhin frage ich mich: wer nimmt sich der unbestraften Brotlosen in gleicher Weise an und ist es denn, wie Leuss durchblicken lässt, ungerecht, wenn der sofort in Arbeit tretende Entlassene Bedingungen einzugehen hat, wohl auch niedriger bezahlt wird, während jener hungert?

Der Schlussabschnitt behandelt die Disziplin, beschäftigt sich aber nur mit Prügel und Lattenarrest. Für letzteren, der hier ohnehin nicht besteht, habe ich nichts übrig, um so entschiedener trete ich für jene, die übrigens nicht durch Bundesratsbeschluss auf tätlichen Widerstand beschränkt wird, ein, bin aber um der vorerwähnten Ursache wegen alles Eingehens überhoben.

Die Frage, ob es unter den Gefangenen viel oder wenig Simulanten gibt, wage ich nicht zu entscheiden, ich glaube etwas mehr, als hier und da ärztlicherseits angenommen wird, aber weit weniger, als der Schein lehren will und Einzelne behaupten!

In einem Anhange wird über die Statistik des Verbrechens, namentlich unter den Jugendlichen, gesprochen, in der Hauptsache

aber nur die Verletzung fremden Eigentums beleuchtet. Dem, was hier gebracht wird, lässt sich, abgesehen von Stilblüten in der Art der ausgezogenen, zustimmen.

Ich komme zum Schlusse. Die Person des Verfassers, sein redliches Mühen, das Aufsehen, das er mit dem Buche erregte, und die Art, in welcher ich zu der Besprechung aufgefordert wurde, haben mich weitläufiger werden lassen, als ich ahnte und wollte. Ich schuldete aber die Gründlichkeit, einerseits, damit klar sei, weshalb ich ein so absprechendes Urteil fälle, anderseits, weil in vernichtender Weise Staat und Gesellschaft, Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug durchgenommen worden, noch dazu in blendender, den Fernstehenden leicht betörender Form.

Erheblich anders urteilt, wie eingangs erwähnt, v. Liszt.[1]) Er bezeichnet, obwohl auch er eine Schwäche neben der Stärke des Buches anerkennt und zart andeutet, dass der Verfasser sich von der Seelengrösse seiner Schicksalsgenossen möge haben bezaubern lassen[2]), dies als ein *document humain* und eine flammende Anklageschrift. Sie ist es freilich, ob aber mit Recht? Das ist der springende Punkt. v. Liszt sagt: ja, ich und viele andere mit mir: nein. v. Liszt verlangt ernste Beachtung fast aller von Leuss in Betrachtung gezogener Punkte, allerdings ohne in das Einzelne zu gehen und ohne Begründung. Er lehnt in schroffster Weise den Vergeltungsgedanken ab, an dem ich bei aller Würdigung der soziologischen Bestrebungen festhalte. Es bleibt zu hoffen, dass trotz scharfen Widerstreites der Meinungen eine Einigung zustande kommt. Das kann aber nicht geschehen, wenn man die Gegner so verletzend und wegwerfend behandelt, als es v. Liszt tut, der, um nur Eins zu erwähnen, mit den Worten schliesst: dass im Namen der vergeltenden Gerechtigkeit zu allen Zeiten die schwersten Verbrechen an der Menschheit begangen worden sind, und der die verführerische Ueberschrift wählt „Der Strafvollzug auf der Anklagebank", eine Ueberschrift, die obenein unrichtig ist, da, wie v. Liszt selbst alsbald erklärt, auch Strafrecht und Strafverfahren angeklagt werden. Mit jener Ueberschrift wird, rundheraus gesagt, eine Ungerechtigkeit begangen, die um so tiefer wirkt, als sie unter gefeiertem Namen einhergeht und in einem weitverbreiteten Blatte steht, das meist nur zu flüchtigem Lesen gekauft wird. Sie muss bei dem nur ausnahmsweise fachmännisch gebildeten Publikum verwirrend wirken, indess gerade Aufklärung bitter not tut.

Strafanstaltsdirektor Dr. Gennat, Hamburg.

Aus der englischen Literatur.

Der Jahresbericht der Howard-Gesellschaft vom Oktober 1902 gedenkt zunächst des Rücktritts ihres berühmten Sekretärs, des Herrn Tallak und einiger anderer Veränderungen in seinem Komitee und beklagt dann die Zunahme der Verbrechen in England und Schottland, ohne einen Grund für dieselbe angeben zu können, denn dass die seit 1898 den Gefangenen während ihrer Leibesübungen im Freien gestattete Unterhaltung daran schuld sei,

[1]) Die Woche 1903 S. 1900 ff.

[2]) Schlaikjer nennt ihn kurzweg befangen (Die Hilfe 1904).

glauben auch wir nicht. Die strengere Durchführung der **Absonderung der jüngeren und erstmalig verurteilten Gefangenen von den älteren und gewerbsmässigen Verbrechern** in den Strafgefängnissen, von der Howard-Gesellschaft und dem Herrn Tallak schon oft öffentlich besprochen, ist von den Kommissarien des Gefängniswesens dem Staatssekretär in einer Eingabe dringend empfohlen worden, für die jugendlichen Gefangenen wird zugleich eine noch mehr auf Besserung berechnete Behandlung gefordert. Die Bedingungen, unter denen eine Gefängnisverwaltung imstande ist, diesem Zweck zu dienen, sind in einem besonderen Kapitel zusammengestellt. Als erstes Erfordernis gilt dem Berichterstatter richtige Auswahl der Persönlichkeiten für die Aemter des Direktors, des Geistlichen und der Aufseher, als zweites: die Eröffnung guter sittlicher Beeinflussung durch Leute ausserhalb des Gefängnisses. In Bezug auf den ersten Punkt wird bedauert, dass die Stellen der Gefängnisleiter mit abgedankten Offizieren besetzt werden. Die Disziplin in der Armee, meint der Verfasser, obwohl sie ausgezeichnete sittliche Eigenschaften entwickelt, ist doch nicht darauf zugeschnitten, Männer zum Verkehr mit Individuen zu erziehen, aus denen sie mit rechter Liebe, was irgend noch gutes in ihnen ist, herauszubekommen suchen sollen. Ebenso, heisst es weiter, sind Geistliche nötig, die nicht nur die Funktionen ihres Amtes, wenn auch mit noch so viel Treue und Fleiss ausüben, sondern besondere Neigung gerade für die seelsorgerische Arbeit an den Gefangenen haben und mit der Gottesgabe gesegnet sind, die Herzen in persönlichem Verkehr zu erschliessen. Weil solche Leute und Gaben selten sind, soll man sie nicht blos in der Staatskirche, sondern auch unter den Nonkonformisten suchen. Was den zweiten Punkt anbelangt, so wünscht der Bericht erleichterten Zutritt zu den Gefangenen durch geeignete Mitglieder religiöser Genossenschaften — Damen für die weiblichen Gefangenen — um sittlich bildend auf sie einwirken zu können.

Auch die **Beschäftigung der Gefangenen, namentlich der Jugendlichen,** soll dem Besserungszweck entsprechend eingerichtet werden. Sie soll so viel als möglich die Erwerbsfähigkeit fördern, die „Hand bilden“ durch Mitteilung von Geschicklichkeit im Gebrauch der wichtigsten industriellen Werkzeuge, sie soll aber auch Schulunterricht und Selbstbelehrung aus guten Büchern umfassen und geistbildend wirken.

Der Bericht wendet sich dann der Arbeit zur Vorbeugung gegen das Verbrechen zu und weist auf die zuerst in Massachusetts in Amerika getroffene Einrichtung hin, nach welcher straffällig gewordene Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene statt ins Gefängnis der **Aufsicht von besonders hierzu ernannten Personen resp. Beamten überantwortet werden,** um nach einer festgesetzten Zeit guter Führung statt des Strafaufschubes Straferlass zu erhalten. In der englischen Gesetzgebung ist dies Prinzip durch das Gesetz über jugendliche Verbrecher vom Jahre 1901 bereits aufgenommen und die Gesellschaft zur Fürsorge für entlassene Gefangene in York Castle hat zwei Agenten für derartige Zwecke angestellt. Zu der vorbeugenden Arbeit gehört namentlich der Kampf gegen das unmässige Trinken. Der Bericht des die englischen Gefängnisse bereisenden Rev. Merrick klagt, dass Trunkfälligkeit auch nach der eigenen Aussage der Gefangenen die unmittelbare Veranlassung zu den meisten Straftaten liefert und dass noch kein Zeichen einer Abnahme derselben wahrzunehmen ist. Besonders beklagenswert ist

dies Laster unter den Frauen, die noch dazu sich in der Haft so schlecht benahmen, dass man hin und wieder sogar einige entlassen musste, weil nichts mit ihnen anzufangen war. Die Gesetzgebung hat sich der Sache in dem **Gesetz über Gewohnheitstrinker** vom Jahre 1898 und durch das Gesetz über Feilhalten alkoholischer Getränke von 1902 angenommen, und die Regierung hat 2 Besserungsanstalten für Trinker eingerichtet, denen die in den Gefängnissen Schwierigkeit bereitenden Trunksüchtigen zu streugerer Behandlung überwiesen werden. In dem Entwurf des Gesetzes von 1902 bestimmte ein Absatz, dass bei Trunkfälligkeit einer Ehefrau auf Trennung der Ehe erkannt werden könnte. Diese Bestimmung warf die Frau auf die Strasse und erfüllte vielleicht in vielen Fällen den Wunsch eines Ehemanns, dessen Untreue oder Schlechtigkeit die Frau in ihr Laster getrieben hatte. Darum hat die Howard-Gesellschaft nach wiederholter Erwägung sich nachdrücklich und mit Erfolg für Beseitigung der Bestimmung verwendet.

Mit einem Ueberblick von Einwirkungen, Bemühungen, Erfolgen bei der Behandlung von Gefangenen in fremden Ländern, namentlich in Marokko, wo ein Vertreter der Gesellschaft unmittelbar mit dem Sultan verhandeln konnte, dann in Indien und in Australien schliesst der Bericht.

Christus, ein Lehrer für richtige Bestrafung, ist das Thema einer kleinen Schrift des Vertreters Amerikas in der Internationalen Gefängnisgesellschaft. Er schaut Christus an als den Spender des Lichtes für das Denken der Menschen, das in neuen Gedanken und Grundsätzen, in neuen Zielen und Zwecken sich, wenn auch sehr allmählich, eine segensreiche Bahn brach. Denn ziemlich zwei Jahrtausende hat es gedauert, meint der Verfasser, bis unser Gebiet, die Lehre der Strafmethode Christi' Gedanken aufgenommen hat. Christus verwarf vor allem das „Auge um Auge, Zahn um Zahn", das Prinzip der Wiedervergeltung und nie wurde bei ihm der sittliche Widerwille gegen das Vergehen zu einem Rachegefühl. Er war ein Heiland und wollte retten, nicht rächen; Retten und Rächen unterscheidet sich wie Leben und Tod und die Rettung des Verbrechers kommt nicht nur ihm selbst, sondern mittelbar auch der Sicherheit der Gesellschaft zu gute — ein Grundsatz moderner Anschauung in der Strafvollziehung. Christi Methode besteht 1. in der Heilung des verdorbenen Herzens, 2. in der Teilnahme für den Verbrecher, d. h. für seine wiederherzustellende Persönlichkeit, 3. ist er das Vorbild eines treuen Wächters zur Besserung des Straffälligen. Nach seiner Ansicht würde das Gefängnis das letzte Mittel gegen das Verbrechen sein, 4. lehrt er, wie beharrliche Verbrecher allmählich bis zum Ausschluss aus der Gesellschaft zu behandeln sind (Matth. 18), 5. weiss er uns den Sonnenschein und Regen auch dem Ungerechten als Gaben Gottes zu gönnen und so für das kostbare Gut der Gesundheit auch beim Verbrecher zu sorgen. Er weist ferner auf die Arbeit als unbedingte Pflicht, auf die belebende und gewinnende Kraft der Liebe. Aber er lehrt auch in den Worten „ärgert dich dein Auge, so reiss es aus" Ernst und Strenge gegen den Verbrecher. Ein Hinweis auf den Wert der Kinder vor dem Heiland und auf die Auffassung des Gesetzes, das nicht Buchstabe sein soll, beschliesst die geistreiche und lehrreiche Schrift.

J. Rauchstein.

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

Juli-August-Heft 1901.

Sitzungsbericht über: *Le travail dans les prisons.*

Nachdem der Referent die Bedeutung und Beurteilung der Frage, ob und inwieweit ein Arbeitszwang in den Gefängnissen auszuüben sei, vom philosophischen Standpunkt, von dem des Verbrechers und dem des Anstaltsleiters als Mann der praktischen Erfahrung eingehend gewürdigt hat, nach Beleuchtung der Frage, ob die Arbeit in eigener Regie oder durch Unternehmer auszuführen sei, präzisiert M. Brunot in einem Schlussüberblick über die wenigen in der folgenden Diskussion strittig gewordenen Punkte seine Ansicht dahin, dass man zur Beurteilung der Frage sich klar werden müsse, ob die Gefängnisarbeit der freien Industrie Konkurrenz mache oder nicht und welche Bedeutung man dem Worte „Konkurrenz" beizulegen habe.

Nach seiner Ansicht ist darunter im handelstechnischen Sinne „*la lutte pour la vente ou l'écoulement des produits*" zu verstehen. Hiervon ausgehend könne man in Frankreich wenigstens von einer Konkurrenz nicht reden, denn es seien einmal die Preise für die Sträflingsarbeit durch Gesetz vom 15. IV. 1882 den Verhältnissen der freien Industrie angepasst (ob dies jetzt noch denselben entspräche, ist mir nach dem wirtschaftlichen Umschwunge der letzten Jahre zweifelhaft) und weiter sei die Nachfrage bezw. die Möglichkeit, die Sträflingsarbeiten unterzubringen, nicht gross.

Hiermit im Zusammenhang zu behandeln ist die Frage, welches der *type idéal du métier pénitentiaire* sei.

Nach dem belgischen System lernt der Gefangene ein ganz anderes, als das früher von ihm betriebene Handwerk, damit er in andere Verhältnisse komme und sich so leichter rehabilitieren könne.

Nach dem französischen (und auch in den meisten anderen Ländern geltenden) System wird der Sträfling möglichst in seinem Handwerk beschäftigt und vervollkommnet. Dies ist besser, weil der Entlassene als tüchtig gewordener Arbeiter besseres leiste als vorher, demnach mehr Arbeit haben und dadurch von schlechten Gedanken ferner gehalten werde. (Müssiggang ist aller Laster Anfang.)

Natürlich gelte das Prinzip nicht ohne Ausnahme; für Falschmünzer z. B. sei das belgische System das einzige.

Das Resultat des Vortrages wie der Diskussion lässt sich dahin zusammenfassen, dass für Frankreich der Regiebetrieb der Sträflingsarbeit empfohlen wurde; desgleichen, dass der Staat die Sträflings-Arbeiten und -Erzeugnisse in möglichst grossem Umfange für sich verwenden möge.

Bestimmte Arten von Arbeiten seien nicht anzuraten; vielmehr müsse möglichste Verschiedenheit derselben bestehen, da ja auch alle gleich geeignet seien, die Delinquenten wieder auf den rechten Weg zu führen.

Aus dem Bericht der ersten Abteilung der *Société générale des prisons*: ***sur les garanties de la liberté individuelle*** (f. die Notizen aus dem April-Heft) seien kurz die Fragen erwähnt, wie sie besprochen wurden.

1. Wer hat das Recht, wegen eines Verbrechens oder Vergehens den Täter — sei er auf frischer Tat ertappt oder nicht — zu verhaften?
2. Wer darf eine vorläufige Festnahme in Untersuchungshaft umwandeln?
3. Welche Mittel soll das Opfer einer ungesetzlichen Festnahme der Gefangensetzung gegen diese haben und wie ist die Verantwortlichkeitsfrage zu regeln?
4. Ist das Prinzip der *détention préventive* für alle Verbrechen und Vergehen anzuwenden?
5. Ist die Dauer eines Verhaftungsbefehles gesetzlich zu beschränken, unbeschadet dessen ihn im Notfall erneuern zu können?
6. In welcher Form hätte solche Erneuerung zu erfolgen?
7. Ist es angebracht, die in Frankreich geltenden Bestimmungen über die *liberté provisoire* einzuschränken?
8. Welche Massnahmen sind bezügl. der in *détention préventive* Befindlichen anzuwenden?

Aus der Beantwortung seien als uns am meisten interessierend die Antworten auf Frage 1, 2, 3 und 5 hervorgehoben:

Wird der Täter auf frischer Tat ertappt, so kann er von jedem Beamten der *police judiciaire* verhaftet werden; sonst ist Verhaftung nur statthaft auf Befehl des Untersuchungsrichters *(juge d'instruction)*. Steht fest, dass ein Delikt verübt ist, so kann auch jeder Privatmann denjenigen, den er mit Recht für den Täter halten kann, „*dans un lieu public*" festnehmen.

Untersuchungsrichter kann ein Richter erst nach 3jähriger Richter-Tätigkeit werden.

In allen den Fällen, wo eine Festnahme, Verhaftung oder Durchsuchung unter Ausserachtlassung der vorgeschriebenen Bedingungen oder Formen erfolgt ist, hat der Staat den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Gültigkeitsdauer eines vom Untersuchungsrichter erlassenen Verhaftungsbefehles ist auf zunächst 1 Monat festzusetzen. Unter gewissen Kautelen kann er verlängert werden.

Entstehungsgeschichte und Besprechung des — von der internationalen strafrechtlichen Vereinigung auch in deutscher Uebersetzung herausgegebenen — **Vorentwurfes für ein Strafgesetzbuch für das Kaiserreich Japan.** Der Referent fasst sein Urteil dahin zusammen:

Si nous devions d'ailleurs porter sur le projet Japonais un jugement d'ensemble, nous dirions qu'il constitue surtout un oeuvre de valeur inégale.

Von kleineren Abhandlungen, Besprechungen und Notizen seien erwähnt:

Alkoholismus in Russland. Um dem in Russland weit verbreiteten Laster des Alkoholismus entgegen zu treten, ist ein neuer Weg eingeschlagen worden.

Von dem Gedanken ausgehend, dass eine erfolgreiche Bekämpfung dieser Pflege nur durch frühzeitige Warnung u. s. w. der Jugend schon möglich sei, hat die Adelsversammlung im Gouvernement

Cherson durch den Bericht des Herrn v. Borzenko veranlasst an den Kultusminister eine Eingabe gerichtet, man möge dem erfolgreichen Vorgehen Amerikas folgen und in der Schule im Unterricht besonders auf Enthaltsamkeit und Mässigkeit binwirken.

Einem anerkennend besprochenen Buche des M. P. Nourrisson: ***„l'Association contre le crime"*** entnehmen wir, dass der Verfasser auf Grund seiner in den verschiedenen Ländern, speziell England, gemachten Studien und Erfahrungen dafür eintritt, den Schutz verkommener und misshandelter Kinder der privaten Vereinstätigkeit zu überlassen, die allerdings Beziehungen zu den Gerichten und eine von Gesetz möglichst umfangreich erteilte quasi-richterliche Gewalt haben müssten.

Aus der Bibliographie sei weiter genannt:

Les fonctions de la peine par M. Cuche, in dem er die Strafen in zwei grossen Gruppen bespricht: 1. bezüglich ihrer moralischen Funktionen, 2. bezüglich ihrer Zweckmässigkeit.

Unter dem Namen: **Studien zum Strafrecht mit Präventiv-System** *(études de droit pénal préventif)* veröffentlichte P. Dorado, Professor an der Universität Salamanka, einige kleinere Abhandlungen, so u. a.:

1. ***„Du droit pénal répressif au droit pénal préventif"***. Das neue Strafrecht, das — im Gegensatz zum klassischen Strafrecht — vornehmlich die Folgezeit berücksichtigt, wird sich als Ergebnis der verschiedenen Strömungen etwa folgendermassen darstellen nach D's. Ansicht, nachdem er die Entwickelung vom Indeterminismus zum Determinismus, vom Gedanken der Vergeltungsstrafe zu dem, dass Strafzweck Schutz, Prävention sei, geschildert hat, unter Ziehung der allerdings äussersten Konsequenzen:

Diese den Idealismus verlassende und zum Realismus übergehende Entwicklung verlange eine Umgestaltung des Richterstandes. Aus dem bisher technisch gebildeten Juristen müsse ein Soziologe, ein Arzt u. s. w. werden, der auf der Grundlage der Anthropologie den Täter beurteile, der event. einem Kranken vergleichbar sei.

Das Wesen der Strafrechtspflege werde analog dem der Medizin sich gestalten.

An Stelle der persönlichen, subjektiven Verantwortlichkeit trete eine allgemein objektive. Gefährliche Unzurechnungsfähige und Zurechnungsfähige werde man nicht mehr trennen können.

Damit wäre die Unterscheidung des Unrechtes in Verbrechen, Vergehen u. s. w. überflüssig und demnach das jetzige Strafverfahren und Strafensystem verkehrt. An Stelle von Strafanstalten müssten Schutzvereinigungen u. s. w. treten.

Die Strafrechtswissenschaft müsse zur Soziologie, zur Sozialpolitik werden; sie müsse für die Strafe als solche vielmehr für die Ausgleichung des Privatschadens und die Einführung von Vorbeugungsmassregeln sorgen.

Endlich käme man zu dem von Tolstoj gefundenen Ergebnis, das *jus puniendi* überhaupt zu leugnen. (Siehe „Blätter" Bd. XXXVI, Heft 5/6).

Eine eingehende Besprechung der hier angedeuteten Fragen ist leider nicht möglich, nur sei kurz angedeutet, dass m. E. das Richtige[1]) in der Mitte zwischen den obigen Ausführungen und dem Bestehenden liegen wird.

1) Siehe „Blätter" Bd. 36, S. 489, Abs. 3.

Um die Rechtspflege erfolgreich zu gestalten, wird man den Idealismus unbedingt nicht missen dürfen; man wird eine eigene Verantwortlichkeit, eine eigene Willensentscheidung fordern müssen, aber natürlich in weiterem Masse — als bisher geschehen — beachten müssen, dass diese durch äussere Einflüsse, Lebensstellung, Erziehung, physiologische und psychologische Anlagen beeinflusst wird und einzuschränken ist.

Wollte man nämlich die vom Idealismus ausgehende Willensentscheidung ganz aufgeben, so würde man damit der gesamten Pädagogik ins Gesicht schlagen, auf der sich doch unsere ganze Lebensführung u. s. w. aufbaut.

Dann könnte man auch keinem die schlechte Tat zurechnen, ebensowenig, wie eine gute zuzurechnen wäre, und mit Ausmerzung dieser beiden Elemente würde unsere ganze gesellschaftliche Ordnung zweier ihrer festesten Säulen beraubt.

Aber der Idealismus besteht noch und wird seinen Einfluss auch geltend machen müssen. Das sagt auch M. Jolly in seiner Besprechung des Entwurfes *de Ramel* zum Thema: Schutz der individuellen Freiheit im Dezemberheft der *Revue pénitentiaire* S. 1494:

„Es besteht noch bei den Uebeltätern ein Gefühl, das man ja nicht abschwächen darf, die Furcht". Diese würde man aber nach dem im Vor. Gesagten auch auszuscheiden haben, und wohin dies führt, schildert M. Jolly ebenfalls dort: „In dem Moment, wo die Verbrecher keine Furcht mehr vor der Justiz haben, da wird es für die Gesellschaft keinen genügenden Schutz haben und in Rückstand geraten".

Wollte man von der Verantwortlichkeit lassen, dann ist es auch falsch, die Täter in „Straf"-Anstalten unterzubringen, ihnen damit einen Makel aufzudrücken u. s. w., vielmehr dürfte man sie höchstens der Gesellschaft entziehen, z. B. durch Unterbringen in Anstalten, in denen sie, wie freie Arbeiter für den Staat etwa arbeiten, um so zu verhindern, dass sie die Gesellschaft noch einmal verletzen können.

Kurz, gerade vom praktischen, vom realistischen Standpunkt aus darf der Idealismus nicht aus dem Strafrecht entfernt werden, wenn auch zugegeben ist, dass die Würdigung der äusseren Umstände etc. in weiterem Masse als bisher zu geschehen hat.

Aehnliche Grundsätze finden wir auch in dem von *C. de Vence* behandelten Artikel des *Fabio Luzzatto:* über die „Rolle der Moral in der Strafrechtswissenschaft", aus dem wir nur zur Bekräftigung unserer Ansicht etwa folgendes anführen wollen.

Es sei ein Fehler, die Strafrechtswissenschaft zur Soziologie zu machen. Man müsse stets daran denken, dass das moralische Element von grosser Bedeutung für die Würdigung eines Verbrechens sei. Juristisch seien die Mittel des Strafrechts, seine Grundlage die Moral.

De la responsabilité des magistrats.

Dieser, die schwierige Frage der Verantwortlichkeit der Richter bezw. der Polizeiorgane für Missbrauch ihrer Gewalt durch ungerechtfertigte Freiheitsentziehung behandelnde Aufsatz ist auch für uns von grossem Interesse.

Während nach altem französischem Recht die Beamten völlig unverantwortlich waren, ist der jetzt herrschende Zustand noch unhaltbarer, indem heute eine Ueberschreitung der Amtsgewalt bald als Verbrechen mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, bald gar nicht beachtet wird. Diese eigentümliche Ungleichheit erklärt

sich aus der Eigenart der Doppelseitigkeit der Verfahren. Um dem abzuhelfen, war eine Kommission eingesetzt worden, welche folgende Verbesserungen vorschlug:

Nicht der Beamte, der als Mensch stets Fehlern ausgesetzt ist, sondern der Staat ist verantwortlich.

Eine höhere Behörde hat über das angebliche Vergehen zu entscheiden.

Ist auf Grund der Entscheidnng des Obergerichts ein Missgriff festgestellt, so hat eine Entschuldigung zu erfolgen.

Zur Vermeidung von Irrtümern ist die Zahl der Fälle zu erweitern, in denen gerichtliche Ladung zulässig ist.

Nachdem im Anschluss hieran eine anregende Uebersicht über die Behandlung der Frage in England, in der Schweiz und deren einzelnen Kantons, in Oesterreich-Ungarn, in Portugal, Mexiko und Peru, sowie bei uns in Deutschland gegeben ist, empfiehlt M. **Lacoin** folgende Reformen der französischen Gesetzgebung, die ich hier zum Teil anführen zu müssen glaube:

1. Zu Art. 114 *Code pénal:* Jede ungesetzmässige Verhaftung und Internierung begründet ein Vergehen. Sie sind ungesetzmässig, sobald sie sich ausserhalb der im Gesetz näher bestimmten Formen, Voraussetzungen u. s. w. befinden und werden mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, event. Geldstrafe von 50 bis 5000 Frcs. bestraft.

Ein Vergehen ist auch die ungesetzmässige Haussuchung; sie wird bestraft mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 2 Jahren oder entsprechender Geldstrafe.

Die verletzte Partie hat das Recht sich beim *Cour d'appel* zu beschweren.

Entschuldbarer Rechtsirrtum, wie ein gewisses Mindestmass von Versehen begründen keinen Anspruch.

2. Zu Art. 505 das *Code de Procéd. Civ.*: Verurteilung auf Grund oben angeführter Tatsachen, geht gegen den Staat, unbeschadet seines Rückgriffsrechtes gegen den schuldigen Beamten.

Strafrechtspflege der Vereinigten Staaten von Amerika. Nach einer Reihe von Berichten, die auf dem Brüsseler Kongress am 7. August 1900 vorgelegt waren.

Amerika ist das Land der Wunder, und wundern muss man sich nicht beim Durchlesen der Berichte, so verschieden sind sie.

Die Verwaltung der Strafanstalten wird zum Teil nicht von ständigen Beamten geführt, sondern diese wechseln mit der politischen Richtung jedes neuen Gouverneurs, so z. B. in Nebraska.

In Kalifornien wieder hat weder der Senat noch das Gouvernement einen Einfluss auf die Leitung der Strafanstalten, in denen übrigens das Auburn'sche System fast allgemein herrscht.

In Pennsilvania wieder ist Einzelhaft eingeführt, gemildert durch Unterricht und den Besuch von Geistlichen.

Obwohl man die Mängel der gemeinsamen Haft von erstmaligen Verbrechern und Rückfälligen wohl kennt, so behält man sie aus Geldgründen in Kalifornien bei.

In hygienischer Beziehung könnten sämtliche Anstalten als Muster dienen. Dafür spricht auch, dass z. B. in Kolorado in einer 10jährigen Berichtsperiode bei 600 Gefangenen nur 9 Todesfälle und 1 Prozent Krankheitsfälle vorkamen.

Körperliche Strafen gibt es nicht, weil sie einer Hebung des Häftlings durch die Strafe hinderlich wäre.

Fast in allen Staaten besteht das sogenannte progressive *classification system*, demzufolge die Sträflinge sich auf 3 Klassen verteilen, in deren einer Schulbesuch und literarischer Unterricht gewährt wird, während in einer zweiten Erlaubnis zum Rauchen, Briefverkehr und anderen auch bei uns bekannten Vergünstigungen gewährt wird.

Das System, das also hervorragend an das Ehrgefühl der Sträflinge appelliert, soll nach der Statistik gute Erfolge aufweisen. So gehören in Konnektikut 70 Prozent zur ersten Klasse, und in Michigan von 816 Sträflingen gar 704 dahin.

Unternehmer-System bezüglich der Sträflingsarbeiten besteht nicht in North Carolina, Massachusetts, Lousiana u. a. m., wohl aber z. B. in Nebraska, wo das sogenannte *Contract limit. Syst.* besteht, demzufolge der Unternehmer sich bloss mit der technisch-kommerziellen Seite der Arbeit befasst, während der Staat die Ueberwachung führt.

Erwähnt sei ferner, dass in Pennsilvania jeglicher mechanisch-motorische Betrieb in Strafanstalten durch ein Gesetz aus dem Jahre 1898 ausgeschlossen ist, da als Bedingung für die Rehabilitierung der Sträflinge es anzusehen sei, dass sie ein „Handwerk“ lernten, durch das sie später einen ehrenhaften Lebenswandel führen könnten und da sie später nicht immer in der Lage sein werden, sich mechanischen Betrieb zu gestatten.

Ueber die Zahl der Rückfälle lässt sich wegen mangelhafter Kontrolle nichts sagen.

Eigenartig ist es auch, dass den Sträflingen 1. Klasse in manchen Staaten bei guter Führung Freilassung auf Ehrenwort gewährt wird, d. h. sie dürfen in einer angesehenen Fabrik arbeiten, deren Leiter in bestimmten kurzen Zeiträumen der Gefängnisleitung Bericht über den Schützling zu erstatten hat. Diese widerrufliche Erlaubnis soll als Vorbereitungszeit für die völlige Entlassung dienen, und ihr Erfolg ein guter sein.

In manchen Staaten verbinden sich mit den Strafanstalten Privatgesellschaften mit viel Nutzen, sogenannten *Boards of Charities and Correction*, die die Oeffentlichkeit über strafrechtliche Fragen unterrichten und damit das allgemeine Interesse für Fortschritte und Verbesserungen anregen und vorbereiten.

September-Dezember-Heft 1901.

Der Sitzungsbericht bringt im Vortrag des M. Ferdinand Dreyfuss, Mitglied des *Conseil supérieur de l'Assistance publique* über den **Mädchenhandel** ***(traite des blanches)***, in dem er einen Ueberblick über die Verhandlungen des Amsterdamer Kongresses zur Bekämpfung des Mädchenhandels am 3/4. X. 1901 gibt.

Auf dem Kongress waren vertreten: Deutschland, Belgien, England, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Russland und die Schweiz.

Nach der Beratung, nach den einzelnen Vorträgen — auf die wir nicht weiter mehr eingehen zu müssen glauben, da ja das Thema s. Z. auch in den Tageszeitungen behandelt wurde, wurde beschlossen — und das wiederholen wir seiner Wichtigkeit halber noch einmal hier — dem nächsten Kongress (der inzwischen schon Ende 1902 in

Frankfurt a. M. getagt hat) etwa folgendes, unter Leitung des Prof. Hilty ausgearbeitetes Programm vorzulegen.

1. Die auf dem Kongress beteiligten Staaten wollen sich zu gemeinsamem Vorgehen zusammenschliessen. Man möge eine genaue Bestimmung des Deliktes und der Strafmittel finden.
2. Sollten den Bestimmungen der Konferenz entsprechende Spezialgesetze nicht in allen Staaten ergehen, so mögen diese sich wenigstens verpflichten, strenge Strafen, z. B Zwangsarbeit, zu treffen.
3. Anerkennung des Territorialitätsprinzipes in weitestem Umfange.
4. Jeder Staat solle ein staatliches besonderes Amt einrichten zur Bearbeitung diesbezüglicher Fragen, die unter einander ohne diplomatische Vermittelung verkehren.
5. Strengste Aufmerksamkeit auf den Mädchenhandel seitens der Beamten.
6. Die Vertragsstaaten sollen die Namen der Verbrecher austauschen und sich verpflichten, solchen die Erlaubnis zu konzessionsbedürftigen Betrieben (Gastwirtschaften etc.) zu versagen.
7. Zulässigkeit der Landesverweisung.

Bezüglich der Ergebnisse dieser, also 1902 in Frankfurt vorgelegten Fragen sei auf die Zeitungen verwiesen.

In derselben Sitzung erstattete Prof. Gauckler den Bericht über den *congrès d'anthropologie criminelle*, der vom 9. bis 14. September 1901 in Amsterdam getagt hat.

Drei Fragen vornehmlich gelangten zur Besprechung:

1. Eingehendes Studium des Verbrechens vom biologischen Standpunkt aus.
2. Strenge Kritik des geltenden Strafrechtssystems vom obigen Gesichtspunkt aus.
3. Gleichgiltigkeit der Juristen gegenüber soziologischen Fragen.

Zu Frage 1 gelangte man zu dem Ergebnis, die Annahme eines „geborenen" Verbrechertums sei ohne Bedeutung und der Typus „Verbrecher" — wenn überhaupt solcher bestehe — sei noch nicht wissenschaftlich erkannt.

Zu Frage 2 wurden besonders besprochen: Das jugendliche Verbrechertum, ein — nicht angenommener — Vorschlag, erstmalige Verbrecher im Alter über 70 Jahre nach besonderen Regeln zu bestrafen, und die Frage nach den Sittlichkeitsverbrechen, wobei der italienische Berichterstatter, M. Aletrino unter allgemeinem Widerspruch sich für Anschauungen und Bestrebungen erklärte, wie sie z. B. leider auch bei uns das sogenannte wissenschaftlich-humanitäre Komitee vertritt.[1])

Endlich wurde auch die Frage nach Repressiv- oder Präventiv-Strafbestimmungen erörtert, wobei als bestes Mittel letzterer Art auch wieder die Bekämpfung des Alkoholismus bezeichnet wurde.

Schliesslich sprach sich eine grosse Mehrheit für Beseitigung der Einzelhaft aus, für die übrigens nur Dr. Baer-Ploetzensee eingetreten war und die gegen sie erhobenen Angriffe abgewehrt hatte,

1) Vergl. die Zeitschrift: Der Eigene, Herausg. A. Brandt; Januar 1903. (für Leser, welche die Frage interessiert, der ich mich übrigens völlig ablehnend gegenüber verhalte).

und M. Ferri und van Hamel traten für Abschaffung aller blos Strafcharakter tragenden Massnahmen ein.

Zu Frage 3 konnten nur Auszüge aus den Berichten der abwesenden Referenten verlesen werden.

Am Schluss glaubt der Berichterstatter G. der italienischen Schule — trotz der von ihr gemachten Fehler — das Verdienst zuerkennen zu müssen, darauf hingewirkt zu haben, das empirische Verfahren beim Studium des Verbrechertums in weiterem Masse zu verwenden, und so zu Nachforschungen angeregt zu haben, die der wissenschaftlichen Vertiefung der Strafgesetzgebung dienen können.

Züricher Strafrechts-Kongress im Oktober 1901.

Nach 2 Vorträgen der Herren Zürcher und Gautier wurden für die „bedingte Bestrafung" folgende Leitsätze beschlossen:

Einführung der bedingten Bestrafung in die schweizerische Gesetzgebung ist wünschenswert.

Sie soll eine Art strenger Warnung sein und stellt sich so als Präventivmassnahme dar, die man den voraussichtlich sich bessernden Schuldigen gegenüber anwenden muss; sie soll gelten für Verbrechen wie für Vergehen, soweit diese mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht sind.

Das dem Beispiel Massachusetts entnommene Verfahren der „Aufhebung der Vollstreckung der Strafe" soll zur Aufnahme erwogen werden.

In Moskau hat sich unter dem Vorsitz von Troïtzky ein Verband der im Interesse der entlassenen Sträflinge bestehenden Vereine gebildet, dessen Ziele in einem gemeinsam aufgestellten Programm festgelegt werden sollen.

Patronage des familles des forçats en Russie.

Der Verein ist 1891 auf Anregung der Prinzessin Eugenie Maximilianowna von Oldenburg hin gegründet, um die unschuldigen Familien, speziell die Kinder der Galeerensträflinge zu unterstützen, die ihren Ernährer in die Verbannung begleiten wollen. Zuerst wurde im Gebiet des Transbaikal ein Heim für Sträflingskinder in Nertchinsk gegründet, wo sie praktische Berufe und ein gutes Handwerk lernen können.

1895/96 wurden weitere 6 Heime, ein Frauenarbeitshaus und eine Krippe für deren Kinder gegründet.

Seit 1898 leitet der Patronage die Schulen auf Sachalin, jedoch hat er mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, weshalb er sich an den Justizminister um Unterstützung wenden will.

Unter dem Titel:

Les transformations du crime et la civilisation moderne (Rom 1901) veröffentlichte A. Niceforo seine Strafrechts-Antritts-Vorlesung in Lausanne, in der er in 4 Hauptsätzen die Ergebnisse seiner Untersuchungen zufammenfasst:

1. Unter dem Einfluss der modernen Kultur drängt das Verbrechen — während es sich bis dahin vornehmlich mittelst der Gewalt durchsetzte — mehr und mehr dahin, sich durch Betrug zu verwirklichen.
2. Die Zahl der gewaltsamen Verbrechen steigt in den weniger kultivierten Ländern und fällt in den höher entwickelten Staaten.

3. Die Zahl der Gewalt-Verbrechen neigt einer Zunahme auf dem flachen Lande zu, weniger in Städten.
4. Reichtum und Wohlhabenheit verhindern ein Verbrechen nicht, aber sie setzen die Formen der List an Stelle der Gewalt.

Das schwierige Problem wird wohl manchen zu anregenden Nachforschungen verleiten dürfen.

Kriminalistatistik in Norwegen. 1898 betrug die Zahl der Sträflinge 591 Männer und 123 Frauen, zusammen 714

1898/99 betrug der Zugang 541, der Abgang 543, sodass ein Bestand von 712 (511 Männer, 101 Frauen) am 31. Juni 1899 da war. Die Bestrafungen betrafen: zu 3 Prozent Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, zu 16 Prozent Angriffe auf Menschen; zu 9 Prozent Sittlichkeitsdelikte und zu 72 Prozent Raub- und Eigentumsdelikte.

Elektrische Hinrichtung. Gelegentlich dieser an dem Mörder Mac Kinley's vollzogenen Prozedur wurde Lombroso um sein Urteil über dieselbe befragt.

Er ist ein Gegner derselben, da sie zu lange und für den Delinquenten quälende Vorbereitungen erfordern.

Lombroso vertritt bekanntlich auch den Standpunkt, die Strafe sei nur ein Mittel, um ein der Gesellschaft gefährliches Individuum zu beseitigen. Daher müsse die Todesstrafe schnell und sanft vollzogen werden und dies sei bei der Elektrokution nicht möglich; die Vorbereitungen, wie Anlegen der Kupfermaske u. s. w. nähmen zu viel Zeit in Anspruch und dienten nur dazu, die letzte qualvolle Zeit noch zu verschlimmern.

„Das menschliche Gefühl", fährt er fort, „verlangt, dass die Angst vor der Hinrichtung möglichst abgekürzt und die Form der Todesart selbst möglichst schmerzlos sei".

Daher empfiehlt Lombroso vor allem die Anwendung eines Gases, das den Tod unter angenehmen Halluzinationen herbeiführe, so wie es bei Anwendung von Chloroform, Aether u. s. w. sei. Dazu seien auch keine Vorbereitungen nötig und das Individuum gehe unmerklich von dieser Welt in jene über.

Soll man nach diesem Vorschlag Lombroso noch Ernst nehmen? Sein Eintreten für eine möglichst milde und schnelle Strafvollstreckung in Ehren, aber dieser Vorschlag . . .!

Bedingte Verurteilung im Staate New-York. Die bedingte Verurteilung ist damit in 28 Staaten Amerikas eingeführt. Nach dem neuen diesbezüglichen Gesetz für New-York kann jeder in Freiheit *on parole* gesetzt werden, der verurteilt ist 1. wegen eines Deliktes, das mit einer Höchststrafe von 5 Jahren Gefängnis bedroht ist, wenn er 2. vorher noch nicht bestraft ist wegen eines Deliktes, das Gefängnisstrafe verwirken würde.

Auf über 500 Anträge hin ist sie in nur 180 Fällen gewährt worden seit ihrer Einführung.

Ein besonderer Beamter *(probation officer)* ist an jedem Gefängnis angestellt, welcher den entlassenen Gefangenen behilflich sein soll, Arbeit zu finden und sie während der vorläufigen Infreiheitsetzung bewachen soll, bis über ihre definitive Entlassung entschieden ist.

Bibliographie der Gefängniskunde.

Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Bis 1. Februar 1904 erschienen: (Die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen.) Vergl. XXXVI 502 u. XXXV 514.

Deutsche Literatur.

*Aschaffenburg, Prof., Das Verbrechen und seine Bekämpfung: Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen, ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung. VIII. 246 Seiten. Heidelberg, Winter. M. 6.—

Behringer, E., Die Gefängnisschule. Ein Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung, den heutigen Stand und die Bedeutung des Schul- und Bildungswesens in Strafanstalten. Leipzig, C. G. Hirschfeld. M. 3.60

Bayern.

Das Gesetz betr. die Zwangserziehung. Herausgegeben von v. d. Pfordten, München 1902, J. Schweitzer, 125 S. M. 2.—

— Dasselbe von Englert. III. 164 S. München, Beek. Geb. M. 2.20

Beneke, H. F., Gefängnisstudien mit besonderer Berücksichtigung der Seelsorge im Untersuchungsgefängnis. 145 S. Hamburg, Herold. M. 2.—

Büsing, W., Verbrechen? Tendenz-Drama. 202 S. München, Monachia-Verlag. M. 2.—

Costa-Rossetti E. v. Rossanegg, A., Der Brünner Spielberg, insbesondere die Kasematten, und seine merkwürdigsten Gefangenen. Mit 3 Planskizzen und 2 Ansichten des Spielberges. 7. Aufl. IV. 66 S. Brünn, Winkler. M. —.80

Deutsch, L. G., 16 Jahre in Sibirien. Erinnerungen eines russischen Revolutionärs. VII. 336 S. mit 7 Bildnissen und 6 Abbildungen. Stuttgart, Dietz Nachf. M. 3.—, geb. M. 3.50

Doroschewitsch, W., Die Verbrecher-Insel Sachalin. 216 S. Berlin, Steinitz. M. 2.—

Duensing, Dr. jur., Frieda, Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen, ein Versuch zu ihrer strafgesetzlichen Behandlung. 126 S. München, J. Schweitzer, 1903. M. 2.80

Fischer, W., Die Folter, die Leibes- und Lebensstrafen. Die Hexenprozesse. 190 S. — Fischer, W., Der Inquisitions-Prozess. Das moderne Verbrechen und seine Bekämpfung. 160 S. Heilbronn, Weber.

*Fliegenschmidt, Strafanstalts-Direktor, der Beruf des Aufsehers in den Strafanstalten und Gefängnissen. Leipzig, Benno Konegen, 2. Aufl., 98 S. M. 1.80

Geheimnisse des Spielberges. Romantische Enthüllungen aus dem Leben der Spielberger Sträflinge nebst der Geschichte und Beschreibung dieser einstigen furchtbaren Strafanstalt. 3. Aufl. IV. 223 S. mit Abbildungen und 1 Tafel. Brünn, Karafiat & Sohn. M. 3.—

Gross, H., Gesammelte kriminalistische Aufsätze. VIII. 429. Leipzig, Vogel. M. 14.—

*Hafner, K., Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz. Bern, Stämpfli & Cie. 1901.

Helbing, F., Die Tortur. Mit 43 Illustr., 2 Bde. VII. 264 und 268 S. Berlin, Gnadenfeld. M. 12.—

*Hippel, von, Dr., Zur Vagabundenfrage. 40 S. Berlin, O. Liebmann. M. 1.—

*Hoegel, Dr., „Die Straffälligkeit der Jugendlichen". 69 S. Leipzig, Vogel. M. 3.—

Hus. Gefangenschaftsbriefe. Nach dem Originaldruck v. 1576, Text v. Kügelgen. XII. 30 mit Bild. u. 3 Tafeln. Leipzig, Wöpke. M. —.50

Jühling, Die Inquisition. Enthüllungen a. d. geheimen Kerkern etc. IV. 419. Dresden, Dohrn. M. 4.—

Kahle, Der Kriminalbeamte. Erzählung. 92 S. Berlin, Weickert. M. —.20

*Kurella, „Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminal-Anthropologie. Für Juristen, Aerzte und gebildete Laien. 123 S. Halle a. S., Gebauer & Schwetschke. M. 3.—

*Limberg, P., Die Gefängnis-Seelsorge und charitative Fürsorge für Gefangene und Entlassene in Preussen. IV. 128 S. Münster, Regensberg. M. 1.40

*Mircka, A., Die Formen der Strafschuld. Leipzig, Hirschfeld. M. 7.—

Link, Stellung der Einzelhaft im Strafvollzug. 90 S. Göttingen, Vandenhoek. M. 2.—

Mönkemöller, Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter. Berlin, Reuther & Reichard. M. 2.80

*Näcke, Dr., Medizinalrat, Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. 57 S. Halle a. S. Karl Marhold. M. 2.—

*Rosenfeld, Abhandlungen, des kriminalist. Seminars a. d. Universität Berlin. Neue Folge. II. Bd. 3. Heft. Strafrechtspflege, insbesondere Gefängniswesen in Ceylon. 116 S. Berlin, Guttentag. M. 3.—

Sachsen.

Geschäfte der Gefängnisbeamten, III. u. S. 1049—1116. Dresden, Heinrich. M. —80

Seuffert, N. Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland, III. 83 S München, Beck. M. 2.—

Stade, Rh., Frauentypen aus dem Gefängnisleben. Beiträge zu einer Psychologie der Verbrecherin. VIII. 290 S. Leipzig, Dörffling & Franke. M. 4.—; geb. M. 5.—

Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs, Berlin O. Liebmann. 3. Aufl. Vollst. M. 20.—

*Strafanstaltsverwaltung Berlin. Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und grösseren Gefängnisse 1902.

Unger, Frz., Im Zeichen der Grausamkeit. Skizzen zur Geschichte der Leibes- u. Lebensstrafen im alten Wien mit Berücksich-

tigung der verschiedenen Hinrichtungsarten und der Zauberei, nach Schlager, Realis und P. M. Fuhrmann. 85 S. München, Mickl. M. 2.50

Usteri, P., Aechtung und Verbannung im griech. R. VIII. 172 S. Berlin, Weidmann. M. 6.—

Wagner, C., Oberlandesgerichtsrat in Zweibrücken, Die Strafinseln, 333 S. Stuttgart, Lehmann. M. 2.—

Weien, K., Aus dem Berliner Verbrecherleben. 6. Aufl. III. 69 S Berlin, Schuhr. M. 1.—

— Wie man Verbrecher erkennt. Bertillon's System. Aus den Geheimnissen der modernen Kriminalpolizei. 24 S. Arad. v. Jung. M. —15

Statistik.

Blau, Kriminalstatistische Untersuchungen im Kreise Marienwerder. 67 S. Berlin, Guttentag. M. 2.—

Weidemann, Ursachen der Kriminalistik in Meiningen. 65 S. Berlin, Guttentag. M. 2.—

Deutsches Reich.

Kriminalstatistik für 1900. IV 55, 50 u. 333 S. Berlin, Puttkamer & Mülbrecht. M. 10.—

Preussen.

*Strafanstaltsverwaltung Berlin: Statistik der zum Ressort des Königl. Preuss. Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden für 1901.

*Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. (G. v. 2. VI. 1900) und über Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 des St.-G.-B.) für das Etatsjahr 1901 (1. IV. 1901 bis 31. III. 1902). Bearbeitet im Königl. Ministerium des Innern. XXV. 165 u. 78 S. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung.

Hessen.

Beiträge zur Statistik des Grossherzogtums Hessen. 46. Bd. 1. Heft. Statistik der Straf- und Gefangen-Anstalten im Grossherzogtum Hessen für das J. v. 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. IV. 32 S. Darmstadt, Jonghaus. M. —.80

Bayern.

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im J. 1902. XXXVIII. 101 S. München, Kaiser. M. 3.—

Oesterreich.

Statistik, österreich. 69. Bd. IV. Uebersicht der Verhältnisse der österreich. Strafanstalten und die Gerichts-Gefängnisse im Jahr 1899. II. II. XXVII. 91 S. Wien, Gerolds Sohn. M. 4.60

Statistik der Strafrechtspflege 1898. Wien, Gerold. M. 6.—

Zeitschriften.

Archiv für Strafrecht, L. 3—4. Hübsch, Zum Reichsgesetz vom 30. VI. 1900 betr. Unfallfürsorge für Gefangene. Band 62

Seite 189. Kitzinger, Auslegung von § 362 R.-Str.-G.-B. S. 211—17, S. 292, 303 über bedingte Verurteilung.

Gerichtssaal, 63, S. 1—40 u. 81—129. Ortloff, Beschränkungen d. Vollstreckung von Freiheitsstrafen. S. 139—147. Zucker, Ueber Ergebnisse der österreichischen Strafrechtspflege 1898.

Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft. Bd. 23 S. 509. Löffler, Alkohol und Verbrechen S. 687. Schultetus, Entschädigung zu Unrecht Verhafteter S. 746. Braune, Polizeiaufsicht 812—19. Drechsler, Französisches Gefängniswesen 898—911. Clement, Ueber Gefängniswesen. Bd. 24. S. 88—128. Löwenstimm, Die Deportation nach Sibirien vor u. nach d. G. v. 12. 6. 1900, S. 148—156. Engelberg, d. Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten in Stuttgart.

Neue Zeitschrift.

*Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Strafrechtsfälle. Herausgegeben von Prof. Franke, Polizeidirektor Roscher, Oberstaatsanwalt Schmidt. Verlag Leipzig, Hirschfeld, Bd. von 4 Heften M. 6.—, 1 Heft 92 S.

Aus anderen Gebieten.

*Baer, Ueber die Trunksucht, ihre Folgen und ihre Bekämpfung. Sonderabdruck aus der „Deutschen Klinik“ Berlin, Urban und Schwarzenberg. 70 S.

Gammert, Die kriminalist. Zählkarten und Strafnachrichten. Nachtrag. VIII. 3 S. Nordhausen, Selbstverlag. M. —.55

*Herz, Hugo, Dr., Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit, gr. VIII. 100 S. Leipzig, Wien, Franz Denticke. M. 3.—

*Jahresbericht der Juristischen Gesellschaft, 44er zu Berlin.

*Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. (3 Hefte.) J. Ambrosius Barth i. Leipzig.

*Parent-Duchâtelet, Die Prostitution in Paris, Freiburg i. B. E. P. Lorenz 262 S. M. 4.50

*Salomon, Alice, Soziale Frauenpflichten, 136 S. Berlin, Liebmann. M. 2.20

*H. Schindler, Was sollst du von Bier und Branntwein wissen? Dresden, Holbeinstr. 105. Landesverband gegen Missbrauch geistiger Getränke. 32 S. Bei 100 Exempl. 13 Pf. pro Stück.

Stumme, Die deutsche Gaunersprache. 26 S. Leipzig, Seele & Co. M. —.30

Ausländische Literatur.

Dänische Werke.

Müller, S., Dodsstraf. Lejlighedsbetragtninger, Danmarks Regering og Rigsdag tilegnede. 16 S. Kopenhagen. E. Langhoff. 35 öre

Englische Werke.

Grubb, E., Prison Industries. Howard Assoc.

*Henderson, Ch. R., „Modern Prison Systems“ Their organisation and regulation in various countries of Europe and America. Washington: Goverhement Printing office 1903

— Justice, criminal Report. f. Indien Hyderabad 1901. sh 1.11

Prisons, England and Wales. Report of Commissioners for 1902—03. sh 2.6

Prisons, Irland 1901/02 7 ₰

— Military 1901 6 ₰

*Report of committee on supervision and control of penal institutions in The american Journal of Sociologie — November 1903 — Chicago university Press. (20 Seiten).

Französische Werke.

Viand, La peine de mort en nature politique. 449 S. Paris, Rousseau.

Italienische Werke.

Cuidera, L., Vivai criminali in Sicilia. I (Castellammare del Golfo). p. 121. Palermo. l. 2.—

*Levi, Alessandro. Delitto e pena nel pensiero dei greci: studi su le concezioni antiche e confronti con le teorie odierne, con prefazione del prof. Biagio Brugi. p. 283. Torino. l. 3.50

Negri, A. La pena nel secolo presente ed il problema penitenziario: prelezione. p. 48. Verona. l. 1.—

Spanische Werke.

Novisima legislacion de prisones. Herausg. v. d. Revisti de prisiones. 87 S. Madrid 1901. Gongora & Albarez. p. 1.50

Russische Werke.

Schdanow, Drei Monate Einzelhaft. Eindrücke und Erinnerungen. (In russ. Sprache). 76 S. Berlin, Räde. M. 2.—

Gottlob Schall.

†

Am 3. Dezember 1903 hat ein Ehrenmann im schönsten Sinne des Wortes, Pfarrer Schall, evangelischer Hausgeistlicher am Zuchthause Ludwigsburg und an dessen Nebenanstalten auf Hohenasperg, nach langem, schweren Leiden sein inhaltsreiches Leben im Alter von 62 Jahren beschlossen.

Von der Achtung, Liebe und Verehrung, die der Verstorbene in weiten Kreisen der Gesellschaft bis an sein Ende in vollem Masse geniessen durfte, gab die zahlreiche Trauerversammlung, die sein offenes Grab umstand, beredtes Zeugnis.

Aus dem ihm von einem langjährigen Freunde und ehemaligen Studiengenossen, Dekan Dr. Bacmeister, gewidmeten, warm empfundenen Nachrufe durften die um seine letzte Ruhestätte versammelten Leidtragenden vernehmen, wie Schall als junger Geistlicher zunächst ein reiches Arbeitsfeld in der Diaspora des württembergischen Oberlandes fand, wie er dort für die Sache des Gustav-Adolf-Vereins in eigener Person tätig gewesen und seine jüngeren Freunde für ihn gewonnen hat, wie er von 1872 an fünf Jahre lang einer ländlichen Gemeinde seiner schwäbischen Heimat als treuer Seelsorger vorstand und darauf die Stelle eines Inspektors der Heil- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige und Epileptische in Stetten i. R. übernahm und da im Verein mit seiner ihm im Tode vorangegangenen ersten Gattin 17 Jahre lang in Segen gewirkt und sich als Vater, Freund und Wohltäter den Dank von Hunderten armer, bemitleidenswerter Geschöpfe und deren Angehöriger verdient hat.

Seine hervorragenden Leistungen auf diesem Gebiete der inneren Mission fanden Allerhöchste Anerkennung durch

Verleihung des Olgaordens, eines für Werke der Liebe und Barmherzigkeit gestifteten Württemb. Ehrenzeichens.

Von 1893 an galt seine hingebende und aufopfernde Tätigkeit der Gefangenen-Seelsorge. Die Erfüllung dieser seiner frei gewählten Aufgabe erblickte er nicht blos in der religiös-sittlichen Hebung und Besserung gefallener Mitmenschen während ihrer Gefangenschaft, sondern namentlich auch in der eifrigsten Fürsorge für deren redliches Fortkommen nach ihrer Entlassung aus dem Strafhause, und gross ist die Zahl derjenigen, denen er durch Rat und Tat die Wiederaufnahme in die bürgerliche Gesellschaft und die Rückkehr zu einem geordneten und gesetzmässigen Lebenswandel vermittelt oder auch durch eigene freigebige Handreichung ermöglicht oder gefördert hat.

Schall verstand es vorzüglich, mit seinem geistlichen Berufe die strengen Pflichten des Gefängnisbeamten in schönen Einklang zu bringen. Wie — dank dieser seiner Klugheit — stets die vollste Harmonie zwischen ihm und den übrigen Mitgliedern der Beamten-Konferenz bestand, so machte sich Schall auch seine ausgeprägte, echt christliche Nächstenliebe um die Erhaltung des in hiesiger paritätischer Strafanstaltsgemeinde von jeher bestandenen konfessionellen Friedens verdient.

Nicht unerwähnt darf ferner bleiben, dass der Verstorbene den Bestrebungen unseres Vereins, dem er nahezu zehn Jahre lang als Mitglied angehörte, seine rege Teilnahme und warmes Interesse zugewendet hat.

Wie alle, die dem Hingegangenen näher standen und seinen hohen sittlichen Wert wie seine hervorragende geistige Begabung ehren und schätzen zu lernen Gelegenheit hatten, sich in der Gegenwart eins fühlen in der Trauer um den geschiedenen Freund und Amtsgenossen, so wird sie alle auch in Zukunft die gleiche dankbare Erinnerung an den edlen Mann verbinden, den sie mit Stolz zu den Ihrigen zählen durften, und dessen Name an hiesiger Anstalt stets mit vollster Verehrung genannt werden wird.

Ehre seinem Andenken!
Friede seiner Asche!

Sichart.

Verzeichnis

der Mitglieder

des Vereins der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstaltsbeamten.

Nach dem Stand am 15. März 1904.

I. Ehrenmitglieder.

Breitling, Dr. von, Exzellenz, königl. Württ. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz in Stuttgart.

Goltz, Frhr. vou der, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Präsident des Kaiserlichen Rates in Strassburg.

Guillaume, Dr., Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau in Bern.

Gutsch, Dr., Geh. Hofrat, früher Arzt der Strafanstalten in Bruchsal, in Karlsruhe.

Hürbin, Strafanstaltsdirektor in Lenzburg.

Jagemann, Dr. von, Exzellenz, Wirkl. Geh. Rat und ordentlich. Honorarprofessor in Heidelberg.

Köstlin, von, Gefängnisdirektor a. D. in Stuttgart.

Leonrod, Dr. von, Exzellenz, königl. bayerischer Staats- und Justizminister in München.

Scheffer, Pastor in Marburg.

Tallack William in London.

Wach, Dr., Geh. Rat und Professor des Strafrechts an der Universität Leipzig.

Wirth, Dr., Geh. Justizrat, Strafanstaltsdirektor a. D. in Pankow. (12)

II. Ausschussmitglieder.

Vorsitzender:

Engelberg, Dr. von, Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Mitglieder:

Bär, Dr., Geh. Medizinalrat, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.
Baumgärtl, Ministerialrat im Justizministerium in München.
Böhmer, Geh. Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.
Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden.
Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz.
Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.
Marcovich, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.
Michai, Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Nemanitsch, Dr., k. k. Staatsanwalt in Marburg a. D.
Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt in Darmstadt.
Reich, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.
Rohden, Dr., von, Pfarrer, Hauptagent der Rhein. Westf. Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf.
Schellmann, Direktor der Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler.
Schwab, von, vortrag. Rat im Justizministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Sichart, von, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg.
Simonson, Ober-Landesgerichtsrat in Breslau.
Steilmacher, Reichsgerichtsrat in Leipzig.
Zeis, Ober-Rechnungsrat, Strafanstalts-Verwalter in Mannheim.
Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Berlin. (22)

III. Alphabetisches Verzeichnis sämtlicher aktiver Mitglieder.

Herzogtum Anhalt.

Brandt, Strafanstaltsinspektor, Dirigent der Strafanstalt in Coswig.
Coswig, Strafanstalt.
Dessau, herzogl. Staatsministerium.
Dessau, herzogl. Strafanstalts-Kommission. (4)

Grossherzogtum Baden.

Arnold, Stadtpfarrer, evang. Hausgeistlicher am polizeil. Arbeitshaus Kislau, wohnhaft in Wiesloch.
Baumeister, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus Bruchsal.

Baumgartner, Staatsanwalt in Mannheim.
Behringer, Reallehrer, Gefängnislehrer in Freiburg.
Benckiser, Dr., Oberamtsrichter, Karlsruhe.
Berger, Johanna, Hauslehrerin an der Weiberstrafanstalt in Bruchsal.
Bertsch, Dr., Oberamtsrichter in Säckingen.
Bitzel, Rechtsanwalt in Offenburg.
Breisach, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.
Bruchsal, Direktion des Männerzuchthauses.
Bruchsal, Direktion des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt.
Büchner, Oberamtsrichter in Gengenbach.
Dietz, Dr. jur., Rechtsanwalt in Karlsruhe.
Dusch, Dr., Frhr. von, Landgerichtsrat in Mannheim.
Ebbecke, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus in Bruchsal.
Engelberg, Dr. von, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.
Engler, Amtsrichter in Ettlingen.
Freiburg, Direktion des Landesgefängnisses.
Fritschi, Alfred, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Landesgefängnis in Freiburg.
Fromberz, Amtsrichter in Waldshut.
Fuchs, Geh. Ober-Finanzrat, Präsident der Zentralleitung der badischen Schutzvereine in Karlsruhe.
Gaupp, Dr., Privatdozent der Medizin an der Universität Heidelberg.
Greiff, Dr., Obermedizinalrat, Medizinalreferent im grossh. Ministerium des Innern in Karlsruhe.
Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Mannheim.
Haager, Referendar, Hülfsarbeiter am Landesgefängnis Freiburg.
Heintze, Dr., Oberamtmann und Amtsvortsand in Wiesloch.
Hoffmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.
Hogg, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Huber, Dr., Amtsrichter in Rastatt.
Hübsch, Dr., Geh.-Rat, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.
Hugelmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.
Jäger, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.
Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz.
Kaiser, Dr., Bezirksarzt, Medizinalrat in Karlsruhe.
Kapferer, Strafanstalts-Buchhalter in Bruchsal.
Kirchenheim, Dr. von, Professor der Rechte in Heidelberg.
Kirsch, Reallehrer, Gefängnisoberlehrer in Freiburg.
Köhler, Dr., Oberamtsrichter in Waldshut.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg.
Krauss, Amtsrichter in Mannheim.

Krauss, Strafanstaltsgeistlicher a. D., Pfarrer in Scherzingen bei Schallstadt.
Krantinger, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Lenhard, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal.
Lewin, Dr., Stadt- und Bezirksrabbiner, isr. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Freiburg.
Lilienthal, Dr. von, Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität in Heidelberg.
Lumpp, Dr., Strafanstaltsarzt in Bruchsal.
Mannheim, Direktion des Landesgefängnisses.
Mayer, Oberamtsrichter, Vorsitzender des Aufsichtsrats am Männerzuchthaus Bruchsal.
Meck, Pfarrer, kathol. Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim.
Merta, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg.
Muser, Revisor im grossh. Justizministerium in Karlsruhe.
Neumann, Buchhalter am Männerzuchthaus Bruchsal.
Nitka, Dr., Bezirksassistenzarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Mannheim.
Rastatt, grossh. Amtsgericht.
Reck, Frhr. von, Staatsanwalt in Karlsruhe.
Reichardt, Dr., Ministerialrat im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.
Ribstein, Dr., Medizinalrat, Strafanstaltsarzt in Bruchsal.
Rosenlächer, Amtsrichter in Radolfzell.
Rudmann, Dr., Amtsrichter in Pforzheim.
Rudolf, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Freiburg.
Rübenacker, Reallehrer, Hauslehrer am Männerzuchthaus Bruchsal.
Sältzer, Pfarrer, evang. Gefängnisgeistlicher in Freiburg.
Scherr, Pfarrer in Weinheim früher Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Schick, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Schmidt, Oberamtsrichter in Weinheim.
Schmidt, Dr., Rich., Geh. Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität in Freiburg.
Schwöbel, Dr., Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses in Mannheim.
Sinsheim, grossh. Amtsgericht.
Stengel, Frhr. von, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal.*
Villingen, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.
Wohlgemuth, Oberamtsrichter in Müllheim.
Zahn, Buchhalter am polizeilichen Arbeitshaus in Kislau.
Zeis, Ober-Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Mannheim.

Oberstaatsanwalt am grossh. Oberlandesgericht Karlsruhe.
Freiburg, I. Staatsanwalt.
Karlsruhe, I. Staatsanwalt.
Konstanz, I. Staatsanwalt.
Mannheim, I. Staatsanwalt.
Offenburg, I. Staatsanwalt.
Heidelberg, Staatsanwaltschaft.
Mosbach, Staatsanwaltschaft.
Pforzheim, Staatsanwaltschaft.
Waldshut, Staatsanwaltschaft. (83)

Königreich Bayern.

Bauer, Franz, königl. Assessor am Zuchthaus Ebrach.
Baumann, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Lichtenau.
Baumgärtl, Ministerialrat im Kgl. Staatsministerium der Justiz in München.
Bayer, Ludwig, katholischer Hausgeistlicher des Zuchthauses in Wasserburg.
Beck, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Arbeitshaus Rebdorf.
Birett, Regierungsrat, I. Direktor der Strafanstalt Straubing.
Böhm, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Niederschönenfeld.
Brosius, königl. Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Ebrach.
Brunco, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Bschorer, Dr., königl. Bezirksarzt I. Klasse in Neustadt a. Aisch.
Deyrer, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Amberg.
Distler, königl. Militärpfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Arbeitshaus St. Georgen.
Dörfler, Strafanstaltslehrer in Amberg.
Dörnhöffer, Strafanstaltsdirektor in Kaisheim.
Dollacker, Strafanstaltsdirektor in Wasserburg.
Dreer, von, königl. Assessor an der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.
Drossbach, Dr. med., Hausarzt an der Gefangenanstalt Laufen.
Düll, Direktor des Arbeitshauses in Rebdorf.
Eberl, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher in Rebdorf.
Egloffstein, Leo, Frhr. von, Königl. Sekretär bei der Verwaltung des Arbeitshauses in Rebdorf.
Eign, königl. Oberregierungsrat a. D. in München.
Feistle, Hauslehrer am Zuchthaus Kaisheim.
Fenzl, Pfarrer, 2. kathol. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Straubing.
Finkl, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.

Fischer, Emil, Strafanstalts-Assessorin St. Georgen-Bayreuth.
Fleek, kgl. Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Lichtenau
Fleischmann, Kirchenrat, protestantischer Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Forsteneichner, Strafanstalts-Assessor in Straubing.
Franz, Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld.
Gebhardt, kathol. Hausgeistlicher in Zweibrücken.
Gerl, Strafanstaltslehrer in Ebrach.
Götz, Stadtvikar, funkt. prot. Hausgeistlicher am Zuchthaus Würzburg.
Gossmann, Dr., königl. Bezirksarzt an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth und am Arbeitshaus St. Georgen.
Gruber, Max Em., Dr. med., königl. Bezirksarzt, Gefängnisarzt in München-Giesing.
Härtl, Dr., königl. Bezirksarzt, Hausarzt am Zuchthaus Wasserburg.
Haggenmiller, königl. Assessor an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Heinzelmann, Ministerialrat im königl. Staatsministerium der Justiz in München.
Heiter, Geistlicher Rat, Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Held, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Straubing.
Heldmann, Pfarrer, königl. geistl. Rat, Strafanstaltsgeistlicher in Sulzbach.
Heller, Dr., königl. Hofrat, Hausarzt am Zellengefängnis Nürnberg.
Herrmann, Frz. Jos., Hofkaplan bei S. K. H. dem Herzog Karl Theodor in Bayern, München.
Hess, Assessor an der Gefangenanstalt in Sulzbach.
Hilger, von, Assessor am Zuchthaus Plassenburg.
Hiller, Domkapitular in Würzburg.
Höchtl, Strafanstaltslehrer in Straubing.
Hofmann, Pfarrer, kathol. Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach.
Horn, Direktor des Zuchthauses in St. Georgen-Bayreuth.
Huber, Regierungsrat, Direktor des Zuchthauses in Plassenburg.
Hurst, Anton Josef, Hausgeistlicher des Zuchthauses in Kaisheim.
Husslein, Hauslehrer des Zuchthauses in Lichtenau.
Jacob, Friedrich, Strafanstalts-Direktor in Kaiserslautern.
Jäger, Dr., prot. Strafanstaltsgeistlicher in Amberg.
Kaiserslautern, Direktion der Strafanstalt.
Kellner, königl. geistl. Rat, Pfarrer am Zuchthaus Würzburg.
Kellner, Lehrer der Strafanstalt Straubing.
Kleemann, Lehrer des Arbeitshauses in Rebdorf.
König, Anna, Hauslehrerin an der Strafanstalt Sulzbach.
Körber, Dr., Medizinalrat, Hausarzt des Zuchthauses in Würzburg.
Kohl. Fr., königl. Assessor am Zellengefängnis Nürnberg.
Krapf, Buchhalter der Strafanstalt Zweibrücken.
Kretzer, königl. Inspektor des Gerichtsgefängnisses Regensburg.

Kroyer, Strafanstaltsdirektor a. D. in München.
Küffner, G., Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.
Lechner, Hauslehrer an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.
Leybold, königl. Assessor an der Strafanstalt Straubing.
Lichtenau, königl. Verwaltung der Gefangenanstalt.
Lindner, Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalt in Laufen.
Link, Direktor der Gefangenanstalt in Lichtenau.

Mausser, Barbara, Hauslehrerin am Arbeitshaus St. Georgen.
Mayer, Ed., evang. Hausgeistl. der Gefangenanstalt Lichtenau.
Mayer, Joseph, Inspektor der Gerichtsgefängnisse in Nürnberg.
Meseth, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses in Plassenburg.
Michal, Regierungsrat, königl. Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg.
Miltner, von, königl. bayr. Staatsminister der Justiz, Exzellenz, München.
Müller, Buchhalter am Zellengefängnis Nürnberg.
München, königl. Staatsministerium der Justiz.
Munsch, Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Laufen.
Nürnberg, Zellengefängnis.
Nützel, Strafanstaltsbuchhalter am Zuchthaus Würzburg.
Oberhaus, königl. militärische Strafanstalten.
Oheim, Buchhalter des Zuchthauses in Ebrach.
Oheim, Friedrich Otto, königl. Assessor bei der Gefangenanstalt Laufen.
Poch, Georg. Direktor der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Pracht, Hermann, Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am königl. Arbeitshaus in Rebdorf.
Ranft, Ludwig, Strafanstaltsdirektor in Ebrach.
Rebhann, königl. Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.
Reich, Philipp, Strafanstalts-Assessor in Sulzbach.
Renner, Dr., Ed., Hausarzt an der Strafanstalt Zweibrücken.
Röhrer, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Zellengefängnis in Nürnberg.
Roeser, königl. Assessor beim Zuchthaus Kaisheim.
Roth Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Kaiserslautern.
Rudolph, Strafanstalts-Assessor in Würzburg.
Rudolph, Lehrer der Strafanstalt in Zweibrücken.

Schäfer, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Scherer, 2. Direktor an der Strafanstalt Straubing.
Schilling, Dr., königl. Hofrat, Hausarzt am Zellengefängnis Nürnberg.
Schmelcher, Dr., Medizinal-Rat, Bezirksarzt, Hausarzt der Gefangenanstalt in Amberg.
Schmitt, J., Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg

Schneeweis, Pfarrer, kathol. Geistlicher der Strafanstalt Straubing.
Schroeder, Friedr., königl. Assessor an der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Schunk, prot. Hausgeistlicher der Strafanstalt in Zweibrücken.
Schweykart, Direktor der Gefangenanstalt Sulzbach.
Steger, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt in Würzburg.
Stickl, Dr., med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.
Stöhr, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Laufen.
Straubing, königl. Verwaltung der Strafanstalt.
Stritzl, Dr., Hausarzt am Zuchthaus Kaisheim.
Triebswetter, königl. Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Amberg.
Tröllitsch, Hauslehrer des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Wäglein, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Wambsganz, Strafanstalts-Assessor in Zweibrücken.
Weigand, Dr., Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Amberg.
Weindel, Hauslehrer der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.
Werner, Lehrer a. D. der Straferziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen in Speyer.
Will, Hauslehrer am Zellengefängnis in Nürnberg.
Wüst, Wilh., Hauslehrer an der Strafanstalt Kaiserslautern.
Zeitler, Dr., Bezirksarzt, Strafanstaltsarzt in Ebrach.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Augsburg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Augsburg.
" " " " Eichstätt.
" " " " Kempten.
" " " " Memmingen.
" " " " Neuburg.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Bamberg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Aschaffenburg
" " " " Bamberg.
" " " " Bayreuth.
" " " " Hof.
" " " " Schweinfurt.
" " " " Würzburg.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht München.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Deggendorf.
" " " " Landshut.
" " " " München I.
" " " " München II.
" " " " Passau.
" " " " Straubing.
" " " " Traunstein.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Nürnberg.

Erster Staatsanwalt am Landgericht Amberg.
" " " " Ansbach.
" " " " Fürth.
" " " " Nürnberg.
" " " " Regensburg.
" " " " Weiden.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Zweibrücken,
Erster Staatsanwalt am Landgericht Frankenthal.
" " " " Kaiserslautern.
" " " " Landau.
" " " " Zweibrücken. (140)

Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig, herzogl. Landgericht.
Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Gummert, Gefängnis-Oberinspektor in Braunschweig.
Wolfenbüttel, Gefangenanstalten.
Ziegeler, Pastor, Hausgeistlicher an den Gefangenanstalten Wolfenbüttel. (5)

Freie Hansastadt Bremen.

Bremen, Staatsanwaltschaft.
Bruckmeyer, Dr., Anstaltsarzt in Oslebshausen.
Fies, Lehrer an der Strafanstalt Oslebshausen.
Fliegenschmidt, Direktor an der Strafanstalt Oslebshausen.
Kölle, Inspektor an der Strafanstalt Oslebshausen.
Müller, Pastor, evang. Anstaltsgeistlicher in Oslebshausen.
Schumacher, Kassenbeamter an der Strafanstalt Oslebshausen.
Zoglowek, Inspektor der Strafanstalt Oslebshausen. (8)

Elsass-Lothringen.

Bauer, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher am Landesarbeitshaus Pfalzburg.
Bour, kathol. Gefängnisgeistlicher in Metz.
Braun, Konsistorialpräsident, Gefängnisgeistlicher in Metz.
Braun, Gefängnisinspektor am Landesarbeitshaus Pfalzburg.
Braun, Anstaltslehrer in Ensisheim.
Brinkmann, Gefängnis-Oberinspektor in Ensisheim.
Colmar, Bezirksgefängnis.
Ensisheim, kaiserl. Strafanstalt.
Eschbach, Geistlicher der Besserungsanstalt in Hagenau.

Georgii-Georgenau, von, Leutnant a. D., Gefängnisinspektor in Metz.
Godelück, Gefängnisdirektor in Strassburg.
Gringel, Gefängnis-Inspektor in Strassburg.
Hagenau, kaiserl. Strafanstalt.
Hennig, kaiserl. Notar in Lützelstein.
Hirt, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
John, Ober-Inspektor, Vorsteher des Landesarbeitshauses Pfalzburg.
Kretzschmar, Strafanstaltsdirektor in Ensisheim.
Kuhlmann, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Zabern.
Levy, Dr. med., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt in Hagenau.
Lichtenthäler, Rechnungsrat, Ministerialsekretär in der Justizabteilung zu Strassburg.
Liebenstein, Frhr. von, kaiserl. Geh.-Reg.-Rat, Vorstand der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Maurach, Polizeirat, Direktor am Gefängnis Mülhausen.
Mauss, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Mülhausen.
Mayer, Max Ernst, Dr. phil. et. jur, Privatdozent der Rechte, Strassburg.
Metz, kaiserl. Gefängnisdirektion.
Mickel, Major a. D., Gefängnisdirektor in Metz.
Mülhausen, Bezirksgefängnis.
Müller, kathol. Anstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Pfalzburg, kaiserl. Landes-Arbeitshaus.
Schüler, israel. Anstaltsgeistlicher im Nebenamt, Rabbiner in Bollweiler, Ensisheim.
Seck, Dr. med., Strafanstaltsarzt in Ensisheim.
Simon, Abbé, Gefängnisgeistlicher in Metz.
Stadler, Geh. Justiz-Rat im Ministerium — Abteilung für Justiz — in Strassburg.
Stoll, Gefängnis-Inspektor an der Besserungsanstalt in Hagenau.
Strassburg, kaiserl. Bezirksgefängnis.
Wagner, Strafanstaltsdirektor in Hagenau.
Weiss, Dr., Sanitätsrat, Gefängnisarzt in Metz.
Weyerts, Gefängnisdirektor in Colmar.
Winter, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
Woringer, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Zabern, kaiserl. Bezirksgefängnis.
Colmar, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Metz, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Mülhausen, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Saargemünd, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Strassburg, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Zabern, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht. (47)

Freie Stadt Hamburg.

Bartens, Lehrer und Organist am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Carstens, Inspektor an der Korrektionsanstalt in Fuhlsbüttel.
Drewes, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Fleisch, Lehrer und Organist am Untersuchungsgefängnis Hamburg.
Gennat, Dr., Direktor der Gefängnisanstalten in Hamburg-Fuhlsbüttel.
Hörtel, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Huxdorff, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Kempf, Oberinspektor am Detentionshaus in Hamburg.
Knaak, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Kritz, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Levsen, Johanna, Lehrerin am Frauengefängnis in Fuhlsbüttel.
Meyer, Dr., Distriktsarzt, Gefängnisarzt in Hamburg-Fuhlsbüttel.
Michaëlis, Oberinspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Miethe, G. A., Pastor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Reuss, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher an den städt. Gefängnissen in Hamburg.
Rösing, Dr., Hilfsarzt am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Scheer, Lehrer am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Schiersand, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Schulz, Lehrer und Organist am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Schwartze, Inspektor am Detentionshaus in Hamburg.
Seyfarth, Dr., Pfarrer, Geistlicher der städtischen Gefängnisse in Hamburg.
Sthamer, Dr., Gefängnisarzt am Detentionshaus in Hamburg.
Todt, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Waaser, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.

(24)

Grossherzogtum Hessen.

Allwohn, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Marienschloss.
Ambos, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher in Butzbach.
Bornemann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Marienschloss.
Butzbach, grossh. Zellenstrafanstalt.
Clement, Direktor der grossh. Zellenstrafanstalt in Butzbach.
Darmstadt, grossh. Gefängnisverwaltung.
Darmstadt, hessischer Schutzverein für entlassene Gefangene.
Darmstadt, grossh. Provinzialdirektion Starkenburg.
Dittmar, Dr., grossh. hess. Justiz-Minister, Exzellenz, Darmstadt.
Escher, Lehrer am Gefängnis und Provinzialarresthaus Darmstadt.
Felsing, evang. Anstaltslehrer in Butzbach.

Grohe, kathol. Anstaltslehrer in Butzbach.

Hauser, Dr., Ober-Medizinalrat in Darmstadt.

Hessert, von, Oberstaatsanwalt, Vorstand des Gefängnisses und Provinzialarresthauses Darmstadt.

Klingle, Arresthausverwalter in Mainz.

Krauss, Strafanstaltslehrer in Mainz.

Kreuter, Leutnant a. D., Gefängnisverwalter in Darmstadt.

Kullmann, Dr., Anstaltsarzt in Butzbach.

Lang, Gefängnisverwalter in Mainz.

Mainz, grossh. Arresthausverwaltung.

Mainz, grossh. Gefängnisverwaltung.

Marienschloss, grossh. Landeszuchthaus.

Mittermaier, W., Dr., Universitätsprofessor in Giessen.

Muth, Gefängnisverwalter in Darmstadt.

Preetorius, Dr., General-Staatsanwalt in Darmstadt.

Rinn, Inspektor des Arbeitshauses Starkenburg in Dieburg.

Roth, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Butzbach.

Schwan, Dr., Kreisassistenzarzt, Anstaltsarzt am Gefängnis Darmstadt.

Waldmann, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Landeszuchthaus Marienschloss.

Walter, Oberleutnant a. D., Provinzial-Arresthaus-Verwalter in Darmstadt.

Weissgerber, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Arbeitshaus Dieburg.

Wengler, Dr., Anstaltsarzt an der Zellenstrafanstalt in Butzbach.

Darmstadt, grossh. General-Staatsanwaltschaft am grossh. Oberlandesgericht.

Darmstadt, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht der Provinz Starkenburg.

Giessen, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht.

Mainz, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht. (35

Freie Stadt Lübeck.

Arnst, Verwalter des Werk- und Zuchthauses St. Annen in Lübeck.

Boy, Rendant an dieser Anstalt.

Lütge, Pastor, Anstaltsgeistlicher an dieser Anstalt.

Tegtmeyer, Pastor, Anstaltsgeistlicher beim Marstall- und Untersuchungsgefängnis.

Velhagen, Amtsrichter a. D., Rat am Polizeiamt und Dezernent für das Gefängniswesen. (5

Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Böhlken, Strafanstalts-Inspektor in Dreibergen.
Bützow, Zentralgefängnis.
Dreibergen, Strafanstalt.
Engel, Dr., Geh. Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Dreibergen.
Griewank, Dr. med., Hausarzt der Landesstrafanstalt Dreibergen und des Zentralgefängnisses Bützow in Bützow.
Güstrow, grossh. Staatsanwaltschaft.
Heuck, Ministerialrat im grossh. Justizministerium in Schwerin.
Rostock, grossh. Oberstaatsanwaltschaft.
Rostock, grossh. Staatsanwaltschaft.
Schwerin, grossh. Staatsanwaltschaft.
Strelitz (Alt), Strafanstalt. (11)

Grossherzogtum Oldenburg.

Oldenburg, grossh. Oberstaatsanwaltschaft.
Ramsauer, Strafanstaltsdirektor in Vechta.
Ruhstrat, Regierungsrat in Eutin. (3)

Königreich Preussen.

Aachen, Gefängnisdirektion.
Albrecht, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Sekretär in Düsseldorf-Derendorf.
Anrath, Gefängnisverwaltung.
Aschrott, Dr., Landgerichtsdirektor in Elberfeld.
Baasner, Anstaltssekretär an der Provinzial-Besserungs-Anstalt Tapiau.
Bär, Dr., Geh. Medizinalrat, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.
Baudissin, Graf von, Oberinspektor, Strafanstaltsvorsteher in Lüneburg.
Beck, von, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Inspektor in Diez.
Bengert, Gefängnis- und Hospitalgeistlicher in Coblenz.
Benninghausen, Provinzialarbeitshaus.
Bergmann, Ober-Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Berlin, Direktion des Untersuchungsgefängnisses Alt-Moabit.
Berlin, königl. Polizeipräsidium.
Berlin, Straf- und Untersuchungsgefängnis a. d. Stadtbahn.
Berlin-Moabit, Strafanstaltsdirektion.
Bernards, Lehrer an der Rhein. Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler.
Beuthen, Direktion des Gerichtsgefängnisses.
Biehler, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Gefängnis Oels.

Biesen, von, Direktor der Arbeits- und Landarmenanstalt Gross-Salze.
Bleek, Gefängnisinspektor in Köslin.
Bochum, Direktion des Zentralgefängnisses.
Bodet, Dr., Anstaltsarzt an der Rh. Prov.-Arbeitsanstalt Brauweiler.
Boehm, von, Oberinspektor, Vorsteher des Gefängnisses in Hamm.
Bösenberg, Gefängnisinspektor in Meseritz.
Bösenberg, Gefängnis-Oberinspektor, Gommern.
Bojanowo, Direktion des Arbeits- und Landarmenhauses.
Bonn, Gefängnisverwaltung.
Boppard, königl. Direktion der Erziehungsanstalt St. Martin.
Brandenburg, Strafanstalt.
Braunsberg, königl. Landgericht.
Bredow, Oberleutnant a. D., Inspektionsgehülfe am Untersucbungsgefängnis in Berlin-Altmoabit.
Breslau, Gefängnisdirektion.
Breslau, Landarmenverband für Schlesien.
Brieg, Strafanstalt.
Budczinski, Gefängnis-Inspekektor am Zentralgefängnis Gollnow.
Büttner, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Breslau.
Cassel, Strafanstalt an der Fulda.
Celle, Strafanstalt.
Classen, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf.
Clodius, I. Staatsanwalt am königl. Landgericht Oppeln.
Coblenz, Gefängnisverwaltung.
Cöln, Strafanstalts- und Gefängnisdirektion.
Conrad, Lehrer an der Strafanstalt Rendsburg.
Cottbus, Gefängnisverwaltung.
Cronthal bei Crone a. d. Brahe, Strafanstalt.
Crusen, Dr. jur., kaiserl. Oberrichter in Tsingtau-Kiautschou.
Delitzsch, Strafanstalt.
Denzner, Direktor des Stadtvogteigefängnisses in Berlin.
Diez a. d. Lahn, Strafanstalt.
Doericht, Vorsteher der Strafanstalt Delitzsch.
Dommes, Oberleutnant a. D., Strafanstaltssekretär in Cassel-Wehlheiden.
Dorow, Oberpfarrer, Anstaltsgeistlicher am Arbeitshaus Rummelsburg.
Dortmund, Gefängnishülfsverein.
Dürr, Leutnant a. D., Strafanstaltssekretär am Gefängnis Düsseldorf-Derendorf.
Düsseldorf-Derendorf, Zellengefängnis.
Eberbach, Fürsorge-Kommission des Nassauischen Gefängnisvereins.
Elberfeld, Gefängnisverwaltung.

Erfurth, Kantor am Strafgefängnis Plötzensee.
Finger, ordentl. Professor der Rechte an der Universität Halle.
Finkelnburg, Dr., Direktor des Gefängnisses in Düsseldorf-Derendorf.
Fleischhauer, Inspektor des Landgerichtsgefängnisses Cassel.
Fordon, Strafanstalt.
Frankfurt a. M., Gerichtsgefängnis.
Frankfurt a. O., königl. Regierungspräsident.
Freybe, Superintendent, Anstaltsgeistlicher an der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.
Freyer, Dr., Geh. Medizinalrat, Anstaltsarzt in Naugard.
Fricke, Hülfsarbeiter am Gefängnis Bonn.
Friebel, Strafanstaltsdirektor in Rendsburg.
Frömling, Inspektor am Gerichtsgefängnis Hannover.
Gauda, Strafanstalts-Direktor in Hameln.
Gallewski, Dr., Assistenzarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.
Ganse, Erzpriester, Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.
Geisler, Inspektor am Strafgefängnis in Breslau.
Gerke, Insp.-Assistent am Zentralgefängnis Wronke.
Glatzel, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Glorius, Strafanstalts-Inspektor in Graudenz.
Glückstadt, Korrektionsanstalt.
Glückstadt, Strafgefängnis.
Goebel, Gefängnisprediger in Bochum.
Görlitz, Strafanstalt.
Göttingen, königl. Universitätsbibliothek.
Götze, Pfarrer, Hausgeistlicher am Strafgefängnis Preungesheim.
Goldschmidt, Inspektor am Gefängnis Bonn.
Gollnow, Verwaltung des Zentralgefängnisses.
Gommern, königl. Amtsgericht.
Gosche, Direktor des Arbeitshauses Rummelsburg.
Grasshoff, Pfarrer, Hausgeistl. der Strafanstalt in Brandenburg.
Graudenz, Strafanstalt.
Grawe, Inspektor an der Strafanstalt Rendsburg.
Gretzler, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Grodzicki, Pfarrer am Strafgefängnis Breslau.
Grofebert, Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Gross-Strehlitz, Strafanstalt.
Grunau, Inspektor an der Strafanstalt Moabit.
Hadamar, Direktion der Korrigendenanstalt.
Hahn, Strafanstaltsdirektor in Wartenburg.
Halle a. S., Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

Halle a. S., Strafanstalt.
Hamann, Gefängnis-Inspektor in Plötzensee.
Hameln, Gefängnis.
Hamm, Gefängnis.
Hamilton, von, Gefängnisdirektor in Beuthen.
Hannover, Zellengefängnis.
Hardeland, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Lüneburg.
Harling, von, Hauptmann a. D., Direktor des Provinzial-Werkhauses Moringen.
Haseroth, Gefängnis-Inspektor in Stettin.
Havemann, Dr., Oberarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Hein, Strafanstalts-Inspektor in Sonnenburg.
Helling, Gefängnis-Direktor in Hannover.
Henning, Major a. D., Strafanstaltsdirektor in Glückstadt.
Hentschel, Insp.-Assistent am Zentralgefängnis Wronke.
Herford, Gefängnisdirektion.
Heyn, Staatsanwalt in Breslau.
Hickmann, Gerichtsassesor am Amtsgericht Wronke.
Hippel, von, Dr., ordentl. Professor an der Universität Göttingen.
Hirsch, Pfarrer am Untersuchungsgefängnis Berlin.
Hoene, Gefängnisgeistlicher in Essen.
Hoffmann, Oberin an der Prov. Besserungsanstalt Tapiau.
Hollstein, Gefängnis-Inspektor in Kiel.
Hoppe, Dr., Anstaltsarzt an der Landespflege-Anstalt Tapiau.
Hülsberg, Strafanstaltsdirektor in Wohlau.
Husung, Oberinspektor und Vorsteher des Filial-Gefängnisses der Stadtvoigtei in Berlin.

Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden a. Ruhr.
Jaeckel, Oberstleutnant a. D., Anstaltsdirektor in Neustettin.
Jarczewski, von, I. Staatsanwalt am Landgericht Oels.
Jarotzky, von, Strafanstaltsdirektor in Sonnenburg.
Jauer, Strafanstalt.

Insterburg, Strafanstalt.
Isermeyer, Pastor, evang. Hausgeistlicher an der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.

Kattowitz, königl. Gefängnisverwaltung.
Kemner, Inspektor am Gefängnis Elberfeld.
Kempe, Inspektor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel
Klein, Lehrer an der Rhein. Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.
Kleinfeller, Dr., Professor an der Universität in Kiel.
Kluhs, Gefängnis-Inspektor, Landsberg a. W.
Koblinski, Dr. von, Superintendent in Eilsleben bei Eisleben.

Köhler, Strafanstalts-Inspektor in Crone.
Köhne, C., Strafanstaltsdirektor in Ratibor.
Kohler, Dr., Professor an der Universität in Berlin.
Kollath, Dr., Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Gollnow.
Konitz, Prov.-Besserungs- und Landarmenanstalt.
Konradshammer bei Oliva Erziehungs- und Besserungs-Anstalt.
Kopp, Pastor, evang. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Delitzsch.
Korsek, Insp.-Assistent am Zentralgefängnis Wronke.
Kottmeier, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Plötzensee.
Krakow, Dr., Anstaltsarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Kramaschke, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Krinke, Strafanstaltshilfsarbeiter in Insterburg.
Krohne, Dr., Geh. Ober-Reg.-Rat, vortragender Rat im Ministerium des Innern in Berlin.
Krüger, Ingenieur am Strafgefängnis in Plötzensee.
Krüger, Gerichtsassessor in Schneidemühl.
Kurnatowski, von, Strafanstalts-Inspektor, Hameln a. W.

Langebartels, Strafanstalts-Direktor in Halle a. S.
Langer, Staatsanwalt am königl. Landgericht Oels.
Langer, Hauptmann a. D., Inspektor am Strafgefängnis in Plötzensee.
Lemcke, Pastor an der Strafanstalt Moabit.
Leppmann, Dr., Sanitätsrat, Bezirksphysikus, Strafanstaltsarzt in Berlin.
Leppmann, Dr., Fritz, Arzt an der Strafanstalt Moabit.
Levy, Anstalts-Rabbiner des Strafgefängnisses Plötzensee.
Lichtenburg, Strafanstalt.
Lingen, Strafanstalt.
Lissa, Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Liszt, Dr., von, Geh. Justizrat, Prof. an der Universität in Berlin.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor in Wittlich.
Lohmann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Görlitz.
Luckau, Strafanstalt.
Lüneburg, Strafanstalt.
Lukowski, kathol. Pfarrer am Zentralgefängnis Wronke
Lympius, Pastor am Strafgefängnis Breslau.

Madai, von, Gefängnis-Direktor in Rawitsch.
Maltzahn, Freiherr, von, Hauptmann a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Gollnow.
Mang, Strafanstalts-Inspektor in Lüneburg.
Massow, von, Geh. Ober-Reg.-Rat, vortragender Rat beim Rechnungshof des Deutschen Reiches in Potsdam.
Matz, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Zentralgefängnis Gollnow.
Messerschmidt, Strafanstalts-Inspektor in Insterburg.
Mevius, Pastor, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Sagan.

Mewe, Strafanstalt.
Michaelis, von, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Direktor in Aachen.
Migula, Hauptmann a. D., Gefängnis-Direktor in Preungesheim.
Minning, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Moringen, Direktion des provinzialständischen Werkhauses.
Müller, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Müller, Dr., Strafanstaltsarzt in Wartenburg.
Mülverstedt, von, Staatsanwalt a. D., Direktor des Zellengefängnisses Bochum.
Münster, königl. Regierung, Abteilung des Innern.
Münster, Strafanstalt.
Münster, Gefängnis
Muschenheim, Inspektor d. Poliz.-Gef. Frankfurt a. M.
Natzmer, von, Strafanstalts-Inspektor in Wartenburg.
Naugard, Strafanstalt.
Nave, Pastor, kathol. Anstaltsgeistlicher in Hameln.
Nendzig, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Neuber, Domherr, Probst v. St. Hedwig in Berlin, fürstbischöfl. Delegat für Brandenburg und Pommern, päpstlicher Pretonotar. Berlin.
Neumann, Lehrer des Strafgefängnisses Plötzensee.
Neunast, Gefängnis-Direktor in Danzig.
Nicolai, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Assistent in Kassel-Wehlheiden.
Nikel. Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Strafgefängnis Plötzensee.
Pape, Kuratus der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Passarge, Strafanstalts-Inspektor in Insterburg.
Paulisch, Ober-Inspektor, Vorsteher der Landarmen- und Korrigenden-Anstalt Landsberg.
Peters, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Plötzensee.
Pfleger, Dr., Sanitätsrat, Hausarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.
Philipp, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Philler, Pastor, Direktor der königl. Erziehungsanstalt St. Martin. Boppard.
Pingsmann, Pfarrer und Rektor in M.-Gladbach.
Pinoff, I. Staatsanwalt am Landgericht Stettin.
Plötzensee, Strafgefängnis.
Poppendieck, I. Staatsanwalt am Landgericht Schneidemühl.
Preungesheim, Strafgefängnis.
Preussisch-Stargard, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Puppe, Dr., Professor, Gerichts- und Gefängnisarzt in Königsberg.
Puttkammer, von, Leutnant a. D., Polizei-Inspektor am Strafgefängnis Plötzensee.

Rassmann, Pfarrer in Oestrich a. Rh., evang. Hausgeistlicher des Strafgefängnisses Eberbach.
Ratibor, Strafanstalt.
Rautenberger, Gefängnis-Inspektor in Pr. Stargard.
Rawitsch, Strafanstalt.
Raykowski, Strafanstalts-Direktor in Lichtenburg.
Reden, von, Erster Staatsanwalt des königl. Landgerichts in Frankfurt a. M.
Reimann, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Rendsburg, Strafanstalt.
Rhein, Strafanstalt.
Richter, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit.
Roeske, Dr., Oberarzt, Hausarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.
Rohden, von, Dr., Pfarrer, Hauptagent der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf.
Rohs, I. Staatsanwalt in Hagen.
Rosenfeld, Dr. jur. et phil., Gerichtsassessor in Berlin.
Rosinski, Dr., Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Wronke.
Rüstow, Direktor am Zentralgefängnis Wronke.
Saarbrücken, Gefängnis.
Sagan, Strafanstalt.
Sagemüller, kathol. Gefängnispfarrer, Bochum.
Sandt, evang. Hausgeistlicher am Zentralgefängnis Wronke.
Sass, Strafanstalts-Inspektor in Sonnenburg.
Sauer, Direktor des Strafgefängnisses in Plötzensee.
Schaumann, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Moringen.
Schellmann, Direktor der Arbeitsanstalt in Brauweiler.
Schmidt, Direktor der Korrektions- u. Landarmenanstalt Breitenau
Schmidt, Rendant, Strafanstalts-Inspektor in Lüneburg.
Schneider, Lehrer am Strafgefängnis Plötzensee.
Schnell, Oberst a. D., Vorsteher der Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.
Schrader, Gefängnis-Inspektor in Hannover.
Schraidt, Oberleutnant a. D., Gefängnisinspektor in Eberbach.
Schröder, Inspektor am Strafgefängnis Tegel.
Schubert, Hauptmann a. D., Inspektor der Strafanstalt in Koblenz.
Schütz, Strafanstalts-Oberinspektor und Vorsteher in Saarbrücken.
Schultz, Direktor des Arbeits- und Landarmenhauses Bojanowo.
Schultze, Dr., Staatsanwalt in Memel.
Schulz, Geh. Rechnungsrat im königl. Justizministerium in Berlin.
Schwartz, Strafanstalts-Sekretär in Insterburg.
Schweidnitz, Landarmen- und Arbeitshaus.
Schweigger, I. Staatsanwalt am königl. Landgericht Konitz.
Seibt, Pastor prim., Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.

Siebert, Dr., Gerichtsassessor in Schneidemühl.
Siegburg, Strafanstalt (Zellengefängnis), Michaelsberg.
Siegburg, Gefängnis (Bruckberg).
Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.
Sommerfeld, Gefängnis-Oberinspektor in Plötzensee.
Sonnenburg, Strafanstalt.
Speck, Pfarrer am Strafgefängnis Halle a. d. S.
Staffhorst, Dr., Medizinalrat, Anstaltsarzt am Gefängnis Oels.
Steehow, I. Staatsanwalt am Landgericht Schneidemühl.
Steger, Dr., Kreisarzt, Gefängnisarzt in Thorn.
Storz, Hauptmann d. L., Strafanstalts-Direktor in Crone a. Br.
Striegau, Strafanstalts- und Gefängnisdirektion.
Symanski, Gefängnis-Inspektor in Düsseldorf-Derendorf.
Tapiau, Direktion der ostpr. Besserungsanstalt.
Tegel, Strafgefängnis.
Thiermann, Hauptmann a. D., Direktor der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.
Thöns, Gefängnislehrer in Plötzensee.
Thun, Gefängnis-Inspektor in Memel.
Tiede, Strafanstalts-Sekretär in Düsseldorf.
Trautmann, Strafanstalts-Inspektor in Sourbrodt.
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt in Tapiau.
Voormann, Strafanstalts-Pfarrer in Werden a. d. Ruhr.
Wabern, Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Waldow, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Stadtvoigteigefängnis in Berlin.
Warneck, Strafanstalts-Inspektor in Sonnenburg.
Wartenburg, Strafanstalt.
Wehlheiden (Cassel) Strafanstalt.
Werden a. d. Ruhr, Strafanstalt.
Werther, Gefängnis-Direktor in Herford.
Wichmann, Leutnant a. D., Inspektions-Assistent am Untersuchungsgefängnis in Berlin-Altmoabit.
Wilm, Strafanstaltsgeistlicher in Sonnenburg.
Wittlich, Gefängnis.
Wohlau, Gefängnisdirektion.
Wolff, Vorsteher des Arbeits- und Landarmenhauses Fraustadt.
Wronke, Direktion des Zentralgefängnisses.
Zeehlin, Strafanstalts-Inspektor in Wohlau.
Ziegenhain, Strafanstalt.
Zilligus, Major a. D., Strafanstalts-Direktor in Berlin-Moabit.
Zimmermann, Oberinspektor, Strafanstalts-Vorsteher in Ziegenhain

Königl. Oberstaatsanwaltschaft am Kammergericht in Berlin.
„ „ am Oberlandesgericht in Breslau.
„ „ „ „ „ Cassel.
„ „ „ „ „ Celle.
„ „ „ „ „ Cöln.
„ „ „ „ „ Frankfurt a. M.
„ „ „ „ „ Hamm.
„ „ „ „ „ Kiel.
„ „ „ „ „ Königsberg
„ „ „ „ „ Marienwerder.
„ „ „ „ „ Naumburg.
„ „ „ „ „ Posen.
„ „ „ „ „ Stettin.

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Aachen.
„ „ „ „ „ „ „ Allenstein.
„ „ „ „ „ „ „ Arnsberg.
„ „ „ „ „ „ „ Aurich.
„ „ „ „ „ „ „ Bartenstein.
„ „ „ „ „ „ I. „ Berlin.
„ „ „ „ „ „ II. „ Berlin.
„ „ „ „ „ „ „ Beuthen.
„ „ „ „ „ „ „ Bielefeld.
„ „ „ „ „ „ „ Bonn.
„ „ „ „ „ „ „ Bochum.
„ „ „ „ „ „ „ Breslau.
„ „ „ „ „ „ „ Brieg.
„ „ „ „ „ „ „ Bromberg.
„ „ „ „ „ „ „ Cassel.
„ „ „ „ „ „ „ Cleve.
„ „ „ „ „ „ „ Coblenz.
„ „ „ „ „ „ „ Cöln.
„ „ „ „ „ „ „ Cottbus.
„ „ „ „ „ „ „ Danzig.
„ „ „ „ „ „ „ Dortmund.
„ „ „ „ „ „ „ Duisburg.
„ „ „ „ „ „ „ Düsseldorf.
„ „ „ „ „ „ „ Elberfeld.
„ „ „ „ „ „ „ Erfurt.
„ „ „ „ „ „ „ Essen.
„ „ „ „ „ „ „ Flensburg.
„ „ „ „ „ „ „ Frankfurt a. M.
„ „ „ „ „ „ „ Gera.
„ „ „ „ „ „ „ Glatz.
„ „ „ „ „ „ „ Gleiwitz.

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Glogau.
" " " " " " „ Gnesen.
" " " " " " „ Görlitz.
" " " " " " „ Göttingen.
" " " " " " „ Graudenz.
" " " " " " „ Guben.
" " " " " " „ Hagen
" " " " " " „ Halberstadt.
" " " " " " „ Halle a. S.
" " " " " " „ Hanau.
" " " " " " „ Hannover.
" " " " " " „ Hechingen.
" " " " " " „ Hildesheim.
" " " " " " „ Hirschberg
" " " " " " „ Insterburg.
" " " " " " „ Kiel.
" " " " " " „ Königsberg
" " " " " " „ Köslin.
" " " " " " „ Landsberg a. W.
" " " " " " „ Liegnitz.
" " " " " " „ Limburg.
" " " " " " „ Lissa i. Pos.
" " " " " " „ Lüneburg.
" " " " " " „ Magdeburg.
" " " " " " „ Marburg
" " " " " " „ Memel.
" " " " " " „ Meseritz.
" " " " " " „ Münster
" " " " " " „ Naumburg.
" " " " " " „ Neisse.
" " " " " " „ Neuruppin.
" " " " " " „ Neuwied.
" " " " " " „ Nordhausen.
" " " " " " „ Oels
" " " " " " „ Oppeln.
" " " " " " „ Osnabrück.
" " " " " " „ Ostrowo.
" " " " " " „ Paderborn.
" " " " " " „ Posen.
" " " " " " „ Potsdam.
" " " " " " „ Prenzlau.
" " " " " " „ Ratibor.
" " " " " " „ Saarbrücken.
" " " " " " „ Schneidemühl.

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Schweidnitz.
" " " " " " " Stade.
" " " " " " " Stargard
" " " " " " " Stendal.
" " " " " " " Stettin.
" " " " " " " Stolp
" " " " " " " Thorn.
" " " " " " " Tilsit.
" " " " " " " Torgau.
" " " " " " " Trier.
" " " " " " " Verden.
" " " " " " " Wiesbaden.

(392)

Königreich Sachsen.

Auerswald, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Bässler, Strafanstalts-Direktor in Voigtsberg.
Beringe, von, Anstalts-Inspektions-Assistent in Waldheim.
Binding, Dr., Geh. Rat, Professor an der Universität Leipzig.
Birkigt, Curt, Anstalts-Katechet, Zwickau.
Böhmer, Geh. Reg.-Rat, Strafanstalts-Direktor in Waldheim.
Böttcher, Anstaltsarzt und Anstaltsbezirksarzt in Hohnstein.
Bornemann, Oberinspektor in Zwickau.
Brandt, Gefängnis-Direktor in Leipzig.
Caspari, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Voigtsberg.
Clauss, Abteilungs-Inspektor an der Strafanstalt Waldheim.
Dresden, Festungsgefängnis.
Freund, Anstalts-Inspektor an der Landesstrafanstalt Bautzen.
Friedlein, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher bei der Gefangenanstalt Dresden.
Gebauer, Inspektor an der Landesanstalt Zwickau.
Gelbhaar, Dr., Geh. Reg.-Rat und vortrag. Rat im Ministerium des Innern in Dresden.
Gelbke, Dr., Medizinalrat, Anstaltsbezirksarzt an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Glauning, Inspektions-Assistent an der Strafanstalt Hoheneck.
Grohmann, Anstaltspfarrer an der Strafanstalt Hoheneck.
Grünhain, Strafanstalt
de Guehery, Gefängnis-Inspektor in Chemnitz.
Haupt, Pastor, Hülfsgeistlicher an der Gefangenanstalt Dresden.
Hirschberg, K., Dr. med., Anstaltsarzt und Anstalts-Bezirksarzt Zwickau.
Höckner, Landesanstalts-Direktor in Sachsenburg.

Hoheneck, Strafanstalt.
Hohlfeld, Strafanstalts-Direktor a. D. in Coburg.
Hohnstein, Landesanstalt.
Jenner, Oberleutnant a. D., Anstalts-Inspektor in Zwickau.
Kirchhof, Katechet an der Strafanstalt Hoheneck.
de Lasalle, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
Meinig, Gefängnis-Inspektor in Dresden.
Möbius, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
Mühlhausen, Gefängnis-Direktor in Chemnitz.
Müller, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Müller, Dr. med., Anstalts- und Anstaltsbezirksarzt an der Strafanstalt Hoheneck.
Neubert, Gefängnis-Direktor in Zwickau
Neuhof, Anstaltsgeistlicher in Sachsenburg.
Noack, Anstaltskatechet in Waldheim.
Peisel, O., Strafanstalts-Oberlehrer in Sachsenburg.
Raabe, Dr., Direktor der Städt. Arbeitsanstalt in Dresden.
Reich, Reg.-Rat, Strafanstalts-Direktor in Bautzen.
Rossmy, Reg.-Rat, Strafanstalts-Direktor in Hoheneck.
Rühlemann, Direktor der Landes-Strafanstalt Zwickau.
Sahr, von, Oberst a. D. und Vereinsvorstand in Dresden.
Schink, Direktor der Landeskorrektionsanstalt Hohnstein.
Schönberg, von, Anstalts-Oberinspektor in Hoheneck.
Schöpff, K., Anstaltspfarrer in Sachsenburg.
Schubert, Anstalts-Inspektor in Hoheneck.
Seidel, Anstaltsoberinspektor in Waldheim.
Stellmacher, Reichsgerichtsrat in Leipzig.
Talazko, Anstaltspfarrer in Hohnstein.
Tränkner, Heinr., Leutnant a. D., Anstalts-Inspektor, Waldheim.
Vogel, Hans, Inspektor der Landesanstalt Zwickau.
Vogel, Regierungsrat, Direktor der Landesanstalten Hubertusburg.
Voigtsberg, königl. Gefängnisdirektion.
Volkmann, Strafanstaltspfarrer in Zwickau.
Wacker, Pastor, evang. Geistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz
Waldheim, Landesstrafanstalt.
Weber, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Weigandt, Anstalts-Inspektor in Sachsenburg.
Winter, Kantor, Oberlehrer an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Zezschwitz, Anstalts-Inspektor in Waldheim.
Zuckerschwerdt, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Zwickau, königl. Strafanstalt. (64)

Grossherzogtum Sachsen-Weimar.

Eisenach, I. Staatsanwalt am grossh. Landgericht.
Keyser, Major a. D., Direktor des Arbeitshauses Eisenach.
Weimar, I. Staatsanwalt am grossh. Landgericht. (3)

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg, herzogl. Staatsanwaltschaft am Landgericht. (1)

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gotha, herzogl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Gräfentonna, Zuchthaus.
Hassenberg, Weiberzuchthaus.
Ichtershausen, Gefängnisanstalten.
Sellner, Pfarrer, Geistlicher am Weiberzuchthaus Hassenburg in Gestungshausen. (5)

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Ambronnn, Geh. Reg.-Rat und vortrag. Rat im Staatsministerium in Meiningen.
Deusing, A., Direktor des Zuchthauses in Untermassfeld.
Meiningen, herzogl. Staatsanwaltschaft am gemeinschaftl. Landgericht.
Untermassfeld, herzogl. Direktion des Zuchthauses. (4)

Fürstentum Lippe-Detmold.

Detmold, fürstl. Lippische Regierung. (1

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg, fürstl. Staatsanwaltschaft. (1)

Königreich Württemberg.

Bacher, Dr., Amtsrichter a. D., Rechtsanwalt in Stuttgart.
Bachteler, Inspektor am Arbeitshaus für Weiber in Rottenburg.
Banz, Inspektor am Zuchthaus Ludwigsburg.
Beger, königl. Baurat, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Bertsch, Inspektor am Zellengefängnis Heilbronn.
Bessler, Landgerichtsrat in Stuttgart.
Cless, Dr., prakt. Arzt, stellv. Gefängnisarzt in Stuttgart.
Eggert, Ober-Justizrat, Strafanstaltsvorstand a. D. in Stuttgart.

Elsässer, evang. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Rottenburg.
Faber, Landgerichtsrat, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Falch, Ober-Reg.-Rat in Stuttgart.
Fischer, von, Oberlandgerichtsrat und Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Frank, Dr., Professor der Rechte an der Universität Tübingen.
Gotteszell, königl. Verwaltung der Strafanstalt für weibliche Gefangene.
Gross, Otto, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Gotteszell.
Guter, Buchhalter am Zellengefängnis Heilbronn.
Hagmann, Kaplaneiverweser in Comburg, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Hall.
Jäger, Ober-Finanzrat im königl. Finanzministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Kalb, Ernst, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Stuttgart.
Kälber, Justiz-Referendar in Rottenburg a. N.
Kirchner, Kaplan, Hausgeistlicher der Strafanstalt Gotteszell.
Klein, Landgerichtsrat und Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.
Knapp, Dr., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt in Ludwigsburg und auf Hohenasperg.
Lamparter, Landrichter in Schw. Hall.
Lehner, Amtsrichter und Hilfsrichter am Landgericht Schw. Hall.
Locher, Strafanstaltslehrer in Heilbronn.
Ludwigsburg, königl. Zuchthausdirektion.
Mayer, Dr., Oberjustizrat und Strafanstaltsvorstand in Gotteszell.
Mayer, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Ludwigsburg.
Pfeilsticker, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt an der Weiberstrafanstalt Gotteszell.
Remboldt, von, Dr, Ober-Medizinal-Rat, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Röcker, Landgerichtsrat, Kanzlei-Direktor des königl. Justizministeriums in Stuttgart.
Rothmaier, Buchhalter am Landesgefängnis Hall.
Rottenburg am Neckar, Landesgefängniss.
Schairer, evang. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Schw. Hall.
Scheef, Oberamtsarzt, Hausarzt am Landgefängnis Rottenburg a. N.
Scheu, Inspektor am Landesgefängnis Hall.
Schoffer, Landrichter am Landgericht Ulm
Schwab, von, vortragender Rat im Justiz-Ministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Ober-Justizrat, Gefängnisvorstand in Hall.

Sichart, von, Direktor des Zuchthauses in Ludwigsburg und auf Hohenasperg, Vorstand der Zivilfestungs-Strafanstalt auf Hohenasperg.

Sieber, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Rottenburg.

Stärk, Dekan, Gefängnisgeistlicher in Heilbronn.

Stuttgart, königl. Jusiz-Ministerium.

Stuttgart, Strafanstalten-Kollegium.

Süsskind, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Schw. Hall.

Ungeheuer, Zuchthaus-Inspektor in Ludwigsburg.

Vogel, Gefängnislehrer in Ludwigsburg

Weinmar, Otto, Hauslehrer am Landesgefängnis in Rottenburg.

Weisser, von, Senatspräsident, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.

Wieland, Buchhalter am Zellengefängnis Heilbronn.

Stuttgart, königl. Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht.

Ellwangen, königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht.

Hall, „ „ „ „

Heilbronn, „ „ „ „

Ravensburg, „ „ „ „

Rottweil, „ „ „ „

Stuttgart, „ „ „ „

Tübingen, „ „ „ „

Ulm, „ „ „ „ (60)

Gesamtzahl der Mitglieder in Deutschland: 896.

Oesterreich.

I. Oberlandesgerichts-Sprengel Wien.

Garsten, die Beamten der k. k. Strafanstalt.

Heilingötter, Oberleutnant, k. k. Strafanstaltsadjunkt in Stein.

Holzknecht von Hort, Dr., Ritter, k. k. Sektionsschef im k. k. Justizministerium in Wien.

Kallina-Urbanow, Emilian, Dr., Freiherr von, in Wien.

Korneuburg, k. k. Direktion der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt.

Lammasch, Dr., Professor der Rechte an der Universität Wien.

Nadastiny, Frz., k. k. Oberleutnant a. D. und Strafanstaltsdirektor in Stein a. d. D.

Neumann, k. k. Verwalter der Strafanstalt Garsten.

Plöchl, k. k. Oberleutnant a. D., Gefangenhaus-Verwalter in Wien.
Pötting Persing, Norbert, Graf, k. k. Staatsanwalt in Wiener Neustadt.
Stein a. d. Donau, k. k. Männerstrafanstalt.
Suben, k. k. Strafanstalt.
Webenau, Karl, Edler von, k. k. Kontrolor in Suben.
Wenedicter, k. k. Oberleutnant a. D., Strafanstaltsdirektor in Suben.
Wien, k. k. Oberstaatsanwaltschaft. (15)

II. Oberlandesgerichts-Sprengel Graz.

Amschl, Oberlandesgerichtsrat, k. k. Staatsanwalt in Graz.
Bazalla, k. k. Adjunkt an der Männerstrafanstalt Graz.
Bothe, August, k. k. Strafanstalts-Inspektor, Oberleutnant i. d. R., in Vigaun.
Hiller, Dr., k. k. Regierungsrat und Professor des Strafrechts an der Universität Graz.
Hora, Joroslav, Leutnant in d. R., Kontrolor an der Strafanstalt Graz.
Lang, k. k. Direktor der Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt zu Messendorf.
Marcovich, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau in Graz.
Marx, Wilh., k. k. Verwalter an der Männerstrafanstalt Carlau b. Graz.
Miglitz, k. k. Regierungsrat u. Strafanst.-Oberdirektor a. D. in Graz.
Nemanitsch, Dr., August, k. k. Staatsanwalt in Marburg a. Drau.
Prinzhofer, Wilhelm, k. k. Oberleutnant a. D., Verwalter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Graz.
Rabitsch, Julius, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Verwalter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Laibach.
Reisel, Joseph, Strafanstalts-Oberdirektor in Marburg a. d. Drau.
Schimm, Johann, Dr., k. k. Strafanstaltsarzt, kaiserlicher Rat, in Marburg a. d. Drau.
Serda, Alois, k. k. Oberleutnant a. D. und k. k. Strafanstalts-Kontrolor in Marburg a. d. D.
Zoratti, Rudolf, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Strafanstalts-Kontrolor in Laibach. (16

III. Oberlandesgerichts-Sprengel Prag.

Janota Jaromir, k. k. Ober-Direktor an der Strafanstalt Prag.
Müller, k. k. Strafanstaltsadjunkt in Karthaus.
Nowak, k. k. Strafanstaltsverwalter in Karthaus.
Oels, Oberleutnant, k. k. Strafanstaltskontrolor in Karthaus.

Rimsa Wenzl, k. k. Inspektor der Weiberstrafanstalt Repy.
Rugula, k. k. Strafanstaltsverwalter in Pilsen.
Závodny, k. k. Direktor der Landeszwangsarbeitsanstalt Prag. (7)

IV. Oberlandesgerichts-Sprengel Triest.

Loy von Leichenfeld, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Capodistria.
Pelko, k. k. Verwalter an der Strafanstalt Capodistria.
Peschek, k. k. Kontrolor an der Strafanstalt Capodistria.
Triest, k. k. Oberstaatsanwaltschaft. (4)

V. Oberlandesgerichts-Sprengel Brünn.

Bernhauer, k. k. Oberleutnant a. D., k. k. Strafanstalts-Oberdirektor in Mürau.
Dolezel, Jos., k. k. Strafanstalts-Kontrolor, k. k. Oberleutnant Rfr. i. d. E. in Mürau.
Jaroschek, Joh., k. k. Gefangenenhaus-Kontrolor in Brünn.
Lachmeyer, k. k. Strafanstaltsverwalter in Mürau.
Radauer, Joseph, k. k. Kontrolor der Zwangsarbeitsanstalt in Znaim. (5)

VI. Oberlandesgerichts-Sprengel Krakau.

Krakau, k. k. Oberstaatsanwaltschaft.
Wisnicz, k. k. Strafanstaltsdirektion. (2)

VII. Oberlandesgerichts-Sprengel Lemberg.

Lemberg, k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.
Lemberg, k. k. Oberstaatsanwaltschaft.
Lemberg, k. k. Direktion der Männerstrafanstalt.
Stanislau, k. k. Strafanstaltsdirektion. (4)

VIII. Oberlandesgerichts-Sprengel Innsbruck.

Innsbruck, k. k. Oberlandesgericht.
Innsbruck, k. k. Oberstaatsanwaltschaft. (2)

Gesamtzahl der Mitglieder in Oesterreich: 55.

Bosnien und Herzegowina.

Kobinger, k. Hof-Rat der k. bosn. Landesregierung — Departement der Justiz — in Sarajevo.
Stahl, Joh. Direktor der Zentralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina in Zenica.

Urban, Ludwig, Oberleutnant, Strafanstaltsfunktionär in Sarajevo
Zenica, Zentralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina. (4)

Ungarn.

Agram, königl. croat.-slav.-dalm. Landesregierung, Justizabteilung.
Budapest, Direktion des königl. Landessammelgefängnisses X. Bezirk, nächst dem neuen Kommunalfriedhofe.
Eisenbacher, Franz, Dr., Hausarzt bei der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Gedeon, Emil, königl. Direktor der Landesstrafanstalt Sopron.
Glina, königl. Direktion der Landesbesserungsanstalt.
Gospic, königl. Strafanstaltsverwaltung.
Hoffbauer, königl. Verwalter, Lipótvár Comitat Nyitra.
Illava, königl. Zentralstrafanstalt.
Kelemen, Dr., von, Richter am königl. obersten Gerichtshofe in Budapest.
Kompolti, Adolf J., königl. Verwalter der Landesstrafanstalt Sopron.
Koscec, Mirko, königl. Gerichtsadjunkt an der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Kostic, Milan, Dr., königl. Gerichtsadjunkt an derselben Anstalt.
Lepoglava, königl. Direktion der Landesstrafanstalt.
Lévay-Kistelek, Dr., Josef, von, königl. Sekretär im königl. ungar. Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Lipótvar, (Leopoldstadt), königl. Landesstrafanstalt.
Maria-Nostra, Direktion der königl. Landesstrafanstalt.
Mecser, königl. Direktor des Distriktskerkers und des Staatsgefängnisses in Szeged.
Miletic, Johann, röm. kathol. Hausgeistlicher an der Landesstrafanstalt Lepoglava
Mitrovica, königl. Landesstrafanstalt.
Müller, königl. Strafanstaltsverwalter in Oedenburg.
Nagy-Enyed, königl. Landesstrafanstalt.
Oedenburg (Sopron), königl. Landesstrafanstalt.
Ogorelica, Dr., Nicola, Direktor der königl. Landesstrafanstalt Lepoglava.
Pejnovic, Milan, Direktor der Landeskorrektionsanstalt in Glina.
Reiner, Dr., Ignaz, königl. Sekretär im königl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Rickl, Julius, von Bellye, königl. Sektionsrat im königl. ungarischen Justizministerium, Departemenl für Gefängniswesen in Budapest.
Rosner, Ludwig, königl. Offizial an der Landesstrafanstalt Sopron.
Sadar, Ivan, königl. Verwalter der Landesstrafanstalt Mitrovitz.
Smeringa, Alfons, königl. Strafanstaltsgeistlicher in Waitzen (Vácz).

Szamosujvar, königl. Landesstrafanstalt.
Szegedin, königl. Distriktsgefängnis.
Székely, Dr., königl. Richter am obersten Gerichtshofe in Budapest.
Vambéry, Dr., königl. ungar. Amtsrichter und Privatdozent des Strafrechts in Budapest.
Waitzen (Vácz), königl. Landesstrafanstalt.

Gesamtzahl der Mitglieder in Ungarn: 34.

Brück-Faber, Administrator der Strafanstalten in Luxemburg.

Hauptsumme aller Mitglieder: 1001, darunter 12 Ehrenmitglieder.

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1903.

I. Einnahmen.

Pos. 1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	M. 146.18
„ 2.	Rückstände	„ 360.—
„ 3.	Mitgliederbeiträge	„ 3080.—
„ 4.	Kapitalzinsen	„ 137.22
„ 5.	Rückerhobene Kapitalien	„ —.—
„ 6.	Absatz von Heften	„ 749.66
„ 7.	Erlös aus Inseraten	„ 165.—
„ 8.	Sonstige Einnahmen	„ 21.96
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„ 204.—
	Summa der Einnahmen	M. 4864.02

II. Ausgaben.

Pos. 1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	M. 2443.40
„ 2.	Porti und Versendungskosten	„ 735.98
„ 3.	Einrichtungsgegenstände	„ —.—
„ 4.	Honorare	„ 23.—
„ 5.	Kapitalanlagen	„ 660.22
„ 6.	Bureaukosten und Kassenführung	„ 493.50
„ 7.	Literatur	„ 3.25
„ 8.	Sonstige Ausgaben	„ 247.98
„ 9.	Vorschuss und Eratz	„ 4.—
	Summa der Ausgaben	M. 4611.33

Abschluss.

Die Einnahmen betragen	M. 4864.02
Die Ausgaben betragen	„ 4611.33
Kassenrest	M. 252.69

Vermögensstandsdarstellung

auf 1. Januar 1904.

Das Vermögen des Vereins besteht in:

1. Kassenrest am 31. Dezember 1903		M. 252.69
2. Kapitalanlagen:		
a) in Wertpapieren (Reichsanleihe und Pfandbriefen) zum Nennwert . . .	M. 2200.—	
b) Sparkassenguthaben	„ 1941.24	„ 4141.24
3. Rückständige Mitgliederbeiträge		„ 8.—
4. Ersatzposten		„ —.—
5. Wert des Inventars		„ 450.—
Summa		M. 4851.93
Hieran sind abzuziehen:		
Die für 1904 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit		„ 200.—
verbleibt somit auf 31. Dezember 1903 ein Reinvermögen von		M. 4651.93
Dasselbe hat auf 31. Dezember 1902 betragen . .		„ 4342.42
somit Vermehrung		M. 309.51

Mannheim, 25. März 1904.

Der Vereins-Ausschuss.

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Wirth Dr., Geh. Justizrat, Strafanstaltsdirektor a. D., der Königl. Preuss. Kronenorden II. Kl. mit der Jahreszahl 50.

Gestorben ist:

Holst Dr. von, Geheimerat und Professor an der Universität Chicago. zuletzt in Freiburg.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnungen wurden verliehen:

Merta, Pfarrer, katholischer Hausgeistlicher, und

Sältzer, Pfarrer, evangelischer Hausgeistlicher am Landesgefängnis Freiburg, das Ritterkreuz I. Kl. des bad. Ordens vom Zähringer Löwen.

Ernannt wurde:

Wohlgemuth, Amtsrichter in Müllheim zum Oberamtsrichter.

Versetzt wurde:

Engler, Dr., Amtsrichter in Ueberlingen in gl. Eigenschaft nach Ettlingen.

Elsass-Lothringen.

Ordensauszeichnungen wurden verliehen:

Müller, kath. Hausgeistlicher in Ensisheim, der Königl. Preuss. Rote Adler-Orden IV. Kl.

Stadler, Ministerialrat im Ministerium, Abt. für Justiz in Strassburg, der Königl. Preuss. Kronenorden II. Kl.

Preussen.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Werther, Strafanstaltsdirektor in Herford, der Königl. Preuss. Rote Adler-Orden IV. Kl.

Versetzt wurde:

Haseroth, Gefängnisinspektor in Bochum in gl. Eigenschaft an das Justizgefängnis in Stettin.

Sachsen (Königreich).

Versetzt wurde:

Höckner, Landesanstaltsdirektor in Zwickau in gl. Eigenschaft nach Sachsenburg.

Rühlemann, Landesanstaltsdirektor in Sachsenburg in gl. Eigenschaft nach Zwickau.

Gestorben ist:

Burkhardt, Gefängnisdirektor in Dresden.

Württemberg.

Gestorben ist:

Schall, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.

Oesterreich.

Ernannt wurden:

Wenedikter, k. k. Strafanstaltsverwalter in Garsten zum k. k. Strafanstaltsdirektor in Suben

Zoratti, k. k. Strafanstaltsinspektor in Vignun zum k. k. Gefangenhauskontrolleur in Laibach.

Eingetreten.

Bayern.

Miltner von, Königl. Bayr. Staatsminister der Justiz in München.

Preussen.

Lohmann, Hauptmann a. D., Gefängnisdirektor in Görlitz.
Madai von, Strafanstaltsdirektor in Rawitsch.
Wittlich, Gefängnis.

Sachsen (Königreich).

Voigtsberg, Gefängnisdirektion.

Württemberg.

Banz, Inspektor am Zuchthaus Ludwigsburg.
Lehner, Amtsrichter, Hilfsrichter beim Landgericht Schw. Hall.

Oesterreich.

Janota, Jaromir, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Prag.
Neumann, Anton, k. k. Verwalter der Strafanstalt Garsten.

Bosnien.

Urban, Ludwig, Oberleutnant, Strafanstaltsfunktionär in Sarajevo.

Ausgetreten.

Bayern.

Brucker, Inspektor und Vorstand des Strafvollstreckungsgefängnisses in München.

Bremen.

Oslebshausen, Strafanstalt.

Elsass-Lothringen.

Glauner, Gefängnisdirektor in Mülhausen, bei der Zuruhesetzung.

Hessen.

Rinn, Inspektor des Arbeitshauses Dieburg.

Mecklenburg-Schwerin.

Köhler, Pastor, Geistlicher am Zentralgefängnis Bützow.

Preussen.

Brümmerstädt, Gefängnisinspektor in Plötzensee.
Danzig, Gefängnisdirektion.
Greifswald, I. Staatsanwalt.
Härtel, Oberstadtsekretär in Dortmund.
Pfeiffer, Landrichter in Essen, früher Gefängnisdirektor in Danzig.
Trier, Gefängnisverwaltung.

Württemberg.

Gonser, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Zellengefängnis Heilbronn.

Ungarn.

Agram, Kgl. kroat., slav., dalm. Oberstaatsanwaltschaft.

Inhalt.

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Achtunddreissigster Band 5. und 6. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1904.

Nach welchen Grundsätzen soll die Dauer der korrektionellen Nachhaft bemessen werden?

Referat in der Versammlung zu Stuttgart von Geh. Rat von der Goltz, Präsident des kaiserlichen Rates in Strassburg.

Das Arbeitshaus ist erst vor wenigen Jahren in den Kreis der Beratungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten hineingezogen worden. Dies erklärt, warum unseren Verhandlungen bisher für dieses Gebiet grundlegende Fragen ferngeblieben sind, wie z. B. ob die Nachhaft den Charakter einer Haupt- oder Nebenstrafe besitze oder nur als eine polizeiliche Massnahme zu betrachten sei, ob sie überhaupt in unserem Strafensystem beizubehalten oder auszudehnen und durch wen sie auszusprechen sei. Wir werden uns zu bemühen haben, diese Fragen nach Möglichkeit der Diskussion fernzuhalten. Auf der anderen Seite werden sich die Beratungen nicht in den Grenzen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den nach den im Bundesrat vereinbarten Grundsätzen erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen zu bewegen, vielmehr *de lege ferenda* auch eine Erweiterung oder Abänderung jener „Grundsätze" ins Auge zu fassen haben.

Die Vereinbarung jener Grundsätze bedeutet zweifellos einen grossen Fortschritt in der Anwendung der Nachhaft. Frühere Zustände, unter denen es an ausreichender Gelegenheit zu entsprechender Unterkunft von Personen fehlte, auf welche die Nachhaft hätte angewendet werden sollen, sind seitdem wesentlich beseitigt worden und die Nachhaft hat nach und nach in unserem Strafsystem die Stellung erhalten, welche das Gesetz ihr anweisen wollte.

Immerhin darf man sagen, dass jenes Eingreifen des Bundesrats mit zarter, schüchterner Hand erfolgt ist, da es sich um eine Materie handelte, welche der landesgesetzlichen Ausgestaltung vorbehalten ist. Hierin liegt vielleicht die Erklärung, dass die Feststellungen über die Dauer der Nachhaft wohl zu sehr nach äusserlichen Merkmalen stattgefunden haben und der Beurlaubung aus derselben nicht gedacht ist. Jedenfalls ist man in Elsass-Lothringen weiter gegangen und hat nicht nur die Beurlaubung nach dem Vorgange Sachsens eingeführt, sondern auch im Zusammenhang mit der Abänderung des § $362_{,6}$ St.G.B. (Reichsgesetz vom 25. Juni 1890) durch Ministerialverfügung vom 16. Nov. 1890 angeordnet, dass, wenn Prostituierte einer Erziehungs- oderBesserungsanstalt oder einem Asyl überwiesen werden, dieses sogleich auf die Dauer von zwei Jahren zu geschehen habe, da ein Erfolg von der Unterbringung für einen kurzen Zeitraum nicht zu erwarten sei. Selbstredend ist dabei frühere Entlassung vorbehalten, sobald der Besserungszweck erreicht erscheint.

Vergegenwärtigen wir uns nun die jetzige tatsächliche Ordnung der Nachhaft. Nachhaft bis zu zwei Jahren kann nach § 362 des St.G.B. durch die Landespolizeibehörde über Personen verhängt werden, welche durch den Richter in Verfolg einer Verurteilung auf Grund des § 361 Ziff. 3—8 St.G.B. jener überwiesen worden sind. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um Gewohnheitsbettler, Landstreicher und Prostituierte. Nach der Vereinbarung im Bundesrat soll die Dauer der Detention im Falle erstmaliger Überweisung auf 6 Monate und bei jeder späteren Überweisung jedesmal entsprechend höher bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalzeit von 2 Jahren bemessen werden.

Das Vorleben der betreffenden Person, die Schwere der ihr zur Last fallenden Übertretung und insbesondere auch der Zeitraum seit Verbüssung der letzten korrekt. Nachhaft soll hierbei angemessen berücksichtigt werden.

Unter gewissen, näher aufgeführten Umständen wird Ermässigung, jedoch nicht unter 3 Monate zugelassen.

Bei „schlechter Führung“ kann die Detention nach Anhörung des Direktors des Arbeitshauses nachträglich verlängert werden.

Ehe ich auf die einzelnen Gutachten eingehe, sei es gestattet, einen prinzipiellen Punkt in aller Kürze zu berühren. Es sollte die die Ausführung bedingende Überweisung ausschliesslich Sache des Gerichts, die Ausführung selbst und die weitere Bestimmung über den Eingewiesenen aber Sache der Leitung des Arbeitshauses und der bezüglichen Aufsichtsbehörde sein. Abgesehen davon, dass es dem Gewicht eines Richterspruchs wenig gemäss sein würde, wenn die Überweisung unausgeführt bliebe, hat das Gericht den Angeschuldigten vor Augen und verhandelt persönlich mit ihm, wird daher fast immer besser beurteilen können, ob Nachhaft angezeigt ist, als eine lediglich auf Grund der Akten verfügende Behörde. Die Furcht, dass auf diese Weise vielleicht eine Überfüllung der Arbeitshäuser herbeigeführt werden könne, sollte an sich nicht massgebend sein, ist aber nach den heutigen Verhältnissen um so weniger begründet, als die Landespolizeibehörde bezw. die Aufsichtsbehörde die Befugnis hat und behalten muss, je nach Umständen Eingewiesene zu entlassen. Auch die Möglichkeit, dass der Richter, sei es bei Überhäufung mit Geschäften u. s. w. oder gegenüber einem geriebenen Vagabonden, der durch ein Geständnis seiner Übertretung der — bei weiterer Verhandlung zu fürchtenden — Feststellung seines Vorlebens und damit der Verurteilung zu Nachhaft zu entgehen hofft, vielleicht einen zur Nachhaft Geeigneten mit einer geringen Freiheitsstrafe durchschlüpfen lässt, kann einen durchschlagenden Grund gegen eine solche Vorschrift nicht abgeben. Eher möchte die Besorgnis begründet sein, dass das Gericht, wenn durch seinen Spruch unter seiner ausschliesslichen Verantwortlichkeit die Einsperrung in ein Arbeitshaus erfolgt, schwieriger, als es im Interesse der Gesellschaft liegt, zu dieser Massregel übergeht.

Die Einweisung durch den Richter wird zweckmässigerweise jedesmal gestatten müssen, den Korrigenden bis zu 2 Jahren in der Anstalt zu behalten. Zugleich wäre aber gesetzlich festzulegen, dass die Aufsichtsbehörde des Korrektionshauses die Nachhaft bis zu 4 Jahren ausdehnen, sie aber auch je nach Umständen verkürzen kann. Das Gericht vermag in vielen Fällen die Verkommenheit und Gefährlichkeit des Angeschuldigten nicht zu erkennen und kann unmöglich vorhersehen, wann und inwieweit die Nachhaft ihren bessernden Zweck erfüllen wird. Wenn man aber trotzdem dem Gericht die erste Bestimmung über die Dauer der Nachhaft zuweisen wollte, so müsste immer die Möglichkeit obwalten, je nach den Umständen die Abkürzung oder die Verlängerung der betreffenden Frist anzuordnen und dieses wird praktischerweise stets durch die Aufsichtsbehörde des Korrektionshauses anzuordnen sein.

Ich habe aber vorgegriffen und wende mich den erstatteten beiden Gutachten zu. Ein drittes seitens des Herrn Direktors Schellmann in Aussicht gestelltes Gutachten ist wegen Erkrankung desselben nicht eingegangen; jedoch liegt mir eine Äusserung desselben zur Sache vor und auf die mir vor wenig Tagen überreichten Leitsätze des Herrn Direktors Voigt komme ich später zurück. Das Düll'sche Gutachten schliesst sich eng an die bestehende Ordnung an. Danach soll die Einweisung in der Regel auf 6—18 Monate erfolgen, je nach Lage des Falls, namentlich dem Vorleben, dem seit der letzten Nachhaft verflossenen Zeitraum und der Gefährlichkeit, bei körperlich oder geistig Gebrechlichen auf 12 Monate oder bis zu anderweiter Unterkunft, ferner ausnahmsweise bei Fleiss und guter Führung Kürzung, jedoch höchstens auf 3 Monate, bei schlechter Führung Verlängerung auf 24 Monate; dabei wird mit Recht einmal auf die Zulassung vorzeitiger Entlassung in geeigneten Fällen Gewicht gelegt und ferner ausgeführt, dass für die Sicherheit gefährliche Personen, welche bereits schwere Freiheitsstrafen erlitten haben, nie unter 12 Monaten Nachhaft erhalten sollten.

Das Bornemann'sche Gutachten zeichnet sich durch weit grössere Originalität aus und löst sich in wesentlichen Punkten von der gegenwärtigen Ordnung der Materie. Einmal wird in demselben *de lege ferenda* die Möglichkeit der Ausdehnung der Nachhaft über die Frist der Nachhaft von 2 Jahren hinaus gefordert. So lange dies nicht der Fall, will B. immer die Überweisung auf 2 Jahre, da kurzzeitige Überweisung erfahrungsmässig ohne Erfolg (namentlich bei Prostituierten), also zwecklos; die nicht Besserungsfähigen aber, so lange sie nicht untergebracht werden können, der Sicherung halber möglichst lange festgehalten werden müssten. Dagegen will er Beurlaubung bei den Besserung in Aussicht Stellenden. Über die Beurlaubung müsse aber die Konferenz der Arbeitshausbeamten allein zu entscheiden haben. Diese Beurlaubung soll in Fällen, in welchen Nachhaft längeren Freiheitsstrafen zu folgen hätte, wenn Aussicht auf Besserung vorhanden und ein geeignetes anderes Unterkommen ermittelt, sofort eintreten. Weiter sollen Ausländer statt der Verbringung in ein Arbeitshaus ausgewiesen werden. Letzterer Vorschlag stimmt zwar mit den Beschlüssen des Bundesrats überein, berücksichtigt aber nicht die Verhältnisse in den Grenzländern, in denen in der Nähe der Grenze wohnende ausländische Bettler und Vagabonden eine wahre Landplage werden, der nur einigermassen entgegengetreten werden kann durch rücksichtslose Überweisung.

Ich stehe im wesentlichen auf dem Boden des B'schen Gutachtens. Für die Frage der Dauer der Nachhaft scheint mir entscheidend zu sein, was durch diese erreicht werden soll, welches ihr Zweck ist. Man wird letzteren zuvörderst aus den Motiven zu den seinerzeitigen Beschlüssen des Bundesrats zu deuten haben. Danach sollen für die Überweisung Hauptgesichtspunkte sein die Arbeitsfähigkeit und, was namentlich Bayern hervorgehoben hat, die öffentliche Sicherheit, ferner aber ob Besserung, Hebung der Arbeitskraft und Verhütung des Rückfalls zu erhoffen sei.

Für mich wird immer der Besserungszweck der Hauptgesichtspunkt bleiben, nach welchem sich die Dauer der Nachhaft zu richten hat und ich befinde mich damit in Übereinstimmung mit den in Württemberg massgebenden Grundsätzen. Es ist daher meines Dafürhaltens auch zu begrüssen, dass in Preussen wie in Elsass-Lothringen bei jugendlichen Prostituirten die Überweisung in ein Asyl von vornherein auf 2 Jahre erfolgt. Der Zweck der Sicherung, welchem ich übrigens seine Berechtigung nicht absprechen will, wird vor dem absoluten Throne der Gerechtigkeit immer einen zweifelhaften Stand behalten, so lange Personen, welche sich wegen Übertretungen kurze Freiheitsstrafen zugezogen haben und die öfter ziemlich harmloser Natur sind, für lange Zeit in das mindestens ebenso wie das Zuchthaus gefürchtete Arbeitshaus gesteckt werden, während die gefährlichsten Verbrecher, bei denen der Rückfall mit mathematischer Gewissheit in Aussicht steht, nach verbüsster Freiheitsstrafe auf die Gesellschaft losgelassen werden.

Ich darf nicht unterlassen, einen Blick zu werfen auf die Ausführungen des Professors von Hippel über den Zweck der Nachhaft in seiner höchst beachtenswerten und wertvollen Schrift, betr. „Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu“. 1895. H. will den Eintritt und die Dauer der Nachhaft grundsätzlich und regelmässig nach strafrechtlichen Gesichtspunkten angeordnet sehen und polizeiliche Rücksichten hier nur hineinspielen lassen. Ist dies richtig, so können offenbar die zu geringen Freiheitsstrafen und in der Regel zum erstenmal zur Nachhaft Verurteilten, namentlich jüngere Personen, also gerade diejenigen, bei welchen am ehesten die erziehliche Wirkung des Arbeitshauses sich zu äussern vermag, nicht oder doch nur für kurze Zeit der Nachhaft unterworfen werden und der Besserungszweck würde mehr oder weniger aus den Zielen des Arbeitshauses auszuscheiden haben. Am wenigsten liesse sich wohl eine längere Nachhaft bei Prostituierten recht-

fertigen, die Hippel allerdings von seiner Betrachtung ausschliesst.

An anderer Stelle spricht Hippel aber von der Härte der Nebenstrafe und findet diese Härte wenigstens für Vagabonden durch deren soziale Gefährlichkeit gerechtfertigt.

Auf der anderen Seite kann ich mich mit Hippel wohl einverstanden erklären, wenn er S. 197 zusammenfassend über die Nachhaft sagt: „Nach ihrem Zweck — Sicherung der Gesellschaft durch Abschreckung, Besserung, Unschädlichmachung — unterscheidet sich das Arbeitshaus in keiner Weise von sonstigen Freiheitsstrafen. Das Heil des Vollzugs besteht in der Disciplinierung arbeitsscheuer Massen durch Arbeitszwang". — Hippel hält auch die Übung Sachsens, vorzeitige Entlassung notorisch Unverbesserlicher und solcher Personen, welche die Einlieferung zu ihrer zeitweiligen Verwahrung selbst angestrebt haben, mit dem Bundesratsbeschlusse unvereinbar. Ja die Arbeit, die Gewöhnung an regelmässige, anstrengende Tätigkeit ist das wirksamste Erziehungsmittel für die unglücklichen Insassen der Arbeitshäuser. Wer könnte aber glauben, dass arbeitsscheue, zum grössten Teil auch der Trunksucht verfallene Personen sich in wenigen Monaten auch nur zu dem Vorsatze, geschweige denn zu der Kraft der Durchführung einer geordneten Lebensweise erziehen lassen. Dies ist nur möglich durch längere Gewöhnung an ausdauernde Arbeit, längere geregelte Lebensweise und längere Absperrung von Versuchungen (Müssiggang, Völlerei, Wollust, Eitelkeit u. s. w.). Dazu wird aber in vielen Fällen ein Zeitraum von 2 Jahren nicht reichen. Für die Frage der Dauer der Nachhaft muss notwendig der Charakter des Detinierten berücksichtigt und mit massgebend werden, ob eingewurzelte Arbeitsscheu, Leichtsinn oder Energielosigkeit im Spiele sind.

Auf der anderen Seite ist es Tatsache, dass öfter Personen dem Arbeitshause überwiesen werden, bei denen sich bald herausstellt, dass wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder beider im Verein die Erfüllung des Zwecks

der Nachhaft ausgeschlossen ist oder dass sie überhaupt nicht sittlich verkommen sind und nur durch zufällige widrige Umstände der Nachhaft verfallen sind (z. B. Handwerksburschen aus besseren Familien). In allen diesen Fällen muss es möglich sein, die Nachhaft abzukürzen eventuell in der Form der Beurlaubung und kann hier in Übereinstimmung mit der heutigen Praxis die Bestimmung in den Beschlüssen des Bundesrats nicht aufrechterhalten werden, wonach eine Abkürzung der Nachhaft nur für die Mindestdauer von 3 Monaten zulässig ist. — Tatsächlich sind z. B. in Elsass-Lothringen in den letzten 5 Jahren 12 Männer wegen geistiger und körperlicher Gebrechen und 3 junge Handwerksburschen aus besseren Familien innerhalb der dreimonatlichen Frist zur Entlassung gelangt. Umgekehrt muss es statthaft sein, für diejenigen, deren Freilassung augenscheinlich eine Gefahr für die Gesellschaft bedeutet und überhaupt für die nicht Gebesserten, namentlich wenn sie sich in der Anstalt schlecht geführt haben, eine Verlängerung der Nachhaft bis zu 4 Jahren eintreten zu lassen. Müssen die Arbeitshäusler mit einer solchen Möglichkeit rechnen, so ist damit ein äusserst wirksames Erziehungsmittel dargeboten. Die Aufhebung der Nachhaft innerhalb eines bestimmten Zeitraums — 3 Monate — auszuschliessen, ist unhaltbar; stellt sich nach Tagen oder Wochen heraus, dass jene ihren Zweck nicht erfüllen **kann** oder ihn bereits erreicht hat, dann darf die Tatsache der Überweisung keinen Grund zu längerem Festhalten des Detinierten geben. In denjenigen Fällen, in welchen Abkürzung der Nachhaft durch bestimmte Aussicht auf Besserung begründet erscheint, wird es sich jedoch in der Regel empfehlen, die Abkürzung in der Form der Beurlaubung eintreten zu lassen. Unter Beurlaubung verstehe ich die vorläufige Entlassung unter gewissen Bedingungen (gute Führung, Innehaltung des angewiesenen Wohnsitzes und eventl. der vermittelten Stelle u. s. w.) mit der Befugnis der Wiedereinziehung während der und für die Dauer der verhängten oder noch zu bestimmenden Dauer der

Nachhaft. Die Entlassung auf Urlaub kann wesentlich dazu beitragen, Personen, welche mit guten Vorsätzen die Anstalt verlassen, vor dem Unterliegen in dem Kampfe mit den hervortretenden Versuchungen zu stärken. Ich sehe keine Bedenken, die Entscheidung über die Beurlaubung nach dem Bornemann'schen Vorschlag der Konferenz der Anstaltsbeamten (nicht dem Direktor allein) zu überlassen. Will man das nicht, so mag auf das Gutachten jener hin die Aufsichtsbehörde entscheiden. Mir liegt die grössere Gewähr für die richtige Beurteilung des Falls in der Konferenz, in welcher neben dem Direktor und den Oberbeamten der Anstalt auch der Arzt und die Geistlichen Stimme haben, wie in der Entscheidung der auf die Kenntnis der Akten beschränkten Aufsichtsbehörde, zumal letzterer ohnedem eine Kontrolle und die Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte verbleibt.

Bevor ich zur Aufstellung von Leitsätzen übergehe, erübrigt mir, mich mit den Anschauungen des Herrn Direktors Schellmann auseinanderzusetzen, der zwar den von mir später zu teilenden Resolutionen unter Ziffer 2—6 seinen Beifall spendet, aber zu meinem lebhaften Bedauern mit dem Satze unter Ziff. 1 nicht völlig übereinstimmt. Schellmann schlägt dagegen folgenden Leitsatz vor: „Die Dauer der Nachhaft ist in jedem Falle nach dem Vorleben sowie den Vorstrafen der betreffenden Person, nach der Schwere der ihr zur Last fallenden Übertretung und ferner nach der Ursache der Verfehlung zu bemessen. Sie kann in der Regel mit 6 Monaten beginnen und muss bei jeder folgenden Überweisung entsprechend höher bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalzeit bemessen werden“.

Schellmann erachtet allerdings, sowohl vom Standpunkte der Gerechtigkeit wie demjenigen der sehr abweichenden tatsächlichen Verhältnisse des einzelnen Falles aus, die heute bestehende Vorschrift für verfehlt, wonach unterschiedslos die erste Einweisung ausschliesslich für 6 Monate erfolgt, da es für die grössere Zahl der zum erstenmal Überwiesenen von vornherein feststeht, dass

innerhalb jener Frist der Zweck der Nachhaft nicht erreicht werden kann und wird; auch führt er aus, dass die sittliche Qualität der Eingewiesenen wesentlich heruntergegangen sei, indem vor 20 Jahren die Eingewiesenen durchschnittlich 5—6, jetzt aber 10—12 Vorstrafen erlitten hatten. Er weist auf den Unterschied hin, wenn zum erstenmal ein alter, rückfälliger Zuchthäusler oder ein durch allerlei Missgeschick zur Bettelei gelangter und dieserhalb bestrafter Mensch dem Arbeitshause überwiesen werden bezw. eine 50—100mal wegen Sittenpolizeikontravention Bestrafte und ein junges, vielleicht durch Verführung und Not kürzlich der Prostitution verfallenes Mädchen. Auch bemängelt er, dass die Landespolizeibehörden des öfteren sich zu einer Verlängerung auch in den dringendsten Fällen nicht glauben verstehen zu dürfen, wenn nicht „schlechte Führung in der Anstalt" vorliegt. Schellmann erscheint es „selbst bei einer in Aussicht stehenden Abkürzung der Nachhaft, die ja zweifellos auf das Verhalten der Korrigenden in der Anstalt sehr günstig einwirken würde, als eine in sehr vielen Fällen nicht gerechtfertigte Härte und auch als eine der Gerechtigkeit zuwiderlaufende Bestimmung, wenn in jedem Falle die Nachhaft auf 2 bezw. 4 Jahre festgesetzt wird".

Da ist doch zu fragen, was ist härter, was ist ungerechter, jeden ausnahmslos für 6 Monate ins Arbeitshaus zu bannen, oder ihn vorläufig auf 2 Jahre zu überweisen mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Abkürzung, sobald dies der Zweck der Nachhaft angezeigt erscheinen lässt, und dass solches herbeigeführt werde, bleibt guten Teils in die Hand des Überwiesenen gelegt. Schellmann trägt dem Gesichtspunkte nicht hinlänglich Rechnung, dass in der grossen Mehrzahl der Fälle bei der Einweisung weder das Gericht noch die Landespolizeibehörde auch nur annähernd zu übersehen vermag, wie die Nachhaft auf eine Person wirken und wann mehr oder weniger deren Zwecke erfüllt sein werden. Das lässt sich auch nur einigermassen allein erkennen im Verfolg des Aufent-

halts im Arbeitshause, und mag nun bei dem Einzelnen der Besserungs- oder der Sicherungszweck im Vordergrund stehen, darüber wird man einig sein, dass in beiden Richtungen sich fast nur von einer längeren Detentionsdauer irgend welcher dauernder Nutzen versprechen lässt und eine kürzere Dauer nur ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Schellmann versucht nicht einmal den Nachweis, warum beim ersten Fall der Nachhaft gerade durch eine sechsmonatliche Dauer derselben der Gerechtigkeit genügt oder der Erfolg gesichert oder auch nur wahrscheinlich gemacht werden soll.

In letzter Minute sind noch Leitsätze des Direktors des Land-Arbeitshauses für Ostpreussen, Herrn Voigt, eingegangen, welche in den Ihnen seitens des Ausschusses mitzuteilenden Leitsätzen wenn auch nicht in völliger Übereinstimmung Ausdruck finden. Nötigenfalls wird die Debatte Gelegenheit geben, darauf näher einzugehen.

Es werden nun folgende Leitsätze vorgeschlagen:

1. Die Einweisung in die Nachhaft erfolgt durch den Spruch des Richters und gibt die Befugnis, die betreffende Person bis zu 2 Jahren im Arbeitshaus zu behalten. Die Nachhaft kann durch die der Anstalt vorgesetzte Aufsichtsbehörde nach Befund sowohl verkürzt wie bis zur Dauer von 4 Jahren verlängert werden.

2. Die Nachhaft muss abgekürzt werden, sobald sich dauernde körperliche oder geistige Gebrechen bei dem Korrigenden herausstellen, welche nach dem Gutachten der Beamtenkonferenz die Erreichung der Zwecke der Nachhaft verhindern.

3. Die Nachhaft ist abzukürzen, sobald nach dem Gutachten der Konferenz die Zwecke jener erreicht oder sichere Bürgschaft dafür gegeben zu sein scheint, dass die Erreichung auf anderem Wege voraussichtlich eher zu erhoffen ist.

4. Die Abkürzung hat in der Regel in der Form der Beurlaubung zu erfolgen. Bei schlechter Führung oder Nichtinnehaltung der an die Beurlaubung geknüpften

Bedingungen ist die Wiedereinlieferung in das Arbeitshaus herbeizuführen und kann der Korrigend alsdann von dem Tage des ersten Beginns der Nachhaft an gerechnet bis zu der zulässigen längsten Dauer derselben im Arbeitshaus zurückgehalten werden.

5. Die Nachhaft kann über den Zeitraum von 2 bis zu 4 Jahren ausgedehnt werden, wenn die Zwecke der Nachhaft innerhalb jener Frist nicht genügend erreicht sind.

6. Die Entscheidung über die endgültige Entlassung und über die Verlängerung der Nachhaft steht in jedem Falle bei der der Direktion des Arbeitshauses vorgesetzten Aufsichtsbehörde.

Begriff, Bedeutung und Wirkung geistiger Minderwertigkeit bei Strafgefangenen.

Nach einem Vortrag, am 1. Dezember 1903 in der Konferenz der Strafanstalts- etc.- Geistlichen der Provinz Brandenburg zu Berlin gehalten von Dr. F. Leppmann, II. Arzt der kgl. Strafanstalt Moabit und der damit verbundenen Irrenabteilung.

Meine Herren! So gegensätzlich die Begriffe „Gesundheit“ und „Krankheit“ sind, so wenig kann es dennoch gelingen, zwischen den Gesunden und den Kranken eine scharfe Grenzlinie zu ziehen. Gesundheit und Krankheit sind vielmehr nur Endpunkte einer fortlaufenden Reihe.

Die Grenzschicht zwischen den ausgesprochen Kranken und den Vollgesunden bezeichnen wir als „Minderwertige“. Die körperlich Minderwertigen, die kein bestimmtes Leiden haben, denen aber doch so wenig Kraft und Widerstandsfähigkeit eignet, dass ihnen fast immer etwas fehlt, sind die Sorgenkinder der Ärzte — viel wichtiger aber für die Gesamtheit sind die seelisch Minderwertigen, die unter unsern heutigen Kulturverhältnissen zu einer sehr breiten Masse angewachsen sind.

Unser Rechtsleben kennt bisher nur Geistesgesunde und Geisteskranke. Die Einen haben alle Rechte und Pflichten, die der Staat seinen Bürgern zuweisst, die Andern haben keinerlei Pflichten und ein wesentlich verringertes Mass an Rechten. Ein Mittelding kennt das Gesetz nicht — abgesehen etwa von den „Geistesschwachen" des § 6 im Bürgerlichen Gesetzbuche. Infolgedessen ist die Stellung der geistig Minderwertigen im Rechtsleben schief und schwankend, weder die Rechtssprechung noch die Rechtsvollziehung weiss mit ihnen etwas Bestimmtes anzufangen, und darunter leiden die betreffenden Menschen nicht nur, sondern auch der Staat und die Gesellschaft.

Allenthalben bricht sich die Erkenntnis Bahn, dass hier Wandel geschafft werden muss, und so ist es auch wichtig, die Frage der geistig Minderwertigen in diesem Kreise, dessen Mitglieder zu einem wichtigen Teil unseres Rechtslebens, zum Strafvollzuge, in enger Beziehung stehen, zu erörtern.

Zuerst muss ich die Behauptung, dass die geistig Minderwertigen einen verhältnismässig grossen Teil der Gesamtbevölkerung ausmachen, gegen den Einwurf verteidigen, der dem Irrenarzte leicht gemacht wird: wir sähen zu schwarz, wir glaubten Krankhaftem gegenüberzustehen, wo es sich um Verschiedenheiten innerhalb des Gesundheits-Durchschnitts handle. Das mag wohl so scheinen, wenn man sich damit begnügt, den betreffenden Menschen zu sehen, mit ihm einmal oder auch mehrere Male zu sprechen, oder selbst sich eingehend mit ihm zu unterhalten. Will man das Seelenleben einer Person beurteilen, so muss man sorgsamer vorgehen. Man sucht zuerst den Stamm kennen zu lernen, aus dem er entsprossen ist, seine Eltern und Grosseltern, seine Geschwister. Waren es seelisch rüstige Naturen, die in die Welt hineinpassten, oder waren es innerlich angekränkelte oder wunderliche, bizarre Menschen, Geistes- und Nervenkranke, Trinker, Selbstmörder, Verbrecher, Sonderlinge? Wir fragen weiter bei Eltern, Vormündern, Lehrern, Geistlichen nach: Wie

geartet war der Mensch, den wir zu beurteilen haben, als Kind? Fiel er auf durch Schlaffheit oder Reizbarkeit, durch Verschlossenheit? Durch Träumerei? Durch Sonderbarkeiten irgend welcher Art? War er eigensinnig oder weich? War er begabt oder schwer von Begriffen? Wir suchen dann den Menschen auf seinen Lebenswegen zu verfolgen und forschen besonders auch bei solchen, deren Ursprung und Jugendentwicklung keine Abwegigkeit verrät, ob nicht etwa später Schäden auf sie eingewirkt haben, die den menschlichen Geist beeinträchtigen können. Wir fragen nach schweren Krankheiten, besonders Nervenleiden, Geistesstörungen, Krämpfen, Vergiftungen, nach Trunk und geschlechtlicher Überreizung, nach Hunger und schädlicher Arbeit. Schliesslich beobachten wir den Menschen selbst, wie er sich in seiner jetzigen Umgebung verhält. Nur auf diesem Wege lässt sich eine Menschenseele beurteilen, und gerade auf diesem Wege kommen wir zur Erkenntnis der Bedeutung, welche der geistigen Minderwertigkeit eigen ist.

So unendlich vielseitig nun das menschliche Seelenleben ist, so mannigfach sind auch die Formen, unter denen seine Mängel sich äussern können.

Die einfachste, auch dem Laien geläufigste Form ist die allgemeine Herabsetzung der geistigen Leistungsfähigkeit: die Geistesschwäche im engeren Sinne. Sie ist es, die sich noch am ehesten durch die blose Untersuchung der in Frage kommenden Personen nachweisen lässt. Gewöhnlich fällt dann schon bald das Täppische, Unbeholfene ihres Wesens, das geringe Mass ihrer Kenntnisse in die Augen. In der Grossstadt freilich blendet mancher durch einen gewissen äusseren Schliff und gebildet klingende Worte, der sich bei näherer Betrachtung durch die Oberflächlichkeit seines Wissens und durch seine Urteilslosigkeit gegenüber den Verhältnissen des praktischen Lebens doch als geistesschwach erweist. Verfolgen wir dann solche Leute rückwärts, dann sehen wir, dass sie gewöhnlich schon in der Schule nicht recht vorwärts gekommen sind, oft trotz

angestrengten Fleisses. Besonders im Rechnen pflegt es bei ihnen gehapert zu haben, weil das von den Schulfächern die selbständigste Verstandesarbeit erfordert. Einem schwierigeren Handwerk oder kaufmännischen bezw. gelehrten Beruf sind sie gewöhnlich nicht gewachsen gewesen.

Weil die geistige Minderwertigkeit dieser Art sich so deutlich zu erkennen gibt und ihre Träger vom Durchschnittsmenschen so sichtlich abweichen, gerät der Laie leicht in den Trugschluss: Jeder geistig Minderwertige müsse verstandesschwach sein. Nichts ist falscher als das. Gute Schulkenntnisse und Denkfähigkeit schliessen schwere Mängel der seelischen Anlage nicht aus.

Da sind zunächst die Menschen, welche bei erhaltener Intelligenz dennoch nicht zu fruchtbaren Taten gelangen: die Willensschwächlinge. Auch der Vollgesunde ertappt sich oft auf Unterlassungen, die ihn zwingen, sich den Vorwurf mangelnder Willenskraft zu machen; bei jenen aber zieht sich die Unfähigkeit, dem als richtig Erkannten auch im Handeln treu zu bleiben, wie ein roter Faden durchs ganze Leben. Gerade sie sind es, die in der Unterhaltung am wenigsten als seelisch defekt erkennbar sind, und deren Erziehung zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft doch die denkbar schwersten Anforderungen stellt.

In einem scheinbaren Gegensatze zu ihnen stehen die Menschen, bei denen jede im Bewusstsein auftauchende Neigung sofort zur Tat wird, die Affektmenschen. Nur scheinbar ist der Gegensatz; denn was ihnen fehlt, ist doch auch wieder ein wesentlicher Teil der Willenstätigkeit, nämlich das, was wir als „Hemmungen“ bezeichnen. Wie nahe in Wahrheit die Affektmenschen den Willensschwächlingen stehen, das zeigt sich an einer Mischform von beiden: an den „Stimmungsmenschen“, welche sich ohne Gegenwehr ihren Lust- oder Unlustgefühlen hinzugeben pflegen. Eine besondere Abart von ihnen sind die „Unsteten“, welche zwar mit Kraft und Begeisterung ein Werk beginnen, einen Lebensweg beschreiten, aber nach

einiger Zeit das Begonnene schal und wertlos finden, sich in ihrem erwählten Lebenskreise unglücklich fühlen und nicht eher ruhen, als bis ein neues Ziel ihnen winkt — unglückliche ruhelose Wanderer. Es ist bemerkenswert, dass sich in der grossen Gesamtgruppe der Affekt- und Stimmungsmenschen auffallend viele finden, deren geistige Veränderung auf schwere Unfälle zurückzuführen ist.

Auf ein ganz anderes Gebiet leiten uns die sogenannten „Paranoiden", zu Deutsch könnte man sie als „Halbverrückte" (Paranoia = Verrücktheit) bezeichnen, aber in einem ganz bestimmten Sinne, den wir Irrenärzte mit dem Worte Paranoia verbinden: wir meinen damit eine wahnhaft veränderte Auffassung des Verhältnisses, in welchem das eigene Ich zur Aussenwelt steht, mit entsprechender Ausbildung von Grössen- und Verfolgungsideen. Und so bezeichnen wir als Paranoide die Menschen, welche sich immer etwas Besseres dünken als Andere und sich von ihrer Umgebung nicht genug gewürdigt, ja sogar übelwollend behandelt glauben, ohne doch schon einen festen Wahn zu haben. Das sind gewöhnlich von Kind auf scheue einsilbige Naturen, die unter ihren Mitschülern als hochmütig gelten, weil sie sich zu ihnen nicht harmlos gesellen, oder zanksüchtige, unverträgliche Burschen, mit denen überall der Unfriede einkehrt.

Ganz andrer Art ist die letzte Gruppe, die ich hervorheben möchte, eine meist sympathischere Art von Menschen, stille Träumer oder beredte Erzähler, die die Welt kaum kennen, weil sie in Luftschlössern leben; die uns schon, da sie noch als Jungens mit uns in die Schule gingen, die wundersamsten Erlebnisse vorlogen — und denen wir doch nicht böse waren, denn sie glaubten beinahe selbst an die Wirklichkeit dieser Geschichten. Das sind die „phantastisch Minderwertigen".

Nicht jeder Minderwertige wird zum Verbrecher. Wenn z. B. der Geistesschwache bis über die ersten Jugendjahre hinaus im wohlhabenden Elternhause unter sorglicher Obhut lebt, nicht in Nahrungssorgen gerät und schliesslich

eine Frau bekommt, die ihn verständig leitet — dann braucht er mit dem Strafgesetz nicht zusammenzukommen. Und so ist auch sonst die ganze Summe der äusseren Verhältnisse und der Zufälligkeiten des Lebens von entscheidendem Einfluss. Ja noch mehr: der Minderwertige ist einer Nachreife fähig. Selbst von den mangelhaft entwickelten Anlagen in ihm sind doch Keime vorhanden, die unter günstigen Verhältnissen im Laufe der Zeit soweit zur Entwicklung gelangen können, dass er wenigstens eine gewisse Sicherheit und Festigkeit, eine annähernde seelische Harmonie erreicht.

Immerhin aber ist er ausserordentlich gefährdet, und zwar am meisten in den Jahren, in denen auch beim Vollgesunden die seelische Reife noch nicht abgeschlossen ist.

Die Geistesschwachen stellen ihre Kontingente zu allen Formen des Rechtsbruchs. Unfähig, im Lebenskampfe ihren Mann zu stellen, erwerben sie sich ihren Unterhalt durch Betteln oder Stehlen. Im grossen Heere der Landstreicher stellen sie die Kerntruppe dar. Aber selbst wenn sie unter ganz einfachen Verhältnissen leben, für die ihr bischen Verstand zu genügen scheint, kann ein geringer Anstoss sie ins Strafhaus führen. Der beschränkte Bauersknecht lebt so lange unbescholten, bis er sich von seinem Brotherrn beschwatzen lässt, im Alimentenprozess den Meineid zu schwören, er habe mit der Klägerin zur fraglichen Frist geschlechtlich zu tun gehabt — auch wenn sich nachweisen lässt, dass er zur Empfängniszeit in einer andern Provinz gelebt hat. Ist der Schwachköpfige boshaft und rachsüchtig, so begeht er Misshandlungen, Sachbeschädigungen, Tierquälereien. Das klassische Verbrechen der bösartigen Geistesschwachen aber ist die Brandstiftung aus Rache, die in den meisten Fällen in unglaublich unüberlegter Weise verübt wird: weder ist sich der Täter klar darüber, dass der Materialschaden vielleicht blos der Feuerversicherung zur Last fällt, noch darüber, dass ganz Unbeteiligte zu Schaden kommen können, noch über die schwere Strafe, die ihm gewiss

ist — er hat nur den einen Gedanken, seinem Feinde einen Schabernack spielen zu wollen. Eine weitere Verbrechensart, bei welcher sich die enorme Beteiligung der Geistesschwachen statistisch nachweisen lässt, sind die Sittlichkeitsverbrechen; ich selbst konnte unter einem Material von etwa 80 Sittlichkeitsverbrechern mindestens 32 Geistesschwache, von der ausgesprochenen Beschränktheit bis zum hochgradigen Schwachsinn, nachweisen. Meist handelt es sich hier um Menschen zwischen 20 und 25 Jahren. Der Geschlechtstrieb tritt während der Entwicklungsjahre als eine neue Tatsache in das Seelenleben des Menschen ein, mit der er sich auf irgend eine vernünftige Weise abzufinden hat — das gelingt dem Geistesschwachen oft nicht, er trägt dem Triebe so Rechnung, wie es ihm gerade einkommt, und dabei gerät er mit dem Strafgesetz in Konflikt.

Die Willensschwachen werden zu Rechtsbrechern am meisten dadurch, dass sie im Erwerbsleben durch ihre Schlaffheit nicht mit können und den leichteren verbrecherischen Gelderwerb als Diebe oder Betrüger suchen. Dass sie aber auch zu viel schwereren Straftaten gelangen können, sehen wir an den sich immer wiederholenden Fällen, in denen sie sich von Frauen umgarnen lassen, die mit Hilfe dieser willfährigen Liebhaber ihre Männer zu beseitigen trachten. Man fragt sich oft: wie konnte dieser verständige, gutmütige Junge zum Meuchelmörder werden? und erkennt dann aus den Umständen der Tat, dass er das Werkzeug fremden Willens war. Grade in einem Falle wie den eben gezeichneten brachte ich Tatsachen in Erfahrung, die recht geeignet sind, die seelische Minderwertigkeit dieser Verbrecher zu beleuchten. Der betreffende jugendliche Attentäter war schon in der Schule bekannt als ausgezeichnetes Medium für allerlei hypnotisch-spiritistische Laienexperimente — was man ihm „suggerierte“, das führte er widerstandslos aus. Das mochte wohl von seinen Mitschülern für irgend eine mystisch-geheimnisvolle Eigenschaft gehalten werden, in Wirklichkeit war es das

Zeichen einer schon damals deutlichen Verkümmerung der Willenskraft.

Die Affektmenschen lassen sich zu Körperverletzung und Totschlag, zu Brandstiftung und Notzucht hinreissen. Eine besondre Form der übermässigen Erreglichkeit, die geschlechtliche Überempfindlichkeit, spielt ihre Rolle bei Sittlichkeitsverbrechen verschiedenster Art. Die abnorme Launenhaftigkeit und die Unstetheit stören wiederum die Stellung des Menschen im Erwerbsleben und lassen ihn dadurch mittelbar zum Eigentumsverbrecher werden. Auch als Fahnenflüchtigen begegnen wir den Unsteten manchmal.

Die Paranoiden leiden gleichfalls besonders leicht beim militärischen Dienst Schiffbruch, wo sie für ihr ewiges Gefühl der Zurücksetzung und Gekränktheit reichlich Nahrung finden und dem durch Unbotmässigkeit, selbst durch Meuterei Ausdruck geben. Im ganzen entwickeln sie am ehesten sich zu einem Verbrechertypus, der zum Glücke selten, aber besonders gefährlich ist: zu dem Verbrecher, welcher in bewusstem Hasse gegen die Gesellschaft ihr den Krieg erklärt und sich bemüht, sie auf jede Art zu schädigen.

Die Phantasten, durch die rauhe Wirklichkeit unsanft aus ihren Luftschlössern gerissen, unfähig, mit den zielbewusst denkenden und arbeitenden Menschen zu konkurrieren, machen sich schliesslich aus ihrer Schwäche selbst ein Gewerbe. Sie treten als diejenigen grossen Leute auf, in deren Rolle sie sich hineingeträumt haben, und weil sie so ganz in ihrer Rolle leben, haben sie auch Erfolge: das werden die vornehmen internationalen Hochstapler vom Schlage Cagliostros, die „Fürsten Lahovary“ u. s. w. Noch muss ich einer eigenen Sorte von Phantastisch-Minderwertigen gedenken: der „Entdecker“ oder „Erfinder“, die all ihr Hab und Gut zusetzen, um den Stein der Weisen zu finden oder in modernerer Zeit Flugapparate und lenkbare Luftschiffe herzustellen, bis sie schliesslich zum Verbrechen greifen müssen, um weiter leben — und weiter

experimentieren zu können. Kürzlich hatten wir in unserer Irrenabteilung so einen Unglücklichen. Schon sein Vater war eine solche Erfindernatur gewesen, und der Sohn geriet ihm nach. Er war intelligent und fleissig, aber als er für die Arbeiten zu einer Flugmaschine Geld brauchte, stahl er zum ersten Male. Er wurde bestraft, liess aber vom Erfinden nicht ab, und nach einer Reihe von Strafen ist er jetzt ganz verrückt geworden und ins Irrenhaus gekommen: er wähnt jetzt, seine Ziele erreicht zu haben und nur durch ungerechte Gefangenhaltung an der Verwertung seiner Schwindsuchtsmittel, seiner verflüssigten Elektrizität u. dgl. gehindert zu werden.

Bekommen wir nun den straffällig gewordenen Minderwertigen ins Strafhaus, so liegt uns zweierlei ob: ihn ohne Schädigung seiner Gesundheit über die Strafe hinwegzubringen, und ihn zu einem nützlichen Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu machen.

Der Minderwertige verhält sich im Strafvollzuge sehr verschieden, je nach seiner Art und der Behandlung, die ihm zu teil wird. Es gibt zahlreiche Geistesdefekte, die in gewisser Beziehung Mustergefangene sind. Das sind die Geistes- und Willensschwachen, welche draussen nur daran scheitern, dass sie keine selbständigen Entschlüsse fassen bezw. kein selbständiges Urteil fällen können. Ihnen ist es gerade recht, wenn jede Verrichtung, wenn die ganze Tageseinteilung ihnen vorgeschrieben ist. Aber man hüte sich, über diese Artigkeit und Fügsamkeit zu frohlocken — gerade diese Gefangenen sind es, denen am seltensten das Zuchthaus eine Lehre fürs Leben mitgibt, denn was sie brauchten, das wäre Selbständigkeit und Widerstandskraft. Und so willig sie den Vorschriften der Beamten folgen, so willig leihen sie ihr Ohr den Einflüsterungen ihres Nachbarn, des „ausgekochten“ alten Gewohnheitsverbrechers, der ihnen sagt, wie sie es „draussen“ machen sollen, wenn ihre Strafe um ist.

Der Disziplin der Anstalt machen grosse Schwierigkeiten die zu Unbotmässigkeiten neigenden Affektmenschen.

die bösartigen Schwachsinnigen, die Launenhaften und Unsteten, die bei keiner Arbeit ausharren mögen, und vor allem die Paranoiden, die nicht bloss durch unaufhörliche Beschwerden lästig fallen, sondern auch teils durch ihre Hetzereien gegen das Aufsichtspersonal die anderen Gefangenen verderben, teils durch ihre Unverträglichkeit Unfrieden herbeiführen.

Die Behandlung der Seelischminderwertigen im Strafvollzuge gestaltet sich um so schwieriger, als die gesundheitlichen Schädigungen, von denen selbst bei humanster Ausübung die Strafe nie ganz zu befreien ist, auf sie in erhöhtem Masse einwirken. Ich will das nur nach zwei Richtungen andeuten.

Disziplinarstrafen, welcher Art sie auch sein mögen, sind geeignet, den Menschen körperlich zu schädigen. Sind wir nun genötigt, bei einem vermöge seiner Minderwertigkeit besonders disziplinlosen Gefangenen die Strafen zu häufen, so setzen wir ihn schliesslich geradezu der Gefahr körperlichen Siechtums aus. Nicht selten wählt sich die Schwindsucht ihre Opfer gerade unter diesen Personen.

Geisteskrankheiten werden durch die seelischen Einflüsse der Strafe und der Haft besonders leicht ausgelöst, am leichtesten aber bei Menschen, denen von vornherein die volle geistige Widerstandskraft fehlt. Der Schwachsinnige bekommt Sinnestäuschungen, der geschlechtlich Überreizbare betreibt masslose Selbstbefleckung und wird schliesslich hypochondrisch verrückt, der paranoide Quengler schreitet zum Querulantenwahn fort, der phantastisch Minderwertige wird zum phantastisch Verrückten.

Um allen diesen Gefahren zu begegnen und gleichzeitig den höheren Aufgaben des Strafvollzuges zu genügen, bleibt uns nur Eins übrig: sorgfältigstes Individualisieren. Das Erste, was dazu gehört, ist, dass wir wissen, welcher Art unsre Pflegebefohlenen sind, und das ist es, was der Arzt hinsichtlich der Geistigminderwertigen zu erläutern berufen ist. Das weitere ist eigentlich eine pädagogische

Aufgabe. Wenn man erst einmal weiss, woran die Minderwertigen zu erkennen sind, welche Gefangene im einzelnen dahin gehören, und wie ihr Seelenleben beschaffen ist, dann ergeben sich bestimmte Richtlinien für ihre Behandlung von selbst. Das Ziel, die verkümmerten Keime im Seelenleben möglichst zu pflegen und entwickeln zu helfen, ist ja ohne weiteres gegeben.

Ich will nur einige Beispiele aufführen: Beim Willensschwachen wird man das Hauptgewicht darauf legen, ihm einerseits schädliche Einflüsse fernzuhalten und ihn andrerseits an einen Posten zu stellen, der eine gewisse Summe eigenes Nachdenken und Selbständigkeit erfordert, nicht aber, ihn in ein bestimmtes geistiges Schema hineinzupressen. Beim Paranoiden wird alles auf die richtige Mischung von Freundlichkeit und Strenge ankommen, für die Gemeinschaftshaft wird er sich gewöhnlich nicht eignen. Der Phantast dagegen wird im allgemeinen so zu beschäftigen sein, dass er genötigt ist, mit andern zusammenzuwirken und sich tüchtig körperlich auszuarbeiten, so dass ihm zum Träumen und Grübeln keine Zeit bleibt. Den geschlechtlich Überreizbaren werden wir möglichst nicht in die Einsamkeit der Zelle bannen, und seine Arbeit werden wir möglichst so einrichten, dass sie zu einer gesunden Müdigkeit führen muss.

Auf diesem Wege der sorgfältigsten Behandlung jedes Einzelnen nach seiner Eigenart wird sich gewiss viel Segen stiften lassen, immer vorausgesetzt, dass der Arzt dauernd an der Behandlung und Überwachung der Minderwertigen den entscheidenden Anteil hat, der ihm angesichts des krankhaften Elements im Wesen dieser Personen naturgemäss zukommt. Aber, meine Herren, so wie unsre Rechtsverhältnisse jetzt liegen, dürfen wir doch die Summe der Erfolge, die selbst dann zu erwarten sind, nur gering veranschlagen gegenüber der der Misserfolge. Um erziehlich auf einen Menschen zu wirken, dazu bedarf man einer nicht zu kurzen Zeit und eines noch bildungsfähigen Menschenmaterials. Wenn aber die Menschen auf längere

Zeit ins Strafhaus kommen, dann pflegen sie schon bis an den Hals im Sumpf zu stecken, tiefer, als dass wir sie herausziehen könnten. Wer sich erst einmal durch kleine Strafen an das Strafhaus gewöhnt und dabei enge Fühlung mit dem Gewohnheitsverbrechertum gewonnen hat — wie soll der wieder ein ehrlicher Mensch werden, wenn er noch dazu kein vollwertiges Seelenleben hat?

Und darum kann kein Zweifel darüber bestehen: Wie unser Strafrecht im allgemeinen, so muss insbesondere die rechtliche Behandlung der Minderwertigen von Grund aus umgestaltet werden.

Ein Einzelner kann da freilich nicht mit einem bis ins Einzelste ausgebauten Plane hervortreten. Die Vielheit der dabei zu berücksichtigenden Punkte gebietet ein Zusammenarbeiten Vieler: der Rechtsgelehrten, der Strafvollzugsbeamten in weitestem Sinne, der Ärzte. Aber soweit, dass man sich über die Grundzüge der Reform aussprechen muss, sind wir heute schon, und darum möchte ich zum Schlusse noch kurz darlegen, wie sich vom Standpunkte des im Strafanstaltsdienste stehenden Arztes ungefähr eine zweckmässige Behandlung der seelisch Minderwertigen gestalten würde.

Wir haben bereits erwähnt, dass der Minderwertige nicht unbildsam zu sein braucht. Es kann gelingen, die in der Anlage verkümmerten oder durch spätere Schädlichkeiten verschlechterten Fähigkeiten seiner Seele allmählich zu entwickeln, bezw. zu veredeln. Das ist der Grund, auf dem wir zunächst bauen müssen. Wir müssen sehen, ihn während der am meisten gefährdeten Jugendjahre in eine zweckmässige Umgebung zu bringen und gleichzeitig vor dem Zusammenkommen mit denjenigen Schädlichkeiten zu bewahren, die den Verfall ins Verbrechen auszulösen pflegen.

Ich kann nicht im einzelnen auf all die Akte sozialer Fürsorge und sozialer Hygiene eingehen, die hierbei heranzuziehen sind. Die Armen- und Waisenpflege, die Schulhygiene im weitesten Sinne, der Kampf gegen den Alkohol,

gegen die Geschlechtskrankheiten und viele andere des Ausbaus bedürftige Bestrebungen spielen hier eine wichtige Rolle. Nur darauf will ich hinweisen, dass geistig Minderwertige nicht zu früh ins Erwerbsleben treten und nicht zu früh zu selbständigem Handeln befugt werden dürfen. Viel wird sich hier durch einen Ausbau der Fürsorge-Erziehung erreichen lassen, zu der durch Krohnes Bemühen das Fundament bereits gelegt ist.

Wird nun aber der geistig Minderwertige erst dann als solcher erkannt, wenn er schon rechtsbrüchig geworden ist, dann muss er immer noch möglichst vor dem Strafhause bewahrt bleiben, dessen Gefahren für sein körperliches und seelisches Heil wir kennen. Es tritt dann die bedingte Verurteilung im Verein mit der Fürsorge-Erziehung in ihr Recht

Nicht jeden freilich werden wir auf diesem Wege retten können. Bei vielen wird nichts übrig bleiben, als einen Versuch mit dem Ernst und der Strenge des Strafvollzuges zu machen. Dann aber muss die Strafe von vornherein zweckmässig bemessen sein: nicht zu kurz — sonst nützt sie nichts; nicht zu lang — sonst häufen sich die durch sie bewirkten Schädigungen zu sehr. Strafen unter einem Jahre werden bei Menschen, die einer Erziehung mit geringeren Zwangsmitteln widerstanden haben, ganz gewiss nichts fruchten. Strafen von mehr als drei Jahren müssen für Ausnahmefälle vorbehalten bleiben; denn es kommt auch ein Zeitpunkt, wo die erziehliche Einwirkung innerhalb der Anstalt zu einem gewissen Abschluss gelangt ist, und wo eine Fortsetzung der Haft die Gefahr birgt, dass der Gefangene seelisch verstumpft und moralisch eher wieder zurückgeht. Das ist besonders der Fall, solange die Vorschrift besteht, die Einzelhaft nicht länger als drei Jahre währen zu lassen. In sehr vielen Fällen bedeutet das nichts anderes, als den bereits auf gutem Wege befindlichen Gefangenen wieder allen bösen Mächten auszuliefern.

Das wesentlichste aber für die bestraften Seelisch-Minderwertigen wird die Fürsorge nach der Entlassung aus der Haft sein. Doppelt schwer finden diese Menschen sich im Leben zurecht, denen neben dem Makel des Bestraften eben noch ihr seelisches Gebrechen hinderlich ist. Meines Erachtens müssen wir für diese Art von Haftentlassenen eine Fürsorge besonderer Art einrichten. Ein solcher Mensch muss noch für längere Zeit unter einer Art Vormundschaft stehen. Er muss einen verständigen und sorgsamen Pfleger haben, an den er sich wenden kann, wenn er nicht weiter weiss, dem er aber auch über sein Tun und Lassen Rechenschaft ablegen muss, und der eine gewisse väterliche Gewalt über ihn erhält.

Und noch eins: Fort dann mit der Polizeiaufsicht, dieser Kette am Fusse des ehemaligen Verbrechers, die ihn hindert, wieder ein ordentlicher Mensch zu werden.

Aber, meine Herren, wir wollen nicht zu viel von allen unseren Massnahmen erwarten. Es werden nach und trotz alledem noch geistig Minderwertige übrig bleiben, die sich als unverbesserliche Schädlinge der menschlichen Gesellschaft erweisen. Was soll mit denen geschehen? Nun, wenn wir alles, was in unsern Kräften stand, getan haben, um dem durch seine abnorme Artung Gefährdeten eine annehmbare Stellung im Leben zu erhalten oder wiederzugeben, dann muss endlich einmal die Rücksicht auf die persönliche Freiheit des Einzelnen der auf das Wohl des Ganzen weichen. Wer sich im Rechtsleben auf keine Weise zu halten weiss, der muss dauernd abgesondert werden, so lange seine Gemeingefährlichkeit anhält. Es müssen Verwahr-Anstalten geschaffen werden mit mehr Licht, Luft und Abwechslung als das Strafhaus, denn wir wollen auch den unverbesserlichen Minderwertigen nicht zugrunde richten, und einem Strafvollzuge im heutigen Sinne sollen sie auch gar nicht dienen; mit strengerer Überwachung und ernsteren Anforderungen an die Insassen als im Irrenhause, denn wir müssen unbedingt die freie Bevölkerung schützen, und die Arbeitskraft der Minderwertigen

lässt sich noch zur Ausgleichung der Kosten ausnützen. Noch bietet die Aufgabe, solche Anstalten zu schaffen, grosse Schwierigkeiten technischer Art. Aber mit Recht ertönt der Ruf nach jenen Verwahranstalten von sehr vielen Seiten. Sie müssen geschaffen werden, und so werden sie geschaffen werden.

Einiges über die Organisation und Verhältnisse des ungarischen Gefängniswesens.

Von Josef Mecsér, Direktor des Distriktskerkers und des Staatsgefängnisses in Szeged.

Auf Ersuchen der Leitung dieser Blätter und in Anbetracht dessen, dass im Jahre 1905 der internationale Gefängnis - Kongress in unserer schönen Haupt- und Residenzstadt Budapest tagen wird, bei welcher Gelegenheit wir ungarischen Gefängnisbeamten hoffen, recht viele Herren Kollegen aus Deutschland, Österreich und Kroatien-Slavonien begrüssen zu können, will ich in kurzen Umrissen unser Gefängniswesen schildern, damit die uns besuchenden Herren unsere Verhältnisse schon im Vorhinein etwas kennen lernen.

Bevor ich aber unser Gefängniswesen überhaupt zu schildern anfange, muss ich vorher meine geschätzten Leser mit unserem Strafgesetze ein wenig bekannt machen: denn das ungarische Strafgesetz vom Jahre 1878 bildet einen Wendepunkt in unserem Gefängniswesen.

Vor dem Inslebentreten dieses Strafgesetzes im Jahre 1880 gab es in Ungarn ausser einem Staatsgefängnisse nur Landesstrafanstalten für schwere Verbrechen und Gerichtsgefängnisse für mindere Verbrechen oder Vergehen. Besserungsanstalten und Kerker waren unbekannt.

Zellen hatte jede unserer Anstalten nur wenige zum Vollzug von Disziplinarstrafen.

Seither musste an den vorhandenen Anstalten sehr vieles geändert und verbessert werden, und wurden neue Anstalten erbaut, um dem Gesetze möglichst Genüge leisten zu können.

Laut diesem Gesetze gibt es in Ungarn folgende Haftstrafen: Zuchthaus-, Kerker-, Gerichtsgefängnis- und Staatsgefängnisstrafen. Jugendliche Verbrecher werden in Besserungsanstalten untergebracht.

Die Zuchthausstrafe wird von 2 Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer bemessen; die bestimmte Dauerzeit darf aber 15 Jahre nicht überschreiten. Die Dauer der Kerkerstrafen wird von 6 Monaten an bis zu 10 Jahren bemessen, die Gerichtsgefängnisstrafen können eine Dauer von einem Tage bis zu 5 Jahren haben und zur Staatsgefängnisstrafe kann man von einem Tage bis zur Dauer von 10 Jahren verurteilt werden.

Die zur Zuchthaus- oder Kerkerstrafe Verurteilten haben nach ihrer Einlieferung in die Anstalt, wenn sie weniger als 3 Jahre Haftzeit haben, den dritten Teil ihrer Haftzeit, und wenn sie zu 3jähriger Haftstrafe oder darüber verurteilt worden sind, ein Jahr ihrer Haftzeit in der Einzelzelle zuzubringen. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Häftlinge dann nur nachts in Einzelzellen zu halten.

Der Unterschied von Gerichts- und Staatsgefängnissen in Ungarn ist der, dass in die ersteren nur wegen — sogenannten — gemeinen Verbrechen oder Vergehen Verurteilte interniert werden, wohingegen das Staatsgefängnis eine sogenannte *„custodia honesta“* ist, in welches die Leute wegen Duell- oder einigen Arten von Pressvergehen, ferner in einigen Fällen von Majestätsbeleidigung, Aufreizung oder Aufruhr kommen. Die Staatsgefängnisstrafe ist eine so milde Haft, dass man dieselbe mit der Gefängnis- oder gar der Kerkerstrafe nicht einmal vergleichen kann. Diese Strafe hat in Ungarn gar nichts Diffamierendes an sich

und es kommen Landtagsabgeordnete, Professoren, Rechtsanwälte, ja selbst Richter ins Staatsgefängnis, ohne dass dieses ihr Ansehen oder ihre Stellung im geringsten beeinträchtigen würde.

Der Staatsgefangene bekommt ein einfach möbliertes Zimmer, das er sich aber, wenn es seine Umstände erlauben, auch mit eigenen Möbeln und eigenem Bettzeug einrichten kann. Er geht in seinen eigenen Kleidern, die ihm durch Bedienstete der Anstalt geputzt werden; wenn es seine Mittel erlauben, kann er sich aus dem ersten Hôtel verköstigen lassen, ist er aber mittellos, bekommt er die Spitalskost der Sträflinge von der Anstalt, deren Direktor gleichzeitig Vorstand des Staatsgefängnisses ist.

Er kann sich täglich zu Mittag und abends je einen halben Liter Wein vergönnen, darf unbeschränkt rauchen, nach Belieben Bücher und Zeitungen lesen, täglich vor- und nachmittags auf je eine Stunde Besuche empfangen und bewegt sich in den Räumen der Anstalt ganz frei, so dass sich die Staatsgefangenen gegenseitig Besuche abstatten und ihre Zeit mit Schachspiel und Konversation vertreiben.

Beschränkungen ihrer Freiheit sind: dass sie täglich nur zwei Stunden im Garten der Anstalt zubringen dürfen, dass ihre anlangenden und abzusendenden Briefe und Telegramme durch den Direktor erst gelesen werden, ferner, dass sie nachts, und zwar im Sommer von 9 Uhr, im Winter hingegen schon von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh hinter Schloss und Riegel sind. In Übertretungsfällen der Hausordnung oder wegen unanständigem Benehmens ist der Direktor befugt, folgende Disziplinarstrafen über Staatsgefangene zu verhängen: 1. Mahnung, 2. Rüge — aber nur unter vier Augen oder höchstens in Gegenwart eines Aufsehers, 3. Entziehung von Begünstigungen (Spaziergang, Rauchen, Briefschreiben, Lektüre, Besuche, Wein, Bier u. s. w.), 4. Einzelhaft, aber nur auf die Dauer von höchstens zwei Wochen.

Die wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen Verurteilten verbüssen ihre Strafen je nach deren Ausmasse in Gefängnissen, Kerkern oder Zuchthäusern. Die strengste Strafe ist das Zuchthaus, etwas milder ist der Kerker und die mildeste ist das Gefängnis. Der Unterschied dieser Straforte, was Behandlung anbelangt, ist ungefähr folgender:

Die Gefangenen sind mit grösster Schonung ihres Ehrgefühls zu behandeln, besonders die, welche noch nicht vorbestraft waren; im Kerker darf mehr Strenge vorwalten, im Zuchthaus muss Strenge herrschen; auch ist das höchste erlaubte Ausmass der Disziplinarstrafen in den drei Arten von Anstalten ein verschiedenes.

Die zu weniger als 2 Jahre Gefängnis verurteilten Gefangenen dürfen ihre eigene Kleidung und Wäsche tragen, die über diese Zeitdauer verurteilten Gefangenen, ferner die Kerker- und Zuchthaussträflinge müssen Sträflingskleidung und -Wäsche tragen.

Dem auf Gefängnisstrafe Verurteilten kann schon im Urteile erlaubt werden, dass er sich im Gefängnisse selbst verköstigen darf. Dasselbe Recht hat auch jeder Gefangene, welcher durch ein Bezirksgericht verurteilt wurde; hingegen dürfen sich die durch einen Gerichtshof[1]) Verurteilten, in deren Urteil die Frage der Verköstigung nicht berührt wurde, erst nach Abbüssung des dritten Teiles ihrer Strafzeit auf eigene Kosten verköstigen. Im Kerker und Zuchthause ist solches nie gestattet.

Je einen halben Liter Wein darf man sich im Gefängnisse wöchentlich, im Kerker zweiwöchentlich und im Zuchthause nur monatlich einmal beschaffen. Der Gefängnissträfling kann aus besonderen Gründen schon durch das Gericht vom Arbeitszwange dispensiert werden; wenn dieses nicht der Fall ist, so ist er gleich dem Kerker- und Zuchthaussträflinge dem Arbeitszwange unterworfen; jedoch hat man im Gefängnisse und im Kerker das Vorrecht, unter den

---

[1]) Landesgerichte haben nur die Österreicher; die Ungarn haben Gerichtshöfe.

vorhandenen Industriezweigen zu wählen, wo hingegen der zu Zuchthaus Verurteilte ohne Widerrede dort zu arbeiten hat, wohin ihn der Direktor beordert.

Die Dauer des Spazierganges ist in Gefängnissen auf wenigstens zwei Stunden, im Kerker auf zwei Stunden und im Zuchthause nur auf eine Stunde per Tag festgesetzt.

Aus dem Gefängnisse und Kerker kann man im Krankheitsfalle beurlaubt werden; im Zuchthause ist dieses nicht gestattet.

Die Dauer der Einzelhaft ist in allen drei Kategorien der erwähnten Anstalten gleichartig bestimmt. (Nämlich $^1/_3$ Teil der Haftzeit, wenn sie nicht über 3 Jahre ist.)

Der Gefangene kann sich auf seine Kosten Zeitschriften halten; im Kerker und Zuchthause ist dieses nicht gestattet.

Briefe schreiben und Besuche empfangen darf man im Gerichtsgefängnisse wöchentlich einmal, im Kerker monatlich einmal, und im Zuchthause vierteljährig einmal.

Die Beköstigung im Kerker und Zuchthause ist dieselbe. In beiden Anstalten bekommen die Häftlinge täglich 84 Dekagramm Brod und zum Frühstück entweder 52 Centiliter Einbrennsuppe mit Weissbrodschnitten, oder 35 Centiliter Milch. Zu Mittag erhalten sie wöchentlich dreimal je 8 Dekagramm gekochtes Rindfleisch ohne Knochen mit Suppe und Gemüse, zweimal wöchentlich Suppe und Mehlspeise und zweimal wöchentlich Suppe und Gemüse. An den Tagen, an welchen zu Mittag kein Fleisch gekocht wird, also viermal wöchentlich, bekommen sie abends auch zu essen, und zwar am Montag 7 Dekagramm Schafkäse, am Mittwoch 5 Dekagramm Speck, am Freitag 7 Dekagramm Schafkäse und am Samstag 5 Dekagramm Speck.

Im Gefängnisse ist die Beköstigung bedeutend minder in Anbetracht dessen, dass sich dort viele auf eigene Kosten beköstigen dürfen und dass die Gefangenen auch von Zuhause aus Esswaren erhalten können, was im Kerker und im Zuchthause nicht gestattet wird.

Im Gefängnis bekommt man täglich nur einmal zu essen, die Brodration ist auch kleiner als im Kerker oder im Zuchthause, nämlich nur 56 Dekagramm pro Tag. Fleisch erhalten sie auch nur zweimal wöchentlich, dann aber eine grössere Portion, nämlich 105 Gramm ohne Knochen in gekochtem Zustande. Von der als Arbeitslohn bestimmten Summe erhält der Gefangene je nach Fertigkeit in dem betreffenden Arbeitszweige einen $1/3$ oder $1/4$ — der Kerkersträfling je einen $1/4$ oder $1/5$ — und der Zuchthaussträfling je einen $1/5$ oder $1/6$ Teil, der zu seinen Gunsten gebucht wird. Von diesem seinem Erwerb darf der Gefangene die Hälfte, der Kerkersträfling, je nach seiner Aufführung, den $1/3$ oder $1/4$ — und ist er rückfällig nur den $1/5$ Teil, der Zuchthaussträfling hingegen nur den $1/5$ oder $1/6$ und wenn er rückfällig ist nur den $1/7$ Teil zur Verbesserung seiner Kost verwenden.

Die Zuchthausstrafe wird in Zuchthäusern (Landesstrafanstalten), die Kerkerstrafen werden im Distriktskerker zu Szeged und im Landesgefängnisse zu Budapest, die Gefängnisstrafen in Gerichtsgefängnissen und die Staatsgefängnisstrafen werden in Staatsgefängnissen abgebüsst.

Die Zuchthäuser, der Distriktskerker, das Landesgefängnis, die Vermittlungsanstalten und die Staatsgefängnisse sind Landesanstalten und unterstehen unmittelbar dem königlichen Justizministerium; hingegen stehen die Gerichtsgefängnisse unter Aufsicht der königl. Staatsanwälte.

Mit dem oben erwähnten Gesetze trat in Ungarn auch die bedingte Freilassung in's Leben. Häftlinge in den Zuchthäusern, ferner solche, die Kerker- oder Gefängnishaft von mehr als einem Jahre haben, können, wenn sie $3/4$ Teile ihrer Strafzeit abbüssten, auf Vorschlag der Aufsichts-Kommission durch das Justizministerium freigelassen werden. Mitglieder der Aufsichts-Kommission sind: Der Gerichtspräsident, der königl. Staatsanwalt, zwei Obmänner des Komitates oder der königl. Freistadt, wo

sich die Anstalt befindet, endlich der Direktor, die Hausgeistlichen und Lehrer der Anstalt.

Solche Häftlinge, die wenigstens 6 Jahre Haftzeit abzubüssen haben und zweidrittel Teile dieser Haftzeit bei guter Führung abbüssten, kommen in Vermittlungsanstalten, wo sie so lange zu bleiben haben, bis sie dreiviertel Teile ihrer Haftzeit erreicht haben, wonach sie dann auf Vorschlag der Aufsichts-Kommission vom Justizministerium bedingungsweise freigelassen werden können.

Lebenslänglich Verurteilte können nur nach Abbüssung einer 15jährigen Haftzeit bedingungsweise freigelassen werden; in eine Vermittlungsanstalt aber können sie nach überstandener 10jähriger Zuchthausstrafe übersetzt werden und erlangen dort ihre bedingte Freilassung, wenn sie sich 5 Jahre hindurch gut aufgeführt haben.

Bei guter Führung im Laufe der bedingten Freilassung wird der auf lebenslängliche Dauer Verurteilte nach fünf Jahren auf sein Ansuchen begnadigt und steht sodann nicht mehr unter Polizeiaufsicht.

Bedingungsweise können in Ungarn nicht freigelassen werden:

1. Ausländer. Unter Ausländern sind in Ungarn auch die Österreicher (Angehörige der kaiserlichen Erbstaaten) zu verstehen, hingegen erlangen Angehörige von Kroatien-Slavonien, da diese Länder einen Teil der ungarischen Krone bilden, ohne weiteres die bedingte Freilassung.
2. Solche, die wegen eines Deliktes, verursacht gegen Hab' und Gut, verurteilt sind und innerhalb einem Zeitraum von 10 Jahren ebenfalls wegen eines Deliktes oder Vergehens, verursacht gegen Hab' und Gut, vorbestraft waren. Ausnahmen bilden davon: wegen Dokuments- oder Stempelfälschung, dann wegen falscher Kride verurteilt gewesene, endlich solche, welche wegen Beschädigung fremden Gutes vorbestraft waren; diese haben, vorausgesetzt,

dass sie sich in der Anstalt sehr gut aufführen, auch bei Rückfall, Anrecht auf bedingte Freilassung.

3. Häftlinge, die sich eines Vergehens gegen die Disziplin schuldig gemacht haben und dafür einer Disziplinarstrafe unterworfen wurden. Solche berauben sich des Rechtes, um bedingte Freilassung nachsuchen zu können, auf die Dauer eines Jahres.

In Ungarn sind derzeit folgende Landesanstalten: Sechs Männerzuchthäuser, ein Weiberzuchthaus, ein Kerker, ein Landessammelgefängnis, drei Vermittlungsanstalten und zwei Staatsgefängnisse.

Die Männerzuchthäuser sind folgende:

1. Illava im Komitate Trencsén, an der Waag gelegen, mit einem Belegraum für zirka 700 Männer. In dieser Anstalt werden gewöhnlich die schwerst verurteilten Verbrecher untergebracht, so dass dort gewöhnlich 100—200 zu lebenslänglicher Dauer Verurteilte zu finden sind. Das Zuchthaus Illava ist eine der älteren Strafanstalten Ungarns und besteht aus einer Gebäudegruppe, welche aus dem Zusammenbau eines gewesenen Trinitarierklosters und eines gräflich Königsegg'schen Schlosses entstand. In dem gewesenen Schlosse sind die Beamtenwohnungen und Kanzleien untergebracht; das eigentliche Zuchthaus ist daher im gewesenen Kloster und in den dazu später angebauten Baulichkeiten. Da diese Anstalt früher nur 30 Einzelnzellen hatte, wurde dort im Jahre 1890 ein Neubau in panoptischem System aufgeführt, welcher 186 Zellen enthält. Die übrigen Wohn- und Arbeitsräume der Sträflinge bestehen grösstenteils aus grösseren Zimmern, so dass in manchem Wohnzimmer bis 26 und in einer der Werkstätten 55—60 Häftlinge untergebracht sind.

Das Konglomerat von Gebäuden ohne System und Zusammenhang umfasst 5 Höfe, die man von einem Punkte aus auf einmal unmöglich überblicken kann. Dass bei solchen Verhältnissen ein eventueller Aufstand der Häftlinge sehr schwer zu unterdrücken ist, versteht sich von selbst.

2. Lipótvár, im Komitate Neutra, auch an dem Waagflusse gelegen, ist derzeit ein bedeutender Eisenbahn-Knotenpunkt. Lipótvár wurde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Festung erbaut und galt damals als Grenzfeste gegen die Türken, die in jener Zeit am jenseitigen Ufer der Waag, in Gulgócz, hausten. Zu Strafanstaltszwecken wurde sie im Jahre 1856 adaptiert. — Dieses Zuchthaus, welches in einer Tiefebene liegt, hat mit seinen in Sternform aufgeworfenen Erdschanzen, zehn Meter hohen Ringmauern und den zwei mächtigen Toren noch heute Ähnlichkeit mit einem militärisch befestigten Orte. Der innere Raum dieser gewesenen Festung wird durch eine hohe Mauer in zwei gleiche Teile geteilt, von welchen der eine die Beamten- und Aufseherwohnungen, ferner die amtlichen Lokalitäten enthält, hingegen sind die Wohn- und Arbeitsräume der Häftlinge im anderen Teile.

Lipótvár hat Raum für zirka 900 Häftlinge und hatte vor dem Inslebentreten des neuen Strafgesetzes gar keine Einzelzellen; seither aber wurden dort solche erbaut und besitzt derzeit diese Anstalt 254 Zellen.

Diese Anstalt besitzt ausser den Ringmauern ein Areal von Feldern und Wiesen im Umfange von zirka 88 □-Jochen und wurde auf diesem Terrain, knapp vor dem Haupteingange des Zuchthauses, ganz im Freien, die Vermittlungsanstalt gleichen Namens errichtet.

Die dahin versetzten Sträflinge befassen sich mit Landwirtschaft und Gärtnerei, deren Produkte zur Alimentation beider Anstalten verwendet werden. Die Administration dieser Vermittlungsanstalt besorgt das Personal des Zuchthauses.

3. Vácz. Diese Anstalt liegt in der Stadt Vácz knapp am Donauufer. Deren Bau wurde durch Königin Maria Theresia angefangen, die dort ein dem Wiener Theresianum entsprechendes Institut zur Erziehung adeliger Jünginge Ungarns errichten wollte. Der unterbrochene Bau wurde erst in den fünfziger Jahren des vorigen Jahr-

hunderts vollendet und dann zu Strafanstaltszwecken verwendet. Diese Anstalt hat Raum für zirka 1000 Häftlinge. Anfangs waren hier auch keine Einzelzellen, aber mit der Zeit wurden solche erbaut und heute besitzt diese Anstalt 218 Zellen.

Auch zu dieser Anstalt gehört eine Vermittlungsanstalt, die durch das Personal des Zuchthauses administriert wird. Die darin internierten Sträflinge befassen sich grösstenteils mit Gartenbau, dessen Erzeugnisse in der Küche des Zuchthauses ihre Verwendung finden. Ausserdem ist auch eines der Staatsgefängnisse in Vácz, welches auch durch die Direktion des dortigen Zuchthauses administriert wird.

4. Szamosujvár. Dieses Zuchthaus liegt am nördlichen Ende der zum Szolnok-Dobokaer Komitat gehörigen Stadt Szamosujvár, nahe an den Ufern des Flusses Szamos. Die Baulichkeiten dieser Anstalt stammen aus drei verschiedenen Zeitperioden. Einen Teil bildet die im Jahre 1542 durch Erzbischof Martinuzzi erbaute Burg, der andere Teil wurde durch den Fürsten Georg Rákóczy II. im Jahre 1653 zugebaut, und den dritten Teil, das eigentliche Zuchthaus, baute in den Zeiten des Absolutismus die österreichische Regierung im Jahre 1860 an die Stelle der abgetragenen alten Ringmauern. Dass bei solchen Umständen diese Anstalt den Anforderungen eines modernen Zuchthauses keinesfalls entspricht, versteht sich von selbst.

Auch das neueste Gebäude ist nichts weiter als eine Kaserne, denn es enthält nur lauter grosse Säle, in welchen 25—30 Personen untergebracht werden können. Ausserdem mangelt es dieser Anstalt auch an Einzelzellen — es sind dort nämlich nur 25 — und diesem Mangel kann, da es an Terrain fehlt, nicht einmal abgeholfen werden.

5. Nagyenyed. Dieses Zuchthaus liegt am östlichen Ende des gleichnamigen Hauptortes vom Komitate Alsó-Fehér und wurde dessen älterer Teil im Jahre 1858 erbaut und als Weiberzuchthaus verwendet. Wegen

Mangel an Insassen wurde diese Anstalt im Jahre 1872 als Landesanstalt aufgelassen; die wenigen Weiber, die dort waren, überführte man in das Zuchthaus Maria-Nostra und verwendete sodann dieses Gebäude als Gerichtsgefängnis.

Im Jahre 1880 machte man aus diesem Gefängnisse einen Distriktskerker und im Jahre 1886 aus diesem ein Zuchthaus, aber nur für männliche Gefangene.

Da diese Anstalt anfangs gar keine Einzelzellen hatte, wurden dort im Jahre 1882 deren 64 erbaut, doch, selbst mit diesen Zellen ergänzt, konnten in ihr kaum 350—380 Männer untergebracht werden.

Da dieses Zuchthaus ein ziemlich weites Areal besass, wurde in dessen Gartenanlagen ein dreistöckiger Zellenbau im Jahre 1892 aufgeführt, welcher 308 Zellen enthält. Gleichzeitig wurden dort auch 18 geräumige Arbeitssäle erbaut, wodurch Nagyenyed zum schönsten und zweckmässigst eingerichteten Zuchthause Ungarns wurde, in dessen Innerem zirka 700 Sträflinge untergebracht werden können.

6. Sopron. Dieses Zuchthaus wurde bei der gleichnamigen Stadt, aber von ihr zirka 6 Kilometer entfernt, in den Jahren 1884—1886 erbaut und ist das einzige Zuchthaus Ungarns, in welchem dem Strafgesetze vollständig Genüge geleistet werden kann, nämlich in der Richtung, dass die Sträflinge, die die gesetzliche Einzelhaft schon überstanden haben, auch von da an in der Nacht von einander abgesondert gehalten werden können. Diese Anstalt hat nämlich gar keine gemeinsamen, sondern nur Einzelzellen und zwar deren 686, und können somit darin, wenn man das Spital auch in Berechnung zieht, zirka 700 Männer untergebracht werden.

Einen grossen Nachteil bildet für diese Anstalt und deren Bedienstete ihre vereinsamte Lage und der Umstand, dass sie von der Stadt und der Eisenbahnstation so entfernt liegt.

7. Maria-Nostra. Das einzige Weiberzuchthaus Ungarns liegt im Komitate Hont in einer Entfernung von zirka 7 Kilometern nördlich von der Eisenbahn- und Donaudampfschiffahrts-Station Szobb, in der Mitte eines von bewaldeten Bergen umringten Tales, auf einer kleinen Anhöhe.

Die Baulichkeiten dieser Anstalt sind ein gewesenes Pauliner-Kloster und haben drei Höfe. Als die österreichische Regierung, zur Zeit des Absolutismus, im Jahre 1857 den zweistöckigen Bau zu Strafvollzugszwecken adaptierte, wurden viele der Zwischenmauern der gewesenen Mönchszellen entfernt und entstanden dadurch lauter geräumige Zimmer und hatte die Anstalt daher anfangs gar keine Einzelzellen.

In der neuesten Zeit wurde dort ein neuer Zubau aufgeführt, welcher die römisch-katholische Kapelle, das Spital und 185 Zellen enthält. Diese Anstalt hat Raum für zirka 550—600 Häftlinge.

Maria-Nostra wird nicht, wie die übrigen Anstalten, durch Staatsbeamte administriert, sondern durch Nonnen vom Orden des heiligen Vinzenz de Paula, den sogenannten Grauen Schwestern.

Dieselben erhalten vom Staate für jeden weiblichen Sträfling per Tag und per Kopf je 68 Heller und haben davon die Beköstigung und Bekleidung der Insassinnen, die Beheizung der Anstalt, überhaupt deren ganze Administration zu bestreiten und ausserdem den Anstaltsarzt, den römisch-katholischen Hausgeistlichen und das aus 7 Mann bestehende Wachpersonal zu besolden.

Den Ordensschwestern ist zur Kontrolle von der Regierung ein Staatsbeamter beigeordnet, der den Titel Inspektor führt und darauf zu achten hat, dass die Nonnen ihren kontraktmässigen Verpflichtungen pünktlich nachkommen.

8. Der einzige Distriktskerker Ungarns ist Szeged. Diese Anstalt wurde zur Zeit der Rekonstruktion der durch die Theisüberschwemmung im Jahre 1879 zerstörten Stadt

Szeged, und zwar in derem inurbanem Terrain, erbaut. Anfangs wollte die Regierung in Szeged nur ein Gerichtsgefängnis grösseren Massstabes erbauen, später kam sie aber zur Einsicht, dass aus dem geplanten Gefängnisgebäude mit geringen Mehrkosten eine Landesanstalt errichtet werden könnte. Sie verfügte daher, dass die geplanten Gebäude um ein Stockwerk erhöht werden; so entstand der heutige Distriktskerker.

Derselbe ist in Kreuzesform erbaut und im Innern panoptisch eingerichtet.

In dieser Anstalt befinden sich 65 gemeinsame und 71 Einzelzellen. In den Vorerwähnten können 5—7, daher im ganzen Distriktskerker bis 500 Männer untergebracht werden.

In Szeged ist auch das andere Staatsgefängnis Ungarns, welches durch die Angestellten des Distriktskerkers administriert wird.

9. Das Sammelgefängnis in Budapest. Diese Landesanstalt wurde in den Jahren 1895—1896 auf einem Areal von 6.854 Hektaren zu dem Zwecke erbaut, dass die durch die Budapester Gerichte zu Gefängnis- oder zu kürzeren Kerker- und Zuchthaustrafen Verurteilten ihre Strafen dort abbüssen. Die zu längerer Kerker- oder Zuchthaushaft Verurteilten werden von dort, nachdem die Urteile der Betreffenden rechtskräftig geworden sind, in den Szegeder Distriktskerker oder in Zuchthäuser zur Abbüssung ihrer Freiheitsstrafen abgeführt.

Neben dieser Anstalt ist auch eine Abteilung für irrsinnige Häftlinge, wohin zur Beobachtung oder zur ärztlichen Behandlung erstens solche Untersuchungsgefangene übergeben werden, deren Geisteszustand nicht für normal befunden wurde; zweitens solche rechtskräftig verurteilte Delinquenten männlichen und weiblichen Geschlechts oder Zöglinge der Besserungsanstalten, an denen Spuren von Irrsinn oder Krankheitssymptome beobachtet wurden, die einer speziellen psychiatrischen Behandlung bedürfen. — Solche Verurteilte, die entweder für geistig gesund oder

geistig genesen dort befunden werden, sind in dieselben Anstalten zurück zu senden, aus denen sie eingeliefert wurden; hingegen werden die unkurablen Irrsinnigen dort so lange behalten, bis ihre gesetzmässige Haftzeit vorüber ist, und sie werden sodann einer der Landesirrenanstalten zur weiteren Behandlung übergeben. Mit der Leitung dieser Irrenabteilung ist ein Universitätsprofessor von Fach betraut.

Den eben geschilderten Zwecken dieser Anstalt entsprechen auch ihre Baulichkeiten. Da nämlich dort viererlei Häftlinge interniert sind, ist auch die Einteilung der Haftlokalitäten des Landessammelgefängnisses viererlei, und zwar sind darin folgende Haftlokalitäten:

1. Der zweistöckige Gerichtsgefängnisbau mit einem Belegraum für 224 Personen, von welchen 68 in Einzelzellen und 156 in gemeinschaftlichen Zellen Platz haben.

2. und 3. Das Kerker- und Zuchthausgebäude. Beide sind dreistöckig und im Innern panoptisch eingerichtet. — Jeder dieser Baue enthält je 104 kleinere und 196 grössere Einzelzellen, somit haben beide zusammen 600 Zellen, worin 300 zur Kerker- und 30 zur Zuchthausstrafe verurteilte Individuen untergebracht werden können.

4. Die Irrenabteilung besteht aus einem einstöckigen Bau, in welchem 104 Personen untergebracht werden können.

Der Bau dieser neuesten und grossartigsten Strafanstalt Ungarns samt den darin befindlichen elektrischen Beleuchtungs- und Zentralheizungs-Einrichtungen kostet die Summe von 2 437 908 Kronen.

Bei Schilderung obiger Anstalten habe ich zweier Vermittlungsanstalten, nämlich der Lipotvárer und Váczer, ferner unserer zwei Staatsgefängnisse, nämlich des Váczer und Szegeder, schon Erwähnung getan, da diese durch das Personal der dortigen Zuchthäuser und respektive des Distriktskerkers administriert werden. Es ist daher nur mehr nötig, der dritten Vermittlungsanstalt Erwähnung zu tun, welche ihre eigene Direktion hat. Das ist die Vermittlungsanstalt:

10. Kisharta. Diese Anstalt entstand dadurch, dass der kishartaer Gutsbesitzer Paul Wagner seinen dortigen Grundbesitz von 220 Katastraljoch Feldern im Jahre 1881 dem ungarischen Staate unter der Bedingung vermachte, dass auf diesem Areal eine Anstalt für Inhaftierte errichtet werde und diese mit Feldbau beschäftigt werden sollen. Da zu dieser Zeit das neue Strafgesetz ins Leben trat, kam dieses Legat der Regierung eben recht und so entstand dann im Jahre 1883 die erste Vermittlungsanstalt Ungarns, in welcher 50—80 Sträflinge die $^2/_3$ Teile ihrer Haftzeit in einem der Zuchthäuser abgebüsst haben, mit Feld- und Gartenbau, Bienenzucht, Korbflechterei und dergleichen ständig beschäftigt werden.

Da diese Anstalt leicht administrierbar ist, besteht deren Beamtenpersonal nur aus einem Direktor und einem Offizial.

Kisharta und Maria-Nostra ausgenommen, haben die übrigen Landesanstalten folgendes Beamtenpersonal:

An der Spitze steht je ein Direktor. Ihm an Rang ist der Nächste der Kontrollor, welcher der Regel nach in Abwesenheit des Direktors dessen Stellvertreter ist. Sache des Kontrollors ist die Führung der Geldgebahrung und der Kontrolle des Verwalters, dem die ganze Materialienverwaltung seiner Anstalt obliegt. Als Hilfsbeamte fungieren in jeder dieser Anstalten 2—4 Offiziale, deren Wirkungskreis der Direktor bestimmt. Beamte dieser Anstalten sind noch je 1 Hausarzt, 2—4 Hausgeistliche, 1—2 Lehrer, weil in Ungarn jeder Häftling bis zum vollendeten 30. Lebensjahre schulpflichtig ist, und je ein Wachkommandant.

Die Administration aller dieser Anstalten geschieht in eigener Regie, sodass für die Beschäftigung, Beköstigung und Bekleidung der Häftlinge, für die Beleuchtung, Beheizung und Instandhaltung der Gebäude, ferner für die Führung der diesbezüglichen Materialien- und Geldgebahrung die Direktion selbst sorgt.

Ausser den bisher erwähnten Strafanstalten gibt es noch 4 Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher in Ungarn, deren Direktionen auch unmittelbar dem königl. Justizministerium unterstehen. Diese Anstalten werden auch in eigener Regie geführt. Je eine dieser Besserungsanstalten ist in Aszód, Kolozsvár, Székesfehérvár und Kassa.

Warum und wie ist die staatliche „Arbeiter-Fürsorge" in der Gefängnisschule zu behandeln?

Vom Gefängnislehrer Erfurth-Plötzensee.

In einem meiner frühern Aufsätze habe ich darauf hingewiesen, wie notwendig es sei, unsere Schüler in den Strafanstalten auf die Wohltätigkeit der neuern sozialpolitischen Gesetze aufmerksam zu machen. Auch amtlich sind die Gefängnisverwaltungen angewiesen worden, die Gefangenen an das Weiterkleben von Invaliditätsmarken während der Strafhaft zu erinnern.

Nach § 46 des Invalidenversicherungsgesetzes erlischt nämlich die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (§ 14, Abs. 2 des Gesetzes) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat.

Um diesen Nachteil im Interesse der Gefangenen abzuwenden, ist im Einverständnisse mit dem Reichskanzler vom preussischen Justizministerium folgendes bestimmt worden:

Versicherte Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre zu verbüssen haben, sind auf den

drohenden Verlust ihrer Rechte aus der Versicherung, sowie auf die Möglichkeit und die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung hinzuweisen. Mit ihrer Zustimmung ist die Weiterversicherung aufzunehmen oder fortzusetzen. Zu diesem Zwecke sind die Quittungskarten, wenn sie nicht in das Gefängnis eingebracht sind, durch Vermittelung der Heimatsbehörde einzuziehen und die zur Weiterversicherung erforderlichen Marken — in zwei Jahren zwanzig der ersten Lohnklasse — zu verwenden; für den rechtzeitigen Umtausch der Quittungskarten ist zu sorgen. In Zweifelsfällen ist die Auskunft der Versicherungsanstalt einzuholen.

Die zur Beschaffung der Marken erforderlichen Geldmittel sind aus dem Guthaben der Gefangenen an eigenem Gelde oder an den ihnen gutgeschriebenen Arbeitsbelohnungen zu entnehmen. Stehen derartige Mittel nicht zur Verfügung, so sind die erforderlichen Beträge auf den Fonds Kapitel 80, Titel 4e des Etats anzuweisen; das ist der Fonds zu Bewilligungen an die Gefangenen aus dem Arbeitsverdienst. —

Diese Bestimmungen verdienen unter allen Umständen näher erläutert zu werden, umsomehr, als gerade gegen die Altersversicherung eine Abneigung sich breit gemacht hat, das Leben fordert aber die Bekanntschaft mit den neuen Gesetzen. Im Rechenunterricht muss das Notwendigste und Wichtigste der Gesetze eingeprägt und rechnerisch verwertet werden. Alles, was den Versicherten direkt angeht und dessen Unkenntnis ihm Schaden verursacht, muss klargelegt werden. Dass die Kenntnis der Paragraphen über die Verwaltung, Zusammensetzung der Behörde und vieles andere überflüssig ist, bedarf kaum der Erwähnung. Man führe den Leuten die Not in vielen Familien infolge geringen Verdienstes, grosser Familie, vor Augen. Alte Leute sahen früher mit Sorge in die Zukunft. Ein gerechter, gütiger und milder Arbeitgeber sorgt auch im Alter für seine Arbeiter, er gibt ihnen ein kleines Ruhegehalt, dass sie nicht hungern und darben. Jetzt tritt in der Not die

Altersrente ein. Welch ein Trost für den Kranken, der hoffnungslos einem dauernden Siechtum anheimfällt! Wie viele Tausende von Arbeitern mags im Deutschen Reiche geben, denen schon jetzt die Wohltat dieser Gesetze zuteil wird. Der ist ein Tor und Undankbarer, der den Segen dieser Gesetze nicht erkennen will.

Friedrich II. und Friedrich Wilhelm III. haben Grosses geleistet in der Fürsorge für ihr Volk und Land, aber Wilhelm I. hat sie noch übertroffen in diesem Streben, er hat in den Friedensjahren seiner Regierung in den neuern Gesetzen der Arbeiter-Fürsorge ein Werk geschaffen, das sein Enkel Wilhelm II. als heiliges Vermächtnis zu Ende geführt hat. Wir können in unsern Belehrungen die Geschichte der Hunnen, Goten und Vandalen entbehren, wenn wir nur Raum schaffen für diesen Teil der Gesetzgebung. Jedem normalen Schuljungen auf dem Dorfe muss diese Sorge für den „kleinen Mann" einleuchten. Es gehört viel Bosheit und Blindheit dazu, den Segen dieser Gesetze zu leugnen und sich der Dankespflicht gegen den Landesvater zu entschlagen. So kann man zugleich auf das patriotische Denken und Fühlen der Leute einwirken.

Zur nähern Erläuterung dient immer die „Leuchtkraft der Zahl", sie soll in den weitern Ausführungen und Aufgaben das so notwendige Verständnis der Bestimmungen vermitteln und deren Aneignung erleichtern.

Mit dem 1. Januar 1900 ist nun ein neues Invalidenversicherungsgesetz in Kraft getreten, dessen Bestimmungen zum Teil erheblich von dem alten abweichen. Gerade in der Gefängnisschule hat der Lehrer alle oder viel Gefangene vor sich, und da ist der geeignetste Ort, eingehend diese Gesetze zu besprechen. Ich will darum nicht nur über die Sache sprechen, sondern an praktischen Aufgaben, wie ich sie in meiner Schule stelle, das zu Erwerbende und Wissenswerteste darlegen. Zunächst betrachten wir die neue Invalidenversicherung in folgenden von mir zusammengestellten Übersichten.

1. Wer ist versicherungspflichtig?

Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und gegen baren Lohn (Tantième) beschäftigt ist und zwar

a) ohne Rücksicht auf das Gehalt und den Lohn: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten und Personen der Schiffsbesatzung;
b) mit Beschränkung auf den Jahresarbeitsverdienst bis 2000 Mark: Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, wie Privatsekretäre, Gesellschaftsdamen u. a. m., dann Privatlehrer und Erzieher beiderlei Geschlechts, ausgenommen Studenten oder Personen, die während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung unterrichten.

2. Wer ist befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten?

   Wer noch nicht 40 Jahre vollendet hat und folgenden Berufsklassen angehört:

   a) den unter 1b genannten Personen, wenn ihr Gehalt mehr als 2000 M., aber nicht über 3000 M. beträgt;
   b) Gewerbetreibenden und sonstigen Betriebsunternehmern, welche nicht regelmässig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibenden;
   c) Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen
      α) weil sie nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden,
      β) weil ihre vorübergehende Beschäftigung als nicht versicherungspflichtig erklärt wurde.

3. Wo hat die Versicherung zu erfolgen?

   Bei der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet oder der Sitz des Betriebes ist. Soweit keine Beschäftigung stattfindet (bei freiwilliger Fortsetzung der Versicherung), ist der Wohnort massgebend.

4. Wo erhält man Quittungskarten?

Bei den Ortspolizeibehörden, in Berlin bei den Polizeirevieren. Diejenigen Personen, denen nur die Befugnis zur Versicherung zugestanden wurde, haben sich beim Eintritt in die Versicherung graue Quittungskarten, die Versicherungspflichtigen gelbe Karten bei der Polizei ausstellen zu lassen.

5. Wer ist verpflichtet die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen?
Der Versicherte, und er kann hierzu von der Behörde durch Geldstrafen angehalten werden. Hat der Versicherte keine Karte, so ist sein Arbeitgeber berechtigt, auf des Erstern Kosten sich eine solche ausstellen zu lassen.

6. Wer ist verpflichtet, die Marken zu kaufen und bei der Lohnzahlung einzukleben?
Der Arbeitgeber, doch kann er die Hälfte des für die Marken ausgelegten Betrages bei der Lohnzahlung in Abzug bringen. Für jede Beitragswoche, die vom Montag bis Samstag rechnet, darf nur eine Marke geklebt werden. Steht der Arbeiter in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Wer sich freiwillig versichert, muss natürlich für sich selber kleben.

7. Welche Marken sind zu verwenden?
Es gibt fünf Markenklassen und zwar ist zu verwenden:

Markenklasse	Wert	bei einem Jahresarbeitsverdienst
I.	14 Pfg.	bis zu 350 Mark inkl.
II.	20 „	über 350 M. bis 550 M.
III.	24 „	„ 550 „ „ 850 „
IV.	30 „	„ 850 „ „ 1150 „
V.	36 „	„ 1150 Mark.

Für den Jahresarbeitsverdienst ist aber nicht der tatsächliche, sondern der für die Krankenversicherung massgebende Arbeitsverdienst, der ortsübliche Tagelohn massgebend. Dagegen gehören Privatlehrer zur 4. Klasse. Bei Angestellten, für die im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart wird, wird im allgemeinen diese Vergütung bei der Wahl der Markenklasse zugrunde zu legen sein.

Freiwillig sich Versichernden steht die Wahl der Markenklassen frei; dasselbe ist der Fall, wenn Versicherungsberechtigte oder Versicherungspflichtige infolge Berufswechsels, Gehalts u. s. w. aus der Versicherung ausscheiden und freiwillig ihre Versicherung fortsetzen wollen.

8. Welche Zeiten werden den Versicherungspflichtigen als Beitragswochen angerechnet, ohne dass Beiträge entrichtet werden?
   a) Militärische Dienstleistungen;
   b) Krankheiten, die mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbunden sind, soweit sie nicht länger als ein Jahr ununterbrochen währen; nicht aber Gefängnisstrafen, sofern nicht geklebt wird in der Zeit.
9. Welche Zwecke und Vorteile hat die Versicherung?
   a) Diejenigen Versicherten, welche dauernd erwerbsunfähig werden, erhalten ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter eine Invalidenrente. Aber auch solchen Versicherten, die 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig waren, steht für die weitere Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit eine Rente zu. Karenzzeit — bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit müssen mindestens 200Beitragswochen nachgewiesen werden.
   b) Die Versicherten, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine Altersrente, wenn sie

im allgemeinen von 1891 an bis zum Eintritt in das 71. Lebensjahr jährlich mindestens 40 Beitragswochen nachweisen können.

c) Frauen, die sich verheiraten, Witwen oder Kinder unter 15 Jahren eines Versicherten (bezw. vaterlose Kinder einer Versicherten), der noch keine Rente vor seinem Tode bezogen hat, erhalten die Beiträge zur Hälfte zurückerstattet, wenn mindestens 200 Beitragswochen nachgewiesen werden und der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Verheiratung oder dem Tode eingebracht wird; Versicherte, welche durch einen Unfall erwerbsunfähig werden und eine Invalidenrente deshalb nicht bezahlt bekommen, weil sie eine höhere Unfallrente erhalten. Die Anmeldefrist beträgt zwei Jahre, die Karenzzeit ist nicht vorgeschrieben.

d) Eventuelle Übernahme der Krankenfürsorge.

10. Wo sind die Anträge auf Renten oder Beitragserstattungen anzumelden?

Bei dem Landrate, und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern bei dem Magistrat des letzten Wohn- oder Beschäftigungsortes bezw. bei der neu eingerichteten Rentenstelle des betreffenden Bezirks. — Die Marken kauft man auf der Post.

Man sieht aus dem Gesetz, dass die 5. Lohnklasse neu eingerichtet ist. Als Jahresverdienst gilt der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohns. Bei Arbeitern, die nicht dauernd an einer Stelle beschäftigt sind, z. B. Waschfrauen, Tagelöhnern, ist die wöchentliche Marke von dem Arbeitgeber einzukleben, bei dem der betreffende Arbeiter in der Woche zuerst arbeitet. Den Leuten die Notwendigkeit nachzuweisen, dass vor dem 70. Lebensjahre keine Altersrente gezahlt werden kann, ist immer schwierig; denn selten erreicht jemand dieses biblische Alter.

Beispiele:

Ein Knabe, der am 15. Februar 1879 geboren war, wurde am 1. April 1894 Maurerlehrling; seine Versicherungs-

pflicht begann am 15. Februar 1895, nicht etwa erst am 1. April 1895. — Ein Tagelöhner, dessen ortsüblicher Tagelohn M. 2.20 beträgt, gehört mit 300 × M. 2.20 = M. 660.— Jahresverdienst in die III. Lohnklasse und zahlt somit wöchentlich 12 Pfennig.

Ein Dienstmädchen in F., wo der ortsübliche Tagelohn für erwachsene Arbeiterinnen auf M. 1.— festgesetzt ist, gehört zur 1. Lohnklasse. — Ein Maurerpolier, der auch im Winter mit Zeichnen beschäftigt ist, erhält wöchentlich M. 27.— Lohn, täglich also M. 4.50, macht ein Jahresverdienst von 300 × M. 4.50 = M. 1 350.—, und gehört in die V. Klasse.

Man lasse auch den Wert der Wochenmarken berechnen im Laufe des Jahres. (Lohnkl. I 52 × 14 Pfg. = M. 7.28 etc.)

Ein Dienstmädchen mit M. 100.— Lohn hat vierteljährlich einen Abzug von 13 × 7 Pfg. (Lohnkl. I.) = 91 Pfg. zu gewärtigen.

Ein Arbeiter klebt 400 Wochen in der I. Lohnklasse und 600 in der II. Somit hat er der Versicherungsanstalt 400 × 7 Pfennig und 600 × 10 Pfennig, Sa. = Mk. 68.— gezahlt.

Ein Gefangener hatte vom 16. Jahre an als Kleinknecht 5 Jahre in Klasse I gesteuert, dann kam er infolge höheren Lohnes in die II. Lohnklasse. Nach wieder 5 Jahren ging er in die Stadt, wo er 10 Jahre hindurch M. 750.— Lohn hatte; zuletzt ward er herrschaftlicher Kutscher mit M. 1000.— Lohn. Wie gross war sein Beitrag, wenn er mit 46 Jahren Invalide wurde? Die Rechnung ist folgende:

5 Jahre	52 × 7 Pfg.	= M.	18.20	I.	Lohnklasse,
5 „	52 × 10 „	= „	26.—	II.	„
10 „	52 × 12 „	= „	62.40	III.	„
10 „	52 × 15 „	= „	78.—	IV.	„
		Mark	184.60		

Nun sagen die Leute in der Regel: „Es kostet mich mein Geld, ich bezahle ja meine eigene Rente!“ Das können aber nur solche sein, die schlecht rechnen. Die haben nämlich folgendes vergessen:

An Invalidenrente zahlt die Versicherungsanstalt in

Lohnkl.	I:	M. 60.—	Grundbetrag und für jede Beitragswoche	3 Pfg.
„	II:	„ 70.—	„ „ „ „ „	6 „
„	III:	„ 80.—	„ „ „ „ „	8 „
„	IV:	„ 90.—	„ „ „ „ „	10 „
„	V:	„ 100.—	„ „ „ „ „	12 „

Zu jeder Rente tritt ausserdem ein fester Reichszuschuss von M. 50.—.

Invalidenrente erhält ein Versicherter, der mindestens 200 Wochenbeiträge gezahlt hat,

a) wenn seine Erwerbsfähigkeit auf weniger als $^1/_3$ heruntergesunken ist,

b) wenn er während 26 Wochen erwerbsunfähig gewesen ist.

Man kann den Nörglern sagen: Du bezahlst doch nicht alles. Hast Du vergessen, dass auch der Staat und der Arbeitgeber ein gutes Teil dazu beitragen? Es ist doch wahrlich ein Unterschied, ob ich wöchentlich 12 oder 24 Pfennige bezahle. Ihr seht, das Gesetz erfordert viel Geld, viel Geld vom Staate, viel Geld auch vom Arbeitgeber, vom Arbeiter selbst aber eine verhältnismässig geringe Summe. Und dafür bietet es Versorgung im Alter und bei andauernder Krankheit. — Es schützt vor Not und Elend, wenn Hand und Fuss schwach werden, wenn der Abend des Lebens naht. Wem danken wir dieses Gesetz? Ihr wisst es! Was sind wir dem schuldig, der es gegeben? Beantwortet Euch diese Frage im stillen, beantwortet sie im Leben durch die Tat. Welche unerquicklichen Szenen und Prozesse hat man schon erfahren, wenn es sich um Ausgedinge und Altenteile handelte, heute ist dem in etwas vorgebeugt. Ein Vater kann eher 7 Kinder, als 7 Kinder einen Vater ernähren. Man stelle unser Gesetz mit diesen Wahrnehmungen in Verbindung. Wie schön ist es, wenn ein alter Mann heute nicht ganz mehr auf seine Kinder angewiesen ist, sondern über eine kleine Summe verfügt! Wenn man die Leute mit diesen Grundbestimmungen bekannt gemacht hat, dann kommen trotzdem noch Nörgler, die alles besser wissen wollen. In erster Linie muss das

hohe Alter — 70 Jahre — herhalten. Da lege ich den Leuten in der Regel folgende Gedanken ans Herz:

Jeder Mensch muss lernen; denn es fällt kein Meister vom Himmel, so geht es auch dem Staat. Vorläufig besteht das ganze Gesetz kaum 14 Jahre, man kennt seine Wirkung erst oberflächlich, und trotzdem hat man nach 10 Jahren — also 1900 — eine Revision vorgenommen und verschiedene Härten beseitigt. Man denke sich einmal, dass die Rente nach 60 Jahren zahlbar wäre! Was würden da für unendlich hohe Summen gezahlt werden müssen? Jetzt schimpfen und klagen die Leute schon, was soll es dann erst werden? Freilich, zum Streikfonds der sozialdemokratischen Verbände, da wird genug gezahlt. In Berlin findet man die Sammelstellen zu solchen Zwecken ausschliesslich in den Kneipen. Dass es da nicht beim blossen Zahlen bleibt, das liegt doch klar zutage.

Und klebt denn auf dem Lande der kleine Arbeiter, das Dienstmädchen? In den meisten Fällen nicht, das tut der Arbeitgeber und zieht in Wirklichkeit keinen Pfennig vom Lohn ab. Freilich in grossen Betrieben, wo sich der Chef um den einzelnen Arbeiter nicht bekümmern kann, da tritt in der Regel das Schema in Wirksamkeit. Also Leistung gering; Gegenleistung gross. Man frage bei den Postämtern an, wieviel Personen und in welchem Umfange dieselben Rente beziehen. Dann vergleiche man endlich diese Summen mit denen, welche nötig wären, wenn vom 60. Jahre an eine Rente gewährt würde.

Die Versicherungsanstalt muss sich endlich selbst sichern, indem sie bei einem Antrage auf Invalidenrente die äusserste Vorsicht walten lassen muss, weil jeder nach recht hoher Rente strebt. Was wird da dem Arzt alles vorgelogen! Da ist es genau so wie in den Gefängnissen. Alles will krank sein, wenn es sich darum handelt, andere Arbeit zu erhalten oder was sonst für egoistische Zwecke vorliegen. In der gemeinsamen Haft lassen sich viele Gefangene zum Arzt führen, ohne dass sie selbst wissen, was sie da wollen. Diese Tatsachen werden die Gefangenen,

allgemein besprochen, unumwunden zugeben, namentlich wenn man hinweist auf die wirklich Kranken, welche unter solchen Vormeldungen zu leiden haben. So ist es auch mit der Erlangung der Invalidenrente.

Wenn nun die Versicherungsanstalt Hoffnung hat, kranke Leute noch lange gesund zu erhalten, so schickt sie dieselben in beider Interesse in die Heimstätten, Lungenheilanstalten. Wir haben in Berlin solche Anstalten bei Belzig und am Grabowsee. So wird jede Provinz ihre eigenen Anstalten unterhalten. Ja, das alles kostet Geld. Selbstverständlich ist solches vorhanden, aber das muss da sein, denn der Effekt des ganzen Gesetzes muss doch erst noch abgewartet werden.

Besonders in die Augen springend ist aber der Unterschied zwischen dem Betrage, welchen jemand leistet, und dem, welchen jemand nach Eintritt der Invalidität erhält. Nach der einen, oben genannten Aufgabe zahlt jemand während einer 30jährigen Arbeitszeit, wie ich nachgewiesen habe, M. 184.60. Angenommen, der Mann würde verunglücken und invalid werden, d. h. seine Arbeitsleistung würde auf $^1/_3$ der bisherigen zurückgehen, so stellte sich die Rechnung so dar:

Da der Mann in vier verschiedenen Lohnklassen geklebt hat, so wird unter Berücksichtigung der Zeitdauer des Klebens in jeder Klasse der Durchschnitt des Grundbetrages angenommen, den die Versicherungsanstalt zu zahlen hat. Das wären in diesem Falle etwa 75—80 Mark, sagen wir 80 Mark. Dazu kommt der Reichszuschuss von 50 Mark. Nach dem Gesetz erhält der Invalide nun 5 × 52 × 3 Pfennige, weil er 5 Jahre lang in der I. Lohnklasse steuerte, das sind somit M. 7.80. In der 2. Lohnklasse würden es sein 5 × 52 × 6 Pfg. = M. 15.60. Endlich hätten wir noch 10 × 52 × 8 Pfg. und 10 × 52 × 10 Pfg., das wären M. 41.60 und M. 52.—. Der Mann würde also empfangen M. 80.— + M. 50.— + M. 7.80 + M. 41.60 + M. 52.— = **M. 231.40 jedes Jahr.** Gezahlt hat er **während der 30 Jahre**, wenn es nicht gar sein Arbeitgeber getan hat, **M. 184.60.**

Mit Blindheit muss jemand geschlagen sein, wenn er diesen Unterschied nicht einsehen wollte. Ja, das ist die Wirkung des Gesetzes. Hebt man nun noch den Reichszuschuss, der allerdings schon inbegriffen ist, hervor, so muss der Vorteil in die Augen springen. Wie wars denn früher, da gab es überhaupt nichts, da verunglückte ein Mensch und seine Angehörigen mussten sorgen, die vielleicht selber kaum zu kauen und zu beissen hatten.

Wenn heute ein alter Mann oder eine alte Frau, die beide auf ihre Kinder angewiesen sind, dieselben unterstützen können mit einem monatlichen Zuschuss, dann ist das doch eine ganz andere Sache, als wenn der arme Mann von der Gnade seiner Kinder leben muss. Es erhöht sein Selbstgefühl, er kommt sich nicht überflüssig vor. Gerade diese Tatsache beweise ich meinen Leuten an einigen Beispielen aus dem Leben, an Erzählungen, wie sie uns unsere Schulbücher in der Jugend geboten haben. Rührend ist die Erzählung von dem alten Vater, der sich aufmacht, um seine 7 Kinder der Reihe nach zu besuchen: jeder hat eine Ausrede und sucht den alten Mann zu bewegen, zum andern Bruder zu gehen, bis der Vater zu der Überzeugung kommt: Ein Vater kann wohl 7 Kinder ernähren, aber 7 Kinder können keinen Vater ernähren. Ebenso zweckmässig ist die kleine Erzählung angebracht, welche uns darlegt, wie ein alter Vater von der Schwiegertochter in die Ecke gesetzt wird, damit sie sich nicht ferner vor ihm beim Essen zu ekeln brauche. Auch ein Holzteller wird dem Armen gereicht. Als einst der kleine Sohn des Hauses an einem Stück Holz schnitzte und die Mutter ihn fragte, was er da beginne, antwortete der Knabe: „Ich mache einen Holzteller für Dich, den Du erhältst, wenn Du einmal alt bist.“ Die Situation im Hause änderte sich von Stund an, der Alte kam an seinen Platz an den Tisch und erhielt den Ehrensitz. „Was kein Verstand der Verständigen sieht, das lehret in Einfalt ein kindlich Gemüt.“ Ja, wäre es wohl dahin gekommen, wenn der alte Mann seiner Schwiegertochter mit einer kleinen Summe monat-

lich aushelfen konnte. Ich kenne jemand, der verwendet seine Rente in der Weise, dass er jährlich einen bestimmten Betrag abliefert und sich den Rest für Aufmerksamkeiten zum Geburtstag seiner Kinder und Enkel reserviert. Traurig genug, wenn sich die Angehörigen durch solche Äusserlichkeiten leiten lassen. Traurig; aber wahr! So rechnen eben viele alte Leute, sie verfahren diplomatisch und stehen sich ganz leidlich dabei.

Wenn alle solche Tatsachen in der rechten, freundlichen Weise den Gefangenen nahegelegt werden, dann muss das Herz warm werden. Mit dem blossen Fragen: „Willst Du kleben?“ ist es nicht abgetan. Selbstredend erfolgt meist die Antwort: „Nein!“ Warum denn? Nun, weil die Leute eben den Wert der Invaliditätsversicherung nicht kennen. In den Kreisen, in welchen sie bisher verkehrten, wurde nur geschimpft. Freilich kann man verkehrten Ansichten der Nörgler nur begegnen, wenn man selbst für das Gesetz gewonnen ist; das kann nur geschehen, wenn man die Materie beherrscht und das Gegenteil kennt in der Behandlung der Alten früher und jetzt. Dann wird man auch warm für eine Sache, dann ferner heisst es nicht mehr „Jhr werdet niemals Herz zu Herzen schaffen, wenn es Euch nicht von Herzen geht“.

Auch der Einwand, der Staat erhält von der Versicherungsanstalt p. a. eine beträchtliche Summe für allerlei Zwecke, ist leicht zu entkräften. Welcher Abgeordnete würde im Etat wohl nur einen Titel der Einnahme unbeanstandet passieren lassen, wenn sich herausstellen würde, dieser Betrag stammt von der Altersversicherung? Solche Ansichten kommen. Dann frage man einmal, ob der Handels- oder Kriegsminister sich diese Beträge von der schlesischen, ostpreussischen oder sächsischen Versicherung hat zahlen lassen.

Endlich kommen noch Klagen über die Entwertung und Abstempelung der Marken. Die Meinung der Leute geht ungefähr dahin: Wer nimmt uns denn in Arbeit, wenn der Stempel „Plötzensee“ auf den Marken nach der

Entwertung steht? Kein Mensch! Scheinbar ist das richtig. Die Polizeiverwaltung des Ortes ist aber die Behörde, welche die Karten ausstellt und nicht die Gefängnisverwaltung, das würde für Plötzensee der Amtsvorsteher in Tegel sein. Wenn nun jemand nur Marken der niedrigsten Lohnklasse klebt, so würde das hier in Berlin-Plötzensee ja auffallen, denn der ortsübliche Tagelohn verlangt hier eine höhere Lohnklasse. Diese Klagen sind ja berechtigt. Ja, wer hat denn das zu verantworten? Die Behörde etwa? Hat sich nicht jeder die Suppe selbst eingebrockt? Übrigens wird kaum jemand danach fragen. Der Versicherte kann ja auf dem Lande gewesen sein, vielleicht war er auch Händler, in solchen Fällen trifft die niedrigste Lohnklasse meist zu.

Wir besprechen nun die Altersrente.

Altersrente erhält ein Versicherter, der das 70. Lebensjahr vollendet hat.

An Altersrente zahlt die Versicherungsanstalt

in Lohnklasse	I	Mark	60.—
„ „	II	„	90.—
„ „	III	„	120.—
„ „	IV	„	150.—
„ „	V	„	180.—

Zu jeder Rente tritt auch hier der feste Reichszuschuss von Mark 50.— hinzu.

Die jährliche und monatliche Rente in jeder der 5 Lohnklassen stellt sich dann so dar:

Lohnklasse	I : a)	Mark	110.—	und b)	Mark	9.20
„	II : a)	„	140.—	„ b)	„	11.70
„	III : a)	„	170.—	„ b)	„	14.20
„	IV : a)	„	200.—	„ b)	„	16.70
„	V : a)	„	230.—	„ b)	„	19.20

Hier ist ein schönes Rechenexempel am Platze. Aufgabe:

Welches Kapital bringt zu $3^1/_2$ % soviel Zinsen, als die Altersrente in Lohnklasse III (Lohnklasse V) beträgt? Antwort: a) ca. Mark 4860.—, b) ca. Mark 6580.—. Ist das noch nichts?

Allen alten Leuten geht es nicht so, wie denen in der Erzählung vom Rittmeister Kurzhagen. In Deutschland leben etwa 200 000 altersversorgungsberechtigte Personen, die rund 30 Millionen Mark Altersrente beziehen.

Wir sehen aus dem Unterschied zwischen der Invaliditäts- und Altersrente, dass letztere kleiner ist. Ein Altersrentner, der mit 71 Jahren noch arbeitet, hat natürlich seine Altersrente, wird er aber invalid, so fällt die Altersrente weg und er bezieht die höhere Invalidenrente. Das wissen viele Leute nicht, darum schimpfen sie. Der Bezug der Rente gestattet ihm, sich weniger Anstrengungen aufzuerlegen, als er sonst zu tun gezwungen wäre. —

Wie milde und nachsichtig der Gesetzgeber bei Einführung dieser sozialpolitischen Gesetze war, das stelle man nur ins rechte Licht. Die Renten sind jetzt freilich noch gering, wachsen aber von Woche zu Woche, weil das Gesetz doch immer älter wird. Die Anzahl der Beitragswochen erhöht doch die Rente. Als Übergangsbestimmungen liess man einzelne Punkte gelten, die nicht genug hervorgehoben werden können.

Damit die Wohltaten des Gesetzes auch den bei Inkrafttreten des Gesetzes invalid gewordenen Versicherten zu gute kommen sollten, verlangte man, dass der Arbeiter vom 1. Januar 1891 ab wenigstens ein Beitragsjahr hindurch die gesetzlichen Beiträge entrichtet hatte. Wer also vom 1. Januar 1887 ab vier Jahre lang (à 47 Wochen) in einem Arbeitsverhältnis gestanden hatte, brauchte nur noch ein Jahr oder 47 Beitragswochen zu entrichten. Für die Altersrente galt zunächst der Grundsatz, dass der Versicherte am 1. Januar 1891 den Nachweis liefern musste, dass er wenigstens 3 Jahre (à 47 Wochen = 141 Wochen) vom 1. Januar 1888 ab in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat. Es wurden ihm dann alle die Jahre, die er am 1. Januar 1891 über 40 Lebensjahre zählte, zu gute gerechnet.

Jetzt werden wir erkennen lernen, wo das Geld bleibt.

Und trotz- und alledem sieht sich das Berliner Polizeipräsidium genötigt, in seinem Jahresbericht etwa folgendes zu sagen:

Es ist zunächst tief beklagenswert, dass in den Kreisen der Versicherten noch immer eine grosse Gleichgültigkeit gegen die Jnvalidenversicherung herrscht, deren segensreiche, fürsorgliche Bestimmungen teils vollständig nicht verstanden werden, teils ganz unbekannt sind. Häufig stossen die Behörden bei Durchführung des Gesetzes sogar auf direkten Widerstand bei den Beteiligten. Gewisse Klassen von Versicherten, z. B. Musiker, Kaufleute, Techniker, neuerdings auch Privatlehrer und Lehrerinnen, halten es für eine Standesherabsetzung, wenn ihnen nach Feststellung ihrer Versicherungspflicht eine Quittungskarte erteilt wird und für sie Marken verwendet werden sollen. Nicht selten müssen derartige Versicherte erst durch Androhung von Strafen gezwungen werden, sich eine Quittungskarte ausstellen zu lassen.

Die Folge dieser Gleichgültigkeit und Unerfahrenheit der Beteiligten ist eine unglaubliche Nachlässigkeit beim Gebrauche und bei der Aufbewahrung der Karten. Letztere werden in vielen Fällen wie ein wertloses Stück Papier behandelt, z. B. kleinen Kindern als Spielzeug gegeben. Hieraus ist auch die grosse Anzahl von Anträgen auf Erneuerung, Ersetzung verlorener und unbrauchbar gewordener Quittungskarten zu erklären, bei deren Erledigung es sich zeigt, dass die Antragsteller nur Wert darauf legen, überhaupt eine Karte zu erhalten, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob ihnen die früheren Karten und die in den abhanden gekommenen enthalten gewesenen Marken verloren gehen. Über die Zahl ihrer Karten, den darauf stehenden Namen der Versicherungsanstalt wissen sie selten sichere Angaben zu machen, ihre Aufrechnungsbescheinigungen haben sie oft verloren, und sie verzichten auch auf Übertragung der Marken, weil sie die geringe

Mühe scheuen, die mit der Beschaffung der erforderlichen Bescheinigungen von ihren Arbeitgebern verbunden ist. In der lediglich im Interesse der Versicherten erfolgenden Tätigkeit der Behörde sehen sie nur eine Belästigung.

Aus der Unwissenheit der Beteiligten ist es wohl auch zu erklären, dass von dem Recht der Weiterversicherung und Selbstversicherung verhältnismässig wenig Gebrauch gemacht wird. Die Versicherten wissen z. B. nicht, mit welchem geringen Kostenaufwande sie ihre aus dem früher versicherungspflichtigen Verhältnisse erworbene Anwartschaft aufrecht erhalten können.

Ich füge hier noch an, was letzthin die „Deutsche volkswirtschaftliche Correrpondenz" zur Invalidenversicherung ungefähr schrieb:

Mit Beginn des Jahres 1902 ist die Übergangszeit abgelaufen, innerhalb welcher die Landesversicherungsanstalten rückständige Beträge für die Invalidenversicherung von den zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeitgebern noch gemäss § 137 des früher in Geltung befindlichen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1899 auf vier Jahre zurück einziehen konnten. Da die für die Erlangung der Invalidenrente vorgeschriebene Wartezeit nach dem neuen Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 nur 200 Wochen beträgt, so waren die Arbeitnehmer, auch wenn seit vier oder mehr Jahren keine Beitragsmarken für sie verwendet wurden, gleichwohl in der Lage, die Wartezeit noch zu erfüllen, wenn sie vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei der Landesversicherungsanstalt die Einziehung der Rückstände von den Arbeitgebern beantragten.

Hiernach ist mit dem 1. Januar 1902 eine Änderung eingetreten. Von diesem Zeitpunkt ab können Rückstände an Beitragsmarken durch die Landes-Versicherungsanstalt gemäss § 168 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes nur noch auf zwei Jahre zurück eingezogen werden. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Beitragsleistung ist deshalb fortan in noch höherem Masse als früher mit

schweren Nachteilen sowohl für den Arbeitgeber, wie für den Arbeitnehmer verbunden.

Dem Arbeitnehmer, welcher den Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit voraussieht, ist die Möglichkeit genommen, die Wartezeit für die Erlangung der Invalidenrente noch vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zu erfüllen, weil die Einziehung der Rückstände an Beitragsmarken durch die Landes-Versicherungsanstalt nur noch für 104 Wochen zulässig ist; sein nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gestellter Invalidenrentenantrag muss darum wegen Nichterfüllung der Wartezeit zurückgewiesen werden. Die Arbeitnehmer haben deshalb jetzt ein gegen früher noch wesentlich gesteigerteres Interesse daran, sorgfältig darüber zu wachen, dass der Arbeitgeber regelmässig Beitragsmarken bei jeder Lohnzahlung für sie verwendet.

Den Arbeitgebern aber wird wiederholt die rechtzeitige, d. h. bei der jedesmaligen Lohnzahlung vorzunehmende Beitragsentrichtung zur Pflicht gemacht. Die pünktliche und sorgfältige Erfüllung dieser Verpflichtung liegt vor Allem auch in ihrem eignen Interesse, da sie bei Säumigkeit in der Beitragsentrichtung, abgesehen von der Bestrafung, schwere vermögensrechtliche Nachteile, nämlich die Regressansprüche der Versicherten, deren Invalidenrentenanträge wegen Nichterfüllung der Wartezeit zurückgewiesen werden mussten, zu besorgen haben. Ein solcher Prozess ist bereits gerichtlich anhängig gemacht: Eine Arbeitnehmerin, deren Arbeitgeber seit dem Jahre 1891 überhaupt keine Beitragsmarken für sie verwendet hat und deren Invalidenrentenantrag infolgedessen wegen Nichterfüllung der Wartezeit rechtskräftig abgewiesen worden ist, hat gegen den säumigen Arbeitgeber Klage auf Zahlung einer dem Jahresbetrage der Invalidenrente gleichkommenden jährlichen Rente erhoben.

Das alles wissen die Leute leider nicht; lediglich die grosse Unkenntnis dieser segensreichen Einrichtung ist die Ursache, warum dieser Gegenstand so gleichgültig be-

handelt und am liebsten übergangen wird. Darum müssen wir immer und immer wieder diesen Stoff aus der *„Camera obscura“* hervorholen und weiten Kreisen diese Dinge in ihrer wahren Beschaffenheit vor Augen führen.

Das hätte ich zu sagen vom Alters- und Invaliditätsgesetz. Die genannten Aufgaben können schriftlich erweitert und ohne viel Aufwand von Zeit bei einiger Rechenfertigkeit gelöst werden. Ich halte es für zweckmässig, wenn einige der vorhin angeführten Merksätze, die allgemeine, wichtige Bestimmungen enthalten, als Diktatstoff verwertet und in dem Arbeitsheft oder in einer Kladde — bei Isolierten — niedergeschrieben werden. Es wird dadurch einer Überbürdung des Gedächtnisses vorgebeugt, ein Wiederholen und Nachschlagen der betreffenden Sätze und Zahlen ermöglicht und passender Stoff für die Diktatstunde gewonnen.

Wir kommen zu den Unfallgesetzen vom 30. Juni 1900. Den Anfang in der Unfallversicherung solcher Arbeiter, deren Berufsarbeit mit Unfallgefahr verknüpft ist, machte das „Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884“. Hieran schloss sich als No. 2: „das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885“. Es folgten alsdann als No. 3: „das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886“, ferner No. 4: „das Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juni 1887“, endlich No. 5: „das Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen vom 13. Juni 1887“.

Bei all diesen Gesetzen geht es wie bei dem Altersversicherungsgesetz. Die Leute glauben, sie erhalten zu wenig. Die Entwickelung dieser Gesetzgebung zeigt recht klar, wie Kaiser und Volksvertretung stetig bemüht waren, immer mehr Arbeiter in den Kreis der Versicherung zu ziehen; auch die Unfallversicherung ist reformiert worden. Auf Grund der gesammelten Erfahrungen und nach ein-

gehender Beratung im Reichstag haben die obigen 5 Gesetze eine einheitliche Fassung und eine Reihe von wesentlichen Verbesserungen erfahren. Im Reichstag wurden diese Gesetze schliesslich **einstimmig** angenommen; ein gewiss seltener Fall bei den Abstimmungen im Reichstag!

Man sagt auch jetzt: I. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, II. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, III. Bau-Unfallversicherungsgesetz, IV. See-Unfallversicherungsgesetz.

Unter den Verbesserungen steht obenan, dass die Versicherungspflicht bedeutend ausgedehnt worden ist, z. B. auf alle gewerblichen Brauereien, auf Schmiede- und Brunnenarbeiten, auf das Fensterputzer- und Fleischergewerbe. Von besonderer Bedeutung ist ferner, dass sich die Versicherung auch auf hauswirtschaftliche Verrichtungen und andere Dienste erstreckt, zu denen die Versicherten neben der Beschäftigung im Betriebe von dem Arbeitgeber herangezogen werden. Betriebsbeamte mit einem Jahresverdienst bis zu 3000 Mark sind versicherungspflichtig, früher war diese Grenze des Jahresverdienstes 2000 Mark.

Die Entschädigungen der Verunglückten sind in folgenden Punkten erhöht worden:

1. Bei völliger Arbeitsunfähigkeit erhält der Versicherte zwar wie früher zwei Drittel seines jährlichen Arbeitsverdienstes als sogenannte „Vollrente"; aber wenn der Verletzte infolge des Unfalles nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden ist, dass er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis auf 100 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

2. Der Mindestbetrag des Sterbegeldes ist von 30 auf 50 Mark, die Rente für jedes hinterbliebene Kind unter 15 Jahren von 15 auf 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes erhöht worden. Unbemittelte Eltern, Grosseltern und elternlose Enkel erhalten gleichfalls eine Rente von je 20 Prozent. Freilich dürfen auch fernerhin wie bisher die Renten der Hinterbliebenen insgesamt 60 Prozent des Jahresarbeits-

verdienstes nicht übersteigen, und Verwandte der aufsteigenden und absteigenden Linie haben einen Anspruch nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für die Witwen und ihre Kinder in Anspruch genommen wird.

3. Dieselben Renten sind jetzt auch den hinterbliebenen Kindern einer alleinstehenden Arbeiterin bewilligt, sowie dem Witwer und den Kindern einer Familienmutter, wenn der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend durch sie bestritten wird.

Die schulgemässe Behandlung der Gesetze ist natürlich gegen die bisherige Praxis dieselbe geblieben. An kurze Belehrungen über die gesetzlichen Bestimmungen, die ich oben angedeutet habe, schliessen wir praktische Rechenaufgaben, welche die Gefangenen in das Verständnis der Gesetze sicherer einführen, als weitschweifige Auseinandersetzungen darüber. Da die Beispiele zum Rechnen den neuen Bestimmungen angepasst werden müssen, so sind die meisten der alten Aufgaben, welche wir schon in den neuen Auflagen der Rechenbücher fanden, ausser Kurs zu setzen; die Rechnung selbst bleibt dieselbe wie früher.

Alle diese Gesetze greifen tief in alle Kreise und Lebensverhältnisse ein, und jeder Gefangene kommt mit ihnen irgendwie einmal in Berührung. Hier in der Gefängnisschule kann ihm der Segen der Arbeiter-Fürsorge so recht klargelegt werden, damit er milde und versöhnlich gestimmt wird gegen die Staats- und Gesellschaftsordnung.

Wir würden in der Schule bei der Behandlung der Unfallversicherung fragen:

A. Wer ist versicherungspflichtig?

Die Unfallversicherung umfasst die weiter oben genannten 4 Gesetze, denselben unterliegen z. B. in I: Bergleute, Schornsteinfeger, Güterpacker; in II: Brenner, Ziegler, Förster; in III: Maurer, Dachdecker, Zimmerleute; in IV: Matrosen, Maschinisten, Lotsen.

Auf Grund dieser Gesetze müssen alle Arbeiter in Arbeitsbetrieben, die mit Unfallgefahr verknüpft sind, gegen

Unfälle in ihrer Berufsarbeit versichert werden. Versicherungspflichtig sind auch Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark nicht übersteigt.

Sämtliche Kosten der Versicherung werden allein von den Arbeitgebern aufgebracht, die zu sogenannten „Berufsgenossenschaften“ vereinigt sind.

B. Welchen Schadenersatz gewährt die Unfallversicherung?

a) Hat der Unfall eine Körperverletzung zur Folge, so erhält der Versicherte:

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel, sowie Hülfsmittel zur Erleichterung der Folgen des Unfalls (Krücken, Stützapparate u. dergl.);
2. eine Rente für die ganze Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Beides wird in der Regel erst vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall gewährt: für die ersten 13 Wochen tritt die Krankenkasse ein.

b) Hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge, so erhalten die Hinterbliebenen:

1. als Sterbegeld den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens jedoch 50 Mark;
2. eine Rente, die für die Witwe und für jedes Kind bis zum 15. Lebensjahre je 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes beträgt;
3. waren Eltern oder Grosseltern oder elternlose Enkel auf die Unterstützung des Verstorbenen angewiesen, so erhalten auch diese eine Rente von je 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gleichmässig gekürzt.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes ihres verstorbenen Mannes als Abfindung.

Alle Renten werden bei der Post im voraus in Monatsraten bezahlt und auf volle 5 Pfennig naeh oben abgerundet.

Aufgaben.

1. Ein Handlanger beim Dachdeeken fiel so unglüeklich, dass er gänzlich erwerbsunfähig wurde. Welche Rente stand ihm a) jährlich, b) monatlich zu, wenn der Tagelohn M. 1.30 betrug? (a) Jahresverdienst 300 à M. 1.30 davon $^2/_3$ = M. 260.—. b) M. 260.— : 12 = M. 21.67 = abgerundet M. 21.70).

2. Da der Verunglückte (vorige Aufgabe) ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen konnte, so wurde seine Rente auf 90% (100%) des Jahresarbeitsverdienstes erhöht. Wieviel erhielt er jetzt monatlich? ($^9/_{10}$ von M. 390.— = M. 351.—, davon den 12. Teil).

3. Ein Bauhandwerker, dessen täglicher Arbeitsverdienst M. 2.50 beträgt, verliert durch einen Unfall bei seiner Arbeit 2 Finger der rechten Hand. Wieviel beträgt die monatliche Rente, wenn ihm 80% (75%, 60%) der Vollrente zuerkannt werden? (Jahresverdienst . 300 × M. 2.50 = M. 750.—, Vollrente = $^2/_3$ davon = M. 500.—, davon nun 80%).

4. Ein Maurer fällt vom Gerüst und bleibt auf der Stelle tot. Sein durchschnittlicher Tagelohn betrug 3 Mark. Er hinterlässt eine Witwe und 2 Kinder unter 15 Jahren. Berechne a) das Begräbnisgeld, b) die Rente der Witwe und die jedes Kindes pro Monat? (Jahresverdienst M. 900.—; davon $^1/_{15}$ = M. 60.— Sterbegeld; b) 20% von M. 900.— = M. 180.—, davon der 12. Teil = M. 15.— pro Person monatlieh).

5. Der Heizer einer Maschine, der wöchentlich 20 Mark verdient, kommt durch eine Explosion ums Leben und hinterlässt eine Witwe mit 4 Kindern unter 15 Jahren. a) Wieviel Prozent des Jahresarbeitsverdienstes würde die Gesamtrente für die Familie betragen, wenn sie nieht durch das Gesetz begrenzt wäre? b) Wieviel beträgt die

Jahresrente in Wirklichkeit? (a) $5 \times 20 = 100\%$; b) 60% von M. 1000.— = M. 600.—).

6. Ein Gutsinspektor mit 1500 Mark Jahresgehalt stirbt infolge Hitzschlages, der ihn bei der Beaufsichtigung der Erntearbeiten betroffen hat. Er hinterlässt eine Witwe mit einem 4jährigen Sohne und eine alte Mutter, deren einziger Ernährer er war. Berechne a) das Sterbegeld; b) die einzelnen Monatsrenten der Hinterbliebenen; c) wieviel würde die Witwe im Falle der Wiederverheiratung als Abfindung beanspruchen können? (a) M. 1500 : 15 = M. 100.— Sterbegeld; b) 20% von M. 1500 = M. 300.—, davon $^1/_{12}$ = M. 25.— monatlich pro Person; c) 60% von M. 1500 = M. 900.—).

Von besonderem Interesse würde noch das Krankenkassengesetz sein.

A. Wer muss versichert werden?

Lohnarbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, sowie nicht pensionsberechtigte Beamte. Nach den verschiedenen Gewerbszweigen gibt es: die Betriebs- (oder Fabrik-) Krankenkasse, die Bau-, die Innungs-, die Knappschaftskrankenkasse, die eingeschriebenen (freien) Hilfskassen. Mehrere Gewerbe eines Ortes können zur „Allgemeinen Ortskrankenkasse" zusammentreten, und alle versicherungspflichtigen Personen, welche in keiner der genannten Kassen Aufnahme gefunden haben, müssen der „Gemeinde-Krankenversicherung" beitreten. Zum Beitritt in diese Krankenkasse sind auch die Dienstboten berechtigt.

B. Was ist über die Beiträge zur Krankenkasse zu merken?

$^1/_3$ des Beitrages zahlt der Arbeitgeber, $^2/_3$ der Arbeiter. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Arbeiter anzumelden und die Beiträge an die Krankenkasse abzuführen. Jede Krankenkasse hat ein besonderes Statut (Grundgesetz); in demselben ist der Tagelohn für die verschiedenen Arbeitsklassen, sowie der wöchentliche oder monatliche Beitrag zur Krankenkasse verzeichnet.

C. Welche Unterstützungen gewährt die Krankenkasse?

1. Der Kranke erhält Unterstützung in der Regel bis zu 13 Wochen. Die Unterstützung besteht aus freier ärztlicher Behandlung, sowie Arznei und einem Krankengelde, das die Hälfte des Tagelohns beträgt. Bei Berechnung des Krankengeldes zählen der Tag der Erkrankung und die darauf folgenden 2 Tage und weiterhin die Sonntage nicht mit. Wird der Kranke in einem Krankenhause untergebracht, so steht der Familie die Hälfte des Krankengeldes zu.

2. Die Krankenkassen zahlen auch Sterbegeld, gewöhnlich den 20-fachen Betrag des festgesetzten Tagelohnes.

Aufgaben.

Die Arbeitswoche hat 6 Tage, das Jahr 300 Arbeitstage (50 Wochen).

1. In der „Allgemeinen Ortskrankenkasse" zu X. sind die Kassenmitglieder in 4 Lohnklassen gebracht; der durchschnittliche Tagelohn und die monatlichen Beiträge zur Krankenkasse sind so festgesetzt: I. Kl. Lohn M. 2.20, Beitrag 93 Pfg.; II. Kl. Lohn M. 1.80, Beitrag 75 Pfg.; III. Kl. M. 1.30 und 54 Pfg.; IV. Kl. 80 Pfg. und 33 Pfg. a) Wieviel von den monatlichen Beiträgen an die Krankenkasse hat der Arbeitgeber und wieviel der Arbeiter zu leisten? b) Wieviel Krankengeld hat die Kasse für den Kopf und Tag nach den 4 Lohnklassen der Aufgabe zu zahlen?

2. Der durchschnittliche Tagelohn in Z. ist auf M. 1.30 (M. 2.70) festgesetzt. a) Wieviel beträgt der Wochenlohn? b) Wie hoch ist der wöchentliche Beitrag an die Krankenkasse, der mit 2 % berechnet wird? c) Wieviel zahlt der Arbeitgeber und wieviel der Arbeiter, wenn das Statut den Beitrag auf 15 (33) Pfg. wöchentlich abgerundet hat? Wieviel Wochenlohn erhält der Arbeiter nach Abzug des für ihn verauslagten Beitrags zur Krankenkasse?

3. Wieviel beträgt das Krankengeld für 47 angerechnete Tage bei einem Tagelohn a) von M. 1.70, b) von M. 2.80, c) von 90 Pfg.?

4. Ein Arbeiter erkrankte am Mittwoch (Sonnabend) und war 5 Wochen 1 Tag arbeitsunfähig, für wieviel Tage ist Krankengeld zu berechnen?

5. Ein Arbeiter erkrankte Donnerstag, den 5. Januar, wurde sofort ins Krankenhaus gebracht und aus demselben am 4. März geheilt entlassen. a) Für wieviel Tage ist Krankengeld zu berechnen? b) Wieviel erhält die Familie nach den beiden Lohnsätzen in Aufgabe 2 an Unterstützung?

6. Ein Arbeiter erkrankt Dienstag, den 17. Januar, findet sofort Aufnahme im Krankenhause und stirbt am 23. März. Berechne die Unterstützung, welche die Familie einschliesslich des Sterbegeldes nach den beiden Lohnsätzen der Aufgabe 2 bezieht!

Natürlich sind die Beiträge dem Unverständigen ein Dorn im Auge. Wenn man aber erwägt und den Leuten darlegt, dass man wohl lieber das geringe Krankengeld zahlt, als monatelang im Krankenhause zu liegen, dann kommt wahrscheinlich auch der Unvernünftige zur Besinnung. Wir zahlen dann eben für unsere armen Kranken mit und erfreuen uns unserer Gesundheit. Ähnlich ist es mit der Lebensversicherung beim Versichern auf Todesfall, man muss, wenn man lange lebt — was nebenbei gesagt nicht übel ist — für die Frühgestorbenen dann einfach mitbezahlen. Hier kommt das Gefühl der Zusammengehörigkeit so recht zur Geltung.

Das wären ungefähr die Gedanken, welche den Gefangenen gegeben werden müssen; sie können auch erfahren, dass sie im Gefängnis gegen Unfall versichert sind, damit sie die allseitige Fürsorge des Staates erkennen lernen. Der praktische Lehrer wird den geeigneten Weg finden, um das Material an den Mann zu bringen, was nicht immer leicht ist, weil man von vornherein mit Stoff zu rechnen hat, der keine Sympathie erweckt, d. h. nach einem Vorurteil.

Ich würde z. B. das Alters- und Invaliditätsgesetz etwa so einführen:

L.: Leute! Es gibt viele Menschen, welche im Lande umherstreichen, d. h. umhergehen von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt, ohne zu arbeiten. Wie heissen wohl solche Leute?

Sch.: Solche Leute heissen Landstreicher.

L.: Was treiben die Landstreicher? Wovon leben sie?

Sch.: Die Landstreicher betteln.

L.: Warum betteln sie?

Sch.: Weil sie nichts zu essen haben.

L.: Wofür kauft man sich etwas zu essen?

Sch.: Für Geld.

L.: Wodurch verdient man sich Geld?

Sch.: Durch Arbeit.

L.: Warum arbeiten denn nun die Landstreicher nicht?

Sch.: Weil sie nicht arbeiten *wollen* oder nicht arbeiten *können*.

L.: Solche Leute, welche nicht arbeiten „wollen", obgleich sie *arbeitsfähig* sind, sollten wir nicht unterstützen, sondern sie an eine Arbeiterkolonie[1]) weisen. Viele Menschen sind aber „arbeitsunfähig", d. h. sie können nicht arbeiten, warum wohl?

Sch.: Weil sie zu „alt" sind.

L.: Weshalb noch?

Sch.: Weil sie gebrechlich oder auch krank sind.

L.: Wenn sie durch Gebrechlichkeit „dauernd" arbeitsunfähig sind, so heissen solche Leute „Invaliden". Für die „Invaliden" und für die „Alten" hat der Kaiser durch ein Gesetz gesorgt. Damit sie nicht zu betteln brauchen, sollen sich alle Arbeiter, welche 16 Jahre alt geworden sind, „versichern", d. h. sie sollen sich sichern gegen Bettelei dadurch, dass sie jeden Tag einen kleinen Beitrag zahlen, wofür sie, wenn sie alt oder gebrechlich werden, eine „Rente" (Geld) aus der Kasse bekommen.

[1]) Bei der Gelegenheit lässt man einzelne Kolonien genau nach Lage und Entfernung nennen, namentlich die der Heimatsprovinz.

L.: Was bekommen die Arbeiter für ihre Arbeit?

Sch.: Die Arbeiter bekommen „Lohn“.

L.: Bekommen alle Arbeiter gleichen Lohn?

Sch.: Die Arbeiter erhalten verschiedenen Lohn.

L.: Je mehr ein Arbeiter verdient, desto mehr kann er sparen, d. h. in die Kasse geben, um dann desto mehr Rente zu erhalten. Es gibt deshalb 5 Lohnklassen.

So etwa denke ich mir die Einführung der Gefangenen in das Verständnis der verschiedenen Versicherungen.

Und nun zum Schluss noch eine kurze Bemerkung. Wer im Leben steht und die Verhältnisse kennt, weiss, wie gross die Unkenntnis und Hilflosigkeit betreffs der erwähnten Gesetze bei der arbeitenden Bevölkerung ist. Der Lehrer zählt zu den natürlichen Beratern der Strafgefangenen. Sollte nicht jeder gern bereit sein, mit Rat und Belehrung dem beizustehen, der um Auskunft bittet? Auch im Schulzimmer wollen wir die „Arbeitergesetze“ behandeln, damit sie recht verstanden und dankbar gewürdigt werden.

So steht auch die Stellung und Pflicht der Schule in der Strafanstalt angesichts der sozialen Frage im Vordergrunde. Sie erfüllt zugleich eine patriotische Pflicht. Der Lehrer greift hier hinein ins volle Menschenleben, und überall ist's interessant. Ich sehe meine Schüler nie mit gespannterer Aufmerksamkeit dasitzen, und in keinem andern Unterrichtsfache melden sich so viele zum Wort, als wenn ein Thema aus diesen und ähnlichen Gebieten behandelt wird. Der Lehrer kann hier den Unterricht auch viel lebendiger und unterhaltender gestalten als der Geistliche, dem Ort und Umstände viele Rücksichten gebieten, seine Predigt. Daraus geht aber auch hervor, dass die Gefängnisschule in ganz hervorragendem Masse geeignet ist, bessernd auf die Sträflinge einzuwirken. Ich stehe sogar nicht an, zu behaupten, dass ihr Einfluss bei der sinnlichen, für materielle Freuden und Leiden besonders empfänglichen Natur so vieler Gefangenen demjenigen der Kirche wohl gleich zu achten ist. Neue Vorstellungen,

die stark genug sind, den Willen zu beeinflussen, sind dazu angetan, den Strafgefangenen zu bessern. Aus diesem Gesichtspunkte heraus sind derartige neue Erscheinungen, wie sie die sozialpolitischen Gesetze darstellen, von der Schule zu beschlagnahmen; denn gerade in der Gefängnisschule heisst es: „Nicht für die Schule, sondern für das Leben!“ — In besonderem Masse gilt also auch hier das Wort: *„Non scholae, sed vitae!“*

Gefängnislehre für Juristen.

Von Gefängnisdirektor Dr. Gennat zu Hamburg.

I.

Der Strafvollzug ist den meisten Juristen eine *terra incognita.* Auf der Universität hören sie wohl brockenweise von Diesem oder Jenem, ein akademischer Lehrer zeigt ihnen vielleicht einmal ein Gefängnis und in den Lehrbüchern des Strafrechts finden sie kürzere oder längere Andeutungen, aber eben doch nur Andeutungen. Beachtenswertes Interesse kann solcherart natürlich nicht geweckt werden. Nach beendeter Studienzeit pflegt jede Anregung auf diesem Gebiete zu fehlen und jenes Wenige vergessen zu sein oder zu werden.

In dieser Weise vorbereitet oder richtiger nicht vorbereitet, treten dann die Juristen als Richter oder Staatsanwälte in die strafrechtliche Tätigkeit ein. Sie beantragen und verhängen fort und fort Bestrafungen, ohne im Grunde genommen zu wissen, was es heisst, jemanden so oder so lange der Freiheit zu entziehen, mit anderen Worten, wie das Urteil vollzogen wird. Die Klage hierüber ist allgemein[1]) und umso schlimmer, als das Str.-G.-B.

[1]) Reuss Grenzboten 1897 S. 249 ff., Seuffert Bewegung im Strafrechte S. 70.

die einzelnen Freiheitsstrafen begrifflich nur nebelhaft bestimmt, es daher an scharfer Differenzierung fehlen lässt und, wo es solche versucht, z. B. hinsichtlich der Arbeit, völlig entgleist.

In das schärfste Licht tritt die Unkenntnis vom Strafvollzuge dann, wenn Juristen, sei es im Hauptamte, sei es nebenher, die Leitung von Gefängnissen zu übernehmen haben. Die Entwicklung und Ausbildung des Gefängniswesens hat dazu geführt, dass man zunächst ohne allgemeine Gedanken und Gesichtspunkte auf gut Glück sich versuchte. Das Umhertasten schlug dann einen Bodensatz nieder, der sich allmählich zu einer rein empirischen Gefängniskunde verdichtete, aus der schliesslich eine wissenschaftliche Auffassung und Beurteilung hervorging, indem aus der Erfahrung allgemeine Gesetze abgeleitet und fortgebildet wurden und das Einzelne und Besondere gemeinhin als nur vorübergehende Erscheinung angesehen werden konnte.

So ist denn die Wissenschaft vom Strafvollzuge [1]) eine Wissenschaft wie jede andere, und zwar eine Wissenschaft von hervorragend sozialer Bedeutung und im besonderen Masse und Sinne eine Wissenschaft vom Menschen, der ja nach dem Ausspruche des altgriechischen Weisen das Mass aller Dinge ist und von dem Sophokles sagt:

πολλὰ τὰ δεινὰ
κ'οὐδὲν ἀνθρώπων
δεινότερον πέλει.

Dem Gefängnisbeamten darf nichts Menschliches fern liegen. Die Universitäten gründen immerfort Lehrstühle für neue oder für neue Zweige schon vertretener Wissenschaften. Möchte daher die Zeit nicht fern sein, dass auch die Gefängniswissenschaft im universitären Bildungsgange die Gleichberechtigung erlangt und eine Heimstätte findet, in lebendiger Wechselwirkung die Praxis befruchtend und von ihr befruchtet.

---

[1]) In der selbstverständlichen Beschränkung auf die Freiheitsstrafen.

II.

a) Dem oben besprochenen Mangel abzuhelfen, hat man in einigen deutschen Staaten Lehrgänge für Gefängniswesen eingerichtet. Sie bestehen meines Wissens in Preussen, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen und sind entweder in der Hauptsache für in der Gefängnisverwaltung tätige Juristen und juristisch vorgebildete Verwaltungsbeamte [1]) oder für vorwiegend in der Spruchpraxis stehende Rechtsgelehrte bestimmt.[2])

Wie die Sache gehandhabt wird, ergibt sich aus den in der letzten Anmerkung aufgeführten Abhandlungen.

b) Hamburgs Gefängnisdirektor gehört seit 1898 gesetzlich zu den juristischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, d. h. er muss die grosse Staatsprüfung bestanden haben. Das Hamburgische Gefängniswesen ist, soviel mir bekannt, überhaupt, sicherlich aber in Deutschland, das grösste, dessen Verwaltung in eines Mannes Hand ruht. Es ist daher unmöglich, dass es von einem dem Strafvollzuge bisher Fernstehenden übernommen oder ausgeübt werde. Er fände keine Zeit, sich zu unterrichten, sondern muss vom ersten Tage an schwimmen können, zumal es zwischen ihm und dem Präses der Gefängnisdeputation, der insoweit einem Minister zu vergleichen ist, keine sachverständige Instanz gibt, sodass der Direktor gleichzeitig Referent und Dezernent ist. Ein Auswärtiger hat anfänglich genug zu tun, sich in die eigenartigen und verwickelten staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse einzuarbeiten. Der Einheimische ist dessen überhoben; es gibt aber keinen mit genügender gefängnistechnischer Vorbildung. Auch, um Hamburg auf eigene Füsse zu stellen, habe ich deswegen den Vorschlag gemacht, dass auf ein Jahr ein oder nach einander mehrere Verwaltungsassessoren den Gefängnissen zur ausschliesslichen Beschäftigung zu

[1]) In Preussen auch noch andere Gefängnisangestellte.

[2]) Blätter für Gefängniskunde Bd. 27 S. 45 (Kraus), Bd. 30 S. 13', 457 (Dr. W. [Wirtz?]), Jahrbücher für Kriminalpolitik Bd. 2 S. 88 (Finkelnburg). Fuchs Schutzvereinstätigkeit S. 234—235.

überweisen seien, über deren Ergebnis ein ausführliches Zeugnis sich auszusprechen habe.

Die Verwaltungsassessoren sind aber so dünn gesät, dass dieser Anregung noch nicht hat nähergetreten werden können.

c) *α.* Des weiteren habe ich mich aus eigenem Antriebe der Senatsabteilung für die Justizverwaltung gegenüber bereit erklärt, eine Einrichtung ähnlich der unter a erwähnten zu treffen und dazu folgenden Plan aufgestellt:

1. Die Teilnahme ist eine freiwillige, erstreckt sich aber auf die volle Dauer des Lehrganges.
2. Die Zahl der Teilnehmer darf nicht unter 10 und nicht über 16 betragen.
3. Liegen mehr Anmeldungen vor, so wird ein zweiter, dritter u. s. w. Lehrgang eingerichtet.
4. Im Laufe eines Jahres finden nicht mehr als zwei solcher statt.
5. Sie sollen tunlichst in der Zeit vom Frühjahre bis zum Herbste und an Nachmittagen abgehalten werden.
6. Den Teilnehmern wird Gelegenheit geboten, den Dienst in allen seinen Zweigen kennen zu lernen: von der Registratur, dem Kassenwesen und der sonstigen Buchführung allerdings nur das Wichtigste. Eingehender sind zu behandeln: Unterricht und Lektüre, Seelsorge, hygienische und sanitäre Massregeln und Vorkehrungen.

   Den Schwerpunkt haben zu bilden der Polizeidienst, die Beköstigung, das Arbeitswesen und die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt.
7. Ausserdem werden Besprechungen abgehalten, wobei theoretische Vorträge nicht ausgeschlossen sind, in der Hauptsache aber von den Vortragenden an Gesehenes und Gehörtes anzuknüpfen und das Bestehende zu erörtern ist. Dabei ergibt sich von selbst Anlass, auf früher Gewesenes zurückzugreifen und über Wünsche und Bestrebungen für die Zukunft

zu reden. Den Hörern steht es offen, Fragen zu stellen und ihre Ansichten und Meinungen zu entwickeln, sodass die Sache sich als eine Art Colloquium oder Disputatorium darstellt.

8. Soweit sich Wunsch oder Erfordernis herausstellt, sollen Verwaltungsaktenstücke von besonderer Bedeutung zugänglich gemacht und die lehrreichsten Schriften aus der Beamtenbibliothek zur Verfügung gestellt werden.

β. Das Anerbieten wurde mit Dank aufgenommen und es erging entsprechende Mitteilung an die Land- und Amtsrichter, die Staats- und Amtsanwälte[1]) und die Assessoren.

Bisher haben zwei Lehrgänge stattgefunden, an welchen sich beteiligten zusammen:

acht Landrichter,
neun Amtsrichter,
drei Staatsanwälte,
ein Amtsanwalt,
acht Assessoren,

und auf besonderen Wunsch

ein Rechtsanwalt,

d. h. ein Viertel der in Betracht gezogenen juristischen Beamten.

Der erste Lehrgang umfasste 14, der zweite 17 Nachmittage zu durchschnittlich je $2^1/_2$, zusammen also 35 bezw. 42 Stunden. Der zweite war mithin ausgedehnter, teils wegen erweiterter praktischer Vorführungen, teils infolge Ausbaues und Vermehrung der Vorträge. Jeder Teilnehmer erhielt eine Zusammenstellung des Arbeitsstoffes.

III.

Im Einzelnen verlief die Sache folgendermassen: In einem Einleitungsvortrage sprach ich über den Zweck der Einrichtung, die Art ihrer Ausgestaltung und die Vorteile, welche sie den Juristen einer- und der Gefängnisverwaltung andrerseits bieten könne und hoffentlich bieten

[1]) Die hierorts Assessoren sein müssen.

werde. Dann wurden sämtliche — sechs — Gefängnisse in allen ihren Abteilungen eingehend besichtigt und in ihren Einrichtungen erläutert und erklärt. Es wurden Chor- und Schulgesang vorgeführt, dem Unterrichte in mehreren Männerklassen, bei den Frauen, bei den Jugendlichen beigewohnt und das Turnen der Jugendlichen gezeigt.

Die Teilnehmer hörten in den Bibelstunden und den Gottesdiensten der verschiedenen Abteilungen zu, waren bei mehreren Straf- und Bittrapporten anwesend, begleiteten zu Zweien oder Dreien einen Oberbeamten bei dessen Zellenbesuchen und nahmen Proben der Mahlzeiten und der Brotarten.

Die in jedem Dienstzweige geführten Formulare, Listen, Register und Bücher wurden vorgelegt und besprochen, ausführlich die Personalakten der Gefangenen. Solche von besonderem Interesse unter den letzteren gingen in Umlauf. Von den wichtigsten Drucksachen und Formularen — Grundsätze des Bundesrates, Hausordnungen (für Strafgefangene und für Untersuchungsgefangene), Vorschriften über die Behandlung Rückfälliger, Handbuch für Aufsichtsbeamte, Bestandsrapport, Beschäftigungsnachweisung, Arbeitsbuch, Abrechnungsbuch, Speisezettel, Zusatznahrungsmittel-, Personal-, Aufnahme-, Zensur- und Briefbogen, Schrankordnung, letztjähriger Jahresbericht, Budget des laufenden Jahres — erhielt jeder Teilnehmer ein Exemplar zum bleibenden Gebrauche.

Die Vorträge behandelten:

1. Überblick über die Geschichte des Gefängniswesens.
2. Geschichte des Hamburgischen Gefängniswesens. Beschreibung und Bestimmung der einzelnen Anstalten (Strafvollstreckungsplan).
3. Haftsysteme.
4 Bau und innere Einrichtung der Gefängnisse. Inventarverwaltung.

5. Organisation des Dienstes und Gefängnispersonal (Auswahl, Befähigung, Eigenschaften), Konferenzen, Jahresberichte.
6. Grundsätze des Bundesrates, Reglement, Hausordnungen, Dienstanweisungen.
7. Registratur- und Aktenwesen.
8. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.
9. Beköstigung und Zusatznahrung.
10. Bekleidung und Lagerung.
11. Arbeitsbetrieb. Wesen, Wert und Zweck der Arbeit in den Gefängnissen. Klagen über den Wettbewerb. Unfallfürsorge.
12. Polizeidienst und Disziplinarstrafen (Anwendung und Verfahren).
13. Schriftlicher und mündlicher Verkehr der Gefangenen. Zellenbesuche.
14. Unterricht und Lektüre.
15. Seelsorge.
16. Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten. Behandlung und Unterbringung geisteskranker Gefangenen.
17. Landwirtschaftliches.
18. Woran kranken Strafgesetzgebung, Strafrechtspflege und Strafvollzug?
19. Rückfälligkeit, Unverbesserlichkeit, Polizeiaufsicht.
20. Unbestimmte und bedingte Verurteilung, bedingte und unbedingte Begnadigung, vorläufige Entlassung, versuchsweise Beurlaubung aus der Korrektionshaft.
21. Fürsorge.
22. Gefängnisliteratur, -Vereine und -Kongresse.

Die Vorträge zu 7 bis 17 und 21 wurden von mir und je einem der Ressortbeamten, die übrigen von mir allein gehalten. Zunächst sprachen die Ressortbeamten, dann ich, und zwar jene hauptsächlich über die formelle und technische Seite ihres Dienstes, ich vornehmlich über die allgemeinen Gesichtspunkte und die Grundsätze.

In einem Schlussworte wies ich darauf hin, ein wie weit verzweigter Organismus das Gefängnis sei, wie viele Lebensgebiete er berühre, wie er an der Lösung sozialer Fragen und Aufgaben sich beteilige und was auf der einen Seite von ihm verlangt, auf der anderen aber auch nur geleistet werden könne. Auf Wunsch besprach ich im zweiten Lehrgange Mittelstädts Buch „Gegen die Freiheitsstrafe“ inhaltlich und kritisch in ausführlicher Weise.

IV.

Die Teilnehmer konnten unbeschränkt Fragen und Auskunftsersuchen stellen, haben davon ausgiebigen Gebrauch gemacht und sind in keinem Falle ohne hinreichenden Bescheid geblieben. Sie waren mit regstem Interesse bei der Sache und dankbar für das Gebotene, erklärten das Gesehene und Gehörte für ausserordentlich belehrend und eine derartige Einführung in den Gefängnisdienst als durchaus notwendig für Strafrichter und Beamte der Staatsanwaltschaft und stellten in Aussicht, dass die gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen auf ihre Handhabung des Rechtes nicht ohne Einfluss bleiben könnten und würden, was sich denn auch in der Zwischenzeit genugsam gezeigt hat.

Eine hocherfreuliche Folgewirkung ist es, dass nicht wenige der Herren ihre lebhafte Teilnahme der bis dahin in Hamburg arg vernachlässigten Fürsorgesache, sei es durch Beiträge, sei es, was höher zu schätzen, durch persönliche Mitarbeit zugewandt haben.

Leibespflege jugendlicher Gefangenen.

Von Gefängnisdirektor Dr. Gennat zu Hamburg.

I.

Ein alter ärztlicher Ausspruch lautet: *mens sana in corpore sano* und wir Gefängnisbeamte wissen nur zu gut, wie übel es bei nur zu vielen Insassen unserer Anstalten

um die Gesundheit des Leibes oder Geistes oder beider bestellt ist. Gewiss sind trotz aller sanitären und hygienischen Massnahmen, trotz Arbeit, trotz Freistunde usw. die Verhältnisse selbst im besten Gefängnisse verschiedentlich ungünstiger als diejenigen der Freiheit und gibt es sogenannte Gefängniskrankheiten, weit häufiger aber bringen die Gefangenen körperliche oder geistige Schäden mindestens in der Anlage oder im Keime bereits mit. Verbreiteter aber noch als solche Mängel und Fehler ist das, was ich Verkümmerung nennen möchte. Ich verstehe darunter ein Zurückbleiben hinter der vollen Entwicklung, ein Steckenbleiben auf einer ihrer Vorstufen, ohne dass deshalb im eigentlichen Sinne ein Krankheitsbild gegeben ist. In besonders auffälliger Weise zeigt sich diese Verkümmerung bei den jugendlichen Gefangenen. Da findet man — ausser Verhältnis zur Zahl — den Jahren nicht entsprechendes Wachstum, flachen oder eingedrückten Brustkasten, schlaffe Muskeln, gebückte Haltung, schlechten Ernährungsstand, Gedankenlosigkeit, geistige Stumpfheit und Trägheit und manches andere. Soll der Strafvollzug nun schon allgemein im recht verstandenen Sinne Erziehung sein, so hat er diese Aufgabe im besonderen Masse Jugendlichen gegenüber zu erfüllen. Bei ihnen ist der Hebel anzusetzen, mit ihnen ist noch am ehesten etwas anzufangen und aufzustellen, um Rückfall zu verhüten. Es muss daher alles daran gesetzt werden, sie körperlich und geistig gesund zu erhalten oder gesunden oder sich entwickeln zu lassen. Deshalb kann für sie kaum genug geschehen.

Für Gottesdienst, Unterricht, Lektüre und sonstige seelsorgerische und lehramtliche Einwirkung geschieht wohl in jedem Gefängnisse oder jeder Abteilung für Jugendliche das Notwendige. Ist solcher Art in geistiger und geistlicher Beziehung vorgesorgt, so fragt es sich noch, wie es um die Leibespflege steht. Ich meine damit selbstredend nicht die allgemeinen gesundheitlichen Einrichtungen und Zustände und nicht die ärztliche Tätigkeit im besonderen, auch nicht zweckmässige Beköstigung,

Bekleidung, Lagerung, Beschäftigung, Bewegung im Freien, sondern Vorkehrungen, die der Gesunderhaltung, der Entwicklung, Stärkung und Kräftigung der jugendlichen Körper ausschliesslich zu dienen bestimmt und geeignet sind.

II.

Dafür empfiehlt sich nichts mehr, als militärisches Turnen. Ich sage ausdrücklich: militärisches, denn es kommt nicht auf möglichst viele und möglichst schwierige, sondern auf einfache, erfrischende, Überanstrengung vermeidende, aber mit grösster Genauigkeit auszuführende Übungen an. Zu solchen bin ich im hiesigen, für 115 männliche Jugendliche eingerichteten Gefängnisse seit 1893 übergegangen. Am Turnen nehmen alle Jugendlichen mit mehr als 14 Tagen Strafzeit teil. Sie zerfallen, wenn nötig, in Abteilungen, die nicht über 25 Köpfe stark sein dürfen. Jede Abteilung turnt wöchentlich mindestens zweimal nicht unter jedesmal einer halben Stunde. Der Unterricht wird nach der Turnvorschrift für die Infanterie von einem Aufseher, der als Unteroffizier Turnlehrer war, erteilt und umfasst in jeder Stunde mindestens eine abgegrenzte Gruppe von Übungen. Es ist einerseits auf Abwechslung und straffste Ausführung zu halten, andererseits Übermüdung zu vermeiden. Gewagte, halsbrecherische oder auch nur besonders schwierige Übungen sind verboten. Zu Anfang waren nur Gerätübungen an Reck mit eiserner Stange, Barren und Schnursprunggestell, an letzterem im Hoch- und Weitsprunge, eingeführt. Dann kamen Frei-, noch später Exerzierübungen, diese nach dem Exerzierreglement für die Infanterie, hinzu. Bei den Geräten befinden sich Niedersprungstellen mit weicher Loheaufschüttung. Der früher ganz, später teilweise dem Anbau von Suppengemüsen dienende Hof ist jetzt in voller Ausdehnung für Marschbewegungen freigegeben. Schliesslich sind Stabübungen eingeführt worden. Sie ersetzen die militärischen Gewehrübungen. Zur Verwendung gelangen Holzstäbe von 125 cm Länge und 3,5 cm Durchmesser.

III.

Ich habe auch daran gedacht, den Jugendlichen der Einzelhaft — es können 94 isoliert werden — während des Zellenaufenthaltes für die Zeit des Ruhens der Arbeit Gelegenheit zur Stählung und Hebung der Körperkräfte zu geben und zu dem Zwecke Hanteln im Gewichte von 1,5 bis 2 kg anschaffen wollen. Ärztlicherseits wurde dem widerraten, weil Hanteln höchst gefährliche Waffen seien und Übungen mit ihnen stete Beaufsichtigung erheischten. Über den ersten Grund hätte ich mich wohl hinweggesetzt, da eben Jugendliche in Frage stehen und Gewalttätige unter ihnen ausgeschlossen werden konnten, zudem die Handwerker in ihren Gerätschaften teils gefährlichere, teils geeignetere Waffen besitzen, indessen liess ich den zweiten Grund durchschlagen, da nicht zu verkennen ist, dass bei ungeschickter Handhabung oder übertriebener Kraftanwendung Sehnen-Dehnungen, -Zerrungen und selbst -Zerreissungen entstehen können. Die Sache ist deswegen auf sich beruhen geblieben.

IV.

In Entfernung etwa einer Viertelstunde vom Zentralgefängnisse befindet sich eine an der Alster, dem bekannten Nebenflusse der Elbe gelegene öffentliche Badeanstalt, die ich seit 1896 für die Jugendlichen nutzbar gemacht habe. Sofern nicht ungünstige Witterung herrscht, werden diejenigen, die nicht fluchtverdächtig erscheinen oder vom Arzte zurückgestellt sind, in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September wöchentlich einmal zum kalten Baden geführt. Die Anstalt ist während der Zeit für das Publikum geschlossen und ausser dem Badewärter und den begleitenden Aufsehern, deren einer militärischer Fahrtenschwimmer ist, ein Heilgehilfe des Gefängnisses anwesend. Der Hinmarsch wird in mässiger, der Rückmarsch in etwas lebhafterer Gangart zurückgelegt, mit dem letzteren können Bewegungen im Schritte verbunden werden. Schwimmer und Nichtschwimmer werden scharf auseinander gehalten, nur Erstere dürfen in das tiefere Wasser. Wag-

halsige Sprünge sind streng verboten. Die Jungen müssen sich genügend abkühlen und mit Badehosen bekleiden, vor dem Hineingehen in das Wasser Stirn, Achselhöhlen und Brust benetzen und nach beendetem Bade sofort die Mützen aufsetzen und sich ordentlich abtrocknen. Das erste Mal darf der Aufenthalt im Wasser nicht über 15, die folgenden Male nicht über 20 Minuten dauern.

V.

Beim Turnen herrscht Aufmerksamkeit, Anspannung und Lernbegier. Mancher ist geradezu übereifrig und muss deshalb zurückgehalten werden. Was geleistet wird, ist recht befriedigend. Unverkennbar äussern sich vorteilhafte Einwirkungen auf den Geist des Hauses im ganzen, wie auf den Gesundheitszustand und die körperliche Entwicklung.

Helle Freude gewährt der Anblick des Bades. Da gibt es keinen, der sich drückt, sondern mit Lust stürmt alles in die Flut. Viele sind nur mit Mühe und unter der Androhung, nicht wieder mitgenommen zu werden, aus dem Wasser zu bekommen. Kein grösseres Bedauern, als wenn das Baden ausfällt oder eingestellt wird, wohl begreiflich für den, der da weiss, wie viele Jugendliche nie in ihrem Leben die Wohltat eines Bades, namentlich nicht das Erquickende eines solchen im offenen Wasser, genossen haben.

Das Turnen hat noch einen besonderen Vorteil für die Jugendlichen, indem es eine gute Vorschule für den Militärdienst abgibt und während der Rekrutenzeit manches erleichtert, das Baden einen besonderen Vorteil für die Anstalt, da es Wasser, Heizung und Seife erspart. Ich meine gelesen zu haben, dass in einem anderen Jugendgefängnisse Deutschlands ebenfalls geturnt wird, doch weiss ich nicht, ob schon so lange als hier und in der gleichen Ausdehnung. Des Badens dürfte sich Hamburg allein erfreuen.[1]

[1]) Ich bemerke beiläufig, dass auch die mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Gefangenen in ähnlicher Art wöchentlich einmal kalt baden.

The Association of Lady Visitors to Prisons.

(Die Vereinigung der Gefängnis-Besucherinnen in England.)

Vortrag, gehalten auf dem Internationalen Frauen-Kongresse zu Berlin am 16. Juni 1904 von Lady Battersea.
(Übersetzt von Assessor Dr. Rosenfeld-Berlin.)

Vor etwa 8 Jahren fragte der damalige Minister des Innern bei mir an, ob ich geneigt wäre, das Weiberzuchthaus, das einzige für England und Wales — es war gerade nach einer Stadt in der Nähe meines Landsitzes verlegt worden — in regelmässigen Zwischenräumen zu besuchen. Gern nahm ich an und erhielt zur Nachricht, dass ich eine Mitarbeiterin bekommen werde.

Hier zum ersten Male sollten weibliche Strafgefangene, das heisst Frauen, deren Strafdauer 3 Jahre und darüber betrug, regelmässig von Damen besucht werden. Zwar waren einige Damen schon in den kleineren Gefängnissen bisweilen tätig gewesen, ihre Zulassung war aber immer von der Ansicht oder den Wünschen des betreffenden Richters abhängig gewesen.

Meine Mitarbeiterin, die Herzogin Adeline von Bedford, und ich begannen unsere Arbeit im Dezember 1895. Wir waren beide Neulinge, aber bereit, Winke und Vorschläge seitens der Gefängnisbehörden, welche, ich will es hier ein- für allemal festlegen, sich jeder Zeit als treue und schätzenswerte Freunde bewährt haben, zu beherzigen.

Ausser uns waren noeh zwei Herren da, welche als amtliche Besucher seitens des Ministeriums des Innern die Klagen und Wünsche, die an die oberste Aufsichtsbehörde gerichtet waren, entgegenzunehmen und zu beurteilen hatten. Einer von diesen war Sir Algernon Ward, wohl bekannt in der liberalen politischen Welt, ein weiser, kluger Freund der Gefangenen, der auch der erste Vorsitzende unseres Aufsichtsrats (s. weiter unten) war. Sie durften die Gefangenen nicht allein sprechen und hatten

nur schwache Mittel an der Hand, die Wahrheit der von den Gefangenen gemachten Angaben zu ermitteln. Zudem waren sie in keiner Weise in der Lage, den Beschwerden Nachdruck zu verleihen, noch hatten sie irgend etwas mit der Fürsorge für Entlassene zu tun, dieselbe hing vielmehr lediglich von dem guten Willen des Anstaltsgeistlichen und der Gefängnis-Vereine ab.

Meine Mitarbeiterin und ich sahen bald, welch wichtiges, bedeutendes Werk wir unternommen hatten. Von Anfang an erhielten wir freien Einlass in die Zellen, wo die Gefangenen in der strengsten Vertraulichkeit mit uns sprechen durften.

Nachdem wir zwei oder drei Jahre auf die angegebene Weise gearbeitet hatten, wurden wir zu Mitgliedern eines Aufsichtsrats ernannt, der aus sieben oder neun Herren und uns beiden Damen bestand; wir hatten alle gleichen Rang und kamen einmal im Monat im Gefängnis zu einer Sitzung zusammen. Nur wir jedoch besassen das Recht, die Gefangenen allein zu sprechen.

Ein grösseres Mass von Verantwortung wurde jedoch in unsere Hände gelegt — es erging nämlich eine Verordnung, welche die Disziplinarstrafen gegen Gefangene für Insubordination während der Gefangenschaft regelte (der Direktor durfte hiernach nur bis auf 24 Stunden Arrest erkennen).

Meine Mitarbeiterin und ich fühlen, wie wünschenswert es ist, dass eine von uns, wenn möglich, bei diesen Untersuchungen im Gefängnis zugegen sei, sodass jede Frau, wie tief sie auch gesunken, wie wenig zurechnungsfähig sie auch sein mag, die Hülfe Einer ihres Geschlechtes habe.

Unser anhaltendes Bestreben ging stets dahin, die Lage der Frau 1. während der Haft, 2. in der Zeit der vorläufigen Entlassung, 3. nach der Erlangung der entgültigen Freiheit zu verbessern.

Dadurch, dass viele unserer Frauen aus Provinzial-Gefängnissen kamen oder nach der Haftentlassung unter der Polizeiaufsicht in Städten und Dörfern der verschiedensten

Teile Englands standen, kamen wir mit anderen Gefängnissen in Berührung. So empfanden wir, wie wertvoll eine Organisation sein würde, die einem Netzwerk gleich ganz England überspannen und alles Gefängnis-Besuchen in seine Maschen bringen würde. Mit Freude begrüssten wir deshalb ein Unternehmen, das von dem Chef des englischen Gefängniswesens, Sir Evelyn Ruggles-Brise ins Leben gerufen und von dem Inspektor der Gefängnisgeistlichen, Herrn G. P. Merrick, warm unterstützt wurde.

Im Januar 1901 wurde die Vereinigung der Gefängnis-Besucherinnen mit Sir Evelyn Ruggles-Brise als Präsident und der Herzogin von Bedford als Vize-Präsidentin gebildet. Die Vereinigung ist als offiziöses Organ anerkannt, ihre Mitglieder sind verpflichtet, über ihre Arbeit, die Häufigkeit ihrer Besuche und andere Einzelheiten auf Verlangen Bericht zu erstatten.

Die erste Zusammenkunft fand im Juni 1901 in meinem Hause statt; sie war als entschiedener Erfolg zu bezeichnen: Besucher kamen aus allen Himmelsrichtungen und, als sie wiederum im Jahre 1903 gebeten wurden, trafen sie sich als alte Freunde und Kameraden in derselben Liebesarbeit.

Ein grosser Vorzug der Vereinigung ist die anerkannte Stellung, die sie der Besucherin gewährt. Die Tatsache allein, dass sie auf amtliche Anregung hin ins Leben gerufen worden ist und den Chef des Gefängniswesens zum Vorsitzenden hat, setzt uns in bestimmt abgegrenzte Beziehung zu der gesamten Gefängnis-Organisation Englands; unsere Pflicht ist es daher, klug und treu zu arbeiten mit jener Beamtenkörperschaft, welcher diese verantwortliche staatliche Tätigkeit übertragen ist.

Unsere Vereinigung repräsentiert jenes Prinzip, welches sicherlich den ganzen Strafvollzug beherrschen soll, nämlich, dass die Strafe ebensowohl bessernd und erziehend als abschreckend wirken muss.

Es ist natürlich, dass die obenerwähnten Versammlungen der Vereinigung herzliche Bande zwischen allen Gefängnis-Besucherinnen knüpfen, welche zu gegenseitiger Förderung

und Ermunterung, zu weiterer Arbeit dienen. Die Herzogin sitzt den Versammlungen vor. In der Erkenntnis der Bedeutung der Individualität der Besucherin hat sie nicht strenge Vorschriften aufgestellt, ihre Winke, Vorschläge, wie ihr Rat fallen jedoch nicht auf unfruchtbaren Boden.

Die Herzogin besucht von Zeit zu Zeit die sämtlichen grösseren Gefängnisse Englands und bleibt so dauernd mit unseren Mitarbeiterinnen in persönlicher Berührung. Sie pflegt dabei ebenfalls den Verkehr mit den Gefängnis-Beamten, deren eintöniger und niederdrückender Dienst der Belebung und Erfrischung bedarf und deren geduldige Hingebung an ihr Amt dankbarer anerkannt werden müsste.

Die Regierung erkennt den Wert unserer Vereinigung voll an. Meine Mitarbeiterin und ich haben in dem Weiber-Zuchthause zu Aylesbury mehrere glückliche Neuerungen und Reformen einführen dürfen: die Herzogin, bestrebt, Gefühle religiöser Verehrung unter den Beamtinnen sowohl wie den Gefangenen zu verbreiten, hatte es sich zur Liebespflicht gemacht, die kasernenartige Anstaltskirche mit Schmuck zu versehen. Wie dies geschätzt wurde, zeigt die Tatsache, dass sie, als die Kapelle im Frühjahr 1904 durch Feuer gänzlich zerstört ward, viele Briefe von ehemaligen sowohl wie derzeitigen Gefangenen mit dem Ausdrucke aufrichtigen Bedauerns erhielt, der schönen Kirche beraubt worden zu sein.

Es war uns ferner als bedauerlich aufgefallen, dass die Insassen des Gefängnis-Lazaretts Stunden, ja Tage ohne jede Arbeit müssig verbrachten. Wir versorgten sie daher mit dem gewöhnlichen Inhalte eines Nähkastens, wie Nähnadeln, Stricknadeln, Wolle etc. und der Erfolg war ein entschieden günstiger. Zahlreiche Gegenstände wurden auf diese Weise hergestellt; die Frauen wurden heiterer und zufriedener, sie hatten weniger Zeit zu streiten, ihr Gesundheitszustand besserte sich. Eine Frau besonders, bekannt für ihren Jähzorn, verarbeitet jetzt ihre schlechte Laune, indem sie sich mit Macht auf die feinste Nadelarbeit wirft und, wenn sie der Böse plagt, rasch um neue Arbeit bittet.

So kam meiner Mitarbeiterin bald der Gedanke, dass diese Arbeit auch ausserhalb des Lazaretts eingeführt werden könnte. Sie führte daher mit Genehmigung des Ministeriums die sogenannte Erholungsarbeit ein. Das heisst, die Frauen erhalten, wenn die etwa 8 Stunden Tagesarbeit vorüber sind, auf ihren Wunsch Arbeitsmaterial, aus welchem sie, je nach Begabung und Geschmack, mit emsiger Hand recht hübsche Sachen herstellen. So erhält das so eintönige Leben der Gefangenen frischen Inhalt. Die gefertigten Gegenstände gehören der Herzogin, die sich durch ihren Verkauf für die Kosten der Materialanschaffung entschädigt.

Die Gefangenen können in England durch ihre Arbeit Geld nicht verdienen, vielmehr nur durch gutes Betragen, und die höchste Summe, welche sie so bei ihrem Abgange erreichen können, beträgt 6 Pfund, gleich 120 Mark.

Obwohl jene Erholungsarbeit, wie gesagt, für die Gefangenen nicht lukrativ ist, gereicht sie ihnen zu hoher Befriedigung und ihre Freude wächst noch erheblich, wenn sie erfahren, dass eine der Besucherinnen ihre Arbeit zum eigenen Gebrauche erstanden hat. Die regelmässige Strafanstaltsarbeit leidet keineswegs unter der Erholungsarbeit.

Obwohl wir vollkommen durchdrungen von dem Vorteile sind, auch Männer im Aufsichtsrate zu haben, so sehen wir doch, dass häufig nur Frauen in der Lage sind, kleine Annehmlichkeiten in der Anstalt einzuführen, deren Abwesenheit leicht dem Auge von Männern entgeht, während ihr Vorhandensein ein Gefühl des Anstandes und der Verfeinerung unter den Frauen hervorruft. Ich war so in der Lage, Nachthemden, Zahnbürsten, Morgenschuhe etc. einzuführen, alles Dinge, die sich als grosser Segen erwiessen haben.

Das Problem der Wiederaufrichtung der Gefallenen liegt uns schwer am Herzen. Wir können nur mit dankbarer Hochachtung die bereitwillige Hülfe anerkennen, die wir hierbei von den Geistlichen aller drei Konfessionen erhalten. Die Fürsorge für die Entlassenen wird von der

Herzogin gründlich und mit Erfolg gepflegt; sie steht in direkter Beziehung mit den Asylen und sonstigen Zufluchtsstätten.

Ist die Gefangene unter 40 Jahren und bestrebt, sich zu bessern, so erhält sie auf diese Weise wirklich Gelegenheit, ihr Vorhaben auszuführen. Ist sie aber älter, an das Gefängnisleben gewöhnt und, wie nur zu oft, Trinkerin, dann allerdings wird die Geduld, die Hoffnung und das Vertrauen der Besucherin auf eine harte Probe gestellt.

Es gehört zu unseren Pflichten, die Gefangenen während der ersten Wochen der Haft, die sie in Einzelhaft verbringen müssen, zu besuchen. In jener Zeit ist ihr Herz am ehesten gerührt, sie sind am ehesten bereit, ja begierig, offen von ihren Verbrechen und ihrem Unglücke zu sprechen — und so sind wir bisweilen in der Lage, ihnen durch das Wiederanknüpfen von Beziehungen mit ihrer Familie Trost zu bringen.

Jede Gefangene hat das Recht, um eine Unterredung mit den Besucherinnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu bitten; diese Besprechung ist mit meiner Mitarbeiterin und mir eine ganz private. Ihre Wünsche und Beschwerden werden sorgfältig beachtet, ihr Vertrauen respektiert. Wir treiben keine Gefühlsduselei, wir nähren keine trügerischen Hoffnungen, wir machen keine Versprechungen, aber wir suchen die Gefangenen zu überzeugen, dass wahre Busse not tut und dass die Freiheit, nach der sie sich sehnen, Freiheit nur dann ist, wenn sie die Fesseln der Sünde von sich geworfen haben.

Ich bin von der Überzeugung durchdrungen, dass unsere Arbeit der Wiederaufrichtung besonders angebracht bei Frauen ist. Viel ist getan, weit mehr bleibt zu tun und besonders für uns zu lernen. Die ernste Vorbereitung zu dieser Arbeit muss auf diejenigen, welche sich ihr widmen, ihren tiefen Einfluss äussern: Im Angesichte des Bösen in seiner schlimmsten Gestalt, mit seinen fürchterlichsten Folgen, erscheint die Schönheit eines reinen, heiligen Lebens in strahlendem Lichte.

Correspondenz.

Entwurf neuer Satzungen des Vereins der Deutschen Strafanstalts-Beamten.

Name und Sitz.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten", er hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden des Auschusses und soll zum Vereins-Register eingetragen werden; mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: „Eingetragener Verein".

Zweck.

§ 2.

Der Zweck des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten ist, einen lebendigen Meinungsaustausch und persönlichen Verkehr unter den deutschen Strafanstaltsbeamten zu ermöglichen, die Ausgestaltung eines wirksamen und sachgemässen Strafvollzugs zu fördern und auf dem gesamten Gebiete des Gefängniswesens den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen.

Vereinsschrift.

§ 3.

Der Verein lässt auf seine Kosten ein eigenes, in zwanglosen Heften unter dem Titel „Blätter für Gefängniskunde" erscheinendes Vereinsorgan drucken.

Mitgliedschaft.

§ 4.

Zur Mitgliedschaft am Verein sind berechtigt:

1. Die höheren Beamten der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstalten sowie der Arbeits- und Besserungshäuser, nämlich die Direktoren, Verwalter, Inspektoren und Ärzte, Geistliche und Lehrer ohne Unterschied des Geschlechtes.
2. Die Beamten der Aufsichtsbehörden dieser Anstalten.
3. Die Lehrer der Rechtswissenschaft an den deutschen und österreichisch-ungarischen Universitäten.
4. Richter, Staatsanwälte und höhere Verwaltungsbeamte, die zu dem Gefängniswesen in dienstlicher Beziehung stehen.
5. Die Vorstandsmitglieder der Landes- bezw. Provinzialvereine für Gefängnis- und Schutzwesen.
6. Strafanstaltsdirektionen, Universitäten, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen.

§ 5.

Personen, die sich um den Verein oder um das Gefängniswesen überhaupt verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 6.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, der jedem Mitgliede jederzeit freisteht.
2. Durch Auschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf einstimmigen Beschluss des Ausschusses erfolgen; Gründe des Ausschlusses sind nicht bekannt zu geben; ein Rechtsmittel gegen den Ausschliessungsbeschluss findet nicht statt.
3. Durch Nichteinlössung eines mit Postvorschuss erhobenen fälligen Beitrags.
4. Durch den Tod.

§ 7.

Aufnahmegesuche und Austrittsanzeigen sind schriftlich beim Vorstande anzubringen.

Mitgliederbeiträge.

§ 8.

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 4 Reichsmark, die Vereinsmitglieder aus Oesterreich-Ungarn einen solchen von 4 Kronen 70 Heller.

Der Vereinsbeitrag ist in den ersten 4 Wochen nach Beginn des Kalenderjahres, bezw. in den ersten 4 Wochen nach erfolgter Aufnahme in den Verein an den Vereinsrechner zu entrichten, widrigenfalls der Beitrag durch Postvorschuss eingezogen wird; die im Laufe des Kalenderjahres neu eintretenden Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, ebenso die im Laufe eines Kalenderjahres freiwillig ausscheidenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Vereinsjahr.

§ 9.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsorgane.

§ 10.

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand,
Der Ausschuss,
Die Mitgliederversammlung.

Vorstand.

§ 11.

Der Vorstand besteht aus einer Person — dem ersten Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; der Umfang seiner Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber nicht beschränkt, dem Verein gegenüber ist er an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung, deren Ausführung ihm obliegt, gebunden. Dem Vorstand ist ein Stellvertreter — der II. Vorsitzende — beigegeben, auf welchen im Falle tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorstandes — I. Vorsitzenden — alle dessen Rechte und Pflichten übergehen.

Ausschuss.

§ 12.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit hierzu nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, durch einen Ausschuss

erledigt. Der Ausschuss besteht aus 24 Mitgliedern. Nur physische Personen können Mitglieder des Ausschusses sein; seine Amtsdauer währt bis zum Schlusse der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 15). Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorstand — I. Vorsitzenden, — den Vorstandsstellvertreter — II. Vorsitzenden — sowie den Rechner und setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

Der Ausschuss versammelt sich auf an eine besondere Form und Frist nicht gebundene Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters; er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. (Vergl. § 6.)

Ueber die Versammlung des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches Ort und Zeit der Versammlung, die Art und Zeit der Einladung, die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden muss.

Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss des Ausschusses gültig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder telegraphisch, telephonisch oder schriftlich dem Beschlussantrage zustimmen.

Ueber einen solchergestalt gefassten Beschluss ist ein Protokoll aufzunehmen, welches Ort und Zeit der Aufnahme, die Art und Weise des Zustandekommens des Beschlusses, den Wortlaut des Beschlusses und das Stimmenverhältnis mit dem er zustande kam, zu enthalten, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Ausschuss-Sitzung zu verlesen ist.

§ 13.

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Die Entscheidung über:
   a) Aufnahme neuer Mitglieder — Gründe der Ablehnung eines Aufnahmegesuchs sind nicht anzugeben —,
   b) Ausschliessung von Mitgliedern;
2. die Bestellung der Redaktion des Vereins-Organs und den Abschluss desfallsiger Verträge;
3. die Veranlassung der Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung und des Druckes der Verhandlungen im Vereinsorgan;
4. die Bestimmung der nächsten Mitgliederversammlung nach Ort und Zeit, Feststellung der Tagesordnung für dieselbe, Verteilung der eingekommenen Anträge zur Begutachtung, Aufstellung der Berichterstatter, wie überhaupt alle Vorbereitungen für die Mitgliederversammlung;
5. Aufstellung des Rechenschaftsberichts und der Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
6. die Vornahme von Ergänzungswahlen für während ihrer Amtsdauer ausgeschiedene Mitglieder des Ausschusses.

Mitgliederversammlung.

§ 14.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern hierzu nicht der Ausschuss zuständig ist, durch Beschlussfassung der Mitglieder in einer Versammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist

erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Zu einem Beschlusse über die Abänderung der Satzung ist die Zustimmung von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ueber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe soll angeben: Ort und Zeit der Versammlung, Art und Zeit der Berufung, die Tagesordung, die Namen des gewählten Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse. Angabe des Stimmenverhältnisses ist nur bei Abstimmung über die in § 16 c und g genannten Fällen erforderlich. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterschreiben.

§ 15.

Der Verein hält in der Regel alle drei Jahre eine Versammlung ab. Zu diesen Verhandlungen sollen auch Strafanstaltsbeamte anderer Länder und die Vorstandsmitglieder der deutschen Landes- und Provinzial-Gefängnis- und Schutzvereine eingeladen werden.

Die Einladung der Mitglieder zu der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch mindestens einmalige Einrückung im Vereinsorgan „Blätter für Gefängniskunde". Zwischen dem Tage der Ausgabe des die Einladung enthaltenden Blattes und dem Tage der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so sind Beschlüsse nur gültig, wenn nicht binnen eines Monats, vom ersten Sitzungstage der Versammlung an, schriftlich Einspruch gegen die gefassten Beschlüsse beim Vorstand eingereicht wird. Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, sowie auch dann, wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 16.

Der Beschlussfassung durch die Mitglieder unterliegen insbesondere:

a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
b) die Verbescheidung der vom Ausschuss vorgelegten Vereinsrechnung und des Geschäftsberichts,
c) Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Ausschusses,
d) Vornahme der Wahlen in den Ausschuss,
e) Abänderung der Satzung,
f) alle sonstigen vom Ausschusse auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten,
g) die Auflösung des Vereins.

§ 17.

Die Mitgliederversammlung verhandelt in der Regel in pleno, ausnahmsweise auf besonderen, von der Versammlung genehmigten Wunsch in Abteilungen.

Jede Abteilung wählt ihren Vorsitzenden; der letztere bestimmt den Schriftführer.

Etwaige Beschlüsse und schriftliche Verhandlungen der Abteilungen sind dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Gesamtverhandlungen leitet ein Vorsitzender, welcher von der Versammlung durch Zuruf gewählt wird; er ernennt zwei Stell-

vertreter und zwei Schriftführer; er bestimmt die definitive Tagesordnung der Versammlung und ist befugt, auch Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§ 18.

Der Antrag auf Schluss der Debatte wird sofort zur Abstimmung gebracht. Jeder Antrag in der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu stellen.

Auflösung des Vereins.

§ 19.

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der $^2/_3$ aller Mitglieder erschienen sind, aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

War die zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschussfähig ist, woraufhin in der Einladung zu der zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 20.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst, bestimmt zugleich, wem das Vermögen zufällt. Sie ist jedoch gehalten, es ähnlichen (wissenschaftlichen) Zwecken zuzuwenden.

Die Internationale Kriminalistische Vereinigung hielt in den letzten 2 Jahren folgende Tagungen ab:

I. Am 17. bis 20. September 1902 fand in **S. Petersburg** eine allgemeine Versammlung statt. Dieselbe wurde eröffnet mit einer Rede des Herrn Justizministers Staatssekretär N. W. Murawjew, in der er die Bedeutung der Vereinigung, ihrer Zusammenkünfte und der gesamten neuen Strömung in der kriminalistischen Wissenschaft lt. der Petersburger Zeitung wie folgt schilderte: „Das finstere Schauspiel des zerstörenden Verbrechertums und des oft erfolglosen Kampfes gegen die verderblichen Aeusserungen desselben“, sprach der Justizminister, „hat Ihnen den edlen Gedanken eingeflösst, die ein wenig angerosteten Waffen für diesen Kampf zu vervollkommnen und zu schärfen. Sie sind nicht davor zurükgescheut, sich an diese ebenso schwierige wie komplizierte Arbeit zu machen, haben mit ruhmvoller und selbstloser Energie die Hindernisse überwunden und der Erfolg hat nicht auf sich warten lassen: durch Ihre ausserordentlich wertvollen und zweifellos nützlichen Arbeiten haben Sie in kurzer Zeit die Sympathien der ganzen gebildeten Welt gewonnen.“ „Ohne eine offizielle Sanktion zu besitzen, erringt die Vereinigung eine immer grössere moralische Bedeutung, mit der die Wissenschaft bereits rechnet und die Gesetzgebung bald rechnen wird. Die Resultate Ihrer sorgfältigen Forschungen haben keine bindende Kraft, brauche ich aber daran zu erinnern, dass auch ohne ausdrückliche Gebote die *auctoritas rationis* auf dem freien Gebiete der Ideen manchmal stärker und dauernder ist, als die *ratio auctoritatis* der Gesetze?“

Auf die Entwickelung der modernen kriminalistischen Ideen eingehend, warnte der Justizminister vor allzu hoher Bewertung der psychologischen und physiologischen Momente des Verbrechens. „Die Krimatologie hat das Streben bekundet, ausser der Erforschung und

der Repression im engeren Sinne des Wortes auch die präventiven Massregeln und das Pönitenziarsystem zum Schaden der notwendigen Trennung dieser notwendigen Wissenszweige zu umfassen. *Mutatis mutandis* ergab sich wieder die frühere Antithese: über dem Verbrecher wird das Verbrechen vergessen, ebenso wie in der transzendentalen medizinischen Schule die Krankheit über dem Kranken vergessen wird . . . In einseitiger Sorge um die Persönlichkeit des Verbrechers suchte man für die verschiedenen Kategorien derselben eine Reihe von Ausnahmeregimes zu schaffen, die nicht selten ein paradoxes Gemisch von Strenge und Hygiene, Erziehung und Besserung, Mildherzigkeit und Straflosigkeit bilden.“ Der Zwist, der infolge dieser neuen Theorien unter den Vertretern der Wissenschaft entstand, habe die erfolgreiche Entwickelung derselben gefährdet — da sei die Gründung der kriminalistischen Vereinigung erfolgt, welche die Eintracht auf ihre Fahne schrieb und sich über die streitenden Parteien erhob, indem sie sich jeder streng wissenschaftlichen Theorie zugänglich zeigte.

Am Schlusse seiner Rede wies der Minister darauf hin, dass die Kriminalgesetzgebung in Russland augenblicklich eine wichtige Periode durchmache: „Wir stehen vor der Veröffentlichung eines neuen Kriminalgesetzbuches, dem Reichsrat ist neulich das Projekt einer vollständigen Reorganisation des Kriminalgerichtsverfahrens vorgelegt worden, im Pönitenziarsystem sind wichtige Veränderungen vorgegangen; es genügt, wenn man auf die Abschaffung der Deportation nach Sibirien, auf den Uebergang der Gefängnisverwaltung aus dem Resort des Innern in das der Justiz, auf die Reform des Gefängniswesens und speziell der Arbeiten der Gefangenen, auf die Entstehung und Entwickelung der Korrektionsanstalten und des Patronats, auch die Vorarbeiten in Sachen der bedingten und der unbestimmten Verurteilung und anderer Massnahmen dieser Art hinweist. Die Grösse unseres Territoriums, die Mannigfaltigkeit der geographischen und ethnographischen Verhältnisse und allerlei Komplikationen, die bei dem Aufklärungsprozess und der fortschrittlichen Bewegung eines grossen Volkes und eines unermesslichen Reiches unvermeidlich sind — alles dieses muss die begonnenen und in Aussicht genommenen Reformen erschweren und erfordert die Sammlung der verschiedenartigsten Daten, die mannigfachsten Untersuchungen. Um so wertvoller ist für uns die kompetente Beteiligung unserer Gäste aus dem Westen an der Entscheidung der komplizierten und schwierigen Aufgaben, welche die Gemüter unserer Kriminalisten beschäftigen, ja sogar erregen.“

Nicht nur als Kollegen und Freunde, sondern auch als erwünschte Mitarbeiter hiess daher der Minister die Gäste willkommen und erklärte sodann den Kongress für eröffnet, dessen Präsidium nunmehr Professor Franz v. Liszt übernahm, da der augenblickliche Präsident der Vereinigung, Professor Adolphe Prins in Brüssel, nicht hat erscheinen können. Auch Professor v. Liszt verbreitete sich über die Prinzipien und Zwecke der Vereinigung. Hierauf begann die eigentliche Tätigkeit des Kongresses mit den rechtshistorischen und rechtsphilosophischen Reden der Professoren Garraud (Lyon) über „Die modernen Tendenzen der kriminalistischen Wissenschaft“ und van Hamel (Amsterdam) über „Die letzte Inkarnation der Strafidee“. Professor Garraud verglich vor allem den Geist des Strafrechts im XVIII. und XIX. Jahrhundert und van Hamel charakterisierte die drei Prinzipien

des Strafsystems: das Prinzip der Rache, das Prinzip der Eliminierung und das Prinzip der Erziehung.

Am 18. September lag dem Kongress in seiner Vormittagssitzung die Aufgabe ob, die erste Frage seines Programms zu beantworten: „Welche Bedeutung müssen im Kriminalgesetz die psychischen Elemente des Verbrechens im Vergleich zu den materiellen Folgen desselben besitzen?“

Professor Garraud und van Hamel legten den Standpunkt der Vereinigung dar. Prof. Silovic aus Agram (der, nebenbei bemerkt, seine Rede in deutscher Sprache hielt) betonte, das Strafrecht, wenn es sich nur mit dem Täter, garnicht mit der Tat befasste, sein eigenstes Gebiet verlassen, die Rolle der präventiven Polizei übernehmen und den Boden unter sich verlieren? Den Standpunkt, dass ein fehlgeschlagenes Verbrechen trotz der moralischen Gleichgültigkeit des Erfolges milder abzuurteilen sei als ein vollbrachtes, vertrat eine ganze Reihe von Rednern, so Professor Garraud — man müsse, sagte er, dem Richter die Möglichkeit geben, den glücklichen Zufall zu benutzen, — Professor Nabokow, Professor Silovic. Als strikte Gegner der neuen Schule zeigten sich Professor A. Wulffert und Professor Larnaude aus Paris, welcher letztere den neuen strafrechtlichen Ideen sogar eine verderbliche Wirkung auf die Jugend zuschrieb, was eine Verteidigungsrede von Seiten van Hamels notwendig machte. Von grossem Wert war die Rede Professor v. Mayrs, der infolge der Krankheit Dr. Professor Seufferts als Berichterstatter der deutschen Gruppe fungierte und die im April dieses Jahres auf dem Tage zu Bremen gefassten Resolutionen dieser Gruppe verkündete: 1. Die Aufnahme einer Versuchsdefinition in das Strafrecht ist wünschenswert; 2. Diese Definition hat sich von dem überlieferten „Anfang der Ausführung“ freizumachen; 3. Der Versuch ist nur in den Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses bestimmt; 4. Die Strafbarkeit des Versuchs ist grundsätzlich dieselbe wie bei der Vollendung, vorbehaltlich einer zu begrenzenden richterlichen Ermässigungsbefugnis; 5) Bei Versuchsreue tritt Straflosigkeit ein für Denjenigen, der sie betätigt hat.

Als Ergebnis der Abstimmung sind folgende Resolutionen zu melden:

1. In Ansehung der Folgen seiner Handlungen ist man nur insoweit strafbar, als man sie vorhergesehen hat oder vorhersehen konnte.

2. Was die Frage der Teilnahme am Verbrechen betrifft, so muss sich das Gesetz von jeder doktrinären Unterscheidung zwischen den Teilnehmern an demselben Verbrechen freimachen und sich darauf beschränken, die Modalitäten der Teilnahme anzugeben, welche es als solche ansieht.

Die Nachmittagssitzung, die unter dem Präsidium des Herrn Garraud stattfand, begann mit der Frage der Fürsorge für entlassene und minderjährige Verbrecher. Als erster Redner trat Professor Barthélemy (Paris) auf, der in dieser Fürsorge nicht etwa bloss eine Pflicht der Barmherzigkeit, sondern eine Pflicht der Justiz erblickt, welche einer Sanktion in der positiven Gesetzgebung bedarf. Zu einer wirksamen Organisation dieser Fürsorge ist nach der Ansicht des Redners folgendes erforderlich: 1. Die Administration und die private Wohltätigkeit müssen einträchtig vorgehen; 2. die Fürsorge muss in Handlungen, nicht in Almosen bestehen;

die Fürsorge muss beeinflussend, ratend, handelnd betätigt werden, nur ausnahmsweise durch Geldspenden; 3. die Fürsorge muss möglichst individuell sein. Nach Herrn Barthélemy sprach der Herr Untersuchungsrichter Albanel über die Fürsorge für verbrecherische Kinder in der Familie und gelangte zum Schlusse, dass diese Art der Fürsorge vor jedem gerichtlichen Einschreiten zu versuchen sei, wenn die Eltern darauf eingingen und genügende Garantien böten. Nachdem dann noch die Herren Feldstein, Francart und Rivière über Fragen der Fürsorge gesprochen hatten, ward die Sitzung um 4½ Uhr geschlossen.

Die Sitzung vom 19. September, die am Vormittage unter dem Präsidium des Herrn Vesuic, serbischen Gesandten in Rom, am Nachmittage unter dem des Herrn Gerichtspräsidenten Engelen (Zutphen) stattfand, brachte die Debatten über die zweite auf dem Programm des Kongresses stehende Frage: „Welche Reform ist auf dem Gebiete der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagezustand wünschenswert, um sowohl im Interesse der individuellen Freiheit, als im Interesse der Enthüllung der Wahrheit die besten Garantien zu schaffen?“

Soll sich, mit anderen Worten, die Kriminalgesetzgebung der Länder des europäischen Kontinents der englischen nähern, welche das Institut des Untersuchungsrichters nicht kennt und ein öffentliches und mündliches Vorverfahren besitzt, bei dem die Polizei bloss als Partei erscheint? Soll man dem Vertreter des Angeklagten die Rolle eines Kontrolleurs und Gehülfen des Untersuchungsrichters einräumen?

Die Debatte war heiss und andauernd. Herr Sliosberg erkannte das kontradiktorische System, welches beiden Parteien die besten Garantien böte, im Prinzip als das beste an, glaubte aber, dass es sich nicht verpflanzen liesse und proponierte nur die möglichste Annäherung an dieses System, die er in mehreren Thesen formulierte, Landgerichtsrat Kulemann (Braunschweig), der die Erklärung abgab, dass die deutsche Gruppe in dieser Frage noch zu keiner Entscheidung gelangt sei, sprach sich für seine Person für die Oeffentlichkeit des Vorverfahrens und die Abschaffung der Polizeiuntersuchung aus, Oberst Howard Vincent (London) legte das englische System ausführlich dar, Vizedirektor im Justizministerium Schtscheglowitow räumte ebenfalls ein, dass das englische System eigentlich das beste sei, betonte aber die Schwierigkeit seiner Einführung, da hierdurch eine völlige Abänderung des Kriminalprozesses notwendig würde, und empfahl das belgische Projekt, welches die polizeilichen und richterlichen Funktionen wohl in denselben Händen lasse, in der Ausübung aber dergestalt trenne, dass beim Beginn des richterlichen Untersuchungsverfahrens, d. h. bei der Abschätzung und Konstatierung, das kontradiktorische System eintrete. Advokat Francart (Mons) klagte über die grosse Zahl der nichtaufgedeckten Verbrechen, ein Uebel, das sich im letzten Grunde auf die Routine und auf die Gleichgiltigkeit der Gesellschaft zurückführen liesse, Prokurator a. D. Feuilloley rühmte das seit 1897 bestehende französische Verfahren, welches dem kontradiktorischen System Rechnung trägt, Gerichtspräsident Engelen pries die Unabhängigkeit des niederländischen Untersuchungsrichters und warnte vor der Mitarbeiterschaft des Advokaten, Untersuchungsrichter Albanel (Paris) bezeichnete das französische Gesetz von 1897 als eine blosse Etappe zum Besseren,

da die Macht des Untersuchungsrichters noch zu gross sei, Professor Garraud (Lyon) verlangte eine Reform der Prokuratur, während Professor Cauvière (Paris) reaktionäre Ansichten bekundete. Das Gesetz von 1897 sei den Verbrechern günstig und es könne, wenn man die Richter in ihrer Tätigkeit hindere, schliesslich dahin kommen, dass das XX. Jahrhundert zum „Jahrhundert der Spitzbuben" werde. Soweit gelangte man auf der Vormittagssitzung. Am Nachmittage sprachen noch die Herren Berthélemy (im Namen des Herrn Larnaude), Tanoviceanu, van Hamel, Vincent, Mittermaier, Sakrewski, Forel, Kronecker, Berthélemy, Gross (in deutscher Sprache), Przewalski, und dann ward über die von Prof. Garraud formulierten Resolutionen abgestimmt. Die Abstimmung ergab eine Majorität für folgende Resolutionen:

1. Die Grundlage der in der Voruntersuchung durchzuführenden Reformen ist die Trennung der polizeilichen Funktionen von den richterlichen und die Organisation des kontradiktorischen Regimes.

2. Der voll verantwortlichen Staatsanwaltschaft sind alle Funktionen der gerichtlichen Polizei unter der Kontrolle des Richters zu übertragen.

In der nächsten Sitzung beschäftigte man sich mit dem Bericht einer in Paris stattgehabten Konferenz über den Mädchenhandel. In dieser Richtung proponierte Herr Feuilloley die Resolutionen:

1. Der Kongress schliesst sich den von der Pariser Konferenz akzeptierten legislativen, administrativen und polizeilichen Massregeln vollständig an.

2. Der Kongress ist ausserdem der Ansicht, dass schon die blosse Tatsache der Verführung erwachsener Frauen zur Prostitution in juristischer und legislativer Hinsicht die Züge eines strafbaren Verbrechens an sich trägt.

Nachdem sich Prof. v. Mayr (Deutschland) ganz im Sinne Feuilloleys ausgesprochen und die Kongressmitglieder zu der am 10. Oktober in Frankfurt a. M. stattfindenden deutschen Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels eingeladen hatte, erhob Herr Albanel (Frankreich) einige Bedenken gegen die eine Proposition seines Landsmannes und verlangte die Aufnahme der Worte „durch Betrug, Gewalt oder List". Nach ihm sprachen noch die Herren Sakrewski (Russland) und Garraud (Frankreich), worauf der Präsident zur Abstimmung über die erste Proposition Feuilloleys schritt, welche angenommen wurde.

Die zweite Proposition dagegen, obgleich von Feuilloley nochmals begründet und von Prof. v. Mayr nochmals unterstützt, konnte nicht zur Annahme gelangen. Fürst Tenischew (Russland) stellte an den Kongress die Frage, wie man den Handel verbieten solle, da doch der Staat die Prostitution reguliere, Albanel machte geltend, dass die Gleichstellung mit dem Negerhandel deshalb nicht zutreffend sei, weil der Negerhandel stets mit Gewalt verbunden sei, und als dann Herr Vesnic (Serbien) in Anbetracht der geringen Frequenz der Versammlung die Vertagung der Beschlussfassung bis zum nächsten Kongresse vorschlug, ward dieser Antrag angenommen.

Hierauf referierten die Herren A. v. Witte über den jetzigen Stand der Deportation in Russland und Herr Salomon über die Aufhebung der Katorga (Transportation mit Zwangsarbeit). Er führte die Misserfolge, die man mit dieser Strafart gemacht habe, auf geographische und klimatische Ursachen, auf die Unmöglichkeit,

Beschäftigung für die Gefangenen zu finden, sowie auf finanzielle und moralische Schwierigkeiten zurück. Er kam zu dem Schlusse, die Transportation sei nicht mit den Prinzipien des Strafgesetzes in Einklang zu bringen und deshalb zu beseitigen. Den Ersatz dafür sieht er im Arbeitshaus *(régime correctionnel)*.

Es sprachen ferner J. Schtscheglowitow über die Vereinfachung des Gerichtsverfahrens in Bagatellsachen, Prof. F. v. Liszt über das Institut der bedingten Verurteilung in Deutschland. Das letztere Referat hatte eine Resolution zur Folge. Prof. Liszt legte dar, dass die bedingte Verurteilung in den meisten Staaten Deutschlands (nur 6 machen eine Ausnahme) eingeführt sei und zu den besten Resultaten geführt habe. Der bedingt Verurteilte steht nicht unter Kontrolle, sondern hat nur seine Adresse mitzuteilen und wird, falls er in bezug auf die Erfüllung der Forderungen des gesellschaftlichen Lebens eine gute Führung gezeigt hat, von dem Justizminister dem Herrscher zur vollständigen Begnadigung vorgestellt. Je älter der bedingt verurteilte Verbrecher sei, desto günstiger stellten sich in der Regel die Resultate. Als wünschenswert bezeichnete er, dass der Prokurator die Verhängung der bedingten Verurteilung abgenommen und dem Richter übergeben werde.

Nachdem noch Prof. Piontkowski (Russland) und H. Francart (Belgien) über die günstigen Resultate der bedingten Verurteilung gesprochen hatten (in Belgien werden nur 4%, in Frankreich nur 6% der bedingt Verurteilten zu Recidivisten), ward folgende, von Prof. v. Liszt vorgeschlagene Resolution gefasst:

„Der Kongress betont nochmals die Nützlichkeit des Instituts der bedingten Verurteilung und bringt zum Ausdruck, dass er der vom Richter verfügten bedingten Verurteilung vor der von der Administration ausgehenden den Vorzug gebe".

Die Schlusssitzung des Kongresses, welcher Professor van Hamel präsidierte, begann mit der Rede F. v. Liszts über „Die soziologischen Faktoren der Kriminalität". Die Ursachen des Verbrechens, deren Studium der Zweck der kriminalistischen Vereinigung ist, liegen, wie Liszt formulierte, in unserem gesellschaftlichen Leben selbst, und die Kriminalität unserer Zeit unterscheidet sich von der früherer Zeiten durch zwei Züge: a) durch die Verbrechen des Proletariats; b) durch die Verbrechen der Neurastheniker, welche eine Folge der industriellen Entwicklung und des Kampfes des internationalen Handels sind. Diese Entwickelung, die der Gesetzgeber nicht hindern kann, legt ihm die doppelte Pflicht auf: a) denen zu helfen, die der Kampf ums Dasein mit Vernichtung bedroht; b) ohne Schwäche, aber auch ohne Härte diejenigen aus der Gesellschaft auszuschliessen, die nicht mehr zu retten sind. Die Summe dieser Massregeln, ob sie nun erzieherischer oder eliminierender Natur seien, bilden das künftige System der Kriminalpolitik, deren Studium der höchste Zweck und die Daseinsberechtigung der internationalen kriminalistischen Vereinigung ist.

Hiera f wurde der Kongress nach warmen Dankesworten für die Aufnahme der Vereinigung in S. Petersburg geschlossen.

II. Am 5. und 6. Juni 1903 tagte die deutsche Landesgruppe in **Dresden.** Die Beratungsgegenstände waren folgende:

1. „Die Reform der Voruntersuchung". Berichterstatter: Professor Rosenfeld-Münster und Landgerichtsrat Kuhlemann-Braunschweig.

2. „Das Kolonialstrafrecht". Berichterstatter: Admiralitätsrat Dr. Köbner-Berlin und Oberrichter Ziegler.
3. „Behandlung der Teilnahme am Verbrechen". Berichterstatter: Oberlandesgerichtsrat Prof. Harburger-München.
4. „Die vermindert Zurechnungsfähigen". Berichterstatter: Direktor Dr. Delbrück-Bremen und Prof. v. Liszt.

Zum ersten Verhandlungsgegenstand ergriff Prof. Zucker aus Prag das Wort. Er sprach sich für Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung aus und stützte seine Ausführungen auf folgende Gründe: Die Institution des Untersuchungsrichters trage einen inneren Widerspruch in sich, indem die Amtsperson, welche den Prozess-Stoff zu sammeln habe, nicht zugleich denselben unparteiisch prüfen, nicht richten könne. Der Untersuchungsrichter sei tatsächlich mehr Verfolger wie Richter, und darin stecke etwas Unehrliches. Der Beschuldigte bringe dem Untersuchungsrichter Vertrauen entgegen, obgleich dieser mit Machtbefugnissen gegen ihn ausgestattet sei, die man dem Staatsanwalte zu übertragen sich gescheut habe. Es sei ein unhaltbarer Standpunkt, dass der Staatsanwalt sich bei den schwersten Verbrechen auf Grund des vom Untersuchungsrichter gesammelten Materials, dessen Nachprüfung unmöglich sei, entschliessen müsse, ob er die Anklage erheben wolle oder nicht.

Man solle dem Staatsanwalt in Gemeinschaft mit der Sicherheitspolizei die Vorerhebungen übertragen und ihm überlassen, die Anklage selbständig, ohne richterliche Kontrolle, zu erheben. Bezüglich der Vorgänge und Erklärungen, die in der Hauptverhandlung nur aus Feststellungen in den Akten reproduziert werden könnten, genügt es, dem Staatsanwalt die Befugnis zu erteilen, diese Feststellungen durch einen Richter vornehmen zu lassen.

Die hierauf folgenden Ausführungen von Prof. Mittermaier in Giessen sind in Kürze dahin zusammenzufassen: Abkürzung des Vorverfahrens behufs Steigerung der Gebrauchsfähigkeit der Beweismittel in der Hauptverhandlung, selbst auf Kosten der Kontinuität der Hauptverhandlung, falls sich ungenügende Vorbereitung ergibt; deshalb Beseitigung der Voruntersuchung als Regel. Vorbereitung der Beweisführung durch die Parteien, und zwar Sammlung des Materials durch die Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei einerseits, Mitwirkung des Verteidigers im Vorverfahren anderseits, dem das Recht zustehen soll, selbständig unter Inanspruchnahme der Polizei und des Amtsrichters Beweiserhebungen, die die Staatsanwaltschaft ablehnt, vorzunehmen. Wegfall der gerichtlichen Vorprüfung der Anklage, überhaupt Stärkung der Selbständigkeit des Staatsanwalts und Bekämpfung des Misstrauens gegen dieselbe.

Endlich sprach noch Landgerichtsrat Kuhlemann aus Braunschweig über das von ihm bereits in Bremen und Petersburg behandelte Thema. Er plädierte für Abkürzung des Verfahrens, wie sie die beiden Referenten wollten, ist aber gegen alle Massnahmen, welche auf Abschaffung der Kontinuität der Hauptverhandlung abzielen. Die Doppelstellung des Untersuchungsrichters gilt ihm für unhaltbar, er will aber nicht alle Arbeit dem Staatsanwalt aufbürden, sondern verlangt für grosse Sachen einen besonderen Untersuchungsbeamten mit dem Recht zu Verhaftungen, Beschlagnahmungen, Zeugeneinvernahme etc. Bezüglich der Behandlung der Frage auf dem Kongress beantragt er, dieselbe zunächst auf die Frage zu beschränken, ob die Prinzipien der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageform

auf die Voruntersuchung übertragen werden sollen. In dieser Richtung stellte er folgende Leitsätze auf:

I. Ueber Beibehaltung oder Abschaffung der Voruntersuchung kann erst dann eine Entscheidung getroffen werden, wenn feststeht, wie sie im einzelnen zu gestalten sein würde.

II. Oeffentlichkeit.

1. Von der Mitwirkung der Bevölkerung an der Entdeckung einer Straftat ist im allgemeinen eine Förderung des Untersuchungszweckes zu erwarten. Deshalb ist die Beschränkung auf die blosse Parteienöffentlichkeit zu verwerfen.
2. Das einzige gegen die Oeffentlichkeit zu erhebende Bedenken besteht in der Kenntnisnahme des Untersuchungsmaterials durch den Angeklagten und die ihm nahestehenden Personen. Dieses Bedenken ist aber nicht ausreichend, um die Vorteile der Oeffentlichkeit aufzuwiegen.
3. Die Rücksicht auf die Verteidigung des Angeklagten erfordert, dass das gesamte Belastungsmaterial vor der Hauptverhandlung zu seiner Kenntnis gebracht wird. Dies geschieht am besten durch die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung.
4. Hiernach ist die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung als Regel zu fordern.

III. Mündlichkeit.

1. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit, der das Hauptverfahren beherrscht, ist auch für die Voruntersuchung als massgebend anzuerkennen, indem alle Personen, die auf sie als Erkenntnisquelle angewiesen sind, an ihr unmittelbar beteiligt werden.
2. Protokolle sind nur da zu führen, wo die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung nicht vorgenommen werden kann. Im übrigen ist das Beweisergebnis in kurzen Notizen niederzulegen, deren Hauptzweck darin besteht, einerseits dem Vorsitzenden für die Leitung der Hauptverhandlung einen Anhaltspunkt zu bieten und anderseits eine Unterlage für die Beurteilung darüber zu gewähren, ob der Zeuge zu der Hauptverhandlung zu laden ist.
3. Der Eröffnungsbeschluss ist zu beseitigen. Die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Untersuchungsrichter zu übertragen.

IV. Anklageverfahren.

Für die Voruntersuchung ist ebenso, wie es für die Hauptverhandlung gilt, das Anklageprinzip zu verwerfen, aber die Anklageform einzuführen.

In der Debatte stellte sich Landgerichtsrat Weingart auf den Standpunkt, es sei unwahr, dass die Voruntersuchung das Verfahren verschleppe. Wenn der Untersuchungsrichter geübt sei und einen Plan entwerfe, wenn er Notizen mache statt endloser Protokolle, wenn er den Tatort immer besuche etc., so könnten kleine Untersuchungen in 2 Wochen und grosse in einem Monat erledigt sein. Von der kontradiktorischen Voruntersuchung verspreche er sich gar nichts. Das Publikum arbeite nicht mit, das könne man jetzt schon sehen, wenn man die Presse benutze. Es bestehe kein Anlass zu einer Aenderung der bestehenden Bestimmungen, höchstens könne man die Voruntersuchung in schwurgerichtlichen Sachen des obligatorischen Charakters entkleiden und die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter im Verwaltungswege zu schnellem Arbeiten veranlassen.

Kammergerichtsrat Kronecker ist mit den Referenten einig, dass die jetzige Regelung nicht sachgemäss ist. Die Abschaffung des Untersuchungsrichters und Ausgestaltung des staatsanwaltlichen Vorverfahrens bringe aber keinen Vorteil. Sei der Angeklagte nicht verteidigt, dann tauge das Verfahren nichts, habe er einen Anwalt, dann gingen die Akten beständig zwischen Staatsanwalt und Verteidiger hin und her und es gebe ständig Verzögerungen. Er will in allen berufungslosen Sachen und bei Haftsachen mündliche Voruntersuchung.

Professor v. Lillenthal beantragt, da es sich um Festsetzungen von Einzelheiten, nicht um Aufstellung allgemeiner Leitsätze handele, eine Kommission einzusetzen, die einen Gesetzentwurf über die Umgestaltung des Vorverfahrens im Rahmen der Strafprozessordnung vorlegen soll.

Professor v. Liszt ist der Meinung, die Voruntersuchung sei abzuschaffen; desgleichen das Eröffnungsverfahren, das den Angeklagten schon zu drei Viertel verdächtig erscheinen lasse, wenn er in die Hauptverhandlung komme.

Rechtsanwalt Heinemann ist für Vorverfahren in kontradiktorischer Form durch den Untersuchungsrichter. In Preussen basiere der ganze Prozess auf den Protokollen der unteren Polizeibehörden. Auf diese allein gründe der Staatsanwalt seine Anklage, sie seien für den Richter in der Hauptverhandlung die Grundlage. Sage ein Zeuge in der Hauptverhandlung anders aus, als in dem Protokoll vielleicht fehlerhaft aufgenommen sei, so werde er vom Vorsitzenden getadelt und inquiriert.

Die Versammlung beschloss dann Einsetzung einer Kommission, bestehend aus: Landgerichtsrat Weingart, Staatsanwalt Rosenberg in Strassburg, Rechtsanwalt Heinemann in Berlin, Geheimrat v. Lilienthal in Heidelberg, Landgerichsrat Kuhlemann in Braunschweig und Prof. Zucker in Prag.

Den 2. Tag eröffnete Professor Dr. Harburger aus München mit seinem Referat über die Behandlung der Teilnahme am Verbrechen. Er führte ungefähr folgendes aus:

Der Umfang des Begriffes der Teilnahme ist beizubehalten. Es sind also in ihn einerseits Anstiftung, Beihülfe und Mittäterschaft einzubeziehen, anderseits muss die fahrlässige Teilnahme bei Seite gelassen werden. Ist also Mittäterschaft eine Form der Teilnahme, so ergibt sich die Frage, wie ist ihr Verhältnis gegenüber der Beihülfe zu gestalten? Seit der Karolina hat man sich vergebens bemüht, eine allseitig befriedigende Grenzlinie zwischen Mittäterschaft und Beihülfe festzusetzen, es haben sich aber drei Hauptrichtungen herausgebildet:

1. Der objektive Standpunkt, nach welchem der Gehülfe nur eine Bedingung, der Täter aber eine Ursache der strafbaren Handlung setzt, der Gehülfe sich nur minderwertig, der Täter gleichwertig an der Tat beteiligt. Der Gehülfe zwar dem Täter Förderung gewährt, aber kein Tatbestandsmerkmal erfüllt.
2. Der subjektive Standpunkt. Er verlangt auf Seiten des Täters *animus auctoris*, eigenes Interesse, eigene Absicht; beim Gehülfen *animus socii*, fremdes Interesse, fremde Absicht. (Reichsstrafgesetzbuch.)
3. Der vermittelnde Standpunkt, nach dem der Gehülfe sich an der Begehung der Tat lediglich in einem nach subjektiver und objektiver Richtung geringerem Masse beteiligt.

Jede dieser Anschauungsweisen hat etwas richtiges, keine ist aber allein zutreffend.

1. Mängel des objektiven Standpunktes sind: Ausserachtlassung, dass auf den Willen das entscheidende Gewicht zu legen ist, und die Unmöglichkeit eine feste Grenze zwischen Gehülfentätigkeit und Urheberschaft zu finden. Z. B. A und B verabreden, dass B den X durch Dolchstoss tödtet. A beschäftigt den X und betäubt ihn durch einen leichten Schlag. B sticht zu. Später ergibt die Sektion den Schlag als Todesursache, während der Dolchstoss nicht todbringend war. — Bleibt die Tat im Versuchsstadium stecken, dann versagt die Theorie völlig. Z. B. A leiht dem B ein Brechwerkzeug, damit dieser einen Einbruch verübt. B wird auf der Tat ertappt, aber ehe er das Brechwerkzeug anlegen konnte. Dann könnte A nach dem objektiven Standpunkte nicht bestraft werden, weil das von ihm gegebene Werkzeug keine Hülfe geleistet hat, obgleich er doch alles getan hat, was er zur Begehung der Tat tun wollte.

   Ebenso versagt dieser Standpunkt, wenn 2 Personen einen bestimmten Plan entworfen und sich zur Ausführung aufgemacht, es aber dem Zufall überlassen haben, die Rollen je nach Ausführungs- und Gehülfenhandlungen zu verteilen.
2. Der subjektive Standpunkt führt zu folgenden unhaltbaren Konsequenzen:
   a) Wer mit *animus auctoris* unwesentliche Handlungen vornimmt ist härter zu strafen, als derjenige, der mit *animus socii* massgebend für den Erfolg des Verbrechens eingegriffen hat.
   b) Wenn der mit *animus socii* Handelnde, indem er sich über die Tragweite der Handlung nicht klar ist, das vornimmt, was der Täter tun sollte und wollte, und der mit *animus auctoris* Handelnde infolge dessen nichts mehr zu tun vorfindet, so ist nach dieser Theorie überhaupt kein Täter da.
3. Der vermittelnde Standpunkt führt zur Aufstellung des Begriffs der notwendigen Beihülfe und zwingt den Hauptgehülfen dem Mittäter gleich zu behandeln, so dass ebenfalls die Grenze von Beihülfe und Mittäterschaft verwischt ist.

Sonach ergibt sich, dass die Vielgestaltung des Lebens es unmöglich macht, die Mittäterschaft und Beihülfe klar auseinanderzuhalten, weil beides relative Begriffe sind, die ihren Inhalt jeweils aus den Umständen des einzelnen Falles erhalten. Alles bewusste Zusammenwirken behufs Erzielung eines rechtswidrigen Erfolges ist demnach durch das Strafgesetz mit derselben Strafe zu bedrohen, den Gerichten aber die Befugnis zu geben, denjenigen milder zu bestrafen, dessen Schuld geringer erscheint.

Was die Lehre von der versuchten Anstiftung betrifft, so ist solche, die erfolglose, wie die misslungene, zu strafen, aber nur in den gesetzlich vorgeschriebenen schweren Fällen.

Die diesbezüglichen Thesen lauteten:

1. Wenn zur Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen vorsätzlich zusammenwirken, so trifft die auf die Handlung angedrohte Strafe jeden Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehülfen).
2. Die Gerichte sind jedoch zu ermächtigen, die Strafe derjenigen Teilnehmer, deren Schuld sich als eine geringere herausstellt, insbesondere derjenigen, welche nur Hülfe

geleistet haben, in einem gesetzlich zu bestimmenden Masse herabzusetzen.

3. Misslingt die Anstiftung oder kommt es ohne Zutun desjenigen, der die Anstiftung unternommen hat, nicht zur Ausführung der Tat, zu der angestiftet wurde, so tritt Strafe nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ein; es ist jedoch zu wünschen, dass eine solche Bestimmung in Ansehung aller schwereren Verbrechen getroffen werde.

Der Korreferent Prof. Heimberger, der mit vorstehenden Thesen im wesentlichen einverstanden ist, wies darauf hin, dass die Stellungnahme in der Teilnahmelehre keine willkürliche ist, sondern abhängt von dem Standpunkt, den man in der Lehre von der Kausalität einnimmt.

Wer Ursache und Bedingung für etwas Verschiedenes ansieht und als Ursache eine der verschiedenen Bedingungen z. B die wirksamste, bezeichnet, der hat damit die Möglichkeit, in der Lehre der Teilnahme zu spezialisieren. Wer die Ursache setzt, ist ihm Täter bezw. Mittäter, wer bloss die Bedingung sest, ist ihm Gehülfe. Der Unterschied von Mittäter und Gehülfe liegt also auf der objektiven der äusseren, auf der Erfolgseite.

Wer dagegen zwischen Ursache und Bedingungen keinen Unterschied macht, wer die verschiedenen Bedingungen des Erfolges sich gleichstellt und sagt: jede Handlung ist Ursache des Erfolges, wenn letzterer ohne sie nicht eingetreten wäre, der kann den Unterschied zwischen Mittäter und Gehülfe nicht auf der objektiven Seite finden. Jeder Beteiligte hat für ihn durch Setzen einer Bedingung den Erfolg verursacht.

Der Richter, der auf diesem Standpunkt steht, wird gleichwohl durch das Gesetz gezwungen, einen Unterschied zwischen Mittäter und Gehülfen zu machen und kommt nun, da er denselben auf der objektiven Seite nicht finden kann, dazu, ihn auf der subjektiven Seite des Täters, im Willen, zu erkennen.

Nur auf dem Boden dieser letzteren Kausalitätstheorie, die in jeder Bedingung auch die Ursache des Erfolges sieht, ist Klärung der Verhältnisse zu erzielen. Wenn nicht alle Bedingungen gegeben sind, ist kein Erfolg möglich, wer eine noch fehlende Bedingung setzt, haucht der toten Masse Leben ein, er verursacht den Erfolg. Die Folgerung hieraus ist, dass Mittäter, Gehülfe und Anstifter, jedoch jeder für sich, Bedingungen setzen, mithin alle den Erfolg verursachen. Dies führt zur Forderung in These 1.

Wenn nun auch alle Bedingungen für den Erfolg gleich notwendig sind, so sind sie doch nicht gleichwertig, deshalb muss der Gesetzgeber die Möglichkeit geben, die Beteiligten innerhalb des Strafrahmens verschieden zu behandeln. (These 2.)

These 3 bedarf keiner weiteren Begründung.

In die Debatte griff zuerst Professor Finger ein.

Er kommt, obgleich Anhänger der klassischen Schule, zu ähnlichen Ergebnissen, wie die Referenten, allerdings aus anderen Gründen. Für ihn ist die Verschiedenheit der sozialen Bedeutung der Täterschaftsarten, für die die Gesellschaft ein feines Gefühl habe, ausschlaggebend. Er beantragt, These 2 wie folgt zu fassen:

„Es ist erwünscht, dass die Gesetzgebung die Teilnahme als gesetzlichen Strafmilderungsgrund bezeichnet“, und These 3 wie folgt: „Die misslungene Anstiftung ist nur in den gesetzlich hervor-

gehobenen Fällen strafbar; doch ist wünschenswert, dass eine solche Bestimmung in Ansehung aller schweren Verbrechen getroffen werde".

Landgerichtsrat Kuhlemann betont die prinzipielle Abweichung der Anträge Finger von den Ansichten der Referenten, indem Prof. Finger verlange, die Teilnahme solle grundsätzlich milder bestraft werden. Er will die Thesen des Referenten, hat aber das Bedenken, dass nach der Fassung auch bezüglich des Haupttäters das Gericht ermächtigt werden soll, unter die Normalstrafgrenze herabzugehen.

v. Liszt beantragt deshalb, die Thesen anders zu fassen.

Privatdozent Dr. Maier in Strassburg schlägt vor, die Gerichte nur bezüglich der mit absolut bestimmter Strafe bedachten Delikten zu ermächtigen, die Strafe der Teilnehmer nach Umständen in einem gesetzlich bestimmten Mass herabzusetzen. Bei relativen bestimmten Strafgesetzen genügt eine Direktive, innerhalb des Strafrahmens Milde walten zu lassen. Er beantragt des weiteren in These 2 den Satz „insbesondere" zu streichen. Nach dem Schlussworte des Referenten werden dessen Thesen in folgender Fassung angenommen:

1. *Wenn zur Verübung einer strafbaren Handlung mehrere Personen vorsätzlich zusammenwirken, so trifft die auf die Handlung angedrohte Strafe jeden Teilnehmer (Täter, Mittäter, Anstifter, Gehülfen).*
2. *Die Gerichte sind jedoch zu ermächtigen, die Strafe derjenigen Teilnehmer, deren Schuld sich als eine geringere herausstellt, in einem gesetzlich zu bestimmenden Masse herabzusetzen.*
3. *Misslingt die Anstiftung oder kommt es ohne Zutun desjenigen, der die Anstiftung unternommen hat, nicht zur Ausführung der Tat, zu der angestiftet wurde, so tritt Strafe nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen ein; es ist jedoch zu wünschen, dass eine solche Bestimmung in Ansehung aller schwereren Verbrechen getroffen werde.*

Es folgte dann ein Vortrag von Admiralitätsrat Dr. Köbner und Oberrichter Ziegler über **Kolonialstrafrecht.**

Die lichtvollen und ungemein interessanten Ausführungen des ersteren Herrn gipfelten in dem Satze: „Die Schaffung eines selbstständigen, in sich geschlossenen deutschen Kolonialrechtes für die Europäerbevölkerung ist notwendig." Nach dem ersten Schutzgebietsgesetz 1886 richtete sich die Strafrechtspflege für die deutsche und sonstige weisse Bevölkerung in den Kolonien nach den Normen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes. Seitdem hat die koloniale Gerichtsbarkeit sich reicher ausgebildet, die Staatsanwaltschaft ist eingerichtet, der koloniale Einzelrichter hat grössere Kompetenz als der Konsul, den Kolonialgerichten ist die Schwurgerichtskompetenz zugebilligt; während für die Konsulargerichte als Berufungsgericht das Reichsgericht zuständig ist, besitzen die Schutzgebiete besondere überseeische obere Gerichtshöfe etc. Dieser Prozess der Loslösung von dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetze sei zu begünstigen und weiter auszubilden. Oberrichter Ziegler tritt gleichfalls für die Ausgestaltung der Rechtspflege über Europäer in den Kolonien nach selbständigen Grundsätzen und die Beseitigung der Abhängigkeit von der Konsulargerichtsbarkeit ein. Sodann verbreitete er sich über den jetzigen Rechtszustand in Deutsch-Ostafrika. Die Verfügung des Reichskanzlers vom Jahre 1896 wollte nur dem dringendsten praktischen Bedürfnis abhelfen und liess in Rücksicht auf die unentwickelten Verhältnisse den Beamten weiten Spielraum. Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen wird nach Verwaltungsgrundsätzen gehandhabt. Zur Beurteilung der Straffälle werden die Bestimmungen

des R.-Str.-G.-B., die landesüblichen Gewohnheiten und Anweisungen der Gouverneure benützt. Dies Verfahren sei z. Zt. das beste, bis das Material, welches jetzt gesammelt werde, unter Verwertung der Erfahrungen, die man in der Zwischenzeit noch mache, zu einer Kodifikation verwertbar sei.

Die hierauf folgende Beratung über **„Die vermindert Zurechnungsfähigen“** litt etwas unter der Abgespanntheit der seit morgens 9 Uhr angestrengt tätigen Versammlung. So kam es, dass meines Erachtens die These 2b und 3 vom Referenten Delbrück, worin er die Ueberantwortung der vermindert Zurechnungsfähigen lediglich an Aerzte fordert, nicht so bekämpft wurde, wie es erwünscht gewesen wäre und auch gesprächsweise vielfach geschah. Prof. Delbrück begründete lediglich folgende Thesen:

1. Allein im Interesse der Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände vor Gericht ist eine Aenderung des § 51 des St.-G.-B. notwendig, in dem Sinne, dass ausser der völligen Unzurechnungsfähigkeit auch eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im Gesetz Berücksichtigung findet.
2. Gleichzeitig sind dann aber die bezüglich der Unzurechnungsfähigen und Vermindert-Zurechnungsfähigen nach Erledigung des Prozesses zur Sicherung der Gesellschaft zu ergreifenden Massnahmen zu berücksichtigen und entsprechende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.

   Unzurechnungsfähige und Vermindert-Zurechnungsfähige sind auch in dieser Beziehung verschieden zu behandeln.

   a) Erscheint ein Unzurechnungsfähiger, der freigesprochen, oder gegen den das Vorverfahren eingestellt wird, gemeingefährlich, so überweist ihn das Gericht der Verwaltungsbehörde zur zweckentsprechenden Versorgung.
   b) Erscheint ein Vermindert-Zurechnungsfähiger gemeingefährlich, so ordnet das Gericht auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die nötigen Massnahmen an, insbesondere den Ort und die vorläufige Dauer seiner eventuellen Internierung. Das Gericht verfügt in gleicher Weise nach Anhörung eines ärztlichen Gutachtens und der Verwaltungsbehörde die Entlassung aus der bezüglichen Anstalt oder die Fortdauer der Internierung oder die Versetzung in eine andere Anstalt. — Der Aufenthalt in einer Anstalt, deren Insassen mehr oder weniger gegen ihren Willen darin zurückgehalten werden, ist dabei für die eventuell erkannte Freiheitsstrafe in Anrechnung zu bringen.
3. Als Anstalten, wie sie unter 2b ganz allgemein charakterisiert sind, kommen neben Irrenanstalten Anstalten für Epileptische und Trinkerheilanstalten, vor allem Verwahranstalten für unheilbare Alkoholiker und andere geistig Minderwertige in Betracht.

   Die Errichtung solcher Anstalten und der Ausbau derartiger im Keim vorhandenen Institute entspricht einem dringenden Bedürfnis.

Ausserdem lagen noch Thesen von Professor von Liszt und eine Resolution der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden vor. Die ersteren wurden durch v. Liszt, die letztere durch Landgerichtsdirektor Dr. Becher und Medizinalrat Dr. Weber in Dresden verteidigt. Aus der Debatte ist hervorzuheben ein Antrag Weingarts, die Unterbringung der gemindert Zurechnungsfähigen nicht dem Strafrichter, sondern dem Vormundschaftsrichter zu über-

tragen, und eine Rede von Dr. Leppmann. Letzterer warnte vor Einführung einer zeitlich unbegrenzten richterlichen Einweisung in eine Anstalt, weil dann die Gesetzesübertreter, die man milder beurteile, härter bestraft seien, als die schweren, mit einer zeitlich begrenzten Strafe belegten Verbrecher. Er empfiehlt Ausschluss der Todes- und Zuchthausstrafe gegenüber den vermindert Zurechnungsfähigen und weitgehende Anwendung der bedingten Begnadigung.

Die Versammlung nahm dann folgende Thesen an:

These 1 von Professor Delbrück, 2—5 von Professor v. Liszt. 6 von Delbrück, so dass folgender Beschluss zustande kam:

1. *Schon im Interesse der Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände vor Gericht ist eine Aenderung des § 51 des St.-G.-B. notwendig, in dem Sinne, dass ausser der völligen Unzurechnungsfähigkeit auch eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im Gesetz Berücksichtigung findet.*
2. *Der vermindert Zurechnungsfähige ist mit einer milderen Strafe zu belegen; die Vollstreckung der Freiheitsstrafe erfolgt in besonderen Anstalten oder Räumen und unter Berücksichtigung der medizinischen Grundsätze.*
3. *Erscheint der vermindert Zurechnungsfähige nach dem Gutachten der Sachverständigen als gemeingefährlich, so hat der Strafrichter auf Verwahrung des Verurteilten in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu erkennen. Die Durchführung dieser Anordnung ist Aufgabe der zuständigen Verwaltungsbehörde.*
4. *Ist der Verurteilte straffähig, so tritt die Verwahrung nach Verbüssung der Strafe ein. Andernfalls gilt der Aufenthalt in der Verwahrungsanstalt als Strafverbüssung.*
5. *Die Verwahrung hat so lange zu dauern, als der Zustand der Gemeingefährlichkeit es erfordert. Die Entlassung aus der Verwahrung wird auf grund des Gutachtens der Sachverständigen von dem Strafrichter ausgesprochen.*
6. *Als Anstalten für vermindert Zurechnungsfähige kommen neben Irrenanstalten Anstalten für Epileptische und Trinkerheilanstalten, vor allem Verwahranstalten für unheilbare Alkoholiker und andere geistig Minderwertige in Betracht.*

Die Errichtung solcher Anstalten und der Ausbau derartiger im Keim vorhandenen Institute entspricht einem dringenden Bedürfnis.

Inzwischen war es 4 Uhr geworden, und nunmehr hielt Professor v. Liszt einen dem Publikum zugänglich gemachten und zahlreich besuchten Vortrag über die Reform des Strafgesetzbuches. Er wies auf die Bestrebungen und Leistungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung hin, die das Verbrechen als soziale Erscheinung, die Strafe als soziale Reaktion auffasst. Für das künftige Reichsstrafgesetzbuch ist zu verlangen die Einführung der bedingten Verurteilung, sowie Beschränkung bezw. Abschaffung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und verschärfte Freiheitsstrafe für unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher; ferner Hinaufsetzung des Strafmündigkeitsalters von 12 auf 14 Jahre und im Anschluss daran die Erledigung noch einer Reihe anderer auf die Behandlung Jugendlicher bezüglicher Fragen. Der heutige Staat soll in seinem Strafrecht die ethisch-sozialen Anschauungen der modernen Zeit zum Ausdruck bringen: das ist der hohe, grundsätzliche Standpunkt der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in der Frage der Reform des Strafrechts.

Vom 25. bis 28. Mai fand in **Stuttgart** die X. Landesversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung statt. Die Beratungsgegenstände waren folgende:

1. Gesetzentwurf betr. die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. Bericht des in Dresden eingesetzten Ausschusses.
2. Das Verwaltungsstrafrecht. Berichterstatter: Professor Dr. R. Frank (Tübingen) und Privatdozent Dr. James Goldschmidt (Berlin).
3. Die Reform des Vorverfahrens. Bericht des zu Dresden eingesetzten Ausschusses.
4. Nachmittags $4^1/_2$ Uhr öffentlicher Vortrag des Herrn Professor Dr. Wollenberg (Tübingen): „Ueber die forensisch-psychiatrische Bedeutung des Menstruationsvorgangs“.

Zur ersten Frage lag ein von Prof. v. Liszt ausgearbeiteter Gesetzentwurf, eine Arbeit von Dr. Gottschalk und folgende Vorschläge des Herrn Geheimrat Dr. Krohne vor:

I. Der § 51 Str.-G.-B. erhält folgende Fassung:

§ 51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Erachtet das Gericht den Täter noch bei Erlass des Urteils als gemeingefährlich infolge einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, so ist in dem Urteile zu bestimmen, dass der Freigesprochene der Landespolizeibehörde übergeben wird. Diese übernimmt damit die Verpflichtung, für seine Unterbringung in einer öffentlichen Irren-, Heil- oder Pflegeanstalt auf so lange Zeit zu sorgen, als die Voraussetzungen für die Unterbringung bestehen.

Hinter § 51 ist folgender Paragraph einzuschalten:

§ 51a. Erachtet das Gericht, dass der Täter bei Begehung der strafbaren Handlung sich in einem andauernden Zustande geistiger Minderwertigkeit befunden hat, welcher das Verständnis für die Bestimmungen des Strafgesetzes oder die Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte, so ist die Strafe nach der Vorschrift des § 44 Str.-G.-B. festzusetzen

Nach Beginn des Strafvollzuges kann das Gericht auf Antrag der Strafanstaltsverwaltung beschliessen, dass der Verurteilte in eine Heil-, Bewahr- oder Pflegeanstalt verbracht wird. Die darin zugebrachte Zeit wird auf die Strafe angerechnet.

Erachtet das Gericht den Verurteilten für gemeingefährlich, so ist in dem Urteile zu bestimmen, dass er der Landespolizeibehörde übergeben wird, welche dadurch die Befugnis erhält, die verurteilte Person nach verbüsster Strafe bis auf die Dauer von 10 Jahren in einer öffentlichen Heil-, Pflege- oder Bewahranstalt unterzubringen. Eine vorläufige, jederzeit widerrufliche Entlassung ist zulässig, wenn Grund zu der Annahme vorhanden ist, dass die Gemeingefährlichkeit beseitigt ist.

Ist der Verurteilte ein Ausländer, so kann an Stelle der Ueberweisung die Ausweisung aus dem Reichsgebiet treten.

II. In den vom Bundesrat aufgestellten Grundsätzen über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 28. Oktober 1897 ist nach § 14 folgender § 14a einzuschalten:

§ 14a. Gefangene, bei denen der Richter nach § 51a Str.-G.-B. geistige Minderwertigkeit festgestellt hat, sind im Strafvollzuge mit

Rücksicht auf diesen geistigen Zustand zu behandeln. Sie sind unter besondere Aufsicht des Arztes zu stellen.

Nach eingehenden Debatten einigte sich die Versammlung auf folgende Gesichtspunkte:

I. 1. *Vermindert Zurechnungsfähige sind milder zu bestrafen.*

2. *Gegenüber den wegen ausgeschlossener Zurechnungsfähigkeit Freigesprochenen oder wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit milder Bestraften sind, soweit sie gemeingefährlich sind, die geeigneten Sicherungsmittel zur Anwendung zu bringen.*

3. *Solche sind auch denjenigen noch nicht verbrecherisch gewordenen Personen gegenüber notwendig, die infolge von ausgeschlossener oder verminderter Zurechnungsfähigkeit gemeingefährlich sind.*

4. *Die entgültige Verhängung dieser Sicherungsmassregeln erfolgt in einem besonderen Verfahren, das dem Entmündigungsverfahren analog zu gestalten ist.*

II. *Der Vorstand wird beauftragt, den gesetzgebenden Faktoren des Reiches die Bitte zu unterbreiten, dass ein besonderes Reichsgesetz auf Grund dieser Grundsätze ausgearbeitet werde.*

III. *In den bundesrätlichen Grundsätzen über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 28. Oktober 1897 ist nach § 14 als § 14a einzuschalten:*

Geistig minderwertige Gefangene sind im Strafvollzug mit Rücksicht auf diesen Zustand zu behandeln. Sie sind unter besondere Aufsicht des Arztes zu stellen. Bei ihnen hat der Arzt eine entscheidende Stimme a) in bezug auf disziplinäre und sonstige Behandlung, b) in bezug auf Beantragung der Ausscheidung aus dem Strafvollzug.

Keinen Abschluss dagegen fand die Frage des **Verwaltungsstrafrechtes.** Zu derselben hatte Prof. Dr. Frank folgende Thesen aufgestellt:

I. Diejenigen Delikte von geringerer Bedeutung, durch welche im allgemeinen eine unmoralische Gesinnung nicht betätigt wird, bedürfen als Uebertretungen einer gesonderten Behandlung.

Zu den Uebertretungen in diesem Sinne sind insbesondere die Polizeiübertretungen zu rechnen, d. h. nach Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht 1. Band S. 319) die Störungen der guten Ordnung des Gemeinwesens.

II. Die Abhebung der Uebertretungen von den übrigen Delikten hat in erster Linie durch das Strafensystem zu erfolgen.

1. Die Freiheitsstrafe in einer der zur Zeit bestehenden Formen ist bei Uebertretungen nur dann anzuwenden, wenn wiederholter Rückfall und bewusster Widerstand gegen das Gesetz vorliegen.
2. Als besondere Uebertretungsstrafen sind namentlich der Verweis und der Hausarrest zu empfehlen. Ausserdem wird bei gewissen Uebertretungen eine gerade ihrer Eigenart entsprechende Bestrafung ins Auge zu fassen sein, z. B. bei zu raschem Automobilfahren: Verbot des Automobilfahrens für eine bestimmte Zeit oder vorübergehende Beschlagnahme des Automobils.
3. Diejenigen Strafen, welche sich auch bei Delikten von moralischer Erheblichkeit finden, sind bei den Uebertretungen möglichst milde zu gestalten. Gerade bei ihnen ist die bedingte Verurteilung zu empfehlen; desgleichen die Zulassung von Arbeit an Stelle der Zahlung einer Geldstrafe. Dagegen

ist die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe jedenfalls bei den Uebertretungen ausnahmslos zu beseitigen.

III. Ferner ist bei Uebertretungen die Frage der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Vorgesetzten (mit Einschluss des Familienhauptes, des Dienst- und Fabrikherrn) und die Frage der Verantwortlichkeitsübertragung ins Auge zu fassen. (So Hermann Seuffert, Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland. 1902. S. 24).

IV. In prozessualer Beziehung sind die für den ordentlichen Strafprozess gültigen Grundsätze bei Uebertretungen namentlich in folgenden Richtungen zu modifizieren:

1. Milderung der Legalitätsmaxime (vgl. St.-P.-O. §§ 152, 161 mit St.-G.-B. §§ 346, 357);
2. Beschränkung der eidlichen Vernehmungen, namentlich durch Verbot einer Beeidigung des Verletzten;
3. Beschränkung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit in der Art, dass Beweiserhebungen in grösserem Umfange als seither ausserhalb der Hauptverhandlung zulässig sind;
4. Verweisung der Uebertretungen in erster Instanz vor Einzelrichter.

Dagegen ist der Vorschlag einer Bestrafung der Polizeiübertretungen durch die Verwaltungsgerichte abzulehnen.

V. Der gesamte die Uebertretungen betreffende Rechtszustand Deutschlands bedarf einer Vereinfachung und Klärung. In dieser Beziehung ist zu fordern:

1. Kodifikation des einschlagenden Reichs- und Landesstrafrechts unter Ausscheidung veralteter Bestimmmungen;
2. sorgfältige Redaktion der einschlagenden Gesetze und Verordnungen unter Mitwikung der Gerichte beim Erlass der letzteren;
3. in einzelnen Fällen Ersatz der Bestrafung und des Strafverfahrens durch Zulassung einer Feststellungsklage vor den ordentlichen oder den Verwaltungs-Gerichten zur Entscheidung über die Zulässigkeit des in Frage stehenden Verhaltens (so Seuffert a. a. O. S. 25).

VI. Auch auf dem Gebiete der Uebertretungen ist Rechtseinheit in Deutschland anzustreben.

Ferner lagen nachstehende Leitsätze von Dr. Goldschmidt vor:

I. Das Verwaltungsstrafrecht ist die Deliktsobligation des Verwaltungsrechts. Es gehört daher dem Verwaltungsrecht an, und zwar, unbeschadet seiner Normierung als objektives Strafrecht im geltenden Recht, schon *de lege lata*, mag auch sein völliger Ausbau als subjektives Verwaltungsrecht erst *de lege ferenda* zu erwarten sein. Dieser Ausbau läuft auf eine weitere rechtliche Einschränkung des subjektiven Verwaltungsstrafrechts hinaus in der Richtung, dass der Straffällige nicht mehr als Rechtsobjekt, sondern als Pflichtsubjekt erscheint.

II. Ein Verwaltungsstrafrecht als Rechtsfolge erzeugende Tatbestände, mithin Verwaltungsdelikte, sind *de lege lata* grundsätzlich diejenigen Delikte, wegen derer ein Verfahren im Verwaltungswege reichsgesetzlich angeordnet oder zugelassen ist. Es sind dies:

1. die Post- und Portodefraudationen (G.V.G. § 13; E.G. zu St.P.O. § 5 Abs. 1; Post-Ges. v. 28. Oktober 1871 §§ 34 ff.), welche ein Poststrafrecht erzeugen: Postdelikte;
2. die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (G.V.G. § 13; E.G.

z. St.P.O. § 6 Abs. 2 Nr. 3; St.P.O. §§ 449 ff.), welche ein Finanzstrafrecht erzeugen: Finanzdelikte;

3. die Uebertretungen (G.V.G. § 13: E.G. z. St.P.O. § 6 Abs. 2 No. 3; St.P.O. §§ 453 ff.), welche ein Polizeistrafrecht erzeugen: Polizeidelikte.

Die Delikte, wegen derer die Seemannsämter einschreiten können (G.V.G. § 13; E.G. z. St.P.O. § 5 Abs. 2; Seemanns.O. v. 2. Juni 1902 §§ 122 ff. usw.), bleiben wegen ihres nicht in sich abgeschlossenen Charakters, sowie der Singularität von Delikten, Delinquenten und Strafbehörden ausser Betracht.

Das Recht der bezeichneten Tatbestände und Rechtsfolgen ist grundsätzlich in Wissenschaft und Praxis, im Anschluss an die zugrunde liegenden nicht deliktizischen Verwaltungsrechtsgebiete, als Verwaltungsrecht weiter zu bilden. Abweichungen vom Strafrecht und Strafprozessrecht werden sich dabei insbesondere in Ansehung des Tatbestandes für die Deliktsfähigkeit juristischer Personen, die Haftung für fremdes Verschulden, die Schuldform und den Schuldbeweis, Versuch und Teilnahme, in Ansehung der Rechtsfolge für das Legalitätsprinzip ergeben. Zur Ausbildung des verwaltungsrechtlichen Deliktsrechts wird eine Heranziehung des bürgerlich-rechtlichen fruchtbringend sein.

III. *De lege ferenda* ist beizutreten dem vom 26. Deutschen Juristentage „fast einstimmig" nach der These seines Referenten, Herrn Geh. Rat Prof. D. Dr. Kahl, gefassten Beschlusse, dass für die Reform des R.St.G.Bs.

> „eine Ausscheidung des Polizeistrafrechts vorgenommen werde, wobei vorbehalten bleiben kann, ob und inwieweit dieses der landesrechtlichen Ordnung zu überweisen oder in Verbindung mit anderen Teilen des Verwaltungsstrafrechts in einer besonderen Reichspolizeiordnung zu kodifizieren sei",

mit der Massgabe:

1. dass eine Kodifikation des Verwaltungsstrafrechts grundsätzlich ohne eine Kodifikation des entsprechenden nicht deliktizischen Verwaltungsrechts so wenig denkbar ist, wie eine Kodifikation des bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzrechts ohne eine Kodifikation des damit zusammenhängenden bürgerlichen Rechts, dass also, wenn und insoweit eine Kodifikation des Verwaltungsstrafrechts erfolgt, sie nicht in einem Verwaltungsstrafgesetzbuche, sondern nur in einem Verwaltungsgesetzbuche erfolgen kann (woraus u. a. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für ein Verwaltungsstrafrecht betreffende Verwaltungsstreitsachen folgt);
2. dass daher eine reichsgesetzliche Kodifikation des Verwaltungsstrafrechts grundsätzlich nur in denjenigen verwaltungsrechtlichen Materien denkbar ist, die auch sonst reichsgesetzlich geregelt sind, d. i. das Postrecht und grosse Teile des Finanzrechts, dass hingegen alle übrigen Partien, insbesondere das Polizeirecht, vor der Hand grundsätzlich der landesgesetzlichen Regelung überlassen bleiben müssen.

IV. Als erster Schritt zur Unterstützung von Wissenschaft und Praxis, sowie zur Vorbereitung gesetzgeberischer Massnahmen empfiehlt sich die Annahme folgender Resolution:

> Der Vorstand der Deutschen Landesgruppe der I.K.V. wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob, wie und inwieweit es möglich ist, ein Unternehmen ins Leben zu rufen und zu

fördern, welches eine Sammlung und fortlaufende Nachtragung sämtlicher reichs- und landesrechtlicher Quellen (Gesetze und Verordnungen) des Verwaltungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Verwaltungsstrafrechts, am besten unter amtlicher Beihülfe, bezweckt, wie sie z. B. für Hamburg die von Wulff herausgegebene Zusammenstellung bietet. Dem Vorstand wird anheimgestellt, die nähere Ausführung eines solchen Projekts, sowie sonstiger sich dabei als wünschenswert herausstellender Organisationsarbeiten der auf der VI. Landesversammlung zu München 1898 (M.I.K.V. VII 217, IX 104 ff.) unter dem Vorsitz des Herrn Prof. Frank eingesetzten Kommission zu überweisen.

Die Versammlung einigte sich jedoch auf keine der vorgeschlagenen Thesen, sondern beschloss, die bereits eingesetzte Kommission zu ersuchen, das Gewerbestrafrecht und die Polizeistrafgesetzgebung Württembergs durchzuarbeiten, um festzustellen, ob daraus eine begriffliche Scheidung des kriminellen Unrechts zu den Polizeiübertretungen zu gewinnen sei.

Zur Frage über die **Reform des Vorverfahrens** legte Prof. v. Lilienthal den Standpunkt der in Dresden ernannten Kommission dar, welcher in nachstehenden Thesen zum Ausdruck kommt.

I. 1. Das ganze Vorverfahren liegt lediglich in der Hand des Staatsanwalts und nicht in der des Untersuchungsrichters.

2. Der Staatsanwalt hat alle Untersuchungshandlungen möglichst persönlich auszuführen oder einen auswärtigen Staatsanwalt um die Vornahme zu ersuchen.

3. Der Staatsanwalt hat das Recht, Beschuldigte und Zeugen unter Androhung zwangsweiser Vorführung zu laden.

4. Der Richter wirkt im Vorverfahren nur bei antizipierter Beweisaufnahme und bei Verhaftungen mit. Der Staatsanwalt, der Beschuldigte und der Verteidiger dürfen hiebei anwesend sein und Fragen stellen. Auch der Angeschuldigte kann eine antizipierte Beweisaufnahme beantragen.

5. Der Staatsanwalt erhebt die Anklage durch Einreichung einer Anklageschrift, in der er die ermittelten Tatsachen anzuführen und seine Beweismittel zu benennen hat. Eine wörtliche Wiedergabe der Bekundungen der Zeugen und Sachverständigen des Ermittelungsverfahrens ist unzulässig.

6. Der Eröffnungsbeschluss fällt fort. Das Gericht kann aber von Amts wegen oder auf Antrag einen Vortermin anordnen, in dem nach Analogie des vorbereitenden Verfahrens der Zivilprozessordnung die Parteibehauptungen und die Beweismittel hierfür zu erörtern sind.

   Aus Rechtsgründen kann das Gericht die Anklage auf Antrag oder von Amts wegen auch ohne Verhandlung zurückweisen.

7. Die Hauptverhandlung beginnt mit der Verlesung der Anklageschrift. Der Staatsanwalt kann sie kurz begründen und der Beschuldigte sowie sein Verteidiger hierauf erwidern.

8. Das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung bleibt unverändert. Das Protokoll über die frühere formelle Vernehmung des Angeklagten, eines Zeugen oder Sachverständigen, der anwesend ist oder geladen werden kann, darf nicht verlesen werden. Die Umgehung dieses Verbotes durch

Vorhalte aus dem Protokoll oder Vernehmungen von Personen, welche der früheren Vernehmung beiwohnten, ist unstatthaft.

II. 1. Die Kollusionshaft ist nur zulässig, wenn der Angeschuldigte versucht hat, Zeugen oder Sachverständige zu einer falschen Aussage zu verleiten oder beweiserhebliche Augenscheinsobjekte oder Urkunden zu beseitigen oder unbrauchbar zu machen.

2. Die Kollusionshaft hört auf, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind, jedenfalls nach einer gesetzlich zu bestimmenden, möglichst kurzen Zeit.

3. Der Fluchtverdacht muss bei allen Straftaten durch Angabe bestimmter Tatsachen begründet werden.

4. Dem Erlass des Haftbefehls soll auf Verlangen des Verhafteten eine mündliche kontradiktorische Verhandlung vorhergehen, in der die vom Beschuldigten gestellten Zeugen stets zu vernehmen sind.

5. Auch die Verhaftung wegen Fluchtverdachts darf eine kurze, gesetzlich zu bestimmende Frist nicht übersteigen.

III. 1. Die Verteidigung ist notwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgericht zu verhandeln sind. Sie findet ferner in den Fällen der Verhaftung regelmässig statt und ist hier auf Antrag, über den der Beschuldigte zu belehren ist, immer notwendig. Ausnahmen hiervon (z. B. bei Bettelei, Landstreicherei, Prostitution, glaubwürdigem Geständnis) sind gesetzlich festzulegen.

2. In Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Verteidigung notwendig:
   a) wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
   b) in schwereren Fällen auf Antrag.

3. Die Verteidigung ist ferner notwendig, sobald ein Jugendlicher wegen eines Vergehens zu verurteilen ist.

4. Dem Verteidiger ist unbeschränkte Akteneinsicht und freier mündlicher Verkehr mit dem Verhafteten ohne Aufsicht zuzugestehen.

Ferner unterbreitete Landgerichtsrat Kulemann folgende Leitsätze der Versammlung:

I. Die Voruntersuchung ist nicht abzuschaffen, sondern zu reformieren.

II. Die Fehler des jetzigen Verfahrens sind im wesentlichen:
1. Langsamkeit und Schwerfälligkeit verbunden mit Kraftvergeudung;
2. Ungenügende Vorbereitung der Hauptverhandlung, soweit keine Voruntersuchung stattgefunden hat.

III. Der erste Fehler kann nur dadurch vermieden werden, dass die Vorbereitung möglichst in einer und derselben Hand liegt, d. h. bei einem Beamten, der alle erforderlichen Mittel, die Wahrheit zu erforschen, zur eigenen Verfügung hat.

IV. Die Beseitigung des zweiten Fehlers erfordert eine zweimalige Vorführung des Tatsachenmateriales. Soll diese nicht in eine zweite Instanz verlegt werden, so muss sie im Vorverfahren erfolgen.

V. Die getrennte Sammlung des Materiales durch die Parteien führt zu einem System der gegenseitigen Ueberraschung und vermindert die Garantie eines gerechten Urteils. Bei aller wünschenswerten Selbständigkeit der Parteien ist ein Vorverfahren unter der Leitung eines richterlichen Beamten unentbehrlich. Dadurch allein ist es auch möglich, die natürliche Schwäche der Stellung des Angeklagten gegenüber der Staatsanwaltschaft auszugleichen und dessen Interessen ausreichend zur Geltung zu bringen.

VI. Die Wahrung der richterlichen Stellung dieses Beamten ist nur dadurch zu erreichen, dass er zwischen zwei Parteien mit entgegengesetzten Interessen gestellt wird. Der natürliche Vertreter des Verfolgungsinteresses ist der Verletzte; auf dessen stärkere Beteiligung an dem Verfahren ist Bedacht zu nehmen. Dadurch ist zugleich eine wesentliche Entlastung der Staatsanwaltschaft zu erreichen.

VII. Der heutige Eröffnungsbeschluss ist zu beseitigen. Dem Untersuchungsrichter ist die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung zu übertragen.

Es sprachen ferner noch Staatsanwalt Rosenberg und Rechtsanwalt Heinemann ausführlich zur Sache.

Eine eigentliche Klärung brachte die Erörterung der Frage aber nicht und es wäre wohl besser gewesen, überhaupt von einer Abstimmung abzusehen, statt Beschlüsse zu erzeugen, die jeweils nur von einer kleinen Mehrheit und ohne genügende Vorbereitung gefasst wurden. Diese Beschlüsse gipfeln, soweit es zu überschauen war, in der Annahme der Kuhlemann'schen Thesen I, II, III, sowie in der Forderung, dass der Fluchtverdacht bei allen Straftaten durch bestimmte Tatsachen begründet werden soll. v. E.

Der Statistik der zum Ressort des Königl. Preuss. Ministeriums des Innern gehörenden Gefängnisse pro 1902/03 entnehmen wir folgendes:

Die Verwaltung des Gefängniswesens ist in Preussen zwischen dem Ministerium des Innern und dem Justizministerium geteilt.

A. In der Verwaltung des Innern stehen: 33 Strafanstalten zur Aufnahme der zu Zuchthausstrafe Verurteilten, 20 grössere Gefängnisse zur Aufnahme von Gefängnis-, Haft- und Untersuchungsgefangenen.

In einzelnen Gefängnissen werden auch Zivil-, Polizei- und Transportgefangene aufgenommen.

Dazu kommen in dem französisch-rechtlichen Teile der Rheinprovinz die sogenannten Kantongefängnisse, welche die amtsgerichtlichen Untersuchungs-, Haft- und Gefängnisgefangenen, deren Strafdauer 14 Tage nicht übersteigt, aufnehmen. Ihre Zahl beträgt 54, ihre Belegfähigkeit schwankt zwischen 3 und 40 Köpfen.

B. Dem Justizministerium waren unterstellt 1049 Gefängnisse, welche zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen (Gefängnisstrafe, Haft und geschärfte Haft) dienen. Zuchthausgefangene sind gänzlich ausgeschlossen.

C. Dem Ministerium des Innern unterstehen ferner 6 Erziehungsanstalten für Jugendliche im Alter von 12—18 Jahren, die nach § 56 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt für 1876, Seite 39 u. f.) wegen mangelnder Einsicht freigesprochen und der Zwangserziehung überwiesen sind. Soweit Raum vorhanden ist, werden darin auch Fürsorgezöglinge aufgenommen.

Ferner führt der Minister des Innern die Aufsicht über die Provinzial-Korrektionsanstalten.

I. Strafanstalten und grössere Gefängnisse.

Bauten. Der bauliche Zustand der Anstalten ist gut, alle den Haftzwecken dienenden Räume erhalten reichlich Luft und Licht, auf peinlichste Sauberkeit wird überall gehalten; der Feuersicherheit wird ganz besondere Sorgfalt gewidmet.

Der in den Grundsätzen vorgeschriebene Raum, für die Einzelzelle mindestens 22 cbm, für die Schlafzelle 11 cbm, für die gemeinsamen Arbeitsräume 8 cbm, für die Schlafräume 10 cbm, wird überall gewährt, nur in den unzureichenden Gefängnissen in Düsseldorf und Saarbrücken hat dieses zeitweise bei Ueberfüllung nicht immer geschehen können, das erstere wird durch einen Neubau in Anrath, das zweite durch einen Neubau in Saarbrücken ersetzt. In einigen älteren Anstalten, z. B. Halle, Sonnenburg, Insterburg, finden sich noch Einzelzellen von 16—18 cbm Grösse, sie werden nur für kurzzeitige Gefangene oder vorübergehend zum Aufenthalte bei Tag und Nacht benutzt.

Alle Neubauten werden nur als Zellengefängnisse mit einer geringeren Anzahl Schlafzellen für die gemeinsam arbeitenden Gefangenen ausgeführt. Zurzeit sind noch die Zellengefängnisse in Anrath bei Crefeld und Lüttringhausen im Bau; das erstere wird am 1. April 1904 bezogen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten werden sowohl die Instandhaltungsarbeiten als die Um- und Erweiterungsbauten nur durch Arbeitskräfte der Gefangenen ausgeführt. Bei den Neubauten wird Gefangenenarbeit in immer steigendem Umfange verwendet; diese Massnahme hat sich so gut bewährt, dass man es unternehmen konnte, den Neubau in Lüttringhausen nur mit Gefangenen auszuführen. Dadurch haben sich die Baukosten ganz erheblich, um durchschnittlich 25 Prozent, vermindert.

Sowohl bei den Umbauten als bei den Neubauten wird auf die Herstellung von Dienstwohnungen für die Beamten, namentlich die Unterbeamten, in ausreichender Zahl Bedacht genommen.

Soweit das der Anstalt gehörige Gelände ausreicht, wird zu jeder Dienstwohnung ein Garten gewährt, dessen Grösse für den Vorsteher bis zu 12 a, für die übrigen Oberbeamten bis zu 9 a, für die Unterbeamten bis zu 6 a beträgt.

Personalstatistik des Zuganges an Zuchthaus-Gefangenen. Ueber die Gesamtzahl der Zuchthausgefangenen, die Zahl des Zuganges und ihr Verhältnis zu der 18 Jahre und darüber alten Bevölkerung des preussischen Staates gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Jahr	Gesamt-zahl	Täglicher Durchschnitts-Bestand	Zahl des Zugangs	Auf 10000 Köpfe der 18 Jahre und darüber alten Bevölkerung des preussischen Staates kamen in Zugang
1869	28577		6736	4,73
1870	27894		5518	3,85
1871	25822		5254	3,64
1872	24771		6109	4,19
1873	23811		6393	4,35
1874	23736		7122	4,81
1875	23961		6689	4,47
1876	23890		7520	4,98
1877/78	25201	17528	7962	5,20
1878/79	26697	18350	8463	5,47
1879/80	27035	18918	7802	4,99
1880/81	28666	19492	9197	5,82
1881/82	30531	21073	9589	6,01
1882/83	31616	21754	8693	5,41
1883/84	30193	20884	8142	5,02
1884/85	29167	20254	8069	4,94
1885/86	28103	19586	7588	4,61
1886/87	27416	18989	7481	4,50
1887/88	26516	18687	7312	4,35
1888/89	27739	18241	6895	4,06
1889/90	25774	18056	7096	4,13
1890/91	25473	18050	7112	4,09
1891/92	25470	17983	7267	4,14
1892/93	25724	18128	7534	4,25
1893/94	26044	18058	7275	4,06
1894/95	25232	17880	7205	3,98
1895/96	24582	17556	6817	3,77
1896/97	24157	17057	6664	3,69
1897/98	23867	16394	5566	3,08
1898/99	23464	16151	5826	3,22
1899	23486	15680	5324	2,94
1900	22577	15211	5503	3,04
1901	23143	15130	5724	2,83
1902	23730	15138	5536	2,73

Um ein richtiges Vergleichobjekt zu gewinnen, ist der Zugang der Zuchthausgefangenen in Verhältnis zu dem Teile der Bevölkerung gesetzt, der überhaupt zu Zuchthausstrafe verurteilt werden kann. Daraus ergibt sich, dass die schwere Kriminalität vom Jahre 1869 bis 1871 gesunken, dann ziemlich konstant bis zum Jahre 1881/82 gestiegen und dann (bis zum Jahre 1899) konstant gefallen ist. Im Jahre 1900 machte sich eine geringe Steigerung bemerkbar; doch stand sie noch um [illegible]3 Prozent günstiger als im Jahre 1869 und um 42,6 Prozent als im Jahre 1881/82. Seit dem Jahre 1901 ist sie wieder gesunken und bildet im Jahre 1902 den niedrigsten Stand.

Seit dem 1. Oktober 1894 werden für die Zuchthausgefangenen, welche wenigstens drei Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Korrektionsnachhaft) verbüsst haben, Zählkarten ausgefüllt, welche über Herkunft, Vorleben und persönliche Verhältnisse dieser Personen

eingehenden Aufschluss gehen. Die Gesamtzahl dieser Personen am 1. Oktober 1894 und des Zuganges bis zum 31. März 1903 belief sich auf 32591 Männer und 5106 Weiber. Von den 37697 Gefangenen hatten 10167 bereits 3 bis 5, 15293 6 bis 10, 11318 11 bis 30 und 919 sogar mehr als 30 Freiheitsstrafen erlitten: 2489 hatten bei Begehung ihrer ersten Straftat im Alter von nicht 14 Jahren, 10835 im Alter von 14 bis 18, 15764 im Alter von 18 bis 25, 8553 im Alter von 25 Jahren und darüber gestanden; bei 56 Gefangenen war das Alter unbekannt geblieben. Bei nicht weniger als 35745, nämlich 30976 Männern und 4769 Weibern, war nach dem Gutachten der Anstaltsbeamten nach der Entlassung der Rückfall wahrscheinlich, bei 1180 zweifelhaft und nur bei 772 unwahrscheinlich.

Vorläufige Entlassung. Für Zuchthausgefangene, die von Zivilgerichten verurteilt waren, wurden, einschliesslich der aus dem Vorjahre unerledigt gebliebenen, 566 Anträge auf vorläufige Entlassung gestellt, davon wurden 62 oder 10,9 Prozent genehmigt; für Militärsträflinge wurden einschliesslich der aus dem Vorjahre unerledigt gebliebenen 13 Anträge gestellt und 8 oder 61,5 Prozent genehmigt. Auf 8605 Entlassungen von Zuchthausgefangenen kamen 70 vorläufige Entlassungen oder 0,81 Prozent.

Die Verpflegung der Gefangenen geschieht nach dem Verpflegungsetat, der nach dem Grundsatze aufgestellt ist, dass annähernd die von Physiologen für die Ernährung eines Erwachsenen, nicht schwer arbeitenden Menschen geforderten Nährwerte gegeben werden. In der täglichen Kost verhält sich das animalische zu dem vegetabilischen Eiweiss ungefähr wie 1 : 3.

An 30 Prozent der arbeitenden Gefangenen mit Gesundenkost können Ernährungszulagen verabfolgt werden, und zwar:

an 20 Prozent 150 gr Brot mit 10 gr Schmalz bestrichen und eine Portion Kaffee;

an 5 Prozent 150 gr Brot mit 20 gr Schmalz bestrichen und eine Portion Kaffee;

an 5 Prozent 150 gr Brot mit 20 gr Schmalz bestrichen, eine Portion Kaffee und 50 gr Speck.

Die Zulagen werden vom Vorsteher im Einvernehmen mit dem Arzte gewährt und zwar in der Regel erst, wenn der Gefangene sechs Monate der Strafe verbüsst hat und fleissig arbeitet. Ferner kann der Arzt für einzelne Gefangene mit Gesundenkost aus Gesundheitsrücksichten täglich je 0,5 l Milch oder 100 gr Wurst (Schlack-, Leber-, Rotwurst) bewilligen. Alle übrigen im Etat verzeichneten Verpflegungszulagen für Gesunde kommen dafür in Fortfall. Die Kosten der Gefangenenverpflegung betragen für den Kopf und Tag 31,5 Pfg. Aus den Arbeitsbelohnungen können sich die Gefangenen Zusatznahrungsmittel beschaffen. Zuchthausgefangene, wenn sie 3 Jahre der Strafe verbüsst haben und der Betrag der Arbeitsbelohnung mindestens 30 Mark beträgt. Zum Ankauf darf monatlich nur die Hälfte der im zweitletzten Monate gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung, jedoch keinenfalls mehr als eine Mark, verwendet werden.

Gefängnisgefangenen kann, wenn der Betrag der Arbeitsbelohnung die Summe von 20 Mark erreicht hat, vom Vorsteher erlaubt werden, unter Anrechnung auf die ihnen gutgeschriebene Arbeitsbelohnung wöchentlich einmal Zusatznahrungsmittel zu beschaffen. Hierzu darf monatlich nur die Hälfte der im zweitletzten Monate gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung, jedoch nicht mehr als 50 Pfg. wöchentlich, verwendet werden. Rückfälligen ist die Er-

laubnis zum Einkauf erst dann zu erteilen, wenn sie ein Jahr ihrer Strafe verbüsst und die vorstehenden Bedingungen erfüllt haben.

Arbeitsbetrieb. Für die Regelung des Arbeitsbetriebes gelten folgende Grundsätze:

1. Alle Bedürfnisse sowohl der einzelnen Anstalten als der gesamten Gefängnisverwaltung sind, soweit irgend möglich, durch Arbei der Gefangenen zu befriedigen.

2. Die Herstellung von Gebrauchsgegenständen für Reichs- und Staatsbehörden ist möglichst zu fördern.

3. Zu landwirtschaftlichen Kulturarbeiten für Staats- und Kommunalverwaltungen, sowie für Private können Zuchthausgefangene verwendet werden, wenn dieselben mindestens ein Jahr ihrer Strafe verbüsst, sich gut geführt haben und der Strafrest nicht mehr als ein Jahr, ausnahmsweise zwei Jahre, beträgt; Gefängnisgefangene mit ihrer Zustimmung, wenn sie sechs Monate, ausnahmsweise drei Monate, ihrer Strafe verbüsst, sich gut geführt haben, und wenn der Strafrest nicht mehr als zwei Jahre beträgt. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene dürfen nicht zusammen arbeiten; von freien Arbeitern müssen sie getrennt gehalten werden. Um eine Schädigung der freien Arbeiter zu verhindern, darf diese Verwendung von Gefangenen nur dann stattfinden, wenn die Arbeiten unterbleiben würden, weil freie Arbeiter nicht dafür zu haben sind oder die hohen Löhne der freien Arbeiter die Anlage unrentabel machen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Verwendung von Strafgefangenen am besten den Zwecken des Strafvollzuges entspricht, wenn grössere Abteilungen von 40—60 Gefangenen unter Leitung eines Oberbeamten mit dem erforderlichen Aufsichtspersonal zur Verwendung kommen. Die Gefangenen zeigen sich willig, fleissig und anstellig; ihre Leistungen stehen hinter denen freier Arbeiter nur bei Beginn der Arbeit zurück, kommen ihnen aber später gleich. Die Aufrechterhaltung der Disziplin macht keine Schwierigkeiten, Fluchtversuche kommen nur ganz vereinzelt vor. Dagegen sind bei Verwendung kleinerer Abteilungen unter Führung von einem oder zwei Unterbeamten, namentlich zu landwirtschaftlichen Arbeiten, bei denen eine Berührung mit freien Arbeitern kaum zu verhindern ist, sehr erhebliche Missstände hervorgetreten, Durchsteckereien, Indisziplin, Auflehnung gegen die Beamten, ja sogar schwere Gewalttätigkeiten sind vorgekommen. In Zukunft werden diese kleinen Abteilungen nur ganz ausnahmsweise, wo die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Disziplin ganz besonders günstig liegen, verwendet werden können.

4. Die übrigen Gefangenen sind im öffentlichen Ausgebot an Unternehmer zur Ausführung von Industriearbeiten zu vergeben. Dabei ist zu beachten, dass nicht einzelnen Unternehmern eine zu grosse Anzahl von Gefangenen überlassen wird und dass nicht in einzelnen Industrien eine im Verhältnis zur Zahl der darin tätigen freien Arbeiter unverhältnismässig grosse Zahl von Gefangenen beschäftigt wird.

Seit dem Jahre 1869 ist die Zahl der in Unternehmerbetrieben beschäftigten Arbeiter von 73 auf 32,8 Prozent herabgemindert. Eine weitere Herabminderung steht durch die Ausdehnung der Arbeiten für die Staatsbehörden bevor.

Für die Arbeiten in der eigenen Hauswirtschaft und Oekonomie der Anstalten werden Löhne nicht in Rechnung gestellt. Bei den Arbeiten für die allgemeine Gefängnisverwaltung, sowie für die

Reichs- und Staatsbehörden wird der Preisberechnung ein Lohnsatz von nur 40 Pfg. für den Kopf und Arbeitstag zugrunde gelegt. Bei diesem Lohnsatze, der hinter dem von den Unternehmern gezahlten erheblich zurückbleibt, muss der Geldbetrag, den die Gefängnisverwaltung aus dem Arbeitsbetriebe nachweist, sinken, je weiter die Arbeit für Staatsbehörden ausgedehnt wird. Der volle Wert der Gefangenenarbeit kommt jedoch der gesamten Staatsverwaltung zugute.

Den Gefangenen werden Arbeitsbelohnungen gutgeschrieben, die, nach den Leistungen und dem Fleiss abgestuft, zwischen 1 bis 20 Pfg. für den Arbeitstag schwanken; für die wiederholt Vorbestraften werden sie geringer bemessen. Die Arbeitsbelohnungen sind zunächst bestimmt, um dem Gefangenen nach verbüsster Strafe die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu erleichtern und die Fürsorgebestrebungen zu unterstützen. Der Gefangene hat über den Betrag der für ihn gutgeschriebenen Arbeitsbelohnungen kein Verfügungsrecht, dieser geht vielmehr erst mit der Aushändigung in sein Eigentum über. In der Regel wird der Betrag der Arbeitsbelohnungen nach der Entlassung des Gefangenen den Fürsorgeorganen oder den Polizeiverwaltungen überwiesen, die darüber in seinem Interesse verfügen. Während der Haft können aus den Arbeitsbelohnungen der Familie des Gefangenen Unterstützungen gewährt werden. Haben die Arbeitsbelohnungen bei Zuchthausgefangenen die Höhe von 30 Mark, bei Gefängnisgefangenen die Höhe von 20 Mark erreicht, so kann der Gefangene von dem überschiessenden Teile die Hälfte zum Ankaufe von Zusatznahrungsmitteln, Büchern, Kleidung etc. verwenden; der Ankauf von Tabak ist nicht gestattet. Die gutgeschriebene Arbeitsbelohnung haftet für allen Schaden, den der Gefangene während der Haft böswillig oder grobfahrlässig an Staatseigentum anrichtet, sowie für die Kosten, welche durch seine Entweichung veranlasst werden.

II. Gesundheitszustand und Sterblichkeit.

Von Krankheiten, die behandelt wurden, sind hervorzuheben:

Strafanstalten:

	Anzahl der Krankheitsfälle		behandelten Personen	
	M.	W.	M.	W.
Tuberkulose	356	52	293	41
Geisteskrankheit	261	16	225	15

Gefängnisse:

	Anzahl der Krankheitsfälle		behandelten Personen	
	M.	W.	M.	W.
Tuberkulose	133	16	124	16
Geisteskrankheit	157	18	133	16

Geisteskranke. Abteilungen für männliche geisteskranke Gefangene befinden sich:

a) bei der Strafanstalt Moabit für 55 Köpfe.
b) bei dem Gefängnisse in Breslau für 39 Köpfe,
c) bei der Strafanstalt in Münster für 60 Köpfe,
d) bei dem Gefängnisse in Köln für 33 Köpfe,
e) bei dem Strafgefängnisse in Halle für 50 Köpfe,
f) bei der Strafanstalt in Graudenz für 50 Köpfe.

Die wichtigsten Todesursachen.

Strafanstalten:

	überhaupt M.	überhaupt W.	Prozent aller Gestorbenen M.	Prozent aller Gestorbenen W.
Tuberkulose	71	6	35,3	33,3
Selbstmorde	10	—	4,9	—
Infektionskrankheiten	23	—	11,4	—

Gefängnisse:

	überhaupt M.	überhaupt W.	Prozent aller Gestorbenen M.	Prozent aller Gestorbenen W.
Tuberkulose	24	4	27,9	40,0
Selbstmorde	14	1	16,2	10,0
Infektionskrankheiten	14		16,2	—

1. Tuberkulose. Wie in der erwachsenen freien Bevölkerung steht unter den Todesursachen der Gefangenen die Tuberkulose obenan. Die nachfolgende Tabelle gibt die Todesfälle an Tuberkulose in den Strafanstalten und Gefängnissen und in der freien Bevölkerung nebeneinander gestellt.

	Anzahl der lebenden Personen überhaupt		Anzahl der an Tuberkulose Gestorbenen		Auf 1000 der Lebenden kommen an Tuberkulose Gestorbene	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Die über 20 Jahre alte Bevölkerung . . .	9176334	9787822	29133	23255	3,2	2,4
Die über 15 Jahre alte Bevölkerung . . .	10813637	11401269	31505	25940	2,9	2,3
Die Gesamtzahl der Zuchthausgefangenen im Jahre 1902.	22319	2786	71	6	3,2	2,2
Dietägl. Durchschnittsziffer der Zuchthausgefangenen . . .	13787	1702	71	6	5,1	3,5
Die über 15 Jahre alte Bevölkerung . . .						
Die Gesamtzahl der Gefängnisgefangenen im Jahre 1902.	50322	12776	24	4	0,5	0,3
Die tägliche Durchschnittsziffer der Gefängnisgefangenen.	8761	1142	24	4	2,7	3,5

Wenn danach die Zahl der Tuberkulosefälle in den Strafanstalten nach der Durchschnittsziffer der Anstaltsbelegung höher erscheint, als bei der freien Bevölkerung, so ist zu beachten, dass von den an Tuberkulose Gestorbenen ein nicht unerheblicher Teil mit der Krankheit behaftet eingeliefert ist. Seit dem Jahre 1884 wird der Tuberkulose und der Verhütung ihrer Ausbreitung in den Strafanstalten und Gefängnissen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die

durch den Erlass vom 19. Januar 1884 angeordneten Massregeln: Trennung der Tuberkulosen von anderen Gefangenen, Unschädlichmachung des Auswurfes der Kranken und Desinfektion der von ihnen gebrauchten Gegenstände, sind schon von da an sorgfältig beachtet. Mindestens dieselbe Sorgfalt, welche zur Bekämpfung der Tuberkulose in der freien Bevölkerung angewendet wird, findet sich auch in den Strafanstalten und Gefängnissen; die weitgehenden Vorschläge der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 13. März 1889 sind den Anstaltsverwaltungen vorgeschrieben, und sowohl die Vorsteher als die Aerzte angewiesen, sich über die Art und Gefahr der Tuberkulose eingehend zu unterrichten. Dafür wurden sie auf die von dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten empfohlene Schrift des auf dem Gebiete der Tuberkuloseforschung rühmlichst bekannten Prof. Dr. Cornet: „Wie schützt man sich gegen Tuberkulose?" hingewiesen.

Um die Ursachen der Tuberkulose im einzelnen Falle und ihrer Weiterentwicklung genau zu erforschen, werden seit dem Jahre 1895 über jeden einzelnen Fall Zählkarten aufgestellt, aus denen sich schon soviel ergibt, dass ein nicht unerheblicher Teil der in der Anstalt Erkrankten die Krankheit ausserhalb der Anstalt erworben hat, und dass bei manchen Kranken die Krankheit in der Anstalt einen verhältnismässig langsamen Verlauf nimmt. — Durch genaue ärztliche Untersuchung der Gefangenen bei der Einlieferung und fortgesetzter Untersuchung bei verdächtigen Anzeichen sucht man die Krankheit sobald als möglich festzustellen. Die Anstaltslazarette sind, soweit erforderlich, mit Mikroskopen und den zu den bakteriologischen Untersuchungen notwendigen Einrichtungen ausgestattet. Sobald ein Gefangener der Tuberkulose verdächtig ist, wird er von den anderen Gefangenen abgesondert. Für die Gefangenen der gemeinsamen Haft sind besondere Tuberkulosenabteilungen eingerichtet; die von Tuberkulosekranken benutzten Einzelzellen werden, bevor sie mit anderen Gefangenen belegt werden, vorschriftsmässig desinfiziert, ebenso alle von dem Tuberkulosen benutzten Gebrauchsgegenstände. Der Auswurf der Tuberkulosen wird auf das sorgfältigste unschädlich gemacht.

Aus dem deutschen Reichstag.

Verhandlungen über die Strafverschickung. Bericht des Abgeordneten Krebs.

Der Staatsanwalt Wagner in Zweibrücken als Vorstand des „Westpfälzischen Zweigvereins der Deutschen Kolonialgesellschaft" bittet den Reichstag am 6. Dezember 1901:

> der Frage näher zu treten, ob nicht im Interesse der Sicherheit des Reiches gegenüber dem inneren Feinde, im Interesse der durch den bisherigen Strafvollzug in ihrer Lebenskraft bedrohten Sträflinge und im Interesse der Entwickelung unseres überseeischen Besitzes die Strafverschickung einzuführen sei,

und begründet diese Petition folgendermassen:

Bereits vor einigen Jahren habe er als Vorsitzender des „Westpfälzischen Zweigvereins der Deutschen Kolonialgesellschaft" auf Grund eines Beschlusses desselben bei der Zentrale in Berlin diese Frage angeregt, ob nicht zur Beseitigung mannigfacher Missstände

und Unzuträglichkeiten die gesetzliche Einführung der Strafverschickung auch für das Deutsche Reich empfehlenswert sei. Diese Anregung, über welche Herr von Buchka den Bericht bei der Zentrale erstattete, sei als ungeeignet abgewiesen, insbesondere sei in der Begründung zu dem bezüglichen Beschlusse des Vorstandes der Deutschen Kolonialgesellschaft betont, dass die ganze Frage noch zu unaufgeklärt sei, dass der Gedanke überseeischer Strafansiedelungen dem Menschlichkeitsgefühle des deutschen Volkes widerstreite und dass es auch an den geeigneten Schutzgebieten fehle.

Inzwischen sei nun hauptsächlich durch die bahnbrechenden Arbeiten des Universitätsprofessors Dr. Bruck in Breslau diese in ihrer Bedeutung noch viel zu sehr verkannte und unterschätzte, durch den Posener Juristentag mit einer geradezu empörenden Verächtlichkeit behandelte Frage nicht bloss in ein neues Fahrwasser getreten, sondern es habe sich, nachdem sich die Presse derselben bemächtigt, Interesse gezeigt. Die Erfolge Frankreichs, welche sich in der Strafbesiedelung Neu-Kaledoniens den grossartigen Ergebnissen der australischen Deportation anzuschliessen begännen, hätten die Aufmerksamkeit einflussreicher Kreise Deutschlands erregt. Schwere Freveltaten in allen Ecken und Enden des Reiches, wie sie in grossgedruckten Lettern der Tagesblätter fortgesetzt berichtet werden, erzeugten nicht bloss ein Gefühl der Unsicherheit und Unbehaglichkeit, sondern steigerten sich von Zeit zu Zeit zu anarchistischen und nihilistischen Ausbrüchen, welche beweisen, dass gewalttätige Umwälzungsbestrebungen vorhanden seien und wachsen. Dazu komme, dass in unseren Grossstädten, in denen täglich eine Reihe der gefährlichsten Verbrecher nach verbüsster Strafe entlassen werden, eine Fülle von Gesindel sich ansammele, das gierig und beutelustig die Zeit der Empörung und des Barrikadenkampfes herbeisehne. Gegen alle solche Freveltaten und Ausbrüche schaffe nur das Sicherheitsventil der Strafverschickung eine wirksame Abhülfe, zumal dieses für Deutschland neue, von verschiedenen Seiten leidenschaftlich angefeindete und selbst von Einsichtigen noch viel zu wenig gewürdigte Strafvollzugsmittel als „offener Kerker in freier Luft“ gegenüber der bisherigen Strafverbüssung in engen Zellen unleugbare Vorzüge biete. Die Deportation wirkt staatserhaltend und ruhesichernd. Der Abschaum unserer Grossstädte, der Auswurf unserer Fabrikbezirke würde dem Mutterlande, in dem er nur verpestend wirken könne, durch die Gründung überseeischer Strafniederlassungen entzogen, um auf den Rieselfeldern unserer noch unerschlossenen afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete verwertet zu werden und zugleich diesen Gebieten die ihnen noch fehlenden Arbeitskräfte reichlich zuzuführen. An Stelle der dürftigen Strafarbeit in Zuchthäusern, Gefängnissen und Arbeitshäusern ermögliche die Strafverschickung die Rodung der Urwälder, den Anbau fruchtbarer Steppenländer, den Bau von Häfen, Wegen und Bahnen Durch diese Arbeitsleistungen aber würden die Vorbedingungen und Lebensannehmlichkeiten geschaffen, welche allein imstande seien, den Auswandererstrom von Amerika nach dem dunklen Kontinent und Neu-Guinea abzulenken. Der Kostenaufwand für die Seeüberführung sei zwar nicht unbeträchtlich, aber er würde sich nach den Berechnungen, die einst von Holzendorff und jetzt Dr. Bruck angestellt hätten, reichlich belohnen, zumal der Auslage das Imponderabile des rasch sich steigernden Wertes der erschlossenen Ländereien und der Vorteil der Gewinnung neuer und stets sicherer Absatzgebiete für die inländische Gewerbe-

tätigkeit gegenüberstehen. Die Rechtspflege im Mutterlande würde durch die endgültige Beseitigung des grössten Teiles unserer rückfälligen Sträflinge — und die Rückfälligkeit wachse ja in einem, auch von der Kriminalstatistik des Jahres 1898 als beklagenswert beurteilten, sich steigernden Masse — wesentlich entlastet werden. Der kostspielige Aufwand für Strafanstaltspaläste, welcher nach Professor Dr. Bruck im Falle der Durchführung des Einzelhaftvollzuges für Preussen allein auf etwa 225 bis 300 Millionen Mark zu veranschlagen sein würde, würde wegfallen. Dem entlassenen Sträfling, welcher zurzeit gemieden und geächtet, ja sogar hülflos und verlassen als Paria der Gesellschaft herumirre, bis er aus Not, Rache und Verzweiflung wieder zum Verbrechen greife, würde durch die Strafverbüssung im Auslande, in dem sich niemand um die dunkle Vorgeschichte seines bisherigen Lebens kümmere, die Möglichkeit zur inneren sittlichen Aufrichtung und Wiedergewinnung eines menschenwürdigen Daseins geboten, so dass auch die Rücksichten des Menschlichkeitsgefühls zu der Einführung von Verbrecherinseln und festländischen Strafniederlassungen drängten. Die Lungentuberkulose fordere in unseren Strafanstalten, auch wenn sie noch so wohlbedacht gebaut und überwacht seien, infolge der einförmigen Lebensweise und der Unterbindung des naturgemässen Freiheitsdranges geradezu erschreckend hohe Opfer an Lebenskraft und Gesundheit, so dass in manchen besonders ungünstig gelegenen Strafanstalten fast die Hälfte der Insassen an dieser schleichenden Krankheit leiden. Die Ziffern solcher Erkrankungen seien nur zu wenig bekannt geworden, sonst würde dem Gedanken eines, wenn auch strengeren, so doch der Gesundheit weniger nachteiligen Strafvollzuges, wie ihn die Deportation biete, mit weniger Hartnäckigkeit entgegengetreten werden. Was nützten alle Erfolge der sittlichen Besserung der Gefangenen bei dem jetzigen Strafvollzuge, wenn der Sträfling nach verbüsster Freiheitsstrafe körperlich gebrochen, siech und krank in den immer schwieriger werdenden Kampf des Daseins zurückkehrt. Dazu kämen noch gewichtige Bedenken, ob nicht oft das Gemüt der Gefangenen unter dem ansteckenden Einfluss sittlich verderbter Zellengenossen und alter Zuchthäusler verwildert und ob nicht die in dem engen Wettbewerbe des Lebens unbedingt erforderliche geistige Lebenskraft der Sträflinge in der Einförmigkeit und Stumpfheit des Zellenlebens erlahme.

Uebrigens trete endlich hinzu, dass es bei der Ueberfüllung aller Berufszweige an geeigneten Persönlichkeiten zur Aufsicht über die Strafverschickten nicht fehlen würde, so dass sich ein neues und erwünschtes Feld nützlicher Tätigkeit in diesen Aufseherstellen für manchen ehemaligen Heeresangehörigen bieten würde, welchem es trotz des fragwürdigen Zivilversorgungsscheins bisher nicht gelungen, anderweitig eine erträgliche Stellung zu finden, sodass er unzufrieden bliebe gegenüber den bessersituierten Altersgenossen gleicher Qualifikation, die eine Stellung erreicht haben. Ja durch unentgeltliche Ueberweisung von Land und Sträflingsarbeitskräften, die ja beide im Ueberfluss vorhanden sein würden, könnte sich eine derartige Aufsichtstätigkeit leicht zu einem pekuniär vorteilhaften Posten gestalten lassen.

Nach den erst kürzlich veröffentlichten Untersuchungen des Geheimrats Dr. Koch fänden sich auf den vom Deutschen Reich neu erworbenen Diebsinseln und Karolinen keinerlei Malariakeime; gefährliche Fieber seien dort unbekannt. Ebenso sei dort eine

Fluchtgefahr auf dem weltentlegenen, früher spanischen Inselbesitze nahezu ausgeschlossen. Durch die grosse Anzahl kleiner und deshalb leicht zu beaufsichtigender Eilande und Atolle lasse sich eine für den Strafvollzug höchst erwünschte Trennung der Sträflinge nach Alter, Geschlecht und grösserer oder geringerer Gemeingefährlichkeit wie nach anderen Gesichtspunkten leicht ermöglichen. Das Klima sei zwar heiss, werde aber durch die frische Seeluft gekühlt und erfrischt: die Europäer erfreuten sich nach den übereinstimmenden Berichten der besten Kenner dieser Inselgruppen eines „ausgezeichneten Wohlbefindens". Der Boden dieser „grünen Inseln", wie sie der Herr Reichskanzler Graf von Bülow bei ihrem Erwerbe angepriesen, sei von hervorragender Fruchtbarkeit, sodass die Ernährungsfrage der Deportierten nur in den ersten Zeiten einige Schwierigkeiten bieten würde; Abwechselung der Lebensmittel sei durch die bereits nachgewiesene Möglichkeit von Viehzucht und den Fischreichtum des umgebenden Meeres gewährleistet. Der Bedarf an Kleidung und Brennmaterial sei auf ein Mindestmass beschränkt. Die Arbeit im Freien mit ihrem die Gesundheit stärkenden Einfluss wäre nahezu das ganze Jahr über möglich; ja die hochgelegenen Gebirgszüge brächten die Möglichkeit, an geeigneten Punkten in kälterer Luft zu industrieller Beschäftigung der Gefangenen mit leichterem Arbeitsbetrieb in luftigen Baracken überzugehen, wie etwa zu Zigarren- und Zigarettenherstellung. Petent beruft sich wegen der richtigen Schilderungen dieser Gegenden auf Dr. Finsch, Dr. Krieger, Grabowsky, Admiral von Knorr, Kapitän Prager, Thiel, Kubary, Dr. Fitzner, Bezirksamtmann Senfft, den englischen Gelehrten F. W. Christian und die bei dem Erwerbe der Südseeinseln dem Reichstage vorgelegte Denkschrift; Montero Y Vidal sage in seinem Werke über *„Las Islas Marianas, Carolinas y Palaos"*, dass das Klima gesund sei unter dem reinen Hauche der Seeluft. Es sei in diesem Zusammenhange von besonderem Interesse, dass schon die Jaluit-Gesellschaft eine Ansiedelung von Europäern in jenen gesunden Gegenden erwogen hätte, zumal die frische Meeresluft ein Feind der Tuberkulose sei. Es sei deshalb nicht abzusehen, weshalb nicht unter dem Zusammenwirken aller dieser günstigen Bedingungen ähnliche Erfolge, wie sie Neu-Kaledonien in gesundheitlicher Hinsicht aufzuweisen habe, auch auf diesem Inselgebiete zu hoffen seien. Verträge mit England, wie sie in bezug auf Neu-Pommern, welches Graf Pfeil zu Strafniederlassungen empfohlen, diesem Plane entgegenstehen, seien hinsichtlich der Südseeinseln nicht geschlossen. Zum Teil hätten die letzteren sogar schon der spanischen Deportation gedient.

Während das zuletzt erwähnte Inselgebiet hauptsächlich wegen der Sicherheit gegen Fluchtgefahr für anarchistische Attentäter und schwere Verbrecher ins Auge zu fassen wäre, kämen hinsichtlich der weniger gefährlichen Affektverbrecher — und rückfälligen Landstreicher und Bettler, die eine grosse Landplage seien — die auch gesundheitlich zur Strafverschickung sich eignenden Gebiete Deutsch-Südwestafrikas in Betracht, weshalb rücksichtlich der Art und Weise der Strafbesiedelung in diesen Gegenden, welche infolge ihrer trockenen Luft als Kurorte gegen die Strafanstaltskrankheit der Phtisis zu bezeichnen seien, auf die bis ins einzelnste ausgearbeiteten Vorschläge von Professor Dr. Bruck Bezug genommen werden müsse. Auch hier, wie bei den Verbrecher-Inseln, sei ein Hauptgewicht darauf zu legen, dass durch die Einführung der bedingten

Begnadigung bei guter Führung nach Art des progressiven englischen Markensystems ein Streben in den Sträflingen nach Bessergestaltung ihrer Lage und wirtschaftlicher Selbständigkeit erreicht würde. In geschlossenen Reservatgebieten wäre denselben nach Zurücklegung der Strafzeit Ansiedelung unter staatlicher Begünstigung in bezug auf Landzuweisungen etc. zu gewähren und nach Zurücklegung auch dieses Stadiums könnte denselben freie Niederlassung in unseren sämtlichen Schutzgebieten mit Heiratsermöglichung und unentgeltlicher Ueberführung ihrer Familien behufs Gründung eines geordneten Hauswesens bewilligt werden. Nur bei ausnahmsweise guter Führung dürfte die Erlaubnis zur Rückkehr in das Mutterland gestattet werden. — Für die zur Deportation ungeeigneten Sträflinge wäre die innere Kolonisation nach den Vorschlägen Dr. Korns einzuführen.

Die Petitions-Kommission beriet am 5. Iuni 1902 unter Zuziehung des Vertreters des Reichs-Justizamts, des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. v. Tischendorf, diese Petition, wobei der Letztere auf Anregung des Referenten erklärte:

Bereits in der Sitzung des Reichstags vom 31. Januar 1898 habe gelegentlich der Beratung des Etats der Reichs-Justizverwaltung der Herr Staatssekretär des Reichs-Justizamts sich gegen die Vornahme des Versuchs einer Deportation ausgesprochen und dies unter Berücksichtigung der Berichte von Gouverneuren unserer Schutzgebiete eingehend begründet Seitdem habe das Reichs-Justizamt in Veranlassung eines in der „Kreuzzeitung“ unter dem Titel „Kompromissvorschlag zur Frage der Deportation nach Südwestafrika“ erschienenen Artikels des Professors Dr. Bruck, sich bemüht, festzustellen, in welchen Grenzen ein Versuch der in dem Artikel bezeichneten Art überhaupt ausführbar wäre und insbesondere, welche Ausgaben hierzu erforderlich sein würden. Durch Vermittelung des Auswärtigen Amts sei vom Gouverneur von Südwestafrika ein eingehender Bericht über diese Fragen erfordert worden. Der Bericht habe folgendes ergeben:

Ein mit 150 Sträflingen für ein Jahr zu unternehmender Versuch würde (abgesehen von den auf ca. 55000 Mk. zu veranschlagenden Kosten des Rücktransports) einen Aufwand von etwa 300000 Mk. erfordern. Die Heranziehung von freien Arbeitern aus Deutschland zu Arbeiten im Schutzgebiete sei beträchtlich billiger, als die Heranziehung von Sträflingen. Jeder Gouverneur würde freien Arbeitern den Vorzug geben. Unter allen Umständen würden für eine Deportation bedeutende Mittel aufzuwenden sein, die, wenn auf die Ansiedelung von ehrlichen Leuten verwendet, sowohl dem alten, wie dem neuen Vaterlande grösseren Nutzen bringen würden.

Nach Eingang des Berichts habe das Reichs-Justizamt von weiteren Schritten in der Sache abgesehen.

Die Kommission beschloss mit Mehrheit, beim Plenum zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschliessen:

die Petition II No. 11165 des Westpfälzischen Zweigvereins der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Zweibrücken, betreffend die gesetzliche Einführung der Strafverschickung,

dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Auf Grund dieses Berichtes entspann sich folgende Verhandlung in der Sitzung vom 28. Februar 1903:

Thiele, Abgeordneter: Meine Herren, so ungern ich bei der Geschäftslage des Hauses das Wort zu einer Petition ergreife, so ist es doch notwendig bei dieser, weil wir uns schon in der Kommission lebhaft gesträubt haben gegen das Votum auf Ueberweisung als Material. Wir waren strikte dafür, dass auf Uebergang zur Tagesordnung votiert werden sollte, wenn die Petition nicht für ungeeignet zur Erörterung im Plenum befunden werde.

Meine Herren, die Frage der Strafverschickung ist ja nicht zum ersten Male durch diese Petition vor das Haus gelangt. Wir haben bereits Anfang der neunziger Jahre mehrfach, wenn auch vorübergehend, die Frage im Reichstag erörtert gesehen. Dann erschien Mitte der neunziger Jahre — es war wohl 1894 — die Broschüre „Fort mit den Zuchthäusern!" und 1896 das Buch des Breslauer Professors Bruck, welches den Titel führte „Neudeutschland und seine Pioniere". Die „Pioniere" von Neudeutschland sollten die Deportierten sein. Bald darauf kam es damals im Reichstag wiederholt zur Aussprache über die Deportation. Zunächst war es am 31. Januar 1898, da fragte der Abgeordnete Rickert den anwesenden Staatssekretär des Reichs-Justizamts, wie er sich zu der Frage der Deportation stellt. Damals erklärte der Herr Staatssekretär v. Nieberding: die Frage sei lebhaft erörtert worden, und auch das Reichs-Justizamt habe sich mit ihr beschäftigt. Es sei zweifellos, wenn es praktisch möglich wäre, einen Teil der Gefangenen nach den Kolonien abzuführen, von finanziellem, wirtschaftlichem und moralischem Vorteil. Aber bereits in den Jahren 1895 und 1896 seien die Gouverneure von Togo, Kamerun, Südwestafrika und Ostafrika befragt worden, ob die Deportation ihnen zulässig erscheine, durchführbar sei und im Interesse der Kolonisten sowohl wie der Sträflinge liege, und die Antwort sämtlicher Gouverneure sei verneinend ausgefallen. Zwar wären von den Gouverneuren verschiedene Gründe dafür angegeben worden, aber das Endergebnis ihrer Begutachtung sei eben in allen Fällen eine entschiedene Verneinung der Deportationsmöglichkeit gewesen. Als Gründe seien namentlich drei angegeben worden: erstens der, dass das Klima in den afrikanischen Kolonien so wenig zuträglich sei, dass, wie der Gouverneur von Kamerun sich ausdrückte, sehr bald die ganze Sträflingskolonie ein grosses Krankenhaus bilden würde. Als zweiter Grund wurde angegeben, dass die Deportation der Autorität der freien weissen Bevölkerung in den Kolonien schaden müsste, und als dritter Grund, dass die Kolonien so stark bevölkert seien, dass für Deportierte kein Raum mehr sei. Allerdings gäbe es Kolonien, die noch nicht stark genug besiedelt seien, aber die lägen so tief im Innern von Afrika, dass der Transport dorthin und namentlich auch die beständige Bewachung an den entfernt liegenden Posten mit ausserordentlich hohen Kosten verbunden sind. Der Herr Staatssekretär Nieberding schloss seine damalige Erklärung mit folgenden Worten:

> Wie die Dinge liegen, ist es bei einigen unserer Kolonien in der Tat nach ihrer ganzen materiellen Entwicklung schon viel zu spät, an Deportationsversuche zu denken, bei anderen Kolonien aber vielleicht noch zu früh, weil das Innere des Landes noch nicht so weit aufgeschlossen ist, um einen leichten Zugang zu gestatten. Ueberall in der Welt, wo mit Deportation Erfolge erzielt worden sind, haben sie sich vollzogen in Gebieten, die unmittelbar mit der Küste in Zusammenhang stehen und auf das leichteste zugänglich waren. Ueberall aber, wo diese

> Voraussetzung in unseren Kolonien vorliegt, ist der Versuch einer Deportation nach den Berichten, die wir erhalten haben, ausgeschlossen. Ich glaube nicht, dass die Reichsverwaltung nach den Ergebnissen vorerst Anlass haben wird, der Frage nochmals näher zu treten.

Also die Antwort des Staatssekretärs im Reichs-Justizamt lautete gleichfalls entschiedend verneinend.

Bald darauf kam nochmals die Angelegenheit der Deportation im Reichstag zur Sprache. Das war am 12. Februar 1898. Vorher hatte die Budgetkommission sich mit der Frage beschäftigen müssen infolge einer Anfrage des Herrn Abgeordneten Hasse. Auch in der Budgetkommission waren die Meinungen entschieden dagegen, dass auf das Deportationsprojekt näher eingegangen würde, und wie der Herr Abgeordnete Prinz v. Arenberg hernach vor dem Plenum referierte, war die gesamte Budgetkommission ausser zwei dissentierenden Stimmen gegen dies Projekt. Damals wurde das Gutachten des Gouverneurs Major Leutwein verlesen, und es erscheint notwendig, dieses hier im Auszuge wiederzugeben. Major Leutwein sagte:

> Zugunsten der Deportation möge sich theoretisch manches vorbringen lassen, praktisch indessen ständen ihr in Südwestafrika erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Während früher bei den anderen Staaten die Deportierten nach Ländern gelenkt worden seien, in welchen Weisse noch nicht angesiedelt waren, müssten in Südwestafrika die Verbrecher unter ehrliche Leute gebracht werden. Für die Verbrecher müssten überdies staatliche Aufwendungen gemacht werden, welche für die ehrlichen Leute nicht gemacht würden. Bisher seien noch nicht einmal zwecks Zuweisung von Ländereien an Truppenangehörige genügend Ländereien vorhanden gewesen. Die Frage der Deportation nach Südwestafrika hätte vor 60 Jahren angeregt werden können, als noch keine Weissen sich dort angesiedelt hatten.

Der Abgeordnete Prinz v. Arenberg machte bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, welche Erfahrungen andere Staaten mit der Deportation gemacht haben. Er verwies auf die Tatsache, dass in Sibirien selbst aus den unwirtlichsten Gegenden und zu den ungünstigsten Jahreszeiten mitten im Winter massenhaft Deportierte entfliehen, und dass auch aus der französischen Fremdenkolonie in Algier jedes Jahr zahlreiche Desertionen zu verzeichnen seien, obwohl die Desertierten das unwirtlichste und gefährlichste Gebiet der ganzen Erde, einen Teil von Marokko, zu durchwandern hätten.

Damals entschied sich auch das Plenum dafür, dass die Schae als erledigt anzusehen sei. Nur der Herr Abgeordnete Böckel hat einmal, und zwar im Jahre 1900, sich bedingt für die Deportation ausgesprochen; aber er wollte auch, dass „eine richtige Auswahl unter den zur Deportation bestimmten Gefangenen“ gemacht würde; also auch er wollte nicht unbedingt die Deportation für alle in Zuchthäusern untergebrachten Personen haben.

Jetzt taucht nun die Frage wieder auf. Die Situation hat sich jedoch seitdem nicht im mindesten geändert. Die klimatischen Verhältnisse in den Kolonien sind genau so wie vor sechs Jahren, und wie ein neuerdings von dem Gouverneur eingeholtes Gutachten ergibt, ist genau wie vor sechs Jahren der Gouverneur ein entschiedener Feind aller Deportationsversuche.

Womit begründet nun der Petent sein Verlangen? Er wünscht, es solle der Frage näher getreten werden, ob nicht im Interesse der Sicherheit des Reichs gegenüber dem inneren Feind, im Interesse der durch den bisherigen Strafvollzug in ihrer Lebenskraft bedrohten Sträflinge und im Interesse unseres überseeischen Besitzes die Strafverschickung einzuführen sei. Meine Herren, es ist in der Tat interessant, die Petitionen zu lesen, wie da in neun Zehnteln sämtlicher Sätze statt durchschlagender Gründe die Phrase, die Redensart, für die Deportation geltend gemacht wird. Ich habe mich in der Tat gewundert, dass ein Staatsanwalt — der Petent ist Staatsanwalt Wagner in Zweibrücken — nicht etwas gründlicher und tiefer in die Frage eingedrungen ist, ehe er ein solches Verlangen stellt.

Meine Herren, die Deportation ist entstanden in der römischen Zeit. Nun ist es ja Tatsache, dass wir neuerdings manche Erscheinungen aus der Zeit der römischen Kaiser wieder aufleben sehen. Aber dass auch die Deportation zu diesen Auffrischungen geeignet sei, möchte doch billig bezweifelt werden.

Grössere Erfahrungen mit der Deportation haben bis jetzt nur gemacht Frankreich, England und Russland. Dass wir an die russische Deportation, wie sie nach Sibirien erfolgt, nicht denken können, wird von keiner Seite bestritten; das russische Beispiel fällt daher weg. In Fankreich unterscheidet man zwischen Deportation, Transportation und Relegation. Der neue *code pénal* hebt die Deportation im früheren Sinne auf, und wenn in der Petition des Staatsanwalts Wagner gesagt wird, Frankreich habe ausgezeichnete Erfahrungen mit der Deportation gemacht, so steht dem die Tatsache entgegen, dass man auch in Frankreich von der Deportation nichts mehr wissen will. Ebenso ist es in England. Es liegt also kein Grund vor, eine Strafart in Deutschland einzuführen, die nach dem Gutachten der betreffenden Gouverneure nicht angebracht ist, und die von den Ländern, die sie vor hundert Jahren eingeführt haben, — in England stammt sie allerdings schon aus dem 17. Jahrhundert, aus der Zeit Jakobs, — sich weder bewährt haben noch neuerdings aufrecht erhalten bleiben.

Nach alledem haben wir uns schon in der Petitionskommission entschieden dagegen gewendet, dass die Petition als Material überwiesen werde. Wir haben damals den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt, und ich erneuere hiermit den Antrag, dass über diese Petition der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen wird. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlusswort hat der Herr Berichterstatter.

Krebs, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, alles, was der Herr Vorredner vorgetragen hat, ist ja ganz richtig; aber ich möchte als Referent der Kommission, der Gepflogenheit der Petitionskommission, die eine ausgezeichnete Seite hat, folgend, hier nicht in die ganze prinzipielle Erörterung dieser schwerwiegenden Frage eintreten. Wir alle erkennen aber an, dass sie nicht bloss hochwichtig ist für die Rechtspflege, sondern dazu angetan ist, bei der Regelung des Strafvollzugs eine grosse Rolle zu spielen. Aber ebenso muss ich auch betonen, dass die pekuniären Opfer, die das Reich dabei bringen muss, wenn es dies einmal tut, doch so gross sind, dass wir hier bei einem so schwach besetzten Hause eine solche

Sache nicht prinzipiell behandeln sollten. Ich möchte namentlich hervorheben, dass der Herr Vorredner zwar den Schlusssatz der Petition angegeben hat, worin der Petent bittet, der Frage näher zu treten, ob nicht im Interesse der Sicherheit des Reichs gegenüber dem inneren Feind, im Interesse der durch den bisherigen Strafvollzug in ihrer Lebenskraft bedrohten Sträflingen und im Interesse unseres überseeischen Besitzes der Frage der Strafverschickung für die zu schwerer Freiheitsstrafe Verurteilten näher zu treten sei. Er hat aber wohl aus Versehen vergessen zu sagen, dass der Staatsanwalt die gesetzliche Einführung dieses Deportationssystems wünscht. Da nun unsere Reichs-Justizbehörde dies zurzeit aus naheliegenden Gründen für unmöglich erklärt und von weiteren Schritten abgesehen hat, so hat die Petitionskommission wohl nur Veranlassung, Sie zu bitten, die Petition als Material zu überweisen. Ich empfehle dies.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Petitionskommission schlägt vor:

Der Reichstag wolle beschliessen:

Die Petition II Nr. 11165 des Westpfälzischen Zweigvereins der Deutschen Kolonialgesellschaft zu Zweibrücken, betreffend die gesetzliche Einführung der Strafverschickung, dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen.

Dagegen beantragt der Herr Abgeordnete Thiele:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Ich werde zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Thiele abstimmen lassen. Sollte er nicht angenommen werden, werde ich annehmen, dass der Antrag der Kommission vom Hause angenommen ist. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche entgegen dem Antrage der Kommission nach dem Antrage Thiele über die zur Diskussion stehende Petition zur Tagesordnung übergehen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Thiele ist abgelehnt, und ich konstatiere, dass der Antrag der Kommission angenommen ist.

Verhandlungen über bedingte Verurteilung bezw. bedingte Begnadigung, Strafvollzug, Revision des Strafgesetzbuchs, Strafmündigkeit, Fesselung Gefangener, Entschädigung unschuldig Verhafteter etc.

Lenzmann, Abgeordneter: Ich werde mir gestatten, einzelne dieser Reformen hier vorzutragen, meine Ansicht darüber zu äussern, und werde mich bemühen, den verbündeten Regierungen nachzuweisen, dass sie diese jetzt schon lösen können, und in welchem Sinne sie dieselben lösen könnten. Da ist es in erster Linie, meine Herren, was ich verlange, eine endliche reichsgesetzliche Regelung der Frage des Strafnachlasses, also die Frage der sogenannten bedingten Begnadigung oder der bedingten Verurteilung, die ich endlich zur reichsgesetzlichen Regelung bringen möchte.

Es ist mir ja nicht unbekannt, dass seit 1895 fast in jedem Jahre diese Frage hier Gegenstand eingehender Debatten war; man könnte daher meinen, ich holte einen alten Ladenhüter hervor, um bezüglich seiner nur längst Vorgetragenes zu wiederholen. So liegt die Sache aber augenblicklich nicht, vielmehr jetzt so, dass die verbündeten Regierungen, dem Drängen der beteiligten Kreise nachgebend, zwar jedes Jahr einen Schritt weiter getan haben, dass sie dabei aber in ein falsches Geleise geraten sind, welches zu einem

falschen Ziele führen muss. Namentlich in dem Erlass vom 13. Dezember 1902, der zunächst die Grundlage dieser ganzen Frage für die nächste Zeit und vielleicht für Dezennien bilden soll, erblicke ich eine Hauptweiche, die in der Tat den Zug in ein völlig falsches, in ein totes Geleise führen muss. Alle Kulturnationen — der Bericht, den uns das Reichs-Justizamt hat zugehen lassen in jedem Jahre, beweist es — alle fünf Weltteile — möchte ich sagen — sind darüber einig, dass auf diesem Gebiet der Grundsatz „*fiat justitia, pereat mundus*“ nicht mehr mit absoluter Souveränität gelten kann, dass es vielfach im Interesse der Gerechtigkeit, der ethischen Bedeutung der Strafrechtspflege, der erzieherischen Wirkung der Strafurteile, der Persönlichkeiten, die vor dem Strafrichter Recht nehmen müssen, im Interesse der Gesamtheit, auch im Interesse des Rechtsbewusstseins des Volkes, sehr häufig viel schlimmer ist, wenn eine verdiente und erkannte, nach dem Gesetz also gerechte Strafe vollstreckt wird, als wenn die Vollstreckung unterbleibt. Ueber diesen Grundgedanken sind alle Kulturnationen einig; und nur über die Wege sind Differenzen ausgebrochen, bei denen auch Deutschland auf Veranlassung von Preussen wieder eine ganz absonderliche Stellung einnimmt. Die sämtlichen übrigen Kulturstaaten gehen davon aus, dass die Frage, ob eine Strafe zur Vollstreckung zu bringen ist oder nicht, durch das erkennende Gericht entschieden werden muss. Ich verlange also — um mich des technischen Ausdrucks zu bedienen — die bedingte Verurteilung; es soll also das Urteil aussprechen: trotz der Bestrafung, die wir eintreten lassen müssen, bestimmen wir im Interesse der Gerechtigkeit als erkennende Richter, dass diese Strafe nicht vollstreckt werden soll.

Um dies zu erreichen, schlagen die verschiedenen Nationen verschiedene Wege ein. Die anglikanischen Nationen, England, Amerika, kennen das Institut der Friedensbürgschaft, d. h. die Strafe wird nicht vollstreckt, wenn der Verurteilte Bürgen dafür stellt, dass er sich eine Zeitlang gut führt, dass er in der sogenannten Bewährungsfrist nicht weiter sündigt. Andere Staaten, z. B. Belgien, stellen sich auf den Standpunkt, dass sie die Strafen für eine *non avenue* erklären, für eine gar nicht ausgesprochene, sodass also für die ganze Zukunft das Strafurteil nicht als ein Strafurteil verwendet werden kann. Noch andere Nationen, z. B. Norwegen, stellen sich auf den Standpunkt, die Strafe für verbüsst zu erklären, die Strafe also als solche bestehen zu lassen und nur die Strafvollstreckung zu hindern.

Deutschland stellt sich und hat sich zunächst durch die bekannte Kabinettsordre aus dem Jahre 1895, die in Preussen erlassen worden ist, auf den Standpunkt gestellt, die Strafe nicht zu vollstrecken, sie aber bestehen zu lassen als Strafe, also bei Beurteilung des Rückfalls, bei den Strafregistern u. dgl.; sie schliesst sich also dem norwegischen System an; aber sie lässt die Strafvollstreckung nicht durch das erkennende Gericht aussprechen, sondern durch die Gnadeninstanz. Der Monarch und in seiner Delegation der Justizminister kann im Wege der bedingten Begnadigung die Strafvollstreckung verbieten unter der Voraussetzung, dass der Verurteilte sich eine bestimmte Zeit gut beträgt, unter bestimmten Voraussetzungen des Alters, des Strafmasses und dgl., worauf ich später noch zurückkomme. Aber, meine Herren, der Richter hatte bis 1902 überhaupt nicht dabei mitzusprechen, sondern die Gnadeninstanz trat nur ein auf Bericht der Strafvollstreckungsbehörde.

Damit mir nicht, wie früher mal, von Seiten des Reichs-Justizamts der Vorwurf gemacht wird, als verwechsle ich die Staatsanwaltschaft mit der Strafvollstreckungsbehörde, will ich von vornherein erklären, dass die Strafvollstreckungsbehörde bei allen Amtsgerichtsurteilen der Amtsrichter ist, der aber doch sehr verschieden ist von dem rechtsprechenden Amtsgericht, dem Schöffengericht. Der Amtsrichter ist bei der Strafvollstreckung nichts weiter als Staatsanwalt, den man mit dieser staatsanwaltschaftlichen Funktion aus Gründen der allgemeinen Staatsraison betraut hat, der aber in dieser seiner Eigenschaft eine judizierende Tätigkeit nicht ausübt, aus dem einfachen Grunde, weil es die Tätigkeit eines einzelnen und nicht des Kollegiums ist.

Nun ist stets darauf gedrängt worden, dass die Gerichte bei der Frage, ob eine Strafvollstreckung stattfinden soll oder nicht, wenigstens mitzuwirken hätten. Die deutschen Regierungen, auch die preussische, haben sich von dem Gedanken, diesen Strafnachlass, wenn ich so sagen darf, nicht durch die entsprechende Erkenntnisinstanz, sondern durch die Gnadeninstanz gehen zu lassen, bisher noch nicht losmachen können. Im Gegensatz zu allen Kulturnationen — mit Ausnahme von Italien, welches in einem zukünftigen Strafgesetzbuch auch die Gnadeninstanz einschreiten lassen will —, im Gegensatz zu allen Nationen, welche dieses Institut haben, spendet diesen Strafnachlass in Preussen und in allen deutschen Staaten, soweit sie überhaupt den Strafnachlass kennen, die Gnadeninstanz durch den Monarchen bezw. den Minister und nicht durch das Gericht.

Nun freilich ist in der Vereinbarung vom 13. Dezember 1902 ein Schritt vorwärts getan insofern, als die Gnadeninstanz das erkennende Gericht wenigstens hören soll. Aber dass trotz des Anhörens des erkennenden Gerichts, welches dabei keine entscheidende Bedeutung hat, der Straferlass stets ein Gnadenerlass bleiben wird, das liegt auf der Hand, und die grosse Gefahr liegt nun vor, dass, wenn die Reichsgesetzgebung in diesem Augenblick nicht eintritt, wir auf dieser Bahn weiterschreiten, vielleicht dem erkennenden Gericht und der Aeusserung des erkennenden Gerichts etwas mehr Bedeutung beilegen, dass man sich dann aber damit begnügen wird und niemals an Stelle der Gnade die eigentliche Rechtsprechung treten lassen wird. Nun wiederhole ich, was ich schon früher gesagt habe: der Straferlass ist für mich eine Forderung des objektiven Rechts, er ist keine Forderung, die aus Billigkeitsrücksichten von der Gnadeninstanz gespendet werden sollte, und ich wiederhole nochmals: wenn jemand auf irgend einen Rechtszustand einen Anspruch hat, so soll er Recht erlangen und nicht Gnade. Der Straferlass ist deshalb ein Rechtsanspruch, weil die Vollstreckung der Strafe mit Rücksicht auf die Persönlichkeit ein Unrecht wäre, weil in der Tat selbst, in der Art des Delikts, in der Person des Angeklagten Momente liegen, die die Vollstreckung der an und für sich erkannten Strafe gegen ihn nicht nur für unbillig, sondern geradezu für ein Unrecht erscheinen lassen, und demzufolge muss die Entscheidung darüber, ob *in concreto* ein Straferlass erfolgen soll, nicht durch die Gnadeninstanz getroffen werden, sondern durch das erkennende Gericht, und zwar ausschliesslich durch das erkennende Gericht, auf welches ja die Persönlichkeit des Angeklagten mit der ganzen dramatischen Kraft der mündlichen Verhandlung einwirkt, welches ja aus den Verhandlungen heraus und nicht aus den toten Buchstaben der Akten heraus den Fall in seiner rechtlichen und moralischen Bedeutung zu prüfen

einzig und allein geeignet ist, und welches demzufolge einzig und allein beurteilen kann, ob die Strafvollstreckung ein Unrecht wäre und demzufolge der Strafnachlass ein Recht ist. Demzufolge muss also diesem erkennenden Gericht die Entscheidung darüber beigelegt werden, wie es bei allen Kulturstaaten der Fall ist

Wir haben nun diesen Erlass vom 13. Dezember 1902 — oder vielmehr, es ist am 13. Dezember 1902 eine Vereinbarung der Regierungen einzelner Bundesstaaten getroffen, wonach diese sich verpflichtet haben, den bedingten Strafaufschub, den bedingten Strafnachlass unter Innehaltung bestimmter Grundsätze gleichmässig durchzuführen. Im allgemeinen kann man sich diesen Grundsätzen anschliessen, und wenn diese Vereinbarung von 1902 zur Grundlage eines Reichsgesetzes gemacht würde, so würden wir darin schon ein recht wertvolles Material haben.

Nur in dem einen Punkt kann sich das Reichsgesetz dem nicht anschliessen, der in Nr. 4 niedergelegt ist, wo es einfach heisst: über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Aeusserung des erkennenden Gerichts herbeizuführen. An und für sich und für denjenigen, der nicht in der Materie eindringt, sollte man meinen, dem erkennenden Gericht sei damit Genüge geleistet. Aber, meine Herren, wenn man weiter prüft, wie die preussischen Ausführungsbestimmungen über diese Nr. 4 lauten, so muss man doch sagen, dass diese Aeusserung des erkenn nden Gerichts sich von der Rechtsprechung eines Gerichts ausserordentlich unterscheidet.

Die Aeusserung soll nämlich gemacht werden nach Nr. 4 der preussischen Anordnung von dem Vorsitzenden schriftlich auf einem besonderen Blatt Papier, sie ist in gedrängter Form zu begründen, und sie soll als ein den inneren Dienst betreffendes Schriftstück nicht zu den Akten genommen, sondern in den Fällen, in denen der Staatsanwaltschaft die Vollstreckung obliegt, zu den Handakten der Staatsanwaltschaft, in den Fällen, in denen dem Amtsgericht die Strafvollstreckung obliegt, zu besonderen Akten genommen werden. Mit anderen Worten: diesen wichtigen Akt der Rechtsprechung entkleidet man in Deutschland und in Preussen der Garantie der öffentlichen mündlichen Verhandlung, der Kritik durch das Rechtsbewusstsein des Volkes, man behandelt ihn als eine Privatäusserung des Vorsitzenden, bei der er die Beisitzer vielleicht hört oder vielleicht auch nicht hört, bei der er aber immer sein subjektives Gefühl hineinlegt in die Aeusserung, die er dem Minister gegenüber macht. Ist nun der Vorsitzende für die Verurteilung gewesen, hält er den Fall für schlimm, so wird ohne weiteres seine Aeusserung dahin lauten, es mögen noch so viel innere Gründe für den Strafaufschub sprechen, dass diese Gnadenmassregel auf den Betreffenden nicht angewandt werden soll. In diesem Punkte muss die Reichsgesetzgebung einschreiten, und wenn man auch im übrigen die Grundsätze jener Vereinbarung, welche dahin gehen, dass in erster Linie nur jugendliche Verbrecher bedacht werden sollen, aber nicht ausschliesslich, dass auch bei älteren der Strafaufschub angewandt werden kann, dass er ferner der Regel nach nicht eintreten soll bei rückfälligen Delinquenten, wohl aber auch hier eintreten kann, dass er endlich der Regel nach nicht eintreten soll bei Verbrechensfällen, — wenn man auch alle diese Grundsätze an sich mit adoptieren möchte, so kann es doch nicht bei einer Vereinbarung der Regierungen bleiben, sondern es muss das Gesetz Remedur schaffen, und es ist nötig, dass man bald daran geht; denn wenn wir in diesem Jahre

die Sache lanfen lassen, so ist zu befürchten, dass nun der Zug auf diesem falschen Geleise, auf welches er durch die Hauptweiche geleitet ist, einfach zu einem Ziele geführt wird, welches wir nicht wollen. Die reichsgerichtsgesetzliche Regelung, meine Herren, ist auch um so mehr notwendig, als ja einesteils die Vereinbarung der Bundesstaaten jeden Augenblick durch eine Vereinbarung derselben Bundesstaaten wieder aufgehoben werden kann, dass wir also keine Garantie haben, dass dasjenige, was wir für Recht halten, Recht bleibt; sie ist aber ferner deshalb auch notwendig, meine Herren, weil eine ganze Reihe von deutschen Bundesstaaten, nämlich Braunschweig, Weimar, Mecklenburg-Schwerin oder vielmehr Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Altenburg, Reuss ä. L. und Reuss j. L., also eine grosse Anzahl von Staaten, die allerdings numerisch keine grosse Bedeutung haben, aber doch in ihren Bürgern auch Deutsche in sich schliessen, dieser Vereinbarung noch nicht beigetreten sind. Diese rückständigen Staaten muss man durch die Reichsgesetzgebung zwingen, das Institut anzunehmen. Was ich also von dem Reichs-Justizamt verlange, ist, dass, losgetrennt von den sonstigen Reformen, ein Reichsgesetz vorgelegt wird zum Zwecke der gesetzlichen Regulierung der bedingten Verurteilung und nicht der bedingten Begnadigung.

Meine Herren, ich möchte ferner auch jetzt wieder den Wunsch wiederholen, dass man mit dem Strafvollzugsgesetz nicht wartet, bis die Reform des Strafgesetzbuchs vollendet ist. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Justizamts hat neulich, als wir über den Missbrauch der Polizeigewalt bei einzelnen Polizeiorganen sprachen nnd diese Frage anregten, den apodiktischen Satz aufgestellt: ein Strafvollzugsgesetz lässt sich erst einbringen, wenn die Strafgesetzbuchsreform durchgeführt ist, weil, je nachdem diese Reformen ein Endresultat erlangen, der Strafvollzug ein verschiedener sein muss und sein wird. Ich habe das damals schon einen *circulus vitiosus* genannt und bin auch heute noch der Meinung gewesen, dass es abwegig ist, davon zu sprechen, wir müssten notgedrungen mit dem Strafvollzug warten, bis die Strafgesetzreform beendet ist. Bei dem jetzigen Strafvollzug tadeln wir die Ungleichmässigkeit der Strafvollstreckung bezüglich bestimmter Strafarten, bezüglich bestimmter Deliktkategorien und bezüglich bestimmter Personenkategorien; wir tadeln, dass die Freiheitsstrafen nicht in gerechter Abwägung gleichmässig vollstreckt werden; wir tadeln, dass man Delikte, bei denen auch nicht die Spur von Unehrenhaftigkeit vorliegt, gleichmässig behandeln kann wie solche, die eine ehrlose Gesinnung sofort dokumentieren; wir tadeln, dass die Strafvollstreckungsbehörden nicht genötigt sind, auf die Persönlichkeit des zu Bestrafenden Rücksicht zu nehmen, und dass sie jeden Augenblick den von dem preussischen Justizminister ausgesprochenen Satz, dass, wenn zwei dasselbe tun, es noch lange nicht dasselbe ist, insofern vergessen, als sie sich nicht sagen, dass dieselbe Strafe, dieselbe Strafart und dasselbe Strafmass bei zwei verschiedenen Persönlichkeiten eine ganz andere und ein ganz anderes sein kann, weil eben die Gründe für die ungleichmässige Wirkung in der Persönlichkeit selbst liegen

Nun, meine Herren, die Strafgesetzbuchreform mag ansfallen, wie sie will: niemals wird sie die Freiheitsstrafe aus der Welt schaffen, niemals wird sie die Kategorie der Delinquenten gleichmässig machen können, und niemals wird sie in der Lage sein, die Strafarten selbst in ihren Unterschieden wegfallen zu lassen. Also was uns das

Strafvollzugsgesetz notwendig, wünschenswert und unerlässlich macht, das wird auch stets bestehen bleiben, und weil das bestehen bleibt, so fordere ich, dass man mit dem Strafvollzugsgesetz nicht warte, bis die Strafrechtsreform zu Ende geführt ist.

Meine Herren, man braucht doch nur mit offenen Augen die jetzige Art des Strafvollzugs anzusehen, um sich zu überzeugen, wie mittelalterlich sie noch häufig gehandhabt wird. Es ist vielleicht neu, meine Herren, und hier noch nicht zur Sprache gebracht — deshalb will ich es mal zur Sprache bringen —, in welch mittelalterlicher Weise wir heutzutage z. B. noch die Todestrafe vollstrecken. Befürchten Sie nicht, dass ich mich hier über Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der Todesstrafe auslassen werde. Ich bin ein Gegner der Todesstrafe, habe niemals ein Hehl daraus gemacht, sage aber auch, dass in diesem Augenblick ein Kampf gegen dieses Strafinstitut vollständig aussichtslos wäre. Aber das, meine Herren, verlange ich wenigstens, dass in der Jetztzeit, wo die Todesstrafe viel, viel mehr vollstreckt wird als in den früheren Dezennien, die Vollstreckung dieser schrecklichsten aller Strafen den humanen Anschauungen und vor allem auch den Erfahrungen, die man gemacht hat, angepasst wird. Nun wird in Preussen die Todesstrafe noch vollstreckt auf Grund einer Kabinettsordre von 1811 durch das Beil, in der Rheinprovinz auf Grund einer Kabinettsordre von 1818 durch das Fallbeil und in der Provinz Hannover auf Grund einer Kabinettsordre von 1859, wenn ich nicht irre, auch durch das Fallbeil. Meine Herren, man braucht aber in der Tat nur mal einer Hinrichtung beigewohnt haben, um zu fühlen, wie menschenunwürdig diese rohe Vollstreckungsart namentlich durch das Beil ist. Ich verlange wahrlich nicht eine Aenderung im Interesse der Delinquenten, im Interesse der Mörder, die mal zunächst das Morden lassen sollten; denn würden sie auch nicht mehr hingerichtet — das ist ja ganz natürlich; nein, im Interesse der übrigen Personen, die dabei beteiligt sind. Ich halte es geradezu für unwürdig, dass der moderne Staat einen Menschen, und sei er in seiner gesellschaftlichen Stellung auch so minderwertig, dazu zwingt, mit dem Beilhieb einen anderen Menschen zu töten. (Sehr richtig! links.) Ich halte es für durchaus unwürdig des modernen Staats, dass man ernste Menschen, Richter, Staatsanwälte und Schöffen zwingt, dieser rohen Schlächterarbeit beizuwohnen und sie, wenn sie ihre Pflicht erfüllen, mit ansehen zu müssen. Ich halte es ferner für ausserordentlich bedenklich, dass wir die Erfahrung gemacht haben, wie jede Hinrichtung, je grausiger [illegible] gemacht wird, desto schlimmer als verlockendes Beispiel wirkt; und ich möchte demzufolge geradezu den Wunsch aussprechen, dass auch die demonstrativen roten Plakate wegfallen, die nach jeder Hinrichtung öffentlich ausgehangen werden. Es genügt, meine Herren, wenn das Publikum erfährt, die Gnadeninstanz wird nicht missbraucht, sondern die erkannten Urteile werden der Regel nach vollstreckt, und dann braucht man nicht die etwas theatermässigen Anschläge an den Litfasssäulen (sehr richtig! links); heute ist durch Menschenhand Menschenblut in Form der gesetzlichen Hinrichtung vergossen worden. Auch das ist eine Art Strafvollzug, den man ohne weiteres reformieren kann; dazu brauchte man nicht von 1811 bis jetzt und auch noch länger zu warten, um diese Strafvollstreckung menschlich, human und auch christlich zu machen.

Nun, meine Herren, bei der Gefängnisstrafe — wie verschieden wird die vollstreckt! Wir haben in den §§ 15 und 16 des Strafgesetz-

buchs die Bestimmung, dass der zur Zuchthausstrafe Verurteilte die Arbeiten, die ihm im Zuchthause zugemutet werden, sie mögen einer Art sein, welcher sie wollen, ausführen muss. Der § 16 sagt aber nur, dass die zu Gefängnisstrafe Verurteilten in einer ihrer Person und den Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden können, und dass sie auf ihren Wunsch beschäftigt werden müssen. Mit anderen Worten, der Gesetzgeber spricht aus: der Gefängnissträfling, der arbeiten will, soll die Wohltat der Arbeit haben, sie soll ihm nicht versagt werden; er spricht ferner aus: auch wenn er nicht arbeiten will, soll er arbeiten müssen, wenn die Gefängnisordnung es verlangt, aber da mit der Einschränkung: in einer seiner Person und den Verhältnissen entsprechenden Weise.

Nun, meine Herren, ist es ja ganz sicherlich nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen, ist es auch niemals Absicht der erkennenden Gerichte und vielleicht auch nicht der höheren Strafvollstreckungsbehörden gewesen, anzunehmen, dass es eine den Verhältnissen und der Person angemessene Beschäftigung wäre, wenn ein Presssünder Düten kleben muss und dergleichen, oder vielleicht eine schmutzige Arbeit verrichten muss. Aber weil wir kein Strafvollzugsgesetz haben, deswegen wird den Gefängnisverwaltungen vollständig überlassen, was sie für angemessen und was sie für nicht angemessen erachten. Demzufolge kommen wir zu den Klagen, die mit Recht von jener Seite (zu den Sozialdemokraten) so oft erhoben werden, dass anständige Menschen, die weiter nichts getan haben, als mit dem momentan vorhandenen Gesetz in Konflikt zu geraten, weil sie ihre Anschauung mutvoll betätigen, mit beschimpfenden, mit unangenehmen, mit schmutzigen Arbeiten bedacht werden, nur um sich an ihnen zu reiben, nur um sie zu zwiebeln. (Sehr richtig! links.) Meine Herren, ich will Ihnen keine Fälle vorführen; die Sozialdemokraten führen Ihnen ja genug Fälle vor. Die Tatsache ist unbestritten. Der Tatsache lässt sich durch ein einfaches Strafvollstreckungsgesetz abhelfen; und demzufolge, meine Herren, wünsche ich, dass, losgelöst von den sonstigen Reformen, dieses Strafvollstreckungsgesetz endlich gegeben wird. Meine Herren, wenn nun zu dieser Willkür der niedrigen Strafvollstreckungsorgane, die ja, wie ich früher schon ausführte, sich nicht überall etwa aus den Kreisen gebildeter Leute rekrutieren, sondern zum Teil aus dem Personal, welches unserer Armee mit seinen ganz eigenen Lebensanschauungen, seinen Unteroffizieren und dergleichen entnommen werden muss, — wenn nun noch hinzukommt, dass von oben herab komplette Gesetzesübertretungen gutgeheissen, geduldet, gebilligt, ja sogar angeordnet werden, dann, meine Herren, ist es erst recht nötig, den Strafvollzug in ganz bestimmte Formen zu bringen und ganz bestimmte Normen dafür aufzustellen.

Ich sage: dass ungesetzliche Handlungen von oben geduldet werden. Auch hier mag es genügen, einfach auf die Handhabung der Haussuchungen hinzuweisen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rat Dr. Nieberding.

Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat: Ich habe nur zwei Punkte hervorzuheben, die eine gewisse aktuelle Bedeutung für uns haben, weil sie regelmässig in den letzten Jahren beim Etat des Reichs-Justizsmts erörtert oder wenigstens berührt worden sind, und

weil auch eine besondere Anknüpfung gegeben ist in der Denkschrift, die im Anschluss an den Etat dem hohen Hause vorgelegt wurde. Das eine, meine Herren, ist die Frage des bedingten Strafaufschubs, das andere ist die Frage des Erlasses eines Strafvollzugsgesetzes.

Meine Herren, was den bedingten Strafaufschub betrifft, so haben wir uns ja sagen können — und die einzelnen Landesjustizverwaltungen wissen es ebenso gut —, dass über die Methode der Behandlung dieser Frage zwischen einem grossen Teil der Mitglieder dieses hohen Hauses und andererseits den Bundesregierungen eine Meinungsverschiedenheit besteht. Aber, meine Herren, ich glaube, politisch ist es nicht richtig, hier unsere Zeit mit Betrachtungen über die verschiedenen Methoden, die man wählen kann, auszufüllen. Solange die Bundesregierungen aus ihrer Ueberzeugung heraus nicht den von ihnen gewählten Weg ändern, werden die Darlegungen hier im Hause, namentlich wenn sie so wenig mit Anerkennung für die Massnahmen der verbündeten Regierungen auf diesem Gebiete verbunden sind wie die Ausführungen des Herrn Vorredners (Heiterkeit) wenig nützen. Ich glaube, politisch gedacht, ist es für dieses hohe Haus, wenn ich mir nach dieser Richtung eine Bemerkung überhaupt gestatten darf, zweckmässiger, erst eine Zeitlang abzuwarten, wohin denn die Methode der verbündeten Regierungen führen wird. Ich halte es für möglich — ich will, um vorsichtig zu sein, nicht sagen, für wahrscheinlich, aber ich halte es für sehr wohl möglich —, dass die Wege der Bundesregierungen schliesslich doch zu einem Resultate führen werden, welches, von Einzelheiten abgesehen, im wesentlichen dem entspricht, was auch hier im Hause zum Ausdruck gebracht ist; und weshalb wollen Sie den verbündeten Regierungen den Weg dahin durch Auseinandersetzungen erschweren, die im Augenblick ein praktisches Resultat nicht haben können!

Meine Herren, wenn jemand, der die Geschichte dieses ganzen Jnstituts des bedingten Strafaufschubs nicht kennt, die Verhandlungen hier hört, sollte er meinen, dass die verbündeten Regierungen der ganzen Institution mit einem gewissen Missbehagen gegenüberstehen, dass eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit zwischen dem Hause und den verbündeten Regierungen besteht. Aber in der Tat, wenn Sie die Entwicklung des bedingten Strafaufschubs verfolgen, werden Sie das nicht sagen können. Die Regierungen haben aus freier Jnitiative — und nicht, wie der Herr Vorredner angedeutet hat, auf Drängen dieses Hauses hin — die Verwirklichung des bedingten Strafaufschubs in dem grössten Teil der deutschen Staaten vollzogen. Dabei wollen wir uns doch nicht jedes Jahr damit aufhalten, dass einzelne kleine Staaten — wozu übrigens Mecklenburg-Schwerin nicht gehört (aha! rechts — Zuruf links) — gewiss, Mecklenburg-Strelitz — das Institut noch nicht kennen, da sie bei dem kleinen Umfang ihres Gebiets das, was das Institut erzielen will, ebenso gut auf dem Wege der Begnadigung herbeiführen können; lieber wollen wir feststellen, dass das Institut im grossen und ganzen in Deutschland durchgeführt ist, und dass, wenn wir zu einer gesetzlichen Regelung kommen werden, wozu wir nach meiner persönlichen Meinung einstmals kommen werden, die wenigen kleineren Staaten ohne weiteres sich anschliessen werden. Also das sind Kleinigkeiten, meine Herren, die man den Bundesregierungen, die im übrigen wirklich einen guten Willen auf diesem Gebiet gezeigt haben, nicht immer vorhalten sollte.

Nun betone ich, meine Herren: auf eigene Initiative haben die verbündeten Regierungen diese Sache durchgeführt. Mit jedem Jahre weiter, das wir zurückgelegt haben, haben wir zeigen können, dass die Regierungen bemüht gewesen sind, die Einrichtungen auf diesem Gebiet zu vervollkommnen und weiter auszubilden. Aus eigener Initiative, meine Herren, haben Ihnen die verbündeten Regierungen in jedem Jahre eine Denkschrift vorgelegt, aus der Sie ersehen können, was geschehen ist, und wie erfreulich sich das Institut entwickelt, so erfreulich wie in keinem anderen Lande, will ich hinzufügen — da sich der Herr Abgeordnete Lenzmann vorher auf die übrige Kulturwelt bezogen hat, darf ich es wohl auch hervorheben. — Die Regierungen geben von ihren Massnahmen Rechenschaft in einer Weise, wie es kein anderer Staat bisher getan hat. Wir geben der Oeffentlichkeit jährlich Kunde von allem, was auf diesem Gebiet geschieht, ausführlich und ungeschminkt. Suchen Sie einmal einen anderen Staat, in dem das geboten wird! Wir sind stets in Verlegenheit, wenn wir uns über die Einrichtungen und Erfolge fremder Staaten zu orientieren wünschen, weil uns die Unterlagen dafür fehlen, während von uns die Unterlagen zur Beurteilung unserer Einrichtungen Ihnen und der ganzen Welt offen dargelegt werden. Meine Herren, das sollte, meine ich, doch auch anerkannt werden, und man darf doch daraus auf einigen guten Willen schliessen, dass die Regierungen in dieser Frage zu Gunsten einer fördersamen Entwicklung einen wohlwollenden Standpunkt einnehmen. Der Herr Vorredner wünscht eine gesetzliche Regelung der Sache. Ich habe schon bemerkt: ich persönlich stehe auf dem Standpunkte, dass wir zu einer gesetzlichen Regelung kommen sollten, und bin auch der Meinung, dass wir dazu kommen werden. Aber ich verhehle ebenso wenig — und das ist für mich das Massgebende in meiner Verwaltung —, dass die Justizverwaltungen der meisten Bundesstaaten auf dem Standpunkte zurzeit nicht stehen. Meine Aufgabe ist es aber, solange es nicht gelungen ist, sie umzustimmen dahin, dass der Weg der Gesetzgebung eingeschlagen werden muss, so lange den Standpunkt zu vertreten, den die Regierungen einnehmen. Im übrigen, meine Herren, bin ich allerdings auch persönlich der Ansicht, dass jetzt die Zeit noch nicht gekommen ist, die Sache gesetzlich zu regeln; denn die Entwicklung des bedingten Strafaufschubs muss erst zu einem gewissen Abschluss gekommen sein, bevor eine gesetzliche Regelung eintreten kann. Dass wir gegenwärtig noch in einer sehr unruhigen Entwicklung begriffen sind, das sehen Sie schon aus der einen Tatsache, dass vom vorvorigen bis zum letzten Jahre, über welches die Denkschrift, die Ihnen vorgelegt ist, sich verbreitet, die Zahl der mit der bedingten Begnadigung bedachten Personen sich um ein Drittel gegen früher vermehrt hat Da ist noch kein Ruhezustand eingetreten, der es uns möglich machte, eine gesetzliche Regelung vorzuschlagen. Insofern, meine Herren, also kann ich den Standpunkt der Regierungen, dass wir vorläufig noch in einem Stadium des Probierens bleiben müssen, nur aus voller Ueberzeugung vertreten.

Nun hat der Herr Abgeordnete Lenzmann mit ganz besonderer Betonung hervorgehoben, das ginge auf diesem Wege nicht mehr lange weiter, wir müssten eine gesetzliche Regelung zu Gunsten des richterlichen Strafaufschubs haben, um dafür die Garantie einer mündlichen Verhandlung zu schaffen, das ginge nur im Wege der Gesetzgebung. Nun, meine Herren, der Herr Abgeordnete hat die Einrichtungen der anderen Staaten hier so herausgestrichen, natürlich

zum Nachteil unserer Einrichtungen — das geschieht ja bei uns Deutschen so häufig ; aber ich möchte ihn bitten, mir zu sagen, in welchem Lande denn die Garantie der mündlichen Verhandlung für die Entschliessungen darüber gegeben sind, ob der bedingte Strafaufschub oder der bedingte Straferlass eintreten soll. Ich weiss das nicht. (Zuruf links.) — Ja, ich bitte mir das in den Gesetzen der anderen Länder zu zeigen! Die Garantien der mündlichen Verhandlung sind meines Wissens nirgendwo vorhanden. Im übrigen könnten sie jetzt bei uns ebenso gut gegeben werden; denn jetzt müssen ja auch bei uns die Gerichte mit ihrem Gutachten gehört werden, und es ist keinem Vorsitzenden benommen, in der mündlichen Verhandlung die Frage das *pro* und *contra* zu erörtern. Da sind also dieselben Möglichkeiten bei uns gegeben.

Also, meine Herren, wir wollen zunächst, wo wir doch im grossen und ganzen dasselbe Ziel verfolgen, über die Formen, in denen die Entwicklung sich vollzieht, und über die Wege, die dabei eingeschlagen werden, nicht streiten. Ich bin der Hoffnung, wir kommen schliesslich doch zu einer Verständigung in betreff dieses für unsere Rechtsentwicklung ja ausserordentlich wichtigen Instituts.

Der Herr Vorredner hat gesagt, die Stellung, die jetzt bei uns eingenommen wäre, führte uns allmählich auf einen ganz falschen Weg; dahin komme es auf Grund der absonderlichen Haltung, die die preussische Regierung von vornherein eingenommen hätte, die ja die Initiative in der ganzen Sache ergriffen hätte. Da kennt der Herr Abgeordnete doch die Geschichte dieser Institution nicht vollständig. Preussen hat gar nicht die Initiative in der Sache ergriffen, sondern die königlich sächsische Regierung hat das Verdienst, es getan zu haben. Preussen ist erst nachgefolgt, und zwar auf demselben Weg, auf dem die sächsische Regierung vorgegangen war. Ich erwähne das nur deshalb — es ist ja für die Sache jetzt gleichgültig —, weil der Herr Abgeordnete in seinen Ausführungen — ich hatte die Empfindung, und ich glaube mich darin nicht zu täuschen — der Sache nur deshalb einen kleinen Makel anhängen wollte, weil die herrschenden Ideen von der preussischen Verwaltung ausgegangen seien. (Zuruf links.) — Nun, es freut mich, dass mein Eindruck mich täuschte.

Der Herr Abgeordnete ist dann übergegangen auf das Strafvollzugsgesetz, und er hat gesagt: wir müssten ein Strafvollzugsgesetz haben, wir müssten es bald haben, und wir könnten es auch bald haben, wir könnten sofort in die Ausarbeitung eintreten, wir brauchten gar nicht zu warten bis dahin, dass das Strafgesetzbuch reformiert sein wird. Er hat diese seine Auffassung mit Hinweis auf einzelne Punkte aus dem Strafvollzug zu bekräftigen gesucht. Meine Herren, der Beweis ist ihm nach meiner Meinung nicht gelungen. Ich habe niemals geleugnet, dass es einzelne Punkte auf dem Gebiete des Strafvollzugs gibt, die ohne weiteres durch Gesetz geregelt werden können; ich habe aber immer geleugnet und bleibe bei dem Standpunkt auch heute, dass wir ein den Anschauungen dieses Hauses entsprechendes, vollständiges Strafvollzugsgesetz zurzeit nicht geben können, und zwar solange nicht geben können, als wir nicht wissen, wie unser Strafensystem der Zukunft beschaffen sein wird. Es ist doch möglich, dass wir zu sehr erheblichen Reformen auf dem Gebiete der Freiheitsstrafen bei dem neuen Strafgesetzbuch kommen; wir übersehen das im Augenblick noch nicht. Es wird, bis dass dies möglich ist, noch einige Jahre dauern; aber wenn wir jetzt den

Strafvollzug gesetzlich regeln, so könnte uns das doch unter Umständen nötigen, sehr erhebliche Umbauten in unseren Gefängnissen vorzunehmen, und die erheblichen Kosten dafür würden weggeworfen sein, wenn wir in dem neuen Strafgesetzbuch zu einer grundlegenden Reform des Systems der Freiheitsstrafen kommen sollten. Nur das habe ich gefolgert, und ich glaube, das ist durchaus logisch und kann nicht bestritten werden. Wir werden uns also noch etwas behelfen müssen, und der beste Weg scheint mir der, den die verbündeten Regierungen eingeschlagen haben, indem sie sich über diejenigen Bestimmungen unter einander verständigt haben in der Handhabung des Gefängniswesens, welche ohne Rücksicht auf eine grössere Reform grundsätzlicher Art auf dem Gebiete der Freiheitsstrafen jetzt durchgeführt werden können.

Nun hat der Herr Abgeordnete ja einzelne Punkte hervorgehoben; er hat beispielsweise gesagt, wir könnten ja die Strafe der Enthauptung regeln, indem wir in Deutschland an die Stelle der Enthauptung mittelst des Beiles. wo diese noch besteht — sie besteht ja nicht in allen deutschen Staaten — die Hinrichtung durch die Maschine setzen. Ja, meine Herren, diese Frage ist bei der Vorbereitung des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs eingehend erörtert worden. Man hat sich damals wohlweislich gehütet, in die Anschauungen, die in dieser Beziehung in den einzelnen deutschen Ländern bestehen, und die beträchtlich von einander abweichen, einzugreifen. Man hat nicht die ganze Reform damit belasten wollen, und deshalb hat man es bei dem bestehenden Zustand gelassen. Ich glaube, auch jetzt noch sind die Anschauungen in den einzelnen deutschen Staaten und in der Bevölkerung — was hier das Entscheidende ist, die Regierung kommt da wenig in Betracht — sehr verschieden darüber, wie zweckmässigerweise die Strafe des Todes vollzogen wird, und es ist nicht alles damit abgetan, dass der Herr Abgeordnete Lenzmann hier erklärt, wie es nach seiner Meinung gemacht werden müsste. Wir haben mit den Ansichten der verbündeten Regierungen doch auch zu rechnen, und ich glaube nicht, dass die verbündeten Regierungen sich so einfach auf den Standpunkt des Herrn Abgeordneten Lenzmann stellen würden.

Meine Herren, ich will in Einzelheiten nicht weiter eingehen. Sie sehen an diesem einen Beispiel, es ist sehr leicht, Programme aufzustellen; aber die Wirklichkeit bringt uns doch überall Schwierigkeiten, und wir kommen in der Sache nicht viel weiter, wenn derartige zahlreiche und allgemeine Wünsche vorgetragen werden. Wir wollen zunächst die Fragen erledigen, die zu erledigen wir uns tatsächlich angeschickt haben. Das Reichs-Justizamt ist jetzt wirklich voll beschäftigt; sollten Sie es nötigen, neue Aufgaben alsbald in die Hand zu nehmen, so würde die Folge nur die sein, dass die Arbeiten, die früher fertig gestellt werden können, später fertig würden, und dass sie zunächst überhaupt nichts von gesetzgeberischen Arbeiten zu sehen bekämen. Das ist, glaube ich, keine praktische Politik. Lassen Sie uns eine Sache nach der anderen behandeln und legen Sie dem Reichs-Justizamt nicht unversehens ein so reichhaltiges Menu vor, wie es der Herr Abgeordnete Lenzmann vorher versucht hat! Im Augenblick können wir das nicht bezwingen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. Spahn, Abgeordneter: Was die einzelnen Fragen betrifft, die gestreift worden sind, so möchte ich mir bezüglich der bedingten Begnadigung die Bemerkung erlauben, dass nichts neues

vorgebracht ist. Von unserer Seite ist ausgesprochen worden, dass der bedingten Begnadigung eine bedingte Verurteilung vorzuziehen sei, sodass das Richterkollegium über die Strafaussetzung bezw. den Straferlass zu bestimmen hat. Doch hat sich gezeigt — das ist das dankenswerte Moment der verschiedenen Anregungen im Reichstage —, dass von Jahr zu Jahr in Deutschland in immer steigendem Masse von dieser bedingten Begnadigung Gebrauch gemacht wird, und das ist ja die Hauptsache, dass das hervortretende Bedürfnis befriedigt wird. Wir können noch ein paar Jahre weiter abwarten, bis sich die Meinungen darüber geklärt haben, welches von den beiden Verfahren das richtigere ist.

Vizepräsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Der Herr Abgeordnete Dr. Esche hat das Wort.

Dr. Esche, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte im Namen meiner politischen Freunde dem Herrn Staatssekretär Dr. Nieberding unseren verbindlichsten Dank aussprechen, dass er durch Einberufung der Kommission zur Abänderung der Strafprozessordnung die Revision der Strafprozessordnung in Fluss gebracht hat, und ich freue mich auch, dass es ihm vergönnt gewesen ist, die Sitzungen der Kommission selbst zu eröffnen. Ich würde mich freuen, wenn der Herr Abgeordnete Lenzmann recht hätte, dass gleichzeitig mit dieser Kommission eine Kommission zur Abänderung des Strafgesetzbuchs im Reichs-Justizamt eingesetzt worden wäre. Das ist aber nicht der Fall, es ist, so viel ich weiss, nur eine freie Kommission. Ich würde mich freuen und hoffe, dass es dem Herrn Staatssekretär möglich sein wird, die Arbeiten der Kommission zu einem glüklichen Ende zu führen. Auch das Strafgesetzbuch ist, wie wiederholt hervorgehoben und immer wieder und wieder betont worden ist, zuletzt noch vom Deutschen Juristentage und neuerdings auch von Professor Aschaffenburg in Halle, vom medizinischen Standpunkt der Abänderung dringend bedürftig. Allein die Abänderung des ganzen Strafgesetzbuchs wird noch lange dauern, und deshalb möchte ich heute wieder anregen, dass, wie der Herr Abgeordnete Lenzmann bemerkt hat, wenigstens eine teilweise Aenderung eintreten möchte.

Der Herr Abgeordnete Lenzmann hat ja an einzelnen Beispielen nachgewiesen, dass eine solche teilweise Abänderung möglich ist.

Im weiteren aber will ich ihm nicht folgen und gleich viele Wünsche vorbringen. Mein Wunschzettel besteht nur aus einem Wunsche. Um so mehr glaube ich begründete Hoffnung haben zu dürfen, dass dieser eine Wunsch erfüllt wird. Es ist ein dringender und durchaus gerechtfertigter Wunsch.

Ich habe schon im vorigen Jahre in diesem hohen Hause bei derselben Gelegenheit gebeten, es möchte dem Wunsche dieses hohen Hauses doch endlich einmal Rechnung getragen werden, dass die Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt werde. Ich glaubte damals in der angenehmen Lage zu sein, mich auf die Zustimmung des ganzen hohen Hauses und auch auf die Zustimmung des Herrn Staatssekretärs Dr. Nieberding berufen zu können. Diese Freude war aber nur von kurzer Dauer. Mein verehrter Landsmann Herr Dr. Oertel bezeichnete meine Stellung dieser Frage gegenüber als eine „weltfremde“, und der Herr Staatssekretär Dr. Nieberding erklärte, dass er jetzt zu einer anderen Ansicht gekommen wäre. Er meinte, es müssten auch die Jugendlichen vom 12. bis zum 14. Lebensjahre vor den Strafrichter und ins Gefängnis gebracht werden können, weil, wie er an einzelnen Beispielen

nachwies, gerade in der letzten Zeit sehr viele Jugendliche schwerer, gemeiner, ja der nichtswürdigsten Vergehen, Mord- und Sittlichkeitsverbrechen sich schuldig gemacht haben. Ich komme auf diese Frage nun nochmals zurück, weil ich gerade aus den Tatsachen, die der Herr Staatssekretär vorgebracht hat, den umgekehrten Schluss ziehe wie er.

Meines Erachtens ist Zweck und Ziel des Strafrechts und des Strafvollzuges bei den Erwachsenen wohl die Vergeltung und auch die Abschreckung. Ganz anders muss aber Zweck und Ziel des Strafvollzugs bei den Jugendlichen sein. Da, meine ich, handelt es sich wie bei der Erziehung darum, sie zu bilden, sie zu bessern und aus denen, die bewiesen haben, dass sie noch keine sittlichen Persönlichkeiten sind, sittliche Charaktere und tüchtige Menschen zu erziehen. Dazu ist aber der Strafvollzug meines Erachtens, soweit ich mich damit beschäftigt habe, wie es ja auch die Erfahrung lehrt, und wie es ja auch eigentlich auf der Hand liegt, keineswegs imstande. Das beweist ja auch schon die Tatsache allein, die wir dafür geltend machen, dass überhaupt unser Strafvollzug sein Ziel nicht erreicht, nämlich dass die Zahl der verurteilten Jugendlichen ganz erschreckend zugenommen hat. Die Zahl der verurteilten Jugendlichen im Alter vom 12. bis 18. Lebensjahre hat von 41003 im Jahre 1890 auf 48657 im Jahre 1900 zugenommen, nicht **trotz**, sondern **wegen** der Notwendigkeit, dass sie vor den Strafrichter gebracht werden, und der Möglichkeit, dass sie in die Strafanstalten wandern müssen. Das ergibt sich hauptsächlich daraus, dass gerade die Rückfälligen unter den Jugendlichen zugenommen haben. Die Steigerung der erstmalig Bestraften beträgt etwa ein Siebzehntel, die Steigerung der Vorbestraften beträgt aber ein Drittel. Ganz deutlich ergibt es sich aber auch aus der dankenswerten Denkschrift über die bedingte Begnadigung, die uns neuerdings vorgelegt worden ist. Ich muss vorausschicken, dass die bedingte Begnadigung ja überhaupt erst nach sorgfältiger Erörterung der betreffenden Fälle angewandt wird. Es ergibt sich nun aus der Denkschrift, dass die bedingte Begnadigung gute Resultate hatte bei denen, die noch keine Bekanntschaft mit dem Gefängnis gemacht hatten, dagegen ganz schlechte Resultate bei denen, die bereits Bekanntschaft mit dem Gefängnis gemacht haben: denn bei diesen sind die ungünstigsten Resultate in 45 Fällen von 100 festzustellen. Gerade diese neuen Erörterungen der Regierung weisen dringend darauf hin, dass wir die Jugendlichen vor der Bekanntschaft mit dem Gefängnis behüten müssen. Und welche Wirkung hat die Bestrafung für später? Es ist bekannt, dass auch unter den rückfälligen Erwachsenen die Hälfte solche sind, die bereits in ihrer Jugend Bekanntschaft mit dem Gefängnisse gemacht haben, dass also der Umstand, dass sie ins Gefängnis geschickt worden sind, nicht die Wirkung hatte, die sie haben sollte, sondern die entgegengesetzte, dass sie auch in ihrem Alter wieder rückfällig geworden sind. Deshalb ist nicht Bestrafung not, sondern es ist not, dass diese jungen Leute vom 12. bis 14. Lebensjahr — oder für mein Empfinden allerdings noch weiter hinaus — vor Bestrafung gehütet werden, wohl aber in Besserungs- oder Erziehungsanstalten gebracht werden.

Es ergibt sich das noch aus anderen Gründen. Jeder Strafrichter wird mir zugeben, dass es schon bei Erwachsenen sehr schwer ist, das psychologische Moment festzustellen, um daraufhin die gerechteste Strafe aussprechen zu können. Wieviel schwieriger aber ist es für den Strafrichter, der das Kind gar nicht kennt, die Gründe,

die inneren Vorgänge festzustellen, die das Kind zu der strafbaren Handlung gebracht haben, die es insbesondere dazu gebracht haben, eine Tat zu begehen, die eine nach unserem Empfinden für ein Kind ganz anormale ist. Der Strafrichter ist meines Erachtens nicht der geeignete Mann, und noch dazu, wenn er, wie es häufig der Fall ist, noch sehr jung ist, eben erst sein Assessoreaxmen gemacht hat. Solche Strafrichter sind nicht geeignet, richtig beurteilen zu können, ob überhaupt eine Strafe und welche Strafe für den Jugendlichen am Platze ist. Der richtige Hebel zur Besserung der verwahrlosten Jugend ist bei der Erziehung in den Anstalten, die wir haben, einzusetzen, die wir eventuell, wenn wir sie nicht haben, schaffen müssen. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch daraus, dass die meisten Verbrechen, die von Jugendlichen begangen werden, aus einer gewissen Verwilderung der Gesinnung entspringen. Die Sittlichkeitsverbrechen der Jugendlichen haben um 35 vom Hundert, die Verbrechen der Jugendlichen gegen die öffentliche Ordnung haben um 74 vom Hundert zugenommen, während Eigentumsverbrechen nur in geringer Anzahl gewachsen sind.

Aus alle dem ergibt sich schlagend die Berechtigung der von mir erhobenen Forderung. Zu ihrer Begründung verweise ich noch auf die kürzlich erschienene Schrift von Dix „Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik“. . Vor allem aber rechtfertigt sich meine Forderung — und daraus wollen wir lernen — aus den Erfahrungen, die in anderen Ländern gemacht sind, vor allem in England, wie ich das schon im vorigen Jahre hervorhob, mit der Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit und mit den *Reformatory and Industrial Schools*, und auch in Holland ist im Jahre 1901 ein Gesetz eingeführt worden, das die Strafmündigkeit auf das 18. Lebensjahr hinaufschiebt. Ich möchte deshalb dringend bitten, dass jetzt schon eine Aenderung in der bezeichneten Weise eingeführt wird — und sie ist meines Erachtens durchaus möglich; es kann im übrigen das Strafgesetzbuch bestehen bleiben, wie es ist — dahin, dass wir unsere Jugendlichen vor der Berührung mit dem Gefängnis behüten. Wir haben ja kürzlich ein Gesetz beraten, dem wir auch aus diesem Gesichtspunkte freudig zugestimmt haben: das Gesetz über die Beschäftigung der Jugendlichen in den gewerblichen Betrieben. Wir haben uns auch damals überzeugt, dass die Beschäftigung der Jugend in den gewerblichen Betrieben sehr häufig dazu führt, dass die Jugendlichen kriminell werden, dass sie strafbare Handlungen begehen. Hier ist meines Erachtens auch einzusetzen. Wir müssen, wenn wir die Verhältnisse in unserem Vaterlande richtig betrachten, alles tun, um unsere Jugendlichen zu bewahren, und dies gibt meines Erachtens auch für Aenderung des Strafgesetzbuches dringendsten Anlass. Sie wird, wenn wir sie in Angriff nehmen — und es ist möglich —, dazu helfen, unsere Jugend und damit schliesslich auch unser Vaterland selbst vor Verbrechern und vor dem Verbrechertum weiter zu bewahren. Ich möchte deshalb nochmals dringend bitten, dieser Frage doch näher zu treten. (Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rat Dr. Nieberding, hat das Wort.

Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat: Meine Herren, bei den kleineren Straftaten, die von Kindern begangen sind, hilft

uns jetzt — darin stimme ich mit dem Herrn Vorredner überein — die bedingte Begnadigung in hohem Masse. Wir können die Kinder auf diese Weise ihren Eltern ohne Bestrafung wiedergeben und sie vor den Gefahren des Gefängnisses schützen. Wenn es sich aber um Verbrechen handelt, wenn wir die Tatsache berücksichtigen müssen, dass nach den Erhebungen, die ich im vorvorigen Jahre die Ehre hatte dem Hause vorzutragen, in 5 Jahren bei Kindern 8 Fälle der Beteiligung an einem Mord, 116 Fälle der Beteiligung an einem Raub, 726 Fälle der Unzucht mit Gewalt oder an Kindern konstatiert worden sind, wenn in dieser Zeit bei Kindern vorgekommen sind 225 Diebstähle im wiederholten Rückfalle, also Gewohnheitsverbrechen bereits vorliegen, dann muss man doch sehr vorsichtig werden und die Frage, die ich früher, wie ich gern zugebe, etwas voreilig zu bejahen bereit war, mit einigem Vorbehalt beurteilen müssen. Ich habe nun vor zwei Jahren nicht sagen wollen, dass für mich die Frage abgeschlossen sei; ich habe nur erklären müssen, dass nach der Stimmung, wie ich sie bei den Justizverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten habe ermitteln können, zurzeit keine Aussicht bestehe auf eine gesetzgeberische Form in dem Sinne, wie sie der Herr Vorredner befürwortet. Ich will aber gern, und kann das ohne weiteres, erklären, dass von uns im Reichs-Justizamte die Frage im Auge behalten wird, und dass wir die erste Gelegenheit benutzen werden, um ihr wieder näher zu treten, die erste Gelegenheit, die sich uns bietet, um es mit Aussicht auf Erfolg zu tun.

Vizepräsident Dr. Graf zu Stolberg-Wernigerode: Der Herr Abgeordnete Heine hat das Wort.

Heine, Abgeordneter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Esche hat für die Beratungen der Kommission zur Vorbereitung eines neuen Strafgesetzbuchs einen Wunschzettel vorgebracht, der sich auf einen Punkt beschränkt hat. Ich werde noch nicht einmal so weit gehen und will Ihnen den Wunschzettel, den wir hinsichtlich des neuen Strafgesetzbuchs haben, erst gar nicht vorlegen. Meine Partei hat das nicht nötig. Wir haben so oft in der Oeffentlichkeit Gelegenheit genommen, uns für die Berechtigung des freien Wortes gegen die heutige Gesetzgebung und Praxis über Majestätsbeleidigung, Religionsvergehen und noch vieles andere auszusprechen, dass wir nicht nötig haben, jetzt kurz vor dem Auseinandergehen des Reichstags nochmals alle unsere Ansichten darüber zu entwickeln.

Der eine Punkt, den Herr Dr. Esche herausgegriffen hat, trifft etwas, wofür wir uns auch im höchsten Grade interessieren. Wir haben stets gesagt, dass die bedingte Verurteilung eine Notwendigkeit wäre, und wir sehen in der bedingten Begnadigung nur eine Vorstufe zur bedingten Verurteilung. Dem, was Herr Dr. Esche darüber vorgetragen hat, können wir vollkommen beistimmen. Aber ich bin allerdings der Ansicht — und meine Fraktionsgenossen mit mir —, dass nicht nur für Jugendliche die bedingte Verurteilung notwendig ist, sondern dass sie auch für Erwachsene in steigendem Umfang vorgesehen werden sollte.

Nicht beipflichten kann ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Esche, wenn er dem Herrn Staatssekretär einen besonderen Dank für die Bildung der Kommission zur Beratung der Strafprozessordnung ausgesprochen hat. Die Kommission ist von vornherein so gebildet worden, dass man sieht, es sollen nur Vertreter bestimmter Richtungen zugelassen werden. Die Fraktion, in deren Programm die Einführung

der Berufung für Strafsachen steht, und noch eine Anzahl anderer prozessualer Forderungen, die Partei, die sich in diesem Hause am meisten tätig erwiesen hat, um Missstände des Strafverfahrens immer und immer wieder zu rügen und das Verlangen nach Besserung zu stellen — diese Fraktion hat man von der Teilnahme an dieser Kommission gänzlich ausgeschlossen. Ebenso ist es jedem Kenner der Berliner Verhältnisse verwunderlich, wie man die nicht parlamentarischen in Berlin lebenden Mitglieder für diese Kommission ausgewählt hat. Wir gönnen den Herren die Mitgliedschaft an dieser Kommission sehr gern. Mögen sie das Gesetz, bei dem doch nur eine abgeschwächte *lex* Rintelen herauskommen wird, das heisst, etwas, was für alle Freunde eines fortgeschrittenen Strafverfahrens gänzlich unannehmbar ist, unter sich machen! Aber Sie können es uns nicht verübeln, wenn wir dieses Werk von vorn herein mit Misstrauen betrachten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen).

Dr. Müller (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, ich werde mich bemühen, bei der vorgerückten Zeit möglichst kurz zu sein und hierin dem guten Beispiel verschiedener Herren Vorredner folgen.

Ich möchte zunächst bezüglich der bedingten Begnadigung, die heute verschiedene Male besprochen worden ist, mir einige Bemerkungen der Polemik gegenüber dem Herrn Staatssekretär erlauben. Ich glaube, er hat doch genau gewusst, dass der Herr Kollege Lenzmann nach dem Standpunkt, den wir ja seit vielen Jahren hier vertreten haben, vor allem die Ueberzeugung vertritt, dass wir keine Gnade, sondern Recht haben wollen. Darin kulminiert für uns die ganze Frage, und deswegen bekämpfen wir das ganze Institut der bedingten Begnadigung und wollen unter allen Umständen die bedingte Verurteilung haben.

Ich habe in den Jahren 1899 und 1900 auf Grund des auswärtigen Materials, das ich mir damals von den betreffenden Ministerien zum Teil persönlich verschaffte, so eingehend über diese Materie, über die Verhältnisse in Belgien, Frankreich, Norwegen und den Vereinigten Staaten hier gesprochen, dass ich es wirklich für überflüssig halte, dass ich auf die Materie heute noch irgendwie näher eingehe. Ich habe auch aus den Bemerkungen des Herrn Staatssekretärs heute die optimistische Hoffnung geschöpft, dass die Sache etwas vorwärts geht, wenn auch langsam. Ich glaube aber, aus seinen Bemerkungen entnehmen zu können, dass wir die Hoffnung haben werden, in absehbarer Zeit zu dem von beiden Teilen erstrebten Ziele zu gelangen, wie er sich heute auch ähnlich ausgedrückt hat.

Den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Esche gegenüber bezüglich der Strafmündigkeit möchte ich bloss bemerken, dass ich vollständig auf demselben Standpunkt stehe wie er. Ich möchte hervorheben — und das erscheint denn doch als eine vernichtende Kritik unserer ganzen kurzzeitigen Gefängnisstrafen —, dass von den jugendlichen unbestraften Uebeltätern, für welche die bedingte Begnadigung ausgesprochen ist, 80 Prozent völlig vor dem Gefängnis bewahrt worden sind, indem sie während der nächsten Jahre sich keine neue Straftat haben zu schulden kommen lassen. In den Fällen aber, wo die betreffenden Personen zuvor mit dem Gefängnis Bekanntschaft gemacht haben, ist der Prozentsatz nur 55, bei denen der erwartete Erfolg eingetreten ist. Ich erblicke darin, wie gesagt, die denkbar schärfste Kritik gegenüber unserem jetzigen System der kurzzeitigen Gefängnis-

strafen und glaube, dass man die nötigen Konsequenzen daraus bald ziehen muss. Ueberhaupt ist die Zunahme der jugendlichen Uebeltäter und des Rückfalls der Jugendlichen auch nach meiner Anschauung das unerfreulichste und das unerquicklichste Kapitel in unserer Kriminalpolitik. (Sehr richtig! rechts.) Ich möchte hier offen Anerkennung zollen vor allem den statistischen Ausarbeitungen des Reichs-Justizamts und den Erläuterungen zur Kriminalstatistik und besonders den Arbeiten des Kaiserlichen Statistischen Amts. Meine Herren, es ist geradezu erschreckend, wenn man aus diesen Statistiken sieht, dass unter 478000 Verurteilten 195000 vorbestraft sind, dass der Reichsdurchschnitt 39 Prozent ist, in einzelnen Staaten wächst derselbe bis zu 46 Prozent und in einigen sogar bis zu 56 Prozent aller Verurteilten. (Hört! hört!) Meine Herren das sind so unerfreuliche Tatsachen, dass man sagen muss: hier muss ausser der Hebung der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch eine Besserung unserer kriminalpolitischen Verhältnisse eintreten, die ich vor allem in einer gründlichen Umänderung unseres Strafsystems und unseres Strafvollzugs erblicke.

Mit diesen kurzen Bemerkungen bezüglich dieser von uns hier oft besprochenen Frage will ich mich begnügen.

Ich will auch nicht weiter auf die alte Frage des Strafvollzuggesetzes kommen. 32 Jahre sprechen wir bereits darüber. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Justizamts lässt sich nicht abbringen von der Ueberzeugung, dass ein Strafvollzuggesetz nicht kommen könne vor der Neuordnung des Strafgesetzbuchs. Die überwältigende Mehrheit des Reichstags steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt, wie sich bei der Interpellation im November herausgestellt hat.

Ich möchte nun noch mit einigen wenigen Worten zur Frage der Fesselung kommen. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Justizamts hat im vorigen Jahre auf meine Frage bezüglich der einheitlichen Regelung der Fesselung der Untersuchungsgefangenen mir geantwortet, dass, soweit es sich um Fesselungen handelt, die innerhalb der durch Reichsgesetze geordneten Justizpflege liegen, er versprechen könne, der Frage näher zu treten, ob hier irgend etwas zu geschehen habe, um eine Gleichmässigkeit der Behandlung in ganz Deutschland herbeizuführen. Ich sehe nun zu meinem Bedauern, dass eine derartige reichsgesetzliche Regelung der Materie nicht erfolgt ist, sondern dass lediglich eine Entschliessung des preussischen Ministers des Innern und der Justiz herausgekommen ist, die nicht Fisch und nicht Fleisch ist, die alle die stereotypen Redewendungen wieder enthält, die wir ja in derartigen Verordnungen bewundern, dass „soweit tunlich", „soweit möglich", „soweit sonst keine Ausnahme" zutrifft, das und das der Fall sein soll. Wie weit die Unzufriedenheit über unseren Strafvollzug und vor allem über den Vollzug unserer Untersuchungshaft geht, können Sie z. B. ersehen aus der Kritik eines so gemässigten Blattes wie der „Kölnischen Zeitung". Dort ist der Fall eines Arztes des ausführlichen behandelt worden, welcher der „Kölnischen Zeitung" einen Pressprozess eintrug. Es wurde darnach bei der Strafkammer in Bonn festgestellt, dass ein untersuchungsgefangener Arzt, der nach dreiwöchentlicher Untersuchungshaft wegen Verdachtsmangels entlassen wurde, in Köln für die Reinigung seiner Zelle 10 Mark zu hinterlegen hatte und eine Mark pro Tag noch besonders zu zahlen hatte. Für die Behandlung dieses Untersuchungsgefangenen trifft vollständig das zu, was ich

bereits vorhin in dem hannoverschen Falle erwähnt habe, dass Leute, von denen man gar nicht weiss, ob sie verurteilt werden, bereits wie Verurteilte behandelt werden, dass ihnen sogar noch die Kosten der Reinigung ihrer Zelle bezw. die Reinigung selbst zugemutet wird. Ich würde die Sache auch nicht hier vorbringen, wenn nicht der preussische Minister des Innern eine so merkwürdige Anschauung im preussischen Abgeordnetenhause geäussert hätte. Er hat dort die Frage aufgeworfen, wer denn eigentlich die Kosten der Reinigung der Zelle tragen soll. Ich muss sagen, von einem preussischen Minister ist das eine ganz sonderbare Frage; ich meine, zweifellos hat derjenige, der die Haft verhängt gegenüber derartigen Personen, die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, auch die Kosten der Reinigung der Zelle zu tragen.

Wir haben in den letzten Jahren so viel geklagt über die Art und Weise, wie politische, vor allem Presssünder in der Untersuchungs- und Strafhaft behandelt werden. Ich werde nun im Gegensatz zu dieser Behandlung auf einen Fall, der das grösste Aufsehen in der Presse erregt hat, mit einigen wenigen Worten eingehen. Ich habe bereits im vorigen Jahre den aufsehenerregenden Fall von Bennigsen-Falkenhagen hier zur Sprache gebracht. Ich finde nun im hiesigen „Lokalanzeiger" vom 30. Juni 1902 folgende Mitteilung — Sie können sich erinnern, dass Falkenhagen nach Verübung von Ehebruch seinen Gegner im Duell erschossen hat. — Es heisst also dort:

> Falkenhagen, der anfangs krankheitshalber vielfach einen Danziger Arzt konsultierte und dazu Urlaub erhielt, machte von dieser Vergünstigung einen etwas sehr ausgiebigen Gebrauch; es erregte Befremden, dass man den Gefangenen fast täglich in den Hauptstrassen Danzigs spazieren gehen und sich gelegentlich an öffentlichen Orten in lustiger Gesellschaft vergnügen sah. (Hört! hört! links.) Herr Falkenhagen ist mit vorübergehenden Ausnahmen jetzt auf die Zitadelle Weichselmünde beschränkt.

Diese aufsehenerregende Nachricht ist meines Wissens nirgends dementiert worden. Sollte es der Fall gewesen sein, so wäre eine möglichste Verbreitung dringend wünschenswert gewesen; ich konnte trotz eifriger Zeitungslektüre ein Dementi nicht erfahren. Nun frage ich den Herrn Staatssekretär: gibt es, falls die Nachricht richtig ist, eine krassere Verhöhnung unseres ganzen Strafsystems, unseres ganzen Strafvollzuges, als wenn hier ein Mann, der die sittliche Entrüstung von ganz Deutschland erregt hat, in derartig glimpflicher Weise als Strafgefangener behandelt wurde? Man greift sich wirklich manchmal an den Kopf und frägt sich: ist man denn vollständig blind dagegen, welche Agitation ein derartiger Fall zu Gunsten der Herren der äussersten Linken machen muss; jeder Arbeiter, Redakteur usw. kommt ohne weiteres auf den Gedanken, dass er sagt: wie werden wir behandelt gegenüber einem derartigen Manne! Ich möchte dringend bitten, dass eine derartige unterschiedliche Behandlung solcher Leute endlich einmal aufhört. Diese macht das allerböseste Blut draussen im Lande.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkliche Geheime Rat Dr. Nieberding.

Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat:

Meine Herren, aus den übrigen Ausführungen des Herrn Vorredners habe ich nur einen Punkt zu erwähnen, den ich nicht unerledigt lassen möchte, weil der Herr Redner an mich direkt eine Frage gerichtet hat. Es betrifft das die Frage nach den Ergebnissen der Bemühungen, die nach früheren Erklärungen von mir das Reichs-Justizamt angestellt hat, um bezüglich der Fesselung der Gefangenen eine befriedigende Ordnung zu schaffen. In dieser Beziehung kann ich sagen, dass die Grundsätze, die im Reichs-Justizamt im Einvernehmen mit der preussischen Justizverwaltung ausgearbeitet sind, den übrigen Bundesregierungen mitgeteilt wurden, dass die Bundesregierungen der grossen Mehrzahl nach bis jetzt — es stehen noch einige Erklärungen aus — sich bereit gefunden haben, diese Grundsätze in ihrer Verwaltung als massgebend anzunehmen, und dass also nach diesen Mitteilungen die berechtigte Erwartung besteht, es werde in kurzer Zeit in Deutschland auf dem Gebiete der Fesselung gerichtlicher Gefangener nicht nur ein gleichmässiger, sondern auch ein sachlich angemessener Zustand geschaffen sein.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beckh (Koburg).

Beckh (Koburg), Abgeordneter: Was die bedingte Begnadigung anlangt, meine Herren, so will ich mich auf ein paar Worte beschränken. Es ist ja darüber schon viel gesprochen worden aus der Mitte des Reichstags und von dem Herrn Staatssekretär, und ich für mein Teil muss sagen: ich erkenne die Bemühungen an, welche man seitens der Reichsregierung gemacht hat, um eine bedeutende Besserung der bisherigen Zustände herbeizuführen und eine möglichste Einheitlichkeit, insbesondere auch betreffs Nr. 4 der Grundsätze. Bezüglich der „Bewilligung des bedingten Strafaufschubs“ — so heisst es — ist eine „Aeusserung des erkennenden Gerichts“ herbeizuführen. Damit ist, wie auch der Herr Staatssekretär andeutete, bereits der Weg eingeschlagen zu dem Ziel, zu dem er führen soll. So glaube ich — und der Herr Staatssekretär hat das selbst anerkannt —, dass es wohl möglich sei, dass man schliesslich von der bedingten Begnadigung zu der bedingten Verurteilung kommen kann und wird.

Ich mache aber ganz besonders darauf aufmerksam, welche Umständlichkeit damit gegeben ist, wenn der Richter erst aufgefordert werden muss, sobald eine solche bedingte Begnadigung erwogen werden soll, nachträglich sein Gutachten abzugeben, bezw. der Vorsitzende auf Grund einer neuen Besprechung mit den Richtern. Es ist doch viel einfacher, wenn gleich bei der Verhandlung die Sache in die Hände des Gerichts gelegt wird, und gleich da der Ausspruch des Gerichts erfolgt. Dann braucht man kein Gutachten und nicht das Schreiben herüber und hinüber. Das lässt sich dann ja viel einfacher machen, und ich vertraue darauf, dass es auch in der Zukunft so kommt.

Nun komme ich zum Schluss. (Bravo!) — Ganz bestimmt, Herr Kollege Sattler! — Und da komme ich auf die alte Kamelle: Entschädigung der unschuldig Verhafteten. Der Herr Kollega Heine berührte heute auch die Sache und mass seiner Partei das Verdienst zu, dass seine Fraktion die einzige sei, welche die Entschädigung unschuldig Verhafteter entschieden vertrete. Da muss er doch etwas an Erinnerungsvermögen gelitten haben, wenn er das behauptet; sonst müsste er wissen, wie speziell ich während der ganzen Verhandlungen über Verbesserung der Strafprozessordnung

diese Frage angeregt habe, und dass verschiedene Resolutionen hier bereits beschlossen sind auf meinen Antrag, die letzte im Jahre 1901, worin die Reichsregierung wiederholt dringend ersucht wurde, in Gemässheit der Reichstagsbeschlüsse vom 22. März 1898 und 23. Februar 1899 dem Reichstag einen Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung von solchen Personen, welche mit Unrecht Untersuchungshaft zu erleiden hatten, vorzulegen. Dieser Resolution hat das Haus jederzeit — ich glaube zuletzt einstimmig — zugestimmt. Wir haben auch bereits darauf hingewiesen, dass der Staat in erster Linie als der solvente zur Entschädigung zu veranlassen sei, aber natürlich seinen Rückgriff habe und haben müsse gegen die Beamten, die unrichtig, gesetzwidrig handelten. Wir haben auch hingewiesen auf die Behandlung, welche den Verhafteten verschiedentlich zuteil wurde.

Mit diesem Hinweis auf eine Angelegenheit, welche doch eine Gefühlssache für das ganze hohe Haus war, schliesse ich. Ich hoffe, dass Sie mit mir wenigstens in dem letzten Punkt heute ebenso einverstanden sein werden wie früher, sodass ich auch in Ihrem Namen spreche, wenn ich sage: das Staatssekretariat der Justiz möchte doch, wenn das auch jetzt nicht sofort geschehen kann, weil andere Aufgaben der Lösung harren, im Laufe des nächsten Jahres daran gehen, diesen dringenden Gegenstand im Wege der Gesetzgebung zu erledigen.

Ueber die Sitzung vom 27. Februar 1904 schreibt die „Frankfurter Zeitung“:

Die zweite Beratung des Reichsjustizetats wird fortgesetzt und zunächst über die letzte der hierzu gestellten Resolutionen verhandelt, die von dem Abg. Bargmann (Frs. Vp.) und Genossen gestellt ist und den Reichskanzler ersucht, behufs einheitlicher Regelung für das ganze Reichsgebiet einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den wegen politischer Vergehen und wegen Pressvergehen in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindlichen Personen gestattet wird, sich während der Dauer der Untersuchung oder Strafhaft selbst zu beköstigen und eine Tageszeitung zu halten, und solche Personen nur mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, die ihrem bisherigen Berufe und ihrem Bildungsgrade angemessen sind.

Abg. Bargmann (Frs. Vp.) begründet den Antrag mit besonderer Beziehung auf den Oldenburger Fall Biermann. Der Redakteur Biermann ist wegen Beleidigung zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt worden, die er gegenwärtig verbüsst. Die Frage, ob Biermann eine sympathische Persönlichkeit ist oder nicht, kommt hier nicht in Betracht. Es handelt sich hier lediglich um die Sache. Am 10. August 1903 richtete Biermann ein Gesuch um Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung, das am 30. Oktober abgelehnt wurde. Die Begründung besagt, dass nach der oldenburgischen Gefängnisordnung eine solche Erlaubnis allgemein nicht gewährt werden könne. Auch das Halten einer Tageszeitung wurde im Hinblick auf die bisherige Uebung verboten. Bei dem jetzigen gesetzlichen Zustand ist die Entscheidung über diese Frage vollständig in das diskretionäre Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt. Man kann infolgedessen nicht sagen, dass die Entscheidung in dem Falle Biermanns ungesetzlich sei. Gleichwohl kann man wohl sagen, dass der Bescheid die nötige Rücksicht auf den Gefangenen verletzt. Die „Frankfurter Zeitung“ hat vor einiger Zeit ausgeführt, dass es in anderen Strafanstalten als selbstverständlich gelte, dass gefangenen Redakteuren die Lektüre einer Zeitung gestattet wird. Das ist sehr verständig; denn welcher Grund besteht eigentlich, diese Erlaubnis

einem Journalisten zu versagen, der in seinem Beruf ausserordentlich geschädigt wird, wenn er längere Zeit gehindert ist, Zeitungen zu lesen. Der Fall beweist, wie notwendig ein Strafvollzuggesetz ist. Die Regelung wenigstens dieser einen Frage verlangt unsere Resolution. Die Wahl der Zeitungen sollte man den Gefangenen überlassen, sonst würde leicht die Vernunft zum Unsinn und die Wohltat zur Plage werden, wenn man z. B. einem Sozialdemokraten nur die Lektüre der „Kreuzzeitung" oder des „Reichsboten" gestatten wollte. Beim Erlass der Strafprozessordnung hat man derartige Fälle, wie sie vorkommen, nicht gewünscht. Das geht aus zahlreichen Aeusserungen in der damaligen Debatte hervor. Der Redner zitiert einige Aeusserungen von Windthorst. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, unter dem Scheine äusserlicher Gleichheit die grösste Ungerechtigkeit zu schaffen, wie sie entstehen würde, wenn Leute, die wegen ganz verschiedener Vergehen verurteilt sind, gleich behandelt werden, sonst würde der Satz gelten: *Summum jus summa injuria.* Unsere Resolution hält sich durchaus in den Grenzen der Mässigung. Sie verlangt nichts Unbilliges. Auch die Regierung könnte ihr ohne Bedenken zustimmen. Nachdem doch einmal der Erlass eines allgemeinen Strafvollzugsgesetzes *ad calendas graecas* vertagt ist, bitte ich Sie, wenigstens unsere Resolution anzunehmen. (Beifall links.)

Oldenburgischer Geheimrat Buchholtz freut sich, dass der Vorredner die formelle Berechtigung der Behörde zu diesem Vorgehen im Fall Biermann anerkannt hat. Der Redakteur Biermann hatte die Absicht, vom Gefängnis aus die Redaktion seines Blattes weiterzuführen. Dagegen erhoben sich Bedenken, weil damit eine haufenweise Korrespondenz verbunden gewesen wäre. Es werden ja in anderen Fällen Ausnahmen gestattet, aber im vorliegenden Falle waren die Umstände nicht dazu angetan, eine neue Ausnahme zuzulassen. Biermann war der Redakteur eines berüchtigten Blattes, der ohne Prüfung verleumderische Artikel aufgenommen hatte. Ein so trauriges Exempel ist kaum geeignet, für die Begründung eines Standesvorrechtes der Herren Redakteure ins Feld geführt zu werden.

Abg. Frohme (Soz.) führt namentlich über die Behandlung von Sozialdemokraten in Gefängnissen Klage. Notorische Verbrecher aus den sogenannten „besseren Kreisen" würden oft mit der grössten Rücksicht behandelt, während Ehrenmänner, die für politische Ueberzeugung leiden, auf schlimmste Weise drangsaliert werden. Der oldenburgische Vertreter hat heute jenem Minister nachgesprochen, der mit Fug und Recht auf die Anklagebank gehörte. (Graf Ballestrem erklärte diese Bemerkung für ungehörig.) Dieser Minister ist wegen Beleidigung Biermanns zu der lächerlichen Strafe von 20 Mark verurteilt worden, während Biermann wegen des gleichen Vergehens ins Gefängnis musste. Mein Freund Fischer — man denke ein gebildeter Mann — wurde gezwungen, dem Schulunterricht im Gefängnis beizuwohnen. Wenn solche Ehrenmänner sich beschweren, sagt man ihnen höhnisch: „Was wollen Sie denn, Sie sind doch Sozialdemokrat, Sie schwärmen doch für Gleichheit. Freuen Sie sich doch, dass Sie sie jetzt endlich einmal erfahren!" Mit seiner Frau durfte Biermann nur durch ein Gitter sprechen. Mir selbst ist ganz das Gleiche passiert. Wenn meine Frau Ihnen die Gefühle schildern könnte, die sie bei diesen Besuchen hatte, so würde mancher, der jetzt diese Brutalität verteidigt, für diese Justiz sich

in die Seele hinein schämen. Exner wurde zweiter Klasse und zuletzt per Droschke in das Zuchthaus befördert. So werden feine Spitzbuben behandelt. Mein Freund Fischer aber wurde auf dem Gefängnishofe rasiert und geschoren! Möge die Regierung endlich daran gehen, wenigstens klarzustellen und allgemein zu bestimmen, was denn nun die politischen Gefangenen beanspruchen können und was nicht.

Staatssekretär Nieberding: Herr Frohme hat wieder einzelne Beispiele angeführt. Als er das zum letzten Male tat, bat ich ihn recht freundlich, in solchen Fällen mir doch vorher Mitteilung von den Fällen zu machen, damit ich sie untersuchen könne. Es hat ihm das nicht beliebt. Er hat wieder eine Reihe von Fällen angeführt, die er sehr wohl zu meiner Kenntnis hätte bringen können. Sie werden also nicht von mir verlangen, dass ich auf die Fälle eingehe. Das Urteil über das Verfahren des Vorredners überlasse ich der öffentlichen Meinung. Vor einiger Zeit bereits haben die verbündeten Regierungen ein Abkommen getroffen, dass Gefangene, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit solchen, die diese nicht mehr besitzen, nicht zusammen gefesselt werden sollen. Dass politischen Gefangenen Haar und Bart geschoren wird, würde ich im allgemeinen für unzulässig halten. Es kann im einzelnen Fall mal angebracht erscheinen, allgemein aber würde ich es nicht billigen. Bringen Sie solche Beschwerden gefl. nur dann vor, wenn Sie auch bereit sind, uns das nötige Material zu verschaffen, um Remedur eintreten zu lassen. In den Gefängnissen muss im allgemeinen eine gleiche Behandlung von Hoch und Niedrig eintreten. Wenn dagegen in einzelnen Fällen verstossen worden ist, so ist dagegen nachdrücklich eingeschritten worden. Ich bin nicht der Meinung, dass durch die Regierung das Strafvollzugsgesetz *ad calendas graecas* vertagt ist. Allerdings wird einige Zeit bis dahin vergehen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass wir an die Frage herantreten werden, sobald die jetzt in Angriff genommene Reform des materiellen Strafrechts vollendet sein wird. Windthorst wollte seinerzeit einen Unterschied gemacht sehen zwischen gemeinen Verbrechern und allen anderen Gefangenen. Gehören zu diesen „Anderen“ aber lediglich politische Gefangene? Warum sollen denn lediglich politische Gefangene dieser Bevorzugung teilhaft werden? Was ist denn ein „politisches Vergehen“. Dieser Begriff ist bisher noch nirgends definiert worden und ich fürchte, er wird niemals definiert werden. Sind in der Tat alle Pressvergehen günstiger zu beurteilen als andere? Ist eine verleumderische Beleidigung nicht ebenso gemein wie eine andere Tat, die mit der gleichen Strafe belegt ist? Unter Umständen ist ein Diebstahl viel leichter zu beurteilen als ein Pressvergehen. Soll jemand, der eine Pressbeleidigung mündlich erwidert hat, schwerer bestraft werden, wie der, von dem die erste Beleidigung in der Presse ausgegangen ist? Auf dem Wege, der hier vorgeschlagen wird durch Bevorzugung einzelner Klassen und Disqualifizierung aller anderen Klassen, werden die verbündeten Regierungen schwerlich eine Remedur eintreten lassen. Das würde nach ihrer Ansicht der Gerechtigkeit direkt ins Gesicht schlagen.

Abg. Träger (Freis. Vp.): Dieser Antrag ist einer der ältesten Ladenhüter im deutschen Reichstage. So lange ich dem Parlament angehöre, wird schon dafür gekämpft. Die Erklärung, dass eine Reform des Strafvollzugs erfolgen werde, dass die Vorbereitungen schon im Gang seien, habe ich bereits seit 30 Jahren gehört. Schon

in den 70er Jahren hiess es vom Regierungstisch, die Reform werde erfolgen, sobald die Strafprozessordnung fertig sei. Der Redner zitiert unter Heiterkeit des Hauses eine Reihe von Regierungserklärungen aus ganz verschiedenen Jahren, die alle eine baldige Reform in Aussicht stellen. „Gefängnis, Zuchthaus“, das sind leere Worte, die ihren Inhalt erst durch den Vollzug bekommen. (Sehr richtig! links.) Darum gibt es in Deutschland, wie man mit Recht gesagt hat, so viele Strafarten wie Strafanzeigen. (Sehr richtig! links.) Windthorst und der konservative Abgeordnete von Schwartze haben dieser Frage früher ihre grösste Aufmerksamkeit gewidmet. Es handelt sich also um keine Parteifrage. Die Regierung will die Presse nicht bevorzugen. Beim fliegenden Gerichtsstand hiess es auch, eine Aufhebung wäre eine Bevorzugung der Presse. Aber eine allgemeine Definition des politischen Vergehens wird man kaum geben können. Das ist in einer solchen Resolution auch gar nicht nötig. Dass die Handhabung in Oldenburg dem Strafgesetz entspreche, kann ich nicht zugeben. Das Gesetz bestimmt ganz klar, dass ein allgemeiner Arbeitszwang für Strafanstalten nicht existiert, dass aber der Arbeitslust gewillfahrt werden muss in einer dem Bildungsgrade des Gefangenen entsprechenden Weise. Man kann also nicht von vornherein bestimmte Arbeiten ausschliessen. Natürlich muss die Ausführung der Arbeit im Gefängnis möglich sein. Ein Luftschiffer wird also im Gefängnis seinem Beruf nicht nachgehen können. (Heiterkeit.) Die oldenburgische Gefängnisordnung besagt aber, dass die Gefangenen zur Arbeit verpflichtet seien. Landstreicher stehen da in gleicher Linie mit Redakteuren. Der Zweck des Gefängnisses kann doch nicht sein, von der Arbeit zu entwöhnen, nämlich von der Arbeit, die die Gefangenen zu verrichten gewöhnt sind. (Sehr gut!) Wenn der Redakteur zehn Monate von jedem Zusammenhang mit seinem Berufe abgeschlossen ist, dann reiche die Wirkung der Haft weit über diese zehn Monate hinaus. (Sehr richtig!) Also ist es notwendig, dass ein Redakteur Zeitungen lesen darf. Es ist überhaupt notwendig, dass ein an geistige Beschäftigung gewöhnter Mann Gelegenheit hat, auch seinen Geist weiter zu beschäftigen. Zellen reinigen und Stuhlflechten, sind das Arbeiten für einen Redakteur? Ein Landstreicher befindet sich unter Umständen im Gefängnis in einer gehobenen Lebenslage. Eine wirkliche Gleichheit der Behandlung der Gefangenen ist also doch nicht zu erhalten. Mit dem Begriff der „Gleichheit“ kann man nicht so operieren, wie es der Staatssekretär tat. Mit den platonischen Erklärungen des Staatssekretärs ist nichts geholfen. Die Sache muss endlich einmal richtig in Angriff genommen werden. Es handelt sich um eine Frage des Ansehens des Deutschen Reiches. Wenn solche Sachen in die Zeitungen kommen, so wird das Ausland, fürchte ich, denken: „Ist das das Deutsche Reich, das überall in der Welt „voran“ sein will? Es muss etwas geschehen! (Lebhafter Beifall links.)

Staatssekretär Nieberding: Der historische Rückblick des Vorredners war unvollständig. In den 70er Jahren ist ein Gesetzentwurf über den Strafvollzug ausgearbeitet worden. Es lag also die ernste Absicht einer Regelung vor. Der Entwurf hätte Kosten von 150 Millionen verursacht. Das war einer der Gründe, aus welchen er damals nicht an den Reichstag gelangte. Man hat daher zu dem Ausweg gegriffen, auf dem Wege der Vereinbarung sich über eine Reihe der wichtigsten Fragen zu verständigen, und das beweist, dass es den Regierungen mit der Frage vollkommen ernst

war. Im grossen und ganzen sind wir in Fragen des Gefängniswesens allen Kulturstaaten weit voraus und werden es noch lange sein. Das deutsche Ansehen ist also hier nicht in Frage.

Abg. Gröber (Zentr.): Die 150 Millionen Kosten sind das Schreckgespenst, das uns immer vor Augen gehalten wird. Eine Reform der Strafvollstreckung hat gewiss ihre Schwierigkeiten, weil die Wissenschaft über den Wert der Freiheitsstrafe und ihre Abstufungen so verschiedener Meinung ist. Zuchthaus, Gefängnis, Festung, Haft — wie soll sich das innerlich unterscheiden? Heute kann man einen Unterschied zwischen diesen Strafen zum Teil nicht mehr machen. Es kommt mitunter nur auf das Zettelchen an, das man über der Zelle anbringt. Wir verlangen hier aber kein Strafvollstreckungsgesetz, sondern nur einen Teil davon, den man ohne Kosten für den Fiskus sofort durchführen könnte, vielleicht zum Vorteil des Fiskus. Wir verlangen Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung. Wenn ein guter Wille vorhanden wäre, würde man das leicht durchführen können. Aber da fehlt es. Solange der Reichstag besteht, wird diese Forderung wiederholt werden. Windthorst hat noch kurz vor seinem Tode über die Sache gesprochen und den Standpunkt vertreten, dass ein Unterschied zwischen politischen und anderen Gefangenen gemacht werde. Es gibt gewiss ehrenrührige Beleidigungen so schwerer Art, dass man wohl sagen kann, dass eine Ausnahmebehandlung nicht am Platze ist; aber das ist doch selten und es kommt nur darauf an, ob die Beleidigung einer ehrlosen Gesinnung entspringt. In der Kulturkampfzeit haben höchst ehrenwerte Männer unter uns eine Behandlung über sich ergehen lassen müssen, die ihrer Bildung und Lebensstellung nicht angemessen war. Es handelte sich da um Vergehen, die von den Betreffenden begangen sind in einem Gewissenskonflikt, wo sie es für eine Ehrenpflicht hielten, sich gegen das Strafgesetz zu vergehen. So etwas kann jeder Partei passieren. Den Festungsgefangenen wird die ihnen zusagende Beschäftigung gestattet. Handelt es sich nicht auch um eine Art Klassendelikte, die mitunter einer wirklich ehrlosen Gesinnung entspringen, wenn der Betreffende das Familienglück eines anderen schnöde verletzt und dann den Mann einfach über den Haufen schiesst? Zu weit geht es, wenn der Abgeordnete Bargmann auch das Halten einer Tageszeitung gestatten will. Das ist gegenüber Untersuchungsgefangenen mitunter bedenklich, wenn nicht eine starke Kontrolle stattfindet, die sich auch auf den Anzeigenteil erstreckt. Vielleicht empfiehlt es sich, sich auf eine Fassung folgendermassen zu einigen, die auch den Bedenken der Regierung gerecht wird: Die Regierung um einen Gesetzentwurf zu ersuchen, welcher den in Untersuchungshaft befindlichen Personen das Recht der Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung gibt und den zu Gefängnisstrafen Verurteilten, wenn nach dem Gerichtsurteil die Tat nicht eine ehrlose Gesinnung bekundet, gestattet, in einer ihrer Vorbildung und ihrem Berufe angemessenen Weise sich zu beköstigen und zu beschäftigen.

Abg. Bargmann polemisiert gegen einzelne Ausführungen der Vorredner.

Abg. Stadthagen (Soz.): Selbstbeköstigung und Lektüre muss schon nach der bestehenden Gesetzgebung den Untersuchungsgefangenen gestattet werden. Unterschiede dahin, ob eine Straftat

einer ehrlosen Gesinnung entspringt, sollten wir in einer Resolution nicht machen. Man sollte abwarten, wie die Sache gesetzlich formuliert wird. Unbedingt nötig ist aber die Regelung der Strafhaft. Die Gefangenen müssen ihrer Vorbildung entsprechend beschäftigt werden. Geschieht das nicht, so sind die betreffenden Beamten zu bestrafen. Wenn aber wirklich der Minister Ruhstrat bestraft werden sollte, so kann das in keiner Weise ein Ersatz für die seelischen Qualen sein, die Biermann erdulden musste. Herr v. Schenk, der nur 15000 Mk. unterschlagen hatte, wurde im Bureau beschäftigt. (Hört, hört! Südekum ruft: Gemeinheit!) Das war ein Freiherr, kein *mauvais sujet*, sondern ein tüchtiger Mann, der 15000 Mk. unterschlagen hatte. (Heiterkeit.) Der Staatssekretär will nicht wissen, was ein politisches Vergehen ist. Dieser Begriff existiert aber doch schon seit Jahrzehnten in unserer juristischen Literatur, in Handelsverträgen und einer Reihe von Reichsgesetzen. Allerdings ist es durchaus besser, wenn die bessere Behandlung nicht auf politische Gefangene beschränkt wird. Gerade weil der Minister Ruhstrat selbst beleidigt zu sein glaubt, hätte er alles tun müssen, um nicht den Verdacht aufkommen zu lassen, als wolle er die Strafe Biermanns in gesetzwidriger Weise verschärfen. Ruhstrat hat der Frau gegenüber erklärt: „Ihr Mann muss empfindlich bestraft werden, er ist mir nicht mehr als der Kot an meinen Stiefeln.“ (Hört, hört!) Als die Frau einwarf: „Herr Minister, Sie sprechen von meinem Mann!“ antwortete der Minister dieser durchaus ehrenhaften Frau: „Ihr Mann ist ein Lump, mindestens ein Jahr muss er bekommen!“ Muss ich da nicht den Eindruck bekommen, dass gegen Biermann ungesetzlich verfahren worden ist, weil er über den Minister Wahres sagte? (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Ja, meine Herren, hätte der Biermann 15000 Mark unterschlagen wie der Freiherr v. Schenk, dann würde er mit Bureauarbeiten beschäftigt. (Sehr gut! links.) Nehmen wir an, der Minister Ruhstrat käme wegen der Beleidigung Biermanns ins Gefängnis, glauben Sie, dass dann der Minister mit Rohrflechten beschäftigt würde? (Sehr gut! links.) Was nützt es, wenn der Resolution wirklich Folge gegeben wird, wenn dann die Bundesstaaten doch dagegen verstossen und der Bundesrat nicht dagegen einschreitet? Es ist eine Schmach für Deutschland, dass eine Behandlung der Gefangenen stattfindet, die nicht wie eine Vollstreckung der Strafe geschieht, sondern wie die Befriedigung privater Rache. Die schönen Reden nützen nichts. Raffen Sie sich zu Taten auf, verweigern Sie diesen Regierungen die Mittel! (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Oldenburgischer Geheimrat Buchholtz: Es ist in keiner Weise nachweisbar, dass Minister Ruhstrat auf die Behandlung Biermanns Einfluss gehabt hat. Die Verhandlungen wurden nicht von ihm, sondern von seinem Stellvertreter geführt. (Lachen links und Zurufe: Ist das alles?)

Abg. Bärwinkel (Natl.): Den Begriff des politischen Vergehens halten wir für durchaus feststehend. Bedenken haben wir dagegen, dass den Untersuchungsgefangenen das Halten einer Zeitung gestattet werden soll. Das würde Kollisionen erleichtern. Wir sind daher für den Antrag Gröber, der ja im übrigen noch weiter geht, als die Resolution Bargmann.

Abg. Himburg (Kons.) hat gegen beide Anträge Bedenken und hält die Fragen noch nicht für genügend geklärt. Die Be-

schränkung auf politische Vergehen sei zu eng. Andererseits könnten auch politische und Pressvergehen ehrloser Gesinnung entspringen.

Abg. Stadthagen: Der oldenburgische Justizminister ist verpflichtet, sich um Unrecht zu kümmern, auch wenn es auf seiner Seite ist. Er kann sich da nicht damit entschuldigen, dass seine Vertreter die Entscheidung getroffen haben.

Abg. Bargmann erkennt an, dass der Antrag Gröber gewisse Vorzüge habe, hält aber seinen Antrag aufrecht, weil der Gröbersche Antrag das Halten einer Zeitung nicht gestattet. Der Antrag Gröber wird gegen die Stimmen der Konservativen angenommen und der Antrag Bargmann gegen die Stimmen der Linken abgelehnt.

Dem Reichstag ging folgende **Zusammenstellung betreffend die Anwendung der in den Bundesstaaten für die bedingte Begnadigung geltenden Vorschriften bis Ende 1902** durch den Reichskanzler zu:

Vorbemerkungen.

1. Uebersicht über die Gesetzgebung des Auslandes.

Massachusetts.

Die bedingte Verurteilung hat zuerst in der Gesetzgebung des Staates Massachusetts Anerkennung gefunden. Hier wurde im Jahre 1869 die Einrichtung getroffen, dass ein besonderer Beamter in jedem gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleiteten Strafverfahren über die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Angeklagten Erkundigungen einzuziehen und bei dem Richter die hiernach zweckmässig erscheinenden Massregeln in Vorschlag zu bringen hat. Gewinnt der Beamte die Ueberzeugung, dass der Angeklagte auch ohne Strafe sich bessern werde, so kann er beantragen, ihn für eine bestimmte Zeit auf Probe zu stellen *(to place him upon probation)*. In diesem Falle wird der Urteilsspruch ausgesetzt und der Täter der besonderen Aufsicht jenes Beamten unterstellt. Entspricht der Beaufsichtigte den auf ihn gesetzten Erwartungen, so wird er nach Ablauf der Probezeit ausser Verfolgung gesetzt. Bei schlechter Führung dagegen wird er dem Gerichte von neuem vorgeführt.

Dieses Verfahren ist demnächst auch gegenüber Erwachsenen zugelassen worden, und zwar für die Stadt Boston durch ein Gesetz vom Jahre 1878, für das übrige Staatsgebiet durch ein Gesetz vom Jahre 1880. Endlich wurde durch ein Gesetz vom Jahre 1891 die Bestellung von Beamten der oben bezeichneten Art *(probation officers)* für alle Bezirke des Staates Massachusetts vorgeschrieben.

England.

In England hat sich die bedingte Verurteilung im Anschluss an die Friedensbürgschaft entwickelt. War von jemandem die Störung der Rechtsordnung zu befürchten, so konnte er durch den Friedensrichter dazu angehalten werden, urkundlich und unter Stellung von Bürgen die Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme für den Fall zu übernehmen, dass er innerhalb eines gewissen Zeitraums sich nicht gut führen oder den öffentlichen Frieden stören werde. Neuere Gesetze, insbesondere der *Criminal Consolidation Act 1861*, bestimmten dann, dass auf die Stellung einer solchen Friedensbürgschaft auch bei der Aburteilung im Strafverfahren, jedoch zunächst nur in der Form

einer Nebenstrafe erkannt werden dürfe. Als Ersatzmittel jeder Bestrafung wurde die Friedensbürgschaft durch den *Summary Jurisdiction Act 1879* zugelassen. Nach diesem Gesetze kann von den im abgekürzten Verfahren über Vergehen geringerer Schwere entscheidenden Gerichten der Schuldige gegen das (unter Umständen durch Bürgen sicherzustellende) Versprechen guter Führung bis auf weiteres entlassen werden; handelt der Entlassene seinem Versprechen zuwider, so wird er von neuem vorgeladen und abgeurteilt

Endlich hat das Gesetz von 1887 *(Probation of first offenders Act)* für Handlungen, die mit keiner höheren Strafe als zweijährigem Gefängnis bedroht sind, allen Gerichten die Befugnis übertragen, zu Gunsten eines noch nicht vorbestraften Angeklagten die bezeichnete Massregel zu treffen. Jedoch soll von ihr nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere Umstände, namentlich das Alter, den Charakter und das Vorleben des Täters oder die Geringfügigkeit der strafbaren Handlung, angemessen erscheint.

Abgesehen von den Schranken, die in England hinsichtlich der Handlungen und der Personen, auf welche die Massregel Anwendung findet, durch das Gesetz selbst gezogen sind, besteht der hauptsächlichste Unterschied von dem amerikanischen Systeme darin, dass die Mitwirkung eines *probation officer* und insbesondere eine Ueberwachung des auf Probe Entlassenen während der Bewährungszeit nicht stattfindet.

Englische Kolonien.

Dem Vorgang Englands ist eine Reihe englischer Kolonien gefolgt, so 1886 Neu-Seeland und Queensland, 1887 Südaustralien, 1889 Kanada, 1890 Viktoria, 1892 Westaustralien und 1894 Neu-Süd-Wales. Jedoch hat Neu-Seeland im Anschluss an Massachusetts die Bestellung von *probation officers* vorgesehen und auch einige andere Kolonien haben eine, wenngleich beschränkte, Beaufsichtigung des auf Probe Gestellten eingeführt. In Queensland, Neu-Süd-Wales, Südaustralien und Viktoria wird nicht der Urteilsspruch ausgesetzt; vielmehr ergeht das Urteil in der regelmässigen Form, und nur die Vollstreckung wird davon abhängig gemacht, dass der Verurteilte sich während der ihm bewilligten Probezeit nicht gut führt.

Neuenburg.

Dem englisch-amerikanischen Systeme hat sich auch das Strafgesetzbuch des schweizerischen Kantons Neuenburg vom 12. Februar 1891 angeschlossen. Hier wird für die leichtesten Fälle des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs, sofern der Beschuldigte noch nicht 25 Jahre alt und völlig geständig ist, die Möglichkeit gewährt, die Urteilsfällung auszusetzen und den Täter für eine bestimmte Zeit der gleichen Aufsicht zu unterstellen, wie die bedingt entlassenen Sträflinge.

Belgien.

Wesentlich abweichend von dem englisch-amerikanischen Recht ist die Regelung, welche der Gegenstand in Belgien durch das Gesetz vom 31. Mai 1884 gefunden hat. Hier wird die Verurteilung als solche von einer Bedingung abhängig gemacht, indem der Aufschub der Vollstreckung die Bedeutung hat, dass die Verurteilung für nicht geschehen *(non avenue)* gilt, wenn der Verurteilte während der Probezeit sich keine neue Verurteilung zuzieht. Die bedingte Verurteilung ist nach dem Ermessen des Gerichts bei allen Personen zulässig, die wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zu einer sechs

Monate Gefängnis nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu Geldstrafe verurteilt werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe nicht schon früher verurteilt waren. Die Dauer der Probezeit wird vom Gerichte für den einzelnen Fall festgesetzt; indessen darf der Höchstbetrag fünf Jahre nicht übersteigen. Während der Probezeit findet eine Ueberwachung des Verurteilten nicht statt. Auch zieht, abweichend von der englisch-amerikanischen Gesetzgebung, nicht die schlechte Führung, sondern erst eine neue Verurteilung, und zwar immer nur die Verurteilung zu einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe, den Widerruf der Vergünstigung nach sich.

Frankreich.

Dem belgischen Systeme folgt das französische Gesetz vom 26. März 1891. Jedoch erweitert dieses Gesetz das Anwendungsgebiet der bedingten Verurteilung insofern, als es mit Rücksicht auf die Höhe der erkannten Gefängnisstrafe dem Gerichte keine Schranke zieht. Die Dauer der Probezeit wird durch das Gesetz selbst für alle Fälle gleichmässig auf volle fünf Jahre festgesetzt.

Uebrigens bringt der Entwurf eines neuen französischen Strafgesetzbuchs von 1893 nicht unerhebliche Einschränkungen in Vorschlag. Namentlich will er die bedingte Verurteilung nur noch gestatten, falls die Dauer der Freiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt; auch soll, wenn die Probezeit abgelaufen und ein Widerruf der Vergünstigung nicht erfolgt ist, dadurch nicht mehr die Verurteilung als solche, sondern nur die Vollstreckung der Strafe beseitigt werden.

Luxemburg.

Dem Vorgange Frankreichs schliesst sich das luxemburgische Gesetz vom 10. Mai 1892 an. Nur wird hier die Verurteilung zu Polizeigefängnis innerhalb bestimmter Grenzen der Verurteilung zu einer Vergehensstrafe gleichgestellt; auch ist die Dauer der Bewährungsfrist für geringfügige Straftaten auf zwei Jahre herabgesetzt.

Genf und Waadt.

Von den schweizerischen Kantonen haben Genf 1892 und Waadt 1897 die bedingte Verurteilung im wesentlichen nach dem Muster der belgisch-französischen Gesetzgebung eingeführt.

Portugal.

Gleichfalls auf dem belgisch-französischen Systeme, jedoch mit nicht unerheblichen Einschränkungen, beruht das portugiesische Gesetz vom 6. Juli 1893. Es lässt die bedingte Verurteilung ausschliesslich bei Freiheitsstrafe, nicht auch bei blosser Geldstrafe zu, und zwar nur gegenüber Personen, die völlig unbestraft sind und nach den besonderen Umständen des Falles Berücksichtigung verdienen. Die Bewährungsfrist ist wie in Belgien vom Gerichte festzusetzen; sie darf aber nicht weniger als zwei und nicht mehr als fünf Jahre betragen. Nicht allein die Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen, sondern jede neue Verurteilung führt zum Widerrufe der Vergünstigung.

Norwegen.

Engere Grenzen zieht auch das norwegische Gesetz vom 2. Mai 1894 der bedingten Verurteilung. Zwar ist eine solche Verurteilung nach dem Gesetz auch bei Geldstrafen statthaft und bei Gefängnisstrafen nicht von deren Dauer abhängig. Jedoch darf von ihr nur

bei besonders mildernden Umständen Gebrauch gemacht werden. „Das Gericht hat hierbei namentlich auf das Alter und die bisherige Führung des Schuldigen, die besonders geringe Bedeutung der strafbaren Handlung, die besonders mildernden Umstände, unter denen dieselbe zur Ausführung gelangte, sowie auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schuldige ein umfassendes und aufrichtiges Geständnis abgelegt und dem Geschädigten Genugtuung und Schadensersatz geleistet hat". Die Dauer der Probezeit ist auf drei Jahre festgesetzt. Nicht jede neue Verurteilung innerhalb dieser Frist führt ohne weiteres zur Vollstreckung der ausgesetzten Strafe; vielmehr kann das Gericht gegenüber minder erheblichen Straftaten es je nach den Umständen des Falles auch bei einer Verlängerung der Probezeit bewenden lassen. Andererseits ist die Wohltat des Strafaufschubs auch dann verwirkt, wenn der Verurteilte der ihm auferlegten Verpflichtung zur Entschädigung des Verletzten schuldhafter Weise nicht nachkommt.

Der wesentliche Unterschied vom belgisch-französischen Systeme liegt aber darin, dass die Bewährung des Verurteilten in der Probezeit nicht mehr die Wirkung hat, das erlassene Urteil selbst zu beseitigen, dass vielmehr unter der bezeichneten Voraussetzung nur die Strafe für verbüsst erachtet wird. In Wahrheit handelt es sich danach nicht um eine bedingte Verurteilung, sondern um einen bedingten Straferlass.

Entwürfe für Oesterreich, Ungarn, Italien, die Schweiz und die Niederlande.

Dieser Standpunkt des norwegischen Gesetzes wird auch von den neueren Gesetzentwürfen des Auslandes geteilt. Hierher gehören der österreichische Entwurf eines Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses von 1889 und von 1893, der ungarische Gesetzentwurf von 1892 über Aenderungen des Strafgesetzbuchs, der 1893 in Italien vorgelegte Entwurf, der Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Expertenkommission von 1896, sowie der 1900 in den Niederlanden vorgelegte Gesetzentwurf zur Abänderung des Strafgesetzbuchs. Ebenso stimmen diese Entwürfe mit dem norwegischen Gesetz darin überein, dass sie alle das Anwendungsgebiet des bedingten Straferlasses mehr oder weniger einzuschränken bestrebt sind. Er wird in den österreichischen Entwürfen nur für Freiheitsstrafen, und zwar nach den Beschlüssen des Ausschusses von 1893 nur bei Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten zugelassen. Nach dem ungarischen Entwurfe kommen ausschliesslich Freiheitsstrafen wegen solcher Vergehen in Betracht, welche mit keiner schwereren Strafe als einjährigem Gefängnisse bedroht sind. Der Verurteilte darf das zwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, auch müssen Umstände vorliegen, die besondere Berücksichtigung verdienen. Der Strafaufschub kann davon abhängig gemacht werden, dass seitens des Verurteilten Sicherheitsleistung erfolgt. Der italienische Entwurf vom Jahre 1893 kennt gleichfalls bei Geldstrafen den bedingten Straferlass nicht und beschränkt ihn im Wesentlichen auf Personen, die, ohne vorbestraft zu sein, zu einer geringeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt werden; der Widerruf der Vergünstigung soll nicht nur bei Begehung einer neuen Straftat, sondern auch bei schlechter Aufführung und bei Zuwiderhandlung gegen die dem Verurteilten auferlegten Aufenthaltsbeschränkungen eintreten. Der schweizerische

Entwurf gestattet die Einstellung des Strafvollzugs gegenüber Personen, die Freiheitsstrafe noch nicht verbüsst haben und zu einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten verurteilt werden, sofern die Tat nicht aus niedriger Gesinnung begangen, der daraus entstandene Schaden nach Kräften ersetzt und anzunehmen ist, der Verurteilte werde eine neue Straftat sich nicht zu Schulden kommen lassen. Der niederländische Gesetzentwurf endlich sieht einen bedingten Aufschub der Strafvollstreckung nur bei Haft- und Gefängnisstrafen unter sechs Monaten vor, jedoch mit Ausschluss der wegen Feldfrevels, Bettelei und Landstreicherei verhängten Strafen. Die Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe soll nicht erst bei Begehung einer neuen, mit der früheren gleichartigen Straftat, sondern schon dann eintreten, wenn zu befürchten ist, dass der Verurteilte eine solche Straftat begehen werde.

Neuerdings (März 1900) hat die vom italienischen Justizminister einberufene Kommission zur Beratung von Abänderungen der Strafprozessordnung sich dahin ausgesprochen, dass sich die Einführung der bedingten Verurteilung nicht empfehle, vielmehr es richtiger erscheine, wenn die Staatsanwaltschaft ermächtigt werde, unter Aussetzung des Strafvollzugs auf vier Monate die bedingte Begnadigung zu beantragen; ein solcher Antrag werde sich auf das Gutachten des Gerichts zu stützen und die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten ebenso wie die Natur der begangenen strafbaren Handlung zu berücksichtigen haben.

2. Die Vorschriften der Bundesstaaten über die bedingte Begnadigung.

Den sämtlichen unter 1 aufgeführten Gesetzen des Auslands ist der Gedanke gemeinsam, dass unter Umständen, namentlich gegenüber einem noch nicht bestraften Verurteilten, es dem Zwecke der Strafe besser entspricht, wenn auf deren Vollzug unter der Bedingung verzichtet wird, dass der Verurteilte sich während einer ihm bewilligten Probezeit gut führt. Diese Erwägung liegt auch der bedingten Begnadigung zu Grunde, wie sie in den Bundesstaaten neuerdings sich Geltung verschafft hat. Die Einrichtung geht davon aus, dass die Bewilligung eines Strafaufschubs, der dem Verurteilten Gelegenheit geben soll, sich den Erlass der Strafe zu verdienen, besonders aber dieser Erlass selbst Sache der Gnade sei. Demgemäss sind durch landesherrliche Anordnung die obersten Justizverwaltungsbehörden zur Bewilligung von Strafaufschub mit der Massgabe ermächtigt worden, dass bei guter Führung des Verurteilten die endgültige Begnadigung in die Wege zu leiten, anderenfalls die Strafe zu vollstrecken ist.

Der Anwendung der bedingten Begnadigung sind in mehreren Richtungen engere Grenzen gezogen, als sie nach den ausländischen Gesetzen, insbesondere in Belgien und Frankreich, für die bedingte Verurteilung vorgesehen sind. Die bedingte Verurteilung wird vielfach auch bei Geldstrafen angewendet, die bedingte Begnadigung beschränkt sich auf Freiheitsstrafen, übrigens mit Einschluss derjenigen, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe treten. Die bedingte Verurteilung macht regelmässig keinen Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen, die bedingte Begnadigung wird überwiegend nur Jugendlichen zu Teil.

Was die Dauer der Probezeit anlangt, so ist sie nicht, wie in Frankreich und Norwegen, von vornherein für alle Fälle gleichmässig bestimmt, vielmehr wird sie jeweils nach den Umständen des einzelnen

Falles festgesetzt. Während der Probezeit findet, abweichend namentlich von der amerikanischen Gesetzgebung, keine besondere Ueberwachung des Verurteilten statt. Nur in Bremen ist durch Verfügung des Senats vom 7. August 1900 angeordnet, dass die Vollstreckungsbehörde alljährlich von der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Verurteilten Auskunft über dessen Führung einzuziehen hat. In den übrigen Bundesstaaten besteht lediglich die Einrichtung, dass der Verurteilte bei Gefahr des Verlustes der ihm bewilligten Vergünstigung zur Anzeige eines etwaigen Wohnungswechsels verpflichtet ist. Für die Frage der Bewährung innerhalb der Probezeit kommt es nicht einfach darauf an, ob der bedingt Begnadigte eine neue Verurteilung erlitten hat oder nicht; vielmehr wird sein gesamtes Verhalten in Betracht gezogen. Die Vermeidung einer weiteren Strafe gibt ihm daher noch keine Anwartschaft auf Begnadigung, und andererseits ist auch bei dem Vorliegen einer solchen Strafe, beispielsweise im Falle einer geringen Uebertretung, die Möglichkeit gegeben, dass gleichwohl die gute Führung bejaht wird.

Auf solcher Grundlage sind in den meisten Bundesstaaten eigene Anordnungen über die bedingte Begnadigung ergangen. Eine Ausnahme bilden zurzeit nur noch Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Reuss älterer und Reuss jüngerer Linie. Jedoch wird auch hier von dem landesherrlichen Begnadigungsrecht häufig in der Weise Gebrauch gemacht, dass die Strafe dem Verurteilten unter der Bedingung, sich während einer ihm bewilligten Probezeit gut zu führen, erlassen wird.

Die Vorschriften der Bundesstaaten über die bedingte Begnadigung zeigten bisher in einigen Punkten Verschiedenheiten.

In Preussen und den meisten übrigen Bundesstaaten wurden vornehmlich nur Jugendliche berücksichtigt, ohne dass Erwachsene grundsätzlich ausgeschlossen waren. Dagegen griff in Hamburg und Schwarzburg-Sondershausen ein Unterschied zwischen Erwachsenen und Jugendlichen nicht Platz; andererseits waren in Baden noch bis vor kurzem (14. November 1901) Erwachsene grundsätzlich ausgeschlossen. In Schaumburg-Lippe und Lübeck war die bedingte Begnadigung auf solche Personen beschränkt, welche eine Freiheitsstrafe noch nicht verbüsst haben, während anderwärts in dieser Beziehung Ausnahmen gestattet wurden. Die meisten Bundesstaaten hatten ein Höchstmass der Freiheitsstrafe in dem Sinne festgesetzt, dass für eine darüber hinausgehende Strafe nur unter besonderen Umständen von der bedingten Begnadigung Gebrauch gemacht werden sollte. In Lübeck und früher auch in Baden schloss dagegen eine bestimmte Höhe der erkannten Freiheitsstrafe die Vergünstigung unbedingt aus. In den meisten Bundesstaaten war die Prüfung der Frage, ob die Aussetzung des Vollzugs beantragt werden soll, den Strafvollstreckungsbehörden überwiesen, also hinsichtlich der von den Amtsgerichten oder Schöffengerichten Verurteilten den Amtsgerichten, hinsichtlich aller übrigen Verurteilten den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten. Nur in wenigen Bundesstaaten (Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Schaumburg-Lippe, Bremen und neuerdings auch in Baden) war die Mitwirkung des erkennenden Gerichts vorgesehen. Auch die Vorschriften über die Bemessung der Bewährungsfrist stimmten nicht durchweg überein; in vielen Bundesstaaten waren Anordnungen nach dieser Richtung überhaupt nicht ergangen.

Um eine gleichmässige Handhabung des bedingten Strafaufschubs herbeizuführen, sind unter Vermittelung des Reichs-Justizamts zwischen den Regierungen derjenigen Bundesstaaten, in welchen Vorschriften über den bedingten Strafaufschub bestehen, folgende Grundsätze vereinbart worden:

1. Von dem bedingten Strafaufschube soll vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten.
2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüsst haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.
3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubs nicht grundsätzlich ausschliessen.
4. Ueber die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Aeusserung des erkennenden Gerichts herbeizuführen.
5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren, mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen, auf mindestens zwei Jahre bemessen werden.

Die vereinbarten Grundsätze sind vom 1. Januar 1903 ab in allen beteiligten Bundesstaaten in Geltung getreten.

Hieran reiht sich eine tabellarische Uebersicht über die Anwendung der Vorschriften über die bedingte Begnadigung seit der Einführung dieser Einrichtung bis 31. Dezember 1902. Ihr entnehmen wir folgendes:

Seit Einführung der bed. Begnadigung bis 31. Dezember 1902 wurde die Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Begnadigung in 52268 Fällen gewährt. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1898 ergaben sich durchschnittlich im Jahre 6041 Fälle. Seitdem hat die Zahl mit jedem Jahre zugenommen. Die Zunahme betrug im Jahre 1902 gegenüber dem Vorjahre 36 Prozent gegenüber dem Durchschnitt für die Zeit bis Ende 1898 89 Prozent.

Setzt man die Zahl der Personen, denen 1899 bis 1902 im Durchschnitt eines Jahres der bedingte Strafaufschub zuteil wurde, in Beziehung zu dem Durchschnitte der 1899 und 1900 wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig Verurteilten, so ergibt sich folgendes:

Auf je 100 verurteilte Jugendliche kommen Fälle des bedingten Strafaufschubs in

Sachsen-Koburg-Gotha	36
Sachsen-Meiningen	27
Bremen	22
Lippe	22
Mecklenburg-Schwerin	21
Hamburg	18
Lübeck	18
Preussen	16
Baden	15
Elsass-Lothringen	12
Anhalt	12
Schwarzburg-Rudolstadt	12

Sachsen	10
Bayern	10
Schaumburg-Lippe	9
Württemberg	9
Oldenburg	8
Schwarzburg-Sondershausen	6
Hessen	4

Auf je 100 verurteilte Erwachsene kommen Fälle des bedingten Strafaufschubs in

Hamburg	6,8
Sachsen-Koburg-Gotha	2,9
Schwarzburg-Sondershausen	2,8
Schaumburg-Lippe	1,3
Elsass-Lothringen	0,6
Bremen	0,4
Sachsen	0,4
Sachsen-Meiningen	0,4
Mecklenburg-Schwerin	0,4
Baden	0,4
Preussen	0,3
Lippe	0,3
Lübeck	0,2
Schwarzburg-Rudolstadt	0,2
Bayern	0,2
Anhalt	0,2
Württemberg	0,1
Hessen	0,1
Oldenburg	0,0

Bei der Würdigung dieser Zahlen darf übrigens nicht unberücksichtigt bleiben, dass für Preussen die Fälle, in denen das Begnadigungsrecht dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zusteht, keine Aufnahme gefunden haben.

Fast $^4/_5$ aller Fälle (79 %) betreffen Jugendliche; nur 2 % solche Personen, die schon früher zu Freiheitsstrafe verurteilt worden waren.

Die strafbare Handlung, auf welche sich die bedingte Begnadigung bezog, war meistens (in 68 % aller Fälle) ein Vergehen: die übrigen Fälle verteilen sich ungefähr je zur Hälfte auf Verbrechen und Uebertretungen.

Die Strafe, für welche der Aufschub bewilligt wurde. war in der Mehrzahl der Fälle (70 %) von einem Amtsgericht oder Schöffengericht erkannt worden. Ueberwiegend handelte es sich um Gefängnisstrafen (85 %), seltener um Haftstrafen (15 %), nur ganz vereinzelt um Zuchthaus oder Festungshaft. Die Dauer der ausgesetzten Gefängnisstrafe betrug in beinahe zwei Dritteln der Fälle (55 und 85) eine Woche oder weniger. Die Zahl der Fälle, in denen diese Strafe einen Monat überstieg, ist nur etwa ein Zehntel (9 von 85) der Gesamtzahl.

Die Bewährungsfrist war in der grossen Mehrzahl der Fälle (85 %) auf weniger als drei Jahre bemessen; nur bei 15 % aller Fälle betrug sie drei Jahre oder mehr.

Was die Art der Straftaten betrifft, für welche Strafaufschub bewilligt wurde, so zeigen nur Bayern und Elsass-Lothringen eine Eigentümlichkeit.

Während die meisten Bundesstaaten vorwiegend für Vergehen den Aufschub der Strafvollstreckung gewähren, findet er in Bayern nnd Elsass-Lothringen in weitem Umfange auch bei Uebertretungen statt (in Bayern 56 %, in Elsass-Lothringen 41 %). Dementsprechend treten in diesen Staaten auch die Haftstrafen (Bayern 56 %, Elsass-Lothringen 42 %) und die kurzen (weniger als zwei Jahre betragenden) Bewährungsfristen (Bayern 55 %, Elsass-Lothringen 62 %) mit grossen Verhältniszahlen hervor.

In den letzten drei Jahren haben stets mehr als 4/5 der Fälle einen günstigen Ausgang gehabt. Hierbei ist zu bemerken, dass die Länge der Bewährungszeiten stark beeinflusst. Die Ergebnisse gestalten sich um so weniger günstig, je weiter die Probezeit ausgedehnt wird. Bei einer Frist von weniger als zwei Jahren haben sich 81 % der Verurteilten bewährt. Dagegen beträgt die Verhältniszahl bei einer Frist von 2—3 Jahren 80 % und bei einer Frist von 3 Jahren oder mehr 79 %.

Fürsorge für gefallene Mädchen und weibliche Gefangene. Der in der Schutzfürsorge sehr tätige und sich aufopfernde Pfarrer W i n t e r in Hagenau hat im verflossenen Jahre nach langen, mühevollen Vorarbeiten in Bischweiler ein Mädchenheim ins Leben gerufen, das bestimmt ist, in segensreichster Weise zu wirken. Das St. Josephshaus in Bischweiler nimmt auf gegen geringe Vergütung oder unentgeltlich, je nach dem Fall:

1. Arme aber gut beleumundete Mädchen, wer oder woher sie auch seien, welche, obschon noch sehr jung (12—17 Jahre), durch die Familienverhältnisse gezwungen sind, ohne weitere Stütze noch genügendes Auswissen den Kampf ums Leben aufzunehmen.
2. Arme grössere Mädchen, deren erste Erziehung verfehlt oder mangelhaft war und die jetzt der Kirche sich entfremden.
3. Mädchen aus dem kleinen Arbeiter- und Mittelstande, die aus einer misslichen Lage entfernt und vorläufig in eine sichere, gute Umgebung gebracht werden müssten.
4. Unmittelbar gefährdete Frauenspersonen, weil verstossen, verlassen, arbeitslos, stellensuchend auf Reise begriffen, aber ohne weiteres Auskommen, oder weil aus dem Gefängnis entlassen, vorausgesetzt, dass sie tatsächlich guten Willen, verträglichen Charakter und Gesundheit haben.

Die Leitung liegt in der Hand von Schwestern des hl. Franziskus. Dieselbe bittet, dass man:

1. Zöglinge, Mädchen und Personen, wie sie oben aufgezählt wurden, dem Institut gefl. zuweise.
2. Intelligente Jungfrauen und gute Personen, jünger oder älter, welche Neigung hätten, als Schwestern, Mitarbeiterinnen und Wohltäterinnen sich dem Werke für den Rest ihrer Tage zu widmen, ermutige dort einzutreten, wobei speziell tüchtige Kräfte für Näh- und ähnliche Frauenarbeiten nicht zu übersehen wären.
3. Alleinstehenden, der Ruhe bedürftigen oder kränklichen Personen das St. Josephsstift als Pension empfehle, damit die Zöglinge auch Gelegenheit zur Diensterlernung fänden.

4. Die Direktion des Stiftes in Verbindung setze mit Herrschaften und Verwaltungen, welche ein Interesse daran nehmen dürften und geneigt wären, es zu begünstigen.
5. Demselben direkt beistehe durch persönliche Hingabe oder Spendung milder Gaben.

Literatur.

„Der Pitaval der Gegenwart, Almanach interessanter Straffälle" ist eine neue, von Dr. Franke, Professor in Tübingen, Dr. Roscher, Polizeidirektor in Hamburg und Dr. Schmidt, Oberstaatsanwalt in Mainz herausgegebene Zeitschrift betitelt.

In der Vorrede machen uns die Verfasser mit dem Zweck und Ziel ihrer Arbeit bekannt.

Sie wenden sich an „das gesamte gebildete Publikum", schreiben aber auch speziell für Juristen, Psychiater, Kulturhistoriker, Soziologen, Polizeibeamte usw.

Hierin scheint eine Zusage vorhanden zu sein, deren Erfüllung wohl einige Schwierigkeiten bereiten dürfte. Denn der Jurist z. B. betrachtet einen interessanten Straffall von einem andern Standpunkt, als der gebildete Laie. Ist die Darstellung nicht juristisch, genügt sie ihm nicht; entspricht sie aber seinen Anforderungen, wird sie den gebildeten Laien wenig befriedigen, sie wird ihm zu trocken sein.

Wie aus dem vorliegenden Heft ersichtlich, wollen die Verfasser das Interesse aller Wissenschaftler dadurch gewinnen, dass sie, da doch jeder einzelne Fall in der Hauptsache nur nach einer gewissen Richtung hin Beachtung erweckt, Fälle verschiedenster Art auswählen, um jedem etwas zu bringen.

Für den Fachmann, mag er nun Jurist, Mediziner oder Sozialpolitiker sein, wird die Sammlung schon insofern von grossem Wert sein, als sie ihn immer wieder auf Gebiete führt, mit denen er, falls er den an ihn zu stellenden Anforderungen voll genügen will auch bekannt sein muss. Muss doch z. B. der Jurist auch gewisse gerichtsärztliche Kenntnisse haben und psychologischen Blick und Erfahrung sowie Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen des Volkes besitzen.

Aber auch dem gebildeten Laien wird die Zeitschrift viel Interessantes bringen. Ist ihm doch durch die aktenmässige Wiedergabe der einzelnen Straffälle Gelegenheit geboten, einen klaren Einblick zu gewinnen einerseits in die verantwortungsreiche, überaus schwierige und auf die kleinsten Einzelheiten eingehende Tätigkeit der Richter, Geschworenen und Sachverständigen und andrerseits in die Verworfenheit und Raffiniertheit der Verbrecherwelt.

Dass natürlich auch gewisse Kreise diese Blätter nur zu Hand nehmen werden, weil sie glauben, darin Befriedigung ihrer Sensationslust zu finden, wird nicht zu vermeiden sein. Es wird deshalb nötig sein, dass die Herausgeber eben nur solche Beiträge aufnehmen, die wirklich nach der einen oder andern Seite hin von wissenschaftlichem Interesse sind, und dass in der Darstellung irgendwelchen Sensationsgelüsten und sonstigen verkehrten Neigungen nicht Rechnung getragen wird.

Dass dies geschieht, und die Tendenz des Blattes so, wie sie in der Vorrede niedergelegt ist, gewahrt werde, dafür bürgen zweifel-

los die Persönlichkeiten der Herausgeber. Und ein Beweis hierfür ist auch das erste Heft dieser Zeitschrift.

Von den in diesem Hefte aufgenommenen Beiträgen behandelt der erste einen Hochstapler, der unter der Maske eines Priesters hochgestellte Geistliche zu täuschen und Unterstützungen von ihnen zu erschwindeln verstanden hat.

Der zweite Fall berichtet über den Mord, verübt vom Studenten Fischer an seiner Geliebten, über den in den Tageszeitungen seinerzeit bereits mehrfach referiert worden ist. Die hierbei wiedergegebenen ärztlichen Gutachten dürften ebenso für den Psychiater, wie die Rechtssprüche der Geschworenen für den Juristen von grossem Interesse sein.

Der dritte Fall, Himmelsbriefe genannt, eröffnet uns einen lehrreichen Ausblick auf die Beschränktheit und das geringe geistige Niveau, auf dem immer noch einzelne Schichten unseres Volkes in gewissen Teilen unseres deutschen Vaterlandes stehen.

In jedem Falle kann hiernach diese Zeitschrift allseitig warm empfohlen werden.

Tränckner, Anstaltsinspektor.

Deutsche Juristenzeitung. Zweites Halbjahr 1903.

Zu den in unserer letzten Besprechung (Bd. 38, S. 345) behandelten Aufsätzen über die Strafprozess-Reform sind in dem neuen Berichts-Abschnitt drei weitere getreten. Reichsgerichtsrat a. D. Galli-Leipzig behandelt in Nr. 16/17 das Legitimitätsprinzip und die subsidiäre Privatklage und in Nr. 21 das Vorverfahren, der L.-G.-Direktor Dr. Becker-Dresden in Nr. 24 die Hauptverhandlung und die Oeffentlichkeit.

Zutreffend weist Galli darauf hin, dass das Legitimitätsprinzip, d. h. die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens in allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen von Gesetzesverletzungen, zu dem Uebermasse der Strafprozesse und insbesondere zur Zunahme solcher Anklagen und Verurteilungen beigetragen hat, die das natürliche Empfinden wenig befriedigen und die Wirksamkeit der Strafe mindern. Ebenso zutreffend sucht er die Abhülfe nicht in der Beseitigung des Grundsatzes sondern in der Vermehrung der Ausnahmefälle, in denen die Staatsanwaltschaft befugt ist, mangels öffentlichen Interesses die Erhebung der öffentlichen Klage abzulehnen, eine Befugnis, die ihr jetzt im wesentlichen nur zusteht bei nur auf Antrag verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen. Das grosse Gebiet der Uebertretungen weist überaus zahlreiche Fälle auf, in denen ein öffentliches Interesse an der Verfolgung kaum besteht. Dazu kommt, dass ihr Tatbestand häufig mit dem aus anderen Gesetzesbestimmungen strafbaren zusammenfällt, die aber mangels Antrags oder aus anderen Gründen der Bestrafung entzogen sind. Mit Recht betont Galli das Widersinnige, das darin liegt, dass jemand, der wegen einer erheblichen Straftat nicht bestraft werden darf, trotzdem bestraft werden muss, weil sein Verhalten gleichzeitig eine Verletzung einer immerhin unbedeutenden „Uebertretung“ enthält. Diesen Uebelständen würde wirksam begegnet, wenn die Staatsanwaltschaft befugt wäre, „mangels öffentlichen Interesses“ von einer Verfolgung abzusehen. Der gleiche Gesichtspunkt veranlasst Galli das Gleiche für die überwiegende Anzahl der Antragsvergehen zu fordern, nämlich für alle die, die lediglich Eingriffe in die private Sphäre mit Strafe bedrohen. Das-

selbe verlangt er für einzelne Offizialdelikte, so für den sogen. qualifizierten Hausfriedensbruch, der ja schon lange ein Schmerzenskind der Strafrechtspflege ist, und für Beleidigungen des Kaisers, der Landesherren usw. In diesen letzteren, anders gearteten, Fällen soll es zulässig sein, mit Genehmigung der vorgesetzten Landesjustizverwaltung von der Verfolgung Abstand zu nehmen. So erwünscht eine starke Abnahme der Majestätsbeleidigungsprozesse ist, dürfte es doch zu erwägen sein, ob hier nicht im Verwaltungswege ausreichende Abhülfe geschaffen werden kann. Wird, den Galli'schen Vorschlägen entsprechend, der Staatsanwaltschaft für zahlreiche Fälle die Befugnis gewährt, von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen, weil ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, so braucht man zwar deshalb die Popularklage nicht einzuführen, aber man muss dann, wie Galli vorschlägt, das Gebiet der Privatklage auf die Fälle ausdehnen, in denen die Staatsanwaltschaft mangels öffentlichen Interesses nicht einschreitet, aber ein sich durch die Straftat verletzt Fühlender vorhanden ist. Es ist auch Galli beizupflichten, wenn er für diese Fälle nur eine subsidiäre Privatklage geben will, die voraussetzt, dass vorher der Staatsanwalt vergeblich angerufen worden ist. Wie auf der einen Seite diese Behörde die geeignetste Instanz ist, Ermittelungen zu veranlassen, die Privatpersonen kaum möglich sind, so dient dies Verfahren auch dazu, viele Privatklagen abzuschneiden, ein Ziel, aufs eifrigste zu wünschen. Deshalb verlangt Galli eine kurze Frist (1 Monat) für die Anstellung der Klage nach Zustellung des ablehnenden staatsanwaltlichen Bescheides und Beobachtung gewisser Formvorschriften für diese Privatklage. — In dem zweiten, das Vorverfahren behandelnden Aufsatze bezeichnet Galli, in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl derer, die sich bisher hierüber geäussert haben, die bisherige Gestaltung des Vorverfahrens als unzureichende Garantie zum Ersatz für die mangelnde Berufung. Da er sich als Gegner der Ausdehnung der Berufung bekennt, so berührt es etwas eigenartig, wenn er darauf hinweist, dass eine Erweiterung des Kreises der Schöffensachen ja zugleich eine Ausdehnung der Berufung bringen werde. Er wünscht die Erstreckung der gerichtlichen Voruntersuchung auf alle der Berufung entzogenen Sachen, soweit nicht etwa der Beschuldigte, nach empfangener Belehrung, darauf verzichtet. Er wünscht ferner die Voruntersuchung auch in Sachen „gegen Unbekannt", indem er zutreffend an Beispielen auf die Nachteile hinweist, die eintreten, wenn z. B. in einer Mordsache erst der Amtsrichter Ermittelungen anstellt und der ihm an Erfahrung meist überlegene Untersuchungsrichter erst eingreifen kann, wenn hinreichender Verdacht gegen eine bestimmte Person vorliegt und nun die Voruntersuchung eröffnet werden kann. Zur Erhöhung des Vertrauens in die Strafrechtspflege verlangt er eine Verstärkung der Parteienöffentlichkeit im Vorverfahren, ohne indessen den Prozessbeteiligten ein Recht hierauf zugestehen zu wollen. Er fasst die Sache bei dem umgekehrten Ende an, indem er erklärt, allenfalls so weit gehen zu wollen, dass der Richter den auf Zulassung des Beschuldigten oder seines Verteidigers (auch des Staatsanwalts?) gestellten Antrag nur aus besonderen triftigen Gründen ablehnen dürfe, nämlich nur dann, wenn er von der Zulassung eine Beeinträchtigung des Ganges oder Zweckes der Voruntersuchung oder eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung besorgt. Es wird sich kaum bestreiten lassen, dass, wie Galli bemerkt, eine nähere Umgrenzung der Fälle nicht möglich

ist, die eine Ausschliessung der Parteienöffentlichkeit bedingen, aber trotzdem kann der Vorschlag, die Zulassung von einem Antrag abhängig zu machen, als glücklich nicht bezeichnet werden. Will man, was dem Zuge der Zeit zu entsprechen scheint, grundsätzlich Parteienöffentlichkeit, dann führe man sie allgemein ein und gewähre dem Richter die Befugnis, sie, wo es ihm geboten erscheint, durch mit Gründen versehenen, der Beschwerde entzogenen, vielleicht aber mit der Revision später angreifbaren Beschluss auszuschliessen. Für die Eröffnung des Hauptverfahrens verlangt Galli eine mündliche Vorverhandlung, was wohl allseitiger Zustimmung begegnen wird.

Becker (Nr. 24) tritt für eine grössere Durchbrechung des Prinzips der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit ein. Er empfiehlt als Regel die Zulassung des Antrags des Angeklagten auf Entbindung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung und eine erhebliche Ausdehnung der Strafbefehle. Diesen hier nicht eingehender wiederzugebenden Vorschlägen ist beizupflichten, wie dem weiteren auf Anwendung des Kontumazialverfahrens gegenüber in der Hauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Angeklagten, denn meist wird in diesen Fällen die Kontumazialverhandlung dem Wunsche des Angeklagten entsprechen, der ja vorher Gelegenheit gehabt hat, sich zu äussern, der auch gerichtlich vernommen worden ist. Bedenklich dagegen ist seine Befürwortung dieses Verfahrens gegenüber Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, oder die sich im Ausland aufhalten. Auch seine Vorschläge betreffs häufigerer Ausschliessung der Oeffentlichkeit, obwohl sie von dem an sich zutreffenden Gesichtspunkt ausgehen, dass die bisherigen Bestimmungen nicht selten nutzlos das geschäftliche Fortkommen und die ganze Lebensstellung des Angeklagten gefährden, bedürfen eingehender Nachprüfung, da sie doch einen sehr erheblichen Eingriff in einen der Hauptgrundsätze unseres ganzen Verfahrens herbeiführen würden. Sehr zutreffend stellt Becker einen starken Missbrauch des Kreuzverhörs durch die Verteidiger fest. Aber dessenungeachtet möchte dessen von ihm vorgeschlagene gesetzliche Einschränkung bedenklich erscheinen. Gewisse Nachteile wird man gegenüber den grossen grundsätzlichen Vorzügen nun einmal hinnehmen müssen und allzugrossem Missbrauche sollte ein gewandter Vorsitzender zu begegnen wissen.

Zu dem zu so trauriger Berühmtheit gelangten Fall Dippold haben sich die Professoren von Rohland-Freiburg, Stooss-Wien und von Liszt-Berlin geäussert. Ich muss mich hier darauf beschränken, nur einige der zum Ausdrucke gebrachten Gedanken wiederzugeben. v. Rohland (Nr. 21) bemängelt, der allgemeinen Auffassung entsprechend, das Strafmass von 8 Jahren Zuchthaus als zu niedrig, denn da kaum ein schwererer Fall der Körperverletzung mit tötlichem Ausgange denkbar sei, so hätte das Strafmass sich um den Höchstbetrag von 15 Jahren, nicht aber um die Mitte des Strafrahmens herum bewegen müssen. Wenn das Gericht, obwohl die Geschworenen die Annahme mildernder Umstände verneint, in der Jugend und Unbestraftheit des Angeklagten Milderungsgründe gesehen hat, so tadelt dies v. Rohland mit Recht mit Rücksicht auf die Lagerung der Sache und er wirft die Frage auf — die er bejaht —, ob nicht die Geschworenen ein den allgemeinen Rechtsanschauungen mehr entsprechendes Strafmass gefunden haben würden. Er weist an der Hand dieses Falles die Sinnwidrigkeit nach, die darin liegt, dass die Entscheidung über die Schuldfrage und die

über die Strafe verschiedenen Richtern untersteht, was ihn zu dem Wunsche nach Ersetzung der Geschworenen durch Schöffen überleitet. Er tritt ferner für Strafschärfungen, insbesondere bei Roheitsvergehen, ein, wie Hungerkost, Dunkelzelle und — sogar Prügelstrafe, Vorschläge, die, insbesondere der letztere, dem Schreiber dieser Zeilen bereits vor 13 Jahren lebhafte Angriffe zugezogen haben! Vornehmlich gegen diesen letzteren Vorschlag nimmt Stooss (Nr. 22) entschieden Stellung. Nach seiner Empfindung seien diese Schärfungen viel zu wenig, wenn man einmal in diesem Sinne Sühne fordere. „Geisseln bis aufs Blut, täglich geisseln sollte man den Schändlichen, dann wäre der Sühne genug geschehen“. Da man aber mit einer solchen Ausübung der Strafgewalt das hehre Bild der Gerechtigkeit entwürdigen würde und grausame Qual der Strafe fernbleiben solle, so können und wollen wir das nicht. Mich dünkt, dass hiermit der Logik Gewalt angetan wird Weil etwas, was dem Verfasser jenes Aufsatzes an sich als geeignete Sühne der Tat erscheint, grausame Qual sein würde, verwirft er etwas, das auch er nicht als grausame Qual bezeichnet und das doch geeignet sein dürfte, der Strafe einen der Tat entsprechenden Charakter zu verleihen. Selbstverständlich würden die Schärfungsmittel nur in längeren Zwischenräumen, vielleicht in jedem Monat an dem Tage, der dem Todestage des Knaben entspricht, die Prügelstrafe etwa an dem Jahrestage des Todes anzuwenden sein. Auch Stooss befriedigt die jetzige Art des Strafvollzugs nicht, aber er will weder neue Qualen ersonnen noch alte wieder aufgenommen haben, sondern der Ernst und die Würde der Strafe sollen erhöht werden. Wie aber soll dies geschehen? Er nimmt ferner gegen v. Rohland die Strafrichter in Schutz, indem er einwendet, dass sie den Fall im Vergleich zu anderen gewürdigt haben, was die Geschworenen nicht getan haben würden. Dies mag zutreffen, aber das ist ja gerade der Vorwurf, den man unseren Strafgerichten so häufig mit Recht macht, dass sie sich mit ihrer Strafausmessung mit Vorliebe um die unterste Grenze des Strafmasses bewegen, obwohl die Lage des Falles sie eher zum Gegenteile veranlassen sollte. Professor v. Liszt (Nr. 23) wendet sich gegen den Schluss des v. Rohland'schen Aufsatzes, in dem dieser eine Lanze für die Vergeltungsstrafe gegen die Zweckstrafe bricht und ausführt, dass die Strafe hier eine Forderung der Gerechtigkeit gewesen sei und dieser eine härtere Bestrafung entsprochen haben würde. v. Liszt sucht im Gegenteil an diesem Falle die völlige Unhaltbarkeit der Vergeltungslehre darzutun Die „Vergeltung“ könne uns zwar sagen, dass gestraft werden soll, nicht aber, wie die Strafe zu bemessen sei. Die alte Frage, ob denn die Strafe nicht so eingerichtet werden könne, dass die verschiedenen Lehren zu ihrem Recht gelangen, behandelt er aber nicht. — Staatsanwalt Böhme-Hannover bespricht die Frage „Schwurgericht oder gemischte Strafkammer“ und tritt für letztere ein. Mit Recht verwirft er die Bedenken, die daraus entnommen werden, dass bei einem Zwiespalt unter den Berufsrichtern die Laienrichter zu häufig zur Freisprechung geneigt sein möchten. Wenn er aber zur Beseitigung dieser Möglichkeit vorschlägt, den Laien keine beschliessende, sondern nur eine beratende Stimme und die Befugnis zu geben, bei einstimmiger Ansicht, dass sich die Berufsrichter in der Hauptsache zum Nachteile des Angeklagten geirrt haben, eine neue Verhandlung mit anderer Besetzung herbeizuführen, so dürfte darauf hinzuweisen sein, dass der Erfolg hier in keinem Verhältniss zu den Kosten und Umständlich-

keiten dieser Einrichtung und der dadurch hervorgerufenen Belästigung der hinzugezogenen Laien stehen würde. Welche herabgedrückte Stellung würden die nur mitratenden Laienrichter haben? Und auf der anderen Seite sollen sie zu Richtern über die Urteilssprüche der Berufsrichter erhoben werden; nein, das geht nicht an. Wenn wir noch erwähnen, dass Professor Mittermaier-Giessen (Nr. 24) für das neue Strafgesetzbuch mit eingehender Begründung die Beseitigung der Todesstrafe fordert und dass der Vorsitzende unseres Vereinsausschusses (Nr. 15) über die Vereinsversammlung in Stuttgart berichtet, so ist damit die Ausbeute, die die Deutsche Juristenzeitung für das zweite Halbjahr 1903 bietet, erledigt.

Breslau. *Oberlandesgerichtsrat Simonson.*

Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des Deutschen Militär-Strafgesetzbuches von Max Ernst Mayer, Dr. phil. et jur., Privatdozent der Rechte an der Universität in Strassburg. Leipzig. Verlag von C. L. Hirschfeld. 1903. 63 S.

Der Verfasser weist in einer kurzen Einleitung darauf hin, dass erst mit dem Inkrafttreten der neuen Militärstrafgerichtsordnung, also seit 1. Oktober 1900, das Gebiet des Militärrechtes durch die Oeffentlichkeit der Judikatur der allgemeinen wissenschaftlichen Bearbeitung erschlossen und die deutsche Jurisprudenz um eine Materie reicher geworden sei, dass diese junge Wissenschaft durch die bis jetzt in 3 Bänden vorliegenden Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts gefördert werde, aus denen die vielen und teilweise recht schwierigen, vom Militärstrafgesetzbuche der strafrechtlichen Theorie gestellten und vielfach noch nicht hinreichend geklärten Aufgaben ersichtlich seien und dass zu den umstrittensten Bestimmungen des Militärstrafrechts die im Militärstrafgesetzbuch § 55 aufgezählten, das ganze Gesetzbuch durchdringenden allgemeinen Strafschärfungsgründe gehören. Diese Strafschärfungsgründe sind, wie der Verfasser, um eine sichere Basis für seine Darstellung zu gewinnen, besonders hervorhebt, nicht etwa Anweisungen für die richterliche Strafzumessung, sondern schulderhöhende gesetzliche Tatumstände, die den Richter zwingen, einen strengeren gesetzlichen Strafrahmen zur Anwendung zu bringen.

Die Darstellung zerfällt in drei Abschnitte:

A. Der ausserordentliche Strafrahmen (§ 53 M.-St.-G.-B.):
   - I. Seine Struktur.
   - II. Die allgemeinen Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit.
   - III. Die Wirkungen seiner Anwendung.

B. Die einzelnen Strafschärfungsgründe (§ 55 M.-St.-G.-B.):
   - I. § 55 Z. 1.
   - II.—IV. § 55 Z. 2.
   - V.—VI. § 55 Z. 3.

C. Die Androhung der erhöhten Strafe im besonderen Teil des Gesetzbuches:
   - I. Die §§ 103, 125, 136.
   - II. Die Bedeutung des § 115.

Der den ausserordentlichen Strafrahmen enthaltende § 53 lautet:

Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann dieselbe das Doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen; sie darf jedoch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen. (§§ 16, 17, 24.)

Der die sechs allgemeinen Strafschärfungsgründe enthaltende § 55 lautet:

Auf erhöhte Strafe (§ 53) ist, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen:

1. gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener beteiligen,
2. wenn strafbare Handlungen unter Missbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden,
3. wenn Mehrere unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen.

Zu A I, „Die Struktur des ausserordentlichen Strafrahmens", bemerkt der Verfasser, die Androhung der erhöhten Strafe im technischen Sinne des M.-St.-G.-B. bedeute jedesmal die Bereitstellung eines ausserordentlichen Strafrahmens, dessen Minimum von demjenigen des regulären Strafrahmens nicht abweiche, dessen Maximum allein das ausserordentliche sei. Das Maximum werde durch eine relativ und eine absolut bestimmte Strafgrösse bezeichnet, die relative Grenze sei der doppelte Betrag der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe, die absolute Grenze werde durch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart gebildet.

Bei der Gefängnisstrafe hat das M.-St.-G.-B. 15 Jahre als Höchstbetrag, das R.-St.-G.-B. 5 Jahre. Wenn eine Militärperson ein bürgerliches Delikt unter einem der Strafschärfungsgründe des § 55 begeht, so ist nach der Ansicht des Verfassers, die, wie er selbst hervorhebt, im Gegensatze zu der gesamten bisherigen Literatur steht, 15 Jahre Gefängnis das absolute Maximum, doch kann — abgesehen von Gesamtstrafen — höchstens auf 10 Jahre Gefängnis erkannt werden, weil die im R.-St.-G.-B. angedrohten Gefängnisstrafen 5 Jahre nicht übersteigen.

Der geringste Betrag der militärischen Gefängnisstrafe ist nach § 17 M.-St.-G.-B. 43 Tage. Der Verfasser vertritt die Anschauung, dass die gemeinen Vergehen, wenn sie unter den strafschärfenden Umständen des § 55 begangen werden, zu militärischen Verbrechen oder Vergehen werden und deshalb, wenn auf Gefängnis erkannt wird, mit mindestens 43 Tagen Gefängnis bestraft werden müssen, dass aber, falls dies nach der ordentlichen Strafdrohung möglich sei, auch eine geringere Strafe als 43 Tage ausgesprochen werden könne, in Form des dem Rang des Delinquenten entsprechenden Arrestes.

Der Ansicht des Verfassers, dass das Mindestmass des ausserordentlichen Strafrahmens von dem der ordentlichen Strafdrohung nicht abweiche, steht die in der gesamten Literatur vertretene Lehre entgegen. Der in 3. Auflage von Kriegsgerichtsrat Dr. Weigel herausgegebene Kommentar von Koppmann (Anm. 5 zu § 53) folgert aus dem Umstande, dass zwar in Ansehung des Mindestbetrages § 53 keine Vorschrift gibt, wohl aber nach §§ 55, 103 Abs. 2.

115, 125 und 136 auf erhöhte Strafe zu erkennen ist, dass in diesen Fällen niemals das Mindestmass der für das betr. Verbrechen oder Vergehen (ohne den fraglichen Erhöhungsgrund) als ordentliche Strafe angedrohten Freiheitsstrafe, sondern stets eine höhere Strafe als der Mindestbetrag erkannt werden muss, bei Gefängnis, Festungshaft oder Arrest daher wenigstens 1 Tag mehr, bei Zuchthausstrafe 1 Monat mehr als das zulässige Strafminimum.

Dem gegenüber sagt Mayer, dass die Deutung des Begriffes „erhöhte Strafe" der wissenschaftlichen Auslegung entzogen sei, weil der Begriff im § 53 authentisch interpretiert sei, dort werde dem Richter gestattet, über das ordentliche Maximum hinauszugehen, das Minimum sei unberührt gelassen, die herrschende Ansicht tue somit dem Gesetze Gewalt an. Dagegen gibt Mayer zu, dass der Richter, wenn er sein Urteil im Geiste des Gesetzes fällen wolle, von der Möglichkeit, das Mindestmass zu verhängen, nur in ganz aussergewöhnlich mild gelagerten Fällen Gebrauch machen dürfe, und die gesetzlichen Strafschärfungsgründe bei der Strafzumessung als Strafmehrungsgründe in Rechnung stellen müsse. Darüber, dass Zusatzstrafen, d. h. Zusätze, wie sie in den §§ 72, 81 Abs. 2, 103 Abs. 1 angedroht sind und zu der verwirkten Strafe hinzuzutreten haben, die erhöhte Strafe nicht ausschliessen, stimmt Mayer mit Koppmann. Weigel und anderen überein.

II. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des ausserordentlichen Strafrahmens.

1. Die (nach § 53) erhöhte Strafe ist auszusprechen, auch wenn gemeinstrafrechtliche Delikte unter einem Strafschärfungsgrund begangen sind.

Mayer verweist zur Begründung dieses Satzes in Uebereinstimmung mit Koppmann-Weigel (Anm. 2 zu § 55) und Hecker (Ueber das Verhältnis des Zivilrechts zum Militärrecht usw. 1885) auf den Wortlaut des § 55, auf die Entstehungsgeschichte und auf den Sinn des Gesetzes.

2. Der Verfasser vertritt entschieden die Ansicht, dass das erhöhte Strafmass nur auf vorsätzliche Straftaten Anwendung findet, nicht aber auf fahrlässige. Fünf von den sechs Strafschärfungsgründen des § 55 erfordern ihrem Begriffe nach vorsätzliche Begehung der Handlung. In Betracht kann nur kommen die unter Ziff. 2 aufgeführte „Ausführung einer strafbaren Handlung während der Ausübung des Dienstes".

Das Reichsmilitärgericht (Entsch. I, 291) erklärt diese Vorschrift auch auf fahrlässige Straftaten anwendbar. Koppmann, 2. Auflage, sagt, der ganz allgemein gefasste Wortlaut „strafbare Handlungen" möchte zwar die letztere Auffassung gestatten, immerhin dürfe aus dem Motive der gleichzeitigen Verletzung einer besonderen militärischen Dienstpflicht sowie aus den tatsächlichen Voraussetzungen der Ziffer 1—3 des § 55, die mehr oder weniger nur auf vorsätzliche Handlungen passen, zu folgern sein, dass der Paragraph nur auf vorsätzlich verübte Handlungen anwendbar sei. Ausserdem würde im Fall des § 148 (Verletzung von Menschen durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition, bedroht mit 3 Jahr Freiheitsstrafe oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 5 Jahren) bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen des § 55 Ziff. 2 (Verübung während der Ausübung des Dienstes) infolge der Zulässigkeit des Höchstbetrages der Strafe von 6 bezw. 10 Jahren die Qualifikation einer fahrlässigen Handlung als Verbrechen ergeben.

Dr. Weigel führt in der 3. Auflage des Kommentars die Ansicht Koppmanns an, die auch vom Bayerischen General-Auditoriat gebilligt wird, erwähnt die Autoren, die anderer Meinung sind, darunter das R.-M.-G., das darauf verweist, dass das M.-St.-G.-B. in § 93 ein militärisches fahrlässiges Delikt (Ungehorsam im Dienst mit einer Verbrechensstrafe bedrohe, und führt dagegen die Anschauung unseres Verfassers (Mayer) an.

Letzterem ist nur zuzustimmen, wenn er als ausschlaggebendes Argument für seine Anschauung bezeichnet, dass die Bestrafung fahrlässiger Handlungen in unseren Gesetzen eine Ausnahme bildet und namentlich Qualifikationen fahrlässiger Straftaten nur ganz vereinzelt vorkommen, dass unsere Gesetze deutliche Wendungen gebrauchen, wenn ein fahrlässiges Tun unter Strafe oder erhöhte Strafe gestellt werden soll, dass jede derartige Anordnung im § 55 fehlt, wo doch aller Grund gewesen wäre, dies ausdrücklich hervorzuheben, und dass die entgegenstehende Ansicht zu der bedenklichen Konsequenz eines fahrlässigen Verbrechens führe, einer im bürgerlichen und im militärischen Strafensystem fremden Erscheinung. Der Hinweis des R.-M.-G. auf § 93 des M.-St.-G.-B. wird vom Verfasser dadurch pariert, dass er diese Bestimmung als eine Ausnahme von der Regel bezeichnet, welcher Ausnahme nach den Grundsätzen der Interpretation weitere prinzipielle Ausnahmen nicht beigefügt werden dürften. Auch wird vom Verfasser darauf Gewicht gelegt. dass im § 16 der Militärstrafgerichtsordnung das Delikt des § 93 unter den Vergehen genannt wird, die unter bestimmten Voraussetzungen der niederen Gerichtsbarkeit überlassen bleiben.

3 Nach § 55 M.-St.-G.-B. ist auf die erhöhte Strafe nur zu erkennen, „sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind".

Diese allgemeine Vorschrift, sagt Mayer, setzt sich also ausdrücklich in ein Subsidiaritätsverhältnis zu den besonderen Bestimmungen des Gesetzes; eine Straftat ist dem § 55 und dadurch dem § 53 insoweit entzogen, als sie besonderen Bestimmungen unterfällt. Wenn nun ein allgemeiner strafschärfender Umstand als besonderes Tatbestandsmerkmal in irgend einen Deliktstatbestand aufgenommen ist, so kann die Erhöhung des Strafrahmens nicht auf das Vorliegen dieses Umstandes gestützt werden, sie kann also nicht stattfinden, wenn nur der eine, dem § 55 und dem besonderen Gesetz gemeinsame Umstand vorliegt, tritt aber ein, wenn die konkrete Handlung nach einem anderen allgemeinen Strafschärfungsgrund unterfällt, als dem, der dem Tatbestand des Deliktes schon an und für sich angehört. Die Richtigkeit dieser Folgerung wird an einem Beispiel gezeigt: „Wer bei Ausübung des Dienstes sich eines Diebstahls an Sachen schuldig macht, die ihm vermöge des Dienstes zugänglich sind, wird nach § 138 bestraft (höchstens mit 5 Jahren Gefängnis), ohne dass das Maximum des § 138 überschritten werden könnte mit der Begründung, der Diebstahl sei bei Ausübung des Dienstes verübt worden. Wer sich nun aber der gleichen strafbaren Handlung in Mittäterschaft mit einem Untergebenen schuldig macht, der wird nach den §§ 138 und 53 bestraft (höchstens mit 10 Jahren Gefängnis), weil er das Vergehen des § 138 unter dem strafschärfenden Umstand des § 55 Ziff. 1 begangen hat".

Der Verfasser führt weiter aus, dass man das Verhältnis des § 55 zu den besonderen Bestimmungen auch als Spezialitätsverhältnis auffassen und nach dem Satze: *lex specialis derogat legi generali* be-

handeln kann. „Wer eine strafbare Handlung unter Missbrauch der dienstlichen Befugnisse begeht“ ist der weite Tatbestand des § 55 Ziff. 2, und die Bestimmung in § 114 „wer seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Privatzwecken missbraucht“ ist ein aus dem weiteren Tatbestand herausgenommener Spezialfall. Diesem ist schon auf Grund allgemeiner Auslegungsregeln und nicht erst kraft der ausdrücklichen Anordnung in § 55 der Vorrang gesichert. Der Verfasser bezeichnet es deshalb mit Recht als bedeutungslos, dass der § 55 seinen Vorbehalt auf „dieses Gesetz“, das M.-St.-G.-B. beschränkt, wenn auch derartige Spezialfälle im gemeinen Strafrecht nur in verschwindend kleiner Zahl (im R.-St.-G.-B. nur die Tatbestände der §§ 115, 124, 125) zu finden sind. Mayer tritt hier der Ansicht des Reichsmilitärgerichts (III. 137) entgegen, das den Rechtssatz aufstellt: „Wird eine Körperverletzung, welche unter Missbrauch der Waffe verübt ist, aus § 223a R.-St.-G.-B. bestraft, dann kann wegen des Umstandes, dass die Körperverletzung mittelst einer Waffe begangen ist, eine Erhöhung der Strafe aus § 55 Ziff. 2 M.-St.-G.-B. nicht eintreten“, und nennt es, unter Hinweisung auf den Unterschied der Begehung „mittelst einer Waffe“ und „unter Missbrauch der Waffen“, d. h. der Dienstwaffen — eine am Wort klebende Interpretation, die Satzung, in der die Körperverletzung mittelst einer Waffe pönalisiert ist, als eine besondere Bestimmung anzusehen, die dem Missbrauch der Dienstwaffe schon Rechnung trage und daher die Straferhöhung verbiete. Die *ratio legis* verbiete diese Auslegung. Von dem Begriff der Subsidiarität kommt der Verfasser zu dem der Gesetzeskonkurrenz, welcher Ausdruck nach seiner Meinung gebraucht wird für Konkurrenzen, die keine sind, und die stets durch den Zusatz „scheinbar“ oder „unecht“ erläutert werden sollten. „Echte Konkurrenz ist nur die Idealkonkurrenz“ und die Vorschrift des § 55 und die besonderen Bestimmungen stehen in scheinbarer Gesetzeskonkurrenz, sie konkurrieren nicht ideell nach § 73 R.-St.-G.-B.

In der Handlungseinheit liegt nach Ansicht des Verfassers das Kriterium, welches die Gesetzeskonkurrenz von der Realkonkurrenz scheidet, darin, dass sich mehrere Gesetzesparagraphen um die Anwendung auf die eine Handlung bewerben, liegt die Konkurrenz, die der Richter lösen muss. Die Prinzipien, nach welchen sich die Gesetzeskonkurrenz löst, scheidet der Verfasser in zwei Gruppen. Entweder ist massgebend eine allgemeine wissenschaftliche Auslegungsregel über die Rangordnung der Gesetze, wie z. B. *lex specialis derogat legi generali* oder *lex primaria derogat legi subsidiariae;* jede derartige Gesetzeskonkurrenz ist eine blos scheinbare. Das zweite Prinzip, das zur Lösung von Gesetzeskonkurrenzen dient, ist die im § 73 R.-St.-G.-B. enthaltene Aushilferegel, nach welcher das strengste von den sich bewerbenden Gesetzen zur Anwendung gelangen soll. In diesen Fällen ist die Gesetzeskonkurrenz wirklich vorhanden, sie ist echt und führt den Namen Idealkonkurrenz.

III. Die Wirkungen der Anwendung des ausserordentlichen Strafrahmens.

Hier weist der Verfasser nochmals darauf hin, dass man sich von der durch die Motive des Gesetzes veranlassten irrigen Vorstellung frei machen müsse, nach der im § 55 nur Strafzumessungsgründe enthalten sind, und dass man den Gesichtspunkt festhalten müsse, dass das M.-St.-G.-B. an bestimmte Begehungsweisen, die einen besonders hohen Schuldgrad bekunden, einen ausserordentlichen Strafrahmen, also eine selbständige Strafdrohung knüpft.

Zunächst wird sodann dargetan, dass ein (bürgerliches oder militärisches) Vergehen, wenn es unter einem Strafschärfungsgrund (§ 55) begangen wird, zum Verbrechen wird, sofern es nach Verdoppelung des ordentlichen Höchstbetrages (§ 53) unter einer Strafdrohung von mehr als fünf Jahren Gefängnis oder Festungshaft steht. Daraus ergeben sich eine Reihe weiterer Folgen, wie: ausnahmslose Strafbarkeit des Versuches, Strafbarkeit der Aufforderung zu Begehung eines Verbrechens (nicht aber Vergehens), Veränderung der Verjährungsfristen, Veränderung der sachlichen Zuständigkeit, Zulässigkeit der Untersuchungshaft, Notwendigkeit der Verteidigung und anderes.

Nun aber kommt der Verfasser zu dem wichtigsten und einschneidendsten Punkt, indem er Stellung nimmt gegen die in der gesamten militärrechtlichen Literatur vertretenen Lehre, dass gemeinstrafrechtliche Delikte, auch wenn sie unter strafschärfenden Umständen (§ 55) begangen werden, ihren Charakter behalten, also nicht zu militärischen Verbrechen oder Vergehen werden. Das erste für diese Anschauung verwertete Argument besteht darin, dass — wie schon erwähnt — die im § 55 angegebenen Umstände nur als Strafzumessungsgründe anzusehen seien. Mayer verweist demgegenüber darauf, dass das geltende Recht in dieser Frage klar und deutlich seinen Willen ausspreche, und dass der herrschende Irrtum dadurch vorbereitet worden sei, dass die Motive und vielleicht auch die Gesetzgeber nur eine Anweisung für die Strafzumessung in den §§ 55 nad 53 hätten ausdrücken wollen. Auch der § 74 des preussischen M.-St.-G.-B., der unserem § 55 entspricht, habe den Irrtum durch die Bestimmung unterstützt, dass bei der Zumessung der im Gesetze angeordneten Strafen jedesmal die höheren Grade derselben eintreten sollten 1. gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener teilnehmen usw., obwohl hier diese Umstände, die jetzt das Eingreifen eines besonderen Strafrahmens bewirken, blos als Strafzumessungsgründe verwertet seien.

Die zweite Verteidigung der herrschenden Ansicht: die eigentliche Strafdrohung sei immer im bürgerlichen Strafgesetzbuche enthalten, die durch die Straferhöhung bedingte Strafänderung gestalte das gemeine Strafrecht nicht um, sondern modifiziere es nur, schlägt der Verfasser damit, dass er sagt, wenn diese Beweisführung stichhaltig wäre, könne man mit den gleichen Worten den uneigentlichen Militärdelikten den Charakter als militärisches Delikt absprechen, man könne also z. B. bei einem gegen den Vorgesetzten begangenen Diebstahl (§ 138) behaupten, die eigentliche Strafdrohung für den Diebstahl sei im bürgerlichen St.-G.-B. enthalten, die vom § 138 angesetzte strengere Strafe sei blos eine Modifikation des gemeinen Strafrechts. Die Unmöglichkeit aber, die uneigentlichen Militärdelikte als bürgerliche Reate anzusehen, nimmt der Verfasser als klaren Beweis für die gleiche Unmöglichkeit bezüglich der unter § 55 fallenden Handlungen. Ohne Belang sei es, dass die Strafdrohung des § 53 nur unter Berücksichtigung der regulären im M.-St.-G.-B. oder im R.-St.-G.-B. enthaltenen Strafrahmen berechnet werden könne, diese Strafrahmen kämen hier lediglich als Rechnungsgrössen in Betracht.

Die dritte Begründung der Lehre, dass bürgerliche Delikte ihren Charakter behalten, auch wenn sie nach § 55 zu beurteilen sind, stützt sich auf die Stellung des § 55 im Allgemeinen Teil des Gesetzes. Koppmann (2. Aufl. S. 29, 3. Aufl. S. 31 und S. 216 N. 3) sagt: „Wäre der Gesetzgeber Willens gewesen, dergleichen

Delikte beim Gegebensein der Voraussetzungen des § 55 zu militärischen zu stempeln, so hätte er sie folgerichtig im zweiten Teil des M.-St.-G.-B., welcher von den einzelnen militärischen Verbrechen und Vergehen handelt, aufnehmen müssen; so aber geht aus der Stellung des § 55 im Allgemeinen Teile und unmittelbar im Anschlusse an die Bestimmungen über das Zusammentreffen strafbarer Handlungen und im 5. Abschnitte unter den allgemeinen Gründen, welche die Strafe ausschliessen, mildern oder erhöhen, die gegenteilige Absicht wohl deutlich hervor". Dieser Argumentation — sagt Mayer — fehlt die gesetzliche Grundlage; es ist im Gesetze nirgends ein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass nur die im besonderen Teil des M.-St.-G.-B. enthaltenen Tatbestände als militärische gekennzeichnet werden dürfen, es fehlt ihr aber auch die allgemeine wissenschaftliche Berechtigung, denn sie spricht der Scheidung der beiden Teile eine Bedeutung zu, die ihr nirgends zukommt, nämlich stillschweigend einen Rechtssatz aufzustellen. Der Verfasser fasst seine Meinung wie folgt zusammen: „Der Sitz der Strafdrohung ist das Kriterium, nach welchem sich bürgerliche und militärische Delikte unterscheiden; die im M.-St.-G.-B. mit Strafe bedrohte Handlung ist militärisches Verbrechen oder Vergehen. Ist nun ein im bürgerlichen St.-G.-B. aufgestellter Tatbestand unter einem der strafschärfenden Umstände des § 55 verwirklicht worden, so ist diese konkrete Handlung im M.-St.-G.-B. mit Strafe bedroht, sie ist zu bestrafen innerhalb des ausserordentlichen Strafrahmens, den der § 53 des M.-St.-G.-B zur Verfügung stellt. Eine derartig militärisch-qualifizierte Handlung ist, weil sie im M.-St.-G.-B. mit Strafe bedroht ist, ein militärisches Verbrechen oder Vergehen".

Schliesslich wird noch auf die Worte des Gesetzes selbst verwiesen. Der § 53 sagt: „Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann dieselbe so und so hoch bemessen werden: dieses Gesetz, das M.-St.-G.-B., droht aber im § 55 erhöhte Strafe (§ 53) an für jede strafbare Handlung, die unter den qualifizierenden Umständen begangen wird.

Wir müssen der Anschauung des Verfassers zustimmen. Die §§ 55 und 53 sollen die Aufzählung aller einzelner in Betracht kommender Tatbestände mit der entsprechenden Strafdrohung ersetzen. Wären statt obiger Paragraphen alle diese einzelnen Strafbestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden, so würde man wohl nicht zweifeln, dass es militärische Delikte sind.

Wir müssen es uns leider versagen, auch auf die Ausführungen des Verfassers über die einzelnen Strafschärfungsgründe näher einzugehen. Nur einiges sei hervorgehoben.

Bei dem Strafschärfungsgrund nach § 55 Ziff. 2 (Missbrauch der Waffen) kommt der Verfasser bei der Untersuchung der beiden Unterarten des Waffenmissbrauches, nämlich des zweckwidrigen und des rechtswidrigen Gebrauches der Waffe zu dem Schlusse: Der zweckwidrige Waffengebrauch (d. i. die unbefugt gegen Sachen gerichtete Verwendung und der zweckwidrige Gebrauch, durch den Menschen angegriffen werden) ist immer Strafschärfungsgrund im Sinne des § 55 Ziff. 2, es sei denn, dass der Tatbestand einer besonderen Bestimmung z. B. § 97 (tätliches Vergreifen an einem Vorgesetzten mit einer Waffe) erfüllt ist; der rechtswidrige Waffengebrauch ist in der Regel Strafschärfungsgrund, nämlich

wenn die unter Missbrauch der Waffe begangene Handlung mit einer strengeren Strafe als mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre bedroht ist; in den übrigen Fällen ist der rechtswidrige Waffengebrauch als selbstständiges Vergehen nach § 149 zu bestrafen. Durch diesen Paragraphen wird, wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht, vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahre bedroht. Diese Bestimmung hat, wie der Verfasser mit Recht sagt, nach feststehenden Auslegungsregeln und nach dem ausdrücklichen Vorbehalt des § 55 den Vorrang vor der entsprechenden allgemeinen Bestimmung dieses Paragraphen, der Vorrang geht aber nicht weiter als das Anwendungsgebiet des § 149, der sich gegenüber allen Gesetzen, die eine strengere Strafe androhen, subsidiäre Bedeutung ausdrücklich beilegt. Deshalb ist Idealkonkurrenz zwischen § 149 und einem Gesetze mit strengerem Strafrahmen und mit § 55, also auch z. B. mit § 223a R.-Str.-G.-B. ausgeschlossen, es liegt scheinbar Gesetzeskonkurrenz vor und die Mindeststrafe ist 43 Tage Gefängnis oder Festungshaft. Auch hier steht der Verfasser mit seiner Anschauung im Gegensatz zu der fast in der gesamten übrigen Literatur vertretenen. (Koppmann Kommentar III. Aufl., die Anmerkungen zu § 149).

Auch darin findet der Verfasser einen rechtswidrigen Waffengebrauch, dass die Waffe benutzt wird, um einer Drohung Nachdruck zu verleihen, und nimmt hier z. B. im Falle des § 79 (Selbstbefreiung eines Gefangenen) Idealkonkurrenz von § 79 und 149 an.

Zu § 55 Ziff. 3 — Gemeinschaftliche Ausführung unter Zusammenrottung — entwickelt der Verfasser den Begriff „Zusammenrottung“ und kommt zu der Definition, dass darunter zu verstehen sei die Vereinigung unbestimmt vieler Personen zu einer Menschenmenge, deren Wille als geschlossene Macht aufzutreten, erkennbar in die Erscheinung tritt. Das R.-M.-Ger. und ebenso Koppmann Kommentar 3. Aufl. S. 224 N. 25 und 399 N. 3 halten schon zwei Personen für genügend, weil auch schon zwei Personen sprachlich „mehrere“ seien. Der Verfasser aber will gerade aus der Vorschrift des § 55 Ziff 3, aber auch aus den Tatbeständen des R.-St.-G.-B. (§§ 115, 122, 124, 125) ersehen, dass nicht bloss die verbrecherische Intensität, die in jedem Zusammenwirken liegt, dass vielmehr die in der Machtentfaltung einer zusammengerotteten Menschenmenge liegende gesteigerte Gefährdung getroffen werden soll.

Zum Schluss noch die Ansicht des Verfassers über die Bedeutung des § 115. „Wer durch Missbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von demselben begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Täter oder als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt“.

Der Verfasser unterscheidet drei Möglichkeiten:

1. Der Vorgesetzte ist als Anstifter mit erhöhter Strafe zu belegen, wenn der Untergebene bestimmt durch die in § 115 bezeichneten Anstiftungsmittel die strafbare Handlung als Täter begangen hat. Dies ist ein Spezialfall des § 55 Ziff. 1 (Beteiligung des Vorgesetzten an der strafbaren Handlung eines Untergebenen durch Verwendung besonderer Anstiftungsmittel), und in der Regel auch ein Spezialfall des § 55 Ziff. 2 (weil der Vorgesetzte sich unter Missbrauch der dienstlichen Befugnisse strafbar gemacht hat). Jedesmal wenn der Vorgesetzte als Anstifter nach § 115 strafbar ist, trifft auch

die *lex generalis* des § 55 zu; da aber die *lex specialis* keine andere, sei es höhere oder mildere Strafe als in der *lex generalis* angedroht ist, androht, ist nach der Ansicht des Verfassers der § 115, soweit der Vorgesetzte als Anstifter zu bestrafen ist, total überflüssig, ist eine Belastung des Gesetzes, die zu nichts gut ist.

Die in der bisherigen Literatur (v. Koppmann, 3. Aufl. S. 432, Note 1) vertretene Anschauung, dass § 115 den Zweck habe, die durch Missbrauch der Dienstgewalt oder der dienstlichen Stellung begangene Anstiftung zu einem selbständigen militärischen Delikt zu gestalten, ohne Rücksicht, ob zu einem militärischen oder einem bürgerlichen Delikte bestimmt wurde, weist der Verfasser unter Bezugnahme auf seine zu § 55 gegebenen Ausführungen als unrichtig zurück.

2. Der Vorgesetzte ist als Täter, der Untergebene als Teilnehmer strafbar, nämlich wenn sich der Missbrauch der Dienstgewalt oder der dienstlichen Stellung näher als Befehl in Dienstsachen charakterisiert und der Vorgesetzte des wegen auf Grund des § 47 M. St.-G.-B. als Täter, der Untergebene als Mittäter oder Gehülfe zu bestrafen ist. Auch diese Modalität ist nach der Ansicht des Verfassers nur ein Spezialfall des § 55, ebenso wie im vorigen Fall aus zwei Gründen (§ 55 Ziff. 1 und 2) und sonach wegen Fehlens der notwendigsten Eigenschaft einer *lex specialis*, nämlich einer besonderen Strafdrohung eine in dieser Modalität total überflüssige Gesetzesbestimmung.

3. Der Vorgesetzte ist als Täter, der Untergebene überhaupt nicht strafbar, der Vorgesetzte ist also als mittelbarer Täter strafbar, nämlich wenn der Untergebene die strafbare Handlung, zu welcher ihn der Vorgesetzte angestiftet hat, zwar begangen hat, aber nicht wegen derselben gestraft werden kann. Diese Modalität ist kein Spezialfall des § 55 Ziff. 1, aber in der Regel des § 55 Ziff. 2; letzteres nur dann nicht, wenn der Vorgesetzte auf andere Weise als durch Missbrauch seiner dienstlichen Befugnisse den Untergebenen zur schuldlosen Ausführung einer strafbaren Handlung veranlasst, wenn er nur seine dienstliche Stellung, nicht aber seine dienstlichen Befugnisse missbraucht. Das ist nach der Darlegung des Verfassers das engbegrenzte Gebiet des § 115. Würde dieser Paragraph nicht existieren, so wäre die zuletzt bezeichnete Tat nicht straflos, sondern würde nach der ordentlichen Strafdrohung des Deliktes, das der Vorgesetzte mittelbar begangen hat, bestraft. Der § 115 hat also in der ihm von dem Verfasser zugewiesenen engen Begrenzung nur die Wirkung, dass die Strafe innerhalb des ausserordentlichen Strafrahmens des § 53 ausgemessen werden kann, der nicht überflüssige Inhalt des § 115 charakterisiert sich nicht als besonderes Delikt, auch nicht als besonderer Strafschärfungsgrund, sondern als allgemeiner Strafschärfungsgrund. Der Verfasser weist deshalb die Vorschrift des § 115 in den allgemeinen Teil des Gesetzbuches und meint, der nicht überflüssige Inhalt des § 115 wäre in einem kurzen Zusatz zu § 55 Ziff. 1 unterzubringen gewesen: „auch wenn die Bestrafung des Untergebenen ausgeschlossen ist".

Der Verfasser ist in seinen scharfsinnigen Ausführungen mehrfach von den in der militärrechtlichen Theorie und in der Praxis des Reichsmilitärgerichts vertretenen Anschauungen abgewichen und seine Ergebnisse mögen nicht überall als erwünscht angesehen werden.

Aber er sagt mit Recht: „Auslegung und Rechtsprechung sollen die Gesetze anwenden, nicht verbessern. Wenn im Anschluss an die Reform des bürgerlichen Strafrechts die Neugestaltung des M.-St.-G.-B. in Angriff genommen wird, dann ist die Gelegenheit gekommen, für erwünschte Verbesserungen die Verwirklichung zu suchen."

Nürnberg. *Michal.*

Die preussischen Strafgesetze von A. Groschuff, G. Eichhorn, H. Delius. Zweite, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, Otto Liebmann, 1903. Gr. 8°. Erste und zweite Lieferung.[1])

Vor Kurzem wurde des verstorbenen Stenglein grosses Werk „Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches" in dritter Auflage fertig. Jetzt wird ihm rasch sein Geschwister, das 1894 bis 1896 zum erstenmal erschien, in zweiter Auflage folgen damit es auf den neuesten Stand gebracht werde Während die erste Auflage der „Preussischen Strafgesetze" 108 Gesetze enthielt, sollen in dieser zweiten nur 105 bearbeitet werden, darunter 8 seit der ersten Ausgabe neu erschienene; freilich sind der alten noch genug vorhanden (Allgemeine Gerichtsordnung von 1793, allgemeines Landrecht, Gesindeordnung von 1810 (!), Vereins- und Versammlungsgesetz von 1850 u. a. m.), so dass man wohl erwarten darf, es werde die Gesetzgebung nicht ruhen können während der nächsten Jahre und die für das vorliegende Werk vorgesehenen Supplementhefte werden nicht ausbleiben. — Die verdienstvollen Bearbeiter, die schon die erste Auflage besorgt haben — Groschuff ist leider während des Druckes verstorben —, bürgen für die Güte des Werkes. Natürlich berücksichtigen sie im wesentlichen nur den strafrechtlichen Inhalt der Gesetze — so dass z. B. vom Fürsorgeerziehungsgesetz nur § 21 behandelt wird —, aber soweit es irgend nötig und angängig ist, werden auch die übrigen Teile mit besprochen.

Das preussische Landesrecht hat ja in erster Linie nur Bedeutung für Preussen; aber bei der Grösse des Landes, bei der Intensität des Verkehrs schon ist diese Bedeutung für das Reich nicht gering. Zudem sind viele Gesetze auch für andere Länder vorbildlich, oder Inhalt und Geist der Gesetze verschiedener Länder sind sich oft sehr ähnlich, und einige Gesetze haben sogar unmittelbar Bedeutung für das Reich: das über den Belagerungszustand von 1851, über den Waffengebrauch des Militärs von 1837 z. B.

Dass auch der Strafvollzugsbeamte über die einzelnen strafbaren Handlungen unterrichtet sein muss, darf wohl heute bei uns als selbstverständlich gelten. Der Gedanke, den mir amerikanische Beamte äusserten, man müsse den Gefangenen ohne jede Rücksicht auf seine Tat nur nach seinem jetzigen Verhalten beurteilen, ist ebenso irrig, wie das frühere Verfahren falsch war, nicht die Strafakten der Gefangenen einzufordern; leider meinen ja heute noch manche Gerichte, eine kurze Urteilsnotiz dürfe für den Strafvollzug genügen. Die strafbare Tat ist das hervorragendste Mittel, den Charakter des Gefangenen kennen zu lernen. Dazu aber muss der Strafvollzugsbeamte auch die Tat in ihrer allgemeinen gesetzlichen Bedeutung kennen, d. h. er muss Strafrecht studieren. Und da wäre

[1]) Siehe Bd. 29, S. 124.

es auch für ihn ganz verkehrt, die grosse Menge der strafrechtlichen Nebengesetze des Reiches und der Einzelstaaten ausser Acht zu lassen. Es ist ganz verkehrt zu glauben, dies Nebenstrafrecht, das ja wesentlich sogen. Polizei- (heute „Verwaltungs"-)strafrecht ist, sei sozial und für den Einzelnen von ganz untergeordneter Bedeutung. Wenn ich aus der mir vorliegenden ersten Lieferung nur die Aneignung von Bernstein, den Forstdiebstahl, das Lotteriewesen, Vereinsrecht nenne, so wird man mir zugeben, dass dies Materien von grösster Wichtigkeit sind. Strafen von sechs Monaten, einem Jahr, zwei Jahren Gefängnis sind deswegen mehrfach zu finden, ebenso wie Geldstrafen bis zu 1500 Mark. Freilich wird man auch manche Strafe finden, die einem recht überflüssig und aus veralteten Anschauungen herstammend erscheint, wie z. B. die vierwöchige Haftstrafe für Aenderung des Familien- oder Geschlechtsnamens ohne Erlaubnis.

Von den fünf Abteilungen des Werkes beschäftigt sich die erste Lieferung mit der ersten (Gesetze zum Schutz des Eigentums), zweiten (Schutz des Staats und der öffentlichen Ordnung), dritten (Gesetze allgemein polizeilichen Charakters) und dem Anfang der vierten Gruppe (Polizeistrafgesetze), nämlich einigen Gesetzen über Baupolizei; im ganzen sind 31 Gesetze besprochen. Ueberall sind Literatur und Materialien genau angegeben und ist wesentlich mit Hülfe der Rechtsprechung jede Einzelheit erläutert. Gesetze wie das über den Forstdiebstahl, über Vereins- und Versammlungsrecht nehmen naturgemäss einen breiten Raum ein.

Sieht man sich gerade diese wichtigeren Gesetze und einige andere (Fürsorgeerziehungsgesetz) an, so wird einem wohl der Gedanke kommen, dass wir vielfach eine Vereinheitlichung und damit Vereinfachung des Rechtes brauchen könnten, und dass sie ohne grosse Schwierigkeiten möglich wäre; es würde das auch in manche dieser Gebiete da und dort einen frischeren Geist bringen. Aber man merkt doch überall, dass die Zeiten vorbei sind, in denen sich Gesetzgebung und Wissenschaft in Preussen von der Entwicklung des gemeinen Rechtes leider loslösten.

Es ist zu wünschen, dass das Werk bald vollständig vorliegt, wie das die Verlagsbuchhandlung verspricht.

Giessen. *W. Mittermaier.*

Die zweite Lieferung enthält die Gesetze von No. 32 bis 66, lauter Polizeistrafgesetze, worunter einige besonders wichtige, wie das Berggesetz vom 24. Juni 1865, das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, die verschiedenen Gesetze und Verordnungen der Gesindepolizei und das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. — Besondere Strafarten sind hier nicht zu finden. Interessant mag nur sein, dass nach dem Gesinderecht die Geldstrafen ausdrücklich der Armenkasse zufallen. Hier ist auch noch der alte Gegensatz zwischen Polizeistrafen und gerichtlichen Strafen ziemlich scharf ausgeprägt. Im übrigen gelten jetzt meist die allgemeinen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches auch für diese Gesetze. — Es ist unnötig zu sagen, dass sich auch in diesen Gesetzen eine Reihe der wichtigsten Bestimmungen finden. So besonders im Feld- und Forstpolizei-Gesetz (Haftbarkeit der Gewalthaber für Geldstrafen und Kosten, Rückfalls- und Versuchsbestimmungen, das Delikt des Friedens-

bruchs in § 9 u. a. m.) und in dem Gesinderecht. Hier weisen die verschiedenen Gesetze vom ältesten aus 1810 bis zum neuesten von 1886 den Umschwung in den Anschauungen deutlich auf. Das Koalitionsverbot für das Gesinde, noch im Gesetz betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes vom 24. April 1854 enthalten, ist in den entsprechenden neueren Gesetzen für Schleswig-Holstein (1878) und Hessen-Nassau (1886) weggefallen.

Ueberall sind die Erläuterungen und Anmerkungen sehr reich und eingehend und vielfach sind sie zum Verständnis der Gesetze unentbehrlich. *Mittermaier.*

Der Kompass. Volkstümliche Blätter für zeitgemässe Belehrung und Unterhaltung. Mit Bilderschmuck. Herausgeber: Ed. Eggert, Oberjustizrat. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart.

Als auf der letzten Stuttgarter Vereinsversammlung unser Mitglied Oberjustizrat Eggert als Vorsitzender unserer Bibliothekkommission auch über das Bedürfnis einer illustrierten Zeitschrift für unsere Gefangenen berichtete und die Notwendigkeit der Gründung einer solchen nachwies, da konnten wir uns wohl mit der Richtigkeit seiner Ausführungen einverstanden erklären, gleichwohl aber an der Ausführbarkeit dieses Unternehmens, angesichts der mancherlei Schwierigkeiten, begründete Bedenken haben. Heute, nachdem die erste Hälfte des ersten Jahrgangs der von Eggert in opferwilliger Weise herausgegebenen und geleiteten Zeitschrift „Der Kompass" uns vorliegt, ist es uns eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle darauf zurückzukommen und zu erklären, dass der Herausgeber sein Programm, mit dem er gleich die erste Nummer wirkungsvoll eingeleitet, mit ausserordentlichem Geschick verwirklicht hat. Mit Befriedigung ist man dem von Heft zu Heft fortschreitenden nneren Ausbau der Zeitschrift gefolgt. Mit strenger Wahrung der eigenartigen Rücksichten, die der Strafvollzug nun einmal verlangt und die eben nur von einem Fachmann wie Eggert gewürdigt werden können, stellt sie ein Organ der Volksbildung im besten Sinne des Wortes und im Sinne unserer heutigen sozialreformerischen Bestrebungen dar.

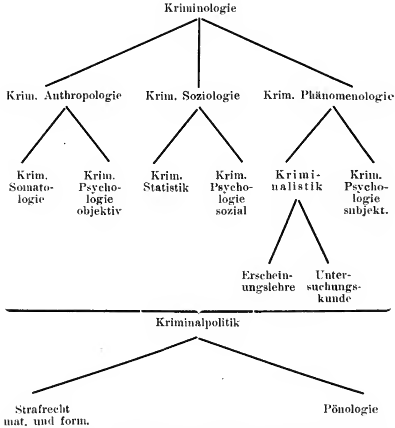
Ueber den grossen, wohltätigen Einfluss einer tieferen Bildung der Massen, der sich auch in der Hebung des Gesundheitswesens, des Armenwesens und der Kriminalität zeigt, ist längst kein Zweifel mehr. Daher auch von höchsten und berufensten Stellen das Verlangen nach allgemeiner Bildungsvertiefung der handarbeitenden Klassen, denn die intellektuelle und religiös-sittliche Hebung eines Menschen bewirkt in der Regel auch die wirtschaftliche. Daher auch die Bestrebungen der Edelsten und Besten unserer Zeit für die Vermittlung und Verbreitung einer Bildung im Volke, deren Ziel die innere Selbständigkeit, Festigkeit und Harmonie bedeutet. Der Hunger nach Bildung ist nun einmal wach geworden im Arbeiter, sagt Dr. Wittkop in seinem vortrefflichen Buche „Die Organisation der Arbeiterbildung"; die Pflicht des Staates ist es, ihn zu stillen. Sonst werden ihn andere stillen. Und diese werden es selten mit edler Nahrung tun. — Darum haben wir allen Grund, uns zu freuen, dass wir für unsere Gefängnisse, in denen sich Unwissenheit und mangelnde Bildung als eine so häufige Quelle des Verbrechens enthüllt, im

„Kompass" ein vorzügliches Mittel besitzen, dessen wir uns bei Erfüllung der idealen Aufgaben des Strafvollzugs in wirksamster Weise bedienen können, der gleichermassen die geistige und sittliche Erweckung und Förderung unserer Gefangenenbevölkerung bezweckt. Denn wirksam ist der Kompass nicht allein dadurch, dass er in Wort und Bild für Unterhaltung und Belehrung planvolle und gediegenste Auswahl überall mit sicherem Takte verbindet, sondern auch durch die kluge und geschickte Einbeziehung des aktuellen Gegenwartslebens, das unter den Rubriken Wichtigste Neuigkeiten, Soziale Rundschau, Gesundheitspflege etc. in seinen wichtigsten Erscheinungen dargestellt wird. Es ist kein Zweifel, dass dadurch zwischen dem Gefangenen und der Aussenwelt jener wünschenswerte Verkehr vermittelt wird, durch welchen der Gefangene vor Gleichgültigkeit und Stumpfheit bewahrt und ihm nach der Entlassung seine bessere Rehabilitierung ermöglicht und erleichtert wird.

Wir sind den Regierungen und Gefängnis-Oberbehörden dankbar, welche die Einführung des Eggert'schen „Kompass" in den ihnen unterstellten Gefangenanstalten genehmigt und veranlasst haben. Wir sind indess der Meinung, dass in noch viel umfassenderer Weise, als dies bisher geschehen, die treffliche Zeitschrift unseren Gefangenen zugänglich gemacht werden müsste Insbesondere denken wir dabei an die vielen kleinen (amtsgerichtlichen) Gefängnisse, in welchen erfahrungsgemäss an guten Büchern meist Mangel, ein gutes Buch aber — und gerade hier — von höchstem Werte ist. Das Beispiel Württembergs, wo in sämtlichen amtsgerichtlichen (und polizeilichen) Gefängnissen „Der Kompass" in mindestens ein bis zwei Exemplaren angeschafft wird, verdient allgemeine Nachahmung. *v. E.*

Gross, H. **Handbuch für Untersuchungsrichter.** 4. Auflage. 2 Bde. XVIII. 499 u. 452 S. J. Schweitzer, München. 18 Mk., gb. 20 Mk.

Vielen unserer Leser wird H. Gross' kleiner Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes „Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen" (2. A. 1902. Mk. 2.50) bekannt sein. Dieser Leitfaden musste schnell hintereinander in zwei Auflagen herauskommen und gibt auf 194 S. für die genannten Beamten gleichsam einen Auszug aus dem grösseren Werke des Verfassers, das jetzt in 4. Auflage erschienen ist. Das vorliegende Handbuch ist jetzt ebenfalls in den Schweitzer'schen Verlag (A. Sellier) in München übergegangen, nachdem die früheren Auflagen in Oesterreich (Graz) erschienen waren. Der Verfasser, Professor in Prag, früher Staatsanwalt in Graz, hat in diesem Buche eine Fülle praktischer Betrachtungen und Erfahrungen niedergelegt und sich damit einen ausgezeichneten Namen gemacht. Die neue Auflage nennt er: „System der Kriminalistik". Mit diesem Ausdruck bezeichnet Gross eine Hülfswissenschaft des Strafrechts; er hat sich kürzlich in Wien in einem Vortrage und sodann in der Vorrede seines Buches über die Systematik der Wissenschaften von Verbrechen und Strafe ausgesprochen und dafür folgendes Schema entworfen:



Daraus ergibt sich, was er unter Kriminalistik versteht. Im Grunde ist dies eben nur ein einheitliches Gebiet und die Untersuchungskunde dessen praktische Seite. So wird es auch tatsächlich von Gross in seinem Buche gefasst. Das Buch enthält einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der erste stellt das Ideal des Untersuchungsrichters auf, behandelt die Vernehmung, Augenschein usw. Der besondere Teil beginnt (S 155—287) mit den Sachverständigen und behandelt sodann die Verwendung der Tagespresse. Alles folgende (Bd. I S. 293/7 und der ganze Bd. II) beschäftigt sich mit Einzelheiten, den einzelnen Kenntnissen (Gaunerpraktiken, Gaunersprache, Zigeuner, Aberglaube, Waffen), den einzelnen Fertigkeiten (Zeichen, Fussspuren, Dechiffrieren) und einzelnen Delikten (Verletzungen, Diebstahl, Betrügereien, Brandstiftungen usw.). Aus dieser Uebersicht erhält man aber keinen Begriff von dem, was das Buch bietet. Dazu muss man selbst die einzelnen Kapitel lesen, die fast auf jeder Seite eigenartige Geschichten und Fingerzeige bringen, oder man muss das 92 Spalten umfassende alphabetische Register prüfend durchlesen — eine solche Fülle von Stoff, dass man geradezu staunen muss. Jeder

Untersuchungsrichter sollte sich an diesem Buche bilden; freilich wird er dadurch allein nicht das Ideal erreichen, soweuig die Lektüre der besten kriegswissenschaftlichen Werke jemanden zum Moltke machen wird; aber es kann doch sehr nützlich sein. Im übrigen soll der Untersuchungsrichter nach Gross alle guten Eigenschaften besitzen, Fleiss, Ausdauer, Menschenkenntnis, Selbstverleugnung, vor allem Schneidigkeit und Genauigkeit. Wenn einerseits dieses Buch mit seinen bald 1000 Seiten uns einen traurigen Einblick gibt in die Raffiniertheiten des Verbrechertums, uns alle Kniffe und Schliche der rohen und „feineren“ Verbrecher, der Zigeuner und der Antiquitätenfälscher usw. vorführt und damit naturgemäss ein dem Kriminalisten oft zugesprochenes Misstrauen, eine Art Pessimismus erzeugt, so erfreut es doch anderseits durch das hohe Ziel, das es aufstellt, durch die Forderungen, die es an den Beruf des Untersuchungsrichters (I, 27) erhebt und durch die grossartige Sorgfalt, mit der es gearbeitet ist. Verfasser hat nicht nur die Wissenschaft erweitert, sein Werk hat der praktischen Strafrechtspflege einen Dienst geleistet, und wenn es richtig studiert wird, wenn unsere Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte sich darnach richten, so kann es immer weiter Frucht bringen und gute Wirkung haben und zur Entdeckung oder Aufklärung mancher Straftat führen. Aber auch anderen, insbesondere denen, die in Strafanstalten sich mit der Verbrecherbevölkerung beschäftigen, wird es viele allgemeine und psychologische Beobachtungen von grossem Interesse bieten. H. Gross hat in seinem Buche etwas durchaus Eigenartiges geschaffen; — er ist unstreitig — und nicht nur zeitlich — der erste Vertreter der „Kriminalistik“, die er nun auch durch die von ihm begründete und geleitete Zeitschrift (Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Leipzig, Vogel, jetzt Bd. XIV) auf dem Laufenden zu erhalten sucht. *v. K.*

Langer, G. **Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien.** 252 S. Berlin, Guttentag 1904. M 5, geb. M. 6.

Ueber den progressiven Strafvollzug, das sog. irische System in Transleithanien werden viele unserer Mitglieder durch die Schriften Tauffers orientiert sein (im Jahrb. f. Gesetzgbg. u. s. w. 1878 II S. 507. Progr. Strafvollzug 1883. Vgl. diese Blätter XII 341, 368, XIV 305, XVIII 269, XIX 166, XX 335), manche sich auch Tauffers, der häufiger unsere Versammlungen besuchte, persönlich erinnern. Seine Schriften werden durch die vorliegende ergänzt. Verfasser, Staatsanwalt in Oels, hat mit einem Stipendium des Berliner kriminalist. Seminars im Mai und Juni 1903 eine Studienreise in die genannten Länder unternommen und 10 Anstalten — 6 mit Zwischenanstalten — besucht. Die vorliegende Schrift ist der ausführliche Bericht über diese Reise. In vollständiger Darstellung wird berichtet über alles Wissenswerte, über die Entwicklung der Strafanstalten, über die bestehenden gesetzlichen u. a. Bestimmungen, die dienstlichen Verhältnisse, die Beschäftigung der Gefangenen, die Wirkungen des Strafvollzugs, soweit solche festzustellen u. s. w. Nach den beigegebenen statistischen Uebersichten kann als allgemeines Ergebnis des progressiven Strafvollzugs in den drei Ländern zwar ein Zurückgehen der Kriminalität nicht unbedingt behauptet werden, obwohl ein solches Zurückgehen z. B. in Ungarn sich zeigt, doch scheint man im ganzen mit den Erfolgen durchaus zufrieden zu sein; auch ist die Zahl der Widerrufe bei der bedingten Entlassung im allge-

meinen günstig (0,45—1,10 Prozent). Die Einzelheiten sind sehr verschieden geregelt, die Grundzüge stimmen im wesentlichen überein: es sind die bekannten Stufen, Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, Zwischenanstalt, bedingte Entlassung. Wer hierüber entscheidet, nach wieviel Strafzeit, ob auf oder ohne Antrag des Bestraften, wie lange die Einzelhaft dauert, welcher Art die Beschäftigung — alles das ist in den einzelnen Anstalten verschieden — es sind nach dem Verfasser (S. 235) „unendliche und ermüdende" Einzelheiten — ja (S. 244) man sieht oft nicht ein, warum soviel kleinliche Unterschiede bestehen. Und wenn auch die Erfolge nicht ungünstig, so würde doch nach Ansicht des Verfassers ein kräftiger Fortschritt durch einen Zusammenschluss der Beamten, etwa zu einem Vereine, sich ermöglichen lassen, überhaupt eine grössere Einheitlichkeit wünschenswert sein — ob solche zu erreichen, darüber wagt der Verfasser kein Urteil.

Das Buch ist für das Studium der behandelten Gebiete und im allgemeinen für die Gefängniskunde von Wert. Es enthält reiche Literaturangaben, und es sind 6 Tafeln mit Plänen von Zwischenanstalten beigegeben. Es ist ein Gefängnisreisebericht, bei dem sich der Verfasser redlich Mühe gegeben hat. Dass die Aufgabe im ganzen nicht sehr lohnend, hat er selbst gefühlt, und er ist sehr bescheiden, indem er Mängel und Schwerfälligkeiten der Darstellung zum Teil sich selbst zuschreibt, obwohl sie in der Sache liegen. Jedenfalls hat Verfasser sehr viel wertvolles Material zusammengebracht, und wir wollen dafür um so dankbarer sein, als gegenwärtig das Interesse für den progressiven Strafvollzug etwas eingeschlummert ist. *v. K.*

La Gazzetta delle Carceri, *nuova rassegna di discipline carcerarie e scienze affini. Organo del Personale delle Carceri. Diretta da Andrea* ***Marinelli.*** *Catania.*

Jahrgang I. 1903.

Zu den bestehenden Zeitschriften für Gefängniswesen: den deutschen Blättern für Gefängniskunde, der französischen Revue pénitentiaire, der dänischen Nordisk Tidsskrift for Faengselsvaesen, der spanischen Revista de las prisiones (eingegangen mit Januar 1904 und ersetzt durch den Noticiero del Cuerpo de prisiones und den Heraldo de las prisiones), dem russischen Gefängnisboten, dem japanischen Magazine of the prison society of Japan und der italienischen, seit 30 Jahren erscheinenden Rivista di Discipline Carcerarie (Vorgängerin war Effemeride Carceraria 1865—1870) ist mit dem Monat Januar 1903 oben genannte neue Zeitschrift getreten.

Da die Rivista di Discipline Carcerarie bekanntlich jeweils in ihrem zweiten Teile die Bewegung des Gefängnispersonals, sowie die neuen Erlasse auf dem Gebiete des Gefängniswesens bringt und ausdrücklich als amtliches Organ der Gefängnisverwaltung anerkannt ist, so fällt es auf, dass das neue Blatt sich Organ des Gefängnispersonals nennt. Diese Bezeichnung ist bei näherem Zusehen nicht als bestehende Tatsache, sondern als Wunsch des Herausgebers aufzufassen. Er sucht sein Ziel zu erreichen, indem er sich zum Anwalt der Strafanstaltsbeamten aufwirft und sich bereit erklärt, ihren berechtigten Klagen die Spalten seines Blattes zu öffnen. Es muss zugegeben werden, dass die Zeitschrift als völlig unabhängiges

Blatt eher in der Lage ist, herrschende Missstände zu rügen, als die amtliche Rivista.

Entsprechend der genannten Absicht des Herausgebers enthält das Januar-Heft der Gazzetta eine Reihe von Aufsätzen, die sich mit der bestehenden Lage der Aufsichtsbeamten in den italienischen Gefängnissen befassen, bespricht die Einrichtungen, die zu ihren und zu Gunsten ihrer Witwen und Waisen bestehen und beginnt in einem Abschnitt, „Goldenes Buch der Aufsichtsbeamten“ genannt, die Veröffentlichung von Lebensbeschreibung und Bildnis besonders verdienter Aufseher.

Aus dem sehr reichen Inhalte, welcher neben Biographien berühmter, um das Gefängniswesen verdienter Männer, neben Berichten über Kongresse, Beschreibungen auswärtiger Anstalten, Bibliographie der Inhaltsangabe anderer Zeitschriften u. s. w., viele bedeutende Aufsätze bringt, seien folgende besonders erwähnt:

Januar-Heft: 1. Professor Niceforo-Lausanne: Wie ich Kriminologie gelehrt sehen will. 2. Bianchi: Der Camorrist (Anhänger der Camorra, der italienischen gefährlichen Gaunerbande).

Februar-Heft: Italienischer Gesetzentwurf betr. die Verwendung von Strafgefangenen zur Urbarmachung unbebauter und ungesunder Gegenden. (Dezember 1902).

März-April-Heft: 1. de Mauro: Strafe und Arbeit. Bekämpfung des vorstehenden Gesetzentwurfs. 2. Bianchi: Zigeuner als Verbrecher. 3. Canobbio: Jugendliche Verbrecher, unter besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen in der Anstalt Bosco Marengo. S. 19—23, 50—53.

Mai-Heft: Gefängnisse und Gefangene, von einem Strafanstaltsdirektor. (Disziplinarstrafen, wie Fesselung, Zwangsjacke sind unentbehrlich, solange die Zahl der Aufseher so gering, das Schreibwerk so gross und der Direktor mit Bureauarbeit überlastet.)

Juni-Juli-Heft: 1. Conti, Ugo: Contro il delitto. Er befasst sich mit der lex Lucchini, welche die Einführung des bedingten Strafvollzuges, der Begnadigung für Kinder unter 14 Jahren und der Entschädigung für unschuldig erlittene Straf- und Untersuchungshaft, sowie die Ausdehnung der Rehabilitation vorsieht. Mit demselben Gesetzesvorschlag beschäftigt sich die Abhandlung: 2. Die Jugendlichen im Gefängnis. 3. Binda: Der Dienst des Arztes im Gefängnis. 4. Brancati: Die Urbarmachung von Ländereien durch Strafgefangene (s. Februar- und März-Heft).

August-Heft: 1. de Mauro: Gefängnisprobleme (S. 65—67. 81—85, 117—119). Interessante Arbeit über die Fragen des Unterrichts, der Konkurrenz der Gefängnisarbeit mit dem freien Gewerbe, über Entlassenenfürsorge, Vorbildung der Beamten u. s. w.

September-Oktober-November-Heft: 1 Marinelli: Befürwortung einer eingehenden Strafanstalts-Statistik. 2. Die Nachteile der Gemeinschaftshaft.

Dezember-Heft: 1. Ferriani: Notwendige Strafvollzugsreformen. 2. Statistik über die Einsperrung Jugendlicher auf Antrag des Gewalthabers (correzione paterna). 3. Die neue Gefängnis-Ordnung, insbesondere betr. Disziplinarmittel. 4. Benelli: Das Personal in den Erziehungsanstalten. *Dr. Rosenfeld.*

Die Freiheitsstrafe im Anklagestande und ihre Verteidigung. Von Strafanstaltsdirektor v. Sichart in Ludwigsburg.

„Der Strafvollzug auf der Anklagebank", so betitelt sich der bekannte Aufsatz, den v. Liszt im vorigen Jahre anlässlich des Leuss'schen Buches „Aus dem Zuchthause" in der „Woche" hat erscheinen lassen. „Die Freiheitsstrafe auf der Anklagebank" wäre eine richtigere Ueberschrift gewesen, da v. Liszt nicht nur den Strafvollzug, sondern auch die ihm zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen kritisierte. Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, dass der v. Liszt'sche Aufsatz Sichart den nächsten Anlass geboten hat, einmal all' die Angriffe, welche seit Mittelstädt gegen die Freiheitsstrafe erhoben worden sind, in die richtige Beleuchtung zu setzen. Und wer wäre auch zu dieser Aufgabe berufener gewesen als v. Sichart? Gibt es doch wenige, die, wie er, umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur, wissenschaftliche Durchbildung, vorzüglichen Stil und praktische Erfahrung vereinigen. So kann denn auch gesagt werden, dass die Verteidigung eine durchschlagende ist und dass auf Grund dieser Verteidigung die Freiheitsstrafe unbedingt von der erhobenen Anklage freigesprochen werden muss. Nur mit der Anordnung des Stoffs bin ich nicht ganz einverstanden: ich finde, er ist in zu viel Einzelkapitel zerrissen und verliert dadurch etwas an Uebersichtlichkeit; besser wäre es vielleicht gewesen, einige wenige Hauptabteilungen zu machen, wie etwa:

I. Die Einwände gegen die Freiheitsstrafe als solche;
II. Die Mängel in den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über die Freiheitsstrafe;
III. Vorschläge zu deren Verbesserung;
IV. Die Angriffe auf den Strafvollzug.

Die Einwände zu I weist v. Sichart schlagend zurück, insbesondere zeigt er die Unentbehrlichkeit der so viel angegriffenen kurzzeitigen Freiheitsstrafen, wenn er auch deren Mängel nicht verkennt. Auch dass die als Ersatz für die langdauernde Freiheitsstrafe geforderte Deportation einen solchen Ersatz nicht bieten kann, wird unwiderleglich dargetan; hinzugefügt hätte vielleicht werden können, dass das deutsche Reich gerade diejenigen Kolonien, die für eine Deportation in Frage kommen können, wenigstens die meisten, schon deshalb nicht als Strafkolonien verwenden kann, weil es durch Verträge mit anderen Staaten hierin verhindert ist.

Die Mängel der geltenden Strafgesetzgebung werden wieder, wie in ähnlicher Weise schon in der früheren Abhandlung des gleichen Verfassers „Ein Beitrag zur Revision des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich" (in Band 21 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft) und in seinem Gutachten für die letzte Vereinsversammlung in Stuttgart zu der zweiten damals gestellten Frage (Blätter für Gefängniskunde, Band 37 S. 59 ff.) scharf hervorgehoben. Ich kann hier wie bezüglich der Vorschläge zur Abänderung im Wesentlichen auf meine Kritik in Band 35 dieser Blätter S. 495 ff. verweisen. Hervorheben muss ich, dass, was Sichart über die Festungshaft sagt, mich auch jetzt nicht zu überzeugen vermag. Ich halte eine Abänderung der derzeitigen Gesetzgebung in dem Sinne, dass die Festungshaft unter gewissen Umständen bei Leuten „von Bildung und Besitz" an Stelle der Gefängnisstrafe treten kann, aus sozialpolitischen Erwägungen für durchaus unmöglich. Ebenso scheint mir auch jetzt noch zur Abänderung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Versuch und

Teilnahme ein genügendes Bedürfnis nicht vorzuliegen. Volle Zustimmung muss ich zu Sichart's Anschauung aussprechen, dass die Hauptursache der allzugrossen Milde unserer Strafrichter in der unglückseligen Festsetzung von Zuchthausstrafe als primäre Strafe auch für manche erstmalige oder Gelegenheitsverbrecher und der daraus sich ergebenden Folge liegt, dass in der Mehrzahl der Fälle überhaupt billigerweise nicht die primäre Strafe angewandt werden kann, sondern mildernde Umstände angenommen werden müssen, dass der Richter also sich daran gewöhnt, die vom Gesetz als Regel gewollte Strafe als Ausnahme zu betrachten.

Ich komme zu der Erwiderung Sichart's auf die Angriffe über den Strafvollzug. Hier kann ich dem Verfasser ausnahmslos zustimmen. Er hat die Angreifer namentlich auch durch das von ihm beigebrachte Material bis zur Vernichtung geschlagen. Beifügen möchte ich nur noch, dass den Kritikern, die die Gefangenenkost in unseren Anstalten als unzureichend und die Behandlung als inhuman bezeichnen, wenn auch nicht unter den Schriftstellern, so doch unter der Bevölkerung im Allgemeinen, eine viel grössere Anzahl solchen gegenübersteht, die behaupten, die Kost der Gefangenen sei eine bessere als die des Durchschnitts der Land- und Fabrikarbeiter, die Behandlung eine viel zu wenig strenge, deswegen habe keiner Furcht vor der Rückkehr ins Gefängnis oder Zuchthaus, und dadurch erklärten sich die vielen Rückfälle. Ich meine, gerade diese gegensätzliche Kritik zeigt, dass unser Strafvollzug im Allgemeinen auf dem richtigen Wege ist, wenn auch, wie Sichart richtig hervorhebt, da und dort noch Missstände vorkommen, wie z. B. die unbedingt zu beseitigende Verpachtung der Arbeitskraft an Privatunternehmer.

Mit Recht weist Sichart die Angriffe zurück, die auf die Gefängnisunterbeamten erhoben worden sind; besonders gefreut hat mich, was er zu Gunsten der Verwendung früherer Unteroffiziere in den Subalternstellen sagt. Und was endlich die Angriffe auf die höheren Gefängnisbeamten und die Aufsichtsbehörden anlangt, so ist der Hinweis auf die erfolgreiche Tätigkeit des Vereins Deutscher Strafanstalts-Beamten durchaus angebracht und schlagend. Wenn v. Liszt das Leuss'sche Buch eine „flammende Anklageschrift" nennt, so muss ich wiederholen, dass Sichart's Verteidigungsschrift meines Erachtens nicht nur eine glänzende Freisprechung der Freiheitsstrafe als solcher und der Vollzugsbeamten bei jedem, der sich überhaupt überzeugen lassen will, bedeutet, sondern ich muss beifügen, sie bedeutet auch eine endgültige Verurteilung der Angriffe sowohl des Leuss'schen Buches als auch des von Liszt'schen Aufsatzes in der „Woche".

Konstanz, im Oktober 1904.

Junghanns, Erster Staatsanwalt.

Hans Meyer, **Gerichts- und Prozesspraxis,** Handbuch des Zivil- und Strafprozesses für gerichtl. Beamten und Rechtsanwälte. Max Bickel, München. Das Werk, von dem uns erst eine Lieferung vorliegt, will nach seiner Vorrede für den prozessualen Verkehr mit Gerichten ein zuverlässiges und bequemes Hilfsmittel bieten und insbesondere den Gerichtssekretären, Gerichtsvollziehern,

Rechtsanwälten und den Bureauvorstehern ein Vademekum sein. Seine Brauchbarkeit soll durch zahlreiche Beispiele, praktische Fälle und die Beigabe von Formularen, die den in Legalordnung behandelten Paragraphen beigefügt werden, erhöht werden. Besonders berücksichtigt werden die landesgesetzlichen Bestimmungen von Baden, Bayern, Hessen, Preussen und Württemberg, ebensowie die Rechtsprechung der obersten Gerichte. Das Werk soll 2 Bände umfassen und mit einem ausführlichen Sachregister ausgestattet werden. Näheres behalten wir uns bis nach dem Erscheinen einiger weiterer Hefte vor.

Aus dem **Archiv für Strafrecht und Strafprozess**, begr. durch Dr. Goltdammer, herausgegeben von Dr. J. Kohler. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 50. Jahrgang, machen wir auf folgende Aufsätze aufmerksam: „Aus den englischen Kriminalstatistiken für die Jahre 1899—1901" von Dr. Rathenau und „Zum Reichsgesetze vom 30. Juni 1900 betr. die Unfallfürsorge für Gefangene" von Ministerialdirektor Hübsch.

Aus der englischen Literatur.

„Zurück aufs Land" ist der Titel eines Flugblattes der Howard-Gesellschaft, in welchem sie auf die grossen Schäden der Entvölkerung der ländlichen Distrikte hinweist. Deutschland klagt wie England darüber, dass niemand mehr auf dem Lande arbeiten will und alles in die grossen Städte drängt. Der Grund ist hauptsächlich der bessere Verdienst in der Industrie, im Handel und im Verkehr, andererseits aber auch die Reizlosigkeit des Landlebens gegenüber dem genussreicheren, bequemern und mehr Abwechslung bietenden Leben in den grossen Städten. Dazu kommt der durch Konkurrenz landwirtschaftlich sehr ertragreicher Länder entstehende Druck auf die Rentabilität des Ackerbaues in ärmeren. Die Entvölkerung der ländlichen Distrikte schadet nicht nur wirtschaftlich, indem es die beste Grundlage staatlicher Selbständigkeit, den Ackerbau, zerstört, sondern auch sozial und sittlich durch Ueberfüllung der grossen Städte, Ueberangebot von Arbeitskräften, Arbeitslosigkeit und aus allem diesem entstehende Veranlassung zu ungeordnetem, verbrecherischem Leben. Nicht Zölle auf landwirtschaftliche Einfuhrprodukte, sondern Erneuerung der Lust am Landbau, sagt der Verfasser, hilft dem Missstande ab. Er weist auf Dänemark als Beispiel für die Wiedergewinnung von Landleuten. Dänemark hat Genossenschaften für Ausfuhr und Verwertung ländlicher Produkte, 400 Banken für Ackerbau, Viehzüchtereien, Dampfmolkereien, Dampfbäckereien, Dampfmühlen begründet, Volkshochschulen und Kurse an Universitäten zur Belehrung im Ackerbau eingerichtet. Für 10 Mark die Woche erhalten während der Wintermonate junge Leute vom Lande Kost, Wohnung und Unterricht in einer solchen Hochschule für Ackerbau. An dieselbe schliessen sich Gelegenheiten für geselligen Verkehr in Klubs, Leibesübungen, Vergnügen, geistige Genüsse in Theater und Konzert, sodass der Zögling eine Menge von Berufs- und Lebensinteressen mit nach Hause nimmt und versteht, dort seine Wirtschaft ertragreicher und seine

Musezeit genussreicher zu machen. Dazu fügt ein Beobachter dieses Hochschullebens als besonders bemerkenswerten Erfolg: das Wiedererwachen religiösen Gefühls. Der Verfasser weist auf den grossen wirtschaftlichen Vorteil hin, den Dänemark durch diese Reformen erlangt hat: es ist das zweitreichste Land der Erde geworden, hat in wenigen Jahren Tausende von Hektaren wüsten Landes urbar gemacht und führt nach England Millionen von Zentnern Speck, 200 Millionen Eier und Tausende von Rindern und Pferden jährlich aus.

Ein zweites Flugblatt behandelt die wichtige Frage: **Können Menschen in Gefängnissen gebessert werden?** Dass die Besserung Aufgabe und Ziel der Internierung ist, sieht der Verfasser als unbestritten an; anders, meint er, verhält es sich mit dem Erfolg dieses Strebens. Er führt aus englischen Gefängnisberichten an, dass 1902 unter den in Haft befindlichen Verurteilten 51,9% männliche und 70,6% weibliche vorbestraft, und dass unter den mit 3 Jahr und darüber Bestraften 47% vorher schon mit Zuchthaus oder drei bis viermal für erstere Vergehen bestraft waren. Andererseits rühmt sich die Anstalt Elmira bei Newyork, 80% Gebesserte unter den Jugendlichen zu haben. Man tadelt Elmira oft, dass dort des Humanen zu viel geschehe und dass die Disziplin darunter leide. Auch abgesehen davon wollen uns 80% etwas viel bedünken, und welches ist das wesentliche Merkmal für „Gebessert?“ Neuerdings ist mit dem Besserungssystem in Borstal in der Grafschaft Kent an 77 Jugendlichen ein Versuch unternommen, der nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen guten Erfolg verspricht. Allerdings bemerkte der Vorsteher des Gefängnisses dem Verfasser bei seinem Besuch, dass die Strafdauer manchmal, wenn zu kurz für die gestellte Aufgabe, dem guten Zweck schade, er wünscht Verurteilung auf unbestimmte Zeit und Entlassung nach Erreichung der Besserung. Mittel derselben sind dort ausser Unterricht und Seelsorge: Unterbringung in einzelnen „Zimmern“ mit freundlicher, angenehmer Ausstattung durch Sprungfedermatratze, Fussbodenteppich, Wandschmuck mit Bildern und dergl., freundliche Behandlung, Erziehung zur Arbeit, Pflege der Gesundheit namentlich durch Leibesübungen. 6 Stunden täglich muss jeder der Erlernung eines der 4 Handwerke, als Blechschmied, Zimmermann, Maurer oder Gärtner widmen. Die Hauptsache bei der Lösung der Besserungsaufgabe ist, wie der Verfasser, ganz nach unserer Meinung, sagt, nicht sowohl das System und die Einrichtung, sondern die Persönlichkeit der mit den Sträflingen beschäftigten Gefängnisbeamten!

Ein drittes Flugblatt der Howard-Gesellschaft behandelt **die Sorge für gute Wohnungen als Vorbeugungsmittel gegen Verbrechen.** Die Frage ist ebenfalls von internationaler Bedeutung, und wenn auch noch nicht völlig gelöst, doch durch verschiedene zweckmässige Einrichtungen beantwortet. England hat seit 1890 ein besonderes Gesetz über Arbeiterwohnungen. Infolgedessen hat London in Tottenham, 1½ Meilen vom Mittelpunkt Londons, eine grosse Landfläche zur Erbauung von 5000 Wohnungen für 42000 Menschen angekauft, von denen 141 für 1000 Bewohner fertig sind. Die Gesamtkosten sind auf 30 Millionen berechnet. Die sogenannten „Muster-Häuser“, die anderwärts gebaut sind, tadelt der Verfasser als zu teuer und auch sonst unpraktisch. Wie bei uns kommen in den öffentlichen und privaten Bauunternehmungen als beste Abwehr des Uebels gesundheitspolizeiliche Vorschriften und Inspektionen.

Endlich aber hängt die Sache eng mit dem übermässigen Zuzug vom Lande nach den grossen Städten zusammen und würde sich bessern, wenn es gelänge, die Landbevölkerung sesshafter zu machen. *J. Rauchstein.*

In einem Traktat der Howardgesellschaft legt Miss Hughes ihre an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen über das **Probationsystem Amerikas — Strafaufschub in Aussicht auf Straferlass** — nieder. Persönlicher Verkehr mit den Behörden, in deren Händen die Anwendung dieses neuesten Mittels der Besserung von Verbrechern liegt, dann mit den zur Ueberwachung der vorläufig Begnadigten angestellten Beamten und mit diesen selbst sind allerdings Quellen, aus denen man ein gutes Urteil über die Sache schöpfen kann. Die Verfasserin hält das genannte System für eine grosse Reform in der Behandlung Straffälliger. Sie sieht das Wesentliche des Systems in der Ueberwachung durch den „*Probation officer*". Diese Ueberwachung ist durch ein Doppeltes segensreich: sie ist zunächst ganz unauffällig, da der Aufsichtsbeamte keine Abzeichen seines Berufes trägt, und zweitens bleibt er dem zu Ueberwachenden stets auf den Fersen, er beaufsichtigt ihn mitten im Gedränge des Lebens ohne Unterlass. Dazu kommt, dass er ihn bei der geringsten Gefahr der Abirrung vom rechten Wege fassen und zurückbringen kann. Er kann ihn zwingen, zeitig am Abend zu Haus zu sein, bestimmte Orte nicht zu besuchen, denn hinter seiner Autorität steht drohend der Richter mit dem Urteil, dessen Vollstreckung von dem Aufsichtsbeamten abhängt. Daraus ergibt sich auch die Schwierigkeit, die dieses System bietet, die aber wohl zu überwinden ist. Es gehört zu einem „*Probation officer*" mit seiner diskretionären Gewalt eine besondere Art von Mensch. Er muss einen ehrlichen Charakter, festen Willen und dabei ein freundliches Herz, grosse Umsicht und grosse Treue in seiner Tätigkeit besitzen. Dann aber ist er sehr segensreich: er erzieht den Verbrecher im Leben fürs Leben, er gewöhnt ihn die Gefahren zu bestehen, die ihn früher zu Falle gebracht haben. Das wird nicht blos von Gesellschaft und Behörden, sondern, wie die Verfasserin sagt, von Verbrechern selbst anerkannt. Es ist nämlich vorgekommen, dass solche Entlassene, die nicht unter Aufsicht gestellt waren, sich Aufsicht erbaten und aussprachen, wie nötig ihnen noch die Führung wäre.

Die wesentlichsten Vorteile dieser Behandlung von Verbrechern findet die Verfasserin in Folgendem:

1. Teure Anstalten und viel Gefängnispersonal werden gespart.
2. Der Verbrecher wird ganz individuell behandelt.
3. Der Schandfleck des Aufenthaltes im Gefängnis wird vermieden.
4. Die Familie des Verbrechers leidet bedeutend weniger mit. Der Versorger bleibt ihr erhalten.
5. Der Verbrecher bleibt in seiner Berufsarbeit und büsst seine eigentümliche Geschicklichkeit nicht ein.
6. Er hat stets einen wirklich guten Freund an seiner Seite und dieser Freund lernt durch jede Führung mehr für seinen wichtigen Beruf.
7. Jeder Schritt vorwärts in selbständiger guter Lebensführung des Ueberwachten belohnt sich sofort durch grössere Freiheit.

Der Aufsichtsbeamte braucht nicht immer von Gerichts- oder Gefängnisbehörden angestellt zu sein. Die Verfasserin fand, dass städtische Gemeinwesen, Parochien, auch begüterte Leute im Dienst der Nächstenliebe solche Leute beriefen und besoldeten.

73. Jahresbericht der Inspektoren der Staatsstrafanstalt von Ost-Pennsylvanien.

Das Gefängnis, aus dem der Bericht stammt, liegt in Philadelphia und ist mit ungefähr 1000 Gefangenen belegt. Ende 1902 waren von den Gefangenen 759 Weisse und 250 Farbige, unter den ersteren befanden sich 12, unter den letzteren 9 weibliche; von den während des Jahres Aufgenommenen waren 398 eingeborene, 90 fremde. Das durchschnittliche Alter derselben war 32 Jahr. 17 Gefangene waren auf Lebenszeit eingesperrt, 48 hatten Strafen von 20—40 Jahren und 140 solche von 10—20 Jahren zu verbüssen. Die meisten waren 127 mit 3 Jahren, die geringste dort zu verbüssende Strafe betrug 1 Jahr. An der Spitze des Personals steht ein „*Warden*", unter ihm walten ihres Amtes Geistliche, Schullehrer, ein sittlicher Führer der Gefangenen, Bibliothekar, Arzt und Wärter. Der sittliche Führer ist ein Geistlicher. Die Disziplin der Gefangenen war nach dem Bericht durchweg eine gute, nie brauchte zu ihrer Aufrechterhaltung ein scharfes Mittel angewandt zu werden. Wenig ist über die Beschäftigung der Gefangenen gesagt. Unter derselben nahm wohl der weitere Ausbau der Anstalt die erste Stelle ein. Begreiflicherweise erfordert solche Beschäftigung viel Aufsichtsbeamte, die nicht so schnell beschafft werden können und ja auch nur vorübergehend notwendig sind. Trotz dieser Schwierigkeiten und trotz des bunten Gemisches der Gefangenen, unter denen viele Nationen vertreten sind, ging die Arbeit doch vorwärts.

Eine weitverzweigte Statistik zeigt das Bild der Straffälligkeit von allen Seiten. Sie enthält Tabellen über Alter, Familienstand, frühere Umgebung des Verbrechers, Ursachen und Arten des Verbrechens.

Mit ernsten Worten klagt der Chef des Gefängnisses, dass seit seiner 25jährigen Amtstätigkeit der Prozentsatz der wegen Schädigung der Gesundheit und des Lebens eingesperrten jüngeren Leute, d. h. junger Leute bis 25 Jahr, noch nie so hoch war wie im letzten Jahr. Von 488 Aufgenommenen waren überhaupt schon 116 wegen Verbrechen gegen die Person mit Strafen von 1 Jahr bis Lebenslänge verurteilt, aber unter diesen 116 waren 23 von 15—25 Jahren, und bei keinem dieser Verbrecher lag Trunkenheit bei Begehung der Tat vor, sondern Roheit war der einzig erkennbare Grund des Verbrechens. So spiegelt der Bericht uns eine beherzigenswerte Erscheinung des Lebens, die an ähnliche Erlebnisse bei uns erinnert. Trotz der grossen Bestrebungen für zunehmende geistige Bildung zunehmende sittliche Verrohung, namentlich bei der Jugend.

J. Rauchstein.

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Wirth, Dr., Geh. Justizrat, Strafanstaltsdirektor a. D., das Kommandeurkreuz II. Kl. des Kgl. Norwegischen St. Olafordens.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Schmidt, Dr., Richard, Geh. Hofrat, Professor an der Universität Freiburg, das Ritterkreuz I. Kl. mit Eichenlaub des Grossh. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen.

Verliehen wurde:

Fritschi, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Landesgefängnis Freiburg anlässlich seines 40jährigen Arztjubiläums von der Universität Freiburg der „Ehrendoktor".

Ernannt wurden:

Engler, Dr., Amtsrichter in Ettlingen, zum Oberamtsrichter.
Fromherz, Amtsrichter in Waldshut, zum Landrichter in Mosbach.
Haager, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Freiburg, zum Amtsrichter in Eppingen.
Huber, Dr., Amtsrichter in Rastatt, zum Staatsanwalt am Landgericht Mosbach.
Rosenlächer, Amtsrichter in Radolfzell, zum Landrichter in Waldshut.
Rudmann, Dr., Amtsrichter in Pforzheim, zum Staatsanwalt daselbst.

Versetzt wurden:

Baumgartner, Staatsanwalt am Landgericht Mannheim, in gleicher Eigenschaft an jenes in Karlsruhe.
Ribstein, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Landesgefängnis und der Weiberstrafanstalt Bruchsal in gleicher Eigenschaft an das Landesgefängnis Freiburg.

Gestorben ist:

Fritschi, Dr., Medizinalrat, Hausarzt am Landesgefängnis Freiburg.

Bayern.

Ernannt wurden:

Kohl, Assessor am Zellengefängnis Nürnberg, zum II. Direktor an der Strafanstalt Straubing.
Scherer, II. Direktor an der Strafanstalt Straubing, zum Direktor an der Gefangenanstalt Lichtenau.

Versetzt wurden in gleicher Eigenschaft:

Leybold, Assessor an der Strafanstalt Straubing, an das Zellengefängnis Nürnberg.
Link, Direktor an der Gefangenanstalt Lichtenau, an das Zuchthaus Plassenburg.

Gestorben sind:

Huber, Kgl. Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Plassenburg.
Keller, Kgl. geistl. Rat, Pfarrer am Zuchthaus Würzburg.

Elsass-Lothringen.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Braun, Konsistorialpräsident, Gefängnisgeistlicher in Metz, der Königl. Preuss. Kronenorden II. Klasse.

Verliehen wurde:

Mayer, Max Ernst, Dr. phil. et jur., Privatdozent der Rechte an der Universität Strassburg, der Titel Professor.

Ernannt wurden:

Gringel, Gefängnisinspektor in Strassburg, zum Oberinspektor.
John, Oberinspektor und Vorsteher des Landesarbeitshauses Pfalzburg, zum Direktor.

Gestorben ist:

Müller, kath. Hausgeistlicher in Ensisheim.

Preussen.

Ernannt wurden:

Pinoff, Geh. Justizrat, I. Staatsanwalt am Landgericht Stettin, zum Landgerichtspräsidenten in Bartenstein.
Tiede, Strafanstaltssekretär in Anrath, zum Strafanstaltsinspektor in Herford.
Zechlin, Hauptmann a. D., Strafanstaltsinspektor in Wohlau, zum Strafanstaltsoberinspektor und Vorsteher am Gefängnis in Bonn.

Versetzt wurde:

Storz, Strafanstaltsdirektor in Crone, in gleicher Eigenschaft nach Sonnenburg.

Gestorben ist:

Schulz, Geh. Rechnungsrat beim Kgl. Justiz-Ministerium in Berlin.

Sachsen (Königreich).

Ernannt wurde:

Freund, Anstaltsinspektor an der Landesstrafanstalt in Bautzen zum Oberinspektor.

Versetzt wurde:

Seidel, Anstaltsoberinspektor in Waldheim, in gleicher Eigenschaft nach Hoheneck.

Württemberg.

Ernannt wurde:

Schwab, von, vortr. Rat im Justizministerium in Stuttgart, zum Ministerialdirektor.

Oesterreich.

Ernannt wurde:

Prinzhofer, k. k. Oberleutnant a. D., Verwalter des landgerichtlichen Gefangenenhauses in Graz, zum k. k. Direktor.

Eingetreten.

Bayern.

Plassenburg, Königl. Verwaltung des Zuchthauses.
Vogl, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Laufen.

Braunschweig.

Ulrich, Inspektor am Kreis- und Untersuchungsgefängnis in Braunschweig.

Mecklenburg-Schwerin.

Ahrendt, Pastor, Geistlicher am Zentralgefängnis in Bützow.

Preussen.

Leonhard, Direktor der Strafanstalt Cassel-Wehlheiden.
Pollitz, Dr., Arzt der Königl. Strafanstalten, dirig. Arzt der Beobachtungsabteilung für geisteskranke Gefangene in Münster

Württemberg.

Bertsch, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.
Pfeifle, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Rottenburg.
Weizsäcker, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zellengefängnis Heilbronn

Ungarn.

Pattantyus-Abraham, Martin, Dr., Strafanstaltsarzt in Illava.
Velzer, Alois, Offizial des Distriktskerkers Szeged.

Deutsche Kolonien.

Tsingtau, Kais. Gericht von Kiautschou.

Ausgetreten.

Baden.

Gaupp, Dr., Privatdozent an der Universität Heidelberg.

Bayern.

Rudolph, Strafanstaltslehrer in Zweibrücken.
Schmelcher, Dr., Medizinalrat, Hausarzt der Gefangenanstalt Amberg.

Braunschweig.

Gummert, Oberinspektor am Gefängnis in Braunschweig, bei der Zuruhesetzung.

Hessen.

Kullmann, Dr., Anstaltsarzt in Butzbach.

Preussen.

Biehler, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Gefängnis in Oels.
Gehrke, Inspektionsassistent am Zentralgefängnis in Wronke.
Göbel, Gefängnisprediger in Bochum.
Hentschel, Inspektionsassistent am Zentralgefängnis in Wronke.
Koblinski, Dr. von, Superintendent in Eilsleben.
Korsek, Inspektionsassistent am Zentralgefängnis in Wronke.
Neumann, Lehrer am Strafgefängnis Plötzensee.
Stuffhorst, Dr., Medizinalrat, Anstaltsarzt am Gefängnis in Oels.

Sachsen (Königreich).

Noack, Anstaltskatechet in Waldheim.

Württemberg.

Cless, Dr., prakt. Arzt, stellv. Gefängnisarzt in Stuttgart.
Elsässer, evang. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Rottenburg.

C.

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Neununddreissigster Band.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1905.

Inhalt

des

XXXIX. Bandes.

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Neununddreissigster Band 1. und 2. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1905.

Die Freiheitsstrafe im Anklagestande und ihre Verteidigung.

Von Strafanstalts-Direktor von Sichart in Ludwigsburg.

I.

Es ist ein gosses, unbestreitbares Verdienst des verstorbenen Reichsgerichtsrates O. Mittelstädt, durch seine i. J. 1879 veröffentlichte Streitschrift: „Gegen die Freiheitsstrafen. Ein Beitrag zur Kritik des heutigen Strafensystems“, in weiten Kreisen das Interesse für diese Strafart und insbesondere für deren Vollzug geweckt zu haben.

Dem von Mittelstädt begonnenen und von Männern wie Schwarze, Krohne, Streng, Rittner etc. aufgenommenen und längere Zeit hindurch fortgesetzten Kampfe folgte eine wohltuende Friedenspause, bis Professor Dr. Bruck im Jahre 1894 in seiner zur Empfehlung der Deportationsstrafe verfassten Schrift „Fort mit dem Zuchthause!“ neuerdings den Kriegsruf ertönen liess. Ihm folgten als Streitgenossen Männer mit gutklingenden Namen, welche, wie einer von ihnen sich ausspricht, zwar „wenig noch an Zahl, aber nicht zu unterschätzen wegen ihrer geistigen Bedeutung, gegen den Atavismus des bisherigen Zuchthaus- und Gefängniswesens ankämpfen“.

Von den literarischen Erscheinungen, welche die Begeisterung für die Strafverschickung hervorrief, sei hier ein von C. Wagner, bayer. Oberlandesgerichtsrat, vor Kurzem herausgegebenes Buch, betitelt „Die Strafinseln“. Stuttgart 1904, besonders hervorgehoben.[1])

[1]) Ich beabsichtige, mich an dem Streite „Zuchthaus oder Deportation?“ nicht weiter zu beteiligen, als dies zur Verteidigung der Freiheitsstrafe gegen die von den Freunden der Bannungsstrafe gegen sie erhobenen, zum Teil sehr feindseligen und leidenschaftlichen Angriffe erforderlich ist. Der Verfasser.

Eine andere Tendenz, als Wagner, verfolgt Hans Leuss mit seiner 1903 veröffentlichten Schrift: „Aus dem Zuchthause“, eigene Erlebnisse des Verfassers schildernd, und eine herbe Kritik unseres heutigen Strafvollzuges, richtiger einer einzelnen Strafanstalt, enthaltend. Das Buch hat viel von sich reden gemacht und Anlass zu verschiedenen Abhandlungen über das gleiche Thema gegeben, auf welche näher einzugehen sich im weiteren Fortgang dieser meiner Arbeit noch Gelegenheit ergeben wird. Eine meines Erachtens in manchen Punkten sehr zutreffende Kritik hat das Werk von Leuss in einem Aufsatze von Professor Dr. von Liszt in No. 43 der Woche (Jahrgang 1903), betitelt „Der Strafvollzug auf der Anklagebank“, erfahren.

Diese Überschrift wie der Name des Verfassers erwähnten Artikels enthalten nach meiner Ansicht eine recht laute Mahnung und dringende Aufforderung zur Verteidigung unseres Strafvollzuges für diejenigen, welche sich die Ausübung dieses Zweiges der Strafjustiz zum Lebensberufe gewählt und zu seiner Förderung und Ausbildung einen Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten in's Leben gerufen und seit 40 Jahren durch ihre Leistungen in Kraft und Ansehen erhalten haben.

Als eines der ältesten Mitglieder dieser Körperschaft halte ich es für eine Ehrenpflicht, jenem Mahnrufe nachzukommen und die Ehrenrettung unserer gemeinsamen Sache mir als Aufgabe zu stellen.

Diese zu erfüllen, beabsichtige ich zunächst, die schwerst wiegenden Anschuldigungen gegen die Freiheitsstrafe und ihre Vollstreckung zu sammeln, dieselben sodann gewissenhaft und vorurteilsfrei auf ihre Berechtigung zu prüfen, weiter Grund und Ursache der auf solche Weise ermittelten Fehler, Mängel und Gebrechen zu erforschen, und endlich, daran anknüpfend, die Mittel zur Abhilfe und die Wege zur Besserung aufzuweisen.

II.

Die Angriffe gegen die Freiheitsstrafe treffen diese in ihren verschiedenen Stadien, in der Androhung, in der Zuerkennung und im Vollzuge.

Prüfen wir nun zunächst die Einwände, welche gegen die Freiheitsstrafe, wie sie im Buche steht, mit andern Worten, gegen die gesetzliche Androhung derselben erhoben werden.

Mittelstädt[1]) bezeichnet es als „eine dem ersten Anschein nach für den Verstand ebenso unfassbare wie für die lebendige Verwirklichung unausführbare Vorstellung, die menschliche Freiheit, diesen Inbegriff inhaltsleerer Abstraktionen, wie ein Wesen von Fleisch und Blut, wie ein positives, der Persönlichkeit selbständig zugehöriges teilbares Besitztum zu behandeln und zwischen verschiedenen Massen von Unfreiheit und zwischen verschiedenen Kategorien von Vergehungen ein fest abgestuftes Rechtsverhältnis herzustellen und darauf ein Strafrecht aufzubauen".

Gleichwohl räumt er an einer andern Stelle der Staatsgewalt das Recht ein, „die bürgerliche Freiheit aller Rechtsgenossen bis an die Grenzen ihrer völligen Aufhebung zu beschränken, sobald das gemeine Beste dieses erfordert".

Zugleich aber verwahrt er sich gegen jede unklare Vermischung und Verquickung der ihrer innersten Natur nach so verschiedenen Substanzen, wie Recht und Sittlichkeit.

Die Strafe gehört nach ihm dem Recht und nur dem Recht, und gar nicht der Ethik an.

„Die staatsgesetzliche Strafe im Leben der modernen Kulturvölker soll die einmal bestehende Rechtsordnung aufrecht erhalten, in diesem Satze ist ihre ganze Bedeutung als Rechtsbegriff umschlossen, und darüber hinaus ist und bedeutet sie nichts".

---

[1]) Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen. Leipzig 1879. S. 4, 59 ff.

„Die staatliche Strafgewalt besitzt absolut nicht den Beruf, noch die Kraft, zu bessern oder zu erziehen, weder dem Individuum noch der Gesamtheit gegenüber“.

Bei näherem Zusehen sind die Angriffe Mittelstädt's sonach nicht, wie der Titel seiner Streitschrift vermuten lässt, gegen die Freiheitsstrafen gerichtet; wogegen er ankämpft, ist der der Freiheitsstrafe beigelegte Charakter der Besserungsstrafe, wie er namentlich in dem Pennsylvanischen Trennungssystem hervortritt.

Mit vollem Rechte will Mittelstädt der Freiheitsstrafe, wie allen andern Strafen, die Natur des Übels gewahrt wissen und „ihre Qualität und Vollzugsart bestimmt sehen nach den Gesichtspunkten der Zweckmässigkeit, welche erfahrungsgemäss die Menschenvernunft und den Menschenwillen zwingen, das Übeltun um des Übelleidens zu meiden“.

So wenig, wie Mittelstädt, wollen die andern mir bekannten Gegner und Widersacher der Freiheitsstrafen deren Existenz-Berechtigung bekämpfen; vielmehr sind alle gezwungen, ihre Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit zuzugeben.

Ihre Angriffe bewegen sich nach andern Richtungen hin.

Die einen verwerfen nur die kurzzeitigen, die andern die langdauernden Freiheitsstrafen; wieder andere wenden sich gegen die Art und Weise ihres Vollzuges, sei es im Allgemeinen, sei es in einzelnen Teilen desselben.

Mit den Gegnern der letzteren Kategorie beabsichtige ich mich in einem besondern Abschnitt dieser Schrift auseinanderzusetzen, und beschäftige mich zunächst mit den Bemänglungen der Freiheitsstrafe, welche aus deren Dauer abgeleitet werden.

III.

Von der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und deren Nachteilen handelt Prof. Dr. v. Liszt in seinem Aufsatze über „Kriminalpolitische Aufgaben“.[1])

[1]) Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. IX, S. 737 ff.

Er liefert in dieser seiner Arbeit zunächst den ziffernmässigen Nachweis für die fast ausschliessliche Herrschaft der kurzzeitigen Freiheitsstrafe in der deutschen Strafrechtspflege[1]), sucht sodann seine Behauptung zu begründen, dass „die kurzzeitige Freiheitsstrafe nicht nur nutzlos sei, sondern sogar die Rechtsordnung schwerer schädige, als die völlige Straflosigkeit der Verbrecher es zu tun im Stande wäre", und zieht endlich aus den beiden Vordersätzen den Schluss, dass unsere ganze heutige Strafrechtspflege nichts wert sei".

Ich sehe in der Kürze einer Freiheitsstrafe an sich noch keinen Fehler, der dieselbe als Strafmittel unbrauchbar machte; ich bin vielmehr überzeugt, dass auch mit einer Freiheitsentziehung von einigen wenigen oder auch nur von einem Tag der mit der Strafe angestrebte oberste Zweck, d. i. Rückfallsverhütung, erreicht werden kann, unter der Voraussetzung, dass die Strafe richtig, d. i. der sozialen Individualität des Sträflings entsprechend, in Anwendung und in vernünftiger Weise zum Vollzug gebracht wird.

Ich pflichte in dieser Frage vollkommen Prof. Dr. Wach bei[2]), der in der Kurzzeitigkeit der Freiheitsstrafe, an und für sich betrachtet, keinen Mangel, sondern einen Vorzug erblickt. „Allerdings", meint der berühmte Rechtslehrer, „kann die auf Tage oder Wochen bemessene Freiheitsstrafe nicht erziehen, nicht bessern und nur schwierig mit einem eindrucksvollen Arbeitszwang verbunden werden. Dennoch wird sie genügen, wenn sie ein ausreichendes

[1]) Nach einer von L. auf Grund der Reichs-Kriminalstatistik aufgestellten Tabelle lauten 95 % aller in den Jahren 1882—1886 gefällten Strafurteile auf Gefängnisstrafe und Geldstrafe, davon auf Gefängnisstrafe allein zwischen 64 und 70 %. Von je 100 i. J. 1886 zu Gefängnis Verurteilten waren 79,91 zu Gef. von 1 Tag bis zu 3 Mon. und 20,09 zu Gef. von 3 Mon. bis zu 5 Jahren verurteilt. Dabei ist die wichtigste und häufigste der kurzzeit. Freiheitsstrafen, die Haft, nicht berücksichtigt.

[2]) Dr. A. Wach, Die Reform der Freiheitsstrafe. Leipzig 1899. S. 19.

Strafübel darstellt. Denn das zu sein, ist das Wesen der Strafe". Und welcher anständige und ehrenhafte Mann, so füge ich hinzu, wird Eingesperrtwerden wegen der damit verbundenen grössern oder geringern Schädigung von Ehre, Ansehen und guten Namen nicht für ein sehr empfindliches Übel halten, das er sich für die Zukunft gern vom Leibe halten wird. Leuten andern Schlags, auf welche eine kurze Freiheitsstrafe nicht die gleiche Wirkung ausübt, soll dieselbe, wie wir an anderer Stelle sehen werden, durch entsprechende Schärfung je nach Gestalt ihrer Übertretung so fühlbar gemacht werden, dass der Zweck der Abschreckung nicht verfehlt wird.

IV.

Andere, insbesondere die Freunde der Deportation, verurteilen die langzeitigen Freiheitsstrafen „aus Menschlichkeitsgefühl gegenüber den durch den bisherigen Strafvollzug in ihrem Lebensmarke bedrohten Sträflingen". Mittelstädt[1]) gibt seinen Abscheu gegen solche Grausamkeit in drastischer Weise Ausdruck, indem er schreibt: „Wenn ich weiss, ... dass es als unbestrittener Erfahrungssatz angesehen wird, jede mehr als 15 Jahre dauernde Freiheitsentziehung zerstöre unrettbar die physische wie die geistige Existenz des Gefangenen, so verstehe ich doch in der Tat nicht, wie der Ersatz mindestens aller langzeitigen und lebenslänglichen Freiheitsstrafen durch Deportation nicht von allen Seiten auf's Energischste angestrebt werden müsste. Vom Gesichtspunkt der Humanität wäre es eine Wohltat gegenüber der trockenen Guillotine der Zuchthäuser . . . . Wer in dem Kampfe um das Dasein (am Deportationsplatze) untergeht, ... stirbt den natürlichen Tod als freier, ringender, arbeitender Mensch, statt dass er heute ekelhaft verfault in den Gefängnismauern!"

[1]) Mittelstädt a. a. O. S. 79.

Die Gefahren der Freiheitsstrafen, insbesondere der langzeitigen, zu begründen, wird die hohe Sterblichkeit unter den Gefangenen, namentlich verursacht durch grosse Verbreitung der Lungenschwindsucht, als kräftigstes Beweismittel in Anwendung gebracht.

Den Einwänden gegen die langjährigen Freiheitsstrafen begegne ich zunächst mit der Bemerkung, dass denselben schon im Hinblick auf die verhältnismässig sehr geringe Anzahl von Verurteilungen zu vieljähriger oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe keine grosse Bedeutung beizulegen ist.

Nach Ausweis der Reichs-Kriminalstatistik für die Jahre 1882—1886[1]) entfallen von allen Strafarten, auf welche alljährlich erkannt wird, auf Zuchthaus überhaupt nur 3—4 %, und von allen im Jahre 1900 ausgesprochenen zeitigen Zuchthausstrafen (im ganzen 9721) lauteten nur 1118 d. i. 11,5 % auf 5 und mehr Jahre.

Zu mehr als 15 jährigem, d. i. lebenslänglichem Zuchthaus, wurden im Jahre 1900 im ganzen Deutschen Reich nur 5 Personen verurteilt.

Weiter bestreite ich auf Grund sicherer Berechnungen, deren Mitteilung im Verlaufe dieser Abhandlung erfolgen soll, dass Schädigung der Gesundheit und Kürzung der Lebensdauer keineswegs als natürliche und notwendige Folgen an das Erdulden einer Freiheitsstrafe als solcher geknüpft seien, und behaupte, auf jene Berechnungen mich stützend, dass erwähnte Erscheinungen auf einen mehr oder weniger fehlerhaften Strafvollzug zurückzuführen seien.

Aber auch dann, wenn sich für diese Behauptung kein Beweis sollte erbringen lassen, so würden die erwähnten Nachteile einer Strafart, welche in ihrer Schwere der Todesstrafe am nächsten steht, ihre Anwendung noch nicht ausschliessen, so lange für sie kein entsprechender Ersatz geschaffen wäre.

[1]) vgl. v. Liszt in der Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. IX, S. 739.

Von der Unmöglichkeit eines solchen soll an anderer Stelle gehandelt werden.

Das Gleiche repliziere ich auf den Einwand, dass „die Freiheitsstrafe etwas geistig Niederdrückendes und Abstumpfendes habe“, dass sie „den Sträfling unfähig mache, sich (nach der Entlassung) eine Existenz zu begründen“. Der Eintritt wie der Umfang erwähnter Folgen ist überdies in hohem Masse durch die Individualität des Sträflings wie durch das Verhalten der freien Gesellschaft und der Polizeiorgane nach dessen Entlassung bedingt.

V.

So wenig die bis hieher angeführten und geprüften Einwendungen gegen die Freiheitsstrafe sich als begründet erwiesen haben, ebensowenig lässt sich ein anderer, und zwar der allerwichtigste Vorwurf, der gegen gedachte Strafart erhoben werden kann, widerlegen, welcher dahin lautet, dass die *Freiheitsstrafe in ihrer heutigen Anwendung sich als unwirksam erweise*, indem durch sie weder die Absicht der Besserung noch das Ziel der Abschreckung und Sicherung erreicht werde.

Zur Begründung dieser schweren Anschuldigung wird vor Allem das durch die Reichs-Kriminalstatistik ausser Zweifel gestellte stetige Anwachsen der Rückfallziffer, das seit 1882/86 bis zum Jahre 1899 sich auf nicht weniger als 82 % berechnet,[1]) angeführt.

Wie kann diesem schreienden Übelstande begegnet werden?

An Vorschlägen zur Abhilfe ist kein Mangel.

Die Gegner der kurzzeitigen wie die der langzeitigen Freiheitsstrafe suchen das Heilmittel vorzugsweise in der Schaffung von Ersatzmitteln.

---

[1]) s. u. A. bei *Wagner*, Die Strafinseln. Stuttgart 1904. S. 24, 31; ferner *Sichart* in den Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXXVII, S. 60.

Die I. Jahresversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung (Brüssel 1889) empfiehlt dem Gesetzgeber zum Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe vor allen die Friedensbürgschaft und in zweiter Linie alle Reformen, welche den Zweck haben, die wirkliche Zahlung der Geldstrafe herbeizuführen und so die hülfsweise Freiheitsstrafe zu beseitigen.[1])

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat ebenfalls in seiner 1894 in Braunschweig abgehaltenen Versammlung sich mit den kurzzeitigen Freiheitsstrafen beschäftigt, und wurden von ihm, unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer Unentbehrlichkeit, für ihren Vollzug bestimmte Grundsätze aufgestellt und zwecks ihrer Einschränkung der Gesetzgebung fakultative Zulassung des Verweises, vermehrte wahlweise Anwendung der Geldstrafe und weitere Ausgestaltung der Verweisung in eine Arbeitsanstalt empfohlen.[2])

Für den von mir verfolgten Zweck genügt zunächst die Anerkennung der Unentbehrlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, und beschränke ich mich auf die folgenden kurzen Bemerkungen zu diesem Gegenstande: In vielen Fällen erscheint die Freiheitsstrafe wegen ihrer unvermeidlichen, vom Gesetzgeber nicht gewollten Nebenwirkungen, wie Schädigung des Vermögens und nachteiligen Einflusses auf Ehre und Ansehen des Verurteilten, zu hart und unzweckmässig und sollte daher, wo immer tunlich, durch andere schonendere Strafmittel, namentlich Geldstrafen, ersetzt werden. Solch' guter Absicht wird nur leider in zahlreichen Fällen als unübersteigliches Hindernis die weit verbreitete Mittellosigkeit der Angeschuldigten wie die Unzulänglichkeit anderer Strafen im Wege stehen, wo es sich um Sicherung wertvoller, unersetzlicher Rechtsgüter, wie Leib und Leben, handelt.

[1]) Mitteil. der J. C. V. Bd. I, S. 194.

[2]) Bl. f. Gef.-Kunde. Band XXVIII. Sonderheft S. XXXV u. XXXVII.

Als Ersatz für die langzeitige Freiheitsstrafe wird die Deportation empfohlen. Der Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten hat sich in seiner 1886 zu Frankfurt a. M. abgehaltenen Versammlung gegen die Aufnahme dieser Strafart in das deutsche Straf-Gesetz-Buch ausgesprochen und sie für gänzlich entbehrlich erklärt, „wenn Staat, Kirche und Gesellschaft die zur Bekämpfung des Verbrechertums vorhandenen vorbeugenden und regressiven Mittel in vollem Umfang zur Anwendung bringen[1]).

Ich selbst habe mich zu Ungunsten dieses Strafmittels in einem für erwähnte Versammlung ausgearbeiteten Gutachten[2]) ausgesprochen, an dessen Schlusse ich das Ergebnis meiner Untersuchungen der Frage in die folgenden Sätze zusammenfasste: „Die zwangsweise Fortschaffung Verurteilter nach auswärtigen Besitzungen (des Reiches) entspricht weder der Gerechtigkeit, noch verbürgt eine solche Strafverhängung die Erreichung des Besserungs- oder des Abschreckungszweckes. Selbst dem Sicherungszwecke, welcher bei Bestrafung rückfälliger Verbrecher ganz besonders ins Auge zu fassen ist, dient die Deportation nicht in gleich befriedigendem Masse, wie der rationelle Vollzug der ordentlichen Freiheitsstrafe in inländischen Gefängnissen. Überdies stehen der Deportation im allgemeinen moralische und kolonialpolitische Bedenken ernster Art und — was ganz besonders für Deutschland zutreffen dürfte — die allergrössten finanziellen Schwierigkeiten im Wege. Um vieles leichter, als diese Hindernisse dürften die Hemmnisse zu beseitigen sein, auf welche die Beschwerden über mangelhafte und unzureichende Wirksamkeit unserer herkömmlichen Freiheitsstrafe zurückzuführen sind.“

---

[1]) Bl. f. Gef.-Kunde, Bd. XXII, S. 90 181.

[2]) Bl. f. Gef.-Kunde, Bd. XXI, S. 148. Demjenigen, welcher sich auf kürzestem Wege eine klare und deutliche Übersicht über die Deportationsfrage verschaffen will, empfehle ich die lehrreiche Schrift: Äussere oder innere Kolonisation? v. Cannstatt, Kolonialdirektor a. D. Hannover 1903.

Zum Überflusse soll hier nur noch auf das eng begrenzte Anwendungsgebiet der Verschickungsstrafe, das neben der langen Strafdauer auch noch durch andere Rücksichten, wie Alter, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit u. s. f. eingeschränkt wird, ausdrücklich hingewiesen werden.

Ein Strafmittel, gegen welches sich so viele und so schwere Bedenken, wie gegen die Deportation, vorbringen lassen, eignet sich nicht zum Ersatz für ein anderes, welches, wie die Freiheitsstrafe, als an sich gut und selbst von ihren Gegnern als unentbehrlich erkannt wird.

Solange jene gewichtigen Einwände nicht gründlich widerlegt sind, erscheint mir der Ruf: „Fort mit den Zuchthäusern!“ verfrüht, und wird derselbe in fachkundigen Kreisen keinen Anklang finden.

VI.

Wenn die Freiheitsstrafe trotz aller ihrer Vorzüge in der Gegenwart ihre Aufgabe nicht erfüllt, wenn sie, wie es den Anschein hat, die Rückfälle, statt sie zu verhindern, vielmehr begünstigt, dann ist es höchste Zeit und dringendstes Bedürfnis, den Ursachen dieser beängstigenden Erscheinung nachzuforschen und alles aufzubieten, ihre baldigste Beseitigung herbeizuführen.

Wenn wir von Erfolgen oder Misserfolgen der Strafe sprechen, haben wir es stets mit richterlich erkannten und vollzogenen Strafen zu tun, und sind darum sehr geneigt, die erwähnte Wirkung der Rechtsprechung oder der Strafvollziehung oder beiden zuzuschreiben. Dabei übersehen wir, dass beide, Urteil und Exekution, zu gemeinsamer Grundlage das Straf-Gesetzbuch haben, dass ferner als Regel angenommen werden darf, dass jene beiden sich mit diesem in voller Übereinstimmung befinden.

Wenn nun aber beide, Strafurteil und Strafvollstreckung, versagen und ihren Zweck verfehlen, so drängt sich uns die Vermutung auf, dass sie auf falscher, oder

unbrauchbarer Grundlage beruhen, dass die Ursache ihres Misserfolges im Gesetze zu suchen sei, das unrichtige, zweckwidrige Strafnormen enthalte[1]).

Solcher Verdacht verstärkt sich zur Überzeugung durch die Betrachtung der Dürftigkeit und Mangelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über Rückfallsbestrafung. Noch weniger Mittel als zur Rückfallsbekämpfung stellt uns unser Reichs-Straf-Gesetzbuch zur Rückfallverhütung zur Verfügung.

Zu letzterem Ziele führen und führten von jeher nur zwei Wege, d. i. Besserung der besserungsfähigen und Unschädlichmachung der unverbesserlichen Übeltäter.

Will man aber im Sinne unseres gegenwärtigen Straf-Gesetzbuchs, unbekümmert um diese beiden Wege, sich mit der blossen Vergeltungsstrafe begnügen und von ihm ohne weiteres gesetzgeberisches Einschreiten Besserung und Unschädlichmachung als notwendige und von selbst sich einstellende Folgen erwarten, so kann man getrost von jeder weiteren Reform des Strafrechtes absehen; dieselbe bedeutete lediglich eine unverantwortliche Verschwendung von Zeit, Mühe und Geld. Man hüte sich dann aber auch in Zukunft vor dem grossen Unrechte, ferner noch die Rechtsprechung und die Strafvollziehung für das unausbleibliche Fortbestehen des dermaligen trostlosen Rechtszustandes verantwortlich zu machen.

VII.

Die im vorigen Abschnitte bezeichneten beiden Wege, welche allein zum Ziele der Rückfallverhütung führen, hat die deutsche Gesetzgebung leider nicht eingeschlagen. Statt die Strafen nach Art und Mass ihrer eigentlichen

[1]) Zwischen Gesetzgebung einerseits und Rechtsprechung und Strafvollziehung andererseits besteht ein Verhältnis, ähnlich wie zwischen Herrn und Dienern, von denen die letzteren nur für richtige und genaue Ausführung der Befehle des ersteren, nicht aber für deren Inhalt und Wirkung verantwortlich sind. Der Verfasser.

Bestimmung anzupassen, stuft sie dieselben nach **der Schwere des Verbrechens** ab und schafft zu diesem Zwecke verschiedene Arten und Grade von strafbaren Handlungen.

Besagter Fehler macht sich in besonders hohem Grade im Vollzuge der Freiheitsstrafe als mächtiges Hindernis fühlbar und hat dem Vereine der deutschen Strafanstaltsbeamten Veranlassung gegeben, seinen Klagen hierüber wiederholt lauten Ausdruck zu verleihen.

In 2 seiner Beschlüsse (1877 und 1886) hat derselbe eine räumliche Trennung der Rückfälligen von den erstmals Bestraften und eine strengere Strafbehandlung der ersteren im Vergleich zu den letzteren, mit anderen Worten eine andere Strafe für Erstlingsverbrecher und eine andere Strafe für bereits Bestrafte oder Rückfällige, empfohlen.

Auch die internationale kriminalistische Vereinigung hat schon in ihrer ersten Jahresversammlung zu Brüssel die gleichmässige Behandlung der Gewohnheits- und der Gelegenheitsverbrecher als einen Hauptmangel bezeichnet.

Derselbe wissenschaftliche Verein hat in der V. Versammlung seiner deutschen Landesgruppe fast einstimmig beschlossen, dass bei der richterlichen Bestimmung der Strafen zwischen Augenblicks- und Zustands- oder andern inkorrigiblen Verbrechern zu unterscheiden sei.

Die gleiche Gesellschaft hat sogar in ihre Satzungen die Forderung aufgenommen, „dass der Unterschied der Gelegenheits- und der Gewohnheitsverbrecher wegen ihrer grundlegenden Bedeutung in theoretischer, wie in praktischer Beziehung, als Grundlage für die Bestimmungen der Straf-Gesetzgebungen zu dienen habe.[1])

De lege ferenda führen die soeben vorgetragenen Wünsche mit Notwendigkeit zur Schaffung von zwei verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen nach Massgabe der Motivierbarkeit des verbrecherischen Willens.

---

[1]) Vgl. ferner Dr. **Prins**, Criminalité et repression 1886 und Dr. **Wahlberg** im Handbuch des Gefängniswesens. Bd. I, S. 131.

Wir brauchen eine ordentliche oder Regelstrafe, welche ein mittleres Mass von Strafzwang enthält und erfahrungsgemäss bei der grossen Mehrzahl der Verurteilten ihre Bestimmung, den Rückfall zu verhüten, erfüllt: wir brauchen aber auch eine ausserordentliche oder geschärfte Freiheitsstrafe, welche gegen wiederholt rückfällige Verbrecher nach Erschöpfung der zulässigen ordentlichen Strafen anzuwenden ist, und welche die Absicht verfolgt, denselben, wenn auch nicht auf die Dauer, so doch auf möglichst lange Zeit Furcht vor wiederholter Bestrafung einzuflössen und so die Gesellschaft gegen Wiederholung ihrer rechtswidrigen Angriffe tunlichst lange zu sichern.

Entscheidend für die Anwendung der einen oder andern Strafart ist sonach die Motivierbarkeit des Verbrechens, oder was das Gleiche ist, seine Empfindlichkeit gegen Strafeinwirkung, die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit seines Rückfälligwerdens, seine „Verbrechens-Tenazität", wie Feuerbach sich ausdrückt. Der höchste Grad von Unempfindlichkeit gegen Strafeinwirkung, die Unverbesserlichkeit, verlangt aber nicht blos die schwerste, sondern auch zugleich die längste für das begangene Verbrechen angedrohte Freiheitsstrafe.

VIII.

Das individuell verschiedene Mass von Empfindlichkeit gegen die Strafe hat noch zu einer weiteren Abstufung der Freiheitsstrafe und zur Schaffung einer andern Art derselben, der Festungshaft mit dem Charakter einer *custodia honesta,* geführt.

Die Motive zum Bundes-Straf-Gesetzbuch begründen dieselbe mit dem Bedürfnisse, für gewisse Verbrechen eine Strafart anwenden zu können, welche ihrer Natur nach zwar als eine Strafe sich darstellt, die aber in bezug auf Freiheitsbeschränkung des Verurteilten auf das geringste Mass zurückgeht und in der öffentlichen Meinung nicht

mit den Folgen für den guten Ruf des Bestraften verbunden ist, wie die übrigen Freiheitsstrafen.

Mit dieser Begründung scheint mir ein sehr bedenklicher Vorgang zu Gunsten derjenigen geschaffen worden zu sein, welche in unsern Tagen eine besondere Strafbehandlung für die Urheber gewisser Straftaten (politische Verbrechen, Pressvergehen u. dgl.) verlangen.

Eine solche Forderung verstosst gegen das oben aufgestellte Prinzip, wonach die Motivierbarkeit des verbrecherischen Willens, die Empfindlichkeit des Übeltäters gegen Strafeinwirkung, die Strafart bestimmen soll.

Einen viel korrekteren Standpunkt, als unser Reichs-Straf-Gesetzbuch, nahmen die älteren Strafgesetzbücher, z. B. das bayerische von 1813 und 1861, das württembergische von 1839, ein, indem sie dem Richter vorschrieben, die Vollstreckung der verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen in einer Festung anzuordnen, „sofern ihm solches nach sorgfältiger Erwägung der Umstände des Verbrechens, sowie der B i l d u n g s s t u f e und der b ü r g e r l i c h e n V e r h ä l t n i s s e des Ü b e r t r e t e r s begründet erscheine“.

Insofern durch einen solchen Strafvollzug der Freiheitsstrafe die nachteilige, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Nebenwirkung einer Ehrenminderung genommen wird, könnte ich der Beibehaltung der Festungshaft im künftigen Straf-Gesetzbuch unter der Voraussetzung zustimmen, dass dieselbe im Sinne der älteren Gesetzgebungen, d. i. zur Schonung des Ehrgefühls gewisser Verbrecher-Kategorien und nicht zu Gunsten einzelner Deliktsarten, ausgestaltet würde.

Ein weiterer Nachteil, der sich regelmässig an den Vollzug von Freiheitsstrafen knüpft, bestehend in Vermögensschädigung durch den Entgang von Arbeitsverdienst, vermag durch eine strafgesetzliche Bestimmung des Inhalts beseitigt zu werden, dass den Gefängnissträflingen unter gewissen Voraussetzungen Selbstbeschäftigung gestattet, oder dass an den ihnen zur Bestreitung auferlegten

Verpflegungskosten der reine Ertrag ihrer Arbeit in Abzug gebracht werden soll.[1])

Solche Vorschriften würden vollends den an und für sich geringen Unterschied zwischen Gefängnis und Haft aufheben, und wäre zur Beibehaltung der letzteren Strafe auch aus einem weiteren Grunde kein Anlass mehr gegeben, wenn aus dem künftigen Straf-Gesetzbuch das ganze Bereich der Übertretungen, für welche dermalen die Haftstrafe als ausschliessliche Freiheitsstrafe gilt, würde ausgeschieden werden.

Endlich dürfte hier noch die Bemerkung am richtigen Platze sein, dass die seitherige Dreiteilung der strafbaren Handlungen mit dem Aufhören ihrer Bedeutung für die Strafart vollends allen Wert verlieren und damit jeder Grund zu ihrer ferneren Beibehaltung entfallen würde.[2])

IX.

Wie die bisher entwickelten Vorschläge in legislatorische Form gebracht werden könnten, habe ich in einem „Beitrag zur Revision des Straf-Gesetzbuches"[3]) zu beweisen versucht. Ich lasse aus dem von mir ausgearbeiteten Revisions-Entwurf nachstehend die einschlägigen Stellen folgen:

§ 1. Die im II. Teile des gegenwärtigen Straf-Gesetzbuchs in den Abschnitten I—XXVIII behandelten strafbaren Handlungen sind Verbrechen, die in Abschnitt XXIX behandelten strafbaren Handlungen Übertretungen.

§ 14. Die ordentliche Freiheitsstrafe für Verbrechen ist das Gefängnis.

---

[1]) Sichart, Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen. S. 27 und Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXVII S. 344.

[2]) Von den Strafgesetzgebungen der Gegenwart haben u. a. mit der aus dem französischen Rechte stammenden Trichotomie der strafbaren Handlungen und der daran geknüpften Strafen diejenige der Niederlande, von Italien, von Norwegen und von Mexiko gebrochen.

[3]) s. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechts-Wiss. Bd. XXI, S. 151 ff.

Als ausserordentliche Freiheitsstrafen kommen zur Anwendung die Zuchthausstrafe und die Festungshaft.

§ 15. Die Gefängnisstrafe ist eine zeitige; ihr Höchstbetrag ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die zu Gefängnis Verurteilten, welche ihre Strafe in einer Gefangenenanstalt erstehen, sollen auf eine ihren Fähigkeiten, Kräften und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Die gleiche Vorschrift soll auch gegen diejenigen Gefängnissträflinge, welche ihre Strafe in einem Gerichtsgefängnis erstehen, möglichst durchgeführt werden.

Zu Arbeiten ausserhalb der Gefangenenanstalt oder des Gefängnisses dürfen Gefängnissträflinge ohne ihre Zustimmung nicht verwendet werden.

Gefängnisstrafen, welche sechs Wochen nicht übersteigen, können in den vom Gesetze bestimmten Fällen, welche einen hohen Grad von Rohheit oder Gefühllosigkeit verraten, sowie gegen Bettler und Vagabunden bei nachgewiesener Arbeitsscheu durch Richterspruch geschärft werden:

1. durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot an jedem dritten Tage,
2. durch Anweisung der Lagerstätte auf blossen Brettern, ebenfalls nur an jedem dritten Tage.

Beide Schärfungsarten können miteinander oder abwechselungsweise auf die ganze Dauer oder für einen Teil der Strafzeit angewendet werden.

§ 17. Die Gefängnisstrafe ist in Festungen oder in andern dazu bestimmten Räumen zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurteilten sowie den besonderen Umständen der Tat angemessen findet und im Strafurteile anordnet.

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche (vgl. § 19) oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise der Gefangenen.

§ 18. Hat der Verurteilte wegen eines gleichen oder eines gleichartigen Verbrechens schon mehrere und unter diesen die höchste dafür angedrohte Gefängnisstrafe erstanden und waren seit deren Beendigung bis zur Verübung des neuen Verbrechens noch nicht fünf Jahre abgelaufen, so soll der Richter, wenn er überzeugt ist, dass der Verurteilte auch nach Erstehung der neuerlich verwirkten ordentlichen Strafe werde rückfällig werden, solche in ihrem Höchstbetrage aussprechen und zugleich anordnen, dass dieselbe im Zuchthause vollzogen werde.

§ 19. Ausserdem dient das Zuchthaus zum Vollzuge lebenslänglicher Freiheitsstrafen, vorbehältlich der Bestimmungen in § 17, Abs. 2.

§ 20. Die Zuchthausstrafe wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Züchtlinge sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt verwendet werden. Doch ist diese Art von Beschäftigung nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

X.

Wie bereits oben bemerkt, muss die Strafe, soll sie die von ihr erwartete Wirkung äussern, nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ richtig, oder was gleichbedeutend ist, zweckmässig (Rückfall verhütend) bestimmt werden. Wie die Strafart sich nach der Grösse der Gefahr oder Wahrscheinlichkeit des Rückfälligwerdens zu richten hat, so wird das M a s s d e r S t r a f e bestimmt nach der Grösse und dem Umfang der Gefahr, von welcher im Hinblick auf das begangene Verbrechen wie im

Hinblick auf die Willensbeschaffenheit seines Urhebers die Gesellschaft durch einen Verbrechensrückfall des letzteren bedroht ist.

Die Strafe ist eben eine Art von Kautel gegen Wiederholung einer vorgekommenen Rechtsstörung und hat als solche um so länger zu dauern, je grösser der Schaden ist, der von Wiederholung jenes Rechtsbruches zu befürchten ist.

Jeder Willkür vorzubeugen und zugleich eine möglichste Einheit in der Rechtsprechung [1]) herbeizuführen, bedarf es ebenso, wie für die Wahl der Strafart, für das Ausmass der Strafe bestimmter den Richter bindenden Vorschriften.

Das Reichs-Strafgesetzbuch kennt zwar einzelne Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe, spricht auch von „mildernden Umständen", unterlässt dagegen, einen allgemein giltigen Strafmassstab aufzustellen. [2])

Als solcher empfiehlt sich m. E., wie oben bemerkt, die Gefährlichkeit für die Rechtsicherheit, wie sie einmal durch die verbrecherische Handlung, zum anderen durch den verbrecherischen Willen ihres Urhebers begründet wird.

Dieser Gedanke ist klar und deutlich ausgesprochen in den Anmerkungen zum bayerischen Straf-Gesetzbuch von 1813 zu Art. 90 mit den Worten: „Zwei Hauptmomente bestimmen den Grad der Strafbarkeit und zwar 1. die objektive Schwere oder Gefährlichkeit der Handlung, sodann 2. die subjektive Grösse der Gesetzwidrigkeit des Willens. [3]) Beide bedürfen aber einer genaueren gesetz-

[1]) Über die Nachteile mangelnder Einheit in der Rechtsprechung vgl. v. Holtzendorff, Handbuch des Gef.-Wes. Bd. I, S. 436; Mittelstädt i. d. Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. II, S. 445.

[2]) Klagen über die Vernachlässigung der Strafzurechnungsfrage werden geführt von v. Lilienthal in der Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. XV, S. 148 und von Weinrich eod. Bd. XVII, S. 851.

[3]) Ganz ähnlich lauten die Bestimmungen des bürgerlichen Str.-G.-B. f. das Königreich Dänemark in seinem § 57.

lichen Zergliederung, um die richterliche Willkür in den gebührenden Schranken zu halten."

Diese Zergliederung erfolgt sodann in eingehender und ausführlicher Weise durch Aufstellung von Strafzumessungsgründen in den Art. 91—94, während Art. 95 sich mit den „Grenzen der richterlichen Gewalt in Zumessung der Strafe" beschäftigt.

Ich glaube, dass die Absicht, eine grössere Übereinstimmung in der Rechtsprechung herbeizuführen, sich durch gesetzliche Anerkennung eines einheitlichen Strafzumessungsprinzipes erreichen lässt und von spezifizierender Aufstellung von sogenannten Strafzumessungsgründen füglich abgesehen werden kann.

Dagegen halte ich für den angegebenen Zweck die Aufstellung einer gesetzlichen Norm für unentbehrlich, welche dem Richter vorschreibt, dass derselbe beim Fehlen von Strafminderungs- wie von Straferhöhungsgründen innerhalb der vom Gesetzgeber gezogenen Strafgrenzen stets auf das Mittelmass der Strafe zu erkennen habe, und diese Grenze nur infolge der erwähnten Gründe nach unten oder nach oben zu überschreiten befugt sein solle. [1])

XI.

Von den Strafmehrungs- und Strafminderungsgründen, von denen der Richter sich bei Bestimmung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens soll leiten lassen, unterscheiden sich die Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe, welche ein Hinaufgehen über das Höchstmass wie ein Herabgehen unter das Mindestmass der Regelstrafe bewirken sollen.

Von den Strafschärfungsgründen, welche nur bei einzelnen Verbrechensarten Berücksichtigung finden, verdient unser besonderes Interesse der Rückfall.

---

[1]) Vgl. Anmerk. zum bayerischen St.-G.-B. v. 1813 Bd. I, S. 235, Ungarisches St.-G.-B. in der „Strafgesetzgebung der Gegenwart" S. 172.

Über diesen Gegenstand habe ich zwei Abhandlungen geschrieben, welche in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft Band X, S. 401 ff. und Band XIII, S. 906 ff. veröffentlicht sind.

Unter Bezugnahme auf meine in diesen beiden Arbeiten enthaltenen Ausführungen wiederhole ich hier lediglich als das Ergebnis meiner angestellten Studien die folgenden Forderungen:

1. Dem Rückfall ist durch Gesetz die Geltung eines allgemeinen Strafmehrungs- bezw. Strafschärfungsgrundes beizulegen.
2. Bei vorliegendem zweiten Rückfall darf der Richter in der Strafzumessung nicht unter die Hälfte des Höchstbetrages der für das neu begangene Verbrechen angedrohten Strafe herabgehen.
3. Der dritte und jeder weitere Rückfall soll mit dem Maximum der durch das neue Verbrechen verwirkten Strafe getroffen werden.
4. Der Strafvollzug hat, wenn das Gericht die Überzeugung gewonnen hat, dass die angedrohte ordentliche Freiheitsstrafe auch in ihrer längsten Dauer den Angeschuldigten von weiteren Verbrechen nicht abhalten werde, im Zuchthause zu erfolgen.
5. Jugendliche Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mit Zuchthaus bestraft werden.
6. Die Rückfall-Verjährungsfrist beträgt fünf, bei Bettel und Landstreicherei nur ein Jahr.

XII.

Zu den allgemeinen Milderungsgründen des Reichs-Strafgesetzbuchs zählen jugendliches Alter, Versuch, Beihülfe.

Über die beiden letzteren habe ich meine Ansicht und die dadurch veranlassten Besserungsvorschläge in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechts-Wissenschaft

Band XXI, S. 181, 182 kundgegeben. Danach wäre § 44 Abs. 4 des Reichs-Strafgesetzbuches folgende Fassung zu geben:

„In den übrigen Fällen werden für das versuchte Verbrechen die für das vollendete Verbrechen im Gesetze gezogenen Grenzen auf ein Viertel herabgesetzt.“

Ferner wäre der Text von § 49 Abs. 2 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs in nachstehender Weise abzuändern:

„Die Strafe des Gehülfen besteht in dem vierten Teile derjenigen Strafe, die ihn getroffen hätte, wenn er am Verbrechen sich als Täter beteiligt hätte.“ „Hätte er als solcher Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus verdient, so tritt Gefängnis oder (bei wiederholtem Rückfall) Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein“.

XIII.

Eine besondere Besprechung verdient noch das von unserem Straf-Gesetzbuch angenommene System der mildernden Umstände.

Wie bekannt, hat der deutsche Strafgesetzgeber, dem Beispiele Preussens folgend, trotz lebhaften von der Wissenschaft erhobenen Widerspruches bei zahlreichen Handlungen (regelmässig bei Verbrechen und überdies bei 9 Vergehen) für den Fall „mildernder Umstände“ einen besondern, niederern Strafrahmen aufgestellt, dessen sich der Richter in zahlreichen Fällen bedienen soll, in andern Fällen nach freier Wahl bedienen kann.

Welche Umstände Richter und Geschworene als Milderungsgründe im einzelnen Falle anzusehen für gut befinden, darüber schulden sie keine Rechenschaft, und es lässt sich gewiss nicht verkennen, dass sie durch dieses vollkommen freie Ermessen zu Richtern über das Gesetz berufen werden, indem sie durch die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände aufgefordert werden, sich darüber auszusprechen, „ob nicht auch der mindeste

Betrag der angedrohten ordentlichen Strafe für die Verschuldung des Täters im vorliegenden Falle immer noch eine zu harte Ahndung enthalte“ (Schwarze).

Durch eine derartige Gesetzesanwendung droht die in der ordentlichen Strafe liegende Bewertung der einzelnen Verbrechensarten verloren zu gehen. An Stelle der ordentlichen Strafe ist für zahlreiche Delikte die ausserordentliche Strafe die Regel geworden[1]).

Die durch das System der mildernden Umstände beeinflusste Rechtsprechung kommt nicht nur bei der Strafausmessung, sondern insbesondere auch bei Wahl der Strafarten zur Geltung. So ist allmählich die Zahl der im Deutschen Reiche erkannten zeitigen Zuchthausstrafen in dem Zeitraume von 1882/7 bis 1900 von 12047 auf 9721, d. i. nahezu 20 %, zurückgegangen.

Dass solche Wirkung auf keine andere Ursache, als auf das in Rede stehende System zurückzuführen ist, ergibt sich mit Sicherheit daraus, dass bei denjenigen Verbrechen, welche ausschliesslich mit zeitigem Zuchthaus, und zwar ohne Zulassung mildernder Umstände, bedroht sind, die Zahl der Zuchthausstrafen mit jedem Jahrfünft zugenommen hat, dass dagegen die Zahl der Zuchthausstrafen, die wegen solcher Verbrechen erkannt wurden, welche entweder wahlweise oder doch im Falle mildernder Umstände mit niederern oder mildern Strafen bedroht sind, von 1882/7 bis 1900 stetig, und zwar von 10340 auf 8189, d. i. um 20 %, sich gemindert hat.

Leider erstreckt sich dieser auffällige Rückgang der Zuchthausstrafen sogar auf die in wiederholtem Rückfalle begangenen Verbrechen des Diebstahls, des Betrugs und der Hehlerei.

Ferner ist die Verhältniszahl der Gefängnisstrafen gegenüber derjenigen der (leichteren) Geldstrafen durchweg gefallen.[2])

[1]) Bl. f. Gef.-Kunde, Bd. XXXVII, S. 67.
[2]) Kriminal-Statistik des Deutschen Reichs f. 1900, Bd. I, S. 32 ff.

Für die auffällige, der gleichen Ursache entspringende Kürze der erkannten Strafen im Vergleiche zu der im Gesetz angedrohten Dauer dürften die folgenden Zahlen genügenden Beweis liefern:

Die im Gesetze für einfachen Diebstahl im wiederholten Rückfall angedrohte mittlere und diese übersteigende Strafe, nämlich 5 Jahre Zuchthaus und darüber, traf im Jahre 1898 in 100 Fällen noch nicht einen, vielmehr erst in 1000 Fällen im ganzen 6 Verurteilte.

Bei Betrug in wiederholtem Rückfall berechnete sich dieses Verhältnis nur auf 12, bei Sittlichkeitsverbrechen (§§ 176—178 d. R.-St.-G.-B.) auf 34 vom Tausend.

Ein solch schreiender Widerspruch zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung schädigt das Ansehen dieser beiden Faktoren und darf, wie ich an anderer Stelle[1]) ausgeführt habe, nicht länger mehr geduldet werden.

Unter allen Umständen scheint es mir aus den an einem andern Orte[2]) angeführten Gründen unstatthaft, das System der mildernden Umstände auch bei Rückfallstrafen in Anwendung bringen zu lassen.

XIV.

Nach den vorstehenden Ausführungen kann leider die oft beklagte allzu grosse Milde der Rechtsprechung in Strafsachen als statistisch nachgewiesene Tatsache nicht ferner mehr in Abrede gezogen werden.

Wagner,[3]) „die geistige Höhenfläche unserer rechtskundigen Staatsbeamten den Anforderungen unserer Zeit als gewachsen" bezeichnend, und „die Gewissenhaftigkeit und Unbestechlichkeit des deutschen Richterstandes in vollem Masse anerkennend", glaubt auf Grund seiner Erfahrungen, dass die innere Ursache zu der zweifellos vielfach zu rücksichtsvollen Behandlung der Störenfriede

[1]) Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXXVII, S. 68.
[2]) Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXXVII, S. 95.
[3]) Wagner, Die Strafinseln, S. 35.

nicht etwa in vornehmer Gleichgültigkeit oder dienstlicher Verdrossenheit zu finden ist, sondern darin, dass, wie Bismarck im deutschen Reichstag sich ausdrückte, „der Richter, wie der Deutsche im ganzen, vor allen Dingen gutmütig ist".

Bruck[1]) „führt die Milde unserer Strafrichter auf deren Überzeugung zurück, dass die Freiheitsstrafen, so langzeitig sie auch bemessen werden mögen, auf die Gewohnheitsverbrecher weder irgendwelche abschreckende noch bessernde Wirkung äussern, und dass, wenn die Richter jedesmal langdauernde Freiheitsstrafen zur Anwendung brächten, die Strafanstalten nicht ausreichen würden".

Dagegen findet Professor von Liszt den tiefsten Grund des in Rede stehenden Übelstandes in der Tatsache, dass die Aufgabe der Strafzumessung, wie die vergeltende Gerechtigkeit sie stellt, eine unlösbare ist und bleiben muss.

Auch ich bin der Überzeugung, dass die Anwendung allzu niederen Strafmasses nicht allzu grosser Milde unserer Richter zuzuschreiben ist. Ich halte für den wahren Grund vielmehr die Furcht vor allzu grosser Härte und Strenge, welche in der Anwendung der vom Gesetze vorgeschriebenen Zuchthausstrafe in denjenigen Fällen gelegen ist, wo es sich um Verurteilung einer bisher unbestraften oder verhältnismässig unbescholtenen Person wegen einer strafbaren Tat handelt, die der Gesetzgeber ihrer Schwere wegen als „Verbrechen" angesehen haben will. Wegen des der Zuchthausstrafe anhaftenden infamierenden Charakters, wegen des daran sich knüpfenden Verlustes von gewissen Ehrenrechten und wegen der in vielen Fällen damit verbundenen Androhung von Polizeiaufsicht bedient sich der Richter mit Vorliebe des ihm durch das System der mildernden Umstände gebotenen Auswegs, der allerdings häufig zu so niederen Strafen führt, die ausser Verhältnis zu dem durch das Verbrechen angerichteten Schaden und verursachten Ärgernis stehen und darum im Volke Zweifel

[1]) Bruck, Fort mit den Zuchthäusern, S. 9.

an der Gerechtigkeit erwecken und das Ansehen der Gerichte schädigen.

Insofern, wie gezeigt, alle diese Folgen von falschen Bestimmungen unseres Straf-Gesetzbuchs über die Wahl der Strafart sich ableiten lassen, hat der obige Ausspruch von Professor von Liszt seine volle Berechtigung, womit die gerügte Schwäche unserer Strafjustiz dem unserer Strafgesetzgebung zu Grunde liegenden Vergeltungsprinzig zur Last gelegt wird.

XV.

Nachdem wir so die Gründe gefunden haben, welche z. Zt. einer kräftigen Handhabung der Strafgesetze im Wege stehen, kann es nicht schwer werden, die zur Abhülfe erforderlichen Mittel zu zeigen.

Sie bestehen, wie gezeigt, zunächst in Änderung des für Bestimmung der Strafart massgebenden Grundsatzes, in Beseitigung oder Verbesserung der Vorschriften über Polizeiaufsicht und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte[1]), in zweckmässiger Bestrafung des Rückfalls, in Erweiterung der Anwendbarkeit der Geldstrafe auf eine grössere Anzahl von Deliktsarten. Diese Massnahmen dürften, wie ich überzeugt bin, das System der mildernden Umstände für die Zukunft überflüssig machen.

Sollte aber diese Einrichtung nicht, wie zu wünschen, aus unserm Strafgesetzbuch bei einer künftigen Revision desselben verschwinden, so wird doch die an einem andern Orte von mir geäusserte Erwartung sich erfüllen, dass der dermaligen richterlichen Freiheit in Anwendung derselben vernünftige Schranken in der Weise gezogen werden, dass als mildernde Umstände nur solche gelten sollen, welche im Sinne des Gesetzgebers die Strafbarkeit wirklich beeinflussen, und dass diese im Strafurteile namhaft gemacht werden müssen. Jedenfalls muss ihre Anwendung auf

[1]) s. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XXXVII, S. 65 u. 108.

Rückfallsstrafen und damit die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass fernerhin, wie dermalen, Strafen wegen Diebstahlsrückfällen bis zu 91 % hinter dem Mittel der für erstmaligen Diebstahl angedrohten Strafen zurückbleiben.

XVI.

Und nun stehen wir vor der für uns so bedeutungsvollen Frage, ob und in wie weit für die leider nicht zu leugnende Unwirksamkeit und Erfolglosigkeit der Freiheitsstrafe in der Gegenwart die Art ihres Vollzuges verantwortlich gemacht werden könne.

Eine ganz entschiedene Bejahung dieser Frage scheint mir ein vor kurzem erschienenes Buch von Hans Leuss, „Aus dem Zuchthaus“ betitelt, zu enthalten, das man mit Fug und Recht als eine Abhandlung über fehlerhaften und rechtswidrigen Strafvollzug bezeichnen könnte.

Der Verfasser, früherer Reichstagsabgeordneter, schildert in dem soeben genannten Werke die traurigen und bittern Erfahrungen, welche ihm als Insassen eines preussischen Zuchthauses während einer mehrjährigen Gefangenschaft zu sammeln beschieden war.

Leuss klagt u. A. über rohe und grausame Prozedur, die er bei seiner Aufnahme zu erdulden hatte (S. 71 u. 72), ferner rügt er eine geringschätzige, kränkende Behandlung, die den Gefangenen zu teil wird und namentlich in der Anrede derselben (Duzen) zum Ausdruck kommt (S. 167), beschwert sich ferner über unzweckmässige Ernährung der Sträflinge (S. 97 ff), über ungenügende Heizung der Hafträume (S. 78, 79), bezeichnet die versuchte Isolierung der Gefangenen als nutzlos (S. 88), verurteilt das Anbringen äusserlicher Abzeichen an der Kleidung der Häftlinge (S. 117), verwirft die grausame Prügelstrafe (S. 118), kritisiert den Arbeitsbetrieb im Zuchthause (S. 156), tadelt die mangelnde Fürsorge für Kranke und Invalide (S. 161) u. s. f.

Die meisten dieser Anschuldigungen treffen meines Erachtens durchaus nicht den modernen Strafvollzug in den deutschen Gefängnissen im allgemeinen, der mit vollem Recht nicht nur als ein befriedigender, sondern geradezu vorzüglicher bezeichnet zu werden verdient. Für die Mehrzahl der Fehler, Mängel und Missgriffe der Strafvollstreckung, die wir aus der Leuss'schen Schrift kennen lernen, ist — die Richtigkeit der erhobenen Anklagen vorausgesetzt — vielmehr einzig und allein die Behörde des Gefängnisses, in dem der Verfasser seine Strafe verbüsste, verantwortlich zu machen.

XVII.

Der Hauptvorwurf, der gegen den heutigen Strafvollzug von dessen Gegnern erhoben wird, trifft dessen mangelhafte Wirksamkeit, weshalb ich es für meine Aufgabe erachte, mich an dieser Stelle auf eine eingehende Prüfung aller Behauptungen einzulassen, womit von gegnerischer Seite jener Vorwurf zu begründen versucht wird.

Die zahlreichen Rückfälle entlassener Strafgefangener werden gewöhnlich mit der Erschwerung des Fortkommens nach erstandener Strafe erklärt, und dieses Hindernis eines geordneten Lebenswandels wird hinwiederum aus geschwächter Gesundheit infolge ungenügender Körperpflege, unzweckmässiger Beschäftigung und aus moralischer Verschlimmerung der Gefangenen am Strafplatze abgeleitet.

Nach Leuss[1]) „liefert die Verpflegung in den Gefängnissen auf die Dauer entkräftete, zu schwerer Arbeit unfähige, kranke Menschen, hat also den Erfolg, auch körperlich die Leute, die man zum Kampf ums Dasein unter besonders schwierigen Verhältnissen ausrüsten sollte, ausserstand zu setzen, diesen Kampf auch nur unter normalen Verhältnissen zu bestehen. Und dann wundert

[1]) Leuss, Aus dem Zuchthause. Berlin 1903, S. 101.

man sich über den Rückfall!" Nach Leuss' Angaben würden den Suppen der Gefangenen in den Preuss. Zuchthäusern nur 50 gr Fett auf den Kopf zugesetzt, „zu denen noch 10 gr in der Abendsuppe kommen." „Diese winzige Menge", meint Leuss, „ist ungenügend, und zwar weitaus ungenügend". Weiter erfahren wir, dass in den erwähnten Strafanstalten zweimal wöchentlich an Stelle von Fett eine Fleischportion zu 125 gr tritt, ferner wöchentlich 1 Hering und 100 gr Käse verabreicht werden. Weiter können sich die Gefangenen aus ihrem Arbeitsverdienst wöchentlich für 35 Pfg. „Genussmittel kaufen, als: Wurst, Schmalz, Weissbrot, Butter, Käse".[1])

Wie unbegründet der an diese Angaben geknüpfte Tadel ungenügender Ernährung, insbesondere unzureichender Fettung der Speisen, sei, geht daraus hervor, dass unsere bedeutendsten Physiologen Voit, Bär, Andreä einen Fettgehalt der täglichen Gefangenen-Kost (bei mittlerer Arbeitsleistung) von 47—56 gr Fett für vollkommen zureichend erachten. Somit entsprach die Beköstigung, die L. während seiner Gefangenschaft genoss, vollkommen den bundesrätlichen Grundsätzen, wonach die Nahrung von solcher Beschaffenheit sein muss, dass die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. In der gleichen Weise werden die Zuchthausgefangenen in den meiner Leitung unterstehenden Anstalten verköstigt. Mit welchem Erfolge, davon weiter unten.

Wagner[2]) zählt zu den „der Strafhaft eigentümlichen Schädlichkeiten", unter denen die Verurteilten „schon nach einigen Jahren zusammenbrechen", die „einförmige, absonderungsvermehrende breiartige Nahrung, meist aus Hülsenfrüchten bestehend". „Der Widerwillen gegen die reizlose Nahrung regt sich immer mehr und führt zur Hungerlosigkeit und Verdauungsstörung."

Hiegegen ist zu erwidern, dass Hülsenfrüchte als besonders nahrhaft und als Ersatzmittel für Fleisch im

[1]) Leuss, Aus dem Zuchthause. Berlin 1903, S. 98, 100, 101.
[2]) Wagner, a. a. O. S. 104 ff.

Gefängnis immerhin eine grosse Rolle spielen, dass aber dessen ungeachtet in allen gut geleiteten Anstalten eine genügende Abwechslung in den täglichen Gerichten stattfindet, und für kränkliche und schwächliche Gefangene eine besondere, von der Gesundenkost abweichende Kostform, die sogenannte Mittelkost, eingeführt ist, mittels deren dem individuellen Nahrungsbedürfnisse in vollem Masse entsprochen werden kann.

Keinesfalls bildet schlechte oder mangelhafte Mundverpflegung der Gefangenen die Regel, vielmehr nur die seltene Ausnahme von der durch den Bundesrat gegebenen, bereits oben erwähnten Vorschrift, dass „die Kost so zu gestalten sei, dass die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt".

Fehlerhafte und unzureichende Beköstigung der Gefangenen ist ebenso wenig die notwendige Folge der Gefangenschaft, wie gute Verpflegung etwa durch die „Bannungsstrafe" verbürgt ist.

Der von Wagner[1]) den Deportierten verlockend in Aussicht gestellte „Überfluss an Fischen, Wild, Geflügel, Mais, Obst" etc. könnte sich vielleicht dereinst ebenso als ein Phantasiegebilde herausstellen, wie ein solches in der Schilderung von den „in strotzender, körperlicher Frische eingelieferten und aus dieser als frühgealterte, matte Leidende scheidenden Verurteilten" zu erblicken ist.

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen der Kostfrage lässt sich meines Erachtens lediglich feststellen, dass in einzelnen Anstalten nicht in vorgeschriebener Weise für die richtige Ernährung der Gefangenen gesorgt wird. Daraus aber einen Schluss zum Nachteile der Freiheitsstrafen und deren Vollzug im Allgemeinen abzuleiten, oder gar eine Ursache des Rückfalls darin erblicken zu wollen, halte ich für falsch und unzutreffend.

---

[1]) Wagner, a. a. O. S. 108.

XVIII.

Das Gleiche gilt von den andern angeblichen schädlichen Einflüssen des Gefängnislebens auf die Gesundheit der Sträflinge. Dahin gehören der Strafzwang, gemütliche Depression, sitzende und veränderte Lebensweise, ungewohnte Anstrengung bei der Arbeit, der Aufenthalt in geschlossenen Räumen, der Mangel an Bewegung im Freien, schlechte Atmungsluft u. dgl.[1])

Ich glaube, dass man sich bezüglich dieser Einflüsse auf Morbidität und Mortalität der Gefangenenbevölkerung mancher Täuschung hingibt, indem man bei Würdigung dieser beiden letzten Erscheinungen den heruntergekommenen Körper- und Gesundheitszustand einer grossen Anzahl der Neueingelieferten nicht berücksichtigt, ferner nicht bedenkt, dass die oben erwähnten Schädlichkeiten durch Reinlichkeit, Ordnung und Regelmässigkeit, wie sie in einer gut geleiteten Anstalt herrschen, durch die erzwungene Mässigkeit im Essen und Trinken, durch das Fernhalten geschlechtlicher Ausschweifungen, durch sorgfältige Gesundheitspflege, (Kleidung, Lagerung, Lüftung, Spaziergang) mehr als ausgeglichen werden.

In ersterer Hinsicht bemerke ich, dass von den in hiesigem Zuchthause zugehenden Gefangenen statistischen Erhebungen zufolge auf 100 wenigstens 16 als krank oder wenigstens schwächlich und kränklich zu bezeichnende Individuen treffen, und 23 solche, deren Körperbeschaffenheit als schlecht oder nicht gut befunden wird.

Welchen wunderbaren Einfluss die strenge Durchführung hygienischer Massnahmen in einem Gefängnisse auf dessen Insassen auszuüben vermag, glaube ich durch die statistische Tatsache beweisen zu können, dass die Sterblichkeit unter den Gefangenen der Strafanstalten Ludwigsburg und Hohen-Asperg seit 1872/5 von Jahr zu

[1]) Dr. **Bär**, Die Gefängnisse. Berlin 1871, S. 60. Dr. **Bär**, Die Hygiene des Gefängniswesens. Jena 1897, S. 21.

Jahr sich verringert hat, und seit genanntem Jahre bis 1899/1902 allmählich von 34 auf 9,5 vom Tausend zurückgegangen ist.

XIX.

Diese Ziffern fordern zu einer etwas genauern Untersuchung der Frage von der oft behaupteten grossen Sterblichkeit unter den Gefängnisinsassen auf.

Sehr eingehend beschäftigt sich mit diesem Thema Wagner[1]).

Unter Bezugnahme auf die Schrift von Leuss „Aus dem Zuchthause" brachte auch der „Beobachter", das Organ der Württemb. Volkspartei, im November 1903 einen alarmierenden Artikel unter der Überschrift: „Das Zuchthaus — eine soziale Gefahr", der u. A. folgende Stellen enthielt: „Die Strafanstalten sind Phthisisherde". „Der schwindsüchtige entlassene Sträfling ist eine Infektionsquelle für die freie Bevölkerung". „Die Strafanstalten, speziell die Zuchthäuser, senden dauernd Schwindsuchtskandidaten mit herabgeminderter körperlicher und psychischer Leistungsfähigkeit in die Gesellschaft". „Diese durch die Strafvollstreckung hervorgerufene allgemeine Entartung der Sträflinge ist die Hauptursache der so bedenklich hohen Rückfallsziffer".

„Es ist also nur nötig, die Strafanstalten als Brutherde der Schwindsucht aufzudecken, und nicht nur ihre gesundheitliche, sondern auch ihre soziale Gefahr tritt klar an den Tag".

„Auch in den besteingerichteten Strafanstalten ist Schwindsucht die fast spezifische Todesursache".

„Die Möglichkeit, im Zuchthaus an der Schwindsucht zu sterben, ist schon nach der amtlichen (Preussischen)

[1]) Wagner, a. a. O. S. 119 ff.

Statistik doppelt so gross, wie in der Freiheit; in Wirklichkeit ist es das Dreifache, auch Fünffache".

„Dennoch beweist die hohe Sterbeziffer noch keine Gefahr für die Gesellschaft, höchstens eine Grausamkeit des Strafvollzugs, eine fortgesetzte Umwandlung von Zuchthausstrafe in ein Todesurteil. Die soziale Gefahr resultiert erst aus der Tatsache, dass die Schwindsuchtserkrankungen, d. h. die Entlassung von Schwindsüchtigen naturgemäss noch bedeutend häufiger ist, als der Tod an Phthisis. Aus den Preussischen Zuchthäusern werden im Laufe eines Jahres etwa 7000 Sträflinge entlassen, die Hälfte ist mit Wahrscheinlichkeit schwindsüchtig ..... Alljährlich speien die Tore der Preussischen Zuchthäuser allein über 3000 Schwindsüchtige in die Bevölkerung, Menschen, die, im schlimmsten Falle früher arbeitsscheu, jetzt arbeitsunfähig sind".

Infolge dieser Veröffentlichung des „Beobachters" wurden Erhebungen „über die Sterbefälle an Schwindsucht und die Entlassungen von Schwindsüchtigen aus dem Württ. Männerzuchthause Ludwigsburg von der höchsten Aufsichtsstelle angeordnet, deren Ergebnis[1] in seinen Hauptziffern ich nachstehend folgen lasse:

Im genannten Zuchthause und seinen Nebenanstalten auf Hohen-Asperg ist innerhalb 30 Jahren, d. i. von 1872/75 bis 1899/1902 die Sterblichkeitsziffer im allgemeinen von 34 auf 9,5 und die Zahl der Todesfälle an Schwindsucht von 18 auf 2,8 von 1000 Gefangenen der Durchschnittsbevölkerung zurückgegangen.

Für das letzte Jahrzehnt (1893/4—1902/3) berechnen sich die folgenden Ziffern:

Es entfielen auf 1000 Gefangene:

1893/98	10,7	Todesfälle	überhaupt,
1898/1903	9,6	„	„
1893/98	3,7	„	an Tuberkulose,
1898/1903	2,3	„	„ „

[1]) Beilage z. Staatsanzeiger f. Württemberg. Jahrg. 1904. No. 40

Es war somit in den letzten 5 Jahren überraschenderweise die Schwindsuchtsterbliehkeit in der Strafanstalt eine geringere, als sie für ganz Deutschland für Personen im Alter von 15—60 Jahren mit 2,8 ‰ nachgewiesen ist.[1])

In Württemberg starben im Jahr 1900 an Lungenschwindsucht von der männlichen Bevölkerung im Alter von 15 Jahren und darüber 2262 Personen, d. i. 3,6 ‰[2]); im Zuchthause Ludwigsburg etc. treffen auf eine jährliche Durchschnittsbevölkerung der Jahrgänge 1893/4 bis 1902/3 von 593,64 Köpfen 1,8 Todesfälle infolge von Tuberkulose, d. i. 3,0 ‰.

Im gleichen Zeitraume wurden im Zuchthaus Ludwigsburg 301 Gefangene an Tuberkulose ärztlich behandelt, davon waren nicht weniger als 238, d. i. 79 %, bei ihrer Einlieferung schon mit dieser Krankheit nachweisbar behaftet.

Demnach treffen auf eine jährliche Durchsehnitts-Bevölkerung von 594 Gefangenen: 30 Phthisiker, darunter wenigstens 23[3]), welche als solehe in die Strafanstalt eingeliefert worden sind, während in Deutschland nach Leyden auf 56 Einwohner 1 schwindsüchtiger, oder 10,6 auf 594 zu rechnen sind.

Es befanden sich demnach in dem letzterwähnten Jahrzehnt im Ludwigsburger Zuchthause und seinen Nebenanstalten auf Hohen-Asperg im Verhältnis nahezu 3mal mehr Tuberkulose als in der freien Bevölkerung, und unter den Neueingelieferten 2,3mal mehr.

Wenn trotzdem die Sterblichkeit im Zuchthause eine geringere war, als ausserhalb desselben, so folgt daraus mit Notwendigkeit, dass, wie ich bereits oben bemerkt habe, im Zuehthause die gesundheitsförderlichen Einflüsse die

[1]) Jakob und Pannwitz, Entstehung und Bekämpfung der Tuberkulose 1901.

[2]) Württemb. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde. 1901. I. 211.

[3]) Nicht an allen Phthisikern lässt sich alsbald und in jedem Stadium ihrer Krankheit deren Vorhandensein auf physikalischem Wege nachweisen.

gesundheitsschädlichen überwiegen. Während in der Freiheit von 56 Personen je einer als schwindsüchtig zu zählen ist, wurden im Zuchthause von 571 Personen, bei denen das Vorhandensein von Tuberkeln bei der Einlieferung nicht nachgewiesen werden konnten, höchstens 7 davon in der Anstalt befallen, d. i. 1 von 81.

Aus den seitherigen Untersuchungen dürfen mit grosser Sicherheit folgende Schlüsse gezogen werden:

In den Kreisen, aus denen die Zuchthäuser ihr Kontingent entnehmen, ist die Lungenschwindsucht in viel höherem Masse verbreitet, als ausserhalb dieses Kreises.

Neue Erkrankungen an Tuberkulose kommen im Zuchthause weniger häufig vor, als ausserhalb desselben.

Diese letztere Erscheinung darf als Beweis von guter Körperpflege und von Einhaltung richtiger hygienischer Grundsätze angesehen werden.

Es ist falsch, im Vollzug der Freiheitsstrafe eine Schädigung der körperlichen Gesundheit und damit eine Quelle des Rückfalls zu erblicken.

Es liegt um vieles näher, die Einlieferung zahlreicher Schwindsüchtiger in die Zuchthäuser aus deren Krankheit und der damit verbundenen Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit als einer Verbrechens-Ursache zu erklären.

Ohne die Richtigkeit des reichen Zahlenmateriales, womit namentlich von den Verteidigern der Deportationsstrafe das Gegenteil dieser meiner Behauptungen bewiesen werden will, bestreiten zu wollen, so kann ich gleichwohl den von ihnen in's Feld geführten Ziffern deshalb keine Beweiskraft beilegen, weil dieselben nur ein Bild von den in den Gefängnissen vorkommenden Todesfällen, nicht aber ein Bild von dem Gesundheitszustand der eingelieferten Gefangenen geben, insbesondere auch nicht den mindesten Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage bieten, wie viele von den an Schwindsucht, der Haupt-Todesursache, verstorbenen Sträflingen diese Krankheit schon in die Anstalt mitgebracht oder in dieser erst erworben haben.

Durch diese meine Ausführungen halte ich den gegen die Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung erhobenen Vorwurf, dass durch sie die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen geschädigt und herabgesetzt und dadurch der Verbrechensrückfall begünstigt werde, für gründlich widerlegt und werde mich mit diesem Thema hier nicht mehr weiter befassen.

XX.

Auch der Arbeitsbetrieb in unseren Strafanstalten wird gegen die Freiheitsstrafe in's Feld geführt und für die Misserfolge der Strafvollstreckung verantwortlich gemacht.

Ein gänzlich abfälliges Urteil über die Gefängnisarbeit spricht Mittelstädt[1] aus, indem er am Schlusse seiner zahlreichen Ausführungen über deren Fehler und Nachteile seine Hauptgedanken in die folgenden Sätze zusammenfasst: „Fassen wir das verworrene Problem der Gefängniszwangsarbeit in der Summe seiner Zwiespaltigkeit zusammen, was erhalten wir? Die absonderlichste Staatsindustrie, die sich auf der Welt denken lässt: grosse Anlagen an Gebäuden, Inventar, Einrichtungen, ein zahlreiches Beamtenpersonal, ungeheure Kosten des Unterhalts an Ernährung und Bekleidung der eingefangenen Arbeiterbevölkerung, in dem Ganzen ein höchst verwickelt aufgezogener, und doch toter Arbeitsmechanismus, dessen Erträge die aufgewendeten und laufenden enormen Staatskosten auch nicht zum hundertsten Teile decken, dessen wirtschaftlicher Wert für die Gesamtheit gleich Null, dessen ökonomischer Nutzen und dessen moralische Wirkung für den Einzelnen bedeutungslos ist, und der dennoch trotz aller Vergeudung von Kapitals- und Menschenkraft in höchst unnatürlicher und unerträglicher Weise den freien Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt schädlich beeinflusst! Das nennen unsere Gefängnisreformer Erziehung des

[1] Mittelstädt a. a. O. S. 35—44.

gefallenen Menschengeschlechts durch den Segen der Arbeit! Für den Einzelnen mag im Zufallsspiel dieser irdischen Dinge immerhin auch in solcher Gefängnisedukation hier und da ein Körnchen Aufbesserung und Gewinn abfallen — wer will das als absolute Unmöglichkeit ableugnen? Für die Nation, für die gesellschaftliche Gesamtheit ist es geradezu das, was die modernen Philanthropen für den einzelnen Gefangenen in Abrede stellen: ein peinvolles, aufzehrendes, abschreckendes Übel der schlimmsten Art, ein wahrer Fluch einer krankhaft verzerrten Kultur!" Wagner[1]) klagt über den nachteiligen Einfluss der Beschäftigung des Büssers mit meist gröberen und eintönigeren, keinerlei Kunstfühlen oder Schönheitempfinden erregenden Arbeiten auf die Klaviatur seines Nervenlebens", welche „belebendere Einflüsse verlange". „Als Folge stellt sich bei dem innern Zusammenhange zwischen Geist und Körper eine hochgradige Ermüdung und körperliche Abgespanntheit ein, ohne wirkliche ernstere Arbeitsbetätigung".

Leuss[2]) wendet sich vorzugsweise gegen das in Preussen, wie es scheint, noch immer nicht ganz aufgehobene System der General-Entreprise, d. i. der Verpachtung der Arbeitskräfte an Privatunternehmer wegen des aus dieser Art von Strafanstalts-Industrie der Privat-Industrie erwachsenden Konkurrenz, welches „den Markt verwirrt und das Ausland zur Einführung hoher Zollsätze veranlasst".

Auch was Leuss sonst noch auf Seite 158 über die Schattenseiten der erwähnten Form des Arbeitsbetriebes tadelnd vorbringt, ist in hohem Grade lesenswert.

XXI.

Zur richtigen Würdigung der gegen die Arbeit im Gefängnisse erhobenen Einwendungen bedarf es einerseits

[1]) Wagner a. a. O. S. 110.
[2]) Leuss a. a. O. S. 157.

einer nähern Prüfung des Wesens und der Bedeutung der Arbeit, wie andererseits der mit der Strafe zu verfolgenden Absichten.

Die Arbeit oder Betätigung geistiger und körperlicher Kräfte ist ein Recht, das als solches keinem Verbrecher durch ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil gänzlich abgesprochen werden kann; sie ist aber auch eine sittliche Pflicht, an deren Erfüllung der Sträfling durch den Staat nicht gehindert werden darf.

Insofern aber in der Arbeit eine Äusserung der Persönlichkeit gelegen ist, so kann sich der in der Strafe liegende Zwang auch gegen jene wenden, indem sie das Recht zu arbeiten nach verschiedenen Seiten hin beschränkt oder auch die Pflicht zu arbeiten mehr oder weniger verstärkt und verschärft. Auf solche Weise lässt sich nach Bedarf eine willkommene Differenzierung der Freiheitsstrafe herbeiführen, die sich sogar zur Schaffung verschiedener Strafarten steigern lässt.

Der Arbeitszwang oder auch die Beschränkung der Arbeitsfreiheit in der einen oder andern Richtung kann dem Zwecke der Abschreckung, d. i. dem Einflössen von Furcht vor wiederholter Bestrafung, und ebenso dem Zwecke bürgerlicher Besserung (Sozialmachung) dienen, wie die im Zuchthause eingeführte Arbeit, ohne welche sich die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung kaum ermöglichen liesse, wegen dieser ihrer vorzüglichen disziplinären Wirkung ganz wesentlich zur Sicherung der Gesellschaft beiträgt. Die Gefangenenarbeit hat aber auch noch andere Vorzüge und Vorteile aufzuweisen. Die Arbeit im Gefängnisse, wie in der Freiheit, dient zur Erhaltung und Kräftigung nicht blos der leiblichen, sondern auch der geistigen Gesundheit. Davon ist die Mehrheit unserer Gefangenen selbst überzeugt, namentlich wissen die grosse Wohltat, arbeiten zu dürfen, diejenigen zu würdigen, welche vor ihrer Verurteilung die Qualen einer langen, durch Nichtstun verschärften Untersuchungshaft zu erdulden hatten.

Ferner liegt in dem Ertrage der Gefangenenbeschäftigung ein teilweiser Ersatz der auf den Unterhalt der Gefangenen erwachsenden Unkosten. Derselbe beträgt für Württemberg für die drei letzten Jahre durchschnittlich M. 418 110.— jährlich, und M. 230.— für einen Gefangenen im Mittel.

Angesichts solcher Ziffern, welche wohl in andern deutschen Staaten nicht geringer, zum Teil wohl auch noch höher sich stellen werden, bekundet es meines Erachtens gänzliche Unkenntnis der bestehenden Verhältnisse, wenn Mittelstädt (S. 44) sich zu der Behauptung versteigt, dass „die Erträge der Gefangenenarbeit die aufgewendeten und laufenden enormen Staatskosten auch nicht zum hundertsten Teile decken", und ebenso ist es eine ungeheuerliche Übertreibung, wenn Leuss (S. 159) seiner Abneigung gegen die Betriebsform der Entreprise mit den Worten Ausdruck gibt: Der Gefängnisarbeit „fehlt die Würde und der Impuls des Zweckes; statt dessen trägt sie erkennbar den Stempel des Minuswertes einer wirtschaftlichen Verderberin und ist im Grunde volkswirtschaftlich nur eine Fortsetzung der Unwirtschaft des Verbrechens. Volkswirtschaftlich verschlägt es nichts, ob die Leute im Gefängnis arbeiten, oder draussen stehlen, ja das erste ist dem Organismus der Wirtschaft schädlicher als das andere".

Über die Notwendigkeit, ja Unentbehrlichkeit der Gefangenenbeschäftigung kann heutzutage kein denkender Mensch mehr im Zweifel sein. Auch unsere Gegner werden ebenso, wie die Unentbehrlichkeit der Freiheitsstrafe, auch die Notwendigkeit der Arbeit im Gefängnisse anerkennen müssen. Ihre Bemänglungen derselben richten sich deshalb vorzugsweise gegen die Art und Weise des Arbeitsbetriebes in unsern Strafanstalten.

Wenn ihnen aber nur an einer bessern Gestaltung, nicht an einer Aufhebung der Arbeit im Gefängnisse gelegen ist, so lag es ihnen doch sehr nahe, in der angegebenen Richtung Reformvorschläge zu machen. In Ermanglung solcher bin ich gezwungen, in einem späteren Abschnitte auf diesen Gegenstand noch einmal zurückzukommen.

Ein gegründeter Vorwurf könnte für die Gefangenen-Arbeit nur aus dem Nachweise abgeleitet werden, dass sie die Erreichung der Strafzwecke erschwere.

Wenn ein derartiger Versuch etwa in der Behauptung erblickt werden wollte, dass der gewerbskundige Gefangene bei längerer Strafdauer Gefahr laufe, in seinen gewerblichen Kenntnissen Einbusse zu erleiden, dadurch in seiner Erwerbsfähigkeit zurückzugehen und infolge dessen leichter rückfällig zu werden, so wäre darauf zu erwidern, dass diese Eventualität noch lange nicht zum Aufgeben der Freiheitsstrafe oder der Arbeit, als eines notwendigen Bestandteiles derselben, führen würde, sondern lediglich als eine Aufforderung zur Vervollkommnung des Arbeitsbetriebes im Gefängnisse besondere Berücksichtigung verdiente.

XXII.

Auch der oft gehörte Vorwurf, dass die Gemeinschaftshaft die Gefängnisinsassen in sittlicher Hinsicht verschlechtere, und dass die Zellenhaft Gefahren für Geist und Gemüt der Gefangenen im Gefolge habe, gibt noch keinen Anlass zur Beseitigung der Freiheitsstrafe, noch weniger macht er diese entbehrlich. Er enthält vielmehr, seine Richtigkeit vorausgesetzt, eine recht dringende Aufforderung und ernste Mahnung, jene schlimmen Folgen nach Kräften zu verhüten und zu verhindern.

Weit entfernt, jene ernsten Anklagen gegen die beiden Hauptarten von Haftsystem als unbegründet widerlegen zu wollen, bezeichne ich als die Hauptursache der in Rede stehenden Beschwerde den § 1 unseres Reichs-Straf-Gesetzbuches, der die Art der Freiheitsstrafe nach der Schwere der strafbaren Handlung bestimmt und die Wirkung hat, dass verhältnismässig ordentliche und anständige Leute mit Verbrechern von Profession und dem schlimmsten Gesindel aller Art im Gefängnisse wie im Zuchthause zusammengesperrt werden.

Gegen diesen Grundfehler unserer Strafgesetzgebung hat der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten zeitig genug und zu verschiedenen Malen seine Stimme erhoben und in wiederholten Beschlüssen die dringende Forderung aufgestellt, dass erstmals Bestrafte und Rückfällige in verschiedenen Anstalten untergebracht und verschiedener Behandlung unterworfen, d. i. mit andern Worten mit verschiedenen Strafen getroffen werden sollen.

Dieser gewiss berechtigte Wunsch, der nur im Wege der Gesetzgebung erfüllt werden kann, wartet heute noch seiner Verwirklichung. Vor Eintritt dieser lässt sich eine wesentliche Besserung unseres Strafens, wie schon öfter erwähnt, nicht erhoffen.

Allerdings können die oben bezeichneten üblen Folgen der Freiheitsstrafen auch durch unrichtige Wahl des Haftsystems oder durch fehlerhafte Handhabung desselben herbeigeführt oder gefördert werden.

Solchen Missgriffen wird seit mehreren Jahren durch den Erlass bundesrätlicher Vorschriften vorgebeugt, und werden ähnliche Fehler in Zukunft hoffentlich durch ein längst in Aussicht gestelltes Strafvollzugsgesetz unmöglich gemacht werden.

XXIII.

Einen recht grossen Fehler unseres modernen Strafvollzuges und zugleich eine Hauptursache des Rückfalls glaubt ein Herr Max Treu vor kurzem entdeckt zu haben, und zwar in der Beschränkung des brieflichen Verkehrs der Gefangenen.

In einem Aufsatze „Zur Frage des modernen Strafvollzuges“ [1]) bringt Treu zunächst die schon oft gehörten und von uns bereits oben gewürdigten und widerlegten Einwendungen gegen die Freiheitsstrafe und deren Vollzug vor. Ihr grösster Fehler liegt nach seiner Ansicht darin, dass der Gefangene während der Strafverbüssung

[1]) Vgl. Zeitschrift „Der Türmer“, Jahrgang VI, S. 388 ff.

jedes Verfügungsrecht über sich selbst, mit einem Wort seine ganze Persönlichkeit verloren hat. Diese Unfreiheit schliesse die Besserung aus; nur der freie Mann sei erziehungs- und besserungsfähig.

Dieser letztere Einwand, dass die Freiheitsstrafe nicht erziehe und bessere, lässt sich auch gegen die Todes- und gegen die Geldstrafe vorbringen, und wenn er als zutreffend befunden werden sollte, dann sind wir überhaupt am Ende alles Strafens angelangt.

Und so lässt sich denn Treu (S. 394) auch durch Krohne belehren, dass nicht „Besserung“ sondern „Sozialmachung“ der Gefangenen Zweck der Strafe sei; aber er hält auch letztere nicht für erreichbar, „so lange man die Gefangenen hermetisch von der Aussenwelt absperrt und jede Verbindung mit dieser zerschneidet“. „Wer schwimmen lernen soll, muss Wasser um sich haben“.

Es ist nur Schade, dass Herr Treu sich nicht bestimmt darüber ausspricht, ob er die Freiheitsstrafe ganz verwerfen will, oder nur deren heutigen Vollzug verurteilt.

Im ersteren Falle würde es die Billigkeit verlangen, einen Ersatz für die Hauptstrafe der Gegenwart, die Freiheitsstrafe, zu bezeichnen und zugänglich zu machen; im andern Falle sollte er doch als Neuerer sich und Anderen klar machen können, wie eine Strafe an der Freiheit anders als durch deren Entziehung oder Beschränkung sich vollziehen lasse. Ein solcher Versuch würde ihn belehrt haben, dass die Freiheitsstrafe unmöglich in der weitesten Gewährung von Freiheit und Begünstigung bestehen könne, und dass diese „für den Gefangenen nicht das Lebenselement sei, in dem er sich zum rechten, der Freiheit würdigen Manne ausbilden könne“.

Ich vermute doch, dass diejenigen mehr im Rechte sind, wie Herr Treu, welche behaupten, es sei klug und weise, dem Frevler gegen Gesetz und Ordnung durch zeitweiligen Entzug der Freiheit den richtigen Begriff und die wahre Wertschätzung dieses kostbaren Gutes beizubringen und, daran anschliessend, in ihm den Vorsatz zu

wecken, sich dasselbe durch ehrbaren und gesetzlichen Lebenswandel in Zukunft zu erhalten und nicht durch neue Untaten abermals ihren Verlust zu verschulden.

Das Wesen der Freiheitsstrafe besteht gerade in der Beschränkung der persönlichen Rechte auf das Notwendige, unter gleichzeitiger Vermeidung allzu grosser Härte, wodurch der mit der Strafe verbundene Zweck bürgerlicher Besserung (Sozialmachung) gefährdet werden könnte. Wie ich auf Grund einer mehr als 40jährigen Erfahrung als Gefängnisbeamter über Besuche und brieflichen Verkehr der Gefangenen denke, habe ich an anderer Stelle[1]) in den folgenden Sätzen ausgesprochen: „Beschränkung des mündlichen und schriftlichen Verkehrs der Gefangenen gehört zum Wesen der Freiheitsstrafe, Besuche und Briefwechsel der Gefangenen eignen sich ihrer Natur nach ganz besonders zur Graduierung des Strafzwanges nach Massgabe des antisozialen Verhaltens der Verurteilten".

„Wegen des günstigen Einflusses, den Besuche wie Briefwechsel auf das Gemüt des besserungsfähigen Gefangenen zu äussern vermögen, empfiehlt es sich, diese Art von Verkehr für Gefängnissträflinge nicht allzu sehr zu beschränken".

„Den unverbesserlichen Züchtlingen gegenüber bietet gerade die grösstmögliche Einschränkung der Kommunikation nach aussen eine willkommene Handhabe zur Verschärfung des Strafzwangs. Die Besuche, welche den Gefangenen zugelassen werden, sollten sich in der Regel auf Familienangehörige beschränken. . . ."

„Die ausnahmsweise Abkürzung der gesetzlichen Fristen für Brief- und Besuchempfang wie für Absendung von Briefen muss aus dem Grunde vorgesehen werden, damit durch strenge Einhaltung der Regel dem Gefangenen selbst oder seinen Angehörigen etc. nicht unverdienter Weise Schaden und Nachteil erwachse".

---

[1]) Sichart. Entw. eines Ges. über den Vollzug der Freiheitsstrafen für d. D. Reich. Berlin 1892. S. 45.

„Dass der mündliche wie der schriftliche Verkehr aller Gefangenen, auch derjenigen, welche eine Haft- oder Festungshaft-Strafe zu erstehen haben, der Aufsicht und der Kontrole des Gefängnisvorstandes unterliegen muss, folgt von selbst aus dessen Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung der seiner Leitung anvertrauten Anstalt".

Bei Beobachtung solcher Grundsätze, wie sie in den Hausordnungen und Reglements aller deutschen Strafanstalten mehr oder weniger bestimmt ausgedrückt sich vorfinden, ist die Gefahr ausgeschlossen, dass durch die Bestimmungen über den schriftlichen Verkehr der Gefangenen diese für das Leben untauglich gemacht und demselben gründlich entfremdet werden. Es folgt aber auch daraus, welche Übertreibung in der Behauptung von Treu liegt, dass die Gefangenen „hermetisch von der Aussenwelt abgesperrt und jede Verbindung mit dieser zerschnitten" sei. Nicht durch Beschränkungen im Briefschreiben, wie sie durch Gründe der Zweckmässigkeit geboten sind, wird die Erreichung der Strafzwecke, bürgerliche Besserung der Gefangenen und Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft gefährdet, sondern vielmehr durch falsche, verständnislose Humanitätsbestrebungen, welche, ohne irgend einen Vorteil zu gewähren, lediglich den Ernst der Strafe und ihren abschreckenden Charakter abzuschwächen und zu vernichten vermögen.

XXIV.

Nicht weniger bedenklich und bedauerlich, als solches Gebaren, ist das Unterfangen Treu's, die Organe des Strafvollzugs gänzlich unmotiviert zu verunglimpfen und deren Achtung und Ansehen zu schmälern und zu untergraben.

Wenn er doch selbst, Krohne Recht gebend, als den Zweck der Strafe die „Sozialmachung" des Gefangenen im Gegensatze zu sittlicher Besserung „bezeichnen und

anerkennen möchte“ (S. 394), so hat er keine Veranlassung, die Frage zu untersuchen, ob das Aufsichtspersonal unserer Strafanstalten die erforderliche Befähigung zum Besserungswerke an den Gefangenen auch wirklich besitzt. Tut er es dennoch, so kann er, aus der nach seiner Überzeugung vorliegenden Nichtbefähigung keinen Vorwurf für das Aufsichtspersonal ableiten, weil, wie er in Übereinstimmung mit Krohne selbst zugeben muss, sittliche oder religiöse Besserung der Gefangenen nicht zu dessen Berufsaufgabe gehört.

Versündigt sich Treu aber gleichwohl in dieser Weise gegen Recht und Billigkeit, so erweckt er die Vermutung, dass es ihm mit seinen beleidigenden Ausfällen mehr um die Personen, als um die Sache zu tun ist.

Im Gegensatze zu Treu behaupte ich, dass für den Strafvollzug, der die Sozialmachung oder bürgerliche Besserung der Verurteilten bezweckt, aus den sogenannten niederen Ständen sich kein Mann besser als der gediente Unteroffizier eignet. Denn wie kann die der Strafvollstreckung gesteckte Aufgabe anders als durch strenge Disziplin, durch Gewöhnung der Gefangenen an Gehorsam, Fleiss, Ordnung, Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Nüchternheit, Mässigkeit, Ausdauer, Mut, Opferwilligkeit u. s. f. gelöst werden, — lauter Tugenden und gute Eigenschaften, welche in einer langen Prüfungszeit unsere Militäranwärter gründlich gelernt, womit sie sich ihre Zivilversorgung verdient, und wodurch sie die Fähigkeit erlangt haben, andern als Muster und Beispiel zu dienen.

Ich habe mit den aus der militärischen Schule hervorgegangenen Aufsehern im Gefängnisdienst bisher die besten Erfahrungen gemacht, und diese im schweren, gefährlichen und verantwortungsvollen Dienste stehenden Männer wegen ihres Diensteifers, ihrer Genügsamkeit und Aufopferungsfähigkeit zu bewundern häufig genug Gelegenheit gehabt, um ihnen mit gutem Gewissen das Zeugnis ausstellen zu können, dass sie die ihnen von gänzlich unbefugter Stelle zugefügte Unbill nicht verdienen, und

dass ihnen das volle Recht zur Seite stehe, solche Ungebühr mit voller Entrüstung zurückzuweisen.

XXV.

Zum Strafvollzuge im weiteren Sinne gehört auch die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen auf Grund des § 23 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs.

Mittelstädt äussert sich über diese strafgesetzliche Einrichtung in sehr abfälliger Weise.

„Die Vorschrift ist“, seiner Ansicht nach, „insofern merkwürdig, als sie im ganzen deutschen Straf-Gesetzbuch die einzige Andeutung eines möglichen Besserungszwecks der Freiheitsstrafen enthält“.

„Die gute Führung, welche der § 23 des Straf-Gesetzbuchs als eine Art nebensächlicher Vorbedingung für die Entlassung aufführt, bedeutet tatsächlich nicht mehr, als reinliche Personalakten des Sträflings etc., daneben die persönliche Gunst des einen oder andern Anstaltsbeamten“.

„Von irgend einer ernsthaft geprüften sittlichen Besserung kann dabei gar nicht die Rede sein“.

„Das ganze System der bedingten Entlassung hat kläglich Fiasko gemacht“.

Die Klagen von Leuss[1]) wenden sich gegen die unrichtige und engherzige Anwendung der die gedachte Einrichtung regelnden Rechtsnormen.

Er spricht davon, dass „die Preussische Justizverwaltung den § 23 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs zuerst in einer Weise angewandt habe, die sie auch nicht besser hätte wählen können, wenn es ihre Absicht gewesen wäre, das Gesetz zu diskreditieren“.

„Seitdem seien die stärksten Kautelen durch Verordnungen aufgerichtet; Eigentumsverbrecher werden fast nie, andere auch nur selten beurlaubt“.

„Das Justiz-Ministerium verfahre nach seinen Ansichten und lege auf die Gutachten der Strafanstalten kein

[1]) Leuss a. a. O. S. 150 151.

entscheidendes Gewicht, wenn sie seinen Prinzipien widersprechen". „Schaffe man doch" — so schliesst Leuss seine Betrachtungen über diesen Gegenstand — „lieber den Paragraphen ab oder erkläre man ein für allemal, dass er gar nicht mehr angewendet werden soll! Er hängt jetzt gedruckt, eine trügerische Verheissung, in jeder Zelle".

Auch ich habe mancherlei an der Einrichtung der vorläufigen Entlassung auszusetzen, muss aber gleichwohl Mittelstädt auf das Entschiedenste widersprechen, wenn er behauptet, dieselbe habe in Deutschland Fiasko gemacht.

Bei uns in Württemberg hat sich die bedingte Entlassung als eine in hohem Masse praktische und segensreiche Institution bewährt, wie aus den nachfolgenden Zahlen erhellt:

Seit 1. Januar 1872 bis 31. März 1902 sind im Zuchthause Ludwigsburg und seiner Filiale 1202 vorläufige Entlassungen erfolgt; ein Widerruf fand bisher nur in 28 Fällen (d. i. 2,3 %) statt. Es waren in der angegebenen Zeit daselbst 11 207 Gefangene verwahrt, und treffen sonach auf 100 Gefangene 10,7 Fälle von Beurlaubung.

In ganz Württemberg wurden in den ersten 13 Jahren nach Einführung des Reichs-Straf-Gesetzbuchs 782 Strafgefangene beurlaubt; der Widerruf der vorläufigen Entlassung wurde nur gegen 8 Personen, d. i. wenig über 1 % verfügt.

Der gesamte Nachlass an Strafzeit berechnet sich für obige Zahl auf 411 Jahre, 4 Monate, 18 Tage.

Der Staatszuschuss, den die Unterhaltung eines Strafgefangenen während des angegebenen Zeitabschnittes erforderte, betrug durchschnittlich für ein Jahr M. 262.57, und ergibt sich sonach für die oben berechneten Strafnachlässe eine Gesamtersparnis von Strafvollzugskosten in der Höhe von M. 108 016.74[1]).

Gar nicht zu vergleichen mit solcher Ersparnis an Geld ist natürlich der Gewinn, welcher den Entlassenen

[1]) Vgl. Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XX S. 295.

und ihren Familien durch frühere Beendigung ihrer Strafe und frühere Wiedererlangung der kostbaren Freiheit zuteil geworden ist.

Aus den angedeuteten Gründen habe ich in einem für den deutschen Juristentag 1886 über das vorwürfige Thema ausgearbeiteten Gutachen[1]) den Schlusssatz aufgestellt:

„Die vorläufige Entlassung hat sich seit ihrer Einführung in Deutschland als eine dem Strafvollzuge in hohem Masse nützliche Einrichtung bewährt und verdient nicht blos beibehalten, sondern auch noch weiter ausgebildet und vervollkommnet zu werden".

Wie letzteres nach meiner Überzeugung erreicht werden kann, soll in einem späteren Abschnitte gezeigt werden.

XXVI.

Als Ergebnis unserer in Abschnitt XVI bis XXIV angestellten Untersuchungen der Frage, ob und in wie weit die Ursache der Unwirksamkeit der Freiheitsstrafe in deren Vollzug zu suchen sei, lässt sich feststellen, dass vor Allem die verschiedenen Arten von Freiheitsstrafe zur Zeit falsche Anwendung erfahren, dass die Beschäftigung der Gefangenen, insbesondere die Form des Arbeitsbetriebes in den Strafanstalten, noch Manches zu wünschen übrig lasse, dass in Anwendung der Haftweise noch zahlreiche und grosse Fehler begangen werden, dass endlich die vorläufige Entlassung an einigen Mängeln leide und der Besserung und Vervollkommnung bedürfe.

Die nächstfolgenden Abhandlungen sollen sich mit den Mitteln zur Abhülfe erwähnter Fehler und Mängel befassen.

Dass unsere Freiheitsstrafen der Art nach nicht richtige Anwendung finden, ist die notwendige Folge des im Straf-Gesetzbuch aufgestellten Grundsatzes (§ 1), dass die Strafe sich nach der Schwere des Verbrechens zu bestimmen

[1]) Bl. f. Gef.-Kunde Bd. XX S. 291 ff.

habe. Über die Unrichtigkeit dieser Ansicht, der wir zum grössten Teile die Erfolglosigkeit unseres heutigen Strafens zu danken haben, habe ich mich in Abschnitt VII ausführlich geäussert, ebenso aber auch den Weg gezeigt, wie dem unleugbaren Übel abzuhelfen sei. Er besteht in Beseitigung der Dreiteilung der strafbaren Handlungen und der daran geknüpften Unterscheidung der Strafarten. Eine rationelle, zweckentsprechende Differenzierung der letztern ist nur dadurch zu ermöglichen, dass der Strafzwang, der in den verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe in verschiedenem Masse zum Ausdruck zu kommen hat, sich steigert und mindert nach der Motivierbarkeit des verbrecherischen Willens oder nach der Empfindlichkeit des Verurteilten gegen Strafeinwirkung oder, was ebenfalls das Gleiche ist, nach der Verbrechens-Tenazität.

All' das lässt sich, wie bereits bemerkt, nur im Wege der Gesetzgebung erreichen.

XXVII.

Durch Einschlagen des von mir angedeuteten Weges erhalten auch die Bestimmungen des Reichs-Straf-Gesetzbuchs über die Arbeit der Gefangenen (§ 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2) ihre wahre Bedeutung und ihre richtige Anwendung, und hören diese Vorschriften mit ihrer grossen Härte für erstmalsbestrafte Zuchthausgefangene und mit ihrer allzu grossen Milde für wiederholt rückfällige Gefängnissträflinge auf, ferner eine *crux* für den Strafvollzug zu sein.

Wie ich schon oben (Abschnitt XXI) angeführt habe, eignet sich die Arbeit im Gefängnisse ganz vorzüglich für die Zwecke des Strafvollzugs, namentlich lässt sich das Mass des dabei ausgeübten Zwanges dazu verwerten, die Strafe mehr oder weniger zu erschweren und zu verschärfen. Derselbe kann sich nach verschiedenen Richtungen hin äussern: als Freiheitsbeschränkung in bezug auf die Wahl der Beschäftigung,

in bezug auf das Mass der Arbeit, der darauf zu verwendenden Zeit, in bezug auf Verwertung der Arbeitskraft, auf Arbeitslohn, auf Verfügung über diesen u. s. f.[1])

Nicht zu billigen ist, dass in § 16 Abs. 2 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs den Gefängnisgefangenen ein Recht, ein gesetzlicher Anspruch auf Zuweisung angemessener Beschäftigung eingeräumt wird. Ich habe mich über diesen Punkt an einem andern Ort[2]) folgendermassen ausgesprochen:

„Ein Recht auf Arbeit in dem Sinne, dass der Einzelne von der Gesellschaft verlangen könnte, beschäftigt zu werden, existiert nicht. Um so mehr sollte die zum Staate organisierte Gesellschaft sich hüten, einen derartigen Anspruch demjenigen zu gewähren, der selbst seine Pflichten gegen die Gesellschaft vergessen und dieselben gröblich verletzt hat".

„Der Gerechtigkeit, wie der Zweckmässigkeit dürfte es entsprechen, die Gefängnisgefangenen wie den Züchtling für arbeitspflichtig zu erklären, der Gefängnisverwaltung dagegen die Pflicht aufzuerlegen, bei der Zuweisung von Arbeit nicht bloss, wie beim Zuchthausgefangenen, seine Gesundheitsverhältnisse wie das Mass seiner Kräfte, sondern auch seine Fähigkeiten, seine Kenntnisse, seinen bisherigen Beruf, sein ehrliches Fortkommen nach der Entlassung nach Möglichkeit zu berücksichtigen und in's Auge zu fassen".

„Ein solches Verfahren entspricht dem Strafzwecke, bestehend in Verhinderung des Rückfalles durch Anstreben bürgerlicher Besserung".

„Wo solche Hoffnung durch die Persönlichkeit des Verurteilten ausgeschlossen ist, und diesem gegenüber lediglich der Sicherungszweck in Betracht kommt, genügt der Staat seiner Pflicht, wenn er seine Sorge darauf richtet, dass durch die Beschäftigung des Gefangenen die

[1]) Sichart. Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen. Berlin 1892. S. 23.

[2]) Sichart, eod. S. 25.

Sicherheit nicht gefährdet, dass der Arbeitende den Strafzwang auch bei der Arbeit zu kosten bekommt, und dass die Arbeit ein möglichst grosses Erträgnis im Interesse der Steuerzahler abwerfe“.

Die Frage, wem der **Ertrag der Gefangenenarbeit** zuzusprechen ist, möchte ich durch einen in das künftige Strafvollzugsgesetz aufzunehmenden Paragraphen entschieden haben, welcher lautete:

„Der Ertrag aus der Arbeit der Zuchthaus- und der Gefängnisgefangenen fliesst in die Staatskasse. Doch wird diesen Sträflingen ein Teil davon als Abeitsbelohnung — Nebenverdienst — nach Massgabe der für Belohnung der Gefangenen geltenden Grundsätze bewilligt und gutgeschrieben“.

„Denjenigen Gefängnissträflingen, welche die Kosten des Strafvollzuges ganz oder teilweise zu tragen haben, ist an dieser ihrer Schuld der Ertrag ihrer Arbeit, vorbehältlich eines entsprechenden Abzuges für den mit der Beschäftigung verbundenen Aufwand in Abrechnung zu bringen“.

Ich habe diesem Paragraphenentwurf in der schon öfter angezogenen Schrift [1]) die folgenden Motive angeführt:

„Mit dem gesetzlich statuierten Strafzwange ist noch nicht entschieden, dass der Gefangene unentgeltlich die ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten habe, so wenig wie durch die dem Staate obliegende Pflicht, für die Verpflegung der Gefangenen zu sorgen, ein Anspruch auf Ersatz der auf die Unterhaltung der Gefangenen erwachsenen Kosten ausgeschlossen wird. Es steht aber sicherlich kein Hindernis im Wege, die Strafe durch zwangsweises Anhalten des Sträflings zu unentgeltlicher Arbeitsleistung zu verschärfen. Ein solches Verfahren empfiehlt sich für die schwerste Freiheitsstrafe, d. i. für die Strafe des Zuchthauses. Dagegen sollte zum Zwecke der Differenzierung dieser Strafart gegenüber dem Gefängnisse der Arbeits-

[1]) **Sichart**, Entwurf etc. S. 28.

verdienst des Gefängnissträflings nicht weiter von der Gefängnisverwaltung für sich in Anspruch genommen werden, als zur Deckung der Verpflegungskosten erforderlich ist, und sollte dem Gefängnissträfling, welcher in letztgedachter Hinsicht seiner Ersatzpflicht dem Staate gegenüber gerecht wird, auch der Ertrag seiner in der Anstalt verrichteten Arbeit nicht vorenthalten werden, sondern vielmehr gesetzlich gesichert sein".

Gegenüber den von Mittelstädt und Leuss gegen den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten erhobenen Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit und der Schädlichkeit für den freien Gewerbebetrieb (vergl. Abschnitt XX), wird auf § 22 der bundesrätlichen Grundsätze vom 6. Nov. 1897, betreffend den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen, Bezug genommen, welcher folgende Fassung hat:

„Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, dass die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Zu diesem Zwecke wird auf die Befolgung übereinstimmender Grundsätze bei der Beschäftigung der Gefangenen Bedacht genommen, soweit nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse für einzelne Anstalten Abweichungen notwendig machen. Insbesondere wird darauf Bedacht genommen, die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber tunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstrecken, unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden".

Allerdings wird auch mit der genauesten Befolgung dieser Vorschriften die von p. Leuss mit Recht angegriffene Einrichtung der Entreprise mit ihren schädlichen Folgen in wirtschaftlicher und disziplinärer Hinsicht nicht aus der Welt geschafft. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre in einem künftigen Strafvollzugsgesetze ein Paragraph zu schaffen, durch welchen jede Einwirkung dritter

Personen als Arbeitgeber auf den Strafvollzug ausgeschlossen, und Arbeitsverträge, welche diese Folge haben könnten, verboten werden sollten[1]).

XXVIII.

Wie der der Gemeinschaftshaft nachgesagten schädlichen Folge, d. i. der Verschlimmerung der Gefangenen, begegnet werden kann, habe ich nach Aufdeckung ihrer Ursache in Abschnitt XXII bereits angedeutet. Das Mittel liegt in der Schaffung zweier verschiedener Strafarten nach Massgabe der Motivierbarkeit (Verbesserlichkeit) der Verbrecher und in Vollzug der verschiedenen Freiheitsstrafen in verschiedenen Anstalten. Ich erinnere daran, dass nach dem von mir ausgearbeiteten Entwurfe des ersten Teiles eines Strafgesetzbuches[2]) zur Zuchthausstrafe verurteilt werden soll, „wer wegen eines gleichen oder eines gleichartigen Verbrechens schon mehrere und unter diesen die höchst dafür angedrohte Gefängnisstrafe erstanden hat, wenn seit deren Beendigung bis zur Verübung des neuerlichen Verbrechens noch nicht fünf Jahre abgelaufen waren". In allen andern Fällen, in denen nicht auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt wird, soll Gefängnisstrafe eintreten, welche in einer vom Zuchthause getrennten Gefangenenanstalt zu erstehen ist.

Zweifellos wäre die Verwirklichung dieses Vorschlages der sicherste Weg, Gelegenheits- und Leidenschaftverbrecher einerseits und gewohnheits- und gewerbsmässige Verbrecher andererseits von einander zu trennen und einer Verderbnis der ersteren durch die letzteren vorzubeugen.

Aber auch nach Durchführung solcher Klassifikation wird sich im Zuchthause, wie in der Gefangenenanstalt, das Bedürfnis zeigen, die Inwohner dieser Anstalten teils in Einzel- teils in Gemeinschaftshaft unterzubringen.

[1]) Sichart, Entwurf etc. S. 26.

[2]) s. Zeitschrift für d. ges. Strafr.-Wiss. Bd. XXI S. 151.

Während § 22 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs nur bestimmt, dass sowohl die Zuchthaus- wie die Gefängnisstrafe in Einzelhaft vollzogen werden können, dagegen keinerlei Anhaltspunkte für die Anwendung der einen oder der andern Haftweise gibt, wird diese Lücke durch die §§ 11—16 der bundesrätlichen Grundsätze, den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend, vom 6. November 1897 in höchst wünschenswerter Weise ausgefüllt.

Die Paragraphen 12—14 enthalten Vorschriften, mittelst deren den Gefahren der Einzelhaft für den Körper-, Geistes- und Gemütszustand des Zellen-Gefangenen vorgebeugt werden soll.

Ich habe meinen eigenen Ansichten über Anwendung der beiden hauptsächlichsten Haftarten in verschiedenen Aufsätzen Ausdruck gegeben, auf welche ich zur Vermeidung von Wiederholungen hier einfach zu verweisen mir gestatte.[1])

XXIX.

Über die Fehler und Mängel der vorläufigen Entlassung §§ 23—26 des R.-Str.-G.-B.) habe ich mich in Abschnitt XXV nur andeutungsweise geäussert.

Eingehend habe ich mich über dieses Thema in einem eingehenden Gutachten [2]) für den deutschen Juristentag 1886 ausgesprochen, aus welchem ich an dieser Stelle nur die wichtigsten Leitsätze hervorhebe, indem ich mich zu deren Begründung auf erwähnte Arbeit selbst beziehe.

Die von mir aufgestellten Schlusssätze lauten:

„Im Interesse der Rechtsgleichheit sollte dem § 23 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs eine Fassung gegeben werden, welche die gesetzliche Verpflichtung der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde, von der vorläufigen Entlassung beim Vorhandensein ihrer gesetzlichen Voraussetzungen Gebrauch zu machen, bestimmt zum Ausdruck bringt“.

---

[1]) Entwurf eines Ges. über den Vollz. der Freiheitsstrafen. Berlin 1892. S. 14 ff. Bl. f. Gefängniskunde Bd. XXVII, S. 332.

[2]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XX, S. 291 ff.

„Da die seitherigen Erfahrungen gelehrt haben, dass gute Erfolge mittels der vorläufigen Entlassung nur dann erzielt werden können, wenn neben der guten Führung des Gefangenen am Strafplatze auch dessen Vorleben wie die Verhältnisse, welche ihn nach der Beurlaubung erwarten, sorgfältig in Erwägung gezogen werden, so sollten diese beiden letzteren Umstände zu gesetzlichen Bedingungen für die Gewährung der vorläufigen Entlassung erhoben werden“.

„Wegen des günstigen Einflusses, welchen die Androhung des Widerrufes der vorläufigen Entlassung auf das Verhalten des Beurlaubten äussert, darf die Frist, innerhalb welcher die Entlassung wegen nicht guter Führung des Bestraften zurückgenommen werden kann, nicht zu kurz bemessen sein und sollte für alle Fälle auf zwei Jahre festgesetzt werden“.

„Soll die in § 60 des Strafgesetzbuches und in § 482 der Straf-Prozess-Ordnung ausgesprochene Absicht der Schadloshaltung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vollkommen erreicht werden, so muss diese auch im Falle einer später eintretenden Beurlaubung als Straferstehung gelten, und ihre Dauer bei Bemessung der für die vorläufige Entlassung bestimmten Strafquote in Rechnung genommen werden“.

Auch soll hier zum Schlusse noch eines vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten in seiner Versammlung von 1871 gefassten Beschlusses gedacht werden, welcher lautet:

„Ein wohl geordneter Strafvollzug findet in jedem Staate in der bedingten Entlassung, wenn für dieselbe zweckmässige Einrichtungen vorhanden sind, stets einen gedeihlichen Abschluss“.

XXX.

Ungleich mehr Ausstellungen, als unsere Gegner, haben wir Gefängnisbeamte selbst an dem Vollzuge der Freiheitsstrafe der Gegenwart zu machen.

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat während seines 40jährigen Bestehens in seinen Versammlungen wie in seinem Organe, den Blättern für Gefängniskunde, fast alle Fragen des Strafvollzuges wie der Gefängniswissenschaft von einiger Bedeutung behandeln lassen und bisher nicht weniger als 63 Beschlüsse gefasst, welche die Beseitigung von Fehlern und Mängeln wie die Einführung von Verbesserungen auf jenen Gebieten als Zweck verfolgten.

Ein namhafter Teil dieser Resolutionen hat auf Seite der Regierungen verdiente Beachtung und Annahme in den bundesrätlichen Bestimmungen vom 6. November 1897, betreffend den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen[1]), gefunden.

Eines jedoch, und zwar das Wichtigste, konnte unter der Herrschaft des gegenwärtigen Strafgesetzbuches nicht erreicht werden, nämlich das Strafen nach Massgabe der sozialen Gefährlichkeit der Schuldigen (subjektiver Rechtswidrigkeit). Ohne vorherige Annahme dieses Strafmassstabes durch den Gesetzgeber vermag das oberste Ziel aller strafenden Tätigkeit, d. i. Verbrechensbekämpfung durch Rückfallverhütung, nimmermehr erreicht zu werden[2]).

Dazu bedarf es einer andern Grundlage für ein neues Strafgesetz, nachdem sich das jetzige Strafensystem, wie unser Verein in seiner Stuttgarter Versammlung von 1903 nahezu mit Stimmeneinheit als seine Überzeugung ausgesprochen hat, nicht bewährt hat.

---

[1]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXI, S. 467.

[2]) Von solcher Überzeugung ausgehend, hat der Verfasser das vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten gegebene Thema, welche Änderungen auf dem Gebiete der Gefängnisverwaltung zwecks Erzielung besserer Erfolge des Strafvollzuges sich empfehlen in einem Gutachten *de lege ferenda* bearbeitet (Blätter für Gef.-Kunde Bd. XXVII, S. 305). Ferner war derselbe bemüht, die legislatorische Ausführbarkeit seiner Reformgedanken in einem Entwurfe, betreffend Revision des ersten Teiles des R.-Str.-G.-B. (Zeitschr. f. d. ges. Strafr. Wiss., Bd. XXI, S. 151), sowie in einem Entwurfe eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Berlin 1892) zu beweisen.

Nach dem bisher Vorgetragenen darf aber auch als unbestreitbare Tatsache hier festgestellt werden, dass dem Stande der Gefängnisbeamten als solchem so wenig, wie den Regierungen der Einzelstaaten, irgend eine Schuld an den seitherigen Misserfolgen der Strafvollstreckung beigemessen werden darf.

Zum Schlusse kann ich nicht unterlassen, meiner Freude und Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, dass die in der Gegenwart unter den Juristen sich immer mehr geltend machende Überzeugung von der Gefährlichkeit und Schädlichkeit des unsere Strafgesetzgebung beherrschenden Vergeltungs- und Rachegedankens allmählich immer mehr auch in Laienkreisen einzudringen beginnt.

Diese Wahrnehmung ist für mich die anmutigste Seite, welche ich der Leuss'schen Schrift „Aus dem Zuchthause" abzugewinnen vermochte, der ich als einer an grosser Einseitigkeit und vielen Übertreibungen leidenden Tendenzschrift so wenig, wie Professor v. Liszt, einen unmittelbaren praktischen Erfolg prophezeien möchte.

Doch möchte ich auch anderseits mich nicht den Befürchtungen dieses Gelehrten anschliessen, die er in seiner Kritik des Leuss'schen Buches in den folgenden Sätzen ausspricht[1]):

„Unsere Strafrechtspflege wird den alten Gang weiter gehen. Sie wird fortfahren, das Verbrechen zu sühnen, indem sie vernichtet, was an gesellschaftlicher Brauchbarkeit noch in dem Verurteilten lebt, um den an Geist und Körper Gebrochenen dann wieder auf die Gesellschaft loszulassen. Sie wird fortfahren, Rückfällige in den Strafanstalten auf Staatskosten heranzuzüchten. Und sie wird alle Gewissensregungen und alle Klugheitserwägungen ersticken durch die Anrufung der Göttin, in deren Namen zu allen Zeiten die schwersten Verbrechen an der

[1]) „Die Woche", 5. Jahrgang, S. 1911.

Menschheit begangen worden sind: „der vergeltenden Gerechtigkeit“.

Vielmehr wünsche ich nicht nur, sondern hoffe sogar zuversichtlich, dass bei den künftigen Beratungen einer Revision unseres Reichs-Straf-Gesetzbuches die praktische Vernunft, die Oberhand über metaphysische Weisheit und Gelehrsamkeit gewinnen, und dass aus den sich anschliessenden gesetzgeberischen Verhandlungen ein Werk hervorgehen werde, das sich dem grossartigen Baue unserer Sozialgesetzgebung würdig einfügt als mächtiges Förderungsmittel der öffentlichen Sicherheit und als unerschütterliche Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung und bürgerlichen Wohlfahrt.

Zur Deportationsfrage.

Von H. Kirsch, Freiburg i. Breisgau.

I.

Einem vor einiger Zeit von mir in diesen Blättern veröffentlichten Aufsatze über die Bekämpfung des Rückfalles der entlassenen Strafgefangenen verdanke ich den Besitz der Schrift: „Neu-Deutschland und seine Pioniere. ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage von Dr. jur. F. Bruck, Professor der Rechte in Breslau“. Diese Schrift wurde mir vom Verfasser — dem ich hiermit verbindlichst danke — überreicht und hat mir nach verschiedenen Richtungen zur Anregung gedient und zum Nachdenken Veranlassung gegeben.

Der Strafanstaltspraktiker wird immer Neigung zeigen die Detinierten teilnahmsvoller zu beurteilen und ihnen noch mehr Subjektivität und Eigenwillen zuzutrauen, als der Theoretiker. Man erkennt eben im längeren, persönlichen Verkehr mit den Rechtsbrechern, dass in vielen Fällen nicht Individualismus, nicht verbrecherische Neigung

zum Rechtsbruch führten, sondern dass die Umgebung, die allerdings oft bis zum Grossvater auszudehnen ist, sowie die wirtschaftlichen Zustände derselben mit unerbittlicher Härte in das Leben solcher Menschen eingreifen und sie zu Verbrechern werden lassen. Anderseits gewinnt man manchen Individuen gegenüber die Ueberzeugung, dass nur gänzlich neue Verhältnisse deren dauernde Umgestaltung begünstigen würden und so kommt man bei der, wenn auch langsamen Entwickelung unserer Kolonien, immer wieder zu der oft ventilierten und dann wieder schlummernden Frage der Deportation.

Die Frage der Deportation ist ein neuer Spross am grossen Baume der sozialen Frage. Anfangs der 90er Jahre erschienen die Aufsehen erregenden Schriften von Lombroso, Professor Bruck und Dr. Jäger. Lombroso stellte die Theorie von dem „zum Verbrecher geborenen Menschen" auf; Professor Bruck untersuchte die Frage der Deportation vom juristischen und finanziellen Standpunkte und empfahl sie dringend. Dr. Jäger trat beiden entgegen, indem er betonte, dass der Verbrecher nicht als solcher geboren werde, sondern ein besserungsfähiger Mensch sei, vorausgesetzt, dass man ihn wieder voll und ganz in die menschliche Gesellschaft aufnehme, weshalb eine Deportation überflüssig erscheine. Zu gleicher Zeit wurde im Reichstag der Antrag gestellt, rückfällige, als unverbesserlich erscheinende Verbrecher dauernd zu internieren, um die jedesmaligen Kosten der Wiederverurteilung zu ersparen, was aber abgelehnt wurde. Damit war die Frage eine allgemeine geworden, für die sich jeder, allermeist aber die im Dienste des Strafvollzugs Stehenden, interessieren. Aber auch der Gefangene ist bei dieser Sache beteiligt, da es sich ja gewissermassen um seine Zukunft handelt, und darum sollen in Nachstehendem die Interessen desselben nicht ganz unberücksichtigt bleiben.

Ist eine Deportation nötig? Auf diese Frage gibt es nur ein kräftiges „Ja" als Antwort. Die Statistik weist nach, dass auf dem Arbeitsmarkt das Angebot stets viel

grösser ist als die Nachfrage; also, dass Tausende von Arbeitskräften überflüssig sind. Deshalb ist es dem Entlassenen, der als eine durch die erlittene Strafe für minderwertig geltende Persönlichkeit zuerst ausgeschlossen wird, doppelt schwer gemacht, sich eine Existenz zu gründen, und so wird er schliesslich veranlasst, sich wieder auf ungesetzliche Art Unterhalt zu verschaffen. Hierzu kommt noch, dass der arbeitslos herumlungernde Entlassene schnell in die alte schlechte Gesellschaft gerät, die ihn in's Verderben hinabzieht, selbst wenn er die besten Vorsätze gefasst hatte. Andererseits sind auch die vielen Entlassenen zu berücksichtigen, die gänzlich heimatlos sind und bei ihrer Entlassung direkt wieder auf die Landstrasse geworfen werden. Wer gibt nun solchen Leuten Arbeit? Es sind Ausnahmen, wenn es einzelnen von diesen gelingt, bei den härtesten und schlechtbezahltesten Arbeiten, und dann auch nur vorübergehend, eingestellt zu werden oder eine Zeit lang in einer Arbeiter-Kolonie Unterschlupf zu finden. Eine feste Existenz erwerben sie sich aber selten oder nie. Es besteht ja die Freizügigkeit in vollem Masse nur für Unbescholtene, wegen Verbrechens Bestraften kann jeder fremde Ort und Staat die Aufnahme und Niederlassung verweigern. Und so wird der Entlassene früher oder später immer wieder rückfällig, weil er den Versuchungen eines vagabundierenden Lebens nicht gewachsen ist.

Allen hierher gehörenden Entlassenen ist bloss durch Deportation zu helfen. Neue Verhältnisse, Arbeit, Entfernung aus den alten Versuchungen und Gefahren sind unbedingte Erfordernisse zur Umkehr und zu neuem Leben.

Hierbei möchte ich auf einen Umstand aufmerksam machen, der ebenfalls zu der Ueberfüllung der Gefängnisse beiträgt; nämlich, dass es keine geworbenen Armeen mehr gibt. Früher nahm jeder Staat den gern auf, der ihm als Soldat dienen wollte, und es gab daher reichlich Unterkunft für verunglückte Existenzen; sogar Ehre und Avancement winkten ihnen. Was wollten sie mehr? Heute ist es aber anders. Nur noch die französische Fremden-

legion nimmt derartige Leute in ihre Reihen auf. Tatsächlich sind auch dreiviertel aller dort Dienenden bestrafte oder wegen ihrer Flucht unbestrafte deutsche Verbrecher. Und obgleich Behandlung, Kost und Löhnung viel schlechter sind als in Deutschlands Gefängnissen, herrscht immer Ueberfluss an Leuten, also dass die Regimenter je 24 Kompagnien zu je 250—300 Mann zählen. Dies beweist auf's deutlichste, dass es eine Reihe von Leuten gibt, deren Ideal eine neue Heimat wäre.

Die Notwendigkeit einer Lösung dieser Deportationsfrage der verurteilten und hilfsbedürftigen Arbeitslosen wird auch allseitig zugegeben. Allgemein wird anerkannt, dass eine Reform dringend nötig sei; nur über die Art derselben bestehen heute noch sehr grosse Meinungsverschiedenheiten. Während die einen nur eine Reform des Strafvollzugs im Inlande befürworten, wollen andere direkt alle, als unverbesserlich erscheinenden rückfälligen Verbrecher zwangsweise deportieren, um mit ihrer Arbeitskraft die Kolonien zur Aufnahme freier Ansiedler geeignet zu machen. Wieder andere befürworten eine an die Strafverbüssung im Inlande sich anschliessende Deportation durch das Fürsorgewesen.

Es fragt sich nun, welcher Vorschlag ist der beste und richtigste und zwar sowohl im Hinblick auf die zu erstrebende Verbesserung unserer sozialen Zustände, als auch auf die persönliche Wohlfahrt des Verbrechers, und welcher bietet, auf Grund der bestehenden Verhältnisse, am ehesten Aussicht auf Erfolg, bei möglichst geringem Kostenaufwand.

Was die Reform des Strafvollzugs im Inlande betrifft, so wird zugegeben werden müssen, dass sie bei den bestehenden Verhältnissen von sehr geringer Bedeutung sein würde. Sie könnte wohl nur in der allgemeinen Durchführung der Einzelhaft bestehen und dadurch ein Mittel werden, solche erstmalige Verbrecher, die noch nicht ganz verdorben die Anstalt betreten, durch persönliche Einwirkung seitens der Strafanstaltsbeamten wieder

emporzuheben, das in ihnen noch vorhandene Gute zu fördern und sie so zu ordentlichen Menschen zu machen, wobei aber wieder für ihr ferneres Fortkommen gesorgt werden müsste. Dann würde durch die Isolierhaft der schädliche Einfluss älterer Verbrecher auf die jüngeren wegfallen. Für die grosse Masse der Verbrecher, insbesondere der Rückfälligen, würde diese Reform aber von keiner durchgreifenden Wirkung sein, da das Hauptübel, unter dem sie leiden, der Mangel einer gesicherten Existenz, nicht beseitigt wäre. Die Kosten gerade bei diesem Projekt würden sehr gross sein (für Preussen allein sind sie auf mehrere hundert Millionen Mark geschätzt), weshalb die Durchführung der Reform kaum zu hoffen sein dürfte.

Darauf stützen sich nun diejenigen, die den Vorschlag der zwangsweisen Deportation und zwar nach Deutsch-Südwestafrika machen. Unter ihnen ist es namentlich Professor Bruck, der in seinen beiden Schriften „Fort mit den Zuchthäusern“, Breslau 1894, und „Neu-Deutschland und seine Pioniere“, daselbst 1896, diesen Vorschlag dringend zur Ausführung empfiehlt. Wirklich erscheint derselbe im ersten Augenblick als sehr einleuchtend und leicht durchführbar; bei näherer Prüfung ergeben sich aber auch allerhand Schwierigkeiten.

Gleich im Vorwort genannter Schrift „Neu-Deutschland etc.“ ist es Irrtum, wenn es heisst, die Frage der Deportation sei im Prinzip entschieden, dass es nicht mehr heisse: „Dürfen wir, sondern können wir unseren Sträfling deportieren“. Diese Frage ist aber von massgebenden Stellen noch nicht entschieden worden. Die Landesverfassung der einzelnen Bundesstaaten verbiete diesen, ihre Sträflinge zwecks Verbüssung ihrer Strafe in's Ausland zu transportieren. Als Ausland gilt hier aber auch das Reichsgebiet. Einer Ausführung des Bruck'schen Projektes müsste demnach zuerst eine Revision der betreffenden Landesverfassungen vorangehen. Dieses wäre aber sicherlich kein leichtes Stück Arbeit.

Die Einführung der zwangsweisen Deportation durch Gesetz wäre auch von tiefeinschneidender Wirkung für die Gesamtheit und zwar nach drei Richtungen. Erstens würde sie eine unbillige Härte für alle diejenigen sein, die im Inlande eine gesicherte Existenz besitzen und dieselbe nach erstandener Strafe nicht verloren haben. Es wäre ungerechtfertigt, wenn man solchen durch die Deportation diese Existenz gewaltsam zerstörte. Derartige Rechtsbrecher aber durch gesetzliche Sonderbestimmungen von der Deportation zu befreien, wäre wohl nicht möglich, da dadurch die Gleichheit vor dem Gesetze illusorisch gemacht würde.

Zweitens würde die Deportation durch Gesetz für viele ein Anreiz zur Begehung eines mit der Strafe der Deportation bedrohten Vergehens sein, um auf diese Weise in die Kolonien zu gelangen. Dass die Freiheitsbeschränkungen auf einer Straffarm eine abschreckende Wirkung auf solche ausüben würde, ist wohl kaum anzunehmen, da ja auf die Möglichkeit einer vorherigen Flucht spekuliert werden kann. Selbst wenn nun auch durch strengste Bewachung diese Hoffnung vereitelt würde, könnte die Überfüllung der Straffarmen zu einer Kalamität werden, wie die unserer Strafanstalten.

Drittens würde also dem einzelnen eine gewisse Macht über die Gesamtheit gegeben. Der Verbrecher könnte kraft dieses Gesetzes den Staat indirekt zwingen, ihm in seinem Bestreben, aus dem Inlande fortkommen, behilflich zu sein.

Es ist also, schon in Anbetracht dieser Verhältnisse, an eine baldige Durchführung dieses Projektes nicht zu glauben. Ganz abgesehen davon, dass auch der Reichstag seine Zustimmung geben müsste, woran aber Professor Bruck selbst zweifelt. Auch scheint mir ein Irrtum, dass der Verfasser gerade die schlimmsten Verbrecher als „vorzüglich geeignetes Material zur Deportation“ betrachtet. Der raffinierte Einbrecher, wie der prahlerische Messerheld, der arbeitsscheue, verkommene Landstreicher, wie

die genusssüchtige Dirne samt ihrem Zuhälter, alle sind für ihn nur ein „Material“, mit dem man nach seiner Meinung machen kann, was man will, wenn man nur die nötige Gewalt anwendet.

Das ist aber offenbar unrichtig! Die Verbrecher sind Menschen. Jeder ist eine eigene Persönlichkeit mit guten und schlechten Eigenschaften und muss darnach beurteilt und behandelt werden. Dass man meint, sie mit Gewalt zu dem zwingen zu können, was man von ihnen haben will, trifft nicht zu. Viele Verbrecher haben auch in der Gefangenschaft einen eigenen Willen und bringen ihn zur Geltung, mag die Disziplin noch so streng sein. Unsere Gefängnisbeamten werden es bestätigen. In jeder Anstalt gibt es Gefangene, die eben renitent sind; man mag machen, was man will, sie sind schlecht und bleiben es trotz aller Ermahnungen und Strafen. Nur durch strenge Isolierhaft vermag man sie unschädlich zu machen. Solche, und es sind nicht wenige, wären auf der Straffarm nicht zu brauchen. Aussenarbeit verlangt schon in Anstalten eine sorgfältige Auswahl, wenn nicht Meuterei, Fluchtversuche etc. an der Tagesordnung sein sollen. Eine strenge Disziplin würde diese Leute, die nichts zu verlieren haben, nicht abschrecken, sondern nur noch mehr zum Widerstand reizen.

Mit der von verschiedenen Seiten empfohlenen und verlangten Abschreckungstheorie ist es überhaupt nichts. Weder bei Vergehen im Affekt, noch bei Vergehen nach Vorsatz denkt der Täter an die Möglichkeit seiner Bestrafung. Die ersteren geschehen in hochgradiger Erregung (vielleicht momentaner Geistesverwirrung), die einen Gedanken an Strafe nicht aufkommen lässt; bei letzteren dagegen glaubt der Täter so umsichtig zu handeln, dass er überzeugt ist, nicht entdeckt zu werden. Wo aber keine Strafe erwartet wird, kann ihre Art auch keine abschreckende und verhindernde Wirkung ausüben.

Aus diesem Grunde würde auch die befürwortete Herabsetzung der Freiheitsstrafe auf ein Jahr, bei harter Arbeit, magerer Kost und hartem Lager, wirkungslo

bleiben. Ihr Resultat würde entweder ein gebrochener Mensch sein, der zu nichts mehr zu gebrauchen wäre, oder eine Bestie, die sich einer zweiten Verhaftung auf Tod und Leben widersetzt. Nur die traurigsten und indifferentesten Menschen würden sich fügen und könnten etwa so auf den Aussterbeetat gebracht werden.

Allerdings sollen nun solche, die Besserung versprechen, schon vor Ablauf ihrer Strafzeit als Arbeiter bei freien Ansiedlern untergebracht werden, die Kost und Kleidung zu stellen und einen entsprechenden Lohn an die Verwaltung zu zahlen hätten. Der Lohn wird aber nur zu einem Bruchteil dem Gefangenen gutgeschrieben. — Der Verbrecher aber würde auf eine derartige Begünstigung verzichten und lieber als Sträfling auf der Farm bleiben, als sich von freien Ansiedlern, die sie auch gar nicht zu behandeln verstehen würden, ausbeuten zu lassen. Was würde übrigens wohl unsere Volksvertretung dazu sagen? Hier im Inlande schimpft man darüber, dass der Staat seine Sträflinge industriellen Unternehmern zur Verfügung stellt oder im Selbstbetrieb als Konkurrent auftritt, und dort in der Kolonie will man sie gar benutzen, um kleinen Ansiedlern eine sichere Existenz zu verschaffen.

Dabei kann man im Inlande eine Kontrolle über Leistung und Behandlung führen; dort wäre das aber bei der grossen Ausdehnung des Ansiedelungsgebietes unmöglich und deshalb ein eventuelles Beschwerderecht der Sträflinge, wegen schlechter Behandlung oder unbilligem Verlangen, wirkungslos, da man stets dem Ansiedler glauben müsste. Eine Betätigung in der Schutzfürsorge des Inlandes lässt die sich ergebenden Schwierigkeiten zur Genüge erkennen.

Ein weiterer Vorschlag will demjenigen, der seine Strafzeit bei guter Führung überstanden hat, die Möglichkeit gewähren, ein neues, selbständiges Leben zu beginnen. Dazu soll der Entlassene vorschussweise gegen Verzinsung vom Tage der Rentabilität an, die Mittel erhalten, sich durch Gründung eines Geschäftes oder Ausübung seines etwa erlernten Handwerkes ein Fortkommen zu verschaffen.

Der grossen Masse der Sträflinge, welche die Landwirtschaft versteht, oder auf der Straffarm erlernt hat, soll ein Stück Land, nebst Ackergeräten und Saatgut unter der gleichen Verpflichtung der Verzinsung zugewiesen werden. Das ist ganz schön und ganz gut; es fragt sich nur, ob gerade diese Sträflinge die Art der Sicherstellung ihrer ferneren Existenz als eine ihnen zusagende ansehen und ihretwillen ihre Strafzeit mit Geduld überstehen wollen. Wir bezweifeln dies sehr! Auch hier müssen wir die Gesinnung unserer Sträflinge in Erwägung ziehen und werden finden, dass das Lebensideal vieler nicht in einer Existenz, wie sie oben angedeutet, besteht.

Was wünschen sich unsere Verbrecher? Was ist ihr Ideal? Nun, das ist nicht schwer zu sagen. Der arbeitsscheue Landstreicher wünscht seine Ruhe und eine volle Schnapsflasche; der Rowdie und Messerheld wünscht, dass jedermann Respekt vor seiner starken Faust habe und vor ihr den Mund halte, und die genusssüchtigen Dirnen samt ihren Zuhältern wünschen ein flottes Leben in den Cafés, Theatern und Konzerten unserer Grossstädte u. s. w. Kurz, jeder wünscht zügelloses Schwelgen in verbotenen Genüssen. Dass das wirklich so ist, beweist der Umstand, dass Gewohnheitsverbrecher nach Verbüssung einer Strafe sich wieder Hals über Kopf in ihr früheres Leben stürzen, sich wenig darum kümmernd, ob sie so, früher oder später, wieder in die Strafanstalt zurückkommen. Unsere Verbrecher, ja man kann sagen, das ganze moderne Proletariat streben eben nicht nach einem zwar unabhängigen, aber arbeitsreichen Leben, sondern nur nach möglichst grossem Lebensgenuss. Das zeigt das ganze heutige öffentliche Leben. Der Satz: „Raum ist in der kleinsten Hütte für ein glücklich liebend Paar“ hat keine Gültigkeit mehr.

Übrigens wird Professor Bruck selbst zugeben müssen, dass einer Familiengründung in den Kolonien gerade bei solchem Material ein schweres Hindernis in dem notorischen Frauenmangel entgegensteht. Wie kann man diesen Mangel beseitigen? Dass die halb oder ganz syphilitischen Dirnen

in den meisten Fällen zur Ehe nicht zu brauchen wären, muss zugegeben werden. Ihnen dürfte man das Heiraten nur nach gründlicher ärztlicher Untersuchung gestatten. Die Zahl der wegen anderer Vergehen deportierten weiblichen Personen würde aber dem wirklichen Bedarf lange nicht entsprechen. Wo sollen nun die anderen herkommen? Dienstmädchen vom Lande wären vielleicht brauchbares Material; aber es ist nicht zu erwarten, dass unbescholtene Mädchen deportierte Verbrecher heiraten. Das städtische weibliche Proletariat würde sich aus dem oben angedeuteten Grund der Genusssucht weder dazu eignen noch dazu hergeben. Damit wäre aber das Ansiedelungsprojekt für diese Kategorie von Verbrechern in Frage gestellt.

Stellt man nun alle diese Umstände zusammen, so ergibt sich, dass die Ausführung des Projekts der Zwangsdeportation für alle Verbrecher nicht zu empfehlen sein dürfte, weil

> „die Gesinnung einer erheblichen Zahl unserer „Verbrecher dieselbe als aussichtslos erscheinen „lässt, da die ihnen durch die Deportation zuge„dachten Wohltaten nicht als solche erkannt, ge„würdigt und erstrebt würden, und darum auch die „beabsichtigte Erweckung und Förderung zum „Guten, auf die allein ein neues, besseres Leben „gegründet werden kann, nicht zu hoffen und zu „erwarten wäre".

II.

Den Schutzvereinen für entlassene Gefangene wird manchmal der Vorwurf gemacht, dass sie nur Bestraften und nicht auch Unbescholtenen Hilfe in der Not angedeihen lassen. Derselbe Vorwurf kann auch in der Deportationsfrage erhoben werden, weil man sich nur um die Verbrecher und nicht auch um das Heer der Arbeitslosen,

verkrachten Existenzen und solcher kümmert, die dem Versinken nahe, mit beiden Händen eine Gelegenheit zu neuem Leben erfassen würden und vor moralischem Ruin noch gerettet werden könnten.

Um diesem Vorwurfe zu begegnen, zugleich aber auch, um den der blossen Negation fernzuhalten, möchte ich meinen Vorschlägen zur Deportationsfrage eine möglichst grosse Ausdehnung nach der sozialen Richtung geben.

Wäre nun, weil die zwangsweise Deportation sich als nicht empfehlenswert erwiesen hat, alle und jede Deportation, d. h. Begünstigung einer Auswanderung nach unseren Kolonien durch Beihülfe zu den Überfahrtskosten, zur Verschaffung von Unterkommen, Arbeitsgelegenheit, zum Eigenbesitz, zu verwerfen? Durchaus nicht! Denn wenn auch verschiedene Kategorien unserer Sträflinge hierzu nicht geeignet sind, so bleibt doch noch eine erhebliche Zahl, derctwegen es sich verlohnt, an dem Gedanken der Deportation festzuhalten. Diese Zahl schliesst diejenigen ein, die zur Einsicht ihres verkehrten Tuns gelangt sind und den guten Willen haben, sich emporzuarbeiten, die, heimat- und mittellos, das Gefühl haben, nur in ganz neuer Sphäre könntest du gesunden, aber auch dann nicht zurückschrecken, wenn es sich zur Erreichung eines gesteckten Zieles um Einsetzung aller im Menschen wohnenden besseren Kräfte handelt. Selbstverständlich gehören auch alle die Gefangenen hierher, welche von den Strafanstaltsbeamten mit der Überzeugung empfohlen werden können, dass dieselben in neuen Verhältnissen ein geordnetes und gesetzmässiges Leben zu führen gewillt sind.

Für diese Leute kann aber unter den z. Zt. bestehenden Verhältnissen nicht in hinreichender Weise gesorgt werden, weshalb auch solche wieder rückfällig würden. Das Märlein, dass, wer dauernde Arbeit ernstlich sucht, auch solche findet, glaubt niemand mehr, der den gesamten Arbeitsmarkt Deutschlands und die Statistiken der Arbeitsnachweise angesehen oder im Schutzwesen für entlassene Gefangene tätig ist. Hier kann nur eine tiefeingreifende

Massregel, wie sie eine freiwillige Deportation werden könnte, Abhilfe schaffen, d. h. Leuten, wie den obengenannten, muss in den Kolonien, wo auch äussere Verhältnisse einen Zwang auf den schwachen Charakter ausüben, und wo ja Arbeitskräfte so nötig sind, Unterkunft verschafft werden.

Im Wege der Fürsorge kann dies aber nicht geschehen, da diese finanziell viel zu schwach wäre, um ein solches Unternehmen zu beginnen und durchzuführen. Hier muss vielmehr eine kapitalkräftige Gesellschaft eintreten, die fähig ist, jährlich einige Hundert oder Tausend nach Deutsch-Südwestafrika zu transportieren und ihnen dort eine neue Heimat zu geben. Dass Deutsch-Südwestafrika zur Einwanderung deutscher Arbeiter geeignet, ist von zahlreichen neueren Forschern und Reisenden festgestellt worden, sodass in dieser Beziehung keine Hindernisse zu überwinden sind.

Wie ist das Unternehmen zu gestalten? Zur Beantwortung dieser Frage bitte ich den Leser, das Bestehen einer deutsch-kolonialen Arbeiter-Armee (D.-K. A.-A.) mit mir vorauszusetzen.

Einer der bedeutendsten Deutsch-West-Afrikaforscher hat es ja ausgesprochen: „die zukünftige Bedeutung des Landes für das Reich steht ausser Frage, allein sie beruht nicht auf dem Vorkommen toter Mineralien, sondern auf der richtigen Verwertung des edelsten Kapitals, der menschlichen Arbeitskraft.“

Wir wollen mit unserem Vorschlag nicht ein Mittel geben, von dessen Unfehlbarkeit wir überzeugt sind, sondern nur auf einen neuen Weg hinweisen, der betreten werden könnte. Alles in herzlichem Mitgefühl für die aus der Gesellschaft ausgestossenen, existenzlosen, hilfsbedürftigen Söhne Deutschlands und wünschend, dass sich um ihretwillen Männer finden möchten, die, mit besserer Fach- und Sachkenntnis ausgerüstet, mit glücklicher Hand die Deportationsfrage einer endgültigen, befriedigenden Lösung entgegenführen.

Wer soll nun diese Arbeiter-Armee aufstellen? Bei Lösung dieser Frage wird jedermann zuerst an das Reich denken, da wir Deutsche ja gewohnt sind, bei jeder Gelegenheit nach dem Staat zu rufen. Einesteils wäre es auch ganz gut, wenn das Reich die Sache in die Hand nähme. Es hätte dies den Vorzug, dass man die Mitglieder der D.-K. A.-A. unter eine spezielle Rechtsordnung stellen könnte. Diesem Vorzug stehen aber so viele Nachteile gegenüber, dass die Aufstellung durch das Reich nicht empfohlen werden kann. Es würde schwer halten, die Genehmigung von Bundesrat und Reichstag hierzu zu erlangen, da man in der D.-K. A.-A. lediglich eine militärische Einrichtung erblicken würde. Auch wäre wirklich Gefahr, dass in diesem Falle das Hauptgewicht auf den militärischen, statt auf den wirtschaftlichen Charakter gelegt würde. Ferner würde sie wegen der hohen Ansprüche der erforderlichen Beamten das Unternehmen zu sehr belasten. Die entlassenen Gefangenen aber würden in ihr nur eine Fortsetzung der Gefangenschaft in anderer Form erblicken.

Aus diesen Gründen halten wir es für zweckmässiger, wenn die Aufstellung dieser Arbeiter-Armee von einer Gesellschaft ins Werk gesetzt wird, die wir Deutsch-Koloniale Arbeits-Gesellschaft nennen wollen. Dieselbe soll sowohl vom Reich, als auch von den zur Zeit schon in Deutsch-Südwestafrika etablierten deutschen und ausländischen Gesellschaften vollständig unabhängig sein. Sie soll in ihrer Arbeiter-Armee eine Truppe aufstellen, deren Arbeitskraft allen in den Kolonien vertretenen Interessen und Interessenten gegen entsprechende Bezahlung zur Verfügung steht. Dass damit „nichts Neues geschieht unter der Sonne“ beweist die Geschichte. Die Scharen der Landsknechte des Mittelalters waren etwas ähnliches. Der ganze Unterschied besteht darin, dass sie zur Erzielung politischer Erfolge verwendet wurden, während wir mit unserer modernen Arbeiter-Armee kolonial-wirtschaftliche Erfolge herbeiführen möchten. So wie aber die Landsknechte, infolge ihrer freien, unabhängigen inneren Organi-

sation jedermann dienen konnten, so soll auch unsere Arbeiter-Armee, verkörpert in der juristischen Person ihrer Arbeitsgesellschaft, frei und unabhängig dastehen, um jedermann dienen zu können. Auf diesem Wege könnte also nicht nur den Verlorenen geholfen, sondern auch dem Reich eine bedeutende wirtschaftliche Kraft gewonnen werden, was beim Blick in die Zukunft sehr wünschenswert wäre. Das 20. Jahrhundert wird voraussichtlich das Jahrhundert wirtschaftlicher Kämpfe sein, die auf überseeisch-kolonialem Gebiet ausgefochten werden, und in denen derjenige Staat Sieger bleiben wird, der die geschultesten und bestorganisierten Arbeiter-Armeen und zu deren Schutz die tüchtigste Flotte besitzt.

Diese Art der Lösung der Aufstellungsfrage hat ausserdem die Vorteile, dass eine Genehmigung durch den Reichstag nicht notwendig ist und dass sie dem Reich nur einen Zuschuss zumuten würde. Auch gewährt sie der Arbeitsgesellschaft und ihrer Arbeiter-Armee die Möglichkeit, ihre innere Organisation selbständig auszugestalten und jedem zu dienen. Alle diese Vorteile sind es, die uns veranlassen, der Aufstellung unserer Arbeiter-Armee durch eine Gesellschaft den Vorzug vor einer Aufstellung durch das Reich zu geben.

Als Sitz der „D.-K. Arb.-Ges.“ wäre wohl Bremen geeignet, denn es ist Ausgangspunkt der Wörmann'schen Dampferlinie, die den Verkehr mit Deutsch-Südwestafrika in Händen hat. Ferner kann der bremische Vertreter beim Bundesrat das Interesse der Gesellschaft mit vertreten. Auch ist bei Bremerhafen hinreichend grosses und billiges Terrain (Heidestrecken) vorhanden, was die Errichtung der notwendigen Sammeldepots erleichtert. Endlich muss der Sitz dieser Gesellschaft ein deutscher Bundesstaat sein, weil die Arbeiterschutz-Gesetzgebung bis jetzt noch nicht auf die Kolonien ausgedehnt ist. Das Interesse der Mitglieder der Arbeiter-Armee macht es aber unbedingt notwendig, dass die Schutzgesetze: Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung für sie Geltung haben.

Ob die zur Gründung eines solchen Unternehmens erforderlichen Kapitalien aufzubringen wären? Auch diese Frage kann im Hinblick auf die Lage des Geldmarktes bejaht werden. Gerade in unserer Zeit erfreuen sich Aktiengesellschaften der Beliebtheit der Kapitalisten, und trotz der grossen Krachs der Jahre 1900/1901 steht jedem nur einigermassen Erfolg versprechenden Unternehmen der Kredit des Kapitals zu Gebote. Überhaupt brauchte das Grundkapital nicht einmal so ausserordentlich gross zu sein. Setzt man voraus, dass die Errichtung von Baracken, Depots etc. pro Kopf auf 1000 Mk., die Unterhaltung inkl. Transport und Kleidung aber für's erste Jahr auf weitere 2000 Mk. pro Kopf zu stehen kommt, so würde, falls man mit der Aufstellung von 5000 Mann beginnt, das nötige Kapital 15 Millionen Mark betragen. Das ist nun zwar schon eine ganz bedeutende Summe; aber 5000 gutorganisierte Arbeiter würden auch eine Kraft sein, mit der man Bedeutendes ausrichten könnte. Hat übrigens das deutsche Kapital von 1870 bis 1900 nicht weniger als 2600 Millionen Mark allein für Unternehmungen in Süd-Amerika aufgebracht, und kürzlich wieder zum Bau der Bagdad-Bahn im Orient 600 Millionen Mark, so wird es auch imstande sein, im Laufe der Jahre 100 Millionen Mark für diesen Zweck aufzubringen. Mit ihnen könnten aber schon 30000 Mann aufgestellt werden. Es ergibt sich hieraus, dass die Lösung der Finanzfrage nicht unmöglich ist, und unsere findigen hanseatischen Geschäftsleute werden sie auch bald gelöst haben, wenn nur erst der entschiedene Wille da ist.

Nun noch die Rekrutierungsfrage der Arbeiter-Armee Ihre Lösung inbezug auf unsere Sträflinge haben wir schon im Anfang des zweiten Teiles unseres Aufsatzes gegeben. Wir wollen deshalb an dieser Stelle nur noch darauf hinweisen, dass es auch ausser den dort Bezeichneten noch Leute genug gibt, die, wie schon erwähnt, geeignet und gewillt sind, sich der freiwilligen Deportation zu unterwerfen, um damit ein neues Leben zu beginnen. Es sind

die Glieder des grossen Heeres der Arbeitslosen, die wir gewöhnlich mit dem Ausdruck „Vagabunden" belegen, und die als solche die Landplage des deutschen Reiches bilden. Anscheinend setzen wir uns zwar mit dieser Behauptung in Widerspruch mit unseren obigen Ausführungen, wo wir sagten, der arbeitsscheue Landstreicher sei zur Deportation nicht geeignet, weil er seine Ruhe und seine Schnapsflasche mehr liebt, als eine sichere Existenz bei harter Arbeit. Tatsächlich begehen wir damit aber keinen Widerspruch. Der Gegensatz liegt vielmehr darin, dass man auch hier die Gesamtheit nicht nach dem einzelnen, oder den einzelnen nach der Gesamtheit beurteilen darf, sondern jedes Individuum für sich. Das heisst, der einzelne ist vielleicht deportationsfähig, wenn auch die Mehrzahl seiner Kategorie nicht dazu geeignet ist. Kurz, es gibt auch unter den Landstreichern genug, die deportationsfähig in unserem Sinne sind, weil in ihnen noch ein guter Trieb vorhanden ist, der sie sich aus ihrem jetzigen Leben herauswünschen lässt. Da aber gerade diese Leute nach Übereinstimmung der Gefängnispraktiker die sogenannte „Vorfrucht" unserer Strafanstalten bilden, so liegt es auf der Hand, dass auch die Gefängnisse entlastet würden, wenn man einen Bruchteil von ihnen deportieren könnte, womit ja auch hier wieder der Endzweck der Deportation erreicht würde.

Diese Individuen würden sich aber deshalb vortrefflich zur Deportation eignen, weil auch unter ihnen alle Stände und Gewerbe vertreten sind. Da ist eine ganze Legion verkrachter Existenzen, die aus besseren Familien stammen, ehemalige Studenten, Theologen, Lehrer, Techniker, Kaufleute, Advokatenschreiber, Kellner, Handwerker u. a. m. Der Lebenslauf dieser Unglücklichen ist fast immer derselbe. In der Regel im Elternhaus aufgewachsen, sehnen sie sich aus der strengen Zucht desselben fort. Die erste Gelegenheit, ihm den Rücken zu kehren, benützen sie und nehmen dazu oft die am geringsten bezahlten Stellen an. Noch nicht zur Charakterfestigkeit erzogen und ausgereift,

gehen sie in die Welt. In ihr werden sie nun entweder durch üble Einflüsse langsam abwärts gezogen, werden liederlich und schliesslich aus dem Dienst gejagt, oder aber durch einen gewaltigen Stoss, tiefen Fall, plötzlich aus der Bahn geworfen. In beiden Fällen verfallen sie dann dem entsittlichenden, zügellosen Leben der Landstrasse, dessen Ruhepunkte die Gefängnisse bilden. Die Zahl derjenigen, die auf solche Weise Schiffbruch leiden, ist sehr gross, lässt sich jedoch nicht feststellen. Kennt man doch auch die Gesamtzahl der Vagabunden nicht genau. Schätzungen schwanken zwischen 100—300 Tausend Köpfen. Dass sich aus ihnen aber leicht jährlich eine grosse Zahl Deportationsfähiger aussondern liesse, wird von denen nicht bestritten, welche diese Leute einigermassen kennen.

Weitere Ausführungen müssten sich mit rein technischen Fragen befassen. Es wären dies Leitung, Organisation, zu leistende Arbeit etc. Die Lösung dieser Fragen erscheint hier aber um so weniger nötig, da sie eine Sache der Praxis ist und auch verschiedene Vertreter der zwangsweisen Deportation sich hierüber, mit Befürwortung militärischer Organisation, ausgesprochen haben.

Unsere Absicht war auch nur, zur Erkenntnis und Würdigung der Tatsache beizutragen, dass die Kolonisation eines menschenarmen Landes nicht auf dem Wege der Einwanderung einer bestimmten, zum Teil minderwertigen Menschenkategorie ermöglicht werden kann, sondern es eines tatkräftigen Vorgehens weiterer Kreise und geschlossener Glieder bedarf. Und zwar unter Berücksichtigung der verschiedenartigen nationalen Interessen und unter Beiziehung aller technischen Hilfsmittel der Neuzeit, wenn dieselbe den bestehenden Verhältnissen noch zu gute kommen soll.

Setzen wir die beiden Vorschläge, Zwangsdeportation und freiwillige Deportation, noch einmal gegenüber, so ergibt sich:

dort eine Umwälzung unserer ganzen Strafgesetzgebung und des gesamten Strafvollzugs, die in absehbarer Zeit kaum auszuführen,

hier ein Benützen bestehender Gesetze zur Entfaltung vorhandener Kräfte,

dort ein für viele rücksichtsloses, hartes Gesetz, für manchen von sehwersten Folgen,

hier eine freie Willensentscheidung zum Vorteil des Einzelnen und der Gesamtheit (von hundert hierüber befragten Gefangenen im Alter von 20—35 Jahren haben 70 sich bereit erklärt, nach der teilweisen oder vollständigen Straferstehung bei der nötigen pekuniären Unterstützung in eine neue Heimat überzusiedeln),

dort erzwungenen und zweifelhaften Erfolg verspreehende Arbeit, durch eine Rotte, die nur durch barbarische Disziplin im Zaum zu halten wäre,

hier freiwillige Arbeit auf Grund der durch Individualisierung gewonnenen Mannsehaft,

dort gefährliehe Verbrecher, die durch bedeutende militärische Macht, die der Landesverteidigung entzogen werden muss, zu bewachen sind,

hier Arbeiter, die fähig und willens wären, selbst die Waffen zu führen, wenn es nötig wird, ihre neue Heimat zu verteidigen.

Ob die zum Ausdruck gebrachte Idee gesund und durchführbar?

Ieh selbst masse mir kein endgültiges Urteil an. In dem Aufsatze, der am Anfang dieser Zeilen Erwähnung fand (Bekämpfung des Rückfalles), wurde mit Zagen die Arbeitslosen-Versicherung ins Feld geführt. Heute ist dieselbe als eine dringende Forderung auf der Bildfläche erschienen. Allerdings muss bei der Deportation ein Krebsschaden unserer Zeit, „der Alkohol“, ausgeschaltet werden, schon aus klimatisch-hygienischen Gründen.

Kein Geringerer als Fürst Bismarek hat es ausgesprochen, dass die soziale Frage zu drei Vierteln gelöst wäre, wenn es gelänge, dem deutschen Saufteufel den Kopf

zu zertreten. Die Bekämpfung desselben durch Worte ist bis heute ohne durchgreifende Wirkung geblieben. Unternehmungen aber im grossen Stil, praktische Betätigungen haben bessere Früchte gezeitigt. Ich erinnere nur an die Leistungen des Grafen Häseler in Metz, an die Tat des Züricher Frauenvereins, der mit seinem $^1/_2$ Million Franken kostenden Etablissement auf dem Züricher-Berge die antialkoholische Bewegung wesentlich gefördert hat.

Die Schaffung neuer Verhältnisse, die Gewöhnung der Massen wäre allein von einschneidender Wirkung, das könnte auch auf diesem Gebiet erwiesen werden.

Dass für die rapide Zunahme der deutschen Bevölkerung ein Abzugskanal geschaffen werden muss, wird nicht bestritten. Dieser Umstand könnte ebenfalls dazu beitragen, dass in nicht allzu fern liegender Zeit uns heute noch fremd erscheinende Unternehmungen entstehen, welche bestehende Verhältnisse nach verschiedenen Richtungen beeinflussen und umformen.

„Das Alte stürtzt, es ändert sich die Zeit,
„Und neues Leben blüht aus den Ruinen".

Zur Geschichte des Strafvollzuges in Kurhessen.

Von Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt, Oslebshausen.

Kurhessen gehörte zu denjenigen deutschen Staaten, welche sich mit der gemilderten Karolina begnügten. Indes auch hier war man nicht ohne das Bewusstsein der Notwendigkeit, das bisherige Strafrecht um- bezw. neuzugestalten. Um die Zeit, als in Preussen (1830) ein Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches erschien, der freilich, wie auch nachfolgende Entwürfe nicht zum Gesetz wurde, hatte man in Kurhessen auch schon an eine Neuerung im Ernste gedacht. Im Landtagsabschiede vom 9. März 1831 heisst es im § 7[1]: „Von der Ständeversammlung ist sodann

[1]) Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen 6. Band, 1831, S. 97.

erklärt worden, es stelle der gegenwärtige Rechtszustand, dessen Grundlagen ohne inneren Zusammenhang fremden Völkern von den verschiedensten Bildungsstufen und Rechts-Ansichten entlehnt worden, sich als so unzureichend dar, dass eine umsichtige Revision der noch geltenden Rechts- und Prozess-Normen als ein dringendes Bedürfnis, — welches schon von früheren Landesfürsten vielfältig anerkannt worden, — erscheine; weshalb die Staatsregierung ersucht werde, eine Sichtung, Umarbeitung und Ergänzung der gedachten Normen zu veranstalten und einem der künftigen Landtage die Entwürfe 1. einer Strafprozessordnung, 2. eines Strafgesetzbuches, 3. einer bürgerlichen Prozessordnung, 4. eines bürgerlichen Gesetzbuches zur Beratung und Annahme vorlegen zu lassen, ohne Verzug aber den zu diesen Arbeiten nötigen Auftrag mehreren Männern zu erteilen, welche ebenso mit der Theorie als mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Volkes vertrauet sind, daher zu der Erwartung berechtigen, dass die Entwürfe dieser Gesetzbücher den geläuterten Rechtsansichten und Bedürfnissen der Zeit entsprechen, auch sich durch materielle Vollständigkeit, wie durch formelle Zweckmässigkeit auszeichnen werden!"

Diese Anregung hatte nicht den gewünschten Erfolg. Im Landtagsabschiede vom 31. Oktober 1848 heisst es § 10[1]): „Soweit, als tunlich, werden Wir dem nächsten Landtage über folgende, Seitens der getreuen Landstände in Anregung gebrachten Gegenstände Gesetzentwürfe vorlegen, beziehungsweise Eröffnungen machen lassen, 1., 2., 3. den Entwurf eines Strafgesetzbuches etc." Das Strafgesetzbuch blieb ein frommer Wunsch, bis 1866 das preussische Strafgesetzbuch auch für die neuerworbenen Landesteile in Kraft trat.

Dass demgemäss eine Um- oder Neugestaltung des Gefängniswesens ebenfalls ein unerfüllter Wunsch blieb, lässt sich von vornherein annehmen. Wie schlimm es um den Strafvollzug stand, lässt ein Bericht erkennen, den im Jahre 1816 das Kurf. Grossh. Fuldaische Inquisitoriat über den Zustand der Kriminalgefängnisse im Gebiete des ehemaligen Grossherzogtums Fulda erstattete.[2]) Ueber das Gefängnis im Justiz-Amte Biberstein wird gemeldet:

[1]) Sammlung pp. Band 11, 1848, Seite 161.
[2]) Alle angezogenen Berichte befinden sich im Staatsarchiv zu Marburg.

„Daselbst sind 4 (Gelasse) unheizbar, nebst einer Wachtstube, welche geheizt werden kann, worin sich jedoch dermalen kein Ofen befindet. Früher, sowie jetzt noch, hat sich das Amt für die Inhaftaten der sogenannten Husarenstube bedient, jedoch ist zu einem ferneren Gebrauche derselben nötig, dass vor der Hand der Ofen, durch welchen vor mehreren *(sic!)* Jahren ein Arrestat entwichen, wiederhergestellt werde.“ Im Justiz-Amte Burghaun fand die berichtende Behörde gar kein Gefängnis: „die Arrestaten mussten daher seither in dem Wohnzimmer des Gerichtsdieners, wiewohl gegen alle Billigkeit, da derselbe hiergegen wiederholt sich beschweret, und vergeblich um Befriedigung seiner hieraus seit sechs Jahren entstandenen Forderungen (!) solicitieret hat, aufbewahret werden.“ Im Amte Eiterfeld befand sich ebenfalls kein Gefängnis, „so sehr dasselbe auch als Grenz-Amt und in der Nähe der an Gaunern so reichhaltigen ritterschaftlichen Distrikte solcher Anstalten ganz vorzüglich benötigt wäre. Die Arrestaten mussten demnach seither in dem dortigen Wirtshause in der Gaststube (!) aufbewahrt werden, da dem Amtsdiener die Aufbewahrung nicht wohl zugemutet werden könne, indem er keine Wohnung in einem herrschaftlichen Gebäude besitzt! Diese Aufbewahrung verursachte der Staats-Kasse nicht nur einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand, sondern gefährliche Arrestaten fanden gewöhnlich Gelegenheit zu entfliehen und minder gefährlichen bot dieser Arrest zu viel Unterhaltung dar, als dass dessen Dauer sie zu einem Geständnis zu vermögen im Stande gewesen wäre, abgesehen davon, dass unvermeidliche Kollusionen nur zu oft die Bemühungen des Untersuchungsrichters vereitelten und die Kosten fruchtlos erhöhten.“ Im Amt Grossenlüder befand sich nur ein Kämmerchen zur Verwahrung von Arrestaten „schlecht verwahrt, ohne Abtritt und mit einem Ofen, der schlecht und gefährlich zum Heizen ist“; eine Reparatur wurde gewünscht, da dem Amtsdiener mit seiner zahlreichen Familie im beschränkten Lokale die Aufnahme billigerweise nicht zugemutet werden könne! Im Amte Hasselstein wurden die Arrestaten in der Wohnung des Amtsdieners oder im Gemeindehause und zwar in der Stube, in welcher der Nachtwächter seine „Liegerstädt“ hatte und worin die Gemeinde-Nachbarn nötigen Falles ihre Zusammenkünfte abhielten, unter Aufsicht von Wächtern aufbewahret.“ Das Gefängnis zu Hünfeld war ein feuchtes Loch, in dem

einen Gefangenen länger als einen Tag zu bewahren, unmenschlich sein würde, wie der Bericht sagt.

Weniger Mängel fand der Berichterstatter in dem Zwangsarbeitshause und dem Zuchthause in der Stadt Fulda, aber es wurde als arger Uebelstand empfunden, dass diese beiden Anstalten bei dem Mangel an „schicklichen“ Gefängnissen und dem schlechten Zustande derselben im ganzen Fuldaischen Bezirke ganz unverhältnismässig in Gebrauch genommen werden mussten.

Es ist begreiflich, dass der Bericht betont, dass „die hohe Verwahrlosung dieser für die Kriminalgerechtigkeitspflege so wichtigen Anstalten zu sehr von selbst schon für die Dringlichkeit derselben abzuhelfen spricht, als dass etwas noch hinzuzufügen nötig wäre!“ Es geschah indes nichts, auch nicht in den grossen Strafhäusern. Schon im Jahre 1812 hatte der Verwalter des Zuchthauses in Fulda den bescheidenen, dringenden Wunsch ausgesprochen, es möge doch in Zukunft auf strengste Reinlichkeit und damit auf Gesundheit, Ordnung und wenigstens äussere Zucht gesehen, es möge besondere Anstaltskleidung oder wenigstens eine einigermassen genügende Leibwäsche gestellt werden. Wie recht er aber hatte mit der zugleich ausgesprochenen Befürchtung, dass die Sache wohl an dem Geldmangel scheitern werde, beweist dies, dass dieselbe Anstalt noch 1836, also 24 Jahre später, die gleiche Klage erheben musste. Auch damals konnten Anstaltskleider „wegen M a n g e l s a n M i t t e l n nur zur Befriedigung des dringendsten Bedarfs abgegeben werden neben fortdauernder Benutzung der eigenen Kleider. Reinlichkeit, so schreibt der Verwalter, ist nach meiner Beobachtung nicht allein ein Besserungsmittel, sie wirkt auch wohltätig und aufheiternd auf Geist und Gemüt und übt den grössten Einfluss auf den Gesundheitszustand aus, sie beugt nicht selten den dem Schmutze und der Unreinlichkeit anklebenden Handlungen, welche den Menschen oft zum Tiere herabziehen, vor, der moralisch versunkene Mensch darf darum nicht physisch vernachlässigt werden.“

Und doch waren die damaligen, aus dem Auslande stammenden Anregungen und Bestrebungen zur Neugestaltung des Gefängniswesens nicht ohne Aufnahme und Verständnis in Kurhessen geblieben. Im Jahre 1831 schien diese dringliche Sache endlich in Fluss kommen zu wollen. Der Landtagsabgeordnete, Bürgermeister E b e r h a r d von Hanau, stellte unterm 16. Juni 1831 bei der

Ständeversammlung einen Antrag auf Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten in Kurhessen. Der Antrag wurde angenommen und der Landtags-Kommissar ersucht, die Regierung „zur schleunigen Hinwirkung auf geeignete Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten überhaupt, sowie dazu geneigtest veranlassen zu wollen, über eine zweckmässige Einrichtung derselben noch im Laufe gegenwärtigen Landtages beruhigende Zusicherung zu erteilen!" Diese Zusicherung wurde in dem nach Schluss der vom 11. April 1831 bis 31. Oktober 1833 laufenden Landtagsperiode erteilten Abschiede am 31. Oktober 1833[1] mit den Worten gegeben: „Zu einer verbesserten Einrichtung der Straf- und Besserungsanstalten werden bereits Vorbereitungen getroffen!" Der Antrag des Abgeordneten Eberhard war folgendermassen begründet: „Ich erlaube mir, die Stände-Versammlung auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, der unter den bereits zur Beratung vorliegenden Angelegenheiten von allgemeinem Interesse nicht die letzte Stelle einnehmen dürfte. Zur Begründung meines Antrages wird es nur einer allgemeinen Hinweisung auf die, dem grösseren Teile der Mitglieder dieser Versammlung wohl ohnehin bekannte Mangelhaftigkeit der bisherigen Einrichtung und Verwaltung in fraglicher Beziehung bedürfen, indem es nicht meine Absicht sein kann, die Mittel zur Abhülfe vollständig zu bezeichnen, diese vielmehr zunächst der Beurteilung einer hohen Staatsregierung überlassen bleiben müssen. Ein Hauptmangel, der dem Gefängniswesen in Kurhessen zum Vorwurf gemacht werden kann, besteht wohl darin, dass neben der Strafe auf sittliche Verbesserung der Sträflinge zu wenig Rücksicht genommen wird. Mit einigen der mir bekannten Strafanstalten ist eine zweckmässige, regelmässige Beschäftigung nicht verbunden und ebenso vermisst man die nötige Klassenabteilung nach der Natur der Verbrechen und dem Grade der Schuld, auch hier und da die Trennung der beiden Geschlechter.

Bei dieser Mangelhaftigkeit kann es nicht befremden, wenn die Sträflinge nicht selten aus den Zucht- und Arbeitshäusern schlechter zurückkehren, als sie in dieselben eintreten.

Vergleicht man die Strafanstalten Kurhessens mit denjenigen anderer grösserer oder kleinerer Staaten, wie

[1]) Sammlung von Gesetzen Band 6, 1833, S. 196, § 6, 12.

namentlich in dem Grossherzogtum Hessen[1]) und dem Herzogtum Nassau, so wird man sich überzeugen, dass erstere diesen an Zweckmässigkeit ihrer Einrichtung und Verwaltung bedeutend nachstehen. Weit entfernt, die berührten Mängel bei den bekannten Schwierigkeiten, welche früher (!) mit einer besseren Einrichtung verbunden waren, der dermaligen höchsten Staatsbehörde zur Last zu legen, glaube ich mich doch überzeugt halten zu dürfen, dass dieselbe, die Wichtigkeit des Gegenstandes berücksichtigend, auf die angetragene Verbesserung für die Folge den nötigen Bedacht nehmen wolle. Ich erlaube mir hierbei noch auf ein sehr dringendes, längst gefühltes Bedürfnis, nämlich die schon früher angetragene Errichtung eines Zwangsarbeitshauses in Hanau in Anregung zu bringen. Es fehlt daselbst ganz an einer Strafanstalt für geringere Vergehen und gebilligt kann es nicht werden, wenn z. B. bei einer achttägigen Strafarbeit der Sträfling die halbe Strafzeit auf der Reise (die übrigens dem Staate auch Geld kostet) zubringt. Dass dieser Mangel auf die Erkenntnisse selbst nicht ohne Einfluss ist, kann nicht geleugnet werden."

Die nächste Folge der Eberhardschen Anregung war ein Schreiben des Justizministeriums an das des Innern[2]), die Direktionen der Straf- und Besserungsanstalten zur gutachtlichen Aeusserung über den in Frage stehenden Gegenstand zu veranlassen und auch die eigene Ansicht äussern zu wollen. Ueber diese geringen Vorbereitungen kam man indes nicht hinaus, trotzdem der Landtagsabschied vom Jahre 1833 „beruhigend" versicherte, dass man bereits Vorbereitungen treffe. Im Landtagsabschiede vom 31. Oktober 1848 beruhigte man die Landstände[3]) wieder mit einer ähnlichen Versicherung: „Den Wünschen der getreuen Landstände wegen Reform der Straf- und Besserungsanstalten werden Wir baldtunlichst willfahren und die entsprechenden Vorlagen an die Ständeversammlung gelangen lassen, sobald die bereits begonnenen (!) Vorarbeiten beendigt sein werden."

Trotz aller guten Absichten und der klar erkannten und zugestandenen Notwendigkeit, Abhülfe zu schaffen,

---

[1]) Vergleiche Sonderhaft der Blätter für Gefängniskunde 1899, das Gefängniswesen in Hessen S. 12 ff.

[2]) Die Strafanstalten unterstanden der Regierung: vergl. Samml. von Gesetzen etc. 1821 S. 44, § 62 und S. 90 § 5. 1848 wurden sie durch Ger.-Organisat.-Gesetz dem Justizministerium unterstellt; a. a. O. 1848 S. 174 § 82.

[3]) Sammlung von Gesetzen, Band 11, 1848 Seite 160 § 16.

kam man nicht weiter. Man scheiterte mit allen Besserungsbestrebungen an dem stetigen Mangel an Mitteln. Was Krohne in seinem Lehrbuche (S. 149) bei Gelegenheit der Besprechung des Entwurfes für ein Reichs-Strafvollzugsgesetz aus dem Jahre 1879 in Bezug auf die Unfähigkeit der kleineren Staaten, auch in Hinsicht des Strafvollzuges ihren staatlichen Verpflichtungen nachzukommen, sagt, gilt erst recht für die Zeit vor der Gründung des Deutschen Reiches und wird deutlich illustriert durch die tatsächlichen Verhältnisse in Kurhessen.

Es blieb beim Alten.

Man pflegt nun gewöhnlich von den damaligen Gefängnisverwaltungen und Vorstehern anzunehmen, dass sie gegen das unterschiedslose Zusammensperren von Gefangenen nichts einzuwenden gehabt haben, dass sie mit dem sinnlos-barbarischen, in träger Gedankenlosigkeit übernommenen und weiter gehandhabten Vollzuge des 17. Jahrhunderts, mit dem bequemen Laufenlassen, mit der Abwesenheit jeder vernünftigen Zucht und Ordnung einverstanden gewesen seien. Man pflegt vorauszusetzen, dass diese Männer weder Blick und Sinn für die dringendsten Bedürfnisse eines menschlichen und gerechten Strafvollzuges, noch den Mut gehabt hätten, offen zu sagen und aufzudecken, was weiteren Kreisen und auch den Behörden verborgen blieb. Solche Annahme trifft in mancher Beziehung für Kurhessen nicht zu! Es ist erfreulich, zu finden, wie warm die Beamten teils zum Berichte aufgefordert, teils aus eigenem Antriebe für eine Aenderung der bestehenden Zustände eingetreten sind. Sie verlangten Aenderung und Abstellung unerträglicher örtlicher Zustände, anderseits folgten sie mit anerkennenswertem Verständnisse den Anregungen der damals hervorgetretenen Bewegung zur allgemeinen Hebung des deutschen Strafvollzuges. An den beteiligten Beamten lag es in der Tat nicht, wenn trotz schreiender Notstände nichts geschah. Hat man in Kurhessen bei der Zentralbehörde wirklich ernstlich eine Gefängnisreform nie geplant (vergl. Krohne, S. 186), kam man über Erhebungen und „beruhigende Zusicherungen" nicht hinaus, — verständige Strafanstaltsbeamte sind es gewesen, welche aus der Vollzugspraxis heraus ihre gerechten Wünsche und Beschwerden dringend genug äusserten! An der Hand dieser, für die Leser der „Blätter für Gefängniskunde" gewiss interessanten, freilich fruchtlos gebliebenen fachmännischen Klagen und Vorschläge gewinnt man ein

deutliches Bild von dem Elende, unter dem der Strafvollzug dauernd litt.

Dass in der Zwischenzeit, seit der obenerwähnten Klage von 1812 und 1816, nichts von Belang geschehen war, verrät der Antrag des Abgeordneten Eberhard und beweisen die durch diesen Antrag mittelbar veranlassten Berichte der Strafhausvorsteher. Das Zuchthaus an der Fulda in Kassel berichtete 1831: „In dem Zuchthausgebäude lassen sich solche Einrichtungen, welche als Haupterfordernisse zur Erreichung des fraglichen Zweckes (d. h. der Besserung) erscheinen, wenigstens für eine so bedeutende Anzahl Sträflinge beiderlei Geschlechts, wie sie schon seit vielen Jahren bestanden hat, nicht treffen. Der Raum ist so beschränkt, dass die Sträflinge bis auf die, welche mit Farbholzraspeln beschäftigt werden, ihre Arbeiten in den Gefängnissen, in welchen sie essen und schlafen und in welchen zugleich ihre ganze Garderobe befindlich ist, verrichten müssen. Gleiche Beschränkung des Raumes findet bei dem Stockhause statt, in welchem 30—40 Sträflinge jeder Gattung in einem Zimmer zusammen liegen.

Wenn daher aus den hiesigen Strafanstalten etwas Ordentliches werden soll, so möchte vor allen Dingen die Erbauung entsprechender Gebäude, oder vielleicht besser, eines grossen Gebäudes, mit Abteilungen für die Eisengefangenen, die Züchtlinge und die Zwangsarbeiter erforderlich sein. Freilich würde der Staat bedeutende Mittel dazu aufzuwenden, dagegen aber in der Folge den gewiss grösseren Vorteil haben, dass durch zweckmässige Einrichtungen, wobei vorhandene und etwa durch Absendung geeigneter Personen noch einzuziehende Nachrichten über auswärtige, anerkannt gut eingerichtete Anstalten zu benutzen sein möchten, — viele der Verhafteten gebessert in das bürgerliche Leben zurücktreten, im allgemeinen daher die Verbrechen und somit die Verurteilungen sich verringern würden!“

1835 klagt dieselbe Anstalt, dass jede der Gefangenenstuben, die sämtlich nicht gross sind, und nur je ein Fenster haben, mit 16 Personen belegt seien, wovon 11 auf einer Pritsche und 5 auf dem Fussboden schlafen müssten, dass die Reinlichkeit auch deshalb sehr mangele, da die Gefangenen immer noch ihre eigenen Kleider tragen müssten. Im Jahre 1832 klagt die Verwaltung des Strafhauses in Fulda, dass die einzelnen Behälter überfüllt

seien und die Gefangenen „über Gebühr und Massen zusammenschlafen und daher eine sehr mephitische Luft einatmeten“. Es kämen z. B. in drei Räumen („Piecen“) auf 36—40 Gefangene ein Raum von 601□', pro Individuum 15—16□'; 20—25 weibliche Gefangene hatten pro Kopf 16—20□' und dabei befanden sich in den Räumen mehrere, der Brust noch nicht entwöhnte Kinder!! Bedenkt man, dass die Fläche von 15—16□' nicht einmal so gross ist, wie der Umfang einer eisernen Klapp-Bettstelle, welche eine Lagerstätte von 18□' bietet, bedenkt man ferner, dass die Stockwerke meist recht niedrig waren, so wird bei der fortdauernden Ueberfüllung die Klage über mephitische Atmosphäre um so deutlicher.

Nachdem im Jahre 1836 die alte Klage über die pure Unmöglichkeit, den einfachsten Forderungen der Reinlichkeit zu genügen, wiederholt war, berichtet 1841 das Straf- und Besserungshaus in Fulda, dass das Arbeitslokal für 90 Zwangsarbeiter nur 1150□' bot; im Schlafsaale, „welcher gegen das System einer vollkommenen Einrichtung noch mit Pritschen zu gemeinschaftlichem Lager versehen ist“, konnten nur 72 Individuen untergebracht werden und zwar auf 24 dreischläfrigen, auf den gemeinschaftlichen Pritschen liegenden Strohsäcken! Besondere Nachteile für die Gesundheit will der derzeitige Berichterstatter nicht beobachtet haben (!), „freilich“, so heisst es trotzdem sonderbarerweise wörtlich weiter: „konnte diese Einrichtung den zweckmässigen Anforderungen der neueren Gefängniskunde nicht entsprechen, wonach ausgedehnte Räume zur freien Bewegung der Gefangenen und gesonderte Schlafstellen für jeden einzelnen wesentliches Erfordernis sind!“ Trotz all' dieser Klagen und Vorstellungen musste im Jahre 1844 berichtet werden, dass die mangelhaften Lokalitäten immer noch nicht ausreichten, vielmehr ein „Zusammenpressen“ (*sic!*) erforderten, welches gegen die Gesundheitspolizei hart verstosse!

Als Bedingung eines wirksamen Strafvollzuges wird 1831 von der Verwaltung des Zuchthauses in Kassel eine völlige Trennung der gefährlichsten Verbrecher von den minder gefährlichen, Klassifizierung nach Betragen und Fleiss verlangt, während um dieselbe Zeit, ebenfalls notgedrungen entgegen dem unterschiedslosen Zusammensperren die Anstaltsleitung in Fulda (bei damals 100 Köpfen!) eine vollständige Klasseneinteilung nicht nur nach Geschlecht verlangte, sondern auch nach der Art des Vergehens oder

Verbrechens, dem Grade der Schuld, dem geringeren oder höheren Alter, dem Stande der Bildung und Gesinnung, dem Religionsbekenntnisse für nötig hielt!

Bemerkenswert ist es, dass man seitens der Verwaltung in Fulda, während das ministerielle Reskript vom 11. April 1842 für Preussen bestimmte, dass in den Strafanstalten für Weiber die Aufsicht lediglich durch Frauen geführt werden sollte, schon 1831 bei einem Antrage auf Vermehrung des Aufsichtspersonales aus der Zahl der tüchtigen, ausgedienten Unteroffiziere, auch „verständige Wittwen“ forderte.

Als Hauptbedingung wurde „vollständige, anhaltende, angemessene Beschäftigung unter gehöriger Aufsicht“ verlangt; die Klage der Strafhausbeamten über den Mangel solcher regelmässigen Arbeit hörte niemals auf. An der Einsicht in die Notwendigkeit derselben hat es den jeweiligen Leitern der Anstalten nicht gefehlt! Sagt doch die Verwaltung des Kasseler Zuchthauses 1831 „es bedarf wohl keines näheren Beweises, dass Arbeit eines der wirksamsten Mittel ist, in solchen Menschen eine Sinnesänderung zu erwecken, sie zur Reinigkeit der Sitten zurückzuführen, und insbesondere die dem Müssiggange ergebenen an Ordnung, Fleiss und eine Beschäftigung zu gewöhnen, wodurch sie nach beendigter Strafzeit ihren Unterhalt wieder auf rechtlichem Wege verdienen können!“

Was aber konnten die ernstestgemeinten und wohlüberdachten Vorschläge helfen, wenn es in einem Strafhausberichte (1837) heissen musste, dass es den angestrengtesten Bemühungen der Behörde nicht gelungen sei, eine dem Strafvollzuge angemessene Beschäftigung zu finden und wenn als stetige Hindernisse der Mangel an Geld und die völlig unzureichenden Lokale wieder und wieder erwähnt werden mussten.

Man liess damals die Insassen des Zuchthauses unter unzulänglicher Aufsicht öffentliche Arbeiten ausführen, die Zwangsarbeiter gab man an Private und zwar ohne besondere Aufsicht ab. Ueber die Verwendung der Gefangenenarbeitskräfte ausserhalb der Anstalt äussert sich die Verwaltung des Zuchthauses in Fulda 1837 folgendermassen: „Was die öffentlichen Arbeiten anbetrifft, so ist es wohl ausser allem Zweifel, dass sie dem Zwecke der Beschäftigung der Gefangenen nicht entsprechen, im Gegenteile vielfach von schädlicher Einwirkung sind, zumal in der Weise, wie sie bei mangelndem, gehörigen

Aufsichtspersonale unter der nachlässigen Wache eines altersschwachen Invaliden bisher betrieben wurde. Denn 1. verletzen solche öffentliche Ausstellungen bei dem noch nicht ganz verdorbenen und noch nicht professionierten Strafhäusler das Schamgefühl und machen ihn gegen die Eindrücke der äusseren Ehre völlig unempfänglich, 2. beschäftigen sie den Gefangenen weder auf eine nützliche, noch genug anstrengende Weise, da bei der grösseren Zahl, welche man bis jetzt aus Mangel an anderer Beschäftigung darauf verwenden muss, um den Leuten nur notdürftig etwas zu tun zu geben, das Reinigen der öffentlichen Plätze, Anlagen und Strassen mehr eine Spielerei, als anstrengende Arbeit war und endlich 3. weil dieselben, eben wegen Mangels an gehöriger Aufsicht und wegen der aus langjährigem Schlendrian eingerissenen Indulgenz und Nachlässigkeit der Invaliden sehr oft zu groben Exzessen, Betteleien und, wie nicht selten vorgekommene Beispiele lehren, zu neuen Verbrechen führen!" Da aber diese Art Beschäftigung, so lange die Einnahmen nicht anderswoher kamen[1]), nicht aufgegeben werden konnte, so wurde wenigstens verlangt, die Beschränkung der Zahl der Strassenreiniger, eine doppelte Wache mit schärfster Instruktion gegen das Austreten und Entfernen aus der Arbeit und die Auswahl solcher Leute, die „mehr zu dem aufzugebenden Teile gehören oder sich durch wiederholte und schwerere Verbrechen ausgezeichnet haben und bei denen wenig Ehr- und Schamgefühl vorausgesetzt werden kann."

Hinsichtlich der Verwendung einer grösseren Anzahl von Gefangenen zum Wegebau oder zu sonstigen, umfassenden landwirtschaftlichen Bauten etc. ausserhalb der Stadt sagt der einsichtsvolle Strafanstaltsbeamte: „derartige Arbeiten verdienen vor allen andern, selbst wenn sie mit keinem pekuniären Interesse für die Anstalt verknüpft sind, den Vorzug, da sie der Gesundheit der Gefangenen zuträglich sind und ihnen, bei gehöriger strenger Aufsicht, eine vollständige, angemessene Beschäftigung gewähren." Freilich müsse Zahl und Tüchtigkeit des Aufsichtspersonales nicht fehlen und nach Lage der Sache im Einzelfalle zweckmässige Einrichtung getroffen werden. Die Verwaltung dachte an eine Vermehrung und Sichtung des Beamten-Aufsichtspersonales und da mutet es sonderbar an, wenn auf den

[1]) Vergleiche Wagnitz, I, S. 239.

eben erwähnten Bericht seitens der Behörde verfügt wurde: „für jede Arbeitsbranche ist ein Aufsichter oder Werkmeister zu bestellen und dazu aus der Zahl der vorhandenen Sträflinge der geschickteste und verlässigste zu wählen, dessen Interesse für den Dienst aber durch irgend eine kleine Vergütung oder durch Verleihung besserer Kleidung als Auszeichnung rege zu machen. Selbst bei den Feld- und Wegearbeitern sind solche Aufsichter, welchen die anderen Sträflinge Folge zu leisten haben, nicht zu entbehren. Sie müssen, obgleich sie aus ihrer Reihe selbst entnommen sind, ihre Bewachung(!) mit besorgen, die unfleissigen zur Arbeit anregen, über das Verhalten der einzelnen Individuen bei der Arbeit Rapport erstatten!" Das war die Antwort auf die von der Verwaltung geforderte Vermehrung der Aufsichtsbeamten! Will man nicht annehmen, dass die grössere Einsicht in das, was wirklich nottat, auf Seiten der Strafhausbeamten gewesen sei, so bleibt nur die Annahme übrig, dass die Behörde wohl nur so entschied und entscheiden konnte, weil es eben dauernd an Mitteln fehlte. Wenigstens bekundet die Behörde ein tieferes Verständnis für die Bedeutung der Gefangenen-Arbeit, wenn sie einleitend sagt: „Bei der Beschäftigung ist stets zu berücksichtigen, dass sie für sich nicht Zweck, sondern ein Mittel zum Zwecke sei, der Zweck kein mit dem der Strafe verschiedener sein könne, sondern in der Besserung des gesunkenen moralischen Zustandes, sodann in Erlangung von Arbeitsgeschicklichkeit, in der Vervollkommnung deshalb schon erlangter Fertigkeiten und in der Angewöhnung einer, ihr künftiges Fortkommen sichernden, nützlichen Tätigkeit bestehen müsse, damit auch den Postulaten ihrer künftigen Existenz als brauchbare Staatsbürger nach der Strafverbüssung genügt und dadurch Rückfällen vorgebeugt werde!" So schön das klingt, stand es doch im grellsten Widerspruche mit den tatsächlichen, seit langen Jahren bestehenden, um des leidigen Geldmangels willen trotz der Klagen aus den Strafhäusern auch in der Folge in steifer Hartnäckigkeit beibehaltenen Zuständen.

„Um den Postulaten der künftigen Existenz nach der Strafverbüssung zu genügen", dachte behördlicherseits in Kurhessen niemand an eine Veranstaltung zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Keine einflussreiche Per-

sönlichkeit regte dazu an und aus kirchlichen Kreisen fand sich auch niemand, der sich der armen Entlassenen, entsprechend den Vorgängen in anderen Staaten, annahm. Die in der Praxis des Strafvollzuges stehenden Beamten haben auch hier den Mangel empfunden und wieder und wieder, wenngleich erfolglos, zur Sprache gebracht. „Es wäre zu wünschen", so spricht sich 1831 in einem Antrage betreffend Besserung der Strafhäuser der Verwalter der Anstalt in Fulda aus, — „dass sich auch in Kurhessen, sowie in anderen Staaten, Vereine bildeten, welche den Gefangenen nach ihrer Entlassung Mittel und Wege an die Hand geben, bei welchen sie ihr Fortkommen finden können und nicht wieder in die früheren Fehler zurückzufallen genötigt werden. So lange diese aber noch nicht bestehen, dürfte die von Kurfürstlicher Regierung dahier den Kreisämtern der Provinz Fulda empfohlene möglichste Unterstützung der entlassenen Sträflinge bei ihrer Rückkehr in das bürgerliche Leben durch Beschaffung von Gelegenheit zu Arbeitsverdienst zur Ausdehnung auf sämtliche kurhessische Provinzen in Vorschlag kommen!" Es ist von dieser fachmännischen Aeusserung Akt zu nehmen aus einer Zeit, die der Gründung derartiger Vereine in den verschiedenen deutschen Staaten zum Teil erheblich vorauslag[1]). Ob die für die Provinz Fulda an die Kreisämter erlassene Empfehlung der Unterstützung für das ganze kurhessische Gebiet Geltung erlangt hat, konnte ich nicht feststellen. Jedenfalls hatte die Verweisung der Entlassenen an die Kreisämter keinen Erfolg; es fehlte das warme persönliche Interesse, die von vornherein verfehlte Sache schlief naturgemäss bald ein. Das beweist die im Jahre 1835 von derselben Stelle mit beweglichen, wirklichem Verständnisse der Notwendigkeit einer helfenden Hand für die Entlassenen entsprungenen Worten dringend wiederholte Klage über den fortdauernden Mangel an wirksamen Fürsorge-Einrichtungen. „Nicht selten tritt der Entlassene aus der Anstalt in die freie Welt gleich einem neugeborenen Kinde d. h. für sich ganz haltlos. Ohne Obdach, Nahrung, Kleidung, von seinen Verwandten verstossen, von Fremden verachtet, kann er, selbst wenn er früher oder in der Strafanstalt eine Profession erlernte, diese bei dem hervortretenden Mangel an Werkzeug nicht

[1]) *cf.* Die Vereins-Fürsorge zum Schutze für entlassene Gefangene während der letzten 100 Jahre von Fuchs, Heidelberg 1888 (Seite 43).

ausüben, ist sonach durch das natürliche Recht der Selbsterhaltung gedrängt, zur Fristung seiner Existenz sich neuen Verbrechen zu überlassen. Der aus der Strafanstalt Entlassene tritt wohl mit moralischer und physischer Kraft neu in die Welt mit dem ernsten Vorsatze, nicht wieder schlecht zu handeln, sondern sein Brot durch eigene Tätigkeit zu verdienen. In seiner Heimat angekommen, sieht er sich hülflos, niemand nimmt sich seiner an, niemand gibt ihm Arbeit, niemand will mit ihm umgehen, der Ortsbeamte kümmert sich nicht um ihn[1]), der in Ansehen stehende Mann mag sich nicht mit ihm abgeben, — dieses in Verbindung mit dem Bewusstsein begangener Fehler, verübter Verbrechen benimmt ihm das Selbstvertrauen, sich wieder zu einem ordentlichen Menschen erheben zu können. Bei der Notwendigkeit, sich jemandem zu nähern, merkt er nicht, dass er den Schlechten sich nahet und dass diese ihm entgegenkommen und endlich fühlt er auch den Mangel aller Subsistenzmittel! Was kann nun natürlichere Folge sein, als dass er, da er auf erlaubtem Wege nicht bestehen kann, von neuem auf Irrwege gerät in seine vorigen, wo nicht noch grössere Laster zurückfällt. Die Landräte, Ortsvorstände, auch (!) Pfarrer wären anzuweisen, den Entlassenen in ihre Obhut zu nehmen, zunächst für dessen Unterkunft und sonst dringendste Bedürfnisse, auch insbesondere für Arbeitsgelegenheit zu sorgen, wodurch der Umgang mit bösen Gesellen abgeschnitten, die moralische Einwirkung des Geistlichen erleichtert und das noch einigermassen existierende Ehrgefühl angeregt und erhoben wird!“

Auch diese Klage hatte keine Wirkung! Ebensosehr die klar erkannte Notwendigkeit einer Fürsorge für die Entlassenen, als der Mut der Ueberzeugung eines treuen Sachwalters der Gefangenen erhellt weiter daraus, dass dieselbe Stelle, gewiss nicht ohne in der Zwischenzeit ihre Stimme wieder und wieder erhoben zu haben, im Jahre 1842 unbekümmert um Billigung oder Nichtbilligung wieder Gelegenheit nimmt, die alte Klage zu wiederholen. „In vielen Staaten“, so heisst es da, „haben sich Vereine zur Besserung der entlassenen Sträflinge gebildet und es finden diese daher nach verbüsster Strafe einen Zufluchtsort und Hülfe! In unserem Vaterlande ist bis jetzt weder ein solcher Verein gegründet, noch besteht wenigstens bei hiesiger Anstalt die Einrichtung, dass der Gefangene sich

[1]) Man erinnere sich an die obige Empfehlung an die Kreisämter!

einen Ueberverdienst während seiner Haftzeit erwerben kann, damit er bei seiner Entlassung nicht gleich wieder der betreffenden Gemeinde zur Last fällt oder gleich zur Verübung von Verbrechen hingezogen wird!"

Kurhessen blieb ohne Fürsorgeorgane. Die Strafanstaltsbeamten, deren warmes Eintreten für die Gefangenen so wohltuend berührt, waren ihrer dermaligen sozialen Stellung nach nicht die Persönlichkeiten, um selbst die Gründung eines Vereins mit Erfolg und ohne höhere Unterstützung zu betreiben. Seitens der Behörde erging eine Anregung nicht!

Wenn schon die obigen Klagen der Verwaltungen über das stetig fortdauernde „Zusammenpressen" der Gefangenen in völlig unzureichenden Räumen und den gänzlichen Mangel jeder Fürsorgetätigkeit uns den vollen Unsinn eines vernunftlosen Strafvollzuges offenbaren, umso hässlicher wird das Bild, wenn man bedenkt, dass in dieser unterschiedlos zusammengesperrten Gesellschaft sich nicht wenige jugendliche Uebeltäter befanden. Auch hier ist es nun höchst erfreulich, zu sehen, wie die Strafhausleiter die Grossnot des jugendlichen Verbrechertums erkannt und mit besonderer Wärme wiederholt ihre wohlbegründete Klage vorgebracht und um Abhülfe gebeten haben! Gerade in unserer Zeit mit ihrer endlich erreichten gesetzlichen Fürsorgebewegung für die verbrecherische und verwahrloste Jugend dürften diese Zeugnisse auf vergilbten Papieren aus ferner Strafhausvergangenheit nicht ohne Interesse sein.

Die Verwaltung des vom Landgrafen Carl 1720 „dem gemeinen Wesen zum besten" errichteten Zuchthauses in Cassel, „worin ungerathene Kinder, Verschwender und Müssiggänger biss zu Ihrer besserung, auch sonstige Maleficanten, Falsary und Landstreicher zur straffe, zur Arbeit angehalten und verpfleget werden"[1]) sollten, hat 1831 zu berichten: „was die Behandlung der Kinder betrifft, so bemerke ich, dass eine Trennung derselben von den übrigen Sträflingen nicht stattfindet und bei der Einrichtung des Zuchthauses nicht stattfinden kann, dass sie vielmehr wegen des beschränkten Raumes immer mit 12 bis 16 Sträflingen zusammengelegt werden müssen!" Das Zwangsarbeitshaus in Kassel berichtet zu derselben

[1]) Landes-Ordnungen, Band III. Seite 833 ff.

Zeit, dass eine Trennung der Kinder von den Erwachsenen über Tage und bei Nacht nicht stattgefunden habe und auch nicht habe stattfinden können, des Raummangels wegen. Die Kinder lagen auch hier mit 12 bis 16 Erwachsenen zusammen. Die den beiden Anstalten nächst vorgesetzte Behörde bestätigte den Uebelstand in ihrem Berichte an das Ministerium.

In Fulda [1]) drang der katholische Geistliche (1833) auf endliche gänzliche Trennung der Kinder von den Erwachsenen; „haben noch unerwachsene Kinder das Unglück, schon als Sträflinge in das Gefängnis zu Erwachsenen und in ihre Gesellschaft zu kommen, so ist für diese zarte Pflanze der Menschheit um so mehr zu fürchten, je zarter sie ist. Das Böse, das sie noch nicht kannten, von dem sie vielleicht keine Ahnung hatten, drängt sich ihnen mit aller Gewalt auf, da Erwachsene ihre Lehrer sind. Sie verlassen die Anstalt bereichert an Kenntnis (d. h. durch den Religionsunterricht), aber auch bereichert an Kenntnis des Bösen und Schlauheit, dasselbe auszuführen, daher kommen sie später wieder, reifer an Jahren und reifer an Verbrechen!“

In einem Berichte der kurfürstlichen Polizeidirektion an den Kriminalsenat des Obergerichtes der Provinz Hanau, welcher anfragte, ob ohne Gefährdung jugendliche Uebeltäter in dem Zwangsarbeitshause zu Fulda aufgenommen werden könnten, heisst es (1841): „es konnten bisher diese jüngeren Sträflinge von den älteren nicht völlig, sondern nur einigermassen in der Art abgesondert werden, dass man sie in den Zellen (d. h. grössere Gelasse) und Schlafstellen, soviel als tunlich von anerkannt verdorbenen Subjekten schied und solchen zugesellte, die durch ein mehr anständiges und gesetztes Benehmen sich hervortaten.“

Diese Trennung einigermassen und soweit, als tunlich, war nur ein scheinbarer Fortschritt gegen das frühere gedankenlose Zusammenpferchen! Man forderte darum nach wie vor seitens der Verwaltung die völlige Trennung der Kinder, indem man ohne diese eine Ansteckung für ganz unvermeidlich hielt und meinte: „dass doch bei den

[1]) Das Zucht- und Arbeitshaus in Fulda wurde 1766 vom Fürstbischof Heinrich „zur Befestigung der Sicherheit des gemeinen Wesens und zur Abstellung des zu Lastern Anlass gebenden Müssigganges und der fast bis zur Unverschämtheit angestiegenen Bettelei“ im damaligen Hospitale *ad sanctum spiritum* gegründet

Gerichten es billiges Bedenken erregen sollte, sogar Kinder von 9 Jahren dem Zwangsarbeitshause zuzuweisen, indem dadurch leicht das Gegenteil des Zweckes der Strafe herbeigeführt werde!"

Zwar hebt die betreffende Strafhausverwaltung hervor, dass „man bei dem notorischen Uebelstande nur solche jugendliche Uebeltäter aufgenommen habe, welche vermöge gerichtlicher Erkenntnisse der Anstalt zugewiesen wurden, indem die Kinder, welche von den verurteilten Eltern mitgebracht wurden, mit Ausnahme der Säuglinge, den betreffenden, zu deren Unterhalt verbundenen Gemeinden zugewiesen, oder, wenn sie heimatlosen Individuen angehören, vorläufig auf Kosten der Anstalt in der Stadt untergebracht wurden, wie dieses z. B. in dem Augenblicke (1841) mit den vier Kindern der heimatlosen X. der Fall ist!"

Diese wiederholte Klage, dieses Eintreten für die in der dermaligen scheusslichen Gemeinschaftshaft dem völligen Verderben preisgegebenen jugendlichen Gefangenen fand keine offenen Ohren. Man hatte keine Mittel. So traurig es ist, dass es noch lange Jahre dauerte, bis man überhaupt staatlicherseits die Notwendigkeit einer Fürsorge für die gefährdete Jugend im Ernste in Erwägung zog, um so erfreulicher ist es, dass schon damals jene Strafhausbeamten erkannten und offen aussprachen, was sie um der Jugendlichen willen für unbedingt nötig hielten. Diese Männer standen in lebendiger Praxis und erlebten es täglich, dass alle Mühe, der beste Wille derjenigen scheiterte und scheitern musste, welche diese Jugendlichen vor Rückfall bewahren wollten! Sie forderten nicht blos Trennung von den Erwachsenen, sondern auch eine besondere Behandlung. Wie übel es aber damit stand, geht aus dem Berichte des Zuchthauses in Kassel (1831) hervor: . . . . ., dass Einrichtungen für den Unterricht nicht bestehen und nur in den Fällen, wo dem Prediger der Anstalt die Konfirmation verhafteter Kinder seitens des Konsistoriums besonders aufgetragen war, ein Religionsunterricht vorhergegangen sei. Die Lehren und Ermahnungen bei dem sonntäglichen Gottesdienste seien daher das einzige, wodurch in jener Beziehung auf ihre Besserung gewirkt wurde." Das muss um so mehr befremden, als die Anstalt vom Stifter zur Erziehung ungeratener Kinder gegründet war. Aber auch hier, wie anderswo, trat der ursprüngliche Zweck zurück, weil im Laufe der Zeit das Zuchthaus entgegen seiner ersten Be-

stimmung zum Vollzuge schwerer Strafen benutzt wurde [1]) und dann dadurch, dass das für eine verhältnismässig geringe Normalbelegung eingerichtete Haus ohne jede entsprechende bauliche Aenderung ständig überbelegt wurde bezw. belegt werden musste, um die zahlreich ausgesprochenen Freiheitsstrafen nur vollziehen zu können.

Auch in der Zuchthausabteilung des Kasseler Zwangsarbeitshauses wurde (1831) den Kindern nur ein, behördlich von Fall zu Fall besonders geforderter Konfirmation vorhergehender geistlicher Unterricht erteilt und sonst blieb nur die bei Kindern stets fragliche Einwirkung durch die Predigt. Dagegen wurde sonderbarer Weise den wenigen Kindern, welche in die Zwangsarbeitsabteilung verurteilt waren, durch einen Lehrer Unterricht in der Religion, im Schreiben und Rechnen erteilt!

Wie aus einem Berichte aus 1836 ersichtlich ist, war für die dem Besserungshause in Fulda „zugewiesene verwahrloste Jugend besondere Fürsorge getroffen, indem der Elementarlehrer in der Woche an 4 Tagen, täglich 2 Stunden Unterricht in den Anfangsgründen der Religion und gemeinnützigen Kenntnissen zu erteilen hatte.“ Hier geschah demnach weit mehr, als in Kassel, was sicherlich dem verständnisvollen Eintreten der Verwaltung bei der Lokalbehörde zu danken gewesen ist. Diese unterrichtlichen Einrichtungen wurden in dem Fuldaer Hause indes noch erweitert. Aus dem oben schon erwähnten Berichte der Verwaltung an das Obergericht in Hanau vom Jahre 1841 geht hervor, dass für Erteilung des Religionsunterrichtes katholische Stadtpfarrer bestellt waren, welche teils nach der Kirche noch eine Erbauungsstunde in der (tatsächlich vorhandenen!) Schulstube abhielten, teils ausserdem Sonntags und Mittwochs jedesmal 2 Stunden Religionsunterricht erteilten. Für protestantische Sträflinge gab diesen Unterricht im gleichen Verhältnisse der zweite evangelische Prediger der Stadt, der auch abwechselnd mit seinen Kollegen religiöse Andachtsübungen in der Schulstube Sonntags zu übernehmen hatte. Ausserdem war ein besonderer Lehrer für den Schulunterricht beider Konfessionen bestellt, der denselben Sonntags, Mittwochs, Sonnabends jedesmal in

[1]) Landes-Ordnungen III., S. 833 ff. Ordnung des Zuchthauses vom 1. September 1720, § 6: Soll dieses Zuchthaus so viel möglichen mit Ehr und respekt behandhabet werden, damit keine infame oder Ehrenlose und so unter des Nachrichters Hand gewessen, hineingenommen werden . . . .“

2 Stunden für sämtliche Sträflinge, daneben aber noch an jedem der übrigen Wochentage für jugendliche Häftlinge besonders erteilte.

Das wären gegenüber dem gänzlichen Mangel jeder unterrichtlichen Einrichtung in den anderen Anstalten des Landes geradezu für jene Zeit ideale Strafhauszustände gewesen, zumal man bestrebt war, bei kurzer Strafzeit für leichtere Handarbeit und bei längerer Haftdauer für Erlernung eines Handwerkes, insbesondere der Weberei. Schneiderei und Schusterei zu sorgen, — wenn nicht leider die oben geschilderte Ueberfüllung und Unmöglichkeit der Trennung der Jugendlichen von den Erwachsenen diese guten Bestrebungen, wo nicht völlig, so doch zum grössten Teile unwirksam gemacht hätte.

Um in die zusammengekeilte, undisziplinierte Masse von Gefangenen der kurfürstlichen Strafhäuser eine wenigstens einigermassen erträgliche Ordnung hineinzubringen. blieb nichts weiter übrig, als wüste, der reinen Racheund Vergeltungstheorie entsprechende, menschliche Anteilnahme ausschliessende kalte Strenge und Härte übrig. Das gesteht der recht einsichtsvolle Berichterstatter über das Zuchthaus in Kassel (1831), indem er sagt: „Es ist nicht einmal ein Behälter vorhanden, in welchem eine abgesonderte Einsperrung solcher Sträflinge, welche sich gegen die Ordnung des Hauses vergangen haben, stattfinden kann und es muss alles mit Schlägen abgemacht werden,[1]) eine Strafe, deren Anwendung nicht in allen Fällen zweckmässig erscheint und bei manchem Sträflinge gerade das Gegenteil von dem bewirkt, was dadurch bezweckt werden soll, abgesehen davon, dass solche auch bei vielen Gefangenen schon ihres Alters und ihrer Körperbeschaffenheit wegen gar nicht zur Anwendung kommen kann!“ Während die Stiftungsurkunde aus dem Jahre 1720 bestimmt, dass die Züchtlinge nur „mit einer dem Zuchtmeister von denen Direktoren vorzuschreibenden straffe abgestrafft“ werden sollten, fand Wagnitz[2]), dass der Zuchtmeister bis zu vier Hieben zu geben mittlerweile Befugniss erhalten hatte. Seitdem aber wurde die Ueberfüllung aus bekannten Gründen ständig und wie mögen die Jugendlichen unter der oben beklagten Prügelpraxis gelitten haben, indem sie ja die gleiche Behandlung erfuhren.

[1]) Lederne Peitschen und spanisch Rohr für den Zuchtknecht kehren in den Rechnungen stets wieder.
[2]) a. a. O. Band II., S. 59.

wie die Erwachsenen, denen sie an Geriebenheit und List nachstanden, für welche sie den Sündenbock abgeben mussten; bei der naturgemäss mangelnden Fähigkeit, sich gleich einzufügen und sich zu beherrschen und unter der stetigen schlechten Einwirkung der älteren Verbrecher zu unklugem Trotze und Ungehorsam und täppischer Nichtachtung der Hausgesetze verführt, in jeder besseren Regung gehindert, boten diese Kinder dem rauhen Zuchtmeister und dessen noch roheren Zuchtknechten willkommenen Anlass zum erbarmungslosen Drauf- und Dreinschlagen!

Auch bei den Jugendlichen wurde von der verurteilenden Behörde neben der Freiheitsstrafe erkannt auf „Willkomm“ oder „Abschied“, oder auf diese beiden Strafverschärfungen oder es hiess, dass der „Willkomm“ in der Mitte der Strafzeit oder von Zeit zu Zeit zu wiederholen sei. Diese körperliche Züchtigung wurde in der damals üblichen Zuchthausmanier vollzogen und nur selten hiess es, dass die Züchtigung angemessen oder mit der Rute zu vollziehen sei. Wurde die Zahl der Hiebe gleich vorgeschrieben, so schwankte sie zwischen fünf und zwanzig; doch findet sich (1837) ein vierzehnjähriger Junge notiert, der nach vierwöchentlicher Detention einen ungemilderten „Abschied“ von vierundzwanzig Hieben erhielt. Elfjährige Kinder erlitten „Willkomm“ und „Abschied“. Ein neunjähriger Knabe erhielt 1857 fünfzehn Hiebe beim Eintritte in die Anstalt. Auch Mädchen wurden körperlich gezüchtigt. Bezeichnend ist es, dass 1817 ein elfjähriges, wegen „mit Kühnheit und Verschlagenheit ausgeführten Diebstahls“ auf vier Wochen in das Zuchthaus mit nachheriger Ueberführung ins Zwangsarbeitshaus bestraftes Mädchen „scharfen Willkomm“ erhielt! Während z. B. eine Strafordnung vom Jahre 1822 für Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehen bestimmte, dass „mässige körperliche Züchtigung mit dünnen Haselstöcken bei mutwilligen jugendlichen Frevlern männlichen Geschlechts, deren körperliche Beschaffenheit solches zulässt“, angewendet werden durfte, also weibliche Frevler ausschloss, wurden doch auch den Mädchen als Strafschärfung bei Freiheitsstrafen „Willkomm“ und „Abschied“ zudiktiert. In den Jahresverzeichnissen finden sich gar nicht selten Mädchen mit „Willkomm“ oder mit „Willkomm und Abschied“, fast nie unter zehn Hieben; mehrfach sind fünfzehn Hiebe angeordnet gewesen und 1855 erhielt ein zwölfjähriges Mädchen in Fulda sechzehn Hiebe beim Eintritte und im

Jahre 1856 ein vierzehnjähriges Mädchen zwanzig Hiebe zum „Willkomm“ in der Kasseler Anstalt.

Dass entsprechend die Knaben höchst ausgiebig mit Hieben bedacht wurden, ist selbstverständlich.

Die Durchsicht einer ganzen Reihe von Jahrgängen (1816—1866) der Personalregister der Anstalten in Kassel, Fulda, Ziegenhain [1]), welche freilich nicht vollständig vorhanden und zum Teile auch lückenhaft geführt sind, ergab, dass von 1898 Kindern im Alter von fünfzehn Jahren und darunter 405 Kinder körperliche Züchtigung beim Eintritte oder beim Abgange, resp. Willkomm und Abschied erhielten, also fast der fünfte Teil. Es verlautet nichts davon, dass man von dieser Prügelei einen besonderen Erfolg verspürt habe. Recht bemerkenswert ist es, zu sehen, wie mit dem Jahre 1847, in welchem noch 30 Kinder von 81 „Willkomm oder Abschied“ bekamen, die Buchung der Prügelstrafe in den Registern völlig aufhört, erst mit dem Jahre 1853 wieder beginnt, um mit dem Jahre 1864 endgültig zu verschwinden. Der Einfluss des Jahres 1848 reichte also auch reinigend ins Strafhaus hinein. Am 31. Oktober 1848 erschien ein Gesetz über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung bei den Zivil-Strafgerichten [2]). Das Gesetz bestimmte, dass in den Fällen, in denen nach dem bisher geltenden Rechte die Strafe körperlicher Züchtigung allein oder in Verbindung mit einer anderen Strafe stattfand, künftig auf eine entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen, bezw. statt der zusätzlichen Züchtigung die sonst auszusprechende Freiheitsstrafe nach Befinden dadurch zu erhöhen sei, dass entweder die Strafzeit verhältnismässig verlängert werde oder dass man eine teilweise Entziehung der warmen Kost eintreten lasse. Paragraph 3 lautet: „Werden gegen Kinder, d. h. Personen unter 14 Jahren, Anzeigen wegen solcher Vergehen gemacht, welche nur polizeilich zu bestrafen sind, so ist von dem Gerichte, bei welchem die Anzeigen geschehen, in den beiden ersten Betretungsfällen den Eltern oder Pflegeeltern oder Vormündern, sowie den Lehrern hiervon zu dem Behufe Mitteilung zu machen, um durch Belehrung, Ermahnung, Rüge und sonstige, ihnen geeignet scheinende Mittel auf die Erkenntnis

---

[1]) Zwangsarbeitshaus seit 1846, früher Detentionsort für Eisengefangene.

[2]) Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen, Band 11, 1848, S. 153.

und sittliche Besserung der Kinder hinzuwirken; erst im dritten Betretungsfalle der Art erfolgt Bestrafung durch das Gericht! Wird Gefängnisstrafe gegen Kinder erkannt, dann soll dieselbe so eingerichtet werden, dass die Kinder nicht in Gesellschaft, nicht unbeschäftigt, nicht über Nacht, nur unter spezieller Aufsicht des Gemeindedieners und im Gemeindehause oder im bürgerlichen Ortsgefängnis ihre Strafe abbüssen!"

Im Jahre des Wiederbeginnes der körperlichen Züchtigung jugendlicher Uebeltäter erschien am 4. August ein bezügliches Gesetz, die Strafe der körperlichen Züchtigung, sowie die Bestrafung der von Kindern verübten Vergehen betreffend. [1])

---

[1]) Sammlung von Gesetzen für Kurhessen, Band 13, 1853, Seite 105.

§ 2. An die Stelle verwirkter Freiheitsstrafe, wenn dieselbe nicht über sechswöchige Gefängnis- oder vierwöchige Zwangsarbeitshausstrafe betragen würde, kann, insofern für deren Anwendung genügende Gründe in der Beschaffenheit des Straffalles, beziehungsweise in der Persönlichkeit des zu Bestrafenden vorliegen, körperliche Züchtigung treten:

1. bei Personen männlichen Geschlechts, welche das 16. und weiblichen Geschlechts, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,
2. bei Personen, welche sich des Diebstahls, der Landstreicherei oder des Bettelns schuldig machen,
3. bei Personen über 16 bezw. 14 bis zu 50 Jahren einschliesslich, wenn sie bei Verübung des zu strafenden Vergehens einen besonderen Grad von Bosheit oder Verdorbenheit der Sitten an den Tag gelegt haben, oder wenn das Vergehen in beharrlicher Arbeitsscheu oder in Genusssucht seinen Grund hat.

Es soll dieselbe insbesondere auch alsdann erkannt werden können, wenn wegen beharrlichen Ungehorsams bezüglich der Verbüssung von Arbeitsstrafen eine Umwandlung derselben nach den bestehenden Vorschriften einzutreten hat.

Das höchste Mass der körperlichen Züchtigung darf in den vorbemerkten Fällen die Zahl von vierzig Streichen nicht übersteigen und muss dieselbe, wenn die Zahl der Streiche über zwanzig beträgt, bei Personen unter 16 bezw. 14 Jahren mit angemessener Unterbrechung vollzogen werden.

§ 3. Als Strafschärfung kann in den geeigneten Fällen, namentlich unter den Voraussetzungen des vorhergehenden § pos. 2 und 3, auf körperliche Züchtigung in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe erkannt werden.

Dieser Strafzusatz bleibt ohne Einfluss auf die Befugnis des erkennenden Gerichts, in dem einzelnen Falle das höchste Mass der innerhalb seiner Zuständigkeit liegenden Freiheitsstrafe auszusprechen, darf jedoch nicht die Zahl von zwanzig Streichen übersteigen.

Die Vollziehung dieser körperlichen Züchtigung erfolgt bei dem Antritt der Strafe.

Die einsichtsvollen Strafhausbeamten haben nicht nur die Mängel des Strafvollzuges aufgedeckt und um Abstellung, besonders in Hinsicht der jugendlichen Gefangenen gebeten, sondern sie haben es auch an Vorschlägen nicht fehlen lassen.

Das Ministerium hatte im Mai 1831 Bericht gefordert über „Massnahmen zur Erziehung und Besserung verwahrloster und ausgearteter Kinder" von 15 Jahren und darunter. Der Kasseler Anstalts-Bericht forderte schon damals besondere Anstalten für Jugendliche. „Sehr wünschenswert", so heisst es, „würde die Einrichtung solcher Anstalten sein, in welche Kinder, die sich bereits kleiner Verbrechen schuldig gemacht haben und in denen der Keim zu grösseren Wurzel geschlagen hat, oder auch solche, die sich auf das Betteln legen und wohl gar von ihren Eltern armutshalber dazu angehalten werden — deren Zahl nicht gering sein möchte unentgeltlich aufgenommen und bis zu einem gewissen Alter erzogen

---

§ 4. Als gerichtspolizeiliches Straf- und Zwangsmittel (Ordnungsstrafe) ist körperliche Züchtigung bis zum Masse von zwanzig Streichen zulässig gegen Gefangene und Angeklagte, wenn dieselben sich vor Gericht oder im Arrestlokale oder gelegentlich ihrer Vorführung grober Ungebührlichkeiten schuldig machen.

§ 5. Bei entstehendem Zweifel, ob die Körper- und Gesundheitsbeschaffenheit eines zu Bestrafenden die Anwendung körperlicher Züchtigung überhaupt oder bis zu welchem Masse zulasse, ist der Gerichtsarzt oder Wundarzt mit seinem Gutachten zu hören und letzteres zu berücksichtigen.

§ 6. Wegen der nach der Forststraf-Ordnung vom 30. Dezember 1822 oder nach der Verordnung vom 30. Dezember 1826 (§ 38) beziehungsweise dem Gesetze vom 26. August 1841 betreffend die Bestrafung der Feld-, Garten- und Hutefrevel zu bestrafenden Vergehen von Kindern unter 14 Jahren sind deren Eltern oder Pflegeeltern verantwortlich und mit derjenigen Strafe zu belegen, mit welcher die Tat gesetzlich bedroht ist.

Ausnahmsweise fällt diese Verantwortlichkeit weg und sind wegen Vergehen der vorerwähnten Art die schuldigen Kinder mit der entsprechenden Strafe, insbesondere mit körperlicher Züchtigung zu belegen, wenn die Eltern oder Pflegeeltern den Nachweis liefern, dass gegen ihr ausdrückliches Verbot von den Kindern gehandelt worden ist und sie selbst an den Vorteilen des verübten Vergehens keinerlei Anteil genommen haben.

§ 7. Das Gesetz vom 31. Oktober 1848 über die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung bei den Zivil-Strafgerichten wird aufgehoben.

Urkundlich etc. Wilhelmshöhe, 4. August 1853.
Friedrich Wilhelm.
Hassenpflug. Volmar. v. Haynau. v. Baumbach.

würden. Vorschläge, wie dergleichen Anstalten ohne zu grosse Kosten und dennoch zweckmässig einzurichten wären, würden indessen wohl erst dann gemacht werden können, wenn kurfürstliches Ministerium des Innern sich näher darüber ausgesprochen haben wird, in wiefern diese Anstalten etwa mit den bestehenden Straf- und Besserungsanstalten, natürlich bei strenger persönlicher Trennung, in Verbindung gesetzt, auch welche Art von Kindern darin aufgenommen werden sollen, um ermessen zu können, von welcher Bedeutung eine solche Anstalt mutmasslich werden könnte.

Für eine dergleichen Anstalten für den Kreis Kassel oder auch in einem weiteren Umfange, würde sich das städtische Kasernengebäude vor dem Wilhelmshöher Tore vorzugsweise eignen. Die Lage desselben ist gesund und das Gebäude gross genug, um eine völlige Trennung von der Armen- und Zwangsarbeitsanstalt bewirken zu können, auch bieten sich in mancher anderen Hinsicht Vorteile, welche die zweckmässige Erziehung von Kindern unterstützen werden, welche bestimmt sind, sich nach vollendeter Erziehung mit ihrer Hände Arbeit zu ernähren!“

Dieser gute Gedanke wurde von der Behörde aufgenommen. Unterm 24. Januar 1832 erkundigte sich das Ministerium nach der Zahl der Fälle, in denen sittlich verwahrloste oder verderbte junge Leute unter 16 Jahren eingeliefert worden, welche

1. von richterlichen oder polizeilichen Behörden wegen Verbrechen oder Vergehen (nicht blos aus jugendlichem Leichtsinne, sondern aus wirklich böser Neigung) verurteilt wurden und
2. an welchen Eltern, Angehörige oder Vormünder vergeblich Besserung versucht haben, und
3. welche durch Ausspruch richterlicher oder polizeilicher Behörden ihren Eltern und Angehörigen entzogen sind, weil diese entweder wegen Armut ausser Stande oder wegen eigener Unsittlichkeit oder aus sonstigen Ursachen unfähig sind, für die Erziehung und Besserung ihrer Kinder zu sorgen.

Weiter wurde gefragt, ob man wahrgenommen, dass die Anzahl derselben in der neueren Zeit gegen früher sich vermehrt habe und ob hieraus der Schluss zu ziehen sei, dass unter der Jugend die Neigung zur Sittenlosigkeit in Begehung namhafter Verbrechen zugenommen habe. Endlich wollte man erfahren, „ob und welche besonderen

Einrichtungen bei den Straf- und Besserungsanstalten zur Besserung solcher jungen Leute bestehen und welche Mittel, welche Behandlung und welches Verfahren überhaupt zu diesem Ende angewendet wird!“ Zugleich sollte sich die Direktion dahin äussern, ob man es für nötig oder zweckmässig erachte, für die jugendlichen Frevler eine oder mehrere Anstalten zu errichten, wie deren in manchen anderen Staaten bereits bestehen.“

In dem Berichte, den die Anstalten in Kassel erstatteten, wird erklärt, dass die Kinder meistens wegen Diebstahls verurteilt seien, dass man aber darüber, ob Leichtsinn oder wirklich böse Neigung zu Verbrechen zugrunde gelegen habe, nichts sagen könne (!), weil die Untersuchungsakten niemals, die Straferkenntnisse nur selten mitgeteilt würden. Die Unterbringung seitens der Eltern gegen Kostgeld, wie solche in der Fundationsordnung vom Jahre 1720 für das Zuchthaus in Kassel vorgesehen war, sei seit einer langen Reihe von Jahren nicht mehr geschehen. Schliesslich wird übereinstimmend mit dem Berichte aus dem Vorjahre erklärt, „dass es nicht nur zweckmässig, sondern auch notwendig sei, zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder und junger Leute eine besondere Anstalt, am besten für jede Provinz zu errichten, indem die bisherige Vermischung derselben mit den erwachsenen Sträflingen nicht anders als höchst verderblich auf die jungen Gemüter wirken müsse!“

Dieselbe Forderung völliger Trennung und gesonderter Behandlung stellte die Verwaltung des Strafhauses in Fulda im Dezember 1831. Hier wird auch bündig und mit klarer Einsicht dessen, was not tat, eine Erziehungsanstalt gefordert. . . . . . „Wenn nun durch die vorgeschlagenen Einrichtungen für die sittliche Besserung verirrter Menschen alles geschieht, was der Staat nur leisten kann, so wäre doch zu wünschen, dass mit der Straf- und Besserungsanstalt eine Erziehungsanstalt für verlassene, verwahrloste Kinder verbunden würde; denn meiner unmassgeblichen Ansicht nach ist die Rettung einer der Verwahrlosung entgegen gehenden und noch bildsamen Jugend oft wichtiger und belohnender, als die leider nicht selten verfehlten Anstrengungen und Verwendungen auf Besserung ergrauter und verstockter Sünder!“ In dieser Erziehungsanstalt sollten, wie vorgeschlagen wurde, die für die Züchtlinge bereits in Antrag gebrachten Lehrer unter Beigabe eines Hausvaters und einer Mutter

den notwendigen Unterricht erteilen und die erforderliche unmittelbare Aufsicht führen. Der Berichterstatter sagt dann schliesslich noch, dass solche Anstalt die Zahl der Vergehen und Verbrechen, besonders aber die Rückfälle merklich vermindern werde.

Man wird diesem Beamten die Anerkennung nicht versagen können, dass er, vielen seiner Zeit weit voraus, Blick und Herz gehabt hat für die Not der verwahrlosten Jugend.

So dringend aber auch die Forderung nach Trennung der Kinder von den Erwachsenen erhoben wurde, es geschah nichts, weil es am ernsten Willen, es konnte nichts durchgreifendes geschehen, weil es am Gelde mangelte. 1833 forderte die Fuldaer Verwaltung noch dringender die Errichtung einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder mit den Worten: „wie fühlbar der Mangel einer solchen Anstalt ist, ergibt sich schon aus den täglichen Wahrnehmungen, noch fühlbarer aber wird dieser Mangel dem ernsteren Beobachter, der nicht zufrieden mit dem Vollzuge der erkannten Strafen für verübte Verbrechen, auch deren Quellen nachspürt. Hier findet sich, dass unter zehn Verbrechen neun aus vernachlässigter und verwahrloster Erziehung herrühren! Durch die Begründung einer solchen Anstalt scheint dem Staate eine neue, bisher noch nicht gekannte Ausgabe erwachsen zu wollen und doch ist dies meiner Ansicht nach keineswegs der Fall; denn dadurch, dass die bildsame Jugend eine gute Richtung nimmt, mit der Gottesfurcht in steter Tätigkeit und nützlicher Beschäftigung erhalten wird, wird zugleich der Keim zu Verirrungen, Vergehen und Verbrechen erstickt und anstatt der kostspieligen Unterhaltung einer grossen Anzahl Taugenichtse hat der Staat erwerbstüchtige, steuerbare Untertanen!“ Das schrieb 1833 ein Strafhausbeamter; es hat lange gedauert, bis man sich allgemein zu der Höhe seiner Anschauung erhoben hat!

Nichts geschah! Im Gegenteile wird, trotz aller Berichte und Vorschläge, im Jahre 1841 von der Anstalt in Fulda nochmals über die längst als unzulänglich bekannten Einrichtungen der Anstalten zwecks moralischer Besserung und Beschäftigung Jugendlicher Aeusserung gefordert und unbegreiflicher Weise gefragt, ob in der seit zehn Jahren von der Verwaltung deutlich und klar als gänzlich ungeeignet für den Strafvollzug an Jugendlichen geschilderten Anstalt Kinder von zarterem Alter, etwa

bis zum neunten Jahre herunter, aufgenommen werden könnten, wie man diese beschäftigen, unterrichten und verpflegen könne und ob dieselben mit alten Verbrechern die Zellen teilen müssten. Die Antwort hätte man sich selbst geben können, sie lautete, wie oben ausgeführt, mit der Klage, dass es an Raum und Aufsichtspersonal zur Trennung etc. nach wie vor fehle.

„Wenn man die Wichtigkeit der Sache, so sagt der Berichterstatter, für das Gemeinwohl in Erwägung ziehe und bedenke, dass in der Regel nur die verwahrloste Erziehung roher Eltern jugendliche Uebeltäter bilde, dass durch Erhaltung der Verstandskräfte und Erweckung religiöser Gefühle solcher unglücklicher Kinder, insbesondere durch Beseitigung eines jeden bösen Beispieles und ruchloser Gesellschaft der Schaden wieder geheilt und diese verwahrlosten Geschöpfe der menschlichen Gesellschaft als nützliche Mitglieder wiedergegeben werden können, so sollte der **Staat** kein Mittel scheuen, für diesen Zweck wenigstens in einer der Strafanstalten die möglichst vollkommenen Einrichtungen zu treffen und ein Institut nicht allein jugendlicher Sträflinge, sondern **überhaupt geistig verwahrloster Kinder** schlechter, unbekümmerter Eltern bilden!“

Jetzt endlich schien es, als ob die Klagen und Bitten Erfolg haben sollten. Man forderte umgehend Vorschläge, ob und wie sich in der Strafanstalt eine Einrichtung treffen lasse, mittelst deren jugendliche Uebeltäter gänzlich gesondert und stets beaufsichtigt werden könnten und wie man den Unterricht und neben diesem eine angemessene Beschäftigung einzurichten gedenke. Die Antwort, die der Anstaltsleiter sofort erstattete, beginnt mit den hoffnungsfrohen Worten: „Es ist sehr erfreulich, dass einem so höchst wichtigen Zweige des Gefängniswesens, wie die Aufbewahrung und Behandlung jugendlicher Uebeltäter, die höhere Aufmerksamkeit geschenkt wird und es lässt sich demnach auch voraussetzen, dass bei dem allgemeinen grossen Interesse, welchem dieser Gegenstand der Erhebung der Moralität wegen unterliegt, der Staat auch keine Mittel scheuen wird, welche zur Erreichung des Zweckes führen.“

Behufs der so oft vergeblich erbetenen endlichen Ausführung „des Projektes, die jugendlichen Uebeltäter

von allen anderen Sträflingen gänzlich zu sondern und sie einer besonderen Aufsicht und Behandlung zu unterziehen“, schlug er nach reiflicher Ueberlegung nunmehr statt der früher vorgeschlagenen Provinzialanstalten eine Zentralanstalt für das ganze Land vor, weil sonst der Aufwand zu gross sein würde. Es wurde auch gefordert, dass neben den durch die Gerichte verurteilten Kindern auch „geistig verwahrloste Kinder schlechter, unbekümmerter oder heimatloser Eltern“ aufgenommen würden. Diese Zentralanstalt war gedacht, als unter der Verwaltung des Strafhauses mitstehend.

Wie schon oben bemerkt wurde, erhielten 1841 sämtliche Insassen des Fuldaer Hauses von den Konfessionsgeistlichen neben Gottesdienst und allsonntäglicher Erbauungsstunde auch zweimal in der Woche Religionsunterricht. An diesen Stunden nahmen die Jugendlichen, soweit sich ermitteln liess, teil und ebenso an dem Schulunterrichte, welcher zweistündig Sonntags, Mittwochs und Sonnabends allen Gefangenen erteilt wurde. Da die Jugendlichen an den 4 übrigen Wochentagen Sonderunterricht durch den Anstaltslehrer erhielten, so ergibt sich, dass mit Einschluss des zweistündigen Religionsunterrichtes 8 kombinierte und mindestens 4 besondere, in Summa also 12 Unterrichtsstunden den jungen Gefangenen erteilt wurden.

Diese sämtlichen Stunden sollten in der neugeplanten Anstalt den Kindern besonders gegeben werden und zwar von dem fest angestellten bisherigen Anstaltslehrer, zu dessen Entlastung ein Hülfslehrer aus der Zahl der Fuldaer Schulamtskandidaten zu nehmen vorgeschlagen wurde, welche Hülfskraft keine hohe Besoldung verursachen werde.

Neben dieser, den schreienden Missständen in den Anstalten des Landes gegenüber bemerkenswerten Ausdehnung des Unterrichtes wurde auch die Ausbildung für den künftigen Beruf ins Auge gefasst, besonders hinsichtlich derjenigen Häftlinge, welche auf unbestimmte Zeit in die Anstalt traten. Eine Verurteilung jugendlicher Verbrecher auf die Dauer von Jahren kam nur selten vor. Die Beschäftigung der Kinder unter 14 Jahren sollte in leichten Handarbeiten, als Wollezupfen, Spulen, Spinnen etc. bestehen, insofern nicht ein oder der andere derselben einer in der Anstalt gangbaren Profession bereits gewidmet war oder besondere Lust dazu zeigt, in welchem Falle er

darin zu beschäftigen sein dürfte.“ Die Jugendlichen über 14 Jahren konnten zwar in der Schneiderei, Schusterei, Weberei eine für ihr späteres Fortkommen fördersame Kenntnis erlangen, aber die Notwendigkeit absoluter Trennung verbot diese Art der Beschäftigung. „Damit dem Lehrlinge die Formen des Zunftwesens nicht im Wege stehen, wird es am zuträglichsten sein, die vierzehnjährigen Kinder bei Handwerksmeistern in der Stadt unterzubringen, wofür der Kostenbetrag der ganzen Lehrzeit, da der Lehrling Kleidung, Wäsche und Unterhalt aus der Anstalt empfängt, sich höchstens auf 15 Thaler beläuft.“ In dem Vorschlage war auch gesagt, dass der Lehrling Schlafstelle in der Anstalt haben solle.[1]) Jedenfalls ein durchdachter Plan war es, den der Berichterstatter der Behörde unterbreitete.

Obschon er indes noch hervorhob, dass die Ausführung ohne Schwierigkeit und mit geringem Kostenaufwande geschehen könne, wenn man den vorgeschlagenen Umbau beziehungsweise Aufbau vorhandener Gebäulichkeiten akzeptiere, so hat doch der seit Jahren geduldig ausharrende Beamte selbst keine rechte Hoffnung auf Annahme und Erfolg seiner Vorschläge. Seine Erörterungen, die er mit den oben wiedergegebenen hoffnungsfrohen Worten beginnt, schliesst er folgendermassen: „Würde hierauf nicht eingegangen werden, dann muss auf die Errichtung der in Rede stehenden Anstalt in dem hiesigen Straf- und Besserungshause abgestanden werden, denn unter den jetzigen Lokalitätsverhältnissen ist es nicht einmal möglich, die weniger zahlreichen jugendlichen Sträflinge, welche bis jetzt der Strafanstalt zugewiesen wurden, von den übrigen Gefangenen völlig zu trennen, ein Umstand, der wirklich das Bedenken der Behörde erregen sollte, jugendliche Missetäter hierher, sowie jeder anderen Anstalt zuzuweisen, wo ein gleiches Verhältnis besteht!“ Die Zustände der anderen Anstalten des Landes standen aber hinter denen in Fulda noch zurück!

Die Bedenken der Behörde waren in der Tat nicht gross genug, um eine Abhülfe zu veranlassen. Es blieb damals und dauernd bei den alten, ungehörigen Zuständen.

---

[1]) Man erinnere sich hier an das Lehrlingsheim in Dillenburg, gegründet 1896.

Auch in Kurhessen hat, freilich nicht damals schon, die freie Liebestätigkeit da eingegriffen, wo der Staat nichts tat. [1])

Es fehlte, wie aus obigen Darlegungen erhellt, eine allgemein gültige, einheitliche Vorschrift für die Behandlung der Jugendlichen. Selbst Konfirmandenunterricht wurde nur erteilt, wenn ein Auftrag vom Konsistorium vorlag. Was in erziehlicher, unterrichtlicher Hinsicht geschah, geschah nach dem Ermessen und der Einsicht des jeweiligen Anstaltsleiters und der Ortsbehörde. Unterricht fehlte im Zuchthause und in der Zuchthausabteilung des Zwangsarbeitshauses in Kassel völlig, die jugendlichen Zwangsarbeiter erhielten geringen Unterricht in Kassel, in weiterem Umfange in Fulda. Gerade die Anstalt in Fulda, in welcher sich unterrichtliche Einrichtungen in breiterem Umfange befanden, in der daher bei energischerer Mühe auf Hebung der verwahrlosten Jugendlichen die wertvolleren Urteile zu gewinnen waren, ist es, welche die völlige Trennung von den Erwachsenen und eine Erziehungsanstalt mit besonderer Wärme und Dringlichkeit forderte. Während man zuerst an staatliche Provinzialanstalten dachte, kam man schliesslich dahin, eine staatliche Zentralanstalt zu fordern, in der die Jugendlichen der gefährlichen Gemeinschaft in den Ortsgefängnissen und den grossen Anstalten entzogen und einer planmässigen Behandlung unterzogen werden konnten. 1831 dachte der Berichterstatter aus Fulda an eine Lokalanstalt mit einer Art Familiensystem mit Hausvater und -Mutter unter Obhut eines Lehrers; nach obiger Darlegung hat ihm für die Zentralanstalt mehr ein Schulsystem vorgeschwebt, in welchem dem Unterrichte ein breiter Raum gelassen und auch hinsichtlich der Beschäftigung individuell verfahren werden sollte. Nicht blos indes den verbrecherischen Jugendlichen galt die Fürsorge der betreffenden Strafhausbeamten, sondern auch den verwahrlosten Kindern schlechter oder zur Erziehung unfähiger Eltern, um diese vor dem Brandmale der Strafe zu bewahren! [2])

---

[1]) Siehe Anstalten für verwahrloste Kinder in Krohne, Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preussen, Seite 206 ff.

[2]) Leider lässt sich die Zahl der Jugendlichen, welche sich damals in den Strafanstalten befanden, nicht mit Sicherheit feststellen; so viel ist aber gewiss, dass eine besonders grosse Zahl nicht vorhanden war. Die Klagen entsprangen also aus erziehlichen Gründen

Diese Beamten haben den Vorteil, den der Staat durch solche Fürsorge gewinne, hervorgehoben, sie haben die Pflicht des Staates energisch betont, sie sind einsichtsvolle Vorläufer einer viel späteren Zeit gewesen.

Das viel gerühmte, zu glücklicherer Stunde und vor empfänglicheren Hörern gesprochene Wort: „Wer ein Kind vom Verderben errettet, der errettet ein Geschlecht“ und die heute so oft, als ob man etwas neues sage, betonte Wahrheit, dass die meisten Verbrecher einer schlechten Erziehung entstammen, — beides hat der ernste Beamte des Fuldaer Hauses in den oben erwähnten Berichten schon 1831 und 1833 mit anderen Worten, aber ebenso klar und deutlich ausgesprochen.

Die Berichte und Vorschläge verraten, dass die Verfasser ihren Strafhausdienst nicht gedankenlos ableierten, im mühseligen täglichen Einerlei nach höherer Auffassung und Ausübung ihres Berufes strebten, sich ein warmes

und nicht etwa dem Umstande, dass inmitten der Erwachsenen die Jugendlichen durch ihre grosse Zahl hinsichtlich der Arbeit und Ordnung etc. besonders lästig fielen. In der schon oben gelegentlich der Prügelpraxis erwähnten Zahl von 1898 jugendlichen Gefangenen von 15 Jahren und darunter, die sich auf eine lange Jahresreihe verteilt, fehlen alle diejenigen Kinder, welche in den Ortsgefängnissen eingesperrt waren.

Immerhin geben die Jahresverzeichnisse ein Bild der Kriminalität der Jugendlichen in den Einlieferungsbezirken der grossen Landesanstalten Kassel, Fulda, Ziegenhain und damit ein gewisses Bild für Kurhessen überhaupt. Von den 1898 waren 134 in den Zuchthäusern in Kassel und Fulda detiniert, während die übrigen 1764 in den Zwangsarbeitshäusern in Kassel, Ziegenhain und Fulda ihre Strafe verbüssten. Im Jahre 1836 sind 20 Jugendliche (immer 15 Jahre alt und darunter!) detiniert gewesen, die Zahl schwankt dann bis 1843 zwischen 13 und 24; sodann findet eine Steigerung statt in den Jahren 1844 bis 1853 incl., in denen im Durchschnitte 49 Kinder verurteilt wurden. 1854 steigt diese Zahl auf 149, im folgenden Jahre auf 228, 1856 auf 269 und fällt 1857 auf 151, um von da ab 1858—1866 auf 41 pro Jahr zu sinken.

Die Zahl der in den genannten Strafhäusern detinierten übrigen Gefangenen betrug im Jahre 1836 1015, schwankt 1837 bis 1843 zwischen 434 und 972, hat in den Jahren 1844 bis 1853 den Durchschnitt von 1102, in den Jahren 1854. 1855, 1856, 1857 steigt sie auf 1974 bezw. 2186, bezw. 2250, bezw. 1357, um von da ab von 1858 bis 1866 auf 685 durchschnittlich zu fallen.

Auf 100000 Einwohner kamen 1836, 1843, 1845, 1851, 1852, 1854. 1855, 1856 an Jugendlichen des genannten Alters 2,8 bezw. 1,9, bezw. 2,1, bezw. 3,7, bezw. 11,2, bezw. 19,5, bezw. 30, bezw. 34,4.

Das grosse Steigen der Ziffer in den Jahren 1854 ff erklärt sich aus der grossen Not jener schlimmen Notstandsjahre. 1854 bis 1857 wurden 79, bezw. 143, bezw. 153, bezw. 99 Kinder wegen Betteins und Landstreichens eingekerkert.

Herz für ihre Gefangenen bewahrten! Sie haben auch Anteil genommen an der dermaligen Bewegung zur Verbesserung des Strafvollzuges in den deutschen Landen und die empfangenen Anregungen für ihre Heimat fruchtbar zu machen gesucht als treue Sachwalter besonders der ihnen anvertrauten Jugendlichen!

Gewiss hätten diese Männer, wenn man ihnen die Mittel bewilligt hätte, bei ihrem guten Willen und ihrer bewiesenen Einsicht solche Anstaltseinrichtungen mit der Zeit gefunden, die dem Zwecke entsprachen.

Wenn Krohne[1]) sagt, dass man auch in Kurhessen über das Projektemachen nicht hinauskam, so ist das leider wahr, aber die rechten, praktischen Männer zur Ausführung wohl durchdachter, bescheidener Pläne hätte der Staat, wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, zur Hand gehabt.

Was die Straftat anlangt, so waren von den 1898 Kindern 74 wegen Schulversäumnis, Sachbeschädigung, Mangels an Unterhalt (!), Feld- und Forstfrevels, 906 wegen Bettelns und Landstreichens, Lumpensammelns ohne Erlaubnis, 120 wegen Bettelns und Landstreichens in Verbindung mit Eigentumsvergehen, 718 wegen Diebstahls und Entwendung, 17 wegen Betrugs, Fälschung, Unterschlagung bestraft.

Von den übrigen 63 Kindern waren 14 wegen Sittlichkeitsverbrechens, auch Sodomie, 12 wegen Körperverletzung und Misshandlung, 12 wegen Raub, Strassenraub, 9 wegen Brandstiftung, 2 wegen Tötung, 1 wegen Verwandtenmord (12 Jahre alt!), 1 wegen Vergiftung, 4 wegen Münzfälschung, 3 wegen Meineids bezw. Falscheids, 2 wegen Landfriedensbruchs, 1 wegen Gotteslästerung, 1 wegen schlechten Betragens, 1 wegen Ungehorsams bestraft.

Hinsichtlich der Strafdauer finden sich, mit Ausnahme von 19 Fällen, bei denen die Eintragung fehlt, 199 mit einem Monat und darunter, 1221 mit 1 Monat bis zu 3 Monaten, 272 mit 3 Monaten bis 6 Monaten, 120 mit 6 Monaten bis zu 1 Jahre, 52 mit 1 Jahre bis zu 2 Jahren, 15 mit einer Strafe über 2 Jahre. Die Strafen über 2 Jahre hatten meist die Dauer von höchstens 3 Jahren; 5 Jahre erhielt ein 15jähriger Junge wegen Diebstahls im Rückfalle, 8 Jahre ein gleichaltriger Knabe wegen Brandstiftung, 12 Jahre ein zehnjähriger Junge wegen Verwandtenmordes. Auf unbestimmte Zeit war wegen Vagabundierens ein Junge detiniert, der nach 3½ Jahren starb; ein zwölfjähriger Knabe, wegen Landstreichens, Bettelns, Diebstahls zu 5 Monaten verurteilt, verbüsste diese und wurde in derselben Anstalt zwecks Besserung (!) weitere 2 Jahre und 8 Monate behalten.

Was das Alter angeht, so sind (wieder mit Ausnahme vorerwähnter, nachlässig gebuchter 19 Fälle) 42 Kinder von 9 Jahren und darunter, 229 über 9 Jahre bis 11 Jahre, 576 über 11 Jahre bis 13 Jahre, 1032 über 13 Jahre bis 15 Jahre detiniert gewesen.

Von der Gesamtzahl 1898 waren 1551 Knaben, 347 Mädchen.

[1]) Lehrbuch Seite 186.

Gutachten

zur Vereinsversammlung in Dresden 1904.

Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetz anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen? Bejahenden Falls, in welcher Weise?

Von Strafanstalts-Direktor v. Sichart von Ludwigsburg.

Die Fassung dieses Themas verlangt, dass wir uns zunächst mit der Vorfrage beschäftigen:

„Sollen Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, anders behandelt werden, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist?“

Unser zur Zeit gültiges Reichs-Strafgesetzbuch bestimmt die Art der Freiheitsstrafe und damit die „Behandlung der Gefangenen“ nach der Schwere der von ihnen verübten Straftaten. Nach ihrem Gewichte und ihrer Bedeutung für die Rechtsordnung stufen sich die mit Strafe bedrohten Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Verbrechen sind im Strafgesetzbuche mit Zuchthaus, Vergehen mit Gefängnis, Übertretungen mit Haft bedroht.

Der Grundgedanke einer Einteilung in Handlungen, die mit einer entehrenden Strafart, und in Handlungen, welche mit einer solchen nicht zu belegen sind, mag ja wohl, wie Schwarze sich in seinem Kommentar zum Str.-G.-B. für das Deutsche Reich (S. 5 und 6) äussert, in den Rechtsanschauungen des Volkes lebhafte Unterstützung finden, dasselbe kann aber gesetzlich nicht zum Ausdruck gebracht werden, weil es nicht möglich ist, die Handlungen je nach ihrem entehrenden Charakter unbedingt und

absolut zu trennen, da ganz gleichartige Delikte je nach den Umständen, unter denen sie begangen worden, sich ebensowohl als entehrend, wie als nicht entehrend, darstellen können. Darum hat der Gesetzgeber dem Richter die Befugnis eingeräumt, sowohl in Verbindung mit der Zuchthausstrafe, wie mit der Gefängnisstrafe, den Verlust bestimmter Ehrenrechte auszusprechen.

Wenn auch die Wirkung solchen Ausspruches schon mit der Rechtskraft des Urteils eintritt, so ist demselben doch keinerlei Einfluss auf die Gestaltung der mit ihr gleichzeitig erkannten Freiheitsstrafe zugestanden, vielmehr gewinnt die (prävenierende) Kraft des Ehrenverlustes erst nach verbüsster Strafe ihre Bedeutung. (Berner.)

Die richtige Antwort auf die Frage, ob und in wie weit der Ehrenhaftigkeit des Straftäters ein bestimmender Einfluss auf Art und Mass der Freiheitsstrafe zuerkannt werden darf, kann nur in einer gründlichen Prüfung des Wesens und des Zweckes der Strafe im allgemeinen gefunden werden.

Halten wir die Strafe für gleichbedeutend mit Vergeltung, sehen wir in ihr nur die Ausgleichung oder die Sühne des im Verbrechen liegenden Unrechts, so entscheidet, wie wir oben an den Bestimmungen des R.-St.-G.-B. gezeigt haben, die Grösse dieses Unrechts, oder mit andern Worten, die Schwere des Verbrechens, nicht nur über das Mass, sondern auch über die Art oder den Grad der Strafe.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn wir in der Strafe das Mittel zur Rückfallsverhütung, bestehend in einer Einwirkung auf den verbrecherischen oder antisozialen Willen mittels Leidzufügung erblicken.

Der soeben erwähnte Erfolg der Strafe, d. i. Verhinderung der Verbrechenswiederholung, ist bedingt durch zweckentsprechende Einwirkung auf das verbrecherische Individuum, beruhend auf richtiger Beurteilung seiner kriminellen Eigenart.

Je zäher und heftiger dessen Willenswiderstand gegen Gesetz und Ordnung sich in seiner rechtswidrigen Tätigkeit geäussert hat, um so kräftiger und anhaltender wird die Strafe als Repressionsmittel gegen jene Auflehnung in Anwendung gebracht werden müssen.

Als eine Kautel gegen Wiederaufnahme des verbrecherischen Treibens seitens des Schuldigen wird die Freiheitsstrafe um so länger andauern müssen, je grösser Schaden und Gefahr sind, die von einem Verbrechensrückfall des Angeschuldigten zu befürchten sind.

Hat die Strafe sich im einzelnen Falle auch in ihrer für diesen gesetzlich vorgesehenen Längstdauer als nicht zureichend erwiesen, so muss sie bei wiederholtem Rückfall verstärkt und geschärft werden, um den in aussergewöhnlicher Weise kundgegebenen Widerstand zu brechen oder doch auf möglichst lange Zeit lahm zu legen.

Dies geschieht in einer von der ordentlichen Strafe abweichenden Form, die in erhöhtem Strafleiden und in gesteigertem Strafzwange zur Erscheinung kommt.

Von solchen Erwägungen ausgehend, kommt man zu zwei Arten der Freiheitsstrafen, einer ordentlichen und einer ausserordentlichen, von denen man die erstere als Gefängnis, die letztere als Zuchthaus bezeichnen kann.

Diese von mir wiederholt in Vorschlag gebrachte Zweiteilung der Freiheitsstrafe würde in ihrer Durchführung die Verwirklichung mehrerer von unserem Vereine (1877 und 1886) gefassten Beschlüsse zur erfreulichen Folge haben, welche eine räumliche Trennung der wiederholt Rückfälligen von den erstmals Bestraften und eine durchweg strengere Strafbehandlung der ersteren im Vergleich zu den letzteren empfehlen.

Mit diesen seinen Resolutionen hat der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten sich zu der richtigen Anschauung bekannt, dass die Art der Freiheitsstrafe oder die Behandlung der Gefangenen sich nach deren Motivierbarkeit, nach ihrer grösseren oder geringeren Empfindlichkeit gegen das Strafübel, zu richten habe.

Diese Bestimmbarkeit und Lenksamkeit kann bei Personen, welche in nicht ehrloser Gesinnung sich gegen die Strafgesetze verfehlt haben, in sehr geringem Masse sich vorfinden, und hinwiederum bei Leuten, welche sich von niedrigen und verächtlichen Motiven bei Ausführung ihrer Straftaten leiten liessen, in hohem Grade vorhanden sein.

Sollte nun ein grundsätzlicher und überzeugter Feind der staatlichen Ordnung und unserer öffentlichen Einrichtungen, welcher immer wieder aufs neue seinen bestgemeinten Reformideen in den gefährlichsten Angriffen gegen die Regierung und deren Organe Ausdruck gibt, mit Rücksicht auf seine nicht verwerflichen Beweggründe mit besonderer Schonung und Nachsicht, dagegen der gewöhnliche Eigentumsverbrecher, weil Stehlen entehrt, trotz seiner um vieles geringeren Gefährlichkeit für Staat und Gesellschaft jedesmal mit besonderer Härte und Strenge behandelt werden?

Ein solches Verfahren scheint mir jedenfalls gegen die Regeln strafpolitischer Klugheit zu verstossen; ich vermag dasselbe aber auch mit den Geboten der Gerechtigkeit nicht in Einklang zu bringen. Sollte es aber gleichwohl dem einen oder andern Anhänger der Vergeltungslehre gerecht erscheinen, dass eine ehrlose Handlung, weil sie ein grösseres Verschulden, als ein nicht ehrloser Gesinnung entsprungenes Verbrechen, enthält, mit strengerer und härterer Strafe, als dieses, angesehen werde, so wird sich doch nicht in Abrede ziehen lassen, dass auf die angegebene Weise nur in den seltensten Fällen die Zwecke der bürgerlichen Besserung und der Abschreckung sich werden erreichen lassen.

Es würde einen hohen Grad von Naivität verraten, daran zu glauben, dass irgend ein Gefangener durch gewisse nach Zahl und Bedeutung ziemlich beschränkte Begünstigungen sich für Tugend und Rechtschaffenheit gewinnen, oder durch Vorenthaltung solcher Zuwendungen

sich von einem lasterhaften und verbrecherischen Leben werde abbringen lassen.

Dagegen liegt die Gefahr nahe, dass ein besserungsfähiger und besserungswilliger Sträfling durch eine besonders strenge und harte Behandlung, die er wegen geäusserter ehrloser Gesinnung erfährt, erbittert und seinem Besserungsvorhaben untreu wird, und dass hinwiederum an einem andern, dessen letztes Verbrechen keiner besonders ehrlosen Gesinnung entsprungen ist, der aber gleichwohl mit Rücksicht auf sein verbrecherisches Vorleben verdiente, den vollen Ernst der Strafe zu kosten, der Zweck der Einschüchterung und Abschreckung in Folge allzu grosser Erleichterung des Strafzwanges gänzlich verfehlt werde.

Die Gesinnung des Übeltäters, die Triebfedern seiner Handlungsweise werden diese letztere in den meisten Fällen in höherem oder geringerem Grade gefährlich erscheinen lassen und so den Grad seiner Strafbarkeit bestimmen. Dieser ist aber durch das Mass und nicht durch die Art der Freiheitsstrafe oder durch den Grad der erkannten Strafe Rechnung zu tragen.

Aus den bisher angeführten Gründen halte ich es nicht für möglich, dass in einem künftigen Strafgesetzbuche der Grundsatz, dass die Art des Strafvollzuges nach dem Masse der vom Straftäter bekundeten Ehrenhaftigkeit oder Ehrlosigkeit der Gesinnung sich bestimmen solle, Annahme und Verwertung finden werde.

Gleichwohl möchte ich der Gründlichkeit halber der weiter aufgestellten Frage, ob sich auf Grund des soeben erwähnten Unterschiedes eine noch grössere Differenzierung in der Strafbehandlung der Verurteilten, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen lasse, — nicht aus dem Wege gehen.

Zunächst sehe ich mich durch den Wortlaut unseres Fragethemas zu der Bemerkung veranlasst, dass mir keine einzige Hausordnung deutscher Einzelstaaten bekannt ist, welche eine verschiedenartige Behandlung von Gefangenen nach Massgabe der von diesen bei Verübung

ihrer Straftaten bekundeten ehrlosen oder nicht ehrlosen Gesinnung vorgesehen hätte. Dagegen weiss ich recht wohl, dass zur Zeit noch in den Strafanstalten einzelner deutscher Bundesländer eine Verschiedenheit im Strafvollzuge der gleichen Strafart stattfindet, je nachdem dem Gefangenen die bürgerlichen Ehrenrechte gerichtlich aberkannt sind oder nicht. Und so darf ich wohl aus den Worten „als bisher“ die Folgerung ableiten, dass bei Feststellung des Fragethemas von der Voraussetzung ausgegangen wurde, dass auch künftighin das Urteil über ehrlose Gesinnung des Straftäters in der bisherigen Form, d. i. durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, zum Ausdruck gebracht, und dass weiter mit der Möglichkeit gerechnet werde, dass das zur Zeit in einzelnen Ländern eingeführte Verfahren, von dem soeben die Rede war, in einem künftigen Strafgesetzbuch zur Regel erhoben werden könne.

Als solche Vorrechte und Vergünstigungen, deren sich Gefangene zu erfreuen haben, welche keinen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, kommen in Betracht: Absonderung von den andern Sträflingen, Bevorzugung in der Klasseneinteilung, die Erlaubnis zum Tragen eigener Kleidung und zur Benützung eigener Bettstücke, Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung.

Dass solche Unterschiede in der Behandlung der Gefangenen innerhalb der gleichen Anstalt, insbesondere, wenn diese auf Einzelhaft eingerichtet ist, durchgeführt werden können, ist durch die Erfahrung nachgewiesen.

Auch wird sich kaum bestreiten lassen, dass Straferleichterungen noch in grösserer Anzahl und Ausdehnung, als sie bisher bestanden haben, eingeführt werden können. So könnte man insbesondere daran denken, die herkömmlichen hausordnungsmässigen Belohnungen und Aufmunterungsmittel zu dem in Rede stehenden Zwecke in Anwendung zu bringen.[1])

[1]) Es liessen sich in dieser Richtung etwa Herabsetzung der Arbeitszeit, Erhöhung des Nebenverdienstes, Gestattung von Sonntagsarbeit, Befreiung vom Rasiergebot, Erlaubnis zur Vornahme von Spielen, zu häufigerer Annahme von Besuchen, zu öfterem Briefschreiben u. A. in Vorschlag bringen.

Weniger günstig, als die Antwort auf die soeben behandelten beiden Fragen, lautet die Antwort auf die viel wichtigere Frage, ob solche Strafmilderungen sich auch im Interesse des Strafvollzuges empfehlen.

Die Begünstigungen und Straferleichterungen, welche zur Differenzierung der Strafbehandlung verschiedener Kategorien von Gefangenen benützt werden können, sind entweder solche, welche ausschliesslich für die als besser angesehenen Gefangenen bestimmt sind, oder solche, welche ihnen nur in höherem Masse, als den andern Sträflingen zuteil werden sollen.

Durch die erstere Art von Bevorzugung werden gleichsam verschiedene Arten oder doch wenigstens verschiedene Grade innerhalb der gleichen Art von Freiheitsstrafe geschaffen. Diese ungleiche Behandlung von Gefangenen innerhalb der gleichen Anstalt, insbesondere solcher mit Kollektivhaft, führt zur Anstellung von Vergleichen der Gefangenen unter einander in Bezug auf Verschulden, Vorleben und dergl., wodurch Unmut, Neid und Erbitterung auf der einen, oder auch Überhebung und Hochmut auf der andern Seite geweckt und der Erreichung des Besserungszweckes schwer zu überwindende Hindernisse geschaffen werden. Gleich verderbliche Wirkung äussert ferner der leidige Umstand, dass der gewährte Vorteil, namentlich das Tragen eigener Kleider, Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung, Besitz und Geldmittel auf Seite des Begünstigten voraussetzen, so dass auf solche Weise ein recht empfindlicher Unterschied zwischen Arm und Reich im Gefängnis geschaffen und Zweifel an der Strafgerechtigkeit auf Seiten der Zurückgesetzten wachgerufen werden.

Wollte man dagegen den beabsichtigten Zweck durch Steigerung der bisher für Wohlverhalten in der Anstalt angewendeten Aufmunterungsmittel, wie Nebenverdienst und Extragenussmittel etc. etc. zu erreichen versuchen, so würde sich mit der grösseren Differenzierung in der Gefangenenbehandlung sicher auch die Gefahr einstellen,

dass sich eine immer grösser werdende Annäherung der verschiedenen gesetzlichen Strafarten, Zuchthaus, Gefängnis und Haft, vollziehen würde, die in manchen Fällen zu einer vollen Gleichstellung, wenn nicht gar zu einer Verkehrung des den einzelnen Strafarten vom Gesetzgeber beigelegten Wertes und Gewichtes führen dürfte. Auch lässt sich die Befürchtung nicht abweisen, dass auf dem gleichen Wege die z. Zt. geltenden Belohnungen und Aufmunterungsmittel für Wohlverhalten der Gefangenen namhaft an Wert und Bedeutung zum grossen Nachteil der Anstaltsdisziplin verlieren würden.

Folgerungen, die sich aus einem falschen Grundsatze ergeben, darf man nicht vermehren oder erweitern, man muss sie vielmehr, wenn man mit dem falschen Prinzipe nicht gänzlich brechen will oder kann, wenigstens nach Kräften vermindern oder einschränken.

Belehrende Beispiele in dieser Hinsicht sind die §§ 15, 16 und 51 des R.-St.-G.-B. Sollten die beiden ersteren Paragraphen, betreffend die Beschäftigung der Gefangenen, welche auf einem falschen Einteilungsgrund der Freiheitsstrafe beruhen, in einem künftigen Strafvollzugsgesetze eine weitere Ausdehnung oder Verschärfung erfahren, so würde dadurch der angedeutete Fehler nicht verbessert, wohl aber der Strafvollzug noch weiter bedeutend verschlechtert werden. Ferner würde ich einen Zusatz zu § 51, dieser *crux* der Rechtsprechung, welcher in weiterer Entwicklung des diesem Paragraphen zugrunde liegenden Gedankens der freien Willensbestimmung den Begriff der „geminderten Zurechnungsfähigkeit“ in das St.-G.-B. einführte, für eine Bereicherung von höchst zweifelhaftem Werte erachten.

Ich schliesse diese meine Abhandlung mit folgenden Sätzen:

Die Art der Freiheitsstrafe (Gefängnis oder Zuchthaus) ist nach der Korrigibilität der Verbrecher zu bestimmen.

Dieser Einteilungsgrund wird eine wesentliche Erleichterung der seitherigen Gefängnisstrafe, wie eine nam-

hafte Erschwerung der bisherigen Zuchthausstrafe ermöglichen und die längst als Bedürfnis erkannte grössere Differenzierung der beiden wichtigsten Arten der Freiheitsstrafe herbeiführen.

Als passendes Mittel hierzu empfehlen sich namentlich diejenigen Vergünstigungen und Freiheiten, deren man sich dermalen schon da und dort zur Abstufung der Gefängnisstrafe innerhalb der gleichen Anstalt bedient. (Tragen eigener Kleider, Selbstbeschäftigung etc.)

Andere Milderungen und Erleichterungen im Strafvollzuge, bestehend in Belohnungen und Aufmunterungen, richten sich im Gefängnis wie im Zuchthaus, unter Festhalten des Grundcharakters jeder dieser beiden Strafen, nach dem Wohlverhalten (Loyalität) der Gefangenen. Die Ansicht, dass der Ehrenhaftigkeit der Verurteilten Einfluss auf ihre Behandlung in der Strafanstalt einzuräumen sei, wird durch die Nachteile, die sich aus den tatsächlichen Folgerungen solcher Anschauung ergeben würden, widerlegt, und es kann daher nicht empfohlen, sondern muss vielmehr dringend widerraten werden, nach dem zuletzt erwähnten Massstabe eine grössere Differenzierung, als bisher, im Strafvollzuge innerhalb derselben Anstalt durchzuführen.

Ausnutzung einer protein- und fettreichen bezw. -armen Kost beim Menschen.[1]

Von J. König in Münster i. W.

Als Unterlage zur Beratung über die Frage der Kostregelung auf der nächsten Vereinsversammlung.

In der letzten Zeit hatte ich Gelegenheit, zwei Reihen von Ausnutzungsversuchen beim Menschen auszuführen,

[1] Abdruck aus „Zeitschrift der Nahrungs- und Genussmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände", zugleich Organ der freien Vereinigung Deutscher Nahrungsmittelchemiker. 1904. Heft 9. Verlag von Julius Springer in Berlin N.

in denen beiden eine gemischte Kost verabreicht wurde, von denen aber die eine Reihe sich auf eine verhältnismässig protein- und fettreiche, die andere auf eine protein- und fettarme Kost bezog. In der ersten Versuchsreihe sollte namentlich die bis dahin unbekannte Ausnutzung der Pentosane seitens des Menschen ermittelt, in der anderen auf Veranlassung der Königlich Preussischen Strafanstaltsverwaltung festgestellt werden, ob die Strafanstaltskost eine ausreichende sei. Da die Ergebnisse dieser Versuche eine gewisse allgemeine Bedeutung haben, mögen sie hier mitgeteilt werden.

1. Versuche über die Ausnutzung einer protein- und fettreichen Kost.

Ausgeführt in Gemeinschaft mit Dr. Fr. Reinhardt.

Über einen Teil der Ergebnisse dieses Versuches, insonderheit über die Ausnutzung der Pentosane verschiedener pflanzlichen Nahrungsmittel beim Menschen haben wir bereits in dieser Zeitschrift [1]) berichtet. Auch ist dort schon die Art der Versuchsanstellung näher angegeben. Indem ich mich hierauf beziehe, erübrigt noch, die sonstigen Ergebnisse hier mitzuteilen.

Da beabsichtigt war, in erster Linie das Verhalten der Cellulose, des Lignins und der Pentosane im Darmkanal des Menschen festzustellen, so wurden den Versuchspersonen neben den pflanzlichen Nahrungsmitteln: unreifen und reifen Erbsen, Rotkohl, Salatbohnen, Roggen-(Soldaten-)brot und Weizen(Graham-)brot, genügende Mengen Fleisch (roher und gekochter Schinken, Mettwurst,) sowie täglich 1,55 Liter Bier (mittags und abends) verabreicht, und weil ihnen zum ersten Frühstück Gemüse bezw. Bier nicht zusagte, so wurde denselben in allen Versuchen morgens ½ Lit. Kaffee mit Milch (Aufguss von 8 g Kaffee), nachmittags

[1]) Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel 1902, 5, 110.

die Hälfte hiervon, sowie in den ersten vier Versuchen mit Gemüsearten morgens drei Zwiebäcke von durchschnittlich 44,7 g und in den ersten zwei Versuchen 8,7 g Leibniz-Kakes zugebilligt.

Jeder Versuch dauerte vier Tage; Kot und Harn wurden vom dritten und vierten Tage eines jeden Versuchs in üblicher Weise aufgefangen. Hierzu diente eine ähnliche Vorrichtung, wie sie W. Prausnitz [1]) bei seinen Ausnutzungsversuchen benutzt hat. Der Harn wurde nur auf seinen Gehalt an Gesamt-Stickstoff nach Kjeldahl untersucht.

Die Untersuchung der Nahrung und des Kotes auf ihre Bestandteile geschah nach den üblichen bekannten Verfahren. Nur bezüglich der Bestimmung des Fettes beim Brot sei folgendes bemerkt:

20 g gepulvertes Brot wurden in einem Becherglase mit salzsäurehaltigem Wasser eine Zeitlang unter öfterem Umrühren gekocht; darauf quantitativ in einen 500 ccm fassenden Messcylinder gespült, bis auf 300 ccm mit Wasser, dann mit Äther auf 500 ccm aufgefüllt und wiederholt gehörig durchgeschüttelt. Nach einigem Stehen wurden je 50 ccm des Ätherauszuges in ein gewogenes Erlenmeyer-Kölbchen abpipettiert, der Äther verflüchtigt, der Rückstand im Dampftrockenschrank bei ungefähr 99° eine Stunde lang getrocknet und gewogen. Die Gewichtszunahme ergab die Menge des Ätherauszuges.

Die Bestimmung der Pentosane geschah durch Fällung des Furfurols mit Phloroglucin und die Berechnung unter Berücksichtigung der neuen Tabellen von B. Tollens. [2])

Die Rohfaser wurde nach dem Glycerin-Schwefelsäure-

[1]) Zeitschrift für Biologie 1894, 30, 335.

[2]) Journal für Landw. 1900, 48, 357.

Verfahren [1]), die reine Cellulose durch Oxydation mit Wasserstoffsuperoxyd und Ammoniak nach dem Vorschlage [2]) des ersteren von uns bestimmt.

Zu den Versuchen dienten zwei Laboratoriumsdiener, von denen der eine, B., 32 Jahre alt war, ein mittleres Körpergewicht von 94,5 kg, kräftige Konstitution, guten Appetit und vorzüglich funktionierenden Verdauungsapparat besass. Der andere Laboratoriumsdiener L. war 44 Jahre alt und 63 kg schwer, ebenfalls für solche Versuche wohl geeignet.

Die Tätigkeit der beiden Diener war die gewöhnliche und ziemlich anstrengende; ein Wechsel in der gewohnten Beschäftigung während des Versuchs trat nicht ein.

Die Zusammensetzung der verwendeten Nahrungsmittel und des Kotes war folgende:

Zusammensetzung der zu allen Versuchen gemeinschaftlich verwendeten Nahrungs- und Genussmittel.

Bestandteile	Gekochter Schinken (Versuch 1 u. 2) %	Geräuch. gekocht. Mettwurst (Versuch 3) %	Roher Schinken (Versuch 4) %	Roher Schinken (Versuch 5 u. 6) %	Butter (zu allen Versuchen) %	Zwieback %	Kakes (Leibniz) %	Kaffee g in 100 ccm	Bier g in 100 ccm
Wasser	46,66	43,43	45,83	44,95	12,00	8,55	5,90	98,39	—
Stickstoff	3,97	3,87	4,70	4,59	0,11	2,43	1,36	0,0899	0,0920
Protein	24,81	24,19	29,37	28,69	0,69	15,19	8,50	0,5618	0,5756
Fett	26,05	30,95	23,34	25,33	86,33	4,28	8,75	0,2296	—
Stickstoffr. Extraktstoffe	(1,14)	(0,34)	(0,04)	—	0,73*)	66,06	72,71	0,6886	3,9840
Pentosane	—	—	—	—	—	4,13	3,13	—	0,3215
Rohfaser	—	—	—	—	—	0,98	0,27	—	—
Asche	1,34	1,09	1,42	1,03	0,24	0,81	0,74	0,1222	0,1939
Rohmaltose	—	—	—	—	—	—	—	—	1,4342

* Milchzucker.

[1]) Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel 1898, 1, 1.

[2]) Ebendort 1903, 6, 769.

Zusammensetzung der zu den einzelnen Versuchen verwendeten Nahrungsmittel und der zugehörigen Kotsorten.

Bestandteile	Nahrungsmittel zu Versuch						Kot von Versuch					
	1 Junge Erbsen (Gemüse)	2 Reife Erbsen (Suppe)	3 Rotkohl (Gemüse)	4 Salatbohnen (Gemüse)	5 Soldatenbrot	6 Grahambrot	1	2	3	4	5	6
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
Wasser	81,62	78,88	89,75	87,48	42,28	35,90	79,07	80,33	80,24	83,58	75,88	82,44
Stickstoff	0,72	0,80	0,19	0,27	1,09	1,57	1,45	1,54	1,39	0,99	1,17	0,81
Protein	4,50	5,00	1,19	1,69	6,81	9,81	9,06	9,63	8,69	6,19	7,31	5,06
Fett	3,58	1,82	2,60	2,93	1,18	1,52	2,40	2,70	2,15	3,15	3,97	3,00
Stickstofffreie Extraktstoffe	7,00	11,90	4,38	6,00	41,17	44,53	0,69	2,09	2,64	1,63	5,31	3,22
Pentosane	0,85	1,07	0,76	0,62	6,25	5,47	0,56	0,27	0,59	0,52	3,29	2,25
Rohfaser	1,92	0,62	0,97	0,87	1,31	1,42	6,37	2,24	1,88	2,26	2,68	2,32
Asche	0,53	0,71	0,35	0,41	1,00	1,35	1,85	2,74	3,81	2,67	1,56	1,71
Von der Rohfaser: Rein-Cellulose	1,80	0,59	0,93	0,73	1,05	1,05	4,34	1,09	1,01	1,76	1,96	1,89
Von der Rohfaser: Lignin	0,12	0,03	0,04	0,14	0,26	0,37	2,03	1,15	0,87	0,50	0,72	0,43

Die absoluten Mengen der Nahrungs- und Kotbestandteile sowie die prozentigen Mengen der unausgenutzt gebliebenen Bestandteile waren folgende:

Versuch	Nahrung bezw. Kot im Tage	Trocken-Substanz	Organische Substanz	Stickstoff	Fett	Stickstoff-freie Extraktstoffe	Pentosane	Rohfaser	Asche
I Person B. Gemüse: Unreife Büchsenerbsen	In Zukost + 994,3 g Erbsengemüse + 251,3 g gekochtem Schinken	456,61 g	443,64 g	20,45 g	105,50 g	172,37 g	15,55 g	19,55 g	12,99 g
	In 141,0 g Kot	29,51 „	26,90 „	2,04 „	3,38 „	0,97 „	0,79 „	8,98 „	2,61 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	6,46%	6,06%	10,00%	3,20%	0,56%	5,08%	45,93%	20,09%
II Person B. Gemüse: Reife Erbsen (ohne Schalen)	In Zukost + 1500 g Erbsensuppe + 277 g gekochter Mettwurst	613,20 g	605,19 g	26,03 g	117,42 g	281,27 g	23,15 g	9,81 g	18,02 g
	In 220,3 g Kot	43,35 „	37,30 „	3,39 „	5,95 „	4,60 „	0,59 „	4,93 „	6,04 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	7,07%	6,16%	13,02%	5,09%	1,63%	2,55%	50,28%	33,52%
III Person L[1]) Gemüse: Rotkohl	In Zukost + 945 g Rotkohlgemüse + 243,4 g gekochtem Schinken	358,22 g	347,38 g	14,64 g	91,61 g	137,83 g	14,01 g	9,61 g	10,86 g
	In 118,9 g Kot	23,47 „	18,95 „	1,75 „	2,55 „	3,14 „	0,70 „	2,23 „	4,53 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	6,55%	5,46%	11,95%	2,78%	2,28%	5,00%	23,21%	41,71%

[1]) Die Versuchsperson fühlte sich während der beiden letzten Tage des Versuchs nicht ganz wohl und erkrankte einige Tage darauf an Influenza. Hieraus erklärt sich auch die verhältnismässig geringe Esslust und der verhältnismässig starke Stickstoffverlust am Körper.

Versuch	Nahrung bezw. Kot im Tage	Trocken-Substanz	Organische Substanz	Stickstoff	Fett	Stickstofffreie Extraktstoffe	Pentosane	Rohfaser	Asche
IV Person L. Gemüse: Salatbohnen	In Zukost + 962,9 g Salatbohnengemüse + 237,1 g rohem Schinken	382,60 g	371,94 g	16,67 g	91,90 g	154,21 g	12,80 g	8,82 g	10,68 g
	In 214,7 g Kot	35,25 „	29,52 „	2,13 „	6,76 „	3,50 „	1,12 „	4,85 „	5,73 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	9,21%	7,93%	12,78%	7,35%	2,27%	8,75%	54,99%	53,66%
V Person B. Soldatenbrot	In Getränken + 764,3 g Soldatenbrot + 303,6 g rohem Schinken	733,61 g	727,60 g	25,76 g	128,22 g	381,96 g	52,64 g	10,01 g	16,01 g
	In 260,3 g Kot	62,79 „	58,72 „	3,05 „	10,33 „	13,82 „	8,66 „	6,98 „	4,06 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	8,56%	8,07%	12,23%	8,05%	3,62%	16,45%	69,73%	25,36%
VI Person B. Grahambrot	In Getränken + 663,3 g Grahambrot + 316,7 g rohem Schinken	749,13 g	732,83 g	27,12 g	149,86 g	362,37 g	41,26 g	9,42 g	16,30 g
	In 180,3 g Kot	31,66 „	28,58 „	1,46 „	5,41 „	5,81 „	4,06 „	4,18 „	3,08 „
	Unausgenutzt in Prozenten der verzehrten Menge	4,23%	3,90%	5,38%	3,61%	1,60%	9,84%	44,37%	18,89%

Stickstoff-Einnahmen und -Ausgaben.

Versuch No.	Versuchs-Person	Harn-menge	Gesamt-Stickstoff in Nahrung	in Harn	in Kot	am Körper
I	B.	2640 ccm	20,45 g	19,67 g	2,04 g	—1,26 g
II	B.	2410 „	26,03 „	20,94 „	3,39 „	+1,70 „
III	L.	1605 „	14,64 „	16,14 „	1,75 „	—3,25 „
IV	L.	1960 „	16,67 „	15,38 „	2,13 „	—0,87 „
V	B.	2225 „	25,76 „	13,07 „	3,05 „	+9,64 „
VI	B.	2033 „	27,12 „	17,57 „	1,46 „	+8,09 „

Bei den Versuchen mit Brot zeigte die Versuchsperson B. einen erheblichen Stickstoffansatz am Körper. Das hat ohne Zweifel darin seinen Grund, dass die an sich kräftige Person während der Versuche mit Gemüse, die durchaus nicht zusagten, Stickstoff vom Körper hergegeben und einen wahren Heisshunger nach dem zusagenderen Brot hatte.

Zur Beurteilung des unausgenutzt ausgeschiedenen Anteils der Nahrung wurden die Kote auch einer mikroskopischen Untersuchung unterworfen, indem die Substanz in üblicher Weise durch Behandeln mit verdünnter Salpetersäure und Kalilauge aufgehellt wurde. Die Ergebnisse waren folgende:

Versuch I: Im Kote fanden sich die Zellen und Zellschichten in Konglomeraten neben- und übereinander liegend. Man sah noch deutlich die dickwandigen Palissadenzellen und eigentümlich geformten Säulenzellen, meist noch im Zusammenhang aber auch auseinandergerissen, in der Seiten- und Oberflächen-Ansicht; ferner noch die Räume, in welchen die Stärke abgelagert war. Auch erkannte man deutlich die unverdauten Reste des Fleisches als Muskelfasern, Sehnen u. s. w.

Versuch II: Im Kote von reifen Erbsen waren im grossen und ganzen dieselben Gewebe wie beim Versuch No. I vorhanden, aber vollkommen auseinandergerissen. Man sah auch noch deutlich die Elemente des unverdauten Pfeffers der bei dem Versuch genossenen Mettwurst.

Versuch III: Im Kote von Versuch No. III konnten wegen der allzufeinen Verteilung bestimmte Zellelemente nicht erkannt werden.

Versuch IV: Im Kote des Brechbohnengemüses wurden unverkennbar die Gefässe der Bohnenschote, als Holzfasern, spiralförmig verdickte Gefässe, Tracheïden u. s. w. erkannt. Die spiralförmig verdickten Gefässe lagen teilweise vollkommen herausgerissen. Ganz

vereinzelt wurden auch die Elemente der Früchte gefunden. Das sonstige Gewebe war weiter nicht eigenartig.

Versuch V: Der Kot des Kommisbrotversuches zeigte deutlich die perlschnurartig verdickten Längszellen und Querzellen des Roggens, an den Enden stark gequollen und abgerundet, auch sah man noch vereinzelt die Roggenkornhülsen.

Versuch VI: In dem Kot des Grahambrotversuches waren ebenfalls die den Weizen kennzeichnenden Längs- und Querzellen zu erkennen; auch waren Haare der Weizenkornhülsen verschiedentlich bemerkbar.

Die Zahlen über die Ausnutzung bezw. über die im Kot unausgenutzt ausgeschiedenen Anteile der Stickstoff-Substanz, der Rohfaser und Pentosane bedürfen noch einiger Erläuterungen:

a) Verhalten der Stickstoff-Substanz.

Bekanntlich werden im Kot nicht unerhebliche Mengen der Stoffwechselerzeugnisse (Gallenbestandteile, Darmsäfte u. s. w.) mit ausgeschieden, und so ist W. Prausnitz[1]) sogar der Ansicht, dass die im Kot vorhandenen Stickstoffverbindungen weniger von Nahrungsresten als von den mitgerissenen Stoffwechselerzeugnissen herrühren. Um über die Menge der letzteren in den vorstehenden sechs Kotsorten Aufschluss zu erhalten, wurden die in Wasser, Alkohol und Äther löslichen Stickstoffverbindungen bestimmt, von denen die Gallensäuren und Gallenfarbstoffe vorwiegend durch Alkohol, die Dialysine (Zersetzungserzeugnisse der Gallensäure) durch Äther, Taurin durch Wasser gelöst wird.

Die Untersuchung der sechs Kotsorten auf diese Stickstoffverbindungen ergab in der Trockensubstanz:

Bestandteile:		No. 1 Unreife Erbsen	No. 2 Reife Erbsen	No. 3 Rotkohl	No. 4 Salatbohnen	No. 5 Soldat.-brot	No. 6 Grahambrot
Gesamt-Stickstoff . .		6,91 %	7,81 %	7,03 %	6,01 %	4,83 %	4,64 %
In Äther löslich. Stickstoff		0,09 „	0,10 „	0,03 „	0.10 „	0,06 „	0,08 „
„ Alkohol „ „		0,61 „	0,79 „	1,79 „	0,73 „	0,70 „	0,44 „
„ Wasser „ „		0,64 „	1,03 „	0,48 „	0,37 „	0,31 „	0,31 „
Stoffwechsel Stickstoff	im ganzen	1,34 „	1,92 „	2,30 „	1,20 „	1,07 „	0,83 „
	in Prozent. des Gesamt-Stickstoffs	19,39 „	24,58 „	32,70 „	20,00 „	22,15 „	17,88 „

[1]) Zeitschr. f. Biologie 1897, 35, 385.

Hiernach würde beim Menschen rund $^1/_4$ bis $^1/_3$ des Kot-Stickstoffs auf Stickstoff der Gallenbestandteile entfallen.

Ganz ähnliche Ergebnisse wurden von Henneberg und Stohmann, Kühn, Schultze und M. Märcker bei Wiederkäuern, von E. Wolff und E. Heiden[1]) bei Schweinen gefunden; nach des letzteren Versuchen sind sogar die im Schweinekot gefundenen, durch Äther, Alkohol und Wasser löslichen Mengen Stickstoff den vorstehenden Zahlen sehr ähnlich; so fand Heiden im Mittel von vier Versuchen (mit Magermilch, Kartoffeln, Mais und einem Gemisch hiervon) für die Schweinekot-Trockensubstanz an löslichem Stickstoff:

Stickstoff, löslich in			
Äther	Alkohol	Wasser	Gesamtstickstoff
0,075 %	0,610 %	0,151 %	0,836 %

Auch beim Schwein entfällt nach diesen Versuchen $^1/_5$ bis $^1/_4$ des Kot-Stickstoffs auf stickstoffhaltige Stoffwechselerzeugnisse Wenn daher nach der Ansicht von W. Prausnitz die Hauptmenge des Kot-Stickstoffs beim Menschen von Stoffwechselerzeugnissen herrührt, so müssen neben den in Äther, Alkohol und Wasser löslichen Stickstoffverbindungen noch unlösliche Stickstoffverbindungen in Form von Schleimstoffen (Mucin) und Darmepithelien in grösserer Menge abgeschieden werden, wofür wir aber bis jetzt keine sicheren Bestimmungsverfahren besitzen.

Es wurde auch der Reinprotein-Stickstoff in Nahrung und Kot nach dem Verfahren von F. Barnstein[2]) bestimmt und gefunden in der Trockensubstanz:

[1]) Vergl. Th. Dietrich und J. König, Zusammensetzung und Verdaulichkeit der Futtermittel, 2. Auflage 1891, II. Teil 1190 und ff.

[2]) Landw. Versuchsstationen 1900, 54, 327.

Nahrung	No. 1 Unreife Erbsen	No. 2 Reife Erbsen	No. 3 Rotkohl	No. 4 Salatbohnen	No. 5 Soldatbrot	No. 6 Grahambrot
Gesamt-Stickstoff . .	3,93%	3,77%	1,85%	2,16%	1,90%	2,45%
Reinprotein-Stickstoff .	3,08 „	3,51 „	1,14 „	1,77 „	1,72 „	2,25 „
Reinprotein-Stickstoff in pCt. d. Gesamt-Stickstoffs	78,37 „	93,10 „	61,62 „	81,94 „	90,52 „	91,84 „
Kot						
Gesamt-Stickstoff . .	6,91 „	7,81 „	7,03 „	6,01 „	4,83 „	4,64 „
Reinprotein-Stickstoff .	5,58 „	6,64 „	5,06 „	4,68 „	4,07 „	4,01 „
Reinprotein-Stickstoff in pCt. d. Gesamt-Stickstoffs	80,75 „	85,02 „	71,96 „	77,87 „	84,27 „	86,42 „

Hiernach enthält der Kot besonders von den Gemüsen nicht erheblich weniger, in zwei Fällen sogar mehr Reinprotein als die entsprechende Nahrung. Auch hieraus muss geschlossen werden, dass, wenn der Kot-Stickstoff vorwiegend von Verdauungssäften und Körperorganen herrührt, darin eine erhöhte Menge von den zu den Proteinstoffen gehörenden Stickstoffverbindungen, die in den Kupferhydroxyd-Niederschlag mit übergehen, enthalten sein müssen.

Mag es auch theoretisch richtiger sein, bei einem Nahrungsmittel nicht von Verdaulichkeit oder Ausnutzungsfähigkeit, sondern von der Eigenschaft mehr oder weniger Kot zu liefern, zu sprechen, mag also in Wirklichkeit von einem Nahrungsmittel mehr verdaut werden, als in der Differenz „Nahrung minus Kot" zum Ausdruck gelangt, so bedeutet die Grösse „Nahrung minus Kot" praktisch jedoch diejenige Menge, welche dem Körper bei Genuss der betreffenden Nahrung wirklich zu gute kommt und insofern ist es zulässig, von der Ausnutzung, Ausnutzungsfähigkeit, bezw. dem Ausnutzungskoeffizienten eines Nahrungsmittels oder eines Bestandteiles desselben zu sprechen. Man muss hierbei nur berücksichtigen, dass die Differenz „Nahrung minus Kot" nicht die verdaute Menge, sondern nur die Menge des für den Körper nutzbaren Anteils der Nahrung bezw. ihrer Bestandteile bedeutet.

Die vorstehenden Ausnutzungs-Koeffizienten für Stickstoff sagen nichts darüber aus, wieviel Stickstoff-Substanz

von den Gemüsen und dem Brot ausgenutzt worden ist. Wenn man jedoch nach anderweitigen Versuchen den bei Fleischnahrung durch den Kot ausgeschiedenen Stickstoff zu 3 %, bei Zwieback und Kakes zu 19 % und weiter annimmt, dass die in Kaffee und Bier verabreichte Stickstoff-Substanz ganz ausgenutzt worden ist, so lässt sich annähernd berechnen, wieviel von dem im Kot ausgeschiedenen Stickstoff auf den in Gemüse und Brot eingenommenen Stickstoff entfällt und würden hiernach von dem in diesen Nahrungsmitteln eingenommenen Stickstoff folgende Mengen Stickstoff im Kot unausgenutzt ausgeschieden sein:

Nahrungsmittel	1 Junge Erbsen	2 Reife Erbsen	3 Rotkohl	4 Salatbohnen	5 Soldatenbrod	6 Grahambrot
Stickstoff unausgenutzt im Kot ausgeschieden	21,12 %	23,65 %	70,00 %	61,54 %	32,32 %	9,84 %
Desgleichen nach sonstigen Versuchen	—	25,0 %	39,0 %		40,0 %	25,0 %

Wenngleich die berechneten Zahlen naturgemäss nicht genau und massgebend sein können, so sehen wir doch soviel aus ihnen, dass auch nach diesen Versuchen die Stickstoff-Substanz im Rotkohl, Salatbohnen und Roggenschrotbrot schwer ausnutzbar ist, bezw. dass bei Genuss von diesen ein erheblicherer Teil Stickstoff im Kot ausgeschieden wird, als bei Genuss von Weizenbrot und entschälten Hülsenfrüchten.

b) Verhalten der Cellulose.

Die in der Nahrung vorhandene Rohfaser kann als ganz aus den Gemüse- und Brotsorten herrührend angenommen werden, die in den Zwiebacks vorhandene Menge von 0,44 g täglich fällt nicht ins Gewicht und kann unberücksichtigt bleiben.

Dass von der Rohfaser der Nahrung nur oder vorwiegend nur Cellulose verdaut wird, kann zunächst aus

der Elementarzusammensetzung der Nahrungs- und Kot-Rohfaser geschlossen werden; dieselbe war z. B., auf wasser- und aschefreie Substanz berechnet, folgende:

No.	Art d. Rohfaser	Soldatenbrot Kohlenstoff	Soldatenbrot Wasserstoff	Grahambrot Kohlenstoff	Grahambrot Wasserstoff
1	Nahrungs-Rohfaser	49,61 %	6,69 %	46,23 %	8,43 %
2	Kot-Rohfaser	54,12 „	7,42 „	52,18 „	7,69 „

Auch hier ist, wie in den Versuchen von H. Weiske u. a. der Gehalt der Kot-Rohfaser an Kohlenstoff höher als der der Nahrungs-Rohfaser und muss daher der kohlenstoffärmere Anteil der Nahrungs-Rohfaser, die Cellulose, vorwiegend verdaut worden sein, während sich der kohlenstoffreichere Anteil, das Lignin, im Kot in verhältnismässig grösserer Menge angesammelt hat.

Wir haben aber noch nach dem erwähnten Verfahren durch Oxydation mit Wasserstoffsuperoxyd und Ammoniak die reine Cellulose in der Nahrung und im Kot bestimmt und für die Trockensubstanz gefunden:

Bestandteile der Rohfaser		1 Junge Erbsen	2 Reife Erbsen	3 Rotkohl	4 Salatbohnen	5 Soldatenbrot	6 Grahambrot
Rein-Cellulose	Nahrung	9,62 %	2,68 %	8,88 %	5,82 %	1,82 %	1,62 %
	Kot	20,75 „	6,78 „	5,02 „	10,61 „	8,11 „	7,46 „
Rein-Cellulose in Prozenten der Rohfaser	Nahrung	92,31 %	91,78 %	93,28 %	84,22 %	80,18 %	73,30 %
	Kot	68,21 „	59,48 „	52,95 „	77,22 „	72,92 „	56,34 „
Auf absolute Mengen berechnet:							
1. Rein-Cellulose	Nahrung	17,58 g	8,49 g	8,60 g	7,47 g	8,03 g	6,96 g
	Kot	6,12 „	2,94 „	1,18 „	3,78 „	5,10 „	2,36 „
Also unverdaut ausgeschieden in pCt.		34,81 %	34,63 %	13,72 %	50,60 %	63,51 %	33,91 %
2. Lignin	Nahrung	1,46 g	1,01 g	0,62 g	1,35 g	1,99 g	2,45 g
	Kot	2,85 „	2,00 „	0,97 „	1,12 „	1,87 „	1,83 „

Wenngleich das obige Verfahren zur Bestimmung des Lignins bezw. der reinen Cellulose noch Mängel an sich haben mag, so ist doch soviel aus vorstehenden Zahlen zu schliessen, dass von der Rohfaser der Nahrung beim Menschen wahrscheinlich nur Cellulose und keine Ligninsubstanz verdaut wird.

c. Verhalten der Pentosane.

Hierüber ist schon in Zeitschrift für Untersuchung der Nahrungs- und Genussmittel (1902, 5, 110) berichtet und sei deshalb darauf verwiesen.

---

2. Versuche über die Ausnutzung einer protein- und fettarmen Kost.

Ausgeführt in Gemeinschaft mit Dr. med. Pollitz und H. Romberg

Die Versuche verfolgten auf Anordnung der Königlich Preussischen Strafanstaltsverwaltung den Zweck, festzustellen, ob die in den Strafanstalten verabreichte Kost für die Ernährung der Sträflinge ausreiche. Wir wählten deshalb zu den Versuchen drei besonders geeignete Personen, die im Alter von 24, 26 bezw. 45 Jahren standen, zu Anfang des Versuches ein Körpergewicht von 67,5, 59,5 bezw. 67,0 kg hatten und bis dahin auch einen regelrechten Stoffwechsel gezeigt hatten; ihre Beschäftigung vor und während des Versuches bestand in ziemlich anstrengender Schlosserarbeit.

Die Versuchspersonen erhielten die übliche Anstaltskost getrennt, nämlich je $^1/_2$ l Kaffee (morgens), 550 g Brot und hierzu die vorgeschriebenen Mengen Mittag- und Abendessen. Letztere wurden aber nicht blos abgemessen, sondern gleichzeitig für jede Versuchsperson in der Weise gewogen, dass die abgemessene Menge Nahrung in das Essgefäss gegeben und letzteres mit Löffel vor und nach dem Entleeren gewogen wurde. Der Unterschied im Gewicht ergab die wirklich verzehrte Menge Speise dem Gewichte nach und weil das Gewicht des reinen Essgefässes

mit Löffel für jede Versuchsperson vorher ermittelt worden war, ergab der Unterschied zwischen dem Gewicht des ursprünglichen Gefässes und dem desselben nach dem Entleeren, die Menge des nicht verzehrten Anteiles der Speisen. Diese Mengen waren aber nur gering. Auch Kaffee und Brot wurden stets, ohne Reste übrig zu lassen, verzehrt. Von den gemeinschaftlichen Speisen wurden regelmässig Proben für die chemische Untersuchung entnommen und zwar von dem Kaffee 1 l, Brot 1 kg und von den Mittag- und Abendspeisen je 2 Mundteile von wechselndem Gewicht. Von dem Kaffee wurden je 200 ccm direkt zu den einzelnen Bestimmungen angewendet, Brot und breiige Speisen dagegen vorgetrocknet, nämlich nach Feststellung der Gewichte das in dünne Scheiben geschnittene Brot im Lufttrockenschrank bei 40—50°, die breiigen Speisen in Porzellanschalen auf dem Wasserbade eingetrocknet. Die so bis zur Sprödigkeit vorgetrockneten Massen blieben dann vor dem Zurückwägen, um sie mit Luftfeuchtigkeit zu sättigen, einige Stunden an der Luft stehen, wurden dann gewogen und fein gemahlen. Von der feingemahlenen Substanz dienten aliquote Teile zur weiteren chemischen Untersuchung. Diese wurde nach den üblichen Verfahren ausgeführt. (Vgl. S. 120.)

Kot und Harn wurden von allen 3 Versuchspersonen zusammen gesammelt, nämlich Harn in grossen Glasflaschen, in welche die jedesmal im Tage entleerten Mengen umgefüllt wurden; Kot dagegen in flachen emaillierten, vorher gewogenen Eisenschalen. Zum Sammeln des Kotes diente auch hier eine ähnliche Sitzvorrichtung, wie sie W. Prausnitz in seinen Ausnutzungsversuchen beschrieben, und die sich sehr bewährt hat. (Vgl. S. 120.)

Der von den 3 Versuchspersonen entleerte Harn wurde vom ersten Versuchstage an, d. h. von morgens 7 Uhr an, nachdem die Personen sämtlich Stuhlgang gehabt hatten, bis zum anderen Morgen 7 Uhr, d. h. nach der Kotentleerung und in der Weise fort bis zum Schluss des Versuches gesammelt und als Harn, der zu den Speisen

des betreffenden Tages gehörte, angesehen. Der Stuhlgang fand nämlich bei den Versuchspersonen regelmässig unmittelbar vor oder nach dem Frühstück statt und konnte daher angenommen werden, dass der hierbei entleerte Harn noch zu der Nahrung des vorherigen Tages gehörte. Auch der am 2. Versuchstage entleerte Kot ist als zu den Speisen des 1. Versuchstages gehörig angenommen und so fort, so dass am Schlusse des Versuches (25. Januar) die letzten Proben Kot und Harn am 26. Januar morgens 7 oder 8 Uhr gesammelt wurden. Nur dreimal ist es vorgekommen, dass eine Versuchsperson erst in den späteren Morgenstunden Stuhlgang hatte; es ist der alsdann entleerte Kot — nicht der Harn — ebenfalls noch als zum vorigen Tage angehörig angenommen und mit den 2 anderen Kotmengen, die bis 7 Uhr morgens abgegeben wurden, vereinigt.

Dieses Verfahren bringt die Ausnutzung der betreffenden Nahrung an den einzelnen Tagen nicht genau zum Ausdruck, weil es nicht sicher ist, dass der am folgenden Morgen entleerte Kot ganz der am vorhergehenden Tage aufgenommenen Nahrung entspricht, aber es wurde von dem Anstaltsarzte wie dem Anstaltsdirektor erklärt, dass es nicht möglich sei, den Sträflingen mehrere Tage hintereinander eine und dieselbe Kost zu verabreichen, weil sie zu leicht Widerwillen dagegen empfinden würden. Auch gibt das eingeschlagene Verfahren wenigstens einen Anhaltspunkt dafür, wie viel von der Strafanstaltsnahrung überhaupt im Durchschnitt von 8 Tagen ausgenutzt wird und wieviel davon unausgenutzt bleibt.

Die Untersuchung des Harnes und Kotes erfolgte wie die der Nahrungsmittel.

Von dem abgemessenen Gesamtharn wurden direkt aliquote Anteile zur Bestimmung des Stickstoffs und der Pentosane benutzt, und zwar wurde der Gesamt-Stickstoff in 100 ccm Harn nach Kjeldahl bestimmt; zur Bestimmung der Furfurol liefernden Stoffe wurden 200 ccm Harn direkt mit 85 ccm konzentrierter Salzsäure von 1,19

spez. Gewicht versetzt, 100 ccm abdestilliert, darauf nach jedesmaliger Ergänzung von 30 ccm Destillat durch 30 ccm Salzsäure von 1,06 spez. Gewicht wie üblich weiter destilliert, bis 400 ccm Destillat erhalten waren.

Der Gesamt-Tageskot der 3 Versuchspersonen wurde nach Feststellung des Gewichtes in den vorher leer gewogenen emaillierten Eisenschalen im Wasserbade eingetrocknet und wenn er eine trockne Beschaffenheit angenommen hatte, erst einige Stunden an der Luft stehen gelassen, dann gewogen und auf einer Gewürzmühle gemahlen. Die so erhaltene feinpulverige Masse diente zur Bestimmung des Wassers, Stickstoffs etc. nach den üblichen Verfahren.

Die Ergebnisse der Untersuchungen erhellen aus folgenden Tabellen:

1. Zusammensetzung des Kaffees.

1903	In 100 ccm sind enthalten:				
	Stickstoff	Fett	Furfuroide	Sonstige stickstofffreie Extraktstoffe	Asche
18. Jan.	0,0434 g	0,2070 g	0,0137 g	0,5564 g	0,1140 g
19. „	0,0357 „	0,1945 „	0,0099 „	0,4719 „	0,0948 „
22. „	0,0355 „	0,2003 „	0,0117 „	0,4877 „	0,1032 „
24. „	0,0397 „	0,2074 „	0,0105 „	0,5286 „	0,1047 „
Mittel	0,0386 g	0,2023 g	0,0115 g	0,5112 g	0,1042 g

2. Gehalt des Harns der 3 Versuchspersonen.

	Gesamt-Menge des Harnes	In je 100 ccm		Absolute Menge für den Tag:	
		Stickstoff	Furfuroide	Stickstoff	Furfuroide
18. Jan.	6660 ccm	0,3651 g	0,0105 g	24,3157 g	0,6993 g
19. „	6052 „	0,4268 „	0,0116 „	25,8299 „	0,6566 „
20. „	7400 „	0,4361 „	0,0142 „	32,2714 „	1,0508 „
21. „	8070 „	0,4070 „	0,0080 „	32,9176 „	0,6456 „
22. „	7700 „	0,4327 „	0,0094 „	33,3179 „	0,7238 „
23. „	6720 „	0,4598 „	0,0105 „	30,8986 „	0,7056 „
24. „	4604 „	0,6284 „	0,0157 „	28,8315 „	0,6712 „
25. „	6889 „	0,4984 „	0,0114 „	34,3347 „	0,7809 „

3. Menge und prozentige Zusammensetzung der natürlichen Nahrung
(erstere für die 3 Versuchspersonen zusammen).

Gegenstand	Menge der verzehrten Nahrung g	Rückstand im Essgefässe g	Wasser %	Gesamt-Stickstoff %	Protein-Stickstoff %	Rohprotein %	Fett %	Stickstofffreie Extraktstoffe %	Pentosane %	Rohfaser %	Asche %
a) Brot.											
Vom 18. und 19. Januar	1650	0	38,87	1,11	0,98	6,93	1,74	44,93	4,88	1,07	1,58
„ 20. „ 21. „	1650	0	40,05	1,05	0,94	6,56	1,68	43,11	5,47	1,55	1,58
„ 22. „ 23. „	1650	0	39,52	1,12	0,99	7,00	1,89	43,23	5,29	1,48	1,59
„ 24. „ 25. „	1650	0	39,90	1,13	0,99	7,06	1,72	43,16	5,04	1,47	1,65
		Mittel:	39,48	1,10	0,98	6,87	1,76	43,73	5,17	1,39	1,60
b) Mittagessen[1]).											
18. Jan. Reis mit Rindfleisch	4082,0	6,0	85,54	0,259	0,231	1,62	1,60	9,24	0,29	0,47	1,24
19. „ Erbsen m. Sauerkohl u. Speck	4068,5	3,5	82,98	0,374	0,328	2,34	2,60	8,95	0,61	1,05	1,47
20. „ Bohnen mit Speck	3933,5	4,0	81,37	0,473	0,446	2,95	2,55	9,71	0,92	0,83	1,67
21. „ Rumforder Suppe mit Speck	3985,5	3,5	82,92	0,358	0,287	2,24	2,25	10,03	0,75	0,49	1,32
21. „ Hering[2])	338,0	39,5	49,14	3,42	—	21,37	15,37	—	—	—	14,12
22. „ Mohrrüben u. Schweinefleisch	4221,5	5,0	85,93	0,225	0,182	1,41	1,41	8,97	0,45	0,44	1,39
22. „ Käse[3])	300	—	61,99	4,25	—	27,07[5])	0,71	3,30	—	—	6,93
23. „ Fischgericht	4135,5	7,5	80,95	0,228	0,166	1,42	0,64	14,61	0,72	0,39	1,27
23. „ Schellfisch[4])	449,5	94,0	75,76	3,23	—	20,20	0,42	—	—	—	3,62
24. „ Linsen und Schmalz	4178,0	3,0	79,95	0,539	0,487	3,37	2,76	10,45	0,94	1,14	1,39
25. „ Kohlrüben m. Rindfleisch-Fett	4330,5	4,5	86,98	0,282	0,238	1,76	1,34	7,60	0,52	0,54	1,26
25. „ Käse	300	—	60,13	4,70	—	29,94[5])	0,59	2,81	—	—	6,53
c) Abendessen[6]).											
18. Jan. Brotsuppe mit Syrup	2098,5	7,0	88,03	0,190	0,147	1,19	0,25	8,30	0,69	0,37	1,17
19. „ Reis mit Talg	2266,0	2,0	91,04	0,113	0,105	0,71	0,80	5,87	0,18	0,21	1,19
20. „ Kartoffelsuppe mit Speck	2219,0	3,0	88,83	0,134	0,104	0,84	0,73	7,74	0,34	0,29	1,23

Gegenstand	Menge der verzehrten Nahrg. g	Rückstand im Essgefässe g	Wasser %	Gesamt-Stickstoff %	Protein-Stickstoff %	Rohprotein %	Fett %	Stickstoffr. Extraktstoffe %	Pentosane %	Rohfaser %	Asche %
21. Jan. Roggenmehl mit Butter	2484,5	3,5	91,00	0,122	0,110	0,76	1,55	5,05	0,46	0,21	0,97
22. „ Gerstengrütze mit Talg	2154,5	4,0	90,18	0,166	0,152	1,04	0,97	5,94	0,49	0,20	1,18
23. „ Weizenmehl mit Butter	2176,0	7,5	90,31	0,197	0,181	1,23	0,87	5,22	0,71	0,31	1,35
24. „ Brotsuppe mit Syrup	2318,5	4,0	88,46	0,189	0,144	1,18	0,24	7,69	0,81	0,32	1,30
25. „ Hafergrütze mit Talg	2234,5	8,0	90,90	0,184	0,162	1,15	1,29	4,87	0,37	0,23	1,19
d) Kot gehörig zur Kost vom	Kot der 3 Versuchspersonen										
18. Januar	479,5		73,61	1,34	1,12	8,37	2,01	3,27	4,18	5,77	3,09
19. „	861,5		75,11	1,30	1,05	8,12	1,90	3,39	3,63	4,86	2,89
20. „	403,5		74,03	1,40	1,13	8,75	2,18	2,47	3,83	5,88	2,86
21. „	553,0		75,68	1,31	1,06	8,19	1,89	4,22	3,54	3,97	2,51
22. „	982,8		77,54	1,22	0,96	7,62	1,95	3,00	3,38	3,82	2,69
23. „	624,0		74,33	1,33	1,07	8,31	2,33	3,73	3,89	4,32	3,09
24. „	483,2		73,04	1,42	1,17	8,87	2,08	3,13	3,94	5,91	3,03
25. „	685,5		75,14	1,37	1,15	8,56	1,71	3,48	3,08	5,35	2,68

[1]) Die Zubereitung des Mittagessens (ohne Wassermenge) in Form von Breisuppen war folgende:

Reis mit Rindfleisch, 18. Januar für 481 Personen: 43,29 kg Reis, 360,75 kg Kartoffeln, Rindfleisch 48,10 kg. Abfall bei Kartoffeln 57,71 kg, bei Rindfleisch 4,30 kg.

Erbsen mit Sauerkraut, Kartoffeln, Speck und Roggenmehl, 19. Januar für 497 Personen: 49,70 kg Erbsen, 99,40 kg Sauerkraut, 372,75 kg Kartoffeln, 7,455 kg Roggenmehl und 21,85 kg Speck. Abfall bei Kartoffeln 59,64 kg.

Bohnen mit Kartoffeln und Speck, 20. Januar für 484 Personen: 46,80 kg Bohnen, 363,00 kg Kartoffeln, 24,20 kg Speck und 9,86 l Essig. Abfall bei Kartoffeln 58,08 kg.

Rumforder Suppe mit Kartoffeln und Speck, 21. Januar für 490 Personen: 49,00 kg Erbsen, 367,50 kg Kartoffeln, 24,50 kg Graupen, 24,50 kg Speck, 9,80 l Essig, dazu Hering (1 Stück = 100 g) für jede Person. Abfall bei Kartoffeln 58,80 kg, bei Hering durchschnittlich 13,2 g.

Mohrrüben mit Kartoffeln und Schweinefleisch, 22. Januar für 489 Personen: 244,50 kg Mohrrüben, 289,00 kg Kartoffeln, 7,335 kg Roggenmehl, 48,90 kg Schweinefleisch. Dazu jede Person durchschnittlich 100 g Magerkäse. Abfall bei Mohrrüben 34,23 kg, Kartoffeln 78,24 kg, Schweinefleisch 1,50 kg.

Fischgericht, 23. Januar für 492 Personen. 497,00 kg Kartoffeln, 7,38 kg Roggenmehl, 9,84 kg Speck, 7,38 l Essig. Dazu gekochter Schellfisch (1 Stück — durchschnittlich 250 g) für jede Person. Abfall bei Kartoffeln 78,72 kg, Schellfisch 31,3 g.

Linsen mit Kartoffeln und Schmalz, 24. Januar für 489 Personen: 97,80 kg Linsen, 366,75 kg Kartoffeln, 24,45 kg Schmalz, 9,78 l Essig. Abfall bei Kartoffeln 58,68 kg.

Kohlrüben mit Kartoffeln und Rindfleisch, 25. Januar für 486 Personen: 243,00 kg Kohlrüben, 486,00 kg Kartoffeln, 7,29 kg Roggenmehl, 48,60 kg Rindfleisch. Dazu 100 g Magerkäse für jede Person. Abfall bei Kohlrüben 72,90 kg, Kartoffeln 77,76 kg, Rindfleisch 6,00 kg. Von den Mittagsspeisen erhält jede Person 1¼ l.

[2]) Andere 4 Heringe wogen 374,7 g und lieferten 314 g Fleisch bezw. essbare Teile sowie 60,7 g Abfälle (Kopf, Gräten, Blase).

[3]) 2 Käse wogen 190,8 g.

Naturgemäss sind die Mengen der eingenommenen wie ausgeschiedenen Stoffbestandteile von den einzelnen Versuchstagen nicht unerheblich verschieden. Die Unterschiede in den Ausscheidungen sind in erster Linie durch die verschiedene Nahrung bedingt.

So nahmen die Versuchspersonen am 21. Januar, dem Heringstage, infolge des hohen Salzgehaltes erhebliche Mengen Trinkwasser auf, nämlich 2 Versuchspersonen 1500 ccm, eine sogar 2000 ccm Wasser, während an den anderen Tagen die gleichzeitige Aufnahme an Trinkwasser entweder gleich Null war, oder nur 500 ccm bis 1000 ccm betrug. Infolgedessen war auch die Menge des Harns am 21. Januar gegenüber den anderen Versuchstagen erheblich erhöht.

Auch ist die Menge der Kotentleerung sehr verschieden und scheint von der Art der Nahrung mitbedingt zu sein, indem unter Umständen Kot zurückgehalten wird, um nach Aufnahme von Kotabsonderung befördernden Mitteln (wie schalenreichen Speisen, z. B. Erbsen, Bohnen, Linsen) um so grösser zu werden. Gleichzeitig wird auch naturgemäss die Art der unvermeidlichen unnatürlichen Haltung der Sträflinge den Stoffwechsel unregelmässig beeinflussen.

Aus dem Grunde wird man über die Ausnutzung der Strafanstaltskost erst ein richtiges Bild erhalten, wenn man aus den 8-tägigen Erhebungen, die tunlichst alle Speisen einschliessen, das Mittel nimmt.

Hiernach gestaltet sich die Einnahme und Ausgabe wie folgt:

---

4) Andere 2 Schellfische wogen 343,3 g mit 288,0 g Fleisch und 55,3 g Abfällen.

5) Durch Multiplikation des Stickstoffs mit 6,37 berechnet.

6) Die Zubereitung des Abendessens (ohne Wasser) war folgende:

Brotsuppe, 18 Januar für 481 Personen: 72,15 kg Brot, 7,215 kg Roggenmehl, 7,215 kg Syrup.

Reissuppe mit Talg, 19. Januar für 497 Personen: 39,76 kg Reis, 4,97 kg Talg.

Kartoffelsuppe mit Speck, 20. Januar für 484 Personen: 242,00 kg Kartoffeln, 7,26 kg Roggenmehl, 4,84 kg Speck. Abfall von Kartoffeln 38,72 kg.

Roggenmehlsuppe mit Butter, 21. Januar für 490 Personen: 39,20 kg Roggenmehl, 4,90 kg Butter.

Gerstengrütze mit Talg, 22. Januar für 489 Personen: 39,12 kg Gerstengrütze, 4,89 kg Talg.

Weizenmehlsuppe mit Butter, 23. Januar für 492 Personen 39,36 kg Weizenmehl, 4,92 kg Butter.

Brotsuppe mit Syrup, 24. Januar für 439 Personen: 778,35 kg Brot, 7,835 kg Roggenmehl, 7,335 kg Syrup.

Hafergrütze mit Talg, 25. Januar für 486 Personen: 38,88 kg Hafergrütze, 4,86 kg Talg

4. Zusammenstellung des Gehaltes der Speisen wie des Kotes an den einzelnen Versuchstagen und die Mittelwerte.

Versuchs-Tag 1908 Jan.	Bezeichnung der Speise	Gesamt-Menge g	In der verzehrten Nahrung bezw. im Kot: Trockensubstanz g	Organische Substanz g	Gesamt-Stickstoff g	Protein-Stickstoff g	Fett (Ätherauszug) g	Stickstofffreie Extraktstoffe g	Pentosane g	Rohfaser g	Mineralstoffe g	Harn-Stickstoff g
	a) Mittagessen.											
18	Reis mit Rindfleisch	1360,7	196,76	179,88	3,53	3,04	21,87	125,73	3,95	6,39	16,87	—
19	Erbsen mit Sauerkraut	1356,2	230,82	210,89	5,07	4,45	35,26	121,38	8,27	14,24	19,94	—
20	Bohnen mit Speck	1311,2	244,28	222,38	6,20	5,84	33,43	127,32	12,06	10,88	21,89	—
21	Rumforder Suppe und Hering	1441,2	284,23	250,79	8,61	7,66	47,21	133,25	9,96	6,51	33,46	—
22	Möhren mit Schweinefleisch u Käse	1507,2	236,00	209,51	7,42	6,81	20,55	129,53	6,33	6,19	26,49	—
23	Fischgericht (Schellfisch)	1528,3	298,92	275,99	8,00	7,13	9,45	201,40	9,93	5,38	22,93	—
24	Linsen mit Schmalz	1392,7	279,24	259,88	7,51	6,78	38,44	145,54	13,09	15,88	19,36	—
25	Kohlrüben mit Rindfleisch u. Käse	1543,5	227,81	203,09	8,83	8,14	19,93	112,52	7,51	7,79	24,72	—
	Mittel für den Tag	1430,1	249,76	226,55	6,90	6,23	28,27	137,08	8,89	9,16	23,21	—
Jan.	b) Abendessen.											
18	Brotsuppe mit Syrup	699,5	83,73	75,55	1,33	1,03	1,75	58,06	4,83	2,59	8,18	—
19	Reis mit Talg	755,3	67,68	58,69	0,85	0,79	6,06	44,34	1,36	1,59	8,99	—
20	Kartoffelsuppe mit Speck	739,7	82,62	73,53	0,99	0,77	5,40	57,12	2,51	2,15	9,09	—

21	Roggenmehl mit Butter	828,2	74,54	66,50	1,01	0,91	12,84	41,82	3,81	1,74	8,03	—
22	Gerstengrütze mit Talg	718,2	70,52	62,05	1,19	1,09	6,97	42.66	3,52	1,44	8,48	—
23	Weizenmehl mit Butter	725,2	70,28	60,49	1,43	1,31	6,31	37,86	5,15	2,25	9,79	—
24	Brotsuppe mit Syrup	772,8	89,18	79,13	1,46	1,11	1,85	59,43	6,26	2,47	10,05	—
25	Hafergrütze mit Talg	744,8	67,78	58,91	1,37	1,21	9,61	36,27	2,76	1,71	8,86	—
	Mittel für den Tag	749,0	75,79	66,87	1,20	1,03	6,35	47,20	3,77	1,99	8,94	—
Jan.	c) Kot.											
18	Vom 19. Vormittag	159,8	42,17	37,26	2,14	1,79	3,21	5,22	6,68	8,74	4,94	8,10
19	„ 20. „	287,2	71,48	63,17	3,73	3,02	5,46	9,74	10,43	13,96	8,30	8,61
20	„ 21. „	134,5	34,93	31,08	1,88	1,52	2,93	3,32	5,15	7,91	3,85	10,76
21	„ 22. „	184,3	44,82	40,21	2,41	1,93	3,48	7,78	6,52	7,32	4,63	10,97
22	„ 23. „	327,6	73,58	64,77	4,01	3,14	6,39	9,83	11,07	12,65	8,81	11,11
23	„ 24. „	208,0	53,39	46,97	2,77	2,23	4,85	7,76	8,09	8,99	6,43	10,30
24	„ 25. „	161,0	43,43	38,55	2,29	1,88	3,35	5,04	6,35	9,52	4,88	9,61
25	„ 26. „	228,5	56,81	50,69	3,13	2,62	3,91	7,95	7,04	12,22	6,12	11,44
	Mittel für den Tag	211,5	52,58	46,59	2,80	2,27	4,20	7,08	7,69	10,16	5,99	10,11

Stellt man die Mittelzahlen der vorstehenden Tabelle sowie die Zahlen für Brot und Kaffee zusammen, so ergeben sich folgende Beziehungen:

5. Ausnutzung im Durchschnitt der 8 Versuchstage für einen Tag.

Speisen bezw. Kot	Gesamt-Nahrung bezw. Kot g	Trocken-Substanz g	Organische Substanz g	Gesamt-Stickstoff g	Protein-Stickstoff g	Fett g	Stickstoff-freie Extraktstoffe g	Pentosane g	Rohfaser g	Mineralstoffe g
In der Nahrung										
Brot und Kaffee	1050	338,21	328,89	6,24	5,39	10,69	243,08	28,50	7,66	9,32
Mittagessen	1430	249,76	226,55	6,90	6,23	28,27	137,08	8,89	9,16	23,21
Abendessen	749	75,79	66,87	1,20	1,03	6,35	47,20	3,77	1,99	8,91
Im ganzen in der Nahrung für den Tag	3229	663,76	622,31	14,34	12,65	45,31	427,36	41,16	18,81	41,47
Im Kot.										
Ausgeschieden im ganzen	211,5	52,58	46,59	2,80	2,27	4,20	7,08	7,69	10,16	5,99
Also ausgenutzt von der Nahrung in g	—	611,18	575,72	11,54	10,38	41,11	420,28	33,47	8,65	35,48
Also ausgenutzt von der Nahrung in Prozenten	—	92,08%	92,51%	80,47%	82,06%	90,73%	98,34%	81,31%	45,98%	85,55%
Unausgenutzt im Kot ausgeschieden in Prozenten	—	7,92%	7,49%	19,53%	17,94%	9,27%	1,66%	18,69%	54,02%	14,45%

Stickstoff-Bilanz:	Stickstoff ausgenutzt	im Harn	am Körper
	11,54 g	10,11 g	+ 1,43 g

Nach vorstehenden Durchschnittswerten einer 8-tägigen Versuchsdauer muss

1. die Ausnutzung der Nahrung durch die drei Versuchspersonen eine recht gute genannt werden. Denn nach anderweitigen Versuchen betragen durchschnittlich bei einer nur wenig tierische Nahrungsmittel enthaltenden Kost die im Kot ausgeschiedenen Nährstoffe im Vergleich mit den vorstehenden Versuchen und in Prozenten der verzehrten Bestandteile wie folgt:

	Trocken-substanz	Stickstoff-substanz	Fett	Kohlenhydrate (Stickstofffreie Extraktstoffe + Pentosane + Cellulose
1. Sonstige Versuche	10,0 %	22,0 %	14,0 %	7,0 %
2. Versuche in der Strafanstalt (Mittel)	8,0 „	19,5 „	9,3 „	5,1 „

Diese günstigen Ergebnisse der Versuche in der Strafanstalt sind wohl wesentlich auf die gesunde Konstitution und die ziemlich anstrengende Beschäftigung der drei Versuchspersonen wie ebenso auf die durchaus gute Zubereitung der Speisen während des Versuches zurückzuführen. Dieselben dürfen aber nicht auf alle Sträflinge bei langandauernder Aufnahme der Anstaltskost ohne weiteres übertragen werden; denn die grosse Einseitigkeit der Nahrung wie nicht minder die Schwerverdaulichkeit der an sich geringen Menge Protein wie Fett beeinträchtigt bekanntlich [1]) die Verdauungstätigkeit in hohem Masse.

2. Im Durchschnitt hat sich die Menge der Stickstoff-Substanz in der Nahrung, obschon sie im Vergleich zu anderen und regelrechten Kostsätzen als verhältnismässig gering zu bezeichnen ist, als ausreichend erwiesen. Es haben die drei Versuchspersonen in den acht Versuchstagen bei einem Verzehr von täglich 14,34 g Stickstoff (= 89,62 g Protein) und bei einer Ausnutzung von

[1]) Vergl. u. a. Dr. Kullmann: Über den Einfluss der Gefängniskost auf die peptische Kraft des Magens. Vierteljahresschrift für gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen 1902, (III), 23.

11,54 g Stickstoff (= 72,12 g Protein) sogar noch etwas Stickstoff, im Mittel 1,43 g für den Tag, angesetzt. Diese Stickstoffmenge würde einem Fleischansatz von 40—50 g für den Tag entsprechen. Da aber alle drei Versuchspersonen am Schlusse des Versuches nach den Wägungen in der Strafanstalt genau dasselbe Körpergewicht wie zu Anfang des Versuches ergaben, so haben sie entweder Wasser vom Körper verloren, oder es ist nicht vollständig gelungen, allen Harn ganz quantitativ zu sammeln.

3. Zum Teil mag dieses günstige Ergebnis auch daran liegen, dass die den drei Versuchspersonen zugemessenen Speisemengen etwas reichlich ausgefallen sind; denn naturgemäss können die durch Litermass den Sträflingen zugemessenen Nahrungsmengen nicht durchaus gleichmässig ausfallen und zeigten z. B. die den drei Versuchspersonen einzeln zugemessenen Speisen dem Gewichte nach folgende Unterschiede:

Versuchs-Tag	Mittagessen			Abendessen		
	Niedrigst. Menge	Höchste Menge	Unterschied	Niedrigst. Menge	Höchste Menge	Unterschied
18. Jan.	1334,5 g	1376,0 g	41,5 g	679,0 g	716,5 g	37,5 g
19. „	1337,5 „	1372,0 „	34,5 „	752,5 „	758,0 „	5,5 „
20. „	1299,0 „	1320,5 „	21,5 „	735,5 „	743,5 „	8,0 „
21. „	1313,5 „	1348,0 „	34,5 „	793,0 „	864,0 „	71,0 „
22. „	1361,5 „	1438,0 „	76,5 „	704,5 „	734,0 „	29,5 „
23. „	1367,0 „	1401,5 „	34,5 „	721,5 „	739,5 „	18,0 „
24. „	1367,0 „	1407,5 „	40,5 „	757,5 „	797,0 „	39,5 „
25. „	1436,0 „	1459,5 „	23,5 „	743,5 „	755,5 „	12,0 „

Die in den Essgeschirren verbliebenen Rückstände schwankten dagegen nur zwischen 0,5—4,5 g bei den einzelnen Versuchspersonen. Naturgemäss lassen sich auch beim Zuteilen der Fische nicht immer ganz genau dieselben Gewichtsmengen innehalten und sind die von den Sträflingen nicht verzehrten Anteile sehr verschieden, indem einige die Fische sozusagen mit Kopf und Schwanz ver-

zehren, andere dagegen erheblichere Rückstände unverzehrt lassen, so ergaben die Wägungen der zugeteilten Fische und Rückstände bei den drei Versuchspersonen:

1. Hering, Gewicht	134,0 g	117,5 g	126,0 g
Nicht verzehrt	17,5 „	18,0 „	4,0 „
Also verzehrt	116,5 g	99,0 g	122,0 g
2. Schellfisch, Gewicht . . .	181,5 „	175,5 „	187,5 „
Nicht verzehrt	46,0 „	27,5 „	20,5 „
	135,5 g	148,0 g	167,0 g

4. Erwähnenswert ist ferner die verschiedene Ausnutzung des Fettes in der Nahrung an den einzelnen Versuchstagen. So ergaben sich an den einzelnen Versuchstagen:

Versuchs-Tag	Fett in der Nahrung	Fett im Kot	Unausgenutzt in Prozenten des Nahrungsfettes
18. Jan.	34,31 g	3,21 g	9,36 %
19. „	52,01 „	5,46 „	10,50 „
20. „	49,52 „	2,93 „	5,92 „
21. „	70,74 „	3,48 „	4,92 „
22. „	38,21 „	6,39 „	16,72 „
23. „	26,45 „	4,85 „	18,34 „
24. „	50,98 „	3,35 „	6,57 „
25. „	40,23 „	3,91 „	9,72 „

Man sieht hieraus, dass die Fett-Ausnutzung im allgemeinen um so höher ist, je mehr Fett in der Nahrung vorhanden ist, und umgekehrt. Da das Brot ebenso wie die anderen Nahrungsmittel (Schellfisch, Käse, Kartoffeln, Mehle, Erbsen, Bohnen, Gemüsearten) nur wenig Fett enthält, so kann die höhere Fett-Ausnutzung an den fettreicheren Tagen nur von dem in anderer Form, nämlich von Rind- oder Schweinefleisch, Talg oder Butter oder Hering, zugesetzten Fett herrühren. An sich ist jedoch die durchschnittliche Menge Fett in der Strafanstaltskost

gegenüber den gewöhnlichen Arbeiter-Kostsätzen sehr gering.

5. Es dürfte nicht unwichtig sein, die von den Versuchspersonen in den beiden Versuchsreihen unter sehr verschiedenen Verhältnissen, also für die beiden ersten Personen bei reichlicher Fleischkost und freier Wahl der Menge der Nahrung — allerdings auch einer zum Teil, z. B. bei den Gemüsen nicht zusagenden Nahrung — und für die Sträflinge unter einer zugemessenen Nahrung täglich eingenommenen und ausgenutzten Nährstoffe miteinander zu vergleichen. Auch möge hierbei der Wärmewert (Kalorien) der Nahrung mit in Betracht gezogen werden. Zu der Berechnung des Wärmewertes ist 1 g Protein = 4,834 Kal. (d. h. 5,711 Kal. — Wärmewert des Harnstoffes), bezw. für 1 g Protein-Stickstoff 30,21 Kal., 1 g Fett = 9,300 Kal., 1 g Kohlenhydrate (Stickstofffreie Extraktstoffe + Pentosane + Cellulose)[1]) = 4,000 Kal., 1 g Alkohol[2]) = 7,183 Kal. im Durchschnitt angenommen. Hiernach haben im Durchschnitt der Versuchstage eingenommen bezw. ausgenutzt:

---

[1]) Der ausgenutzte Teil der Rohfaser (die Cellulose) kann nach den Versuchen von O. Kellner in seinem Energiewert gleich dem der Stärke gerechnet werden.

[2]) Die Laboratoriumsdiener genossen täglich 1,55 Liter Bier mit 53,09 g Alkohol.

Versuchsperson		Trocken-Substanz g	Organische Substanz g	Stickstoff g	Protein g	Fett g	Stickstofffreie Extraktstoffe g	Pentosane g	Rohfaser g	Mineralstoffe g	Kalorien im ganzen	Kalorien für 1 Körperkilo	Nährstoffverhältnis, Nh.: Nfr. wie 1:
B. 94,5 kg schwer	verzehrt	638,14	627,31	24,84	155,25	125,25	299,49	33,15	12,20	15,83	3675,10	38,89	4,1
	ausgenutzt	596,31	589,44	22,36	139,75	118,98	293,13	29,62	5,93	11,88	3578,40	37,86	4,4
L. 63 kg schwer	verzehrt	370,41	359,66	15,66	97,87	91,76	146,92	13,40	8,71	10 79	2380,41	37,62	4.0
	ausgenutzt	341,05	335,43	13,71	85,68	87,10	142,70	12,50	5,67	5,65	2249,13	35,70	4,3
Sträfling. Mittel 64,7 kg schwer	verzehrt	663,76	622,31	14,34	89,62	45,31	427,36	41,16	18,81	41,47	2803,91	43,33	6,5
	ausgenutzt	611,18	575,72	11,54	72,12	41,11	420,28	33,47	8,64	35,46	2580,41	39,73	7,7

Hieraus ersieht man, dass der erwachsene Mensch sich mit sehr verschiedenen Mengen an den einzelnen Nährstoffen ins Stoffgleichgewicht setzen kann und auch das Nahrungsbedürnis individuell verschieden ist. Die Versuchsperson L leistete bei einem Verbrauch von 35,70 Kalorien für 1 Körperkilo fast dasselbe, als die Versuchsperson B mit einem Verbrauch von 37,86 Kalorien für 1 Körperkilo. Ohne Zweifel ist bei letzterer Versuchsperson auch ein Teil der Kalorien zur Bestreitung der grösseren Wärmeabstrahlung infolge der grösseren Körperoberfläche verwendet worden.

Auch ist die verzehrte wie die ausgenutzte Menge Kalorien bei der protein- (fleisch-) und fettarmen Sträflingskost grösser als bei der protein- (fleisch-) und fettreichen Kost nach Belieben. Hiernach könnte die Sträflingskost sogar als reichlich gegenüber der Kost unter gewöhnlichen Verhältnissen angesehen werden. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, dass die ausgenutzte Energiemenge noch nicht als reine, d. h. wirklich dem Körper für äussere Leistungen zu gute kommende Energie angesehen werden kann. Denn ohne Zweifel erfordert die Ausnutzung von vorwiegend pflanzlicher Kost, zumal wenn sie in nicht zusagender Form und in zu geringem Wechsel verabreicht wird, mehr Kraftaufwand und damit mehr Stoff als bei einer zusagenden und leicht ausnutzbaren Kost, und dieser Kraft- bezw. grössere Stoffverbrauch für die grössere Verdauungsarbeit muss, wie O. Kellner — allerdings bei Tieren, aber der Mensch verhält sich in dieser Hinsicht nicht anders — nachgewiesen hat, in erster Linie von dem ausgenutzten Teil der Nahrung gedeckt werden. Aus dem Grunde gibt der Ausdruck „Nahrung minus Kot" noch nicht den Energie-Reinwert an, von dem der Körper den Aufwand für äussere Leistungen bestreitet. Dieses ist von M. Rubner[1]) für das Protein beim Menschen noch besonders nachgewiesen.

6. Was die Ausnutzung der beiderlei verschiedenen Kost anbelangt, so wurden in Prozenten der verzehrten Bestandteile im Mittel der Versuche im Kot ausgeschieden:

Art der Nahrung	Trokkensubstanz	Organische Substanz	Stickstoff bezw. Protein	Fett	N.-freie Extraktstoffe	Pentosane	Rohfaser	Mineralstoffe
	%	%	%	%	%	%	%	%
Protein- und fettreiche Nahrung	7,01	6,29	10,90	5,01	1,98	6,94	48,70	32,21
Protein- und fettarme Nahrung	7,92	7,49	19,53	9,27	1,66	18,69	54,02	14,45

Dass von der protein- (fleisch-) und fettreichen Nahrung erheblich weniger Protein und Fett im Kot ausgeschieden

[1]) M. Rubner, Die Gesetze des Energieverbrauchs bei der Ernährung. Leipzig und Wien 1902. S. 14.

wird als von der protein- (fleisch-) und fettarmen Nahrung, steht mit vielen anderweitigen Versuchen im Einklang. Beachtenswert aber dürfte sein, dass die sticktstofffreien Extraktstoffe, welche hier vorwiegend aus Stärke bestanden, in beiden Fällen prozentig nahezu gleich ausgenutzt worden sind, während von Pentosanen und Rohfaser der protein- und fettarmen Nahrung prozentig im Kot wieder mehr ausgeschieden wurden als bei der protein- und fettreichen Kost. Wenngleich in ersterem Falle die Menge der zu bewältigenden Pentosane und Rohfaser in der Nahrung grösser war als in letzterem Falle, so scheint doch die geringere Ausscheidung derselben im Kot für den ersten Fall mit dem grösseren Gehalt an Protein in Zusammenhang zu stehen, und das würde durch die bei protein- (fleisch-) reicher Nahrung stärker verlaufende Darmfäulnis, der auch Pentosane und Cellulose verfallen, eine Erklärung finden.

Leitsätze

für die Vereinsversammlung in Dresden.

Zur Frage:

Lässt sich, für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung nicht entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen eine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen? Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Referent Herr Direktor Fliegenschmidt, Oslebshausen b. Bremen.

I.

Eine Differenzierung dahin, dass der heutige Vollzug der Zuchthausstrafe wesentlich härter gestaltet, d. h. mit

grösseren Entbehrungen verbunden werde, geht nicht an, weil es der Gerechtigkeit widerspricht, den Zuchthausgefangenen weniger zu geben, als das Bedürfnis fordert.

II.

Ist also eine Änderung *in pejus* bei der Zuchthausstrafe ausgeschlossen, so bleibt nur diejenige Differenzierung, welche eine Milderung des Gefängnisstrafvollzuges bezweckt.

III.

Nach früheren Vereinsbeschlüssen und dem Stuttgarter Beschlusse 1 zur dermaligen Frage 4 wäre solche Milderung nur solchen Gefängnisgefangenen zuzugestehen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet.

IV.

Der Gedanke, — falls der Stuttgarter Beschluss der glatten Differenzierung zwischen Zuchthaus und Gefängnis nicht die erhoffte Beachtung finden sollte oder könnte beim Gesetzgeber, — die nicht ehrlosen Gefangenen zwecks bequemer gemilderter Behandlung von den übrigen Gefängnisgefangenen dadurch zu trennen, dass man sie in besonderen Gefängnissen ihre Strafen verbüssen lässt, ist abzulehnen, da unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

V.

Der fernere Gedanke, in den Gefängnissen bauliche Einrichtungen zu treffen, um den Übelständen, die von einer verschiedenen Behandlung der ehrlosen und der nicht ehrlosen Gefangenen in derselben Anstalt befürchtet werden, zu begegnen, mag der Besprechung wert sein, ich halte ihn nicht für durchführbar.

VI.

Unter der allgemeinen Voraussetzung, dass die Klarheit des Gesamtbetriebes und die Disziplin unbedingt zu wahren ist und besonders dem Aufsichtspersonale die klare Dienstauffassung und Handhabung nicht verstört wird, werden aufgestellt folgende

Grundsätze für die Behandlung solcher Gefängnisgefangenen, deren Tat nach dem Gerichtsurteile eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet.

A. Selbstbeköstigung.

1.

Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, ist es zu gestatten, ihre Kost von auswärts unter Kontrolle der Anstalt zu beziehen, wenn der Arzt es, auch im Vergleich mit der bisherigen Lebensgewohnheit, für nötig erklärt und wenn die Anstaltsküche nicht im Stande ist, eine entsprechende Kost zu liefern.

2.

In allen Zentralanstalten sind geeignete Einrichtungen zu treffen, um den Bedürfnissen nach besserer oder anderer Kost, als solche die Speiseordnung vorschreibt, genügen zu können.

3.

Dem Arzte ist ein entsprechender Spielraum für seine Verordnungen zu gewähren.

4.

Gefangene, denen Selbstbeköstigung gewährt wird, oder denen bessere oder andere Kost aus der Gefängnisküche verordnet ist, sind in Einzelhaft zu halten.

5.

Die oberste Aufsichtsbehörde bestimmt, ob und in welcher Höhe ein Verpflegungsvorschuss für die von auswärts bezogene Kost der Anstaltskasse eingezahlt werden soll, sie bestimmt ferner den Höehstbetrag der Aufwendung für den Tag und setzt in einer Kostordnung fest, was zur Selbstverpflegung bezogen werden kann.

B. Selbstbeschäftigung.

1.

Gefängnisgefangenen kann auf ihren Antrag ausnahmsweise die Selbstbeschäftigung gestattet werden, wenn

a) ihre Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet und sie Zuchthausstrafe noch nicht verbüsst haben,
b) die in der Anstalt eingeführten Arbeiten ihrem Bildungsgrade u. Berufsverhältnissen nicht entsprechen,
c) die Anstalt nicht in der Lage ist, eine solche entsprechende Arbeit zu beschaffen,
d) die in § 18 der Grundsätze des Bundesrates allgemein vorgeschriebene Rücksicht auf das spätere Fortkommen besonders notwendig erscheint nach Prüfung der Verhältnisse des Antragstellers,
e) die zu genehmigende Beschäftigung mit der Sicherheit, Ordnung, Reinlichkeit, Ruhe in der Anstalt vereinbar ist und die Kontrolle nicht zu grosse Schwierigkeit macht,
f) die Selbstbeschäftigung die geistigen oder körperlichen Kräfte des Gefangenen gründlich in Anspruch nimmt.

2.

Unter den, dem Bildungsgrade und den Berufsverhältnissen angemessenen Arbeiten sind nicht blos solche zu verstehen, die der Gefangene früher gelernt oder schon betrieben hat.

3.

Die Gestattung der Selbstbeschäftigung ist widerruflich und hört ohne weiteres auf, wenn der Gefangene Missbrauch treibt, nicht energisch arbeitet oder sich gegen die Hausordnung böswillig vergeht.

4.

Gefangene mit Selbstbeschäftigung sind in Einzelhaft zu halten.

5.

Je nach Lage des Falles kann die Selbstbeschäftigung auch neben der Beschäftigung mit einer in der Anstalt eingeführten Arbeit geschehen (B 1 d).

6.

Der sich selbst beschäftigende Gefangene hat eine Entschädigung zu zahlen für den Ausfall seiner Leistung

für den Staat in Höhe des Betrages, der sich innerhalb der von der obersten Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen unter Bemessung des Wertes der Arbeit ergiebt.

7.

Die oberste Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen von der Zahlung einer Entschädigung entbinden.

8.

Der Ertrag der Selbstbeschäftigung, soweit er nicht auf die Entschädigung verrechnet wird, verbleibt dem Gefangenen.

C. Hausarbeit.

Gefängnisgefangene höherer Bildung und Lebenshaltung, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, können von der Pflicht, die Zellenräume und Einrichtungsgegenstände zu reinigen, gegen eine von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Entschädigung entbunden werden.

D. Gebrauch eigener Kleider, Wäsche, Bettstüke.

1.

Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, kann der Gebrauch eigener Kleidung, Wäsche und Bettstücke gestattet werden, sofern die Sachen reinlich, ausreichend und schicklich sind.

2.

Das Tragen einzelner Kleidungstücke aus den Beständen der Anstalt neben dem eigenen Zeuge ist nicht zu gestatten.

3.

Von der obersten Aufsichtsbehörde wird bestimmt, was derartige Gefangene an Kleidungsstücken, Wäsche und Bettstücken im Besitze haben müssen.

4.

Diese Gefangenen sind in Einzelhaft zu halten.

E. Gebrauchsgegenstände.

Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, können einzelne Gegenstände, welche Personen ihres Standes zu ihrer Bequemliehkeit zu besitzen pflegen, belassen werden.

F. Lektüre.

Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet und unter diesen besonders solche, welche eine höhere allgemeine oder Fachbildung haben, ist der Gebrauch von Büchern und Schriften, die nicht aus der Bücherei der Anstalt stammen, zu gestatten. Das Halten einer Zeitung ist nicht ausgeschlossen.

G. Briefverkehr.

1.

Gefängnisgefangene, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, können von der Bestimmung, nur an Angehörige und nur in bestimmten Fristen schreiben zu dürfen, entbunden werden, vorausgesetzt, dass sie das Porto zu bezahlen imstande sind.

2.

Gefangene, denen Selbstbeschäftigung gestattet ist, sind in der Korrespondenz, soweit diese ihre Beschäftigung betrifft, nieht zu beschränken.

3.

In besonderen Fällen kann von der Briefkontrolle Abstand genommen werden.

H. Besuche.

Gefängnisgefangene, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet und unter diesen insbesondere auch solehe, denen Selbstbeschäftigung gestattet ist, können von der Bestimmung, nur Besuche Angehöriger und nur in bestimmten Fristen erhalten zu dürfen, entbunden werden. Diese Besuche können nach Ermessen des Vorstehers so stattfinden, dass der Gefangene und sein Besuch nicht durch ein Gitter getrennt sind.

I.

Bei Gefängnisgefangenen, deren Tat eine ehrlose Gesinnung nicht bekundet, ist bei Aufnahme, Einkleidung etc. das Ehrgefühl besonders zu schonen. Es kann ihnen gestattet werden, sich gegen Bezahlung durch einen Barbier in bestimmten Fristen die Haare schneiden und sich rasieren zu lassen, sofern dies nicht durch Angestellte der Anstalt sachgemäss besorgt werden kann.

K.

Die obigen Grundsätze lassen unberührt die Sonderbestimmungen über die Behandlung nach Rückfall und Vorstrafen.

Gutachten

zur Vereinsversammlung in Dresden.

Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen?

Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Von Regierungsrat **Reich**, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.

Über die gestellte Frage kann sich der Strafvollzugsbeamte meiner Ansicht nach sehr kurz fassen.

Angenommen, dass die hier gemeinte Gruppierung der Gefangenen nach „ehrloser Gesinnung“, sich decken soll mit einer Gruppierung auf Grund der heutigen richterlichen Aberkennung der „Ehrenrechte“, so wäre dagegen zunächst einzuwenden, dass diese Aberkennung

sich in Wirklichkeit nicht immer mit der gutbürgerlichen Auffassung von ehrloser Gesinnung deckt, ganz abgesehen davon, dass in geeigneten Fällen gewisse Rücksichtnahmen (wie z. B. bei jungen Männern die Rücksicht auf die bevorstehende Ableistung der Militär-Pflicht) es dem Richter wünschenswert erscheinen lassen, von einer Aberkennung der Ehrenrechte abzusehen und dass weiter bei Gefängnisstrafen unter 3 Monaten bei Haftstrafen und bei Jugendlichen eine Aberkennung der Ehrenrechte selbst bei offenkundiger Ehrlosigkeit nicht stattfindet, also eine richterliche Feststellung der „ehrlosen Gesinnung“ gar nicht oder höchstens in den Entscheidungs- bezw. Strafabmessungsgründen in die Erscheinung tritt.

Andererseits kommt es auch genugsam, namentlich bei vorliegendem Rückfall, vor, dass die Ehrenrechte aberkannt werden, ohne dass die Tat einer wirklich ehrlosen Gesinnung entsprang.

Strafgesetz und Spruchpraxis erscheinen danach in der jetzigen Form zu unbestimmt, ungleich und lückenhaft, sodass also zunächst hier eine Abänderung geboten wäre.

Gesetzlich tritt jetzt und wohl auch in Zukunft die Wirkung der Aberkennung der Ehrenrechte mit der Rechtskraft des Urteils ein. An sich wäre das aber für die Strafvollzugspraxis insofern belanglos, als es z. B. auch bei den im Besitze der Ehrenrechte Belassenen nicht angängig sein würde, dass dieselben im Strafhause von ihren Ehrenrechten Gebrauch machten, d. h. dort mit Kokarden, Orden, Titeln und Würden geschmückt umhergehen oder sich an Wahlhandlungen pp. beteiligen.

Während man nun demgemäss früher im Strafvollzuge den Besitz oder Nichtbesitz von Ehrenrechten beim Gefangenen unbeachtet liess oder ihm wenigstens keinen Einfluss auf dessen Strafbehandlung einräumte, weil eben die fühlbare Wirkung der Nebenstrafe der Aberkennung der Ehrenrechte tatsächlich erst nach dem Wiedereintritte des Gestraften ins öffentliche Leben, für das sie auch eigentlich berechnet ist, mit der richterlich festgesetzten

Zeitdauer derselben begann, hat man in neuerer Zeit, wohl aus individualisierenden Gründen, gemeint, dass es zweckmässig sei, eine Wirkung der Nebenstrafe schon während der Dauer der Hauptstrafe zutage treten zu lassen.

Es ist dabei im Grunde gleich, ob man zur Erreichung eines Unterschiedes im Strafvollzuge zu einer schärferen Behandlung der ehrlosen oder zu einer Bevorzugung der ehrenrechtsbesitzenden Gefangenen greift.

Seinen allgemein richtungweisenden Ausdruck fand dieses Streben in den Bestimmungen 16., 17., 25. der Grundsätze des Bundesrats vom 6. November 1897, wonach den Besitzern der Ehrenrechte bedingungs- und ausnahmsweise Selbst-Bekleidung und -Beschäftigung gewährt werden kann und sie getrennt von denen gehalten werden sollen, denen die Ehrenrechte aberkannt worden waren.

Während die ersteren Bestimmungen einen sehr wesentlichen Vorzug bedeuten, wird man in der Absonderung einen solchen kaum erblicken können, da diese letztere in der Zellenhaft schon an sich und auch in der Gemeinsamhaft schliesslich beiden Teilen gleichmässig zugute kommt. Bei der Gemeinsamhaft kann man sie aber wenigstens als eine gewisse Rücksichtnahme für die Ehrenrechtsbesitzer auffassen.

Von Einfluss auf die Beantwortung der Frage nach weiteren Unterschieden in der Strafanstaltsbehandlung wird aber die Lösung der anderen Frage sein, wie sich das Freiheitsstrafensystem in einem zukünftigen Strafgesetze gestalten wird, d. h. ob man auf eine Einheitsstrafe oder auf eine Zweiteilung der Freiheitsstrafarten zukommen bezw. ob letztere sich gründen wird auf eine richterliche Feststellung der Ehrlosigkeit oder der Ehrenhaftigkeit der Täter und ihrer Beweggründe zu den Straftaten.

Diese Feststellung ist nach meiner Ansicht der springende Punkt in der ganzen Frage. Sie müsste, wie schon eingangs angedeutet, anders erfolgen als das jetzt gesetzlich geordnet und richterlich gehandhabt wird.

Solange man nicht gesetzlich festlegt, was unter „ehrloser Gesinnung“ bezw. unter unehrenhaften Beweggründen bei Begehung einer Straftat mindestens zu verstehen ist, solange man nicht bei der Rechtsprechung die Person des Täters schärfer ins Auge fasst, solange wird man auch einen dem Leben angepassten gerechten Strafvollzug durch Vergünstigungen für den einen und Verschärfungen für den andern Teil nicht in die Wege leiten können.

Man sehe sich nur einmal die gegenwärtigen Besitzer der Ehrenrechte in einer Gefängnisstrafanstalt für erwachsene Männer, die hier hauptsächlich in Betracht kommt, an. Nach meinen Aufzeichnungen betragen sie über 40 % des Gesamtbestandes, darunter nicht weniger als zwei Drittel, also die grosse Mehrzahl zumeist auch vielfach vorbestrafte Rohheitsverbrecher, Raddaubrüder, Trunkenbolde, Messerhelden, Unzüchtler, Vagabonden, Autoritätsverächter, Ehrabschneider usw., die in der Regel ohne Not, aus reinem Übermut zu ihren Straftaten griffen, denen unter anderen die nicht kleine Zahl der sonst wohlgesinnten, oft tief bedauerlichen, im harten Kampfe ums Dasein oder gegen eine selbst schwer gefühlte Willensschwachheit, ihrer Ehre verlustig gegangenen Handwerker, Gewerbetreibenden, Kaufleute, Beamten pp. gegenübersteht.

Und jene oft noch in der Strafanstalt rauhbeinige Sorte „Ehrenritter“ sollte dort noch bevorzugt werden und eine Prämie für ihre Rohheitsgelüste erhalten? Da müsste doch wohl der Stempel der Ehrenhaftigkeit gesetzlich wesentlich anders und durch entsprechend höhere Bewertung der geschädigten Gesundheit und Ehre eines Menschen wohl auch wesentlich seltener aufgedrückt werden, als es jetzt der Fall ist und sein kann.

Nur unter der Voraussetzung einer Vervollkommnung des zukünftigen Strafgesetzes nach dieser Richtung hin und zwar Hand in Hand mit einer entsprechenden Reform des jetzigen Systems

der sogen. „mildernden Umstände“ würde sich daher ein allgemeiner Unterschied in der Strafbehandlung der Verurteilten je nach dem Besitz oder Verlust der Ehrenrechte rechtfertigen lassen.

Noch wichtiger freilich, weil in strafpolitischer Beziehung heilsamer als diese Unterscheidung, will mir, beiläufig gesagt, eine gänzliche Auseinanderhaltung der erstmalig Bestraften von den Wiederkehrenden erscheinen, wenn möglich in besonderen Anstalten.

Als fühlbarster Unterschied in der Strafbehandlung wird dann für die nach neuen Grundsätzen im Besitze der Ehrenrechte Belassenen immer die Gewährung von Selbstbeschäftigung und Selbstverpflegung (Beköstigung, Bekleidung, Lagerung einzeln oder kombiniert), anzusehen sein, allerdings aber auch wieder nur unter gewissen Einschränkungen und Voraussetzungen, von denen die eines straflosen oder wenigstens nicht anrüchigen Vorlebens und des Wohlverhaltens in der Strafanstalt nach meiner Ansicht von einem zukünftigen Strafvollzugsgesetze in erster Linie berücksichtigt werden müssten.

Dass im Interesse der Staatskasse bezw. der Steuerzahler die Gewährung jener Vergünstigungen auch von einer Vergütung für den Ausfall der Arbeitskraft des sich Selbstbeschäftigenden an die Anstaltskasse und von der Zahlung von Beiträgen zu den allgemeinen Strafvollzugskosten abhängig zu machen sei, und ob Ausnahmen zur Vermeidung von Härten gestattet werden können, würde ebenfalls gesetzlich festzulegen sein.

Endlich erscheinen mir als weitere Gegenstände gesetzlicher Regelung geeignet: Die Befreiung der im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Gefangenen von der Leistung eines bestimmten Arbeitspensums, die bedingsweise Freistellung der Wahl unter den eingeführten Anstaltsarbeiten oder die Zuteilung zu den besseren Arbeitszweigen, die Verkürzung der Arbeitszeit, die ausnahmsweise Befreiung von gewissen niederen Verrichtungen (wie Putzen, Scheuern, Kübeln pp.), die Gestattung besonderer Privat-

beschäftigungen in den Mussestunden, das Halten von Tageszeitungen, die gesonderte und öftere Bewegung im Freien und in denjenigen Anstalten, in denen das Klassensystem eingeführt ist, die Einstellung in eine höhere Disziplinarklasse als die Ehrlosen.

Dagegen könnte die Bestimmung darüber, in welchem Umfange die Selbstbeschäftigung und die Selbstverpflegung im Einzelfalle gewährt werden und welcher Art dieselbe je nach der Persönlichkeit des Gefangenen sein solle, den oberen Aufsichtsbehörden der Einzelstaaten ebenso getrost überlassen bleiben, als die Bestimmung darüber, was sie ausserdem noch je nach den landesüblichen Gebräuchen und Bedürfnissen und den Einrichtungen der einzelnen Anstalten an sogenannten hausordnungsmässigen Vergünstigungen oder Verschärfungen für den einen oder anderen Teil für zweckmässig halten.

Jedenfalls dürften z. B. die ausnahmsweise Gestattung freierer Bewegung, freieren Verkehrs mit der Aussenwelt und irgend einer grösseren Selbständigkeit, Gewährungen sein, welche mindestens ebenso wertvoll für gewisse Gefangene sein können als die Gewährung materieller Vergünstigungen.

Ein Wort zur freundlichen Beachtung für die Strafanstalts-Verwaltungen und die mit dem „Deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene" verbundenen Lokalfürsorgevereine.

Von Pastor Dr. Seyfarth-Hamburg, Geschäftsleiter des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene.

Der im Jahre 1903 in Hamburg begründete „Deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene" soll ein **Ergänzungswerk** für die gesamte deutsche Fürsorgepraxis darstellen und nach § 2 seiner Satzungen in solchen

Fällen eintreten, für welche die Hilfe der Lokalvereine resp. Provinzialverbände nicht ausreicht. Es wird dies in der Hauptsache dann der Fall sein, wenn es sich um die Rehabilitierung von Leuten gebildeter Stände handelt, denen es infolge einer einmal erlittenen Strafe unmöglich ist, in ihren früheren Beruf zurückzukehren und denen überhaupt die ihnen entgegentretenden Vorurteile ein Wiederhochkommen in Deutschland auch beim besten Willen ausserordentlich erschweren.

Zur wirksamen Hilfe für derartige Fälle hat bisher eine geeignete Organisation gefehlt und der Deutsche Hilfsverein hat sich die schwierige Aufgabe gestellt, nach Möglichkeit diese Lücke in der deutschen Fürsorgepraxis zu ergänzen. Er hat deshalb in der ganzen Welt Vertrauensleute gewonnen, die seinen Schützlingen mit Rat und Tat zur Seite treten, wenn dieselben beabsichtigen, in deutschen Gemeinden des Auslandes sich eine neue Existenz zu begründen, wo ihnen zwar der Kampf ums Dasein auch nicht erspart bleibt, wo sie aber doch viel freudiger ringen und arbeiten können, da sie unbekannt sind und das Schreckgespenst ihrer Vergangenheit nicht fortwährend lähmend an ihrer Seite steht. Es ist einleuchtend, dass diese spezielle Arbeit des Deutschen Hilfsvereins **grosse Mittel** erfordert, denn zunächst müssen die Betreffenden, die solche Hilfe begehren, einer Prüfung auf den Ernst ihrer Gesinnung hin unterzogen werden, um Misserfolge möglichst zu vermeiden. Zu diesem Zweck unterhält der Deutsche Hilfsverein eine Übergangsstation in Hamburg, in welcher seine Schützlinge eine meist 6 Monate währende **Probezeit** absolvieren müssen, wenn nicht in dem für sie zuständigen Vereinsgebiete Einrichtungen bestehen, in denen das gleiche Ziel erreicht werden kann. Während dieser Zeit müssen sie sich im Maschinenschreiben und in der Stenographie vervollkommnen und sich nach Möglichkeit mit der Sprache des Landes befassen, das sie zu ihrer zukünftigen Heimat erwählen wollen.

Der Unterhalt jedes einzelnen Mannes kostet uns in Hamburg pro Monat 60 M., die Einriehtung ist aber ganz überaus notwendig, da die Erfahrung gelehrt hat, dass sehr viele, die auswandern wollten, entweder ihre Meinung während der Probezeit änderten, oder aber erkennen liessen, dass sie sich für die so gänzlieh anderen Verhältnisse im Auslande durehaus nieht eigneten und sicher in ihnen untergegangen wären, wenn sie ihren Plan alsbald naeh der Entlassung zur Ausführung gebracht hätten. Auch für sie jedoch ist der Aufenthalt in der Übergangsstation von höchstem Werte, denn sie finden daselbst das, was für jeden Entlassenen und der Freiheit entwöhnten Mensehen das allerwiehtigste ist — ein **Heim**, wo sie unter guter Beratung und Beeinflussung in die Freiheit wieder hineinwaehsen und in Ruhe die Neugestaltung ihrer Zukunft in die Hand nehmen können. Stellt sieh nun aber heraus, dass für einen Sehützling die Auswanderung das Richtigste und die einzige Mögliehkeit zu seinem Wiederhochkommen ist, so erfordert die Ausführung des Planes wiederum grosse Mittel, denn der Betreffende muss natürlich ausgestattet werden und die Überfahrtskosten, sowie die Mittel zum ersten Aufenthalt im fremden Lande beanspruchen oft sehr erhebliche Summen.

Selbstverständlieh reiehen die dem Deutschen Hilfsverein zu Gebote stehenden Beiträge der mit ihm verbundenen deutschen Fürsorgevereine und andere Zuwendungen, die sich zusammen auf jährlich ca. 6000 M. belaufen, zur erfolgreiehen Durehführung seiner Pläne bei weitem nicht aus, und es ist dringend zu wünschen und notwendig, dass im Laufe der Zeit das Unternehmen finanziell noch sehr erheblieh gestärkt wird. Denn wenn auch in vielen Fällen die Kosten der Übergangszeit und der Auswanderung wenigstens teilweise von den zuständigen Lokalvereinen, Verwandten der Sehützlinge usw. aufgebracht werden, so muss doch der Deutsehe Hilfsverein fast durchgängig noch bedeutende Zuschüsse leisten und nicht selten sind seine Schützlinge auch ganz mittellos. Soll aber ein

solches Unternehmen wirklich segensreich sein, so dürfte **Mittellosigkeit des Bittstellers niemals** ein Grund sein, aus welchem solche notwendige Hilfe versagt werden muss.

Um nun aber auch mit den jetzt noch beschränkten Mitteln wenigstens einigermassen die Ziele des Deutschen Hilfsvereins erreichen zu können, ist dringend erforderlich, dass demselben nur solche Fälle überwiesen werden, für deren erfolgreiche Erledigung er ins Leben gerufen worden ist, und dass er nicht mit Gesuchen überschüttet wird, für welche er keine Zuständigkeit besitzt. In den ersten 18 Monaten seines Bestehens sind 399 Gesuche um Hilfe bei uns eingegangen, von denen 182 dem speziellen Zweck, den wir verfolgen, in keiner Weise entsprachen. Denn einesteils wollen und müssen wir auch den Anschein vermeiden, als ob wir etwa hier lästige asoziale Elemente ins Ausland **abschieben** wollten. Das ist dem Zweck unserer Sache durchaus entgegen und würde unser schwieriges Rettungswerk im Auslande sehr bald diskreditieren. Für Leute, die hier durch Arbeitsscheu, Trunksucht, Leichtsinn immer wieder die Strafanstalten bevölkern und jeden Vertrauens unwürdig sind, ist unser Unternehmen **nicht** ins Leben gerufen, und wir müssen im Interesse der Sache dringend bitten, dass uns solche Leute nicht — wie bisher oft geschehen — zur Ermöglichung der Auswanderung empfohlen werden. Ebenso ist unser Unternehmen **nicht** für **abenteuerlustige** junge Menschen geschaffen, die während der Strafverbüssung den Wunsch äussern, auszuwandern, obwohl sie bei ihrer Jugend und redlichem Willen sehr wohl hier den Makel, den sie durch eine Freiheitsstrafe einmal auf sich geladen haben, durch Fleiss und Treue wieder verlieren können. Wiederholt sind wir ersucht worden, junge Menschen, Arbeiter oder Handwerker von 19 oder 20 Jahren, ins Ausland zu verpflanzen.

Unser Rettungswerk soll **nur** solchen dienen, die beim besten Wollen und Streben der Macht der Vorurteile, die

ihnen hier hindernd in die Wege treten, nicht widerstehen können und darum untergehen würden, obwohl sie ihre Kenntnisse in einer fremden Umgebung noch erfolgreich verwerten und sich emporarbeiten könnten, und die nicht aus Abenteurerlust, sondern aus dem redlichen Wunsche, vergangenes Unrecht ausgleichen zu können, die Verpflanzung in eine andere Umgebung ersehnen.

Es ergeht darum an alle zuständigen Stellen das **dringende Ersuchen,** uns nur solche Fälle zu überweisen, für welche nach den vorstehend ausgeführten Gesichtspunkten unser Eintreten erforderlich und geeignet erscheint, damit wir in ernsten Fällen wirklich **durchgreifend** helfen können und unsere Mittel und Kräfte nicht unnötig zu zersplittern brauchen.

Dr. Alfred Fritschi.

†

Am 20. Oktober 1904 in früher Morgenstunde verschied im 63. Lebensjahre an einer tückischen Krankheit, deren Heilung ausgeschlossen war, nach zehnmonatlichem schweren und schmerzvollen, mit grösster Ergebung ertragenem Krankenlager, das vieljährige Mitglied unseres Vereins

Herr Medizinalrat Dr. Alfred Fritschi

Grossh. Strafanstaltsarzt in Freiburg i. Bsg.

Im Jahre 1841 in Freiburg geboren, bestand der Verstorbene schon im Alter von 22 Jahren sein Staatsexamen, worauf er sich 1863 in seiner Vaterstadt als prakt. Arzt niederliess und seither, mit Ausnahme der Jahre 1866 und 1870/71, welche ihn als auf Kriegsdauer freiwillig dienenden Feldarzt eine segensreiche Tätigkeit auf den Schlachtfeldern entfalten liessen, ununterbrochen hier praktizierte.

Im Jahre 1894 wurde er Anstaltsarzt am hiesigen Landesgefängnis; 1896 erhielt er den Titel Medizinalrat und im vorigen Jahre feierte er sein 40jähriges Jubiläum als Arzt, wobei ihm die medizinische Fakultät der hiesigen Universität das Doktordiplom *honoris causa* verlieh. Ausser verschiedenen anderen Ehrenzeichen schmückten seine Brust das Ritterkreuz II. Klasse mit Schwertern des badischen Ordens vom Zähringer Löwen und das Ritterkreuz I. Klasse des gleichen Ordens.

In ärztlichen Vereinsangelegenheiten hatte Fritschi eine grosse Tätigkeit entfaltet und sich reiches Verdienst erworben; insbesondere hat er als früheres Mitglied des Geschäftsausschusses des deutschen Aerztevereinsbundes um den ärztlichen Stand in Deutschland, sowie als Aus-

schussmitglied der badischen ärztlichen Standesvertretung um die Organisation des Aerztestandes im Grossherzogtum sich wohlverdient gemacht.

Als Arzt hat er hier in segensreicher Weise gewirkt und in seinem Beruf als Strafanstaltsarzt bekundete er eine ebenso grosse Gewissenhaftigkeit, wie Humanität. Der Dahingeschiedene war eine reich angelegte Natur auf allen Gebieten des Wissens und besass ein hervorragend gesellschaftliches Talent. Wer immer den zu früh Verstorbenen gekannt hat, wird mit uns trauern um den Verlust eines Mannes von lauterstem Charakter, vornehmer Gesinnung und grosser persönlicher Liebenswürdigkeit, gepaart mit dem Humor eines sonnigen Gemüts, aber auch mit unerschütterlicher Treue gegenüber allen Pflichten, die er einmal übernommen und gegenüber allen, die ihm näher treten konnten und die er als gleichgesinnt mit sicherem Blicke zu erkennen wusste.

Diese hervorragenden Eigenschaften hat er durch sein ganzes Leben hindurch bis zu seinen letzten Stunden betätigt, nicht nur als praktischer Arzt und als beamteter Arzt, sondern auch in den verschiedensten Ehrenstellungen, in die ihn das Vertrauen seiner Kollegen im Grossherzogtum Baden und im Deutschen Reiche berufen hatte.

Wir aber, die dem Dahingegangenen durch jahrelange gemeinsame, ernste und verantwortungsvolle Arbeit auf dem umfassenden Gebiete des Strafvollzugswesens näher kamen und seinen hohen sittlichen Wert wie seine hervorragende geistige Begabung, seine Sachkunde, Entschiedenheit und Klarheit, wie seine unbedingte Zuverlässigkeit als Mensch und Arzt ehren und schätzen zu lernen Gelegenheit hatten; wir, seine Amtsgenossen, die wir mit Fritschi einen unserer Besten verloren haben, rufen dem unermüdlichen, pflichttreuen und bewährten Mitarbeiter, dem liebenswürdigen, allezeit frohgemuten Kollegen und treuen Freunde, dessen Andenken an der hiesigen Anstalt und in den Herzen ihrer Beamtenschaft immerdar fortleben wird, auch von dieser Stelle aus unseren herzlichsten Dank für seine Treue und ein Lebewohl über sein allzu frühes Grab hinaus nach.

Möge ihm nach dem vielen Schweren, das er erdulden musste, die Erde leicht sein!

Ruhe sanft, lieber und geliebter Freund!

Freiburg i. Br. *Kopp.*

Literatur.

Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1904.

Der Fall Dippold, der bereits im Jahrgang 1903 mehrfache, im vorigen Berichte besprochene Aufsätze hervorgerufen hatte, giebt Prof. Liepmann-Kiel (Nr. 2) Veranlassung zu einer Auseinandersetzung mit Geh.-Rat v. Liszt über Vergeltungs- und Zweckstrafe. Wenn v. Liszt behaupte, dass das Volk in der Entscheidung jenes Falles etwas ganz anderes vermisse, als „den Vergeltungsgedanken unserer Herren Theoretiker", indem es die dauernde Unschädlichmachung eines solchen Scheusals wie Dippold verlange, so wirft hier Liepmann den Zweifel auf, ob dieses Verlangen sich wirklich aus dem „Zweckgedanken" erkläre oder ob nicht hierin gerade das Vergeltungsbedürfnis und zwar „in der rohesten Form undisziplinierter Rachegefühle" zum Ausdrucke gelange. Er sieht unbedenklich das Letztere darin, denn wenn auch die Tat des Dippold seine Gemeingefährlichkeit bewiesen habe, so habe sie doch keinen Beweis für deren Fortbestehen bis an sein Lebensende gebracht; niemand könne wissen, ob nicht das Zuchthaus in kürzerer oder längerer Zeit seine Grausamkeitsregungen zum Erlöschen bringe und es könne daher das Verlangen nach dauernder Einsperrung nur aus dem Vergeltungsgedanken seine Erklärung finden. Allerdings könne der Vergeltungsgedanke darüber keine sichere Auskunft geben, ob im Einzelfalle die danach bestimmte Strafe zu hart sei. Aber das gebe von Liszt kein Recht zu der Frage: „Kann ein Prinzip kläglichere Ergebnisse liefern?", denn ebensowenig könne der Zweckgedanke unanfechtbare, zweifelsfreie Handhaben für die Strafzumessung liefern. Der Grundgedanke der Zwecklehre, Bestrafung nach Massgabe der sozialen Gefährlichkeit, d. h. Einsperrung so lange als der Täter nicht gebessert oder abgeschreckt ist, sei in Wahrheit gar nicht durchzuführen. Liepmann weist, meines Erachtens sehr zutreffend, darauf hin, dass sich auf Grund der in der Strafanstalt gemachten Beobachtungen niemals sicher bestimmen lasse, ob die sittliche Festigung des Täters vermöge der Strafe soweit vorgeschritten sei, dass er sich nunmehr auch draussen bewähren werde, denn dazu seien die Bedingungen des Anstaltslebens von dem in der Freiheit zu verschieden. Es sei daher nichts verkehrter, als wenn man die Erfahrungen in der Strafanstalt zur massgebenden Grundlage für die Beurteilung der Frage machen wolle, ob der Strafzweck erreicht sei oder nicht. Ich möchte annehmen, dass die Mehrzahl der diese Zeilen lesenden Strafvollzugspraktiker dieser Behauptung Liepmann's beipflichten wird, mindestens für eine recht erhebliche Zahl von Tätern und Straftaten. Dann aber wird man der Verwertung des Vergeltungsgedankens bei der Strafausmessung, der die Ausgleichung der durch die Tat schuldhaft erzeugten rechtsschädlichen Wirkungen fordert, immerhin kaum geringere Berechtigung zusprechen dürfen als der Berücksichtigung des Zweckgedankens. Sollte nicht dieses Ergebnis wieder zu der Annahme führen, dass das Heil nicht ausschliesslich in der einen oder der anderen Lehre zu suchen ist? Zum Schlusse streift Liepmann an der Hand des Falles Dippold die Frage der Behandlung der gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen. Dieser

Frage ist man in den letzten Jahren in Verbindung mit den der Behandlung der Jugendlichen mit besonderer Sorgfalt näher getreten. Nachdem der Berliner Juristentag 1902 diese Fragen als besondere Aufgaben der nächsten Tagungen bezeichnet hatte, haben sie auf dem Innsbrucker Juristentage 1904, die erstere auch auf der Versammlung der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung im Mai 1904 zu Stuttgart, eingehende Erörterung gefunden. Nebst Berichten über diese Versammlungen finden wir Aufsätze von Prof. Stooss-Wien und Prof. van Calker-Strassburg über die geistig Minderwerten sowie von Prof. Mittermaier-Giessen über die Jugendlichen. Liepmann vertritt die Ansicht, dass man einen gemeingefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen nicht lebenslänglich im Zuchthaus unschädlich machen, andererseits aber auch nicht nach verbüsster Strafzeit wie ein wildes Tier wieder auf die menschliche Gesellschaft loslassen solle, sondern dass dem Staate die Pflicht obliege, ihn mit grösstmöglicher Sorgfalt zu überwachen und, wenn erforderlich, in staatliche Verwahrung zu nehmen. Aber diese Verwahrung sei nicht als straffer und zielbewusster Strafvollzug zu gestalten, wobei er sich auf die Erfahrungen der Strafanstaltsbeamten beruft. Die oben erwähnte Versammlung in Stuttgart (Nr. 13) hat einstimmig eine Reihe von Grundsätzen für ein zu erstrebendes Reichsgesetz beschlossen, worin sie mildere Bestrafung der vermindert Zurechnungsfähigen, aber, soweit Gemeingefährlichkeit vorliegt, für diese wie für die wegen ausgeschlossener Zurechnungsfähigkeit Freigesprochenen die Anwendung geeigneter Sicherungsmittel fordert und diese auch für noch nicht verbrecherisch gewordene nicht oder vermindert Zurechnungsfähige verlangt. Die endgültige Verhängung dieser Sicherungsmassregeln soll in einem besonderen Verfahren erfolgen, das dem der Entmündigung entsprechend zu gestalten sei. Die Versammlung hat ferner die Einfügung eines sehr bedeutsamen Zusatzes in die vom Bundesrat 1897 aufgestellten Grundsätze für den Strafvollzug dahin angeregt, dass bei der Behandlung geistig minderwertiger Gefangener auf diesen Zustand Rücksicht zu nehmen und sie unter besondere Aufsicht eines Arztes zu stellen seien, dem entscheidende Stimme einzuräumen sei hinsichtlich disziplinärer und sonstiger Behandlung sowie für den Antrag auf ihr Ausscheiden aus dem Strafvollzuge. Allerdings kann ich hier den Zweifel nicht unterdrücken, ob an allen Strafanstalten dieser ebenso schwierigen wie verantwortungsvollen Aufgabe gewachsene Aerzte vorhanden sein werden? Der Innsbrucker Juristentag (Nr. 20) hat im wesentlichen die gleichen Grundsätze mit grosser Einmütigkeit aufgestellt, er verlangt ferner bei jugendlichen Minderwertigen in erster Reihe Berücksichtigung des Erziehungszwecks und für nicht gemeingefährliche Minderwertige Stellung unter staatliche Gesundheitsaufsicht nach vollendetem Strafvollzuge. Prof. Stooss-Wien (Nr. 14) unterwirft das von v. Liszt in der Monatszeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform I. S. 15 aufgestellte System einer Prüfung, die ihn zu folgendem Ergebnisse führt: Der vermindert Zurechnungsfähige ist milder zu bestrafen. Aber er macht nicht mit von Liszt den Unterschied ob Gemeingefährlichkeit vorliegt oder nicht und im ersteren Falle, ob Straffähigkeit gegeben ist oder nicht. v. Liszt will nur für Gemeingefährlichkeit Verwahrung eintreten lassen, sie aber bei Straffähigkeit hinter den Strafvollzug, bei Nicht Straffähigkeit diesem vorausgesetzt wissen. (Womit rechtfertigt er den Strafvollzug bei Nicht-Straffähigen?) Stooss dagegen

verlangt, sobald nur der krankhafte Geisteszustand Behandlung erfordert, also unbekümmert um etwaige Gemeingefährlichkeit, zweckentsprechende Verwahrung, die auf den auszusetzenden Strafvollzug anzurechnen ist. Ein näheres Eingehen auf seine im wesentlichen sehr überzeugende Begründung muss ich mir hier leider versagen, es sei nur noch darauf hingewiesen, dass er auch den naheliegenden Einwurf behandelt, ob denn nicht in solchen Fällen die Strafe von vornherein durch die Sicherungsmasregeln zu ersetzen sei. Ich muss gestehen, dass mich hier die Gründe für seinen grundsätzlich ablehnenden Standpunkt nicht überzeugen. van Calker (Nr. 16/17) will für die mildere Bestrafung der geistig Minderwerten nicht die für den Versuch, sondern die für die Bestrafung der Jugendlichen massgebenden Grundsätze angewendet wissen und er verlangt Vollzug in einer Strafanstalt; ist der Sträfling aus irgend einem Grunde nicht straffähig, so soll er in eine besondere Abteilung der Anstalt überführt werden. Dagegen bekämpft er die von Stooss ebenso wie von Prof. Kahl (in seinem Gutachten für den Innsbrucker Juristentag) vorgeschlagene Zulässigkeit der Verbüssung in der Verwahrungsanstalt als eine nicht erwünschte Vermengung von Strafe und Schutzmassregel. Er erachtet aber durch die Einführung der geminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetzbuch das Bedürfnis nach erhöhtem Schutze der Gesellschaft noch keineswegs für befriedigt und auch er verlangt für geistig Minderwerte, aber nur für den Fall der Gemeingefährlichkeit, die Unterbringung zur Verwahrung. Die Entscheidung hierüber soll dem Gericht, nicht der Verwaltungsbehörde, und zwar dem Strafrichter, zustehen und im Urteile zu treffen sein. Mag man diesem Vorschlage auch zustimmen, so wird man doch zweifeln müssen, ob sich die Zuweisung der Aufhebung dieser Massregel nicht an den Strafrichter, wie van Calker will, empfiehlt oder ob nicht der Entmündungsrichter dafür ungleich geeigneter erscheint. Mit der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen beschäftigt sich in eingehender und sehr anregender Weise Prof. Mittermaier-Giessen in derselben Doppelnummer. Er stellt fest, dass die herrschende Richtung auf ein Zurücktreten der Vergeltungsstrafe gegenüber der Erziehung gehe, wofür auch die bedingte Begnadigung in Deutschland und in Oesterreich spreche. „Unsere Strafanstalten für Jugendliche werden immer entschiedener reine Erziehungsanstalten.“ Den Vorschlag, den Prof. Gross als Berichterstatter für den vorjährigen Juristentag macht, für Beseitigung des Begriffs der Jugendlichen als eines zur Klassenbildung dienlichen, da das Alter niemals eine allgemeine giltige Grenze für die Erziehbarkeit setze, auf die es allein ankomme, erklärt er als zur Zeit noch nicht reif. Er verlangt die Ausscheidung der Jugendlichen unter 18 Jahren aus dem gemeinen Strafenwesen und stellt dessen strafende Einwirkung auf sie in Verbindung mit erziehlicher Fürsorge, zu welchem Zwecke er reichsgesetzliche Regelung der Fürsorge-Erziehung fordert. Täter unter 14 Jahren sollen völlig der Schulzucht und Fürsorge überlassen werden, während gegen solche zwischen 14 und 18 Jahren nur entsprechend ihrer ganzen Geistesbildung einzuschreiten sei, sodass der alte Begriff der Strafmündigkeit fortfalle. Das Alter von 18—21 Jahren solle stets (?) als strafmildernd gelten, Todes- und Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht ausgeschlossen, dagegen aber neben oder statt der Strafe noch die Erziehungsstrafen der Jugendlichen möglich sein. Die Strafbarkeit der Eltern und Vormünder für Pflichtvernachlässigung

sei entschieden auszubilden. Im Verfahren gegen Jugendliche sei die Oeffentlichkeit und der Grundsatz der Pflicht zur Anklage einzuschränken, dagegen die allgemeine Notwendigkeit der Verteidigung und möglichste Absonderung in der Untersuchungshaft einzuführen. Er will nicht ein schablonenhaftes Nebeneinander von Strafe und Fürsorgeerziehung, sondern eine Verbindung beider, er denkt sich daher letztere als eine Strafart und spricht deshalb von Erziehungsstrafen. Die Beschlüsse des Innsbrucker Juristentags (Nr. 20) begegnen sich vielfach mit den Mittermaier'schen Vorschlägen. Auch der Juristentag will die Beseitigung des Begriffs der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht und die Ausschliessung der noch nicht 14jährigen vom gemeinen Strafenwesen, die Zulässigkeit von Zwangs- und Fürsorgeerziehung neben oder statt der Strafe, die Verstärkung der Haftung der Gewalthaber der Jugendlichen, die Beschränkung der Anklagepflicht und der Oeffentlichkeit der Verhandlung, Trennung in der Untersuchungshaft von Erwachsenen, was übrigens auch für den Strafvollzug gefordert wird, der die Erziehung neben dem Ernste der Strafe zur vollen Geltung gelangen lassen soll. Der Juristentag will ferner die Jugend als Strafmilderungsgrund beseitigen, Strafaufschub und vorläufige Entlassung ausgedehnt und eine staatliche Fürsorge für die vorläufig oder endgiltig aus der Strafanstalt entlassenen Jugendlichen eingerichtet wissen, deren Bestrafung ferner in den Strafregistern nach tadelloser Führung während gewisser Zeit gelöscht werden soll. In wieweit die Verwirklichung all dieser Ziele in absehbarer Zeit möglich ist, wird schwer zu sagen sein, wohl aber werden diese Wünsche der Zustimmung Aller sicher sein, die ein warmes Herz für die Jugend haben.

Der Entwurf des Gesetzes betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft ist in Nr. 4 vom Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm-Köln, das am 14. Juli 1904 verkündete Gesetz selbst in Nr. 18 von dem Berichterstatter der Reichstagskommission, Oberlandesgerichtsrat Burlage-Oldenburg eingehend besprochen worden.

In Nr. 21 behandelt Prof. v. Lilienthal-Heidelberg in sehr eingehender Weise die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens, wobei er den Uebelstand besonders hervorhebt, dass die Zeugen in der Hauptverhandlung vielfach nicht vernommen, sondern an der Hand der Niederschrift ihrer Aussagen im Vorverfahren befragt werden. Darin geht von Lilienthal wohl zu weit, wenn er behauptet, dass dem von dieser Niederschrift abweichenden und bei dieser Abweichung verbleibenden Zeugen nach der Meinung der Richter eine „*levis notae maccula*“ anhafte. Aber sehr sympathisch berührt seine Hervorhebung, dass eine Festnagelung auf solche Niederschriften schon deshalb äusserst bedenklich ist, weil man den Akten nicht ansehen kann, wie ihr Inhalt entstanden ist. Das ist ja in der Tat der grosse Mangel der Niederschrift einer Verhandlung, die nicht vor dem erkennenden Gerichte stattgefunden hat, dass sie nur das Endergebnis und dieses häufig nur gemäss der Auffassung der Urkundspersonen giebt, nicht aber auch den oft langen, gewundenen, vielfach an Widersprüchen reichen Weg, auf dem man dazu gelangt ist, der aber zur Beurteilung des Wertes der Aussage nicht zu selten von Ausschlag gebender Bedeutung ist. An diesem Punkte will v. Lilienthal die Umformung des Vorverfahrens einsetzen lassen aber nicht durch Einführung einer „kontradiktorischen“ Verhandlung unter

Kontrolle derer, gegen die verhandelt wird. Er erklärt sich offen für eine einseitige, nur der Vorbereitung der Anklage dienende, geheime und, mehr als bisher üblich. vom Staatsanwalte selbst zu führende Untersuchung. Der Staatsanwalt soll den Angeklagten nicht erst in der Hauptverhandlung kennen lernen. Er will also auch den Untersuchungsrichter beseitigen. Ob er die dagegen bestehenden Bedenken mit der Behauptung, dass der Staatsanwalt zwar ein Interesse an der Verurteilung in der Hauptverhandlung haben möge, nicht aber auch daran, dass er die Sache zur Hauptverhandlung bringe, erfolgreich zu haben imstande ist, mag doch einigermassen zweifelhaft erscheinen.

Diese durch den Staatsanwalt geschaffenen Vorakten soll das Gericht nicht erhalten, dafür aber soll die Anklageschrift dahin umgebildet werden, dass sie eine eingehende Verarbeitung dieser Vorakten mit Angabe der Beweismittel bei jeder einzelnen Behauptung enthält. Verteidigung wie Gericht würden dann ausreichend unterrichtet und gleichzeitig der Vorsitzende genötigt sein, die Vernehmungen eingehender zu gestalten, da er ja noch nicht weiss, was der Zeuge aussagen wird. Dieser, wie v. Lilienthal nicht verkennt, eine Vermehrung der Richter bedingende Vorschlag dürfte annehmbar sein (wenn nicht die Finanzminister widersprechen) und er verliert an seinen Vorzügen nichts, wenn der Stoff für die Anklageshrift bei wichtigeren Sachen auch ferner von einem geschulten Untersuchungsrichter gewonnen würde. Wenn er den Eröffnungsbeschluss fallen lassen will, so wird dem kaum erheblicher Widerspruch entgegentreten, da dieser Beschluss nun mal in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu einer leeren Form geworden ist. Zum Schutze des Beschuldigten verlangt er eine Einschränkung der Untersuchungshaft auf das denkbar niedrigste Mass und die Möglichkeit für den Beschuldigten, sich, unterstützt von seinem Verteidiger, in einer mündlichen Verhandlung über die Frage der Haft auszusprechen. Ob dieser Weg gangbar ist, mag nicht unbedenklich erscheinen. Wohl aber empfiehlt sich sein Vorschlag, die Annahme eines Verbrechens als ausreichende Begründung für den Fluchtverdacht zu beseitigen, denn diese Annahme begründet häufig nicht die weitere einer besonders schweren Strafe.

So zeigt auch der Jahrgang 1904 wieder, dass es die deutsche Juristenzeitung verstanden hat, auf dem Gebiete des Strafrechts im weitesten Sinne aufmerksam allen den Strömungen Ausdruck zu gewähren, die sich in den Kreisen derer geltend gemacht haben, die diesen Fragen Verständnis und Interesse widmen. Der Umstand, dass mit dem Jahre 1905 an Stelle des verstorbenen Stenglein der frühere Oberreichsanwalt und jetzige Oberlandesgerichts-Präsident in Köln, Dr. Hamm in die Leitung der Zeitung eingetreten ist, bietet willkommene Gewähr dafür, dass die deutsche Juristenzeitung auch ferner den gleichen Weg gehen wird.

Oberlandesgerichtsrat Simonson, Breslau.

In seinem Vortrage **„Ethische Werte im Strafrechte"** hat Universitätsprofessor Dr. Fritz van Calker, angeregt durch die bevorstehende Revision des deutschen Strafgesetzes, in klarer Ausführung für dieselbe verwertbare Gesichtspunkte und concise Begriffsbestimmungen geboten.

Er findet, dass der Gesetzgeber gerade auf dem Gebiete des Strafrechtes dem Empfinden des Volkes nachgehen, bei der Neugestaltung dem ethischen Werte den gebührenden Einfluss gewähren und den von ihm schon früher in seinem Vortrage über „Strafrecht und Ethik“ aufgestellten Satz: „Es möge das künftige Strafrecht sowohl bei der Wahl der Strafarten, als auch bei der Ausgestaltung des Strafvollzuges entscheidende Rücksicht darauf nehmen, ob die strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung hervorgegangen ist oder nicht“, zur Geltung bringen müsse.

Nachdem Redner Fehler von Laien bei Beurteilung mancher Richtersprüche, die sehr häufig ausser Acht lassen, dass der Richter den Boden des positiven Rechtes nicht verlassen dürfe, durch ihre falschen Voraussetzungen erklärte, verweist er auf die Frage nach dem strafrechtlichen Beurteilungsprinzipe, das auf der Stufe der Kindheit der Völker die Erfolgshaftung, bei hoher kultureller Entwicklung die Schuldhaftung zur Grundlage nehme — der Fortschritt in der Entwicklung der Rechtsanschauung bestehe daher in einer Annäherung der strafrechtlichen Beurteilung an die ethische Bewertung, es dürfe aber eine stärkere Betonung der ethischen Werte bei der strafrechtlichen Beurteilung niemals einen Ersatz der juristischen Bewertung durch die ethische Bewertung bedeuten, ein solcher Ersatz sei ebenso und aus denselben Gründen ausgeschlossen, wie ein Ersatz des Rechtes durch die Ethik überhaupt.

Nach scharfer Beleuchtung der Grenzen zwischen Strafrecht und Ethik kommt der Vortragende zum Schlusse, dass eine bestimmte Beziehung, ja ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Ethik und Recht stets erhalten bleibe, dass neben die generalisierende Tendenz des Rechtes die individualisierende Tendenz der Ethik trete.

„Gegenstand der strafrechtlichen Beurteilung, sagt van Calker, „bildet nicht schlechthin jedes äussere Verhalten, das sich als die „Betätigung eines auf die Verletzung oder Gefährdung eines „Rechtsgutes gerichteten Willens darstellt, es muss vielmehr dem „Verhalten diejenige Eigenschaft beiwohnen, die es vom Stand- „punkte der Rechtsordnung aus für die Interessen der Gemeinschaft „überhaupt als bedeutsam erscheinen lässt: das Verhalten muss „die objektive Möglichkeit einer Gefährdung jener Interessen „begründen Handlungen, welchen diese Eigenschaft fehlt, sind „rechtlich indifferent, ein Bedürfnis der Gemeinschaft, gegen ein „solches rechtlich indifferentes Verhalten durch das Mittel der „Strafe zu reagieren, besteht nicht. Handlungen dieser Art „können zwar für eine ethische Bewertung in Betracht „gezogen werden, aber sie sind nicht Objekt strafrechtlicher „Beurteilung“.

Nach Besprechung der Bedeutung der Grenzziehung zwischen Strafrecht und Ethik erläutert Redner in lichtvoller Weise Fragen aus den Gebieten der Grundbegriffe des Strafrechtes, nämlich die Schuld (Schuldarten: Fahrlässigkeit und Vorsatz), den Irrtum, die Schuldformen, nämlich die Vollendung, den Versuch und die Arten der Teilnahme, gibt prägnant umschriebene Definitionen, verwertet das strafrechtliche Beurteilungsprinzip auf dem Gebiete der Bestimmung der Strafe in Gesetz und Urteil und spricht schliesslich die Hoffnung aus, dass durch die immer klarere und eingehendere

Berücksichtigung der ethischen Werte im Strafrechte in dem von ihm angegebenen Sinne der Strafgesetzgeber der Zukunft die hohe Aufgabe erfüllen wird, die ihm als Erzieher des Volkes zukommt: Mitzuwirken zum Schutz und zur Förderung der sittlichen Vervollkommuung der Gemeinschaft und ihrer Glieder. *N.*

Der Pitaval der Gegenwart, Almanach interessanter Straffälle, herausgegeben von den Herren Professor Dr. Frank in Tübingen, Polizeidirektor Dr. Roscher in Hamburg, Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt in Mainz. Verlag von C. L. Hirschfeld, Leipzig 1904.

Von dieser, den Lesern der „Blätter für Gefängniskunde" im letzten Heft bereits empfohlenen Zeitschrift liegt nun der erste Band in 4 Einzelheften vollendet vor.

Das Unternehmen ist in erfreulicher Weise fortgeschritten und sind die einzelnen Beiträge durchaus interessant und nach verschiedenen Richtungen hin lehrreich, so dass die Erwartungen voll erfüllt worden sind, die man nach dem Vorwort der Herausgeber hegen durfte.

Im 2. Heft wird zunächst eine aus Eitelkeit und Grössenwahn begangene Brandstiftung behandelt. Ganz abgesehen von dem psychologischen Interesse, das der Fall bietet, sind die daran geknüpften prozessrechtlichen Betrachtungen des Einsenders jetzt in der Zeit der Strafprozessreform besonders beachtlich. Einige Zweifel könnte man jedoch hegen, ob, wie der Einsender am Schlusse mit Bezugnahme auf die im Militärstrafprozess gemachten Erfahrungen bez. auf einige genauer bezeichnete Militärgerichtsurteile zu behaupten versucht, die Zweckmässigkeit der Berufung in Strafsachen für widerlegt und deren Einführung nicht für erwünscht zu erachten ist: denn gerade in letzter Zeit sind Urteile von Oberkriegsgerichten gefällt worden, die sicherlich dem „Volksempfinden" mehr entsprochen haben, als die betreffenden Entscheidungen der ersten Instanz, so die bekannten Prozesse wegen Aufruhrs bezw. wegen Notwehr gegen Angriffe Vorgesetzter.

Der zweite berichtete Fall, die Ermordung des Grubenarbeiters Seifert in Kostitz, ist, wie der Einsender mit Recht selbst sagt, erzählenswert, weil einmal die Untersuchung zunächst zur Verhaftung des gänzlich unschuldigen Sohnes des Ermordeten und zur Freilassung eines Schuldigen geführt und dann der Prozess allerdings „das Innerste der Gedanken der Täter enthüllt und ein verstecktes Gewebe ungewöhnlicher Bosheit an den Tag gebracht hat".

In der dritten Abhandlung wird ein Fall von Tötung und Notzucht geschildert, der sowohl dem Juristen als dem Psychiater Anlass zu mancherlei Erwägungen bietet, insofern, als der abgeurteilte Täter bereits ca. 8 Monate nach der Tat in Geisteskrankheit verfiehl.

Im 3. Heft wird zunächst von einer Frau berichtet, die unter dem Vorgeben, Krankheiten durch Sympathie, Beten bezw. Anwendung von angeblich geweihten Gegenständen heilen und sogar untreu gewordene Gatten herbeibeten zu können, sich bedeutende Geldmittel erschwindelte, während der nächste Beitrag von einem Hochstapler erzählt, der durch raffinierte Vorspiegeluug geistiger Störung Richter und Psychiater wiederholt getäuscht und sich so der wohlverdienten Strafe mehrfach entzogen hat, schliesslich aber doch als Simulant entlarvt worden ist.

Diese beiden Beiträge sowie auch der an dritter Stelle behandelte Gattenmord, durch den man einen tiefen Einblick in die sittliche Verworfenheit erhält, in die eine ganze Familie durch schnöde Habsucht gefallen ist, sind ebensowohl für den Juristen und Psychiater wie für den gebildeten Laien von Interesse.

Insbesondere ist dies bei der letzten Abhandlung der Fall, insofern die Gattenmörderin von den Geschworenen das erste Mal nicht für schuldig erklärt wurde und deshalb freigesprochen werden musste, nach längerer Zeit aber infolge eingegangener Anzeige von der Staatsanwaltschaft das Wiederaufnahmeverfahren beantragt wurde und bei den erneuten Erörterungen sich herausstellte, dass sogar der Vater der Gattenmörderin Mittäter sein musste. Während sich dieser durch Selbstmord dem irdischen Richter entzog, wurde die zuerst freigesprochene Frau für schuldig befunden, gemeinschaftlich mit einem andern ihren ersten Ehemann vorsätzlich getötet und die Tötung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben, und demgemäss zum Tode verurteilt, welches Urteil aber infolge Begnadigung nicht zum Vollzug gelangte.

Strafanstaltsdirektor Clement berichtet noch über einen versuchten Giftmord, welcher insofern nicht ohne Interesse ist, als die Staatsanwaltschaft nach den angestellten Erörterungen den Antrag gestellt hatte, den Angeschuldigten ausser Verfolgung zu setzen, während die Strafkammer die ermittelten Verdachtsgründe für hinreichend zur Eröffnung des Hauptverfahrens hielt, welches auch nach erneuten Erörterungen zu einer Verurteilung des Angeschuldigten trotz dessen hartnäckigen Leugnens führte.

Im 4. Heft wird zunächst der von einem gewissen Behnert mit zwei Genossen in Jena im Laden eines Althändlers an dessen Ehefrau begangene Raubmord behandelt. Behnert hatte kurze Zeit vorher in Leipzig die Trödlerin Lory ermordet, was er bei seiner Verhaftung auf Befragen auch sofort zugab. Er war dadurch, dass er nach Verübung der ersten Mordtat unentdeckt blieb, so sorglos geworden, dass er nach Verübung der zweiten Bluttat nichts getan hatte, um seine Entdeckung zu erschweren.

Ausser einem Aufsatz über „Uniformierte Hoteldiebe", der den Leser einen tiefen Blick in die Raffiniertheit der Diebesgesellen tun lässt, enthält das Heft noch zwei weitere Beiträge, „Ein Fall von hypnotischem Somnambulismus vor Gericht" und „Ein Kleiderfetischist" betitelt, welche hauptsächlich durch die darin enthaltenen psychiatrischen Gutachten interessieren. In beiden Fällen mussten die Angeschuldigten auf Grund dieser Gutachten ausser Verfolgung gesetzt werden.

Nachdem nun noch von „einer jugendlichen Brandstifterin" erzählt wird, welcher Fall mit erschreckender Deutlichkeit zeigt, welchen bedeutenden Einfluss neben dem Mangel an Widerstandskraft des einzelnen, die Not des täglichen Lebens, ungünstige Wohnungsverhältnisse und das damit in Verbindung stehende Schlafgängerwesen auf die Entstehung des Verbrechens ausüben, berichtet Oberstaatsanwalt Schmidt zum Schlusse über „einen Giftmord". Wir lernen hier ein leichtfertiges und wollüstiges Weib kennen, das mit seltener Verschlagenheit bei der Vergiftung ihres Bräutigams zu Wege gegangen ist. Obwohl sie sowohl, wie ihr Mittäter, ein Bruder des Vergifteten, bis zuletzt leugneten, bezw. die Schuld einer auf den andern schoben, wurden doch beide des Mordes für schuldig befunden und zum Tode verurteilt. Dass dieser Urteilsspruch, der durch Gnadenerlass in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt wurde, ein gerechter war, hat späteres Geständnis der beiden Täter gezeigt.

Tränckner, Anstalts-Inspektor.

Aus dem an anderer Stelle besprochenen **Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik** möchten wir heute zwei verdienstvolle Arbeiten hervorheben und die Aufmerksamkeit unserer Leser darauf lenken.

Der Geh. Med.-Rat Dr. A. Baer, Oberarzt am Strafgefängnisse Plötzensee bei Berlin, bringt uns mit der Abhandlung: „Ueber jugendliche Mörder und Totschläger" eine kriminal-anthropologische Studie an der Hand von Wahrnehmungen, die er an 22 jugendlichen in dieser Anstalt angehaltenen Verbrechern gemacht hat.

Von diesen waren 13 wegen Mordes, 4 wegen Mordversuches, 1 wegen Teilnahme am Morde, 3 wegen Totschlages und 1 wegen Totschlagsversuches verurteilt worden. Was die Motive zur Tat anlangt, so lag den meisten dieser Fälle, die vom Verfasser ausführlich beschrieben werden, die Befriedigung der Habgier zugrunde. Nur 6 dieser jungen Mörder liessen sich von anderen Gefühlen leiten; zwei verübten nämlich Vatermord wegen schlechter Behandlung, zwei handelten aus Rache und je einer aus verletztem Ehrgefühl und aus Hass gegen einen Mitlehrling.

Beim Begehen der Tat hatten 3 ein Alter von 14—15 Jahren,
3 „ „ „ 15—16 „
8 „ „ „ 16—17 „
8 „ „ „ 17—18 „

In der körperlichen Organisation war bei keinem dieser jugendlichen Delinquenten eine spezifische Formation oder eine Andeutung einer solchen zu finden, so dass man das Vorhandensein derselben als ein Merkmal der kriminellen Individualität bezeichnen könnte. Es waren zwar häufig einzelne Abnormitäten, wie z. B. Proganthie, starke Entwicklung der Unterkiefer, schwere Deformationserscheinungen an den Ohren zu konstatieren, allein alle diese Zeichen treten bald vereinzelt, bald gehäuft auf und fehlten auch gänzlich, so dass man auch in den vorliegenden Fällen behaupten müsse, dass bei dem Verbrecher keine Merkmale der somatischen Organisation vorhanden ist, das ihm allein spezifisch ist, das nicht auch bei ehrenhaften, nicht verbrecherischen Personen vorkommt.

Der Verfasser kommt daher auf Grund seiner eingehenden Beobachtungen zu dem Schlusse, dass es in Wirklichkeit keinen „Verbrechertypus" und ebensowenig einen „geborenen Verbrecher" gibt, dass also der Verbrechertypus der Lombroso'schen Schule ein anthropologischer Irrtum ist.

Hinsichtlich der Physiognomien sagt derselbe wörtlich: „Auch wir finden unter unseren jugendlichen Mördern und insbesondere unter den Raubmördern höchst unangenehme, rohe und unsympathische Physiognomien, die uns mit Abscheu erfüllen und deren unangenehmen Eindrücken wir uns nicht entziehen können; aber auch der physiognomische Eindruck unserer jugendlichen Mörder ist kein gleichartiger, er ist auch nicht der treue Spiegel der Seele und des Innern seines Besitzers. Ein Teil dieser rohen und unschönen Physiognomien findet sich bei jugendlichen Individuen in allen Gesellschaftsklassen gar nicht selten wieder, ein anderer Teil zeigt mehr den vollständigen Ausdruck von Schwachsinn und Imbecillität, mehr den Ausdruck einer krankhaften, mangelhaften geistigen Entwicklung, als den eines Verbrechers. Und ein nicht geringer Teil unserer jugendlichen, schweren Verbrecher haben sich, wie wir gesehen haben, während der Gefangenschaft als ausgesprochene

Geisteskranke oder auf der Grenze der Geistesstörung sich befindlich gezeigt. Endlich sind auch Gesichtsbildungen unter ihnen vertreten, die durch eine gewisse Gefälligkeit uns sogar über ihren wirklichen Wert zu täuschen geeignet sind. Es kann daher von einer spezifischen, d. h. angeborenen typischen Physiognomie des Verbrechers im allgemeinen ebensowenig die Rede sein, als von der typischen Besonderheit eines Diebes, eines Totschlägers oder Mörders."

Die Zahl der psychisch Defekten und Abnormen war bei den beobachteten jugendlichen Mördern eine excessiv grosse (ca. 50%), viele von denselben zeigten bei einer relativ genügenden intellektuellen Befähigung eine schwache Ausdauer ihrer Denkfähigkeit, einen Mangel an Aufmerksamkeit, so dass sie in der Schule vielfach zurückblieben. Einen besonderen Defekt zeigte die Willensstärke und Willensfähigkeit, überaus abnorm beschaffen war die Gemüts- und Gefühlssphäre. Bei 14 derselben hat sich niemals eine wirkliche Reue gezeigt, bei 4 war eine tiefe Reue unmittelbar nach dem Begehen des Delikts eingetreten, bei anderen 4 war die Reue erst später lebhaft zutage gekommen. Wie Reue und Gewissensbisse, fehlte bei einem Teile dieser schweren Verbrecher jedes sittliche Gefühl, jede sittliche Regung, aber der Defekt dieses moralischen Empfindens ist gar häufig allein dem Mangel der Erziehung und dem Beispiel der Umgebung zuzuschreiben. Nur zwei von den jugendlichen Verbrechern hatten eine bessere, 9 eine schlechte und 11 eine mangelhafte Erziehung genossen, 8 von ihnen waren verwaist nur 9 hatten eine genügende Schulbildung gehabt, 11 waren in sehr armen Familienverhältnissen gross geworden und mussten schon früh durch Mitarbeiten die Familie erhalten helfen, 10 von ihnen waren auf den Strassen in der Grossstadt aufgewachsen, der Verwahrlosung und Verführung preisgegeben.

Zum Schlusse seiner Ausführungen macht uns der Verfasser mit den Stimmungszuständen der Jugendlichen während der Strafverbüssung bekannt, beantwortet ausführlich die Frage: „Wie werden diese jugendlichen Mörder von dem System unseres Strafvollzugs betroffen und beeinflusst?" und äussert sich hinsichtlich der Einzelhaft also:

„Sämtliche Sträflinge wurden bei Beginn der Haft der strengen Einzelhaft unterworfen. Diese wurde je nach der Individualität ertragen. Bei einer nicht geringen Zahl musste dieselbe unterbrochen werden, da diese auf Geist und Gemüt derartig nachteilig einwirkte, dass sie mit der Gemeinschaftshaft vertauscht werden musste. Schwere Depressionserscheinungen, zu tiefe Reue und auch schwere nachteilige Einwirkungen auf die körperliche Gesundheit (beginnende Phthisis) machte eine Ueberführung in gemeinschaftliche Haft notwendig. Dies war ganz besonders bei den aus leidenschaftlichen Motiven zum Verbrechen gelangten und ganz vorwiegend bei den aus ländlichen Verhältnissen herausgerissenen Sträflingen der Fall. Viele zu den maximalen Strafsätzen Verurteilten verlangten nach der Verbüssung der ersten 3 Jahrer ihrer Strafzeit in der Einzelhaft die ihnen gesetzlich zustehende Versetzung in die Gemeinschaftshaft. Von ihnen verlangten wiederum einzelne sehr bald die Rückversetzung in die Zelle, weil sie unter den Mitgefangenen Widerwärtigkeiten und Unannehmlichkeiten erdulden mussten. Andere lebten sich in den Zustand der Isolierung derartig ein, dass sie, da sie in eine abnorme Stupidität verfielen, sogar widerwillig in die Gemeinschaft gebracht werden mussten. Bei der grössten Mehrzahl wirkte die

Einzelhaft in keiner Weise nachteilig auf die geistige und körperliche Entwickiung der jugendlichen Sträflinge ein."

Der Verfasser empfiehlt die Bestrafung der Jugendlichen nach pädagogisch-progressivem System, insbesondere für die schwereren Missetäter eigene Anstalten, Erziehungs- und Strafanstalten mit kolonial-ländlichem Charakter.

Staatsanwalt Werner Rosenberg in Strassburg i. E. tritt mit seiner Abhandlung **„Vormundschaft über Verbrecher"** einer wichtigen reformbedürftignn Frage näher.

Zum Ausgange nimmt er den praktischen Fall der Bäuerin Weibel. Deren 33jährige Tochter Katharina Weibel wurde mit ihrem Stiefbruder Josef Weibel guter Hoffnung, weshalb Verfolgung wegen Blutschande eingeleitet wurde. Bei der Geisteszustandserhebung wurde das Mädchen für unzurechnnngsfähig erklärt, beim 17jährigen Josef Weibel die Zurechnungsfähigkeit als zweifelhaft hingestellt, jedoch angenommen, dass er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen habe, weshalb seine Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wurde.

Auf Grund dieses Einzelfalles kommt Verfasser zu folgenden Betrachtungen:

„Josef Weibel darf nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in der Erziehungs- oder Besserungsanstalt festgehalten werden (§ 56 Abs. 2 St.-G.-B.). Nach seiner Entlassung, welche spätestens in 3/4 Jahren erfolgen muss, kann er den geschlechtlichen Verkehr mit seiner Stiefschwester wieder aufnehmen und zahllose schwachsinnige Kinder erzeugen. Die Gerichts- und Polizeibehörden haben kein Mittel, um gegen die Geschwister Weibel wegen Blutschande einzuschreiten. Bestraft können die genannten Geschwister auch in Zukunft nicht werden. Die Katharina Weibel wird ihr ganzes Leben hindurch unzurechnungsfähig bleiben und die Zweifel, welche an der Zurechnungsfähigkeit des Josef Weibel bestehen, genügen, um eine Verurteilung desselben auszuschliessen. (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21 S. 131.) In eine Irrenanstalt kann die Katharina Weibel gleichfalls nicht eingesperrt werden. Die Familie Weibel wird die Unterbringung niemals beantragen, weil sie die Arbeitskraft derselben nicht entbehren will; die Polizeibehörde darf die Unterbringung nicht anordnen, weil Katharina Weibel nicht gemeingefährlich ist. Dagegen ist es möglich, die Aufnahme derselben in eine Pflegeanstalt herbeizuführen. Die Staatsanwaltschaft kann die Entmündigung wegen Geistesschwäche beantragen. Das Gericht kann diesem Antrage stattgeben und der Katharina Weibel einen Vormund bestellen. Der Vormund hat für die Person des Mündels zu sorgen und den Aufenthaltsort desselben zu bestimmen. Der Vormund der Katharina Weibel ist also befugt, die letztere in eine Pflegeanstalt unterzubringen. Will er von dieser Befugnis Gebrauch machen, so entsteht sofort die Frage: „Wer bezahlt die Kosten der Unterbringung?" Die Entmündigte selbst besitzt kein Vermögen. Die Mutter Weibel ist nicht verpflichtet, die fraglichen Kosten zu tragen, weil ihre Tochter imstande ist, sich selbst zu ernähren (§ 1602 B. G.-B.). Die Gemeinde kann zur Erstattung der Pflegekosten gleichfalls nicht gezwungen werden; in Elsass-Lothringen gilt noch das alte französische Gesetz vom 24. Vendémiaire des

Jahres II, welches lediglich eine moralische Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer kranken und hilfsbedürftigen Angehörigen kennt; der Bezirk hat allerdings Mittel, welche zur Unterhaltung der Pflegehäuser bestimmt sind, allein diese Mittel sind doch nur beschränkt. Dieselben müssen in erster Linie zur Unterstützung von arbeitsunfähigen Personen verwendet werden; für die Unterstützung arbeitsfähiger Personen bleibt in der Regel nichts übrig. Der Staat überlässt die Sorge für die Pflegehäuser den Bezirken; er selbst leistet keine Beiträge für den Unterhalt der genannten Anstalten. Es ist also möglich, aber zugleich sehr unwahrscheinlich, dass die körperlich gesunde, arbeitsfähige und arbeitswillige Katharina Weibel, welche ein sicheres Unterkommen bei ihrer Mutter hat, überhaupt in einer Pflegeanstalt Aufnahme findet.

Nehmen wir nun 'an, die Katharina Weibel hätte denselben Grad von Intelligenz, wie ihr Bruder Josef, so wäre sie imstande, ihre Angelegenheiten als Dienstmagd oder Taglöhnerin in den kleinen Verhältnissen ihres Heimatsdorfes selbst zu besorgen. Ein genügender Grund zur Entmündigung läge nicht vor (§ 6 Ziff. 1 B. G.-B.); ein Vormund könnte nicht bestellt werden; ein Zwang zur Unterbringung der Katharina Weibel in eine Pflegeanstalt dürfte nicht ausgeübt werden.

Die Vorschriften des positiven Rechtes reichen also nicht aus, um zwei Geschwister, deren Zurechnungsfähigkeit nicht festgestellt werden kann, an der fortgesetzten Verübung des Vergehens der Blutschande zu hindern."

Ein geeignetes Mittel, derartig geistig minderwertige Personen unschädlich zu machen, findet der Verfasser in der Einführung einer staatlichen Vormundschaft für alle diejenigen Verbrecher, bei denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe überhaupt keinen oder wenigstens keinen ausreichenden Schutz gegen den Rückfall gewährt.

Den Vorschlag v. Massow's, die Rechtsnormen des Privatrechtes über die Bevormundung minderjähriger und geisteskranker Personen auch auf grossjährige und zurechnungsfähige Personen auszudehnen, und die noch viel weiter gehenden, an inneren Widersprüchen leidenden Vorschläge, die Professor Vargha in seinem Werke „Die Abschaffung der Strafknechtschaft" macht, bespricht der Verfasser in eingehender Weise, weist dieselben in zutreffenden Ausführungen als vollkommen unannehmbar zurück und stellt fest, dass bei Behandlung von Verbrechern nicht das Interesse der Individuen, sondern das der Gesamtheit massgebend sei, weshalb die Vorschriften über die Bevormundung der Verbrecher vom Privatrechte vollständig getrennt und zu einem selbständigen Rechtsinstitut des öffentlichen Rechtes erhoben werden müssen. Der Verfasser stattet eine solche staatliche Vormundschaftsbehörde mit der Generalvollmacht aus, gegen den bevormundeten Verbrecher diejenigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit zu verhängen, welche durch die besonderen Umstände geboten sind, und behandelt Wert und Wirkung dieser einzelnen Beschränkungen, als da sind Zwangsaufenthalt, Wirtshausverbot, Internierung in einem Arbeitshause etc.

Verfasser will diese Massregel auf erhebliche Verletzungen der Rechtsordnung sowie auf diejenigen Personen beschränkt sehen, bei welchen das öffentliche Interesse eine dauernde Ueberwachung erfordert und äussert sich ausführlich über die Frage, ob die Vormund-

schaft über Verbrecher einen Ersatz oder eine Ergänzung der bisherigen Freiheitsstrafen bilden soll.

Bei Erörterung der Frage, welche Behörde die vormundschaftliche Gewalt über Verbrecher ausüben soll, kommt Verfasser zum Schlusse, dass die Polizeibehörden hierzu nicht geeignet sind, wendet sich gegen das schädliche Institut der Polizeiaufsicht, schliesst auch andere Verwaltungsbehörden wegen ihrer Abhängigkeit von der Regierung aus und findet als beste Vormundschaftsbehörde das Vormundschaftsgericht. *N.*

Duell und Ehre. Ein Vortrag von Dr. M. Liepmann, Professor des Strafrechts an der Universität Kiel. Berlin 1904. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Das sehr anregend geschriebene Werkchen bildet nicht nur eine wertvolle Bereicherung, sondern auch eine recht schätzenswerte Ergänzung der zur Sache in Rede vorhandenen reichen Literatur.

Der Verfasser, ein in weiten Kreisen bestbekannter Hochschullehrer möchte wünschen, dass die Wissenschaft und insbesondere die Vertreter der Jurisprudens, mehr als bisher geschehen, das Bedürfnis empfänden, öffentlich in den Kampf der Meinungen um das Duell einzutreten und nach vorausgegangenem ernsten Studium über das Wesen der Beleidigung durch vorurteilsfreie Aeusserungen zur Klärung und schliesslichen Lösung der vielumstrittenen Frage beizutragen.

Es könnte dies auch sicherlich nichts schaden, vorausgesetzt, dass es so ruhig und sachlich geschieht, wie vom Verfasser, denn der von ihm ziemlich erschöpfend und klar behandelten Gesichtspunkte sind es so viele und schwerwiegende, dass Anhänger sowohl, wie Gegner des Duells daraus lernen können, mindestens aber doch zu ernstem Nachdenken Veranlassung finden. Möchte der gut gemeinten Arbeit die ihr gebührende Beachtung zuteil werden.

Juli 1904. *Kopp*, Freiburg, i. Br.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend von Dr. Heinrich Reicher, Wien, Manz'sche K. u. K. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung 1904.

Erster Teil: 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Grossherzogtum Baden.

Die Arbeit stellt sich als eine verwaltungsrechtliche Studie des Verfassers dar, der sich offenbar seit Jahren in Theorie und Praxis eingehend mit dem Gegenstand befasst. Ein ebenso flott geschriebenes wie hochinteressantes Vorwort behandelt die Entstehungsgeschichte der Arbeit, die reichsrechtlichen Grundlagen der landesrechtlichen Regelung der Zwangserziehung, den früheren Rechtszustand, die Voraussetzungen der Zwangserziehung, die zur Einleitung, Anordnung und Durchführung berufenen, öffentlich rechtlichen Organe und ihre Massnahmen, die Verteilung der Kostenlast etc.

Nach einer Besprechung des Erfolges der Zwangserziehung kommen die von Vereinen und Anstalten — von denen ein nach Konfessionen gegliedertes Verzeichnis sowohl für das deutsche Reich als auch für das Grossherzogtum Baden gebracht wird — auf diesem Fürsorgegebiete gesammelten Erfahrungen zur Sprache.

In der Tat, die wohldurchdachte, fleissige Arbeit eines ernsten Mannes, der von redlichem Streben durchdrungen ist, der bedeutungsvollen Sache des Kinderschutzes zu nützen und der durch seine vergleichenden Darstellungen und Besprechungen der Fürsorgeeinrichtungen für die verwahrloste Jugend in einer Reihe von Ländern, in welchen diese Frage bereits gesetzlich geregelt ist mit anerkennenswertem Freimut klar legt, was noch verbesserungsbedürftig ist und Interesse zur hochwichtigen Sache dort zu wecken sucht, wo solches in genügendem Masse noch nicht bemerkbar war.

Gründlicher, übersichtlicher und auch liebevoller dürfte die Materie kaum wieder behandelt werden können. Man fühlt so recht, dass die besprochene Schrift nicht nur am Studiertisch des Gelehrten entstanden ist, sondern dass der Verfasser aus einer selten reichen Erfahrung und aus einem Herzen reich an Teilnahme für die grosse Schar unglücklicher, der Verwahrlosung preisgegebener Kinder geschöpft hat.

Man darf deshalb mit Spannung der nachfolgenden Teile des gross angelegten Werkes entgegensehen, welchem sicherlich eine weitgehende Bedeutung beizumessen ist.

Die Arbeit hat Interresse für Reichs- und Landtagsabgeordnete, für richterliche Beamte jeder Art, insbesondere für Vormundschaftsrichter und Vormünder, für Staatsanwälte, für die Berufs- und ehrenamtlichen Organe der politischen Verwaltung, der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung, für Strafanstalts- und dergl. Beamte, für Lehrer, Aerzte und Seelsorger, sowie endlich für alle Vorstände und Mitglieder von Vereinen und Anstalten, welche Kinderschutz und Jugendfürsorge sich zur Aufgabe machen.

Die Arbeit hat aber auch hohen Wert für Jedermann sonst, denn sie berührt ein gemeinsames Interesse aller Völker, möchte ihr darum die vom Verfasser erhoffte Beachtung geschenkt und der von ihm erwartete Erfolg zu Teil werden!

Juli 1904. *Kopp*, Freiburg, i. Br.

Die Gefängnisseelsorge und charitative Fürsorge für Gefangene und Entlassene in Preussen. Ihre rechtliche Grundlage nebst Beiträgen zu ihrer geschichtlichen Entwickelung und zeitigen Handhabung. Bearbeitet von P. Limberg, Kaplan und Gefängnisseelsorger, Kempen (Rhein). 132 S. gr. 8°. M. 1.40.

Die Schrift, die aus Vorträgen des Verfassers in der sozialen Konferenz des Klerus hervorgewachsen ist, verfolgt als Hauptzweck „die Möglichkeit einer konfessionellen seelsorglichen Wirksamkeit seitens der berufenen Diener der Kirche in allen, auch den kleineren preussischen Strafanstalten und Gefängnissen darzutun“ und für eifrige Betätigung der charitativen Fürsorge an den entlassenen Gefangenen weitere, insbesondere katholische zu gewinnen. Nachdem in dem ersten Teil als Einleitung ein kurzer geschichtlicher Rückblick über die Tätigkeit der Kirche für das geistige und leibliche Wohl der Gefangenen in den früheren Jahrhunderten gegeben ist, geht der Verfasser in dem zweiten Abschnitt unter Hinweis auf die Gefängnisreform im letzten Jahrhundert und das hiermit mehr und mehr in den Vordergrund tretende und zur Anwendung gebrachte Besserungsprinzip dazu über, die auf die Seelsorge und Fürsorge bezüglichen Verordnungen der preussischen Ministerien des Innern

und der Justiz, sowie anderweitige einschlägige Bestimmungen zusammenzustellen. Muss die Pastoration in den grösseren Strafanstalten durch im Haupt- oder Nebenamte angestellte Geistliche als wohl versorgt und in bester Weise geordnet bezeichnet werden, so erscheint dagegen die freiwillige Seelsorge in den kleineren Gefängnissen als durchaus unzureichend. Der Verfasser gibt letzteres nicht so sehr den staatlichen Behörden schuld, die die geistliche Versorgung der Gefangenen auch in den kleinen Gefängnissen wünschen, freilich ohne dass der Staatskasse Mehrausgaben erwachsen, als vielmehr den Geistlichen, die sich bereit erklären sollten, auch unentgeltlich die Seelsorge zu übernehmen. Der dritte Abschnitt, der sich mit der Fürsorge befasst, schildert eingehend die erfolgreiche Wirksamkeit der interkonfessionellen Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft und zeichnet dann als Muster für konfessionelle katholische Vereine die Tätigkeit des Düsseldorfer Fürsorgevereins. Des Weiteren empfiehlt der Verfasser die Gründung von Frauen-Vereinen zur Fürsorge für die Entlassenen und gibt zum Schlusse, ausgehend von dem Gedanken, dass gutes Aufseherpersonal zur Besserung der Gefangenen nötig sei, Winke für die Ausbildung katholischer Aufseherinnen, woran es bis jetzt mangele. Wenn auch die Schrift für den Fachmann kaum neue Gesichtspunkte bringt, so ist sie durch die Objektivität und Wärme, mit der sie geschrieben, doch wohl geeignet, Belehrung und Anregung bezüglich der Seelsorge und Fürsorgetätigkeit für die Gefangenen in weiteren Kreisen zu verbreiten und verdient deshalb empfohlen zu werden. *J. P.*

Auf der Fahrt mit Landstreichern. Aus dem Englischen: Tramping with Tramps von Josiah Flynt von Lili du Bois-Reymond. Berlin (J. Guttentag) 1904. 8°. VI. 259 Seiten. 3 Mark.

Die Leser der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft sind auf das Erscheinen dieses Buches vorbereitet: Band 24 hat auf Seite 129—147 bereits einen Auszug gebracht. Dass das überaus interessante Buch, in welchem der den gebildeten Ständen angehörende Verfasser Herr Willard (Flynt ist Pseudonym) die Erlebnisse schildert, die er, gleich wie bei uns Göhre und Ostwald, bei seinen Fahrten mit Landstreichern und als solcher verkleidet, in Amerika, England, Russland und Deutschland gemacht hat, bei uns bisher so wenig bekannt geworden ist, während es bei seinem Erscheinen in Amerika und England Sensation hervorgerufen hat, ist einzig darauf zurückzuführen, dass eine deutsche Uebersetzung des Werkes bisher gefehlt hat. Die vorliegende ist ohne weiteres als musterhaft zu bezeichnen; durch Anschlagen des in den Vagabundenkreisen üblichen Gesprächsstyles sucht Uebersetzerin mit Glücke die unmittelbare Wirkung des Originals auch im Deutschen hervorzurufen. Das Buch ist so flott, so packend, so unterhaltend geschrieben, dass es des Lesens für Jeden verlohnt. Das Kapitel über deutsche Landstreicher gibt eine interessante Parallele zwischen unseren und den amerikanischen „Kunden".

Dr. Rosenfeld.

Ribolla, R., Voci dall' Ergastolo. Documenti psicologici-criminali dal vero, con appendize del Prof. S. Ottolenghi. Roma (E. Loescher) 1903. 8° (109 S.)

Der Verfasser, Kandidat der Medizin, hat an dem Ausfluge teilgenommen, den Universitäts-Professor Ottolenghi zu Siena

mit den Hörern seines Laboratoriums für gerichtliche Medizin nach der Insel Elba zur Besichtigung der dortigen Strafanstalten Portolongone und Portoferraio unternommen hat. Es handelte sich hierbei weniger darum, die jungen Leute mit den Gefängniseinrichtungen bekannt zu machen, als ihnen Verbrechertypen vorzuführen und ihr Interesse für das Studium der Kriminalanthropologie zu wecken. Letzteres ist zweifellos überaus verdienstlich, nur schade, dass Ottolenghi, selbst Schüler Lombrosos, auch seine Hörer, anscheinend kritiklos, auf des Meisters Worte schwören lässt. Daher kommt es, dass bei Besprechung der einzelnen Verbrecher das Hauptgewicht auf die Form der Stirn, auf Haar und Runzeln, Zähne und Geschlechtsteile, Ohren, Augen, Tättowierung etc. gelegt und der Betreffende als $^1/_2$ oder gar $^2/_3$ Verbrechertypus bezeichnet wird. In ähnlicher Weise wird der auf Elba befindliche Abguss der Totenmaske Napoleon's beschrieben und genauen Messungen unterworfen; die Unregelmässigkeiten seines Schädels und seine Gesichtszüge weisen auf die »*immoralità del geniale condottiero*« hin!

Das Buch zerfällt in 2 Hauptteile: das erstere enthält die wortgetreue Wiedergabe der Unterhaltung, welche Professor Ottolenghi mit den einzelnen Verbrechern geführt, der zweite den Vortrag, den der Professor bei der Rückkehr nach Siena vor seinen Hörern über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Ausfluges gehalten hat.

Interessant ist die Unterredung mit dem Briganten C., der in den sechziger Jahren sein Unwesen in Italien trieb und bereits 38 Jahre im Strafhause lebt.

Ottolenghi weist darauf hin, wie es zumeist die Rache für erlittenes Unrecht oder vermeintliches Unrecht ist, welche den Mann dem Räuberwesen in die Arme wirft, um so der Strafe für die verbotene Art der Selbsthülfe zu entgehen. Diese Meinung, dass sich ein Jeder für berechtigt hält, unter Ausschaltung der staatlicherseits gebotenen Hülfe, sich selbst sein Recht zu holen, seine Rache zu kühlen, ist den Leuten, zumal den heute älteren, so sehr im Blute, dass der genannte Brigant bei der Nachricht von der Ermordung König Humberts untröstlich war und noch heute bei dem Gedanken an die Tat in Tränen ausbricht „weil der jetzige König, dem doch der Vater durch Verbrecherhand getötet, gewiss nicht geneigt sei, einen Verbrecher zu begnadigen!“

Sehr zu bedauern ist, dass die Namen der verschiedenen Kapitalverbrecher stets ausgeschrieben werden, ja dass der Buchtitel, wie um das grosse Publikum dadurch zum Ankaufe des Buches zu reizen, die Namen des A., der den Mordversuch auf den verstorbenen König von Italien machte, sowie sonstiger „Berühmtheiten“, die den Herren vorgeführt wurden, angiebt. Der Wissenschaft ist damit nicht gedient.

Erfreulich aber ist, wie Professor Ottolenghi warm befürwortet, dass nur psychologisch befähigte Direktoren an die Spitze der Verwaltung der Strafanstalt berufen werden, ein Umstand, auf dessen grosse Bedeutung bereits der derzeitige Chef des italienischen Gefängniswesens, Comm. Alessandro Doria, dem das Werk gewidmet ist, hingewiesen hat, als er in der Mai-Nummer 1902 der Rivista die Discipline Carcerarie sagte, dass nirgends so wie im Gefängnis die Gelegenheit geboten sei, den Verbrecher und seine innersten Anlagen zu studieren, das Verbrechen und seine letzten Ursachen zu ergründen.

Berlin, Juli 1903. *Assessor Dr. Rosenfeld.*

Pareut-Duchâtelet, „**Die Prostitution in Paris**", eine sozial-hygienische Stndie. Bearbeitet und bis auf die neueste Zeit fortgeführt von Dr. med. G. Montanus. Verlag von Emil Lorenz, Freiburg i. B. nnd Leipzig.

Insbesondere durch die rührige Tätigkeit der „Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" wurde in den letzten Jahren das allgemeine Interesse auf den Krebsschaden gelenkt, den diese Senchen in unserem Volkstum darstellen. Die Unkenntnis und nicht zum mindesten die Prüderie vieler Kreise, die sich schenen, diese Dinge beim rechten Namen zu nennen, leisten der ausgedehnten und unheilvollen Ausbreitung dieser Leiden gewaltigen Vorschub. Es ist daher mit Freuden zu begrüssen, wenn ein so gediegenes Buch, wie das vorliegende, das über die Wurzeln dieser Uebel, die Prostitution, Auskunft gibt, durch eine flüssige Uebersetzung weiteren Kreisen zugänglich gemacht wird. Der Titel lässt eine Monographie vermuten; über die Bedeutung einer solchen geht jedoch das Werk entschieden hinaus. Wenn auch in besonders eingehender Weise den eigenartigen lokalen Verhältnissen Rechnung getragen ist, wenn auch jeder, der in deutschen Gefängnissen oder Spitälern zur Beobachtung von Dirnen Gelegenheit hatte, in sozialen und charakterologischen Fragen da oder dort von der Ansicht des Autors abweichen mag, so verliert hierdurch doch die allgemeine Bedentung des Werkes in keiner Weise. Wir finden in dem Buche nicht nur eine ausführliche und sorgfältige Schilderung der körperlichen nnd psychischen Eigenart der Dirne, es bietet uns auch einen klaren Einblick in die der Prostitution zugrunde liegenden sozialen Momente, in das Wesen der mit der Prostitntion irgendwie sonst verknüpften Personen und in die Tätigkeit der Pariser Sittenpolizei, deren auf umfangreicher Erfahrung fussende Einrichtungen auch für unsere Verhältnisse manchen beachtenswerten Wink enthalten. Nicht unerwähnt bleibe auch das reiche, über viele Jahre der Beobachtung sich erstreckende statistische Material, das in dem Werke enthalten ist.

Die Lektüre des Buches — für den Gefängnisbeamten dürften besonders die Kapitel über Dirnenpsychologie von Interesse sein — ist recht zu empfehlen.

„**Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.**" I. Bd. Leipzig 1902|03.

Nächst dem Alkoholismus und der Tuberkulose sind die Geschlechtskrankheiten der verderblichste Feind der gesundheitlichen Wohlfahrt unseres Volkstums. Die Bestrebungen zu ihrer Bekämpfung fanden einen allgemeinen Ausdruck zum ersten Male in einer unter dieser Parole 1899 in Brüssel zusammengetretenen internationalen Konferenz, die zur Gründung einer Société internationale de prophylaxie sanitaire et morale führte. Die dem Deutschen Reiche angehörigen Mitglieder, die im Jahre 1901 einen deutschen Zweigverein in das Leben zu rufen beabsichtigten, kamen bald zur Ueberzeugung, dass zur wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eine ausschliesslich wissenschaftliche Arbeit, wie die der Brüsseler Gesellschaft, nicht genügen könne, dass es vielmehr durchaus notwendig sei, breite Schichten der Bevölkerung zu belehren und zur Mitarbeit zu veranlassen. Der Erfolg, den ein im Juni 1902 vom Komitee erlassener Aufruf zur Begründung einer deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung

der Geschlechtskrankheiten zu verzeichnen hatte, legte ein beredtes Zeugnis für das Interesse ab, das im ganzen deutschen Reiche und in allen Ständen diesen Bestrebungen entgegengebracht wurde. Als im Oktober 1902 in Berlin die konstituierende Versammlung stattfand, waren bereits über 600 Beitrittserklärungen eingelaufen.

Ueber die Entwickelung, die Bestrebungen und die Tätigkeit der Gesellschaft gibt die Zeitschrift obigen Titels Auskunft, die, von den Dermatologen Blaschko-Berlin, Lesser-Berlin und Neisser-Breslau herausgegeben, jährlich in 6 Heften erscheint. Der erste vorliegende Band, vom Herbst 1902 bis zum Dezember 1903, enthält 9 Hefte.

Heft 1 und 2 sowie zum Teil Heft 3 bringen die in der konstituierenden Versammlung gehaltenen Reden und die Satzungen des Vereins. Neisser berichtet über die Entstehung der Gesellschaft; Blaschko gibt einen Ueberblick über die erschreckende Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in Deutschland. Er berechnet, dass in einer Grossstadt wie Berlin unter den Männern im Alter von 20—30 Jahren alljährlich etwa der fünfte Teil an Tripper, ca. 84 an Syphilis erkranken. Die starke Zunahme der Geschlechtskrankheiten erklärt er zum Teil aus der raschen Umwandlung Deutschlands aus einem ackerbautreibenden in einen Industriestaat mit allen Nachteilen, die das Einpferchen grosser Menschenmassen in die Stadt mit sich bringt. Lesser schildert die Gefahren der Geschlechtskrankheiten. Der auch jetzt noch in weiten Kreisen als harmlose Affektion betrachtete Tripper führt in vielen Fällen zur Unfruchtbarkeit des Mannes und der Frau, zu schwerem Siechtum, ja selbst zum Tode. Noch heimtückischer ist das Gift der Syphilis, das den ganzen Körper durchdringt, nach langer Zeit noch ansteckungsfähig ist und nach vielen Jahren, wenn die Affektion längst erloschen schien, noch zu den schwersten Nachkrankheiten, Rückenmarks- und Hirnleiden, Veranlassung geben kann. Auf die Nachkommenschaft geht die Syphilis über und führt zu kürzer oder länger dauerndem Siechtum, oder sie bringt schon im Mutterleibe die reifende Frucht zum Absterben.

Kirschner spricht über die soziale Bedeutung der Geschlechtskrankheiten, ihre schädigende Wirkung auf die Ziffer der Bevölkerungszunahme, auf das Nationalvermögen, auf das Glück der Familie.

Die Aufgaben der Gesellschaft macht Neisser zum Gegenstand der Besprechung. Neben der stärkeren Betonung sexueller Moral in der Erziehung der Jugend muss vor allem in weite Kreise die Erkenntnis dringen, welche Gefahren die Geschlechtskrankheiten in sich bergen; auch auf dem Wege der Gesetzgebung ist auf eine Erhöhung des Verantwortlichkeitsgefühls im sexuellen Verkehr hinzuwirken. Die letzten Ursachen des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs und der Prostitution liegen freilich tiefer begründet in den allgemeinen sozialen Verhältnissen, deren Besserung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Es muss also unter Berücksichtigung dieser bestehenden Verhältnisse wenigstens dafür gesorgt werden, dass dem ausserehelichen Geschlechtsverkehr nach Möglichkeit die Gefahr der Ansteckung genommen wird. Nach dieser Richtung können u. a. zivil- und strafrechtliche Massnahmen gegen den Verkehr geschlechtskranker Personen in Betracht kommen, besonders aber handelt es sich um die eminent wichtige Frage der Ueberwachung der Prostitution, über deren Ausführung die Meinungen noch sehr geteilt sind. Es ist ferner den Geschlechtskranken sowohl zur Verhütung der Weiterverbreitung, als auch zur Abschwächung der Krankheitsfolgen die Aufsuchung rationeller ärztlicher Behandlung,

auch vor allem in Spitälern, zu erleichtern. Bei der gewaltigen Bedeutung einer raschen Heilung dieser Kranken für das gesamte Volkswohl dürfte auch die Unentgeltlichkeit der Behandlung keine unbillige Forderung sein. Des Weiteren befürwortet Neisser die gründliche Ausbildung der Aerzte in diesem Fache (Aufnahme als Examensfach) und die scharfe Bekämpfung der gerade auf diesem Gebiete besonders ausgedehnten und gefährlichen Kurpfuscherei.

Direktor Uhlmann von der Ortskrankenkasse Leipzig verbreitet sich über das Verhältnis der Geschlechtskrankheiten zu den Krankenkassen, betont das grosse finanzielle Interesse, das für die Kassen in der Verhütung der Verbreitung, wie auch in der Abkürzung der Krankheitsdauer bei den sexuellen Affektionen besteht und stellt den Antrag, seitens der Gesellschaft auf die Aufhebung derjenigen Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes hinzuwirken, nach der die Kassen berechtigt sind, Mitglieder, die sich eine Krankheit durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutengemässe Krankengeld ganz oder teilweise zu entziehen.

Heft 3 enthält ferner einen Vortrag Lessers, gehalten in der ersten Sitzung der Ortsgruppe Berlin, über die gesundheitlichen Gefahren der Prostitution und deren Bekämpfung. Die nie versiegende Quelle der Geschlechtskrankheiten sei die Prostitution. Die Gesundheitsverhältnisse der Prostituierten zu bessern, heisse direkt auf die Abnahme der Geschlechtskrankheiten hinzuwirken. Besonders gelte dies natürlich von den zahlreichen einer Kontrolle nicht unterstehenden geheimen Prostituierten, die nicht zum geringsten Teile aus Angst vor der Sittenpolizei für ihre Behandlung keine Schritte täten. Lesser schlägt vor, für diese nicht inskribierten Dirnen eine unentgeltliche poliklinische Behandlungsstelle zu schaffen; die Benützung derselben und die Befolgung der dort erteilten Anordnungen, eventuell also auch der Eintritt in ein Krankenhaus würde gewissermassen einen Freibrief gegen polizeiliches Einschreiten darstellen. Erst im Hintergrunde dieser Einrichtung stünde dann für die sich derselben entziehenden bezw. unbotmässigen Dirnen als letztes Mittel die Sittenpolizei.

Heft 4 und 5 bringt zwei Petitionen der Gesellschaft samt Begründung. Die eine derselben, an den Reichstag gerichtet, betrifft die oben angeführte Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes bezgl. der Geschlechtskranken, die andere, an das Preussische Abgeordnetenhaus, richtet sich gegen eine im Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Reichsseuchengesetz enthaltene Bestimmung, die den Aerzten die Anzeigepflicht für Geschlechtskrankheiten auferlegen sollte. Es ist ausgeführt, dass diese Anzeigepflicht das Vertrauen zur Diskretion der Aerzte untergräbt und dadurch der Aufsuchung einer rationellen Behandlung bei vielen Kranken direkt entgegenwirkt.

Am 9. und 10. März 1903 fand in Frankfurt a. M. unter starker Beteiligung von Männern und Frauen aller Berufe und Bevölkerungsschichten der erste Kongress der Gesellschaft statt.

Ein kurzer Ueberblick über die Verhandlungen ist in Heft 4 und 5 gegeben. Die Themata der Verhandlungen waren folgende: a) Straf- und zivilrechtliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten. b) Wie können Aerzte durch Belehrung der Gesunden und Kranken der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten steuern. c) Das Wohnungselend der Grossstädte und seine Beziehungen zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und zur Prostitution. d) Nach welcher Richtung lässt sich die Reglementierung der Prostitution reformieren.

Auf das Detail kann an dieser Stelle umsoweniger eingegangen werden, als die Verhandlungen, besonders über das wichtige Problem der Reglementierung eine Klärung der weit auseinandergehenden Meinungen noch nicht brachten. Im übrigen sei hier auf den ausführlichen Bericht in der umfangreicheren „Zeitschrift zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" hingewiesen.

Dem Heft 6 ist ein der Belehrung des Publikums gewidmetes „Merkblatt" über die Geschlechtskrankheiten angeschlossen. Mit Heft 7 enthält es ferner einen Vortrag Alexanders(-Breslau), gehalten im Schlesischen Zweigverein der Gesellschaft. Die Ausführungen beleuchten die gerade auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten so überaus unheilvolle Tätigkeit der Kurpfuscher, welche, mit den Erscheinungen dieser Affektionen ganz ungenügend bekannt, die Kranken in Sorglosigkeit wiegen und dadurch, wie auch durch Unvorsichtigkeit bei Gebrauch ihrer Instrumente, der Weiterverbreitung Vorschub leisten, die auch durch Verhinderung einer sachgemässen Behandlung die Heilung verzögern oder unmöglich machen und so zur Entstehung schwerer Folgeerscheinungen beitragen. Die bestehenden Gesetze sind zur Bekämpfung der Kurpfuscherei durchaus unzulänglich, da sowohl der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes, als auch des Betrugs nur durch den Nachweis wissentlich unwahrer und zur Irreführung geeigneter Angaben tatsächlicher Art in den Reklameanzeigen der Pfuscher gegeben ist. Alexander beantragt deshalb eine Petition der Gesellschaft an den Reichskanzler 1) um Einführung einer Bestimmung in den § 35 der R.-G.-O., welche bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden den Heilbetrieb untersagt, 2) um Herbeiführung eines reichsgesetzlichen Verbotes der brieflichen Behandlung Erkrankter durch staatlich nicht approbierte Personen.

Ein Korreferat von Dr. Hennig-Breslau behandelt mehr die juristische Seite dieser Frage. Im Anschluss an diese Referate und in ihrem Sinne wurde seitens der Gesellschaft an den Reichskanzler eine Petition abgesandt, deren Wortlaut in Heft 7 enthalten ist. Das Antwortschreiben des Reichskanzlers lautete in zusagendem Sinne.

Heft 8 und 9 bringt wie alle übrigen kurze Mitteilungen aus der Tagesgeschichte, aus den Ortsgruppen und Zweigvereinen, ausserdem Mitgliederverzeichnis und Register.

Die wichtigen Beziehungen zwischen Prostitution und Verbrechen und manche andere hierher gehörigen Fragen, z. B. die der Ansteckungsfähigkeit etc., dürften auch für den Gefängnisbeamten bestimmend sein, die „Mitteilungen der D. G. z. B. d. G." in den Kreis seiner regelmässigen Lektüre einzubeziehen.

La Traducteur u. The Translator erscheinen getrennt als Halbmonatsschriften im „Verlag des Traducteur und des Translator" zu La Chaux-de-Fonds (Schweiz) zum Preis von 2,50 Fr. halbjährlich für jede Ausgabe.

Bei den häufigen Gesuchen, die seitens der Gefangenen an die Strafanstaltsbibliotheken ergehen, ihnen Gelegenheit in der Ausbildung fremder Sprachen zu geben, glauben wir auf vorstehende Hilfsmittel hinweisen zu sollen. So weit aus den uns vorliegenden Exemplaren zu schliessen ist, eignen sie sich zur Einverleibung in die Gefangenenbibliotheken.

G. Behringer, **Aufseher-Katechismus.** Freiburg i. B. Paul Wetzel. 61 S. 1 Mk. Das Buch zeigt, welche grosse Schwierigkeiten die Abfassung einer Zusammenstellung alles für das Aufsichtspersonal Wissenswerten bietet. Sie liegen einerseits in der Form, die leicht verständlich und anregend sein soll, anderseits in der Umgrenzung des Stoffes, wobei eine zu allgemein gehaltene Behandlung ebenso wenig zweckdienlich ist, wie ein zu grosses Eingehen auf Einzelheiten.

Der Verfasser hat sich vor allem zum Ziele gesetzt, das seiner Ansicht nach für das Aufsichtspersonal Wissenswerte in einer einfachen, jedem Aufseher verständlichen Fassung zu geben. Er hat wohl gerade deshalb die Form des Zwiegesprächs gewählt. Ob dies nun glücklich ist, möchte ich bezweifeln. Meinen Erfahrungen nach spricht diese Form nicht sehr an. Ich fürchte, dass das Personal den Katechismus nicht als *vade mecum* betrachtet, sondern ihn, wenn es einmal von seinem Inhalt Kenntnis genommen hat, nicht gerne wieder in die Hand nimmt, weil das Wissenwerte ihm darin zu umständlich geboten erscheint. Wenn diese Befürchtung zutrifft, so wäre aber ein Hauptzweck, den das Buch an und für sich haben könnte, nicht erreicht, nämlich der, dass der Aufseher, ohne Anleitung, von sich aus den Katechismus zur Auffrischung seiner Kenntnisse oder als Ratgeber in Zweifelfällen benutzt. Letzteres wird überdies durch den Inhalt des Buches erschwert. Derselbe ist zwar aus den reichen Erfahrungen des im Strafanstaltsdienst erprobten Verfassers geschöpft, er ist aber so allgemein gehalten, dass der Aufseher häufig in Zweifelsfällen sich im Stiche gelassen fühlt. Ich vermisse z. B. eine Erklärung der Bedeutung der „etatmässigen“ Anstellung (S. 13); die Bemerkungen über die Untersuchungshaft (S. 7) heben den Fluchtverdacht als Grund gar nicht hervor und geben dem Anfänger keinen Wink, wie er die Kollusion verhüten muss; das gleiche gilt beispielsweise von der Bemerkung über Prüfung der Fluchtsicherheit der Anstalt (S. 14). Nähere Instruktion wäre ferner erwünscht über die Arten und den Vollzug der Disziplinarstrafen Gefangener, die gar nicht behandelt sind, über die Art der Essensausgabe, über die ersten Anzeichen einer Geisteskrankheit etc.

Umgekehrt ist meines Erachtens manches zu breit behandelt; so ist in der Besprechung über Individualisierung (S. 10 f.) vieles besprochen, was den Aufseher direkt nichts angeht und den Neuling verleiden kann einzugreifen, wo eine Tätigkeit seinerseits unstatthaft ist, z. B. die Arbeitszuteilung an körperlich oder geistig Minderwertige, die Einteilung solcher in die Spazierhöfe, die Bestimmung der Kost für dieselben etc. Die Abhandlung über den Krankendienst (S. 47) gehört auch hierher, sie nutzt dem nicht im Krankendienst stehenden Aufseher nichts, und kann nur den Erfolg haben, jeden abzuschrecken, sich in demselben ausbilden zu lassen, bezw. die Krankenaufseher möglichst anspruchsvoll zu machen.

Endlich ist nicht zu verschweigen, dass manche Aufschlüsse nicht korrekt sind, andere mindestens von vielen Direktoren nicht schlankweg werden gebilligt werden. Zu den ersteren gehört die Bemerkung, dass die Aufnahme in den Aufseherdienst unter allen Umständen von der Kenntnis eines Gewerbes abhängig sei. Es ist dies ein *pium desiderium*, das in den badischen D. u. H. O. und sonstigen Vorschriften nicht in der strickten Weise zum Ausdruck gekommen ist, wie dies der Katechismus behauptet. Dass der Verfasser aber lediglich badische Verhältnisse zugrunde legt, muss aus den Detail-

bestimmungen dieses und aus anderen Abschnitten z. B. dem über Konferenzbeamte gefolgert werden. Ferner ist die Arreststrafe für Aufseher vergessen.

Nicht einverstanden erklären kann ich mich mit dem häufig wiederkehrenden Hinweis den Gefangenen als „Unglücklichen" zu behandeln. Wie der Verfasser wiederholt betont, eignen sich als Aufseher vornehmlich religiös veranlagte Menschen. Folgt man aber diesem Rate und stellt solche Charaktere ein, so hat man alle Mühe das ihnen innewohnende Mitgefühl in die richtigen Schranken einzudämmen und kann eine Verwässerung des Grundsatzes, dass die Gefangenen schuldbeladene Büsser sind, nicht zulassen. Auch darin kann ich dem Verfasser nicht zustimmen, wenn er einen „unfreundlichen Gruss" (S. 28) verpönt; ein Aufseher hat überhaupt den Gefangenen nicht zu grüssen. Ebenso erscheint es mir bedenklich, dass dem Aufseher beim Essenausgeben „ein freundliches Gesicht oder manchmal gar ein freundliches Wort" als „Würze" oder eine Aufmunterung zum Gottvertrauen, zur Kraft des Gebetes usw." (S. 4), oder „eine aufmunternde Bemerkung" zum Lernen in der Schule empfohlen wird. Von 10 Fällen wird der junge Aufseher in 9 damit hereinfallen. Auch der Grundsatz, dass der aufsichtshabende Aufseher in der Kirche im Gottesdienst ganz aufgehen soll, um ein gutes Beispiel zu geben, halte ich nicht für annehmbar. Der diensthabende Aufseher hat lediglich die Gefangenen zu überwachen, seinen religiösen Bedürfnissen soll er in den Freistunden genügen; andernfalls ist eben eine Aufsicht nicht vorhanden. Ich kann mir wenigstens nicht denken, wie ein Mensch, der wirklich betet und sich in Gott versenkt, noch nebenbei andere Gedanken haben kann. Ein Nachteil kann hieraus übrigens auch nicht erwachsen, denn es kommt ja häufig vor, dass andersgläubige Aufseher zum Kirchendienst kommandiert werden müssen, denen eine Anteilnahme am Gottesdienst weder von dem Geistlichen noch den Gefangenen zugemutet wird.

Aus diesen Gründen halte ich es nicht für ratsam, den Katechismus wahllos jedem Aufseher in die Hand zu geben, dagegen ist er geeignet dem Oberaufseher bei seinen Instrucktionen des Personals als Grundlage zu dienen, damit er daran seine Erläuterungen knüpft. Da gerade diese Unterweisungen, sobald sie allgemeinere Gesichtspunkte berühren sollen, dem Oberaufseher erfahrungsgemäs viele Mühe machen, ist eine solche Erleichterung zu begrüssen und deshalb dem Verfasser für seine Arbeit Dank zu wissen.

v. E.

Correspondenz.

Die X. internationale Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung wird im Jahre 1905 zum ersten Mal in Deutschland und zwar in Hamburg voraussichtlich in der Zeit vom 10. bis 14. September stattfinden. Die bisherigen Tagungsorte waren Brüssel (1889) Bern (1890) Christiania (1891) Paris (1893) Linz (1895) Lissabon (1897) Budapest (1899) und St. Petersburg 1902). Präsident der internationalen kriminalistischen Vereinigung ist Prof.

Dr. Prins-Brüssel, Schriftführer Prof. Dr. von Liszt-Berlin, Schatzmeister Prof. Dr. van Hamel-Amsterdam, internationaler Sekretär und Redakteur der Zeitschrift Gerichtsassesor Dr. E. Rosenfeld-Berlin, Vossstrasse 13, an den auch Anfragen etc. zu richten sind. Die Tagesordnung der Versammlung ist eine reichhaltige und betrifft Fragen von eminenter Bedeutung. Der erste Gegenstand behandelt die Frage, wie für bestimmte Kategorien von Rückfälligen der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Täters an die Stelle des heute zu ausschliesslich angewandten Begriffes der verbrecherischen Tat gesetzt werden kann? Berichterstatter Prof. Dr. Prins-Brüssel und Advokat Dupont-Brüssel. Ueber die Frage der Rehabilitation werden der Untersuchungsrichter G. le Poittevin-Paris und Gerichtsassesor Dr. E. Rosenfeld-Berlin reden. Ueber die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen wird Prof. Dr. v. Liszt-Berlin sprechen; über die Konzentration der vergleichenden internationalen Kriminalstatistik: Prof. Dr. Hamei-Amsterdam. Prof. Dr. Foinitzky-St. Petersburg wird Mitteilungen über die Aufhebung der strafrechtlichen Folgen des Rückfalles infolge von Zeitablauf, tätiger Reue und ähnlichen Ursachen machen, während Regierungs-Assesor Dr. Lindenau-Berlin einen Vortrag über das internationale Verbrechertum und seine Bekämpfung halten wird. Die Versammlung wird durch einen für die weitere Oeffentiichkeit bestimmten Vortrag des Präsidenten eröffnet werden.

Personalnachrichten.

Ausschussmitglieder.

Gestorben ist:

Zilligus, Major a. D., Strafanstaltsdirektor, in Berlin.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Fuchs, Geh. Oberfinanzrat in Karlsruhe, der Königl. Preuss. Rote Adlerorden II. Kl.

Ernannt wurden:

Graf, Buchhalter am Landesgefängnis in Mannheim, zum Oberbuchhalter und gleichzeitig mit Versehung der Verwalterstelle daselbst betraut.

Muser, Revisor im Grossh. Justizministerium in Karlsruhe, zum Rechnungsrat.

Zels, Verwalter am Landesgefängnis Mannheim, zum Verwalter an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.

Bayern.

Ordensauszeichnungen wurden verliehen:

Baumgärtl, Ministerialrat im Justizministerium in München, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayer. Krone.

Miltner von, Königl. bayer. Staatsminister der Justiz in München, der Königl. bayer. Verdienstorden vom hl. Michael I. Kl.

Ernannt wurden:

Egloffstein, Frhr. von, Sekretär bei der Verwaltung des Arbeitshauses Rebdorf, zum kgl. Assessor daselbst.

Munsch, Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Laufen, zum kgl. Assessor an der Gefangenanstalt Lichtenau.

Preussen.

Versetzt wurden:

Bergmann, Oberinspektor am Zentralgefängnis in Wronke, in gleicher Eigenschaft an das Gerichtsgefängnis in Hannover.

Krinke, Strafanstaltshilfsarbeiter in Insterburg, als Strafanstaltsassistent nach Striegau.

Speck, Pfarrer, am Strafgefängnis Halle in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Moabit.

Gestorben ist:

Bösenberg, Gefängnisinspektor, in Meseritz.

Sachsen (Königreich).

Ordensauszeichnung wurde verliehen:

Brandt, Gefängnisdirektor in Dresden, das Ritterkreuz I. Kl. des Königl. Sächs. Albrechtordens.

Ernannt wurden:

Beringe von, Anstaltsinspektionsassistent in Waldheim, zum Anstaltsinspektor in Bautzen.

Clauss, Abteilungsinspektor an der Strafanstalt Waldheim, zum Direktor an der Gefangenanstalt Zwickau.

Glauning, Inspektionsassistent an der Strafanstalt Hohenek, zum Inspektor.

Versetzt wurde:

Brandt, Gefängnisdirektor in Leipzig, in gleicher Eigenschaft nach Dresden.

Gestorben sind:

Hohlfeld, Landesanstaltsdirektor a. D., zuletzt wohnhaft in Coburg.

Seidel, Anstaltsoberinspektor in Hoheneck.

Württemberg.

Gestorben ist:

Gross, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher, in Gotteszell.

Oesterreich.

Ernannt wurde:

Radauer, k. k. Kontrollor an der Zwangsarbeitsanstalt in Znaim. zum Direktor an der königl. böhm. Landesbesserungsanstalt Grulich.

Urban, Ludwig, Oberleutnant und Strafanstaltsfunktionär in Sarajevo, zum Strafanstaltsadjunkten am landesgerichtlichen Gefangenhaus in Wien.

Ungarn.

Zugeteilt wurde:

Ogorelica Dr. Nikola, Strafanstaltsdirektor in Lepoglawa, der kgl. kroat.-slav. Landesregierung, Abt. für Justiz, in Agram.

Gestorben ist:

Kompolti, kgl. Verwalter an der Landesstrafanstalt Sopron.

Eingetreten.

Baden.

Graf, Buchhalter am Landesgefängnis Mannheim.
Kuttruff, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Mannheim.

Bayern.

Bauernfeind, Dr., Hausarzt an der Gefangenanstalt Amberg.
Hennemann, Dr., Hausgeistlicher am Zuchthaus in Würzburg.
Langesee, kgl. Strafanstaltsassessor in Zweibrücken.
Laufen, kgl. Verwaltung der Gefangenanstalt.
Liebwein, rechtsk. Funktionär an dieser Anstalt.
Nürnberg, Gerichtsgefängnisse.
Scherübl, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Zweibrücken.

Preussen.

Sorau, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.

Sachsen (Königreich).

Bautzen, Landesstrafanstalt.
Dietze, Inspektor an der Landesanstalt Zwickau.
Ehrler, Pastor, Anstaltspfarrer in Bautzen.
Garten, Inspektor an der Landesanstalt Zwickau.
Hofmann, Dr., Anstaltsbezirksarzt in Bautzen.
Kreissig, Oberlehrer, an der Landesanstalt Zwickau.
Wildelau, Anstaltsoberinspektor in Bautzen.

Württemberg.

Kautzmann, Dr., Amtsrichter-Stellvertreter in Ludwigsburg.
Stumpf, Hilfsrichter und Amtsanwalt in Backnang.
Zeiher, Justizreferendar I. Klasse in Ludwigsburg.

Oesterreich.

Scheiter, k. k. Oberleutnant und k. k. Kontrollor am Kreisger.-Gefangenhaus in Olmütz.

Ausgetreten.

Bayern.

Eign, kgl. bayer. Oberregierungsrat a. D. in München.
Lindner, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor a. D. in Laufen.

Elsass-Lothringen.

Seck, Dr., Strafanstaltsarzt in Ensisheim.
Stadler, Geheimer Justizrat im Ministerium — Abteilung der Justiz — in Strassburg.

Hessen.

Ambos, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher in Butzbach.
Weissgerber, Pfarrer in Darmstadt, früher evang. Hausgeistlicher am Arbeitshaus Dieburg.

Preussen.

Bojanowo, Direktion des Arbeits- und Landarmenhauses.
Hickmann, Gerichtsassessor am Amtsgericht Wronke.
Hoppe, Dr., Anstaltsarzt an der Provinzialbesserungsanstalt Tapiau.
Massow, von, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat beim Rechnungshof des Deutschen Reichs in Potsdam.
Mevius, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Sagan.
Siebert, Dr., Gerichtsassessor, früher in Schneidemühl.
Sommerfeld, Gefängnisoberinspektor in Plötzensee.
Torgau, I. Staatsanwalt am Landgericht.

Sachsen (Königreich).

De Lassalle, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
Peisel, Strafanstaltslehrer in Sachsenburg, bei der Zurruhesetzung.

Oesterreich.

Loy von Leichenfeld, k. k. Strafanstaltsoberdirektor in Capodistria.

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904.

I. Einnahmen.

Pos. 1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	M. 252.69
„ 2.	Rückstände	„ 8.—
„ 3.	Mitgliederbeiträge	„ 3808.—
„ 4.	Kapitalzinsen	„ 116.—
„ 5.	Rückerhobene Kapitalien	„ 1400.—
„ 6.	Absatz von Heften	„ 646.19
„ 7.	Erlös aus Inseraten	„ 25.—
„ 8.	Sonstige Einnahmen	„ 86.95
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„ 110.—
	Summa der Einnahmen	M. 6452.83

II. Ausgaben.

Pos. 1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	M. 3013.94
„ 2.	Porti und Versendungskosten	„ 309.21
„ 3.	Einrichtungsgegenstände	„ 1.70
„ 4.	Honorare	„ 18.—
„ 5.	Kapitalanlagen	„ 2439.—
„ 6.	Bureaukosten und Kassenführung	„ 512.70
„ 7.	Literatur	„ —.—
„ 8.	Sonstige Ausgaben	„ 73.92
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„ 10.—
	Summa der Ausgaben	M. 6378.47

Abschluss.

Die Einnahmen betragen	M. 6452.83
Die Ausgaben betragen	„ 6378.47
Kassenrest	M. 74.36

Vermögensstandsdarstellung

auf 1. Januar 1905.

Das Vermögen der Kasse besteht in:

1. Kassenrest am 31. Dezember 1904		M. 74.36
2. Kapitalanlagen:		
a) in Wertpapieren (Reichsanleihe und Pfandbriefen) zum Nennwert . . .	M. 2200.—	
b) Sparkassenguthaben	„ 3008.44	„ 5208.44
3. Rückständige Mitgliederbeiträge		„ —.—
4. Wert des Inventars		„ 450.—
Summa		M. 5732.80
Hiervon sind abzuziehen:		
Die für 1905 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit		„ 100.—
verbleibt somit auf 31. Dezember 1904 ein Reinvermögen von		M. 5632.80
Dasselbe hat auf 31. Dezember 1905 betragen . . .		„ 4651.93
somit Vermehrung		M. 980.87

Mannheim, 12. April 1905.

Der Vereins-Ausschuss.

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Neununddreissigster Band 3. und 4. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1905.

Identifizierung von Personen speziell durch Fingerabdrücke.

Von A. Daae, Landesgefängnisdirektor in Kristiania.

Einleitung.

Vor zehn Jahren gab ich in den „Blättern für Gefängniskunde", Band 29, eine Darstellung der bis damals gemachten Fortschritte hinsichtlich der Identifizierung der Verbrecher durch:

1. das anthropometrische System Bertillons,
2. die Bertillonschen Photographien,
3. die Fingerabdrücke nach Galtons System und
4. die beschreibenden Signalements Bertillons, die sogenannten „*portraits parlés*".

Die wichtigsten Änderungen, welche die Identifizierungs-Systeme später erlitten haben, sind, so viel ich weiss, folgende:

Nachdem man in England 1894 bestimmt hatte, dass zur Aufnahme von Verbrecher-Signalements das Bertillonsche System mit einiger Beschränkung nebst Fingerabdrücken nach Galtons System angewandt werden sollte, und dass die Fingerabdruckskarten nach Bertillons System geordnet und aufbewahrt werden sollten, hat das Fingerabdrucks-System (Daktyloskopie) durch verschiedene Methoden und deren Verbesserungen sich in dem Grade allmählich entwickelt, dass in England die Anthropometrie seit einigen Jahren immer mehr auf die Seite gedrängt wird. So veröffentlicht z. B. der Polizeirat Windt in

Wien von der Wirkung der Daktyloskopie in England folgendes: [1])

„Der Polizeipräsident Henry von London schreibt mir: „Solange in London lediglich die Bertillonsche Anthropometrie geübt wurde, betrug die durchschnittliche Zahl der im Jahre anthropometrisch Identifizierten 450 Individuen. Durch die Daktyloskopie wurden aber identifiziert:

im Jahre 1902 . . .	1700	Menschen
„ „ 1903 . . .	3600	„
im ersten Drittel 1904 1500,		
also voraussichtlich bis Ende	4500	„

Dieser Erfolg übersteigt alle gehegten Erwartungen".

Diese Verdrängung der Anthropometrie wird wahrscheinlich auch in anderen Ländern, wo sie schon adoptiert worden ist, stattfinden, so dass man die allermeisten Messungen für die Identifizierung überflüssig finden wird. Die Identifizierung von Personen, die verhaftet sind, und deren Fingerabdrücke schon bei einer früheren Gelegenheit aufgenommen worden sind, wird dann in immer grösserer Ausdehnung vermittelst der Fingerabdrücke geschehen. Bertillonsche Photographien und beschreibende Signalements werden dazu dienen, die Identifizierung zu bestätigen, und speziell werden die Bertillonschen *„portraits parlés"* den Polizeiagenten nützlich sein, wenn sie Personen, die auf freiem Fusse sind, zu erkennen und zu verhaften haben.

Durch die Studien der Fingerabdrücke, speziell der Erfindungen von Klassifikationen der Fingerabdruckskarten (Kartenregistratur) und der Ordnung der Karten, haben sich meines Wissens in den letzten Jahren besonders die Herren Galton und Henry in London, Bertillon in Paris, Vucetich in Argentina und Windt und Kodicek in Wien ausgezeichnet.

[1]) Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, herausgegeben von Dr. Hans Gross, Band 16, Seite 190.

Dr. Francis Galton:

1. Finger Prints. 1892.
2. The Decipherment of Blurred Finger Prints. 1893.
3. Fingerprint Directories 1895.
4. Finger Prints and the Detection of Crime in India. 1899.

Der Polizeipräsident in London, E. R. Henry:
Classification and Uses of Finger Prints. 1901.

M. Alphonse Bertillon:
Empreintes digitales. 1903.

Juan Vucetich:

1. Instrucciones generales para el Sistema de Filacion, Provincia de Buenos Aires, par Juan Vucetich, Jefe de las Oficinas de Estadistica e Identificacion Anthropometrica de la Policia de la Provincia de Buenos Aires. 1896.
2. Conferencia sobre el Sistema Dactiloscopico. 1901.
3. Dactiloscopia comparada, el nuevo sistema Argentino par Juan Vucetich, Director de la Oficina de Identificacion. 1904.

Polizeirat Windt und Magistratssekretär Kodicek:
Daktyloskopie, Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. 1904.

Ich erlaube mir eine Darstellung davon zu geben, wie die Daktyloskopie gegenwärtig meiner Meinung nach betrieben werden sollte, und wie man sich gegenwärtig meiner Meinung nach die Daktyloskopie und die Kartenregistratur auf die praktischste und leichteste Weise für Identifizierungszwecke zu Nutzen machen kann.

Die Papillarlinien an der Vorderseite des äussersten Fingergliedes.

Wie die Meisten sicherlich bemerkt haben werden, besitzt die Hand an der inneren Seite der Hände und an

der unteren Seite der Füsse zweierlei Runzeln. Die eine Art sind die Linien oder Falten, welche durch Biegung von Hand oder Fuss, Fingern oder Zehen zum Vorschein kommen. Die andere Art sind die weniger deutlichen aber ausserordentlich zahlreichen Runzeln, die aus hervorragenden Streifen, durch entsprechende Furchen getrennt, gebildet sind. Diese hervorragenden, zum Teil gebogenen und gewundenen Streifen an der Vorderseite des äussersten Fingergliedes, die sogenannten Papillarlinien, sind es, die uns hier interessieren.

Die Papillarlinien sind nicht sehr ausgesprochen bei Händen, welche nicht zu irgend welcher Arbeit benutzt werden, entwickeln sich bis zum Höhepunkt bei passendem Grad von Arbeit, verlieren sich jedoch, wenn die Haut zu dick wird, indem die verdickten Hautschichten sie alsdann decken und verbergen.

In der Nähe der dritten (äussersten) Fingerartikulation gehen die Papillarlinien quer über den Finger, während sie gegen die Fingerspitze hin der Form des Nagels in einem mehr oder minder abgerundeten Bogen folgen; im Zentrum aber haben sie verschiedene Biegungen und bilden hier das sogenannte Muster. (Fig. 1.)



Fig. 1

Die Muster haben sozusagen eine Unendlichkeit von Variationen, die sich alle, selbst in ihren Details, ziemlich

unverändert das ganze Leben hindurch erhalten. Die Abdrücke dieser Muster haben sich deswegen zur Identifizierung von Personen besonders brauchbar erwiesen, speziell nachdem die Methoden der Einteilung der Fingerabdruckskarten in Klassen und Gruppen und die hiermit folgenden Registraturmethoden sich seit einigen Jahren besonders entwickelt haben.

Die Apparate, welche zur Herstellung von Fingerabdrücken erforderlich sind, sind nur wenige und kosten nicht viel:

1. Eine Tube Druckerschwärze.
2. Eine polierte Metallplatte aus Kupfer, Zink oder Zinn von zweckmässiger Grösse. Diese Metallplatte soll an ein Stück Holz von 2 cm Dicke befestigt sein.
3. Eine kleine Buchdruckerwalze von zweckmässiger Grösse.

   Ich verwende eine Zink-Platte 20×10 cm und eine Walze 10×25 cm.
4. Fingerabdruckskarten.
5. Ein Leseglas.
6. Eine etwas stärkere Loupe, am besten eine, die über dem Abdruck aufgestellt werden kann, um das Halten derselben mit der Hand zu vermeiden.
7. Ein spitzer Zeigestecken, wozu z. B. ein Federstiel mit eingesteckter Stahlfeder, von der eine der Spitzen abgebrochen ist, verwendet werden kann.

Die Weise, in welcher die Abdrücke hergestellt werden, ist folgende:

1. Die Person, deren Fingerabdrücke hergestellt werden sollen, wäscht ihre Hände mit Seife und lauwarmem Wasser, wonach die Finger gut abgetrocknet werden.

2. Ungefähr ein Tropfen Schwärze wird auf die Metallplatte ausgedrückt und durch das Rollen der Walze aus-

gerieben, bis die Schwärze eine gleichmässige Schicht auf der Metallplatte bildet. Ist die Schwärze zu dick, wird ein Tropfen Leinölfirnis zugegeben und dann mit der Schwärze zusammengerieben. Diese Schicht von Schwärze muss so dünn sein, dass man die Farbe der Platte dadurch sehen kann.

Am sichersten bekommt man eine gleichmässige und passend dünne Schicht, wenn man zwei Platten anwendet. Auf einer der Platten wird die Schwärze erst durch einen kleinen hölzernen Spatel gut ausgerieben. Dann rollt man auf derselben Platte die Walze so lange auf und ab, bis die Walze mit der Schwärze gut gesättigt ist. Mit der so geschwärzten Walze wird die Farbe auf die andere Platte durch Rollen der Walze so oft übertragen, bis man hier eine passend dünne, gleichmässige Schicht bekommen hat. Findet man, dass die Schicht nicht dünn genug ist, kann man mit der geschwärzten Walze die Farbe auf ein Stück Papier durch das Rollen der Walze so oft übertragen, bis die überflüssige Schwärze entfernt worden ist. Darauf wird der Rest ausgerieben, bis man eine gleichmässige Schicht bekommt.

3. Man nimmt gerollte Abdrücke und nicht gerollte Abdrücke.

a) Die gerollten Abdrücke werden in folgender Weise abgenommen:

Am besten liegen die geschwärzte Metallplatte und die Fingerabdruckskarte auf einem etwa 1 Meter hohen Tische, die beiden am Rande des Tisches. Erst sollen die Abdrücke der rechten Finger abgenommen werden. Die Karte wird so gelegt, dass die Linien, welche die obere Reihe von der unteren scheiden, genau am Rande des Tisches liegen werden. Um die Karte in dieser Stellung fest zu halten, werden zwei hinlänglich grosse Eisenstücke (Briefbeschwerer), eins auf jedes Ende der Karte gelegt, wonach an die Mitte der unteren Reihe eine hinlänglich schwere

Klemme befestigt wird. (Fig. 2.) Auf diese Weise vermeidet man es, die Karte scharf umzubrechen, wodurch die Haltbarkeit der Karte leiden würde.

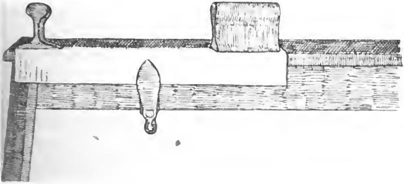


Fig 2

Man nimmt dann mit der rechten Hand zuerst den rechten Zeigefinger der betreffenden Person und legt das Nagelglied desselben bis an den linken Nagelrand gedreht — indem man die Spitze dieses Fingers mit dem Zeigefinger der linken Hand stützt — auf die geschwärzte Metallplatte, dreht leicht drückend das Nagelglied von links nach rechts bis an den rechten Nagelrand, hebt darauf den Finger von der Platte weg und legt den Zeigefinger mit derselben Drehung von links nach rechts, wie oben erwähnt, auf die entsprechende Stelle der Karte.

Der Finger soll weder auf die Metallplatte noch auf die Karte hart gedrückt werden.

Man nimmt dasselbe Experiment mit jedem der übrigen Finger der rechten Hand, dem Mittelfinger, dem Ringfinger, dem kleinen Finger und zuletzt mit dem Daumen vor, so dass deren Abdrücke auf die entsprechenden Stellen der Karte kommen.

b) Dann werden die nicht gerollten Abdrücke der Finger der rechten Hand in folgender Weise abgenommen:

Man stellt den rechts stehenden Briefbeschwerer so weit nach links, dass der Raum, welcher für die nicht gerollten Abdrücke bestimmt ist, frei wird.

Dann nimmt man die rechte Hand der betreffenden Person und legt die Vorderfläche der äussersten Fingerglieder mit Ausnahme des Daumens alle auf einmal flach auf die geschwärzte Platte und drückt sie vorsichtig aber fest mit der Hand gegen die Platte. Man bringt dann die geschwärzten Finger auf den für sie bestimmten Platz der Karte und drückt sie alle auf einmal vorsichtig aber fest gegen die Karte.

Jetzt nimmt man die Klemme und die Briefbeschwerer von der Karte weg, schiebt die Karte weiter auf dem Tisch hinein, so dass der Rand der Karte genau am Rand des Tisches liegt, befestigt die Karte durch die beiden Briefbeschwerer und wiederholt dasselbe Verfahren mit der linken Hand der betreffenden Person, indem man erst die gerollten Abdrücke und dann die nicht gerollten Abdrücke nimmt.

Die gerollten Abdrücke werden genommen, um das ganze Muster der Papillarlinien zu sehen und um auf der grösseren Oberfläche mehr Details zu haben für den Fall, dass die Frage entstehen könnte, ob zwei Abdrücke zu einer und derselben Person oder zu zwei verschiedenen Personen gehören.

Durch die nicht gerollten Abdrücke soll kontrolliert werden, ob die gerollten Abdrücke genau in der festgesetzten Reihenfolge abgegeben worden sind.

4. Wenn die Abdrücke abgenommen sind, sollten die Finger mit Benzin oder Terpentin gereinigt werden.

5. Wenn Abdrücke mehrerer Personen unmittelbar nacheinander abgenommen werden, ist es nicht nötig, für jede Person die Platte und die Walze zu reinigen. Nur soll die auf der Platte zurückgebliebene Schwärze

gut ausgerieben und, wo nötig, etwas mehr Schwärze hinzugesetzt werden.

6. Jeden Tag nach beendigter Arbeit sollen sowohl die Platte als die Walze mit Benzin oder Terpentin gereinigt werden, wonach man dafür Sorge trägt, dass die Platte und die Walze gegen Staub und Feuchtigkeit geschützt werden.

Die Fingerabdruckskarte ist aus Schreibpapier. Dieses muss wegen grösserer Haltbarkeit aus dem besten Materiale sein und muss vollkommen weiss, glatt und ohne Zeichnungen oder Fasern sein.

Die Fingerabdruckskarte sollte ca. 35 cm lang und ca. 11 cm breit sein. Die Einteilung der Karte wird Seite 209a, 222a und 226a, Karte I, II und III wiedergegeben. Die in der Mitte der Karte in zwei Reihen angeordneten je 5 Spalten haben die gerollten Abdrücke aufzunehmen. In die obere Reihe kommen die Abdrücke der 5 rechten Finger und in die untere Reihe jene der 5 linken Finger.

Die Finger stehen in beiden Reihen in folgender Reihenfolge: Zeigefinger, Mittelfinger, Ringfinger, Kleinfinger und Daumen.

Die Breite der Spalte für jeden Finger soll die folgende sein:

Für den	Zeigefinger	33	Millimeter
„ „	Mittelfinger	33	„
„ „	Ringfinger	33	„
„ „	kleinen Finger	31	„
„ „	Daumen	40	„

Am äusseren Ende der Karte ist ein 10 cm breiter Raum für die nicht gerollten Abdrücke der 4 Finger beider Hände: Zeige-, Mittel-, Ring- und kleiner Finger, die Abdrücke der rechten Finger oben und die der linken Hand unten.

Der übrige Raum am inneren Ende der Karte ist für den Kopf der Karte bestimmt.

Auf der Rückseite der Karte ist Raum für Anmerkungen und, wenn man es wünschen sollte, auch für den eigenhändig geschriebenen Namen und einen nicht gerollten Abdruck des rechten Zeigefingers der betreffenden Person.

Man sollte den männlichen und den weiblichen Karten ein verschiedenes Aussehen geben, damit sie sich mit Leichtigkeit scheiden lassen, z. B. entweder die weiblichen Karten mit einem roten Rande an der oberen Kante versehen, oder das Schema der weiblichen Karten ganz in Rot drucken lassen.

Die verschiedenen Typen der Abdrücke.

Wenn auf dem Abdrucke der vorderen Seite des Nagelgliedes der Finger eine Papillarlinie sich in 2 Linien teilt, welche das Muster des Abdruckes umgeben, oder wenn zwei parallel laufende Papillarlinien plötzlich und stark divergieren, um dann das Muster des Abdruckes zu umgeben, wird der kleine dreieckige Raum vor diesem Teilungs- oder Divergenzpunkte „Delta" genannt.

Die divergierenden Linien sind die Seiten und die eine oder die mehreren nächst vorn liegenden kleinen Linien sind die Basis des Dreiecks.

Es ist Galton, der diesem Dreiecke den Namen „Delta" von dem griechischen Buchstaben Δ, Delta, welcher unserem Buchstaben D entspricht, gegeben hat.

Nach diesem Delta werden die Fingerabdrücke am besten in 3 Haupttypen geteilt, nämlich:

1. Bogen, die kein Delta haben (Fig. 3).
2. Schlingen mit 1 Delta (Fig. 4).
3. Wirbel mit 2 Deltas (Fig. 5).



Fig. 3



Fig. 4



Fig. 5

Die verschiedenen Muster der Abdrücke.

1. Die Bogen (Arcus) teilen sich in:

a) Einfache Bogen, wo alle Papillarlinien von einer Seite des Abdruckes zur anderen laufen, ohne dass auch nur eine derselben eine Wendung zurück macht.

b) Zeltartige Bogen, in welchen die Papillarlinien in der Mitte eine aufwärts gehende Richtung bekommen haben, so dass sie den Anschein haben, als wären sie auf beiden Seiten einer gemeinsamen Achse geordnet. (Figur 6).



Fig 6

Wenn eine Papillarlinie an der einen oder anderen Seite der Achse einen deutlich sichtbaren Bogen bildet und wieder zurückkehrt, so ist der Abdruck als eine Schlinge zu betrachten.

2. Die Schlingen, wo eine oder mehrere Papillarlinien eine Wendung zurück machen, ohne aber einen Wirbel zu bilden. Bei Schlingen unterscheidet man den Kopf (a—b), die Schenkel (ac und bd) und die Mündung (c—d). (Fig. 7.)

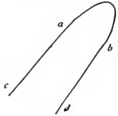


Fig. 7.

Im Allgemeinen bestehen die Schlingen aus mehreren parallel nebeneinander gelagerten Papillarlinien.

Die Schlingen teilen sich in 2 Arten, nämlich entweder nach Vucetich und Bertillon in:

a) Interne Schlingen (Fig. 8) und

b) Externe Schlingen (Fig. 9),

je nachdem sie sich auf dem Abdrucke, vom Standpunkte des Beobachters, nach links oder nach rechts öffnen, oder nach Henry in:

a) Radialschlingen und

b) Ulnarschlingen,

je nachdem sie sich in der Richtung des Daumens oder des kleinen Fingers der betreffenden Hand öffnen.



Fig 8



Fig. 9

3. Die Wirbel teilen sich in:

a) Die eigentlichen Wirbel, bei welchen eine oder mehrere Papillarlinien einen vollständigen Zirkel, Ellipse oder Spiral bilden.

b) Die zusammengesetzten Muster, welche so genannt werden, weil bei ihnen Zusammensetzungen von Bogen, Schlingen und Wirbeln vorkommen, werden nach Henry eingeteilt in:

1. Zentraltaschenschlingen, Zentral-Pocket-Schlingen (C P) (Fig. 10), welche das Aussehen einer Schlinge haben, in deren Kern sich aber mindestens eine Papillarlinie befindet, welche in der Weise einen Bogen beschreibt, dass ihr konvexer Teil der Mündung der Schlinge zugekehrt ist.
2. Seitentaschenschlingen, Lateral-Pocket-Schlingen (L P) (Fig. 11), bei welchen eine Schlinge eine tiefe Einbuchtung bildet, welche von einer gesonderten Gruppe Papillarlinien ausgefüllt ist, welche wieder eine Schlinge bilden. Der grösste Teil dieser beiden Schlingen münden auf derselben Seite des Abdrucks aus.
3. Zwillingschlingen, Twinned Loops (T L) (Fig. 12) bestehen aus 2 Schlingen, von welchen die eine über der anderen läuft, oder die andere in solcher Weise umgibt, dass der grösste Teil dieser beiden Schlingen nach verschiedenen Seiten des Abdruckes ausmünden.


Fig. 10


Fig. 11


Fig. 12

c) Zufällige Muster, Accidentals, sind die verhältnismässig selten vorkommenden Muster von einem so unregelmässigen Aussehen, dass sie sich in keine der früher beschriebenen Arten einreihen lassen.

Die Klassifikation.

Diese ist mit einigen Änderungen die Klassifikation Vucetichs.

Weil der allergrösste Teil der Abdrücke Schlingen sind, teilt man diesen Typus in 2 und erhält dann folgende 4 Hauptgruppen:

Bogen (Arcus),
Interne Schlinge,
Externe Schlinge,
Wirbel.

In den beiden Zeigefingern werden diese Hauptgruppen durch die Anfangsbuchstaben der Wörter bezeichnet:

A = Arcus,
I = Interne Schlinge,
E = Externe Schlinge,
W = Wirbel.

Die Abdrücke der übrigen Finger beider Hände werden durch Ziffern in der Weise bezeichnet, dass:

1 Synonym für A ist,
2 „ „ I „
3 „ „ E „
4 „ „ W „

Auf der Karte werden die Abdrücke in Serie und Sektion geteilt.

Die Serie sind die Abdrücke der Finger der rechten Hand.

Die Sektion diejenigen der Finger der linken Hand.

Der rechte Zeigefinger ist der Fundamentale. [1])

Eine Serie A 3334 bezeichnet, dass der Abdruck des rechten Zeigefingers ein Bogen ist, der des Mittel-, Ring- und kleinen Fingers externe Schlingen und der des Daumens ein Wirbel.

Eine Sektion A 2224 bezeichnet, dass der Abdruck des linken Zeigefingers ein Bogen ist, der des Mittel-, Ring- und kleinen Fingers interne Schlingen und der des Daumens ein Wirbel.

Im Falle einer Amputation wird o auf dem resp Platze der Karte notiert. Ist das ganze Nagelglied amputiert, dann notiert man auf dem Rande der Karte resp. Serie oder Sektion: Amp. total.

Bei unvollständiger Ankylose notiert man: Ank., und bei totaler Ankylose: Ank. total.

Wenn eine Narbe verursacht, dass man den Abdruck in keiner bestimmten Hauptgruppe unterbringen kann, wird der Abdruck durch x bezeichnet.

Im Falle die Finger zusammengewachsen, überzählig usw. sind, wird die Karte in ein spezielles Fach der Registratur gelegt.

Das wichtigste ist, mit Sicherheit zu bestimmen, zu welcher der 4 Hauptgruppen die Abdrücke einer Karte gehören.

Zuerst fängt man an, den Abdruck des rechten Zeigefingers zu untersuchen. Dieser kann z. B. als ein Bogen erscheinen. Dann notiert man oberhalb des Abdruckes den entsprechenden Buchstaben A. Darauf untersucht man die Abdrücke der übrigen rechten Finger, welche

[1]) Die Muster des rechten Zeigefingers haben eine gleichmässigere Verteilung der verschiedenen Typen als die Muster der allen übrigen Finger. Darum habe ich den rechten Zeigefinger dazu gewählt, die Serie zu bestimmen.

Nach diesem Finger hat der linke Zeigefinger die gleichmässigste Verteilung der verschiedenen Typen. Darum habe ich den linken Zeigefinger dazu gewählt, die Sektion zu bestimmen.

alle z. B. ebenfalls als Bogen erscheinen. Die hierzu entsprechenden Ziffern werden oberhalb der resp. Finger notiert. Die Serie ist also: A 1111.

Weiter wird der Abdruck des linken Zeigefingers, welcher z. B. ein A ist, untersucht und sein Buchstabe notiert. Dann werden ebenfalls die Abdrücke der übrigen linken Finger, die z. B. auch 1 sind, untersucht und ihre Ziffern notiert. Die daktyloskopische Klassifikation der Karte ist also:

Serie A 1111; Sektion A 1111.

Die Karte einer anderen Person kann vielleicht dieselbe Serie A 1111 und dabei eine Sektion I 1111 haben,

die Karte einer dritten Person die Serie A 1111 mit Sektion E 1111, und

die Karte einer vierten Person die Serie A 1111 mit Sektion W 1111.

Man ersieht hieraus, dass die Serie A als Sektion entweder A oder I oder E oder W haben kann.

Auch jede der übrigen Serien kann, wie die untenstehende Darstellung zeigt, 4 verschiedene Sektionen haben.

Serie	Sektion
A	A, I, E oder W
I	A, I, E oder W
E	A, I, E oder W
W	A, I, E oder W

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 können, wie die folgende Tabelle es zeigt, in 256 verschiedene Kombinationen von 1111 bis 4444 geordnet werden:

No. .... (Der Name des Landes oder der Stadt.)

Karte I. (S. 9a.)

Klassifikation: A 3 3 3 4 : A 2 2 2 4^{LP}

Tabelle I.

1111—1244	1111	1121	1131	1141	1211	1221	1231	1241
	1112	1122	1132	1142	1212	1222	1232	1242
	1113	1123	1133	1143	1213	1223	1233	1243
	1114	1124	1134	1144	1214	1224	1234	1244
1311—1444	1311	1321	1331	1341	1411	1421	1431	1441
	1312	1322	1332	1342	1412	1422	1432	1442
	1313	1323	1333	1343	1413	1423	1433	1443
	1314	1324	1334	1344	1414	1424	1434	1444
2111—2244	2111	2121	2131	2141	2211	2221	2231	2241
	2112	2122	2132	2142	2212	2222	2232	2242
	2113	2123	2133	2143	2213	2223	2233	2243
	2114	2124	2134	2144	2214	2224	2234	2244
2311—2444	2311	2321	2331	2341	2411	2421	2431	2441
	2312	2322	2332	2342	2412	2422	2432	2442
	2313	2323	2333	2343	2413	2423	2433	2443
	2214	2324	2334	2344	2414	2424	2434	2444
3111—3244	3111	3121	3131	3141	3211	3221	3231	3241
	3112	3122	3132	3142	3212	3222	3232	3242
	3113	3123	3133	3143	3213	3223	3233	3243
	3114	3134	3134	3144	3214	3224	3234	3244
3311—3444	3311	3321	3331	3341	3411	3421	3431	3441
	3312	3322	3332	3342	3412	3422	3432	3442
	3313	3323	3333	3343	3413	3423	3433	3443
	3314	3324	3334	3344	3414	3424	3434	3444
4111—4244	4111	4121	4131	4141	4211	4221	4231	4241
	4112	4122	4132	4142	4212	4222	4232	4242
	4113	4123	4133	4143	4213	4223	4233	4243
	4114	4124	4134	4144	4214	4224	4234	4244
4311—4444	4311	4321	4331	4341	4411	4421	4431	4441
	4312	4322	4332	4342	4412	4422	4432	4442
	4313	4323	4333	4343	4413	4423	4433	4443
	4314	4324	4334	4344	4414	4424	4434	4444

Jede dieser 256 Kombinationen kann in eine der Hauptgruppen A, I, E oder W eingeordnet werden, was 256 $\times$ 4 = 1024 verschiedene Serien beträgt.

Zu jeder dieser Serien gehören 256 Sektionen von jeder Gruppe A, I, E, W oder im Ganzen 1024 Sektionen.

So kann z. B. die erste Serie, welche A 1111 ist, Abdrücke der linken Hand zwischen A 1111 (5 Bogen) und W 4444 (5 Wirbel) variierend haben.

Zu allen	256	Serien	A	gehören	also	256 $\times$ 1024 = 262 144 Sektionen
„ „	256	„	I	„	„	256 $\times$ 1024 = 262 144 „
„ „	256	„	E	„	„	256 $\times$ 1024 = 262 144 „
„ „	256	„	W	„	„	256 $\times$ 1024 = 262 144 „
Zu allen	1024	Serien	gehören			1 048 576 Sektionen.

Es bilden sich also 1 048 576 verschiedene Klassen.

Hierzu kommen noch alle diejenigen Gruppen, welche von deformen, amputierten oder auf andere Weise defekten Fingern gebildet werden.

Die Registraturschränke und die Verteilung und Ordnung der Karten in diesen.

Die Schränke sind ungefähr die von Vucetich angewandten. Die Verteilung der Karten ist indessen eine verschiedene, weil er den Daumen als Fundamental benutzt.

So lange die Kartensammlung noch klein ist, kann man sich mit einem Schranke behelfen.

Dieser Schrank sollte 18 Reihen hoch und 10 Fach breit sein, so dass er also 180 Fächer, alle gleich gross, enthält, jedes Fach 10 cm hoch, 12,5 cm breit und 38 cm tief, alles inwendig gemessen.

Jedes Fach sollte durch eine kleine Tür mit Schnappschloss geschlossen werden können.

Alle Scheidewände, sowohl die horizontalen als auch die vertikalen, sollten ca. 1 cm dick sein.

Der Schrank sollte aus 2 Teilen bestehen, der untere Teil ein wenig niedriger als der obere; zu oberst in dem unteren Teile ein paar Klappen zum Hervorziehen, die wie Tische benutzt werden können.

Das äussere Mass des Schrankes wird dann mit Fuss und Gesims ungefähr dies sein: Höhe 2,30 m, Breite 1,39 m und Tiefe 0,43 m.

Der ganze Schrank sollte durch eine untere und eine obere doppelte Tür geschlossen werden können.

Tabelle II. Verteilung der Serien A nebst Sektionen in 20 Fächer, im Falle dass man nur einen Schrank haben will.

Serie A. 1111—1444 Sekt. A. I. E. W 1111—1124 1	Serie A. 1111—1444 Sekt. A. I. E. W 1131—1444 2	Serie A. 1111—1444 Sekt. A. I. E. W 2111—2444 3	Serie A. 1111—1444 Sekt. A. I. E. W 3111—3444 4	Serie A. 1111—1444 Sekt. A. I, E. W 4111—4444 5	Serie A. 2111—2444 Sekt. A. I. E. W 1111—1124 6	Serie A. 2111—2444 Sekt. A. I. E. W 1131—1444 7	Serie A. 2111—2444 Sekt. A. I. E. W 2111—2444 8	Serie A. 2111—2444 Sekt. A. I. E. W 3111—3444 9	Serie A. 2111—2444 Sekt. A. I. E. W 4111—4444 10
Serie A. 3111—3444 Sekt. A. I. E. W 1111—1124 11	Serie A. 3111—3444 Sekt. A. I. E. W 1131—1444 12	Serie A. 3111—3414 Sekt. A. I. E. W 2111—2444 13	Serie A. 3111—3444 Sekt. A. I. E. W 3111—3444 14	Serie A. 3111—3444 Sekt. A. I. E. W 4111—4444 15	Serie A. 4111—4444 Sekt. A. I. E. W 1111—1124 16	Serie A. 4111—4444 Sekt. A. I. E. W 1131—1444 17	Serie A. 4111—4444 Sekt. A. I. E. W 2111—2444 18	Serie A. 4111—4444 Sekt. A. I. E. W 3111—3444 19	Serie A. 4111—4444 Sekt. A. I. E. W 4111—4444 20

Dieser Schrank könnte dann enthalten:

A	in	2 Reihen	(cfr. Tabelle II)
I	„	5 „	
E	„	4 „	
W	„	5 „	Die meisten Fächer der letzten dieser Reihen sind für Karten, wo alle Abdrücke W sind.
		1 Reihe	für Karten derjenigen Personen, bei welchen eine Hand, ein oder mehrere Finger amputiert, defekt usw. sind
und		1 Reihe	in Reserve.
		18 Reihen.	

Wie man aus der Verteilung der Serien A ersieht, können in jedem einzelnen Fache Karten von verschiedenen Serien sein, und zu jeder einzelnen Serie Karten von 4 verschiedenen Sektionen.

Diejenigen Karten aber, bei welchen alle Abdrücke Wirbel sind und deren Klassifikation also die folgende ist: Serie W 4444: Sektion W 4444, brauchen nicht allein ein ganzes Fach, sondern sogar mehrere Fächer.

In nur einem Schranke können aber die Karten nicht so gut verteilt werden wie in zwei Schränken. Aus diesem Grunde und ausserdem weil, wenn man später einen zweiten Schrank nötig haben wird, alle Karten von neuem verteilt werden müssen, schlage ich vor, dass man schon von Anfang an zwei Schränke benutzt.

Der zweite Schrank sollte dem ersten gleich sein, nur mit dem Unterschied, dass er anstatt zweier Reihen von gewöhnlicher Höhe, 4 Reihen von nur halber Höhe hat. Diese 4 Reihen könnten die obersten des Schrankes sein. Die übrigen 16 Reihen behalten ihre volle Höhe.

In diesen beiden Schränken werden wahrscheinlich die einzelnen Serien folgende Anzahl Reihen nötig haben:

	A	4 Reihen von voller Höhe
	I	9 „ „ „ „
	E	8 „ „ „ „
	und W	11 „ „ „ „
Hierzu kommen noch für defekte Finger 4 Reihen von halber Höhe (cfr. Tabelle III) = . . .		2 „ „ „ „
	und	2 „ in Reserve
		36 Reihen.

Weil es aber möglich sein kann, dass die Anzahl von Fächern, die für jede der Serien A, I, E und W nötig sind, in den verschiedenen Ländern und sogar in verschiedenen Teilen desselben Landes etwas variieren kann, erlaube ich mir den Vorschlag zu machen, dass man damit beginnt, die Schränke in folgender Weise zu benutzen:

Man nimmt für A 4 Reihen (cfr. Tabelle IV) und für jede der übrigen Serien I, E und W 8 Reihen.

In jeder dieser Reihen werden nur 8 Fächer benutzt, indem die 2 äussersten Fächer rechts ledig bleiben.

Je nachdem mit der Zeit ein Fach gefüllt worden ist, so dass die Verteilung der Karten in der Reihe etwas geändert werden muss, fängt man an, von einem der ledigen Fächer rechts Gebrauch zu machen.

Man verteilt die Serien auf die beiden Schränke so, dass man in dem einen Schranke hat:

E in	8 Reihen
I „	8 „
und	2 ledige Reihen
	18 Reihen,

und in dem anderen Schranke: 4 Reihen von halber Höhe für

defekte Finger =	2 Reihen in voller Höhe
A in	4 „
W „	8 „
und	4 „ in Reserve
	18 Reihen.

Tabelle III. Verteilung der Karten derjenigen Personen, bei welchen eine Hand, ein oder mehrere Finger amputiert, defekt usw. sind

Rechte oder linke Hand amputiert, defekt, mit Anomalien usw. 181	Serie A **Rechter Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 182	Serie A **Rechter Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 183	Serie A **Rechter Ringfinger** amputiert, defekt usw. 184	Serie A **Rechter Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 185	Serie A **Linker Daumen** amputiert, defekt usw. 186	Serie A **Linker Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 187	Serie A **Linker Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 188	Serie A **Linker Ringfinger** amputiert, defekt usw. 189	Serie A **Linker Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 190
Rechter Daumen amputiert, defekt usw. 191	Serie I **Rechter Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 192	Serie I **Rechter Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 193	Serie I **Rechter Ringfinger** amputiert, defekt usw. 194	Serie I **Rechter Kleinfinger** amputiert. defekt usw. 195	Serie I **Linker Daumen** amputiert, defekt usw. 196	Serie I **Linker Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 197	Serie I **Linker Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 198	Serie I **Linker Ringfinger** amputiert, defekt usw. 199	Serie I **Linker Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 200
Rechter Daumen nebst **anderen Fingern** amputiert, defekt usw. 201	Serie E **Rechter Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 202	Serie E **Rechter Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 203	Serie E **Rechter Ringfinger** amputiert, defekt usw. 204	Serie E **Rechter Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 205	Serie E **Linker Daumen** amputiert, defekt usw. 206	Serie E **Linker Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 207	Serie E **Linker Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 208	Serie E **Linker Ringfinger** amputiert, defekt usw. 209	Serie E **Linker Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 210
2 oder mehrere Finger der beiden Hände amputiert, defekt usw. 211	Serie W **Rechter Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 212	Serie W **Rechter Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 213	Serie W **Rechter Ringfinger** amputiert, defekt usw. 214	Serie W **Rechter Kleinfinger** amputiert, defekt usw. 215	Serie W **Linker Daumen** amputiert, defekt usw. 216	Serie W **Linker Zeigefinger** amputiert, defekt usw. 217	Serie W **Linker Mittelfinger** amputiert, defekt usw. 218	Serie W **Linker Ringfinger** amputiert, defekt usw. 219	Serie W **Linker Kleinfinger** amputiert. defekt usw. 220

Tabelle IV. Verteilung der Serien A nebst Sektionen in 32 Fächer, im Falle dass man zwei Schränke benutzt.

Serie A. 1111—1244 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 221	Serie A. 1111—1244 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 222	Serie A. 1111—1244 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 223	Serie A. 1111—1244 Sekt.A.I.E.W 4111—4444 224	Serie A. 1311—1444 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 225	Serie A. 1311—1444 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 226	Serie A. 1311—1444 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 227	Serie A. 1311—1444 Sekt.A.I.E.W 4111—4444 228	229	230
Serie A. 2111—2244 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 231	Serie A. 2111—2244 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 232	Serie A. 2111—2244 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 333	Serie A. 2111—2244 Sekt.A.I.E.W 4111—4444 234	Serie A. 2311—2444 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 235	Serie A. 2311—2444 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 236	Serie A. 2311—2444 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 237	Serie A. 2311—2444 Sekt.A.I E.W 4111—4444 238	239	240
Serie A. 3111—3244 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 241	Serie A. 3111—3244 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 242	Serie A. 3111—3244 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 243	Serie A. 3111—3244 Sekt.A.I.E.W 4111—4444 244	Serie A. 3311—3444 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 245	Serie A. 3311—3444 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 246	Serie A. 3311—3444 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 247	Serie A. 3311—3444 Sekt.A.I.E.W 4111—4444 248	249	250
Serie A. 4111—4244 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 251	Serie A. 4111—4244 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 252	Serie A. 4111—4244 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 253	Serie A. 4111—4244 Sekt.A.I.E.W 4111—4444 254	Serie A. 4311—4444 Sekt.A.I.E.W 1111—1444 255	Serie A. 4311—4444 Sekt.A.I.E.W 2111—2444 256	Serie A. 4311—4444 Sekt.A.I.E.W 3111—3444 257	Serie A. 4311—4444 Sekt.A.I.E.W 4111—4444 258	259	260

Tabelle V. Die 256 verschiedenen Gruppen von aaaa—dddd sind:

aaaa—abdd	aaaa	aaba	aaca	aada	abaa	abba	abca	abda
	aaab	aabb	aacb	aadb	abab	abbb	abcb	abdb
	aaac	aabc	aacc	aadc	abac	abbc	abcc	abdc
	aaad	aabd	aacd	aadd	abad	abbd	abcd	abdd
acaa—addd	acaa	acba	acca	acda	adaa	adba	adca	adda
	acab	acbb	accb	acdb	adab	adbb	adcb	addb
	acac	acbc	accc	acdc	adac	adbc	adcc	addc
	acad	acbd	accd	acdd	adad	adbd	adcd	addd
baaa—bbdd	baaa	baba	baca	bada	bbaa	bbba	bbca	bbda
	baab	babb	bacb	badb	bbab	bbbb	bbcb	bbdb
	baac	babc	bacc	badc	bbac	bbbc	bbcc	bbdc
	baad	babd	bacd	badd	bbad	bbbd	bbcd	bbdd
bcaa—bddd	bcaa	bcba	bcca	bcda	bdaa	bdba	bdca	bdda
	bcab	bcbb	bccb	bcdb	bdab	bdbb	bdcb	bddb
	bcac	bcbc	bccc	bcdc	bdac	bdbc	bdcc	bddc
	bcad	bcbd	bccd	bcdd	bdad	bdbd	bdcd	bddd
caaa—cbdd	caaa	caba	caca	cada	cbaa	cbba	cbca	cbda
	caab	cabb	cacb	cadb	cbab	cbbb	cbcb	cbdb
	caac	cabc	cacc	cadc	cbac	cbbc	cbcc	cbdc
	caad	cabd	cacd	cadd	cbad	cbbd	cbcd	cbdd
ccaa—cddd	ccaa	ccba	ccca	ccda	cdaa	cdba	cdca	cdda
	ccab	ccbb	cccb	ccdb	cdab	cdbb	cdcb	cddb
	ccac	ccbc	cccc	ccdc	cdac	cdbc	cdcc	cddc
	ccad	ccbd	cccd	ccdd	cdad	cdbd	cdcd	cddd
daaa—dbdd	daaa	daba	daca	dada	dbaa	dbba	dbca	dbda
	daab	dabb	dacb	dadb	dbab	dbbb	dbcb	dbdb
	daac	dabc	dacc	dadc	dbac	dbbc	dbcc	dbdc
	daad	dabd	dacd	dadd	dbad	dbbd	dbcd	dbdd
dcaa—dddd	dcaa	dcba	dcca	dcda	ddaa	ddba	ddca	ddda
	dcab	dcbb	dccb	dcdb	ddab	ddbb	ddcb	dddb
	dcac	dcbc	dccc	dcdc	ddac	ddbc	ddcc	dddc
	dcad	dcbd	dccd	dcdd	ddad	ddbd	ddcd	dddd

Wenn dann in einer der Serien W, E oder I kein lediges Fach rechts sich findet und man mehr Fächer nötig hat, muss man anfangen, eine der ledigen Reihen zu gebrauchen.

Wenn man die Fingerabdrücke einer Karte abgelesen hat, notiert man die Klassifikationsformel auf dem Kopfe der Karte oberst nach rechts und legt sie in das Fach der Schränke, wohin sie nach ihrer Klassifikation gehört.

Ist das Muster eines Abdruckes zweifelhaft, soll eine zweite Fingerabdruckskarte von derselben Person hergestellt werden. Die beiden Karten werden dann einregistriert, jede unter ihrer Klassifikationsformel, nachdem man auf jeder der Karten neben der Klassifikationsformel auf die Formel der anderen Karte hingewiesen hat.

Alle diejenigen Karten in demselben Fache, welche entweder zu der Sektion A oder I oder E oder W gehören, werden getrennt in ein Päckchen für sich zwischen zwei Kartons zusammengelegt. Es können sich also in einem Fache 4 Päckchen finden. In jedem Päckchen sind die Karten nach ihren Sektionen geordnet. Die Kartons haben entweder eine für jede Sektion A, I, E und W besondere Farbe oder bekommen auf andere Weise ein bestimmtes Kennzeichen. Um jedes der 4 Päckchen werden 2 elastische Ringe gelegt.

Wenn man zu untersuchen hat, ob sich eine gegebene Karte schon in den Registraturschränken findet, und die kleine Tür desjenigen Faches, in welchem die Karte nach ihrer Klassifikation sein sollte, öffnet, findet man daselbst ein oder mehrere, bis 4 Päckchen, mit elastischen Ringen umgeben. Sowohl über als unter dem Päckchen ist ein gefärbter Karton angebracht, zwischen welchem die Karten liegen.

In einem Päckchen sind Karten von der Sektion A, ihre Kartons sind z. B. weiss.

In einem andern Päckchen sind Karten von der Sektion I, ihre Kartons sind z. B. blau.

In einem dritten Päckchen sind Karten von der Sektion E,
ihre Kartons sind z. B. rot.

In einem vierten Päckchen sind Karten von der Sektion W,
ihre Kartons sind z. B. gelb.

Aus der Farbe der Kartons sieht man sogleich, in welchem der 4 Päckchen man zu untersuchen hat, und legt die übrigen 3 Päckchen bei Seite.

Teilung der Klassen in Gruppen.

Obgleich man durch die Einteilung der Karten in Serien und Sektionen und durch die verschiedenen Bezeichnungen der Abdrücke eine Anzahl von 1048576 verschiedener Klassen erhält, wird es doch oft vorkommen, dass mehrere Karten zu derselben Klasse gehören. Ist dies nur mit wenigen Karten der Fall, wird man diese durch Vergleichung der verschiedenen Abdrücke leicht scheiden können. Wird aber die Anzahl solcher Karten eine grössere, kann viele Mühe dadurch verursacht werden, und man sollte dann die betreffenden Klassen in so viele Gruppen, als erwünscht sein möchte, teilen, oder jedenfalls, wenn möglich, einen einzelnen Abdruck oder mehrere Abdrücke der betreffenden Karten in einer solchen Weise bezeichnen, dass die Karten sich dadurch leicht scheiden lassen.

So sollte man z. B.:

für zeltartige Bogen ein T (Tented Arch),
„ Zentraltaschenschlingen CP (Central Pocket),
„ Seitentaschenschlingen LP (Lateral Pocket),
„ Zwillingschlingen TL (Twinned Loop)
und „ zufällige Muster AC (Accidental)

den Bezeichnungen der entsprechenden Abdrücke hinzufügen.

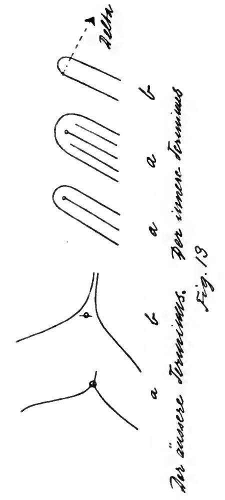
Die Schlingenmuster, welche ja die allerhäufigsten Muster sind, kann man durch die von Galton und Henry vorgeschriebene Methode des Zählens der Papillarlinien von einander scheiden. Hierbei hat man sich

in dem Muster die Punkte zu merken, zwischen welchen man die Papillarlinien zu zählen hat, nämlich:

den äusseren Terminus und
den inneren Terminus (Fig. 13).

1. Der äussere Terminus ist von 2 Arten:

a) Wird das Delta in der Weise gebildet, dass eine Papillarlinie sich in zwei Äste teilt, ist dieser Verzweigungspunkt der äussere Terminus.



Sind mehrere solche Verzweigungspunkte, ist der äussere Terminus derjenige Verzweigungspunkt, welcher dem Kern der Schlinge am nächsten ist.

b) Wird das Delta dadurch gebildet, dass zwei nebeneinander gehende Papillarlinien plötzlieh und stark divergieren, ist der äussere Terminus die Basis des Deltas: diejenige Linie, wie kurz sie auch sein mag, welche gleieh vor dem Divergenzpunkte liegt.

2. Der innere Terminus ist ebenfalls von 2 Arten:

a) Besteht der Kern der Schlinge aus einer ungeraden Anzahl von Linien, dann ist der

Scheitelpunkt der mittleren Linie der innere Terminus.

b) Besteht der Kern der Schlinge aus zwei Linien, welche an ihren oberen Enden unter sich verbunden sind, so dass sie eine Schlinge bilden, ist *der innere Terminus die vom Delta weiter entfernte Schulter dieser Schlinge.* Sind die 2 Linien nach oben nicht verbunden, so denkt man sich eine solche Verbindung.

Die Papillarlinien werden in der Weise gezählt, dass man sich zwischen dem äusseren und dem inneren Terminus eine gerade Linie gezogen vorstellt. Nur diejenigen Papillarlinien, welche von dieser Linie durchschnitten oder berührt werden, sollen gezählt werden. Weder der äussere noch der innere Terminus werden mitgezählt. (Fig. 14).

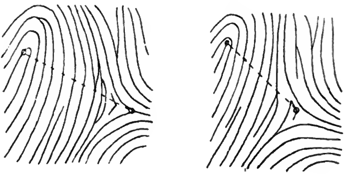


Fig. 14

Die Papillarlinien sollen nur dann gezählt werden, wenn man mehr Karten von derselben Klassifikation hat, als man mag. In den meisten Fällen werden dann die Karten Abdrücke in der Serie von nur E und in der Sektion von nur I haben. Wahrscheinlich wird es genügen, das Zählen nur in der Sektion zu unternehmen und daselbst nur in den 4 Abdrücken, welche durch Zahlen bezeichnet werden, also nicht in dem Abdrucke des Zeigefingers.

No.................. (Der Name des Landes oder der Stadt.)

Karte II. (S. 222a.)

Klassifikation: E 3 3 3 3 : $\overset{6}{I}\ \overset{a}{2}\ \overset{a}{2}\ \overset{b}{2}\ \overset{c}{2}$

Oberhalb jeder Zahl, welche einen Abdruck bezeichnet, in welchem die Papillarlinien gezählt worden sind, wird einer der kleinen Buchstaben a, b, c oder d gesetzt, indem in Übereinstimmung mit der von R o s c h e r vorgeschlagenen Einteilung der Schlingen in 4 Gruppen,

1—9	Papillarlinien	durch	a	bezeichnet
10—13	„	„	b	„
14—16	„	„	c	„
17—x	„	„	d	„

werden.

Diese Buchstaben können wie die Ziffern 1, 2, 3 und 4 (vide Tabelle V Seite 218) unter sich 256 Kombinationen bilden, eine Anzahl, welche für die Ordnung der Karten wahrscheinlich genügend sein wird. Würde indessen eine weitere Teilung erwünscht sein, kann man ausserdem die Linien im Zeigefinger der Sektion zählen, und notiert dann die genaue Zahl der Linien oberhalb des grossen Buchstabens dieses Zeigefingers. (cfr. Karte II.)

Wenn man sich mit den Abdrücken der Serie auf derselben Weise verhielte, würde man eine überaus grosse Menge von Gruppen bekommen können, indem ohne Rücksicht auf die Anzahl der Papillarlinien der Zeigefinger, die 4 Buchstaben der Serie, welche 256 Kombinationen bilden, mit den 4 Buchstaben der Sektion 256×256=65,536 Kombinationen zusammen bilden würden.

Wäre in anderen Karten als in den obengenannten das Zählen nötig, zählt man nur in so vielen Abdrücken, als eben notwendig, um die Anzahl der Karten mit derselben Klassifikation hinlänglich zu reduzieren, und dann wird ebensowohl in I Schlingen als in E Schlingen gezählt.

D i e W i r b e l m u s t e r kann man am besten durch die von H e n r y vorgeschriebene Methode, das sogenannte Nachfahren der Papillarlinien, von einander scheiden.

Wie früher erwähnt, haben sowohl die eigentlichen Wirbelmuster als auch die zusammengesetzten Muster 2 Deltas. Es ist die Stellung dieser beiden Deltas gegen

einander, die man durch das Nachfahren untersucht, und durch welche die Wirbelmuster eingeteilt werden.

Man nimmt den Unterarm des linken Deltas und verfolgt seinen Lauf nach rechts gegen das rechte Delta. Dann kommt man entweder oberhalb des unteren Armes des rechten Deltas, oder direkt in diesen Unterarm oder unterhalb desselben (Fig. 15). Wenn die Linie, deren Lauf man folgt, plötzlich aufhört, so verfolgt man den Lauf der nächsten unterhalb gelegenen Linie. Teilt sich die Linie in 2, so verfolgt man auch dann die untere Linie. Das Muster wird, wenn der nachgefahrene Unterarm des linken Deltas höher steht als der Unterarm des rechten, mit **i**=innerhalb, wenn die beiden Unterarme zusammentreffen, mit **m**=mittel, und wenn der Unterarm des linken Deltas unterhalb des rechten Deltas ausmündet, mit **o**=ausserhalb bezeichnet.



Fig. 15

Um eine gleichmässige Verteilung von **i**, **m** oder **o** Wirbel zu erreichen, ist es notwendig geworden zu bestimmen, dass die 3 oberhalb und die 3 unterhalb des Unterarmes des rechten Deltas befindlichen Linien als **m** gelten.

Nimmt man den Mittelfinger und den Ringfinger

der rechten Hand, kann der erste **i** oder **m** oder **o** und der letzte auch i oder **m** oder **o** sein, was für diese 2 Finger 9 Kombinationen geben wird. Wenn ähnliche Kombinationen auch für die entsprechenden 2 Finger der linken Hand genommen werden, so steigt die Anzahl von Kombinationen bis zu 81, von welchen jede einzelne eine für sich bestimmbare Gruppe bildet. Dies ersieht man aus folgendem Diagram (Fig. 16), wo die Buchstaben der horizontalen Reihe sich auf die rechte Hand beziehen, und wo der erste von jedem paar Buchstaben den Mittelfinger und der andere den Ringfinger bezeichnet, während die Buchstaben der vertikalen Reihe sich auf die linke Hand beziehen.

Die rechte Hand.

Die linke Hand.

	II 1	IM 2	IO 3	MI 4	MM 5	MO 6	OI 7	OM 8	OO 9
II 1									
IM 2									
IO 3									
MI 4									
MM 5									
MO 6									
OI 7									
OM 8									
OO 9									

Fig. 16.

Grössere Sammlungen haben aber noch mehr Gruppen nötig. Man nimmt dann ausser dem Mittel- und Ringfinger

auch den kleinen Finger mit. Man wird dann für jede Hand 27 und also für beide Hände zusammen $27 \times 27 = 729$ Kombinationen erhalten.[1])

Oberhalb jeder der Zahlen, welche die Abdrücke dieser Finger bezeichnen, notiert man den der Buchstaben i, m oder o, der dem betreffenden Abdrucke entspricht.

Wenn in einer Karte mit Wirbelmustern das Nachfahren angewandt worden ist, wird die Formel der Karte in Bruchform notiert, indem der Zähler die Serie und der Nenner die Sektion angibt. In der Formel werden dann auch die Buchstaben i, m oder o anstatt der entsprechenden Zahlen notiert. (Karte III).

Würde eine noch weitere Teilung erwünscht sein, kann man das Zählen der Papillarlinien im Zeigefinger der rechten Hand oder nötigenfalls der linken Hand, indem das Zählen von dem linken äusseren Terminus anfängt, versuchen, welches Zählen in den meisten Fällen möglich ist. Hier muss man beachten: dass in Wirbeln, deren Form eine zirkuläre oder elliptische ist, das Zentrum des ersten Ringes der Punkt des inneren Terminus ist, und dass in spiralförmigen Wirbeln der Punkt, wo die Spirale zu drehen beginnt, der Punkt des inneren Terminus ist. Die genaue Anzahl der Papillarlinien wird dann vor den grossen Buchstaben des rechten oder linken Zeigefingers notiert.

Wenn das Nachfahren auch auf Karten, wo nicht alle Abdrücke Wirbel sind, nötig ist, wird solches Nachfahren nur auf so vielen Fingern, als notwendig, vorgenommen und auf nicht mehr als 2 Fingern jeder Hand.

Für die Karten, auf denen alle Muster Bogen sind, hat man leider keine andere Teilung als die, welche durch die T-Muster zustande gebracht werden kann. Ausser diesen Fällen ist man bei der Vergleichung unter Karten,

[1]) Hinsichtlich der alphabetischen Reihenfolge dieser Kombinationen vide das Lehrbuch in Daktyloskopie von Windt und Kodicek, Seite 57 u. f.

No. .... (Der Name des Landes oder der Stadt.)

Karte III. (S. 226a.)

(13) $\frac{W \; m \; o \; m \; 4}{W \; \underset{CP}{i} \; i \; i \; 4}$

Klassifikation:

---

welche ausschliesslich Bogenmuster haben, nur auf die Untersuchung der Details jedes einzelnen Abdruckes hingewiesen.

Untersucht man, ob eine gegebene Karte schon in dem Registraturschranke ist, und man findet hier eine solche von derselben Klasse und sogar von derselben Gruppe darf man noch nicht mit Sicherheit schliessen, dass diese beiden Karten zu derselben Person gehören. Man muss auch die Muster mehrerer korrespondierenden Fingerabdrücke in ihren Details untersuchen. Findet man aber, dass auch diese übereinstimmen, dann ist die Identität zweifellos.

Portrait parlé und Photographie.

Von den Personen, welche entweder wegen eines grossen Verbrechens verhaftet worden sind, oder welche rückfällig sind, und übrigens von so vielen Personen wie möglich, sollte man nebst den Fingerabdrücken auch auf einer Kartonkarte ein Bertillonsches „portrait parlé“ aufnehmen, das heisst eine detaillierte genaue Beschreibung, „portrait écrit“ der betreffenden Person, speziell ihrer Physionomie, mit Angabe der Zeichen, welche dazu helfen können, ihre Identität festzustellen. Diese Beschreibung wird „portrait parlé“ genannt, weil der Polizeiagent, welcher auf der Strasse diejenige Person, welcher die Beschreibung gilt, aufsuchen und verhaften soll, diese Beschreibung auswendig lernen muss, so dass er sie stehenden Fusses rezitieren kann. Auf derselben Kartonkarte wird auch eine Photographie von derselben Person „en profil“ und „en face“ in $^1/_7$ Reduktion der wirklichen Grösse und ohne Retouche angebracht. Diese „portraits parlés“ sollten mit der Klassifikationsformel der Fingerabdrücke versehen nach dem Alphabet geordnet werden, entweder in nur einer Sammlung oder am liebsten in mehreren Abteilungen: 1. Frauen, 2. Männer, 3. Ausländer, und diese letzten nach ihrer Nationalität in mehreren Unterabteilungen.

Schlussbemerkung.

Die wesentlichsten Gründe, welche dafür sprechen, das System Vucetichs mit den hier angewandten Änderungen und Erweiterungen anderen daktyloskopischen Systemen vorzuziehen, sind folgende:

1. Die ausserordentliche Leichtigkeit, womit sich die Klassen bilden, nämlich nur durch Ablesen der Abdrücke der Karten.
2. Die ausserordentlich grosse Anzahl Klassen, die sich auf diese Weise bilden, nämlich mehr als eine Million, welche durch das Zählen und das Nachfahren der Papillarlinien noch weiter bis zu einer Anzahl von vielen Millionen Gruppen geteilt werden können, eine Anzahl, welche selbst für die allergrössten Sammlungen von Fingerabdrücken genügen wird.
3. Dass die Karten, weil sie nur halb so gross sind, als die in Europa allgemein angewandten, nur die Hälfte des Raumes, wie diese letzten Karten, in Anspruch nehmen.

Das Zentralgefängnis in Bochum.

Von Thun, Gefängnisinspektor in Memel.

I. Allgemeines.

Bis zu der am 1. Oktober 1897 erfolgten Eröffnung des Zentralgefängnisses in Bochum entbehrte der Oberlandesgerichtsbezirk Hamm eines „besonderen“, unmittelbar der Justizverwaltung unterstehenden Strafgefängnisses.

Der Bau des Zentralgefängnisses inmitten des rheinisch-westfälischen Industrie-Bezirks war ein dringendes Bedürfnis. Durch das schnelle Anwachsen der Arbeiterbevölkerung, besonders durch den Zuzug vieler fremdsprachiger junger Arbeiter ohne Heim und Familie erreichte die

Kriminalitätsziffer eine solche Höhe, dass die vorhandenen Hafträume nicht ausreichten.

Die Platzfrage wurde zu Gunsten Bochums durch den mit der Stadt am 13.-15. April 1885 seitens der Justizverwaltung geschlossenen Vertrag geregelt. Die Stadt Bochum stellte hierdurch dem Fiskus ein durchaus geeignetes Gelände in einer Grösse von 4 ha 82 ar 91 qm zur Verfügung,
zugekauft sind später 1 „ 49 „ 94 „ , sodass die Gesamtfläche des Anstaltsgeländes 6 ha 32 ar 85 qm beträgt.

Das Gelände liegt an der südlichen Abdachung eines 1,8 km von der Stadtgrenze in der Richtung von Nordosten nach Südwesten hinziehenden Höhenzuges — in diesem Teile die grosse Vöde genannt.

Der höchste, die nähere und weitere Umgebung überragende Punkt des Anstaltsgeländes, früher durch ein trigonometrisches Signal bezeichnet, liegt auf 130,34 m über Normal-Null, der tiefste Punkt des Anstaltsgeländes liegt auf 119,40 m. Welche verhältnismässig grossen Erdmassen bei dem im Vergleich zur Grundfläche sehr starken Höhenunterschiede von etwa 11,00 m bei der Planierung der Baufläche zu bewegen waren, liegt auf der Hand.

In gesundheitlicher Beziehung ist die Wahl des Platzes eine sehr günstige. Luft und Licht haben ungehindert Zutritt. Nachdem die Anstalt jetzt 4 Jahre voll belegt gewesen, ist doch von dem so leicht sich einstellenden Gefängnisgeruch nichts zu spüren. Ohne besondere Lüftungsanlagen ist im Sommer wie im Winter die Luft in den Haft- und Verwaltungsräumen rein und dunstfrei.

Das Zentralgefängnis ist bestimmt zur Vollstreckung von Gefängnisstrafen an männlichen und weiblichen Verurteilten und zwar jugendlichen wie erwachsenen.

An erwachsenen Männern werden hier Strafen von 3 Monaten bis 2 Jahren einschliesslich, an jugendlichen Verurteilten — solchen unter 18 Jahren — Strafen von 14 Tagen und mehr vollstreckt, ebenso an jugendlichen Weibern, falls diese nicht nach Befinden der Anstalts-Direktion mit vollendetem 18. oder 20. Lebensjahre in die Weiberstrafanstalten Lingen bezw. Elberfeld überführt werden. Für erwachsene Weiber ist das Zentralgefängnis nur zur Vollstreckung von Gefängnisstrafen von 14 Tagen bis zu 3 Monaten zuständig.

Oertlich ist das Zentralgefängnis in den vorbezeichneten zeitlichen Grenzen bestimmt für Verurteilte evangelischer Konfession und solche katholischer Konfession unter 25 Jahren aus dem Landgerichtsbezirk Bochum; für Verurteilte christlicher Religion aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Essen; desgleichen aus dem Landgerichtsbezirke Hagen, soweit Strafen von drei Monaten bis zu einem Jahre in Betracht kommen. Ausserdem ist das Zentralgefängnis zuständig für jugendliche männliche und weibliche Verurteilte aus dem Landgerichtsbezirk Münster bei Strafen von 14 Tagen ab und für weibliche jugendliche Gefangene katholischer Konfession der Provinz Hannover und des Fürstentums Lippe-Detmold.

II. Bau und bauliche Beschreibung der eigentlichen Zentralgefängnisgebäude.

a. Bauzeit und Bauausführung.

Nachdem am 1. Mai 1891 das Baugrundstück seitens der Stadtgemeinde für den Justizfiskus gerichtlich aufgelassen und am 9. Juli 1891 der Lage- und Bauplan durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten gebilligt und als massgebend für die Bauausführung bestimmt war, wurde alsbald mit den Planierungs- und eigentlichen Bauarbeiten begonnen. Die Leitung des Baues lag in den Händen der königlichen Regierungsbaumeister Egersdorf und Kuntzen, von denen Ersterer jedoch nur kurze Zeit tätig war.

Der Grundstein der Anstalt ist am 19. August 1891 mit dem Bauanfang des Torgebäudes gelegt.

Die Ausschachtungsarbeiten für das Männergefängnis wurden am 15. April 1892 in Angriff genommen und am 27. desselben Monats bereits mit den Maurerarbeiten zunächst des westlichen Flügels begonnen.

Am 25. April 1893 begann der Bau des Weibergefängnisses und am 1. Juni gleichen Jahres der Bau der Zentralstation für jugendliche männliche Gefangene.

Sämtliche Maurer- und sonstigen Handwerksarbeiten sind von freien Arbeitern ausgeführt. Lediglich zu Ende der Bauzeit von 1896—97 sind Erdarbeiten und der innere Ausputz der Gefängnisse durch Gefangene des Gerichtsgefängnisses Bochum vorgenommen. Das 1900—1901 aufgeführte Wohnhaus für 2 Geistliche dagegen ist mit Ausnahme der Tischlerarbeiten nur durch Gefangene erstellt.

Für die Wahl freier Arbeiter zum Bau der Gefängnisse war die knapp bemessene Bauzeit und der Mangel an geeigneten Unterkunftsräumen ausschlaggebend.

Die Arbeiten wurden so gefördert, dass Ende Juni 1893 das Torgebäude bereits fertig gestellt war und die Geschäftszimmer für die Bauverwaltung darin eingerichtet werden konnten, das Männergefängnis stand mit Ausnahme des B-Schlafzellenflügels im Rohbau fertig, die Fundamente des Weibergefängnisses, der Zentralstation für Jugendliche und der Umwährungsmauer waren gelegt.

Ursprünglich war geplant, die Anstalt ohne Schlafzellenflügel des Männergefängnisses am 1. Juli 1896 dem Betriebe zu übergeben. Nachdem jedoch die Notwendigkeit des sofortigen Anbaues des Schlafzellenflügels vorlag, wurde durch Beschluss der Spezial-Baukommission vom 14./16. Juni 1895 als Zeitpunkt der Belegung der 1. Oktober 1897 festgesetzt; dieser Termin wurde tatsächlich eingehalten.

Wer die zwar nicht durch architektonische Schönheiten und hervorragend symmetrische Anordnung der einzelnen Gebäude sich auszeichnende Anstalt je gesehen, wird zugeben müssen, dass Grösse und Masse, verbunden mit der nüchternen Einfachheit aller äusseren Formen, den Charakter des Strafhauses trefflich zum Ausdruck bringen. Der graue Rauhputz, infolge des Russes benachbarter Zechen und Fabrikschlote von Jahr zu Jahr mehr in's Schwärzliche spielend, wird der näheren wie weiteren Umgebung gerecht. Ernst und düster, wie das Leben der Insassen, bilden die Mauern des Zentralgefängnisses den Mittelpunkt unseres wichtigsten und reichsten Industriebezirks und einen der Kulminationspunkte in der graphischen Kurve der Kriminalität des Deutschen Reiches.

Die eigentlichen Gefängnisse nebst Wirtschaftsgebäuden und Arbeitsbaracken liegen innerhalb der etwa 4 m hohen Umwährungsmauer. Die durch diese eingeschlossene Grundfläche hat die Form eines nicht ganz regelmässigen Vierecks mit stark abgerundeten Ecken. Besonders leicht übersteigbare Mauerstellen sind durch Aufmauerungen, durch eingebaute eiserne Stachelgitter oder durch Mauerreiter (Türme, die das Weiterklimmen auf der etwa erstiegenen Mauer verhindern) gesichert.

Eine Achse durch den Mittelpunkt der Zentralhalle des Männergefängnisses von dem einzigen Eingange im Torgebäude gelegt, hat die Richtung von Süd—Süd—West

nach Nord—Nord—Ost und schneidet die Nordlinie unter einem Winkel von 30°. Durch diese Anordnung ist eine möglichst günstige Lage der einzelnen Flügel zur Sonne erreicht.

Die Lage der einzelnen Gebäude zu einander ergibt der angeschlossene Lageplan. Erläuternd will ich bemerken, dass wegen der starken von Südosten nach Nordwesten laufenden Steigung des Geländes nur das Torgebäude, die Zentralstation für Jugendliche, das Wirtschaftsgebäude und der östliche Flügel des Männergefängnisses auf gewachsenem Boden mit etwa 1,50 m tiefen Fundamenten stehen, dagegen der nordwestliche A- und nordöstliche B-Flügel bei gleicher Fundamentierung etwa 2 m in den gewachsenen Boden einschneiden. Hier sind vielfach Böschungen und Futtermauern mit Freitreppen nötig geworden, um die Höhenunterschiede zu überwinden und dabei doch für die langgestreckten Flügel gleichmässig durchgeführte Fussbodenhöhen ohne Stufen zu erhalten.

Unterkellert ist ausser dem Wirtschaftsgebäude nur der kurze Verwaltungsflügel und der Kopfbau der Zentralstation für Jugendliche. Wenn auch die vorhandenen Kellerräume zur Not für den eigenen Wirtschaftsbedarf genügen, so macht sich der Mangel geeigneter Lagerräume, wie sie gut ausgebaute Unterkellerungen bieten, für den Arbeitsbetrieb umsomehr geltend, als auch die Böden der Dachkonstruktion wegen nicht als Lagerräume benutzt werden können. Die später auf Antrag der Verwaltung in den Höfen erbauten Kohlen-Lager- und Desinfektionsschuppen wären, abgesehen davon, dass sie nicht zur Hebung des äusseren Eindrucks beitragen, bei genügend hellen Kellerräumen entbehrlich geworden. Das über einer ausgefüllten Geländemulde erbaute Weibergefängnis hat trotz der hierdurch bedingten 3 m tiefen Fundamentierung ausser dem Feuerraum keine Unterkellerung.

Die Belichtung und in der Hauptsache auch die Lüftung der Gefängnisse erfolgt durch grosse, vom 1. bis zum obersten Stock gehende schmiedeeiserne Giebelfenster und durch je 2 Oberlichtschächte. Die Zentralhalle und die Treppenaufgänge werden durch Fenster gewöhnlicher Grösse in schmiedeeisernen, ausbruchssicheren Rahmen mit geriffelten Gläsern belichtet. Den Anforderungen an Licht und Luft ist in ausgezeichneter Weise Rechnung getragen. So sind überall der besseren Lüftung wegen ausser den

Volltüren eiserne Gittertüren an den Ein- bezw. Ausgängen angebracht.

b) Zahl und Grösse der Hafträume, Belegung.

Die drei Gefängnisse zeigen in den Zellenflügeln durch 4 Stockwerke panoptischen Bau. Sie sind teils für Einzelhaft bei Tag und Nacht, teils für Einzelhaft nur bei Nacht berechnet und haben daher keine Schlafsäle, sondern nur Voll- und Einzelschlafzellen.

Ausser den nötigen Spül- und Aufseherzellen sind vorhanden:

a) im Männergefängnis:

	20	Einzelzellen	à 31,22	cbm
	216	„	à 23,44	„
	4	„	à 22,32	„
	4	„	à 19,64	„
Sa.	244	Vollzellen;		
	40	Schlafzellen	à 14,28	cbm
	192	„	à 11,95	„
	32	„	à 11,43	„
	32	„	à 11,35	„
Sa.	296	Schlafzellen;		

zusammen 540 Zellen für 540 Gefangene.

b) in der Zentralstation für jugendliche männliche Gefangene:

	73	Einzelzellen	à 20,59	cbm
	64	Schlafzellen	à 12,36	„
zus.	137	Zellen für 137 Gefangene.		

c) im Weibergefängnis:

	27	Einzelzellen à 23,44 cbm
	16	Schlafzellen à 14,28 „
	2	Gemeinschaftsräume à 46,88 cbm für je 3 Gefangene
zus.	45	Zellen für 49 Gefangene;

d) im Kopfbau der Zentralstation für Jugendliche sind vorübergehend

4 Gemeinschaftsräume für zusammen 30 Gefangene (Köche, Wäscher) eingerichtet.

Die Gesamtzahl der Hafträume beträgt somit 726, in welchen 756 Gefangene untergebracht werden können.

Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen mit Einschluss der Lazarettkranken betrug im Rechnungsjahre 1900 = 764,94 Köpfe.

c) Baubeschreibung.

1. Allgemeines.

Das von der Ringmauer umschlossene Gefängnisgrundstück hat nur einen Eingang durch das Torgebäude.

Derselbe wird geschlossen gehalten und kann bei Tage nur durch den Aussenpförtner, nachts durch die Aufseherwache geöffnet werden. Ein Reserve- und Revisionsschlüssel zu diesem Eingange ist in Händen des Direktors.

In der Durchfahrt des Torgebäudes ist eine Zentesimalwage eingebaut.

Nach der Strasse und nach dem Hofe ist die Durchfahrt durch Eisentore geschlossen.

Der Gefängnis-Vorhof, welchen man, um zu den Gefängnissen zu gelangen, betritt, hat die Form eines Rechtecks, dessen kurze Seiten durch die Hinterfront des Torgebäudes und die Giebelseite des Verwaltungsflügels mit dem Haupteingang zum Männergefängnis gebildet werden. Die westliche Seite des Hofes ist begrenzt durch den Kopfbau der Zentralstation für Jugendliche mit dem Haupteingange und dem fensterlosen Giebel des zweigeschossigen Wirtschaftsgebäudes, dazwischen und daneben trennt eine vier Meter hohe Mauer mit drei Eisentoren den Wirtschaftshof und die beiden Spazierhöfe für Jugendliche ab. Die durch eine gleiche Mauer der ganzen Länge nach gebildete östliche Seite des Vorhofes hat die Tor- bezw. Türeingänge zum Hofe des Weibergefängnisses, des Lazaretts und zu den drei Spazierhöfen des Männergefängnisses.

2. Männergefängnis.[1])

Das Männergefängnis gruppiert sich mit dem kurzen Verwaltungsflügel, dem in Verlängerung dieses liegenden Schlafzellenflügel und den beiden unter einem Winkel von 110° an den Verwaltungsflügel anschliessenden Seitenflügeln um eine Zentralhalle. Dieselbe beginnt jedoch erst vom ersten Stock aus, da aus bautechnischen Gründen das Erdgeschoss des Mittelbaues bis zu den nach der Zentrale aufführenden Freitreppen überwölbt ist. Die Uebersichtlichkeit der unteren Flügelgeschosse ist hierdurch naturgemäss gestört.

---

[1]) Von einer besonderen Beschreibung des Weiber- und Knabengefängnisses konnte abgesehen werden, da die Einrichtung der Hafträume gleich oder ähnlich der des Männergefängnisses ist und die äussere Form aus dem Lageplan ersichtlich ist.

Die Decke der Halle trägt eine Uhr mit fünf Zifferblättern — das eine zeigt nach unten —, welche weniger als praktische Neuerung, denn ihrer ungewöhnlichen Form wegen hervorgehoben zu werden verdient.

Die Flure der Flügel haben eine Breite von vier Meter. Vor den Zellen laufen ein Meter breite Umgänge in Eisenausführung. In den beiden Seitenflügeln des Männergefängnisses haben die Umgänge Bohlenbelag, in allen anderen Teilen des Gefängnisses Zementplattenbelag mit Asphaltestrich (Kleine'sche Konstruktion). Neben Haltbarkeit bei billiger Ausführung hat dieser Belag dem Holzbelage gegenüber den Vorteil, dass das besonders nachts störende Knarren eingetrockneter Bohlen fortfällt.

Verbunden sind die Umgänge eines Flügels durch drei Brücken, von denen die der Zentralhalle nächstliegende den Stand des Stationsaufsehers bildet.

Jedes Geschoss eines Flügels bildet eine unter einem Aufseher stehende Station. Unter sich sind die Stationen eines Flügels durch je 2 an den Enden aufsteigende eiserne Treppen mit Holzstufen verbunden.

Im Erdgeschoss gruppieren sich um die Zentralhalle in den von dem Verwaltungsflügel mit den A- und C-Flügeln gebildeten Ecken die Feuerungsanlagen für Luft- und Warmwasserheizung; die gegenüberliegenden, durch Seiten- und Schlafzellenflügel gebildeten einspringenden Winkel sind im Untergeschoss zu Lagerräumen ausgebaut.

Im ersten Stock liegen über den Heizräumen je ein Badesaal und ein Arbeitsraum, die entsprechenden Räume der beiden Obergeschosse dienen als Lager- und Arbeitssäle.

In den drei Obergeschossen sind die zwischen Seiten- und Schlafzellenflügel liegenden Winkel nicht ausgebaut, dienen vielmehr mit je 12 Fenstern zur Belichtung der Zentralhalle.

Der Verwaltungsflügel ist vom Männergefängnis durch starke eiserne Voll- bezw. Gittertore abgeschlossen. Im Kellergeschoss befindet sich das Aufnahmebad, die Kohlenräume für die nach der Zentralhalle anschliessenden Feuerungsanlagen und in den anderen, gut belichteten Unterkellerungen verschiedene Werkstätten.

Das Erdgeschoss nimmt ausser der dicht am Haupteingange gelegenen Pförtnerstube die durch besondere Abschlüsse gesicherten 3 Strafzellen und 2 Aufnahmezellen auf, die letzteren können auch zur Vollstreckung von Disziplinar-Arreststrafen gebraucht werden.

α) Strafzellen.

Die nordwärts liegenden Strafzellen dienen zur Vollstreckung von Dunkelarrest und sind durch zwei Eisengitter zur Sicherung des Sträflings und zur Sicherheit des Beschliessers in drei Abteilungen getrennt.

Für jede Arrestzelle, auch die der Weiber, ist ein besonderer Strafanzug vorhanden. Derselbe ist aus starkem Segeltuch hergestellt und kann unter Umständen den Zweck einer Zwangsjacke erfüllen. Er besteht aus einem einzigen Stück, die an die Hosenbeine genähten Lederschuhe machen selbst eine besondere Fussbekleidung entbehrlich. Der Verschluss dieses Universalbekleidungsstückes wird durch eine Verschnürung auf dem Rücken bewirkt. Arrestzelle und Strafanzug erfüllen in der hier gewählten Form ihren Zweck vollständig.

β) Sprechzimmer.

Im ersten und zweiten Stock des Verwaltungsflügels liegen die Geschäftszimmer und die Sprechzelle, d. h. der Raum, in welchem die Gefangenen Besuche empfangen.

Abweichend von der sonst in Strafanstalten und Gefängnissen allgemein üblichen Einrichtung der Besuchszimmer sind die hiesigen Sprechzellen angelegt. Während man sonst den Gefangenen von seinem Besucher nur durch ein Drahtgitter trennt, bilden hier zwei parallele senkrechte Eisenwände mit 40 cm Abstand, im oberen Teile mit ziemlich dichtem Drahtgeflecht, die Scheidewand. Jeder Versuch von Durchsteckerei ist bei dieser Einrichtung naturgemäss aussichtslos. Ausserdem ist durch die in einer der Scheidewände angebrachte Tür dem überwachenden Beamten die Möglichkeit geboten, seinen Standort zwischen Gefangenen und Besucher zu wählen; eine für Strafgefängnisse weniger, für Untersuchungsgefängnisse entschieden wichtige bauliche Anordnung.

γ) Hafträume und sonstige Räumlichkeiten.

Jede der 4 Stationen eines Flügels hat nach der Mittelhalle zu ein Aufseherzimmer mit Vollfenster, am entgegengesetzten Ende eine Spülzelle.

In den Aufseherzimmern der obersten Stationen befinden sich die Aufgänge nach den Bodenräumen.

Die Bodenräume nehmen ausser den mit Kieselguhr und asphaltlackierter Bandumwickelung umkleideten Hauptleitungen der Warmwasserheizanlagen die Reserve-Wasserbehälter auf; sie können, wie bereits hervorgehoben, aus

bautechnischen und feuerpolizeilichen Gründen als Lagerräume nicht in Betracht kommen.

Sämtliche Zellen der Gefängnisse haben 2 m über dem Fussboden ein im oberen Teile aufklappbares Fenster, dessen unterer Teil in der Mitte mit einer nur den Beamten zugänglichen Revisionsklappe versehen ist. Schmiedeeiserne 2,5 cm starke Gitter sollen gegen Ausbruch sichern. Wie wenig ausbruchssicher jedoch die schmiedeeisernen Gitterstäbe sind, wurde hier gelegentlich eines Ausbruchsversuchs festgestellt:

Mit einem gewöhnlichen Zwillingsmesser zum Ladenpreise von 10 Pfg., wie sie beim Stuhlsitzflechten benutzt werden, war es einem Gefangenen gelungen, einen Eisenstab glatt zu durchsägen. Das Messer war mittels eines stählernen Kammzackens sägeartig gezähnt.

Angestellte Versuche führten zu dem überraschenden Ergebnis, dass ein Gitterstab mit dem vorhin bezeichneten Messer ohne besondere Schwierigkeit in 2 Stunden durchsägt werden kann. Gitterstäbe aus Stahl, wie sie Krupp in Essen liefert, dürften daher trotz geringer Mehrkosten zweckdienlicher sein.

Der Fussboden der Zellen ist wie der der Flure aus Stampfasphalt hergestellt; Holzfussböden haben nur die Geschäftszimmer, Betsäle, Schulzimmer und Lazaretträume. Die Lufterneuerung in den Zellen wird in Verbindung mit dem Fenster durch eine dem letzteren gegenüberliegende Oeffnung über der Zellentür bewirkt. Nach der Flurseite sind diese Oeffnungen mit Drahtverschluss versehen.

Die Zellentür, aus starkem Pitschpinholz gearbeitet, ist innen und an den Stirnseiten mit Eisenblech bekleidet. Die aus anderen Zellengefängnissen bekannte Essklappe fehlt. In einer Höhe von 1,50 m hat die Tür die nach innen trichterförmig erweiterte Beobachtungsöffnung. Der Verschluss des etwa 2,00 cm im Durchmesser grossen Glases wird durch eine grössere Verschlussplatte mit etwa 4,00 mm im Durchmesser grosser Oeffnung bewirkt. Durch eine kleine zweite bewegliche Verschlussplatte kann auch dieses Guckloch verschlossen werden, wie dies bei Einschluss geschieht. Dies hat den Zweck, den Ausguck des Gefangenen aus der Zelle nach dem hellerleuchteten Flur zu verhindern und die unbemerkte Annäherung des Nachtaufsehers möglichst zu sichern. Eine optische, nach einem Druck auf den in Reichhöhe in der Zelle befindlichen

Knopf vorspringende, gut sichtbare Signalklappe ruft in aussergewöhnlichen Fällen den Aufseher zu der betreffenden Zelle.

III. Kirche, Schule und Bibliothek.

a) Betsäle.

Das oberste Geschoss des Verwaltungsflügels nimmt den Betsaal für Männer auf. Derselbe hat bei einer Scheitelhöhe von 6,80 m, eine Breite von 12,62 m und eine Länge von 13,07 m.

Obgleich zum Schaden für den Strafvollzug von einer Einbauung von Stals abgesehen ist, hat er sich trotz der konfessionell etwa zu gleichen Teilen gemischten Belegung des Männergefängnisses als zu klein erwiesen. Wenn die unerlässliche Uebersicht und Ordnung gewahrt werden sollen, können etwa 224 Köpfe untergebracht werden, in beiden Gottesdiensten mithin 448 Personen, welchen eine Belegung von 570 Mann gegenübersteht.

b) Schule.

Das Knabengefängnis hat neben einem geräumigen Betsaale, welcher mit Halbstals versehen ist, einen grösseren Schulraum. Mit Ausnahme der nur bis vier Wochen verbüssenden jugendlichen Gefangenen werden dieselben in drei Klassen durch einen im Hauptamte angestellten Lehrer in wöchentlich 18 Stunden unterrichtet. Im Weibergefängnis wird der Betsaal auch als Schulraum für die jugendlichen weiblichen Gefangenen benutzt. Letztere werden ausser in Religion wöchentlich vier Stunden in den Elementarfächern und täglich eine Stunde in Handfertigkeitsarbeiten unterrichtet. Ausserdem ist durch eine, den vorkommenden Hausarbeiten folgende Haushaltungsschule für die Ausbildung der jugendlichen Weiber in allen für den gewöhnlichen Haushalt erforderlichen Fähigkeiten gesorgt.

Zum Zwecke des Kochunterrichts ist eigens die Krankenküche in die Abteilung für weibliche Jugendliche verlegt worden. Näheres darüber bringt der 73. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft in einem von Direktor Helling gehaltenen Vortrage „Strafvollzug an den Jugendlichen“.

Für den Unterricht in der Gefängnisschule sind nachstehende grundsätzliche Bestimmungen seitens des Herrn Oberstaatsanwalts in Hamm getroffen worden:

„Die Aufgabe der Strafanstaltsschule ist nicht, die Lücken des Elementarunterrichts auszufüllen und das nachzuholen, was in der Volksschule versäumt worden ist. Die Anstaltsschule soll sich als dienendes Glied den Aufgaben der Strafvollstreckung anpassen. Sie soll die sittliche Besserung einer verwahrlosten Jugend und ihre Versöhnung mit der gesetzlichen Ordnung anstreben, der sie durch böses Beispiel, Unverstand und Irrlehren entfremdet worden ist. Sie soll ferner den Zöglingen solche Kenntnisse vermitteln, welche ihnen zur Wiedererlangung einer gesitteten und geordneten Lebensstellung von unmittelbarem Nutzen sind.“

Auf die Gestaltung der Schule, diesem Grundsatz entsprechend, näher einzugehen, ist hier nicht der Platz. Über die für Gefangene und Beamte vorhandenen Büchersammlungen sei jedoch gleich hier folgendes ausgeführt:

e) Bibliothek für die Gefangenen.

Die unter Verwaltung des Lehrers stehende Gefangenen-Bibliothek umfasst 4592 Bände, darunter 1949 Religionsbücher für den Unterricht, Kirchen- und Schulgebrauch, 640 Lehrbücher für Deutsch und Rechnen, 1150 Hefte mit Schriften gegen den Missbrauch geistiger Getränke (s. Zellenausstattung), 68 Bücher vorwiegend belehrenden Inhalts aus den Gebieten der Geschichte, der Erdkunde, der Natur, der verschiedenen Handwerke und der Erfindungen, 785 Bücher vorzugsweise unterhaltenden Inhalts.

d) Bibliothek für Beamte.

Eine besondere Büchersammlung dient zur Belehrung der Beamten. Dieselbe enthält nicht allein alle einschlägigen Dienstvorschriften und die zu diesen ergangenen Erläuterungen und Auslegungen, sondern umfasst auch die neuesten Werke über Strafrecht und bürgerliches Recht. Der gesamten Gefängnis-Literatur ist selbstverständlich der erste Platz eingeräumt. Die Verwaltung legt ein besonderes Gewicht auch auf Beschaffung solcher Bücher, die den Aufseher in gemeinverständlicher Weise in den Gefängnisdienst einführen, ihn mit den Rechten und Pflichten als Staatsdiener bekannt machen und ihm ermöglichen, die oft noch sehr grossen Lücken in den elementarsten Kenntnissen auszufüllen. Blieb bei der früheren zwölf- bis fünfzehnstündigen Dienstzeit unsern Unterbeamten zum Lesen eines guten Buches auch keine Lust und Zeit, die Durchführung der zehnstündigen Dienstzeit hat auch hier zum

Nutzen für Staat, Beamte und Gefangene Wandel geschaffen. Nicht alle, aber ein grosser Teil unserer Aufseher machen gern und fleissig Gebrauch von der ihnen hier gebotenen Gelegenheit, sich selbst weiterzubilden, oder durch ein gutes Unterhaltungsbuch den langen Winterabend nützlich auszufüllen.

IV. Ausstattung der Zellen.

a) Utensilien.

Die Arbeitszellen sind mit anhakbaren Klappbettstellen, einige der besonderen Arbeit wegen mit Tischbettstellen ausgerüstet. Die Schlafzellen haben sämtlich Stehbettstellen. Die Leibstühle der Vollzellen schliessen sich der Form eines Kreisausschnittes an und stehen an der Flurseite hinter der nach innen aufschlagenden Zellentür, die Leibstühle der Schlafzellen stehen an der Fensterseite und haben quadratischen Schnitt.

Bettstelle, Wandschrank, Leibstuhl und Schemel haben Grösse und Form, wie die Normalien für Preussen sie vorschreiben. Der Tisch in den Arbeitszellen ist etwas grösser (0,75. 1,00 m) und daher besser als Arbeitsplatz geeignet. Leibstuhlgefässe mit Deckel und Wasserrand sind aus Porzellan und haben sich besser bewährt als die aus Zink und Emaille.

Die Essnäpfe aus Steingut haben sich bewährt, Wasserkrüge, Trinkbecher, Waschnapf und Müllschüppe sind aus weisser Emaille, leichtes Reinigen und sauberes Aussehen bei guter Haltbarkeit sind Vorzüge dieses Materials; für Gegenstände, welche behutsam behandelt werden können, eignet es sich daher vorzüglich. Statt der ursprünglich vorhandenen Glasspucknäpfe werden bei Abgang jetzt solche aus Emaille beschafft, da erstere ohne äusseren Anlass lediglich infolge Temperaturwechsels häufig sprangen. Der Schmutzeimer mit festschliessendem Deckel ist aus Zink.

An sonstigen Gebrauchsgegenständen stehen ausserdem dem Zelleninsassen zur Verfügung:

1 Lampe mit Metallspiegel, welche an einer Lampenleiste verstellbar befestigt ist.

1 Putzzeugkasten mit Glanz-, Schmutz-, Auftragebürste und Wichsdose. — Das Einfetten des Schuhzeuges findet gelegentlich der Spaziergänge statt.

1 Kleiderbürste, 1 Hornkamm — die erst benutzten Stahlkämme haben sich weniger gut bewährt —, 1 kleine

Spiegel, 1 Handfeger, 1 Handtuch, 1 Wischtuch, 1 Trockentuch zum Reinigen des Essgeschirrs, 1 hölzerner Salzkasten, 1 hölzernes Messer, 1 Zinklöffel, 1 Blechdose zum Aufbewahren der Zusatznahrungsmittel.

Die Lagerstätte besteht aus dreiteiliger Indiafaser-Matratze und Kopfkeil, 1 bezw. 2 wollenen Decken mit weiss- und blaukariertem Keil- und Deckenbezug.

b) Bücher.

An Büchern hat jeder Gefangene 1 Gesangbuch, 1 Neues Testament oder die Katholiken 1 anderes Religionsbuch, 1 Hausordnung mit Auszug aus der Gefängnisordnung, 1 Sammelheft mit Schriften gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Die in hiesiger Anstalt vorhandenen 2 Serien Sammelhefte enthalten:

A. Serie I: 1. Der Alkohol spricht, W. Bode. 2. Der Schnaps, Verband „Arbeiterwohl" (Köln). 3. Der Giftmischer vor Gericht, Volksverein f. d. kath. Deutschland (M.-Gladbach). 4. 5 Blätter zum Weitergeben (Nr. 13, 14, 15, 16, 17), Deutscher Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke (Hildesheim). 5. Nachdenkliche Geschichten vom Trinken, Dr. W. Bode, Hildesheim. 6. Ratschläge an Trinker und ihre Freunde, Dr. W. Bode, Hildesheim. 7. Alkohol & Cie., Dr. W. Bode, Hildesheim. 8. Trink Branntwein, Niedersächsische Gesellschaft zur Verbreitung christl. Erbauungsschriften (Hamburg). 9. Des Trinkers Absage, W. Bode.

B. Serie II. 1. Gesundheits-Kompass, R. Bertram. 2. Gegen den Strom; zehn Erzählungen, G. Asmussen. 3. Warum unsere Kinder Wein und Bier nicht haben sollen, Dr. W. Bode. 4. Blätter zum Weitergeben (Nr. 29, eine Geschichte in Bildern, Nr. 30, 31, 32), Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke (Hildesheim).

V. Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen.

a) Heizung.

Sämtliche Zellen der drei Gefängnisse, sowie die Verwaltungsräume werden durch Warmwasser-Niederdruckheizung erwärmt, die Flure durch Zentralluftheizung, Lazarett und Baracken haben der Grösse der Räume entsprechende eiserne Oefen.

Die während dreier Jahre regelmässig vorgenommenen Wärmemessungen haben ergeben, dass selbst bei starker

Kälte und heftigen kalten Winden die Zellen schnell und leicht auf 17,5 ° C, die Flure auf 10 ° C erwärmt werden konnten.

Arbeits- wie Schlafzellen werden durch zwei bezw. eine senkrechte doppelwandige Heizröhre erwärmt, welche gegenüber den in manchen neueren Anstalten üblichen spiralförmigen Heizkörpern den Vorteil grösserer Festigkeit haben und dabei wenig Platz beanspruchen.

Ist bei diesen senkrechten Heizröhen eine Verständigung der Gefangenen durch Klopfen auch nicht ausgeschlossen, so ist ein Sprechen von Zelle zu Zelle doch durch mit Sand und Werg gefüllte Buchsen, welche in den Wänden und Decken die Heizkörper umschliessen, unmöglich gemacht.

In den Geschäftszimmern und grösseren Arbeitsräumen sind die Heizkörper zu Registern vereinigt, welche mit einer Vorrichtung zum Regeln der Wärmezuführung versehen sind.

b) Beleuchtung.

Die Wege des Anstaltsgebäudes ausserhalb der Ringmauer, die Höfe, Gefängnisflure, Baracken, Arbeitssäle, Betsäle, Geschäftszimmer und das Wirtschaftsgebäude haben Gasglühlichtbeleuchtung. Die Zellen werden lediglich durch Petroleum-Lampen erhellt.

Statt des zuerst verwendeten amerikanischen Petroleums wird seit 1898 das etwas billigere russische Petroleum mit gutem Erfolge gebrannt. Die Leuchtkraft ist selbst bei Verwendung der alten Brenner und gewöhnlicher Zylinder — peinlichste Sauberkeit der Lampen vorausgesetzt — eine genügende und steigert sich bei Verwendung des Reformbrenners und der Reform-Zylinder.

c) Gasspar-Apparat.

In die hiesige Gasleitung ist seit dem 15. Mai v. Js. ein 300flammiger, automatischer Gasdruckregler eingebaut. Seit 1. Sept. 1900 ist ausserdem jeder Gasbrenner mit einer Gasregulierschraube versehen.

Die Apparate sind von der Gesellschaft für Gassparapparate in Berlin geliefert.

Der Preis für den Druckregler stellt sich einschliesslich Anbringen auf M. 193.—, jede Regulierschraube kostet M. 1.05.

Druckregler und Regulierschrauben wirken unabhängig von einander, die Verwendung des ersteren bedingt nicht auch die Anbringung der Regulierschrauben.

Der aus Eisen stabil gebaute Druckregler enthält eine in ihren Hauptteilen aus einem halbkugelförmigen Metallschirm mit daran hängender Quecksilberschale bestehende Vorrichtung; in die mit Quecksilber gefüllte Schale greift ein Zackenkranz; die keilförmigen Oeffnungen der Zacken bilden die einzigen Durchtrittswege für das in den Apparat einströmende Gas. Der gesamte Gasdruck wirkt auf den vorerwähnten, in Vaselinöl schwimmenden Schirm und bewirkt je nach der Stärke des Drucks ein tieferes oder weniger tiefes Eintauchen der Kranzzacken in das Quecksilber der mit dem Schirm verbundenen Schale und regelt hierdurch wirksam die zuströmende Gasmenge und mit dieser naturgemäss den Gasdruck.

Eine Reparatur des Druckreglers ist bis jetzt nicht erforderlich gewesen und bei der soliden und einfachen Konstruktion nicht leicht zu befürchten.

Die Bedienung besteht lediglich in zeitweisem Nachfüllen von etwas Vaselinöl und bei notwendiger Aenderung des Gasdrucks in einem Abnehmen oder Zulegen des Reguliergewichts. Die Regulierschrauben sind aus Messing, haben eine kegelförmige Durchbohrung und dienen dazu, die Menge des zuströmenden Gases unmittelbar vor der Flamme nach Bedarf zu regeln; da die Schrauben selbst mit der Flamme nicht in Berührung kommen, ist ihre Haltbarkeit nahezu unbegrenzt.

Die mit dem Druckregler in Verbindung mit den Regulierschrauben hier erzielten Ersparnisse betrugen — in Vergleich gesetzt mit demselben Zeitraum des Vorjahres — bis 1. Dezember 1900 rund 18%. Der grösste Anteil an den Ersparnissen — etwa $^{9}/_{10}$ von ihnen — entfällt auf die Wirkung des Druckreglers.

Die Regulierschrauben erzielen neben einer geringen, aber doch lohnenden Ersparung an Gas auch ein ruhigeres Brennen der Flammen und hierdurch einen geringen Minderverbrauch an Zylindern und Glühstrümpfen.

d) Wasserversorgung.

Die Versorgung der Anstalt mit Wasser erfolgt durch das Bochumer Wasserwerk mittels zweier von einander unabhängiger Leitungen. Unter gewöhnlichen Umständen ist somit selbst beim Bruch eines Rohres die Wasser-

zuführung gesichert. Die in den Dachgeschossen eingebauten Wasser-Reservoire halten für Notfälle einen Wasservorrat für 24 Stunden. Brunnen sind nicht vorhanden und konnten nicht angelegt werden, weil die in der Nähe gelegenen, bis 700 m tiefen Bergwerke einen regelrechten Wasserstand in den Erdschichten nicht zulassen.

e) Feuerlöscheinrichtungen (Fernsprecher).

Bei der hohen Lage der Anstalt beträgt der Wasserdruck im Durchschnitt nur $2^1/_2$ Atmosphären. Ausser zahlreichen Ueberflur-Hydranten, welche zum Anschrauben der Wasserschläuche eingerichtet sind, in den Höfen und in der Nähe der Beamtenhäuser ist eine fahrbare Handfeuerspritze vorhanden. Zur Bedienung derselben ist unter Aufsicht eines Oberbeamten und Leitung des Maschinenmeisters eine Feuerwehr aus Gefangenen gebildet.

Auf den Fluren und Böden der Gefängnisse, im Wirtschaftsgebäude und in den Baracken sind ausserdem Hydranten angebracht, in deren unmittelbarer Nähe Wasserschläuche mit Strahlrohr in leicht zugänglichen Kästen sichtbar untergebracht sind.

Alle Beamtenwohnungen sind mit elektrischen Alarmglocken versehen, welche von der Zentralhalle zum Schellen gebracht werden können. Die einzelnen Hauptteile der Anstalt haben unter sich und mit dem Direktor- und Inspektorenhause, sowie mit der Kutscherwohnung Fernsprechverbindung. Der Verwaltungsflügel ist an die Staatsfernsprechleitung angeschlossen.

VI. Bade- und Desinfektionseinrichtungen, Abwässer- und Fäkalien-Beseitigung.

a) Badeeinrichtungen.

Ausser dem in jedem der drei Gefängnisse vorhandenen Wannen-Aufnahme-Bad sind im Männergefängnis und in der Zentralstation für Jugendliche Brausebäder mit 12 bezw. 6 Brausen, jede in einem besonderen Stande, vorhanden. Die Stände selbst haben zwei Abteilungen, den eigentlichen Baderaum und einen Vorraum zum Aus- und Ankleiden. Ein Segeltuchschurz ist so angebracht, dass Kopf und Füsse des Badenden dem die Aufsicht führenden Beamten stets sichtbar bleiben. So lange den Brausen Wasser entströmt, ist dieser Schurz diagonal durch den Ankleideraum gespannt und schützt die darin aufgehängten Kleider vor dem Nasswerden. Beim Anziehen wird durch Umhängen der ganze Stand verhängt.

Die einzelnen Badestände sowie die Gänge des im übrigen asphaltierten Baderaumes sind mit Lattenrosten versehen. Soweit die Heizung des Baderaumes nicht durch den Badeofen selbst bewirkt werden kann, ist die Möglichkeit gegeben, durch die Zentralluftheizung eine angemessene Temperatur zu erzielen.

b) Desinfektionsapparate.

Während für die drei Gefängnisse je ein Schwefelkohlenstoffapparat zum Desinfizieren der eingebrachten Kleider und der Wäschestücke der Gefangenen in je einem massiven, mit Wellblech bedeckten Schuppen vorhanden ist, befindet sich im Lazarett ein Senkingscher Dampf-Desinfektionsapparat.

c) Abwässer- und Fäkalien-Beseitigung.

Die Abwässer der Gefängnisse und Dienstwohngebäude werden durch ein Röhrennetz in die städtischen Kanäle abgeleitet. Zur Aufnahme der Auswurfstoffe sind innerhalb der Ringmauer fünf an den Hofausgängen der drei Flügel des Männergefängnisses, der Zentralstation für Jugendliche und der Weiberanstalt gelegene Fäkaliengruben von je rund 40 cbm Rauminhalt vorhanden. Aus den Zellen-Leibstuhlgefässen werden die Auswurfstoffe jeden Morgen in Zinkkübel gesammelt und diese alsbald in die Gruben entleert. Ein eiserner Deckel mit Wasserrandverschluss verhindert fast jeden Geruch. Etwa alle 2 Monate ist eine Entleerung der Gruben nötig. Diese erfolgt durch eine Fäkalien-Abfuhrgesellschaft mittels Pumpmaschine in eiserne Tankwagen gegen eine Vergütung von zur Zeit 2 Mark für 1,00 cbm.

VII. Lazarett.

Das abgeschlossen von den übrigen Anstaltsgebäuden in einem hübsch angelegten Garten liegende Krankenhaus hat 5 geräumige Krankenzellen, einen 7 Betten fassenden Saal, eine Tob- und eine Krätzzelle, ein Arzt- und ein Aufseherzimmer, sowie im Keller eine Leichenkammer mit besonderem Eingang von Aussen.

Die Ausrüstung mit chirurgischen Instrumenten und sonstigen zur Krankenpflege erforderlichen Geräten ist reichhaltig und zweckentsprechend.

Die Krankenräume für weibliche Gefangene befinden sich im Weibergefängnis.

Als Arzt ist der hiesige Kreis-Bezirksarzt im Nebenamte, als Aufseher ist ein geschulter Heilgehülfe bestellt.

Das Aufseherzimmer des Männerlazaretts ist als Dunkelkammer eingerichtet. Die Anstalt besitzt nämlich einen photographischen Apparat, mit welchem entweder auf Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörden oder nach Bestimmung des Anstaltsdirektors der Allgemeinheit gefährliche Gewohnheitsverbrecher, besonders die hier stark vertretenen jugendlichen reisenden Taschendiebe, photographiert werden. Die Bilder sind für das Verbrecher-Album, in erster Linie des rheinisch - westfälischen Industriebezirks bestimmt. Mit dem Verein der Polizei-Oberbeamten dieses Bezirks findet ein gegenseitiger Austausch von Verbrecherbildern statt.

VIII. Wirtschaftsgebäude.

a) Allgemein.

Das in einem besonderen Hofe gelegene Wirtschaftsgebäude ist zweigeschossig mit flachem Dach. Zur Aufnahme von Kartoffeln und Küchengemüsen ist es vollständig unterkellert. Der an der Nordseite gelegene Petroleum-Keller steht mit den übrigen Räumen nicht in Verbindung und hat besonderen Eingang von aussen. Ein rund tausend Liter Petroleum fassender Eisenbehälter nimmt das Petroleum auf.

Im Erdgeschoss befinden sich Wasch- und Kochküche mit Nebenräumen, sowie ein Viktualien-Magazin und der Kartoffelschälraum.

b) Wascheinrichtung.

Der Waschraum — die Männerwäsche wird durch männliche Gefangene gereinigt — hat ausser zwei grossen Kesseln zum Dämpfen der Wäsche eine Hand-Waschmaschine und eine Trocken-Zentrifuge für Handbetrieb. Als Waschmittel wird seit etwa zwei Jahren Lessive-Phéniol mit gutem Erfolge benutzt.

Durch Treppe und einen Aufzug für Lasten steht der Waschraum mit der im Obergeschoss gelegenen Hausvaterei, in welcher auch der Heissluftrockenapparat und die Wäschemangel untergebracht sind, in Verbindung.

Für das Weibergefängnis ist ein besonderes, ähnlich ausgestattetes Waschhaus vorhanden.

c) Kochküche.

Die Kochküche, neben dem Waschraum gelegen und mit diesem durch eine Tür verbunden, hat fünf Senking'sche Kochkessel und einen Herd zum Schmelzen von Speck und

Talg. Nur die Kost für Gesunde wird hier bereitet, während die Krankenkost in der Küche des Weibergefängnisses durch jugendliche weibliche Gefangene gekocht wird. Diese Abzweigung ist im Interesse der Ausbildung der jugendlichen weiblichen Sträflinge vorgenommen. Der Unterricht im Kochen bildet einen Teil im Plane der im Weibergefängnis eingerichteten Haushaltungsschule.

IX. Arbeitsbaracken.

Die in den Schlafzellen untergebrachten Gefangenen werden am Tage in den Arbeitssälen und den beiden an die Ringmauer im Hofe des Männergefängnisses angelehnten Arbeitsbaracken beschäftigt. Die Baracken sind zweigeschossig mit flachem Dach und enthalten je vier Arbeitssäle. Jede der gut ventilierten und belichteten Baracken hat Raum für etwa 130 Arbeitsplätze. Ein zwischen den beiden Arbeitsbaracken in gleicher Bauart errichtetes Lagerhaus nimmt Rohmaterialien und Fabrikate der Unternehmer auf.

X. Dienstwohngebäude.

Für 38 Unterbeamte, 3 Inspektoren, 2 Geistliche und den Direktor sind Dienstwohnungen vorhanden. Davon sind 24 Aufseherwohnungen in 2 dreigeschossigen, kasernenartigen Gebäuden untergebracht, das Torgebäude und ein einzeln liegendes Haus nehmen je 4 Wohnungen, das Oberaufseherwohnhaus 5 Wohnungen auf, der Kutscher wohnt im Obergeschoss des Stallgebäudes. Das Wohnhaus für Inspektoren mit einem Eingange enthält in drei Geschossen drei Wohnungen. Die beiden Geistlichen haben ein Haus, aber jeder besonderen Eingang. Ein Wohnhaus für sich allein, inmitten eines prächtig angelegten Gartens, bewohnt der Direktor.

Die Räume in den Dienstwohnungen sind reichlich bemessen und geräumig. Zu einer Aufseherwohnung gehören 2 heizbare Stuben, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Vorplatz, 1 Abort in der Wohnung, ein abgeschlossener Bodenraum und 1 heller Keller, ausserdem ein durchschnittlich 120 qm grosser Garten mit Stall und hübscher Holzwerklaube.

Zu gemeinsamer Benutzung sind praktisch eingerichtete Waschküchen, ja selbst zwei Baderäume den Dienstwohnungsinhabern überwiesen.

Die gut gepflegten Gärten mit je 4—10 Obstbäumen und zahlreichen Beeren- und Ziersträuchern verleihen der Umgebung der Anstalt ein freundliches Ansehen, zudem die Anstaltsstrassen und Plätze ausserhalb der Ringmauer

mit Ulmen, Linden, Platanen und Kastanienbäumen besetzt sind.

Das zur Anstalt gehörige Ackerland ist teilweise zu mässigem Preise an die Beamten verpachtet.

XI. Baukosten.

a) Der ganzen Anlage.

Die Gesamtbaukosten der Anstalt mit Dienstwohngebäuden und innerer Einrichtung betragen rund 1870000 Mk.

Hiervon entfallen auf:

Männergefängnis	528 500 Mark
Weibergefängnis	73 000 "
Zentralstation für Jugendliche	171 500 "
Wirtschaftsgebäude	54 000 "
Krankenhaus	23 000 "
Zwei Arbeitsbaracken	46 000 "
Lagerhaus	10 000 "
Arbeitsschuppen	1 500 "
Weiberwaschküche	8 500 "
Umwährungsmauer	36 500 "
Torgebäude	43 800 "
Direktorwohnhaus	33 000 "
Inspektorenwohnhaus	39 000 "
Wohnhaus für 2 Geistliche	47 000 "
Oberaufseherwohnhaus	36 000 "
Zwei Wohnhäuser für je 12 Aufseher	145 000 "
Wohnhaus für 4 Aufseher	32 300 "
Terrainregulierung, Zäune und Befestigung der Wege	112 800 "
Gasanlagen, Be- und Entwässerung	38 000 "
Grunderwerb (Erweiterung des von der Stadt Bochum unentgeltlich zur Verfügung gestellten Anstaltsgeländes)	29 400 "
Waschküchen, Ställe, Lauben für die Beamten	50 000 "
Anstaltsstallgebäude mit Kutscherwohnung	12 000 "
Utensilien, Lagerungs- u. Bekleidungsgegenstände	168 500 "
Bauführungskosten	110 000 "
Für verschiedene Aufwendungen	20 700 "
Gesamtsumme	1 870 000 Mark.

b) Des einzelnen Haftraumes.

Unter Zugrundelegung der Belegungsziffer von 756 Köpfen kostet somit der Haftraum für den einzelnen Gefangenen 2473,55 Mk. oder bei Annahme einer Verzinsung von $3^1/_2$% und einer Amortisation von $^1/_2$% jährlich 98,94 Mark.

XII. Beamte.

Das Zentralgefängnis untersteht dem Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Hamm; die Leitung liegt in den Händen eines Direktors.

An Inspektionsbeamten sind angestellt: 4 Inspektoren (1 Polizei-, 1 Oekonomie-, 1 Arbeits-Inspektor, dem vierten untersteht das Strafbureau), 3 Sekretäre bezw. Assistenten (darunter einer als Rendant), 1 Inspektionsgehülfe (nicht etatsmässig).

An Aufsichtspersonal sind vorhanden: 1 Hausvater, 3 Oberaufseher, 1 Oberaufseherin, 34 Aufseher, 1 Aufseherin, 4 Hülfsaufseher (darunter 1 Kutscher), 1 Hülfsaufseherin (gleichzeitig Handarbeitslehrerin für die weiblichen jugendlichen Gefangenen).

Ausserdem sind angestellt: 2 Geistliche (1 katholischer, 1 evangelischer), 1 Lehrer, 1 Organist für den katholischen Gottesdienst (nebenamtlich), 1 Maschinist.

Die ärztliche Behandlung der Gefangenen ist dem Kreisarzt übertragen.

XIII. Fuhrwerk.

Der isolierten Lage wegen stehen der Verwaltung 3 Dienstpferde und 2 Wagen zur Verfügung. Der eine — Landauer — steht zur persönlichen Verfügung des Direktors; der andere, ein starker geräumiger Federwagen mit herausnehmbaren Sitzbänken, dient als Lastwagen, in ihm werden auch die Kinder der Beamten täglich zweimal zur Schule, die Frauen wöchentlich viermal zur Stadt und zurück gefahren.

XIV. Arbeitsbetrieb, Ertrag der Arbeit und Verwaltungskosten.

a) Arbeitsbetrieb.

Die Beschäftigung der Gefangenen findet teils für Rechnung der Anstalt, teils für Rechnung vertraglich verpflichteter Unternehmer statt.

Die günstige Lage des Gefängnisses inmitten des rheinisch-westfälischen Jndustrie-Bezirks in der Nähe

mehrerer Bahnhöfe bedingt — da es am lohnendsten für den Staat ist und keines der in der Nähe betriebenen Gewerbe dadurch geschädigt wird — die Fruktifizierung der Unternehmerarbeit.

Dieselbe ist durchweg vertraglich geregelt.

Bei Abschluss der Verträge wird streng darauf gesehen, jede Benachteiligung der Kleinhandwerke zu vermeiden und möglichst Arbeiten zu wählen, die in weiterer Umgebung des Gefängnisses nicht, oder nur wenig betrieben werden.

Die Entlohnung, welche die Arbeitgeber zu zahlen haben, findet entweder nach Tagelohnsätzen oder festgesetzten Tagespensesätzen statt. Dem Gefangenen gegenüber ist jedoch auch dann, wenn der Unternehmer Tagelohn zahlt, ein Tagessatz (Pensum) festgesetzt, dessen tägliche Leistung strengstens überwacht wird.

Die wichtigsten Betriebe sind:

Schuh- und Pantoffel-Fabrikation, Korbmöbelflechterei, Kartonnage-Arbeiten, Knopffabrikation, Möbeltischlerei, Polieren von Stuhlteilen im Tagelohn;

Holzschnitzerei, Bürstenmacherei, Schloss- und Pistolen-Nieterei, Nähen von Tüchern, Stuhlsitzflechten, Raspeln von Stuhlteilen nach Pensesätzen.

Für Rechnung der Anstalt werden, soweit nur eben angängig, sämtliche Ausbesserungsarbeiten und die Neuanfertigung von Lagerungs- und Bekleidungsstücken und von Utensilien betrieben.

b) Ertrag der Arbeit.

Bei einer Durchschnittsbelegung von täglich 716,46 Männern, 48,48 Weibern, zusammen 764,94 Köpfen, wurden in der Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 durch 669,87 täglich gegen Lohn beschäftigte Gefangene in 200 961,75 Arbeitstagen M. 149 701.21 reiner Arbeitsverdienst aufgebracht.

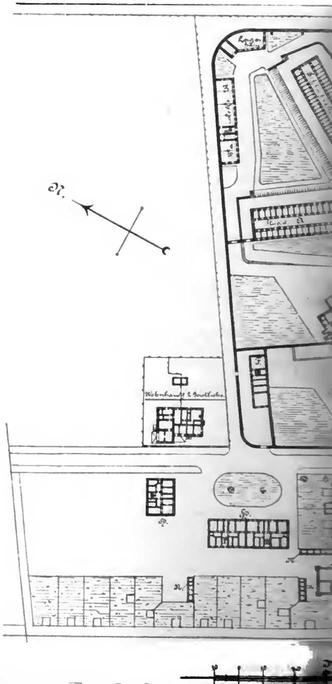
Auf jeden eingesessenen Gefangenen entfielen für das Jahr mithin M. 195.70, für den Tag M. —.6523; auf jeden der beschäftigten Gefangenen für das Jahr M. 208.94, für den Tag M. —.6965.

c) Verwaltungskosten.

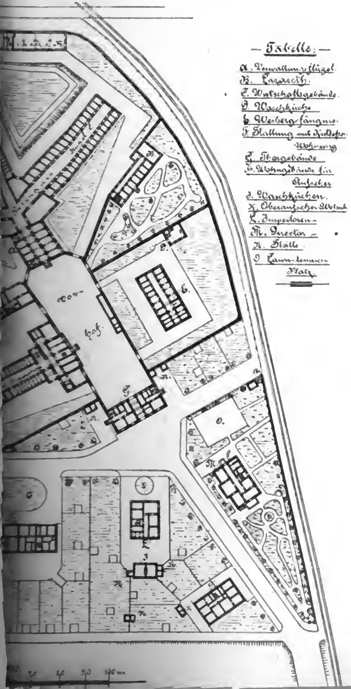
Diesen Einnahmen stehen in demselben Jahre an Ausgaben gegenüber:

Lag

des Königlichen Zentra



plan
fängnisses zu Bochum.



Besoldungen der Beamten . .	Mk.	61 775.80
Wohnungsgeldzuschüsse . . .	„	2 616.—
Andere persönliche Ausgaben . .	„	22 157.21
Sächliche Ausgaben (Bureaubedürfnisse, Feuerung, Beleuchtung etc., Beköstigung, Verpflegung, ärztliche Behandlung der Gefangenen, Beschaffung von Utensilien etc.)	„	147 396.13
Transportkosten	„	7 434.62
Postporto und Fernsprechgebühren	„	270.—
Sonstige Ausgaben	„	35 215.91
Unterhaltung der Gebäude . .	„	4 810.—
An die Gefangenen bewilligte Arbeitsbelohnungen	„	33 230.01
Summa .	Mk.	314 905.68
Ab die reinen Einnahmen . .	„	149 701.21
Bleibt ein Ausgabe-Mehr von . .	Mk.	165 204.47

Der Staatszuschuss betrug hiernach im Rechnungsjahre 1900 — abgesehen von dem vorberechneten jährlichen Mietswerte des Einzelhaftraumes zum Betrage von M. 98.94 — M. 215.97 für einen Gefangenen; mithin für den Kopf und Tag 59,17 Pfennige.

Landstreichertum und Prostitution in Mannheim.

Von Dr. Freudenberg, Referendär in Mannheim.

In Mannheim ist ein Beamter des Bezirksamts mit der Aburteilung der wegen Uebertretungen polizeilich aufgegriffenen Personen beschäftigt; es handelt sich jährlich um etwa 3000 Menschen, meistens Bettler, Landstreicher und Dirnen, welche unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt zu betrachten sind, dass sie unnütze Mitglieder der Gesellschaft, dass sie „sozial untauglich" sind. Zunächst ist zu untersuchen, um welche Personen es sich handelt, dann aus welchen Gründen sie heruntergekommen sind, schliesslich, welche Stellung der Staat zu der sozialen Erscheinung einnimmt, dass diese Leute als Parasiten der Gesellschaft in ihm leben.

I. Bei der Zergliederung des Materials wird davon auszugehen sein, auf Grund welches Paragraphen des Strafgesetzbuches der Einzelne von der Polizei aufgegriffen wurde, obwohl dies ein äusserliches Merkmal ist; ob z. B. ein Landstreicher wegen Bettels oder Trunkenheit, eine Dirne wegen Gewerbsunzucht oder Obdachlosigkeit festgenommen wurde, ist für die Beurteilung des Menschen bedeutungslos.

Den Hauptbestandteil (jährlich ungefähr 1300) stellen die wegen Bettels und Landstreicherei aufgegriffenen Männer. Da Bettler, welche in Mannheim ihren Wohnsitz haben, nicht festgenommen werden, handelt es sich hier nur um auswärtige Bettler, die grösstenteils als Landstreicher gelten müssen. Beide werden in Zukunft deshalb gemeinschaftlich unter dem Namen Landstreicher behandelt werden.

Die starke Beweglichkeit dieser Klasse ergibt sich aus der Untersuchung über ihre Staatsangehörigkeit. Von sämtlichen Vorgeführten waren

Badener etwa	22 %
Andere Reichsdeutsche etwa	68 %
Ausländer etwa	10 %.

Das Ueberwiegen der Nichtbadener erklärt sich dadurch, dass Mannheim einen Knotenpunkt mehrerer Heerstrassen für das Landstreichertum bildet. Ihr Verlauf

lässt sich an Hand der Verpflegungsstempel der Wanderbücher leicht verfolgen. Die wichtigste dieser Strassen führt linksrheinisch den Rhein herauf über Mainz und Worms nach Mannheim, von da rechtsrheinisch weiter über Karlsruhe nach Basel oder den Neckar aufwärts nach Heilbronn und Stuttgart. Eine andere Strasse führt von Nürnberg nach Würzburg und mainabwärts bis Frankfurt, von da über Darmstadt nach Mannheim, wobei der kürzere Weg von Würzburg nach Mannheim durch den Odenwald vermieden wird. Die Wege der Landstreicher folgen also den alten Heerstrassen die Flusstäler entlang durch Gegenden mit dichter Besiedelung, wo der Bettel einträglicher und die Verpflegungsstationen näher aneinander sind, als in Gebirgsgegenden. Aus demselben Grund wird das dichter besiedelte Süddeutschland mit einer vorwiegend katholischen und deshalb zum Almosengeben geneigteren Bevölkerung von norddeutschen Landstreichern häufiger heimgesucht, als Norddeutschland von Süddeutschen. Unter den ausländischen Landstreichern nehmen die „Schnorrer", d. h. osteuropäische Juden, die erste Stellung ein. Sie erklären ihre Auswanderung mit der Unmöglichkeit, in der Heimat Geschäfte zu machen. Für fast alle, sowohl die russischen als auch die österreichen Juden, bildet Leipzig die Einfallspforte. Dort lassen sie sich beglaubigte Uebersetzungen ihrer meist sehr zweifelhaften Pässe anfertigen und bereisen dann mit der Bahn diejenigen Städte Deutschlands, in denen sich jüdische Unterstützungskassen befinden, durch deren reichliche Gaben ihnen ein jahrelanges Wanderleben ermöglicht wird. Obwohl diese Schnorrer der Allgemeinheit durch Bettel nicht lästig werden, da sie nur die Mildtätigkeit (Mitzwe) ihrer Glaubensgenossen in Anspruch nehmen, können sie aus sicherheits- und sanitätspolizeilichen Gründen nicht unbeachtet bleiben, weil sie besonders stark zur Kriminalität neigen und bei ihrer grossen Unreinlichkeit leicht die in Ost-Europa verbreiteten Seuchen einschleppen können. Unter den übrigen Ausländern kommen am häufigsten Oesterreicher und Schweizer, französische Deserteure und italienische Arbeiter vor, von den übrigen grösseren Staaten war England am schwächsten vertreten. Dagegen fanden sich auch Nord-Amerikaner, Türken, Mexikaner, Araber und sogar ein Hindu ein.

Zu den Landstreichern sind, in einer Grossstadt wenigstens, auch die meisten Hausierer zu rechnen, einerlei

ob sie einen Wandergewerbeschein besitzen oder nicht; ein volkswirtschaftlicher Nutzen kann ihnen nicht zugebilligt werden. Sie kaufen ihre minderwertige Ware meistens in den grossen Warenhäusern der Stadt selbst und benützen dann den Hausierhandel als Deckmantel des Bettels oder als Gelegenheit, Diebstähle „auszubaldovern“, d. h. auszuspüren. Auch andere Wandergewerbetreibende, wie Artisten niederster Klasse und das immer einträglicher werdende Gewerbe der „Tätowierer“ gehören hierher. Zwar nicht juristisch aber sozialwissenschaftlich gehören zu den Landstreichern ferner die Personen, welche ohne Obdach und feste Arbeit sich nur in der Grossstadt umhertreiben, es sind dies die „Gelegenheitsarbeiter“, im Mannheimer Volksmund „Blattwichser“ genannt. Sie bilden eine besondere Klasse, die tief unter der der Fabrikarbeiter und der landwirtschaftlichen Taglöhner steht, und finden sich in allen Städten, wo plötzliche, aber vorübergehende gut entlohnte Gelegenheitsarbeit sich bietet, wie Entladen von Schiffen, Besorgen von Umzügen. Irgend eine Wirtschaft bildet die Arbeitsbörse, in welcher der Schiffer oder der Möbeltransporteur die Leute aufsucht und die Arbeit meist im Gruppenakkord vergibt. Der reichliche Lohn wird in derselben Wirtschaft wieder vertrunken, worauf der Wirt seinen Kunden das Recht einräumt, bei ihm unentgeltlich zu übernachten, falls das „Blattmachen“, d. h. Uebernachten im Freien, wegen Regen oder Kälte nicht möglich ist. Auch gewährt der Wirt ihnen Kredit für das Essen, wenn die Arbeit ausbleibt und rechnet darauf, dass der nächste Arbeitsverdienst wieder bei ihm vertrunken wird. So kommt es, dass diese Gelegenheitsarbeiter jahrelang in der Stadt bleiben können, ohne sich eine Wohnung, und sei es auch nur eine Schlafstelle, zu verschaffen und ohne einen weiteren Besitz als ihre Kleider am Leibe sich zu erwerben. Ihre scheinbare Ungebundenheit ist durch die Abhängigkeit von dem Schankwirt, bei welchem die Arbeitsbörse sich befindet, teuer erkauft. Die Leute sind dem Trunke stark ergeben und belasten den Anteil der Arbeiterschaft an der Kriminalstatistik, obwohl sie kaum ein Recht haben, sich Arbeiter zu nennen. Zur polizeilichen Vorführung gelangen sie in der Regel wegen Obdachlosigkeit oder Trunkenheit.

Zu diesen Gelegenheitsarbeitern gehören auch die Zuhälter, welche der Behörde gegenüber sich gerne auf ihre Arbeit als Möbelpacker oder Aushilfskellner berufen.

Während die französische Gesetzgebung die Zuhälter zu den Landstreichern rechnet, ist nach der deutschen Gesetzgebung die Polizeibehörde zwar nicht befugt, wegen Zuhälterei selbst zu bestrafen, ist jedoch wegen des Zusammenhangs der Zuhälterei mit der Prostitution gezwungen, sich mit ihnen zu befassen. So sehr das Zuhältertum als Abschaum der Menschheit zu verabscheuen ist, so wenig kann ich mich dem allgemeinen Urteil über die kriminelle Gefährlichkeit dieser Klasse anschliessen; der Zuhälter ist wie der Bettler und die Prostituierte im allgemeinen zu träg und zu feige zum energischen Handeln, welches das Verb.echen wie die Arbeit erfordert. Wie bei der Prostituierten nehmen bei dem Zuhälter die Gesichtszüge einen eigenartigen und unverkennbaren Ausdruck an, welcher jedoch in beiden Fällen auf Schlaffheit und nicht auf Gewalttätigkeit schliessen lässt Die Gefährlichkeit der Zuhälter liegt nicht im kriminellen, sondern im gesundheits- und sittenpolizeilichen Gebiet, da sie gewöhnlich geschlechtskrank sind, ihre Krankheiten weiter verbreiten und jugendliche Mädchen in der Gewerbsunzucht anlernen. Es wäre zu wünschen, dass nach französischem Vorbild die Polizeibehörde schärfere Mittel gegen die Zuhälter anwenden könnte, da die Gerichte wegen der Schwierigkeit des Beweises nur selten auf Strafe erkennen können.

Wir kommen hiermit zur Prostitution. Aus unserer Betrachtung scheiden aus die hier unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Dirnen, welche zwar wirtschaftlich besser gestellt sind, moralisch aber wegen der erniedrigenden Prozedur der Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten noch tiefer stehen als die freien Prostituierten. Unter diesen sind in Mannheim zu unterscheiden Schiffsdirnen und Strassendirnen, von denen die ersteren öfters mit demselben Mann weite Reisen zu Schiff machen und deshalb wohl mit Recht sich besser dünken dürfen als die Strassendirnen. Unter letzteren gibt es eine Klasse, welche den männlichen Landstreichern entspricht, von Stadt zu Stadt zieht und wieder verschwindet, sobald sie der Polizei verdächtig wird; eine andere Klasse entspricht den oben geschilderten Gelegenheitsarbeitern, sie nennen sich meistens Aushilfskellnerinnen, weil sie auf einige Stunden in den Animierkneipen Stellung nehmen und nach Feierabend mit ihren Eroberungen abziehen. Unter den landstreichenden Dirnen befanden sich viele, die in anderen Städten unter Kontrolle standen; die verkommensten unter

ihnen waren immer solche, die schon in einem Bordell waren. Unbegreiflich ist, dass die Polizei eines deutschen Bundesstaates sich kein Gewissen daraus machte, sechzehnjährige Mädchen unter sittenpolizeiliche Kontrolle zu stellen und in Bordelle zuzulassen. Ein solches Mädchen wurde, nachdem es dort hinreichend verdorben war, von derselben Verwaltungsbehörde, die es unter Kontrolle gestellt hatte, in eine Besserungsanstalt gebracht. Es würde zu weit führen, über die Zweckmässigkeit einer sitten- und sanitätspolizeilichen Kontrolle zu reden. Als Mindestforderung der Vernunft und der Menschlichkeit müssen aber folgende Sätze aufgestellt werden, welche zwar selbstverständlich sind, jedoch vielfach ausser acht gelassen werden:

1. „Unter Kontrolle sind nicht zu stellen Frauenspersonen, wenn sie minderjährig, verheiratet oder geisteskrank sind."
2. Unter Kontrolle dürfen nur diejenigen Frauenspersonen gestellt werden, welche darum nachsuchen. Sie sind von der Kontrolle zu befreien, wenn sie es beantragen

Auch zu der Frage, ob die Prostituierten in Bordelle zu kasernieren sind, möchte ich keine Stellung nehmen, nur scheint mir in letzter Zeit unter dem Einfluss des „Deutschen Vereins zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" die gesundheitspolizeiliche Seite der Prostitution unter Vernachlässigung der meines Erachtens viel wichtigeren moralischen Seite zu sehr in den Vordergrund gestellt zu werden. Es ist ein Verhängnis, dass beide Erfordernisse sich unversöhnlich gegenüberstehen. Das Bordell gewährt am meisten Schutz gegen die Geschlechtskrankheiten, macht aber seine Insassen zu den verworfensten aller Prostituierten, es kann nicht ohne Mädchenhandel bestehen und, was das grösste Bedenken ist, es zeigt der Oeffentlichkeit am deutlichsten die Duldung der Polizei gegenüber der Prostitution und erschüttert dadurch den Glauben des Volkes an den sittlichen Charakter des Staats.

Die Zahl der in Mannheim in einem Jahre aufgegriffenen Dirnen betrug 833, am wenigsten waren es im Januar (42), am meisten im September (103). Die starke Zunahme der Gewerbsunzucht in den Sommermonaten, welcher in der Kriminalstatistik die Zunahme der Sittlichkeitsverbrechen entspricht, dürfte nur physiologisch mit

dem Anwachsen des Geschlechtstriebs in den Sommermonaten zu erklären sein. Bei der ärztlichen Untersuchung erwiesen sich durchschnittlich 21 % der Dirnen geschlechtskrank, wobei jedoch auffallend ist, dass der Prozentsatz der geschlechtskrank Befundenen auch mit den Jahreszeiten wechselt, indem in den Monaten Juni bis August 28 % und vom Dezember bis Februar nur 16 % geschlechtskrank sind.

II. Welche Ursachen haben die betrachteten Bevölkerungsschichten — die Landstreicher, Dirnen und Trunkenbolde — zum Sinken gebracht? Weshalb wurden sie von der menschlichen Gesellschaft ausgestossen?

Die Antwort ist verschieden, je nach der Weltanschauung. Wer ein Verteidiger der unbedingten Willensfreiheit ist, antwortet: „weil es Verworfene sind, die das Leben der Trägheit und des Lasters dem Leben der Tugend vorziehen", wer dagegen die Willensfreiheit verneint, antwortet: „weil es Unglückliche sind, die durch unsere mangelhafte Gesellschaftsordnung, ihre Geburt oder durch den Mangel an Erziehung zu diesem Leben bestimmt sind".

Für letztere Anschauung spricht folgende Statistik der Landstreicher in den verschiedenen Jahreszeiten:

Auf 1257 Landstreicher in einem Jahre fallen in den Monaten Dezember bis Februar 458, dagegen in den Monaten Juli bis September nur 226; es ist sicher, dass diese Verschiedenheit, welche in der Kriminalstatistik an das Zunehmen der Diebstähle im Winter erinnert, im Zusammenhang steht mit der grösseren Arbeitslosigkeit im Winter, ob aber diese und mit ihr die Not die einzige oder auch nur die Hauptursache des Zunehmens des Landstreichertums im Winter ist, ist eine andere Frage.

Der Umstand, dass im Winter die Landstreicher vom flachen Land, wo sie leichter der Bestrafung entgehen, in die Stadt kommen und im Frühjahr wieder hinausziehen, wirkt jedenfalls auch mit.

Auch müsste bei dem Dirnentum, welches nichts anderes als das weibliche Gegenstück des Landstreichertums ist, ebenso im Winter, der auch für weibliche Taglöhner weniger Möglichkeit zur Arbeit bietet, ein Anwachsen der Bestrafungen wegen Gewerbsunzucht eintreten, aber das Gegenteil ist der Fall: unter 833 Dirnen waren in den gleichen Wintermonaten 153, in den Sommer-Monaten aber 271. Also bei vermehrter Arbeitsgelegenheit nahm zwar die Landstreicherei ab, die Gewerbsunzucht jedoch

zu. Der hieraus zu ziehende Schluss, dass die unmittelbare Not, der Hunger, nicht die ausschlaggebende Ursache sei, welche den Menschen zum Landstreicher und zur Dirne macht, wird durch folgende Statistik noch bestärkt:

Sämtliche Personen wurden nach ihrem Alter in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse bis zum 18. Jahr als dem Lebensalter mit noch beschränkter Arbeitsfähigkeit und niederer Entlohnung,
2. Klasse vom 18. bis 40. Lebensjahr als Zeit der vollen Arbeitsfähigkeit und höchsten Entlohnung für ungelernte Taglöhnerarbeit,
3. Klasse über 40 Jahre als Zeit der minderen Arbeitsfähigkeit und des sinkenden Lohnes.

Es ergab sich, dass von sämtlichen Aufgegriffenen

zur ersten Klasse	7 %
zur zweiten Klasse	75 %
zur dritten Klasse	18 %

gehörten, es stehen also ³/₄ aller Entgleisten in dem Lebensalter, in welchem sie zur Taglohnarbeit am besten befähigt sind und am besten entlohnt würden. Wenn wirklich Landstreichertum und Prostitution und das mit beiden Erscheinungen in engem Zusammenhang stehende Verbrechertum ledig eine Folge mangelhafter Organisation der Arbeit wäre, so würde die Arbeitslosigkeit zuerst doch die alten Arbeiter treffen und diese den Hauptanteil am Landstreichertum bilden.

Die Frage, inwieweit der Mensch schon durch seine angeborenen körperlichen und intellektuellen Eigenschaften zur sozialen Untauglichkeit bestimmt ist, lässt sich statistisch schwer fassen. Eine grosse Zahl von ganz erwerbsunfähigen Krüppeln zieht das freie Leben eines Landstreichers der Verpflegung in einer Anstalt vor, ein grosser Teil von Landstreichern und namentlich von Dirnen sind mehr oder minder schwachsinnig, ihr geistiger Defekt ist zwar nicht so gross, dass der Staat gezwungen wäre, sie gegen ihren Willen in einer Irrenanstalt unterzubringen, aber gross genug, um sie erwerbsunfähig zu machen. Während im allgemeinen auf 1000 Personen der Gesamtbevölkerung 4 Geisteskranke gerechnet werden, war das Verhältnis bei den Aufgegriffenen so, dass bei etwa 2 % das Strafverfahren wegen Unzurechnungsfähigkeit eingestellt wurde; in allen diesen Fällen war die geistige Abnormität so gross, dass sie dem untersuchungsführenden

Beamten, also einem Laien in psychiatrischen Dingen auffiel, worauf der um Begutachtung ersuchte Bezirksarzt Unzurechnungsfähigkeit feststellte; öfters wird diese auch übersehen worden sein, weil sie nicht zur ärztlichen Begutachtung gelangte.

Mit der Geisteskrankheit steht als weitere Ursache der sozialen Untauglichkeit die Trunksucht in engstem Zusammenhang. Von allen Aufgegriffenen waren nach Lage der Akten 17 % als Trunkenbolde zu bezeichnen, wobei noch zu berücksichtigen, dass bei der grossen Beweglichkeit dieser Klasse nur bei wenigen das Vorleben bekannt sein konnte. Als unmittelbare Ursache der sozialen Untauglichkeit möchte ich aber auch in diesen Fällen die Trunksucht nicht bezeichnen, sie ist vielmehr eine Begleiterscheinung der sozialen Untauglichkeit und steht mit ihr in Wechselwirkung. Viel wichtiger als Ursache der Minderwertigkeit ist die Trunksucht nicht der Minderwertigen selbst, sondern die der Eltern. Da der Begriff der Trunksucht kein fest umgrenzter ist, liess sich eine Statistik hierüber nicht aufstellen. Es kam jedoch öfters vor, dass die Heimatsbehörden von jugendlichen, den Eltern entlaufenen Aufgegriffenen berichteten, es sei zwecklos, die Kinder zurückzuverbringen, da der Vater Trunkenbold sei.

So wenig also anerkannt werden kann, dass die unmittelbare Not, der Hunger, einen Menschen zum Landstreicher oder zur Dirne mache, so sehr muss man zugeben, dass eine grosse Zahl dieser Personen durch ihre Geburt zu ihrem Schicksal bestimmt war. Noch viel grössere Schuld muss aber dem Mangel an Erziehung zugesprochen werden, welcher seinerseits in manchen Fällen auf den Unverstand der Eltern, meistens aber auf deren Unvermögen, ihre gedrückten Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist; es hat die Armut auf diesem Wege, also mittelbar, die Hauptschuld an dem Vorhandensein der sozial Untauglichen.

Hierfür lassen sich weitere Belege bringen: Am meisten leidet die Erziehung der unehelich Geborenen. Unter allen Aufgegriffenen waren unehelich geboren 8 %. Dieser Prozentsatz übersteigt zwar nicht den Anteil der unehelichen Geburten an den Geburtenziffern der Gesamtbevölkerung, wenn man jedoch berücksichtigt, dass die Sterblichkeit der unehelichen Kinder bedeutend höher ist, als die der ehelichen, so ergibt sich, dass der Anteil der unehelich Geborenen an der Zahl der Untauglichen höher

ist, als der Anteil an der Zahl der erwachsenen Gesamtbevölkerung.

13 % aller Aufgegriffenen waren jugendlich verwaist, d. h. beide oder ein Elternteil war gestorben, bevor das Kind 18 Jahre alt war. Eine zweite Verehelichung des überlebenden Elternteils ist in jenen Bevölkerungsschichten, aus welchen die Entgleisten stammen, nicht dazu angetan, die Lage der Kinder zu verbessern: im Gegenteil, ein grosser Teil der jugendlichen Dirnen und Landstreicher hatte wegen der Stiefmutter das Elternhaus verlassen. Auffallend war auch, wieviele unter ihnen, und namentlich unter den Dirnen, Anstaltserziehung genossen haben: je strenger und abgeschlossener die Erziehungsanstalt war, desto unerfahrener tritt das Kind in das Leben, destoweniger kann es seinen Versuchungen widerstehen. In Altbayern unehelich geboren und dort in einem Kloster aufgezogen, zuerst Dienstmagd, dann Kellnerin und schliesslich Dirne — diesen Lebenslauf muss man immer wieder hören.

Bisher wurden die Bedingungen besprochen, unter welchen eine Person als besonders veranlagt für die soziale Untauglichkeit gelten kann, ähnlich wie es auch eine Disposition für eine Krankheit gibt. Zu dieser kommt dann gewöhnlich ein äusserer Anstoss, der die Krankheit zum Ausbruch bringt. Welches dieser Anstoss war, konnte statistisch nicht festgelegt werden; ich liess mir aber von allen Personen erzählen, wodurch sie heruntergekommen sind; bald lernt man Wahrheit und Dichtung an diesen Erzählungen zu scheiden. Der wichtigste äussere Anlass, der den Menschen zum Vagabunden oder zur Dirne macht, scheint mir die Freiheitsstrafe zu sein. Jeder Arbeitsuchende wird nach seinen Papieren gefragt und findet schwerer Arbeit, wenn er für die Zeit seiner Strafverbüssung kein Zeugnis aufweisen kann. Der Makel, der an ihm klebt, treibt ihn von der Heimat in die Fremde; hat er das Unglück, in seiner Jugend eine längere Strafe erhalten zu haben, so hat das Gefängnis seinen Schrecken verloren, dafür hat er im Gefängnis zweifelhafte Freunde erworben, und nichts Gutes von ihnen gelernt. Wie eng verbunden Landstreichertum, Verbrechertum und Prostitution sind, zeigt folgende Statistik:

Von allen Vorgeführten waren laut Straflisten vorgestraft 72 %. Darunter lediglich wegen Uebertretungen

des § 361 Str.-G.-B. 19 %, auch wegen Verbrechen und Vergehen 53 %.

Unter den Bestraften erlitten die erste Vorstrafe im Alter bis zu

18 Jahren	36 %
bis zu 25 Jahren	43 %
bis zu 40 Jahren	16 %
über 40 Jahre	5 %

Während wir oben gesehen haben, dass die Mehrzahl der sozial Untauglichen im arbeitsfähigen Alter von 18 bis 40 Jahren stand, sehen wir aus dieser Zusammenstellung, dass die Mehrzahl schon vor dem 25. Lebensjahre begonnen hat, herunter zu kommen, worin auch ein Beweis für den Einfluss der Erziehung liegt. Die Tatsache, dass 53 Prozent aller Aufgegriffenen wegen Verbrechen und Vergehen vorbestraft ist, rechtfertigt den Eifer des Staates gegen das Landstreichertum; wer dieses bekämpft, verhütet Verbrechen. Landstreichertum und Prostitution sind die Ersatzreserve des Verbrechertums; der Verbrecher widmet sich jenen gefahrloseren Erwerbsarten in den Zeiten der Erschlaffung, es bedarf dann erst wieder des Ansporns des Alkohols oder der erhöhten Not, bis er wieder die Energie für ein Verbrechen findet. Als äusserer Anlass der Prostitution wird oft die Verführung, namentlich die von Proletariermädchen durch reiche Männer angegeben. Dies ist wenigstens insoweit unrichtig, als die Defloration von Mädchen der unteren Stände in allen beobachteten Fällen nicht durch Angehörige höherer Stände, sondern durch Standesgenossen erfolgte, mit denen das Mädchen ein „Verhältnis“ angeknüpft hatte. Der schlimmste Fall ist dann der, dass dieses Verhältnis ein Zuhälter ist, der das Mädchen in der Gewerbsunzucht anlernt; häufiger jedoch übernimmt eine ältere „Freundin“ die Aufgabe, das in geschlechtlichen Dingen nicht mehr unerfahrene Mädchen in das Wirtshaus und den Tanzsaal einzuführen, wo es mit den Angehörigen höherer Stände und damit mit der Gewerbsunzucht bekannt wird. Das schlechte Beispiel und die Sucht aller Dirnen, jüngere Mädchen zu ihrem Stande herabzuziehen, wird wohl der häufigste äussere Anstoss zur Prostitution sein.

Die im Beginn des 2. Abschnitts gestellten Fragen sind also dahin zu beantworten, dass die sozial Untauglichen hauptsächlich durch eine vernachlässigte Erziehung,

zum Teil auch durch körperliche und geistige Minderwertigkeit zu ihrem Lebenswandel veranlagt, dass sie infolge dessen nicht als verworfene, sondern als unglückliche Menschen zu behandeln sind.

III. Wie stellt sich der Staat zu den sozial Untauglichen?

Zwei Grundauffassungen stehen hier einander gegenüber; die einen sagen im Anschluss an die naturwissenschaftliche Lehre der natürlichen Auslese: „Lasst sie untergehen, damit Raum werde für die tauglichen Mitglieder der Gesellschaft; ein Eingreifen des Staates zugunsten der Untauglichen ist schädlich, zum mindesten zwecklos“. Die anderen sagen: „Es ist die Grundlage jeder Ethik, dass die Gesellschaft ihre schwachen Mitglieder schütze und stütze. Der Staat als Organisation der Gesellschaft ist hierzu verpflichtet“. Beide Anschauungen bekämpfen einander; doch wird der in der Zeit des Liberalismus vorherrschende materialistische Grundsatz von dem idealistischen Grundsatze in der Gesetzgebung und Verwaltung immer mehr zurückgedrängt; immer mehr wird erkannt, dass die vornehmste Aufgabe des Staates der Schutz der Schwachen gegen die Starken ist; auf diesen Schutz haben auch seine elendesten Angehörigen, die sozial Untauglichen, Anspruch.

Es ist das Ideal, wenn auch unerreichbar, so doch als Zielpunkt festzuhalten, dass der Staat all diese Elenden auf geordnete Lebensbahnen zurückführt. Und wie erfüllt der Staat diese Aufgabe? In denjenigen Bundesstaaten, wo die Aburteilung der Landstreicher und Dirnen den Amtsgerichten obliegt, wird der Richter bei der Vorführung eines sozial Untauglichen das grösste Gewicht auf die strafrechtliche Seite des Falles legen und, wenn auch er oder der Amtsanwalt die Fürsorge bei der Verwaltungsbehörde anregt, so wird doch wegen des unstäten Lebenswandels dieser Personen, namentlich der Jugendlichen und der Geistesschwachen, und bei der Unmöglichkeit einer richterlichen Freiheitsentziehung nach Freisprechung gemäss §§ 51, 56, 58 St.-G.-B., die Fürsorge der Verwaltungsbehörde meistens zu spät kommen. Dagegen wird in den Bundesstaaten, welche zur Entlastung der Amtsgerichte die Verfolgung der Uebertretungen der Verwaltungsbehörde übertragen haben, die Zuständigkeit dieser auch den Erfolg haben, dass die Fürsorge für die sozial Untauglichen erleichtert ist. Der Verwaltungsbeamte kann

hier sofort nach der Festnahme die zur Einleitung der Fürsorge notwendigen Erhebungen machen, sodass diese gleich nach der Haftentlassung eintreten kann.

Er hat hier zu prüfen, ob die sozial Untauglichen nicht als hilfsbedürftig nach dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz zu versorgen, ob entlaufene Jugendliche nicht ihren Eltern zurückzubringen oder in Zwangserziehung zu nehmen sind. Noch mehr kann die Verwaltungsbehörde erreichen, wenn sie sich nicht nur auf ihre pflichtgemässen Aufgaben beschränkt, sondern sich auch zur Unterstützung der Untauglichen in Verbindung setzt mit anderen Organisationen und Vereinen, welche gleich dem Staat den Schutz der Schwachen erstreben. Am wichtigsten ist die Hilfe der kirchlichen Organisationen, des protestantischen Vereins für innere Mission und der katholischen Charitasvereine, eine Hilfe sind auch die Vereine für Gefangenenfürsorge, die Vereine gegen Haus- und Strassenbettel. Von allen werden Arbeitskräfte und Geldmittel dem Staate gerne zur Verfügung gestellt, da die Behörde im allgemeinen nur würdige Personen der Unterstützung empfiehlt. Enttäuschungen bleiben freilich nicht erspart, sehr oft wird die den Untauglichen angebotene Hilfe zurückgewiesen oder auch missbraucht; sie haben das Vertrauen auf die Behörden verloren, in welchen sie nur Einrichtungen sehen, die zu ihrer Qual geschaffen sind, sie glauben nicht an die Möglichkeit einer uneigennützigen Hilfe und wittern Verrat hinter dem Wohlwollen. Betrachten wir nun die einzelnen Fälle, in welchen die Fürsorge für die Landstreicher und Dirnen versucht wurde und gelang.

Am nächsten liegt die Fürsorge für jugendliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten. Es waren 7 Prozent aller Aufgegriffenen. Viele davon waren ihren Eltern entlaufen, aber nicht bei allen war die Heimlieferung an die Eltern möglich; oft war die Flucht aus dem Elternhause wohl begründet, um den Misshandlungen eines trunksüchtigen Vaters, einer Stiefmutter zu entgehen, oder um sich aus dem liederlichen Leben, das die Eltern als wandernde Schausteller führten, zu befreien. Auch mit der Zwangserziehung liess sich häufig nichts erreichen; das Verfahren, bei welchem drei Behörden, Bezirksamt, Amtsgericht und die Armenbehörde mitzuwirken haben, ist zu schleppend, um die jugendlichen Landstreicher und Dirnen auf diesem Wege fassen zu können; praktischer erweisen sich die von wohltätigen

Vereinen unterhaltenen Asyle für jugendliche Mädchen, welche die Pfleglinge aufnehmen, auch ohne dass eine Armenbehörde für die Kosten aufkommt. Für erwachsene Personen ist die Fürsorge viel schwieriger, am ehesten gelingt sie bei Frauen, welche Angehörige haben, und die noch auf den ersten Stufen des Lasters stehen; bei erwachsenen Männern wurde einigemal versucht, sie zum Eintritt in die Arbeiterkolonie Ankenbuck zu bewegen, indem ihnen eine Fahrkarte nach Villingen geschenkt wurde, mehrere davon trafen jedoch auf der Arbeiterkolonie nicht ein; eine geringe Hilfe kann man allen Landstreichern dadurch gewähren, dass man ihnen eine Quittungskarte verschafft, ohne die sie keine Arbeit finden können. Wenn man noch die Fälle hinzurechnet, wo geisteskranke Landstreicher in Irrenanstalten oder sieche und bresthafte in Spitäler und Pflegeanstalten gebracht wurden, sind die Fälle der Fürsorge erschöpft. Sie wurde versucht in allen Fällen, die einigermassen eine Möglichkeit von Erfolg zu bieten schienen, von Erfolg war sie jedoch nur bei 5 bis 6 Prozent aller Aufgegriffenen, also nicht einmal bei allen Jugendlichen (7 Proz.).

Wenn den Entgleisten nicht geholfen werden kann, oder sie die Hilfe verschmähen, ist als nächstes Ziel zu erstreben, dass die Gesellschaft vor der Belästigung durch sie geschützt wird. Als Mittel dazu dient die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, die Einweisung in das Arbeitshaus. Ueber den Zweck des Arbeitshauses herrscht leider nicht die erforderliche Klarheit bei den Gerichten. Ich habe einmal zu gleicher Zeit zwei Urteile erhalten, durch die die Angeklagten der Landespolizeibehörde überwiesen waren. Im einen begründete der Richter die Ueberweisung damit, dass der Angeklagte, ein fauler Bursche, nur auf diesem Wege „zur geordneten Arbeit erzogen werden könnte“, im zweiten Urteil schrieb ein anderer Richter, dass der Angeklagte, ein unverbesserlicher und verkommener Mensch, im Arbeitshause wenigstens auf einige Zeit unschädlich gemacht werden solle.

Es wird also vom Arbeitshaus verlangt, dass es die Eigenschaften sowohl einer Besserungsanstalt als auch einer Verwahrungsanstalt für Unverbesserliche in sich vereinigt; in einem andern Bundesstaate ist sogar die den badischen Kreispflegeanstalten entsprechende Landarmenanstalt mit dem Arbeitshaus vereinigt. Anderseits kommt es vor, dass die Ueberweisung vom Richter abgelehnt

wird, weil der Angeklagte doch nicht zu bessern sei, und von anderen Richtern, weil der jugendliche Angeklagte nicht im Arbeitshaus Gefahr laufen solle, durch den Umgang mit altgedienten Verbrechern und Landstreichern noch mehr zu verkommen. Die mangelnde Klarheit über den Zweck der Arbeitshäuser, zumteil auch die zeitweilige Ueberfüllung des badischen Arbeitshauses haben es mit sich gebracht, dass in einem Jahre auf Antrag des Bezirksamts Mannheim nur 37 Personen, darunter 15 Weiber, also wenig über 1 % aller Aufgegriffenen in das Arbeitshaus gebracht werden konnten. Zur Zeit scheinen die Arbeitshäuser mehr die Eigenschaft einer Verwahrungsanstalt für Unverbesserliche, und bei dem Mangel von Trinkerasylen auch für Trunksüchtige zu besitzen, als den einer Besserungsanstalt. Dies wurde auch durch die Reichsgesetzgebung anerkannt, indem in der Lex Heinze (Novelle vom 15. Juni 1900 zu § 362 Str.-G.-B.) bestimmt ist, dass jugendliche Dirnen statt in das Arbeitshaus in eine Besserungsanstalt gebracht werden können oder müssen. Eine landesrechtliche Erweiterung dieser Vorschrift dahin, dass minderjährige Personen nicht in das Arbeitshaus zu bringen sind, scheint mir angebracht. Zunächst fehlt es aber in Baden an einer Ausführungsverordnung für die erwähnte Novelle des Str.-G.-B., in welcher die Besserungsanstalten, Dauer der Einweisung, Kostendeckung zu regeln wäre. Sobald dann die Personen, deren Besserung durch die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erreicht werden soll, statt in das allgemeine Arbeitshaus in Besserungsanstalten gebracht werden, kann ersteres seinem durch die Reichsgesetzgebung schon anerkannten Charakter als Verwahrungsanstalt für Unverbesserliche angepasst werden; die Dauer der Einweisungen wäre dann nicht auf wenige Monate, sondern bis zum gesetzlichen Höchstmass zu bemessen, geschlechtskranke Dirnen könnten dadurch auf Jahre unschädlich gemacht werden.

In den Fällen, wo Fürsorge und Verwahrung im Arbeitshaus unmöglich ist, ist zu versuchen, ob der Untaugliche, wenn auch nicht für die Gesamtheit, so doch für das eigene Land dadurch unschädlich gemacht werden kann, dass er ausgewiesen wird. Von der Ausweisung wurde grundsätzlich in allen Fällen, wo sie rechtlich möglich und nicht mit besonderer Härte gegen den Auszuweisenden verbunden ist, Gebrauch gemacht. In Norddeutschland sieht man in dieser von den süddeutschen

Staaten wohl allgemein geübten Praxis noch einen Rest des alten Partikularismus und ist deshalb mit der zur Ausweisung nötigen Uebernahmeerklärung oft sehr zurückhaltend. Die süddeutschen Staaten sind jedoch gezwungen, mit allen Mitteln sich gegen die Ueberflutung durch norddeutsche Landstreicher zu wehren, während, wie oben erwähnt, süddeutsche Landstreicher viel weniger häufig Norddeutschland aufsuchen. Von allen Aufgegriffenen wurden 16% ausgewiesen und meistens auch verschubt, weil ohne Schub die Ausgewiesenen mit Leichtigkeit unter einem andern Namen in einer Grossstadt Unterschlupf finden.

Rechnet man zusammen, dass von allen Aufgegriffenen:
5% in Fürsorge,
6% (geschlechtskranke Dirnen) in das Krankenhaus,
1% in das Arbeitshaus kamen,
16% ausgewiesen wurden,
so fragt es sich, welcher Erfolg mit den übrigen 72% erreicht ist. Ein geringer Teil von ihnen konnte mit Geld bestraft werden, einige jugendliche auch mit Verweis, einige wurden auch ohne Bestrafung nach Eröffnung einer Unterkommensauflage wieder entlassen, mehr als die Hälfte aller wurde aber lediglich mit Haft bestraft.

Welche Wirkung hat aber die Haftstrafe auf Landstreicher oder Dirnen? Von einem bessernden Einfluss kann man schon wegen der kurzen Dauer dieser Strafe nicht reden, eher übt sie auf jugendliche und weibliche Personen noch einen verderbenden Einfluss aus. Auch die Abschreckungstheorie versagt bei diesen Strafen und der Bevölkerungsschicht, welche sie trifft. Als nützlicher Erfolg darf die Bestrafung mit Haft nicht angesehen werden; wenn sie aber auch kein Selbstzweck ist, so ist sie doch oft ein unentbehrliches Mittel zur Festhaltung des Aufgegriffenen solange, bis entschieden werden kann, welche Verfügung über ihn zu treffen ist. Dagegen gibt es auch Fälle, wo eine Verwahrung der Aufgegriffenen in Haft zwecklos und schädlich ist. Wenn z. B. ein 27jähriger Bettler im Besitze der 10. Quittungskarte und der Aufrechnungsbescheinigungen für die neun vorhergehenden Quittungskarten ist, so ist hiermit der Beweis erbracht, dass er bisher ständig gearbeitet hat, kein Landstreicher ist, und nur ausnahmsweise einmal gebettelt hat, dass er also kein „sozial Untauglicher“ ist; wenn ferner ein 19jähriges, vor kurzem den Eltern entlaufenes Mädchen

aufgegriffen wird, welches sich seitdem durch die Unzucht ernährt hat, und zugleich mit ihr der telegraphisch herbeigerufene Vater erscheint, um seine Tochter mitzunehmen, wird in beiden Fällen die Verfügung einer Haftstrafe zwecklos und schädlich sein.

Aus diesen Erwägungen hat sich bei vielen Verwaltungsbehörden der Brauch gebildet, trotz Vorliegen des gesetzlichen Tatbestandes aus Zweckmässigkeitsgründen von einer Bestrafung abzusehen und die Angezeigten nach Eröffnung einer sogenannten „Verwarnung“ zu entlassen. Ist dies nun zulässig? Dieser Brauch hat sich wohl in Anlehnung an die Polizeiübertretungen herangebildet, bei welchen die Norm von derselben Polizeibehörde geschaffen ist, welche später zur Bestrafung berufen ist, hier erscheint es unbedenklich, dass die Polizei von der Möglichkeit der Bestrafung nach eigenem Ermessen Gebrauch macht. Anders aber wenn es sich um Uebertretung eines Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches handelt, welcher in sich schon den ganzen Tatbestand enthält, wie hier der § 361 Ziff. 3, 4 und 6 Str.-G.-B.; hier darf die Polizei so wenig wie der Staatsanwalt über das von der Reichsgesetzgebung geschaffene Strafgebot sich hinwegsetzen. Tatsächlich hat jetzt schon die Praxis der „Verwarnungen“ dazu geführt, dass Bettel und Gewerbsunzucht in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden behandelt werden, indem natürlich in denjenigen Bundesstaaten, wo diese Uebertretungen vom Amtsrichter abgeurteilt werden, eine Verwarnung unmöglich ist.

Auch scheint dieses Verfahren nicht unbedingt zweckmässig zu sein. Gegen eine solche Verwarnung, die den Beschuldigten bei der gleichen Behörde zum mindesten „suspekt“ macht, ist ein Rechtsmittel nicht möglich, der Beschuldigte wird ja meistens sehr zufrieden sein, dass er ohne Bestrafung wegkommt und, wenn er sich auch für unschuldig hält, sich gegen die „Verwarnung“ nicht wehren. Diese wird ihm aber bei einer abermaligen Aburteilung durch die gleiche Behörde stets strafschärfend angerechnet werden, ohne dass der erste Fall von neuem einer Prüfung unterworfen wird. Andererseits verschwindet eine solche „Verwarnung“ in den Akten der sie verfügenden Behörden, sie erscheint nicht in der Strafliste und es fehlen hiermit den anderen Behörden bei der Beurteilung der Personen Tatsachen, welche oft die Grundlage zur Ueberweisung an die Landespolizeibörde geben könnten.

Nun fragt es sich, ob der Missstand, dass der Verwaltungsbeamte oder Richter öfters eine seiner Ueberzeugung nach unzweckmässige und schädliche Strafe aussprechen muss, nicht durch Aenderung der Gesetze aufgehoben werden kann.

Vielleicht wäre dies möglich, falls das Gesetz noch schärfer als bisher im § 362 Str.-G.-B. den gewohnheitsmässigen Bettel von dem gelegentlichen Bettel trennte, und für letzteren auch gegen Beschuldigte im Alter über 18 Jahren den Verweis als Strafe zuliesse. Ein entsprechender Unterschied könnte wohl auch zwischen der gewohnheitsmässigen und der gelegentlichen Gewerbsunzucht gemacht werden. Die Strafe hätte im Gegensatz zu den jetzt üblichen Verwarnungen den Vorteil, dass dem Beschuldigten dagegen die Rechtsmittel offen stehen, dass die Strafe in dem Strafregister erscheint, dass die oft verderblichen Wirkungen der Haftstrafe vermieden und der Staatskasse die Kosten der Haft erspart würden. Andererseits könnten dann gewohnheitsmässige Bettler und Dirnen desto schärfer angefasst werden.

Vorstehende Darlegungen möchte ich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1. Die Haftstrafe als solche ist kein geeignetes Mittel im Kampfe gegen Landstreichertum und Prostitution.
2. Als Strafe für nicht gewohnheitsgemässen Bettel und Gewerbsunzucht ist auch gegen Personen über 18 Jahren der Verweis einzuführen.
3. Unter den Verwaltungsmassregeln gegen Landstreichertum und Prostitution ist vor allem bei jugendlichen Personen die Fürsorge zu erstreben.
4. Die Arbeitshäuser sind nur als Verwahrungsanstalten für unverbesserliche Personen zu gebrauchen. Die der Landespolizeibehörde überwiesenen minderjährigen oder sonst besserungsfähigen Personen sind in anderen Anstalten unterzubringen.

Zurechnungsfähigkeit mit besonderer Bezugnahme auf die Frage der Homosexualität.

Anlässlich des Buches von Dr. Hans Kurella.[1])

1. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit kommt in der Ethik und Kriminalpolitik nicht zur Ruhe. Sie muss angesichts der bevorstehenden Reform des Strafrechts gerade jetzt mit erneuter Wucht sich geltend machen. Die „neue Schule“ der Strafrechtswissenschaft im Verein mit der neuen Psychiatrie und Anthropologie kann die günstige Gelegenheit, ihre Anschauungen auf diesem wichtigen Gebiete des Volkslebens gesetzgeberisch durchzusetzen, nicht ungenutzt verstreichen lassen. Hoffen doch ihre Anhänger, wie Geh. Rat Pelmann von Bonn im Jahr 1902 auf der Generalversammlung der Rhein.-Westf. Gef.-Gesellschaft bei der Verhandlung über verminderte Zurechnungsfähigkeit erklärte, über kurz oder lang „über die Leichen ihrer Gegner, der klassischen Schule, hinwegzuschreiten“. Jede Phase dieses Kampfes muss daher von den Interessenten, zu denen wir Strafvollzugsbeamten doch in erster Linie gehören, mit Aufmerksamkeit verfolgt werden. Das neue Buch von Kurella, des bekannten Vertreters der Lombrosischen Theorie, das uns zur Besprechung vorliegt, gibt willkommenen Anlass zu einer kleinen Umschau über den Stand der Frage.

Dr. Kurella beklagt in der Einleitung zunächst die Lage des Gerichtsarztes, der in seinen Gutachten über die freie Willensbestimmung nicht ausschliesslich ärztlichen Gesichtspunkten folgen darf, sondern „von ausserhalb des naturwissenschaftlichen Denkens gewachsenen bestimmten Vorstellungen vom Zustandekommen menschlicher Handlungen geleitet wird“. Gewiss muss das für einen wahrheitliebenden Mann äusserst fatal sein, auf die durchs Gesetz gebotene Fragestellung, ob bei einer Handlung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war oder nicht, gutachtlich einzugehen, wenn eine freie Willensbestimmung in seinem Denken überhaupt keinen Platz

[1]) Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminal-Anthropologie Für Juristen, Aerzte und gebildete Laien dargestellt von Dr. Hans Kurella. Verlag von Gebauer & Schwetschke, Halle a. S. 1903 123 S. Preis 3 M.

hat. Doppelt fatal, wenn er den hier vorhandenen Gegensatz der Anschauungen selbstwillig in ein heilloses Extrem hinein steigert, wie der Verfasser tut. „Die forensische Psychiatrie“, sagt er nämlich, „ist in ein und demselben Gedankengang Vertreter der Vorstellung strenger Gesetzmässigkeit und Notwendigkeit und Vertreter der Lehre von der Freiheit der Willenshandlung. Er, der Theoretiker der menschlichen Handlungen, soll in gleichem Augenblicke die Handlungen als kausal bedingt und als frei betrachten.“ Solche scharfen Pointierungen sind nützlich, dienen zur Klärung der Sachlage; ob sie stets die Sache richtig treffen, ist bei der Einseitigkeit der Zuspitzung nicht so ganz sicher. Ja, eine Willenstheorie, die den menschlichen Willen dem Gesetz der Kausalität schlechthin entzieht, die aus der Willensfreiheit absolute Wahlfreiheit in jedem gegebenen Augenblick, d. h. absolute Willkür macht, die es verbietet, nach den Gründen des menschlichen Handelns zu fragen, die wird durch jenes Dilemma richtig getroffen. Aber man macht sich die Sache doch etwas zu leicht (oder je nachdem zu schwer), wenn man diese Ansicht als die mit dem Begriff der Willensfreiheit allein zu verbindende hinstellt und daraufhin natürlich die Unvereinbarkeit „naturwissenschaftlichen Denkens“ mit dem Postulat der freien Willensbestimmung behauptet. Der Gesetzesparagraph, der nach der Freiheit der Willensbestimmung zu fragen vorschreibt, nagelt uns damit doch nicht auf eine bestimmte, der Scholastik entstammende theoretische Deutung der Willensfreiheit fest, sondern setzt die Tatsache der Willensfreiheit oder Zurechnungsfähigkeit als im moralischen *sensus communis* zugestanden voraus. Er stellt die Betätigungen eines geistig gesunden Menschen, der für seine Handlungen haftbar gemacht werden muss, den nicht zuzurechnenden Taten eines geistig kranken Menschen, der unter einem konstitutiven psychischen Zwange handelt, gegenüber und erklärt: „Jene Gesetzesübertretungen sind strafbar, diese nicht.“ Ueber die Geltung oder Nichtgeltung des Kausalgedankens sagt diese dem bisherigen Strafrecht zu Grunde liegende normale Anschauung des unreflektierten sittlichen Bewusstseins gar nichts aus. Erst der Wissenschaftsmann untersucht das Verhältnis des Begriffs Willensfreiheit zur Kausalitätsmaxime; aber als Gesetzgeber, Strafrichter oder Gerichtsarzt ist er gar nicht verpflichtet, zu dem Streit der wissenschaftlichen Deutungen der Tatsachen des sittlichen Bewusstseins Stellung zu

nehmen; als solcher braucht er also gar nicht auf die Frage der Vereinbarkeit oder Nichtvereinbarkeit der Willensfreiheit mit dem Kausalitätsgedanken zu reflektieren. Erst dann wird ihm diese Frage Skrupel machen müssen und seiner Wahrheitliebe unbequem werden, wenn er meint, von seinem wissenschaftlichen Standpunkte aus jene vorausgesetzte Tatsache des sittlichen Bewusstseins, das Verantwortlichkeitsgefühl überhaupt nicht anerkennen zu dürfen, wenn er sie etwa als anerzogene Illusion ansieht. In diesem Falle kann er dann freilich das erforderliche Gutachten nicht mit gutem Gewissen abgeben und es kann ihm dann nur empfohlen werden, seine wissenschaftliche Anschauung daraufhin zu revidieren, ob sie wirklich befugt ist, solche Erfahrungstatsachen der „praktischen Vernunft“ wegzudekretieren, oder ob sie nicht mit solchen dogmatischen Urteilen über ihre Grenzen hinausgeht.

Soviel zur Klarstellung des Fehlers, den der Verfasser mit der Aufstellung des dem Gerichtsarzt zugemuteten Widerspruchs begeht, dass er die „Handlungen im gleichen Augenblicke als kausal bedingt und als frei betrachten müsse“, einen Fehler, den er alsbald weiterführt, indem er gegen die Annahme relativer oder geminderter Zurechnungsfähigkeit polemisiert und sagt: „Offenbar haben die Vertreter dieser Anschauung vergessen, dass der Wille entweder frei oder nicht frei ist“. Er selbst aber vergisst zu fragen, ob die Freiheit des Willens wirklich ein so einfacher, eindeutiger Begriff ist, wie er nach diesem Satze anzunehmen scheint. „Freiheit“ ist ein Vexierbegriff, ein Ausdruck mit positivem Klang, aber durchaus negativem Inhalt; er sagt über den Zustand selbst, den man mit Freiheit meint, zunächst gar nichts aus; es fragt sich jedesmal, wovon oder in Bezug worauf man frei ist oder etwas frei denkt. Erst die Feststellung dieser Relation bestimmt den Begriff Freiheit. Soll nun Willensfreiheit die absolute Ungebundenheit, die schlechthinige Ausnahmestellung der Gesetzmässigkeit gegenüber bedeuten oder etwa nur das Nichtgebundensein an den unwiderstehlichen Zwang einer mechanischen Notwendigkeit? Dr. Kurella stellt den ersteren Sinn als den allgemeingültigen hin; das ist er aber durchaus nicht. Wäre von Freiheit nur zu reden im Sinne des Gegensatzes zu jeder Gesetzmässigkeit, dann liesse sich mit Fug nie und nirgends von Freiheit reden, nicht von Redefreiheit, Pressfreiheit, auch nicht, um auf unserm Gebiete zu bleiben, von Freiheitsstrafen etc.

Denn Gebundenheit und Bedingtheit ist überall. Man braucht also durchaus noch nicht sich in Widerspruch zum Kausalitätsgedanken zu setzen, wenn man von Willensfreiheit redet und zwar gerade von Willensfreiheit im strafrechtlichen Sinne. Denn was hätte es für einen vernünftigen Sinn, Handlungen zu bestrafen, die völlig ursachlos geschehen, die aus keinerlei Wurzel erwachsen, über die der Täter sich selbst gar keine Rechenschaft abgeben kann? So formalistisch auch unsere Strafjustiz noch fundiert sein mag und nur die Handlung selbst bestrafen darf, so versäumt sie doch nie, nach den Motiven zu fragen; ja dieselben Handlungen werden völlig anders gewertet, je nach den Motiven und Bedingungen, unter denen sie geschehen sind. Demnach weiss das Strafrecht als solches nichts von jener Fiktion absolut freier, im Sinne Kurellas ursachloser Handlungen.

Noch viel deutlicher wird dieser richtige Begriff von Willensfreiheit, wenn man ihn moralisch fasst. Gerade der Wurzelboden aller Handlungen, die Gesinnung, der Charakter unterliegt der sittlichen Beurteilung; für seine schlechte Gesinnung wird der Mann verantwortlich gemacht, deren Symptome die einzelnen Taten nur sind. Also ist hier von einem Gegensatz gegen den Kausalitätsbegriff gar nicht mehr die Rede, wenn man diesen nicht grob materialistisch fasst; denn auch die geistigen Bedingungen und Ursachen sind doch Ursachen und Koefficienten im Sinne des Kausalitätsbegriffes. Zweifellos, jede Handlung hat ihre hinreichende Ursache, ist also kausal bestimmt. Darum fühlt sich der sittlich denkende Mann doch verantwortlich für sein Tun, d. h. frei. Willensfreiheit und Verantwortlichkeitsbewusstsein — subjektiv gefasst —, Zurechnungsfähigkeit — objektiv gefasst — sind eben Korrelatbegriffe.

Zuzugeben ist jenen bekannten Einwürfen eines Kurella und der meisten Aerzte, dass der Ausdruck „freie Willensentschliessung“ in § 23 R.-Str.-G. missverständlich und daher besser durch einen geeigneteren im Sinne der obigen Ausführungen zu ersetzen wäre. Es soll gar nicht untersucht werden, ob der Mann im Augenblick der Handlung so handeln musste oder anders handeln konnte — welch' unmögliche Zumutung an einen Arzt wäre das! — sondern ob er bei gesunden Sinnen und demnach für seine Tat verantwortlich war oder unter einem unvermeidlichen krankhaften Zwange stand. Auch

der Trunkene verübt Verbrechen unter einem psychischen Zwange, aber der war noch zu vermeiden!

Genug, auch die einseitigsten Verfechter des „naturwissenschaftlichen Denkens“ könnten doch wohl sehr gut mit den Moralisten auf der Basis zusammenkommen, dass Willensfreiheit gefasst wird als „Bestimmbarkeit durch Motive“. Das wäre kein fauler Kompromiss, sondern eine sachgemässe Verständigung über den allem sittlichen Urteil und Verkehr der Menschen zu grunde liegenden Gedanken der Zurechnung und Verantwortlichkeit auf der Basis einer psychologisch geläuterten Einsicht in die Natur des Willens und seiner Betätigungen.

Eine solche Verständigung dürfte umso weniger ausgeschlossen sein, als Kurella nicht den Begriff Zurechnungsfähigkeit ausmerzen will. Im Gegenteil, in sehr dankenswerter Weise hält er diesen Begriff in strafrechtlichem Sinne in manchen Kausalfragen aufrecht, wo andere Psychiater schon von Unzurechnungsfähigkeit reden.

2. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit wendet Kurella nun in erster Linie auf das viel umstrittene Gebiet der „Anomalien des Geschlechtsgefühls“ an und empfiehlt unserer Rücksichtsnahme die Individuen, „die durch die Handlungen, die sie begehen müssen, wenn sie ihren Geschlechtstrieb befriedigen wollen, mit dem geltenden Rechte in Konflikt kommen“. Solche päderastischen Handlungen der Homosexuellen, die instinktive Befriedigung eines Triebes, „sind genau dasselbe wie das gewöhnliche sexuelle Handeln heterosexueller Menschen“. Zweifelsohne hält der Verfasser letzteres für das normale, ersteres für das abnorme. Aber seine ganze Darstellung und Beurteilung der Sache spiegelt doch jene neuerdings beliebte Auffassung wieder, als ob man zwei Menschenklassen vor sich habe, eine heterosexuell und eine homosexuell geartete, beide durch Natur und Anlage so geworden wie sie sind, beide nicht verantwortlich für die Richtung ihrer sexuellen Instinkte, nur dass die Majorität der Heterosexuellen in brutaler Weise die unglückliche Minorität der Homosexuellen für ihren abweichenden Instinkt zur Rechenschaft zieht und straft. Dieser medizinisch möglicherweise zu rechtfertigenden Darstellung gegenüber muss man doch die Herren, die auf ihr „naturwissenschaftliches Denken“ so nachdrücklich pochen, fragen, ob sie die Sache wirklich tiefer naturwissenschaftlich durchdacht haben, um den

ethischen und ästhetischen Gesichtspunkt hier einmal ganz ausser Betracht zu lassen. Was ist denn eigentlich der Geschlechtstrieb, dessen unwiderstehliche Naturgewalt ihn aller sittlichen und rechtlichen Beurteilung *eo ipso* entziehen soll? Ist er denn etwa als Genusstrieb schon Selbstzweck, als solcher von der Natur dem Menschen eingepflanzt? Nein, er stellt ein sehr wesentliches Mittel im Haushalt der Natur dar, er ist notwendig zur Erhaltung der Art, er ist einfach Fortpflanzungstrieb und als solcher allein natürlich und berechtigt. Alle Evolutionen des Geschlechtstriebes, die diesem erhabenen und einzigen Naturzweck nicht dienen, sind vom Standpunkte des naturwissenschaftlichen Denkens unberechtigt, weil unzweckmässig. Finden sich die Geschlechter zusammen mit mehr oder minder bewusster Absicht der Familiengründung, also Fortpflanzung, z. B. bei der Eheschliessung, so ist das eine von der Natur gebilligte und gewollte Betätigung des Geschlechtstriebes. Kommen sie aber zusammen mit der Absicht, jenen natürlichen Zweck des Geschlechtstriebes zu unterdrücken, so ist das naturwidrig. Wenn nicht die Justiz, so straft doch die Natur sehr offensichtlich solche Vergewaltigung ihrer Absichten; insbesondere spricht sie ihre Unzufriedenheit mit der wilden Befriedigung des Geschlechtstriebes in der Prostitution sehr deutlich in den furchtbaren Leibesstrafen aus, die sie in den venerischen Krankheiten über die Verächter ihrer Zwecke verhängt; aber auch bei Verächtern ihrer Absichten innerhalb der Ehe, wenn dies natürlich auch nicht so offen zu Tage liegt, oder von den Aerzten aus nahe liegenden Gründen zugedeckt werden muss. Wie viel strafbarer noch im idealen Sinne müsste eine solch frevelhafte Verkehrung der Naturtendenzen sein, wie sie in der Päderastie vorliegt!

In der Homosexualität hat man es doch nicht mit einer blos krankhaften Spielart des Geschlechtstriebes, sondern mit der offensichtlichen Entartung des arterhaltenden Naturtriebes zu tun. Nicht die Natur hat einen solchen perversen Trieb einer Anzahl Menschen als Mitgift mit ins Leben gegeben; das widerspräche zu sehr ihren obersten Richtlinien. Es ist das keine natürliche Veranlagung, soweit es sich überhaupt um eine angeborene Krankhaftigkeit handelt, sondern eben ein widernatürlicher, deren Keim im Lauf der Generationen nur durch bestimmte Versündigungen gegen die Natur sich eingenistet haben können. Man sollte doch nicht hinweisen auf Griechen,

Chinesen und andere Völker, die an der Päderastie keinen Anstoss nahmen oder nehmen [1]); es war oder ist das dann ein schlimmes Symptom von Degeneration. Sehr sonderbar ist es jedenfalls, „die Ehe- und Bevölkerungspolitik des römischen Kaisertums“ und die gleichzeitige Verbreitung „aszetischer Gedanken aus dem Orient“ für die gegenwärtige „verfolgungswütige“ Beurteilung der „Knabenliebe“ verantwortlich zu machen (S. 9). Dann wäre also das Horchen auf die Gebote der Natur Sache erst einer politischen Reflexion und der Kampf des Christentums gegen die heidnische Unzucht wäre etwa verwerfliche Askese?! Mag eine entsprechende Ehepolitik dem versumpfenden Römervolke auch nötig gewesen sein, mag ein irregeleitetes Keuschheitsideal sich mit dem christlichen Gedanken der Selbstzucht und Herzensreinheit amalgamiert haben — es ist doch schwerlich in der Repression der Päderastie eine Rückkehr zu den Instinkten der Natur zu verkennen. Ja, es lässt sich eigentlich nur aus unserer mit der Zivilisation allmählich zustandegekommenen, allgemeinen Abwendung von den natürlichen Instinkten verstehen, wenn die Inschutznahme der Päderastie jetzt geradezu aufs Programm der Moderne gesetzt wird. Nur ein der Natur durchaus entfremdeter Sinn kann für eine Art Gleichberechtigung von Homo- und Heterosexualität plädieren.

Indes liese sich ja immer noch darüber streiten, ob die Homosexuellen strafrechtlich verfolgt werden sollen, obwohl diese Frage ja bei dem Thema der Z u r e c h n u n g s f ä h i g k e i t eigentlich nicht zur Verhandlung steht; aber Dr. Kurella und seine Freunde zielen mit ihren bezüglichen Beschwerden doch stets auf die Ausmerzung des § 175 aus dem Strafgesetzbuch.

Wären sie also nicht richtiger blos als „Unglückliche“, als Kranke zu behandeln? Gewiss wird man vom menschlichen Standpunkte aus dem einzelnen homosexuell Veranlagten, wenn er es wirklich von Geburt aus ist, herzliches Mitgefühl nicht versagen, aber das kann doch

[1]) Völlig verfehlt ist z. B. der Hinweis auf die Geltung der Knabenliebe bei den Albanesen (S. 9), wo „das Lagerleben, das unter Ausschluss der Frauen reife Männer intim mit heranreifenden Knaben zusammenbringt, die Entwicklung homosexueller Anlagen begünstigt“; hier liegt es doch auf der Hand, wie abnorme Gewohnheiten aus abnormen Zuständen entstehen; für die Gleichberechtigung der Homosexualität oder ihren angeborenen Naturzwang bringt doch diese und andere vom Verfasser angeführten Tatsachen gar nichts bei!

noch kein Grund werden, einen zur Degeneration der Rasse führenden Schaden unbehelligt weiter fressen zu lassen oder ihn nur medizinisch zu behandeln. Es gibt auch sonst kriminell sehr verhängnisvolle Veranlagungen, unbezähmbarer Jähzorn, Alkoholismus etc., deren Betätigungen event. dem Strafrichter unterliegen müssen. Gerade gewisse „Sittlichkeitsverbrechen“ wird der Kenner im einzelnen Falle oft sehr milde beurteilen vom menschlichen, allzumenschlichen Standpunkte aus. Dennoch muss er die ernsteste strafrechtliche Bekämpfung dieser bösen Geschwüre vom Standpunkte der Gesellschaftsgesundheit für berechtigt erklären und fordern. Mag der einzelne Homosexuelle, als erblich belastet und entartet, auch ein sehr geringes Mass von individueller Schuld hinzubringen, nun, so muss er eben wie so viele andere Unglückliche büssen für die Schuld seiner Väter. Die Nation als solche ist durchaus befugt, das Krebsgeschwür der Päderastie auch mit strafrechtlichen Mitteln womöglich auszuschneiden. Denn es handelt sich nicht wie bei Tuberkulosen um die blosse Krankheitsgefahr, sondern um die Gefahr der Verseuchung des natürlichen Empfindens im Punkte der Erhaltung der Art und des Volkes.

Es konnte nicht die Absicht dieser Anzeige des Kurellaschen Buches sein, sich ebenso wie mit den beiden ersten Abschnitten auch mit dem übrigen Inhalt der Schrift kritisch auseinanderzusetzen, so sehr auch viele Ausführungen des Verfassers dazu reizen. Die behandelten beiden Fragen schienen mir nach Anordnung, Titel und Titelbild die eigentliche Absicht des Buches, das übrigens merkwürdig unmethodisch angelegt ist, zu enthalten. Aber wir würden dem Verfasser nicht gerecht, wenn wir nicht anerkennten, dass er eine Fülle von Anregungen und interessanten Beobachtungen bietet, und dass seine Kritik des juristischen Formalismus und des heutigen Strafensystems trotz ihrer wenig wissenschaftlichen Animosität sehr viel Beachtenswertes bringt. Das Verdienst der Lombrososchen Schule, dass sie den Blick von dem „Faktum“, dem Verbrechen, mehr auf den Verbrecher lenkt, darf ihr ja kein Einsichtiger bestreiten und auch die Juristen sind keineswegs so verknöchert in ihren überlieferten Anschauungen, dass sie das nicht anzuerkennen vermöchten, wie der Verfasser glauben machen will. Staatsanwaltschaftsrat Leggemanns eingehender Vortrag über Lombroso in der Rheinisch-Westfälischen Ge-

fängnisgesellschaft [1]) und die daran sich knüpfende Verhandlung tut das z. B. zur Genüge dar. Nur muss diese Schule sich nicht darüber so sehr aufregen, dass man den „geborenen Verbrecher“ immer noch nicht für so ganz „wissenschaftlich“ bewiesen hält! Was bis jetzt für diese Hypothese beigebracht ist, zeigt doch nur, dass es eine grosse Anzahl von Individuen mit angeborenen Abnormitäten und physisch-psychischen Minderwertigkeiten gibt, die bei den Einen zur Imbezillität, bei den Andern zum Irrsinn, bei den Dritten zu verbrecherischen Neigungen etc. sich entwickeln können, bei allen aber den beklagenswerten Zustand verminderter Widerstandskraft und Zurechnungsfähigkeit ergeben.

Auf jeden Fall wollen wir der Mitarbeit der „naturwissenschaftlich Denkenden“ nicht entraten und sie nicht gering einschätzen; denn es muss uns allen ungemein viel daran liegen, in der Erforschung der Nachtseiten der menschlichen Natur zu immer grösserer Klarheit und Verständigung zu gelangen.

Dr. von Rohden.

Zur „Reform der Geldstrafe“.

Von Leutnant a. D. Glauning, Inspektionsassistent an der Strafanstalt Hoheneck.

In den zahlreichen Reformvorschlägen sowohl der Fachzeitschriften wie auch der Tageszeitungen, die die Neugestaltung unseres Strafgesetzes behandeln, ist man in erster Linie den kurzfristigen Freiheitsstrafen sehr scharf zu Leibe gegangen und hat sie in ihrer jetzigen Durchführung für nahezu zwecklos, ja geradezu zweckwidrig erachtet. Bedeutende Strafrechtslehrer, Richter und Strafvollzugsbeamte haben auf die Schäden dieser kurzen Freiheitsstrafen in ihrer heutigen Handhabung hingewiesen und sich unter Hinweis auf die geradezu erschrecklich zunehmende Zahl der Rückfälle dahin geäussert, dass sie

[1]) Im Sonderdruck (48 Seiten) zu 50 Pfg. durch den Geschäftsführer der Gesellschaft zu beziehen.

unter den obwaltenden Umständen nicht nur kein hinreichendes Besserungs- bezw. Abschreckungsmittel sind, sondern das Verbrechertum sogar fördern und züchten.

Den Lesern der Blätter für Gefängniskunde sind die Gründe, die zu dieser scharfen Verurteilung der kurzfristigen Freiheitsstrafen geführt haben, hinreichend und wiederholt dargelegt worden. Es sind uns auch entsprechende Ersatz- bezw. Reformvorschläge gemacht worden. Wir erinnern kurz an die Radikalkur von Professor von Liszt, die Minimalgrenze der Freiheitsstrafen auf sechs Wochen festzusetzen; wir verweisen auf die Vorschläge von anderer Seite, die als Grundbedingung für wirksame Freiheitsstrafen von kürzerer Dauer Vollstreckung in Einzelhaft und Verschärfung der Strafe durch zeitweise eintretende Entziehung des Bettlagers, Kostschmälerung und Verdunkelung der Zelle beantragen. Hier wurde aber auch wieder zugegeben, dass eben gerade diese Durchführung der Einzelhaft, diese *conditio sine qua non* für den angestrebten Erfolg der Strafe, unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich ist und infolge der bedeutenden pekuniären Opfer, die zur Ermöglichung aufgebracht werden müssten, auch für absehbare Zeit nicht erwartet werden kann.

Weiter hat man an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen Zwangsarbeit ohne Einsperrung, Ehrenstrafen, Wirtshausverbot, Hausarrest, Prügelstrafe vorgeschlagen. Auch die Frage der bedingten Begnadigung bezw. Verurteilung für Verbrecher bei ihrer Erstlingstat wurde vielfach besprochen. Sie hat sich nach Professor Seuffert sogar sehr gut bewährt und Professor von Liszt soll sich dahin geäussert haben, dass bei einem Gelegenheitsverbrecher, der bei seiner Erstlingstat von Strafe verschont bleibt, die Wahrscheinlichkeit des Rückfalles wesentlich geringer erscheine wie bei einem, der unter denselben Umständen eine Freiheitsstrafe verbüssen muss.

Wiederholt auch ist der Vorschlag gemacht worden, viele Delikte, die jetzt mit Freiheitsstrafen belegt werden müssen, in Zukunft mit Geldstrafen zu sühnen. Oberlandesgerichtsrat Schmölder-Hamm tritt in seiner Schrift „Die Geldstrafe“ (Hamm i. W., Kommissionsverlag von E. Griebsch) besonders hierfür ein. Er geht davon aus, dass es in vielen Fällen schon deshalb richtiger wäre, Vergehen mit Geldstrafen anstatt Freiheitsstrafen zu sühnen, weil die Geldstrafen nicht den entehrenden, schimpflichen

Charakter haben wie die Freiheitsstrafen. Auch in ihrer Wirkung sei die Geldstrafe wesentlich milder. Der Bestrafte ist nicht gezwungen, seine Tätigkeit zu unterbrechen, womit nur allzu häufig Verlust der Arbeitsgelegenheit, unter allen Umständen Einbusse des Verdienstes verbunden ist, so dass alle diejenigen, die ihren Lebensunterhalt aus persönlicher Betätigung ziehen (wie Aerzte, Kaufleute, Handwerker, Arbeiter), ganz von selbst gleichzeitig mit der Freiheitsstrafe noch eine empfindliche Geldstrafe erleiden, während dies bei denen, die von den Erträgnissen ihrer Kapitalien oder Grundvermögen leben, nicht zutrifft. Der mit Geldstrafe Belegte kann für seine Familie weiterarbeiten und muss nicht Frau und Kind brot- und schutzlos zurücklassen. Wie viel unendliches Elend könnte dadurch erspart bleiben, denn gerade die meist unschuldigen Angehörigen haben unter der Freiheitsstrafe sehr schwer, und zu oft schwerer wie der Bestrafte selbst zu leiden. Die Geldstrafe äussert sich für den damit Belegten hauptsächlich dadurch, dass er auf Annehmlichkeiten des Lebens verzichten muss, die er sich von dem Gelde sonst hätte verschaffen können, eine Wirkung, die bei richtiger Bemessung der zu zahlenden Summe sicherlich nicht ohne Eindruck auf den Täter sein dürfte.

Oberlandesgerichtsrat Schmölder hält Geld- und Freiheitsstrafe für zwei an sich gleichwertige Strafmittel. Jeder Einzelfall kann besonders behandelt und die Strafe danach abgestuft werden. Er bedauert daher umso mehr, dass trotzdem die meisten Straftaten vom leichten Rechtsbruch bis zum schweren Verbrechen, bei dem armen Mann sogar auch die Polizeiübertretungen, mit Freiheitsstrafen geahndet werden, besonders da sich gerade diese in Ermangelung des seit 33 Jahren erwarteten Strafvollziehungsgesetzes eigentlich nur nach dem Zeitmass abstufen. Der Missstand, dass die Geldstrafe nicht im richtigen Verhältnis zur Freiheitsstrafe steht, erscheint ihm daher besonders auffallend. Das Gesetz droht sie nicht häufig genug an und ihre Ausgestaltung selbst ist noch so rudimentär, dass sie gegen Unvermögende nur in eine Freiheitsstrafe umgewandelt zur Vollstreckung kommt. Die Folge davon aber sei eine Differenzierung der Angeklagten nach den Vermögensverhältnissen, die für unsere Zeit, die sozialer so viel feiner empfindet als alle früheren Jahrhunderte, unerträglich wird und die man bereits mit „Klassenjustiz im Erfolge“ bezeichnet hat.

Er schlägt nun vor, eine Ausgleichung dadurch eintreten zu lassen, dass bei den geringf gigen Straftaten (Uebertretungen mit Ausnahme der Fälle von § 361 des Str.-G.-B.) die Geldstrafe als ausschliessliches Strafmittel eingeführt wird, dass sie bei gewissen mittleren Straftaten neben der Freiheitsstrafe wahlweise anzudrohen ist, häufungsweise bei dem anderen Teil der mittleren und schweren Straftaten, im letzteren Fall jedoch lediglich bei den Verbrechern, deren Einnahmen in der Hauptsache aus Kapital oder Grundvermögen fliessen.

Vielleicht ist es hier nicht unangebracht, das noch einmal ins Gedächtnis zurückzurufen, was Dr. Mittelstädt, der grundsätzliche Gegner unserer Freiheitsstrafen, schon vor vielen Jahren in seinem Buch „Gegen die Freiheitsstrafen" über die Geldstrafe äussert. Er sagt, dass es sich, was den Ersatz der Freiheitsstrafen durch Geldbussen anbelangt, nur um ein beschränktes Gebiet handeln könne, innerhalb dessen für diese Strafart Raum bleibt. Nur die besitzenden Klassen der Gesellschaft — dies würde nach einer Reform der Geldstrafe wohl nicht mehr stimmen — und nur Vergehungen mehr formaler Natur oder solche Delikte, welche, in Gewinnsucht wurzelnd, rechtswidrige Eingriffe in die geschützte Sphäre des sozialpolitischen, des wirtschaftlichen Lebens enthalten, könnten dabei in Frage kommen. Eine erhebliche Kategorie der sogenannten politischen Vergehen, der Pressdelikte, der Injurien im weitesten Sinn würden für Vermögensbussen auch geeignet sein.

Unseres Erachtens wären es demnach sehr viele Fälle, die nach Dr. Mittelstädts Ansicht also mit Geldbussen gesühnt werden könnten. — Er fährt dann fort: „Schon das geltende Strafgesetzbuch gewährt dafür einige Handhaben, wenn auch im Masse zu dürftig arbitriert, und sei es alternativ, sei es kumulativ viel zu irrationell mit den Freiheitsstrafen verbunden. Der letztere Umstand einerseits und die Aermlichkeit des Volkswohlstandes andererseits haben es zu Wege gebracht, dass in der Praxis der deutschen Gerichte die Geldbussen effektiv fast bedeutungslos geblieben sind. Frankreich und England sind uns darin weit voraus. Wir haben uns so vollständig in die Arithmetik der Freiheitsentziehungen und immer wieder Freiheitsentziehungen verrannt, dass wir vollständig übersehen haben, wie gerade in unserem Zeitalter des Materialismus und Industrialismus, der leiden-

schaftlichen Gewinnsucht und des rücksichtslosen ökonomischen Wettbewerbs empfindliche Bussen an Geld und Gut die eigentlich wirkenden Motive zahlreicher strafbarer Handlungen viel unmittelbarer, abschreckender und fühlbarer treffen, als kurzzeitige Haft- und Gefängnisstrafen. Aber freilich, will man von den Geldstrafen ernsthafteren Gebrauch machen, als es bisher üblich war, dann soll man sie auch so zumessen und in Vollzug setzen, dass sie dem Vermögensstande des Verurteilten eine wesentliche Minderung zufügen, dass der Besitz, die wirtschaftliche Existenz wirklich gefährdet wird, und dass der bequemen, für den Wert der Freiheitsstrafen recht charakteristischen Neigung, die Geldbussen „abzusitzen“, endgültig ein Riegel vorgeschoben wird. Wer durch die *auri sacra fames* gesündigt hat, mag fortan in Armut und Entbehrung am eigenen Leibe erfahren, was Hungerleiden heisst!“

Geheimrat Krohne empfiehlt in seinem „Lehrbuch der Gefängniskunde“ die Geldstrafe besonders für geringfügige Verbrechen, um einem Missbrauch der Freiheitsstrafe vorzubeugen. Als Nebenstrafe hält er sie bei schwereren, aus Gewinnsucht begangenen Verbrechen für angebracht. Bei Abmessung der Strafe ist seines Erachtens besonders die wirtschaftliche Lage des Verbrechers ins Auge zu fassen, denn „dieselbe Strafe“, heisst es in § 45 über Geldstrafen, „welche den Minderbemittelten zu Grunde richtet, geht an dem Reichen spurlos vorüber“. Schon in diesem vor nunmehr 15 Jahren erschienenen Buch wird darauf hingewiesen, dass die Geldstrafe in ihrer jetzigen Gestalt ihren Wert im Kampfe gegen das Verbrechen verliert und dringend der Umgestaltung bedarf.

Prof. Seuffert bezeichnet in seinem Buch „Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland“ (C. H. Beck, München) die Geldstrafe als ein vortreffliches Strafmittel, das aber, wenn es wirken soll, den Vermögensverhältnissen angepasst sein muss.

Allerseits wird die Geldstrafe in ihrer heutigen Handhabung als dringend reformbedürftig bezeichnet; sie bedeutet in ihrer jetzigen Gestalt eine absolut unangebrachte Milde gegenüber dem Vermögenden und eine grosse Härte gegenüber dem Nichtbesitzenden.

Eine Strafe muss sich so bemessen lassen, dass die Bestraften bei gleichen Straftaten von ihr gleich schwer getroffen werden. Das Unangenehme der Strafe muss von denen, die sich desselben Rechtsbruches schuldig gemacht haben, auch möglichst in gleichem Masse empfunden werden. Vollständig wird sich dieses Ideal der Gerechtigkeit freilich nie erreichen lassen, dafür reagieren die Menschen zu verschiedenartig auf die Strafen; der eine setzt sich leicht darüber hinweg, der andere leidet darunter entsetzlich. Charakter, Temperament, die ganze Individualität des Einzelnen, die bisherigen Lebensgewohnheiten, Familien- und Gesundheitsverhältnisse, Vergangenheit, Aussichten oder Aussichtslosigkeit der Zukunft und noch so unendlich viele andere Nebenumstände spielen beim Verbüssen der Strafe wichtige Rollen und wirken je nachdem erleichternd oder auch erschwerend.

Bei der Geldstrafe aber fallen viele dieser Faktoren weg, hier also müsste es am ersten möglich sein, die Strafen so auszuwerfen, dass die verschiedenen wegen der gleichen Straftat Angeklagten die Bestrafung auch gleich unangenehm empfinden.

Bei der heutigen Geldstrafe aber ist das nicht möglich. Wenn auch das Gesetz einen gewissen Spielraum zulässt, innerhalb dessen der Richter die Höhe der Geldstrafe einmal nach der Schwere der Straftat, dann aber auch nach den Lebensverhältnissen des zu Bestrafenden bestimmen kann, so sind doch diese Grenzen noch lange nicht hinreichend weit gezogen, um ein auch nur nahezu den verschiedenen Vermögensverhältnissen • proportional angepasstes Strafmass zu gestatten.

Nehmen wir an, ein vermögender Mann mit 24000 M. Gesamtjahreseinkommen und ein Taglöhner mit einem Jahresverdienst von 750 M. machen sich unter sonst gleichen Umständen desselben Deliktes — vielleicht einer Uebertretung nach § 360 des R.-Str.-G.-B. — schuldig, so dass bei dem einen genau so viele straferschwerende oder strafmildernde Momente in Betracht kommen wie bei dem anderen. Wird nun der vermögende Mann in diesem Fall in Rücksicht auf seine sehr guten Vermögensverhältnisse mit dem zulässigen Maximum von 150 M. bestraft und der Arbeiter vielleicht mit 10 M., so wäre trotz diesem Urteil, das nach oben und unten nahezu die Grenzen des gesetzlich Zulässigen erreicht, immerhin noch nicht bewirkt, dass die Strafen auch gleich unangenehm

empfunden werden, wie es der gleichen Straftat und gleichen Schuld entsprechend der Fall sein müsste.

Der Vermögende wird lächelnd seine Börse ziehen und seine Geldbusse zahlen. Dass er in diesem Monat anstatt 2000 M. nur 1850 M. zu seiner Verfügung hat, darüber werden ihm keine grauen Haare wachsen. Da die Geldstrafe nebenbei keinen ehrenrührigen Charakter hat, so ist für ihn eigentlich auch gar kein Grund vorhanden, wenn ihn gerade die Lust anwandelt, sich noch einmal diese Uebertretung zu gestatten und noch einmal in fröhlicher Stimmung nächtlicherweise für 150 M. ruhestörenden Lärm oder groben Unfug zu verüben.

Trotz der wesentlich geringeren Strafsumme ist der Taglöhner doch bedeutend empfindlicher getroffen. 10 M. bedeuten für ihn 4—5 volle Taglöhne. Zahlt er die Geldbusse, so ist damit vielleicht ein grosser Teil seines mühsam ersparten Notgroschens dahin und es bedarf vieler Tage und vieler Entbehrungen, um diesen Eingriff in seine Sparbüchse wieder gut zu machen. Hat er aber diese Summe von 10 M. überhaupt nicht zur Verfügung, so ist für ihn die Sühne durch Geld unmöglich, denn die Geldstrafe ist sofort nach Rechtskraft des Urteils fällig. Er muss also seine Uebertretung mit einer Freiheitssrafe büssen. Eine Freiheitsstrafe hat immer einen entehrenden, schimpflichen Charakter, er muss eben „sitzen". Von den übrigen Nachteilen in Bezug auf Lohnentgang und eventueller Einbusse der Arbeitsgelegenheit, ebenso davon, dass die armen Angehörigen nun in dieser Zeit ohne Brot sind, und unter dieser Strafe vielleicht noch mehr zu leiden haben, wie der Bestrafte selbst, haben wir bereits oben gesprochen.

Bei der Neugestaltung der Geldstrafe erscheint uns daher die Reform zunächst dahin wirken zu müssen, dass die in unserem heutigen Str.-G.-B. angegebenen Maximalgrenzen bei der Geldbusse fallen und anstatt der als Einheit für die Geldstrafe zu Grunde gelegten Reichsmark das Gesamttageseinkommen gesetzt wird. Es wäre dann vom Richter zunächst ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten die Schwere der Straftat festzulegen und demgemäss die Geldstrafe im Betrag von so und so vielen Gesamttageseinkommen zu bestimmen. Die Bestimmung der Summe selbst wäre dann nicht mehr Sache des Richters, sondern entweder von der Gerichtskasse gemäss der im Urteil bestimmten Anzahl

von Tageseinkommen und auf Grund der vom Angeklagten vorzulegenden Steuerzettel zu berechnen oder von der Steuerbehörde selbst festzusetzen. Das behufs Besteuerung angegebene Gesamtjahreseinkommen aus Kapital, Grundbesitz, Verdienst etc. etc. würde durch Division mit 360 — man könnte das Jahr der Einfachheit halber zu 360 Tagen rechnen — ohne grosse Schwierigkeit das Tageseinkommen ergeben. Die Steuerbehörde müsste entweder selbst zur Berechnung der Geldstrafen oder aber zur Auskunft über die Einnahmen des mit Geldstrafe Belegten verpflichtet werden.

Nehmen wir unser oben angeführtes Beispiel noch einmal her, so würde in diesem Fall der Richter beide Angeklagte vielleicht zu einer Geldstrafe von 5 Tageseinkommen verurteilt haben. Der Vermögende mit 24 000 M. Jahreseinkommen hätte demgemäss $\frac{24\,000}{360}=66{,}66=66{,}70$ M. Tageseinkommen, der Taglöhner $\frac{750}{360}=2{,}08=2{,}10$ M. Tageseinkommen, die Geldstrafen würden sich daher für den Reichen mit $5\times66{,}70$ M. $=333{,}50$ M., für den Unvermögenden mit $5\times2{,}10$ M. $=10{,}50$ M. berechnen. Man beachte die Unterschiede 333.50 M. gegen 10,50 M. Sicher würden diese Summen sowohl im Stande sein, dem Reichen einige Unannehmlichkeit zu bereiten, wie auch dem armen Taglöhner einen hinreichenden Denkzettel zu verabreichen.

Wir möchten es hier nicht unterlassen, auch die Ansichten des Privatdozenten Dr. Köhler anzuführen, wie er sie in seinen Reformfragen des Strafrechts (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1903) entwickelt. Er sagt: „Da die Strafe nicht nur ein Uebel sein soll, welches gleichen Wert hat, sondern auch ein Uebel, welches möglichst gleichmässige Unlustgefühle weckt, macht sich bei der Geldstrafe der Unterschied zwischen reich und arm besonders fühlbar. Der Millionär verspürt 20 M. bedeutend weniger als die arme Witwe. Ja nicht einmal die Abstufung nach Quoten des Vermögens oder Einkommens erreicht den letzteren Zweck. Wer 100 000 M. Einkünfte bezieht, wird in seinen Lebensverhältnissen durch einen Abzug von 2% weniger beeinträchtigt, als derjenige, welcher nur 1000 M. zu verzehren hat, durch die Zahlung von 20 M. Gleichwohl wäre die Abstufung der Geldstrafe in einfachem oder steigendem Verhältnis zum Vermögen oder den Einkünften

eine Unbilligkeit. Bei der Geldstrafe liegen die Verhältnisse anders als bei den Steuern. Es handelt sich nicht um Beiträge, welche nach der Leistungsfähigkeit und dem Mass der geschützten Güter zu entrichten sind. Das Geld, welches der Staat als Aequivalent empfängt, hat nicht etwa verschiedenen Wert, je naehdem es aus der Tasche des Vermögenden oder Unvermögenden fliesst. Namentlich bei den unbedeutenden Rechtsgüterverletzungen hat die Strafe mehr den Charakter eines Aequivalents für die Grösse der verursachten Ordnungswidrigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit nimmt je nach Gesinnung und Erfolg hier mehr den Charakter einer objektiv bestimmten Grösse an, weil die Rechtsgüterverletzung sonst vielfach durch die Kleinheit mit der Geldsumme, die der Staat empfängt, in schroffsten Widerspruch treten müsste, zumal da bei den kleinsten Delikten oft nicht einmal zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit untersehieden wird. Die Schuld hat hier bei der Bestimmuug der Strafgrösse einen relativ geringeren, der Erfolg einen relativ grösseren Einfluss. Es würde allgemein als Unbilligkeit empfunden werden, wenn von 2 übermütigen Burschen, die zusammen nachts ein Lied auf der Strasse laut gesungen haben oder eine 10 M. werte Sache beschädigt haben, der eine 3 M., der andere, weil er sehr vermögend ist, 300 oder 3000 M. zahlen müsste; oder wenn von 2 Personen, die einander mit gleich giftigen Schimpfworten belegt haben, der eine 10 der andere 100 M. auferlegt bekäme.

Aber auch bei schweren Delikten kann der Umstand nieht ausser Betracht bleiben, dass das Geld ein objektiver Wertmesser ist, der nicht je nach der Person des Besitzers zum Chamäleon wird. Es würde teils zur weitesten Publizität aller Vermögen und den Sehattenseiten dieser Publizität im Erwerbs- und Privatleben führen, wenn die Geldstrafe quotitativ oder progressiv abgestuft würde zu den direkten Steuern. Teils würde es zu sehr bedenklichen Verwechselungen hinsichtlich der vom Bestraften erlittenen Strafgrösse führen. Wer als reicher Mann 5000 M. Geldstrafe bekam, an dem bleibt diese Geldstrafe zeitlebens hängen, auch wenn er ärmer wird. Man wird dann von ihm entweder vermuten, er habe eine sehr schwere Tat begangen und die Türen vor ihm schliessen, oder aber man wird ihn noch für reich halten. Umgekehrt steht es mit dem Unvermögenden, der die gleiche Geldstrafe erhalten und nachher zu Vermögen kam. Die

Strafliste ist in solchen Fällen durch eine Vermögensliste aus Vergangenheit und Gegenwart zu ergänzen".

Dr. Köhler zieht dann die Konsequenz daraus, dass ein Mittelweg zu suchen sein wird, zwischen der Forderung, dass die Gesellschaft nur gleichmässige Aequivalente für gleiche Taten erhalte und nicht willkürlich nach dem unsicheren Strafempfinden abstufe, und der anderen Forderung, dass das Strafübel auch auf jedem einzelnen Individuum möglichst gleich schwer laste. Bei kleinen Delikten soll die Geldstrafe nach Dr. Köhlers Ansicht mehr den Charakter einer bestimmten, allgemein gültigen Taxe annehmen, bei den schweren Delikten schlägt er ein Anpassen der Geldstrafe an die Vermögensverhältnisse vor. Er schlägt zuletzt vor, die Geldstrafe bei Uebertretungen etwa bis höchstens zum zweifachen, bei Vergehen bis zum dreifachen und bei Verbrechen bis zum vierfachen des Simplums steigen zu lassen.

Wir können uns diesen Anschauungen allerdings nicht durchweg anschliessen. Wenn Dr. Köhler der Ansicht ist, dass derjenige, der 100000 M. Einkommen bezieht, in seinen Lebensverhältnissen durch einen Abzug von 2% weniger beeinträchtigt wird, als derjenige, der nur 1000 M. zu verzehren hat, durch die Zahlung von 20 M., so mag das ohne Zweifel stimmen. Immerhin aber wird er durch diese 2% (also in diesem Fall 2000 M.) wesentlich peinlicher berührt, wie wenn er auch wie der Mann mit 1000 M. Jahreseinkommen nur 20 M. Geldstrafe zu zahlen hätte. Es scheint uns daher dieses Strafsystem oder vielmehr unser weiter oben angeführter Vorschlag, die Geldstrafe nach Tageseinkommen zu berechnen, dem Ideal der gerechten, daher gleich empfundenen Strafe wenigstens wesentlich näher zu kommen.

Dass es „allgemein" als Unbilligkeit empfunden würde, wenn z. B. von 2 Personen, die sich einander mit gleich giftigen Schimpfworten belegt haben, der eine 10, der andere 100 M. auferlegt bekommt, oder wenn von 2 übermütigen Burschen, die zusammen vielleicht groben Unfug oder ruhestörenden Lärm verübten, der eine 3 M., der andere, weil er sehr reich, 300 M. zahlen muss, möchten wir direkt bestreiten. Wir glauben, dass im Gegenteil diese den Vermögensverhältnissen entsprechend verschieden hoch bemessene, in ihrer Wirkung aber so viel wie möglich gleich schwer empfundene Strafe gerade dem Gerechtigkeitsgefühl unseres heutigen Volkes viel mehr

entsprechen wird, wie das System der festen Straftaxe oder des Aequivalents für die dem Staat widerfahrene Ordnungswidrigkeit.

Die Strafe soll doch unter keinen Umständen völlig gleichgültig aufgenommen werden, sie soll auch möglichst nicht nur augenblickliche Unlustgefühle erwecken, sondern sie soll dem Bestraften einen dauernden Denkzettel verabreichen, so dass ihm die Lust zur Wiederholung der Straftat vergeht, und die Gesellschaft dadurch vor derartigen Gesetzwidrigkeiten bewahrt und beschützt wird. Handelt es sich nur um eine Straftaxe, so werden vielleicht die bescheidenen pekuniären Mittel des einen Verurteilten eine Wiederholung der Straftat verbieten, der Vermögende aber braucht sich durch diese geringe, für ihn überhaupt keine Rolle spielende Geldbusse nicht abhalten zu lassen, seinen Gegner abermals zu beschimpfen oder zur Freude der friedlich schlummernden Bürger der Stadt nächtlicherweise groben Unfug zu verüben.

Was nun noch die Bedenken betreffs der durch eine den Vermögensverhältnissen entsprechend bemessenen Geldstrafe entstehenden Publizität aller Vermögen und die Schattenseiten dieser Publizität im Erwerbs und Privatleben anbelangt, so halten wir diese durch unsere oben angeführten Vorschläge für beigelegt, denn darnach würde es im Urteil und in der Strafliste nicht lauten: „wegen etc. etc. mit 300 M. Geldstrafe bestraft“, sondern wegen etc. etc. mit 10 Tageseinkommen Geldstrafe bestraft“. Die Höhe der Summe selbst wäre lediglich Sache der Kassenverwaltung event. Steuerbehörde und des Bestraften, brauchte aber weder im Urteil noch in der Strafliste genannt zu werden. Von einer Publizität der Vermögen und dadurch auf Erwerbs- und Privatleben rückwirkenden Schattenseiten dieser Publizität könnte also gar keine Rede sein.

Doch nach dieser kleinen Flankendeckung unserer Vorschläge zurück zum weiteren Ausbau unserer Reformgeldstrafe!

Um die Geldstrafe, wie Oberlandesgerichtsrat Schmölder und Andere vorschlagen, bei geringfügigen Straftaten (Übertretungen ausgen. § 361) als ausschliessliches Strafmittel einführen zu können, müssen die Bestimmungen über die Vollstreckung der Geldstrafe geändert werden. Nach § 495 der St.-P.-O. erfolgt die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Busse ergangenen

Entscheidung nach den Vorschriften der Urteile der Zivilgerichte, das heisst also: die Geldstrafe ist sofort nach Rechtskraft des Urteils fällig. Dadurch ist wohl der Vermögende in der Lage, die auferlegte Geldbusse tatsächlich mit Geld zu erledigen, nicht aber der Unbemittelte.

Die heute bestehende Umwandlung der Geldstrafe bei Uneintreibbarkeit in eine Freiheitsstrafe nennt Dr. Auer in seinem „sozialen Strafrecht" (C. H. Beck, München) geradezu empörend für das soziale Empfinden, und Prof. Seuffert bezeichnet dieses Verfahren in dem bereits oben angeführten Buch „Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland" als einen schematischen, schablonenhaften Strafvollzug ohne Ueberlegung.

Es müsste daher den Unvermögenden unbedingt gestattet werden, die Geldstrafe durch bescheidene Ratenzahlungen zu erledigen. Die Höhe der Raten und die Anberaumung der Zahltermine müssten den Verhältnissen des Bestraften angepasst werden. Auf diese Weise würde auch dem Unbemittelten die Möglichkeit gegeben, die Geldstrafe mit Geld zu sühnen und sie nicht in eine Freiheitsstrafe umwandeln lassen zu müssen. Der Geldstrafe würde damit der odiöse Charakter, ein Privilegium der Reichen zu sein, genommen. Schmölder schlägt in der weiteren Ausführung dieses Zahlungsmodus noch vor, in den Fällen, in denen wegen Vermögenslosigkeit Zahlung in Terminen gestattet worden ist, bei Eintreten eines weiteren wirtschaftlichen Niederganges die Abänderung der anberaumten Zahlungstermine gesetzlich zu ermöglichen.

Gerade diese Ratenzahlungen, die sich längere Zeit hinausziehen, würden vielleicht sehr günstig wirken; dadurch werden dem Bestraften auf eine grössere Spanne Zeit Einschränkungen auferlegt, die ihm immer wieder seine Straftat ins Gedächtnis zurückrufen und so auf die Dauer verbessernd und abschreckend wirken. Geheimrat Krohne meint, dass gerade dies dem Rechtsbrecher sehr dienlich sein möchte, wenn er nach Jahr und Tag durch andauernde Zahlungen an seinen Rechtsbruch und dessen Folgen erinnert wird; umso mehr wird er die Gesetze des Staates achten lernen.

Vielleicht würde auch bei manchem gewinnsüchtigen Betrüger eine sehr empfindliche Geldbusse, unter der er zeit seines Lebens zu leiden hat und die ihm immer wieder

seine Straftat und deren Folgen vor Augen führt, mehr erreichen wie eine Freiheitsstrafe.

Sollte es dem Bestraften tatsächlich unmöglich sein, seine Ratenzahlungen aufzubringen, so könnte in solchen Fällen vielleicht Arbeitsleistung für Staat und Kommune treten. Wenn aber Widerspenstigkeit und Faulheit die Veranlassung zum Nichteinhalten der Ratenzahlungen sind, dann wären wohl kurze Arreststrafen bei Kostschmälerung, Entziehung des Bettlagers und Verdunkelung der Zelle angebracht, um den Säumigen zur Zahlung der ihm auferlegten Geldbusse anzuhalten.

Zum Schlusse möchten wir noch auf ein Moment hinweisen, das freilich bei der Rechtspflege nicht massgebend sein kann und darf, das aber vom nationalökonomischen Standpunkt doch nicht ganz ausser Acht gelassen werden soll, nämlich die durch diese Reform der Geldstrafe vermutlich bedingte wesentliche Reduzierung der Ausgaben für den Strafvollzug einerseits und die voraussichtlich bedeutend vermehrte Einnahmequelle für den Staat andererseits.

Lehrkurse für Gefängniswesen in Preussen.

Veranstaltet vom Kgl. Ministerium des Innern.

Von Pfarrer Limberg von Anrath.

Vom Königlich Preussischen Ministerium des Innern war für die Zeit vom 15. bis 26. Mai dieses Jahres ein „Lehrkurs für Gefängniswesen“ einberufen. Derselbe bestand „aus wissenschaftlichen Vorträgen und praktischer Unterweisung nebst Besichtigung der für diesen Zweck besonders lehrreichen Anstalten“.

Geleitet wurde der Kursus von dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne, vortragendem Rat im Ministerium des Innern.

Als Teilnehmer waren berufen die betreffenden Herren Dezernenten bezw. Kantonalräte der Regierungen von Rheinland und Westfalen einschliesslich Kassel, sowie einige Strafanstaltsdirektoren, Geistliche und Aerzte,

zusammen 22. Ihnen gesellten sich noch zu zwei Strafanstaltsdirektoren vom Grossherzogtum Hessen.

Montag den 15. Mai, 10 Uhr wurde der Kursus im Gefängnis zu Düsseldorf-Derendorf eröffnet mit einem grundlegenden Vortrag des Kursleiters über:

„Zweck des Kursus, Umfang und Ursache des Verbrechens, verbrecherische Personen und Geographie des Verbrechens“.

Ausgehend von der erfreulichen Tatsache, dass der Strafvollzug, der solange einerseits als Aschenbrödel und andrerseits als Prügelknabe behandelt worden sei, jetzt immer mehr als eine ebenbürtige und selbständige Wissenschaft neben dem Strafrecht und Strafprozess anerkannt werde, setzte der Vortragende auseinander, welch' hohe Bedeutung demselben in der Tat innewohne. Der Strafvollzug stehe in der innigsten Wechselbeziehung zu einer Reihe der wichtigsten Wissenschaften, nicht nur zur Jurisprudenz, sondern auch besonders zur Theologie und Ethik, Medizin und Soziologie, Baukunst, Finanzpolitik, Statistik. Wie er sich auf diese stütze, so fördere er anderseits für sie ein schätzenswertes Material zutage. Vor allem ist ein gutgeleiteter und geübter Strafvollzug geeignet, dem Sozialpolitiker wichtige Dienste zu leisten; denn der Strafanstaltsbeamte sitzt gleichsam am nächsten am sozialen Krankenbette, da kein anderer kraft seines Amtes so lange und so ausgiebig Gelegenheit hat, den einzelnen Verbrecher nach allen seinen Beziehungen kennen zu lernen und den Ursachen seines Rechtsbruches nachzuspüren. Niemandem tritt das soziale Elend in seinen schlimmsten Formen so deutlich vor Augen, niemandem erschliessen sich die tiefsten und verborgensten sozialen Probleme so deutlich, als ihm. Die Erfahrung sagt ihm, um nur diesen Punkt zu erwähnen, dass der wirtschaftliche Aufschwung ebensowenig wie sein Niedergang dem Verbrechen Einhalt zu tun vermag, sondern nur die Stetigkeit der sozialen Verhältnisse. Gleichmässiges und gesichertes Einkommen, gute Wohnungsverhältnisse, ein geordnetes Familienleben bewahren in erster Linie mit vor dem Rechtsbruch.

Der Umfang des Verbrechens nimmt leider immer mehr zu. Seine Ursachen sind neben religiöser und sittlicher Verwilderung, neben dem bösen Willen, schlechter Erziehung und Ausschweifung, besonders auch körperliche und geistige Defekte.

Die Kriminalstatistik hat zwar in den letzten Jahren einen dankenswerten Aufschwung genommen, aber sie bedarf noch einer weiteren und verzweigteren Ausbildung. Die Zahlen wurden bisher zu viel gezählt und zu wenig gewogen. Die Schlussfolgerungen daraus waren nicht immer richtig. Das zeigt ein Einblick in die Statistik, die sich auf möglichst enge Gebiete beschränkt. Sie beweist, dass die Kriminalität oft ganz verschieden ist in einzelnen Gebieten, trotzdem die Lebensbedingungen, die kulturellen und sozialen Verhältnisse dieselben sind. Die Zahl der bestraften Rechtsbrüche in den einzelnen Gebieten hängt vor allem auch von äusserlichen Zufälligkeiten ab, und nicht an letzter Stelle von dem subjektiven Ermessen des Strafrichters, von seiner Vertrautheit mit dem Charakter und Gewohnheiten der Bevölkerung und ebenso von der geringeren oder grösseren Nervosität bei Anzeige und Verfolgung von Delikten seitens der Bevölkerung und der zuständigen Organe. Letztere Erfahrungstatsache wurde besonders bei der Diskussion, die recht lebhaft nach dem Vortrage einsetzte, scharf betont. Am Nachmittag wurde das Gefängnis Düsseldorf-Derendorf besichtigt. Dasselbe dient nach der Fertigstellung des Gefängnisses zu Anrath als Untersuchungsgefängnis und zur Vollstreckung kurzzeitiger Strafen für Personen beiderlei Geschlechts, die in vollständig getrennten, von Beamten beziehungsweise Beamtinnen geleiteten Anstalten untergebracht sind. Die in ihnen herrschende Ordnung und Reinlichkeit, die praktische Einrichtung, vor allem die vollständige Isolierung der Gefangenen und die Absonderung der Kranken in einem eigenen, von den anderen Räumlichkeiten ganz getrennten Bau bürgen für einen rationellen Strafvollzug.

Der Vormittag des zweiten Tages wurde ausgefüllt mit einer instruktiven Vorlesung über:

„Strafzweck und Gefängniswesen“

von dem Strafrechtsprofessor Dr. Heimberger, Bonn. Aus den inhaltsreichen Darlegungen mögen folgende Punkte hervorgehoben werden: Zweck der Strafe war in der ältesten Zeit und auch noch später, Rache oder deren „veredelte“ Form, die Vergeltung als Ausgleich des begangenen Unrechtes. Gerechte Vergeltung ist nach seiner Ansicht für den Menschen ein unerreichbares Ideal, da es ihm unmöglich sei, den Grad der Verantwortlichkeit und Schuldbarkeit des Rechtsbrechers vollständig zu

ergründen und sicher festzustellen, inwieweit der böse Wille oder äussere und innere Umstände, wie Anlage, Alter, Geschlecht, geistige und körperliche Defekte mit verantwortlich zu machen seien. Tatsächlich sei auch das Werturteil der einzelnen Richter sehr verschieden, wie das oft bedeutend abweichende Strafmass bei gleicher Straftat zeige. Die einseitige Vergeltungsidee mache auch den Strafvollzugsbeamten zu einem blossen und sozusagen mechanischen Ausführungsorgane des Urteilspruches. Ebensowenig dürfe der Strafvollzug aufgebaut werden auf einen einseitigen Abschreckungszweck, den die strenge und oft grausame Behandlung der Verbrecher ehemals verfolgte. Der in unserer Zeit mit Recht in den Vordergrund gedrängte Strafzweck, die Besserung des Rechtsbrechers zu erzielen, dürfe allerdings auch nicht allein und einseitig der Bestrafung und dem Strafvollzug zugrunde gelegt werden. Sicherung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung solle der Zweck der Strafe sein. Erziehung, Religion und Unterricht habe nicht genügt, den Menschen zu veranlassen, dass er sich der Rechtsordnung fügt, deshalb muss er dazu gezwungen werden, und zwar, nicht wie früher, durch grausame Peinigung, sondern durch Freiheitsentziehung, die bei der fortschreitenden Kultur und dem dadurch geförderten Freiheitsdrang umso empfindlicher wirkt. Sittliche Besserung ist zunächst anzustreben. Kann sie nicht erzielt werden, dann ist wenigstens auf bürgerliche Besserung hinzuarbeiten, auch mittels der in der Strafe liegenden Abschreckung. Für solche Elemente muss die Strafe auch strenger sein. Als Präventivmittel mag die Strafe auch für diejenigen dienen, die schon gebessert sind, ehe sie die Strafe antreten. Die Bemessung der Strafe hat sich zu richten nicht allein nach der Straftat, sondern auch nach der Person. Es ist dabei ein Unterschied zu machen zwischen gefährlichen und ungefährlichen Verbrechern. Zu letzteren gehören vor allem diejenigen, die sich durch eine Einzeltat ohne innere Verdorbenheit vergangen haben. Für sie ist die Strafe zu mildern, da dieselbe oft nichts mehr zur Besserung nützt, sondern sogar schadet. Gefährliche Verbrecher sind hauptsächlich die Gewohnheitsverbrecher. Sie sind unschädlich zu machen, aber nicht durch lebenslängliche Einsperrung, sondern durch Strafverschickung.

In der sich anschliessenden Besprechung traten die Gegensätze zwischen den verschiedenen Strafrechtstheorien

hervor und wurde besonders eine Lanze eingelegt für die klassische Vergeltungstheorie. Jedoch liess sich aus den verschiedenen Ausführungen heraushören, dass der Unterschied mehr in der Theorie als in der Praxis besteht. Die Theorien dürfen nur nicht bis in die äussersten Konsequenzen und einseitig durchgeführt werden. Dann enthält sowohl die Vergeltungs- wie die Abschreckungs- und Besserungstheorie einen berechtigten Kern von Wahrheiten, die sich absolut nicht ausschliessen, sondern ganz gut miteinander vereinigen lassen.

Da die zur Verfügung stehende Zeit nicht mehr für eine längere sich entwickelnde Debatte über Strafverschickung oder Deportation hinreichte, so wurde beschlossen, auf diese, gerade jetzt im Vordergrund der Erörterung stehende Frage nochmals zurückzukommen.

Am Nachmittag begaben sich die Kursteilnehmer nach Werden zur Besichtigung des dortigen Zuchthauses. Der Anblick der alten Abtei mit ihrer herrlichen, architektonisch grossartig wirkenden Front erregte unwillkürlich das Bedauern, dass diese schönen und stolzen Gebäude jetzt einem solchen Zwecke dienen müssen. Das Innere mit seinen weiten Gängen, seinen geräumigen Zimmern ist nach Möglichkeit zur zweckmässigen Unterbringung der Sträflinge umgebaut. Hier herrscht noch die Gemeinschaftshaft mit tunlichster Trennung bei Nacht. Aber trotz der strengsten Bewachung in den gemeinsamen Arbeitsräumen durch ein hinreichendes Aufsichtspersonal konnte es doch dem geübten Auge des Beobachters nicht entgehen, dass auch hier sich die Nachteile der Gemeinschaftshaft recht bemerkbar machten. Der Gedanke drängte sich von selbst auf: „Wie muss erst die gemeinsame Haft schädigend wirken und alle Besserungsmittel illusorisch machen, wenn die Aufsicht weniger strenge und nicht einmal bei Nacht eine vollständige Isolierung durchgeführt ist, wie das leider noch der Fall ist (besonders in manchen Gefängnissen der Justizverwaltung)."

Nach der Besichtigung wurden von den, in zwei Gruppen geteilten Kursteilnehmern mehrere Stunden darauf verwandt, genau und eingehend den hier soweit verzweigten Arbeitsbetrieb beziehungsweise die Hauswirtschaft kennen zu lernen.

Am Mittwoch den 17. Mai hielt Geheimrat Dr. K r o h n e einen weiteren Vortrag über:

„Strafvollzug und Strafsysteme“.

Dabei schilderte er die Unzulänglichkeit und Verderblichkeit des Strafvollzugs älterer Zeit. Gute Ansätze und Ideen gab es schon immer, besonders im Judentum und in der ersten christlichen Zeit, aber sie kamen nicht systematisch und allseitig zum Durchbruch. Erst im 16. Jahrhundert fingen die guten Gedanken an, sich zu verdichten. Gegen die Anwendung der grausamen Mittel im Strafvollzug trat allmählich eine Reaktion ein. Immer mehr drängte sich die Notwendigkeit auf, den Strafvollzug so zu gestalten, dass auch die Seele erhalten und gerettet werde. Das Bestreben, den Bestraften zu bessern, den antisozialen Rechtsbrecher wieder sozial zu machen, trat immer mehr in den Vordergrund.

Der Nachmittag wurde zugebracht mit praktischen Unterweisungen und eingehender Kenntnisnahme des Aufsichtsdienstes beziehungsweise des Sekretariats und der Kasse, wobei manche einschlägige Fragen von den Fachleuten bis ins kleinste Detail erörtert und praktische Vorschläge gemacht wurden.

Am Donnerstag führte die Eisenbahn die Teilnehmer nach Elberfeld. Im dortigen Gefängnis verbreitete sich der Geheime Oberbaurat S a a l aus dem Ministerium über das Thema:

„Gefängnisbau“

in einem hochinteressanten Vortrag, der durch entsprechende Zeichnungen illustriert wurde. Dabei trat so recht anschaulich zutage, wie wichtig dieser Zweig der Baukunst für den Strafvollzug ist, und zu welch hoher Entwickelung derselbe es in Preussen gebracht und wie man bestrebt ist, alles bis ins kleinste so anzuordnen und einzurichten, dass es dem Straf- und Besserungszweck dienen kann, wobei alle hygienischen Forderungen die weitgehendsten Berücksichtigungen finden. Da die Finanzfrage von ganz hervorragendem Einflusse auf die Durchführung der Gefängnisreform ist, ja bisher als das grösste Hemmnis für dieselbe sich erwiesen hat, war es ebenso erfreulich wie interessant, zu vernehmen, dass die Gefängnisbaukosten sich immer mehr, sogar über die Hälfte gegen früher, verringert haben und mit welch verhältnismässig geringen Mitteln verschiedene ältere Anstalten praktisch umgebaut sind. Es wurde konstatiert, dass der Bau eines Zellengefängnisses keine grösseren Mittel beanspruche, als der Bau von Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft.

Auch hier wurde das Gefängnis, das in seinen älteren Teilen einen genialdurchgeführten Umbau erfahren hat, in seinen einzelnen Teilen genau besichtigt.

Sodann ging die Reise weiter nach Lüttringhausen, wo in einer gesunden Lage ein neues Zellengefängnis erbaut wird, das beinahe schon im Rohbau fertiggestellt ist. Das weithin sichtbare, auf einer Anhöhe aufgeführte Gefängnis, umgeben von den, die Abhänge umsäumenden, im bergischen Stile erbauten Beamtenwohnungen, gewährt einen prächtigen Anblick. Es ist ganz in seiner Anlage und Durchführung dem fertiggestellten Gefängnis in Anrath nachgebildet. An einer Seite, nach der ein tieferes Tal sich ausbreitet, ist der Versuch mit einer Berieselungsanlage gemacht. Durch dieselbe soll nicht bloss das zum Gefängnis gehörige Wirtschaftsland, sondern auch Privatländereien und Wiesen bewässert und gedüngt werden.

Die Besichtigung fand ihren Abschluss mit einer Besprechung einzelner Punkte des Gefängnisbaues.

Am Freitag, den 19. Mai, kam programmgemäss Herr Strafrechtsprofessor Dr. Rosenfeld-Münster zu Wort mit einem Vortrage über:

„Die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe in neusten Strafgesetzbüchern und Entwürfen“.

Der Vortragende verbreitete sich in sehr eingehender Weise über die Bedeutung der Freiheitsstrafe in den modernen Strafgesetzbüchern. Speziell an der Hand des Strafgesetzbuches für Norwegen von 1902 und des Vorentwurfs zu dem Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1896 bezw. 1902 wies er nach, wie das immer mehr zur Geltung gelangende Bestreben, nicht das Verbrechen als solches, sondern den Verbrecher nach seiner ganzen Persönlichkeit bezw. nach dem Grade seiner kriminellen Gemeingefährlichkeit zu bestrafen, in dem Strafgesetz seinen Ausdruck gefunden habe, und wie verschieden demgemäss der gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrecher einerseits und der minder gefährliche und weniger antisoziale Gelegenheitsverbrecher andererseits im Strafgesetz behandelt seien. Unter denselben Gesichtspunkten beleuchtete er auch die gegen die jugendlichen Rechtsbrecher zur Anwendung gelangenden Massregeln, die inhaltlich und formell mehr den Charakter der Erziehung als der Strafe haben. In beiden erwähnten Strafgesetzbüchern tritt ferner das Prinzip durchgreifender Sicherungsmassregeln gegenüber

den wiederholt Rückfälligen in der Form von langdauernden Freiheitsstrafen und gegen den unverbesserlichen Arbeitsscheuen in der Form der Unterbringung im Arbeitshause bis auf die bisher ungewöhnliche Dauer von 15 Jahren hervor. Ganz besonderes Interesse dürfte auch die gegen Trunkenbolde und geistig Minderwertige angewandte Unterbringung in Spezialanstalten beanspruchen.

Der Herr Professor schloss seine hochinteressanten, das weite Gebiet in klarer Weise beleuchtenden Ausführungen mit einem Ausblick auf die Ausgestaltung der Freiheitsstrafe in dem zukünftigen deutschen Strafgesetzbuch, welches gewiss aus den modernen Strafgesetzbüchern der andern Kulturstaaten manche wertvolle Anregung schöpfen und das erprobte Gute in einer unsern Verhältnissen angepassten Form übernehmen werde, besonders auch bezüglich der Vereinfachung und Minderung der Strafarten. Tatsächlich ist ja unser Strafgesetzbuch sehr reformbedürftig, wie auch in der Diskussion betont wurde. Auch der gewiss richtige Gedanke möge noch registriert werden, dass eine gesunde Strafrechtsreform nur möglich ist, wenn Gesetzgeber, Richter und Strafvollzugsbeamte dabei einheitlich zusammenarbeiten. Nicht allein die Rechtstheorien, sondern auch das praktische Leben muss berücksichtigt werden. Erst sollte man durch Beobachtung beim Strafvollzug praktische Erfahrungen sammeln und darauf die Gesetzgebung aufbauen.

Für den Nachmittag war ein Besuch des Gefängnisses zu Anrath bei Crefeld vorgesehen. Es schlossen sich, direkt von der Musenstadt Bonn kommend, die juristischen Zuhörer des Herrn Prof. Dr. Heimberger an. Während Geheimrat Dr. Krohne für die Studenten zunächst eine erläuternde, mit der grössten Aufmerksamkeit entgegengenommene Ansprache hielt, begannen die Kursteilnehmer schon mit der Besichtigung. Dieses Gefängnis ist nach den fortgeschrittensten Grundsätzen der modernen Gefängnisbaukunst, unter weitgehendster Berücksichtigung der hygienischen Forderungen aufgeführt. Die ebenso einfache, als klare und übersichtliche Anlage in Kreuzesform, die von Licht und Luft durchfluteten, vierstöckig sich erhebenden Flügel, mit den durch eiserne Treppen zu erreichenden Seitengalerien, nach denen die Einzelhaft-Zellen sich öffnen, lassen es wirklich als ein Mustergefängnis erscheinen und zwar als ein Zellengefängnis im strengsten Sinne des Wortes. Jedem Insassen dient seine

Zelle zugleich auch als Arbeitsraum. Die Gefangenen werden beschäftigt hauptsächlich mit Schneider-, Schreiner- und Druckarbeiten, welche die Gefängnisverwaltung nur in eigener Regie ausführen lässt für Militär- und Eisenbahnfiskus und für andere staatliche und öffentliche Behörden. Das Privatunternehmertum sowie Arbeiten für Private sind hier vollständig ausgeschlossen.

Am Samstagmorgen setzte der Leiter des Kursus das Thema seines letzten Vortrages zunächst fort und erörterte die verschiedenen wichtigeren Gefängnissysteme, wie sie sich in verschiedenen Ländern allmählich ausgebildet haben. Sodann ging er über auf die Entwickelung des Gefängniswesens in Preussen, wo nach Einsetzung der Reform zuerst die Gemeinschaftshaft die Regel gewesen sei. Die damit gemachten schlimmen Erfahrungen drängten zur Einführung der Einzelhaft. Doch bedurfte es langer und schwerer Kämpfe, welche zunächst zum sogenannten gemischten System und erst am Ende des vorigen Jahrhunderts zur grundsätzlichen Anerkennung des Einzelhaftsystems führte. Allein den finanziellen Schwierigkeiten ist es zuzuschreiben, dass dieses System bisher noch nicht überall durchgeführt werden konnte.

Nach seinen reichen und langjährigen Erfahrungen und dem Urteil aller Strafvollzugsbeamten, denen die Besserung der Gefangenen wirklich am Herzen liegt, bietet die Gemeinschaftshaft nur Nachteile, die auch nicht durch die weitest durchgeführte Klassifikation, d. h. Trennung nach Geschlecht, Alter, Art des Verbrechens und des Verbrechers gehoben werden können. Die Einzelhaft hat unter anderm auch den Vorteil, dass sie sich abstuft nach der sittlichen Qualität der Gefangenen. Je tiefer der Mensch gesunken und verkommen ist, desto schwerer und unerträglicher wird ihm die Einsamkeit, je höher er sittlich steht, desto leichter erträgt er sie. Dadurch bemisst der einzelne sich sozusagen selbst seine Strafe und deshalb erscheint die Einzelhaft schon nach diesem Gesichtspunkte hin als eine eminent sittliche Bestrafung. Wegen der vorgerückten Zeit konnte das eigentliche Thema des Tages:

„Gefängnisbeamte, ihre Aufgabe, Auswahl, Vorbildung, Ausbildung, Fortbildung“

leider nur noch kurz gestreift werden. Dabei trat besonders in den Vordergrund der Gedanke, dass nur eine hochintelligente, gutgeschulte, berufsfreudige Beamtenschaft

befähigt ist, der ihr gestellten hohen Aufgabe gerecht zu werden, denn alle, vom Direktor bis zum jüngsten Aufseher, sollen mitarbeiten an der Besserung der Gefangenen.

In der Diskussion kam es auch zum Meinungsaustausch über die Beschäftigung der Gefangenen ausserhalb des Gefängnisses bei Bauten und landwirtschaftlichen Arbeiten für den Staat oder für Privatpersonen. Grade in den letzten Jahren ist ja des öfteren im Landtage die Forderung gestellt, die Gefangenen mehr zu solchen Aussenarbeiten zu verwenden. Die übereinstimmende Ansicht aller derjenigen, welche die Verhältnisse genauer kennen zu lernen und tiefer zu schauen Gelegenheit haben, geht dahin, dass solche Beschäftigungen meist einen bessernden Strafvollzug erschweren oder sogar ausschliessen, und dass die, durch die Einzelhaft mit ihren sittigenden Einflüssen schon gezeitigten Besserungsansätze meist wieder verloren gehen, da die verdorbeneren Elemente, besonders wenn nicht einmal bei Nacht eine strenge Isolierung stattfindet, bei dem mehr oder weniger unbeaufsichtigten Zusammensein hinreichend Gelegenheit finden, die besseren Mitgefangenen schlecht zu beeinflussen und ganz zu verderben. Solche Arbeitsstätten sind unter Umständen noch mehr Schulen des Verbrechens als manche Gefängnisse mit Gemeinschaftshaft. Die abscheulichsten Exzesse sind dabei, wie die Erfahrung lehrt, schon vorgekommen.

Der Nachmittag war freigelassen, doch benutzten ihn mehrere Herren zu einem Besuch des Weibergefängnisses zu Gräfrath bei Solingen.

Die zweite Kursuswoche begann am Montag mit einem umfassenden, von reicher Erfahrung und Berufseifer zeugenden Vortrag des Düsseldorfer Anstaltsgeistlichen Dr. von Rhoden über:

„Seelsorge und Unterricht“.

Er wies nach, welche hervorragende Bedeutung der Seelsorge beim Strafvollzug zukomme und wie die Seelsorge mit ihren vielen Mitteln, klug und eifrig angewandt, oft und allein imstande sei, den Bestraften zu bessern, da der Rechtsbrecher auch meist sittlich und religiös tief stehe. Der Seelsorger, der weniger als Beamter wie als Gesandter seiner Kirche dem Gefangenen mit Liebe entgegenkomme, finde leicht das Vertrauen des durch die Strafe Niedergebeugten und sich Unglücklichfühlenden, und vermöge so einen bessernden Einfluss auf ihn auszuüben. Das

werde auch besonders von der jetzigen Gefängnisleitung immer mehr anerkannt, wie sehon daraus hervorgehe, dass dem Geistlichen die weitgehendste Mitarbeit beim Strafvollzug gewährleistet ist.

Auch einem guterteilten Unterrieht, wozu ja die Gefangenen bis zum 30. Jahre angehalten werden können, sowie der Lektüre guter Bücher sei ein hoher sittigender Wert zuzusehreiben. In der Diskussion wurde dann besonders die Frage erörtert, ob und inwieweit ein Zwang zum Besuehe des Gottesdienstes angewendet werden solle und ob während der Gefangenschaft ein Konfessionswechsel zu gestatten sei. Man resolvierte sieh dahin, dass die bestehenden Bestimmungen hierüber wohl das Richtige getroffen hätten. Sie seien event. der Sachlage und der Person anzupassen. Aueh wurde von einigen Dezernenten bedauert, dass hie und da Geistliehe nicht in dem Masse, wie es wünsehenswert, sich in kleineren Gefängnissen freiwillig der Seelsorge der Gefangenen annähmen. Es wurde dabci mit aller Entschiedenheit betont, dass die Ortsgeistlichen, aueh ohne angestellt zu sein, in den kleineren Gefängnissen die Seelsorge auszuüben das Reeht hätten, das ihnen niemand verkümmern dürfe.

Am Nachmittag wohnten die Kursteilnehmer zuerst einer Unterriehtsstunde bei und traten in eine Erörterung darüber ein, ob und wie eventuell die Gefängnissehule zweckmässig weiter auszugestalten sei. Naeh einer weiteren praktischen Einführung in die Geschäfte des Sekretariats und der Kasse beziehungsweise in den Aufsiehtsdienst war zwar das ursprüngliehe Programm dieses Tages erledigt, aber dasselbe hatte noch eine Ergänzung erfahren.

Um 6 Uhr versammelten sich nämlich die Teilnehmer nochmals im Sitzungssaale des Regierungsgebäudes, um einen hochbedeutsamen Vortrag des Herrn Geheimrats Dr. K r o h n e über:

„Deportation“

entgegenzunehmen. Dazu hatten sich noch mehrere Herren der Regierung und der Provinzialverwaltung, sowie die Herren vortragenden Professoren eingefunden. Durch seine umfassenden Kenntnisse, die er dureh die eingehendsten Studien, dureh persönliehe Anschauung, dureh seine Bekanntschaft, seinen briefliehen und mündlichen Verkehr mit den ausländischen Leitern und besten Kennern des Deportationswesens sich zu verschaffen Gelegenheit hatte,

ist der Vortragende wie keiner in der Lage ein zutreffendes Werturteil auch über diese, in letzterer Zeit vielfach ventilierte Frage zu besitzen und abzugeben. Aus der Deportations-Geschichte der einzelnen Länder, aus den Folgeerscheinungen für das Mutterland, sowie für die Kolonie, wies er überzeugend nach, dass die Strafverschickung keinem Lande zum Segen, sondern nur zum Schaden in moralischer, materieller und politischer Beziehung gereicht habe. Eine geradezu grauenhafte, moralische Verkommenheit herrscht in den Deportationsgebieten. An eine Besserung der Deportierten ist absolut nicht zu denken, weder nach der moralischen noch sozialen Seite. Die erforderlichen Unkosten stellen sich für den Staat bedeutend höher, als sie die Internierung der betreffenden Elemente in Inlandsanstalten fordert. Wenn die Bewachung keine strenge ist, so können durch den Uebertritt der Verbrecher in fremde Gebiete leicht sogar politische Verwickelungen entstehen, wie die Erfahrung anderer Länder lehrt. Für den weniger tiefschauenden Beurteiler scheint es allerdings verlockend, sich der schlechten und antisozialen Elemente einfach durch Verschickung zu entledigen. Die weitere Erörterung der Deportationsfrage in der Oeffentlichkeit und der fortwährend lebendig erhaltene Gedanke an die Möglichkeit ihrer Durchführung könne schon an sich insofern höchst nachteilig wirken, als dadurch die segensreiche Reform des Gefängniswesens nur weiter hinausgeschoben würde. Das zeige auch die Erfahrung in denjenigen Ländern, wo die Deportation zur Einführung gelangt ist, denn dort sei das Gefängniswesen am rückständigsten. Uebrigens ist man, durch die schlechten Erfahrungen gewitzigt, auch in den betreffenden Ländern darauf bedacht, die Deportation möglichst bald abzuschaffen.

Die Ausführungen waren so erschöpfend und überzeugend, dass eine weitere Diskussion nicht gewünscht wurde.

Von ganz hervorragender Bedeutung für den praktischen Strafvollzug war auch der am Dienstagmorgen gehaltene Vortrag des Strafanstaltsdirektors Dr. Finkelnburg-Derendorf über:

„Behandlung der Gefangenen, Individualisierung, Disziplin und Disziplinarstrafen".

Jeder Mensch kann, so lauteten etwa die Hauptgedanken, zum Rechtsbrecher werden. Um den einzelnen

Rechtsbrecher zu bessern und wieder sozial zu machen ist eine individualisierende Behandlung seitens des Strafvollzugsbeamten unbedingt notwendig. Schon Aristoteles sagt: „Gleiche Behandlung Ungleicher sei die grösste Ungleichheit". Jeder Mensch hat ja seine Eigenart, die abhängig ist von Geschlecht, Alter, Abstammung, Beruf, Religion, Charakter, Gesundheit usw, und danach muss sich seine Behandlung modifizieren. Um individualisieren zu können ist eine genaue Kenntnis des Einzelnen nötig, welche vermittelt wird durch die Akten, durch persönliche Unterredung und Beobachtung, durch Briefe, Abhalten der Besuche usw. Diese Mittel können freilich meist nur bei der Einzelhaft erfolgreich ausgenutzt werden. Die Individualisierung ermöglicht es, den Verbrecher richtig zu bestrafen, wie die Gefängnisordnung es fordert und nicht allein das Verbrechen. Die Individualisierung soll keine Korrektur oder Kritik des richterlichen Erkenntnisses sein, das der Strafanstaltsbeamte einfach hinzunehmen hat, sondern richtet sich nur auf die verurteilte Person. Es soll dadurch auch keine Vergünstigung Einzelner, keine Klassenbehandlung veranlasst werden. Die Individualisierung ist auch von grösstem Einfluss auf Disziplin und Disziplinarstrafe, weil sie den Charakter des Disziplinarvergehens besser erkennen lässt und vor unnötigen allzuscharfen und allzuvielen Strafen bewahrt.

In der nun folgenden Besprechung wurde nochmals entschieden betont, dass vor allem auf Durchführung der Einzelhaft hingearbeitet werden müsse; denn nur in einem Zellengefängnis, das aber auch nicht zu viel Insassen haben dürfe, sei ein wirkliches Kennenlernen der einzelnen Gefangenen möglich. An diesem Kennenlernen müssen alle Beamten sich beteiligen. In der Konferenz sollen sie ihre Beobachtungen austauschen. Schon aus diesem Grunde sei ein harmonisches Zusammenwirken aller Beamten erforderlich. Für die im Gesetze vorgesehene vorläufige Entlassung sei ebenfalls die durch Individualisierung vermittelte genaue Kenntnis der Gefangenen von der grössten Wichtigkeit. Es wurde mit Recht bedauert, dass diese tatsächliche Kenntnis der Strafvollzugsbeamten, auch wenn sie in einem wohlbegründeten Urteil niedergelegt sei, und deren Befürwortung zur vorläufigen Entlassung und Begnadigung eines Gefangenen bei den zuständigen Behörden nicht immer die gebührende Beachtung finde.

Am Nachmittage und ebenso am folgenden Morgen kam auch die Medizin oder vielmehr die Gefängnishygiene zu ihrem Rechte. Zunächst sprach der Anstaltsarzt Dr. Eschweiler-Düsseldorf über:

„Allgemeine Gefängnishygiene, besondere körperliche Krankheit der Gefangenen“.

Er ging die einzelnen hygienischen Einrichtungen und Vorschriften durch und zeigte, dass durch genaueste Befolgung derselben jede Krankheitsursache beseitigt und jede Erkrankung mit Erfolg bekämpft werden könne. Nicht die Gefangenschaft als solche und auch nicht die Einzelhaft gefährdet unter allen Umständen die Gesundheit, sondern viele Gefangene bringen eine krankhafte Anlage mit infolge ihrer früheren, die Gesundheit schädigenden Lebensweise. Vor allem machte er auch der falschen Anklage, die Gefängnisse seien Herde der Tuberkulose, den Garaus, indem er die Unrichtigkeit der diesbezüglichen Statistik nachwies. Wenn man die Tuberkulosenziffer in den Gefängnissen vergleiche mit derjenigen der freien Bevölkerungsklasse, aus der sich die meisten Bestraften rekrutieren, so sei die Zahl der an Tuberkulose gestorbenen Gefangenen sogar bei weitem günstiger. Jedenfalls ist die Lebensweise eine gesundere und wird auf Reinlichkeit und andere hygienische Forderungen mehr Bedacht genommen im Gefängnis, als in der Freiheit.

Nachdem noch einige praktische Erfahrungen auf diesem Gebiete ausgetauscht und die Wünsche der Aerzte besonders bezüglich der Krankenstatistik entgegengenommen waren, wurde die Nachmittagssitzung geschlossen.

Am Donnerstag Morgen wurde in der Irrenabteilung des Gefängnisses am Klingelpütz zu Köln, wohin die Teilnehmer sich per Bahn begaben, die Gefängnishygiene weiter behandelt durch einen ebenfalls höchst lehrreichen Vortrag des Herrn Dr. med. Pollitz von der Strafanstalt und Irrenabteilung in Münster über:

„Geisteskrankheit und Verbrechen“.

Vorher hatte der Kursleiter in einigen Worten den Zweck der Irrenabteilungen bei den Gefängnissen erläutert. Sie sollen Gelegenheit bieten, zu untersuchen und festzustellen, ob ein Gefangener, der nicht geistig normal erscheint, wirklich so geistesgestört ist, dass er dem geordneten Strafvollzug entzogen und der öffentlichen

Irrenpflege überwiesen werden muss. In einzelnen Fällen kann auch vor der Verurteilung der Verbrecher in der Irrenabteilung beobachtet werden, ob und inwieweit er die Tat mit Bewusstsein und verantwortlich begangen hat. Sodann führte der Redner des Tages in etwa zweistündigen Darlegungen die Zuhörer ein in das weite und rätselhafte Gebiet der Kriminalpsychiatrie. Man gehe heutzutage in gewissen Kreisen zu weit, indem man hinter jedem Verbrechen eine Geistesgestörtheit vermute. Die Theorie Lombrosos, wenn sie auch beachtenswerte Gedanken enthalte, sei abzuweisen. Geisteskranke gebe es allerdings unter den Verbrechern und Inhaftierten verhältnismässig viele. Aber nicht das Gefängnis, auch nicht die Einzelhaft an sich mache die Inhaftierten geisteskrank. Sie kommen entweder schon als wirklich Geisteskranke oder mit dem Keim der Geisteskrankheit behaftet in das Gefängnis. Unter den eingelieferten Rechtsbrechern gibt es ja so viele, bei denen die Ursachen, welche die Geisteskrankheit von aussen her hauptsächlich veranlassen, nachweisbar sind z. B. Alkoholmissbrauch, geschlechtliche Exzesse, Syphilis, Paralyse, Kopfverletzungen u. dergl.; ferner solche, die zu Geisteskrankheiten infolge Degeneration und Anlage sehr hinneigen. Im gewöhnlichen Leben erscheinen solche Menschen oft gar nicht belastet, auch bei Gericht werden sie nicht als solche erkannt, erst im Gefängnis stellt es sich heraus. Freilich ist nicht zu leugnen, dass die heftige Deprimierung infolge der Bestrafung ein Grund zum Irrewerden sein kann. Man dürfe vor allem nicht leicht Simulation annehmen. Dieselbe sei verhältnismässig sehr selten. Auch dann sei es zu bezweifeln, wenn der Gefangene selbst behauptet, simuliert zu haben. Zum Schluss gibt der Vortragende der Hoffnung Ausdruck, dass alle Strafvollzugsbeamten sich mehr und mehr umsehen möchten auf diesem schwierigen Gebiete der Kriminalpsychiatrie, um den Geisteskranken eventl. bald herauszufinden.

Nach einer kurzen Besprechung stellte Dr. Plempel, Arzt bei dem Gefängnis und der Irrenabteilung in Köln, verschiedene Geisteskranke vor, um an ihnen die einzelnen Arten der Geistesstörung zu erläutern. Unter denselben befanden sich ganz typische Vertreter des Schwachsinns, Blödsinns und Grössenwahnes. Besonders interessant war die Vorführung des bekannten Wilh. Lauff, auch der „rheinische Kneissl“ genannt, und des zum Tode ver-

urteilten, jetzt vollständig verblödeten Mädchenmörders Weissweiler.

Bei der Diskussion wurde unter anderem bedauert, dass die Zeit, während welcher ein Geistesgestörter in einer öffentlichen Irrenheilanstalt untergebracht und zurückbehalten wird, auf seine Strafzeit nicht angerechnet werde, und ebenso wurde der Zustand als unhaltbar und absolut änderungsbedürftig erachtet, dass die Fürsorge für bestrafte und überhaupt mittellose Geisteskranke nicht einer einzigen Behörde übertragen sei. Für nicht gemeingefährliche Irre hat in Preussen jetzt die Kommune zu sorgen, für öffentlich Gefährliche aber die Landespolizei. Beide suchen unter Umständen die Last von sich abzuwälzen, und so kann es kommen, dass ein nicht Strafvollzugsfähiger, dessen Freilassung die zuständige Behörde verlangt, einfach aus der Irrenabteilung auf die Strasse gesetzt werden muss.

Nun ging es in der Eile zur Bahn, um in Begleitung des Herrn Landeshauptmannes der Rheinprovinz, Herrn von Rewers, nach Brauweiler zu fahren zur Besichtigung der Provinzial-Korrektionsanstalt. Am Portal wurde die Gesellschaft empfangen vom Landrat des Kreises Graf von Beissel und dem Direktor Schellmann. Letzterer gab eine kurze Erklärung über die Anstalt, die über 1200 Menschen beherbergt, und dann begann der Rundgang. Die alte berühmte Abtei, die noch immer besonders wegen der herrlichen romanischen Kirche mit ihren wunderbaren, gut erhaltenen alten Malereien als wertvollstes Kunstmuseum betrachtet werden muss, ist jetzt ein Schreckmittel aller Vagabunden und Verbrecher geworden. Lieber lassen sich diese Menschen mit der doppelzeitigen Gefängnisstrafe belegen, als sich nach Brauweiler überweisen. Das gilt auch bei ganz abgebrühten Verbrechern noch als Schande und ist deshalb so verhasst, weil die Insassen hier zu vielstündiger, rastloser Arbeit gezwungen werden. Neben der Abteilung für Korrigenden, die sich hauptsächlich aus Landstreichern, Zuhältern und Prostituierten rekrutieren, ist in dem grossen Gebäudekomplex auch eine Abteilung für Landarme, die hier bei mässiger Beschäftigung verpflegt werden und ferner eine Abteilung für die schlimmsten, der Fürsorge überwiesenen jugendlichen Elemente, die in andern Erziehungsanstalten nicht zu halten sind. Die verschiedenen Kategorien sind ebenso wie auch die Geschlechter vollständig getrennt unter-

gebracht. Sie werden beschäftigt mit allen möglichen Arbeiten, welche nur auf Rechnung der Anstalt ausgeführt werden. Es gibt hier die verschiedensten Handwerks- und fabrikmässigen, vor allem auch landwirtschaftliche Betriebe. Ueber die Verschiedenheit und Vollkommenheit der produzierten Gegenstände gibt eine Art Ausstellung in mehreren Räumen ein übersichtliches Bild. Nach mehrstündigem Aufenthalt kehrte man nach Köln zurück und benutzte die späten Nachmittagsstunden noch zur Besichtigung des Kölner Gefängnisses.

Am Donnerstag Morgen ging es nach der Erziehungsanstalt „Liendenhof", in der Nähe von Kaiserswert. Dort sprach der auf dem Gebiete des Fürsorgeerziehungswesens rühmlichst bekannte und hochverdiente Landesrat Schmidt, Düsseldorf über:

„Fürsorgeerziehung als Ersatz und Ergänzung der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen."

Er verbreitete sich über die Erfolge des Fürsorgegesetzes und des bezüglichen Ministerialerlasses. Richtig angewandt sei es wohl geeignet, die Kriminalität zu verringern, wie auch die Statistik beweise. Diese zeige aber auch, dass das Gesetz nicht überall in gleicher Weise und mit gleichem Eifer zur Anwendung komme. Vor allem sei zu bedauern, dass die Kommunen in den Fällen, in denen ihnen nach Auslegung des Gesetzes durch das Kammergericht die Unkosten für die Fürsorgeerziehung zur Last fallen, vielfach derselben sich zu entziehen suchen. Gar oft zeigen, wenn die Zwangserziehung endlich ausgesprochen, schon die Ueberweisungsbeschlüsse, dass dieselbe schon lange vorher absolut notwendig war. Auch mache man die Erfahrung, dass nicht alle Vormundschaftsrichter in das rechte Verständnis des Gesetzes eingedrungen seien. Als ein Mangel des Gesetzes sei es sicher auch zu betrachten, dass das Verdienst des Fürsorgezöglings nicht in Anspruch genommen werden dürfe, dass z. B. ein trunksüchtiger Vater den Verdienst seiner der Fürsorge überwiesenen Kinder verlangen und vergeuden kann. Jedenfalls aber habe dieses Gesetz und seine Handhabung uns einen tiefen Blick tun lassen in das entsetzliche Elend und die Verkommenheit ganzer Volksschichten. Schon diese Erfahrungen drängten unerbittlich auf Vervollkommnung des Gesetzes.

In der Besprechung wurde es mit Recht als ein Missgriff in der Gesetzgebung gerügt, dass dem jugend-

lichen Fürsorgepflegling der Gerichtsbeschluss übergeben werden müsse, worin nicht selten die die Fürsorge beantragenden Personen wie Geistliche, Lehrer benannt werden. Die Folge sei, dass solche jugendliche Nichtsnutze für alle Zeit gegen diese Personen verbittert würden, abgesehen davon, dass diese oft auch noch die Schmähungen und Verfolgungen der betreffenden Eltern über sich ergehen lassen müssen. Die Einsetzung besonderer Kommissionen zur Beantragung der Fürsorgeerziehung sei das beste Mittel, diesem Missstande zu begegnen. Ebenso sei zu erwägen, ob nicht, falls andern Behörden die Entscheidung über Zwangserziehung nicht übertragen werden könnte, besondere Jugendrichter angestellt werden möchten, wie in England.

Nach Einnahme eines Frühstückes wurde ein Rundgang durch die Anstalt angetreten, in der die Zöglinge in verschiedenen Handwerken und besonders in der Landwirtschaft und Gärtnerei unterwiesen werden. Bemerkenswert bezüglich der Erziehungsart war vor allem, dass man den Zöglingen ein ziemliches Mass von Bewegungsfreiheit gewährt und zwar mit dem besten Erfolg. Ihr Ehrgefühl wird dadurch gefördert, und auch der eigene Vorteil veranlasst sie, mit darauf zu achten, dass diese Freiheit nicht missbraucht wird. Ausreisser werden zur Strafe durch auffallende Kleidung, wie rote Beinkleider, kenntlich gemacht.

Am Abend vereinigten sich die Teilnehmer, weil manche schon möglichst bald am folgenden Tage abreisen wollten, zu einem Abschiedsessen im Breidenbacher Hof. In den Tischreden, welche von Vertretern der verschiedenen Teilnehmergruppen gehalten wurden, kam besonders der Dank gegenüber Herrn Geheimrat Dr. Krohne zum Ausdruck, dafür, dass er durch die Einrichtung und wirklich meisterhafte Leitung des Kursus allen Gelegenheit gegeben habe, ihre Kenntnisse und ihr praktisches Verständnis auf dem Gesamtgebiete des Gefängniswesens in so hohem Masse zu mehren. Nicht minder kam zum Ausdruck die Verehrung und Bewunderung für die Arbeitsfreudigkeit und Arbeitskraft des doch schon in hohen Semestern stehenden Leiters des preussischen Gefängniswesens, der mit wahrhaft jugendlicher Begeisterung sich den grossen Anstrengungen bis zu Ende unterzogen. Allen Kursteilnehmern sei er ein leuchtendes Beispiel gewesen.

Passend schloss der Kursus am Freitag, den 26. Mai, mit einem Vortrage des Pfarrers Classen, Düsseldorf-Derendorf, über:

„Fürsorge für Entlassene"

im Vinzenzhause. Wenn auch der letzte in der Reihenfolge, so war dieser Vortrag sicher nicht der unbedeutendste. „*Finis coronat opus.*" Dieses Wort war gewiss nach Ansicht aller Teilnehmer auf ihn vollauf anwendbar. Der Redner ging ein auf die Entwickelung des Fürsorgewesens, die Organisation und Tätigkeit der Fürsorgevereine und Organe und verweilte dann besonders bei der Frage, wie die Fürsorge bei den verschiedenen Kategorien der Entlassenen anzubahnen und nachhaltig durchzuführen sei. Aus der Fülle seiner Erfahrungen, die er bei der gerade in Düsseldorf, auch Dank seiner eigenen unermüdlichen Arbeit, besonders in Blüte stehenden Fürsorgetätigkeit sammeln konnte, gab er eine Reihe bemerkenswerter praktischer Winke. Alle Kreise und Kräfte müssten für die Fürsorgearbeit mobil gemacht und gewonnen werden, weltliche und kirchliche, vor allem auch die sozialen Vereinigungen. Erfreulich war die Konstatierung, dass auch einzelne christliche Arbeiterorganisationen mit Erfolg auf diesem Gebiete aufgeklärt worden seien. Leute aus den arbeitenden Ständen, Handwerker und Meister oder Vorarbeiter in Fabriken seien es gewesen, welche die meisten Arbeitsstellen dort vermittelt und besorgt hätten. Durch deren Mitwirkung werde am besten das Vorurteil der Arbeiter gegen Strafentlassene gehoben, das sich dann besonders bemerkbar mache, wenn man ihnen nur von oben her seitens der Arbeitgeber einen Bestraften zum Arbeitsgenossen zur Seite stellen wolle. Die Fürsorger würden am praktischsten, wenigstens bei den männlichen Gefangenen, aus den Gesellschaftskreisen genommen, denen die Fürsorgebedürftigen angehören. Schon die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung in einem gewöhnlichen Arbeitsbetrieb genüge häufig. Denn dann könnten die Leute, mit richtigen Papieren versehen, wieder selbst andere Arbeit suchen. Für jugendliche und besonders für weibliche Entlassene sei eine vorläufige Unterkunft in einem Asyl oder dergleichen oft unbedingt notwendig. Ein solches Heim biete auch das Vinzenzhaus, in dem die Versammlung tage, den entlassenen Mädchen, die freiwillig dort aufgenommen zu werden wünschen. Sie werden in einer

eigenen Abteilung untergebracht, finden im Hause und, wenn sie sich gut geführt, auch ausserhalb Beschäftigung. Auch in letzterem Falle können sie im Hause Wohnung behalten und werden liebevoll von den Schwestern vom hl. Vinzenz von Paula beraten und geleitet.

Wenn überall mit solchem Eifer, Verständnis und Erfolg wie in Düsseldorf für die entlassenen Gefangenen gesorgt würde, dann würden die Klagen über die Schwierigkeiten der Fürsorgetätigkeit bald verstummen; das war der Eindruck, den der Vortrag wohl bei allen Zuhörern hinterliess.

In der Diskussion wurde unter anderem auch noch die Bedeutung und Aufgabe der Fürsorgezentrale in den einzelnen Provinzen besprochen. Nach dem Vortrag wurde das Vinzenzhaus in seinen verschiedenen Abteilungen einer eingehenden Besichtigung unterzogen.

Damit hatte der ebenso lehrreiche wie hochinteressante Kursus sein Ende erreicht. Möge er reichliche Früchte zeitigen.

Literatur.

Krauss, Fr. A. K. **Der Kampf gegen die Verbrechensursachen.** XVI. u. 471. Paderborn, Schöningh, 1905. Pr. 5 M.

Das vorliegende Buch ist schwer zu lesen und schwer zu besprechen: schwer zu lesen, weil der Verfasser die Bedeutung des Sperrdruckes nicht kennt, er ist ganz unleidlich häufig angewendet, wie man es sonst höchstens in Agitationsschriften und dergl. findet, sodass eine ungestörte Lektüre kaum möglich. Aber wenn man das vielleicht noch als äusserlich betrachten kann, so stört viel mehr die meist ganz unnütze Hervorkehrung eines konfessionellen Standpunktes. Die für die röm. Katholiken ungünstigen Zahlen der Kriminalität (S. 23), den Zusammenhang des Katholizismus mit den Umsturzbestrebungen besonders in romanischen Länder (S. 37) rechtfertigen, die Unzüchtigkeit einzelner Beichtfragen bestreiten und den § 166 St.G.B. verteidigen zu wollen, ist für unsere Zeit und für die Kreise, die ein solches Buch lesen, geradezu lächerlich, ebenso wie die Fortlassung wichtigster Zitate trotz grosser Literaturangaben, wie z. B. S. 39, weil der allein in Betracht kommende Autor Thümmel heisst, oder S. 77 (Stade), S. 89 (Graeber), S. 125 (Bericht der rhein. westfäl. Gef.-Gesellschaft). Das macht einen unangenehmen Eindruck, umsomehr als der Verfasser sich doch bemüht unbefangen zu urteilen, z. B. auf S. 221, 290, 320 den Bestrebungen der „Inneren Mission" die allerdings unvermeidliche Anerkennung zollt, S. 279 die Bordelle der Päpste nicht verschweigt und S. 67 sogar die fremde Kirchensprache tadelt. Ein Vergnügen ist es nicht, das hervorzuheben, wir müssen es aber tun, und mussten es belegen, und hoffen, Verfasser wird es als „sachverständig, rechtschaffen und gerecht" zu verstehen fähig sein: er tut nämlich im Vorwort eine Aeusserung über die Kritiker mit „konfessioneller Lupe", — ja, liegt das am Kritiker oder nicht vielmehr am Autor!

Wir dürfen das Gesagte um so eher verantworten, als uns nicht nur Vieles, sondern die ganze Grundauffassung des Verfassers durchaus sympathisch ist. Verfasser hat schon 1895 ein grosses, an Studien reiches Werk „Im Kerker vor und nach Christi" geschrieben. Diesem z. T. sehr guten geschichtlichen Werke reiht sich das vorliegende als bedeutenderes an. Das Buch ist in der Tat sozusagen das Gegenstück aus geistlicher Feder zu dem mehr realistischen Buche des Arztes Aschaffenburg „das Verbrechen und seine Bekämpfung" 1903. Verfasser vergisst eben nicht, wie soviele heutige Kriminalsoziologen, über den sozialen und physischen Faktoren die ethischen: das Willensmoment, die Sünde. Und darin stimmen wir durchaus mit ihm überein, da zeigt sich eben der praktische Mann, der alte Strafanstaltsgeistliche, der sich auskennt in der Verbrecherbevölkerung, und der ins Herz zu schauen sucht, nicht nur der Phantast, der alles im Milieu, oder der Realist, der alles in „somatischen" Eigentümlichkeiten sucht. Die Ansichten, die Verfasser z. B. über die Gefahren des militärischen Lebens (104), die schlechte Presse (159), über Trunkenheit (196) und Mässigkeit (nicht Abstinenz 217), über lex Heinze (264 ff.) und über Bordelle (280), über Antibettelvereine (322) und Deportation (343) äussert, sind durchaus gesund und beachtenswert ja die (im Anschluss an Wilmers Lehrb. d. Religion gegebene)

Darlegung, wie der Unzüchtige nicht nur gegen das sechste, sondern gegen alle Gebote verstösst, seelsorgerisch vortrefflich — (abzüglich der Notiz S. 236 über die „Pfaffen“ als Keuschheitsprediger vgl. Liguori Bd. VI Dens Bd. VII., Debreyne u. a!).

Der Verfasser hat mit diesem Werke zum ersten Male in Deutschland ein wirkliches System der Verbrechensbekämpfung gegeben, das was man also wohl immer noch „Kriminalpolitik“ nennen kann, in gewissem Sinne stets von der „Kriminologie“ untrennbar. Er hat darin ausgeführt, was er in grossen Umrissen schon im Holtzendorff-Jagemannschen Handbuch des Gef.-Wesens (1888 II. S. 300—414) unternahm. Das System zerfällt nach einer Einleitung in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Jener behandelt (S. 17—162) die Vorbeugung durch Religionspflege einschl. Sonntagsheiligung, durch Erziehung und durch Pflege der Volkswohlfahrt; der zweite Teil stellt den Kampf dar gegen Alkoholmissbrauch, Unzucht, gegen Arbeitsscheu, Bettel und Landstreicherei und (S. 344 ff.) in zehn Kapiteln (S. 67—92) die Bekämpfung des Rückfalls durch Fürsorge für die Bestraften sowie das ganze Schutzvereinswesen. Man sieht, es ist eine Enzyklopädie der Verbrechensbekämpfung, und zwar auf der gekennzeichneten sittlichen Grundlage, geschrieben in bester Absicht und aus reicher Erfahrung heraus, geeignet, anzuregen und Nutzen zu stiften, so dass dem Buche Verbreitung zu wünschen ist. *Rx.*

Der Kampf gegen die Verbrechensursachen, übersichtlich dargestellt für alle Volks- und Vaterlandsfreunde von F. A. K. Krauss, Strafanstaltsgeistlicher a. D., Paderborn. — Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh 1905.

Wohl selten hat ein Buch, das mit der Fackel gründlicher Kenntnis und Erfahrung in die verborgensten Schlupfwinkel des Lasters hineinleuchtet und die Mittel und Wege zur Heilung zeigt, eine so allgemein beifällige Aufnahme gefunden, wie dieses „Handbuch der gesamten Verbrechensprophylaxe“ von Karl Krauss.

Das literarische Werk umfasst das weitausgedehnte Gebiet der Verbrechensverhütung in einem bald eingehenderen, bald kürzeren Ueberblick. Der höchst wertvolle Inhalt des Buches setzt sich zusammen aus den Ergebnissen der Erfahrung, die teils vom Verfasser selbst, teils von anderen im Urteile zuverlässigen Fachmännern gemacht worden sind.

Das hochinteressante Werk enthält ein Stück praktischer Kriminalpolitik, die sich bereits vielfach erprobt hat, und keine grauen Theorien.

Die Einteilung des gewaltigen Stoffes ist nach praktischen Gesichtspunkten getroffen worden.

In der Einleitung, welche zwei Kapitel umfasst, wird die Bedeutung der Prophylaxe für die Bekämpfung des Verbrechertums erörtert und das Kampfgebiet der Prophylaxe genau umschrieben. In dem letzteren Kapitel untersucht der Verfasser das Verhältnis zwischen Verbrechen und Willensfreiheit und charakterisiert die Stellung der kriminalanthropologischen Richtung, vertreten durch Cesare Lombroso, und der kriminalsoziologischen Schule, als deren Begründer und Führer der deutsche Strafrechtslehrer Franz v. Liszt hervorgetreten ist, zum freien Willen des Menschen. Im

Gegensatz hiezu wird die theologische Auffassung klar und bündig erläutert.

Nach diesen einleitenden Darlegungen geht Krauss zur Behandlung des eigentlichen Stoffes über, den er in zwei Teile zerlegt. In dem ersten Teil wird die allgemeine oder fundamentale Verbrechensprophylaxe dargestellt, im zweiten kommt die spezielle Verbrechensverhütung zur Erörterung. In den Abschnitten des ersten Teiles führt der Verfasser in einer Form, die keinen Widerspruch aufkommen lässt, den klarsten Beweis, dass die Religionslosigkeit die Hauptursache des Verbrechertums ist. Die Lektüre dieses Abschnittes sei allen denen empfohlen, welche auf die Anschauungen der soziologischen Schule schwören und glauben, die Verbrechen durch soziale und psychologische Ursachen allein hinreichend erklären zu können.

Nachdem Pfarrer Krauss die prophylaktischen Mittel auf dem religiösen Gebiet gekennzeichnet hat, behandelt er die Prophylaxe durch Erziehung und zwar durch die bewahrende und rettende Kinder- und Jugenderziehung.

Den wohlgelungenen Abschluss des ersten Teiles bildet die Schilderung der Prophylaxe durch Pflege der materiellen und geistigen Volkswohlfahrt.

Der zweite Teil umfasst eine eingehende Besprechung der speziellen Verbrechensprophylaxe. In dem ersten Abschnitt wird der Einfluss des Alkoholismus auf das Werden und Entstehen der Verbrechen umfassend geschildert. Von all den vielen Schriften, die in den letzten 20 Jahren gegen diesen Erbfeind der Volksgesundheit erschienen sind, wird keine die Kraft der Darstellung übertreffen, wie man sie in dem in Rede stehenden Kapitel findet.

Die staatlichen und sozialen Kampfmittel gegen die Trunksucht werden angeführt, sowie die kirchlichen Aufgaben in Bekämpfung des Lasters der Unmässigkeit in pastoraler Meisterschaft geschildert. Das folgende Kapitel behandelt den Kampf gegen die Unsittlichkeit. Mit dezenter Hand, aber ohne übel angebrachte Prüderie zieht der Verfasser in diesem Teil seines Werkes den Schleier von den ekelhaftesten Geschwüren des Körpers der modernen Gesellschaft hinweg. Die Prostitution wird als eine, vielleicht die fruchtbarste Mutter der Verbrechen, an der Hand unleugbarer Tatsachen charakterisiert. Im dritten Abschnitt werden die Mittel zur Beseitigung der Arbeitsscheu, des Gewohnheitsbettels und der Landstreicherei besprochen.

Im vierten Abschnitt endlich kommt die Frage der Bekämpfung des Rückfalles durch Fürsorge für die entlassenen Sträflinge zur eingehenden Beantwortung. Von all dem Vortrefflichen, was hier gesagt wird, ist wohl das Beste, was der Autor über die Organisation der sozialen Fürsorge für entlassene Gefangene vorträgt. Den Schluss dieses Kapitels und des ganzen Buches bildet eine Darlegung über die Unterstützung der in Not geratenen Familien der Gefangenen.

Wie aus dieser ziemlich ausführlichen Inhaltsangabe des Werkes von Pfarrer Krauss erhellt, ist dasselbe eine reiche Fundgrube des Wissenswerten für alle, denen das soziale Wohl und Wehe der Menschheit wirklich am Herzen liegt, namentlich aber für diejenigen, deren Beruf und Wirksamkeit die Pflicht oder Veranlassung mit sich bringen, am Kampfe gegen das Verbrechen und seine Ursachen mitzuwirken. Das Grossh. Bad. Ministerium der Justiz, des

Kultus und Unterrichts hat daher auch in einem eigenen Erlass vom 10. Juni 1905 die Gr. Amtsgerichte, Gr. Staatsanwaltschaften und die Gr. Direktionen der Zentralstrafanstalten auf dieses neueste Werk von Krauss aufmerksam gemacht, weil aus dessen reichem Inhalt für alle Gebiete der Verbrechensprophylaxe wertvolle Anregungen zu entnehmen seien.

Abgesehen von der Fülle der im Buche niedergelegten praktischen, fruchtbaren Ideen ist diese literarische Arbeit auch der Form nach nur empfehlenswert.

Die Sprache ist edel. die Diktion klar und flüssig, originell und packend. Unbestechliche Wahrheitsliebe und Gerechtigkeit nach allen Seiten leuchten aus den scharfen Beobachtungen, die zu einem harmonischen Ganzen zusammengewoben worden sind, sympathisch hervor.

Das einzigartige Werk des ehemaligen berühmten Nestors in der Gefängnisseelsorge ist wirklich ein vortrefflicher Führer durch das Labyrinth der menschlichen Verirrungen und ein sicherer Wegweiser zu den Quellen der Bewahrung vor dem moralischen Schiffbruch und zur Rettung der Gefallenen.

Der Verfasser hat durch diese „literarische Tat" seiner einstigen Wirksamkeit als Strafanstaltspfarrer die schönste Krone aufgesetzt.

Wer aus den verschiedenen Berufskreisen, die zum Kampf gegen das Verbrechen berufen sind, dieses Werk, wenn es ihm von einer Buchhandlung zugesandt wird, wieder zurückschickt, hat entweder kein Interesse an der Wohlfahrt der Menschheit, dann ist er kein wahrer Volks- und Vaterlandsfreund; oder er ist in Unkenntnis über das Buch und seinen Wert, was angesichts der vielen freundlichen Geleitsbriefe, die das Buch in die Oeffentlichkeit einführten, nicht erwartet werden dürfte; oder er weist diese unschätzbare Bereicherung der praktischen Wissenschaft aus konfessioneller Voreingenommenheit und Engherzigkeit zurück, dann stellt er sich selbst ein sehr trauriges Zeugnis aus, denn man sollte doch meinen, dass auf di sem unermesslichen Felde der humanen Tätigkeit alle ohne Unterschied der konfessionellen oder politischen Anschauung sich die Bruderhand reichen dürften zur Rettung der Menschheit aus dem schlimmsten sozialen Elend.

Meck, kath. Strafanstalts-Geistlicher, Mannheim.

Die Dauer der während der Verbüssung einer Einzelstrafe eintretenden Gesamtstrafe. Von Gefängnis-Inspektor Kluhs in Landsberg a/W. Ueber dies Thema hat Herr Dr. A. Köhler, Privatdozent in München, in der Zeitschrift „Der Gerichtssaal" — Band LXV, Heft 1—3 Seite 33 — einen hochinteressanten Artikel veröffentlicht, der unsere grösste Aufmerksamkeit verdient.

Herr Dr. Köhler wendet sich in der Beantwortung der in der Ueberschrift dieses Artikels gestellten Frage gegen mehrere publizierte Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die die gleiche Frage behandelt und nach seiner Ansicht unrichtig entschieden haben.

Nachdem Herr Dr. Köhler zunächst die allgemeinen Bestimmungen erläutert, nach welchen es gemäss § 79 des Str.-G.-B. und § 492 der Str.-P.-O. zur Bildung einer Gesamtstrafe kommen kann, führt er aus, dass man annehmen könne, die ausgemessene Gesamtstrafe setze sich zusammen aus einem als Einzelstrafe bereits verbüssten und

einem als Gesamtstrafe noch zu verbüssenden Teil. Als Beginn der Invollzugsetzung der Gesamtstrafe sei deren Rechtskraft, als Beginn der Gesamtstrafdauer aber derjenige Zeitpunkt anzusehen, an welchem der als verbüsst erachtete Teil der Gesamtstrafe begonnen habe. Sofern der noch zu verbüssende Teil in einer andern Strafart (Zuchthaus) zu verbüssen sei, müsse jener Zeitpunkt dadurch bestimmt werden, dass man die verbüsste Zeit nach dem in § 21 Str.-G.-B. gegebenen Massstab in Zuchthaus umrechnen und von dem Augenblick der Rechtskraft der Gesamtstrafe abziehe, d. h. zurückrechne. Für die Berechnung solcher Strafen sind folgende Regeln angegeben:

a) Man kann die bisher verbüsste Strafe nach der gleichen Berechnung, wie sie bei der Ausmessung verwendet worden war, in Abrechnung bringen; also, wenn sie nach Jahren, Monaten und Tagen ausgemessen war, nach der allgemeinen Berechnungsweise für Fristen (mit Einschluss der *a momento ad momentum* laufenden) nach Kalenderjahren, Monaten, Tagen, Tagesbruchteilen.

b) Man kann die bisher verbüsste Strafe auflösen in die wirklich verbüssten Tage und Tagesbruchteile und sie vom Ende der Strafzeit abziehen.

Herr Dr. Köhler führt hierzu folgendes Beispiel an:

A. hat am 1. Januar 1903 vorm. 9 Uhr eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten und 15 Tagen angetreten. Am 10. März 1903 vorm. 9 Uhr tritt eine zu dieser Zeit rechtskräftig werdende dreimonatliche Gesamtstrafe an ihre Stelle. Die Gesamtstrafe hat dann eine Dauer, welche durch die seit 1. Januar bis 10 März 1903 verbüsste Strafe bestimmt wird. Der verbüsste Teil gilt als Teil der Gesamtstrafe und um diesen Teil ist die am 1. Januar beginnende Gesamtstrafe in ihrem vom 10. März ab als Gesamtstrafe zur Vollstreckung kommenden Teil zu kürzen. Da aber vorliegenden Falls sowohl die bisherige (Einzel-)Strafe als auch die Gesamtstrafe Gefängnisstrafen sind, so ist die erste Strafe ohne Umwandlung im gleichen Werte, wie sie verbüsst wurde, anzurechnen und die nunmehrige Gesamtstrafe von 3 Monaten Gefängnis endigt 3 Monate nach dem 1. Januar am 1. April.

Mit der letzteren Ausführung können wir uns ohne Weiteres einverstanden erklären, denn bei dem vorliegenden Beispiel sind alle langstieligen Rechnungsarten vollständig überflüssig. Es handelt sich sowohl bei der ersten als bei der Gesamtstrafe um die gleiche Strafart (Gefängnis) und die Gesamtstrafe von 3 Monaten tritt daher einfach an Stelle der ersten Strafe von 2 Monat und 15 Tagen Gefängnis; sie beginnt am 1. Januar und endigt am 1. April.

Anders aber liegt die Sache, wenn es sich bei der ersten Strafe um Gefängnis, bei der Gesamtstrafe aber um Zuchthaus handelt. Man rechnet dann die bereits verbüsste Gefängnisstrafe auf Grund der gesetzlichen Vorschrift von $^3/_3$ zu $^2/_3$ in Zuchthausstrafe um und lässt die Gesamtstrafe entweder nach der Dauer der in Zuchthaus umgerechneten Gefängnisstrafe vor dem Tage der erkannten Gesamtstrafe beginnen, oder man rechnet die Gesamtstrafe vom Tage ihrer Rechtskraft vorwärts und zieht dann den in Zuchthaus umgerechneten vorher verbüssten Teil der Gefängnisstrafe vom Endtermin ab.

Herr Dr. Köhler führt hierzu u. a. folgendes Beispiel an:

„Sind am 1. April 1904 vorm. beim Eintritt einer rechtskräftigen Gesamtzuchthausstrafe 10 Monate Gefängnis verbüsst, so ist um 6 Monat und 20 Tage von jenem Zeitpunkt zurückzurechnen.

Das gibt den 11. September 1903 vorm. als Anfangspunkt der vollen Gesamtstrafe".

Herr Dr. Köhler hat in dem vorstehenden Beispiel durch Umrechnung aus 10 Monaten Gefängnis 6 Monate und 20 Tage Zuchthaus gewonnen. Das ist meiner Ansicht nach nicht zutreffend, weil die Monate zusammenhängend verlaufen. Vergl. § 191 des Bürgerl. Gesetzbuches.

Das Beispiel trifft deshalb vom Standpunkt der Preussischen Strafanstalts- und Gefängnisbeamten aus betrachtet den Nagel insofern nicht auf den Kopf, als sowohl in der Dienstordnung für die dem Preussischen Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnisse — § 179 — als auch in der Gefängnisordnung für die Justizverwaltung in Preussen — § 87 — vorgeschrieben ist, dass die Monate nach der Kalenderzeit zu berechnen sind, und da es sich bei der Verurteilung zu einer Gesamtzuchthausstrafe um einen in Haft befindlichen Verurteilten handelt, so sind die Monate zusammenhängend und in ihrer Dauer nach der Kalenderzeit zu berechnen, es kann daher nicht so ohne weiteres gesagt werden, dass $^2/_3$ eines Monats 20 Tage ergeben; vielmehr kommt es darauf an, ob die Monate, die sich bei einem in Haft befindlichen Gefangenen ganz genau feststellen lassen, nach der Kalenderzeit 28, 30 oder 31 Tage haben. Deshalb wird das nachstehende Beispiel die Schwierigkeit solcher Berechnungen jedenfalls treffender illustrieren:

Der Gefangene N. wurde am 18. 10. 04 zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt, die mit Ablauf des 25. 10. 04 (Beginn des 26. 10. 04) rechtskräftig wurde. Während dieser Aburteilung wurde indessen gegen N. bereits eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten vollstreckt, die er am 16 8. 04 vorm. 11 Uhr antrat Diese Strafen — 3 Jahre Zuchthaus und 6 Monate Gefängnis — sind durch Beschluss zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus vereinigt worden.

Von der Gefängnisstrafe hat N. demnach beim Eintritt der Rechtskraft der Zuchthausstrafe 2 Monat 9 Tage und 13 Stunden, oder in Tagen ausgerechnet, 70 Tage nnd 13 Stunden verbüsst, die in Zuchthaus ($^2/_3$) umgerechnet 47 Tage und 40 Minuten ergeben. Wenn man diese 47 Tage und 40 Minuten vom Eintritt der Rechtskraft der Gesamtstrafe (Ablauf des 25. 10. 04) zurückrechnet, erhält man als Anfangspunkt der Gesamtstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus den 8. September 1904 abends 11^{20} Uhr und die Entlassung erfolgt dann am 8. Dezember 1907 abends 11^{20} Uhr. Rechnet man die Gesamtstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus vom Augenblick ihrer Rechtskraft (Ablauf des 25. 10. 04) ab und zieht den in Zuchthaus umgerechneten Teil der ersten Strafe mit 47 Tagen und 40 Minuten vom Ablauf der Gesamtstrafe ab, so erhält man als Entlassungstermin den 9. Dezember 1907 abends 11^{20} Uhr. Der Gefangene hat dann nach Köhler 3 Jahre 3 Monate + 1 Tag Zuchthaus verbüsst.

Wenn man den 16. 8. 04 vorm. 11 Uhr — den Zeitpunkt des Beginnes der ersten sechsmonatlichen Gefängnisstrafe — als Beginn der Gesamtstrafe annimmt, so muss man den bei der Umwandlung des bereits verbüssten Teils der Gefängnisstrafe in Zuchthaus gekürzten dritten Teil der umgewandelten Gefängnisstrafe mit 23 Tagen 12 Stunden und 20 Minuten am Schlusse der Gesamtstrafe hinzurechnen. Man erhält dann als Entlassungstermin ebenfalls den 9. Dezember 1907 abends 11^{20} Uhr.

Gegen die mathematische Richtigkeit solcher Terminsfeststellungen lässt sich allerdings nichts sagen und die verschiedenen Kommentare zur Str.-P.-O. sprechen sich darüber, welche Rechnungsart die richtige sei, nicht aus.

Meine Ansicht ist die, dass wir recht gut alle diese komplizierten Rechnungsarten event. im Wege der Gesetzgebung beseitigen könnten, wenn wir den Grundsatz als massgebend annehmen würden,

„dass die erkannte Gesamtstrafe die erste bereits in der Verbüssung begriffene Strafe nur insoweit aufhebt, als die Gesamtstrafe an deren Stelle tritt. Die Gesamtstrafe würde dann immer dort einsetzen, wo vorher die erste Strafe begann und es wäre ganz gleichgiltig, ob die erste (Gefängnis-)Strafe in einer Gesamt-Zuchthausstrafe aufgegangen ist. Dann würde jedes Rückwärtsrechnen oder jedes Abziehen des verbüssten Teils der ersten Strafe von der Gesamtstrafe unnötig und keine dadurch bedingte Abweichung des Entlassungstages möglich sein“.

In dem von mir gegebenen Beispiel würde die Gesamtstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus demnach am 16. 8. 04 vorm. 11 Uhr beginnen und am 16 11. 07 vorm. 11 Uhr enden. Die Entlassung würde also der bisherigen Rechnungsart gegenüber um 23 Tage (bezw. 24 Tage) 12 Stunden und 20 Minuten früher erfolgen. Auch Herr Dr. Köhler wird, so hoffe ich, als grundsätzlicher Gegner meiner Ansicht nicht auftreten; jedenfalls stimme ich ihm in folgender Ausführung voll und ganz zu:

„Wenn gegen eine Person mehrere Strafen in unmittelbarer Aufeinanderfolge vollstreckt werden, empfängt das in solcher Vollstreckung liegende Uebel eben durch die unmittelbare Aufeinanderfolge eine Verschärfung, welche das von dem Schuldigen verdiente Mass von Uebel überschreitet. Daher fordert gerade das Prinzip strenger Gerechtigkeit eine Beseitigung dieses Uebermasses“.

Wenn die Bestimmung des § 74, wonach auf eine Gesamtstrafe zu erkennen ist, nur auf dieser Erwägung beruht, und die Gesamtstrafe mithin nichts anderes ist, als eine der Gerechtigkeit entsprechende Zusammenfassung der verwirkten Einzelstrafen, an deren Stelle die Gesamtstrafe treten soll, dann ist es unerfindlich, weshalb die Gesamtstrafe nicht dort einsetzen soll, wo die erste Einzelstrafe begann. Gerade hierin findet ja eine Beseitigung des Uebermasses statt.

Eine Verkürzung der (ersten) Gefängnisstrafe durch Umrechnung in Zuchthaus ist dann vollständig überflüssig; sie ist aber ausserdem auch deshalb nicht erforderlich, weil die Umrechnung in der Gesamtstrafe bereits zum Ausdruck gebracht ist und nur noch die Frage zu entscheiden wäre, wo die Gesamtstrafe einsetzen soll.

Es deucht mir aber auch ferner ganz unerfindlich, weshalb die Gesamtstrafe bei der Umrechnung von Gefängnis- und Zuchthausstrafe nicht vom Beginn der ersten Einzelstrafe abrechnen sollte, da ja das erste Erkenntnis nicht aufgehoben, sondern nur korrigiert worden ist und weshalb von einer Zeit, die bereits verbüsst ist und für die dem Angeschuldigten auch die Haftkosten in vollem Umfange in Rechnung gesetzt werden, nachträglich ein Teil, in welchem der Angeschuldigte tatsächlich ebenfalls bereits Strafgefangener war, ausscheiden soll; denn auch diesem Teil ist, wenn es ursprünglich auch nur Gefängnis war, durch die Umwandlung in eine Gesamtzuchthausstrafe nachträglich der Stempel des Zuchthauses aufgedrückt worden.

Auch der Unterschied zwischen der Behandlung von Zuchthaus- und Gefängnissträflingen hat sich bekanntlich bereits so sehr verwischt, dass man einen Unterschied fast nur noch in der Bezeichnung festzustellen vermag. Der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis ist aber ganz zweifellos dann am wenigsten vorhanden, wenn neben Gefängnis gleichzeitig auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Polizeiaufsicht erkannt wurde.

Appel, Jul., **Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden.** XII, 144. Karlsruhe, Braun 1905. 3 Mk.

Die Schrift ist als Heft 3 der „Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts" erschienen, deren Nr. 1 ebenfalls strafrechtlichen Inhalts war (Overbeck, Das Strafrecht der französ. Enzyklopädie). Sie gibt eine sehr gute Darstellung des badischen Strafvollzugs, der seit mehreren Menschenaltern als mustergiltig anerkannt ist. Nachdem eine sorgfältige Literaturzusammenstellung voraufgeschickt ist, wird das gesetzliche Material mitgeteilt und der Strafvollzug im Allgemeinen behandelt, die Anstalten, Verteilung, Verwaltung und Beamtenpersonal, Differenzierung und Haftsysteme. Der Abschnitt „Differenzierung" S. 40—60 ist mit der bedeutendste und wird alle unsere Leser besonders interessieren — besonders beachtenswert ist in diesem Abschnitt der Vergleich der badischen Praxis mit den bundesrätlichen Grundsätzen vom November 1897; die Differenzierung in Baden wird nicht als Vorläufer, sondern als Frucht der Individualisierung bezeichnet. Der 2. Teil beschäftigt sich mit der Einzelverwaltung, Behandlung, Beschäftigung, Seelsorge, Unterricht, Lektüre usw., Verpflegung, Gesundheitspflege und Krankenfürsorge, Belohnungen und Strafen (zu S. 111: man hat in Bruchsal auch die ganz helle Arrestzelle mit Erfolg versucht), Entlassung und Schutzfürsorge, und in einem 3. Abschnitt ist noch die »Verwahrung im Arbeitshaus" hinzugefügt. So ist im Ganzen ein klares Bild vom badischen Strafvollzug gegeben, eine einheitliche, durchaus wissenschaftliche Darstellung in richtigem Masse. Dabei hat Verfasser es vermieden, sich auf den Kampfplatz der Strafrechtstheorien zu begeben, hat aber doch den ausgesprochenen Zweck im Auge, festzustellen, wie weit der badische Strafvollzug den Forderungen der „Theorien" gerecht wird. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der badische Strafvollzug am meisten der Spezialprävention Rechnung trägt (Besserung z. B. S. 16).

Die Schrift bestätigt wiederum, was dem Praktiker durchaus klar ist, dass jeder Strafvollzug in sich die Elemente trägt, die durch die sog. relativen Theorien gegeben sind und sehr wohl bestimmten Zwecken, auch der Prophylaxe dienen kann, dass er aber den Rechtsgedanken der Strafe als Vergeltung darum nicht aufhebt, im Grunde also stets sowohl eine Realisierung, Konkretisierung dieses Gedankens in Verbindung mit Erzielung bestimmter Zwecke („Nebenzwecke") ist.

Rx.

Dr. Joh H. Wichern. **Zur Gefängnis-Reform.** Reden, Denkschriften und Gutachten über das Gefängniswesen, speziell die Durchführung der Einzelhaft in Preussen. Herausggb. v. Dr. J. Wichern. Gesammelte Schriften IV (das „IV. Band" auf S. IV des 2. Titels ist falsch). VIII. 491 S. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1905. Pr. geb. M. 8.—.

Der Name Johann Hinrich Wichern hat einen guten Klang und doch möchte man sagen, dass im Hinblick auf die Pressfehde, die sich gegen die Verwendung der Brüder des Rauhen Hauses im Gefängnisdienste in den sechziger Jahren erhob, gerade auf diesen Mann das Wort Anwendung findet „Von der Parteien Hass und Gunst verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte“. Freilich wird der unbefangene Historiker mehr und mehr die radikalen Angriffe gegen W. in Nichts zerfliessen sehen — waren sie doch schliesslich auch nur ein Ausfluss jener Neigung, die in der Majorität der Presse leider immer vorhanden: jede christliche Bestrebung anzuschwärzen und alles, was den Ernst der Strafrechtspflege fördert, abzuschwächen. Zur Beurteilung W.'s wird das vorliegende Buch, das den IV. Band einer Sammlung seiner Schriften bildet, ausserordentlich viel beitragen können. Es ist ein Buch, das das jüngere Geschlecht so recht hineinführen kann in die Reformbestrebungen der Mitte des 19. Jahrhunderts, und das uns deutlich zeigt, wie W. mit dem weiten sozialen Blick tiefe Fachkenntnis vereinigte. Diese Verbindung machte ihn bekanntlich geeignet für die Stellung als Leiter des Gefängniswesens in Preussen, die er, der „Kandidat der Theologie“ 1857 erhielt, eine Stellung, die z. Zt. auch ein früherer Theologe (Krohne) innehat. Dass W. für die Entwicklung des Gefängniswesens segensreich gewirkt, dass er in einen Mechanismus Geist, in eine Bureaukratie Leben gebracht hat, wird heute kein Kenner bestreiten. Dass man die Frage der Einzelhaft zu einer politischen machte und die Forderung der Einzelhaft als religiös-reaktionäre behandelte, war nicht W.'s Schuld.

Der vorliegende Band bringt unter 17 Nummern Aufsätze, Vorträge, Reden und Denkschriften, darunter vieles, was bisher nur der Fachmann sich mit Mühe beschafft hatte (wie die Reden im Abg.-Hause usw.) und sieben Stücke, die überhaupt noch nicht oder nur als Manuskript gedruckt waren. Dies sind der Bericht über Moabit 1854, die Gutachten über den freiwilligen Zuspruch bei den Gefangenen 1855 und über die Reorganisation in Moabit 1856, die Denkschriften über die Ausbildung von Militäranwärtern 1857 und über die Einzelhaft 1859, sowie die gutachtlichen Aeusserungen von 1868 über die Reorganisation des Gefängniswesens und die Polizeiaufsicht.

Nimmt man hierzu die beiden wissenschaftlichen Vorträge im Berliner Ev. Verein, den Vortrag auf dem II. Kongress für innere Mission, die grosse Denkschrift über die Einzelhaft und die beiden Reden im preuss. Abg.-Hause, sowie die übrigen kleineren Mitteilungen, so sieht man, dass wir hier eine Sammlung vor uns haben, wie sie unsere gefängniswissenschaftl. Literatur nicht nochmals aufweist. Sie gibt uns ein Bild der Reform im Grossen, zeigt uns aber auch viele Einzelheiten und kann manches Urteil vielleicht berichtigen. Friedrich Wilhelm IV. erscheint auch hier als ein Fürst, der, „wie wenige in seinem Volke, ein Herz voll Erbarmen und Gerechtigkeit“ hat (S. 26), und S. 451 erhalten wir einen Beitrag über W.'s Mitwirkung bei der Entstehung unseres Reichsstrafgesetzbuches. Ueber die Rauhhäuslerfrage und die Angriffe v. Holtzendorffs 1864 — es ist wohl die schwächste Schrift des grossen Juristen — erhalten wir (S. 60 f. u. ö.) genaue Auskunft, desgl. über einen s. Zt. von der Presse mächtig aufgebauschten Fall Kügler (S. 439), der für jeden Juristen höchst einfach lag (ein sehr renitenter Gefangener Jacobi, den Kügler mit zwei Soldaten nicht zu bändigen vermochte, wurde

erschossen). Dass W. hier vom „christlichen" Standpunkt K. tadelt und nicht vom „rein jurist." Standpunkt urteilt, ist sehr bedenklich, auch vom praktischen Standpunkt eines Christen aus. K. hatte durchaus recht, hatte instruktionsgemäss gehandelt und hatte in dem betr. Augenblick nicht die Aufgabe, „Menschenleben zu erretten". Im Uebrigen ist W.'s allgemeiner Standpunkt vielleicht am kürzesten mit seinem Wort S. 121 gekennzeichnet „Wir fürchten nicht den Vorwurf des Idealisierens. In Christo ist alles ideal, aber doch ist sein Leben und die Summe seiner Gedanken das Konkreteste, wie im Himmel so auf Erden". Von besonderem Werte für alle, die sich mit der Gefängniskunde befassen, wird das Buch noch durch die vorzügliche Art der Herausgabe. Der Herausgeber hat sich grosse Mühe gegeben, alles, was irgend wichtig für weiteres Studium, zusammenzutragen. Nicht nur die Einleitungen zu den einzelnen Nummern, und die 5 kleineren Mitteilungen unter Nr. 17 sind wertvoll, vor allem sind es die Anhänge, die reichen Stoff enthalten. S. 456 f. ist zunächst eine sorgfältigste Zusammenstellung von Daten aus W.'s Leben nach seinen Briefen und Oldenbergs Biographie gegeben, S. 460—67 folgt Mitteilung von gesetzl. Bestimmungen, Reglements usw., dann Zusammenstellungen über Statistik, Einzelhaft, Gefängniskongresse, Vereinigungen, Lehrkurse. Anhang II. gibt, zusammengehalten mit S. 8, wo die auf das Gefängniswesen bezüglichen Stellen aus Band III. von W.'s Schriften aufgeführt sind, eine vorzügliche Bibliographie des Gefängniswesens überhaupt von 1828 bis 1905, u. zw. nicht nur Titel, sondern z. T. sogar kurze Hinweise auf den Inhalt der Schriften, und alle dem ist noch ein treffliches, streng systematisches Sachregister hinzugefügt, so dass in der Tat das Buch keinen im Stich lassen wird, der sich irgendwie mit dem Gefängniswesen, insbesondere seiner Entwicklung 1850—70 wissenschaftlich beschäftigen will. *v. K.*

Dr. jur. Hermann Lucas, wirkl. Geh. Oberjustizrat und Ministerialdirektor, **Anleitung zur strafrechtlichen Praxis.** Erster Teil. Das formelle Strafrecht. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1905. Verlag von Otto Liebmann.

Die erste Auflage dieses vortrefflichen Buches ist in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1902, S. 484, besprochen worden. Für den Wert des Buches spricht es, dass so rasch eine zweite Auflage notwendig geworden ist. Sie ist, abgesehen von kleineren Aenderungen, gegenüber der ersten um zwei Kapitel über Privatklage mit Nebenklage erweitert.

Kasimir Wagner, **Die Strafinseln.** In der 330 Seiten starken Schrift vertritt der Verfasser die Abschreckungstheorie im Strafwesen.

Ferner werden alle Strafanstalten vom gesundheitlichen Standpunkte aus als eine grosse Gefahr für die Allgemeinheit betrachtet und deswegen die Deportation nach den Südsee-Inseln empfohlen.

Die Verbrecherzunahme, sowie die angebliche anarchistische Gefahr sind ausführlich geschildert, doch nicht ohne dass sich Verfasser in Widersprüche verwickelt hätte und wohl auch zu Uebertreibungen hinreissen liess.

Durch das ganze Werk geht der Gedanke, dass die Deportation aus Gründen der Sicherheit des Einzelnen wie des Staates mit allen

nur igend denkbaren Mitteln erstrebt werden muss. Die Verbrecher sollen deportiert werden, damit das Publikum Ruhe und Sicherheit in bezug auf Leben und Eigentum habe, der Staat aber alle jene Elemente los werde, welche auf gewaltsamen Umsturz hinarbeiten. Gänzlich unberücksicht bleiben hierbei jedoch die Interessen der Gefangenen.

Der Verfasser, — welcher sich Seite 8 auf den Standpunkt des Geschichtsforschers stellt, über dessen „gedankenbenarbte Züge ein Lächeln freudiger Genugtuung gleitet ob der hochentwickelten Gesittung unseres Jahrhunderts, das die scharfen Massnahmen der Vorzeit überflüssig gemacht zu haben scheint", — bezeichnet S 9—16 dagegen nicht nur die Ausführungen E. v. Hartmanns über den Sieg der Humanität im Strafvollzug als übertrieben, sondern erklärt sogar dringend die Notwendigkeit einer Strafreform, da die jetzige Art nicht abschreckend genug sei, um von den unteren Volksklassen genügend gefürchtet zu werden. Harte Arbeit, magere Kost finden eifrige Befürwortung. Zur Begründung dieser Forderungen wird S. 17 ausgeführt: „Nur falsches Mitleid ist es, wenn der Frevler gegen Staat und Sitte als ein Unglücklicher betrachtet wird".

Ausserdem erklärt Verfasser, dass die Not keine Hauptursache zur Erzeugung des Verbrechens sei, gibt aber S 121 zu, dass die Armut indirekt viel zur Häufigkeit der Straffälle beitrage. — Auch sind seiner Ansicht nach die Strafanstalten selbst Brutstätten für Lungenkrankheiten, Geisteskrankheiten und Verbrechen.

Den Richtern aber wird (S. 35) die zu grosse Gefühlstiefe zum Vorwurf gemacht.

Nachdem sich der Verfasser von S. 18—41 über die Zunahme der Verbrechen nach Massgabe der Statistik verbreitet, kommt er auf die „anarchistische Gefahr" zu sprechen. In wahrhaft dramatischen Zügen entrollt er ein Bild von den sozialen Sümpfen unserer Grossstädte, in denen Hunderttausende auf den Ruf „zu den Waffen!" lauern, um über unsere gemütlichen Bierphilister herzufallen.

Die Hauptbelden und Führer in diesem Drama werden entlassene Verbrecher sein; — S. 148 aber heisst es: „Gebrochen an Leib und Seele verlässt der Verbrecher die Strafanstalt".

Auch aus allgemeinen Gesundheitsrücksichten bekämpft der Verfasser den heutigen Strafvollzug, da unsere Gefängnisse Herde verschiedener Seuchen, namentlich der Tuberkulose seien.

Die Strafanstalt Kaisheim in Bayern wird als Musterzuchthaus insofern bezeichnet, als „gut die Hälfte der ganzen Bevölkerung derselben an Tuberkulose leidet".

Um nun der Ansteckungsgefahr dieser Seuche für das Publikum entgegenzutreten, sollen die Verbrecher nach den Südsee-Inseln (Marianen und Karolinen) gebracht werden.

S. 55—99 und 188—246 werden diese Eilande so günstig geschildert, dass es eigentlich als ein Vorzug erscheint, dahin zu kommen; zwischendurch aber wiederum (S. 97) sind Seekrankheit und Sonnenhitze als die zweckmässigen Nebenstrafen erwähnt, welche nach Ansicht des Autors in bayerischen Gefängnissen von den Scharen kleiner Mitbewohner (Flöhe, Läuse, Wanzen?) zum Vollzug gebracht werden.

Auch die abgeschlossene Lage der Inseln wird besonders betont.

Allerdings sind dieselben so abgeschlossen, dass man eine ganze Flotte brauchte, um sie zu überwachen und die Aufsichtspersonen zu schützen.

Man denke sich ca. 780 Inseln mit 750 qkm nutzbarer Bodenfläche auf ein Rechteck von 10 Breite- und 30 Längegraden, also 1100 km Breite und 3300 km Länge, demnach etwa 7 mal die Grösse Deutschlands. — Fürwahr ein triftiger Grund zur Flottenvermehrung!

Auch davon, dass der Gefangene eine eigene Persönlichkeit mit besonderen Charaktereigentümlichkeiten und ausgeprägtem Willen ist, lässt der Verfasser absolut nichts verlauten. Er sieht nur eine willenlose und widerstandsunfähige Masse, welche man kraft höherer Autorität, nötigenfalls unter Zuhilfenahme von Flinten und Kanonen, zu allem zwingen kann. In der Strafkolonie hat eben jeder, auch der genusssüchtige und arbeitsscheue Grosstädter, ein zufriedener, arbeitsfreudiger Kolonist zu sein.

Bezüglich der Kosten führt Verfasser an, dass Frankreich für die Verschickung und Unterbringung von 47 887 Personen 230 Millionen Francs = 185 Millionen Mark verausgabt hat.

Wenn nun in Deutschland jährlich 8000 Personen — d. h. die zu Strafen über 2 Jahre Verurteilten — für die Deportation in Frage kämen, so wäre das einem jährlichen Kostenaufwand von 30 Millionen Mark gleich. Dass aber der Reichstag solche Summen zu dem fraglichen Zweck bewilligt, ist durchaus unwahrscheinlich.

Am Schluss des Werkes S. 330 und f. wird mitgeteilt, dass auf eine Eingabe der Kolonialgesellschaft Zweibrücken (der Verfasser ist der Vorsitzende) an den Reichstag der Abgeordnete Thiele ausführte: Im Reichstag sei keine Aussicht vorhanden zur Durchführung der vorliegenden Deportationsideen, und es sei interessant die diesbezüglichen Petitionen zu lesen, wie da in neun Zehnteln sämtlicher Sätze die Phrase statt durchschlagender Gründe für die Deportation geltend gemacht werde.

Damit kann man sich nach Kenntnisnahme der Wagnerschen Schrift „Die Strafinseln“ nur einverstanden erklären.

H. Kirsch, Freiburg.

Max Treu. **Der Bankrott des modernen Strafvollzuges und seine Reform.** Ein offener Brief an das Reichsjustizamt. Stuttgart Robert Lutz 1904, 177 S. Pr. M. 1.50.

Der Ruhm von Leuss hat Treu nicht schlafen lassen. Hat Leuss's „vernichtende“ Kritik unsern Strafvollzug in den Augen jedes literarisch Bewanderten gerichtet, so gibt Treu ihm nun vollends den Gnadenstoss.

Wir Leute vom Strafvollzug sind ja nicht so kurzsichtig oder so selbstgefällig, dass wir nicht eine ganze Reihe von Unvollkommenheiten in unserm Betriebe erkennten und uns selbst die Notwendigkeit von Reformen immer wieder vorhielten! Haben wir doch auf unserer Stuttgarter Jahresversammlung das System und die Einrichtungen unserer Freiheitsstrafen mit der denkbar schärfsten Kritik bedacht! Wir sind auch nicht empfindlich gegen allerhand berufene Tadler von draussen. Aber solch eine Art Kritik, wie sie jetzt die Herren Leuss und Treu samt dem „Vorwärts“ und so manche tapfere Herren Anonymi in den Zeitungen ausüben, können wir guten Gewissens ablehnen. Das ist Tendenz-Kritik. Durch die Parteibrille gesehen, wird bekanntlich ein hervorragender Mann, den alle anderen hoch verehren, gar bald zu einem Scheusal — man braucht nur eine Reihe seiner Aussprüche und Taten aus dem Zusammenhang zu lösen und geschickt zu gruppieren; alle Einzelheiten können richtig sein,

das Ganze ist doch ein verlogenes Zerrbild. Ebenso kann man nach „berühmten Mustern“ mit wenig Witz und leichter Mühe von unserm Militärwesen, Kirchenwesen, Schulwesen, von dem Wohltätigkeits- oder Wissenschafts- und Kunstbetrieb Bilder entwerfen, dass dem entsetzten Zeitgenossen die Haare zu Berge stehen, dass kein anständiger Mensch mit den also gekennzeichneten Vertretern dieser Institutionen an einem Tisch zusammen essen möchte. Und genau so ist es auch mit dem Gefängniswesen. Wäre alle unsere öffentlichen Einrichtungen wirklich so, wie sie von diesem und jenem bösen Auge angesehen und geschildert werden — mit dem Scheine natürlich grösster Sachkunde im einzelnen und Beibringung von ungezähltem urkundlichen Material — dann müsste man allerdings an der Zukunft unseres Volkes verzagen.

Mit dieser allgemein bekannten Tatsache muss sich auch unser Gefängniswesen zu trösten wissen, wenn es seit $1^1/_2$ Jahren durch die bösesten Gerüchte und Gerichte geschleift wird. Wir sind nicht besser, aber meinen wir, auch nicht schlechter, als die übrigen. Wir wollen daher ruhig auch einmal in solchen verzerrenden Hohlspiegel hineinschauen, wie ihn uns Herr Treu vorhält und auch aus seiner unbilligen Kritik zu lernen suchen.

Treu betont vor allem den uns sehr geläufigen Satz, dass der Strafvollzug nicht generalisieren dürfe, sondern individualisieren müsse. Er selbst aber verallgemeinert Einzelbeobachtungen in unzulässiger Weise. Zweifellos hat er sich ernstlich um eine stichhaltige Sammlung von allen nur möglichen Zeugenaussagen gegen seinen Angeklagten, den Strafvollzug, aus verschiedenen Anstalten bemüht und ragt in bezug auf Objektivität und Sachlichkeit über Leuss weit hervor. Die Proben aber, die er in seinem Buche gibt, können bei dem Kundigen schwerlich ein Zutrauen in die Allgemeingültigkeit seiner Anklage erwecken. Weder die Erzählung von dem Sichwaschen der Gefangenen im Spucknapf, um das chikanöse Blankhalten der Waschbecken zu umgehen, noch das nicht gerade glücklich gewählte Beispiel von der Ueberladung mit Religion — Verbringung von einer halben Stunde des Unterrichts mit Absingen eines Kirchenliedes — oder das Heranholen von einigen anderen Ungehörigkeiten seitens der Geistlichen, noch die burleske Schilderung der erziehlichen Zellenbesuche eines Strafanstaltsleiters, noch viele andere Anekdoten können als hinreichende Grundlage für die abfällige Kritik in den betreffenden Beziehungen gelten. Wer gibt dem Verfasser das Recht, diese Einzelvorkommnisse — und wenn sie noch zu Dutzenden gehäuft würden — als typisch und symptomatisch für unsern Strafvollzug auszugeben? — Unerhört aber ist die allgemeine Behauptung, es gäbe keinen Stand, „in welchem so viel Verbitterung, soviel Verbissenheit, soviel im Stillen kochender Grimm und darum auch so wenig Freude am Beruf, ja im Gegenteil soviel Missachtung desselben vorhanden ist, wie bei dem Aufseherpersonal der Strafanstalten“.

Auch im Uebrigen sind Treus Urteile meist einseitig und übertrieben. Er ereifert sich über das „verruchte Pensum“, mit dem ja wohl von einem Buchstabenmenschen hier und da ein herzloser Götzendienst getrieben werden kann, dessen Festsetzung aber doch zweckmässig ist, um dem an Arbeit nicht gewöhnten Gefangenen gleich vorzuhalten, was von ihm zu verlangen ist — wenn auch zweifellos ein tüchtiger Direktor und Arbeitsinspektor ohne Pensum wohl würde auskommen können. — Er bemängelt aufs Schärfste das

Verfahren bei der Sprechstunde des Direktors, der die Petenten in Gegenwart eines Unterbeamten empfängt, ohne zu bedenken, dass abgesehen von der Sicherheit des Direktors schon um der Vereinfachung willen bei Behandlung der Hunderte von meist ganz äusserlichen und unwesentlichen Anliegen der Gefangenen die Gegenwart des ausführenden Beamten das Gebotene ist, der ausserdem für manchen Querulanten als Zeuge wohl am Platz ist. — Er verlangt völlige Briefschreibefreiheit und die generelle Erlaubnis für die Gefangenen, Besuche ohne Zeugen zu empfangen, ohne zu ahnen, was man in bezug auf solche Freiheiten schon für Erfahrungen gemacht hat! — Richtig ist ja, dass die besseren Sträflinge, die feiner empfindenden Gefangenen in diesen Beziehungen gelegentlich eine peinliche Härte zu spüren bekommen und sich eine taktvollere Behandlung wünschen müssten; aber Treu verallgemeinert auch in dieser Hinsicht, wenn er annimmt, der Durchschnitt der Inhaftierten sähe sich in seinem Zartgefühl ungebührlich getroffen — abgesehen natürlich von möglichen groben Rücksichtslosigkeiten, die aber wieder nur einzelnen ungeeigneten Persönlichkeiten, nicht den Einrichtungen selbst zur Last zu legen sind. Ebenso überschätzt er, wie Aschaffenburg richtig bemerkt, die Intelligenz der Gefangenen und traut ihnen ein viel grösseres Mass von Selbstständigkeit und Fähigkeit zur Selbsterziehung zu, als der Erfahrung entspricht.

Eine seiner Hauptanklagen zielt auf die, wie er behauptet, „absichtliche Unwirtschaftlichkeit" des Arbeitsbetriebs. Wie er aber, abgesehen von angelegentlichster Empfehlung der Aussenarbeit, sich einen wirtschaftlicheren Arbeitsbetrieb in seinem Sinn durchführbar denkt, ohne dass sofort wieder über die unerträgliche Konkurrenz der Zuchthausarbeit Lärm geschlagen würde, darüber schweigt der Verfasser sich aus. Doch über diese technischen Fragen mögen andere Fachleute sich äussern. — Dem Unterzeichneten liegt ein zweiter Hauptvorwurf zur Besprechung näher, der der „staatlich gross gezogenen Heuchelei" in den Strafanstalten, worüber P. Dr. v. Rohden schon im „Türmer" eine Auseinandersetzung hatte, auf die Treu in seinem neuen Buche zurückgreift. Er sagt hier nun einmal: „Das Hineintreiben in die Kirche hat noch niemals erfreuliche Resultate gehabt und immer nur das eine erzielt, dass sich die Menschen um so gründlicher von der Kirche abwandten" und gleich nachher heisst es: „Die merkwürdige Tatsache kann nicht in Abrede gezogen werden, dass die Leute mit wenigen Ausnahmen gerne in die Kirche gehen". Nun wohl, so empfinden sie also das „Hineingetriebenwerden" eben nicht als unwürdigen, zur Heuchelei reizenden Zwang! Also doch wohl einmal ein bischen Deklamation, wovon sich Treu in wohltuendem Unterschied von Leuss sonst freizuhalten sucht! — Aber: „Das Misstrauen der Gefangenen ist dem Geistlichen gegenüber noch grösser als das dem Direktor gegenüber". Nun, das ist wieder falsch verallgemeinert von der Minderheit derer aus, die draussen sich bewusst von der Religion schon abgewendet hatten. Immerhin ist es so, dass viele Inhaftierte zuerst dem Geistlichen misstrauisch begegnen, meist aber wohl weniger aus grundsätzlicher Irreligiösität, als in der von Adam her allgemein menschlichen Scheu des Schuldigen, seine Schuld zu bekennen und sich auf Herz und Nieren prüfen zu lassen. Geht aber der Geistliche nur einigermassen verständnis- und taktvoll mit ihnen um, so verschwindet nach meiner Erfahrung das Misstrauen sehr bald wie der Nebel vor der Sonne. Die Gefangenen

müssten ja auch keine fühlenden Menschen mehr sein, wenn sie nicht für jeden Erweis von Güte und Freundlichkeit empfänglich und dankbar wären, wenn sie nicht bald merkten, ob der Pastor es gut mit ihnen meint und ein Herz für sie hat. Sobald dies zugegeben wird, wie Treu es ohne weiteres von seinen Voraussetzungen aus zugeben müsste, fällt die Anklage auf Züchtung von Heuchelei durch die seelsorgerliche Tätigkeit schon zu $^{9}/_{10}$ in sich zusammen und nur ein Körnlein Wahrheit bliebe davon übrig in Hinsicht einerseits von ganz raffinierten Bösewichtern, anderseits von an sich unfähigen Geistlichen — wenn solche vorkommen! — die sich Tag ans Tag ein von ihren Leuten etwas vorheucheln lassen, ohne die Maskerade zu durchschauen. Denn Heuchelei kann doch nur dort gedeihen, wo sie ihren Zweck erreicht. — Und das ärgert und empört mich eben gerade an Leuss und Treu, die jene bekannte Legende, dass in den Strafanstalten alles auf Heuchelei und Verstellung zugeschnitten ist, weiter kolportieren, dass sie dies tun, ohne zu bedenken, wie sie damit nicht nur die Anstaltspfarrer und Beamten überhaupt als Tröpfe hinstellen, sondern gerade die von ihnen so hoch eingeschätzten und als die liebenswürdigsten, sinnigsten und dankbarsten Menschen von der Welt gepriesenen Gefangenen durch jene Behauptung als die verabscheuungswürdigsten Subjekte brandmarken. Dort wo man selbst ausserhalb der Religion steht oder, was häufig damit zusammenfällt, die Gefangenen durch die Bank als nichtswürdige Hallunken betrachtet, ist jenes Urteil von Strafanstaltsheuchelei sehr erklärlich; aber Leuss und Treu wollen sie uns doch eben ganz anders kennen lehren. — Mit Wonne werden natürlich diese neuen Verdikte der beiden Kritiker als sachverständig von den sozialdemokratischen Zeitungen aufgegriffen und weitergegeben, während die jüngste Auersche Sammlung von Zeugnissen früherer Gefangenen unsere Erfahrung bestätigt, dass die meisten Inhaftierten sich nach Trost und Aufrichtnng durch den Geistlichen sehnen und sehr scharfe Worte finden, wenn dieser sich wenig um sie zu kümmern scheint. Es wäre ja anch ein vollkommener Widerspruch, einerseits die Besserung oder — was ungefähr dasselbe besagt — „Sozialmachung" der Gefangenen als ausschliesslichen Strafzweck hinzustellen und dabei durch jene gedankenlose Adoption des Heucheleivorurteils die Möglichkeit einer wesentlichen Besserung von vornherein zu leugnen.*)

Freilich, kommen wir erst einmal auf die „Widersprüche des Strafvollzugs" zu sprechen, an denen Treu seinerseits mehrere aufgedeckt zu haben glaubt, so müssen wir schon etwas tiefer nachfassen. An einem Widerspruch krankt ja unser Strafvollzug zweifellos, das ist die unheilbare Inkongruenz zwischen den Tendenzen der Strafjustiz und des Strafvollzuges: während dieser die Besserung als sein eigentliches Ideal verficht, kann die Justiz eine solche höchstens als willkommenen Nebenerfolg der Strafe gelten lassen; der Zweck der gerichtlichen Bestrafung kann unmöglich die Besserung sein. Die J. K. V. hat ja energische und

*) Vergl zu diesen Ausführungen auch die entsprechenden des Herrn Dr. Jacobs in Werden, die er bei seinem Thema „Einwirkung der kirchlichen Gnadenmittel auf die Besserung der Gefangenen in der Sonderkonferenz der katholischen Geistlichen bei der 76. Jahresversammlung der Rhein.-Westfäl. Gefängn.-Gesellschaft vortrug. Siehe 72. Jahresbericht der Rh.-Westf. Gef.-Ges. S. 91 ff. — Dass die Inhaftierten sich bei ihren Vorgesetzten vielfach gerne „einstellen", sich besser geben möchten als sie sind, das ist ja richtig: aber wo wäre das in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis nicht der Fall! Das ist doch noch nicht alles gleich Heuchelei, wenigstens kein Spezifikum des Zuchthauses.

dankenswerte Forderungen gestellt, diese Inkongruenz zu Gunsten eines sinngemässen humanen Strafvollzuges zu heben; es ist aber offenbar keine Aussicht vorhanden, dass der Widerspruch auf diesem dort vorgeschlagenen Wege in grundsätzlicher Weise beseitigt werden wird — wenigstens in absehbarer Zeit nicht. Wie sollte es auch möglich sein? Scharf durchdacht, müssten diese Bestrebnngen ja zur völligen Beseitigung jeder eigentlichen „Strafe“ führen; es bliebe nur noch Erziehung und Verwahrung. Als Erziehungsanstalten im eigentlichen Sinne aber sind unsere Gefängnisse nicht geeignet, das muss man Treu rundweg zugeben. Aber er selbst scheint den Widerspruch nicht zu merken, in dem er stecken bleibt, wenn er einerseits an dem Strafvollzug alles nur Erdenkliche von „Sozialmachung“ verlangt und anderseits es als Verhängnis unseres Strafvollzuges hinstellt, „dass man nicht begreift, dass erwachsene Menschen nicht von Amtswegen vom grünen Tisch aus erzogen werden können“. Dem Staate aber ein Amt zumuten, das er eben seinem Wesen nach nicht ausüben kann, ist sinnlos.

Was also werden diese Kundgebungen des allgemeinen zeitgenössischen Kritizismus, der sich nun neuerdings auch auf den Strafvollzng gestützt hat, erreichen? Wenn unser Gefängniswesen trotz der jahrzehntelangen — wie wir bisher dachten — segensreichen Bemühungen eines Professor Dr. Julius und Fliedner, eines Wichern und Krohne wirklich gar nichts taugt, wenn fast alle Gefängnisbeamten für den hohen Strafzweck unfähig und untüchtig sind, wenn auch die doch erreichbare Erziehung zu den mittelbaren Tugenden der Reinlichkeit, Arbeitsamkeit, Selbstbeherrschung etc., die allgemeine Disziplinierung nichts gelten soll, sondern nur mit Hohn bedacht wird, kurz, wenn unser gesamter Strafvollzug in Grund und Boden verfehlt und verwahrlost ist und das Gegenteil seines Zweckes erreicht — und wenn dann die öffentliche Meinung dies Urteil sich aneignet, wofür ja die verschiedensten Zeitungen nach besten Kräften sorgen — ja, was wird dann dabei herauskommen? Dass die Gefängnisse beseitigt werden und man mit Deportation experimentiert bezw. möglichst mit Geldstrafen auszukommen sucht, wie Herr Treu mit anderen vorschlägt? Schwerlich. Vielmehr werden die Massgebenden erklären: Nun wohl, wenn der Besserungszweck der Freiheitsstrafe so völlig Fiasko gemacht hat, wie uns nun von allen Seiten versichert wird, dann wollen wir nicht weiter mit dieser Utopie rechnen, sondern einfach auf die gute alte Sühne-, Vergeltungs- und Abschreckungszwecke *sans phrase* zurückgreifen. Der Aufsatz von Oberlandesgerichtsrat Schmölder in einer so angesehenen Zeitschrift wie den „Preussischen Jahrbüchern“: „Die alte und die neue Kriminalistenschule in dem Strafvollzug“ erscheint mir in dieser Beziehung als ein beachtenswertes Zeichen der Zeit. Da heisst es mit dürren Worten: „Der Strafanstaltsbeamte ist kein Pädagoge, kein Erzieher, er ist, wie dies schon sein Titel besagt, der Vollstrecker einer Strafe, d. h. ein Beamter, dem, wie dem Soldaten im Kriege, die Aufgabe gestellt ist, seinen Mitmenschen, wie es das Staatswohl verlangt, ein Uebel zuzufügen“. Zu solcher Reaktion und nichts anderem wird jene Hyperkritik, die auf den Besserungszweck der Strafe einseitig pochend an den Strafvollzug Anforderungen stellt, die seinem Wesen nach nicht erfüllt werden können. Es ist ja sehr ideal und sehr christlich gedacht, den Gefallenen nur durch Wohltaten zurechtzuweisen und ihm die Strafe lediglich zur Wohltat gedeihen zu lassen, aber dem allgemeinen Rechtsbewusstsein — einem

doch nicht so ganz niedrig einzuschätzenden Imponderabile — entspricht es nicht — und der Individualität sehr zahlreicher Rechtsbrecher sicher auch nicht!

Alle Strafanstaltsbeamten werden mit dem Verfasser weitere Fortschritte auf der eingeschlagenen Bahn eines humanen, erziehlich wirksamen Strafvollzuges wünschen und sind Verbesserungsvorschlägen durchaus nicht unzugänglich. Aber in Einseitigkeiten und Uebertreibungen liegt für sie nicht das rechte Mittel zu solchem erstrebten Fortschreiten, sondern eher die Gefahr eines Rückschritts nach der verlassenen Bahn blosser Repression und Vergeltung.

Elberfeld. *Just.*

Richard Stade. **Frauentypen aus dem Gefängnisleben, Beiträge zu einer Psychologie der Verbrecherin.** Dörfling und Franke, Leipzig. M. 4.—.

Der durch seine Schriften „Aus der Gefängnisseelsorge“ und „Gefängnisbilder“ rühmlichst bekannte Verfasser will mit seiner obengenannten, neuesten Schrift eine Anregung geben, den Verbrecher psychologisch zu studieren. Hatten schon seine Gefängnisbilder auch in Juristenkreisen gebührende Beachtung gefunden, so wendet sich der Herr Verfasser mit dem vorliegenden Werke ausdrücklich an unsere Strafvollzugsbeamten, auch an diejenigen, welche berufen sind, das Strafrecht auszuüben. Den Kreis der letzteren beschränkt er etwa keineswegs auf die eigentlichen Juristen, sondern er richtet seine Mahnung, sich in die Entstehung und Ursachen des Verbrechens zu zu vertiefen, auch besonders an die Laien, welche als Schöffen oder Geschworene an der Rechtssprechung mitbeteiligt sind. Auch ihnen sei das Werk aufs Wärmste empfohlen!

Wenden wir uns nun kurz dem Inhalte zu, so können wir uns dem Eindruck nicht verschliessen, dass der Verfasser, namentlich, was den einleitenden Teil betrifft, beabsichtigt hat, der mehr materialistischen Lombroso'schen Auffassung die streng christlichethische gegenüberzustellen. Das aber ist, angesichts der vielfach doch etwas gar zu weit gehenden Folgerungen, die aus der Lombroso'schen Lehre gezogen worden sind und noch gezogen werden, auch dann besonders dankenswert, wenn man den Ansichten des Verfassers nicht in Allem unbedingt beitreten kann.

„Der Mensch muss nie „müssen“, auch im Kampfe mit all den verschiedenen Anlässen zum Verbrechen braucht er dies nicht“, das ist wohl der tiefinnerste Kern der Stade'schen Anschauung. Und sie entspricht vor allem dem christlichen Standtpunkte. Die Anerkennung des persönlichen, freien Willens ist es, was den Menschen von dem, nur rohen Trieben folgendem Tiere unterscheidet, was ihn dem Ebenbilde Gottes näher bringt. Das aber verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, in unserer jetzigen Zeit, in welcher man einerseits von der sogenannten individuellen Freiheit gar nicht genug bekommen kann und doch andererseits nur zu sehr geneigt ist, für den Missbrauch dieser Freiheit allerhand bequeme Entschuldigungsgründe heranzuziehen.

Mit Recht weist demgegenüber der Verfasser immer wieder darauf hin, dass die Versuchung doch nur da Erfolg haben wird, wo die eigene Lust als Nährboden für das Samenkorn des Bösen vorhanden ist. Auch bezüglich der jugendlichen Uebeltäter sei ihm dies

unumwunden zugestanden. Aber in den Folgerungen, die er daraus zieht, darin, dass er sich so entschieden gegen die Hinaufschiebung des strafmündigen Alters ausspricht, vermögen wir ihm nicht zu folgen. Und zwar nicht etwa wegen der in § 56 Str.-G.-B. vorgesehenen mangelnden Einsicht, nicht etwa wegen der vielleicht noch mehr Berücksichtigung verdienenden geringeren Widerstandskraft gegen Versuchungen, sondern vor allem aus dem einfachen pädagogischen Grunde, dass es doch entschieden bedenklicher ist, ein Kind aus dem Gefängnis in die Gemeinschaft der Schule zurückkehren zu lassen, als es einer, vielleicht im Uebrigen wohlverdienten Strafe zu entziehen und einer Besserungsanstalt zu übergeben. Im Uebrigen verdient aber gerade dieser Teil der Stade'schen Schrift ganz besondere Beachtung. Vielleicht hätte in dem zweiten Abschnitt des Buches, in welchem der Herr Verfasser einzelne Typen schildert, eine etwas grössere Zahl von Beispielen das Werk, namentlich für einen grösseren Laien-Leserkreis noch anschaulicher gemacht.

Jedenfalls hat sich der Herr Verfasser auch in diesem, seinem neuesten Werke, wie in den früheren als der feine psychologische Beobachter gezeigt, der dem Keim des Bösen bis in den dunkelsten Winkel des menschlichen Herzens nachgeht, der, frei von aller überhumanen Weichlichkeit, die Wurzel der Sünde nicht in allerhand Nebenumständen, sondern vor allem im eignen „Ich" des Verbrechens sucht, dem er als erste und vornehmste Mahnung zur Umkehr zugerufen haben würde: „Erkenne dich selbst!"

Möchten seine von heiligem Ernst, von christlicher Strenge, aber auch christlicher Nächstenliebe gleichermassen erfüllten Worte auf fruchtbaren Boden fallen! *Rw.*

R e i n h o l d S t a d e, **Gefängnisbilder.** Kritische Blätter aus dem Strafvollzuge. Leipzig, Dörffling und Franke 1902. 361 Seiten, Preis 4 Mk.

Die Literatur über den Strafvollzug mehrt sich neuerdings in auffallendem Masse. Das Interesse für unser Gebiet scheint immer weitere Kreise zu ergreifen. Die Kritik an dem Bestehenden schiesst gewaltig ins Kraut und die mannigfaltigsten Vorschläge für das, was unserm kranken Manne, dem Strafvollzug, not tun soll, drängen sich vor. Da ist es angenehm, auf einen so besonnenen, theoretisch und praktisch wohlbewanderten Kritiker wie Reinhold Stade hinweisen zu können, der sich schon durch sein erstes Buch, „G e f ä n g n i s s e e l s o r g e", recht vorteilhaft bekannt gemacht hatte.

Die „G e f ä n g n i s b i l d e r" reihen zwar in loser Folge 15 ganz verschiedenartige Abschnitte über alle möglichen Gegenstände unsers Gebiets an einander; aber das Ganze bietet doch nicht viel weniger als eine kleine Gefängniskunde nach ihren allgemein interessanten Seiten hin. Das erste Kapitel „u n s e r A r b e i t s f e l d u n d s e i n e Z u k u n f t" bringt freilich etwas hochgespannte Zukunftsmusik, die manchem Leser nicht recht behagen wird und wohl besser ans Ende hätte gesetzt werden mögen. Jedenfalls aber ist das Prinzip der Klassifizierung der Verbrecher, das der Verfasser strenger durchgeführt sehen möchte, ein durchaus richtiges, wenn man vielleicht auch den erziehlichen Beruf unserer Gefängnisse nicht ganz so hoch wertet wie Stade tut. Das Gefängnis darf doch wohl niemals seinen die Ehre herabsetzenden, abschreckenden Charakter verlieren. — Im 2. Abschnitt: „G e m e i n s a m e u n d I s o l i e r h a f t" plädiert der

Verfasser natürlich sehr energisch für die weitere Durchführung des Isoliersystems unangesehen der dadurch entstehenden grösseren Kosten. Denn, schliesst er dies Kapitel sehr schön:

„Lerne man doch nur endlich in unserer hochgebildeten und fortgeschrittenen Zeit, die so oft über die Tage Jesu von Nazareth sich wunder wie erhaben dünkt, dass die Verlorenen suchen die Verirrten zurückführen, die Gesunkenen aufheben und das glimmende Docht nicht verlöschen lassen, diese echten Grundsätze des Christentums, nicht ideale Schwärmerei oder wohl gar weibische unangebrachte Schwäche, sondern für den sozialen Körper, von allen sonstigen Ewigkeitsfragen völlig abgesehen, die allerpraktischsten und — *sit venia verbo* — lukrativsten Grundsätze sind".

Der 3. Abschnitt befasst sich mit dem Aufsichtspersonal und bildet einen wirklich wertvollen Beitrag zu dieser brennenden Frage. Mit vollem Recht betont er, dass dies keine blosse Geld-, sondern eben eine sehr ernste Personenfrage ist, so sehr auch reichere Mittel die Gewinnung der rechten Personen erleichtern würde. Richtig ist auch, dass der Aufseher in der erzieherischen Aufgabe des Gefängnisses nicht nur mittelbar, sondern auch unmittelbar einen bedeutsamen, ja mir scheint, den allerwichtigsten Faktor bildet, wenn ich ihm auch nicht geflissentlich sagen würde, dass er zum Erzieher seiner Pflegebefohlenen berufen sei. Was Stade zu diesem Punkte beibringt, ist vortrefflich und höchst beachtenswert. Auch über die Ausbildung des Personals gibt er gute Winke: er will die Aufseher durch Krankenhäuser, Arbeiterkolonien und ähnliche Anstalten für die leidende Menschheit zu ihrer Vorbereitung hindurchführen.

Von den übrigen Abschnitten erwähne ich besonders noch den 11. und 12., die sich mit den Ursachen des Verbrechens befassen und den letzten: Der Entlassene und die Gesellschaft. In bezug auf die so viel ventilierte Trunksuchtsangelegenheit führt der Verfasser einen allzuwenig beachteten Gesichtspunkt mit Erfolg durch: Nicht das chemische Alkoholgift verursacht einen sittlichen, bezw. unsittlichen Zustand wie die verbrecherische Neigung; die Trunksucht ist immer nur die sekundäre, nicht die primäre Ursache des Verbrechens. Die Verbrechensursachen sind nicht einseitig medizinisch oder sozial zu bestimmen. „Der Alkohol macht nicht die Gesetzesübertretung, aber er lässt das gesetzlos Oppositionelle, das „*nitimur in vetitum*", im Menschen zur Erscheinung kommen." Auch der erblichen Belastung will Stade keine eigentliche Mitwirkung zugestehn, was wohl zu weit geht. Das schwierige Problem ist recht anregend behandelt und wir erkennen, dass es trotz der grossen diesbezüglichen Literatur noch keineswegs erschöpft ist; im Gegenteil, es könnte die Stadesche Fragestellung vielleicht eine noch gründlichere, prinzipiellere Durcharbeitung ertragen. Die Statistiken, darin hat der Verfasser recht, werden uns schwerlich in der Sache weiter bringen, denn alle Statistiken, die nicht nur mit unumstösslichen Tatsachen und handgreiflichen Fällen, wie Anzahl der Todesfälle, sondern mit Urteilen, z. B. schon bezügl. der Todesursachen zu tun haben, sind mit Vorsicht zu geniessen, zumal wenn sie sich auf Aussagen der Beteiligten selbst gründen sollen. Auch damit dürfte Stade recht behalten. dass der Unzucht mindestens derselbe Anteil an der Verursachung der Verbrechen zuzuschreiben ist wie der Trunksucht: es ist eben immer wieder die

Unfähigkeit des Menschen, sich zu beherrschen, sich etwas zu versagen, was ihn ins Verbrechen treibt.

Daher verdient Stade auch den aufrichtigen Dank jedes Volksfreundes, dass er in seinem 11. Kapitel: Hunger oder sinnliches Begehren? so energisch den Wahn bekämpft, als ob die Not die Hauptursache des Verbrechens sei. Auch der bekannte Strafanstaltsgeistliche Reuss wendet sich in einem Aufsatz der Preussischen Jahrbücher gegen diese in vielen Kreisen schon wie ein Axiom angesehene Meinung. Ich halte ebenfalls dafür, dass ein gewissenhafter Strafvollzugsbeamter, wenn er sich über diese Dinge zu äussern Gelegenheit hat, kaum eine dringendere Pflicht haben könnte, als jenem verderblichen, unser Volk noch mehr verweichlichendem Wahn mit allem nur möglichem Nachdruck entgegenzutreten. Mit dem „Alles verstehen heisst alles entschuldigen" wird ein solch abscheulicher Unfug getrieben, dass man schliesslich überhaupt nicht mehr wagt, unsere sittlichen Zustände sittlich zu beurteilen. Ich unterlasse niemals, mich nach diesem Punkte bei allen meinen Patienten genau zu erkundigen und würde sehr viele weniger hart bestraft haben als das Gericht es tat; aber von Tausenden, die ich als Gefangene kennen gelernt, könnte ich die an den Fingern herzählen, von denen ich den Eindruck gewinnen musste, dass sie unter dem Zwang einer unverschuldeten Notlage zum Gesetzesübertreter geworden sind; namentlich gilt das auch von den Prostituierten, über die jenes heillose Märchen mit besonderer Vorliebe verbreitet wird.

In ähnlicher Weise wünschte ich nun aber auch, dass das letzte Kapitel es doch noch schärfer hervorgehoben haben möchte, als es geschehen, dass auch der Rückfall nicht der Not, d. h. dem unverschuldeten Mangel an Fürsorge zu entspringen pflegt, sondern denselben schlimmen Charaktereigenschaften, wie der erste Fall selbst. Wenigstens darf ich es hier von unserem Westen bezeugen, dass sich für jeden wirklich ernsten und redlichen Willen, wieder emporzukommen, auch ein Weg findet; dass es immer noch gute Leute gibt, solchen aufrichtigen Gefallenen mit Hilfe zur Selbsthilfe in der Wiederaufrichtung beizustehen. Aber die faulen Schmarotzer verderben überall die Fürsorge! Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass der „Gesellschaft" die heilige Pflicht, sich der Entlassenen anzunehmen, immer wieder aufs ernsteste vorgehalten werden muss und dass in dieser Hinsicht noch viel mehr geschehen könnte; aber man sollte dem Wahne entsagen, als ob durch „Fürsorge" die Rückfallsziffern wesentlich herabgemindert werden könnten.

Alles in Allem ist Stades Buch ein ungemein erfreuliches und dankenswertes. Möchte es dazu helfen, nüchterne und gesunde Anschauungen über eines der Schmerzenskinder unserer Kultur, den Strafvollzug, zu verbreiten! *Dr. von Rohden.*

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Zwei Vorträge, gehalten vor der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf von Geheimrat Professor Dr. Pelmann (Bonn) und Strafanstaltsdirektor Dr. Finkelnburg (Düsseldorf.) Bonn, Röhrscheid & Ebbecke.

Beide Vorträge, von gründlichem Studium der viel umstrittenen Frage der „geminderten Zurechnungsfähigkeit" zeugend, verdienen wegen der grossen Bedeutung und des hervorragenden Interesses des gewählten Gegenstandes für die Rechtsprechung wie für den

Strafvollzug einer eingehenden Besprechung, welchem Zwecke die folgenden Zeilen dienen sollen.

Pelmann, das Thema hauptsächlich vom psychiatrischen Standpunkt betrachtend, handelt nach kurzem Eingehen in die geschichtliche Entwicklung der Frage und nach vorgängiger Feststellung des Begriffes der Zurechnungsfähigkeit von deren Graden und Abstufungen.

Er unterscheidet zunächst zwischen typischen Psychosen, welche, wie auch die sogenannten partiellen Geistesstörungen, stets Straflosigkeit begründen, und zwischen Zuständen, welche sich auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit befinden.

Zu den Erscheinungen der letzteren Art rechnet er einmal „gewisse abnorme Vorgänge im Geistesleben, gewisse Unvollkommenheiten und Einseitigkeiten, krankhafte Schwächen und Erregungen", wie sie an den sogenannten entarteten oder minderwertigen Individuen zu beobachten sind, zum andern „nicht andauernde, sondern mehr anfallsweise auftretende Störungen, wie das „Interparoxysmale Stadium bei der Epilepsie und Hysterie, die geistigen Störungen der Alkoholiker und Morphinisten u. a. m."

Zuletzt erwähnt er auch noch gewisse körperliche Zustände, wie Pubertät, Menstruation und Schwangerschaft, besondere seelische Verfassungen und Affekte, welche nicht ohne weiteres an und für sich, wohl aber in Verbindung mit andern Schädlichkeiten, z. B. mit Alkoholgenuss, eine Abminderung der Zurechnungsfähigkeit bedingen können.

Weitere und eingehendere Ausführungen des Pelmannschen Vortrages gelten der erblichen Entartung, ferner dem grossen Gebiete der Epilepsie und der Hysterie; zuletzt gibt der Vortragende noch eine sehr zutreffende Schilderung des Schwachsinns.

Diese kurzen Andeutungen dürften genügen, das Interesse des Richters, des Gerichtsarztes und des Gefängnisbeamten für den Pelmannschen Vortrag in hohem Grade zu erwecken.

Pelmann schliesst seine Rede mit der Forderung, dass gegen vermindert Zurechnungsfähige nicht quantitative kürzere, sondern qualitativ andere Strafen, als seither, in Anwendung kommen sollen.

Dr. Finkelnburg, der den Gegenstand von der juristischen Seite fasst, stellt sich zur Aufgabe die Frage,

> welche Konsequenzen für Strafrecht und Strafvollzug aus der Feststellung zu ziehen sind, dass es in der Psyche des Menschen Zustände von geminderter Zurechnungsfähigkeit gibt.

Nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Behandlung, welche der Gegenstand seines Vortrags in den ältern deutschen Strafgesetzbüchern gefunden hat, beklagt er den Mangel einer die geminderte Zurechnungsfähigkeit regelnden Bestimmung in unserem dermalen geltenden Strafgesetzbuch, wofür das System der mildernden Umstände keinen genügenden Ersatz biete, und bezeichnet als die beiden möglichen Mittel der Abhilfe

> entweder Aufnahme einer besondern Gesetzesbestimmung über die geminderte Zurechnungsfähigkeit,
>
> oder eine erschöpfende Ausweitung sämtlicher Strafrahmen nach unten hin, sowohl was das Strafmass, als was die Strafmittel anbelangt.

Von der Annahme ausgehend, dass „an massgebender Stelle eine solch' durchgreifende Reform des Strafzumessungswesens in absehbarer Zeit schwerlich in Erwägung gezogen werden dürfte",

entscheidet sich Finkelnburg für den erstbezeichneten Weg und äussert den Wunsch, dass, entsprechend dem ersten Entwurfe des Reichs-Strafgesetz-Buches für den Norddeutschen Bund, eine „Sondervorschrift im Interesse des Defektsmenschen beigefügt werde“, welche folgenden Wortlaut haben solle:

„Befand sich der Täter zur Zeit der Tat in einem Zustand, der die freie Willensbestimmung zwar nicht ausschloss, aber beeinträchtigte, so ist auf eine Strafe zu erkennen, die nach der Vorschrift in § 57 Abs. 1—4 des Strafgesetz-Buchs, der von der geringeren Strafbarkeit der jugendlichen Personen im Alter von 12—18 Jahren begangenen Delikte handelt, abzumessen ist“.

Unter Berufung auf Krohne (Lehrbuch für Gefängniskunde S. 453) hält er individuelle Behandlung der sogenannten Defektsmenschen im Strafvollzug für vollkommen ausreichend, und die Einrichtung besonderer Zwischenanstalten für diese für gänzlich überflüssig.

Die zur Begründung dieser seiner Anschauung entworfene Schilderung des Betriebes einer modernen Strafanstalt scheint mir ganz besonders gelungen und verdient insbesondere nicht fachkundigen Lesern empfohlen zu werden.

Die Frage: „Was soll nach Ablauf der Strafzeit mit den Defektsmenschen geschehen?“ beantwortet Finkelnburg dahin, dass die Mehrzahl von ihnen nach erstandener Strafe unbedenklich in Freiheit gesetzt werden können, dass dagegen für gemeingefährliche Individuen nach Strafablauf eine Verwahrung in einer Anstalt zur Sicherung verlangt werden müsse, aus der sie erst entlassen werden dürfen, wenn der Zustand der Gemeingefährlichkeit sein Ende gefunden hat.

Finkelnburg schliesst seinen Vortrag mit der These:

„Das Reichs-Strafgesetz-Buch bedarf einer Bestimmung über die geminderte Zurechnungsfähigkeit“.

Pelmann und Finkelnburg gehen von dem für sie feststehenden Begriffe der Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 des R.-St.-G.-B. aus; beide kommen auf Grund der Annahme, dass es keine absolute Grenze zwischen Geisteskrankheit und geistiger Gesundheit gibt, und dass je nach dem Grade der Gesundheit die Grade der Willensfreiheit wechseln müssen, zu der Forderung einer Berücksichtigung dieser Verschiedenheit auf strafrechtlichem Gebiete. „Die Gesetzgebung“, meint Pelmann, „muss der wissenschaftlichen Anschauung Rechnung tragen, und der Staat muss ihre Forderungen berücksichtigen, und diese Forderung heisst: „Verminderte Zurechnungsfähigkeit“.

Nun lautet aber die Forderung, welche sich mit logischer Notwendigkeit aus dem Satze ergibt, dass die Zurechnungsfähigkeit von der Willensfreiheit und die Strafe durch die Willensschuld bestimmt werde, dahin, dass, wie die aufgehobene Willensfreiheit gänzliche Straflosigkeit, so die beschränkte eine Verminderung der Strafe zur Folge haben müsse.

Aber gerade gegen diese Folgerung wird von Pelmann Verwahrung eingelegt mit den Worten: „Gerade die Minderwertigen verlangen ihrer unheilbaren Antisozialität wegen eine längere Strafdauer, sie müssen von der Strasse herunter, und sie müssen dauernd von ihr herunter, und mit kurzen Strafen ist hier nichts getan“.

Auch Finkelnburg sieht sich zu dem Geständnis genötigt, dass er der Aufnahme einer besonderen Gesetzesbestimmung über die verminderte Zurechnungsfähigkeit eine erschöpfende Ausweitung sämtlicher Strafrahmen nach unten vorziehen würde. Auch bereitet ihm der Umstand nicht geringe Verlegenheit, dass es „eine recht nennenswerte Anzahl von Defektsmenschen gibt, welche den Stempel der Gemeingefährlichkeit an sich trägt und in der Freiheit eine fortwährende Gefahr für ihre Umgebung bedeutet".

Da deren Strafbarkeit, nach dem Masse der Willensfreiheit gemessen, stets nur gering erscheinen und darum meist nur Freiheitsentziehung auf kurze Zeit für sie zur Folge haben wird, so ist Finkelnburg genötigt, ihre dauernde Internierung „in einer Anstalt zur Sicherung der Gesellschaft" nach erstandener Strafe zu verlangen. Hier gerät Finkelnburg in einen Widerspruch mit sich selbst, indem er an anderer Stelle gerade die Strafanstalten als die geeignetsten Anstalten für die Defektsmenschen bezeichnet. Ist ihre Behandlung in unsern Gefängnissen die richtige, so wird sie auch die gleiche in den von Finkelnburg empfohlenen Verwahrungsanstalten sein müssen; die Detenten erleiden demnach nach erstandener Strafe lediglich eine Fortsetzung der Freiheitsentziehung in bisherigem Masse, nur etwa in einem andern Gebäude.

Die Forderung lang dauernder Freiheitsentziehung zum Nachteile von gefährlichen Defektsmenschen trotz ihrer geminderten Zurechnungsfähigkeit, welche von Pelmann direkt und von Finkelnburg indirekt erhoben wird, befindet sich in Widerspruch zu dem in § 51 des R.-St.-G.-B. aufgestellten Prinzip, sie bedeutet geradezu dessen Verleugnung. Dagegen würde die Annahme der einzigen von Finkelnburg aufgestellten These: „Das Reichs-Strafgesetz-Buch bedarf einer Bestimmung über die geminderte Zurechnungsfähigkeit" zu einem Ausbau des § 51 des St.-G.-B., dieser *crux* der Rechtsprechung, führen und Strafbestimmungen zur Folge haben, welche den bedauerlichen Uebelstand, den wir in der unglückseligen Fassung des Zurechnungsparagraphen zu erblicken haben, noch weiter zu steigern geeignet wären.

Beide besprochene Vorträge, welche immerhin sehr wertvolle Beiträge zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit liefern, bestärken mich gleichwohl in der von mir schon längst gewonnenen Ueberzeugung, dass die einzig richtige Lösung dieser Frage in ihrem völligen Aufgeben und Fallenlassen gelegen ist. Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit, auf einer dem Naturgesetze der Kausalität widersprechenden Irrlehre von der Willensfreiheit beruhend, kann in unserem aufgeklärten Jahrhundert nicht mehr aufrecht erhalten werden. Unser Strafrecht muss seines philosophischen, um nicht zu sagen theologischen Charakters entkleidet und auf soziologischer Grundlage neu aufgebaut werden. Der Gesetzgeber, wenn er für die Gesellschaft wirken und die staatliche Ordnung aufrecht erhalten und schützen will, darf sich nicht länger mehr mit der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Individuums ohne Aussicht auf praktische Erfolge beschäftigen, die Frage, die er zu lösen hat, lautet fortan:

Welche Massnahmen hat der Staat zum Zwecke der Rückfallverhütung zu treffen gegen Individuen, welche 1. in geisteskrankem und bewusstlosem Zustande, oder 2. in Zuständen, welche als Uebergänge oder Zwischenstufen zwischen geistiger Gesundheit und geistiger

Krankheit anzusehen sind, eine an sich strafbare Handlung begangen haben?

Die Antworten auf diese beiden Fragen, von der praktischen Vernunft erteilt, werden dahin gehen:

Dass Personen der ersteren Kategorie, weil ihr Wille der Bestimmbarkeit ermangelt, und weil sie aus diesem Grunde nicht straffähig sind, nicht zu strafen, dagegen nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften im öffentlichen Interesse ungefährlich zu machen, insbesondere in Irren-, Heil- oder Pflegeanstalten oder in geeigneten Asylen unterzubringen seien;

dass ferner Geisteszustände, wie sie oben beschrieben sind und welchen bisher die Bedeutung geminderter Zurechnungsfähigkeit beigelegt wurde, sofern ihr Vorhandensein ihre Gefährlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft beeinflusst, als allgemeine Strafzumessungsgründe gelten und die Strafe nach Massgabe des soeben erwähnten Einflusses mindern oder erhöhen sollen;

dass endlich einem künftigen Strafvollzugsgesetze die Aufgabe zu stellen sei, dafür zu sorgen, dass in ausgedehnter Anwendung des Individualisierungsprinzips Personen der soeben geschilderten Art die richtige Strafbehandlung in psychischer und moralischer Hinsicht zuteil werde. *Sichart.*

Dr. August Miricka, k. k. Oberstaatsanwalts-Vertreter und Privatdozent in Prag. Leipzig 1903. Hirschfeld. **Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung.**

Als das Ziel seiner Arbeit bezeichnet der Verfasser des Buches in dessen Einleitung, die Grenzsteine zu kennzeichnen, bis zu welchen die von ihm aufgeworfene Frage der Strafschuld-Formen in der Gegenwart gelangt ist, ferner die Haupttypen der diesen Gegenstand behandelnden Theorien herauszugreifen, zu ihnen Stellung zu nehmen und daran die Darlegung seiner eigenen Ansicht zu knüpfen. Endlich liegt ihm, wie er sich ausdrückt, der Beweis der legislatorischen Durchführbarkeit seiner Gedanken am Herzen.

Der Ausführung dieses Planes schickt er eine Reihe sehr treffender Bemerkungen über das Verhältnis des Strafrechts zur Philosophie sowie über die Freiheit des menschlichen Willens voraus.

Da der Streit über letzterwähntes Thema kaum je gelöst werden wird, so wäre es nach des Verfassers Meinung töricht, die eine oder andere Lehre über diesen Gegenstand (Determinismus oder Indeterminismus) dem Ausbau des Strafrechts zu Grunde zu legen; man muss vielmehr, wie er überzeugt ist, Grundsätze aufsuchen, über welche eine Einigung sich voraussichtlich wird erzielen lassen. Die von ihm in dieser Richtung gemachten Vorschläge, deren Anführung im Einzelnen mir der Zweck dieser Arbeit verbietet, decken sich in ihrer Mehrzahl mit den Ergebnissen der soziologischen Schule. Sie enthalten nichts, was nicht ebenso von Deterministen wie Indeterministen angenommen werden könnte.

Der erste Abschnitt des Werkes bringt eine Darstellung des gegenwärtigen doktrinären Standes der Frage von der Strafschuld, deren „Wesen in der Relation der Psyche des Täters zu dem rechtswidrigen Erfolge seiner Handlung zu suchen ist".

Je nachdem der Täter den Erfolg sich vorstellt, m. a. W. sein Eintreten gewusst, ihn somit vorgesehen hat oder nicht, lässt sich das ganze Gebiet der Strafschuld in bewusste und unbewusste Schuld

(Fahrlässigkeit oder *culpa*) teilen. Die erstere Art von Schuld anlangend, sind die beiden Eventualitäten zu unterscheiden, ob der Täter den vorausgesehenen Erfolg auch beabsichtigt hat oder nicht. Erstere rechnet Miricka zu der schwereren Schuldform, dem *dolus*, letztere bezeichnet er als bewusste Schuld im engeren Sinne des Wortes.

Unter welchen von den beiden bisher anerkannten Grundformen, *dolus* und *culpa*, die Eventualität der bewussten Wirkung eines nicht beabsichtigten Erfolges einzureihen sei, oder ob sie unter die beiden genannten Grundformen zu verteilen sei, und in welcher Weise diese Teilung zu geschehen habe, „diese Frage stellt das Problem dar, um welches sich die die Lehre von der Strafschuld seit jeher beherrschenden Kontroversen grösstenteils drehen.“ Man unterscheidet danach in der zeitgenössischen Doktrin zwischen Willens-, Vorstellung-, Wissentlichkeits- und Motivtheorie.

Diese verschiedenen Lehren werden in den folgenden §§ 3—6 einer eingehenden Prüfung und Kritik unterzogen.

Der zweite Abschnitt, die „*Lex lata*“ betitelt, beginnt mit einer Rundschau und Untersuchung, in welcher Weise die Frage der Regelung der Schuldformen in den wichtigsten ausserdeutschen Staaten Europa's (Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Italien) zur Lösung gebracht ist.

Als eine wohl begreifliche Folge des Mangels einer Begriffsbestimmung von Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich wird der Praxis der deutschen Gerichte nachgesagt, dass dieselbe sich einfach von der Doktrin ins Schlepptau nehmen liess und insbesondere, der Willenstheorie folgend, den sog. *dolus eventualis* ohne jeden Vorbehalt an Bord genommen habe. An diesen Vorwurf knüpft sich eine eingehende Behandlung der Kontroversen, zu welchen das Deutsche Str.-G.-B. durch seine Beschränkung auf die „uralte Erbschaft des *dolus* und der *culpa*“ Anlass gibt.

Die Verlegenheiten der herrschenden Lehre von den Schuldformen des Strafrechts erreichen nach der Ansicht des Verfassers ihren Höhepunkt in Bezug auf die sog. Gefährdungsdelikte Am Schlusse seiner 17 Seiten umfassenden Ausführungen über den Gefährdungsvorsatz spricht Miricka die Hoffnung aus, dass „der ganze Wirrwarr von Zweifeln und Kontroversen, welche die geltenden Formen der Strafschuld in Doktrin und Gesetzgebung umstricken, genügen werden, um auch diejenigen in ihrer Ruhe zu stören, welche vielleicht im Vertrauen auf eine wissenschaftliche Autorität oder auf einige Judikate der obersten Instanz die gegenwärtige Lage als nicht besonders reformbedürftig betrachten“.

Im dritten Abschnitt, die „*Lex ferenda*“ überschrieben, wird zunächst die Frage aufgeworfen: „Sind die Formen der Strafschuld gesetzlich zu regeln?“ und im Gegensatz zum St.-G.-B. für das Deutsche Reich unbedingt bejaht.

„Ungleich schwieriger, als die Beantwortung dieser Frage, ist die Lösung des Problems, wie sie zu regeln wären.“ Die Schwierigkeit besteht zunächst darin, dass die Zahl der Schuldstufen, welche man auf induktivem Wege konstruieren könnte, sehr gross, ja vielleicht unbeschränkt ist. Der Gesetzgeber braucht aber eine möglichst geringe Zahl von Schuldformen, denn mit einer grösseren Anzahl könnte er im Gesetze schon aus Gründen der Technik nicht leicht manipulieren. Aber auch für die Richter wäre eine grössere Schuldskala von äusserst problematischem Werte.

Soll die Strafrechtswissenschaft ihre Aufgabe erfüllen, einmal die unterste Grenze der Strafschuld zu ziehen, zum andern, gewisse Typen der Schuld zu ermitteln, mit deren Hilfe bald in höherem, bald in niedererem Mass Strafschutz gewährt werden kann, so bedarf es geeigneter konstruktiver Elemente oder Teilungsgründe, vermöge welcher der ganze Umfang der Schuld sich in bestimmte Teile zerlegen lässt.

Für ein geeignetes Element dieser Art hält der Verfasser die Voraussicht des rechtswidrigen Erfolgs. Indem er, wie bereits oben angeführt, die bewusste Schuld in solche mit und ohne beabsichtigten Erfolg trennt, kommt er zu den drei Schuldformen:

1. Absicht,
2. bewusste Schuld,
3. unbewusste Schuld.

Auf die Begründung dieser seiner Anschauung wie auf die derselben widerstreitenden, vom Verfasser ausführlich behandelten anderweitigen Theorien näher einzugehen, würde mich über die Grenzen der mir gesteckten Aufgabe hinausführen.

Einen Beweis von dem reichen Inhalt der Schrift liefert die Ueberschrift der Kapitel, welche von der untern Grenze der Strafschuld, von der Verwertung des Gefahrbegriffes in der Schuldlehre, vom Wissen der Tatbestandsmerkmale, von den Gefährdungsdelikten, von den höhern Graden der bewussten Schuld und von der Erfolghaftung handeln.

Im Schlusswort (§ 19) unterzieht der Verfasser das Verhältnis seiner Theorie zum geltenden Rechte einer näheren Prüfung und hält, ohne sich die Schwierigkeit ihrer Annahme zu verhehlen, diese dennoch für wohl ausführbar, insofern sie sich gegenüber dem geltenden Rechte, das neben dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit auch noch mit den beiden weiteren Schuldformen der Absicht und der Wissentlichkeit arbeitet, durch die in der vorgeschlagenen Dreiteilung liegende Vereinfachung empfehlen dürfte.

Mit der ihm eigenen Gründlichkeit zeigt der Verfasser zuletzt noch, wie der Uebergang zu der von ihm vorgeschlagenen Reform sich zu vollziehen hätte, welchen Einfluss die neue Lehre auf den besonderen Teil des Strafrechts üben und welche Vorteile aus der von ihm empfohlenen Neuerung hervorgehen würden.

Die Einwendungen, welche vom deterministischen Standpunkte aus gegen die vom Verfasser gebrauchte Bezeichnung „Schuldformen" erhoben werden müssen, dürften der Erwägung weichen, dass diese sich vollkommen decken mit verschiedenen Graden des rechtswidrigen Willens, welche, dem Zweckgedanken im Strafrechte entsprechend, eine Erhöhung oder Minderung des Strafmasses verlangen und in ihrer Wirkung durch Miricka's Vorschläge keine Beeinträchtigung erfahren dürften. Jedenfalls würde durch deren Annahme eine grössere Einheit in der Rechtsprechung herbeigeführt und mit der Beseitigung des seitherigen gegenteiligen Zustandes auch ein namhaftes Hindernis wirksamen Strafvollzuges beseitigt werden.

Ein Vorbild für die gesetzgeberische Regelung der von Miricka behandelten Frage erblicke ich in den bezüglichen Bestimmungen des bayerischen St.-G.-B. von 1813 (Art. 39—44, 65—72, 90—94).

Die gut gemeinten und wohl motivierten Vorschläge Miricka's werden nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Faktoren wie der Richterkreise auf sich zu lenken. Das Werk, das sich auch durch schöne, klare und deutliche Ausdrucksweise aus-

zeichnet, soll aber auch den Männern des Strafvollzugs hiermit aufs Wärmste zur Lektüre und zum Studium empfohlen sein.

Die mit ungewöhnlichem Fleisse und mit grösster Gründlichkeit verfasste Schrift zeugt von hervorragender Gelehrsamkeit des Verfassers und verdient daher in vollem Masse die ihm von der Kaiser-Franz Josef-Akademie gewordene Anerkennung und Preisauszeichnung, zu der ich und mit mir gewiss auch alle anderen Leser seines vorzüglichen Werkes ihn aufrichtig beglückwünschen.

von Sichart.

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

Januar 1902.

Den **Sitzungsbericht** erstattete Senator Bérenger über internationale strafrechtliche Kongresse.

Es folgt dann die **Revue du patronage et des institutions préventives,** aus der wir folgende Berichte hervorheben wollen:

Le patronage familial, Generalversammlung am 26. Dezember 1901. Die Vereinigung hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Mittel zur Verminderung des jugendlichen Verbrechertums zu suchen; aus ihrem Tätigkeitsgebiet seien nur genannt:

1. Die Umwandelung der Strafkolonie Montesson in eine école de préservation und
2. die Errichtung besonderer Anstalten, deren bezgl. Disziplin die dort untergebrachten Kinder vor den Gewohnheitsverbrechen und der Rückfälligkeit besonders schützen soll.

Das bisher bestehende **Komitee zur Unterdrückung des Mädchenhandels** hat seinen Wirkungskreis erweitert und sich zu diesem Zweck in eine Wohlfahrtsvereinigung Association pour la traite des blanches et la préservation de la jeune fille umgewandelt. Um dem Charakter seiner Aufgaben mehr Rechnung tragen zu können und ihn nach aussen hin mehr zu betonen, sind eine Reihe angesehener Damen dem Vereine beigetreten, einer der ersten Fälle dieser Art, wo sich die Frau als soziale Stütze betätigt. Der Verein zergliedert sich in vier Abteilungen, die der Propaganda, dem Pressewesen, der Polizei und der Ueberwachung seiner Schützlinge zu dienen haben.

Le service des enfants abandonnés dans l'Australie du Sud. Im Berichtsjahr unterstanden dem Staats-Kinderhort 623 Knaben und 608 Mädchen (d. h. — 17 geg. d. Vorj.); im Gegensatz zu den reformatories hat sich bei jenen ein Rückgang bemerklich gemacht. Trotzdem nahm das jugendliche Verbrechertum zu, wie alle Tage das Strassenbild in Adelaide z. B. und die grosse Zahl derer zeige, welche vor den Departmental Court gestellt und von denen über 10 % in die reformatories geschickt seien. In den Jahren 1896/1901 seien ferner von der Heilsarmee zwei Privatanstalten — probationary schools — in Eden park und Woodville eröffnet worden, die eine Art Erziehungs- und Besserungshaus darstellten und die auch unter staatlicher Fürsorge stehende Kinder aufnähmen ebenso, wie Kinder auf Privatantrag hin. In einer dieser Anstalten

wird Gärtnerei getrieben. Die Zöglinge bleiben in diesen Anstalten solange, bis sie sich soweit gebessert haben, dass ihre weitere Erziehung in natürlich strenger Weise bei Privatleuten möglich ist: im übrigen ist zu bemerken, dass bis jetzt die Disziplin in den Anstalten eine sehr gute war.

Die Bekämpfung der Wanderbettelei 1900/01.

Um die Wanderbettelei zu unterdrücken, hatten die Behörden im Jahre 1901 versuchsweise verschiedene Massnahmen in den verschiedenen Kreisen eingeführt. Einem kurzen Bericht hierüber entnehmen wir:

1. Dass die wegen Wanderbettelei Verurteilten in Einzelhaft zweckmässig unterzubringen seien, wozu event. die Gefängnisse zu vergrössern wären;
2. dass, wenn möglich, mit den Gefängnissen eine „maison d'assistance par le travail" zu verbinden und ihnen ein Hospital für Greise und Invaliden anzugliedern sei;
3. dass es von Vorteil sei, wenn strengste Polizeiverordnungen gegen das Landstreichertum erlassen würden.

Ueber das **Gefängniswesen in Holland** handeln zwei Briefe der Herren **Rethaan Macaré** und **Engelen**, in denen diese Herren eine Anfrage der Société des prisons, „ob das Gefängniswesen in seiner gegenwärtigen Gestalt allen Anforderungen genüge, oder ob bezw. wie es abzuändern sei", etwa wie folgt beantworten, resp. die Grundlage für folgende — übrigens nicht unwidersprochene — Beschlüsse bilden:

I. Die Haft- und Gefängnisstrafen sind abzuändern.
II. Die bedingte Verurteilung ist einzuführen und die bedingte Freilassung ist mehr auszudehnen.
III. Bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist möglichst die Eigenart der Sträflinge zu berücksichtigen.
IV. Als zeitliche Höchstgrenze der Gefängnisstrafen hat sich der fünfjährige Zeitraum bewährt.
V. Zwar ist auch bei längeren Freiheitsstrafen die Trennung der Personen aufrechtzuerhalten, jedoch nur in gewissen Grenzen, z. B. in der Art, dass brieflicher Verkehr mit den Angehörigen gestattet wird.
VI. Nach Verbüssung des grösseren Teils einer langzeitigen Gefängnisstrafe sind die Sträflinge zu gemeinsamer Arbeit zu verwenden, wenn möglich bei Aussenarbeit (im Widerspruch mit Macaré).
VII. Die Vollstreckung der Gefängnisstrafe ist nicht mehr zu verschärfen.
VIII. Die Einzelhaft ist bereits im Urteil vom Richter zu bestimmen.
IX. „Haft" und „Gefängnis" sind auch äusserlich möglichst scharf zu trennen.
X. Auf die Auswahl des Aufsichtspersonals sei die grösste Sorgfalt zu verwenden.

Herrn Engelen's Brief lässt sich etwa kurz dahin zusammenfassen, dass es richtig sei, dass man in Holland dazu neige, die Schärfe der Strafen, speziell der Einzelhaft zu mildern, dass dieses Prinzip jedoch nicht empfehlenswert sei. Vielmehr solle man dem Richter die Möglichkeit geben, statt der eigentlich verwirkten Gefängnis-

strafe in geeigneten Fällen nur Sonderhaft anzuordnen und dies speziell bei Gelegenheitsverbrechen.

Bibliographische Besprechungen finden wir über: Raoul de la Grasserie: „les principes sociologiques de la criminologie mit einem Vorwort von Lombroso".

Februarheft.

Das Februarheft enthält die Fortsetzung der im Januarheft begonnenen Besprechung über einen Gesetzentwurf: **„la loi de pardon et la réprimande"**, zu dem wir zusammenziehend bemerken: Schon 1670 bestand in Frankreich ein Gesetz, kraft dessen der König berechtigt war, die Verfolgung eines Deliktes anzuhalten und ohne Urteilsspruch zu verzeihen. Da davon jedoch nur zu Gunsten einiger vornehmer Personen (natürlich) Gebrauch gemacht wurde, so wurde das Gesetz 1789 wieder beseitigt.

Nun weht aber heute ein „milder Wind"; Milde, Güte, Menschenfreundlichkeit sind häufig gebrauchte Schlagwörter, und so hat man auch daran gedacht, den obigem Gesetz zugrunde liegenden Gedanken wieder neu zu beleben. In diesem Sinne hatte die Kommission für Strafgesetzgebung dem Parlament den Entwurf vorgelegt und vorgeschlagen, dem tribunal correctionel die Befugnis zu geben, einem eines Vergehens für schuldig erkannten Täter in geeigneten Fällen nur einen Verweis zu erteilen; drei Neuerungen dieses Vorschlages sind bemerkenswert:

1. An Stelle der verwirkten Strafe kann der juge correctionel (auch bei völlig Strafmündigen) auf einfachen Verweis erkennen, also Durchbrechung des Strafenprinzips.
2. Ein an Stelle der verwirkten Strafe erteilter Verweis hat nicht etwa dieselbe Bedeutung wie diese; denn im Rückfall wird der Täter nicht etwa entsprechend strenger bestraft.
3. Ist der an Stelle der Strafe erteilte Verweis als Strafe selbst wohl nicht anzusehen.

Einen Gegenentwurf hatte Senator Bérenger eingereicht.

Nach einer umfangreichen und sehr anregenden Diskussion kam man zu dem Schluss, dass der ganze Vorschlag nur mit grösster Vorsicht aufzunehmen sei.

Aus den drei Berichten, 1. La Statistique pénitentiaire de 1899, 2. Établissement d'éducation correctionelle und 3. Prisons départementales wollen wir nur erwähnen, dass die aus den Zahlen sich scheinbar ergebende Besserung in den Strafverhältnissen eben nur eine scheinbare sei und auf verschiedenen Ursachen, z. B. aus der Steigerung der nicht verfolgten Fälle, aus der milderen Handhabung der Gesetze, aus der Abnahme der langfristigen Strafen; trotzdem kann man alles in allem doch einen, wenn auch nur schwachen Fortschritt erkennen.

L'enfance coupable en Russie.

Eine Novelle vom 2. Januar 1897 ergänzt das russische Str.-G.-B., die Str.-Pr.-Ordng. und das Zivilgesetzbuch für Friedenszeiten hinsichtlich der die Minderjährigen betr. Bestimmungen.

Sie gibt genaue Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minderjährigen, bezeichnet die Anstalten, in denen die Jugendlichen unterzubringen sind, und regelt das formelle Verfahren gegen solche genau.

Nach dem russischen Str.-G.-B. tritt die strafrechtliche Verantwortlichkeit schon mit vollendetem 10. Lebensjahre ein, während

die volle Strafmündigkeit erst 3 Jahre später als bei uns, also erst mit 21 Jahren, erreicht wird. Die Minderjährigen zwischen 10 und 21 Jahren teilt das Gesetz in 3 Klassen ein; von 10 bis 14, von 14 bis 17, von 17 bis 21 Jahren.

Jugendliche Verbrecher (10 bis 17 Jahre alt) können in Besserungsanstalten oder besonderen, für sie bestimmten Kolonien untergebracht werden, oder sie kommen in besondere, den Gefängnissen angegliederte Anstalten, oder in Klöster ihrer Konfession, oder zu Einzelpersonen oder Privatfürsorgeheime zwecks strenger Erziehung. Im einzelnen entscheidet hierüber der Untersuchungsrichter oder das Prozessgericht unter Berücksichtigung des Alters des Täters und der Schwere seines Verbrechens. Wesentlich ist ferner, ob der Täter die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Einsicht und die Erkenntnis der Tragweite seiner Handlung besessen hat oder nicht.

War diese Einsicht vorhanden, so sind vorzugsweise Besserungsanstalten anzuwenden.

Während aber § 57 unseres Str.-G.-B. genaue Strafmasse festsetzt, bestimmt das russische Str.-G.-B. für Minderjährige die Strafe nur relativ; für solche zwischen 14 und 17 Jahren werden die normalen Strafen unter Berücksichtigung der vorher erwähnten Momente um 2 bis 3 Stufen ermässigt und in Korrektionshäusern oder besonderen Strafanstalten für Jugendliche verbüsst, wo die Jugendlichen bis zur erfolgten Besserung, höchstens aber bis zum 18. Lebensjahre bleiben. Für solche zwischen 17 und 21 Jahre ist die Strafe um 1 bis 2 Stufen niedriger als die Normalstrafe und in den gewöhnlichen Strafanstalten zu erledigen.

Die Untersuchungshaft über Minderjährige ist nach Wahl in der Regel in einem Korrektionshaus, einer Strafkolonie oder in einer der Jugendfürsorge dienenden Anstalt zu vollstrecken. Jedoch genügt eventl. auch strenge Ueberwachung des Jugendlichen durch seine Eltern oder andere Bürger oder Aufenthalt in einem Kloster; dies jedoch nicht, wenn es nur in Frage käme, weil die Korrektionsanstalten des zuständigen Bezirks überfüllt sind. (Vergl. Zirkul. vom 9. September 1901.)

Was den eigentlichen Prozess angeht, so sind die Eltern oder sonstigen Vertreter der Kinder berechtigt, sich *in casu* über den Gang der Untersuchung zu unterrichten, Ergänzungsuntersuchungen anzustellen, Zeugen zu laden usw., während sie andrerseits, wenn sie mit ihrer Einwilligung den Täter während der Untersuchung unter eigener Aufsicht behalten, für alle Vorgänge in dieser Zeit verantwortlich und eventl. strafbar sind.

Zu den „Besserungsanstalten" wollen wir noch folgendes bemerken: Es bestanden deren am 1. Januar 1899 37 für beide Geschlechter; sie erhalten ihre Mittel teils vom Staat, teils von den „Zemstvo", teils auch von Städten oder wohlhabenden Privaten und geniessen auch Steuerfreiheit und andere Privilegien. Aufnahme in ihnen finden 1. die mit der Rechtsordnung in Konflikt geratenen Minderjährigen, 2. körperlich verwahrloste Kinder, 3. solche Jugendlichen, deren Eltern dies ausdrücklich wünschen. Die Aufenthaltsdauer bestimmt in allen Fällen meist das Gericht; sie beträgt mindestens ein Jahr, darf aber auch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres währen. Körperliche Strafen und Einsperren sind höchst selten. Vielmehr bemüht man sich, das volle Zutrauen der Zöglinge zu gewinnen, ihr Ehrgefühl zu wecken usw. Statt die

Schlechten zu strafen, verteilt man lieber Belohnungen in der Form von Urlaub, Dispensationen etc. an die Tüchtigeren.

Einige solche Anstalten[1]) befinden sich in Kalonga, Viatka bei Tiflis, Vladimir, Tver, Odessa, Ronkavichnikow, Tambow u. a. m.

Der Studie **„La soziologie et l' anthropologie criminelle“** von Diamoin de Vence sei folgendes entnommen:

Drei Punkte habe die positivistische Schule aus der Strafrechtswissenschaft angegriffen, den Verbrecher-Typns, die Begründung und Natnr der Strafe nnd die Lehre von der Willensfreiheit. Ebenso seien aber auch deren drei Grundprinzipien, die angeborene Verbrecherneigung, die Beziehungen zwischen Verbrechertum und Geisteskrankheit, sowie die daraus für die Strafgesetze zu ziehenden Folgen energisch zurückgewiesen worden.

Nach einer Würdigung des Darwinismns und seiner Lehren und Ablehnung der Strafrechtstheorien der neuen Schule fasst er seine Ansicht dahin zusammen, die wir gemeinhin in unseren Lehrbüchern des Strafrechts als die Vereinigungstheorien (Berner und v. Liszt) bezeichnen. Was nun die Willensfreiheit betreffe, so werde diese ja von der positivistischen Schule geleugnet und an ihre Stelle die soziale Verantwortlichkeit gesetzt.

Dagegen spreche aber folgendes.[2])

Selbst bei Leugnen der Willensfreiheit werde man stets „das Gute“ und „das Böse“ unterscheiden; dann aber wären „das Gute“ und „das Böse“ materielle Stoffe, wie etwa Vitriol und Zucker. Von diesem Standpunkt aus müsste alles „morallos“ sein; es gäbe keine „Moral“, keine „Unmoral“. Dem widerspräche jedoch das allgemeine Empfinden, die tatsächlichen Erscheinungen und die sich sonst daraus ergebenden, aber in Widerspruch mit der Wirklichkeit stehenden Folgerungen.

Andrerseits verdanke man dieser neueren Richtung mancherlei; so, dass die Strafrechtspflege ihres willkürlichen, oft unmenschlichen Charakters entkleidet worden sei insofern, als man nnn nur darauf abziele, den Uebeltäter unschädlich zu machen und seine Besserung zu begünstigen. Ihr verdanke man auch die Einführung der Arbeit, die individuelle Einteilung, die abgestufte Disziplin u. a. m.

Der Hauptfehler aber der neuen Theorie sei der, dass sie den Menschen zur Maschine, znm Tier herabdrücke, das physischen Einflüssen folgen müsse, und dass das Verbrechertum krankhafter Entartung gleichznstellen sei.

„Il serait déplorable“, fährt der Autor fort, „de répandre dans le peuple cette conviction qne la criminalité n'est qu'une forme congénitale de dégénérescence, un produit fatal de l'organisme“.

Und wie könnte man dann den sich mit Notwendigkeit ergebenden, aber geradezu vernichtenden Schluss beseitigen, dass auf den Sohn die Eigenschaften des Vaters übergegangen seien, der z. B. ein Dieb war.

Nons croyons — schliesst der Verfasser — qu'on ne saurait trop combattre la négation du libre arbitre. C'est certainement l'une des plns graves erreurs du positivisme, celle dont les conséqnences seraient les plus désastrenses.

[1]) Wir haben nahe bei Berlin, in Zehlendorf a. d. Wannseebahn, eine ähnliche Anstalt, das sog. „Erziehungsheim am Urban“, das von einem Verein mit staatlicher Beihülfe erhalten wird und dessen Besichtigung der liebenswürdige Direktor Plass gern gestattet.

[2]) Vergl. meinen Literaturbericht über Juni-Dezember 1901 im Bd. 38, Heft 3/4.

Im Anschluss hieran sei aus der Bibliographie ein Bericht des M. Sutherlaud aus Melbourne über **die Ergebnisse der Verbrechertransportationen nach Australien** angefügt. Er machte auf dem Anthropologenkongress zu Amsterdam folgende Angaben etwa:

Nach genaueren Berechnungen befanden sich 1850 ca. 135000 verbrecherische Naturen und 105000 „de race normale"; 40000 von den 50000 dort Geborenen waren Nachkommen von nach Australien verschickten englischen Sträflingen. Nach den Grundsätzen der Vererbung müssten dort die kriminalistischen Verhältnisse nun möglichst ungünstige sein. Aber keineswegs sei es so.

An der Hand einer, die Jahre 1850 bis 1888 umfassenden Statistik gelingt es ihm nämlich nachzuweisen, dass auf 10000 Köpfe der Bevölkerung in Grossbritannien 4,6, in Holland 4,64, Oesterreich 5,26, Dänemark 5,75, Frankreich 6,12, **Australien 7,79,** Sachsen 9,14, Preussen 9,52, Schweden 9,83, Italien 10,10 Straffälle kommen, dass also Australien nur in der Mitte etwa steht bezgl. der Zahl der Straffälle, die auf 10000 Köpfe kommen.

März 1902.

Der **Sitzungsbericht** hatte zum Gegenstande **les circonstances très atténuantes.**

Häufig würden die vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen im Einzelfall dem Empfinden der Richter selbst dann noch zu hoch erscheinen, wenn sie schon unter Annahme mildernder Umstände auf das zulässige Mindestmass festgesetzt würden, und die Richter würden in solchen Fällen lieber ganz freisprechen. So bleibe mancher gewiss ganz straflos, obwohl er es so nicht verdient habe, und, um die sich hieraus ergebenden Ungleichheiten zu vermeiden, sind zwei Vorschläge eingebracht worden; der erste geht dahin, dass (natürlich im französischen Gesetz) bei Annahme mildernder Umstände das Strafmass statt der bisherigen zwei um drei Stufen zu mindern sei, während der zweite etwas ganz neues einführen will, die sog. circonstances très atténuantes, auf Grund deren in den angeführten Fällen ein Urteil nur auf leichte Haft zu lauten habe; dieser sei als der bessere von den Herren Bérenger und Chaumié empfohlen worden. Zur besseren Kenntnis der Frage für die Zuhörer gab der Redner vor der unentschieden gebliebenen Debatte einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwickelung des erst seit 1810 bekannten Begriffes „Mildernde Umstände" und seiner Anwendung, und endlich endete die Sitzung mit dem Beschluss, die Erledigung der Frage wegen ihrer Schwierigkeit erst bei einer Neuregelung der Strafgesetze zu besorgen.

Das **Sanatorium pénitentiaire des Vermireaux** bei Arallon wurde im Jahre 1902 fertiggestellt und hat schon seinen Betrieb eröffnet.

Es verdankt seine Entstehung dem von Strafanstaltsleitern schon oft übel empfundenen Umstande, dass Kranke und Gesunde unter den gewöhnlichen Verhältnissen zu schwer zu trennen seien.

Besonders handelte essich um die kranken, entarteten, rachitischen oder sonst unheilbaren Zöglinge, welche in den gewöhnlichen Strafkolonien eigentlich eine dauernde Gefahr für ihre Mitinsassen waren.

Man entschloss sich daher sowohl im Interesse jener „Enterbten" wie der anderen Zöglinge, die ersteren in einem eigens dafür eingerichteten Sanatorium unterzubringen, wo ihre körperliche und moralische Gesundung besser gefördert werden könne.

Die Anstalt liegt in einem äusserst gesunden Gebiete Frankreichs, an der Wasserscheide der Yonne und Nièvre in einer wunderbaren wald- und wasserreichen Umgebung, welche allein schon auf das Gemüt der Zöglinge einwirken muss.

Die Gebäude selbst sind natürlich allen modernen Anforderungen der Hygiene entsprechend eingerichtet und bieten für zunächst 50 Jugendliche Platz. Die Leitung und Verwaltung schliesst sich den für die Strafkolonien und -Anstalten geltenden Vorschriften vom 10. April 1869 und vom 15. Juli 1899 an.

Ueber einen sehr wichtigen Weg zur Bekämpfung des Verbrechertums handelt der Aufsatz **vagabondage des enfants.**

Da bekanntlich die Hauptgründe für das stetig wachsende Verbrechertum in der heute leider so oft mangelhaften oder gar ganz fehlenden Kindererziehung liegt, so müssen diejenigen, die bessern wollen, zunächst dort die Axt an die Wurzel legen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Gericht in Rouen die dorthin gehörigen Mitglieder aufgefordert, die Polizeiorgane zu veranlassen, die in den städtischen Strassen während der Unterrichtsstunden sich umhertreibenden Kinder aufzugreifen und einzuliefern.

Dort werden ihre Personalien festgestellt und die Eltern, event. unter gleichzeitiger Verwarnung, davon benachrichtigt. Diese Angaben werden gesammelt und in besonderen Personalakten aufbewahrt, um event. bei späteren Nachforschungen und Erkundigungen Fingerzeige und Angaben über das Vorleben eines angeschuldigten Jugendlichen zu liefern, alles Vorschläge, welche beifällig aufgenommen und ausgeführt worden sind.

Zur gleichen Zeit hat der Oberstaatsanwalt, gemäss den dem Comité de défense erteilten Bescheiden des Justizministers, durch Vermittelung der Friedensrichter die Unterbringung jugendlicher Verbrecher auf dem Lande, bei Ackerbauern, empfohlen; aus dem diesbezüglichen Zirkular wollen wir die vom Oberstaatsanwalt auf den anliegenden Fragebogen als besonders wichtig betonten Punkte hervorheben, um die leitenden Gesichtspunkte erkennen zu lassen.

Diese Fragen gehen dahin: 1. ob die in Rede stehenden Bauersleute selbst Kinder haben, 2. ob sie Kinder über 11 Jahre aufnehmen oder nur solche zwischen 7 und 11 Jahren, 3. ob sie die Kinder umsonst oder nur gegen Vergütung und ob sie endlich jederzeit solche aufzunehmen bereit seien oder nur später an Stelle eines erst noch zu entlassenden Dienstboten usw.

Unter der Ueberschrift **Chronique de patronage** finden wir die Berichte von 4 Pariser und 7 im übrigen Frankreich bestehenden Vereinen (es gibt deren viel, viel mehr), welche sich mit der Fürsorge für verwahrloste Kinder und jugendliche Verbrecher sowie entlassener Strafgefangener befassen; nach den vorliegenden Angaben haben die Vereine mit gutem Erfolge gearbeitet.

Uebrigens wird man in dieser Zusammenstellung eine Merkwürdigkeit finden; die Vereine verfügen mit nur wenigen Ausnahmen über nur relativ kleine Kapitalien, 30000 bis 40000 Frcs. Demgemäss ist auch die Zahl ihrer Schützlinge eine nur kleine, durchschnittlich nämlich etwa ein halbes Hundert, ein Erfolg, der sich sicherlich steigern liesse, wenn sich die Vereine zusammenschlössen, indem sie durch die so ersparten Verwaltungskosten sowie eine gewisse Einheitlichkeit in der Unterstützung und Vereinheitlichung ihrer Bestrebungen grössere Summen für ihre eigentlichen Zwecke

übrig haben würden, ein Vorschlag, bei dem ich mich auf die in Berlin z. B. von der Zentralstelle für Wohlfahrtsvereinigungen gemachten Erfahrungen stütze.

In der Republik Argentinien wird ein ganz neues **Verfahren zur Identifizierung der Verbrecher** angewendet; sein Erfinder ist der Leiter des statistischen Amtes und der Gründer der anthropometrischen Abteilung der Polizei in La Plata, Herr J. Vucetich. Es beruht auf der Verschiedenheit der Fingerabdrücke. Herr V. hat etwa 20000 Abdrücke gesammelt, und durch reiche Erfahrung und Uebung ist es ihm auch gelungen, bestimmte Regeln für die Wiedererkennung solcher Fingerabdrücke zu finden, sowie sie in gewisse Klassen und Gruppen einzuteilen.

Das Verfahren ist untrüglich und es wurde daher auf der Konferenz in La Plata im Jahre 1901 mit grossem Beifall aufgenommen.

Soviel mir bekannt, ist auch bei uns das System der Fingerabdrücke zur Identifizierung von Verbrechern in Gebrauch, aber es schien mir doch am Platze, einige Notizen dazu aus der Rev. pén. herüber zu nehmen.

April 1902.

Ueber den **Sitzungsbericht „Der Mädchenhandel“** können wir hier hinweggehen, weil die dort angeregten Vorschläge, Pläne usw. inzwischen in die Praxis umgesetzt und internationale, diese Frage regelnde Vereinbarungen getroffen sind. Nur für den Leser, dem daran liegt, sich über die Entwicklung der Frage z. T. zu unterrichten, sei der Bericht erwähnt.

Das neue **Strafgesetzbuch für Aegypten**[1]) ist am 2. Oktober 1899 bekannt gemacht worden und in Kraft getreten.

Eine Eigenschaft des neuen Strafgesetzes bedarf vor Allem der Erwähnung, die, dass es nämlich ein Strafensystem von besonderer Anpassungsfähigkeit besitzt. Im Allgemeinen ist jedes Delikt nur entweder mit Freiheits- oder mit Geldstrafe bedroht; doch können auch beide Strafen je nach Lage des Falles kombiniert werden, so dass die Strafe möglichst proportional dem Delikte festgesetzt werden kann, was um so leichter möglich ist, als es keine Strafminima oder -Maxima gibt, ebensowenig, wie auch keine Unterscheidung in Verbrechen usw. vorhanden ist.

Eine zweite Besonderheit zeigt sich in der detaillierten Strafangliederung der Art. 41—54.

Ausser den beiden erwähnten Grundstrafen kennt das Straf-Gesetzbuch nämlich noch die Todesstrafe und Vermögenskonfiskation (forfeiture of property) sowie — das ist besonders zu betonen — flogging und whipping, kurz Prügelstrafen, wobei für Jugendliche unter 16 Jahren nur die zweite Abart in Anwendung ist. Eine eingehende Schilderung aller Bestimmungen des Gesetzes würde zu weit führen; eine ungefähre Inhaltsangabe der einzelnen 25 Kapitel enthält das Aprilheft der Revue.

Endlich sei noch der grossen Rede des Justizministers Nicolai Muravief gedacht, welche dieser bei der Eröffnung des ersten Kongresses der russischen Strafanstaltsbeamten am 11. März 1902 hielt und welche eine Rechtfertigung der Sträflingsarbeit, d. h. des Arbeitszwanges in den Strafanstalten enthielt.

[1]) Ueber die entsprechende Strafprozessordnung findet sich ein Bericht im Maiheft der Revue, S. 674 ff., worauf der Vollständigkeit halber hingewiesen sei.

Mai 1902.

Den Sitzungsbericht erstattete M. **Cuche** über die Grundsätze, nach denen **die Fürsorge für entlassene Strafgefangene** zu handhaben sei. Seine Erörterungen verdienen umsomehr Beachtung, als er als alter Praktiker zu dem Thema spricht.

Im Allgemeinen verspricht sich der Redner nach den von ihm gemachten Erfahrungen nicht viel von solcher Fürsorgetätigkeit der Vereine und schlägt deshalb auch vor, die bezügl. Vereine möchten sich als Arbeitsfeld nur das jugendliche Verbrechertum wählen.

Zwar fänden die Fürsorgevereine seitens der Strafentlassenen meist viel Zuspruch, weil das dort geübte Verfahren für die Hülfesuchenden nicht nur vorteilhaft, sondern auch sehr bequem und angenehm sei.

Von eigentlichen, direkten Erfolgen könnten daher diese Vereine nicht reden, z. B. von einer festen Unterbringung ihrer Klienten in irgend einem festen Beruf — mit Recht nach der Ansicht des Vortragenden —; bekanntlich nehmen nämlich die Arbeitgeber nicht gern Strafentlassene als Arbeiter an, teils wegen der häufigen Feindseligkeiten seitens der freien Arbeiter diesen gegenüber, teils auch, weil die „libérés" nicht eifrig und regelmässig genug arbeiten wollten.

Auch die Versuche, die Entlassenen — gleichsam als in einem Uebergangsstadium — in besonderen Asylen unterzubringen, seien als gescheitert zu betrachten. Andrerseits dürfe aber nicht vergessen werden, dass meist nur Rückfällige die Vereinsfürsorge in Anspruch genommen hätten (und eher dazu gezwungen wären als andere), sowie ferner, dass nach der eignen Erfahrung des Redners etwa 75 Prozent der ganzen Sträflinge Rückfällige[1]) seien — ein Prozentsatz, der meist unterschätzt wird — und dass auf diese Weise sich ein grosser Teil der Misserfolge ganz natürlich erkläre. Endlich müssten die Fürsorge-Vereine, um erfolgreich zu arbeiten, nicht die Strafentlassenen zu sich kommen lassen, sondern umgekehrt; die Mitglieder sollten also die Sträflinge, noch im Gefängnis sitzend, besuchen. Redner selbst habe diesen Versuch gemacht und verhandle mit Erlaubnis der Gefängnisleitung mit den Sträflingen jeweils im Sprechzimmer; so habe er Gelegenheit, die Leute kennen zu lernen und die für eine Fürsorge Geeigneten sich auszusuchen. So vermeide man die erfolglose Arbeit und habe gar schon 66 Prozent Erfolge aufzuweisen.

Ein empfehlenswertes Uebergangsstadium liesse sich übrigens unter Umständen auch durch die Einstellung der betr. Leute in das Heer schaffen.

Viel aussichtsreicher für eine Vereinstätigkeit sei aber die Fürsorge für jugendliche Verbrecher, verwahrloste Kinder u. s. w.

Dabei betont der Redner besonders als eigenartige und speziell für die Fälle, wo es sich um Kinder unter 12 Jahren etwa handelt, geeignete Massregeln: 1) das Zusammenarbeiten mit der Armenbehörde[2]) und 2) die Unterbringung und Erziehung solcher Kinder in **Höhenorten**[3]).

---

[1]) Eine auch bei uns gemachte Erfahrung, vergl. Bd. 36, Heft 1—2, S. 39

[2]) Das Zusammengehen mit dieser hat sich s. Z. rein zufällig entwickelt, indem ein sousinspekteur von dort gleichzeitig Generalsekretär der Société war; es hat sich aber durchaus bewährt, indem nur die Beamten der Armenbehörden im Stande seien, über viele Fragen genügende Auskunft zu geben bezw. zu entscheiden.

[3]) Diesem Gedanken bringt man auch bei uns Liebe entgegen und, wie ich vor längerer Zeit schon hörte, hat unter anderen sonst gleich empfehlenswerten Orten ein **Gebirgsort** den Vorzug erhalten, als es sich in der Sitzung eines ähnliche Ziele verfolgenden Vereins in Berlin um die Unterbringung von Kindern handelte. Grund hiefür: man schreibt dem Leben in den Bergen einen erzieherischen Einfluss zu.

Für die Höhenerziehung spreche folgendes: Durch die Schwierigkeit, den Heimatsort zu verlassen bezw. andere Ortschaften aufzusuchen, seien 1) die Leute mehr aufeinander angewiesen und ständen daher in engeren Beziehungen, 2) sei die Möglichkeit, Versuchungen ausgesetzt zu werden, infolgedessen geringer, weil die Jugendlichen dadurch von dem Besuch verderblicher Orten, wie z. B. in Städten, leichter ferngehalten würden. Sie würden aber auch ernster durch die häufigen Kämpfe mit Gefahren, und das verhältnismässig anstrengende Leben erfordere alle ihre Kräfte, müssten doch manche z. B. bei dem Schulweg 200 und mehr Meter steigen und vorsichtig klettern. Dieser gute Einfluss des Berglebens sei auch praktisch nachweisbar, wie ein auf S. 627 erwähntes, allerdings besonders ins Auge fallendes Beispiel zeige.

Der empfehlenswerteste Weg sei im übrigen die Einrichtung von écoles de préservation nach dem Muster der von Brignals, in denen der Verein gemäss dem franz. Gesetze von 1898 die Kinder unterbringen würde, deren Aufenthalt in Familienerziehung oder in Strafkolonien unmöglich oder unerwünscht sei.

Endlich sei die Wohlfahrtstätigkeit schon auf alle (auch nur) moralisch gefährdeten Kinder auszudehnen; zu erfolgreichem Vorgehen bedürfe es aber noch mancher Ergänzungen der Gesetze.

In der anschliessenden Debatte wurden im Allgemeinen die vorstehenden Ausführungen alle bestätigt und die Konsequenzen daraus anerkannt, aber zugleich bemerkt, dass es sich in der Provinz, teils wegen fehlenden Interessens des Publikums, teils aus den ganzen übrigen Verhältnissen heraus nicht durchführen lasse, die Fürsorge für jugendliche und erwachsene Verbrecher zu trennen.

Im Anschluss hieran sei einer im selben Heft abgedruckten Kritik der Cuche'schen Ausführungen gedacht, in welcher H. Prudhomme vornehmlich die Fürsorge auch für erwachsene Strafentlassene verlangt und bezüglich der Höhenerziehung mit Recht bemerkt, sie käme nicht sehr in Betracht, weil sie doch nur in den wenigsten Landesteilen möglich sei.

Zugleich fügt der Autor statistische Erhebungen an, nach denen er in Flandern in ca. 85 Prozent auch bei Rückfälligen Erfolge zu verzeichnen gehabt habe; diese ständen auch weiter unter der Kontrolle des Fürsorge-Vereins; in anderen Fällen seien wenigstens noch 65 Prozent Erfolge da. Prudhomme schliesst seine Kritik mit der Bitte um statistische Erhebungen darüber, wieviele der Zöglinge von Erziehungshäusern rückfällige Verbrecher würden, und wie das Gesetz von 1898 angewendet werde.

Jahresübersicht über wesentliche ausländische Gesetze bis zum Jahre 1900.

a) Durch ein Gesetz vom 13. Juli 1899 erhalten die Armenbehörden in England ein Ueberwachungsrecht über Waisen und solche Kinder, deren Eltern nicht in der Lage sind, ihre erzieherischen Pflichten zu erfüllen. Wer solchen Kindern dazu behülflich ist, sich der öffentlichen Erziehung zu entziehen, macht sich strafbar. Die Behörden erhalten das Recht, zu einer ev. Adoption zuzustimmen, können diese widerrufen und behalten darnach ein noch 3jähriges Erkundigungsrecht.

b) Für Portugal bestimmt ein Gesetz vom 13. Februar 1896, dass Vergehen gegen die soziale Ordnung mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren sowie einer Busse betraft

werden, die zu dem Einkommen des Täters in einem gewissen Verhältnis steht.

c) Durch ein Belgisches Gesetz vom 3. August 1899 wird die bedingte Strafentlassung modifiziert. Die Versuchsfrist muss wenigstens 2 Jahre betragen; der über deren Erfolg an die Kammern zu erstattende Bericht braucht nun nur 3 jährig erteilt zu werden.

d) Ein Gesetz vom 4. April 1899 der Vereinigten Staaten von Nordamerika bestimmt besondere Gerichte für Verwahrloste und jugendliche Verbrecher unter 16 Jahren.

Interessante Bemerkungen zu der Frage der Freiheitsstrafen-Vollstreckung finden wir im Aufsatz: Le régime cellulaire en Holland von Dr. D. O. Engelen.

Engelen ist ein Freund der Einzelhaft, denn schlechte Gespräche verderben gute Sitten; aber die Einzelhaft ist verbesserungsbedürftig. Da die Strafe bessernd wirken solle, müssen ihre Mittel verschieden sein, je nach der sozialen Lage und Stellung des Täters; die Strafe muss also mehr individualisiert werden. Zu dem Zwecke müsse auch die Strafanstaltsverwaltung derart geändert werden, dass ihr stets ein Psychiater zur Seite stehe.

Verbesserungsbedürftig seien die langen Freiheitsstrafen schon deshalb, weil — so wie das holländische (und viele andere auch) System nun sei — die Sträflinge durch die lange Einzelhaft dem sozialen Leben völlig entfremdet würden und sich in dieses nicht wieder hineinfinden könnten.

Daher empfiehlt Engelen das in Löwen übliche System, welches zwar auch die lange Einzelhaft kenne, aber deren üblen Einfluss mildere, indem den Häftlingen z. B. das Ausschmücken der Zelle mit Familienbildern u. s. w. sowie die Pflege kleiner Liebhabereien gestattet werde. Dadurch werde auch nach 10jähriger Einzelhaft noch die geistige Gesundheit des Verbrechers erhalten sein.

Weiter wird die Frage behandelt, ob mit den Sträflingen nicht körperliche Uebungen zur Erhaltung der Gesundheit vorzunehmen seien, und ob die lange Einzelhaft nicht zweckmässig durch gemeinsame Arbeit mit anderen Häftlingen zu unterbrechen sei; hierüber habe natürlich die Verwaltung *in concreto* zu entscheiden.

Andrerseits tritt Engelen insofern für eine allgemeine Strafverschärfung ein, als er ohne Unterschied Wasser und Brot und ein hartes Lager für jeden Sträfling empfiehlt.

Kurzzeitige Haftstrafen sollen mit der vollen Strenge der Einzelhaft vollstreckt werden und es sei möglichst auf Anwendung des Satzes: „Je strenger die Strafe, desto kürzer soll sie sein“ zu achten. (Hinweis auf Norwegen, wo 2tägige Entziehung der Matratze 3 Tagen Haft gleich steht.) Nach Besprechung der Aussenarbeit, wie sie in Deutschland, Oesterreich und Dänemark geregelt ist, kommen wir zu der Frage, ob die Verletzten durch Einnahmen aus der Arbeit des Verbrechers zu entschädigen seien. Er lehnt erstere ab und empfiehlt es, den Lohn zur Unterstützung der Familien der Verbrecher zu verwenden.

Endlich rät Engelen für Haftstrafen an Stelle unbezahlter Geldstrafen die Vollstreckung in Einzelhaft, um die Bestraften nicht durch ein Zusammensein mit den anderen Sträflingen moralisch zu gefährden.

Durch Kgl. Erlass vom 10. März 1902 ist in Spanien die Verteilung der verschiedenen Sträflinge neu geregelt worden.

Art. 1 bezeichnet nun sämtliche Strafanstalten als Gefängnisse (Prisiones). Art. 2 teilt diese in 4 Gruppen: a) für entehrende Strafen, b) Haftstrafen (in Korrektionshäusern), c) Besserungsanstalten für Verwahrloste und jugendliche Verbrecher, d) Untersuchungsgefängnisse (auch zur Verbüssung einfacher Haftstrafen und von Polizeihaft). Entehrende Strafen sind Gefängnis, Zwangsarbeit, beide zeitlich oder lebenslänglich.

Juni 1902.

Die auch von uns schon in Bd. 38, Heft 1—2, Seite 49 der „Blätter f. Gef.-K." besprochenen Vorschläge zu der Frage, **nach welchen Grundsätzen die Transportation der Verbrecher auszuführen sei,** waren auch dem französischen Kolonialminister vorgelegt, der nun ein kurzes Gutachten seitens der damit beauftragten „ständigen Kommission für Gefängniswesen" der Societé des Prisons in einem Briefe sur l'emploi de la main-d'oeuvre pénale zur Verfügung stellt.

Zum Teil hat die Kommission die auch s. Zt. erörterten Vorschläge gebilligt, zum Teil glatt abgelehnt.

Letzteres ist der Fall 1. mit dem Vorschlage, die Sträflinge in besonderen Anstalten für den Kolonialdienst vorzubereiten, 2. mit der Beseitigung der festangesiedelten Strafkolonien und 3. mit der Erwägung neuer Massnahmen, da ja noch nicht einmal alle bisher geschaffenen Reformen durchgeführt seien. Hiergegen soll befürwortet, bezw. beachtet werden 1. der Vorschlag, nur solche zu transportieren, die im Kolonialdienst auch etwas für den Staat leisten können, also vor allem nur kräftige, gesunde Leute, 2. das bisherige System, die Sträflinge sofort nach ihrer Verurteilung zu transportieren und 3. dass die durch Art. 12 des Ges. vom 27. Mai 1885 und durch Art. 7—9 des Dekrets vom 23. Dezember 1894 gebotenen Handhaben und Massregeln ausgiebiger angewendet werden.

Des weiteren findet sich in dem Juniheft eine ganz interessante Studie über **Persische Rechtspflege.**

In Persien gibt es eine weltliche und eine geistliche Gerichtsbarkeit. Organe der ersteren sind die Minister, die Gouverneure, die Polizeidirektionen in den Städten („Kelanter"), Ortsvorsteher und die Schiedsmänner; sie urteilen nur nach Gewohnheitsrecht und dem natürlichen Rechtsgefühl. Letztere hingegen wird nach den Vorschriften des Koran ausgeübt.

In Zivilstreitigkeiten sind beide „Gerichtsbarkeiten zuständig, während es bei Strafsachen öfters zu „Kompetenzkonflikten" kommt. Eigentliche Gerichte gibt es jedoch nicht, vielmehr wird jeder von seiner vorgesetzten Behörde, seinem Chef u. s. w. höchsteigenhändig abgeurteilt. Nur der Schah selbst spricht nie Recht, jedoch ist ihm ein Begnadigungsrecht in gewissen Fällen vorbehalten.

Ebensowenig, wie eigentliche Strafgesetze, ebensowenig gibt es eine Strafprozessordnung. Auch hier ist das natürliche Rechtsgefühl in Verbindung mit dauernd geübten Sitten die Richtschnur für das jeweilige Verfahren. Der einzige Schutz für die Angeklagten besteht darin, dass jede Gerichtssitzung, wenn man von solchen sprechen will, öffentlich ist; Folter, Geldstrafen, Bastonnade, Gefängnis, alles wird nach billigem Ermessen verhängt.

In eigenartiger Weise wird die übrigens sehr seltene Todesstrafe vollstreckt. Der Kopf wird nämlich bei der Hinrichtung nicht völlig vom Rumpfe getrennt, ausser in den Fällen, in denen er zum abschreckenden Beispiel an einem Stadttor aufgesteckt werden soll.

Eigenartig ist auch das Gefängniswesen. Eigentliche Gefängnisse, wie bei uns, gibt es nicht. Vielmehr sind nur einige Zimmer in dem Amtsgebäude des Gouverneurs dazu bestimmt, Sträflinge aufzunehmen; besondere Strafanstaltsbeamte gibt es daher auch nicht, vielmehr werden deren Funktionen von dem sonstigen Beamtenpersonal des Gouverneurs mit wahrgenommen. Arbeitszwang besteht ebenfalls nicht und endlich erfolgt die Unterhaltung der Sträflinge nicht etwa auf Staatskosten, sondern wird aus deren Tasche bezahlt. Kurz, das ganze System ist geradezu naiv und noch ganz in den bisherigen Formen geblieben, wenn auch unter dem Einfluss der europäischen Reisen des Schah einige Reformen eingeführt worden sind, und wenn auch einige Zweige der Verwaltung von Europäern geleitet werden, wie z. B. das Zoll- und Postwesen.

In dem, aus dem oben erwähnten sich ergebenden, beinahe kindlichen und konservativem Wesen, das für alle europäischen Kulturfortschritte kein Verständnis zu besitzen scheint, kann man m. E. vielleicht auch z. T. die Lösung einer politischen Frage finden, der, dass die Engländer und ihr Einfluss sich in Persien nicht zu halten vermögen und von den Russen verdrängt werden. Dies aber nur nebenbei, denn so einfach sind solche Fragen ja nicht zu entscheiden.

Interessante Einzelheiten über die Besserungs-, Fürsorge-Anstalten u. s. w. in Russland bietet uns der Artikel **établissements correctionnels en Russie**, dem wir folgendes entnehmen:

Die Erfolge aller dieser Anstalten sind geradezu glänzende, erklären sich aber im wesentlichen daraus, dass überhaupt nur wenig Zöglinge in ihnen sind und also die Lehrer und Leiter sich diesen viel eingehender widmen können, als es sonst möglich ist.

So waren in der Ackerbauschule in Astrachan 1899, welche 425 ha. Land besitzt, nur 47 Zöglinge; in Kostrane waren es deren am 1. Januar 1898 nur 36 und in dem neu gegründeten Riazan gar nur 7.

Die Zöglinge erhalten dort Unterricht und werden viel mit Landarbeit und, soweit dies nicht möglich ist, mit dem Erlernen eines Handwerks beschäftigt. Die Tageseinteilung ist eine genau geregelte, nur Sonntags nachmittags sind ihnen gewisse Freiheiten, wie Empfang der Eltern, Spaziergänge mit diesen u. s. f. gestattet. Strafen und Belohnungen besonderer Art gibt es nicht; man hat bei den meist aus den traurigsten und wüstesten Verhältnissen stammenden Kindern vielmehr durch besondere Freundlichkeit, Vertrauen und Wohlwollen — bis dahin ihnen ganz unbekannte Dinge — vorzügliche Erfahrungen gemacht. Nur wird ihnen ein Teil des sich aus den Handwerksarbeiten ergebenden Reingewinns nach Massgabe ihrer Tüchtigkeit und Leistung als Vergütung gewährt und in Sparkassenbüchern angelegt.

Mit welchem Erfolg diese Kolonien arbeiten, dafür seien nur ganz wenige Zahlen angeführt. In der Astrachaner Ackerbaukolonie sind Ungehörigkeiten, wie Fluchtversuche u. s. w. von 8 Fällen bei 17 Zöglingen im Jahre 1896 progressiv bis auf 4 bei 33 Zöglingen 1898 zurückgegangen.

Bei dem Bau des **neuen Gefängnisses in Akron im Staat Ohio** ist das Problem grosser Strafanstaltsanlagen auf eine neuartige Weise vom Erbauer M. Weary gelöst worden, die wir nicht unerwähnt lassen dürfen; denn eine praktische und allen sonst zu stellenden Anforderungen bezügl. der Gesundheit u. s. w. entsprechende Bauart

eines Strafgefängnisses ist wesentlich für die Besserung oder den übrigen Einfluss auf die Insassen.

Er hat nämlich — um mit ihm zu sprechen — „die Lösung des Problems in der Anlage eines genügend grossen dreieckförmigen Zentralhofes gefunden, der völlig frei und unüberdacht ist und von dem aus Luft und Licht in ausreichendem Masse unmittelbar in die Zellen des ihn umfassenden und mit mancherlei neuartigen Konstruktionen versehenen Gebäudes eindringen können.“

Die Basis dieses Dreiecks wird durch die Verwaltungsgebäude gebildet, während an jeder Seite eine Flucht Zellen liegt, welche in halber Höhe mit auf den Hof gehenden Fenstern versehen sind, die aber, unter einem bestimmten Winkel eingerichtet, jede Verbindung mit allen den anderen Zellen dennoch unmöglich machen.

Jede Flucht Zellen ist für eine bestimmte Gruppe der Insassen (Männer, Frauen, Erstmalige Verbrecher, Rückfällige, Jugendliche u. s. f.) bestimmt, und es gibt also in Akron verschiedene Abteilungen, da die beiden Flügel vierstöckig sind. Im Verein hiermit ist die grösstmögliche Sicherheit gegen ein ungehöriges Verhalten der Insassen durch eine elektrische Anlage gewährt, welche an dem äusseren Pfeiler jedes Zellenfensters angebracht ist und in dem Dienstzimmer des Oberwächters jeden Verbindungsversuch mit anderen Zelleninsassen erkennbar macht, sodass er sofort verhindert werden kann.

Nach der Rivista penale vom April 1902 stieg die Zahl der Fälle von **Lynchjustiz in den Ver. Staaten** in dem Zeitabschnitt 1881—1901 auf 3130, wovon 1678 Neger betrafen; die Lynchjustiz wird sich also nicht so leicht ausrotten lassen, wenn auch schon mehrfach die Teilnehmer solcher Barbarei von den Gerichten bestraft worden sind. Das ganze Verfahren wird nach bestimmten, teils mündlich überlieferten, teils schriftlich aufgezeichneten Regeln geübt, und wie volkstümlich es ist, kann man auch daraus ersehen, dass sich sogar eine ganz umfangreiche Literatur darüber angesammelt hat. Einer der bekanntesten Verteidiger des Lynchens ist der Professor Shales, der erst wieder im Berichtsjahr einen Aufsatz über dieses Thema veröffentlicht hat, und in dem er die Lynchjustiz als Notwendigkeit für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit hinstellt und die dazu berufen sei, die Lücken in der ordentlichen Rechtspflege auszugleichen. Das Verfahren sei eine Notwendigkeit, denn sonst würden eine ganze Reihe von Verbrechen ungesühnt bleiben; es ergebe sich aus dem ganzen Strafverfahren der Ver. Staaten, dem zufolge die Angeschuldigten häufig und sehr lange in Untersuchungshaft sässen, ohne dass weitere Massnahmen erfolgten. Ferner verstünden viele Angeklagte und Verurteilte es sehr gut, durch allerhand Machenschaften die Urteilsvollstreckung auf Jahre hinaus zu verschieben. Eine grosse Rolle spielt hierbei Bestechung und das Einlegen von Berufung u. s. w., denn im letzteren Falle bleibt er wieder lange in Untersuchungshaft, und es sei so üblich geworden, wenn die Verbrecher endlich wirklich definitiv verurteilt worden seien, sie zur Entschädigung für die lange — übrigens gar nicht unbequeme — Untersuchungshaft zu begnadigen.

Dieser Mangel eines ordentlichen, nach europäischem Muster gebildeten Strafprozesses sei der Grund dafür, dass sich das Lynchen so lange in Amerika hielte, während es bei uns eben aus dem angeführten Grunde unmöglich sei.

Juli-August 1902.

Der Sitzungsbericht behandelt die Frage der **Organisation der Kriegsgerichte** und ihr Verhältnis zur Zivilgerichtsbarkeit in Frankreich.

Bericht über die **Internationale Konferenz gegen den Mädchenhandel.**

An dieser Konferenz haben sich die Bevollmächtigten von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, England, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Russland, Schweden und der Schweiz beteiligt, während die Vereinigten Staaten von Amerika und Argentinien nicht vertreten waren.

Man hatte 4 Abteilungen gebildet: für Gesetzgebung, für Verwaltungs- und Polizei-Massnahmen, für Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens und endlich eine Kommission, welche die endgültig angenommenen Beschlüsse zu formulieren und zu redigieren hatte.

Bezüglich der Grundlagen für die zutreffenden gesetzgeberischen Vorschriften unterscheidet die Konvention scharf zwischen Volljährigen und Minderjährigen. Gegenüber letzteren ist jedes auf Mädchenhandel abzielende Unternehmen eine Uebertretung im weitesten Sinne. Hingegen besteht sie gegenüber Volljährigen nur in Verbindung mit Vergewaltigung, Bedrohung oder arglistiger Täuschung.

Man hat Strafbestimmungen oder ein strafrechtliches System jedoch nicht festgestellt, da ja deren Verschiedenheit in allen Ländern zu gross ist.

Nur wurde als hierfür leitender Gedanke bestimmt, dass die Konventionsstaaten den Mädchenhandel sowohl mit Freiheits- als auch mit erheblichen Geldstrafen und Bussen belegen müssten, wenn das Uebel gründlich erstickt werden sollte.

Ueber den Moment, mit dem die Minderjährigkeit enden und die Volljährigkeit beginnen soll, hat man sich privatim dahin geeinigt, ihn möglichst weit hinauszuschieben und erst mit der bürgerlichen Volljährigkeit eintreten zu lassen.

Um das Verfahren möglichst einfach und schnell zu erledigen, sollen die Auslieferungen der Verbrecher im allgemeinen ohne die umständliche diplomatische Vermittelung direkt durch die Justizbehörden erfolgen.

Erstreckt sich das Delikt über mehrere Länder, so sollen die Urteile unter den beteiligten Staaten untereinander ausgetauscht werden; dadurch werde es sich auch erreichen lassen, dass gegen einen wegen Mädchenhandel usw. schon Verurteilten nicht noch ein zweitesmal vorgegangen werde.

Um die gefassten Pläne auch praktisch durchzuführen, seien in jedem Staat Zentralbureaus einzurichten — soweit sie nicht schon bestünden — welche alle Nachrichten über Anwerbungen für das Ausland zu sammeln und direkt einander mitzuteilen hätten. Ferner habe eine sorgfältige Ueberwachung aller Bahnhöfe und Häfen zu erfolgen und alle im öffentlichen Verkehr angestellten Beamten, sei es der Polizei, sei es der Verkehrsmittel usw., hätten den Behörden des Bestimmungsortes genaue Mitteilung zu machen, sobald sie Verdächtiges bemerkten. Auch seien die Stellenvermittelungsbureaus für das Ausland streng zu bewachen; sie müssten ferner eine polizeiliche Erlaubnis zum Gewerbebetrieb besitzen, ihre Bücher nach

bestimmten Vorschriften führen und für falsche oder irrtümliche Angaben den Geschädigten verantwortlich sein.

In Verbindung mit dem ganzen Gedanken sind gewisse philantropische Bestimmnngen den strafrechtlichen Massnahmen angeschlossen, die ihren Ursprung französischen Gesetzen verdanken. Deshalb werden alle Behörden die unglücklichen Opfer des Mädchenhandels — event. auf Staatskosten — in ihr Heimatland oder zu den sie reklamierenden Verwandten etc. senden, wobei sie auf die Unterstützung aller *in concreto* beteiligten Staaten rechnen. Im übrigen ist es aber jedem Staate unbenommen, noch weitergehende Massnahmen zur Verwirklichung des der Angelegenheit zu Grunde liegenden sozialen Gedankens zu treffen, strengere Strafbestimmungen einzuführen und die Fürsorge für die Opfer der Verbrechen möglichst weit auszugestalten.

Die Beschlüsse wurden folgendermassen formuliert und ihre Definitionen international anerkannt:

1. Doit être puni quiconque, pour satisfaire les passions d'autrui, a embauché, entraîné ou détourne, même avec son consentement, une femme ou fille mineure en vue de la débauche, alors même que les divers actes qui sont les éléments constitutifs de l'infraction auraient été accomplis dans des pays différents.
2. Doit être aussi puni quiconque, pour satisfaire les passions d'autrui, a, par fraude ou à l'aide de violences, menaces, abus d'autorité, ou tant autre moyen de contrainte, embauché, entraîné ou détourné une femme ou fille majeure en vue de la débauche, alors même que les divers actes qui sont les éléments constitutifs de l'infraction auraient été accomplis dans des pays différents.

Ueber die **Fortentwicklung der Gesetzgebung in Russland in den Jahren 1898/1901** verbreitet sich in der „Zeitschrift der internationalen strafrechtlichen Vereinigung" Professor Jijiienko aus St. Petersburg und erklärt ihr im allgemeinen geringes Fortschreiten aus den Schwierigkeiten und der Menge Arbeit, welche die Neuregelung beider Prozesse und des Strafrechtes verursachten.

Die Reform des Strafgesetzes wurde im Jahre 1880 begonnen; die erste Kommission hatte ihren Entwurf bis 1898 bearbeitet, und seit dem sind die Gerichte und der Staatsrat damit beschäftigt, dem Gesetze seine endgültige Fassung zu geben.

Die Reorganisation des Prozesswesens ist jedoch noch nicht soweit fortgeschritten; die im Jahre 1894 aufgenommenen Vorarbeiten gehen dem Ende entgegen; der neue Entwurf ändert das alte, seit 1864 geübte Verfahren völlig ab; er sieht „Bezirksrichter" vor, welche in sich den erkennenden Richter und den Untersnchnngsrichter vereinigen, dehnt die Befugnisse des Einzelrichters aus, schafft ausser den ordentlichen Gerichten Sondergerichte nach dem Muster unserer Schöffengerichte und regelt auch das Beschwerde- und Berufungsrecht anders.

Nur wenige Gesetze sind in dieser arbeitsreichen Periode von 1898/1901 daher wirklich in Kraft getreten. Das wichtigste Gesetz ist wohl das vom 10. Juni 1900, durch das die **Transportation** der Verbrecher eingeschränkt wird, welche schon aus dem 16. Jahrhundert stammt, welche man aber unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr für praktisch hält.

Vor 1900 unterschied man 1. richterliche Transportation und 2. solche, die von den Verwaltungsbehörden verhängt wurde.

Die erste wieder teilte man in 4 Unterarten: die „Katorga", d. h. in Verbindung mit Zwangsarbeit und Verlust aller bürgerlichen Rechte; ferner „Sylka na Poselenie", d. h. Verbannung als Kolonist an einen bestimmten Ort unter Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; sie war die Strafe vornehmlich für Staats- und Religions-Verbrechen. 3. „Sylka na jitio" (jetzt beseitigt). Mit dieser Verbannung wurden gewisse bevorzugte Klassen belegt, wenn die von ihnen begangenen Verbrechen sonst mit Haft oder Gefängnis bedroht waren. Ihre Beseitigung ist ein grosser Fortschritt, da mit ihr auch die Unterschiede in der sozialen Lage zum grossen Teil beseitigt sind. 4. Verbannung der Landstreicher (brodiagni), welche durch das neue Gesetz verschärft wird; sie richtet sich gegen entflohene Sträflinge oder solche, welche den ihnen angewiesenen Wohnsitz heimlich verlassen haben und deren Namen sich nicht feststellen lassen. Nach vierjähriger Zwangsarbeit in der Zelle werden sie nach der Insel Sachalin gebracht, um als Kolonisten zu arbeiten, meistenteils aber erfolglos, da sie auch von dort zu entfliehen suchen.

Bezüglich der Verbannung im Verwaltungswege gab es vor 1900 ebenfalls zwei Arten, die durch Allerhöchsten Erlass und die seitens der Ortsvorstände usw. Nur die erste ist durch den neuen Entwurf aufrechterhalten, währeud die zweite beseitigt ist, wenigstens insoweit, als durch sie einmal transportierten, hernach aber zurückentlassenen Verbrechern die Wiederaufnahme versagt wurde.

Hingegen hat man gemeint, aus Nützlichkeitsrücksichten den Gemeinden das Recht auch jetzt lassen zu müssen, für ihnen Verdächtige die Transportation zu beantragen, allerdings insofern eingeschränkt, als die Gemeinden dann die Kosten für die Unterbringung der Transportierten, den Unterhalt von deren Familien usw. bestreiten müssen.

Alles in Allem sind aber auch hier keine grossen Fortschritte zu finden. — Weitere Neu-Gesetze sind: das Gesetz über den Verkauf von Medikamenten vom 11. März 1898, sowie eines vom 10. Juni 1900 gegen die Trunksucht. Endlich sei ein Gesetz vom 1. Mai 1900 erwähnt über Entschädigung unschuldig Verurteilter durch den Staat.

Aus der **Bibliographie** seien genannt: ein Werk von Le Poitterin, aus dem die gesamte, das Pressewesen betreffende, französische Gesetzgebung zusammengestellt ist und das den Titel führt: „Réglementation de l'imprimerie, de la librairie, de la presse periodique, de l'affichage et du colportage, et les infractions commises par l'impression, l'écriture et la parole". (Larose, éditeur à Paris.)

Ferner: **Crime et anomalies mentales constitutionelles** von Dr. Forel und Dr. A. Mohaim, ein Werk, in dem die Verfasser für Errichtung besonderer Anstalten eintreten, in denen die Verbrecher unterzubringen sind, wenn sie eine dauernde Gefahr für die Gesellschaft zu bilden scheinen und erst festgestellt werden soll, wie ihr Geisteszustand beschaffen ist; sie lösen das Problem, den Schutz der persönlichen Freiheit mit der Notwendigkeit, die Gesellschaft gegen ihr Gefährliche, aber Unverantwortliche, zu vereinen, durch den Vorschlag, für solche Verbrecher auf dem Lande besondere Heime zu gründen.

Ueber die **Einteilung der Verbrechen** hat sich in der „Internationalen Zeitschrift für Soziologie" 1901 M. Raoul de la

Grasserie eingehend verbreitet; er teilt sämtliche Vorschläge in dieser Hinsicht in zwei grosse Gruppen ein: die erste gründet sich auf die Schwere der Verfehlung, während die zweite alle die Vorschläge umfasst, welche auf den Verschiedenheiten beruhen, die eine einfache Nebeneinanderordnung der Delikte begründen.

Endlich sei eines Buches gedacht, das M. Rivière unter dem Titel **„mendiants et vagabonds“** veröffentlicht und in dem er versucht hat, die Mittel zur Bekämpfung dieser Aller-Welts-Plage zu finden.

In einem ersten Teil werden die Massnahmen behandelt, welche in dieser Hinsicht in Deutschland, Belgien, England und Holland angewendet werden, und die zu vergleichen nicht uninteressant ist, während der zweite Teil der eigentlichen Frage selbst gewidmet ist und die französischen Gesetze und Verhältnisse, zum Teil zu ausgiebig, zum Teil zu knapp beleuchtet.

Es ist hier nur erwähnt, weil Interessenten in ihm eine ziemlich umfangreiche Zusammenstellung über derartige Verhältnisse in den Hauptkulturstaaten finden.

September-Dezember 1902.

Der Sitzungsbericht enthält einzelne Berichte über den 9. Kongress der internationalen strafrechtlichen Vereinigung in St. Petersburg vom $\frac{4.}{17.}$ bis zum $\frac{9.}{22.}$ September 1902 und über die beiden Kongresse zur Bekämpfung des Mädchenhandels, welche im Juli 1902 in Paris und am 8. Oktober 1902 in Frankfurt a. M. getagt haben.

Ueber den Verlauf des Kongresses zu Frankfurt a. M. sprach M. Teutsch. Nachdem in der ersten Sitzung die einzelnen Komitees ihre Berichte erstattet und ihr einheitlich geregeltes Verfahren besprochen hatten, wurden die hierauf beruhenden Beschlüsse einstimmig angenommen, welche Herr Pastor Burkhardt als „Pflichten der Nationalkomitees“ formuliert hatte, und welche dahin lauten:

1. „Jedes Nationalkomitee schafft so und soviele Ortsabteilungen und knüpft Beziehung mit der Regierung des Landes, wo es seine Tätigkeit ausübt“.
2. Der Kongress beauftragt das leitende Komitee auch in den bis jetzt unbeteiligten Staaten Nationalkomitees zu gründen bezw. Ueberwachungskommissionen zu bilden und diese mit den bevollmächtigten Ministern und den europäischen Konsuln in Verbindung zu setzen.

Ferner wurde auf Grund des Berichtes des Niederländischen Komitees beschlossen, sich mit allen Schiffahrtsgesellschaften in Verbindung zu setzen, sie zur Ueberwachung ihrer Reisenden besonders aufzufordern und Warnungsplakate auf den Dampfern und den Eisenbahnen anzuschlagen.

Die Resultate der bedingten Verurteilung.

Zwei Systeme beherrschen die Frage: das angelsächsische mit dem Aufschub der Verurteilung und das romanische, das nur Aufschub der Strafvollstreckung ausspricht; beiden gemeinsam ist zum Wirksamwerden die Voraussetzung einer tadellosen Führung der Begnadigten während der Probezeit. Wie die beigegebenen Tabellen beweisen, ist das zweite System das erfolgreichere und daher weiter verbreitete. Als praktisches Ergebnis ist ferner zu bemerken, dass seit Einführung des Strafaufschubes wieder strengere Strafen ver-

hängt werden und die Zahl der erstmaligen Verbrecher abgenommen hat.

Schutz der Minderjährigen gegen Sittlichkeitsverbrechen.

Im September 1899 hat der Deputierte Maurice Colin einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher auf die völlige Unterdrückung der Prostitution Minderjähriger hinzielt. Um dies Ziel zu erreichen, sucht Colin die Ursachen selbst des Uebels zu packen und schlägt zu dem Zweck Abänderungen einzelner Artikel des französischen Strafgesetzbuches vor.

Der erste Vorschlag betrifft die Art. 331/333 C. pén.

Das schutzwürdige Alter Minderjähriger müsse bis zum 15. Lebensjahre hinausgeschoben werden, eine übrigens schon früher aufgetauchte Forderung.

Art. 334 soll abgeändert werden und folgenden Wortlaut erhalten:

„Mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und Busse von 50 bis 3000 Frcs. wird bestraft, wer die Sittlichkeit gefährdet, indem er die Ausschweifung oder Verderbnis Jugendlicher beiderlei Geschlechts unter 21 Jahren herbeiführt, begünstigt oder erleichtert.

Wird die Prostitution oder Verderbnis Minderjähriger gewohnheitsmässig herbeigeführt, begünstigt oder erleichtert oder erfolgt dies durch Eltern, Vormünder oder andere mit der Ueberwachung der Jugendlichen betraute Personen, so tritt Gefängnisstrafe von 2 bis zu 5 Jahren und Geldbusse von 300 bis 5000 Frcs. ein.

(Neu:) Wer vorsätzlich Minderjährige, welche ihm durch die in den vorhergehenden Paragraphen benannten Personen überwiesen waren, missbraucht oder verführt hat, wird als Mittäter bestraft mit denselben Strafen, wie sie im ersten Absatz dieses Artikels angedroht sind. Der Versuch ist strafbar.

Wer sich eines der in den ersten beiden Absätzen erwähnten Vergehen schuldig gemacht hat, wird unfähig Vormund, Pfleger oder Mitglied eines Familienrates zu sein, und zwar mit der Massgabe, dass im Fall des ersten Absatzes die Dauer des Verlustes dieser Rechte wenigstens 2, höchstens aber 5 Jahre und in den Fällen des Absatz II wenigstens 10 und höchstens 20 Jahre beträgt.

Erfolgt das Vergehen durch die Eltern des Kindes, so verliert der Täter ausserdem alle Rechte und Befugnisse über die Person und das Vermögen des Kindes, welche der C. civil gewährt.

In allen Fällen können die Täter unter Polizeiaufsicht gestellt werden; für deren Dauer gelten die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze.“

Art. 334 enthält die wichtigste Aenderung, indem durch seine weite Fassung jede arglistige Verführung Minderjähriger unterdrückt wird. Ob seine Form praktisch ist, ist zweifelhaft; er lautet:

„Wer eine Minderjährige über 15 Jahre verführt, sei es unter Anwendung betrügerischer Massnahmen oder lügenhafter Versprechungen, sei es unter Ausnutzung des Vertrauens, der Schwäche oder der Leidenschaften solcher Minderjähriger und ihre Einwilligung zu dem Vergehen erzwingt, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten und höchstens mit 2 Jahren Gefängnis sowie mit Busse von 100 bis 2000 Frcs. bestraft.

Steht die Verführte über 15 Jahren in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Täter, sei es, dass er ihr Vormund, ihr Lehrer, ihr Meister, oder ihr Dienstherr sei, oder ist der Täter im Dienst bei der Verführten oder einer der erstgenannten Personen oder ist er irgend ein Kultusbeamter, so tritt Gefängnisstrafe von 2 bis zu 5 Jahren und Busse von 500 bis 5000 Frcs. ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Verführten oder ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter ein.

Wer einen solchen Antrag verleumderischer Weise gestellt hat, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und Busse von 100 bis 2000 Frcs. bestraft.

Neue Theorien und Wege, z. T. recht eigenartiger Art, entwickelt Professor P. Dorado an der Universität Salamanca in seinem Buch **„Grundlagen eines neuen Strafrechtes"**.

Er geht davon aus, dass das Strafrecht in den engsten Beziehungen mit den Forderungen des Lebens und der modernen Gedanken-Welt stehen müsse und preist ein darauf gegründetes System an, das sich durch völliges Fehlen jeder Strafe und deren Ersatz durch Vorbeuge- und Schutzmassregeln auszeichnet.

Man müsse die vom Schicksal Vernachlässigten aus ihrer unglücklichen Lage befreien, indem man die Ursachen ihres Unglücks beseitige und in dem sonst sog. Delinquenten nur ein Schutz- und Erziehungsbedürftiges Wesen sehe.

Daraufhin kommt Dorado zu folgender Theorie:

1. Kein Delikt ist seiner Natur nach berechtigt, wenn man darunter ein von Natur unmoralisches Delikt versteht.
2. Relativ betrachtet jedoch ist jedes Delikt natürlich berechtigt, soweit man darunter versteht, dass es gegen die soziale Ordnung in ihrem Fortgang und die gegenwärtige gesetzliche Ordnung verstösst.
3. Jedes Delikt ist nur möglich gegenüber positiv bestehendem, also künstlich erzeugtem Rechte, denn es enthält einen Angriff nur gegen den gerade bestehenden Zustand und ist als solches angesehen nur durch die Uebereinkunft der Gesellschaft und das soziale Interesse.

Daher wird der Begriff des Unrechts und mit ihm der des Delinquenten stets mit den sozialen Verhältnissen wechseln. Das habe man auch empfunden, und für das Bedürfnis, ein neueres, gerechteres Strafrecht zu schaffen, das den vorher entwickelten Idealen entspräche, dafür sieht Dorado Anzeichen in den neuesten Reformbestrebungen, deren Ziel ebenfalls die soziale Gesundung sei. Ausgehend von diesen Gedanken und davon, dass für jedes Delikt die ganze Gesellschaft mit verantwortlich sei, würde die Aufgabe der Hüter des Rechts ähnlich der der Aerzte werden, d. h. sich nur mit dem einzelnen Individuum als kranken Teil der Gesellschaft zu befassen haben. Dies seien die Grundlagen der neuen „Strafrechts-Politik", welche die Verminderung des Verbrechertums zum Ziel hat, indem sie ihre Arbeit bei dem Einzelindividuum beginnt. Die Anfänge dazu seien schon gemacht mit den neuen Gesetzen betreffend den Schutz Minderjähriger, die Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes, la loi de pardon u.s.f. Um aber zu dem höchsten Endziel zu gelangen, sei ein gänzlich neuer, dem neuen System besonders angepasster Beamtenapparat, ein ganz neues Räderwerk an Stelle des alten zu setzen.

Informations diverses.

1. „Gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften" ist Ende 1902 der Senator Berenger beim Justizminister vorstellig geworden, worauf vereinbart wurde, dass eine dahin gehende Interpellation in den Kammern eingebracht werden solle.

2. Am 23. Oktober 1902 war ein Gesetzesentwurf zur Beseitigung der Zweikämpfe beraten worden. Daraufhin wurde eine Kommission zur Beratung des Gegenstandes gewählt und am 28. Oktober von deren Schriftführer der Entwurf in folgender Fassung vorgelegt:

Der Zweikampf ist ein Vergehen.

Wer sich als Partei an einem Zweikampf beteiligt hat, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe von 500 bis 1000 Frcs. bestraft.

Wer seinen Gegner im Zweikampf verwundet hat, wird mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe von 200 bis 2000 Frcs. bestraft.

Ist durch die Verwundung der Tod des Gegners herbeigeführt worden, so tritt Gefängnis von 1 bis zu 3 Jahren und Geldstrafe von 500 bis 5000 Frcs. ein.

3. **Der XII. Kongress französischer Nerven- und Irrenärzte in Grenoble vom 1. bis 5. August.**

Das Hauptthema war: „Die Selbst-Ankläger vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin aus". Im ersten Teil seiner Ausführungen gab der Redner, Professor Dr. Dupré, eine medizinisch-klinische Abhandlung der Krankheit und ihrer Erscheinungen, während der zweite Teil die daraus für den Gerichtsbetrieb zu ziehenden Konsequenzen behandelte; er schilderte die Lage der Selbst-Ankläger gegenüber dem Gesetz, die Bedeutung eines Geständnisses nach der französischen und der fremden Gesetzgebung.

Die Hauptmenge jener Kranken besteht aus Alkoholikern und Degenerierten; auch Melankoliker, Hysterische und sonst Geisteskranke finden sich. Etwa $^2/_3$ der Kranken bezichtigen sich gar nicht geschehener Verbrechen, deren Nichtvorhandensein sich leicht erweisen lässt und nur $^1/_3$ sind wirkliche Verbrecher, denen man ihre Tat meist jedoch nicht zurechnen kann. Auf solche Fälle besonders zu achten ist im Interesse einer geachteten und geordneten Rechtspflege sehr wichtig.

4. **Militär-Gerichtsbarkeit in Rumänien**, eine Untersuchung von Hauptmann Lamouche, in der er nachweist, dass das rumänische Militärstrafgesetzbuch vom 24. Mai 1881 fast nur eine wörtliche Uebersetzung des französischen Gesetzes von 1857 sei. So bestehen z. B. nach französischem Muster conseils de disciplne, welche Strafen bis zu höchstens 6 Monat Gefängnis verhängien können. Jedoch trägt man sich schon mit Reformplänen. Es sollen z. B. besondere Militärgerichtshöfe geschaffen werden; die Zuständigkeit soll sich nur auf rein militärische Vergehen u. s. w. erstrecken; die Einführung mildernder Umstände ist in Aussicht genommen; zur Beratung dieser Fragen ist auch schon eine Kommission unter dem Vorsitz des Kriegsministers zusammengetreten.

Bibliographie der Gefängniskunde.

Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Bis 1. August 1905 erschienen: (die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen) Vgl. XXXVII, 392. XXXVI, 502. XXXV, 514.

Deutsche Literatur.

*Appel, Vollzug der Freiheitsstrafe in Baden. XII, 144 S. Karlsruhe, Braun. M. 3.—

Auer, Fr., Zur Psychologie der Gefangenschaft. Untersuchungshaft. Gefängnis- u. Zuchthausstrafe. VI, 138 S. München, Beck. M. 1.50

Beck, G., Gedanken e. Arztes üb. Sträflings-Diagnostik u. Sträflings-Therapie. 28 S. Bern, Francke. M. —.40

*Behringer, Aufseherkatechismus, Unterhaltung eines Aufseher-Veteranen m. e. jg. Hilfsaufseher. 60 S. Freiburg, P. Wetzel. M. 1.—

*H. v. Beneke, Dr., Hilfsprediger, Gefängnisstudien mit besonderer Berücksichtigung der Seelsorge im Untersuchungsgefängnis. Hamburg, Heroldsche Buchhandlung.

Enthüllungen üb. die Zustände im Strafgefängnis (Zellengefängnis) zu Tegel bei Berlin m. 3 Abb. u. e. Anh.: die HausO. 45 S. Berlin, Grandmann & Co. M. —.20

*D. Paul Drews, Professor in Giessen, Die Reform des Strafrechts und die Ethik des Christentums. Tübingen, J. C. B. Mohr. 42 S. M. —.50

Eyssel, E., Momentbilder aus dem Zuchthause. Kinder der Sünde. 141 S. Berlin, Schuhr. M. 1.20

Gefangene in den Gefängnissen der Justizverwaltung. Grundsätze f. die Berechnung u. Verteilung des Arbeitsverdienstes. Amtl. Ausg. 11 S. Berlin, v. Decker. M. —.20

*Gesundenkost-Ordnung für die städtische Arbeitsanstalt in Dresden. Herausgegeben von dem Rat zu Dresden.

Goetz, A., Sträfling 788. Zum Kapitel Berufsleiden. 177 S. Berlin, Magazin-Verlag. M. 2.—

Grossmann, St., Oesterreich. Strafanstalten. 1.—5. Taus. 154 S. Wien, Wiener Verlag. M. 1.—; geb. M. 2.—

Heimberger, J., Zur Reform des Strafvollzugs. 44 S. Leipzig, Deinhart. M. 1.—

Hofmann, H., Die Gefangenenbefreiung in ihren historischen Grundlagen sowie in rechtsvergleichender u. dogmatischer Darstellung. VI, 116 S. Darmstadt. Tübingen, Fues. M. 2.80

Hoppe, H., Vorbildung des Gefängnis-Aufsichtspersonals im Geiste der inneren Mission. Vortrag. 16 S. Berlin, Schriftenvertriebsanstalt. M. —.25

*In der Zwickauer Zelle. Aufzeichnungen e. Debütanten. 39 S. Berlin, Magazin-Verlag. M. —.50

Kahl, W., Professor, Strafrecht und freie Liebestätigkeit. Vortrag. Berlin, O. Liebmann. 29 S. M. —.50

Kennan, M., Das Leben der politischen Gefangenen in den russischen Gefängnissen. 69 S. Berlin, Steinitz. M. 1.60

Klein, Alex., Die Vorschriften über Verwaltung u. Strafvollzug in den preuss. Justizgefängnissen. X, 535 S. Berlin, Vahlen. M. 11.40; geb. M. 13.40

Langer, Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien. 252 S. Berlin, Guttentag, 1904. M. 5.—; geb. M. 6.—

Leben, das, in der Schlüsselburger Festung. 197 S. Berlin, Steinitz. M. 3.—

*Leuss, H., Aus dem Zuchthause. Verbrechen u. Strafrechtspflege. 243 S. Berlin, Räde. geb. M. 3.—

*Mitteilungen des Vereins der Beamten der österreichischen Landes- und sonstigen öffentlichen Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalten. Herausgegeben vom Verein. Korneuburg. 1. u. 2. Bd.

*Penschke, F. J., Zuchthausbilder u. Anderes. VI, 163 S. Gr.-Lichterfelde-Berlin, Runge. M. 1.—

*Plötzensee. Bilder aus dem Berliner Zentralgefängnis. 184 S. Berlin, Ullstein & Co. M. —.50

*Poesie im Zuchthause. Gedichte v. Verbrechern. Hrsg. v. J. Jäger XXVI, 227 S. Stuttgart, Kielmann. M. 3.—; geb. M. 3.60

*Reicher, H., Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. (Die Zwangserziehung in Baden.) Wien, Manzsche Hofbuchhandlung. 182 S.

v. Rohden, 76. Jahresbericht d. Rhein.-Westf. Gefängnisgesellschaft. 207 S. Düsseldorf, Voss. M. —.75. Ders. 77. 211 S. u. 1 T. M. 1.20

*Rosenfeld, E., Zweihundert Jahre Fürsorge der preussischen Staatsregierung f. entlassene Gefangene. 80 S. Berlin, Guttentag. M. 2.—

*Rosenfeld, Register zu den neueren Erlassen des Königl. Preuss. Ministers des Innern auf dem Gebiete des Gefängnis- und Zwangs-(Fürsorge-)Erziehungswesens, zugleich erstes Hauptregister zum Verordnungsblatt für die Strafanstaltsverwaltung im Ressort des Ministeriums des Innern. 1894—1903. Berlin, Heymann. 35 S. M. 1.20

*Seyfarth, Pastor, Ernste Probleme aus dem Strafvollzug und der Fürsorgearbeit an den Entlassenen. Zeitschrift für die ev.-luth. Kirche in Hamburg. Bd. X. 6—8.

Sichart, v., Die Freiheitsstrafe im Anklagestande und ihre Verteidigung. 60 S. Heidelberg, Winter. M. 1.60

*Spira, E., Die Zuchthaus- u. Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im StrafG. IV, 167 S. München, Beck. M. 4.50

*Stade, Durch eigene und fremde Schuld. Kriminalist. Bilder usw. XII, 204 S. Leipzig, Dörffling & Franke. M. 3.40

Treu, M., Der Bankrott des modernen Strafvollzugs und seine Reform. 107 S. Stuttgart, Lutz. M. 1.50

Türkel, L., Die kriminellen Geisteskranken. Beiträge zur Geschichte der Irren- und Krankenanstalten-Reform in Oesterreich 1840 bis 1904. 64 S. Wien, Pertes. M. 1.50

Walter H., 6 Monate Gefängnis. Briefe eines Redakteurs aus der Gefängnishaft. Berlin, Verlag Continent. M. 2.—
*Wicherns, J. H., gesammelte Schriften. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. IV. Zur Gefängnisreform. Reden, Denkschriften u. Gutachten üb. das Gefängniswesen, speziell die Durchführg. der Einzelhaft in Preussen. Herausgegeb. v. J. Wichern. VIII, 491 S. M. 7.—; geb. M. 8.—
Wolf, A., Streiflichter über den Strafvollzug in Oesterreich u. a. IV, 247 S. Salzburg, Rukall. M. 3.—
*Wulffen, Reformbestrebungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs, bearbeitet für das Jahrbuch der Gehestiftung. Dresden, v. Zahn & Jalutsch. 43 S.
*Zwanzigstes Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Halle a. S. Gefängnisgesellschaft. 198 S.

Statistik.

*Beck in Bern, Die Sträflingswelt des Kantons Basel-Stadt in statistischer Beleuchtung. Zeitschrift für schweizerische Statistik. 40. Jahrgang. 1904.
*Statistik über die zum Ressort des Kgl. Preuss. Ministerium des Innern gehörigen Strafanstalten v. J. 1902 u. 1903. Berlin, 1904
Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und Zwangserziehung Jugendlicher. Bericht für 1903 des Preuss. Ministeriums des Innern. Berlin, 1905. LXXVIII, 165 S.
Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preussen. I. 1902. 187 S. Berlin, 1904, Reichsdruckerei. (Zum erstenmal erschienen.)
Ergebnisse der Zivil- u. Strafrechtspflege u. Bevölkerungstand der Gerichtsgefängnisse u. Strafanstalten des Königr. Bayern im J. 1903. XXXVII, 101 S. München, Kaiser. M. 3.—
Statistik, österreich. Hrsg. v. der k. k. statist. Zentral-Kommission. 71. Bd. Wien, Gerolds Sohn. IV. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern in den J. 1900 u. 1901. 3. Heft der „Statistik der Rechtspflege". II, CVI, 259 S. M. 1.20

Zeitschriften.

Archiv für Kriminalanthropologie. XII, 2 u. 3. Windt, Daktyloskopie. Witry, Das Reformatorium von Elmira.
Gerichtssaal, LXIII, 4—6. Ginsberg, Bedingte Verurteilung und Verweis. LXV, 3. Klein, Daktyloskopie.
Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform I, 374 S. Jagemann, Bedeutung der Gefängnislehrkurse f. d. Strafrechtspflege.
Schweiz. Z. f. StrR. XVII, 6. Thormann, Das Strafensystem d. schweiz. StrGEntw. u. die sachliche Zuständigkeit der Gerichte. Frhr. v. Overbeck, Sing-Sing.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Ueber Gefängniswesen. Literatur-Bericht von Dir. Clement in Butzbach. XXV, 329—42 u. 700—712.
*Archiv für Strafrecht u. Strafprozess von Dr. Goldtammer Herausgegeb. von Prof. Kohler. Berlin, v. Deckers Verlag.

*Dr. Frank, Roscher, Schmidt, Der Pitaval der Gegenwart, Almanach interessanter Straffälle. C. L. Hirschfeld, Leipzig. Band (4 Hefte) M. 6 —; Einzelheft M. 1.50.

Aus anderen Gebieten.

*Agahd, Gewerbliche Kinderarbeit in Erziehungsanstalten. Eine Reform im Sinne des Reichsgesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Leipzig, E. Wunderlich, 59 S. M. —.80

*Allerlei Wissenswertes über den freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen. Berlin, Verlag des Vereins.

Avé-Lallemant, F. Ch. B., Das Diebeszeichen. 168 S. Berlin, Berliner Verlags-Institut. M. 1.—

*van Calker, Professor, Ethische Werte im Strafrecht. Berlin, O. Liebmann. 42 S. M. 1.20

Entschädigung der unschuldig Verhafteten und Bestraften. Kommentar zu den RGG. v. 14 VII. 1904 u. 20. V. 1898. von Burlage. VIII, 157 S. Berlin, Liebmann. M. 3.—; geb. M. 3.75

— Desgl. v. Lessing. 56 S. Leipzig. Rossberg. M. 1.40

— Desgl. Brandis. Leipzig, Veit. 140 S. M. 3.60

Flynt, Jos., Auf der Fahrt m. Landstreichern. Aus dem engl. Tramping with Tramps v. Lili du Bois-Reymond. VII, 259 S. Berlin, Guttentag. M. 3.—

Goldenweiser, Das Verbrechen als Strafe und die Strafe als Verbrechen. Leitmotive in Tolstois Auferstehung. 32 S. Berlin, Treger. M. 2.—

Günther, L., Das Rotwelsch des deutschen Gauners. XXI, 101 S. Leipzig, Grunow M. 3.—

Hahn, Strafrechtsreform der jugendlichen Verbrecher. 46 S. mit Tabellen. Dresden, v. Zahn. M. 1.50

*Justizdienstliche Rundschau, Organ für Vertretung der Fach- und Standesinteressen deutscher Justizbeamten von Dr. jur. Koppmann u. Gen. München u. Leipzig, Max Bickel. Zweimal monatlich. M. 2.30 pro Quartal.

*Le Traducteur und The Translator. Zwei Halbmonatsschriften zum Studium der französischen bezw. englischen Sprache. Halbjährlich Frcs. 2.50 für jede Ausgabe. La Chaux-de-Fonds (Schweiz). Verlag des Traducteur u. des Translator.

*Liepmann, M., Duell und Ehre. Berlin, Otto Liebmann. 61 S. M. —.75

*Lucas, H., Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Berlin, O. Liebmann. 424 S. M. 8.—

*Meyer, Hans, Gerichts- und Prozesspraxis, Handbuch des Zivil- und Strafprozesses für gerichtl. Beamte und Rechtsanwälte, Wegweiser für Jedermann im Verkehr mit Gerichten. I. Lief. München, Max Bickel.

*Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Leipzig, J. A. Barth. Jährl. 6 Nummern zu M. 3.—.

Neithardt, A., Ueber die Anrechnung d. Untersuchungshaft. III, 89 S. München, Tübingen, Fues. M. 2.40

*Petersen, J., Reichsgerichtsrat a. D., Willensfreiheit, Moral und Strafrecht. München, J. F. Lehmanns Verlag. 235 S. M. 5.—

Protivenski, Frz., Grundzüge der Daktyloskopie, 15 S. m. Abb. und 3 Taf. Prag, Calve. M. 1.—

Rieger, J., Der gesamte Kinderschutz. Ausg. A. 1 Bl. Tarnowitz, Rieger. M. —.20; Ausg. B., 2. S., M. —.10

*Roscher, G., Handbuch der Daktyloskopie. Für den Selbstunterricht bearb. Mit 4 Abb. u. 1 Mustertaf. 20 S. Leipzig, Hirschfeld. M. 1.20

*Scholz, Friedrich, Die moralische Anästhesie. Leipzig, Eduard Heinrich Mayer. 163 S. M. 3.60

*Spahn, O., Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs, mit einem Nachwort über die Berufsvormundschaft von Dr. Chr. K. Klumker. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Sozialwissenschaften, herausgegeben von Prof. Dr. J. Wolf. Verlag von G. Reimer, Berlin 1904, gr. 8°. Preis M. —.50.

Dr. Spann, Uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Dresden, O. V. Böhmert. 178 S. M. 3.60

Unger, Frz., Verbrecher am Kinde. 3. A 94 S. München, Coethen, Schumann. M. 2.50

Weingart, A., Kriminaltaktik. X, 420 S. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 8.—; geb. M. 9.20

Windt u. Kodicek, Daktyloskopie, Verwertung v. Fingerabdrücken n. M. 79 Illustr,, 15 Tafeln in 2 Büch. VIII, 125 S. Wien, Braunmüller. geb. M. 4.20.

Ausländische Literatur.

Englisch.

Bridgewaters, Poor Prisoners Defence Act. London, Butterworth. sh. 1.—

Carpenter, Edward, Prisons, Police and Punishment. An Inqunirv into the Causes and Treatment of Crime and Criminals. pp. 154. sh. 2.—

*Grubb, Edward, Methods of Penal Administration in the United States. Notes of a Personal Enquiry, February and March 1904 Wertheimer, Lea & Co., London. 63 S.

Legal, No. 1,566. Prison, Ireland. Order of the Lord Lieutenant, dated September 17, 1904, closing the Prison of Wexford, in the County of Wexford d. 1.

— No. 1,567. Prison, Ireland. Order of the Lord Lieutenant, dated. September 17, 1904, as to Prisons to which Prisoners may be committed from the Counties of Waterford and Kilkenny. d 1.

*The journal of Prison Discipline and Philanthropy. 1904. Philadelphia, State House Row.

Französisch.

Cuche, Traité de science pénitentiaire. Paris, Pichon. 510 S. frcs. 10.—

Dubost, étude juridique sur la répression du vagabondage et de la mendicité. 152 S. Paris, Rousseau.

Serrin. T., De la rémise conditionelle du peine. Med. d. ds. compré. Paris, Fipelaire. frcs. 5.—

Rapoport, S., Les sentences indéterminées. Paris 1904. V. Giard & E. Brière. frcs. 2.—

Italienisch.

Alongi, G., La mafia: fattori, manifestazioni, rimedi. Nuova ediz. p. XVIII, 389. Palermo. l. 3. -
Gambarotta, terapia del delitto. Appunti di criminalologia e polizia. 72 S. l. 1.—
Poia, G. C., Commento alla legge sulla condanna condizionale (legge Ronchetti 26 giugno 1904, 2671). 234 S. Torino l. 5.—
Ribolia, Ernesto, Voci dell'ergastolo. (Schilderung eines Ausflugs von Ottolenghi). Rom, Lörcher.

Spanisch.

Aiderete Vilches. F. de P., Fauna criminai. Estudio de criminoiogia pràctica. Tomo I. Páginas de Sangre, 384 p., con grabados. Madrid, F. Marqués. peset. 4.—
Cadalso, dicionario de iegisiacion penai, processai y de prisiones. Madrid, Gongora y Airarez. (I. u. II. bis K erschienen.)

Personalnachrichten.

Ausschussmitglieder.

Gestorben ist:

Schellmann, Direktor der Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnungen erhielten:

Dusch, Freiherr von, Landgerichtsrat in Mannheim, das Ritterkreuz I. Kl. des Ordens vom Zähringer Löwen.
Hübsch, Dr., Geheimer Rat, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, den Stern zum Kommandeurkreuz II. Kl. mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen.
Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz, das Ritterkreuz I. Kl. des Ordens vom Zähringer Löwen.
Lenhard, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal, das Ritterkreuz I. Kl. des Kgl. Wtbg. Friedrichsordens.
Stengel, Freiherr von, Oberregierungsrat, Major a. D., Direktor des Männerzuchthauses Bruchsal, das Ritterkreuz vom Orden Berthold des Ersten.

Ernannt wurden:

Lilienthal, von Dr., Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität Heidelberg, zum Geheimen Hofrat.
Rosenlächer, Landrichter in Waldshut, zum Landgerichtsrat.

Versetzt wurden:

Bertsch, Dr., Oberamtsrichter in Säckingen, in gleicher Eigenschaft nach Freiburg.
Krauss, Wilh., Amtsrichter in Mannheim, in gleicher Eigenschaft nach Säckingen.

Bayern.

Ernannt wurde:

Liebwein, rechtskund. Funktionär an der Gefangenanstalt Laufen zum Kgl. Assessor bei dem Zuchthause Ebrach.

Versetzt wurde:

Franz, Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld in gleicher Eigenschaft an die Gefangenanstalt Laufen.

Preussen.

Ernannt wurde:

Böhm, von, Oberinspektor in Hamm, zum Direktor der Strafanstalt Naugard.

Gestorben sind:

Neuber, Domherr, Probst von St. Hedwig, in Berlin.
Stechow, I. Staatsanwalt am Landgericht Schneidemühl.

Württemberg.

Ordensauszeichnung erhielt:

Sichart, von, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg, bei der Versetzung in den Ruhestand das Komturkreuz II. Kl. des Friedrichsordens.

Versetzt wurde:

Schwandner, Oberjustizrat, Direktor des Landesgefängnisses Schw.-Hall in gleicher Eigenschaft an das Zuchthaus Ludwigsburg.

Oesterreich.

Gestorben ist:

Hiller, Dr, Regierungsrat und Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Eingetreten.

Baden.

Bleicher, Dr., Staatsanwalt in Karlsruhe.
Götz, Amtsrichter in Pforzheim.
Hottinger, Amtsrichter in Bretten.
Kölblin, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Freiburg.
Lutz, Dr., Amtsrichter in Waldshut.
Renner, Amtsrichter in Rastatt.
Schmidt, Dr., Landrichter in Karlsruhe.
Seitz, Oberamtsrichter in Heidelberg.
Wibel, Dr., Amtsrichter in Lörrach.

Bayern.

Höfl, Oberbaurat in München.
Müller, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Sulzbach.

Braunschweig.

Scholz, Strafanstaltsinspektor in Wolfenbüttel.

Hessen.

Theobald, Oberstaatsanwalt in Giessen.

Preussen.

Baehr, von, Oberleutnant a. D., Bureauhilfsarbeiter am Zellengefängnis Wohlau.
Falken-Plachecki, von, Direktor des Arbeitshauses Schweidnitz.
Gliemann, I. Staatsanwalt in Elbing.
Schmidt, Dr., Prov.-Oberarzt und Anstaltsarzt der Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.
Winietzki, Strafanstaltsinspektor in Breslau.
Wolff, Strafanstaltsgeistlicher in Kassel-Wehlheiden.

Sachsen (Königreich).

Kleemann, Gefängnisgeistlicher in Leipzig.
Rechholtz, Dr., Kgl. Bezirksarzt in Frankenberg.
Runge, Anstaltskatechet in Waldheim.
Schröter, P., Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Waldheim.

Württemberg.

Böhringer, Verwalter des Arbeitshauses Vaihingen.
Gauss, Kaplan, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Heilbronn.
Gross, Pfarrverweser, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.
Jehle, Oberjustizrat in Rottenburg.
Maas, Dr., Hausarzt am Zellengefängnis Heilbronn.

Oesterreich.

Schrott, Adjunkt an der Männerstrafanstalt Pilsen.

Ausgetreten.

Hessen.

Grohe, Strafanstaltslehrer in Butzbach.

Preussen.

Hoene, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Bochum.
Schmidt, Strafanstaltsinspektor in Lüneburg.

Sachsen-Koburg-Gotha.

Sellner, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Gestungshausen.

Druckfehlerberichtigung.

In Band 39, S. 118, Zeile 14, muss es heissen: „Legalität“ statt „Loyalität“.

Blätter
für
Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert
von
Dr. jur. von Engelberg,
Vorsitzender des Vereinsausschusses,
Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Neununddreissigster Band 5. und 6. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1905.

Gefängnislehrkursus des preussischen Justizministeriums im Jahr 1905.

Von Staatsanwalt Langer.

In der Zeit vom 19. Juni bis einschliesslich 1. Juli 1905 fand in Berlin ein vom preussischen Justizministerium veranstalteter Gefängnislehrkursus statt, an dem 20 Beamte des Justizressorts aus allen Teilen der Monarchie teilnahmen. Nach Beamtenkategorien gesondert fanden sich darunter 9 Staatsanwälte, 7 Amtsrichter und 3 Inspektoren von mittleren Gefängnissen, ein Inspektor eines grossen Gefängnisses, nämlich desjenigen in Plötzensee. Fast zu gleicher Zeit veranstaltete das preussische Ministerium des Innern in Düsseldorf einen ähnlichen Lehrkursus für die seinem Ressort unterstellten Beamten. Es sind dies seit langer Zeit wiederum die ersten Kurse für Gefängniswesen, die in Preussen abgehalten wurden. Die zuletzt in den Jahren 1895 und 1896 veranstalteten Gefängniskurse waren für beide Ressorts, die am preussischen Gefängniswesen beteiligt sind, gemeinsam. Der Grund für die Trennung dürfte darin zu finden sein, dass sich der Mittelpunkt der Haupttätigkeit in beiden Ressorts mehr und mehr verschoben hat. Seit die Anstalt Tegel eingerichtet ist, stehen die Berliner Gefängnisse der Justizverwaltung unbedingt an der Spitze der Anstalten dieses Ressorts, während sich die grössten und zahlreichsten Anstalten des Ministeriums des Innern im Rheinland befinden. Zieht man die Verschiedenheit des Beamtenmaterials in beiden Ressorts und den Umstand inbetracht, dass seit 1896 neue Reglements herausgegeben worden sind, die in mehrjähriger Anwendungspraxis viele Verschiedenheiten gezeitigt haben, so

ergiebt sich die Trennung der Kurse von selbst. Sie wird so lange beibehalten werden müssen, als es nicht zu einer Vereinigung der Ressorts kommt. Es darf, um dies gleich vorweg zu nehmen, als eine erfreuliche Vorbedeutung gegenüber der nicht erfreulichen Tatsache, dass die Gefängnisangelegenheiten in Preussen nun schon fast seit 100 Jahren von zwei verschiedenen Ministerien geleitet werden, gelten, wenn bei der Schlussvereinigung des Kursus bekannt wurde, dass im Preussischen Abgeordnetenhause eine von zahlreichen Abgeordneten unterstützte Interpellation über die baldige Beseitigung des Dualismus in der Preussischen Gefängnisverwaltung eingebracht sei.

Dass man überhaupt in Preussen die Gefängnislehrkurse nach so langer Pause wieder aufgenommen hat — die jährliche Wiederkehr derselben scheint garantiert — liegt in erster Linie wohl daran, dass sich mehr und mehr die Notwendigkeit herausgestellt hat, auf der einen Seite denjenigen höheren Justizbeamten, die bereits als Gefängnisvorsteher oder deren Stellvertreter mit dem Strafvollzuge praktisch befasst sind, eine bessere wissenschaftliche und praktische Durchbildung zu geben, sodann den mittleren Gefängnisbeamten, unter denen auch manche zur Leitung recht bedeutender Anstalten berufen sind, die Musteranstalten des Ressorts zu zeigen und ihnen die höheren Gesichtspunkte des Gefängniswesens, den Einblick in das, was man heute die Wissenschaft vom Strafvollzuge nennt, zu eröffnen. Ob und inwieweit dieser Versuch als geglückt anzusehen ist, darüber lässt sich natürlich jetzt noch nichts sagen. Vierzehn Tage sind eine gar kurze Zeit, selbst wenn sie derart ausgenützt wird, wie es bei diesem Berliner Kurse der Fall war, und vor allem sind 20 Beamte auf die grosse preussische Monarchie noch etwas wenig[1]), um damit den Sauerteig zu bilden, durch den weitere Kreise in Interesse für die hohen Aufgaben des Strafvollzuges versetzt werden. Die Einrichtung zeitlich und persönlich

[1]) In dem kleinen Staat Hamburg haben an zwei dort veranstalteten Kursen allein 30 Juristen teilgenommen.

weiter auszudehnen, dafür fehlt es aber ausser der Erfahrung auf diesem Gebiete an Geld, denn bei der Ausdehnung Preussens sind von den Teilnehmern weite Reisen auf Staatskosten zu unternehmen, es entstehen Stellvertretungskosten und es würden die Lehrkräfte für längere Kurse, als 14tägige, wohl kaum unentgeltlich zu haben sein. Andererseits lässt sich eine Dezentralisation der Einrichtung nicht denken, weil die Lehrmittel in gleicher Vollkommenheit sich nirgends so zusammenfinden, als in Berlin. Man wird sich also begnügen müssen, die in diesem Jahre begonnene Einrichtung in Permanenz zu erklären. Dass sich auch da im Laufe der Jahre gute Wirkungen erzielen lassen werden, das scheint doch wohl sicher.

Wenn die Ausführungen Dr. Gennats in „Bl. f. Gfkde.“, Bd. 38, Heft 5/6 S. 507 und v. Jagemanns in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Bd. 1 S. 374 ff erschöpfend sind, so wäre Preussen der einzige Bundesstaat, in dem sowohl die höheren als die mittleren Beamten an den Kursen beteiligt werden. Das fällt insofern ins Gewicht, als doch neben den praktischen Besichtigungen und Übungen in den Gefängnissen die Wissenschaft in den Nachmittagsvorträgen recht stark zu Worte kam. Im Gegensatz zu anderen Bundesstaaten, in denen nur höhere Beamte an den Kursen teilnahmen, ist Baden den ganz anderen Weg gegangen, zunächst Lehrkurse für die niederen Bediensteten in den grossen Gefängnissen einzurichten. Dann erst ist man dazu gekommen, den angehenden Vorständen der kleinen Gefängnisse, also den künftigen Amtsrichtern, eine bessere Ausbildung im Gefängniswesen zu geben, und man hat schliesslich bei der grossen Lust Älterer, an diesen Kursen teilzunehmen, auch bereits angestellten Richtern und Staatsanwälten die Teilnahme gestattet. Welches der richtige Weg, welche die bessere Einrichtung, darüber werden erst nach Jahren massgebliche Äusserungen ausgetauscht werden können. Sicher ist nur, dass das Bedürfnis, die auf diesem

Gebiete noch fast völlig versagende akademische und, soweit der juristische Vorbereitungsdienst in Betracht kommt, praktische Ausbildung im Gefängniswesen nachzuholen, allgemeiner zu werden beginnt. Dass an der Verallgemeinerung dieses Bedürfnisses der Umstand seinen grossen Anteil hat, dass sich das öffentliche Interesse in den letzten Jahren dem Strafvollzuge und im besonderen dem Gefängniswesen mehr und mehr zugewandt hat, das unterliegt wohl keinem Zweifel. Schon in der Begrüssungsansprache an die Teilnehmer des preussischen Gefängniskursus betonte dessen Leiter, der vortragende Rat im preussischen Justizministerium, Geheimer Justizrat Plaschke, dass auch auf diesem Gebiete die Zunahme des öffentlichen Interesses nur mit Freude zu begrüssen sei und dass Anregungen der Öffentlichkeit, von welcher Seite sie auch kämen, hochwillkommen seien. Wenn er in dieser Ansprache weiter hervorhob, dass der Strafvollzug heute zu einer Wissenschaft geworden sei, innerhalb deren jede Kritik von einer gewissen Sachkenntnis, Verständnis und vernünftiger Einsicht getragen sein müsse, so ist in diesen Worten nicht nur die Zurückweisung derjenigen, die allein sich heute zur Kritik berufen glauben, nämlich derer, die den Strafvollzug am eigenen Leibe gespürt haben, bemerkenswert, sondern auch die Betonung des wissenschaftlichen Charakters der Lehren vom Strafvollzuge, denn in dem letzteren Hinweis ist auch der Schlüssel dafür enthalten, dass für die modernen Bedürfnisse die Vorbildung der höheren und mittleren Beamten nicht mehr ausreicht. Als Wissenschaft ist die Lehre vom Strafvollzuge heute noch nicht angesehen. Sie findet, wie gesagt, weder auf der Universität noch im Vorbereitungsdienst geeignete Pflege. Sie fügt sich — und das scheint mir die Erklärung für ihre bisher so stiefmütterliche Behandlung zu sein — zu schwer in den Rahmen rechtswissenschaftlicher Ausbildung, in den sie doch von Rechtswegen nun einmal gehört, denn sie muss, wie die Geographie, starke Anleihen bei anderen Wissenschaften

machen, um ihren Zwecken dienen zu können, bei der Ernährungspsyhiologie, der Hygiene, der Psychiatrie, der Architektur, der Psychologie in ihrem modernen experimentell-naturwissenschaftlichem Sinne, der Pädagogik, der Statistik, lauter Wissenschaften, die weitab von der eigentlichen Jurisprudenz liegen und die bisher nur einzeln in ihrer Beziehung zum Gefängniswesen von Spezialisten behandelt wurden. Dass die Gefängniskurse dazu beitragen werden, all dieses Spezialwissen zu einer geschlossenen Wissenschaft zusammenzuführen, zu dieser Hoffnung darf man sich berechtigt halten. Ich schliesse dies aus dem lebhaften Interesse, das sich in denjenigen Debatten zeigte, die sich an Vorträge aus den dem Juristen ferner liegenden Wissensgebieten anschlossen. Es wird da wohl jeder Teilnehmer bedauert haben, dass die Zeit zu kurz war, um alles das zu erörtern, was sich an Fragen geradezu auftürmte. Vielleicht würde es sich empfehlen, gerade diesen Debatten einen grösseren Raum zu gewähren, etwa durch Einrichtung einiger Disputierabende.

Es fand eine ziemlich gleichmässige Verteilung des praktischen und theoretischen Lehrstoffes statt. Der Vormittag war den Besichtigungen der Anstalten und den praktischen Übungen eingeräumt, der Nachmittag den wissenschaftlichen Vorträgen mit anschliessender Debatte. Für den Vormittag waren die Teilnehmer des Kursus an acht Tagen in zwei Gruppen verteilt, von denen die eine in vier Tagen dem Gefängnis in Plötzensee, die andere dem Gefängnis in Tegel zugeteilt war, während sie in den letzten vier Tagen die Anstalten wechselten. Das Arbeitsgebiet für je vier Tage in der Anstalt war, wie folgt, eingeteilt:

I. Tag: Einführender Vortrag des Gefängnisdirektors über Geschichte, Anlage und Einteilung der Anstalt, Rundgang durch dieselbe.

II. Tag: Aufnahme und Entlassung der Gefangenen; abgenommene Gegenstände und Wertsachen; Personalakten der Gefangenen; Aufsichtsdienst.

III. Tag: Wirtschaftsbetrieb; Behandlung der erkrankten Gefangenen.

IV. Tag: Arbeitsbetrieb.

An drei ferneren Vormittagen wurden besichtigt: das Untersuchungsgefängnis in Moabit, die dem Ministerium des Innern unterstehende Strafanstalt Moabit und deren Irrenabteilung, wobei die Erläuterungen und Demonstrationen an Kranken von dem Medizinalrat Dr. Leppmann gegeben wurden, und die Landarmen- und Korrigendenanstalt, die Provinzialschule und Erziehungsanstalt in Straussberg.

Die Themen der Nachmittagsvorträge lauteten:

1. Gefängnisbau und Gefängnissysteme, Vortrag mit Lichtbildern, von Landbauinspektor Engelmann.
2. Abriss der Geschichte des Gefängniswesens: Organisation des Gefängniswesens in Preussen; die Verhältnisse der Beamten bei den Justizgefängnissen in Preussen: Kammergerichtsrat Dr. Kleine.
3. Gefängnishygiene: Gerichtsarzt Dr. Hoffmann.
4. Individuelle Behandlung der Gefangenen; Disziplin und Disziplinarstrafen unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen: Oberstaatsanwalt Dr. Isenbiel.
5. Seelsorge und Unterricht: Pastor Peters.
6. Geisteskrankheit und Verbrechen: Geh. Medizinalrat Dr. Moeli.
7. Gefängnisstatistik: Geheimer Justizrat Plaschke.
8. Wirtschaftsbetrieb im Gefängnis: Direktor Sauer von Plötzensee.
9. Arbeitsbetrieb im Gefängnis: Direktor Klein von Tegel.
10. Gefangenenschutz - Tätigkeit: Kammergerichtsrat Dr. Appelius.

Zu den Vorträgen 8. und 9. sei noch bemerkt, dass sie noch einmal das in eingehender Darstellung zusammenfassten, was an den Vormittagen im Einzelnen gezeigt

worden war. Insbesondere wurden bei dem Vortrage zu 9. die volkswirtschaftlichen Grundsätze des Arbeitsbetriebes in den Gefängnissen erörtert. Dem Vortrage 7. wurde die im vorigen Jahre zum ersten Male erschienene Statistik der Justizgefängnisse in Preussen, die sich im Verein mit dem gleichen Jahresbande der Statistik des Ministeriums des Innern in den Händen jedes Teilnehmers befand, zugrunde gelegt. Selbstverständlich wurde auch die letztere Statistik vergleichungsweise mit in den Kreis der Erörterung gezogen.

Es darf wohl von Lehrenden und Lernenden ohne Hochmut gesagt werden, dass eifrig gearbeitet wurde. Über die Anteilnahme der Teilnehmer an den theoretischen Vorträgen ist bereits oben gesprochen worden. Es erwiesen sich aber auch die Übungen in den Gefängnissen als praktisch organisiert. Es kam dabei wohl jeder auf seine Rechnung. Was es überhaupt an praktischen Fragen im Strafvollzug und in der Gefängnisverwaltung gab, das wurde in diesen Vormittagstunden bis in kleine Details erörtert. Die Fragelust war teilweise so gross, dass es bei Besichtigungen öfters des Drängens des leitenden Direktors bedurfte, um das Morgenprogramm in angemessener Zeit zu Ende zu bringen. Die Schwierigkeit war die, dass jeder Einzelne es sich angelegen sein lassen wollte, nicht bloss diese bedeutenden Anstalten in ihren riesenhaften, grossstädtischen Verhältnissen zu erfassen, sondern auch zu ermitteln, was sich von dem Gesehenen und Gehörten für die kleineren Verhältnisse der Provinz eigne und was nicht. Dass dies eine ziemliche Gedankenarbeit erforderte, wird kein Sachkenner verkennen. Dabei bedarf es der Hervorhebung, dass die beiden für diese Übungen gewählten Anstalten insofern so gute Studienobjekte waren, als sie nach ihrer Entstehungsgeschichte, Bauart, ihrer Insassen, ihrem Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb durchaus verschieden gestaltet sind.

Im allgemeinen sei noch erwähnt, dass auch dem Gedankenaustausch unter den Teilnehmern selbst mit ihren

verschiedenen Erfahrungen aus Ost und West absichtlich breiter Raum gewährt war. Gerade die Idee mehr kongressistischer Behandlung des Gefängniskursus scheint mir, da es sich doch in den Teilnehmern nicht um blosse Anfänger, sondern um dienstlich erfahrene Männer handelte, eine besonders glückliche. Dass dies beabsichtigt war, lässt sich den einführenden Worten des Leiters des Kursus deutlich entnehmen.

Gesetz über die Einführung der Prügelstrafe, den Vollzug der Gefängnisstrafe und der Strafe der Zwangsarbeit, das Wirtshausverbot als Zusatzstrafe, die Strafmündigkeit, Zwangserziehung und bedingte Straferkenntnisse in Dänemark.

Zeitweiliges Gesetz über einige Änderungen in der Strafgesetzgebung.

Wir Christian IX. etc., etc., etc. tun kund:

Der Reichstag hat angenommen und Wir haben durch Unsere Zustimmung folgendes Gesetz bestätigt:

1. Kapitel.

Strafbestimmungen für verschiedene Gewalttats- und Sittlichkeitsverbrechen, für Bettelei und Vagabondieren.

§ 1.

Wer gegen eine schuldlose Person — das ist eine Person, deren Verhalten keinen begründeten Anlass zu der Gewaltshandlung geben konnte — Gewalt verübt, die zwar nicht eine Verletzung oder einen anderen Schaden verursacht (Allgemeines Bürgerliches Strafgesetz § 200), dem Überfallenen jedoch ein nicht rein vorübergehendes körperliches Leiden bereitet hat, ist mit Gefängnis oder Zwangsarbeit zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle oder wenn der schuldlos Überfallene eine der in §§ 201 oder 202 Allgem.

Bürg. Strafges. erwähnten Personen[1]) ist, so kann bis zu 6 Jahren Strafarbeit erkannt werden. Ist der schuldlos Überfallene ein Verwandter des Angreifers in aufsteigender Linie, so kann die Strafe nicht niedriger, als im § 201 Allgem. Bürg. Strafges. festgesetzt,[2]) bemessen werden.

Wird Gewalt, die unter § 203 Allgem. Bürg. Strafges. fällt, gegen eine schuldlose Person verübt, so ist der Schuldige mit Gefängnis, Zwangs- oder Strafarbeit bis zu 6 Jahren zu bestrafen. Hat der Täter in diesem Falle die eingetretenen Folgen beabsichtigt oder sie doch als natürliche oder nicht unwahrscheinliche Folge der Tat voraussehen können, so kann keine geringere Strafe als 3 Monat Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost oder Gefängnis bei Wasser und Brot oder Zwangsarbeit in entsprechender Zeit zur Anwendung kommen. Hat unter der gleichen Voraussetzung die Gewalthandlung dem Überfallenen ein längeres Krankenlager oder längere Arbeitsunfähigkeit verursacht, so ist der Täter mit Strafarbeit bis zu 6 Jahren zu bestrafen.

Bei Bemessung des Strafmasses gemäss diesem Paragraphen ist besonders zu berücksichtigen, ob die Gewalthandlung von mehreren in Gemeinschaft begangen ist.

§ 2.

Gewalt gegen eine schuldlose Person soll, selbst wenn sie keine Verletzung oder anderen Schaden (Allgem. Bürg. Strafges § 200) veranlasst und nicht gegen eine der im §§ 201 und 202 des Allgem. Bürg. Strafges. erwähnten Personen begangen ist, Gegenstand amtlicher Verfolgung sein, wenn entweder der Überfallene es beantragt oder nach Ansicht der Anklagebehörde das allgemeine Interesse dies erheischt. Erfolgt die amtliche Verfolgung allein auf Antrag des Überfallenen, so unterbleibt weitere Verfolgung, wenn er es beantragt, bevor die Sache zur Aburteilung vor die erste Instanz kommt.

[1]) Verwandte und Ehegatten.

[2]) 4 Monate Gefängnis bis 2 Jahre Besserungshaus.

Sachen, die gemäss Teil 1 dieses Paragraphen amtlich verfolgt werden, sind als öffentliche Polizeisachen zu behandeln, sofern der Beklagte nicht früher in einer amtlich verfolgten Sache wegen Gewalthandlung bestraft worden ist. Die für die Erledigung öffentlicher Polizeisachen ohne Urteil geltenden Regeln finden hierbei keine Anwendung.

In Kopenhagen soll der Abteilungsrichter in solchen Fällen ausser den im Gesetz betreffend Behandlung öffentlicher Polizeisachen in Kopenhagen vom 11. Februar 1863 § 14 Teil 1 angeführten Strafen, auf Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu 20 Tagen erkennen können.

Das Honorar für das ärztliche Gutachten über Gewalthandlung gegen eine schuldlose Person rechnet unter die vom Schuldigen zu erstattenden Gerichtskosten.

§ 3.

Für die im Allgem. Bürg. Strafges. §§ 168—174 und § 176 im Zusammenhang mit §§ 168—170, und §§ 173—174 angeführten Verbrechen erhöht sich die Strafe im Wiederholungsfalle dergestalt, dass für das vollendete Verbrechen geringere Strafe als Strafarbeit nicht anwendbar ist und dass das vorgeschriebene Höchstmass zeitbegrenzter Strafarbeit innerhalb der im § 11 Allgem. Bürg. Strafges. festgesetzten Grenze sich um die Hälfte erhöht, und dass auch für den Versuch eine niedrigere Strafe als Strafarbeit nicht zulässig ist. Die Wiederholungsstrafe ist anzuwenden, wenn jemand, der eines der genannten Verbrechen oder des Versuchs dazu schuldig erkannt worden, bereits vorher wegen eines gleichartigen Verbrechens oder Versuchs verurteilt worden war.

§ 4.

Wer auf andere Weise als im § 182 Allgem. Bürg. Strafges. vorgesehen als Vermittler in gewinnsüchtiger Absicht zur Unzucht aufmuntert oder ihr Vorschub leistet oder wer zum gleichen Zweck die gewerbsmässige Unzucht einer weiblichen Person ausnützt bezw. sie zu hindern

sucht, dieselbe aufzugeben, ist mit Gefängnis oder Zwangsarbeit zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann sich die Strafe zu Verbesserungshaus bis zu 2 Jahren steigern. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der sich ganz oder teilweise von einer gewerbliche Unzucht treibenden weiblichen Person aushalten lässt, sofern er nicht eine Person unter 18 Jahren ist, gegenüber welcher die weibliche Person Unterhaltungspflicht hat.

Der gleichen Strafe verfällt, wer gegen Bezahlung mit anderen Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen ausübt oder sich dazu gebrauchen lässt, sofern nicht nach § 177 Allgem. Bürg. Strafges. eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5.

Auf körperliche Züchtigung ist als Zulage zu der im übrigen in öffentlichen Sachen verwirkten Strafe gegen Personen männlichen Geschlechts von 18—55 Jahren zu erkennen:

1. für solche gegen schuldlose Personen begangene Gewaltshandlungen der in §§ 200—204 Allgem. Bürg. Strafges. erwähnten Arten, die dem Überfallenen erheblichen körperlichen Schmerz, längeres Krankenlager oder längere Arbeitsunfähigkeit verursacht haben, sofern der Täter dies entweder beabsichtigt hat oder es doch als natürliche, nicht unwahrscheinliche Folge der Tat hat voraussehen müssen, und er daneben im Lauf der letzten 5 Jahre in einer öffentlichen Sache wegen vorsätzlicher Gewalt oder eines mit vorsätzlicher Gewalt verbundenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mindestens 200 Kronen entweder verurteilt worden ist oder sich mit einer solchen Geldstrafe einverstanden erklärt hat;[1])

[1]) In öffentlichen Polizeisachen fragt der Richter häufig, ob Angeklagter sich zur Zahlung eines der Höhe der eventuellen Strafe entsprechenden Betrages bereit erklärt, oder ob er Urteil will. (Ges. vom 11. Februar 1863 § 17.)

2. für wiederholte Unzucht oder unzüchtiges Verhalten gegen Mädchen unter 12 Jahren oder Versuch hierzu (Allgem. Bürg. Strafges. §§ 173 und 176 im Zusammenhang mit § 173).

Dass die unter 1. angeführte Gewaltshandlung den Bestandteil eines anderen Verbrechens bildet, schliesst die Anwendung körperlicher Züchtigung nicht aus, sofern die unter 1. angegebenen Bedingungen vorliegen.

Ist der Betreffende zur Zeit der Urteilsfällung über 50 Jahre, so kann das Gericht indessen, falls nicht besonders verschärfende Umstände vorliegen, von Erkennung auf Körperstrafe absehen.

Ebenso kann das Gericht davon Abstand nehmen, körperliche Züchtigung gegen Personen zur Anwendung zu bringen, für die nach § 39 Allgem. Bürg. Strafges. Strafmilderung in Betracht kommt. Jedoch kann der Umstand, dass das Verbrechen im selbstverschuldeten Rausch begangen ist, keineswegs die Anwendung körperlicher Züchtigung bei Personen ausschliessen, denen im Begehungsaugenblick die für die Strafe erforderliche Zurechnungsfähigkeit nicht gänzlich gefehlt hat.

In denjenigen Fällen, wo auf körperliche Züchtigung als Zusatzstrafe erkannt wird, darf Gefängnis bei Wasser und Brot nicht als Hauptstrafe erkannt werden. Die körperliche Züchtigung soll in Schlägen mit Tauende oder Rohrstock bestehen, nicht unter 10, nicht über 27 Schläge. Die Anzahl der Schläge wird im Urteil bestimmt. Die näheren Regeln über die Strafe und ihre Vollziehung werden durch Königliche Verordnung festgesetzt.

Die Züchtigung ist in der Regel vor Antritt der Verbüssung der übrigen zuerkannten Strafe zu vollziehen. Der Verurteilte hat die letzten 2 Mal 24 Stunden vor Vollziehung der Züchtigung, und die ersten 24 Stunden danach im Untersuchungsgefängnis in Einzelhaft zuzubringen.

Ehe körperliche Züchtigung gemäss vorstehendem jemandem auferlegt wird, muss durch ärztliche Erklärung dargetan sein, dass er sie ertragen kann. Kann er Zusatzstrafe von körperlicher Züchtigung nicht vertragen, so unterliegt die allgemeine Strafe einer entsprechenden Verschärfung.

Der Justizminister hat jährlich dem König und dem Reichstag Bericht zu erstatten über Anzahl und Beschaffenheit derjenigen Fälle, in denen körperliche Züchtigung gemäss diesem Paragraphen Anwendung gefunden hat.

§ 6.

Wird jemand in amtlich verfolgter Sache der Gewalt gegen eine schuldlose Person oder eines Verbrechens gemäss der im § 3 erwähnten Bestimmungen im Allgem. Bürg. Strafges. schuldig erkannt und findet das Gericht, dass das Verbrechen unter Einwirkung spirituöser Getränke begangen ist, so kann im Gerichtsprotokoll noch verfügt werden, dass Betreffender innerhalb eines gewissen Zeitraums, doch nicht über 5 Jahre hinaus von seiner Entlassung an gerechnet, in keiner Schankwirtschaft spirituöse Getränke zu sich nehmen, auch nicht ausserhalb seiner Wohnung in sichtbar betrunkenem Zustande betroffen werden darf. Betreffs dieser Verfügung wird das Erforderliche in die Polizeinachrichten aufgenommen, doch darf eine Mitteilung darüber bei 10—200 Kronen Geldstrafe nicht in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Wer solche Verfügung übertritt, wird zu Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost oder Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten verurteilt.

Von der Polizei kann ein gewerbepolizeiliches Verbot erlassen werden, an solche Personen Spirituosen auszuschenken. Übertretung dieses Verbotes wird mit Geldstrafe von 20—400 Kronen geahndet.

Sachen wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Paragraphen sind als öffentliche Polizeisachen zu behandeln. Die zuerkannten Geldstrafen fallen der Polizeikasse, in Kopenhagen der Stadtkasse zu.

§ 7.

Wenn ein Ausländer, der im Laufe von 5 Jahren zweimal in öffentlicher Strafsache zu einer höheren Strafe als einfaches Gefängnis wegen Gewalt gegen eine schuldlose Person oder eines Verbrechens gemäss der im § 3 erwähnten Bestimmungen im Allgem. Bürg. Strafges. verurteilt worden, wiederum in öffentlicher Strafsache wegen eines dieser Verbrechen zur Verurteilung kommt, jedoch die Bedingungen für Anwendung des § 16 Punkt 1 Allgem. Bürg. Strafges. fehlen, kann im letzten Urteil bestimmt werden, dass er nach verbüsster Strafzeit aus dem Reiche zu verbringen ist. Kehrt ein dergestalt Ausgewiesener ohne Erlaubnis zurück, so wird er in öffentlicher Polizeisache zu Gefängnis mit gewöhnlicher Gefangenenkost oder Zwangsarbeit bis zu 4 Monaten verurteilt und ist erneut zur Ausweisung aus dem Reiche zu verurteilen.

§ 8.

Die Strafe für Vagabondieren und Betteln kann, ausser den im Gesetz vom 3. März 1860 §§ 1 und 3 bestimmten Strafen auch auf Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu 4 bezw. 2 Monaten festgesetzt werden.

Wenn jemand, der im Laufe der letzten 5 Jahre zweimal zu einer höheren Strafe als einfaches Gefängnis für Betteln, Vagabondieren, oder eines der im § 4 dieses Gesetzes oder Kapitel 23—27 Allgem. Bürg. Strafges. erwähnten Verbrechen verurteilt worden ist, sich des Bettelns oder Vagabondierens schuldig macht, kann die Strafe für dieses Vergehen auf Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu 6 Monaten oder Zwangsarbeit festgesetzt werden.

Sofern jemand, der innerhalb der letzten 5 Jahre zweimal, wie im Beginn vorigen Absatzes erwähnt, verurteilt ist, wiederum einer der dort erwähnten Gesetzesübertretungen schuldig befunden wird, so kann ihm durch Urteil auferlegt werden, bis zu 5 Jahren von seiner Ent-

lassung an gerechnet in der ihm von der Polizei anzuweisenden Gemeinde Aufenthalt zu nehmen. Aufenthalt an einem Ort ausserhalb der Versorgungsgemeinde kann die Polizei jedoch nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung des Aufenthaltsortes dem Betreffenden anweisen. Wer solche Anweisung übertritt, wird in öffentlicher Polizeisache zu Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost oder Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten verurteilt. Die Polizei ist befugt, die Zeitdauer des Zwangsaufenthalts in einer Gemeinde abzukürzen, kann jedoch später nicht Zwangsaufenthalt in einer anderen als der Versorgungsgemeinde anweisen. Zwangsaufenthalt mit Bezug auf diese Bestimmung ist bezüglich des Erwerbs der Versorgungsberechtigung als nicht bestehend zu erachten. Ist der Verurteilte Ausländer, findet § 7 entsprechende Anwendung.

Gegen ein Straferkenntnis wegen Bettelns oder Vagabondierens gegen jemanden, der zweimal früher in höhere Strafe als einfaches Gefängnis für eines dieser Vergehen verurteilt worden ist, kann nur mit Genehmigung des Justizministers Höchstegerichtsentscheidung angerufen werden.

§ 9.

Bei Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels kommen die Vorschriften im Allgem. Bürg. Strafges. Kapitel 1—8 und Kapitel 31 in Anwendung, soweit sie nicht in Widerspruch mit den einzelnen Bestimmungen des Kapitels stehen. Hinsichtlich der in den vorstehenden §§ 1, 3, 5, 7 und 8 besprochenen Wiederholungswirkungen kommen Urteile und ihre (freiwilligen)[1]) Annahmen, die aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes herrühren, in gleiche Ansehung mit Erkenntnissen, die gemäss vorliegendem Gesetz gefällt sind. Körperliche Züchtigung als Zusatzstrafe gemäss diesem Gesetz kommt nicht bei der Entscheidung darüber in Betracht, ob der Verurteilte fordern kann, dass das Urteil von Staatswegen beim Höchstegericht eingebracht werden soll.

[1]) Vergl. Ges. vom 11. Februar 1863 § 17.

2. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 10.

Wird jemand, der eine Freiheitsstrafe verbüsst, während seiner Strafzeit in die Strafzelle gesetzt, so kommt die dort verbrachte Zeit nicht auf die ihm zuerkannte Strafzeit in Anrechnung.

§ 11.

Zwangsarbeit wird in den dazu bestimmten Anstalten verbüsst. Sobald die Verhältnisse es erfordern, ist durch Gesetz eine für das ganze Land gemeinsame Zwangsarbeitsanstalt zu errichten, deren Bau- und Betriebskosten die Staatskasse zu tragen haben würde. In dieser Anstalt sind diejenigen unterzubringen, die zu Zwangsarbeit gemäss vorliegendem Gesetz verurteilt sind.

Zwangsarbeit kann nicht auf kürzere Zeit als 12 Tage und nicht auf längere Zeit als 2 Jahre zuerkannt werden. Zwangsarbeit ist als Strafart Gefängnis bei Wasser und Brot nebengeordnet (Allgem. Bürg. Strafges. § 31). Sechs Tagen Zwangsarbeit entspricht 1 Tag Gefängnis bei Wasser und Brot.

In die Vorschriften für Zwangsarbeitsanstalten können Bestimmungen über Unterricht und Erziehung von Gefangenen nebst Belohnungen für gute Führung aufgenommen werden, wobei, soweit die Verhältnisse es gestatten, die bestehenden Regeln über Ableistung von Strafarbeit zum Muster zu nehmen sind. Ebenso kann in den Vorschriften festgelegt werden, dass die Anstaltsdirektion mit Genehmigung des Polizeimeisters Gefangenen, die offenkundigen Mangel an gutem Willen zur Arbeit an den Tag legen, ein der noch übrigen Strafzeit entsprechendes Mass von Arbeit auferlegen kann mit der Wirkung, dass der Gefangene nicht vor Ableistung der betreffenden Arbeit zur Entlassung kommt, es sei denn, dass ein unvorhergesehenes Hindernis eintritt. Jedoch darf die Verlängerung

ein Drittel der ihm zuerkannten Strafzeit nicht übersteigen.

Zu den Disziplinarstrafen, die nach § 41 des Armengesetzes für die Zwangsarbeitsanstalten festgesetzt werden können, kann hinzugefügt werden, dass die Anstaltsdirektion mit vom Ortspolizeimeister in jedem Einzelfall zu erteilender Zustimmung den Häftlingen für gröbere Ordnungsvergehen hartes Nachtlager, Dunkelarrest mit oder ohne Kosteinschränkung zuerkennen kann, ferner den männlichen Gewalttätigkeitsverbrechern, bei welchen andere Strafen sich als wirkungslos erwiesen haben, körperliche Züchtigung gemäss den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen. Dagegen ist die Anwendung der Zwangsjacke als Disziplinarstrafe verboten.

Wird ein Zwangsarbeitshaus oder eine besondere Abteilung desselben nur für Gewalttätigkeitsverbrecher und solche eingerichtet, bei denen sich die Disziplinarmittel des gewöhnlichen Zwangsarbeitshauses als unzureichend erwiesen haben, so kann nach den Bestimmungen im Reglement der Anstalt körperliche Züchtigung nach diesem Gesetz mit Zustimmung des Polizeimeisters für jeden Einzelfall bei den dort untergebrachten männlichen Gefangenen zur Anwendung kommen.

Über die Fälle von körperlicher Züchtigung nach diesem Paragraphen hat der Justizminister jährlich dem König und dem Reichstage Bericht abzulegen.

§ 12.

Gefängnisstrafe bei gewöhnlicher Gefangenenkost ist mit Arbeitszwang verbunden. Die für ein Gefängnis damit verbundenen Unkosten, sich in Übereinstimmung mit dieser Vorschrift einzurichten, trägt die Staatskasse. Lassen die Verhältnisse die Einrichtung eines Gefängnisses unter genauer Beobachtung der Vorschrift nicht zu, so sind die Häftlinge, die ihre Strafe daselbst hätten verbüssen sollen, in einem der Vorschrift entsprechenden Gefängnis unterzubringen. Die Ausgaben hierfür fallen der Staatskasse

zur Last. Der Justizminister hat die näheren, hierzu erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 13.

In Fällen, wo nach dem Allgem. Bürg. Strafges. die niedrigste für ein Verbrechen festgesetzte Strafe Gefängnis bei Wasser und Brot ist, kann die Strafe in Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost in dem durchs Gesetz bestimmten Verhältnis (Allgem. Bürg. Strafges. § 25) oder bei mildernden Umständen in mindestens die doppelte Zeit umgewandelt werden.

§ 14.

Die Genehmigung, Geldstrafen durch Gefängnis bei Wasser und Brot abzubüssen, wird aufgehoben.

§ 15.

Gesetzesübertretungen von Kindern unter 14 Jahren werden nicht bestraft. Statt der Strafe sind nach vorgenommener strafrechtlicher Untersuchung gegen solche Kinder die erforderlichen Erziehungs- und Sicherungsmassnahmen anzuwenden, wie Ermahnungen an Kind und Erzieher, Bestellung von Aufsicht für den Erzieher in Person eines zuverlässigen Mannes oder einer Frau, die geneigt und geeignet dazu sind, Anordnung, dass das Kind täglich eine Arbeitsschule, Arbeitsstube oder ähnliche Anstalt, wo solche vorhanden, besuchen soll, Anweisung für den Erzieher, dem Kinde zu Hause eine passende körperliche Züchtigung unter zweckentsprechender Aufsicht zu erteilen, ferner Unterbringung des Kindes ausser dem Hause in einer ehrenwerten und zuverlässigen Familie, in einem Kinderheim oder in einer Erziehungsanstalt unter Übertragung des Erziehungsrechts auf eine dazu geeignete Person. Ist die ebenerwähnte Massnahme nicht erforderlich, so ist dennoch dem Erzieher bekannt zu geben, dass ihm das Erziehungsrecht entzogen wird, falls er den auferlegten Anordnungen nicht nachkommt oder der Aufsichtsperson Schwierigkeiten in den Weg legt oder wenn es sich

im übrigen im Interesse des Kindes als notwendig erweisen sollte.

Massnahmen, die nicht die Unterbringung ausser dem Hause bezwecken oder denen Eltern oder Vormund beigetreten sind, kann die Unterobrigkeit in Kopenhagen der Polizeidirektor anordnen; jedoch kann seine Verfügung von den Eltern oder dem Vormund des Kindes bei der Oberbehörde angefochten werden. Die Unterbringung ausser dem Hause und Übertragung des Erziehungsrechts auf andere ohne Zustimmung der Eltern oder des Vormunds kann nur die Oberbehörde anordnen. Solche Unterbringung kann sich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes erstrecken. Unter besonderen Umständen kann der Justizminister ihre Dauer über dieses Alter hinaus bis zu 3 Jahren von der Unterbringung an gerechnet verlängern.

Während der strafrechtlichen Untersuchung der Gesetzesübertretungen des Kindes ist Untersuchungshaft nur dann gegen dasselbe anwendbar, wenn die Umstände nicht zulassen, sie durch Unterstellung des Kindes unter die Aufsicht zuverlässiger Personen zu erstatten.

Die Unkosten der in diesem Paragraphen behandelten Erziehungs- und Sicherungsmassregeln sind als Deliquentenunkosten zu verrechnen. Die öffentlichen Kassen, die sie zu tragen haben, können ihre Rückerstattung von den Versorgungspflichtigen nach den Bestimmungen der Oberbehörde unter den im § 9 des Armengesetzes enthaltenen Voraussetzungen und nach den im genannten Paragraphen stehenden Vorschriften verlangen.

§ 16.

Die über Bestrafung und Verfolgung von Gesetzesübertretungen von Personen von 15—18 Jahren geltenden Bestimmungen werden dahin erweitert, dass sie auch für Überschreitungen, begangen im Alter von 14—15 Jahren, Geltung bekommen. Doch soll körperliche Züchtigung, welche nach den Bestimmungen im Allgem. Bürg. Strafges. und vorliegendem Paragraphen in gewissen Fällen Knaben

von 14—15 Jahren zuerkannt werden kann, in Rutenschlägen bestehen.

Personen von 14—18 Jahren sollen auch fernerhin wie bisher nicht zu Gefängnis bei Wasser und Brot verurteilt werden. Die Bestimmung, dass die Körperstrafe auf männliche Personen in diesem Alter an Stelle von Haft bei Wasser und Brot anwendbar ist, wird dahin beschränkt, dass sie nur für Verurteilungen wegen Gewalttätigkeitsverbrechen gilt.

Wird die Strafe für jemanden von 14—18 Jahren voraussichtlich ein geringeres Mass von Strafarbeit nicht überschreiten, so kann der Justizminister anordnen, dass die Anklage unter der Bedingung fortfällt, dass der Betreffende in anscheinend genügende Sicherheit gewährleistenden Verhältnissen untergebracht wird, und während einer der Beschaffenheit des Falles entsprechenden Zeitdauer, die sich bis zum vollendeten 21. Jahre erstrecken kann, einer geeigneten Aufsicht unterstellt wird, sei es vermittels eines in diesem Sinne wirkenden Vereins oder auf andere Weise. Zur Durchführung dieser Massnahme ist die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes nicht erforderlich. Auf Anordnung des Justizministers kann die Sache wieder aufgenommen werden, wenn sich der Betreffende vor Ablauf der festgesetzten Frist eines neuen Verbrechens schuldig macht oder wesentliche Übertretungen der ihm von der Aufsicht gegebenen Vorschriften begeht. Die durch solche Massnahme entstehenden Unkosten sind, sofern sie nicht in privater Weise gedeckt werden, als Deliquentenunkosten zu verrechnen. Bezüglich der Wiedererstattung durch die Versorgungspflichtigen findet die Schlussbestimmung in § 15 entsprechende Anwendung.

§ 17.

§ 40 Allgem. Bürg. Strafges. Teil 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jedoch soll es nur zur Verteidigung von Leben, Gesundheit und Wohlfahrt oder in Abwehr von Über-

fall, wo beträchtlicher körperlicher Schaden mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, erlaubt sein, sich solcher Verteidigungsmittel zu bedienen, welche das Leben des Angreifers mit offenbarer Gefahr bedrohen."

§ 18.

Bei der Strafbemessung für ein Verbrechen, das unter Kapitel 23—27 Allgem. Bürg. Strafges. oder § 4 dieses Gesetzes fällt, desgleichen für Bettelei und Vagabondieren ist als sehr erschwerender Umstand zu betrachten, wenn der Schuldige eine Person ist, von der nach den vorliegenden Aufschlüssen anzunehmen ist, dass sie ganz oder teilweise aus Gesetzesübertretungen obenerwähnter Art ein Gewerbe macht.

§ 19.

Der Justizminister kann unter besonderen Umständen anordnen, dass öffentliche Polizeisachen in Kopenhagen eigentlicher kriminalrechtlicher Behandlung unterzogen werden, statt der Behandlung nach Gesetz vom 11. Februar 1863 §§ 5—17. Dass das Verfahren gemäss § 17 eingestellt worden ist, soll dieser Bestimmung nicht hinderlich sein in Fällen, wo das Gesetz Entscheidung ohne Urteil ausschliesst. Der Justizminister kann ferner innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Urteilsfällung Berufung von Entscheidungen anordnen, die nach § 14 erwähnten Gesetzes getroffen sind. Die weiteren in solchen Berufungsfällen erforderlichen Aufklärungen sind durch eine der Abteilungen für Kriminalsachen zu beschaffen.

3. Kapitel.

Bedingte Straferkenntnisse.

§ 20.

Lautet ein Straferkenntnis nicht auf andere Strafe als Geldstrafe, Gefängnis oder Zwangsarbeit, so kann bei

mildernden Umständen — wie Lebensalter, früherer Lebenswandel, offenes Geständnis, unbedeutender Wert des Gegenstandes, geleistete oder angebotene Erstattung, Zustimmung oder Unterstellung unter moralische Aufsicht — im Erkenntnis Strafaufschub ausgesprochen werden. Der Aufschub kann davon abhängig gemacht werden, dass der Verurteilte innerhalb einer bestimmten Zeit dem Geschädigten die angebotene Erstattung leistet, sowie unter Umständen davon, dass er sich einer näher bestimmten moralischen Aufsicht unterzieht.

Wird ein dergestalt Verurteilter im Laufe von fünf Jahren seit dem endgültigen Spruch des bedingten Urteils in einer öffentlichen Sache eines vorsätzlichen Verbrechens mit dem Ergebnis angeklagt, dass er zu einer höheren Strafe als Geldstrafe verurteilt wird, so hat er auch die aufgeschobene Strafe abzusühnen. Im entgegengesetzten Fall unterbleibt die Verbüssung.

Ist das spätere Verbrechen, für welches Strafe in der angegebenen Höhe verwirkt ist, fahrlässig begangen, so bestimmt das Gericht nach der ganzen Sachlage, ob das frühere Urteil zu vollziehen ist oder nicht.

Findet die Anklage wegen eines während dieser fünf Jahre begangenen Verbrechens erst nach diesem Zeitraum statt, so kommt der verübte Bruch der Bedingungen als verschärfender Umstand bei der Strafbemessung für dieses Verbrechen in Betracht.

Wird eine nach Teil 1 Abs. 2 festgesetzte Bedingung nicht erfüllt, so ist die Strafe ebenfalls abzusühnen, falls es nicht behauptet wird, dass dem Verurteilten nicht anzurechnende Umstände die Schuld tragen. Auf seinen Antrag ist alsdann von demselben Gericht, wo das Urteil ergangen ist, durch Erkenntnis zu bestimmen, ob die Vollziehung stattfinden soll oder ob die Bedingung aufzugeben oder den Verhältnissen entsprechend zu verändern ist. Solches Erkenntnis kann vom Verurteilten nicht in einer höheren Instanz angefochten werden.

§ 21.

Kommt die aufgeschobene Strafe nicht zur Vollziehung, so ist sie zur Zeit der Urteilsverkündigung als abgesühnt zu betrachten und die mit der Rehabilitierung verbundenen Folgen treten ohne besondere Ehrenerklärung in Kraft.

§ 22.

Wird der bedingt Verurteilte innerhalb fünf Jahren nach endgültiger Verkündigung des bedingten Urteils in öffentlicher Sache wegen einer strafbaren Handlung angeklagt, die er begangen hat, ehe das Urteil in erster Instanz über ihn erging, und wofür eine andere Strafe, als solche, deren Vollzug nach § 20 aufgeschoben werden kann, verwirkt ist, so hat das Gericht eine neue, beide Verbrechen in sich fassende Strafe festzusetzen (vergl. Allgem. Bürg. Strafges. §§ 62 und 64).

Ist es jedoch nach der für das nachträglich aufgeklärte Verhältnis verwirkten Strafe nicht ausgeschlossen, dass mit Rücksicht hierauf bedingte Verurteilung erfolgt, so hat das Gericht in Ansehung der in § 20 hervorgehobenen Umstände zu entscheiden, ob eine beide Verbrechen umfassende Strafe zur Vollziehung ohne Aufschub festzusetzen ist, oder ob ein neues bedingtes Strafurteil abzugeben ist.

§ 23.

Bei dem Spruch jedes bedingten Strafurteils ist unter ausdrücklichem Hinweis auf dieses Gesetz auszusprechen, dass die Strafe nach Verlauf von fünf Jahren in Wegfall kommt, sofern die in diesem Gesetze und die im übrigen festgesetzten Bedingungen erfüllt sind.

---

4. Kapitel.

Gültigkeitsdauer des Gesetzes; Übergangsbestimmungen; Aufhebungsbestimmungen.

§ 24.

Dies Gesetz tritt einen Monat nach seinem Erscheinen im Gesetzblatt in Kraft.

Die im Gesetz erlassenen veränderten Regeln über die Art der Strafverbüssung kommen in allen Fällen zur Anwendung, wo der endgültige gerichtliche Abschluss der Sache nach Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden hat. Für Verbrechen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen sind, haben die Gerichte die übrigen Regeln des Gesetzes nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn der Schuldige dadurch nicht strenger behandelt erscheint, als nach der bisherigen Gesetzgebung. Die Regeln in den §§ 15 und 16 sind in allen Fällen anwendbar, die nicht bei Inkrafttreten des Gesetzes endgültig erledigt sind.

§ 25.

Das Gesetz bleibt in Kraft, bis das Allgem. Bürg. Strafges. einer Durchsicht von der gesetzgebenden Gewalt unterzogen ist, indessen mit Ausnahme der §§ 10—17 nicht über 6 Jahre.

Die in §§ 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen über öffentliche Erziehung gelten jedoch nur so lange, bis ein Gesetz über Behandlung verbrecherischer und verwahrloster Kinder und jugendlicher Personen als Ganzes in Kraft tritt.

§ 26.

Das Gesetz, enthaltend einige Bestimmungen über Gewalt gegen schuldlose Personen vom 11. Mai 1897 tritt ausser Kraft, solange vorliegendes Gesetz in seinem ganzen Umfange in Gültigkeit ist.

§ 27.

Durch besonderes Gesetz ist zu bestimmen, mit welchen Änderungen dies Gesetz bei den Militärgerichten zur Anwendung kommen soll.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Gegeben auf Amalienborg, den 1. April 1905

Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel.

gez. Christian R.

(L. S.)

ggez. Alberti.

Verordnung
betreffend
Körperstrafe und ihre Vollziehung.

Wir Christian IX. etc. etc. etc. tun kund;

Unter Bezug auf § 5 des zeitweiligen Gesetzes vom 1. April d. Js. betr. einige Änderungen in der Strafgesetzgebung werden hierdurch folgende näheren Regeln über körperliche Züchtigung und ihre Vollziehung festgesetzt:

Körperstrafe in Übereinstimmung mit der erwähnten Gesetzesbestimmung soll in Stockschlägen oder Schlägen mit Tauende bestehen.

Stockschläge werden bei dem Verurteilten zur Anwendung gebracht, der zum erstenmal gemäss dieser Bestimmung Körperstrafe erleidet; soll der Betreffende später Körperstrafe erleiden, so werden Schläge mit dem Tauende angewandt. Für die Stockschläge wird ein $1^1/_2$ Ellen langes und $1^1/_2$ Zoll starkes, an beiden Enden mit Pechdraht verspleisstes spanisches Rohr benutzt. Zu den Schlägen mit Tauende wird ein $2^1/_2$ Zoll starkes, mit Pech bestrichenes, an beiden Enden mit Pechdraht verspleisstes Stück Tau verwandt; an dem Ende, an welchem die die Strafe vollziehende Person das Tau hält, ist ein Knoten angebracht. Die Länge vom Knoten bis zum Ende des Taues ist $1^1/_4$ Elle.

Körperliche Züchtigung wird von den vom Justizministerium dazu bestellten Personen vollzogen und hat in der Regel vor Antritt der Absühnung der übrigen zuerkannten Strafe stattzufinden.

Die letzten zweimal 24 Stunden vor Vollziehung der Züchtigung hat der Verurteilte im Untersuchungsgefängnis in Einzelhaft zuzubringen. In einer unmittelbar vor Vollziehung abgegebenen ärztlichen Erklärung ist zu bekunden, dass der Verurteilte die zuerkannte Strafe ertragen kann.

Die Stockschläge werden dergestalt auf das Gesäss erteilt, dass der betreffende Körperteil nur vom Hemd

beschützt ist; Schläge mit dem Tauende werden auf den gleichen Körperteil über Hemd und Beinkleider erteilt.

Nach der Vollziehung hat der Verurteilte 24 Stunden im Untersuchungsgefängnis in Einzelhaft zuzubringen.

Bis zum 15. September jeden Jahres erstattet für Kopenhagen der Polizeidirektor und ausserhalb Kopenhagens der Polizeimeister durch das betreffende Amt dem Justizministerium Bericht über Anzahl und Beschaffenheit derjenigen Fälle, in welchen körperliche Züchtigung im Laufe des Jahres bis 1. September gemäss Vorstehendem stattgefunden hat unter Beifügung von Auszügen aus den betreffenden Urteilen. Entsprechende Berichterstattung ist vom Oberinspektor für das Gefängniswesen über die Fälle abzulegen, in welchen Vollziehung von körperlicher Züchtigung gemäss vorgenanntem Gesetz in den Strafanstalten stattgefunden hat.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit vorgenanntem Gesetz in Kraft.

Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Gegeben auf Amalienborg, den 4. August 1905

Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel.

gez. Christian R.

(L. S.)

ggez. Alberti.

Verordnung des Österreichischen Justizministeriums vom 30. September 1905,

betreffend den Strafvollzug an Unmündigen und Jugendlichen in den Gefängnissen der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte und in den Strafanstalten.

An alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Strafanstalten, in denen jugendliche Sträflinge angehalten werden.

Bis zur Errichtung der nötigen besonderen Anstalten, die ausschliesslich für die Anhaltung der Jugendlichen bestimmt und diesem Zwecke entsprechend eingerichtet sind, haben für den Strafvollzug an Unmündigen und Jugendlichen folgende Anordnungen zu gelten:

I. Gerichtshofsgefängnisse und selbständige Gefängnisse der Bezirksgerichte.

1. In den Gerichtshofsgefängnissen und in den selbständigen Gefängnissen der Bezirksgerichte sind, wenn die Anzahl der jugendlichen Sträflinge im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre erfahrungsgemäss durchschnittlich gross genug ist, die jugendlichen Sträflinge desselben Geschlechtes mit Ausnahme derjenigen, die einen verderblichen Einfluss auf ihre Altersgenossen besorgen lassen, in eine Gruppe zu vereinigen.

Falls die Zahl der einer Jugendgruppe Angehörigen 25 erheblich überschreitet, ist die Gruppe in zwei Untergruppen zu teilen, um die Besserungs- und Erziehungsziele mit mehr Erfolg fördern und verwirklichen zu können. Im allgemeinen wird hiebei davon auszugehen sein, dass jene, die aller Voraussicht nach Besserung gewärtigen lassen und in dieser Hinsicht nur mehr geringerer Nachhilfe bedürfen, der einen und die übrigen der zweiten Gruppe zugewiesen werden. Daneben ist bei Auswahl der Sträflinge für die einzelnen Gruppen auch das Alter

sowie die Art des begangenen Deliktes und der abzubüssenden Strafe tunlichst zu berücksichtigen.

Die Auswahl hat der mit der Aufsicht über das Gefängnis betraute Rat (der Vorsteher des Bezirksgerichtes) zu treffen, nachdem er durch Einsichtnahme des Urteiles, der Leumunds- und anderer Auskunftsakten, durch Besprechung mit dem Verhandlungsvorsitzenden (Einzelrichter) sowie durch persönlichen Verkehr mit dem Gefangenen ein ausreichendes Bild von dessen Wesen gewonnen hat. Jugendliche, die während des Vollzuges der Strafe das 18. Lebensjahr vollenden, scheiden deshalb nicht aus der Jugendgruppe aus, sondern sind bis zum Ende ihrer Strafe in der Einteilung der Gruppe zu belassen.

Soferne die Überfüllung einzelner Gefängnisse ein Hindernis für die Schaffung von Jugendgruppen sein sollte, ist durch Überstellung von älteren Sträflingen in andere Gefängnisse oder in Strafanstalten Abhilfe zu schaffen.

Das Justizministerium behält sich vor, auf Grund der ihm nach diesen Gesichtspunkten von den Oberlandesgerichtspräsidien zu erstattenden Vorschläge zu bestimmen, in welchen Gerichtshofs- oder Bezirksgerichtsgefängnissen und in welcher Zahl in den verschiedenen Anstalten solche Jugendgruppen zu errichten sind, und ebenso beim Entfallen der Voraussetzungen ihres Bestandes auf Antrag die Aufhebung der Jugendgruppen in einzelnen Gefängnissen anzuordnen. Die Oberlandesgerichtspräsidien werden bei ihren Anträgen auch zu erwägen haben, inwiefern etwa, um die Errichtung einer Jugendgruppe in einem gerichtlichen Gefängnisse zu ermöglichen, jugendliche Sträflinge benachbarter Gerichte zur Verbüssung der Strafe dorthin zu überstellen wären, und darüber sowie über die Art, in der die Überstellung zu geschehen hätte, gleichfalls Vorschläge machen.

2. Die Jugendgruppen sind in allen Beziehungen, insbesondere auch während des Aufenthaltes im Freien und des Gottesdienstes, von den übrigen Sträflingen strenge abgesondert zu halten. Während der Nacht ist jedem

einzelnen der einer Jugendgruppe zugewiesenen Sträflinge nach Möglichkeit ein abgesonderter Schlafraum anzuweisen. Wo nur gemeinsame Schlafräume zur Verfügung stehen, müssen diese ausreichend gross, trocken und gut ventiliert sein. Während der Nacht muss eine strenge Überwachung der gemeinsamen Schlafräume stattfinden.

Für die Bewegung im Freien sind besondere Stunden anzusetzen.

Sie darf sich nicht auf Spazierengehen beschränken, sondern hat hauptsächlich im Turnen und in anderen körperlichen Übungen (Laufen, Springen usw.) zu bestehen, die unter Leitung eines Lehrers oder eines sich dazu eignenden Aufsehers stattzufinden haben. Für diese Übungen und den Aufenthalt im Freien sind mindestens zwei Stunden täglich zu bestimmen; dieser Zeitraum kann auf Vor- und Nachmittag verteilt werden.

Die einer Jugendgruppe angehörigen Häftlinge dürfen zu Aussenarbeiten nur unter der Bedingung verwendet werden, dass dabei die volle Abtrennung aufrechterhalten wird. Auch ist bei ihrer Verwendung zu Aussenarbeiten darauf Rücksicht zu nehmen, dass sie nicht der Öffentlichkeit in einer Weise ausgesetzt werden, die ihr Schamgefühl abstumpft oder zerstört.

3. Ziel des Strafvollzuges muss sein, soweit es geht, aus dem jugendlichen Sträfling einen rechtschaffenen, arbeitsamen Menschen zu machen, der imstande ist, sich in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Berufe im Leben ehrlich fortzubringen. Der Sträfling soll sittlich gehoben, an ein tätiges Leben gewöhnt und zu einer sein Fortkommen sichernden Berufsarbeit befähigt werden. Deshalb müssen sich Unterricht, Erziehung und Anhaltung zur Arbeit beständig — gegenseitig helfend — ergänzen und durch eine einheitliche Leitung ihrer gemeinsamen einheitlichen Aufgabe dienstbar gemacht werden.

a) Für Jugendliche männlichen Geschlechtes ist ein besonderer Unterricht, an dem alle der Gruppe Angehörigen ohne Rücksicht auf Strafdauer und

Vorkenntnisse teilzunehmen haben, einzurichten. Der Unterricht hat wöchentlich mindestens acht Stunden zu umfassen, von denen eine oder zwei Stunden der Unterweisung in Religion zu widmen sind.

Bei dem verschiedenen Alter und der ungleichen Bildungsstufe wird der Unterricht kein für alle gleichmässiger und einheitlicher sein können. Im allgemeinen wird von den Gegenständen der Volksschule auszugehen und lückenhaftes Wissen zu vervollständigen oder Vergessenes wieder aufzufrischen sein. Soll der Unterricht auch denjenigen Gefangenen, die schon in einem Berufe stehen, geistige Anregung verschaffen und Nutzen bringen, so wird er sich allerdings für sie nicht auf die Unterweisung in den Gegenständen der Volksschule beschränken dürfen, sondern den Lehrstoff in Beziehung zum praktischen Leben setzen und ausserdem die Aneignung und Vermehrung der beruflichen, für den Landwirt oder den Gewerbetreibenden dienlichen Kenntnisse vermitteln müssen. So kann, um ein Beispiel anzuführen, Bildhauern, Tischlern, Drechslern im Rahmen des Unterrichtes Gelegenheit geboten werden, sich zur Erhaltung und Förderung ihrer beruflichen Ausbildung im Zeichnen unter kundiger Anleitung zu vervollkommnen.

Der Unterricht muss aber stets zugleich darauf gerichtet sein, erzieherisch auf die Sträflinge zu wirken und sie zu bessern, daher ihr Denken und Überlegen zu wecken und zu pflegen, das sittliche Bewusstsein zu kräftigen, auf das Gemüt veredelnden Einfluss zu nehmen, das Verständnis für Recht und Unrecht und die Fähigkeit zur richtigen Entscheidung zwischen ihnen zu befestigen, Liebe zur Arbeit und Abscheu vor dem

Verbrechen hervorzurufen und den Willen zum Guten zu stärken.

Eine weitere Stunde von der nach den Hausordnungen der Arbeit vorbehaltenen Zeit ist täglich zur Lösung und Ausarbeitung von Schulaufgaben zu verwenden; solche Aufgaben sind ferner über Sonn- und Feiertage aufzuerlegen.

Sind Untergruppen gebildet, so ist der Unterricht für jede einzelne abgesondert zu erteilen.

b) Die Art, wie Arbeit und Beschäftigung der jugendlichen Sträflinge gestaltet wird, ist dafür, ob der Strafvollzug an jugendlichen Personen seine früher gekennzeichnete besondere Aufgabe erfüllen und vor weiterem Sinken und Verderben retten wird, von grösster Bedeutung. Das Gefängnis darf am allerwenigsten für jugendliche Gefangene ein Ort des Müssigganges sein. Gefangene, die an geordnete Tätigkeit bereits gewöhnt sind, dürfen dieser Gewohnheit nicht entfremdet, Träge müssen zu Fleiss und Ausdauer verhalten werden, der Arbeit Entwöhnte oder Unkundige müssen arbeiten und sich mit der Arbeit befreunden lernen.

Die Arbeit soll den geistigen und körperlichen Fähigkeiten der jugendlichen Gefangenen angepasst sein, daneben aber immer auch dem Gedanken künftiger Verwertbarkeit für den Beruf des Sträflings oder die Sicherung seiner Existenz Rechnung tragen. Bloss mechanische Beschäftigungen, die durch ihre Eintönigkeit ermüden, wie Federnschleissen, Säckekleben und dergleichen, sind schlechthin ausgeschlossen. Bei einer grösseren Zahl von Jugendlichen werden Feld- und Gartenarbeiten, zu denen selbst kleinere Anlagen in den Gefängnishöfen Gelegenheit bieten, am meisten entsprechen; sie gewähren Anregung, nehmen die körperliche Kraft in Anspruch und schützen vor nachteiligen Einflüssen der Haft. Auch gewisse Arten von Hausarbeiten werden sich aus ähnlichen Gründen empfehlen. Bei längerer Haft sind Jugendliche, die schon

in einem bestimmten Berufe stehen, durch Zuweisung von Arbeiten ihres Handwerkes oder sonstigen Berufes diesem zu erhalten. Wollen Jugendliche erst einen Beruf ergreifen, so soll ihnen Gelegenheit geboten werden, wenigstens die ersten Handgriffe unter sachkundiger Leitung zu erlernen.

Ist die Zahl der Jugendlichen eine grössere, so soll ein Handfertigkeitsunterricht eingerichtet werden.

Soweit nicht bei Bildung einer Jugendgruppe die Vereinigung von Kerker- und Arreststräflingen nach den in Punkt 1 gegebenen Direktiven für zulässig erachtet wurde, dürfen die Sträflinge einer Jugendgruppe auch nicht bei der Arbeit mit anderen Sträflingen vereinigt werden.

4. Für Jugendliche weiblichen Geschlechtes sind Unterricht und Beschäftigung nach denselben Gesichtspunkten einzurichten. Der Unterricht hat hier insbesondere auch die Aufgabe, die Kenntnis weiblicher Fertigkeiten und Arbeiten zu verschaffen und zu entwickeln, durch die der jugendliche Sträfling die Fähigkeit zu selbständigem Gewerbe oder zur Erlangung einer festen Berufsstellung im Leben gewinnt. Die Beschaffung weiblicher Handarbeiten dürfte selten Schwierigkeiten begegnen und ebensowenig wird es irgendwo an Gelegenheit zum Erlernen oder Üben von Arbeiten der Hauswirtschaft fehlen.

5. Bei Gerichten, bei denen sich wegen zu geringer Zahl der Sträflinge Jugendgruppen nicht einrichten lassen, aber auch eine Überstellung der Sträflinge in ein anderes gerichtliches Gefängnis nicht stattfinden kann, sind doch die Anordnungen des Punkt 2 über die Absonderung der Jugendlichen genau zu beobachten. Die jugendlichen Sträflinge haben an dem durch die Hausordnung geregelten Unterrichte teilzunehmen, wobei jedoch zu verhüten ist, dass sie mit verderbten Sträflingen in Berührung gebracht werden.

Bei dem Unterrichte ist, soweit als möglich, auf die besonderen Bedürfnisse der am Unterrichte teilnehmenden

Jugendlichen im Sinne der in Punkt 3 und 4 aufgestellten Grundsätze Bedacht zu nehmen. Ausserdem ist für eine den Anforderungen dieser Bestimmungen entsprechende andauernde Beschäftigung Vorsorge zu treffen, damit die Ziele des Strafvollzuges an Jugendlichen auch unter diesen teilweise schwierigeren Bedingungen tunlichst erreicht und verwirklicht werden.

6. Jugendliche Untersuchungsgefangene sind stets einzeln, ohne Genossen verwahrt zu halten.

7. So lange nicht neue gesetzliche Bestimmungen neue Grundsätze für die Behandlung straffälliger Unmündiger aufstellen, muss versucht werden, die heute vorherrschende Art ihrer Bestrafung tunlichst so einzurichten, dass die Erziehung und sittliche Gesundung der Unmündigen dadurch Förderung erfährt. Die verhältnismässig geringe Zahl der von Unmündigen zu verbüssenden Verschliessungsstrafen ermöglicht es auch, dass dieser Art Häftlingen vermehrte Obsorge zuteil werde. Da die Gefahr, moralischen Schaden zu leiden, bei dem empfänglichen Gemüte dieser Altersstufe eine gesteigerte ist, soll solchen Häftlingen, wo immer es angeht, ein besonderer Verwahrungsraum angewiesen und hiezu ein Raum bestimmt werden, der tunlichst entfernt von anderen Zellen gelegen ist. Die Absonderung ist auch im übrigen Verkehre des Gefangenhauses strengstens aufrecht zu halten. Wo die Einsamkeit nachteilige Folgen für die Gesundheit oder das Gemüt des Häftlings nach sich ziehen könnte und weder beim Unterrichte oder bei der Arbeit noch während des Aufenthaltes im Freien eine Vereinigung mit anderen Verschliessungshäftlingen möglich ist, darf die Absonderung auf ärztliches Geheiss während eines Teiles des Tages oder, falls dies nötig erscheint, während der Nacht aufgehoben werden. Der mit der Aufsicht über das Gefangenhaus betraute Rat (Vorsteher des Bezirksgerichtes) hat die in einem solchen Falle zu treffende Vorkehrung nach Massgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel sorg-

fältig auszuwählen und anzuordnen, um den Angehaltenen vor jeder ungünstigen Einwirkung möglichst zu bewahren.

Bestehen in dem Gefängnisse gleichzeitig Jugendgruppen, so sind die zur Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte Verurteilten dem Unterrichte der Gruppe beizuziehen. Anderenfalls ist den Knaben und Mädchen ein eigener Unterricht durch vier Stunden wöchentlich zu erteilen, von denen eine Stunde der Unterweisung in Religion vorzubehalten ist. Zu diesem Unterrichte sowie zur Arbeit sind die Verschliessungshäftlinge, soweit nicht betreffs einzelner aus Gesundheits- und Sittlichkeitsrücksichten Bedenken obwalten, zu vereinigen. Unterricht und Arbeit sind tunlichst nach Massgabe der in Punkt 3 und 4 erteilten Weisungen zu ordnen. Eine Vereinigung mit Häftlingen der Jugendgruppe ist bei der Arbeit nicht gestattet.

Bei Strafen von weniger als einer Woche ist der Unmündige je nach der Strafdauer ein oder mehrere Male durch den Seelsorger oder Lehrer zu unterweisen, wobei hauptsächlich das Moment der sittlichen Einwirkung ins Auge zu fassen ist.

Abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme des Unterrichtes sind die zur Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte Verurteilten von allen übrigen im selben Gefängnisse angehaltenen jugendlichen oder sonstigen Sträflingen zu trennen. Sie sind in ihren Hafträumen täglich wiederholt von dem diensttuenden Aufsichtspersonale und bei Gerichtshöfen auch von einem der Gefängnisbeamten zu besuchen. Zugleich ist vorzusorgen, dass es den Häftlingen während der Zeit, die weder durch Unterricht noch durch den Aufenthalt im Freien oder durch die Arbeit in Anspruch genommen ist, nicht an geeigneter Beschäftigung fehle.

Betreffs der Bewegung im Freien gilt das in Punkt 2, Absatz 2 Gesagte. Sofern nicht im einzelnen Falle oder einzelnen Personen gegenüber gegründete Bedenken be-

stehen, kann ein häufigerer Besuch der Eltern und Vormünder gestattet werden.

Der Vollzug von Verschliessungsstrafen in einer Landesbesserungsanstalt (Verordnung vom 23. Jänner 1899, JMVBl. Nr. 6) ist nur dann einzuleiten, wenn die Anstalt dem Gerichte ganz nahe gelegen ist, oder wenn die Abgabe in eine solche Anstalt gemäss § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, zu erfolgen hat.

Diese Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn über Jugendliche verhängte Kerker- oder Arreststrafen im Gnadenwege in die Strafe der Verschliessung umgewandelt werden.

Den Gerichten ist es unbenommen, beim Vollzuge von Arreststrafen gegen Jugendliche anzuordnen, dass die für die Vollstreckung der Verschliessungsstrafe geltenden besonderen Bestimmungen und Vorkehrungen einzuhalten sind (behüteter Arrest); es wird sich dies insbesondere dann empfehlen, wenn der Verurteilte nach seiner körperlichen und geistigen Entwicklung einem Unmündigen gleichzustellen ist.

8. Die Auswahl der Lektüre für arbeitsfreie Stunden und Sonn- und Feiertage liegt dem Lehrer im Einvernehmen mit dem Seelsorger, eventuell dem Gerichtsvorsteher ob. Die Bücher sollen Belehrung bieten und zugleich auf das Gemüt wirken, das Gewissen wecken und die sittlichen Vorstellungen in die richtigen Bahnen leiten. Schriften, welche die Phantasie übermässig erregen oder Abenteuerlust wachzurufen vermöchten, sind auszuschliessen. Bei Bestimmung der Bücher für den einzelnen ist zudem dessen Eigenart und Bildungsgrad Beachtung zu schenken.

9. Wenn die zurückgebliebene körperliche Entwicklung oder der ungünstige Ernährungszustand eines Jugendlichen nach ärztlichem Gutachten eine Kostzubusse erfordert, kann neben der Morgen- und Abendsuppe zu der für die gesunden Sträflinge bestimmten Mittagskost auch an einem oder einigen jener Tage, an denen nicht ohnehin Fleisch verabreicht wird, mit Ausnahme der Fast-

tage, Rindfleisch (im Gewichte von 70 Gramm in gekochtem Zustande) verabreicht oder eine andere vom Arzte angeordnete Aufbesserung der Kost bewilligt werden.

10. Von überaus grosser Wichtigkeit ist die Auswahl des Aufsichtspersonales, dem in grösseren Gefängnissen die Überwachung der Jugendlichen vorzugsweise anvertraut wird. Jugendliche verlangen von ihrem Aufsichtspersonale in der Regel ein anderes Interesse als die blosse Fürsorge, dass die Hausordnung eingehalten werde. Die Lebhaftigkeit der Jugend erkennt sehr schnell die Schwächen eben so wie auch die Vorzüge und guten Absichten derjenigen, die sich mit ihr zu beschäftigen haben. Dies gilt insbesondere bezüglich der eigentlichen Aufseher, die im ununterbrochenen Verkehre mit den Gefangenen stehen und in deren Hand damit ein erheblicher Teil des Strafvollzuges gelegen ist. Zu diesem Dienste sind daher nur die besten und gewissenhaftesten Aufseher zu bestimmen.

Gleiches gilt für die Auswahl der Werkmeister, welche die Arbeit der Jugendlichen zu leiten haben.

11. Die Bestrebungen, die erziehliche und bessernde Funktion des Strafvollzuges bei Jugendlichen zu steigern, werden nur dann praktische Bedeutung gewinnen, wenn das Ende der Strafe nicht auch das Ende dieser Einwirkungen ist, vielmehr mit dem Zeitpunkte der Entlassung gleiche Einflüsse in anderer Form einsetzen. Manche Gefangene haben ihre Erwerbsstellung verloren; andere wieder sind in Gefahr, in Verhältnisse zurückzukehren, welche die Ursache ihres ersten Fehltrittes waren, von den Vorurteilen und der Missachtung zu schweigen. mit denen Bestrafte namentlich unmittelbar nach Entlassung aus der Haft meistens zu kämpfen haben.

Die Strafgerichte sind deshalb schon wiederholt, zuletzt mit der Verordnung vom 23. Juli 1904, JMVBl. Nr. 13, angewiesen worden, die Zivilgerichte von Tatsachen zu benachrichtigen, die zum Einschreiten auf pflegschaftsbehördlichem Gebiete Anlass geben; insbesondere sind die

Strafgerichtshöfe und Strafanstalten gehalten, den Pflegschaftsbehörden von der bevorstehenden Entlassung eines Minderjährigen Nachricht zu geben. Doch auch die Pflegschaftsgerichte sind nicht immer in der Lage, sofort einzugreifen, und es ist auch damit zu rechnen, dass die Darstellungen der Angehörigen häufig nicht der Wirklichkeit entsprechen, das Gericht daher über die wahren Verhältnisse täuschen können.

Die Lücken, die auf diesem Gebiete bestehen und den Erfolg der meisten Verbesserungen des Strafvollzuges in Frage stellen, werden kaum anders als durch die Unterstützung und Mitarbeit der freiwilligen Vereinigungen und der Anstalten dauernd ausgefüllt werden können, die der Fürsorge für entlassene Sträflinge und dem Kinder- und Jugendschutz gewidmet sind. Hier liegen auch im engeren Bereiche der Jugendfürsorge Aufgaben vor, deren Wichtigkeit keineswegs schon ausreichend erkannt ist und die deshalb einstweilen auch nicht allgemein genug und mit der erforderlichen Eindringlichkeit von den privaten und den öffentlichen, Landes-, kommunalen usw. Organisationen des humanitären Gemeinsinnes gepflegt werden.

Das Justizministerium legt es daher den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Funktionären nahe, die Tätigkeit der Vereine und Anstalten, in deren Programm und Zweck die hilfreiche Führung, Überwachung und Unterstützung entlassener jugendlicher Sträflinge in irgend einer Form einen Platz einnimmt, für den Schutz und das Fortkommen der aus der Strafhaft zu Entlassenden in Anspruch zu nehmen und gegebenen Falls die Privatinitiative zur Gründung solcher Vereine anzuregen.

Der geschäftliche Verkehr derartiger Anstalten und Vereine mit den Gerichten in Sachen der Fürsorge für jugendliche Sträflinge soll sich in den einfachsten Formen abwickeln und das Justizministerium ermächtigt die Vorsteher der Gerichte, den Beauftragten solcher Organisationen, deren Wirksamkeit Sicherheit für eine ernste Auffassung ihrer Aufgabe gibt, Unterredungen mit den fürsorge-

bedürftigen Häftlingen noch vor deren Entlassung zu gestatten.

Die Einleitung einer Fürsorge für die Zeit nach der Beendigung der Haft ist bei Unmündigen und Jugendlichen nicht von deren Bitte abhängig zu machen; vielmehr werden die mit der Gefängnisüberwachung befassten Funktionäre selbsttätig einzugreifen und je nach der Sachlage entweder durch das Vormundschaftsgericht die nötigen Vorkehrungen zu treffen oder sich an einen Verein zu wenden haben. Im letzteren Falle ist die geplante Massnahme dem Pflegsehaftsgerichte zugleich mit der obengedachten Nachricht über die bevorstehende Entlassung bekanntzugeben.

Die Mitwirkung der obgedaehten Anstalten und Vereine kann sich auch als nützlich erweisen, um für Jugendliche während ihrer Anhaltung Arbeit und Beschäftigung zu beschaffen oder den Unterricht von Mädchen oder von Unmündigen in Ermangelung anderer Lehrpersonen zu übernehmen. Wegen Beistellung von Arbeiten handwerksmässiger Verrichtung kann versucht werden, die Genossenschaften um ihre Vermittlung anzugehen.

Das Justizministerium wird stets bereit sein, zur Beseitigung von Sehwierigkeiten mitzuhelfen, die sich dem Zusammenwirken der Gerichte und der mit Kinderschutz oder Sträflingsfürsorge befassten Organisationen etwa entgegenstellen sollten. Es ist ihm daher überall dort, wo ein vollkommeneres Ineinandergreifen der beiden Faktoren wünschenswert erscheint, davon Mitteilung zu machen. Das Justizministerium glaubt aber auch erwarten zu dürfen, dass alle hieran beteiligten Justizorgane innerhalb ihres Wirkungskreises zur Hintanhaltung oder Beseitigung solcher Schwierigkeiten ihr möglichstes tun und es insbesondere vermeiden werden, die Hilfsbereitschaft jener Anstalten und Vereine durch Festhalten an überflüssigen Förmlichkeiten oder durch Weitläufigkeiten der Geschäftsbehandlung zu hemmen oder zu ersticken.

12. Da es an einzelnen Orten möglich sein dürfte, Verschliessungsstrafen in Erziehungshäusern und Asylen humanitärer Vereine vollziehen zu lassen, werden die Oberlandesgerichtspräsidien angewiesen, gegebenenfalls darüber Erhebungen einzuleiten, und soferne auf diese Art für die Erreichung der oben angegebenen Ziele des Strafvollzuges gegenüber dem Vollzuge in gerichtlichen Hafträumen irgend welche Vorteile erzielt werden könnten, dies zu berichten. Als Richtschnur wird hierbei zu gelten haben, dass die Häftlinge von den anderen Pfleglingen getrennt gehalten werden müssen, für Aufsicht, Arbeit und Unterricht ausreichend gesorgt sein und den Gerichten die Überwachung des Vollzuges vorbehalten bleiben müsse.

13. Die Gerichtsvorsteher werden verpflichtet, nach Zulänglichkeit der ihnen zu Gebote stehenden Mittel und Einrichtungen den Strafvollzug an Jugendlichen und Unmündigen im Sinne der vorstehenden Weisungen zu gestalten und die Beobachtung dieser Anordnungen zu überwachen.

Die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung legt den Gerichten und deren Vorstehern mannigfache Mühewaltungen auf. Es ist aber nach den bisherigen Erfahrungen trotzdem die Hoffnung berechtigt, dass die obigen Anordnungen bei der immer weiter greifenden Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden Schutzfürsorge für die Jugend verständnisvoller Aufnahme begegnen und, soweit es die Verhältnisse im einzelnen gestatten, alle dazu Berufenen mit teilnehmendem Interesse nach besten Kräften an ihrer Ausführung mitarbeiten werden. Das Justizministerium wird jederzeit gerne Vorschläge entgegennehmen, die dem Zwecke dienen, den Strafvollzug an Jugendlichen unter den in dieser Verordnung ausgesprochenen Gesichtspunkten örtlich oder allgemein zu verbessern.

II. Strafanstalten.

Für die Strafanstalten, in denen jugendliche Sträflinge angehalten werden, wird unter Hinweis auf die bereits bestehenden Vorschriften ergänzend angeordnet:

In den Männerstrafanstalten Prag, Marburg, Capodistria und Göllersdorf, in denen Jugendabteilungen bestehen, sind die in den Dienstvorschriften, Hausordnungen sowie in besonderen Erlässen enthaltenen Anordnungen über die Absonderung und räumliche Trennung der Jugendlichen von anderen Sträflingen in Kirche, Schule, während der Bewegung im Freien, der Aussenarbeiten und der Nachtruhe mit aller Strenge zu handhaben.

Das gleiche gilt betreffs der Anordnungen über die gegenseitige Absonderung der in den Anstalten Prag, Marburg und Göllersdorf errichteten Unterabteilungen der Jugendlichen.

Die Einzelabsonderung während der Nacht ist, soferne sie nicht schon besteht, anzustreben; auch sind die Vorschriften über die nächtliche Überwachung genauest zu befolgen.

Was im Punkte I 3 über Unterricht, Erziehung und Arbeit angeordnet ist, hat auch für diese Jugendabteilungen volle Geltung zu erlangen. Befreiungen vom Unterrichte, soweit sie nach den Dienstvorschriften und Hausordnungen überhaupt zulässig sind, dürfen nur ausnahmsweise gewährt werden. Rein manuelle Arbeiten der im Punkte 3 lit. b) bezeichneten Art werden verboten. Die Beschäftigung hat je nach Beruf, Eignung und Fähigkeiten des einzelnen entweder in der Verrichtung von Feld- und Gartenarbeiten oder in der Übung (Erlernung) eines Handwerkes zu bestehen. Bei einer grösseren Zahl hiezu geeigneter Jugendlicher soll ein Handfertigkeitsunterricht, wie Holzschnitzerei und dgl. eingerichtet werden. Andere Arbeiten sind nur ausnahmsweise gestattet. Die Höhe des Ertrages einer Arbeit soll für deren Wahl nicht ausschlaggebend sein. Der Unterricht hat die berufliche Ausbildung zu unterstützen, indem er in einem weiteren Umfange, als dies bisher vorgesehen war, den Sträflingen landwirtschaftliche und gewerbliche Kenntnisse zu vermitteln suchen soll.

Die in den Punkten I 2, 8, 9, 10 und 11 in Ansehung der Dauer der Bewegung im Freien, der Pflege des Turnens

und anderer körperlichen Übungen, des Lesestoffes, der Gewährung von Kostzubussen, der Auswahl des Aufsichtspersonales und der Einleitung von Fürsorgemassnahmen gegebenen Direktiven gelten sowohl für die Jugendabteilungen der Strafanstalten Prag, Marburg, Capodistria und für die Strafanstalten Göllersdorf wie für die Strafanstalten Wisnicz, Lemberg und Stanislau und zwar in den letztgenannten drei Anstalten bezüglich der jugendlichen Sträflinge, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Bestimmungen des Punktes I 2 über die Dauer der Bewegung im Freien und die Bestimmungen der Punkte I 5, 8, 9 und 11 sind auch in sämtlichen Weiberstrafanstalten auf Sträflinge im Alter unter zwanzig Jahren anzuwenden.

Die Einrichtung von Jugendabteilungen für den Bereich der Oberlandesgerichtssprengel Krakau und Lemberg und in den Weiberstrafanstalten Wiener-Neudorf und Repy ist in Aussicht genommen und ergehen diesfalls besondere Weisungen.

Klein m. p.

Zur Deportationsfrage.

Von Direktor Dr. Gennat.

Professor Dr. Bruck hat auf S. 241 ff. des 37. Bandes dieser Zeitschrift die die Deportation betreffenden Ausführungen meines Gutachtens über die Reform des Strafensystems für die Stuttgarter Versammlung unseres Vereins einer scharfen und dermassen eingehenden Kritik unterzogen, dass ich es mir schuldig bin, ihm zu antworten, für so ungewöhnlich ich der Regel nach dies Verfahren halte.

Vorausgeschickt sei, dass ich, seit ich vor mehr als 20 Jahren mit Ausübung der Strafrechtspflege dauernd zu tun bekam und in der Gefängnisverwaltung nebenher beschäftigt wurde, und seit ich vor gerade einem Jahrzwölft in mein gegenwärtiges Amt getreten bin, eine immer stärkere Abneigung gegen die Allmacht der Freiheitsstrafe gefasst und wiederholt den Beweis geliefert habe, wie mir alles recht ist, was nach meiner reiflichen Überzeugung dazu dienen kann, sie zu brechen. Allerdings erwarte ich das weder von einem, noch von jedem neu auftauchenden Ersatzmittel. Gerade in Ansehung der Deportation habe ich einen Wandel durchgemacht und manche früheren Einwände über Bord geworfen, um mich Bruck zu nähern. Der Gegensatz ist nicht so gross, als es nach seinen Auslassungen scheinen möchte. Was uns trennt, ist nicht sowohl Grundsätzliches, als eine Zweckmässigkeits- und Zeitfrage. Er hält alles für geklärt und sagt: *nunc*, meine Zuversicht ist minder stark und rät zum *tunc*. Liesse sich die Deportation innerhalb des bestehenden Rechtes verwirklichen, so wäre ich zum Versuche sofort bereit.

Bruck ist ihr ausgesprochenster Anhänger und Vorkämpfer, ein bedeutender Teil seiner Arbeit und seines Wirkens ihr gewidmet. Die naturgemässe Entwickelung in solchem Falle ist Vorliebe für den Gegenstand, die sich leicht zur Voreingenommenheit steigert. Die Wirkungen äussern sich in Unterschätzung oder Übersehen gegenteiliger Ansichten, Bedenken, Schwierigkeiten usw. Mögen Unbeteiligte entscheiden, ob und in wie weit dies auf Bruck Anwendung findet. Er stünde nicht allein, da sich das Gleiche von v. Liszt und der bedingten Verurteilung, vielleicht auch von mir und der Prügelstrafe sagen lässt.

Der Einwurf ist also rein sachlich gemeint. Ich habe die Deportation nach den mir als solche erscheinenden Hauptpunkten behandelt und nicht bloss irgend eine Schwierigkeit herausgehoben, wie Bruck bei andern tadelt,

konnte aber innerhalb eines Gutachtens unmöglich alles Dafür und Dawider, noch dazu erschöpfend, erörtern, sonst wäre ich aus dem Rahmen gefallen und ein besonderer, umfangreicher Aufsatz entstanden. Sollte, was ich nicht zu sagen vermag, mein Verfahren das übliche sein, so bin ich unbewusst darauf verfallen, da ich nach keinem Muster gearbeitet habe, und wenn es vielen Amtsgenossen ebenso geht, so beweist das, dass es sich nicht um ein Vorurteil handelt und die Meinung des Einzelnen unwillkürlicher und an sich ungewollter Ausdruck allgemeinerer Auffassung ist. Dass sich die Gegner der Deportation hauptsächlich aus höheren Strafanstalts- und Justizbeamten und Geistlichen zusammensetzen, trifft nach meiner Kenntnis der Verhältnisse nicht ganz und eher auf die Kolonialpolitiker zu. Träfe es zu, so wäre es wiederum ein nicht zu unterschätzendes Symptom. Ich bin an und für sich kein Gegner und weiss genug der benannten Herren, die für Bruck fechten, z. B. von meinen drei geistlichen Mitarbeitern zwei. Wertvoll ist das Zugeständnis, dass namentlich die höheren Strafanstaltsbeamten in Fragen des Strafvollzuges ohne Weiteres als Sachverständige angesehen werden können. Ich sage „wertvoll“, da uns erstens hier und da nicht einmal so viel eingeräumt wird, und da zweitens die Deportation doch wohl ein Stück oder eine Art Strafvollzuges ist. Unserer keiner wird sich anmassen, in Sachen der Deportation schlechthin Sachverständiger zu sein, am wenigsten ich.

Dem gegenüber halte ich freilich daran fest, dass es in Deutschland andere nicht mehr sind, weil niemand Erfahrungen hat, sondern alles sich auf dem Gebiete theoretischer Erörterungen bewegt. Je vertiefter die Gedankenarbeit und je gründlicher das Studium vorbildlicher Einrichtungen, um so überzeugender wird die Empfehlung sein, doch entscheidet am letzten Ende die Empirie. Ich bete den Götzen „Praxis“ wahrlich nicht an und halte den für einen Banausen, der, koste es, was es wolle, von sich weist oder niedertritt, was neu oder

ihm entgegen ist. Dass ich indessen nicht leichtherzig zum alten Eisen tue, was aus mehr als einundeinhalbhundertjähriger Entwickelung erwachsen ist, zumal so lange nicht, als sich mit Fug an eine Besserung glauben lässt und das Neue nicht als der einzige Ausweg erscheint, kann mir nicht verargt werden.

Was Bruck über Vereinsbeschlüsse sagt, unterschreibe ich im ganzen. Der internationale Gefängniskongress, der deutsche Juristentag und der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten sind aber keine provinziellen Versammlungen und die rheinisch-westfälische wie die schlesisch-posensche Gefängnisgesellschaft mehr dem Namen als der Sache nach. Sie alle haben sich gegen die Deportation ausgesprochen und sind zu bedeutsam, als dass ihre Kundgebungen nichts Besseres verdienten, als auf die leichte Achsel genommen zu werden, mag auch der internationale Gefängniskongress etwas abgeschwenkt sein. Dass es einen namhaften Unterschied bedeutet, ob ich etwas schlechtweg verwerfe oder für zur Zeit nicht spruchreif erkläre, betrachte ich als unleugbar.

Die Verwendung des Arbeitshauses in einem ganz anderen und viel weiter gehenden Sinne als jetzt, ist einer meiner Herzenswünsche, wie Bruck aus meinem Gutachten ersehen mag.

Da Geheimniskrämerei nicht meine Art, so erläutere ich den von Bruck angeführten Satz dahin, es müsse möglich sein, das nach Bruck bis zu einem gewissen Grade durchgesiebte und von ihm für die Deportation bestimmte Material auch in Deutschland zweckentsprechend zu verwenden und wieder in die Höhe zu bringen.

Dass zu dem Ende Vieles anders zu werden hat, ist ohne Weiteres zuzugeben. Darauf richten sich ja aber gerade so mannigfache Bestrebungen und nicht zuletzt von mir gemachte Vorschläge. Nebenbei bleibe ich dabei, dass wir, auch wenn Bruck unbedingte Befolgung findet, übergenug Sträflinge in Deutschland behalten werden, nämlich alle unter 18 und alle über 30 Jahre und unter

den 18- bis 30jährigen einerseits alle mit starker Gebrechlichkeit oder schweren körperlichen Fehlern oder geistigen Mängeln Behafteten, andererseits alle mit weniger als einem Jahre Strafzeit.

Nun finden sich aber selbst unter den jüngeren Übeltätern nicht wenig Bresthafte und lehrt die Statistik, dass die weitaus meisten Strafen weniger als ein Jahr betragen. Ferner betrachte ich es als sicher, dass kleinere Verfehlungen, selbst bei etwaiger Anhäufung einer nach der andern, nach wie vor mit geringen, d. h. Strafen unter einem Jahre, würden belegt werden, da die Gerichte schwerlich geneigt wären, Bruck zu Gefallen auf mehr als ein Jahr zu erkennen, damit deportiert werden könne. Dass schliesslich auch viele kleine Strafen erschlaffen, ist gewiss. Ich habe also damit Recht, dass den Strafhäusern nur eine mässige Menge Insassen abgenommen werden würde.

Wird mir die Frage vorgelegt, was ich mit den kräftigsten in dem Heere der nach der Statistik der preussischen Strafanstalten Unverbesserlichen zu tun gedenke, so antworte ich, dass dieser nicht allzu viele sein werden, wie ich auf Grund meiner reichhaltigen hiesigen Erfahrungen annehmen zu dürfen glaube, da das Zuchthaus die *ultima ratio* bildet und die meisten für unverbesserlich Erklärten oft und hart vorbestraft, ausgemergelt und willensschwach sind, dass ich sie fallen lasse, weil mit ihnen nichts mehr aufzustellen ist, dass ihnen oder gegen sie selbst die Deportation nicht hilft und dass ich deshalb in Ansehung ihrer besondere Massregeln in Antrag gebracht habe. Diese Leute sind himmelweit verschieden von jenen, auf die Bruck sein Augenmerk richtet.

Gegenfrage: was macht Bruck mit den Schwächlichsten?

Einem Versuche der Deportation würde ich, wie erwähnt, ohne Weiteres zustimmen, wenn er ohne Gesetzesänderung und des ferneren nach mehr als einem unserer Schutzgebiete zulässig und möglich wäre. Hat übrigens

Bruck bedacht, wie unsicher die Verhältnisse fast noch überall sind? Gerade jetzt in dem von ihm in das Auge gefassten Südwestafrika? Ist es so ganz von der Hand zu weisen, dass Deportierte ohne oder nach Verabredung mit den Aufständischen gemeinschaftliche Sache gemacht hätten? Wenn Bruck vermeint, es gebe keinen irgendwie haltbaren Grund gegen einen Versuch, so hat er von seinem Standpunkte nicht unrecht. Ich halte ihm aber entgegen, dass es ohne Gesetz nicht abgeht, selbst wenn Gefangene die Deportation der Einsperrung vorzögen, und dass ich nicht weiss, was werden sollte, wenn der Versuch trotz aller Versicherungen des Gegenteils fehlschlüge. Oder vielmehr, ich weiss es wohl: man müsste zum Alten zurückkehren, nur dass die so vielseitig in Angriff genommene Reform des Strafgesetzbuches und des Strafvollzuges in das Stocken geraten wäre oder eine bedauerliche Verzögerung erlitten hätte, so dass da wieder zu beginnen wäre, wo vielleicht schon vor Jahren in der Zuversicht, das Richtige gefunden zu haben, Schluss gemacht wäre.

Fast am Nötigsten tut uns eine gründliche Umbildung des Strafvollzuges, die wohl möglich ist, aber in um so weitere Ferne gerückt wird, je verlockenderen Bildern weit ausschauender Dinge wir nachjagen, um über Fernliegendem zu vergessen, was uns auf dem Leibe brennt. Die zu lösenden Probleme bestünden hinsichtlich der Massen, die Bruck von der Deportation ausschliesst, in unverminderter Zahl und Stärke fort. In soweit hülfe mithin das neue Strafmittel nichts. Im Hinblicke auf die erwarteten Erfolge und die etwaige Möglichkeit erweiterter Anwendung aber träten die Reformarbeiten wie von selbst zurück, um, wenn die Deportation nicht hält, was man sich von ihr verspricht, vor vermehrte Aufgaben gestellt zu werden. Und dabei ziehen sich jene Arbeiten schon beim heutigen Stande der Dinge über Gebühr in die Länge.

Mir ist nicht unbekannt, weshalb Russland in der Deportation Misserfolge zu verzeichnen und dass die

Deportation preussischer Verbrecher dorthin sich in den engsten Grenzen gehalten hat. Letztere war aber nun einmal der einzige praktische Versuch deutscherseits, was allein zum Ausdrucke gebracht werden sollte. Die Gründe des Aufhörens sind übrigens wohlverständlich und seinerzeit auch von den nordamerikanischen und den australischen Ansiedlern gegen England geltend gemacht. Sollte es nicht mit den unsrigen selbst trotz besserer Sichtung der Deportierten ähnlich gehen? Wessen man sich in beregter Sache unter Umständen zu versehen hat, erhelle daraus, dass in hiesigen Einwohnerkreisen behauptet wird, das Zentralgefängnis hindere den Aufschwung der Gemeinde, weil neue Ansiedler um seinetwillen fernblieben, die Aussicht auf Türme, Mauern und Gitter stosse sie ab. Selbst eine andere Bezeichnung der Anstalt ist verlangt worden, weil man die Ortschaft nicht in Verbindung mit jener genannt zu sehen wünscht. Es könne sonst die Meinung aufkommen, das Gefängnis sei allein oder eigentlich die Niederlassung. Aus einem Nachbardorfe ist letzterer Grund sogar gegen die Anwendung des Ortsnamens auf die daselbst gelegene Irrenanstalt geltend gemacht worden.

Ich habe an die Erwähnung Russlands keine Betrachtungen geknüpft. Sie geschah, um erhöhte Vorsicht anzuempfehlen, was angesichts dessen, dass Bruck an eine weitgehende Entlastung unserer Strafhäuser denkt, wohl am Platze war. Allerdings glaube ich nicht, dass sie in dem erstrebten Umfange eintreten wird. Wer weiss übrigens, ob, wenn Versuche scheinbar oder wirklich glücken sollten, die leicht eutzündbare öffentliche Meinung nicht viel weiter gehen wolle und Brucks Grenzscheiden einzuebnen verlangt, ja ob nicht sogar ihr Bestreben von Anfang her darauf gerichtet sein wird? Und der Gesetzgeber? Ich fürchte, er würde nicht dem standhaften Prinzen gleichen, sondern, wie schon so oft, vom Strome mitgerissen werden.

Wir könnten dann leicht ungefähr da enden, wo Russland jetzt steht. Wie war es denn dort? Man hielt meistens

grosse Stücke auf die Deportation, wie sie auch beschaffen war, und die Umkehr kommt spät genug. Mir scheint übrigens, dass sie mindestens ebensosehr als in der planlosen Anwendung des Strafmittels, in menschenfreundlicher Rücksichtnahme auf die elende Lage der grössten Zahl der Deportierten ihren Grund hat.

Zum Schlusse noch dies. Lässt die Deportation so viel Heil und Segen erwarten, ja ist sie unter Umständen sogar das einzig Vernünftige, wie ihre Vorkämpfer lehren, dann hätten sie sich nicht bis zum Erwerbe überseeischer Schutzgebiete aus anderer Veranlassung gedulden dürfen, sondern solchen, unter welchen Modalitäten immer, zu Zwecken der Strafkolonisation, äusserstenfalls nur dieser, anstreben müssen. Da das höchstens sehr vereinzelt geschehen, umgekehrt aber beinahe vom Augenblicke der Flaggenhissungen an auch das Banner der Deportation entrollt worden ist, so erscheint mir das Verlangen nach Einführung dieses Strafmittels weit weniger als Ausdruck eines logisch gebotenen, denn eines aus Gunst und Gelegenheit des Zufalles geborenen Gedankens. Ohne aussereuropäischen Besitz hätten wir die notwendigen Reformen durchzuführen gehabt, warum sollen wir es trotz seiner nicht können?

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und die Ursachen, welche ihre Wirksamkeit schädigen.

Von Anton Markovich, Oberdirektor der k. k. Männerstrafanstalt in Graz.

Die klassische Strafrechtsschule, die Mutter des derzeit geltenden Strafrechtes, sieht noch immer in dem Verbrechen nur die Betätigung des freien, verantwortlichen Willens des Gesetzesverächters und in der Strafe sohin

die gerechte Vergeltung, die Zufügung eines Übels für ein begangenes Übel, die Sühne.

Das Strafrecht hat daher noch immer keine andere Grundlage als — die Rache, denn der Hauptzweck der Strafe besteht heute noch darin, die gestörte Rechtsordnung durch das dem Gesetzverächter zugefügte empfindliche Übel wieder herzustellen.

Mit der Entwicklung des Strafrechtes jedoch hält die Entwicklung des Gefängniswesens gleichen Schritt und deshalb ist der Rückblick über die auf diesem Gebiete bisher errungenen Erfolge in den meisten Staaten nur wenig lichtvoll.

Die Kriminalität nimmt im allgemeinen stetig zu und die Zahl der Rückfälligen wächst unverhältnismässig an. Hierdurch ist die Wert- und Aussichtslosigkeit des gegenwärtigen Strafvollzuges erwiesen.

Im Jahre 1882 wurden beispielsweise in Deutschland 299 249 erwachsene und 30 719 jugendliche Personen wegen Verbrechen und Übertretungen verurteilt. Im Jahre 1897 stieg diese Zahl bei den Erwachsenen auf 418 329, also um 40 % und bei den Jugendlichen auf 45 251, daher um mehr als 47 %, wogegen die Gesamtzahl der Bevölkerung in diesem Zeitraume nur um 15 % zugenommen hat. Der Rückfall beträgt bei den Erwachsenen, von denen die Hälfte ihre erste Straftat im jugendlichen Alter beging, gegen 50 %. In Österreich sind, wie dies auch Reichsratsabgeordneter Dr. Bärnreither gelegentlich seiner im Abgeordnetenhause im Monat Mai 1902 gehaltenen Rede ausgesprochen hat, die Verhältnisse nicht besser, ja, in Beziehung auf die Jugendlichen sogar sehr ungünstig. Unter den in die Strafanstalten eingelieferten Verbrechern befinden sich mehr als 65 %, sogar 80 % rückfällige.

Der Strafvollzug geht also an einem grossen Teile der Verurteilten nicht nur wirkungslos vorüber, sondern er trägt auch geradezu verderbliche Früchte, und doch trifft nicht ihn allein die Schuld an diesen traurigen Erscheinungen, wiewohl er an gewichtigen Gebrechen leidet.

Heute stehen wir noch nicht auf dem Standpunkte, um den Gesetzverletzer vorerst aus seinen individuellen Anlagen, aus seiner sozialen Umgebung zu begreifen und ihm die rettende Hand zu reichen, damit er ein anderer werde, sondern es gilt nur, ihn der Pein zu überliefern, was zur Folge hat, dass er unentrinnbar zu neuen Gesetzesverletzungen gedrängt wird. Die grossartigsten Gefängnisbauten bleiben zwecklos, die mühevollen Arbeiten im Strafvollzuge fruchtlos, denn die Kriminalität wird konstant zunehmen, insolange die Ursachen, aus denen das Verbrechen erwächst, nicht berücksichtigt und beseitigt werden. Mit der zeitgemässen Ausgestaltung des Strafrechtes aber muss eine gründliche Reorganisation des Gefängniswesens durchgeführt werden.

Das gegenwärtige Strafrecht erfüllt seine soziale Aufgabe nicht!

Was unsere heimischen Verhältnisse speziell betrifft, ist zur Genüge bekannt, dass das österreichische Strafgesetz von 1852, bekanntlich nur eine revidierte Ausgabe des Strafgesetzes vom Jahre 1803, veraltet und vom rastlos weiterschreitenden Leben längst überholt ist, dass es den heutigen sozialen Anforderungen und der heutigen Wissenschaft nicht mehr entspricht. Deshalb konnte sich auch der Strafvollzug in Österreich bis heute nicht auf jene Höhe emporschwingen, auf der er in Anbetracht seiner eminenten Wichtigkeit stehen soll und dies umso weniger, weil ihm nicht nur die Allgemeinheit ein zu geringes Interesse entgegenbringt, sondern weil auch massgebenden Kreisen der Strafprozess mit der Fällung des Urteiles beendet erscheint und sich dieselben um das Endresultat nicht bekümmern, da sie die Strafe nur als Vergeltung betrachten, wiewohl vom Augenblick des Urteilsspruches, erst die im Interesse des Staates gebotene und notwendige, die für die Mitbürger wichtigste Aufgabe des Strafrechtes beginnen soll, d. i. ausser der Bestrafung (Sühne) die Besserung, die moralische Erziehung, also die Neuerstarkung des Gefallenen.

Auf diese wichtigste Aufgabe wurde bereits im Jahre 1865 in der für den damals ernannten Generalgefängnisinspektor erlassenen Amtsinstruktion hingewiesen, indem Artikel III im Hinblick auf die dringende Reformbedürftigkeit des Gefängniswesens folgendes bestimmte: „Es liegt im Sinne der ebenso gerechten als milden Intentionen unseres erhabenen Kaisers und Herrn, dass bei Anstrebung dieser grossen Aufgabe zwar niemals das unabweisbare Gebot der Gerechtigkeit aus dem Auge zu verlieren sein wird, wonach die Strafanstalten zunächst dazu bestimmt sind, jeden dahin Verurteilten zur Sühne des durch seine Schuld verletzten Rechtes durch die Entziehung der Freiheit ein empfindliches Übel zuzufügen; aber innerhalb dieser Grenzen ist bei der Regelung und Vollziehung der Freiheitsstrafen allen Forderungen der Humanität und der vorgeschrittenen Kultur volle Rechnung zu tragen und das Hauptaugenmerk auf die anzustrebende individuelle Besserung jedes Sträflings zu richten".

Deshalb soll der Richter bei der Zuerkennung der Strafe vorerst genau wissen, wie dieselbe vollzogen wird, er muss also den Strafvollzug und dessen Zweck genau kennen, weil in der Empfindlichkeit und Wirksamkeit der Strafe, ihre Grösse und Angemessenheit begründet erscheint. Dieses Wechselverhältnis darf nicht übersehen werden, wenn man durch die Gesamtheit der verschiedenen scheinbar getrennten Funktionen des Strafrechtes ein günstiges Endresultat erreichen will. Formalismus und Bureaukratismus dürfen nicht die gewohnte Oberherrschaft führen! — Der Richter soll, wie vorerwähnt, bei Zuerkennung der Strafe wissen, wie dieselbe vollzogen wird.

Dies ist aber nicht immer der Fall, denn die meisten Richter haben eine Strafanstalt kaum ein einzigesmal flüchtig gesehen.

Gefängnisdirektor in Hamburg J. U. Dr. Gennat[1])

[1]) Blätter für Gefängniskunde, XXXVIII. Band, 5. und 6. Heft, Seite 505.

sagt: „Der Strafvollzug ist den meisten Juristen eine *terra incognita.* Auf der Universität hören sie wohl brockenweise von diesem oder jenem, ein akademischer Lehrer zeigt ihnen vielleicht einmal ein Gefängnis und in dem Lehrbuche des Strafrechtes finden sie kürzere oder längere Andeutungen, aber eben doch nur Andeutungen. Beachtenswertes Interesse kann solcher Art natürlich nicht erweckt werden. Nach beendeter Studienzeit pflegt jede Anregung auf diesem Gebiete zu fehlen und jenes Wenige vergessen zu sein oder zu werden. In dieser Weise vorbereitet oder richtiger nicht vorbereitet treten dann die Juristen als Richter oder Staatsanwälte in die strafrechtliche Tätigkeit ein. Sie beantragen und verhängen fort und fort Bestrafungen,[1]) ohne im Grunde genommen zu wissen, was es heisst, jemand so und so lange der Freiheit zu entziehen, mit anderen Worten, wie das Urteil vollzogen wird. Die Klage hierüber ist allgemein. In das schärfste Licht aber tritt die Unkenntnis vom Strafvollzuge dann, wenn Juristen, sei es im Hauptamt, sei es nebenher, die Leitung (Überwachung) von Gefängnissen zu übernehmen haben“.

Diesem scharfen und richtigen, wenn auch nicht ausnahmslos zutreffenden Urteile gemäss, ist es nicht zu verwundern, dass in der reichhaltigen Literatur über die Strafrechtspflege im allgemeinen und über das Gefängniswesen im besonderen von Theoretikern nicht selten Ansichten verfochten werden, welche wohl von einer reichen Phantasie Zeugnis ablegen, sich aber ins Praktische nicht umwerten lassen, und dass der Strafvollzug speziell in den meisten Gerichtsgefängnissen noch viel zu wünschen übrig lässt. Die Wirkungslosigkeit der Erstlingsstrafen[2]) schädigt das Ansehen der Gesetze und bereitet so den Rückfall vor.[3])

[1]) Die Strafen werden blos nach dem kriminalistischen Begriff, unter welchem die Tat des Verurteilten fällt, bestimmt. (Der Teppich hat kein Muster.)

[2]) Dies bestätigen die in die Strafanstalt eingelieferten Sträflinge.

[3]) Millionen werden zwecklos vergeudet.

In Österreich haben wir, wenn ich auf Grund der Statistik richtig informiert bin, 927 Bezirksgerichts- und 71 Gerichtshofgefängnisse, in denen die Freiheitsstrafen beinahe durchwegs nur in der berüchtigten Gemeinschaftshaft verbüsst werden, denn nur 15 grössere Gefängnisse besitzen nebenher auch Zellentrakte. Dies und die meist herrschende Arbeitslosigkeit, sowie andere Missstände lassen ahnen, welches Resultat durch diese Freiheitsstrafe erreicht wird, sowie dass besonders durch die Verhängung der vielen kurzzeitigen Strafen gar keine guten Erfolge erzielt werden können. Nur in jenen Gerichtshofgefängnissen, welche zeitgemäss eingerichtet und von einem praktisch und theoretisch geschulten, den Strafanstalten entnommenen Beamtenkörper geleitet und verwaltet sind, funktioniert der Strafvollzug, soweit dies heute möglich ist, tadellos. Ich verweise da speziell auf die Gerichtshofgefängnisse in Wien, Graz, Laibach und Brünn. Deshalb trägt man sich seit langem schon mit Verbesserungsabsichten und dem Gedanken der Errichtung von Gaugefangenhäusern[1]) (Arrestgebäude für mehrere Bezirksgerichte), welche ebenso wie alle Gerichtshofgefängnisse von einem geeigneten Beamtenkörper geleitet und verwaltet, wie auch mit einer hinreichenden Anzahl von Einzelzellen versehen werden sollen. Nur für die allerkürzesten Strafen — etwa unter drei Tagen — die doch auch in Zukunft in der Regel in den Bezirksgerichts-Arresten verbüsst werden dürften, wird, wie Professor Lammasch sagt, die Durchführung der Einzelhaft nicht überall möglich, aber auch, wenn bei Auswahl der Haftgenossen nur die entsprechende Vorsicht[2]) geübt wird, nicht nötig sein.

Der Grund, dass wir bis heute über den bescheidenen Anfang der Durchführung des nunmehr teilweise veralteten

[1]) Siehe die Herrenhausrede (24. Sitzung, XVII. Session, 31. Mai 1902, stenogr. Protokoll Seite 500) des Hofrates Professor Lammasch und Blätter für Gefängniskunde, XXXVII. Band, 5. u 6. Heft: „Zu den Gefängnisreformfragen“ von Prof. Dr. Karl Hiller.

[2]) Wer soll dies verlässlich durchführen?

Gesetzes vom 1. April 1872 No. 43 R.G.Bl. bezüglich der Verbüssung der Strafe in Einzelhaft noch nicht hinweggekommen sind, dürfte darin liegen, dass man vorerst die Geburt des neuen Strafgesetzes erwartet, das zwar schon im Jahre 1865 erhofft wurde, als noch nicht entschieden[1]) war, ob in Österreich vorzugsweise das Zellen- oder das System der bedingungsweisen (bedingten) Entlassung der Strafgefangenen von Seite der Regierung zur Einführung gelangen wird. Deshalb werden auch in den von den Gerichtsgefängnissen streng gesonderten Strafanstalten heute noch die Strafen vorwiegend in der Gemeinschaftshaft verbüsst. Selbst die Strafanstalt für Jugendliche in Göllersdorf ist ein altes, ganz und gar unzweckmässiges Gemeinschaftsgefängnis.

Von den 15 bestehenden Männerstrafanstalten (die Weiberstrafanstalten stehen noch immer unter der Verwaltung von Nonnen), welche für einen Belag von 9734 Mann eingerichtet sind, besitzen nur 6 neben der Gemeinschaftshaft Zellentrakte mit zusammen 1666 Einzelzellen.

Die Folge davon ist, dass der Strafvollzug durch die gemeinsame Anhaltung der Verbrecher auch in den Strafanstalten schwer geschädigt wird, und dass in jenen Kronländern, welche Strafanstalten mit Zellen besitzen, infolge unrichtiger Auslegung des Gesetzes oft auch Unwürdige der strafkürzenden Einzelhaft teilhaftig werden, wogegen in Ländern, in welchen keine Zellentrakte bestehen, selbst die würdigsten Sträflinge diesen Vorteil nicht geniessen können. Diese ungleichmässige Behandlung der berücksichtigungswürdigen Verurteilten wird als eine Ungerechtigkeit gefühlt und beklagt. Deshalb schon sollte mit dem in Österreich herrschenden Prinzip der Strafkürzung als Folge der Strafbüssung in Einzelhaft gebrochen und — da nach Jahrzehnten noch nicht alle Strafanstalten mit Zellentrakten ausgestattet sein dürften —

[1]) Bis heute, also nach 40 Jahren, ist diese Entscheidung noch nicht erfolgt. (Ein charakteristisches Zeichen.)

bestimmt werden, dass alle Erstlingsverbrecher, im Falle sie rücksichtlich der Strafdauer in eine Strafanstalt abzugeben sind, nur in eine solche eingeliefert werden dürfen, die ein Zellengefängnis besitzt.

Dem neuen Strafgesetzentwurfe gemäss wird es drei Arten[1]) der vorwiegend in Einzelhaft[2]) abzubüssenden Freiheitsstrafen geben: 1. eine einfache Freiheitsentziehung für solche Deliktsarten und Deliktsfälle, welche in keiner Weise auf sittliche Depravierung des Täters schliessen lassen, in denen also jeder Versuch einer erziehlichen Einwirkung auf den Charakter der Bestraften unnötig und zweckwidrig wäre (Haft oder Einschliessung); 2. eine mit Arbeitspflicht und Unterwerfung unter strenge Disziplin verbundene Strafart, welche die „bürgerliche" Besserung des Sträflings anstrebt (Gefängnis); und 3. eine schwerste entehrende, die Sicherung der Gesellschaft und die Beugung des rechtswidrigenden (antisozialen) Willens des Täters bezweckende Form (Zuchthaus).

Besondere Fürsorge wird daher den Strafanstalten **und den vom Staate zu errichtenden, beziehungsweise in seine Verwaltung zu übernehmenden Besserungsanstalten für Jugendliche** zuzuwenden sein.

Aus diesem Grunde ist aber auch den Strafvollzugsbeamten[3]) die sich ihrem so überaus wichtigen Berufe,

[1]) Man wird daher die Strafe auch nach allgemeinen Gesichtspunkten, nach dem Charakter der Tat und ihres Täters in moralischer Beziehung bestimmen und dementsprechend bei Wahl der Strafart und bei Ausmass der Strafe vorgehen müssen.

[2]) Die ununterbrochene Anhaltung in Einzelhaft soll absolut auch bei längeren als dreijährigen Strafen die ganze Strafdauer hindurch Anwendung finden. Die Erfahrung zeigt, dass dies von Vorteil, ein entgegengesetzter Vorgang aber von Nachteil ist.

[3]) Die Beamtenstellen in den Strafanstalten werden infolge der Eigenartigkeit des Berufes mit Vorliebe durch Offiziere besetzt, da man mit den Beamten früherer Zeiten die schlechtesten Erfahrungen machte. Die Offiziere sind aber keine „Freiwilligen", die in den Strafvollzugsdienst eintreten, sondern sie sind entweder infolge plötzlich eingetretener Kriegsdienstuntauglichkeit oder mangels an

der selbst massgebenden Ortes als der schwerste anerkannt wurde, mit Aufopferung und Selbsverleugnung widmen, eine besondere Fürsorge zuzuwenden. Heute ist ihr Wirkungskreis, wie Strafanstaltsoberdirektor Nadastiny in einer seiner Schriften treffend sagt, infolge mannigfacher Missstände in enge Grenzen gebannt, sie können das nicht leisten, was sie sollten! Sie fühlen den Mangel einer einheitlichen Leitung des gesamten Gefängniswesens am intensivsten, worüber schon wiederholt aber stets vergebens geklagt wurde, trotzdem die Erfahrung zeigt, dass der gewesene Universitätsprofessor Freiherr von Hye als Generalgefängnisinspektor Bedeutsames angebahnt hatte. Die begonnene Arbeit blieb aber unvollendet, denn sein Posten wurde, wie es hiess, aus Rivalitätsgründen nicht mehr besetzt.

Ohne einheitliche Oberleitung[1]) kein einheitlicher und kein geordneter Strafvollzug![2])

Würde eine solche bestehen, dann hätte man vielleicht auch schon Veranlassung gefunden, den Landeszwangsarbeits- und Korrektionsanstalten ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, wodurch die unqualifizierbarsten Missstände beseitigt wären. Ich will in dieses Thema nicht näher

Heiratskautionen zu einem Berufswechsel gezwungen. Juristen wenden sich diesem wenig behaglichen, aber Menschenkenntnis bereichernden Berufe gar nicht zu, weil er den Angestellten trotz des schweren Dienstes die denkbarst ungünstigsten Vorrückungs- und Existenzverhältnisse bietet. Deshalb wird ja der Strafvollzug auch heute noch als etwas minderwertiges betrachtet, da die Allgemeinheit die Wichtigkeit einer Berufsart nach der sozialen und sohin materiellen Stellung ihrer Organe beurteilt. In diesem letztgenannten Umstande liegt auch ein Grund der Rückständigkeit des Strafvollzuges. Dieser wichtige und erhabene Berufszweig wird durch leicht zu beseitigende Missstände heute noch beinahe unerträglich gemacht.

[1]) Siehe die Abhandlung von Dr. Hiller, Blätter für Gefängniskunde, XXXVII. Bd., 5. und 6. Heft.

[2] Theoretiker allein werden nie etwas Gutes schaffen! Bemerkenswert ist, dass der derzeit zwecks Regelung der gewerblichen Arbeiten in den Strafanstalten tagenden Kommission bisher kein einziger Strafvollzugsbeamter zugeteilt ist.

eingehen, denn ich müsste die schwersten Anklagen erheben!

Die Zwangsarbeitshäuser und die Institution der Polizeiaufsicht entsprechen den gestellten Anforderungen durchaus nicht und verursachen einen enormen Schaden.

Die Reformbedürftigkeit des Dienstbetriebes in den Strafanstalten, soweit derselbe die Durchführung des Strafvollzuges, die Beschäftigung der Sträflinge, den Schulunterricht[1]) und den ärztlichen Dienst betrifft, sowie die Art der religiösen Erziehung der Sträflinge werde ich zu geeigneter Zeit besprechen.

Möge das neue Strafgesetz eine Sanierung der bestehenden Übelstände herbeiführen, möge es den modernen Anschauungen vollends entsprechen!

[1]) Es sei erwähnt, dass der grössere Teil der Sträflinge sehr lernbegierig ist und nach guten Büchern, aus denen er Nützliches für die Zukunft schöpfen kann, lebhaft verlangt. Leider genügen die vorhandenen Anstaltsbibliotheken den Bedürfnissen kaum notdürftig, weshalb es lebhaft zu begrüssen wäre, wenn in dieser Richtung die Allgemeinheit wohltätig wirken und Bücher, die ausgelesen und oft ein überflüssiger Ballast sind, den Sträflingsbibliotheken zuwenden würde. Da wären in erster Linie Bücher der Sprachkunde zur Erlernung fremder Sprachen, besonders aber gemeinverständliche wissenschaftliche Werke und auch solche höheren Anspruchs zu nennen, da sie von allergrösstem Wert für die geistige Entwicklung der nicht selten begabten Gefangenen sind.

Die Verordnung betreffend den Strafvollzug in der kantonalen Strafanstalt Regensdorf-Zürich

vom 19. Dezember 1903.

Mitteilung von Professor Dr. Emil Zürcher in Zürich.[1])

Der Bezug der neuen Strafanstalt hat einer Revision der Vorschriften über den Strafvollzug und die Anstaltsorganisation gerufen. Die Verordnung umfasst in der Tat in ihren zwei Abschnitten die beiden Richtungen, und soll sowohl die Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen, vom 21. April 1877 (Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt, vom 8. Januar 1871), als auch das Reglement für die Strafanstalt, vom 25. August 1877, ersetzen. Die Verordnung umfasst daher auch Materien, die nicht zum Strafvollzug in der Anstalt gehören, so z. B. den Abschnitt über bedingte Entlassung und die Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens. Anderseits wurde der Inhalt des Reglementes im Interesse der Übersichtlichkeit der Anlage wesentlich gesichtet und gekürzt; ist die Verordnung doch auch so noch auf 115 Paragraphen angewachsen. Das hatte nun allerdings zur Folge, dass für den innern Dienst der Anstalt noch eine Hausordnung vorbehalten bleiben musste. Die Hausordnung soll von der Aufsichtskommission erlassen werden und nur der Genehmigung der Direktion der Justiz und der Polizei, der zurzeit auch das Gefängniswesen unterstellt ist, bedürfen, während die zu besprechende Verordnung vom Regierungsrate erlassen worden ist.

Der erste Abschnitt handelt also vom Strafvollzug. Den Vollzug der Strafen zu erleichtern und zu verbessern, war gewiss der erste Zweck der grossen Neubaute, und

[1]) Aus der schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht 1904 entnommen.

unzweifelhaft ist dieser Zweck auch erreicht worden[1]). Über die Zweckmässigkeit der ganzen Anlage, wie auch der einzelnen baulichen Einrichtungen, haben sich nur anerkennende und beifällige Stimmen verlauten lassen. Aber gleich der Eingang der Verordnung:

A. Strafvollzug im allgemeinen,

1. Bestimmung der Strafanstalt,

zeigt uns, dass der grosse Schritt zur Besserung der Verhältnisse nach der einen Richtung mit einem Rückschritt nach der andern Richtung erkauft werden musste. Die Anstalt nimmt nämlich nach § 1 Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge, ausnahmsweise auch Gefängnissträflinge und administrativ Detinierte auf. Die Differenzierung des Vollzugs der Zuchthausstrafe und der Arbeitshausstrafe, wie sie vielleicht dem Gesetzgeber des Strafgesetzbuches von 1871 vorgeschwebt haben mochte, ohne dass sie ihm aber selber zum klaren Bewusstsein gekommen war, ist in der Praxis schon längst aufgegeben; nun werden auch noch die Schranken zwischen jenen Strafarten und der längeren Gefängnisstrafe, ja sogar zwischen Freiheitsstrafe und verwaltungsrechtlicher Einweisung in eine Arbeits- oder Korrektionsanstalt eingerissen. Eine Anstalt, eine Disziplin; nach aussen dasselbe, er hat im Zuchthaus gesessen; nach innen tatsächlich dieselbe Behandlung; das führt weit ab von den nächsten Zielen der Gefängnisreform, durch immer weitergehende Klassifizierung der Sträflinge und Einweisung in verschiedene Anstalten zu bewirken, dass schon die ganze Anstaltsbehandlung sich dem Charakter des Sträflings anpasse oder vielmehr ihn erfasse und bemeistere. Die Anstalt in Regensdorf ist mit ihren 308

[1]) Zeugnis dafür gibt u. a. die Abnahme der Disziplinarstrafen gegen Sträflinge seit dem Bezuge der neuen Anstalt (Oktober 1901):

Jahre	1903	1902	1901	1900	1899
Durchschnittlicher Gefangenenstand:	227	254	255	289	288
Zahl der Disziplinarfälle:	122	113	196	195	256

Gefangenenzellen im Männerbau zu gross für das Bedürfnis des Kantons Zürich. Verträge' mit andern Kantonen über die Einlieferung von Zuchthaussträflingen mussten bei dem Platzmangel im alten Gebäude gekündet werden und konnten nicht wieder neu abgeschlossen werden. Die schlimme Finanzlage des Kantons drängte darauf, das Defizit des Strafanstaltsbetriebes möglichst zu verringern, was eben am besten durch Besetzung der nun einmal vorhandenen Arbeitsstellen geschieht. Vor dieser Betrachtung haben zurzeit alle andern in den Hintergrund zu treten. Wenn aber solches im zweitvolksreichsten Kanton geschieht, was ist von kleineren Orten zu erwarten? Die Kantone werden sich, wenn einmal die Einheit des Strafrechts herbeigeführt worden sein wird, auf die Bundessubventionen stürzen, aber kein vernünftiger Mensch kann sich davon eine wesentliche Besserung und einen entschiedenen Fortschritt im Gefängniswesen versprechen.

2. Arten der Haft.

Sie werden folgendermassen geschildert:

Gefangene in Einzelhaft arbeiten, essen und schlafen isoliert in ihren Zellen, können aber dem sonntäglichen Gottesdienste beiwohnen und zum gemeinsamen Unterrichte zugelassen werden. Sie sollen regelmässig Besuche vom Direktor, vom Geistlichen der Anstalt und vom Anstaltsarzt empfangen.

Die Gefangenen mit gemeinsamer Haft arbeiten und spazieren gemeinsam, jedoch ohne mit ihren Mitgefangenen reden zu dürfen; dagegen schlafen sie einzeln in Zellen und bringen dort auch jede längere Ruhezeit zu.

3. Disziplinarklassen.

Der progressive Strafvollzug, wie ihn das Strafgesetz (§ 14) und das Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen (§ 2) vorschreibt, soll nun auf alle Sträflinge, welche zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre verurteilt worden sind, ausgedehnt werden.

Da das Gesetz keine besondern Bestimmungen für Gefängnissträflinge aufstellt, so scheint diese Ausdehnung dem Gesetze nicht zu widersprechen.

Die Unterschiede in der Behandlung der drei Disziplinarklassen ergeben sich aus nebenstehender Tabelle.

Gesetz und Verordnung gestatten übrigens, aus besondern Gründen die Einzelhaft auch für Sträflinge der II. und III. Klasse beizubehalten oder solche der I. Klasse davon zu befreien.

Als weitere Vergünstigung kann Sträflingen der III. Klasse bewilligt werden, in der Freizeit für sich und ihre Angehörigen Arbeiten zu verfertigen und die Zelle auf passende Weise auszuschmücken. Sie können zu Hausarbeiten und zu kürzeren und vorübergehenden Dienstleistungen in den Anstaltshöfen verwendet werden. Diese letzteren Bestimmungen sind durch die Einführung eines ausgedehnten Gartenbaues innert der Umfassungsmauer und landwirtschaftlicher Arbeiten ausserhalb derselben bereits überholt[1]).

Dieses Klassensystem soll auch auf lebenslänglich Verurteilte Anwendung finden, so dass der Stufengang in 15 Jahren zum Abschluss kommt.

Für die „Kurzzeitigen" ist lediglich Einzelhaft von einem Monat als Regel vorgeschrieben, sodann Gemeinschaftshaft (entsprechend § 7 des Gesetzes betreffend den Vollzug usw.).

4. Arbeit, Verpflegung, Bekleidung.

Hier kommen wir auf den Unterschied zwischen Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnissträflingen.

[1]) Da das Strafgesetzbuch in den §§ 6 und 8 bestimmt, dass die zu Zuchthaus Verurteilten und die Arbeitshausgefangenen in der Strafanstalt „verwahrt" werden sollen, und die Gefängnisstrafe darin bestehen lässt, dass der Verurteilte in eine Verhaftsanstalt eingeschlossen werde, so sind theoretische Zweifel an der Zulässigkeit der Feldarbeit aufgetaucht. Wir möchten lieber den praktischen Erfolg sprechen lassen.

Die Disziplinarklassen des Strafvollzugs.

Disziplinarklasse	Haftart	Vergünstigungen: Empfang von Besuchen	Vergünstigungen: Briefeschreiben an Angehörige	Vergünstigungen: Bibliothekbücher, Auswahl, Wechsel	Arbeitsverdienstanteil	Disziplinarstrafen
I. . .	Einzelhaft	Nur mit besonderer Bewilligung der Direktion	Nur mit besonderer Bewilligung der Direktion	Nur mit besonderer Bewilligung der Direktion	5 %	a) Verweis; b) Entzug von Vergünstigungen; c) Abzug an der gewöhnlichen Kost; d) Versetzung in einfachen Arrest oder Dunkelarrest, mit oder ohne Schmälerung der Kost.
II. . .	Gemeinschaftshaft	Alle zwei Monate einmal	Alle zwei Monate einmal	Dürfen Wünsche vorbringen	6—10 %	a) Verweis; b) ganzer oder teilweiser Entzug der Vergünstigungen; c) Entzug der Kostzulagen; d) Abzug an der gewöhnlichen Kost; e) einfach. Arrest od. Dunkelarrest; f) Rückversetzung in die 1. Klasse auf unbestimmte Zeit.
III. . .	Gemeinschaftshaft	Alle zwei Monate einmal	Alle zwei Monate einmal	Freie Auswahl und öfterer Bücherwechsel	11—12 %	a) Verweis; b) Entzug von Vergünstigungen; c) Entzug der Kostzulagen; d) Abzug an der gewöhnlichen Kost; e) Rückversetzung in die 2. Klasse und unter Umständen in Zellenhaft auf zu bestimmende Zeit.

Im allgemeinen Arbeitszwang mit 11stündiger Arbeitszeit. Gefängnissträflinge indessen, welche den gestifteten Schaden ersetzt und die Gerichtskosten bezahlt haben, sowie die Kosten des Unterhalts bestreiten, können innert den Schranken der Hausordnung sich in ihrer Zelle nach freier Wahl beschäftigen.

Die Sträflinge erhalten durch die Anstalt eine einfache, ausreichende Nahrung. Gefängnissträflingen können unter den geschilderten Voraussetzungen Kostzulagen aus der Anstaltsküche auf ihre Kosten bewilligt werden[1]).

Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge tragen Anstaltskleider, und zwar, laut Hausordnung, erstere mit schwarzem Kragen und schwarzen Ärmelaufschlägen. Gefängnissträflingen und Detinierten können Anstaltskleider auf Verlangen verabfolgt werden. Die erforderliche Wäsche liefert die Anstalt.

So ist also dafür gesorgt, dass die Grundlage unserer Kultur und der übliche Wertmesser der Leute, das Vermögen, auch in der Strafanstalt nicht ganz unwirksam sei. Das steht nun einmal so im Strafgesetzbuch, und dem schweizerischen Vorentwurf, der diese Unterschiede aufgehoben hat, blieb der Vorwurf, dass er Zuchthaus und Gefängnis nicht gehörig auseinanderhalte, nicht erspart.

5. Gottesdienst, Seelsorge und Anstaltsschule.

In der Anstaltskirche wird ein evangelisch-reformierter Gottesdienst abgehalten, der von allen Sträflingen besucht werden soll, soweit sie nicht Dispens haben. Solche

[1]) Spirituosen sind ausgeschlossen. Der Gefangene kann nur das haben, was in der Anstaltsküche ohnehin gekocht wird: Speisen und Getränke dürfen nicht von aussen eingebracht werden.

Dispense werden überaus selten nachgesucht, obgleich die Strafhausbevölkerung anfängt, recht paritätisch zu werden[1].

Für nicht protestantische Sträflinge können von der Direktion Geistliche ihrer Konfession zugelassen werden.

An der Anstalt besteht eine Schule mit dem Zwecke, die Sträflinge moralisch und intellektuell zu heben, insbesondere um ihnen die Erwerbung solcher Schulkenntnisse zu ermöglichen, deren sie im Leben bedürfen. Zum Besuche der Schule sind alle hierfür sich eignenden Sträfliche unter 36 Jahren verpflichtet; es können aber auch ältere hierzu angehalten werden[2].

[1] Die Strafgefangenen waren nach den Jahresberichten:

	Reformierte	Katholiken	Israeliten	Mohamedaner	Total
1902	309	159	6	3	477
1901	311	184	7	—	502
1900	327	199	3	—	529
1899	302	186	3	—	491
1898	311	191	3	—	505
Total	1560	919	22	3	2504
%	62,4	36,7	0,9	0,0	100,0
Bevölkerung des Kantons im allgem.	80,1	18,8	0,7	0,4	100,0

Es ist dabei zu bemerken, dass jeweilen der Bestand vom Vorjahr und der Zuwachs im Rechnungsjahr zusammengezählt worden sind; der jeweilige Gefangenenstand wird somit etwas mehr als die Hälfte obiger Zahlen ausmachen.

[2] Der Etat der Schule wies folgende Zahlen auf:

Fächer	Sommerhalbjahr 1902		Winterhalbjahr 1902/3	
	Stundenzahl wöchentl.	Schülerzahl	Stundenzahl wöchentl.	Schülerzahl
Ethik	1	16	1	24
Deutsch I	1	7 (Deutsch I und Rechnen I)	1	8 (Deutsch I und Rechnen I)
Rechnen I	1		1	
Deutsch II	1	8 (Deutsch II und Rechnen II)	1	8 (Deutsch II und Rechnen II)
Rechnen II	1		1	
Französisch I	4	3	3	5
Französisch II	3	3	3	3
Deutsch für Italiener .	—	—	1	5

B. Der Arbeitsverdienstanteil, die Sparkasse und die gemeinsame Hülfskasse der Sträflinge.

Das Mass des Verdienstanteils, das dem Sträfling gutgeschrieben wird, haben wir oben bei Darlegung des progressiven Strafvollzugs mitgeteilt[1]). Die Gutschrift hat zur Voraussetzung, dass der Sträfling wenigstens $^6/_{10}$ der Kosten seines Unterhalts verdient. Hat der Sträfling sich eine Arreststrafe zugezogen, so verringert sich sein Verdienstanteil im betreffenden Vierteljahr um so viele Prozente, als er Arresttage zu verbüssen hatte.

Die Beträge werden dem Sträfling als Sparkasseguthaben gutgeschrieben, und es wird ihm je am Ende des Kalendervierteljahres ein Rechnungsauszug mitgeteilt. Je am Ende des Jahres wird dem Sträfling für sein Guthaben ein entsprechender Zins gebucht, sofern das Guthaben mindestens Fr. 10 beträgt.

Das Sparkasseguthaben der Sträflinge kann von Dritten in keiner Weise in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden.

Der Direktor kann dem Sträfling aus der Sparkasse angemessene Verwendungen für Kleider, Werkzeuge, Bücher, Unterstützung seiner dürftigen Familie u. dergl. bewilligen. Die Verwendung zum Bezuge von Extrakost und Wein an Fest- und Sonntagen, wie sie in der alten Verordnung als Vergünstigung der II. und III. Disziplinarklasse noch gestattet war, ist nicht mehr zulässig.

Bei der endgültigen oder bei der bedingten Entlassung wird ihm sein Guthaben, nach Ermessen des Direktors,

[1]) Die Rechnung der letzten fünf Jahre zeigt folgende Durchschnittsergebnisse.

	Tagesverdienst Rp.	Gutgeschriebener Verdienstanteil Rp.
1902	120	8,92
1901	103	8,34
1900	114	8,32
1899	113	8,25
1898	108	8,20

entweder ganz oder teilweise eingehändigt oder der Behörde seiner Heimats- oder zukünftigen Wohngemeinde oder dem Schutzaufsichtsverein zugestellt.

Stirbt der Sträfling vor der Entlassung, so fällt sein Sparkasseguthaben in die gemeinsame Hülfskasse der Sträflinge. Die Aufsichtskommission kann indes die Auszahlung an dürftige Hinterlassene des Sträflings bewilligen.

Die gemeinsame Hülfskasse der Sträflinge hat den Zweck, kränkliche und invalid gewordene Sträflinge bei der Entlassung in angemessener Weise zu unterstützen. In der Staatskasse figuriert sie als „allgemeine Sparkasse der Gefangenen“ mit einem Bestand von Fr. 6318.88 auf Ende 1902. Aus den Zinserträgnissen wird auch ein Teil der Unfallversicherungsprämien für die Sträflinge bestritten. Eine ähnliche Bestimmung hat die Wegmann-Stiftung, ein von Strafhausdirektor K. G. Wegmann hinterlassenes Legat. Der Fonds betrug Ende 1902 Fr. 3848.55.

C. Bedingte Entlassung.

Die Verordnung führt die Vorschriften des Gesetzes nach folgenden Richtungen weiter aus:

Die bedingte Entlassung wird auf ein Gesuch des Sträflings gewährt. Er soll dem Gesuche einen Ausweis beilegen, dass ihm Arbeit oder Unterkunft zugesichert ist. Kann er dies nicht, so setzt sich der Direktor mit dem Zentralkomitee des Schutzaufsichtsvereins behufs Ermöglichung der Unterkunft und Beschäftigung des zu Entlassenden in Verbindung.

Der bedingt Entlassene erhält einen Urlaubsschein, welcher von der Direktion der Justiz und Polizei ausgestellt wird. Er ist verpflichtet, sich monatlich an einem bestimmten Tage bei dem Gemeindammann seines Aufenthaltsortes zu stellen und sich über seinen Erwerb und seine Lebensführung auszuweisen. Dass dies geschehen, soll auf dem Urlaubsschein, den der Entlassene stets bei

sich zu tragen hat, bescheinigt werden. Von jeder Veränderung des Aufenthaltsortes hat der Entlassene dem Gemeindammann Anzeige zu machen. Will er ausnahmsweise seinen Aufenthalt ausserhalb des Kantons nehmen, so hat er hierfür die Bewilligung der Polizeidirektion einzuholen.

Die Polizeiaufsicht soll so ausgeübt werden, dass dem Entlassenen die Benutzung von Arbeitsgelegenheit und das Unterkommen nicht erschwert werden.

Über die Beurlaubten wird, gestützt auf die eingehenden Berichte, bei der Polizeidirektion eine fortlaufende Kontrolle geführt.

Übertritt der Beurlaubte die Vorschriften des Urlaubsscheines, so findet in der Regel zunächst eine Ermahnung durch den Gemeindammann statt. Bleibt die Ermahnung fruchtlos, so kann der Beurlaubte auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zur Erstehung des Restes der Verhaftsstrafe durch die Direktion der Justiz wieder einberufen werden[1]).

* * *

Der zweite Abschnitt handelt von der **Organisation der Anstalt**. Wir können über denselben um so kürzeren Bericht erstatten, als er keine erheblichen Neuerungen brachte.

[1]) Die Ergebnisse der bedingten Entlassung waren folgende:

	Bedingt entlassen	Wieder eingezogen	Der Kontrolle entzogen
1901 . . .	27	1	1
1900 . . .	23	1	—
1899 . . .	15	—	—
1898 . . .	17	2	—
1897 . . .	14	—	—
Total	96	4	1
1872/1896 .	434	23	—
%	100,0	5,3	—

In den Jahren 1897 und 1898 wurde je 2 Entlassenen der Aufenthalt ausserhalb des Kantons gestattet.

A. Die Aufsichtskommission,

sechs vom Regierungsrat gewählte Mitglieder, unter dem Vorsitze des Vorstehers des Gefängniswesens (seit 1899 mit der Justiz- und Polizeidirektion des Regierungsrates vereinigt).

Sie wählt die Angestellten, entscheidet in Disziplinarsachen, begutachtet die Gesuche um bedingte Entlassung und um Strafumwandlung wegen Wohlverhaltens, und prüft den Jahresbericht, die Rechnung, den Voranschlag und die Inventur der Anstalt.

Die Mitglieder visitieren die Anstalt nach gegebener Kehrordnung.

B. Die Beamten der Strafanstalt,

Direktor, Verwalter, Geistlicher und Anstaltsarzt, bilden zusammen die Beamtenkonferenz, in welcher die Zensuren der Sträflinge festgestellt und die Anträge an die Aufsichtskommission vorberaten werden.

1. Dem Direktor liegt die Oberleitung und Überwachung der Strafanstalt in allen Beziehungen ob. Er hat das Recht, nötigenfalls überall direkt einzugreifen. Damit wird der Dualismus in der Anstaltsleitung, nach welchem die technische Leitung und die ökonomische Verwaltung gleichberechtigt sein und direkt unter der Regierung stehen sollten, abgelehnt — die Erfahrungen, die seinerzeit in der Irrenheilanstalt mit diesem System gemacht worden, waren keine guten. Der Direktor ist auch der einzige Beamte, dem eine Disziplinarstrafbefugnis gegenüber Angestellten und Gefangenen zusteht. Anderseits gibt die mit dem abgegrenzten Wirkungskreis verbundene gesteigerte Verantwortlichkeit dem Verwalter die für sein Amt nötige selbständige Bewegungsfreiheit. Der Verwalter ist nicht nur Stellvertreter des Direktors in dessen Verhinderung, im umgekehrten Falle ist auch der Direktor Stellvertreter des Verwalters.

2. Der Verwalter ist Leiter des Gewerbewesens und des Liegenschaftsbetriebes, sowie verantwortlicher

Rechnungs- und Kassaführer der Anstalt. Er steht unmittelbar unter dem Direktor und hat sich mit ihm durch tägliche Besprechungen ins Einvernehmen zu setzen.

Er besorgt den Haushalt, kauft alle Vorräte ein, sorgt für deren Lagerung und führt die bezüglichen Lagerbücher.

Es untersteht ihm das gesamte Gewerbewesen. Er hat den richtigen Betrieb der eingeführten Gewerbe zu überwachen und der Direktion zu Handen der Aufsichtskommission Vorschläge über neu einzuführende Gewerbe zu machen. Die Interessen des Privatgewerbes sollen beim Anstaltsbetrieb möglichst geschont werden.

3. Der Geistliche ist der Seelsorger der Anstalt; er hat die religiöse und sittliche Hebung der Sträflinge anzustreben durch sonntägliche Predigten, sonstige Seelsorge und Unterricht. Er ist Bibliothekar der Anstalt. Er hat die Anstalt täglich zu besuchen.

Die Besoldung des Geistlichen wird aus dem Budget der Landeskirche bestritten. Eine gewisse Zulage erhält er vom Schutzaufsichtsverein, dessen Aktuariat von ihm besorgt wird.

4. Während der Geistliche Amtswohnung hat und sich ausschliesslich der Anstalt und dem Schutzaufsichtsverein widmet, ist als Anstaltsarzt der im Dorfe Regensdorf niedergelassene Arzt gewählt worden, welcher diese Funktionen neben der Privatpraxis ausübt.

Dem Anstaltsarzt liegt die gesamte Gesundheitspflege ob. Er ist nicht nur der behandelnde Arzt der erkrankten Angestellten und Sträflinge, sondern auch der hygienische Berater der Anstaltsleitung. Er untersucht die Gefangenen beim Eintritt und beim Austritt[1]).

[1]) Die Untersuchung des Körpergewichts beim Eintritt und Austritt ergab in den letzten 4 Jahren:

	1902	1901	1900	1899
	%	%	%	%
Keine Veränderung bei . .	14,0	24,2	28,8	35,0
Zunahme	52,5	45,8	43,1	45,0
Abnahme	33,5	30,0	28,1	20,0

5. Die Erteilung des Unterrichts in den Elementarfächern ist einem Lehrer der Umgegend übertragen, der jedoch nicht zum Beamtenkörper gehört. Auch der Geistliche beteiligt sich an der Schule.

C. Die Angestellten.

Ihre Stellung ist nach dem bisherigen Recht eine sehr bescheidene, die Verordnung hat sie nicht verändert.

Sie werden von der Aufsichtskommission auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Entlassung kann jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Wegen grober Disziplinarfehler kann von der Aufsichtskommission, in dringenden Fällen von ihrem Präsidenten, die sofortige Entlassung verfügt werden.

Die Besoldung ist in der Verordnung gar nicht erwähnt, sie wird alljährlich von der Aufsichtskommission innert den Schranken, welche vom Regierungsrat genehmigt worden sind, bestimmt. Nach den Lohnbestimmungen vom 1. Januar 1904 hatte die Anstalt 41 Angestellte und 3 Arbeiter. Die Barbesoldungen betragen Fr. 1000—2800 (bei den weiblichen Angestellten Fr. 750 bis 900). Als Sicherstellung gegen Vertragsbruch oder Schädigungen wird jedem Angestellten ein Wochenlohn zurückbehalten.

Die ledigen Angestellten und die verheirateten, soweit sie keine Dienstwohnung haben, wohnen in der Strafanstalt. Der Direktor kann ihnen jedoch gestatten, Inhabern von Dienstwohnungen Zimmer abzumieten.

Die in der Anstalt wohnenden Angestellten erhalten freie Station für ihre Person und freie Wäsche.

Die Inhaber von Dienstwohnungen[1]) erhalten statt der Beköstigung und Wäsche den hierfür im Voranschlag an-

[1]) Zwei Dienstwohnungen befinden sich im Torgebäude, zwölf weitere in drei ausserhalb der Mauer gelegenen Wohnhäusern. Diese Wohnhäuser bestehen je aus vier, mit Seiten- und Rückwand aneinandergestossenen Einfamilienhäusern. 

gesetzten Betrag. Für die Dienstwohnung wird ein Betrag als Mietzins in Abzug gebracht (Fr. 300—350).

Alle Angestellten haben Anspruch auf unentgeltliche Behandlung in der Anstalt oder Dienstwohnung durch den Anstaltsarzt. Befreiung vom Dienst kann jedenfalls nur auf das Gutachten des Anstaltsarztes hin bewilligt werden. Aus der Hülfskasse der Angestellten werden erkrankten Angestellten Beiträge an Kurkosten verabfolgt. Den Angestellten ist Gelegenheit zu geben, sich über derartige Gesuche zu äussern. Auch können sie durch einen Ausschuss von 2 Mitgliedern am Jahresschluss vom Stand der Kasse und von der Rechnung Einsicht nehmen lassen.

Der Staat liefert den Angestellten die Dienstkleidung, welche im Dienste stets zu tragen ist, sowie die weiter nötige Ausstattung.

Nun die Pflichten:

Eine tägliche Dienstzeit von $4^1/_2$ morgens bis abends 7 Uhr. Jeden zweiten Sonntag frei und Beurlaubung bis auf eine Woche im Jahr. Diese Bestimmungen sind der Hausordnung, nicht der Verordnung zu entnehmen.

Jedem Angestellten werden bei seinem Eintritt vom Direktor seine Dienstpflichten mitgeteilt und erläutert. Die Verordnung und die Hausordnung werden ihm eingehändigt. Jeder Angestellte kann im Bedürfnisfalle auch über die reglementarische Arbeitszeit hinaus zum Dienste verhalten oder neben seinen speziellen Dienstobliegenheiten zur Stellvertretung irgend eines andern Angestellten verwendet werden.

Die Angestellten haben sich im Verkehr mit den Sträflingen eines ernsten, aber wohlwollenden Tones zu bedienen und jedes verletzende Auftreten zu vermeiden. Dagegen haben sie unbedingten Gehorsam zu fordern und jede Indisziplin ihrem Vorgesetzten zu melden.

Das ist die ganze Instruktion, die der Angestellte erhält, um so unzureichender, als er weder einen besondern Unterricht erhalten, noch einen Vorbereitungsdienst gemacht hat.

Über einzelne Angestellte enthält die Verordnung folgendes:

1. Die Bureauangestellten. Dem Direktor und dem Verwalter kann die erforderliche Aushülfe beigegeben werden. Zur Zeit sind ein Direktionssekretär und ein Verwaltungssekretär eingestellt. Sie tragen keine Uniform, ihr Dienst beschränkt sich in der Hauptsache auf 9—10 Bureaustunden.

2. Der Schaffner hat den ganzen innern Dienst unter sich. Er überwacht den Sicherheitsdienst und die genaue Innehaltung der Tagesordnung. Er wacht über den guten Zustand sämtlicher Gebäude, hält auf Ordnung und Reinlichkeit und verwaltet das Mobiliar und die Hausgeräte.

3. Die Stelle des Schaffners für das Weiberhaus vertritt die Oberaufseherin, welche Weiberhaus, Küche und Waschküche und den Dienst in derselben beaufsichtigt. Sie hat insbesondere darauf zu achten, dass männliche Angestellte nur mit Bewilligung des Direktors das Weiberhaus betreten, und sie hat dieselben zu begleiten.

4. Die Aufseher haben die Sträflinge zu überwachen, zur Arbeit und Ordnung anzuhalten und Disziplinarfehler dem Direktor zu verzeigen.

Die Aufseher sind gleichzeitig die Werkführer.

5. Der Hauschirurg ist der Gehülfe des Arztes und besorgt die ihm von diesem übertragenen Geschäfte. Er soll geprüfter Wärter und zur Ausführung von Operationen der niederen Chirurgie patentiert sein. Im Weiberhaus besorgt die Unteraufseherin den Krankendienst. Sie muss in der Krankenpflege und der ersten Hülfe bei Unfällen (Samariterdienst) unterrichtet sein.

6. und 7. Die Obliegenheiten der Küchenmeisterin und der Waschhausmeisterin ergeben sich aus ihrer Bezeichnung.

8. Als Unterangestellte nennt die Verordnung: Hatschiere, die den Abwartdienst im Innern des Hauses leisten; den Ausläufer, der die Gänge nach aussen zu

besorgen hat; sodann den Fuhrmann. Heizer und Bäckermeister sind Aufseher und Werkführer.

Zu nennen wären noch die Wachtsoldaten, mit eigener Uniformierung und Bewaffnung. Die Verordnung verlegt die Umschreibung ihrer Obliegenheiten in einen letzten Abschnitt.

D. Der Sicherheitsdienst

ist, unter dem Oberbefehl und der Disziplinargewalt des Direktors, dem Schaffner unterstellt.

Der Pförtnerdienst wird durch den Aussenpförtner und den Innenpförtner, der innere Wachtdienst durch Wächter, der äussere Wachtdienst durch Wachtsoldaten besorgt.

Pförtner, Wächter und Wachtsoldaten dürfen während der Dauer ihres Wachtdienstes zu keiner andern Arbeit verwendet werden.

Von der Waffe darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn nicht andere Mittel (Beihülfe dritter Personen u. dergl.) ausreichen. Dem Waffengebrauch hat eine Warnung vorauszugehen. Mit diesen Vorbehalten ist er zulässig:

1. bei ernstlichem Angriff oder gefährlichem tätlichem Widerstand ab seiten eines Sträflings, sowohl gegen diesen selbst, als gegen andere Sträflinge, welche ihm beim Angriff oder Widerstand behülflich sind;
2. wenn ein Sträfling aus der Strafanstalt zu entweichen im Begriffe steht und, von der Wache angerufen, nicht sofort die Flucht aufgibt.

Die Grenzen der Notwehr dürfen bei strenger Verantwortlichkeit nicht überschritten werden, und es ist das Menschenleben stets tunlichst zu schonen.

Einige Bemerkungen zu dem Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. Juli 1900.

Vortrag von Anstaltsgeistlichen am Zentralgefängnis in Gollnow, Pastor Matz.

„Wer ein Kind vom Verderben errettet, der rettet ein Geschlecht“. Die Wahrheit dieses Satzes, die sofort jedem einleuchten wird, veranlasst auch uns, folgende Randbemerkungen zu der jetzt bestehenden Praxis des Fürsorge-Erziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 zu machen. Denn die Handhabung dieses Gesetzes hat nicht erfüllt, was alle Volksfreunde von ihm erhofft hatten. Schon im Jahresbericht des Pommerschen Gefängnis-Vereins für 1900 sprachen wir die Befürchtung aus, dass die beteiligten Behörden dies herrliche Gesetz nicht in der Art handhaben würden, wie es zur Rettung der verwahrlosten Jugend durchaus nötig sei, und die heutige Erfahrung beweist leider, dass wir uns mit dieser Befürchtung nicht getäuscht haben.

Gewiss, Segen, unendlicher Segen ist schon von diesem Gesetze ausgegangen. Das muss jeder, der damit zu tun gehabt, freudig und dankbar anerkennen. Die Gefängnisse für Jugendliche sind so leer geworden, wie sie nie gewesen sind. Das Gollnower Zentralgefängnis z. B., das für Jugendliche einen besonderen Flügel mit 80 Einzelzellen besitzt — eine Zahl, die nach jahrelangen Erfahrungen nur gerade ausreichend schien — hat im Laufe des letzten Jahres nie mehr als 40 Jugendliche beherbergt. Dass dieser Rückgang der jugendlichen Verbrecher hauptsächlich der Wirkung des Fürsorge-Erziehungsgesetzes zuzuschreiben ist, wird niemand bestreiten, und auch wir erkennen es hocherfreut an. Auch der indirekte Einfluss dieses Gesetzes ist ein durchaus segensreicher gewesen. So

mancher Vater, dem wir drohten: „Wenn Du Dich Deines Kindes nicht besser annimmst, wird es Dir genommen und in Fürsorge-Erziehung gegeben“, ist in sich gegangen und hat sich das Wohl seines Kindes mehr angelegen sein lassen als früher. So mancher Junge hat einen Schreckschuss bekommen, wenn es hiess: „Du kommst in eine Anstalt, wenn Du nun nicht vernünftig wirst“, und hat Verstand angenommen und ist brav geworden. Wir sind fest davon überzeugt, dass dieser indirekte Segen des Fürsorge-Erziehungsgesetzes, den man nicht mit Zahlen messen kann, den direkten noch weit übersteigt und dass erst die Zukunft deutlich beweisen wird, einen wie richtigen Griff unsere Gesetzgeber mit diesem Gesetze getan haben.

Auf Grund dieser unserer hohen Würdigung des Fürsorge-Erziehungsgesetzes und aus herzlichem Erbarmen mit unserer gefährdeten Jugend bedauern wir es nun schmerzlich, dass der Segen dieses Gesetzes durch etliche Mängel so sehr beeinträchtigt wird. Als Hauptmangel erscheint uns, dass die Entscheidung über die eventuelle Fürsorge-Erziehung eines Kindes allein in der Hand von Juristen liegt. Bei aller Hochachtung vor diesen wird jeder uns beistimmen, wenn wir behaupten, dass gerade die Juristen dem Erziehungswerke für gewöhnlich sehr ferne stehen. Und sie sollen, noch dazu ohne Beirat, darüber entscheiden, ob die wichtigste Erziehungsmassregel, die die Welt je gesehen, in Anwendung gelangen soll oder nicht! Gewiss, sie sind angewiesen, das Urteil des Geistlichen, des Lehrers, der Ortsbehörden anzuhören, mehr aber auch nicht. Wie sie entscheiden, das ist allein ihre Sache, und dass diese Entscheidung oft genug von recht wenig Verständnis für Erziehungsfragen zeugt, dafür nur ein Beispiel: Ein Junge, 14 Jahre alt, zeigt bereits deutliche Spuren von geschlechtlichen Verirrungen. Es wird Fürsorge-Erziehung beantragt, weil seine Mutter, die ihn unehelich geboren, lange Zeit öffentliche Dirne gewesen, dann mit einem Manne Jahre lang in wilder Ehe gelebt und mit ihm zusammen Kuppelei

getrieben hat. Dem Antrage wird nicht stattgegeben, weil die Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern — sie hatten sich endlich auf Drängen der Polizei standesamtlich kopulieren lassen — nicht nachgewiesen sei. Obwohl sofort gegen diesen Beschluss Revision eingelegt wurde, es hatte keinen Erfolg. In der Revisionsinstanz sitzen eben auch nur Juristen. Ist es nicht unlogisch: wo es sich um Kleinigkeiten handelt — wie doch meistens bei den Schöffengerichten — da stehen dem Juristen zwei Männer aus dem Volke zur Seite, wo es sich aber um das Lebensglück eines Menschenkindes handelt, da hat er allein zu entscheiden? Und wie oft ist noch der, der zu entscheiden hat, ein Assessor oder ein junger unverheirateter Amtsrichter!

Unser Vorschlag geht nun dahin: man bringe auch die Anträge auf Fürsorge-Erziehung vor einen Gerichtshof, in dem neben einem Juristen noch zwei Männer aus dem Volke sitzen, etwa ein früherer Lehrer oder Geistlicher und ein Mann, der Herz und Sinn für unsere Jugend hat. Wir sind dessen gewiss, dass dann viele, die heute vom Fürsorge-Erziehungsgesetz nichts mehr wissen wollen, weil sie zu oft und zu hart durch das Urteil der Juristen enttäuscht worden sind, wieder mit der alten Begeisterung wie vor 5 Jahren für dies Gesetz eintreten werden.

Eng verbunden mit diesem Mangel ist der zweite, auf den wir heute eingehen wollen: die sonderbare Auffassung, dass ein Kind erst vollständig verwahrlost sein muss, ehe Fürsorge-Erziehung über dasselbe ausgesprochen werden darf. Erst dann soll der Brunnen zugedeckt werden, wenn das Kind hineingefallen und kaum noch zu retten ist. Ja, handelte es sich hierbei um eine Verurteilung, dann wäre dieser Grundsatz vielleicht noch berechtigt, wo aber eine Massnahme der Erziehung in Frage steht, da ist diese Praxis grundfalsch und das Gegenteil ist das Richtige: möglichst schnell muss für richtige Erziehung gesorgt werden. Auch hier nur ein Fall: Wir

hatten Fürsorge-Erziehung beantragt für einen jugendlichen Strafgefangenen, der im Alter von 17 Jahren bereits dreimal wegen Diebstahls bestraft war. Erschwerend fiel bei ihm noch ins Gewicht, dass er, obwohl ihm die erste Strafe bei guter Führung auf dem Gnadenwege erlassen worden war, diese Milde verachtend bald neue Diebstähle begangen hatte. Er war ein leichtsinniger und leicht zu verführender Mensch, der schlechten Einwirkungen ebenso zugänglich war, wie guten, war aber unserer Ansicht nach zur Zeit noch nicht vollständig verwahrlost. Seine eigene Mutter schrieb an uns einen herzbeweglichen Brief, sie könnte den Jungen nicht mehr erziehen, er liefe abends immer weg und triebe sich umher. Diesen Brief liessen wir zugleich mit dem Antrage auf Fürsorge-Erziehung an das zuständige Vormundschaftsgericht abgehen. Und was war die Antwort? — „Die Mutter des . . . . ist eine ordentliche Frau, die das Recht der Sorge für die Person ihres Sohnes nicht gemissbraucht hat, und der Junge selbst ist nach dem Schreiben der Gefängnis-Direktion noch nicht vollständig verwahrlost. § 1 Absatz 3 des Gesetzes setzt aber eine eingetretene Verwahrlosung voraus.“ Diese Auffassung des Gesetzes ist uns besonders deshalb so befremdlich, weil es doch im Fürsorge-Erziehungsgesetz ausdrücklich heisst: § 1 Absatz 1 und 3: Fürsorge-Erziehung soll beschlossen werden 1. „wenn die Voraussetzungen des § 1666 und des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorge-Erziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu v e r h ü t e n.“ 3. „wenn die Fürsorge-Erziehung ausser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.“ Also beide Male heisst es ausdrücklich, auf Fürsorge-Erziehung soll erkannt werden, um das völlige sittliche Verderben zu v e r h ü t e n! Sonst sind doch die Juristen so sehr auf den Wortlaut erpicht, warum den hier nicht? Etwa weil das Kammergericht

einmal so entschieden hat? Als ob nicht auch das Kammergericht einmal irren könnte! Wir müssen daher die Forderung stellen: zurück nicht nur zum Wortlaut, sondern auch zum Sinne des Fürsorge-Erziehungsgesetzes: denn der ist ganz sicher der, dem sittlichen Verderben, der Verwahrlosung soll vorgebeugt werden.

Aus dieser rein juristischen Auffassung des Fürsorge-Erziehungsgesetzes resultiert noch ein weiterer schwerwiegender Mangel, den jedoch schon der Gesetzgeber verschuldet hat. § 4 Absatz 3 heisst es: „Der Beschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrat (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14) zuzustellen.“ Soll dies nun heissen: Nur der Beschluss: „Du kommst in Fürsorge-Erziehung“ ist dem Kinde mitzuteilen, oder soll damit gesagt sein, dass dem Kinde alle Aussagen seines Geistlichen, seines Lehrers usw. schwarz auf weiss gegeben werden müssen? Das letzte ist die bisher geübte Praxis. Dass dies vom Erziehungsstandpunkte ganz falsch ist, braucht nicht hervorgehoben zu werden, wir sind aber der Ansicht, das war die Meinung des Gesetzgebers gar nicht. Er wollte gewiss nur, dass solch Kind von seiner bevorstehenden Fürsorge-Erziehung benachrichtigt wird, um eventuell dagegen vorstellig zu werden. Jeder Jurist aber wird nach dem Wortlaute des Gesetzes auf den Gedanken kommen: Du musst auch hier so verfahren, wie bei einer gerichtlichen Verurteilung, wo auch dem Angeklagten der Beschluss des Gerichts in all seinen Einzelheiten ausgefertigt wird. Aber noch einmal: es handelt sich bei diesem Gesetze nicht um eine Verurteilung, sondern um eine Erziehungsmassregel, und da ist es grundfalsch, dem gegenüber, der noch der Erziehung bedarf, die Autoritäten, die ihn erziehen sollen, so blosszustellen. Eine Änderung der heutigen Praxis ist also auch in dieser Beziehung

dringend erwünscht, zumal sie auf so leichte Weise durch eine Ausführungsbestimmung zu erreichen ist.

Doch nicht nur bei der Beschlussfassung über die Fürsorge-Erziehung zeigen sich manche Mängel an dem Gesetze vom 2 Juli 1900, nein auch bei der Fürsorge-Erziehung selbst, wenigstens soweit es sich um Anstaltserziehung handelt. Wir könnten auch hier vielerlei anführen, wollen uns aber auf das eine beschränken, dass die Fürsorgezöglinge meistens die Anstaltserziehung für schlimmer als eine Gefängnisstrafe halten, und zwar darum, weil in der Anstalt noch die Prügelstrafe als Disziplinarmittel angewandt wird, in den Gefängnissen aber nicht. Wie häufig entweichen sie nur darum aus der Anstalt und begehen Diebstähle, um nur auf längere Zeit in ein Gefängnis zu kommen. Denken wir doch nur an die beiden Fürsorgezöglinge, welche in einer thüringischen Erziehungsanstalt ihre Schlafsaalgenossen mit Vorsatz und Überlegung ermordeten, nur um aus der Anstalt heraus und in das Gefängnis zu kommen. Ja oft genug geben sie nur vor, irgendwie ein Verbrechen begangen zu haben, nur um eine Verurteilung zu erzielen. Sie rechnen dabei so: „Bis zum 21. Lebensjahre ist uns doch die Freiheit genommen. Ob wir nun in der Anstalt sind oder in einem Gefängnisse, das ist gleichgültig. Ja im Gefängnisse ist es noch besser als in der Anstalt; denn da gibts keine Prügel“. Was ist da nun zu machen? Soll etwa auf die Prügelstrafe als Disziplinarmittel in der Fürsorge-Erziehungsanstalt verzichtet werden? Auf keinen Fall! Oder soll sie in den Gefängnissen eingeführt werden? Das wäre sehr zu wünschen, und es kommt hoffentlich auch bald die Zeit, wo die Herren, die darüber zu bestimmen haben, auf das Urteil der Gefängnisbeamten so viel geben, dass sie der fasst einstimmigen Forderung nach der Prügelstrafe als Disziplinarmittel bei den Jugendlichen nachgeben. Doch heute ist es noch nicht so weit. Wie aber soll da dem Übelstande, dass die Fürsorgezöglinge die Anstalt meist mehr als das Gefängnis fürchten, abgeholfen

werden? Auf eine sehr einfache Weise. Man komme bei der Verurteilung eines Fürsorgezöglings zu einer Gefängnisstrafe stets auf Strafaufschub bis zum vollendeten 20. Lebensjahre ein und weise die Staatsanwaltschaft an, solchen Anträgen, wenn irgend möglich, nachzukommen. Führt der Zögling sich bis zu dieser Zeit gut, dann kann ihm eventuell die Strafe auf dem Gnadenwege erlassen werden, führt er sich schlecht, dann büsst er seine Strafe nach dem vollendeten 20. Lebensjahre ab. Wir möchten dann die Zöglinge sehen, die noch aus der Anstalt ausbrechen, nur um einen Diebstahl oder dergleichen zu begehen, und sind gewiss, so mancher, der heute gar nicht gut tun will, wird zu Verstand kommen und gerettet werden.

Wir schliessen diese Abhandlung mit dem Worte: Ein einziger Verbrecher, dem der Staat es möglich macht, sich zu bessern, bringt dem Staate die für ihn gemachten Ausgaben übermässig wieder ein und deckt den Ausfall hinlänglich, der bei zehn anderen entsteht, an welche jene Ausgaben vielleicht vergeblich gewendet wurden. Jeder Pfennig, der für Fürsorge-Erziehung ausgegeben wird, wird als Mark bei den Gefängnissen gespart, und jedes gerettete Kind bedeutet ein gerettetes Geschlecht.

Das Gefängniswesen in der Strafprozess-Reformkommission.

Vom Strafanstaltsdirektor Leonhard in Kassel-Wehlheiden.

Die Beratungen der Strafprozess-Reformkommission haben bei einer Materie, die vielfach als spezifisch reformbedürftig gilt, ein durchaus negatives Ergebnis gehabt, beim Strafvollzuge. Gleichwohl sind diese Beratungen nach

mehreren Seiten von Interesse. Zunächst sei eine Prüfung des Grundes verstattet, aus dem die Kommission eine Beschlussfassung auf diesem Gebiete bei einstimmiger Anerkennung des Erfordernisses seiner reichsgesetzlichen Bearbeitung als nicht ihres Amtes ablehnte. Man fand (Band I S. 351 der Protokolle), dass der Strafvollzug mit der Regelung des Strafensystems im materiellen Strafrecht aufs engste zusammenhängt, dass das bevorstehende neue Strafgesetz möglicherweise ganz andere Strafen (und andere Strafzwecke) festsetzen werde und dass solchen Festsetzungen nicht ohne die Gefahr unnötigen Aufwands durch eine vorgängige Reform des Strafvollzugs präjudiziert werden dürfe. Soll diese Begründung nun besagen, dass das Strafgesetz, d. h. die Bedrohung gewisser Handlungen mit gewissen Straffolgen, das zeitliche und logische *prius*, die Ordnung des Strafvollzugs, d. h. die gesetzliche Beschreibung jener Straffolgen, das *posterius* sein müsse, so ist dies nur dem ersten Blick einleuchtend. Die gegenteilige Behauptung, dass ein Strafgesetz ohne vorherige Festsetzung der zur Verfügung stehenden Strafarten „in der Luft schwebe", ist mit Grund längst aufgestellt und vertreten worden. Indessen mag auch jener abweisende Entscheid eine mindestens gleichzeitige Regelung des Strafvollzuges mit dem Strafrechte als das Wünschenswerte und Natürliche betrachten und lediglich die Meinung vertreten, dass gerade in den Rahmen der Strafprozessordnung Vorschriften über den Strafvollzug nicht, oder (S. 352 a. a. O.) nur notweise gehören. Dem wäre dann etwa noch die Ansicht von Holtzendorff's (Handbuch des Gefängniswesens I S. 10) entgegenzuhalten, dass der Strafvollstreckungsmodus durchaus ein Bestandteil des Strafprozessmodus sei. In der Tat dürfte die Frage, ob die Strafvollzugsordnung in das materielle Strafrecht oder in das formale Strafjustizgesetz gehört, doch am besten zu gunsten einer dritten Alternative, einer *lex propria* beantwortet werden, wie dies z. B. in Norwegen neuerdings geschehen ist. Aber in jedem und zumal in

diesem letzteren Falle wird man dem Entschluss der Kommission für die Reform d. Str. Pr. als opportun begrüssen müssen. Hat er doch die Gefahr einer gelegentlichen, ja anhangweisen Behandlung des wichtigen Gegenstandes abgewendet und zugleich seine eminente Beziehung zum Inbegriff aller Strafrechtspflege hervortreten lassen. Besonders befriedigend erscheint es unter diesem Gesichtspunkte, dass man ein Stück- und Flickwerk vermieden hat. Die kleine Mehrheit, welche dies tat, fand die Beschaffenheit des deutschen Strafvollzuges derzeit nicht unerträglich und befürchtete, dass auch einzelne beschränkte Abänderungen mit einer künftigen allgemeinen Umgestaltung in Widerspruch treten könnten. Die *in concreto* vorgebrachten Abänderungsvorschläge (a. a. O. S. 353 f.) reihen recht Verschiedenartiges, Allgemeines und Detaillierendes, so sprung- und lückenhaft aneinander, dass die legislatorische Annahme eines auch nur ähnlich lautenden Kapitels inhaltlich von geringem Gewinn, formell ein Rückschritt sein würde. Es sei beispielsweise auf Ziffer 5 hingewiesen, wonach Festungsgefangene täglich 3 Stunden, die übrigen Gefangenen täglich eine Stunde sich im Freien bewegen „dürfen". Wie verhält sich dieses „dürfen" zu dem obligatorischen Spaziergang, wie zu disziplinarer Entziehung des Spaziergangs wie zum Falle des schlechten Wetters? Nach Ziffer 10 des Antrages ferner sollten als „Vergünstigungen" neben Selbstbeschäftigung und Selbstbekleidung der Empfang von Besuchen und die Arbeitsbelohnung statthaft sein. Bedeutet das den Wegfall der Besuchserlaubnis und gar den Wegfall der Arbeitsbelohnung für das Gros der Gefangenen? Oder sind etwa ad litt. a) und b) allgemeine nur ausnahmsweise zu entziehende, ad c) und d) nur ausnahmsweise zu gewährende Erleichterungen gedacht? Dergleichen Bedenken liessen sich noch mehr fast zu jeder der 12 Nummern des Antrages erheben und rechtfertigen vollauf seine Ablehnung, die sich in der Kommission aus der grundsätzlichen Ablehnung strafvollzugstechnischer Teilarbeiten ergab.

Die Versuchung zu solcher Teilarbeit trat dann nochmals an die Kommission durch die vom Reichstag angenommene Resolution Gröber u. Gen. Sie fordert, dass die Gefangenen, deren Straftat nicht eine ehrlose Gesinnung bekundet habe, die Erlaubnis erhalten, sich selbst angemessen zu beschäftigen und sich selbst zu beköstigen. Dieser mitten in das Detail des Gefängniswesens hineingreifende parlamentarische Beschluss lässt sich aus anderen als politischen Motiven kaum herleiten. Jedenfalls wird man schwerlich fehlgehen, wenn man ihn nicht sowohl aus dem Bestreben nach billiger Differenzierung der Freiheitsstrafe, alsaus Abneigung gegen einen degradierenden Charakter der Freiheitsstrafe bei gewissen Delinquenten höherer Stände — dafür spricht die Erwähnung des Bildungsgrades — herleitet; man kann vielleicht noch einen Schritt weiter gehen und das, was in der Kommission bei ganz anderer Gelegenheit (5. und 77. Sitzung) über eine spezialgesetzliche Behandlung der Zeitungsredakteure gesagt ist, irgendwie auf diese Resolution anwenden. Aber wäre auch ein Zusammenhang zwischen ihr und den Nachrichten, die über entwürdigende Behandlung von Pressdelinquenten in die Öffentlichkeit gedrungen sind, nicht anzunehmen, so blieben doch die Gründe, welche die Kommission zu einer ablehnenden, ja sogar (s. d. Schluss des Sitzungsprotokolls S. 359) direkt abweisenden Haltung gegenüber dem Reichstagsbeschlusse führten, gut und zahlreich. Abgesehen von jener allgemeinen Abneigung, in die Strafprozessordnung einige *disjecta membra* einer Strafvollzugsordnung aufzunehmen, scheute man die Verwischung des Unterschiedes zwischen Gefängnis- und Haftstrafe, man erkannte und würdigte die technischen Schwierigkeiten der Ausführung nach verschiedenen, übrigens nicht allen, Richtungen und man betonte die Gefahr einer schweren sozialpolitischen Ungerechtigkeit. Ganz besonders glücklich aber und für alle ähnlichen Fragestellungen beherzigenswert ist das, was in der Kommission (I. 357) gegen eine Kategorisierung der „Ehrlosen“ und „Nicht ehrlosen“ gesagt

worden ist. Die Disziplinarklassen der sächsischen Gefängnisse sind recht zweifelhaften Wertes, aber besser noch eine Einteilung und Sonderbehandlung nach Führung und Vorstrafenregister als eine Registrierung von Ehre und Ehrgefühl. Wohl steht die ethisch-individualistische Betrachtung des Verbrechens über der schematisch-äusserlichen; aber schlimmer als diese ist es, wenn man nun das Ethisch-Individuelle schematisieren will, Tabellen über Motive, Kurven über die sittliche Verfassung von Menschen anzulegen, kurz das Inkommensurable zu messen anfängt. Nicht nur kommt man dabei zu ganz falschen Schlüssen sondern auch, wie in der Kommission hervorgehoben wurde, zu verderblichen Härten. Mit Recht ist auch gesagt, dass § 20 St.-G.-Bs. hinfür keine präjudizielle Bedeutung hat. So hat man denn trotz der Anregung einiger Mitglieder auch weder dem Richter eine neue Strafart (Gefängnis mit Vergünstigung) in die Hand gegeben, noch eine für den Verurteilten fakultative Abänderung der Strafart, sei es mit zeitlicher Kompensation, sei es ohne solche, einführen noch durch eine blosse Instruktion der Strafvollzugsbehörden zwischen den bundesrätlichen Grundsätzen von 1897 und dem künftigen Strafvollzugsgesetz eine unvollkommene Etappe einlegen wollen, vielmehr ein Recht auf Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung geradenwegs mit erheblicher Mehrheit abgelehnt.

Auch in den Beratungen zweiter Lesung, in denen die Reichstagsresolution in ihrer Beziehung auf die Untersuchungshaft zur Erörterung stand (II. 185f.), hat die Kommission sie sich nicht angeeignet, sondern ihr nur durch einen kommentierenden Zusatz zu § 116 Abs. 3 Str.-Pr.-O. eine gleichsam formelle Berücksichtigung widerfahren lassen. Ungefähr ebenso unbedenklich wie dieser Zusatz ist die weitere Ergänzung des Abs. 3, dahin lautend (I. 17, II. 185) dass Lesen und schriftliche Arbeiten dem Untersuchungsgefangenen nach Massgabe der Vereinbarkeit mit dem Haftzweck gestattet werden müssen, obwohl ja die Namhaftmachung gerade dieser Beschäftigungsarten

den Gedanken an eine Bevorzugung bestimmter Berufskategorien und sozialer Gruppen, den man durch Streichung der Worte vom Stande und den Vermögensverhältnissen *(ibid)* mit gutem Grund verbannen wollte, einigermassen wieder herbeizieht. Soviel ist gewiss, dass eine Regelung der Untersuchungshaft nicht wie eine Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe aus der Strafprozessordnung zu verweisen ist, vielmehr recht eigentlich hineingehört. Und so wird man sich auch materiell mit den Beschlüssen der 15. und 74. Sitzung vom Standpunkte der Praxis wohl einverstanden erklären, insbesondere die einschränkende Norm hinsichtlich der Disziplinarstrafen (I. 118, II. 186) als gerechtfertigt und heilsam begrüssen und nur vielleicht beklagen müssen, dass das Postulat der Trennung zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen die in erster Lesung ihm verliehene scharfe Form (I. 114) in zweiter Lesung (II. 193) wieder verloren, noch mehr aber, dass man den erst in zweiter Lesung (das.) hervorgetretenen Antrag, jugendliche Häftlinge unbedingt zu isolieren, verworfen hat. Wenn man hingegen von einem speziellen Trennungsgebot zu gunsten Unbestrafter nichts wissen wollte (184), so ist dies, abgesehen von dem zutreffenden Einwand, dass eine Vorstrafe kein Kriterium sittlicher Verdorbenheit sei, schon deswegen begründet, weil beim Beginn der Haft der Strafregisterauszug selten vorliegen wird. Wohlbegründet erscheint, was über die Regelung des Schriftverkehrs der Untersuchungsgefangenen nach Analogie der diesbezüglich für die Strafhaft geltenden bundesrätlichen Bestimmungen festgesetzt worden ist (I. 115, II. 184 f.), und die hinsichtlich der Fesselung empfohlenen Vorschriften (I. 118, II. 186) mögen immerhin in der gesetzlichen Redaktion schärfer, detaillierender und auch beschränkender ausgeführt werden, da man weiss, wie leicht das richterliche Verantwortlichkeitsgefühl, wenn es mit Erfahrung im Haftwesen nicht verbunden ist, die Bequemlichkeit eines Unterbeamten für pflichtmässige Sorge hält und die Fesselung für Tage und Wochen, die

doch eine ganz ausserordentlich harte und dabei nicht einmal immer sichere Massnahme gegen Entweichung ist, als das kleinere Übel zugestehen zu müssen glaubt. Auch wer übertriebener Humanität sich fremd weiss, kann eine solche Ergänzung der Vorschriften wünschen. Richtig wiederum wird sein, dass man hinsichtlich der Disziplinarstrafen eine komplizierende Teilung der Befugnisse vermieden und es beim *status quo* gelassen hat.

Die Annahme weiterer Grundsätze über die Vollstreckung der Untersuchungshaft wurde (I. 120 f.) hinfällig, da die betreffenden Anträge als nicht für das Gesetz, sondern für die Gefängnisordnung bestimmt, zurückgezogen wurden. Wer ein Strafvollzugsgesetz (nicht Gefängnisgesetz) erwartet, wird dies bedauern, da die Erweiterung des gegenwärtigen § 116 Str.-P.-O. zu einem förmlichen, die Vollstreckung der Untersuchungshaft regelnden Abschnitte ein richtiges Korrelat, zugleich ein Präzedens zum Strafvollzugsgesetze hätte werden mögen und nach dem oben gesagten ein Grund für die Verweisung solcher Vorschrift aus der Ordnung des Strafprozesses, die doch auch sonst in Einzelheiten eingehen muss, nicht vorliegt.

An einem einzigen Punkte möchten wir den Beschlüssen der Kommission über diese Materie ein Zuviel vorwerfen. Gemeint ist der Zusatz zu Abs. 2 des § 116, gegen den sich in erster Lesung (I. 113) eine, in zweiter (II. 184 f.) keine Stimme erhob. Der bestehenden klaren und straffen Vorschrift, dass dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die Haftzweck und Ordnung erfordern, wird ein allgemeiner Appell an die „möglichste" Schonung der Person und Ehre des Verhafteten vorangestellt, ein ornamentaler, der Sprache unserer Gesetze fremder Zusatz, der nichts Bestimmtes sagt, hingegen ein neues Motto und Motiv jener Querelen werden wird, die aus der Muse des Untersuchungsgefangenen auf den Tisch des Richters fliegen.

Endlich und im weiteren Zusammenhange mit dem Letztgesagten sei es gestattet, aus der Praxis des Straf-

vollzuges die Wünsche zu befürworten und zu unterstreichen, die auf eine bessere und quantitativ beschränkende Regelung des Wiederaufnahmeverfahrens gerichtet sind. Nicht, dass die gegenwärtige Anwendung dieses Verfahrens eine Chikane für die Gerichte und ebenso für die Gefängnisverwaltungen, wohl aber, dass sie einen Zeitvertreib der Sträflinge bildet, die frivolsten Meineids-Denunzitationen erzeugt und auch sonst entsittlichend wirkt, darf zugunsten jener Wünsche angeführt werden.

Entscheidungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.

Auf ein von der Redaktion an die Ministerien der deutschen Bundesstaaten gerichtetes Gesuch um Mitteilung wichtiger, auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 3. Juni 1900 ergangener Entscheidungen, haben sich die genannten hohen Behörden in dankenswerter Weise bereit erklärt, dem Gesuche zu entsprechen.

Die bisher eingelaufenen Entscheidungen lauten wie folgt:

Entscheidungen des Gr. Landesversicherungsamts in Karlsruhe.

H. J., welcher als Strafgefangener im Amtsgefängnis zu O. mit Kartonagearbeit beschäftigt war, erlitt dadurch einen Unfall, dass er durch Eingiessen von Spiritus in einen mit glühendem Docht versehenen Behälter der zum Erwärmen von Leim dienenden Spirituslampe eine Explosion herbeiführte.

Den Anspruch auf Entschädigung nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, hat der Verwaltungshof als Ausführungsbehörde im Sinne des § 8 des erwähnten Gesetzes zurückgewiesen.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Landesversicherungsamt aus folgenden Gründen verworfen:

Nach § 1 des Fürsorgegesetzes ist dem Gefangenen Entschädigung nur dann zu leisten, wenn er den Unfall bei einer Tätigkeit erlitt, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden.

Da es sich um einen Unfall beim Betriebe eines Gewerbes handelt, so kann von den angeführten Versicherungsgesetzen nur das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in Betracht kommen, welches in seinem § 1 die versicherungsberechtigten Betriebe aufzählt. Unter diesen Betrieben befindet sich der Betrieb eines Kartonagearbeiters an und für sich nicht. Dagegen kann ein solcher Betrieb als versicherungsberechtigt dann in Betracht kommen, wenn er in „Fabriken" (§ 1 Ziffer 1 des Fürsorgegesetzes) vor sich geht. Über den Begriff der Fabriken im Sinne des Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetzes vergl. § 2 Abs. 2, 3 daselbst. Danach könnte, weil die ständige Anwendung von Dampfkesseln oder durch elementare oder tierische Kraft bewegten Triebwerken im Amtsgefängnisse zu O. nicht stattfindet, auch zweifellos Explosivstoffe und dergl. (vergl. Abs. 3 a. E. daselbst) darin gewerbsmässig nicht erzeugt werden, der Arbeitsbetrieb der dortigen Gefangenen nur dann als fabrikmässig erscheinen, wenn 1. in dem Gefängnisse die gewerbsmässige Ausführung der Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen stattfände und 2. zu diesem Zwecke mindestens 10 Arbeiter regelmässig beschäftigt würden. Man wird nun zwar annehmen dürfen, dass die in Frage stehende Kartonagearbeit gewerbsmässig betrieben werde, denn die Gefängnisverwaltung stellt die bezüglichen Erzeugnisse offenbar nicht, bezw. nicht nur für ihren Hausbedarf, sondern zum Zwecke der Weiterveräusserung her.

Es ist auch festgestellt, dass im erwähnten Amtsgefängnis auch sonstige gewerbliche Arbeiten (wie Tabak-

entrippen) verrichtet werden und dass die Anzahl der Gefangenen, welche mit gewerblichen Arbeiten überhaupt beschäftigt sind, im Jahresdurchschnitt mehr als 10 beträgt, nämlich 17 bis 18.

Andererseits steht aber auch fest, dass im Kartonagebetrieb in den letzten Jahren im ganzen nie mehr als 5 gefangene Arbeiter beschäftigt worden sind und dass bei den obwaltenden Verhältnissen dieser Betrieb kein ständiger, sondern ein vielfach unterbrochener ist.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob der Betrieb in einem kleinen Gefängnisse, wie das Amtsgefängnis in O., worin regelmässig nur wenige Gefangene (nicht über 18 durchschnittlich) mit Arbeiten überhaupt (gewerbliche und nicht gewerbliche zusammengenommen) beschäftigt werden, als ein Fabrikbetrieb im Sinne des § 2 Abs. 3 des Gew.-Unf.-Vers.-Ges. jemals in Betracht kommen möge. Denn mindestens wird gefordert werden müssen, dass die vom Gesetze verlangten 10 Arbeiter in einem und demselben bezw. in einem einheitlichen gewerblichen Betrieb beschäftigt seien. Ein Zusammenzählen der Kartonagearbeiter mit den in anderen gewerblichen Betrieben beschäftigten Gefangenen verbietet sich schon deshalb, weil dadurch eine ungerechtfertigte Begünstigung unfreier gegenüber freien Arbeitern sich ergeben würde. Offenbar hat nämlich das Gesetz (Gew.-Unf.-Vers.-Ges. § 2 Abs. 3), wenn es von Betrieben spricht, in denen mindestens 10 Arbeiter regelmässig beschäftigt werden, nur solche Betriebe im Auge, welche ihrem Gegenstande nach als einheitliche zu gelten haben. Es wird daher ein Betrieb, worin 10 Arbeiter mit ganz heterogenen Arbeiten (wie beispielsweise Kartonagearbeiten, Strohflechten und Tabakentrippen) beschäftigt sind, als eine Fabrik im Sinne des Gesetzes niemals erachtet werden können. (L.-V.-A. 8. Juli 1904.)

Beschluss des Grossh. Hessischen Ministeriums der Justiz vom 26. Juni 1905.

Auszug.

pp. Nach § 1 des Gesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 ist eine Unfallentschädigung nur zu leisten, wenn Gefangene einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden. Im vorliegenden Fall ist daher zunächst zu prüfen, ob die Arbeit, bei der pp. Z. den Unfall erlitten haben will, sich als eine Tätigkeit der bezeichneten Art darstellt. Nun ist das Hochheben und Aufhängen des Bettes, wodurch der Beschwerdeführer sich am Morgen des 9. August v. Js. angeblich einen Bruch zugezogen hat, zwar als ein häuslicher Dienst anzusehen, zu dem er von dem Arbeitgeber, der Verwaltung der Zellenstrafanstalt Butzbach, herangezogen war. Allein gleichwohl ist der § 3 des Gewerbeunfall-Versicherungsgesetzes auf den Fall nicht anwendbar, weil jene Tätigkeit nicht „neben der Beschäftigung im Betrieb“ erfolgt ist. Z. war am frühen Morgen des 9. August v. Js., als er jenen häuslichen Dienst leistete, einem Arbeitsbetrieb in der Anstalt überhaupt noch nicht zugeteilt. Die Zuteilung erfolgte erst, nachdem durch die ärztliche Untersuchung das Vorhandensein eines Bruches festgestellt war. Bis zu dem Augenblick der Zuteilung befand sich daher der Beschwerdeführer in keinerlei Beziehung zu einem Arbeitsbetrieb, der unter die Bestimmungen eines Unfallversicherungsgesetzes fiele. Es war in jenem Augenblick sogar noch ganz ungewiss, ob er überhaupt einem solchen Betrieb überwiesen werden würde. Der § 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ist daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Da andererseits häusliche Dienste an sich eine Unfallversicherungspflicht bei einem freien Arbeiter nicht begründen können, so sind die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 nicht gegeben. pp.

Bescheid des Preussischen Justizministeriums,
betreffend die Entschädigung des Tischlergesellen E. zu R. aus Anlass eines Unfalls, den er während der Strafhaft im Gerichtsgefängnis zu R. erlitten hat.

Tatbestand.

Der grossjährige E. — deutscher Reichsangehöriger — büsste bis zum 31. Januar 1905 im Gefängnis zu R. eine mehrwöchentliche Freiheitsstrafe.

Aus Anlass des Gerichtsumbaues in R. wurden im Januar 1905 eine grössere Anzahl von Gefangenen — jedenfalls mehr als 10 — mit Maurer-, Zimmer- und Tischlerarbeiten von der Staatsbauverwaltung beschäftigt.

E. war in diesem Betriebe als Tischler tätig. Am 20. Januar war er damit befasst, ein ihm überlassenes Hobeleisen auf einem Schleifstein zu schleifen. Hierbei musste er das Eisen fest an den Schleifstein drücken, der sich mit ziemlicher Wucht drehte und zwei Lücken aufwies. Das Eisen rückte ab und fuhr in das Endglied des kleinen Fingers an der linken Hand des E., dessen Fleischpolster dadurch abgeschnitten wurde.

E., der damals auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehörte, ist bis zum 18. März 1905 in ärztlicher Behandlung gewesen. Erst seit dem 28. März 1905 war er in seiner Erwerbsunfähigkeit nicht mehr beschränkt.

Der behandelnde Arzt schätzt die Verminderung der Erwerbsfähigkeit, welche durch den mangelnden Gebrauch der linken Hand verursacht worden ist, auf 50%.

Der Verletzte hat angeblich bis zum 10. März gar nicht gearbeitet, dann aber mit leichter Arbeit (Polieren und dergl.) begonnen. Nach Auskunft der Polizeiverwaltung in R. vom 15. März 1905 ist E. zwar bis dahin seinem Gewerbe nicht nachgegangen. Er hat aber hin und wieder kleine Gelegenheitsarbeiten verrichtet.

Begründung.

Der Unfall hat sich in einem staatlichen Baubetriebe ereignet, in dem E. als freier Arbeiter gegen Unfall versichert gewesen wäre (§§ 1, 2, 6 Nr. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900).

Es handelt sich um einen Unfall „beim Betriebe“, weil eine Handlung im Interesse und zur Vorbereitung des staatlichen Baubetriebes in Frage steht. (Entsch. des Reichsgerichts 21, 91.) E. befand sich im Banne dieses Betriebes, der ihn der Unfallgefahr in einem das Risiko des gewöhnlichen Lebens übersteigenden Masse aussetzte (v. Woedtke, Unfallversicherungsgesetz, 5. Aufl. S. 149).

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene — R.-G.-Bl. S. 536 — wird deshalb dem Verletzten von Amtswegen Entschädigung gewährt.

2. Juni 1905.

Der gegenwärtige Zustand des Gefängniswesens.

Vortrag

gehalten auf dem internationalen Pönitentiarkongress in Budapest — Juni 1905

von dem Präsidenten der zweiten Sektion (institutions pénitentiaires) dieses Kongresses, Dr. jur. von Engelberg, Regierungsrat in Mannheim.

Wer die Gegenwart verstehen will, muss sich an der Geschichte einen Massstab für deren Beurteilung erwerben; wer das heutige Gefängnis- beziehungsweise Strafvollzugswesen würdigen will, muss sich durch das Studium der früheren Zustände eine Basis schaffen.

Lassen wir aber jene alt vergangenen Zeiten an unserm inneren Auge vorüberziehen, dann treten trübe Erinnerungen, Bilder des Abscheus und Greuels vor uns hin. Wir gedenken der Anfangszeiten des 18. Jahrhunderts, in denen die Gefängnisse wahllos und ziellos Verbrecher und Verarmte, Männer und Weiber, professionsmässige Übeltäter und jugendliche Verirrte aufnahmen, in denen alle ihre Insassen, Arme oder Gefangene, ebenso wie die mit der Aufsicht betrauten Beamten als ehrlos galten. Es waren jene Zeiten, in denen die Gefängnisse mit Recht als Pépinièren des Verbrechens bezeichnet werden konnten.

Und dann wieder weht uns ein Hauch der allversöhnenden Nächstenliebe entgegen; die Gestalten Howards, Penns und die so sympathische Erscheinung Elisabeth Fry's entsteigen der Vergangenheit und weisen uns hin auf die Erfolge, welche die Menschheit ihrer Arbeit, ihrer Aufopferung zu verdanken hat.

Erschreckt über ihre Klagen, aufgerüttelt durch ihre Vorwürfe, hat man sich an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts allmählich auf die Aufgaben besonnen und an die Pflichten erinnert, die man auch gegen die Parias unter den Menschen hat.

Gewaltig sind die Fortschritte, die der Strafvollzug im 19. Jahrhundert gemacht hat. Mächtige, zweckentsprechende Bauten entstanden, alte Gebäude wurden umgestaltet, eine Fülle von Einrichtungen wurden getroffen, um einen rationellen Strafvollzug zu gewährleisten.

Da, als man glaubte die Früchte einer solchen Arbeit pflücken zu können, kam das Unerwartete: statt Lohn und Anerkennung Unzufriedenheit und Klagen, statt Lob über die Errungenschaften, Vorwürfe wegen Rückständigkeit und Inhumanität.

Während der Strafvollzug an seiner Vervollkommnung gearbeitet hatte, waren in der Welt noch bedeutend grössere Umwandlungen vor sich gegangen. Allerwärts waren Vorstösse der unteren Klassen zur Hebung ihrer Lebens-

verhältnisse erfolgt. Die soziale Frage war geboren und betätigte sich.

Grosse, weite Ziele waren gesteckt, alte und neue Kulturanschauungen platzten aufeinander, alle Lebensverhältnisse wurden von Grund aus erschüttert. Selbstverständlich gaben diese Kämpfe, die unsicheren Zustände, die Erschwerungen der Lebensbedingungen einen günstigen Boden für das Verbrechen ab.

Während dieses Anwachsen der Kriminalität einerseits als Misserfolg des Strafvollzugs gekennzeichnet und diesem zur Last geschoben wurde, erwuchsen ihm anderseits aus den geänderten sozialen Ansichten Anfeindungen.

Der auf die Untersuchung der sozialen Verhältnisse gerichtete Zeitgeist sah in den Gefängnissen die aussichtsvollsten Schürffelder für die Ergründung des Vorhandenseins und des Umfanges eines nationalen Notstandes.

So sehen wir denn seit einer Reihe von Jahren allerwärts Berufene und Unberufene sich auf dies Gebiet stürzen und die Zustände des Strafvollzugs unter dem Gesichtspunkt der sozialen Frage beleuchten. Verschiedene derartiger Schilderungen, namentlich die von ehemaligen Gefangenen, enthalten die heftigsten Angriffe gegen das Gefängniswesen.

Ist ihnen auch, als Äusserungen höchst subjektiver Empfindungen, kein zu grosses Gewicht beizulegen, so ist doch bemerkenswert, welches Interesse gerade diese Bücher beim grossen Publikum erweckten, und wie die darin vertretenen Ideen im Volk Verbreitung fanden.

Damit ist die Gefahr gegeben, dass der Strafvollzug auf die falsche Bahn gelenkt werde, gewissen oberflächlichen, aber zurzeit volkstümlichen Empfindungen zu genügen und damit von seinen grossen Kulturaufgaben abgedrängt werde.

Erfüllt der jetzige Strafvollzug diese ihm zukommenden Aufgaben, kann er sie erfüllen? Das ist die bange Frage, deren Beantwortung heute von uns verlangt wird.

Bei der Darlegung und Würdigung des gegenwärtigen Zustandes des Gefängniswesens lässt es sich nicht umgehen, einen Schritt in die Arena zu tun, in der die gewaltigen Kämpfe um die Berechtigung und den Zweck des Strafrechts ausgefochten werden, denn die richtige Feststellung des leitenden Strafprinzips ist für die Handhabung des Gefängniswesens so wichtig, wie für den Ozeanfahrer der Kompass.

Weder Zweck noch Umfang unseres Zusammenseins gestattet uns aber eine Einmischung in jene grossen Fragen; es handelt sich nur um einen Überblick, welche Grundsätze über Wesen und Ziel der Strafe am meisten Anerkennung gefunden haben.

Hierbei müssen wir feststellen, dass es eine einheitliche, allgemein anerkannte Strafrechtstheorie für alle Völker nicht gibt, und, da je nach der Verschiedenheit der Auffassung von Wesen und Zweck der Strafe sich der Strafvollzug verschieden gestaltet, so erhellt hieraus die Schwierigkeit einer erschöpfenden Beantwortung der Frage nach dem gegenwärtigen Zustand des Gefängniswesens, in der oben angeführten Bedeutung.

So ungleich aber auch das Volksrechtsbewusstsein, das in den Strafgesetzen seinen Ausdruck findet, bei den einzelnen Völkern und während der einzelnen Kulturepochen eines Volkes ist, so lassen sich doch gewisse Grundsätze herausfinden, die sich im vergangenen Jahrhundert universelle Geltung verschafft haben.

Nachdem am Ende des 18. Jahrhunderts die philanthropische Richtung zum Durchbruch gekommen ist, beherrscht bis in die neueste Zeit den Vorstellungskreis der Strafvollzugsprobleme neben dem Postulat der vergeltenden Gerechtigkeit in dominierender Weise der Gedanke an eine weitere ethische Aufgabe. Es gilt als Axiom, dass der irregeleitete Wille des Menschen durch eine rationelle Strafbehandlung geheilt werden kann. Die Strafe soll deshalb nicht den Missetäter unnütz körperlich schädigen, sondern dazu beitragen, ihn zu bessern.

Wie einfach ist dies Ziel bezeichnet und wie viele Wege wurden versucht, verlassen und wieder in Angriff genommen, um es zu erreichen. Welche Unsummen an Geld, an Gedankenarbeit, an Aufopferung kostete dies Ringen! —

Die erste Etappe auf diesem Wege war die Einführung sachgemässer Beschäftigung und Trennung der Gefangenen.

Die Wiege dieses Gedankens steht in Holland, wo im 16. Jahrhundert Zuchtanstalten mit Arbeitsbetrieb entstanden, die dann in dem 1775 von Maria Theresia in Gent gegründeten Zuchthaus zur höchsten Blüte kamen. Männer, Frauen und Kinder wurden daselbst in besondern Abteilungen mit Arbeitszwang und Trennung bei Nacht untergebracht.

Aber diese Morgenröte einer neuen Aera im Strafvollzug in den österreichischen Niederlanden war nicht von langer Dauer. Der Gifthauch des Neides über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit vernichtete bald das in Gent frisch pulsierende Leben, und die Zustände hätten sich im allgemeinen nicht gebessert, wäre nicht von Amerika aus uns eine neue Botschaft geworden.

Hier setzt nämlich jene merkwürdige Wechselwirkung zwischen der alten und neuen Welt ein, die seither in den massgebenden Fragen des Strafvollzugs fortdauert und stets neue Befruchtung und Vervollkommnung gezeitigt hat.

Durch die Wahrnehmungen in Holland angeregt, riefen in Amerika zwei Männer, William Penn und Benjamin Franklin Ende des 17. Jahrhunderts eine Bewegung zur Reorganisation des Gefängniswesens ins Leben, die schliesslich am 7. Februar 1776 ausläuft in der Gründung der ersten Gefängnisgesellschaft zu Philadelphia. Ihrem Einfluss ist ein Gesetz zu danken, das am 5. April 1790 eine Klassifikation der Gefangenen nach Geschlecht, Alter und Arbeitsfähigkeit, sowie die Haltung in Einzelhaft einführte.

Fast gleichzeitig erstand im Staate New-York das sogenannte Auburn'sche System, welches die Gefangenen

durch das Gebot des Schweigens in der Gemeinschaftshaft und nächtliche Trennung bessern will.

In Europa fand die übrigens in ihrem Heimatlande bereits gemilderte Lehre von der Umwandlung der Verbrecherseele durch die Einkehr in der Einsamkeit zuerst auf der britischen Insel Eingang, wenn auch, wie wir später sehen werden, in veränderter Gestalt.

Die ausschliessliche Einzelhaft bei Tag und Nacht führte sodann auf dem Festland Belgien zuerst ein. Ihm folgten die nordischen Länder, dann Ungarn, das ihre Einführung bereits im berühmten Gesetzentwurf Deák's 1843 vorsah, ferner Frankreich und Deutschland, wo in Bruchsal in Baden 1848 das erste Zellengefängnis Deutschlands errichtet wurde.

Ein ungeheurer Fortschritt war damit erreicht. Nicht nur, dass die Einführung der Einzelhaft tatsächlich für die ihr unterworfenen Gefangenen einen nicht hoch genug zu schätzenden Gewinn bedeutete, sie übte auch auf die Zustände in den alten Gemeinschaftsgefängnissen den allergrössten und heilsamsten Einfluss aus. Das neue System bedingte nämlich naturgemäss besondere Bauten, wodurch die Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der baulichen Beschaffenheit der Gefängnisse überhaupt gelenkt wurde.

Mit einem Schlag wurde der Grundsatz mehr Licht, mehr Luft anerkannt und in fieberhafter Tätigkeit sehen wir zweckentsprechende Neubauten und Umbauten entstehen.

Die Anforderungen, die wir heute an einen Gefängnisbau stellen, sind, dass es sicher, übersichtlich und gesund sei. Gefängnisse, welche diesen Gesichtspunkten, insbesondere dem letzteren voll Rechnung tragen, sind jeweils komplizierte Bauten, gegen die, selbst wenn sie architektonisch einfach sind, von Laien oft der Vorwurf des allzugrossen Luxusses erhoben wird.

Hierin liegt eine Gefahr für die gedeihliche Entwickelung des Strafvollzuges, dessen Wirken von sachgemässen Bauten wesentlich beeinflusst wird, weshalb es mir ge-

stattet sei, bei diesem Punkt einen Augenblick zu verweilen.

Was auf den ersten Augenblick oft als Platzverschwendung, als unnötige Bequemlichkeit oder gar Verwöhnung erscheint, ist bei näherem Zuschauen kein Luxus. Wo viele Menschen auf einem Grundstück zusammen wohnen müssen, ohne es in Jahren zu verlassen, und wo solche zu arbeiten und schwere innere Kämpfe zu überwinden haben, da müssen die Räume grösseren Gesichtspunkten Rechnung tragen. Die Feuersicherheit allein schon bedingt grosse, lichtvolle Treppen und breite Gänge; der Gewerbebetrieb erfordert neben Magazinen und Lagerräumen ebensolches; die Hygiene bedingt die Einführung entsprechender Heizungs-, Beleuchtungs- und Klosettanlagen nebst Badeeinrichtungen.

Die neuerdings meist durchgeführte Zentralisierung dieser Anlagen hat weder den Zweck noch auch den Effekt, den Gefangenen bequem und anspruchsvoll zu machen; sie ist begründet, abgesehen von hygienischen Gesichtspunkten, in der Erwägung, dass Personal gespart werden kann und dass dasselbe seine Zeit nicht mit der Besorgung dieser Dienste verliert, sondern sich ganz seiner eigentlichen Aufgabe widmen kann, nämlich seiner eigenen Durchbildung, sowie der Beaufsichtigung und Unterweisung der Gefangenen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, stellt man heutzutage von sachverständiger Seite etwa folgende Bedingungen an eine Anlage eines Gefängnisses:

Der Bauplatz soll frei und gesund liegen und so gross sein, dass, abgesehen von dem Gefängnisbau, Raum bleibt für Bewegung der Gefangenen in grossen Höfen, womöglich auch zur Beschäftigung mit Garten- und landwirtschaftlichen Arbeiten, sowie endlich zur Erstellung von Beamtenwohnhäusern.

Der eigentliche Gefängnisbau soll auch bei streng durchgeführter Zellenhaft neben ausreichend grossen, gut

ventilierbaren Zellen, Gemeinschaftsräume enthalten für Gefangene, die die Einzelhaft nicht ertragen.

Die Wirtschaftsgebäude, Küche, Waschküche, Bäckerei, Magazine sollen ebenso wie das Krankenhaus vom Hauptgebäude getrennt liegen. Letzteres ist unter besonderer Rücksicht auf sachgemässe Verpflegung von Tuberkulosen und Geisteskranken einzurichten, der jetzt allerorts, so in Deutschland und, ausweislich des Bulletins, namentlich in Frankreich und Griechenland die weitgehendste Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die Kirche soll zu einem wirklich erhebenden Raum ausgestattet werden und für Schulen und Bibliotheken sind genügende Räume vorzusehen.

Bei Gemeinschaftsgefängnissen ist im Interesse der Übersichtlichkeit besonderer Wert darauf zu legen, dass die Säle keine zu grosse Zahl von Gefangenen fassen können und diesen genügenden Luftraum gewähren. Für die Nacht soll jedem Gefangenen eine Schlafzelle zur Verfügung stehen. Die in einen Saal eingebauten sogenannten Eisenzellen oder Schlafkojen, welche zwar die persönliche Berührung, nicht aber die Korrespondenz verhindern, sind nur als ein nicht zu empfehlender Notbehelf zu betrachten.

Abgesehen von dem günstigen Einfluss auf die Gefängnisbauten bedingte die Einführung der Einzelhaft noch weitere wichtige Umwälzungen im Strafvollzug.

Man erkannte bald, dass die strenge Absperrung in Zellen für die körperliche und geistige Entwickelung bei gewissen Individuen Gefahren mit sich bringt, und man arbeitete diesem entgegen. So verursachte die Einführung der Einzelhaft die Ausbildung einer Reihe von Einrichtungen, welche die Psyche des Gefangenen und seinen Intellekt zu wecken und zu schärfen bestimmt sind.

Betrachten wir das Wichtigste, das Innenleben einer heutigen Gefangenenanstalt, so fällt zumeist die Sorge auf, mit der die Persönlichkeit der einzelnen Gefangenen studiert und berücksichtigt wird. Durch dieses Prinzip der Indivi-

dualisierung entsteht ein Nähertreten von Beamten und Gefangenen, was abgesehen von anderen Vorteilen eine grosse Erleichterung in der Handhabung der Disziplin zur Folge hat.

Der individualisierenden Behandlung verdanken wir grösstenteils die Tatsache, dass die alten harten Disziplinarstrafen abgeschafft werden konnten; so hat man in Deutschland seit 1897 ein bedeutend milderes Regime eingeführt, in Italien hat man durch Dekret vom 14. November 1903 die Zwangsjacke abgeschafft und fast allenthalben verlangt man neuerdings die Befragung des Arztes bei Verhängung von Disziplinarstrafen.

Abgesehen von den häufigen Besuchen, die den Gefangenen anlässlich des Studiums ihrer Person von den verschiedenen Beamten zu teil werden, sucht man sie geistig durch die Seelsorge, einen geregelten Unterricht und Lektüre günstig zu beeinflussen.

Zu diesen Erziehungsmitteln gesellt sich endlich die Arbeit. Ihr hoher Wert für die Erhaltung der Körper- und Geisteskraft ist so allseitig anerkannt, dass Staaten, in deren Gefängnissen nicht gearbeitet wird, der Vorwurf der Rückständigkeit nicht erspart werden kann.

Die Arten der in den Gefängnissen einzuführenden Arbeiten und das System des Gewerbebetriebs (Regie der Unternehmerarbeit) hängt so völlig von den lokalen Verhältnissen der einzelnen Staaten ab, dass sich allgemeine Regeln nicht angeben lassen, mit Ausnahme davon, dass unproduktive Arbeiten verwerflich sind.

Besonders lebhaft sind zurzeit die Versuche, Gefangene zu Arbeiten im Freien anzuhalten. In Frankreich und Preussen verwendet man die Gefangenen mit gutem Erfolg zu Gefängnisbauten, in Bayern und Österreich zu Landeskulturarbeiten, in Italien zufolge Gesetzes vom 26. Juni 1904 zur Kultivierung der Malariagegenden.

Ein Zeichen dafür, dass diese Arbeit der Gefangenen als Erziehungsmittel behandelt wird, das sie in Stand setzen soll, sich nach der Entlassung ehrlich zu ernähren.

und dass sie nicht etwa als Institution im fiskalischen Interesse betrachtet wird, zeigt die in neuerer Zeit eingeführte Versicherung Gefangener gegen Unfälle bei der Arbeit. Obgleich hierdurch bedeutende Kosten entstehen, hat man in Deutschland durch Gesetz vom 30. Juni 1900 anerkannt, dass jede Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit anlässlich eines Unfalls während der Beschäftigung im Gefängnis einen Anspruch auf Rente für den Beschädigten oder dessen Hinterbliebenen begründet. Desgleichen arbeitet man zurzeit in Frankreich an einem Gesetzentwurf bezüglich Unfallsentschädigung Gefangener.

Obgleich sonach überall in Bezug auf die räumliche Unterbringung der Gefangenen und deren leibliche und seelische Behandlung gleichmässig vorgegangen wird, sah man doch bald, dass die Resultate in den einzelnen Gefängnissen sehr verschieden waren. Man hatte den Einfluss der Persönlichkeit der Anstaltsbeamten auf den Gefangenen, auf die Handhabung der Bildungsmittel, kurz auf den Geist der Anstalt verkannt. Wohl ging man auch hier rasch an die Arbeit, um tüchtiges Ober- und Unterpersonal zu bekommen; allein, wenn wir den heutigen Strafvollzug noch in irgend einem Punkt für verbesserungsbedürftig bezeichnen müssen, so ist es die Beamtenfrage.

Bezüglich der besonderen Einrichtungen und Ausgaben für die Vorbildung der Gefängnisbeamten steht Japan wohl an erster Stelle, das seit 1899 eine eigene Akademie für Polizei und Gefängnisbeamte gründete, in dem einjährige Kurse von 15 Professoren über Theorie des Strafvollzugs, Kriminalpsychologie, Statistik, Anthropometrik, Zwangserziehung etc. gehalten werden. Die jährlichen Kosten dieser Akademie belaufen sich auf über 200 000 Mark. Es gibt ferner Vorlesungen an der Universität und Schulen zur Ausbildung von Gefängnisgeistlichen. Die Aufseher erhalten Unterricht an den bei jedem Gefängnis bestehenden Aufseherschulen.

Sehr bemerkenswert ist ferner, dass man in Italien seit dem Gesetz vom 3. Juli 1904 die Stellung der Be-

amten sehr gehoben hat und insbesondere an den Korrektionsanstalten für Minderjährige nur Erzieher als Überwachungspersonal anstellt.

In Deutschland hält man in verschiedenen Staaten ebenfalls sogenannte Gefängnislehrkurse ab, die den Zweck haben, den jüngeren Juristen und Gefängnisbeamten Interesse und Sachkenntnis für Strafvollzugsfragen beizubringen. —

Dieser Überblick dürfte genügen, um den Ausspruch zu rechtfertigen, dass man in den modernen Zellengefängnissen für die Erhaltung und Förderung der Körperkraft und die Pflege des Geistes- wie des Seelenlebens alles aufbietet, dessen man fähig ist.

Auch bezüglich der in Gemeinschaftshaft gehaltenen Gefangenen findet der Grundsatz der individuellen Behandlung Anwendung. Dies ist von grösster Wichtigkeit, da diese Haftart immer noch wegen der Schwierigkeit, genügend Zellen zu beschaffen, sehr verbreitet ist und auch sonst noch namentlich in südlichen Ländern viele Anhänger hat. Auch in Frankreich werden die grösseren Anstalten mehr nach dem Auburn'schen System eingerichtet, während man in Deutschland energisch auf Zellenbauten hinarbeitet.

Trotz aller dieser Sorge um die Person des Gefangenen waren Misserfolge, die durch die Einengung in der Gefangenschaft bedingt sind, nicht zu vermeiden und die Schwierigkeiten, die der Wiedereingewöhnung in das freie Leben entgegenstehen, nicht zu beseitigen. Man suchte deshalb nach Mitteln, diese Missstände zu heben.

Neben das bisher besprochene fundamentale Prinzip der individuellen erzieherischen Behandlung der Gefangenen (sei es in Einzelhaft, sei es in Gemeinschaftshaft) tritt deshalb das Prinzip eines progressiven Strafvollzugs. Derselbe geht darauf aus, den Gefangenen den Wert eines guten Verhaltens schon während der Gefangenschaft fühlen zu lassen und ihm den Eintritt in das bürgerliche Leben zu erleichtern.

Das progressive System gibt deshalb dem Gefangenen die Möglichkeit, erstens sich durch sein gutes Benehmen während der Einsperrung in immer höhere Klassen mit milderem Strafdruck emporzuarbeiten und zweitens überdies eine Kürzung der richterlichen Strafe herbeizuführen. Die Minderung des Strafdruckes während der Strafzeit ist in den verschiedenen Ländern und Zeiten verschieden zum Ausdruck gekommen.

In England, wo das Progressivsystem zuerst als Probationssystem Eingang fand, wurde der Gefangene zuerst in Einzelhaft gehalten und dann je nach der Entwickelung seines Charakters unter schwereren oder weniger schweren Bedingungen in Vandiemensland beschäftigt. Nach Aufhebung der Transportation führte das Grey'sche Probationssystem folgende Abstufungen ein: 9 Monate Zellenhaft, dann Gemeinschaftshaft mit Trennung bei Mahlzeiten und Nachtzeiten; alsdann bedingte Freilassung. Die zwei ersten Stadien sind ferner in 4 progressiven Unterklassen geteilt, deren Absolvierung nach einem Markensystem stattfindet.

Weiter ausgebildet wurde dieses System in Irland, wo Sir Crofton vor die bedingte Freilassung den Aufenthalt in einer Zwischenanstalt einschob. Hier sollte sich der Gefangene, der keine Gefangenenkleidung mehr trägt und sich frei bewegen darf, an den selbständigen Gebrauch der Freiheit gewöhnen.

Dieses irische System büsste übrigens in Irland nach dem Tode seines Erschaffers Crofton bald seine Lebensfähigkeit ein. Anders in Ungarn. Hier adoptierte man dieses System im Strafgesetzbuch vom Jahr 1878, welches sich rühmen darf, das einzige zu sein, das die Regelung des progressiven Strafvollzuges in seinen Grundzügen unternimmt.

Das Gesetz dieses Landes, das uns zur Zeit so gastlich aufnimmt, ist deshalb ungemein wichtig und fesselnd. Es kennt folgende Strafstufen:

1. Einzelhaft für $^1/_3$ der Strafzeit, beziehungsweise für 1 Jahr bei Strafen von 3 Jahren an.
2. Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Trennung.
3. Einsperrung in Zwischenanstalten für Zuchthaus- und Kerkerstrafen von mindestens 3 Jahren und bei lebenslänglichem Zuchthaus nach 10 Jahren. Der Aufenthalt in der Zwischenanstalt währt soviel Monate als die Strafe Jahre zählt.
4. Vorläufige Entlassung nach $^3/_4$ der Strafzeit beziehungsweise nach 15 Jahren bei lebenslänglichem Zuchthaus.

Ein ähnlich ausgebildetes Progressivsystem finden wir nur noch in Kroatien und Bosnien.

Ist demnach auch dieses System nicht sehr verbreitet, so ist doch der in demselben enthaltene Kürzungsgedanke der Freiheitsstrafe bei gutem Verhalten in dem System der bedingten Freilassung fast in allen Ländern ausgebildet. Es ist namentlich in Amerika im Aufschwung begriffen, dank der dort üblichen Ueberwachung durch *probation officers.*

Ebenso finden wir den Gedanken der Erleichterung der Einrangierung in die Gesellschaft immer mehr sich ausbreiten, indem heute allgemein eine Fürsorge für die Entlassenen als notwendiger Bestandteil des Gefängniswesens angesehen wird. Es kann nur mit grosser Freude begrüsst werden,dass nach allen Bulletins, die zu diesem Kongress herausgegeben wurden z. B. in Ungarn, Frankreich, England und Griechenland die Schutzvereine in ihrer vollen Bedeutung anerkannt werden.

Neben diesen Grundzügen des heutigen Strafvollzugs sind aus neuester Zeit Ansätze zu weiteren Reformen zu berichten. Sie verdanken ihre Entstehung den sozialen Umwälzungen der letzten Dezennien, welche Veranlassung gaben, die Massen als solche, ihre Beziehungen zu einander und ihre Verhältnisse zu studieren, wobei der innige Zusammenhang von Veranlagung, Lebensverhältnissen und Verbrechen nicht verborgen bleiben konnte.

Sobald man aber die sozialen Verhältnisse als die Ursachen der Kriminalität ansieht oder in ihnen wenigstens einen Hauptfaktor derselben erblickt, dann kommt man notgedrungen dazu, das Verbrechen vorwiegend mit sozialen Mitteln zu bekämpfen. Infolge dessen sehen wir in der Neuzeit vielfach das Bestreben, die Strafen durch Präventiv- oder Sicherungsmassregeln zu ersetzen oder sie mit einem derartigen Charakter auszustatten.

Vor allem richtet sich das Augenmerk auf die jugendlichen und erstmals straffälligen Rechtsbrecher sowie die anormalen Gesetzesübertreter. Erstere sucht man vor allem vor dem Gefängnis und der damit verbundenen Abstumpfung des Ehrgefühls zu bewahren; daher die bedingte Verurteilung, welche die Verbüssung der Strafe bei gutem Verhalten wegfallen lässt. Diejenigen aber, denen die Einsperrung nicht erspart werden kann, sucht man in besonders geleiteten Gefängnissen *(reformatories)* zu erziehen, welche namentlich in Amerika und England zu hoher Vervollkommnung ausgebildet sind.

Die Sorge um die Anormalen, geistig Minderwertigen, führte zu den Versuchen mit Internierung in Spezialasylen für Irre und Trinker, sowie mit Arbeitshäusern für Vagabunden. Ich will in dieser Beziehung nur an das norwegische Gesetz vom 31. Mai 1900 erinnern, welches dem Richter die Befugnis gibt, Verbrecher, die Trinker sind, bis zu ihrer Heilung beziehungsweise für 18 Monate oder, wenn Rückfall vorliegt, für 3 Jahre in Asyle oder Arbeitshäuser zu versetzen, und an das ähnliche Bestimmungen enthaltende englische Gesetz vom Jahre 1898.

Es lässt sich nicht verkennen, dass in diesen Reformen der Begriff der Strafe bereits verwischt ist und das alte Prinzip der vergeltenden Gerechtigkeit zurücktritt gegen das Bestreben, den Verbrecher so zu behandeln, dass der Menschheit daraus ein Nutzen erwachse.

Noch mehr ist dies der Fall in der vom schweizerischen Strafgesetzentwurf aufgenommenen Verwahrung Rückfälliger, womit sich der Entwurf ganz im Ideengang der

Zweckstrafe befindet. Danach hat der Richter bei Rückfälligen, welche innerhalb dreier Jahre seit der letzten Entlassung aus dem Gefängnis wieder ein Verbrechen begehen, auf Verwahrung für mindestens 10 und höchstens 20 Jahre zu erkennen, wenn er überzeugt ist, dass der Verbrecher wieder rückfällig werden wird und er die Verwahrung für geboten erachtet. Der Richter kann ferner bei allen Verbrechen, die auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen sind, statt der Gefängnisstrafe oder neben ihr die Einweisung in eine Arbeitsanstalt für 1—3 Jahre anordnen.

Die Aufgabe der nächsten Zukunft wird es sein, diese in gewissen Beziehungen sich widersprechenden Prinzipien in einer die Theorie und die Bedürfnisse der Gesellschaft befriedigenden Weise zu lösen.

Das Werk ist, wie wir sehen, nicht vollendet, aber es wird rastlos an seinem Ausbau gearbeitet.

Indem ich letzteres darzutun bemüht war, habe ich zugleich einen Lorbeerkranz für die internationalen Poenitentiarkongresse geflochten, denn ihrer Anregung sind die meisten der genannten Erfolge zu verdanken, wie der treffliche Mitarbeiter Tallak im diesjährigen Bulletin so schön ausgeführt hat.

Lassen Sie uns diesen Kranz unserem Präsidenten in Dankbarkeit zu Füssen legen. Er sei gleichzeitig der Ausdruck des Dankes für alle Nationen, die an dem grossen Werke mitarbeiten und ein Ansporn zu erneuter Arbeit, denn für uns, die wir uns in die Tiefen der menschlichen Gesellschaft versenken, gibt es keine absolute Höhe, kein Rasten.

So lange Leben keimt, so lange werden Giftblasen aus dem Hexenkessel menschlicher Leidenschaften aufsteigen, und unsere Aufgabe wird es sein, das Gegengift zu suchen. Wir werden es aber auch finden, so lange wir es aus den reinem Aether zu schöpfen bemüht sind, in dem

Menschenliebe und Humanität wohnen; dort, wo die Sphärenharmonien uns die unsterblichen Worte Schillers zuraunen:

„Rastlos vorwärts musst Du streben,
Nie ermüdet stille stehen
Willst Du die Vollendung sehen!"

Über die Kost in den Arbeits- und Landarmenhäusern zu X. und Y.

Von Dr. med. Carl Wickel.[1])

Die Arbeits- und Landarmenhäuser zu X. und Y. können nach ihrem Charakter, sowie nach der Art ihrer Insassen hinsichtlich der Ernährung als Gefängnisse behandelt werden.

Wie in diesen gilt es auch hier, eine Kost zu bieten, bei welcher der Körper auf seinem Stande erhalten bleibt.

Die Ernährungsverhältnisse in den Gefängnissen sind seit Mitte der 70er Jahre nach der wissenschaftlichen wie der praktischen Seite hin vielfach Gegenstand der Erörterung gewesen. Damals wiesen vor allem Voit, Schuster und Forster darauf hin, dass der Gehalt der Gefangenenkost an Kohlehydraten zu gross, der Gehalt an Fett und Eiweiss spez. an animalischem zu gering sei und dass die Missstände, welche sich bei dieser Art der Ernährung einstellten (Verdauungsstörungen, auffallende Abnahme der Körperkräfte, Verfall in Krankheit, Siechtum, hohe Mortalität), als Folge dieser unrationellen Ernährung aufgefasst werden müssten.

[1]) Aus einer grösseren, die Ernährungsverhältnisse in verschiedenen Anstalten (Irrenanstalten, Fürsorge-Erziehungs-Anstalten, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Arbeits- und Landarmen- und Siechen-Häuser) betreffenden Arbeit.

Als Abhilfsmittel wurde vorgeschlagen, die Aufnahme einer grösseren Menge von Fleisch, Milch, Käse, Hering in den Speiseplan und Reduzierung der zu reichenden Menge an Vegetabilien, speziell an Brot, Kartoffeln und Leguminosen.

Voit, mit ihm Schuster, verlangen für den arbeitenden Gefangenen die gleiche Menge an Eiweiss, Fett und Kohlehydraten, wie für den freien Arbeiter, nämlich im Minimum: 118 gr Eiweiss, 56 gr Fett, 500 gr Kohlehydrate.

Bei gefangen gehaltenen, nicht arbeitenden Männern darf nicht unter 85 gr Eiweiss, 30 gr Fett, 300 gr Kohlehydrate als den niedersten Satz herabgegangen werden.

Ein Kosttarif von Krohne (1882, bei Schwandner p. 260) gibt als Minimum bei mittlerer Arbeit: 100 gr Eiweiss ($^{1}/_{5}$ animalisch), 50 gr Fett, 553 gr Kohlehydrate.

Nach Andreä (Schwandner p. 261) sind genügend bei mittlerer Arbeit: 112 gr Eiweiss, 47 gr Fett, 559 gr Kohlehydrate; bei schwerer Arbeit: 125 gr Brotzulage = 44,81 gr verdauliches Eiweiss, 47 gr Fett, 621,5 gr Kohlehydrate; bei schwerster Arbeit: weitere Brotzulage bis 750 gr und 10 gr Fett.

König verlangt bei mittlerer Arbeit: 120 gr Eiweiss, 60 gr Fett, 500 gr Kohlehydrate, oder 102 gr Eiweiss, 55 gr Fett, 475 gr. Kohlehydrate an ausnutzbaren Nährstoffen.

Schwandner kommt zu dem Schluss, dass für den Durchschnittsarbeiter des Gefängnisses der Gehalt an Eiweiss (verdaulich) zwischen 100 und 110 gr, an Fett zwischen 50 und 56 gr, an Kohlehydraten zwischen 500 und 570 gr sich zu bewegen hat.

Nach Kullmann beansprucht der mässig arbeitende Gefangene mittleren Gewichtes täglich 90—100 gr resorbierbares Eiweiss ($^{1}/_{3}$ animal., $^{2}/_{3}$ vegetabilisch), 50—56 gr Fett und 500—590 gr (höchstens) Kohlehydrate.

Meinert (bei Munk-Ewald p. 367) fordert für Gefangene mit gewöhnlicher Arbeit: 100 gr Eiweis, 45 gr Fett, 450 gr Kohlehydrate.

Munk-Ewald berechnen den Tagesbedarf des mittelstark arbeitenden Gefangenen auf durchschnittlich 100—110 gr Eiweiss (davon 90—95 gr verdaulich, $^1/_3$ animalisch), 56 gr Fett, 500 gr Kohlehydrate, den des nicht arbeitenden Gefangenen auf durchschnittlich: 90 gr Eiweiss, 35 gr Fett und 350 gr Kohlehydrate. Eine Steigerung der Kohlehydratration und entsprechende Verringerung der Fettgabe in diesen Normen ist nach Munk-Ewald nicht zulässig.

Bei mehr als mittlerer Arbeit ist eine Steigerung der Fettration nötig.

Was die zu verabreichenden Nahrungsmittel anlangt, so ist zunächst darauf Bedacht zu nehmen, dass ein Drittel des gebotenen Eiweisses animalisches Eiweiss sein soll.

Es werden demnach entsprechende Mengen von Fleisch, Milch, Buttermilch, Quark, Käse, Fisch, Sülze, Gallerten dem Speiseplan einzureihen sein.

Nach Bär (bei Munk-Ewald p. 368) sind schon 100 gr Fleisch viermal wöchentlich und täglich 50 ccm Milch geeignet, die Ernährung der sonst vegetabilisch verpflegten Gefangenen recht wesentlich zu heben.

Am K. W. Landesgefängnis Hall (Schwandner p. 269) werden 342 gr Fleisch pro Woche auf 4 Tage verteilt gegeben.

Kullmann (p. 544 ff.) wünscht viermal in der Woche 80 gr Fleisch.

Ich führe hier nach Munk-Ewald die wöchentlichen Fleischrationen an, wie sie in verschiedenen Gefängnissen festgesetzt sind: in Belgien viermal wöchentlich 100 gr Fleisch, täglich 12 gr Fett, in Löwen in der Woche 600 gr, nebst 90 gr Speck, in Bruchsal wöchentlich 437 gr Fleisch, in Frankreich wöchentlich 270 gr Fleisch, in England täglich 120 gr Fleisch für den isolierten, 180 gr Fleisch und 60 gr Milch für den angestrengt arbeitenden

Gefangenen, in Schweden täglich 126 gr Fleisch, täglich 26 gr Milch, in Preussen a) Gefängnisse zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörend: wöchentlich 210 gr Fleisch, 171 gr Fett; b) Gefängnisse zum Ressort des Justizministeriums gehörend: wöchentlich 300 gr Fleisch, 187 gr Fett.

Personen, welche von früher her an reichliche Mengen Fleisch gewöhnt waren und solchen, welche an einer Störung des Verdauungsapparates leiden, ist ein grösseres Quantum animalischer Substanzen zu reichen. In Plötzensee (bei Munk-Ewald p. 369) bekommen solche Gefangene an fleischfreien Tagen eine Extrazulage von 125—150 gr Fleisch oder 500 ccm Milch, unter Umständen beides zugleich.

Das zu verabfolgende Fleisch wird naturgemäss nicht zu viel Fett haben dürfen, die zur Kost verwendeten Vegetabilien enthalten Fett nur in minimaler Menge, es bedarf daher zur Erreichung der Fettquote eines besonderen Zuschusses. Als solchen empfiehlt Munk (p. 117) 45 gr Schmalz pro Tag oder 25 gr Fett und ca. 60 gr Fettkäse.

Unter den Vegetabilien steht obenan das Brot. Es werden davon durchschnittlich 650 gr pro Tag verabreicht. Diese genügen dem Bedarf des leicht und schwerer arbeitenden Gefangenen. Das gelieferte Brot ist Roggenbrot von ganzem Korn. Je feiner gemahlen die Kleienbeimengung ist, desto bekömmlicher und besser ausnutzbar wird das Brot sein.

Nach Munk-Ewald gibt es in den Gefängnissen des Grossherzogtums Baden täglich 760 gr Brot, in Preussen a) Gefängnisse zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörend: 625 gr Brot, b) zum Ressort des Justizministeriums gehörend: 650 gr Brot, in dem K. W. Landesgefängnis Hall durchschnittlich täglich 740 gr, in Belgien täglich 625 gr Roggen- oder 600 gr Weizenbrot, in Frankreich wöchentlich 5750 gr Brot = 822 gr pro Tag.

Leguminosen (Bohnen, Erbsen, Linsen) sind nicht täglich und nur in der diätetisch besten Art der Zu-

bereitung (zerquetscht oder durchgerieben als Brei) zu geben. Ihre zu verabreichende Menge schwankt zwischen 100 bis 200 gr, durchschnittlich 150 gr. Je grösser ihre Menge, desto grösser ihre Volumen als Speise. 300 gr Erbsen z. B. brauchen zu ihrer Zubereitung reichlich 1 Liter Wasser. Kartoffeln dürfen ebenfalls nicht in zu grosser Menge gegeben werden, höchstens 500 gr pro Kopf und Tag. (Munk p. 117.) In grösseren Mengen genossen, ruft die Kartoffel Verdauungsstörungen hervor (sauere Gährung, Durchfall). Sie wird zweckmässig öfter durch Reis ersetzt, besonders wenn Kartoffeln nicht mehr in guter Qualität zu haben sind, wie in den Monaten April, Mai, Juni.

Als weitere Lebensmittel kommen noch in Betracht: Getreidemehle zu Suppen und Klössen, Grützen zu Suppen und Breizubereitungen, grünes Gemüse (durchschnittlich 500 gr), Wurzelgemüse.

Genussmittel dürfen in der Nahrung nicht fehlen.

Nach Voit sind die Genussmittel in der Nahrung so wichtig, wie die Nahrungsstoffe, ohne die Genussmittel werden die letzteren nicht zu einer Nahrung. Die Genussmittel fördern die Esslust. Es kommen nur die billigsten in Anwendung: Kochsalz, Zwiebeln, Suppengrünes, Essig.

Für gehörige Abwechslung in den Speisen ist Sorge zu tragen. Nach Munk-Ewald (p. 371) soll dasselbe Gericht in der gleichen Woche nicht mehr als einmal, in dem Laufe des Monats nicht regelmässig an dem gleichen Wochentag verabfolgt werden.

Weiterhin wird die Einförmigkeit vermieden durch Änderung in der Kombination animalischer und vegetabilischer Nahrungsmittel, durch verschiedene Art der Zubereitung (Änderung der Form und Konsistenz), sowie durch den Wechsel der Würzen.

In der Einförmigkeit der Nahrung sah man eine Hauptursache des sog. Abgegessenseins: Ekelgefühl mit Brechneigung, Würgreiz, welcher sich trotz vorhandenen

Hungers nach den ersten Bissen bei den Gefangenen einstellt.

Früher war in den Gefängnissen die breiartig zusammengekochte Kost die übliche Form, in welcher die Speisen gereicht wurden.

Das breiig zusammengekochte Essen ist ausserordentlich wasserreich (80 % und mehr).

Man führte bei denjenigen Gefangenen, welche wenig körperliche Bewegung hatten speziell nicht in freier Luft, das häufige Auftreten schwerer Verdauungsstörungen, das fahle, gedunsene, schwammige Aussehen, die blassen Schleimhäute, die geringe Widerstandsfähigkeit mit auf diesen Umstand zurük.

Frühzeitig strebten daher die Gefängnisärzte nach einer stärkeren Konsistenz der Gefangenennahrung. Schon Voit und Schuster betonen die Wichtigkeit dieses Momentes. Insbesondere hebt Schuster hervor die Bedeutung des Beissens und Kauens der Speisen für Absonderung des Speichels. Das Zerkleinern des Bissens ruft eine angenehme Empfindung hervor, welche dann auch weiter reflektorisch die Sekretion der übrigen Verdauungssäfte hervorruft. Der grosse Wassergehalt der Speisen verdünnt zu sehr die Verdauungssäfte und schwächt sie so in ihrer Wirksamkeit.

Bär (bei Schwandner p. 271) bringt die gleichen Gründe vor. Schwandner schliesst sich diesem an und wünscht, dass nicht alle Speisen in Breiform gegeben werden. Die Fleischportionen sollen dem Gefangenen bei der Mittagsspeise in fester Form gereicht werden. Die Fleischrationen sind auf möglichst viele Tage in der Woche zu verteilen.

Kullmann betont ebenfalls die Wichtigkeit des Kauaktes, die grosse Bedeutung reichlicher Einspeichelung, auch er wünscht feste Form der Mittagskost, Trennung der Nahrung in Suppen und feste Speisen.

Andererseits ist eine zu derb-konsistente Kost zu meiden. Selbst gut zerkleinert belästigt sie nicht selten

den Magen auch des Gesunden, ruft ein Gefühl von Druck und Völle hervor. Bekömmlicher und verdaulicher ist die weich-konsistente Nahrung. Munk-Ewald treffen wohl das Richtige, wenn sie für den Gefangenen empfehlen, die breiige Kost etwa einen Tag um den anderen durch konsistentere zu ersetzen.

Es erübrigen sich noch einige Bemerkungen über das Volumen, welches die pro Tag zu gebenden Speisen etwa einnehmen sollen.

Die Gefängniskost zeichnete sich von jeher, besonders in früheren Zeiten, infolge der grossen Menge Vegetabilien, welche sie enthielt, durch zu grosses Volumen aus.

Nach den Ermittelungen Meinerts (Munk-Ewald p. 323) bietet die Gefängniskost in Plötzensee pro Kopf und Tag ca. 3700 gr, nach den Angaben Hoffmanns (Munk-Ewald p. 323) in Waldheim 3159 gr, in München 3906 gr. Kullmann (p. 529) führt an, dass das vorgeschriebene tägliche Speisevolumen der Gefängnisse 2800 gr beträgt, welche sich mit 500 gr auf das erste Frühstück, 1200—1250 gr auf das Mittagessen und 750 gr auf die Abendsuppe verteilen. Hierzu kommt die tägliche Brotration mit 510—625 gr. Es gibt dies eine Tagesmenge von 3050—3125 gr.

Diese Volumina überschreiten ganz wesentlich dasjenige, welches sich für den freien Menschen als das Zweckdienlichste ergeben hat.

Sie beeinträchtigen die Arbeitslust und führen bald früher, bald später zu Verdauungsstörungen mit all den unangenehmen Folgen, welche diese Störungen bei längerer Dauer mit sich bringen.

Nach den Berechnungen von Voit, Forster und Uffelmann hat ein Erwachsener von ca. 65 Kilo Gewicht bei mittlerer Arbeit pro Tag im Durchschnitt 1600—1850 gr Speisen ohne die eigentlichen Getränke nötig, um das Gefühl von Sättigung zu erlangen. Auf die Mittagskost sollen 800—1000 gr fallen. Ein 2500 gr übersteigendes

Tagesquantum ist als exceessiv zu bezeichnen. (Munk-Ewald p. 324.)

Ein durchschnittliches Tagesvolumen von 1600 bis 1850 gr ist demnach auch für den Gefangenen nach Möglichkeit anzustreben.

Résumé:

1. Zu erstrebender Gehalt an Nährstoffen: 100—110 gr Eiweiss, davon $^1/_3$ animalisches, 90—95 gr verdaulich (resorbierbar, ausnutzbar), 56 gr Fett, 500 gr Kohlehydrate.
2. Wahl der Nahrungsmittel: Gemischte Kost: Animalien und Vegetabilien. Um die nötige Menge an animalischem Eiweiss zu erlangen, sind neben Fleisch, Milch, Buttermilch, Quark, Käse, Fische, Sülze, Gallerten zu berücksichtigen.

   Fleisch ist etwa viermal in der Woche zu 100 bis 125 gr zu geben.

   Die Vegetabilien sind in nicht zu grosser Menge zu verwenden.

   Tagesration an Brot etwa 650 gr, an Kartoffeln nicht über 500 gr, Leguminosen ca. 150 gr.
3. Möglichste Abwechslung, schmackhafte Zubereitung (Würzung).
4. Konsistenz der Nahrung: breiig abwechselnd mit fester. (Suppe, feste Speisen getrennt.)
5. Tägliches Speise-Volumen durchschnittlich 1600 bis 1850 gr, keinesfalls über 2500 gr.

Benutzte Werke:

Munk-Ewald, Ernährung des gesunden und kranken Menschen. III. Aufl. 1895.

Munk, Einzelernäherung und Massenernährung. Handbuch der Hygiene, III. Bd., I. Abtlg. 1891.

Voit, C., Über die Kost in öffentlichen Anstalten. 1876.

Schuster, Untersuchung der Kost in zwei Gefängnissen. (In Untersuchung der Kost etc. von Voit, C., 1877.)

Forster, Über die Kost in Armen- und Arbeitshäusern. (In Untersuchung der Kost usw. von Voit, C., 1877.

König, J., Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel. 1889.
Schwandner, Gutachten zur Vereinsversammlung in Stuttgart. Nr. 3, Blätter für Gefängniskunde, XXXVII. Bd., Heft 3 u. 4, p. 253 ff.
Kullmann, Gutachten zur Vereinsversammlung in Stuttgart 1903. Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXVII, Heft 5 u. 6, p. 517 ff.

Der Einfluss des progressiven Gefängnis-Systems respektive der als Postulat desselben durchgeführten einjährigen Einzelhaft auf die Vermehrung der Tuberkulose.

Mitgeteilt von Dr. Martin von Pattantyús Abrahám, königl. ungarischer Landesstrafanstaltsarzt und Honorar-Physikus, Illava, Ungarn.

Vorgetragen in der Klausenburger Wanderversammlung der ungarischen Ärzte und Naturforscher.

Seit 14 Jahren funktioniere ich als mit der Aufsicht des Sanitätswesens betrauter Arzt in einer der grössten — betreffs der Strafzeit — in der schwersten Strafanstalt unseres Staates. Die während dieser Zeit im Dienste des Sanitätswesens entfaltete Tätigkeit, meine gewissenhaft durchgeführten Beobachtungen und gewonnenen Erfahrungen berechtigen mich nicht bloss, sondern machen es mir quasi zur berufsmässigen Pflicht, dass ich zur Klärung der für die Menschheit so hochwichtigen Tuberkulose-Frage, welche heute nicht mehr bloss Aufgabe der Ärzte und des Staates, sondern auch die der Gesellschaft geworden, mit meiner geringen Arbeit auch etwas beitrage.

Wir wissen längst, dass die Strafe auf Freiheitsverlust, respektive eine länger dauernde Haft schädlich auf den menschlichen Organismus wirkt, unter welchem Einflusse Viele zu Grunde gehen. Wir wissen aber auch, dass in den

meisten Fällen den Tod die Tuberkulose verursachte, als deren Entstehung und Grund man wieder den zusammengedrängten Aufenthalt im geschlossenen Raume, die geringe Bewegung, die mangelhafte, einseitige Ernährung hält. Das behaupte ich auch unbedingt, dass all dies schädlich auf den Organismus wirkt und die Ursache zur Erkrankung, des Todes oder auch der Tuberkulose wird, aber ich würde mich getrauen, auch das zu behaupten, dass ausser diesen allgemeinen Ursachen noch andere spezielle Einflüsse sich geltend machen, welche auf den Organismus viel schädlicher einzuwirken im Stande sind, als die Obgenannten, und oft die direkte Ursache zu gewissen Erkrankungen bilden. Hieraus wird es verständlich, dass zufolge des speziellen Einflusses dieses Haftsystems die Zerstörung im Organismus, hiermit auch die Erkrankungs- und Sterbeziffer grösser ist. Zu dieser Erfahrung gelangte ich, als ich auf Grund meiner Beobachtungen mich überzeugte, dass sowohl die allgemeine Erkrankung und Sterblichkeit, als auch die speziellen Erkrankungen und Todesfälle zufolge Tuberkulose viel grössere und häufigere waren unter den nach verschiedenen Gefängnis-Systemen bestraften Sträflingen gerade bei denjenigen, die nach dem Isoliersystem in einjähriger Einzelhaft waren, trotzdem sie unter denselben sanitären Verhältnissen lebten, derselben Behandlung und Verpflegung teilhaftig wurden, wie die anderen gemeinsam wohnenden Sträflinge, die aber die Einzelhaft nicht überstehen mussten. Und als ich erst beobachtete, dass das grössere Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnis am ehesten zwischen den die Einzelhaft überstehenden oder überstandenen Sträflingen gerade bei denjenigen vorkommt — die als zum erstenmale Verurteilte von einer besseren und kräftigeren körperlichen Konstitution sind, die auch moralisch weniger verdorben waren, da hielt ich es für meine amtliche Pflicht, das progressive Gefängnis-System respektive die speziellen Einflüsse der Einzelhaft auf den Organismus intensiver zu beobachten und zu studieren.

Mit dieser Frage habe ich mich bereits in meiner Arbeit „Studie über Gefängniswesen“ ausgiebig beschäftigt, in welcher ich das in der Anstalt verwendete dreierlei Gefängnis-System, deren Einflüsse auf die Konstitution, Gesundheit und auf die Tuberkulose mit Bezug auf die ganze Vergangenheit der Anstalt sich erstreckenden und gegenseitig vergleichenden Daten veröffentlichte.

Auf Grund dieser Studie will ich auch hier diese Frage behandeln. Zu meinem grössten Bedauern kann ich wegen Kürze der Zeit daraus nur die notwendigsten Daten vorlegen:

Die Illavaer Königliche Landes-Strafanstalt wurde im Jahre 1855 eröffnet und waren darin dreierlei Strafsysteme in Verwendung.

Das erste, das ich mit A bezeichne, erstreckt sich vom Jahre 1855 bis 1868. In dieser Periode waren die Inhaftierten ohne jedes System zusammen eingesperrt, trugen Sträflingsketten, auf hygienische Erfordernisse wurde gar keine Rücksicht genommen.

Das zweite, B-System, beginnt im Jahre 1868 nach der Herstellung der ungarischen Verfassung, das ist das alte — sogenannte gemeinsame — Gefängnis-System. Das Tragen der Gefängnisketten wurde abgeschafft, die Vollziehung der Strafe, die Aufsicht über die Inhaftierten, deren Pflege geschah bereits mit Rücksichtnahme auf gewisse hygienische Forderungen, nach einem Normal-Statut und System.

Das dritte, C- oder progressive Gefängnis-System, beginnt erst im Jahre 1890, seitdem man die laut Gesetzartikel V 1878 vorgeschriebene Einzelnhaft in den neuerbauten Einzelzellen durchführt. In dieser Periode wird volle Rücksicht auf die modernen hygienischen Erfordernisse genommen, — zeitweise immer mehr und mehr verwirklicht.

Nach dieser kurzen Einleitung will ich noch hervorheben, dass in der dritten (1890—1902) Periode in unserer Anstalt nach dem B- und C-System inhaftierte oder büssende Sträflinge waren resp. dass B- und C-System in Anwendung war. Der Unterschied zwischen den zwei Systemen bestand darin, dass diejenigen Sträflinge, die seit dem Jahre 1889 hineingebracht wurden, einer einjährigen Einzelhaft unterworfen waren, nach Ablauf des Jahres kamen sie in die gemeinsamen Räume, Verpflegung, Spaziergang und Arbeit war sonst bei jedem vollkommen gleich, der Unterschied war also nur die einjährige Einzelhaft. Hiernach ist mit Recht anzunehmen, dass der Unterschied, den wir in sanitärer Hinsicht zwischen den zwei nach dem B- und C-System inhaftierten Gruppen finden werden, nur dem Einflusse der einjährigen Einzelhaft zuzuschreiben ist.

Hiermit übergehe ich zur kurzen Mitteilung meiner Daten.

In der Anstalt waren 4100 Sträflinge interniert, hiervon starben 1838 d. i. 45.4 %; die Todesursache war bei 1178 Fällen Tuberkulose, was 28.7 % der Gesamt-Sträflinge und 64 % der Todesursachen ausmacht. So standen 1178 Tuberkulose-Todesfälle zu meiner Verfügung, welches eine genug repräsentable Zahl ist damit die daraus zu ziehenden Daten und Schlüsse beachtet werden, um so mehr, als auch meine anderen gebrauchten Daten vollkommen glaubenswert und reell sind.

Auf Grund meiner Daten kann ich angeben, dass von den an Tuberkulose Gestorbenen 45.6 % Ungarn, 41.1 % im Alter von 20—30 Jahren waren —, und endlich 61.9 % ein strafloses Vorleben hatte resp. zum ersten Mal verurteilt wurde. Ich halte es für interessant und für die Pathologie der Tuberkulose wichtig, die verschiedenen Prozentverhältnisse der Absterbungen bekannt zu machen, konstruierte hiezu eine graphische Tabelle und bemerke, dass das Prozent überall aus der gleichartigen Frequenzzahl berechnet wurde.

So können wir es ersehen, dass das Sterbensprozent:

I. Laut Lebensalter:

Unter 20 Jahren	35.2 %
Von 20—30 Jahren	28.3 %
„ 30—40 „	28.3 %
„ 40—50 „	26.9 %
„ 50—60 „	18.9 %
Über 60 Jahren	18.6 %

II. Laut Nationalität:

Bei Ungarn	25.8 %
„ Rumänen	35.1 %
„ Slovaken	23.2 %
„ Serben	26.9 %
„ Deutschen	24.6 %

III. Laut Beruf (im freien Zustande):

Bei Landwirten (Bauern)	31.6 %
„ Taglöhnern	26.6 %
„ Hirten	34.9 %
„ Dienstboten	25.5 %
„ Gewerbetreibenden	20.0 %

IV. Laut Vorleben:

Bei zum erstenmal Verurteilten, also vorher straflosen 30.1 %;

Bei wiederholt Verurteilten, also wiederholt Bestraften 23.5 %.

Erwähnenswert sind meine Daten über die Art der Erkrankungen, indem von den 1178 Tuberkulose-Fällen 18.8 % chirurgische, 81.2 % interne Erkrankungen waren.

Das Sterbeverhältnis in den verschiedenen Lebensaltern zeigt die folgende Tabelle, laut welcher das Sterbeprozent:

	interne	chirurgische Fälle
im Alter unter 20 Jahren	39.9 %	1.3 %
„ „ von 20—30 „	25.1 „	3.2 „
„ „ „ 30—40 „	24.3 „	4.0 „
„ „ „ 40—50 „	23.5 „	3.7 „
„ „ „ 50—60 „	15.2 „	3.4 „
„ „ über 60 „	12.2 „	3.4 „

Die Ziffern dieser Tabelle beweisen die Erfahrung, dass die grössere Sterblichkeit der internen tuberkulösen Fälle auf die Zeit unter 20 Jahren fällt, deren Prozentsatz mit dem fortschreitenden Alter geringer wird, dagegen fällt das Maximum der Sterblichkeit durch chirurgische Erkrankungen auf das 40. Lebensjahr, von wo es wieder abfällt.

Schliesslich habe ich zur Beleuchtung meiner zu behandelnden Frage die untere Tabelle aufgenommen, welche bei den benützten Gefängnissystemen die Sterblichkeitsprozente nach den internierten Jahren besonders aufweist, das ich zum vergleichen der Gefängnissysteme in sanitärer Hinsicht benötige; aus dieser Tabelle wäre also ersichtlich, dass durch die Benützung des A-, B-, C-Gefängnissystems hervorgeht, wie gross der Sterblichkeitsprozentsatz an Tuberkulose ist je nach der Höhe der einzelnen Strafjahren:

	A-	B-	C-System
	%	%	%
Im 1. Strafjahre	3.3	0.4	1.0
„ 2. „	9.1	2.2	3.5
„ 3. „	7.2	2.3	3.9
„ 4. „	7.2	2.5	6.2
„ 5. „	4.8	2.7	3.6
„ 6. „	3.2	1.1	3.4
„ 7. „	2.2	1.7	2.7
„ 8. „	1.5	1.3	2.2
„ 9. „	1.8	0.7	2.1
„ 10. „	1.05	0.4	0.5

Und wenn wir mit Hülfe dieser Tabelle die Einflüsse der verschiedenen Gefängnissysteme auf die Konstitution untersuchen und die Sterblichkeitsprozente der einzelnen Strafjahre mit einander vergleichen und danach das schwere, zerstörende Wesen dieser Einflüsse beurteilen, dann werden wir sehen, dass zwischen dem B- und C-Gefängnissysteme das C viel schwerer und gefährlicher, indem die durch ihn verursachte Sterblichkeit viel grösser

ist. Auf diesen schwereren Einfluss weist auch der Umstand hin, dass während bei dem B-Systeme das Sterblichkeitsmaximum mit 2.7 % auf das 5. Strafjahr fällt, dieses Maximum bei dem C-System schon im 4. Strafjahre mit 6.2 % eintritt.

Auffallend ist, dass bei dem C-Systeme das Sterblichkeitsprozent nach den Strafjahren selbst in den späteren Jahren noch sehr hoch ist, das wir uns nur so erklären können, dass bei diesem Systeme der den schädlichen Einfluss bildende Grund viel schwererer Art und die in dem Organismus verursachte Zerstörung viel intensiver und tiefgreifender ist, als bei den übrigen, wodurch die Abschwächung des Körpers und die Neigung zur Krankheit von längerer Dauer wird. Diese charakteristische Abweichung fällt überhaupt dann auf, wenn wir die Sterblichkeitsprozente der letzten 5 Jahre bei den einzelnen Gefängnis-Systemen separat addieren und so mit einander vergleichen; laut diesem wären beim A-System 9.7 %, bei B 5.2 %, bei C 10.9 %. Hiernach wäre bei dem C-Gefängnissysteme die durch Tuberkulose verursachte Sterblichkeit in den letzten 5, resp. vom 6. bis zum 10. Strafjahre nicht nur viel grösser als bei B, aber selbst grösser als bei dem für so inhuman gehaltenen A-Systeme. Diese Zahlen könnten beweisen, dass der menschliche Organismus sich leichter an das Tragen der Gefängnisketten gewöhnt oder leichter die ungünstigen Lebensverhältnisse ertragen kann, unter denen der nach dem A-Gefängnis-Systeme bestrafte Sträfling lebte. Und wenn auch deren Wirkung im Beginne sehr zerstörender Art war, wurde sie mit den Jahren durch Angewöhnung erträglich, ihr Einfluss war nicht ein auf so lange Zeit sich erstreckender, nicht so intensiv, als das C-Gefängnis-System respektive der durch die als Postulat desselben durchgeführte längere Einzelhaft verursachte organische Einfluss.

Ich glaube, dass ich mit obigen Daten zweifellos bewiesen habe, dass durch die Anwendung des C-Systems die Sterblichkeit an Tuberkulose viel grösser ist, als bei

dem B-System. Aus der grösseren Sterblichkeit ist auch eine zahlreichere Erkrankung anzunehmen, denn bei dieser Krankheit steht die Sterblichkeit mit der Erkrankung im geraden Verhältnisse.

Wenn es erwiesen ist, dass bei dem C-Gefängnis-Systeme sowohl die Erkrankung als die Sterblichkeit grösser ist und wenn als Grund desselben nur die laut dem Gesetze durchgeführte einjährige Einzelhaft, resp. deren Einfluss fungieren kann, denn einen anderen Grund konnte ich nicht finden, und wenn wir ferner dabei in Betracht ziehen, dass die Aufstellung des progressiven C-Gefängnis-Systemes und Einführung desselben in unsere Landes-Anstalten teilweise auch damit motiviert wurde, dass durch die das Charakteristikon dieses Systems bildende Einzelhaft der Internierte gegen Infektionskrankheiten geschützt wird, so würde auch die in unseren Landes-Anstalten so stark grassierende Tuberkulose durch die Absonderung reduziert werden; und wenn trotz allem dieses humanere Bestreben nicht das bezweckte Resultat, sondern gerade dessen Gegenteil aufweisst, dann wird es mir schon zufolge meines Amtes zur Aufgabe, ein intensives Studium über das, auf welche Weise, durch Einfluss welcher Gründe die Vermehrung der Tuberkulose zu Stande kommt.

Die Beleuchtung resp. Lösung dieser Frage macht es notwendig, hinzuweisen auf die allbekannte Therapie der Tuberkulose und daraus hebe ich folgendes hervor: erstens dass die Tuberkulose nur durch Infektion durch Tuberkelbazillen entstehen kann, denn ohne Infektion kann sich Tuberkulose nicht entwickeln, und zweitens — und das will ich besonders hervorheben — dass der auf was für eine Art immer in den Organismus hineingelangte Tuberkelbazillus nur dort eine tuberkulöse Erkrankung entwickeln kann, wo der Organismus zu dieser Krankheit eine Disposition besitzt.

Mit anderen Worten, der Erreger der tuberkulösen Erkrankung kann der Tuberkelbazillus in einem schwachen, kränklichen Organismus sein, bei denen, deren Wider-

standsfähigkeit geschwächt, die nicht im Stande sind, den hineingelangten Bazillus im Organismus zu töten und aus demselben auszuscheiden. Die gewünschte und vor Krankheiten schützende Widerstandsfähigkeit des Organismus war entweder nie da, oder ist im Laufe des Lebens durch gewisse Einflüsse geschwächt worden. Hieraus ist ersichtlich, dass die Disposition oder die Neigung zur Krankheit nichts anderes ist, als schwacher, krankhafter Organismus und Verringerung der Widerstandsfähigkeit des Organismus. Woraus von selbst folgt, dass die Neigung zur Krankheit (Disposition) entweder mit dem Individuum mitgeboren oder im Laufe des Lebens erworben wurde. Selbst Professor Korányi sagt: „dass die Neigung zur Krankheit jeder Einfluss erschaffen kann, der auf den Organismus zerstörend wirkt, der den Organismus schwächt".

Hiernach betrachten wir, was für einen Einfluss die Inhaftierung auf den Organismus hat, durch welche Eindrücke gewinnen die Inhaftierten die Disposition.

Bei den Sträflingen kann man den Aufenthalt in geschlossenen Räumlichkeiten, die geringe Bewegung und die mangelhafte Ernährung als unbedingt zerstörend einwirkende Faktoren betrachten. Diese Faktoren und Einflüsse schwächen unbedingt den Organismus und verringern dessen Widerstandsfähigkeit, schaffen also genügende Disposition zur tuberkulösen Erkrankung; und wenn wir hiezu in Betracht ziehen, dass die Gefängnislokalitäten mit Tuberkulose bedeutend infiziert sind, so sind hier die zwei Hauptbedingungen der Erkrankung vorhanden, die Infektion sowohl als die Erkrankung können sehr leicht entstehen. Dieses Erkrankungsschema gibt uns eine Erklärung der allgemeinen, extensiven tuberkulösen Erkrankungen der Strafanstalten, aber reicht uns nicht genügenden Aufschluss über die verhältnismässig zahlreichen Erkrankungen und Sterbefälle der in den Einzelzellen internierten Sträflinge. Es ist auf diese Weise schon deshalb nicht erklärlich, wenn wir sehen, dass die in Einzelhaft Befindlichen nicht nur unter scheinbaren,

sondern auch hygienisch günstigeren Verhältnissen leben, denn sie halten sich bei derselben Verpflegung, derselben Bewegung, derselben geleisteten Arbeit und derselben Behandlung in durch andere nicht beschmutzten, mit reinerer Luft versehenen Lokalitäten auf und sind den Zufällen der Infektion weniger ausgesetzt. Wenn daher durch die Einzelhaft die Möglichkeit der Infektion wirklich geringer ist, dann ist es zweifellos sicher, dass die Vermehrung der tuberkulösen Erkrankungen und Sterbefälle nicht die Vermehrung der Tuberkelbazillen, nicht die Möglichkeit leichteren oder günstigeren Infektion verursachte, sondern es verursachte dies die zweite Hauptbedingung der Erkrankung, eine stärkere Entwickelung der Neigung zur Krankheit (der Disposition), welches ausser den vorhandenen Gründen noch ein Einfluss viel schwererer Art erschaffen musste.

Diesen finden wir auch tatsächlich, wenn wir diese Sträflinge genauer beobachten, deren Lage durch die Einzelhaft wohl körperlich besser und günstiger ist, aber nicht so seelisch.

Der in der Einzelhaft befindliche Sträfling ist fortwährend in einer psychischen und Gemüts-Aufregung.[1]) Dieses seelische Wogen, psychische und Gemüts-Aufregung degeneriert nach kurzer Zeit bei Einzelnen zu einem solchen psychischen Affekte und Einflusse, der dessen Ruhe gänzlich unterwühlt, seine Kraft schwächt, die normalen Funktionen des Organismus stört und sehr rasch die Disposition zur Erkrankung erschafft. Und was ich

[1]) Wir geben diese Ansicht wieder, ohne sie zu der unsrigen zu machen. Nach unseren Erfahrungen kann ein generalisierendes Urteil „über die Wirkung der Einzelhaft auf die Sträflinge“ überhaupt nicht abgegeben werden. Die Einzelhaft wirkt, wie jede Strafe, auf jedes Individuum anders und selbst bei einem und demselben Menschen, zu verschiedenen Zeiten, verschieden. Dass sie auf viele Personen beruhigend wirkt, bezeugen die vielen Gesuche der Insassen von Anstalten mit gemischtem Haftsystem, um Versetzung in Einzelhaft. Unseren Erfahrungen nach sind dieselben häufiger als diejenigen Einzelinhaftierter um Verlegung in Gemeinschaft. (Die Red.)

bisher blos geahnt, das kann ich heute auch schon behaupten, dass der unter der einjährigen Einzelhaft auf die psychische und Gemütsaufregung, auf die seelische Qual folgende psychische Zustand, den ich psychischen Moment, psychischen Einfluss bezeichne, derjenige Grund ist, der ausser den allgemeinen Gründen spezifisch einwirkt, der die Neigung zur Erkrankung, die Disposition zu Tuberkulose entwickelt, dessen Resultat die verhältnismässig zahlreiche Erkrankung und Sterblichkeit ist.

Diese Behauptung wage ich aufrecht zu erhalten gegenüber der Meinung derjenigen, die die längere Einzelhaft, das vollkommene Einzellensystem unter gleichen Verhältnissen als sanitär besser und günstiger halten. Ihre Anschauung schreckt mich vor der freien Veröffentlichung meiner Meinung nicht ab. Nein, denn 14jährige Erfahrung, 14jähriges gründliches und gewissenhaftes Beobachten haben mich gelehrt, dass schon die auf ein Jahr sich erstreckende Einzelhaft infolge der psychischen Einflüsse und Gemütsaufregungen auf die Gesundheit, auf den menschlichen Organismus einen schweren und schädlichen Einfluss ausübt, welcher Einfluss viel schwerer und viel intensiver ist, als es der Mensch im ersten Augenblicke denken und glauben würde.

Und wenn auch dieser psychische Einfluss allein für sich die Gelegenheitsursache zur tuberkulösen Erkrankung abgeben könnte und auch die zahlreiche Erkrankung und Sterblichkeit zu erklären imstande ist, will ich dies als direkte Ursache nicht annehmen. Ich begnüge mich mit dem, was auch andere Beobachter beobachtet und erfahren haben, nämlich dass die Veränderung des psychischen Zustandes auf das vegetative Leben einwirkt, dessen Funktionen stört. Das ist tatsächlich sicher, dass dieser psychische Einfluss die Verdauungsfähigkeit verringert, die Betreffenden essen wohl, aber sind nicht imstande, normal zu verdauen. Infolge der Gemütsaufregung und der seelischen Qual sind sie nicht imstande, ruhig eine längere Zeit zu schlafen, können sich also von ihrer

Ermüdung nicht genügend ausruhen. Zufolge des Mangels der Ernährung und des für den Organismus notwendigen aber ungenügenden Ausruhens des Körpers beginnt der Organismus an schwächer zu werden und die Körperkraft fällt rasch ab. Die Betreffenden fühlen sich fortwährend matt und müde, die Widerstandskraft des Körpers wird immer geringer, die Gesundheit bricht und sie beginnen zu kränkeln. Ihre Krankheit ist im Beginne eine Verdauungsstörung, später ein Katarrh der Atmungsorgane, welche die Disposition zur Tuberkulose schaffen können.

Hiezu genommen noch die hochgradige Abschwächung des Nervensystems infolge der psychischen Einwirkung, vergrössert diese nicht allein die Disposition zu Tuberkulose, sondern leiht ihr noch eine Intensität grösserer und schwererer Natur; dann ist es rein ersichtlich, warum sich die Tuberkulose so rasch vermehrt und meine Behauptung wird akzeptabel, dass alldies das durch die länger dauernde Einzelhaft entstandene psychische Moment verursachte. Zugleich erhellt daraus, dass die Vermehrung der Tuberkulose wirklich der zweite Faktor der Erkrankung, die grosse Herabsetzung der Widerstandskraft des Organismus, die bessere Entwicklung der Neigung zur Krankheit hervorbrachte. Ich würde die Behauptung wagen, dass nur durch die Abschwächung des Nervensystems ein so hochgradiger Kraftverfall eintreten kann, den der Organismus selbst nach Aufhören der Einzelhaft, also unter günstigeren Lebensbedingungen, nicht imstande ist zu ersetzen und sich zu erholen.

Die Schwächung des Nervensystems konnte bei diesem Gefängnissysteme abweichend von den zwei anderen Systemen die ungewöhnliche Erscheinung hervorbringen, dass bei ihr noch in den späteren Jahren der Gefängnisdauer die tuberkulöse Erkrankung und Sterblichkeit so gross und häufig war.

Wenn nach diesem Gesagten jemand diese meine auf Überzeugung beruhende Meinung mit der Einwendung bezweifeln wollte, dass dieser psychische Einfluss wohl

existieren kann und existiert auch bei anderen Gefängnis- oder Strafsystemen, warum besitzt er gerade bei diesem eine solche spezifische Natur, einen solchen zerstörenden Einfluss? Auf diesen eventuellen Einwand wäre meine kurze Antwort, dass er Recht hat, denn die Gemütsaufregung und der ähnliche seelische Zustand existiert auch bei anderen Strafsystemen; nur ist die Isolierung bei diesen nicht so vollkommen durchgeführt, das seelische Fluten hat nicht diesen Grad, der psychische Einfluss kann sich nicht zu einem solchen schädlichen Gefühle entwickeln, zu einem solchen zerstörenden Zustande, wie bei den Einzelinhaftierten; denn in Gesellschaft, sie sei was für eine immer, und bestehe nur aus einem Zweiten, ist das tiefere Versinken in Gedanken schon erschwert oder kann von längerer Dauer nicht sein, wodurch die seelische Gemütsaufregung zu einer schweren seelischen Pein und zu einem zerstörend wirkenden psychischen Zustande nicht werden kann.

Und wenn ich dieses psychische Moment als Grund der Vermehrung der Tuberkulose annehme, gebe ich die Erklärung ab, dass ich diese Krankheitsursache nur als individuelle Ursache betrachte; denn wie ich bereits erwähnt, entwickelt sich meiner Erfahrung gemäss dieser psychische Einfluss hauptsächlich bei denjenigen und wirkt auf die so schwer ein, die ihr begangenes Verbrechen schon seelisch besser gebrochen, die moralisch noch nicht ganz verdorben ein gewisses moralisches Gefühl besitzen; die ihr Verbrechen gewöhnlich nicht aus Verdorbenheit, aus eingewurzelter Bosheit, als eher wegen ihres leicht erhitzbaren Temperaments und Natur infolge Mangel an Selbstbeherrschung, aus menschlicher Schwäche begangen haben, die eben dieser Umstände halber einer humaneren Behandlung würdiger sind. Diese, wenn sie auch mit einer gesunden und starken Konstitution in die Strafanstalt kommen, in jeder Hinsicht eine zähe Natur zu besitzen scheinen und zur Erkrankung nicht die geringste Disposition zeigen, trotzdem gehen sie infolge des

durch die Einzelhaft aufgetretenen psychischen Einflusses am schnellsten zu Grunde. Dies erklärt uns, warum bei denen mit straflosem Vorleben, die gewöhnlich moralisch noch besser sind, die tuberkulöse Sterblichkeit mit 6.6% grösser ist als bei dem moralisch Verkommenen und wiederholt Abgestraften. Und diese konnte schon die bevor abgestandene Strafe schwächen, die wiederholte erneuerte Inhaftierung konnte auf sie schädlicher wirken und es konnten von ihnen mehr gestorben sein. Da bei ihnen aber kein moralisches Gefühl ist, konnte sich auch der psychische Einfluss nicht entwickeln. Diese vertragen auch eine längere Einzelhaft leicht, auf diese kann die Haft nur körperlich, aber nicht psychisch wirken. Zum Beweise dessen die zahlreichen Fälle, wo solche verstockte, böse Leute mit schwächlichem Korpus selbst 20—35 Jahre imstande sind, in einem solchen infizierten Orte ansteckungsfrei zu bleiben. Mit diesem habe ich diese Frage meiner Meinung nach von allen Seiten beleuchtet, hiermit meiner Aufgabe Genüge getan, denn indem ich einerseits — womöglich überall mit Ziffern — bewiesen habe, dass das progressive Gefängnissystem, respektive die als Postulat desselben durchgeführte einjährige Einzelhaft die Tuberkulose verursacht hatte, habe ich andererseits erwiesen, dass diese Vergrösserung nicht die Verschlimmerung der hygienischen Verhältnisse der Anstalt, auch nicht die Vernachlässigung in einer oder anderer Hinsicht der normalen, gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, noch weniger aber die Hintansetzung der modernen Verteidigungsmittel gegen die Tuberkulose verursachte. Aber nicht die Tuberkelbazillen haben sich vermehrt und die Möglichkeit der Ansteckung ist leichter geworden, sondern es brachte dies das veränderte Gefängnissystem hervor, die einjährige Einzelhaft, respektive der durch deren Einwirkung hervorgebrachte psychische Moment, der als individuelle Ursache blos auf Einzelne einwirken konnte, direkt oder indirekt schuf er eine grosse Neigung zur Krankheit und wurde zu einer Tuberkulose erzeugenden

Ursache. Diese eigentümliche Wirkung der einjährigen Einzelhaft ist eine beachtenswerte Erscheinung sowohl in ärztlicher Hinsicht als auch mit Rücksicht auf das Gefängniswesen; mit letzterem will ich mich jetzt wegen Kürze der Zeit nicht befassen. Vom ärztlichen Standpunkte halte ich es noch für notwendig zu erwähnen, welche Schutzvorrichtungen ich als Arzt gegen derlei Erkrankungen in Anwendung brachte und wo ich auf Grund meiner Anstaltsbeobachtungen und Erfahrungen in der Privatpraxis die steigende Vermehrung der Tuberkulose finde und was ich als das einzige Mittel betrachte, wodurch man diese Vergrösserung verringern könnte.

Als ich mich laut meinen Beobachtungen überzeugte, dass die Ursache der Tuberkulose-Vermehrung nicht die Verschlimmerung der Sanitätsverhältnisse der Anstalt ist, sondern in der Person der Erkrankten zu suchen ist, denn diese bekamen infolge der geschwächten Widerstandsfähigkeit die grössere Neigung zur Erkrankung, da hat mich dieser Umstand dazu bewogen, die Abwehr in diese Richtung zu leiten. Am leichtesten wäre es gewesen, die Betreffenden von der Einzelhaft zu befreien; dies gestattet aber das Gesetz nur in den notwendigsten einzelnen Ausnahmefällen, denn die Einzelhaft bildet das wesentlichste Stadium dieses Gefängnissystems, deren Vermeidung das ganze System illusorisch macht. Diese Befreiung von der Einzelhaft konnte ich auch deshalb nicht so oft in Anwendung bringen, weil der Einfluss der Einzelhaft als Tuberkulose erzeugende Ursache weder bei uns, noch anderswo bekannt war; im Gegenteil, es herrschte die allgemeine Ansicht, die auch heute Viele teilen, dass durch die Einzelhaft und durch die damit verbundene Isolierung die Infektionskrankheiten und auch die Tuberkulose reduziert werden. Wie diese Meinung dem wirklichen Sachverhalte entspricht, erhellt aus meiner Vorlesung.

Wenn ich im Allgemeinen nicht helfen konnte, half ich partiell, so dass ich die Betreffenden mit gutem Gewissen für Kranke haltend, sie ins Spital aufnahm und

dort eine Zeit lang behielt. Und als ich bei diesen die Erfahrung machte, dass sie im Spitale blos durch eine leichter verdauliche Ernährung zu sich kommen, kräftiger werden, dann dachte ich daran, dass ich eine solche Verpflegung auch den in der Einzelhaft befindlichen und vom gleichen Lose Befallenen biete. Im Jahre 1896 machte ich in dieser Richtung ein Referat und das hohe Ministerium bewilligte es auch, dass ich experimentell 20—25 Sträflingen eine solche Verpflegung geben kann.

Diese besondere Verpflegung, welche eine gewöhnliche Spitals-Ration ist und sich nur qualitativ, aber nicht quantitativ von der Verpflegung der gesunden Sträflinge unterscheidet, hielt ich schon deshalb für wichtig, weil auf die psychischen Einflüsse ja vorher eine Verdauungsstörung eintrat, die Betreffenden konnten die schwerer verdauliche Pflanzenkost nicht verdauen und begannen an Körpergewicht zu verlieren. Ich hebe hier ferner noch hervor, dass die in der Einzelhaft Befindlichen ausser der obenerwähnten extra Verpflegung gar keiner anderen besonderen Behandlung teilhaftig wurden, sie arbeiteten ebenso und ebensoviel wie die Anderen. Eine solche Extra-Kost bekam der Betreffende je nach seinem Zustande auch durch 6 Monate, und wenn ich es für notwendig fand, wiederholte ich es bei Einzelnen. Das Resultat war ausserordentlich überraschend, denn laut den monatlichen Messungen resp. Wägungen zeigte sich in den meisten Fällen eine Gewichtszunahme. Bei 186 unter Beobachtung und unter dem Versuche stehenden Sträflingen konnte ich 445 Kilo verlorenes Körpergewicht durch die Extrakost mit 314.5 Kilo Zunahme ersetzen. Rein durch dieses Verfahren wurde die Kraft des Körpers, dessen Widerstandsfähigkeit bis zu einem gewissen Grade geschützt und sowohl die Erkrankungen als die Sterbefälle begannen sich zu verringern. So gelang es mit dem Schutze der Körperkraft und dessen Widerstandsfähigkeit die Tuberkulose in der Anstalt zu reduzieren, was am besten die 4. Tabelle illustrieren kann, welche die tuberkulöse Sterblichkeit der

Anstalt in den letzten 12 Jahren aufweist, wo ersichtlich ist, dass die Sterblichkeit sich ungefähr in demselben Verhältnisse verringerte, in welchem die Kraft des Organismus geschützt wurde, sie sank von 5.2 % auf 1.4 %. Hieraus ist es zweifellos, dass man blos mit dem Schutze der Widerstandsfähigkeit, mit der Erhaltung der Körperkraft die Erkrankungen an Tuberkulose verringern kann.

Erwähnenswert finde ich hervorzuheben, dass von der Wachmannschaft, die während 14 Jahren in der Anstalt mehrere hundert Mann stark angestellt war, und die sozusagen Tag und Nacht zwischen den Sträflingen, in derselben infizierten Luft lebt, kaum 10 Mann an Tuberkulose gestorben, von den Beamten kein einziger daran erkrankte; und wenn wir hiebei im freien Leben die Erkrankten genauer beobachten, dann kommen wir unwillkürlich darauf, dass die allmälige Vermehrung der Tuberkulose in unseren Tagen nicht in der leichteren Ansteckungsmöglichkeit, sondern in der erhöhten Neigung zur Krankheit ihren Grund hat. Diese erschafft und vermehrt das täglich sich steigernde Elend, der schwerere Lebenskampf, die sorgenvolle Existenz; vermehrt wird dies ferner durch die fortwährend um sich greifende Trunksucht und ausschweifende Lebensweise. Nach meiner bescheidenen Meinung vermehrt sich diese trotz der modernen Prophylaxe Hand in Hand mit dem sich steigernden Elende und der Verarmung, und so kann ich die Schutzmassregeln gegen die Tuberkulose, trotzdem sie theoretisch richtig und gut, praktisch sehr wünschenswert sind, als genügende nicht anerkennen. Offen gesagt halte ich es für die grösste Zumutung, dass man unter den heutigen sozialen Verhältnissen selbst mit weitestgehenden und sorgfältigen Schutzmassregeln wen immer vor der Ansteckungsmöglichkeit schützen könnte. Ich habe die Meinung, dass man mit ganzer Offenheit und Bestimmtheit erklären soll, dass die Tuberkulose auf diese Weise einzuschränken, sie verringern, eine Sache der Unmöglichkeit sei! Das kann man nur in einer anderen Richtung, nur auf radikalem

Wege erreichen. Das aber können wir Ärzte nicht durchführen. Da kann nur der Staat helfen, aber nicht mit Verordnungen, sondern mit Institutionen. Verstaatliche man das Sanitätswesen, befördere das leichtere und bessere Fortkommen des Volkes, erleichtere man den Kampf und die Sorge um die Existenz, dann, aber nur dann wird die Verwüstung der Tuberkulose eingedämpft und beschränkt werden.

Literatur.

Zweihundert Jahre Fürsorge der preussischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen von Dr. jur. et phil. Ernst Rosenfeid, Berlin 1905 bei Guttentag.

Der Verfasser, der den Lesern dieser Blätter aus zahlreichen Beiträgen schon bekannt ist, hat es unternommen, die Entwickelung der staatlichen Fürsorge für entlassene Gefangene in Preussen zu schildern. Er gibt einen guten Ueberblick über ihre Geschichte und weist nach, dass der Staat auf diesem Gebiet schon lang vor den erst im Anfang des 19. Jahrhunderts gegründeten privaten Fürsorgevereinen für entlassene Gefangene tätig gewesen ist. Der Verfasser bespricht insbesondere den Erlass des Ministers des Innern vom 6. Juli 1885, wonach den Gefangenen ein rechtiicher Anspruch am Arbeitsverdienst nicht zusteht und die Instruktion des Ministers des Innern vom 30. Juni 1900 zur Ausführung der §§ 38 und 39 des Strafgesetzbuches betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht, die zum Teil wörtiich abgedruckt ist; er teilt ferner mit, dass nach der Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten den Mitgliedern der Fürsorgevereine der Zutritt zu den Gefangenen gestattet ist, und bringt zum Schluss im Wortlaut die Erlasse des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. Juli 1903, des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. August 1904 und des Ministers des Innern vom 6. Dezember 1904, wonach unter Umständen auch bestrafte Personen von staatlichen Behörden wieder beschäftigt werden sollen.

Zwanzigstes Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, herausgegeben vom leitenden Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft. Halle a. S. 1904.

Das Heft enthält zunächst einen Aufsatz vom Staatsanwaltschaftsrat Greffrath-Naumburg a. S. über die Unschädlichmachung gemeingefährlicher Verbrecher durch Sicherungshaft. Der Verfasser verlangt, dass die unverbesserlichen Verbrecher, oder wie er lieber sagt, die Gemeingefährlichen, von denen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, dass sie die wiedererlangte Freiheit zu neuen Verbrechen missbrauchen werden, auf die Dauer unschädlich gemacht werden. Die Sicherungshaft soll durch Richterspruch verhängt werden ebenso wie jetzt die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. Sie soll aber neben die Strafe treten und im Anschluss an diese vollstreckt werden. Ihre Dauer soll die Justizverwaltung bestimmen und zwar eventuell auf Lebenszeit. Doch soll dem Häftling das Recht zustehen, von Zeit zu Zeit auf richterliche Entscheidung anzutragen, ob er noch als gemeingefährlich zu gelten hat oder nicht. Die Sicherungshaft soll nur vorbeugende Massregel nicht Strafe sein. Dem Häftling dürfen deshalb nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Sicherungszweck erfordert. Wenn die Gemeingefährlichkeit nicht mehr vorhanden ist, erfolgt durch die Verwaltungsbehörde die Entlassung, deren Widerruf wie

bei der vorläufigen Entlassung bei schlechter Führung und Zuwiderhandlung gegen auferlegte Verpflichtungen möglich sein soll.

Pastor Köhler-Erfurt referiert über die „Fürsorge für die gebildeten Strafentlassenen". Der Gebildete, den die Strafe schwerer als andere trifft, findet auch nach Verbüssung der Strafe bedeutend schwerer eine neue Stellung. Der Verfasser schildert, wie die Fürsorgevereine in einer ganzen Reihe von Städten Schreibstuben gegründet haben, in denen Entlassene vorläufige Arbeit und Ausbildung als Schreiber finden, und von wo aus sie dann leichter wieder Stellungen im bürgerlichen Leben bekommen können. Der Verfasser empfiehlt den weiteren Ausbau dieser Schreibstuben durch Beifügung eines Heims, Gründung einer Bibliothek und Einrichtung von Fortbildungskursen.

Direktor Dr. Gennat-Hamburg bespricht „Das Strafensystem und seine Reform". Er beschäftigt sich zunächst mit strafprozessualen Fragen und Fragen des Strafvollzugs und kritisiert dann eingehend die Nebenstrafen. Er wünscht hier vor allem weitere Ausdehnung der Veröffentlichung des Urteils, erweiterte Möglichkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und entsprechend der Verurteilung zur Busse ganz allgemein bei materieller Schädigung Verurteilung zum Wertersatz. Er wendet sich sodann zu den Hauptstrafen und befürwortet weitere Ausdehnung des Verweises, Steigerung des Höchstbetrages der Geldstrafe, die überhaupt nach dem Vermögen zu bemessen sei, und Einführung der Verurteilung zu öffentlichen Arbeiten. Der grösste Teil der Arbeit ist der Besprechung der hauptsächlich reformbedürftigen Freiheitsstrafe gewidmet. Der Verfasser wendet sich vor allem gegen die übermässige Ausdehnung ihrer Androhung auf alle möglichen strafbaren Handlungen und gegen die kurzen Strafen besonders bei der Verurteilung Jugendlicher. Er bekämpft ferner die Ueberzahl der Arten der Freiheitsstrafen und macht schliesslich folgende Reformvorschläge: Abschaffung der Haftstrafe und Festsetzung von 4 Arten von Freiheitsstrafen, Zuchthaus für jede aus festgewurzelter Ehrlosigkeit hervorgegangene Handlung, Festung wenn nicht der geringste Verdacht ehrloser Gesinnung vorliegt, Gefängnis als Mittelstufe zwischen Zuchthaus und Festung, und Arbeitshaus als Strafmittel für alle Fälle, in denen Arbeitsscheu der Beweggrund der Tat war. Zum Schlusse bespricht der Verfasser noch eine Reihe von Massregeln, die als Ergänzung des Strafensystems in Betracht kommen könnten, wie die englische Friedensbürgschaft und Aufenthaltsbeschränkungen. Hervorzuheben ist, dass er sich gegen die bedingte Verurteilung erklärt, die bei seinem System entbehrlich sei, und die Anwendung der Prügelstrafe in gewissen Grenzen empfiehlt. Ausserdem enthält das Heft noch Aufsätze von Oberpfarrer Horn-Halberstadt „Der gottesdienstliche Raum im Gefängnis" und von Pfarrer Schrepping-Zeitz „Was kann und soll der Seelsorger aus dem genauen Studium der Personalakten des Gefangenen lernen", sowie Vereinsnachrichten. *K.*

Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs von Dr. Erich Wulffen. Dresden 1905 bei v. Zahn und Jaensch.

Der Verfasser sieht den Zweck der Strafe in der Fürsorge für die Gesellschaft und für den Verbrecher und stellt als ersten Grund-

satz des Strafvollzugs auf, den Verurteilten für den erschwerten Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft und die Wiederaufnahme des Kampfes um das Dasein nicht minderwertiger, sondern, soweit möglich, geeignet zu machen. Nach diesem Ziele ist der gesamte Strafvollzug einzurichten. Der Verfasser bespricht die Anforderungen, die an die höheren und niederen Strafanstaltsbeamten zu stellen sind, die Beschäftigung der Gefangenen, insbesondere ihre psychologische Behandlung usw. Er geht meistens von den Grundsätzen des Bundesrats vom 6. November 1897 aus, die beim Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen und zeigt, inwiefern sie der Vervollkommnung bedürfen. Die Arbeit dient vortrefflich zur Orientierung über die Gesichtspunkte, die bei einer Neugestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Betracht kommen.

K. Agahd: **Gewerbliche Kinderarbeit in Erziehungsanstalten.** Leipzig, Wunderlich, 1905. 59 S. Preis 80 Pf.

Das Erscheinen des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, dessen Text dem Buch im Anhang beigefügt ist, gibt dem Verfasser Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf die Erziehung der in Erziehungsanstalten untergebrachten Zöglinge zu lenken.

Das für die Allgemeinheit Wichtige an der Schrift ist der Hinweis auf die Wichtigkeit der Aufgaben, welche die Erziehungsanstalten zu lösen berufen sind und die grossen Mängel, die auf diesem Gebiet noch zu beseitigen sind. Abgesehen davon wird nicht nur der Leiter einer grossen Anstalt, sondern jeder, der sich mit der Heranbildung der Jugend auch auf beschränkteren Gebieten befasst (wie z. B durch Knabenhorte, Haushaltungsschulen, Fürsorgeheime etc.), viele Anregung finden. Möge der Ruf nach wirklich von besten Kräften geleiteten Erziehungsanstalten nicht ungehört verhallen. Wir sind hierin noch sehr rückständig in Deutschland.

Oesterreichische Richter-Zeitung. Red. v. K. K. O.-L.-G.-R. a. D. Neveeerel u Dr. Handl-Czernowitz, Stefaniengasse 22. Abonnement halbj. 6 M., Einzelnummer 1 M.

Es ist eine bedauernswerte Tatsache, dass die ernsten, schwierigen Fragen des Strafvollzuges unter den österreichischen Juristen wenig oder gar keine Beachtung erfahren. Insbesondere lassen auch unsere mit der Strafjustizpflege befassten Richter fast ausnahmslos die Wissenschaft von dem Vollzuge der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe beinahe ganz brach liegen — und doch ist es gerade für den Strafrichter beziehungsweise für dessen gerechtes und dem Zwecke der Strafe entsprechendes Urteil von grösster Bedeutung, wenn er mit dem Strafvollzuge, mit den Wirkungen der Strafe vertraut ist und dieselben bei der Strafzumessung in den Kreis seiner Erwägungen ziehen und berücksichtigen kann.

Unbedeutend ist die österreichische Strafrechtsliteratur überhaupt, die Literatur über den Strafvollzug ist fast gleich Null.

Die Ursache davon liegt wohl nur in den heutigen Einrichtungen des österreichischen Strafvollzuges, nicht etwa in dessen Bedeutungslosigkeit oder im Mangel genügend interessanten Stoffes.

Bietet doch der Strafvollzug mit seinen vielen sowohl rein juristischen, als auch psychologischen, soziologischen, ökonomischen,

technischen, organisatorischen Fragen eine Fülle des Interessanten! Mit Rücksicht auf dessen grosse soziale Wichtigkeit lohnt sich gewiss die Mühe, diesem Wissenszweige etwas freundlicher entgegenzutreten und ihm eine intensivere Pflege angedeihen zu lassen.

Ein Fachorgan für das Gefängniswesen gibt es in Oesterreich nicht. Die bei uns erscheinenden juristischen Zeitschriften beschäftigen sich zumeist mit dem vielverzweigten Zivilrechte und Zivilprozessrechte, zum geringen Teile mit dem Strafrechte und Strafprozessrechte, von den Erscheinungen auf dem Gebiete des Gefängniswesens wird von ihnen höchstens gelegentlich eines seltenen Ereignisses in dessen fortschreitender Entwicklung Kenntnis genommen.

Um so freudiger ist es zu begrüssen, wenn die seit vorigem Jahre ins Leben gerufene „Oesterreichische Richter-Zeitung" dem Strafrechte eine bessere Pflege verspricht und auch Erörterungen über die Fortschritte des Strafvollzuges Raum gewährt.

So veranlasste ein Ministerial-Erlass, welcher leider notwendig geworden, um die in der Oeffentlichkeit freudigst aufgenommene, in der Praxis aber nur in ganz geringem Masse in Anwendung gebrachte kaiserliche Verordnung vom 25. November 1902, J. M. V.-Bl. Nr. 51, betreffend die Begnadigung verurteilter Jugendlicher, nach einer kaum zweijährigen Geltungsdauer wieder zu erwecken, den Mitredakteur der „Oesterreichischen Richter-Zeitung", Dr. Handl, zur Vorführung eines reichen, rechtsvergleichenden Materials über die geschichtliche Entwicklung und den heutigen Stand der Frage von der bedingten Begnadigung in den verschiedenen Staaten, in denen diesem Rechtsinstitute bald weitere, bald engere Grenzen gezogen sind (No. 4 des heurigen Jahrganges).

Ein in No. 2 des heurigen II. Jahrganges der „Oesterreichischen Richter-Zeitung" zum Ausdrucke gebrachter Vortrag von Dr. Heinrich Horten, betitelt „Schadenersatz und Strafe", kehrt sich gegen die Art und Weise der von einander unabhängigen Bemessung einerseits des Schadenersatzes, andererseits der Strafe für eine geschehene Missetat im heutigen Rechte und kennzeichnet die damit verbundenen Uebelstände als ein Zuviel und als ein Zuwenig an Schadenersatz und Strafe: Das Zuviel liegt darin, dass einerseits im Gebiete des Zivilrechtes die strafähnliche Wirkung des Schadenersatzes nicht wie die Strafe nach der Deliktsgrösse abgestuft, und anderseits im Gebiete des Strafrechts die Schadenersatzpflicht nicht wie andere strafähnliche Momente in die Strafe eingerechnet wird; das Zuwenig liegt darin, dass, wo nicht geradezu staatliche Strafe droht, die gleichwohl vorhandene Rechtskränkung nicht wenigstens durch einen immateriellen Schadenersatz die verdiente Genugtuung findet, und dass, wo der Schuldige kein Vermögen zum Ersatz des gestifteten Schadens hat, nicht wenigstens in besonders krassen Fällen die kriminellen Exekutionsmittel in den Dienst der Zivilexekution gestellt werden.

Für das Strafrecht interessant ist die Frage, zu deren Aufstellung Dr. Horten im Verlaufe seiner tiefsinnigen Ausführungen gelangt: „Soll die Ersatzpflicht als empfindliches Uebel bei der Strafbemessung Beachtung finden?"

Dr. Horten bejaht diese Frage, indem er unter Hinweis auf die Tatsache, dass nach heutigem Rechte weit verschiedenere Uebel bei der Strafbemessung berücksichtigt werden, wie die ausgestandene Untersuchungshaft, die Strafabbüssung für dasselbe Delikt im Aus-

lande, welchen Uebeln gegenüber der Schadenersatz zum Mindesten eben so sehr der Strafe nahekommt, den Grundsatz annimmt: „Was neben der eigentlichen Strafe strafähnlich wirkt, das ist bei der Strafbemessung einzurechnen.“ Der staatlichen Geldstrafe hat der Ersatz an den Beschädigten vorzugehen.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient noch der Vorschlag Dr. Horten, bei dolosen Rechtskränkungen die Arbeitskraft des vermögenslosen Schuldners als Vermögenswert zum Schadenersatze heranzuziehen und die Leistung jeder, nicht nur der unvertretbaren Arbeit erzwingbar zu machen.

In dem heuer erschienenen Hefte No. 4 findet sich eine Abhandlung von Max Neumayer, betitelt: „Die Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes über die Vergehen und Uebertretungen der Ehre[1]) im Vergleiche mit den analogen Bestimmungen des in Oesterreich-Ungarn geltenden Militär-Strafgesetzes“, sowie eine Abhandlung des Professors Dr. Moritz Benedikt: „Verminderte Zurechnungsfähigkeit.“

Professor C. Stoos bespricht in No. 6 die von Dr. Högel in seiner „Geschichte des österreichischen Strafrechtes“ aufgestellte Ansicht, dass die Bestimmungen unseres Strafgesetzes über den *dolus indirectus* durch unsere Strafprozessordnung vom Jahre 1873 u. zw. durch den in derselben zur Anerkennung gelangten Grundsatz der freien Beweiswürdigung aufgehoben sind.

In demselben Hefte ist weiters eine lehrreiche Abhandlung über Homosexualität mit manchen beherzigenswerten Gesichtspunkten für die Reform des § 129 B. St.-G.

Erörterungen von Fragen speziell des Strafvollzuges würden wir österreichischen Gefängnisbeamte mit Genugtuung begrüssen!

Graz, 5. Juni 1905.

Anton Marcovich, Oberdirektor.

Strafrecht und freie Liebestätigkeit. Vortrag von Professor D. Dr. Wilhelm Kahl. Berlin 1904. Verlag von Otto Liebmann. 29 S. 50 Pfg.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Vortrag wieder, den der Berliner Universitätsprofessor D. Dr. Kahl in der 7. Hauptversammlung des Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen zu Berlin am 1. März 1904 gehalten hat. Nicht nur die volkstümliche Anlage des Ganzen, mehr noch die Wärme, womit der Verfasser die freie Liebestätigkeit bespricht und auf das angelegentlichste empfiehlt, vermag den Leser in hohem Grade zu fesseln. Zunächst wird die Frage erörtert, ob der Staat die Fürsorge an den Entlassenen zu üben habe. Der Verfasser kommt nach kurzer Charakterisierung des alles umfassenden Polizeistaates und des engherzigen Rechtsstaates zu dem Schlusse, dass der Staat nur die allgemeinen Bedingungen und Mittel zur individuellen Wohlfahrt zu schaffen habe, dass dagegen die Ansübung der Wohlfahrtspflege Sache des Volkes beziehungsweise der freien Liebestätigkeit sei. Er zeigt dieses besonders bezüglich der Kriminalität. Da die tieferliegenden Quellen des Verbrechens, soweit sie in verbrecherischen Neigungen und Eigenschaften des Menschen selbst wurzeln, dem Grabscheit des Staates unzugänglich sind, so ist es Aufgabe der Gesellschaft, speziell der

[1]) Sollte heissen „gegen die Sicherheit der Ehre.“

freien Liebestätigkeit, auf diesem Gebiete die Behütung des Einzelnen in die Hand zu nehmen und auf die Verhütung des Verbrechens hinzuwirken. Verfasser bespricht dann die Vereinstätigkeit nach ihrem doppelten Ziele, nämlich 1) den bereits zum Verbrecher Gewordenen vor dem Rückfall zu bewahren, 2) besonders Gefährdete vor dem ersten Fall zu behüten. Zur ersten Kategorie zählt er die Fürsorgevereine für entlassene Sträflinge. In zu Herzen gehender Weise schildert er ihre Tätigkeit, die er in den Worten zusammenfasst: „Wenn auch leider hundert Male durch die Schuld des Entlassenen selbst die Wirkung dieser Hilfe versagt, so trägt sie in hundert anderen Fällen doch auch reiche Früchte". Sodann bespricht er die für das wandernde Verbrechertum auf den Landstrassen getroffenen wohltätigen Veranstaltungen, das Herbergswesen, die Naturalverpflegungsstationen und die Arbeiterkolonien. Letztere dienen zwar auch für entlassene Sträflinge, sollen aber mehr prophylaktisch wirken, indem sie die Arbeitswilligen vor dem Verbrechen bewahren. Aus den mancherlei Schutzvereinen hebt er besonders die hervor, welche zur Behütung der Jugend vor dem Verbrechen ins Leben gerufen sind. Der Verfasser schliesst seine höchst ansprechenden Ausführungen mit der Frage: Was wäre das Strafrecht ohne die freie Liebestätigkeit? Die Antwort des Lesers wird der vorgetragenen Anschauung zustimmend durchweg dahin lauten, dass letztere zur Ergänzung des ersteren notwendig ist, da der Staat mit dem Strafrecht nur das äussere Verhalten des Menschen in Betracht zieht, die freie Liebestätigkeit aber den innern Menschen zu bessern und zu bewahren sucht. *J.*

Ernste Probleme aus dem Strafvollzug und der Fürsorgearbeit an den Entlassenen. Von Dr. phil. H. Seyfarth, Pastor am Hamburger Zentralgefängnis und Geschäftsleiter des deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene in Hamburg. Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für die evangelisch-lutherische Kirche in Hamburg". Bd X. Heft 6—8.

Die vorliegende Schrift handelt über die ernste und aktuelle Frage der Besserung des Verbrechers und der Bekämpfung des Verbrechens, ohne indes tiefer in die Materie einzudringen und abgesehen von einem im Folgenden erörterten Vorschlag neue Gesichtspunkte zu bringen. Nachdem der Verfasser in recht anschaulicher Weise die Gefangenen, ihre Natur und psychischen Eigentümlichkeiten sowie die Triebfeder ihres Handelns geschildert und durch einige Beispiele erläutert hat, erörtert er die bekannten Strafzwecke und verbreitet sich dann über den modernen Strafvollzug. Gegen die Gemeinschaftshaft führt er die darin liegende Gefahr der sittlichen Verseuchung, gegen die Isolierung die dadurch häufig verursachte geistige Abstumpfung ins Feld, allgemein tadelt er an dem jetzt üblichen Strafvollzug, dass die Gefangenen durch Unterdrückung jeder persönlichen Freiheit und vollständiges Abschliessen von den Fortschritten der Aussenwelt für das Leben in der Freiheit mehr oder minder unbrauchbar gemacht würden. An Stelle der jetzigen Strafweise empfiehlt er das irische Strafsystem und die Deportation. Es lässt sich nicht verkennen, dass die Seyfarth'schen Ausführungen den von Hans Lenss und Max Treu in ihren Sensationsschriften vertretenen Anschauungen sehr ähnlich sehen. Hiergegen sei nur bemerkt, dass in Fachkreisen, wenn auch das jetzige Strafensystem

als verbesserungsbedürftig bezeichnet wird, die auf eine vollständige Bankrotterklärung des Strafvollzugs hinauslaufenden Anklagen und Angriffe keineswegs geteilt, vielmehr scharf zurückgewiesen werden.

Ausführlicher behandelt der Verfasser die Fürsorge für die Entlassenen. Indess schätzt er die Erfolge der Fürsorgevereine und die Bedeutung der Arbeiterkolonien, besonders für Gefangene höherer Bildung (Beamte, Kaufleute, Lehrer usw.) sehr gering ein, schlägt dagegen die Einrichtung von Uebergangsstationen vor, d. i. kleiner Familienheime für 6—10 Entlassene, worin dieselben sich allmählich an das Leben in der Freiheit gewöhnen und sich selbst eine Existenz suchen sollen. Eine solche Anstalt besteht bereits in Hamburg und eine zweite, speziell für katholische Entlassene, soll in Köln eingerichtet werden. Dieses Unternehmen, das in den Vorasylen für weibliche Gefangene schon praktisch geworden ist, verdient gewiss volle Anerkennung, ebenso die vom Verfasser lebhaft befürwortete Verpflanzung geeigneter Entlassenen in deutsche Gemeinden des Auslandes. Indes beschränkt sich hier die Fürsorgetätigkeit nur auf einzelne und zwar die ausgesucht besten Elemente und es ist die Frage wohl erlaubt: Was bedeutet das für so Viele? Der Schwerpunkt der Fürsorge für Entlassene wird nach wie vor in den Fürsorgevereinen und den Arbeiterkolonien ruhen, deren vielfache Misserfolge nicht auf ihre mangelhafte Einrichtung, sondern vielmehr auf den mangelnden festen Willen der Entlassenen zurückzuführen sind. Wenn auch das ideale Streben und der kühne Unternehmungsgeist des Pastors Dr. Seyfarth volles Lob verdient, so lässt sich bei der Lektüre der vorliegenden Schrift der Gedanke doch nicht ganz zurückweisen, dass die Vorliebe des Verfassers für seine Ideen ihm in etwa das gerechte unparteiische Urteil über andere wohltätig wirkende Einrichtungen getrübt hat. *J.*

Deutsche Juristenzeitung. I. Halbjahr 1905. Die erste Nummer des neuen Jahrgangs bringt einen Aufsatz des Prof. Heimberger-Bonn „Zur reichsrechtlichen Regelung des Strafvollzugs", in dem er dem Leuss'schen Zuchthausbuch dadurch zu viel Ehre antut, dass er es zum Ausgangspunkte seiner Ausführungen nimmt. Denn über die Verbesserungsbedürftigkeit unseres Strafvollzugs sind wir auch schon vor dem Auftreten Leuss's nicht im Zweifel gewesen. Wenn Heimberger die Frage nach dem Zwecke des Strafvollzugs voranstellt und meint, dass hierbei der alte Streit der Schulen trotz allen Bestrebens gemeinsamer Arbeit immer wieder aufleben werde, so ist dies derselbe Gedanke, dem ich in diesen Berichten wiederholt Ausdruck gegeben habe. Er will, dass die Strafe, ein Mittel in der Hand von Menschen, nur den Menschen erreichbaren Zwecken diene und daher von dem für Menschen unerreichbaren Ausgleiche von Schuld und Sühne, was man gerechte Vergeltung nennt, absehe und sich auf Sicherung der Rechtsordnung — Vorbeugung — beschränke. Aber gerade hier versage unser Strafvollzug vielfach, denn weder erreiche er sittliche Besserung oder Abschreckung in nennenswertem Umfange, noch mache er über die Zeit der Einsperrung hinaus den Täter unschädlich. In der Verschärfung des Strafvollzugs durch die Prügelstrafe, die er verwirft, sowie durch hartes Lager, Kostschmälerung und dergl. sieht er nur kleine, das Ganze wenig ändernde Mittel und er verlangt für das kommende Reichsgesetz neue Grundlagen für den Strafvollzug

und zu diesem Zwecke ein neues Strafensystem, das seine Wesenheit nicht wie bisher vornehmlich aus der Tat, sondern aus dem Täter gewinne, ein Grundsatz, der von v. Liszt schon lange vertreten wird. Er will daher die Sonderung der Strafen nach gefährlichen und ungefährlichen Tätern, und er rechnet zu den ersteren nicht nur den, der seine Gefährlichkeit durch die Art der Tat erweist, sondern auch die rückfälligen, die gewohnheitsmässigen Missetäter auch bei geringfügiger Straftat, während er unter die zweite Klasse alle die verweist, bei denen das Verbrechen „mehr ein unglückliches Einzelereignis in ihrem Dasein, als ein Zeichen dauernder Gemeingefahr" ist, eine Teilung, die ebenfalls von Liszt seit langer Zeit anstrebt. Die Gefährlichen sollen unschädlich gemacht werden, aber nicht durch Einsperrung, sondern durch Strafverschickung, grundsätzlich auf Lebenszeit mit der Möglichkeit der allmählichen Erlangung der Freiheit in der Kolonie. Er bekämpft die vielfach hiergegen erhobenen Einwendungen und bringt die Marianen- und Palauinseln als Strafkolonien in Vorschlag. Wenn der Aufsatz auch kaum Neues bringt, so fasst er doch in kurzer und übersichtlicher Weise die Ansprüche der modernen Richtungen zusammen.

In Nr. 2 beginnt Geh.-Rat Dr. Wach-Leipzig eine Reihe von Aufsätzen zur Strafprozess-Reform, deren erster die Ueberschrift trägt: „Schöffen oder Geschworene". Eigentlich sollte hier eine Wiedergabe dieses Aufsatzes unterbleiben, da für Jeden, der zu dieser Frage Stellung nehmen will, eine eingehende Kenntnisnahme von dieser Arbeit geboten ist, die in lichtvoller Weise das Für und Wider der Vertretung der Laien in der Strafrechtspflege und der Art dieser Vertretung behandelt. Da aber die in angestrengter praktischer Tätigkeit stehenden Leser dieser Zeitschrift doch vielleicht in ihrer Mehrzahl nicht zur Beschäftigung mit der diese Streitfragen beherrschenden Literatur kommen möchten, so dürfte es ratsam erscheinen, sie mit dem Inhalte dieses wertvollen Aufsatzes etwas näher bekannt zu machen. Wach geht von der systemlosen Anordnung des bestehenden Zustandes aus, der als erstinstanzliche Gerichte Einzelrichter, Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte, also reine Beamtengerichte und Mischgerichte, letztere wieder geteilt in Schöffen und Geschworene, aufweist. Er fragt mit Recht, warum Schöffen, wenn das reine Juristengericht, die Strafkammer, den Vorzug verdient und deshalb die wichtigeren Sachen entscheidet? Und wenn das Schwurgericht das Vertrauen verdient, um ihm die Aburteilung der schwersten Verbrechen zu übertragen, warum verallgemeinert man es nicht? Das führt ihn weiter zu der Frage: Wie rechtfertigt sich die Beteiligung der Laien an der Rechtsprechung? Die Volksherrschaft und das Volksrecht bergen das Volksrichtertum mit Notwendigkeit in sich. „Das vorgeschriebene Volksrecht will durch den Mann aus dem Volke gefunden sein". Das hörte auf mit der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland und mit dem Emporblühen des Beamtenrichtertums, das allein das fremde Recht kannte. Wie so lebte der Volksrichter wieder auf, obwohl unser Recht trotz aller Parlamente und aller Oeffentlichkeit sich von jeder Volkstümlichkeit mehr denn je entfernte? Wach findet den Grund ausschliesslich in der grossen politischen Grundströmung, der wir die Entwickelung unseres modernen Staates verdanken. „Ohne sonderliche Klarheit des Bewusstseins äussert sich hier der Trieb des mündigen Volkes nach Mitraten und Mittaten am eigenen Geschick, ein freiheitlicher, antibureaukratischer Zug. Wer wollte ihn miss-

achten!" Die ausserordentliche Richtigkeit dieser Begründung ist nicht in Abrede zu stellen. Gewiss, „das mündige Volk fordert seinen Platz auf dem Richterstuhl", aber fordert es ihn wirklich „unabweisbar, mit dem Vernunftgrund, dass es an seiner Lebensordnung mitwirken dürfe, an deren Bewährung wie an deren Entstehung?". Wenn ich mir ein Haus bauen will, so soll es so werden wie ich es haben möchte. Aber werde ich deshalb die technische Leitung einem Baumeister nicht übertragen, obwohl ich mir sagen muss, dass ich die dafür erforderlichen Kenntnisse nicht besitze? Ich bekenne mich offen zu der leider gänzlich unmodernen Richtuug, die dem Laien nicht die Fähigkeit zutraut, das Richteramt auszuüben. „Das Juristenrecht ist in Blüte", sagt Wach mit vollem Recht; ob dies zu begrüssen oder zu beklagen ist, mag unerörtert bleiben, es ist nun mal die unausbleibliche Folge einer hochentwickelten Kultur, die höchst schwierige, verwickelte Rechtsgebilde notwendig mit sich bringen muss. Die Beherrschung dieser Gebilde, die Fähigkeit, sie zu erkennen, sie aufzubauen aus den einzelnen Steinen der Tatsachen, die die Verhandlung vor dem Gericht feststellt, ist eine Kunst (oder mag man es Wissenschaft nennen), die gelernt und geübt sein will. Dem Laien fehlen sowohl die Kenntnisse wie die Uebung. Ist dieser Satz richtig, so liegt darin die Verurteilung des Schwurgerichts, aber auch zugleich des Schöffengerichts. Denn die Schöffen sollen Richter von gleicher Bedeutung sein wie die Berufsrichter. Der Laie, dem Kenntnisse wie auch Uebung abgehen, kann aber allein durch das Zusammenwirken mit, noch dazu an Zahl geringeren, Berufsrichtern nicht plötzlich diese Gleichwertigkeit erlangen. Wer nicht von der Unrichtigkeit dieses Satzes überzeugt ist, handelt dem Staatswohl zuwider, wenn er diesem Drängen des Volkes nachgibt! Obwohl ich mir bewusst bin, dass ich mit dieser Meinungsäusserung wenig ausgesprochenen Beifall finden werde, mag auch eine nicht gar zu geringe Zahl von Rechtsverständigen ebenso denken, so habe ich doch dies offene Bekenntnis für meine Pflicht gehalten. Wach vertritt den entgegengesetzten Standpunkt und zwar, wie nicht verkannt werden soll, in höchst beredter Weise. Wenn er aber meint, dass, wenn man alles Uebrige beiseite lasse, so „bleibt für die Bewertung des Laienelements ein höchst wichtiger und entscheidender Punkt übrig: das allgemein Menschliche, juristisch Untechnische der richterlichen Aufgabe. Hier ist keine Domäne der zunftigen Wissenschaft", so dürfte dieser Grund doch nur dann stichhaltig sein, wenn der Berufsrichter als solcher Sinn und Verständnis für das „allgemein Menschliche" verloren hätte! Soll wirklich und ernstlich eine solche Behauptung aufgestellt werden?

Glänzender und überzeugender ist wohl selten das, was sich gegen unser Schwurgericht sagen lässt, ausgesprochen worden als von Wach. Jeder Satz ist ein Vernichtungsurteil und er sieht die „Erlösung aus dieser Wirrnis und die befriedigende Verwertung des Laienrichtertums in der Verallgemeinerung der Schöffengerichte unter Fortfall der Strafkammern und der Schwurgerichte". Wie wir später sehen werden, ist die Kommission zur Reform des Strafprozesses einstimmig zu demselben Ergebnis gelangt. Wach verlangt das Ueberwiegen der Schöffen über die Berufsrichter in dem Spruchgericht. Willig folge der Schöffe dem Rechtsaufschluss des Richters, der sich bemühen müsse, zu überzeugen. Je mehr die Schöffentätigkeit sich erweitere, desto erreichbarer werde das Ziel der Volkstümlichkeit der Rechtspflege. Die einzigen etwa dagegen

sprechenden Gründe, der Mangel an geeigneten Personen und die zu grosse Belastung des Volkes, glaubt er nicht besorgen zu sollen. denn es sei „Pflicht des Volkes, in dieser seinen eigenen Sache den Dienst nicht zu versagen“.

In einem zweiten Aufsatze (Nr. 7) behandelt Wach Die Verfassung der verallgemeinerten Schöffengerichte. Er schliesst, wie selbstverständlich erscheint, den Schöffen aus von der lediglich für Rechtsfragen offenen Revisionsinstanz, wie er andererseits die Inanspruchnahme von Schöffen nicht für erforderlich erachtet für Aburteilung von Uebertretungen und — in Erweiterung des § 211 Abs 2 Str.-Pr.-O. — bei voller Beweisbereitschaft und Anwesenheit des Täters (ohne Rücksicht auf die Schwere der Straftat?). Diese Fälle will er dem Einzelrichter vorbehalten. Unter Wegfall des Schwurgerichts und allgemeiner Einführung der Berufung verlangt er Schöffengerichte I. und II. Instanz, und zwar die Berufungsinstanz bei dem Landgericht, nicht bei dem Oberlandesgericht. Das Schöffengericht soll in ungerader, die Schöffen dabei in überlegener Zahl, wirken. Für die Berufsrichter empfiehlt er die ungerade Zahl mit eingehender Begründung. Er gelangt daher aufsteigend vom kleinen Schöffengericht mit einem Richter und zwei Schöffen zu dem grösseren mit drei Richtern und vier Schöffen und — bei einer etwaigen Dreigliederung — zu einem weiteren mit drei Richtern und sechs Schöffen, von denen das erstere die Vergehen abzuurteilen haben würde mit Ausnahme der schwersten, die in Gemeinschaft mit den Verbrechen dem mittleren Schöffengerichte vorzubehalten wären, während für das grösste die schwersten Verbrechensfälle verblieben. Leicht gliedern sich hieran die Berufungsgerichte, indem die Berufung in einzelrichterlichen Uebertretungssachen an das kleine Schöffengericht, die Berufung gegen dieses an das mittlere, die gegen das mittlere an das grosse Schöffengericht und die gegen das letztere an ein verstärktes Gericht von drei Richtern und acht Schöffen ginge. Auf Grund von eingehenden Berechnungen hält er die Annahme für gerechtfertigt, dass es an den erforderlichen Schöffen nicht fehlen wird und zwar auch für die Berufungsinstanz jedenfalls dann nicht, wenn man die Zahl der Sitzungstage der Schöffen von 5 auf 10 erhöht, wobei ja zu berücksichtigen ist, dass die häufig länger andauernden Schwurgerichtsperioden fortfallen.

Diese, übrigens schon s. Zt. von dem preussischen Justizminister Leonhardt vorgeschlagene, Dreiteilung des Schöffengerichts. die Einführung der Berufung, die Zusammensetzung der Schöffengerichte, die Ausscheidung einzelner Rechtsgebiete für den Einzelrichter. die Beseitigung des Schwurgerichts, alles dies genau im Sinne Wachs hat die Kommission zur Reform des Strafprozesses, die im Februar 1903 im Reichsjustizamt zusammengetreten war, zu ihrem Beschlusse erhoben, worüber Kammergerichtsrat Dr. Kronecker-Berlin in Nr. 9 eingehend berichtet. Von wichtigeren Beschlüssen von allgemeinem Interesse seien hier noch folgende erwähnt. Zur Vermeidung überflüssiger Beeidigungen soll in gewissen Fällen vom Zeugeneide, der zum Nacheide werden soll, Abstand genommen werden können. Das Zeugnisverweigerungsrecht soll erweitert und infolge dessen der verantwortliche Redakteur. wenn er als Täter aus § 20 Abs. 2 des Press-Ges. haftet, von der Zeugnispflicht befreit werden. Die Untersuchungshaft soll nicht mehr allgemein bei dringendem, bei Verbrechen schon von selbst

gegebenen, Verdachte, sondern nur auf Grund bestimmter, aktenkundig zu machenden, Tatsachen verhängt werden dürfen. Der Fall der notwendigen Verteidigung Minderjähriger wird bis zum vollendeten 18. (bisher 16.) Lebensjahr ausgedehnt. Auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem verhafteten Beschuldigten unbeaufsichtigter mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger zu gestatten. Das Legalitätsprinzip wird dahin eingeschränkt, dass das Einschreiten bei dem Mangel eines öffentlichen Interesses in gewissen Fällen unterbleiben kann. Im vorbereitenden Verfahren soll der Staatsanwalt die Ermittelungen regelmässig selbst vornehmen. Die Voruntersuchung soll auch allgemein auf Antrag des Angeklagten eröffnet werden und sie soll auch gegen „Unbekannt" beantragt werden können. In weitem Masse soll die Parteienöffentlichkeit, d. h. die Zulassung der Anwesenheit der Beteiligten bei den Terminen, ausgedehnt werden. Das bisher rein meist formelle schriftliche Eröffnungsverfahren soll grundsätzlich in ein mündliches umgewandelt werden. Die Grundsätze über die Hauptverhandlung bleiben im wesentlichen bestehen, doch soll die Oeffentlichkeit eingeschränkt, das Abwesenheitsverfahren erweitert, die Entscheidung über den Umfang der Beweisaufnahme dem Gericht mehr als bisher überlassen werden. Als Gegengewicht gegen die Berufung soll auch die Anschlussberufung zugelassen werden. Das abgekürzte Verfahren vor dem Amtsrichter, das Gebiet der Privatklage und des amtsrichterlichen Strafbefehls werden ausgedehnt. Die Wiederaufnahme des Verfahrens soll dagegen mit Rücksicht auf die allgemeine Einführung der Berufung eingeschränkt werden. Sache des Reichsjustizamts wird es nunmehr sein, zu diesen Beschlüssen Stellung zu nehmen.

Schon vor Veröffentlichung dieser Beschlüsse war in Nr. 6 Amtsgerichtsrat Dr. v. Kujawa in Nimptsch, der übrigens meine Gegnerschaft gegen die Laienbeteiligung zu teilen scheint, in einem Aufsatze: „Weitere Bemerkungen zur Reform der Strafprozessordnung" für die Ausdehnung des abgekürzten Verfahrens vor dem Einzelrichter sowie des Abwesenheitsverfahrens eingetreten. Den in den Beschlüssen zum Ausdruck gebrachten Gedanken, dass der Staatsanwalt die Vernehmungen im Ermittelungsverfahren möglichst selbst vornehmen soll, vertritt in Nr. 8 der Erste Staatsanwalt Gageur in Freiburg i. B., der den Staatsanwalt zum Mittelpunkte dieses Verfahrens machen will, entsprechend der in Baden herrschenden Einrichtung, die er anschaulich schildert.

In Nr. 2 wendet sich Hofrat Prof. Dr. Zucker in Prag gegen das Verlangen Mittermaiers, die Straftat eines Kindes unter 14 Jahren lediglich der Schulzucht und Fürsorge zu überlassen.

In Nr. 3 setzt Landrichter Haussner in Zwickau die Notwendigkeit der Heranziehung der Vorakten für eine richtige Bemessung der Strafe auseinander, da sie allein dem Gericht die Möglichkeit gewähren, im Strafmasse den Verhältnissen des Täters Rechnung zu tragen. Dort wird man ausreichende Unterlagen für eine mildere Bestrafung, aber auch zugleich für die schwerere des gefährlichen Verbrecherspezialisten oder für die Annahme geminderter Zurechnungsfähigkeit finden. Ein Vorschlag, der gewiss nicht leicht von der Hand gewiesen werden sollte.

In Nr. 10 behandelt Reichsanwalt Dr. Nagel in Leipzig die bedingte Begnadigung und bedingte Verurteilung für Deutschland

auf Grund der Statistik für erstere. Seit dem 1. Januar 1903 erfolgt die bedingte Begnadigung, die in jedem Bundesstaate besonders geregelt ist, vereinbarungsgemäss dahin, dass sie vorzugsweise Jugendlichen, solchen aber, die schon Freiheitsstrafen verbüsst haben, nur in besonderen Fällen zugute kommen soll, dass sie nicht durch die Höhe der Strafe grundsätzlich ausgeschlossen wird, aber eine Aeusserung des erkennenden Gerichts voraussetzt und die Bewährungsfrist mindestens ein Jahr bei zweijähriger Verjährungsfrist, sonst mindestens zwei Jahre beträgt. Während auf 100 verurteilte Jugendliche in Preussen 19, Baden 16, in Bayern 15, Sachsen 13, in Württemberg 10 bedingt Begnadigte kommen, entfallen auf 1000 verurteilte Erwachsene in Preussen 4, in Baden 9, in Bayern und Sachsen 5, in Württemberg 1. Von den ausgesetzten Gefängnisstrafen betrugen 1904 die bis zu einer Woche etwa $^3/_5$ aller Fälle. Von den bis Juni 1904 erledigten Fällen waren 76,6 v. H. günstig, 23,4 v. H., im Durchschnitte der letzten 5 Jahre 20,1 v. H. ungünstig verlaufen. So günstig dies von vornherein erscheint, so wird man doch stutzig, wenn man aufmerksam gemacht wird darauf, dass von den 1894 bis 1899 zum erstenmal wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten innerhalb $3^1/_2$ Jahren — dem dem Durchschnittsbetrage der Bewährungsfrist entsprechenden Zeitraume — nur 13 v. H. von neuem verurteilt worden sind. Der Prozentsatz der Rückfälligen ist also wesentlich geringer als bei den nach sorgfältiger Auswahl bedingt Begnadigten! Andererseits wird aber, worauf ein Aufsatz in der National-Zeitung vom 16. März 1905 (Abendausgabe) hinweist, zu berücksichtigen sein, dass etwa $^4/_5$ aller bedingten Begnadigungsfälle Jugendliche betreffen, während gerade bei diesen der Prozentsatz der Rückfälligen den allgemeinen Durchschnitt weit übersteigt. Bei mit Freiheitsstrafen Vorbestraften verschlechtert sich der Prozentsatz der günstig verlaufenden Fälle immer mehr, er betrug 1899—1902 55 v. H., 1903 39 v. H. und 1904 nur 38 v. H. (M. E. sollte in solchen Fällen Strafaufschub überhaupt nicht gewährt werden, da der Zweck, den Verurteilten mit der ihn schlechter machenden kurzzeitigen Freiheitsstrafe zu verschonen, doch nicht mehr erreicht werden kann.) Diese Ergebnisse haben in Nagel die Ueberzeugung hervorgerufen (oder wohl nur verstärkt?), dass die Strafaussetzung mit Aussicht auf Straferlass das einst gedachte Ersatzmittel für die kurzen Freiheitsstrafen ebensowenig ist, wie das erstrebte Mittel zur Aufbesserung unserer Rückfallstatistik. Gewiss, aber nicht alle Anhänger der bedingten Verurteilung haben s. Zt. in ihr ein Allheilmittel, aber ein sehr wirksames Mittel, gesehen und das scheint sie auch nach dieser Statistik immerhin doch zu sein, wobei erwogen werden darf, ob nicht die zunehmende Erfahrung die Gewähr für eine bessere Auswahl der Fälle bieten möchte. Dagegen wird man mit dem Vorschlage Nagels, für eine gesetzliche Regelung weitere Erfahrungen zu sammeln, durchaus einverstanden sein können. Aber die Zeit, die bis zum Abschluss der Arbeiten für das neue R.-Str.-G.-B. vergehen wird, dürfte dafür ausreichend sein!

Oberlandesgerichtsrat Simonson-Breslau.

Reinhold Stade, **Durch eigene und fremde Schuld, Kriminalistische Lebensbilder.** Leipzig, Dörffling und Franke. Brosch. M. 3.50.

Dem Gefängnis und seinen Insassen brachte das Publikum zu allen Zeiten Interesse genug entgegen, allein nicht das wünschenswerte. Es war mehr das neugierige Interesse für das Sensationelle, Grausige, als ein verständnisvolles Fragen, wie es denn möglich sei, so tief zu sinken, oder die erbarmende Liebe, wie man denn diesen Gefallenen wieder zurecht helfen könne. Die vorliegenden vier Erzählungen wollen aber das Interesse an der kriminellen Welt gerade in letzterer Richtung beeinflussen und vertiefen, indem sie dem Leser die Augen öffnen, das Gewissen schärfen und die Barmherzigkeit anregen. Durch eigene und fremde Schuld —: der frühere Gefängnisgeistliche weiss aus langjähriger Erfahrung, dass in der Tat dies die Ueberschrift für so manche Verbrecherlaufbahn ist; er weiss, dass es nicht der Wahrheit entspricht und nicht barmherzig ist, den Fall eines Menschen nur aus fremder Schuld, aus der Umgebung zu erklären, sondern dass die eigene Verschuldung das entscheidende Wort dabei spricht. In der letzten Nummer dieser Zeitschrift ist die Bedeutung der Schriften Stades bereits gebührend beleuchtet und hervorgehoben, so dass es nicht Not tut, über den allgemeinen Charakter und Tendenz dieser Lebensbilder nur weiter zu verbreiten. Was diese letzteren selbst betrifft, so behandelt die erste Erzählung die Entwickelung eines Menschen zum Mörder; die anderen drei haben Frauentypen zum Gegenstand, und zwar zunächst die Geschichte einer aus dem Elternhaus Verstossenen, die eine Gefallene im engeren Sinn des Wortes wird; sodann einer Vereinsamten, die aus Hunger nach Liebe zur Diebin wird, und endlich einer schwärmerisch angelegten, mit den Realitäten des Lebens nicht rechnenden armen Seele, die wegen Betrugs bestraft werden muss. Die letzte Geschichte mag wohl die Teilnahme der meisten Leser am meisten herausfordern, besonders auch wegen ihres versöhnenden Ausgangs. Die Erzählungen, wie man deutlich merkt, keineswegs frei erfunden, sind alle spannend geschrieben, ja gelegentlich aufregend genug, wenn auch das starke Räsonnement, das den Gang der psychologischen Entwicklung erklären soll, z. B. im ersten Bilde, auf den Fluss der Erzählung verschleppend wirkt, und man gelegentlich merkt, dass die Erzählung selbst fast nur Nebenzweck ist, nur der Rahmen für das Bild, um auf diese neumodische Weise dem Publikum mehr herzliches Interesse für das Leben hinter Gefängnismauern nahezulegen. *Dr. Schwöbel.*

Drews, **Die Reform des Strafrechts und die Ethik des Christentums.** Tübingen, Mohr 1895, M. —.50.

Diese Broschüre ist aus einem Vortrag auf einer Versammlung des hessischen Landesvereins für Innere Mission erwachsen. Der Verfasser stellt die alte klassische und die neue anthropologisch-soziologische Rechtsschule einander gegenüber, um die Grundprinzipien derselben um so deutlicher hervortreten zu lassen, und sie dann vom Standpunkt der christlichen Ethik zu beurteilen. So sympathisch uns zunächst an der ersteren manches berühren mag, so fällt doch die Kritik für sie zuletzt wenig günstig aus. Ist nämlich auch das alte Prinzip heute schon mehrfach durchbrochen, so steht doch die alte Schule auf dem Standpunkt: die Strafe hat die einzelne Tat zu sühnen, deren Strafbarkeit sich nach deren Erfolg bemisst. Das erzieherische Moment bleibt im Hintergrund. So sehr wir dem Vergeltungsgedanken seinen sittlichen Wert und seine erziehliche

Bedeutung zusprechen, so ist doch das alte System nicht das mit der christlichen Ethik allein harmonierende. Im Gegenteil: versteift man sich auf den Vergeltungsgedanken, so setzt man sich zuletzt mit der christlichen Ethik in Widerspruch. Die Vergeltungsstrafe muss zugleich „Zweckstrafe“ sein, so sehr sich auch die alte Schule dagegen sträubt. — Unverkennbar hat andrerseits die neue Schule wichtige christlich-ethische Grundgedanken in den Vordergrund gerückt und zur Grundlage gemacht. Zwar möchte zunächst die scheinbare enge Anknüpfung an Lombrosos Theorien abstossen. Diese samt ihrer Nachprüfung durch Baer, Aschaffenburg u. a. werden vorgeführt mit dem Resultat, dass sie eben doch das grosse Verdienst habe, eine sorgfältige wissenschaftliche Beobachtung der Verbrecher veranlasst und endlich eine gerechte Beurteilung einer Gruppe von Menschen, die, so tief sie gefallen sein mögen, doch Fleisch von unserem Fleisch sind, dort Bahn gebrochen und eine neue richtigere Behandlung der Verbrecher ermöglicht zu haben. Dies ist vom christlichen Standpunkt aus nur zu begrüssen. Was die soziologische Begründung der Kriminalistik in der neuen Rechtsschule betrifft, so entspricht ihre Stellungnahme zum Verbrechertum einzig der christlichen Ethik. Welches rechtliche Verfahren könne mehr dem christlichen Ethos entsprechen, als wenn diese neue Schule im Gegensatz zur alten nicht die einzelne Straftat, sondern den Täter in seiner Gesinnung in den Mittelpunkt der richterlichen Untersuchung stellt. und um zu einem gerechten Urteil zu gelangen, den kriminalbiologischen und -soziologischen Tatbestand ins Auge fasst und in Anschlag bringt. Leider aber tritt der vollen freudigen Zustimmung zu den Doktrinen dieser Schule die schwerwiegende Tatsache entgegen, dass in diesem Strafrecht der Zukunft der ganze ethische Unterbau, den das heutige besitzt, abgetragen werde. Denn mit biologischen und soziologischen Tatsachen glauben sie die Frage nach den Ursachen des Verbrechens und damit die noch grössere nach der persönlichen Schuld erledigt zu haben. Das Problem der Willensfreiheit ist für viele auf der ganzen Linie ein unheimliches Ding. Zwar kennt Drews die Versuche Aschaffenburgs, das Verantwortlichkeitsgefühl wieder in die Begründung des Strafrechts einzusetzen. Aber die kühle neutrale Haltung der neuen Schule auf diesem Punkte kann nicht genügen. So bleibt es also zu bedauern, dass sie an den Begriffen Schuld, Vergeltung, Gerechtigkeit mit einer Vorsicht vorübergeht, als seien sie glühendes Eisen. Hierin wirken offenbar noch veraltete materialistische Grundanschauungen nach, die überwunden werden müssen. Treten aber diese Tendenzen in Kraft, nämlich Anteilnahme am Täter und Besserung desselben mit allen Mitteln, so tun wir einen grossen Schritt vorwärts auf der Bahn des praktischen Christentums. Nur mit Freude ist es zu begrüssen, dass in der neuen Schule der Gedanke der Besserung und Erziehung des Verbrechers so energisch und überzeugungsvoll in den Vordergrund gerückt wird. Nichts anderes als der christliche Geist hat in diesen Anschauungen einen Sieg davongetragen. Man möchte fast meinen, Wichern habe der neuen Schule das Programm geschrieben, wenn auch bei ihm das religiöse Moment ganz anders durchschlägt als bei diesen Modernen.

Wir haben den inhaltreichen Vortrag reichlich exzerpiert. Es mag daraus ersehen werden, wie trefflich er geeignet ist zur Orientierung über die vorliegende Frage und von welch weitherzigem Geiste die Erörterung getragen ist. *Dr. Schwöbel.*

Die Preussischen Strafgesetze, erläutert von A. Groschuff, G. Eichhorn und H. Delius. Zweite gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, Otto Liebmann 1904. Dritte und Vierte Lieferung[1]).

Seit Oktober 1904 ist dies grosse Werk vollendet, das einen vorzüglichen Einblick in das weite Gebiet der Preussischen Strafgesetzgebung bietet. Aber da die grosse Menge der sogen. Nebenstrafgesetze aufs engste mit allen möglichen Verhältnissen des Staatslebens untrennbar verknüpft ist, so ist das Werk ein Hülfsmittel zum Studium der verschiedenartigsten sozialen Einrichtungen. Aufs sorgfältigste sind in diesen wie in den früheren Lieferungen alle Bestimmungen erläutert, die für die Strafsätze irgendwie in Betracht kommen. Jedem Gesetz ist eine kurze Einleitung, ein Literaturverzeichnis beigegeben; überall sind die oft höchst verwickelten Verhältnisse der einzelnen Landesteile genau dargelegt. Und mit Hülfe der Rechtsprechung, der Literatur und der Gesetzesmaterialien sind alle Bestimmungen erläutert. Ein genaues Register beschliesst das Ganze. Es ist wohl kein anderer deutscher Staat, der ein solches umfassendes Werk besitzt.

Von den 110 erläuterten Gesetzen stehen 45 in den zwei Schlusslieferungen, aber auf mehr als der Hälfte der 860 Seiten, die das Werk im ganzen zählt. Es sind noch Jagdgesetze, ferner Gesetze der Markt- und Gewerbepolizei, Schulpolizei, Verkehrs- und Wasserpolizei und Steuergesetze hier behandelt. Mehrere Gesetze sind während des Druckes veraltet, — ein Zeichen der raschen Gesetzesarbeit: freilich, es sind auch noch manche Sätze des vortrefflichen allgemeinen Landrechts, manche Bestimmungen aus dem Anfang des XIX. Jahrhunderts erhalten, und sieht man genau zu, so sind viele Gesetze oder Verordnungen nur für einzelne, oft sogar ganz kleine Landesteile gegeben. (S. z. B. wegen der Schulpolizei S. 441 ff., wegen des Wasserrechtes S. 505/6.) — Das letzte kommentierte Gesetz ist das vom 29. August 1904 betr. das Spiel in ausserpreussischen Lotterien, und gerade dies bietet bekanntlich manchen Anlass zu Betrachtungen: es wird als „Kampfgesetz" gegen andere Bundesstaaten, als Zwangsmittel zur Eingehung von Lotteriegemeinschaften bezeichnet, und wenn es überhaupt gegenüber B. G.-B. 763 gültig sein sollte, dann hätten wir den höchst merkwürdigen Fall, dass ein zivilrechtlich gestattetes Geschäft polizeilich rechtswidrig sein könnte (B. G.-B. 134 kann zur Bestärkung dieser Merkwürdigkeit nicht herangezogen werden, denn er besagt etwas ganz anderes! S. S. 108 d).

Da alle die vielen Bestimmungen, die kaum anderswo so vollständig vereinigt sind, alle menschlichen Verhältnisse berühren, wird es auf keiner Amtsstube fehlen können, und auch ausserhalb Preussens wird es an grösseren Plätzen mit Nutzen verwendet werden.

Giessen. *Professor Mittermayer.*

Die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und der unschuldig Bestraften. Kommentar zu den Reichsgesetzen vom 14. Juli 1904 und 20. Mai 1898 von Oberlandesgerichtsrat E. Burlage, Berlin, Verlag von Otto Liebmann. Der Verfasser war Berichterstatter der Reichstagskommission für den Entwurf des Gesetzes von 1904 und ist daher vor allen berufen, dieses Gesetz zu

[1]) Siehe Bd. 38, 610.

erläutern. Der Kommentar ist von grosser Ausführlichkeit, so dass wohl kaum eine Frage auftauchen wird, deren Lösung ihm nicht zu entnehmen wäre. Wir glauben, dass das Buch insbesondere auch den Strafanstaltsdirektionen bei Beantwortung gelegentlicher Anfragen von Sträflingen von grossem Werte sein wird.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

(I. Jahrgang, Heft 1—5.)

Heft I.

Originalaufsätze:

Aschaffenburg, **Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.**

Verfasser führt in die Aufgaben der vorliegenden, von ihm herausgegebenen Zeitschrift ein. Die Psychologie des Verbrechens und des Verbrechers, ein Gebiet, zu dessen Erschliessung nicht zum wenigsten der Psychiater berufen erscheint, ist nicht nur für die gerechte Beurteilung des Rechtsbrechers, sondern auch für die wirksame Bekämpfung des Verbrechens von grösster Bedeutung.

Das bestehende Strafsystem, insbesondere die zeitlich bemessene Freiheitsstrafe, lässt die ganz verschiedene individuelle Wirkung auf den einzelnen Verbrecher ausser Betracht und hat bisher wenig nachweisbare Erfolge gezeitigt. Das Leitmotiv eines Strafgesetzbuches der Zukunft muss die engste Anpassung der Strafe an die Person des Rechtsbrechers, die Individualisierung der Strafe, darstellen. In der bedingten Begnadigung wie auch in der vorläufigen Entlassung finden sich schon jetzt eines weiteren Ausbaues fähige Anläufe, von dem Endziel jedoch, der Abschaffung des Strafmasses, trennen uns noch die grössten Schwierigkeiten, unter denen gerade die noch ungenügende psychologische Analyse von Verbrecher und Verbrechen eine hervorragende Stellung einnimmt.

Gaupp, **Ueber den heutigen Stand der Lehre vom „geborenen Verbrecher“.**

Die ärztliche, d. h. naturwissenschaftliche Betrachtung des „Verbrechers“ ist erst neuesten Datums und knüpft sich in erster Reihe an den Namen Lombrosos, dessen Lehren, wenn auch heutzutage nicht mehr durchweg, so doch in ihrem guten Kern anerkannt sind. Nach Lombroso unterscheidet sich der „geborene Verbrecher“, ein anthropologischer Typus, von den übrigen Menschen durch bestimmte anatomische, physiologische und psychologische Merkmale, die als Rückschlagserscheinungen, Atavismen, zu deuten sind. Eingehende Untersuchungen der jüngsten Zeit haben jedoch klargelegt, dass der „geborene Verbrecher“ oder, was gleichbedeutend der „moralisch Schwachsinnige“ keine bestimmten anatomischen und physiologischen Merkmale oder Gruppen von solchen als charakteristische Zeichen aufweist, wenn auch zuzugeben ist, dass die vom Normalen verschiedene innere Anlage meistens auch auf körperlichem Gebiet eine gewisse Andersartigkeit bedingt. Vollends liegt kein Grund vor zur Deutung dieser Erscheinungen als „Atavismen“.

es handelt sich vielmehr um rein pathologische Symptome. Auch mit sich selbst gerät hier Lombroso in Widerspruch mit der Behauptung, die Verbrechernatur sei eine Aeusserungsform der Epilepsie, die ja doch einen krankhaften Zustand darstellt. Epilepsie und moralischer Schwachsinn können, da auf demselben Boden der Entartung erwachsen, weitgehende Aehnlichkeiten aufweisen, wesensgleich sind sie jedoch nicht. Ebenso wenig kann aber auch von einem Aufgehen des moralischen Schwachsinns bezw. der Verbrechernatur im „degenerativen Irresein" die Rede sein, da in diesem der sittliche Defekt durchaus kein integrierender Bestandteil des Krankheitsbildes ist. Die Verbrechernatur ist eine „krankhafte Spielart des Menschengeschlechts" (Kraepelin), wie aus den hereditären Verhältnissen und der Tatsache hervorgeht, dass aus dieser Anlage heraus häufig eine schwere Form geistiger Störung sich entwickelt.

Im Gegensatz zu Lombrosos Ansichten dürfte die Zahl der „geborenen Verbrecher" im eigentlichen Sinne — also aus rein endogenen (nicht sozialen und ähnlichen) Ursachen naturnotwendig zum Verbrecher gewordenen Menschen mit positiven kriminellen Neigungen — eine recht kleine sein, eine Reihe lückenloser Uebergänge führt jedoch von ihnen zu den „Haltlosen", deren innere Widerstandskraft zur Bekämpfung verbrecherischer Neigungen nicht ausreicht und endlich zu denen, die nur unter ungewöhnlichen äusseren Verhältnissen zu Verbrechern werden.

von Liszt, **Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige.**

Der Aufsatz des Führers der deutschen Strafrechtsreformbewegung enthält praktische Vorschläge zur Lösung der obigen ebenso spruchreifen wie dringlichen Fragen. Gemeingefährliche Geisteskranke und entlassene vermindert Zurechnungsfähige sind im Interesse des Schutzes der Gesellschaft dauernd zu überwachen. Je nach ihrer Art kann familiäre Beaufsichtigung bis zur Internierung in einer Anstalt nötig fallen. Diese Ueberwachung hat sich nicht nur auf Personen, die mit dem Strafgesetz in Konflikt kamen, zu erstrecken, sondern auch auf die wegen notorischer Geisteskrankheit ausserhalb der Strafverfolgung stehenden und auf bisher noch nicht kriminelle Gemeingefährliche. Die endgültige richterliche Entscheidung über die zu ergreifenden Massregeln will v. Liszt nicht im Strafprozess (schon auch um die letztgenannte Kategorie Gemeingefährlicher in diese Bestimmungen mit einschliessen zu können), sondern im Entmündigungsverfahren herbeigeführt wissen. Die Entmündigung scheint ihm für alle in Anstalten Internierte, die ja von hier aus doch nicht ihre Angelegenheiten zu besorgen in der Lage wären, unbedenklich; bei geringeren Graden der Gemeingefährlichkeit könnte ja von der Entmündigung auch abgesehen werden. Die konsequente Forderung anderer, d. h. ärztlicher, Behandlung statt milderer Bestrafung billigt v. Liszt zwar theoretisch, mit Rücksicht auf das populäre Rechtsbewusstsein hält er jedoch einen Kompromis für wünschenswert, der für gemeingefährliche gemindert Zurechnungsfähige Strafe und Sicherheitsmassregeln verlangt. Lässt sich die Freiheitsstrafe ohne Schädigung des Verbrechers nicht sofort durchführen, so ist zunächst die Verwahrung in einer Irrenanstalt am Platze. Für gemindert Zurechnungsfähige nicht gemeingefährlicher Art käme demnach mildere Bestrafung, für solche mit gemein-

gefährlichen Tendenzen mildere Bestrafung und Verwahrung in Betracht: je nach der Straffähigkeit würde dann zunächst die Verwahrung oder die Strafvollstreckung zu beginnen sein.

Kohlrausch, **Der Kampf der Kriminalistenschulen im Lichte des Falles Dippold.**

von Mays, **Die Nutzbarmachung der Kriminalstatistik.**

Sprechsaal.

Graf zu Dohna: Zur Statistik der bedingten Begnadigung.

Litten: Zur Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses.

Pelman: Bemerkungen zum Falle Arenberg.

Kloss: Verfügung des Justizministers über die geistige Beschäftigung der Gefangenen.

Stransky: Ungarische Normalverordnung über die Behandlung gefährlicher Geisteskranker.

Heft II.

Originalaufsätze:

Hafter, **Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.**

Das psychiatrische Postulat, statt milderer Bestrafung andere, d. h. ärztliche Behandlung für die vermindert Zurechnungsfähigen einzuführen, ist in dem Entwurf fallen gelassen und zwar aus demselben Grunde, der auch v. Liszt zu seinem Kompromisvorschlag veranlasste, nämlich der Rücksichtnahme auf das populäre Rechtsbewusstsein. Der Entwurf macht es jedem im Strafprozess beschäftigten Beamten zur strikten Pflicht, bei Zweifeln über den Geisteszustand eines Angeschuldigten eine sachverständige Untersuchung herbeizuführen. Ist nach dem Gutachten der Täter gemindert zurechnungsfähig („wenn die geistige Gesundheit oder das Bewusstsein wesentlich beeinträchtigt war"), so ist er zwar ausnahmslos strafbar, das Strafmass liegt jedoch immer unter dem Maximum und ist nach unten nicht begrenzt. Wenn der Entwurf des Weiteren im Gegensatz zu v. Liszt nicht nur die gemeingefährlichen, sondern auch die einer speziellen Behandlung bedürftigen gemindert Zurechnungsfähigen einer Irrenanstalt überweisen will, so überschreitet dies nach Ansicht Hafters die Kompetenz des Strafrichters. Verfasser gibt deshalb dem v. Liszt'schen Vorschlag, die endgültige Einweisung in die Irrenanstalt dem Zivilrichter anheimzugeben, den Vorzug vor dem schweizerischen Entwurf. Auch vermisst hier Hafter eine Bestimmung über das zeitliche Verhältnis von Strafe und Verwahrung, wie sie v. Liszt gibt und hält es für notwendig, die in der Irrenanstalt zugebrachte Zeit in die Strafe nicht einzurechnen, soll nicht die gesetzliche Absicht der Bestrafung solcher Persönlichkeiten umgangen werden.

Bleuler, **Zur Behandlung Gemeingefährlicher.**

Verfasser hält im Ganzen den v. Liszt'schen Vorschlag (s. Heft 1) für brauchbar, wendet sich aber gegen die in einer Bestrafung der gemindert Zurechnungsfähigen liegende Inkonsequenz. Die Kombination von Strafe und Verwahrung würde von diesen

Personen mit Recht als eine Härte empfunden werden, ihre Behandlung in der Irrenanstalt würde dadurch erheblich erschwert, und es sei auch zu befürchten, dass durch die Schwierigkeit und das starke Mitspielen subjektiver Momente in den jeweils zu entscheidenden Fragen die Rechtssicherheit leiden werde. Viel einfacher verzichte man doch bei dem gemindert Zurechnungsfähigen, als einem Kranken, überhaupt ganz auf die Strafe. Das populäre Rechtsbewusstsein werde leicht zu bekehren sein, wenn man sehe, dass solche Gemeingefährliche nicht, wie jetzt noch vielfach fälschlich angenommen werde, nach kurzem Anstaltsaufenthalt in die Freiheit entlassen würden.

Des Weiteren wünscht der Verfasser Belassung der Gemeingefährlichen während der vorläufigen Versorgung in der Irrenanstalt statt im Gefängnis, Heranziehung wirklich psychiatrischer Sachverständiger zur Begutachtung und besseres Einarbeiten der juristischen Behörden in das Verständnis psychiatrischer Fragen.

Näcke, **Ueber den Wert der sogen. Degenerationszeichen.**

Näcke definiert die Entartung als eine von der grossen Menge der Menschen stark abweichende Reaktion auf verschiedene äussere und innere Reize, welche das Individuum und die Umgebung stören, ja sogar schädigen kann. Sie ist ein angeborener oder erworbener allgemein defekter Zustand des Nervensystems, der bei den engen Beziehungen dieses Organs zu allen Körperfunktionen gewisse Veränderungen auch bei diesen hervorrufen muss. Auf die verschiedenen anatomischen und physiologischen Degenerationszeichen eingehend und sie umgrenzend kommt Verfasser zu dem Resultat, dass bei genügend grossem Material und einwandsfreier Untersuchungsmethode der klinische Zusammenhang zwischen der Zahl, Bedeutung und Wichtigkeit dieser Zeichen mit dem Zustande des Zentralnervensystems stets nachzuweisen, dass dagegen *in concreto* bei ihrer Deutung Vorsicht geboten ist. Zu einer Diagnose genügen sie an und für sich nicht, sie sind aber meist als eine Art von Signal anzusehen, die auf die Psychologie des Verbrechers die Aufmerksamkeit lenken muss; in manchen Fällen sind sie wohl auch geeignet, das Urteil über eine Persönlichkeit wesentlich zu stützen.

Sprechsaal.

Gaupp: Zur Reform der §§ 173 und 174 R.-Str.-G.-B.
Stegmann: Familienmord.
Dittenberger: Alter der Strafmündigkeit.
Kahl: Strafrechtl. Behandlung der geistig Minderwertigen.
Delbrück: Zum Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige.
Aschaffenburg: Abänderung des § 175 R.-Str.G.-B.

Heft III.

Originalaufsätze:

Kraepelin, **Unterricht in der forensischen Psychiatrie.**

Das geringe Vertrauen des Publikums und der Richter zu forensisch-psychiatrischen Gutachten hat seinen Grund teils in der ungenügenden psychiatrischen Ausbildung vieler Gerichtsärzte und

der vielfach geringen Rücksichtnahme — selbst der Berufspsychiater — auf die gesetzmässigen Grenzen des Begriffs der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit“, teils in der ebenso verbreiteten wie verfehlten Anschauung, psychiatrische Fragen allein mit Hilfe des sogen. „gesunden Menschenverstandes“ lösen zu können, also in der Unterschätzung der Schwierigkeiten dieser Untersuchungen.

Verfasser empfiehlt die psychiatrische Fortbildung der Gerichtsärzte in periodischen Kursen und verspricht sich am meisten Erfolg für dieses juristisch-medizinische Zwischengebiet von gemeinsamen Kursen für richterliche und ärztliche Beamte.

Krauss, **Das Berufsgeheimnis des Psychiaters,** eine eingehende Interpretation des § 300 R.-Str.-G.-B. mit erschöpfender Behandlung der für den Psychiater in den verschiedensten Situationen seiner Tätigkeit sich ergebenden Fragen des Berufsgeheimnisses.

Ferriani, **Der Zynismus bei den jugendlichen Verbrechern.**

Der sogen. „Zynismus“ bei jugendlichen Verbrechern ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kein Zeichen tieferer Verdorbenheit, sondern der Ausfluss eines Mangels an Einsicht gegenüber der Tragweite des Delikts, verbunden mit der kindlichen albernen Eitelkeit, eine Rolle *in foro* zu spielen. Dieser sogen. Zynismus sollte also nicht als erschwerendes Moment gelten, sondern als ein Signal zur genaueren psychologischen Untersuchung des Täters. Der richtige Ort für diese jugendlichen Zyniker ist nicht das Gefängnis, sondern eine Erziehungsanstalt.

Sprechsaal.

Holthausen: Ueber die diagnostische Bedeutung der Zungennarben bei Epileptikern.

Suppes: Verordnungen über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst und die Ausbildung der Referendare.

Heft IV.

Originalaufsätze:

Berze, **Zur Frage der partiellen Unzurechnungsfähigkeit.**

Eine partielle Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker gibt es nicht, wohl aber eine partielle Unzurechnungsfähigkeit, „vermindert Zurechnungsfähiger“ für bestimmte Handlungen unter dem Einfluss gewisser schädigender Momente. Da es sich jeweils um bestimmte Handlungen dreht, so ist nicht nur die Kenntnis des Geisteszustandes des Täters zur Zeit der Tat, sondern auch die Erforschung der psychologischen Voraussetzungen für die betr. Schuldart von Wichtigkeit. Wie eine noch nicht völlig strafmündige Person für das eine Verbrechen zurechnungsfähig sein kann, für ein anderes aber nicht, so gelte dies auch für den psychopathisch Minderwertigen. Je nach der Anteilnahme einer oder der anderen psychischen Funktion, deren Intaktheit Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für diese oder jene Handlung ist, an der psychischen Schädigung, wird im konkreten Falle die Zurechnungsfähigkeit für eine bestimmte Tat zu bemessen sein. Ein grosser Unterschied besteht hier vor allem

für die Verantwortlichkeit bei vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten. Zur Vermeidung der ersteren ist ein dem verbrecherischen Impuls mit Erfolg entgegentretender Wille die Voraussetzung, während es bei der Begehung eines Fahrlässigkeitsdeliktes sowohl auf das Verständnis für einen Mitmenschen gegenüber zu beachtenden Verpflichtung als auch auf die leichte Auslösbarkeit dieses Pflichtbewusstseins und des daraus resultierenden Entschlusses ankommt.

Nun sind auch bei den verschiedenen Arten psychopatischer Minderwertigkeit die Abweichungen der Willenstätigkeit von der Norm nach ihrem Wesen und ihrer Intensität ganz verschiedene, und es ergeben sich hieraus mancherlei Beziehungen dieser Geisteszustände zur Verantwortlichkeit gegenüber vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten. Dazu kommt, dass neben dem Willen auch die übrigen psychischen Funktionen, insbesondere das Urteil — „das Vermögen richtige Vorstellungen hervorzurufen“ — geschädigt sein können. In manchen Fällen ist demnach die Verantwortlichkeit für gewisse vorsätzliche, in anderen für gewisse fahrlässige Delikte aufgehoben. Verfasser erweist dies an einer Reihe instruktiver Beispiele.

Bei der Schwierigkeit der Aufstellung allgemeiner Grundsätze auf diesem Gebiete hält Verfasser eine eingehende, dem speziellen Falle angepasste Fragestellung des Gerichts an den Sachverständigen für notwendig, insbesondere zur Information über die zur Vermeidung des Delikts nötigen psychischen Voraussetzungen. Durch eine genaue Behandlung dieser Fragen würde der Richter bestimmte Aufklärungen über die ihn interessierenden Punkte erhalten, der Sachverständige aber würde gezwungen, statt zu theoretisieren auf den praktischen Kern der Sache präzis einzugehen.

Geminderte Zurechnungsfähigkeit und partielle Unzurechnungsfähigkeit sind nicht identisch. Erstere ist ein dauernder psychischer Zustand, letztere die durch verschiedene, auch vorübergehend einwirkende Momente erzeugte Geistesverfassung des Täters zur Zeit der Tat. In vielen Fällen findet sich aber bei verminderter Zurechnungsfähigkeit für ein bestimmtes Delikt partielle Unzurechnungsfähigkeit. Hier ist gerade eine eingehende Fragestellung für Richter und Sachverständige eine wesentliche Erleichterung. Bei Fahrlässigkeitsdelikten wird z. B. meistens bei geistig Minderwertigen partielle Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen sein.

Zucker, **Einige Bemerkungen über die Bestrafung von Sittlichkeitsverbrechen.**

Der Klage Gaupps (Heft 2, Sprechsaal), dass nach deutschem Recht Eltern, die mit ihren über 14 Jahre alten Kindern unzüchtige Handlungen (aber nicht den Beischlaf) vornehmen, unbestraft bleiben, stimmt Verfasser völlig bei. Das Zustandekommen dieser Lücke im deutschen Strafrecht erklärt er durch die historische Entwicklung und zieht zum Vergleich das Oesterreichische Str.-G.-B. heran, nach dessen Bestimmungen in diesen Fällen Strafe eintreten kann, solange sich die Kinder unter der Aufsicht der Eltern (also z. B. bis zur Grossjährigkeit) befinden.

Rotering, **Das Landstreichertum im früheren Mittelalter.**

Eine interessante Studie über die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Landstreicher und verwandter Elemente, zusammengestellt auf der Grundlage der deutschen Rechtsaltertümer.

Sprechsaal.

Forel: Zur Behandlung Gemeingefährlicher.
Stooss: Die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzentwurfs über vermindert Zurechnungsfähige.
von Liszt: Die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger.
Stransky: Bericht über die „Referate und Anträge betr. die Reform des Irrenwesens in Oesterreich".

Heft V.

Originalaufsätze.

Heilbronner, **Die Versorgung der geisteskranken Verbrecher mit Bemerkungen über die Wirksamkeit der Gefängnisirrenabteilungen in Preussen.**

Geisteskranke sind sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch wegen der durch sie bedingten Störung des allgemeinen Strafvollzugs möglichst frühzeitig aus den Strafanstalten zu entfernen. Für ihre Verwahrung erscheinen nicht besondere Anstalten, sondern die allgemeinen Irrenanstalten am geeignetsten.

Die Schwierigkeiten, die sich der Aufnahme geisteskranker Verbrecher in diesen Anstalten entgegenstellen, beruhen zum Teil in den oft verwickelten Fragen des Unterstützungswohnsitzes, zum Teil in dem chronischen Platzmangel der Irrenanstalten. Verfasser macht nach dieser Richtung eine Reihe praktischer Vorschläge; u. a. befürwortet er auch eine weitgehendere Entlassung nicht gefährlicher geisteskranker Verbrecher, deren Prozentsatz gegenüber den wirklich gefährlichen Individuen ein viel höherer sei, als gemeinhin angenommen werde.

Viele Misslichkeiten bringt die „Durchschleppung" solcher Gefangenen mit sich, deren Strafe nach vorläufiger Besserung in der Irrenanstalt noch nicht abgelaufen ist. Statt des durch Verbringung in die Irrenanstalt stets aufs Neue zu unterbrechenden Strafvollzugs schlägt Heilbronner vor, in geeigneten Fällen ungefährliche und einer wesentlichen Besserung unfähige Gefangene mit Unterbrechung des Strafvollzugs unter gewissen Kautelen (Beaufsichtigung durch die Schutzvereine, Wahl des Aufenthaltsorts und der Beschäftigungsart) in die Freiheit zu entlassen. Unbedingt erforderlich erscheint unter diesen Umständen aber die Information der Gerichte und Polizeibehörden, etwa durch Eintragung aller forensisch in Betracht kommenden psychischen Störungen in die Strafregister aller Angeklagten und Verurteilten.

Die Ausscheidung der geisteskranken Verbrecher aus dem Strafvollzug erfolgte nach den durch statistisches Material illustrierten Erfahrungen des Verfassers bisher nicht so frühzeitig und umfangreich, als zu wünschen wäre. Eventuell wäre neben den bestehenden grossen Irrenadnexen eine Reihe kleinerer Beobachtungsabteilungen an Strafanstalten zu erstellen; vor allem aber sei mehr als bisher für die Gewinnung psychiatrisch durchgeschulten ärztlichen Personals Sorge zu tragen.

Raecke, **Zur Frage der Behandlung jugendlicher Verbrecher.**

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 56 R.-Str.-G.-B. ist, wie Verfasser u. a. an einem eklatanten Fall demonstriert, an vielen

Gerichten eine unzureichende. Jugendliche Verbrecher bedürfen in erster Reihe der Erziehung und ärztlichen Behandlung. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 56 ist sorgfältig vorzugehen, die Lehrer des jugendlichen Täters, eventuell auch ein Psychiater sind zu hören. Bei Anordnung von Zwangserziehung ist der Arzt zu fragen, ob der Täter auch in eine Erziehungsanstalt passt, oder ob er nicht besser der Krankenhausbehandlung zu überweisen ist. Verfasser empfiehlt Abteilungen für Jugendliche an den Irrenanstalten der grossen Städte (nach dem Beispiel Frankfurts a. M.). Bei den engen Beziehungen zwischen Geistesstörungen und Verbrechen in der Pubertätszeit hofft Verfasser durch frühzeitigere Behandlung und Absonderung solcher gefährlicher Elemente ihren Eintritt in die Verbrecherlaufbahn möglicherweise verhindern zu können.

Kovalevsky, **Zur Psychologie des Vatermords.** Der Inhalt der Abhandlung ist so allgemein, dass es sich nicht verlohnt, auf ihn näher einzugehen.

Sprechsaal.

Dochow: Ueber den Wert arbeitsstatistischer Einzeluntersuchungen für die Kriminalstatistik.
Thomsen: Die Stellung des psychiatr. Sachverständigen nach den letzten Ministerialverordnungen.
Quensel: Alkohol und Verbrechen.
Müller: I. Ein psychologisch interessanter Angeklagter.
II. Animierkneipen.
G. Cohn: Zur Reform der §§ 173 und 174 Str.-G.-B.

Dr. Nitka, Mannheim.

Handbuch der Daktyloskopie. Für den Selbstunterricht bearbeitet von Dr. G. Roscher, Polizeidirektor von Hamburg. Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig 1905.

Für die Identifizierung von Verbrechern dienten im Deutschen Reiche seit 1897 die Körper-Messung und Beschreibung nach Bertillon (Anthropometrie).

Seit 1903 trat auf Grund guter Erfolge in England das Fingerabdruckverfahren (Daktyloskopie) hinzu. Letzteres System droht ersteres wegen seiner leichten Durchführbarkeit und wegen der Unabhängigkeit von Mess-Stellen zu verdrängen oder doch zu beschränken. Das oben genannte Handbuch bringt unter Verwertung der reichen Erfahrungen des rühmlichst bekannten Verfassers eine Anleitung zum Selbstunterricht in der Daktyloskopie. In Klarheit und Kürze führt derselbe in die Durchführung der Fingerabdrücke, ihre Wertung auf den verschiedenen Gebieten und schliesslich in ein neues Registriersystem ein. Letzteres verdient besondere Beachtung, da es durch Beschränkung auf Wesentliches die Bewältigung von Massenarbeit erleichtert.

Das Handbuch enthält auch Belehrung über Behandlung von zufälligen Fingerabdrücken am Orte von Verbrechen und ihre Verwertung für die Ueberführung des Täters, die für Untersuchungsrichter und ihre Gehilfen recht wertvoll sind. Freudig zu begrüssen sind die Anregungen zum wissenschaftlichen Ausbau der Daktyloskopie und zur Vereinigung der letzteren mit der Anthropometrie und Photographie.

Die Schrift verdient entsprechend ihrer Bedeutung für die Strafverfolgungs- und Polizei-Behörden, Gerichtsärzte und Strafanstalten weiteste Verbreitung. *Lenhard.*

Poesie im Zuchthause. Gedichte von Verbrechern. Gesammelt und zum Besten der Schutzfürsorge herausgegeben von Strafanstaltspfarrer Dr. Johannes Jäger in Amberg. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie Verlag von Max Kielmann, Stuttgart.

Durch die Literatur der letzten Jahre haben viele recht abfällige Urteile über den Strafvollzug weiteste Verbreitung gefunden. Es mussten sich dadurch in den Leserkreisen ganz unzutreffende Ansichten bilden über das Leben innerhalb der Gefängnisse und über die Bewohner derselben. Gewiss wurden viele Leser nur von den Anklagen, nicht aber von deren Entkräftung erreicht. Da nun einmal das Interesse weiter Kreise dem Strafvollzuge sich zugewendet hat, muss das Erscheinen des oben bezeichneten Buches mit Freude begrüsst werden. Nach einem überaus lehrreichen Vorworte mit eingehender Beleuchtung der Lombroso'schen Lehrsätze vom Verbrecher übergibt der durch seine umfassenden Publikationen weithin bekannte Verfasser eine hübsch gruppierte Sammlung von innerhalb der Kerkermauern entstandenen dichterischen Erzeugnissen Gefangener. Mehr denn ganze Bände bietet dieses einzigartige Buch einen Einblick in die Pflege des Geistes- und Gemüts-Lebens im Strafvollzuge, in den fruchtbringenden Verkehr der Beamten mit den Bestraften. Wir finden in dem Buche in anregender poetischer Sprache psychologisch interessante Geständnisse, philosophische Betrachtungen, Erinnerungen an vergangene glückliche Tage, aus der Erkenntnis der Fehltritte und ihren Folgen entsprungene Schilderungen der Seelenqualen und Sehnsuchtsgedanken, neben Ermunterungen zur Treue an die Lieben in der Freiheit auch beissende Satyre. Es ist fürwahr ein schönes Buch, das nicht nur wegen seines interessanten Inhaltes, sondern auch im Hinblick auf den vom Verfasser erstrebten edlen Zweck:

Förderung der Entlassungsfürsorge für Gefangene, die weiteste Verbreitung verdient.

Lenhard.

Dr. Friedrich Scholz, **die moralische Anästhesie**. Für Aerzte und Juristen. Leipzig, bei E. H. Mayer. 1904. 163 Seiten.

Eine auch für den Gefängnispraktiker lesenswerte Schrift, die von der sogenannten *moral insanity* handelt, für die der Verfasser des Buches die Bezeichnung: „Moralische Anästhesie" vorschlägt. In der Einleitung wird diese Benennung näher begründet. Für die Strafhauspraxis sind von besonderem Wert eine Reihe interessanter Krankheitsgeschichten.

Scholz ist aus praktischen Gründen Gegner der verminderten Zurechnung (S. 159 ff.). Die Reform des Strafvollzuges erachtet er zur Zeit für wichtiger als eine solche des Strafgesetzes. Er hofft, wenn auch erst für noch ferne Zukunft, dass, wie es die Irrenanstalten schon geworden seien, auch die Gefängnisse dereinst sich in Asyle die jeder Individualität gerecht werden, umwandeln möchten.

Klein.

Statistik der preussischen Justizgefängnisse.

Nachdem das Preussische Justizministerium in dankenswerter Weise zuerst für das Jahr 1902 eine Statistik veröffentlicht hat, liegt ein weiterer Band vor, welcher die Verhältnisse im Jahr 1903 beleuchtet. Wir entnehmen demselben folgendes:

Dem Justizministerium unterstanden am Schluss des Rechnungsjahres 1903 (31. März 1904) 1049 Gefängnisse. Davon waren eingerichtet

4	zur Unterbringung	von	1000	Gefangene	und mehr;
1	"	"	900—1000	"	" "
2	"	"	800— 900	"	" "
3	"	"	500— 600	"	" "
3	"	"	400— 500	"	" "
5	"	"	300— 400	"	" "
16	"	"	200— 300	"	" "
57	"	"	100— 200	"	" "
70	"	"	50— 100	"	" "
888	"	"	weniger als 50	"	

Der tägliche Durchschnittsstand betrug 33 361 Köpfe, darunter 8305 Untersuchungsgefangene.

Die obere Leitung sämtlicher Gefängnisse eines Oberlandesgerichtsbezirkes ist dem Oberstaatsanwalt übertragen „und damit die sachkundige und einheitliche Handhabung der Aufsicht durch Beamte gesichert, denen eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafvollstreckung zu Gebote steht.“ Alle 2 Jahre finden Revisionen durch den Oberstaatsanwalt *oder dessen Beauftragten* und periodisch von Vertretern des Justizministeriums statt.

Die unmittelbare Leitung der Gefängnisse wird versehen durch Direktoren in 12, Staatsanwaltschaftsbeamte in 86 und Amtsrichter in 951 Gefängnissen.

Die Unterbringung der Gefangenen erfolgt in Einzel- und Gemeinschaftshaft. Ende 1903waren vom täglichen Durchschnittsstand 51,56 % in Einzelhaft; 6,15 % Nachts in Isolierschlafzellen und 10,96 % Nachts in Schlafkojen, die übrigen in Schlafsälen untergebracht. Die Zahl der Nachts getrennten Gefangenen ist seit 1895 von 36,66 % auf 68,67 % gestiegen.

Die Beschäftigung ist so organisiert, dass von der Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen 13,25 % unbeschäftigt waren. Es werden, soweit möglich, nützliche Arbeiten betrieben, keinenfalls ungesunde oder mit der Ordnung nicht vereinbare. Bei der Zuweisung der Arbeit wird auf den Gesundheitszustand, Fähigkeit, Bildungsgrad, Beruf und Fortkommen Rücksicht genommen; bei jugendlichen Gefangenen steht die erziehliche Bedeutung der Arbeit im Vordergrund.

Verpflegung. Die Beköstigung erfolgt entweder durch die Gefängnisverwaltung auf Staatskosten oder im Wege der Selbstbeköstigung auf Kosten des Gefangenen. Letzterenfalls darf die Kost die Grenzen eines mässigen Genusses nicht überschreiten. Die Selbstbeköstignng wird den Untersuchungsgefangenen sowie den zu einfacher Haft Verurteilten und den Zivilhaftgefangenen auf Verlangen gestattet. Für die Gefängnissträflinge ist sie nur zugelassen.

wenn nach dem Gutachten des Gefängnisarztes andernfalls eine Schädigung der Gesundheit herbeigeführt wird. Bei anstrengender Arbeit erhalten die Gefangenen neben der gewöhnlichen Kost eine Verpflegungszulage, deren Kosten aus dem aufkommenden Arbeitsverdienst vorweg entnommen werden. Ebenso werden den beschäftigten Gefangenen aus der ihnen gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung gewisse Zusatznahrungsmittel gewährt.

Die ärztliche Behandlung erfolgt auf Grund vertraglicher Vereinbarung.

Von ansteckenden Krankheiten entfielen 17,99 auf Tuberkulose und 34,69 auf Syphilis.

Seelsorge und Unterricht. Bei 11 der 13 grösseren Gefängnisse sind 17 etatsmässige Geistliche angestellt. Bei den übrigen ist mit den Ortsgeistlichen ein Abkommen wegen Gottesdienst, Zuspruch und Unterricht der Jugendlichen getroffen.

Vorläufige Entlassung und Fürsorge. Von den im Berichtsjahr zur Entscheidung des Ministeriums gebrachten 409 Anträgen auf vorläufige Entlassung sind 243 bewilligt worden. Ein Widerruf hat in 3 Fällen stattgefunden.

Fürsorgevereine sind ausser 10 Zentralstellen 419 vorhanden.

Alle Bedarfsgegenstände für die Gefängnisse selbst, insbesondere die erforderlichen Kleidungs-, Lagerungs- und Einrichtungsgegenstände, werden nach Möglichkeit durch Gefangene hergestellt. Zu diesem Zwecke sind in einzelnen grösseren Anstalten Webereien, sowie Tischlerei- und Schlossereibetriebe eingerichtet; ebenso wird das Brot für die Gefangenen zum Teil in Gefängnisbäckereien gebacken. Neuerdings werden auch bei Um- und Neubauten von Gefängnissen sowie bei Reparaturen die Maurer- und Handlangerarbeiten, ferner die Tischler- und Schlosserarbeiten von Gefangenen verrichtet.

Bisher sind folgende Gefängnisbauten unter Verwendung einer erheblichen Anzahl von Gefangenen zu den Bauarbeiten ausgeführt oder noch in der Ausführung begriffen:

1. Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses in Hannover,
2. Erweiterungsbau des Zentralgefängnisses in Gollnow,
3. Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses in Danzig,
4. Neubau des Zentralgefängnisses in Neumünster,
5. Neubau des Zentralgefängnisses in Werl.

In gleicher Weise hat die Beschäftigung der Gefangenen für Reichs- und Staatsbehörden an Ausdehnung gewonnen; namentlich werden für die Heeresverwaltung Kleidungs- und Ausrüstungsstücke in grösserem Umfange sowie für die Eisenbahnverwaltung und die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung einfachere Gebrauchsgegenstände angefertigt.

Mit Aussenarbeiten kann nur ein geringer Prozentsatz der Gefangenen beschäftigt werden. *v. E.*

Traugott Hermann. **Die Prostitution und ihr Anhang.** Leipzig, H. G. Wallmann.

Der Verfasser bespricht in 157 Seiten die Prostitutionsfrage in 16 Abschnitten, gedrängt durch seine Ueberzeugung, dass Deutschland auf dem Wege sei, bald alle anderen Kulturländer Europas an Sittenlosigkeiten zu übertreffen. Nachdem er die Gründe der Prostitution, die Arten derselben und die Persönlichkeiten der Prostituierten behandelt hat, bespricht er in den Schlusskapiteln das Verhältnis

der Prostitution zum Strafgesetz, zur Polizei und Gesellschaft, worin er jedoch nicht viel Neues bringt. Im ersten des erwähnten Schlusskapitel wird der Durchfall der lex Heinze beklagt und § 181a R.-St.-G.-B. als einseitiges Klassengesetz wegen seiner Unwirksamkeit bekämpft. Im zweiten dieser Kapitel wird die verschiedenartige Handhabung der Sittenpolizei geschildert, einerseits eine zu grosse Milde gegen Zuhälter beklagt, anderseits ein energisches Vorgehen als Vorschub der heimlichen Prostitution bezeichnet; das Arbeitshaus wird als Massregel gegen Prostituierte verdammt und die kühne Behauptung aufgestellt, die grosse Mehrzahl der aufgegriffenen „unglücklichen Mädchen" werde von der Polizei geradezu gezwungen, sich als Prostituierte einschreiben zu lassen, statt dass man sie zu retten versuche. Nachdem endlich behauptet wird, die Gesellschaft tue so gut wie gar nichts der auf dem sittlich religiösen Niedergang des deutschen Volkes basierenden Prostitution entgegenzuarbeiten, werden folgende Massregeln als nötig und wirksam bezeichnet, um dem Laster zu steuern: Die Gesellschaft muss sich bessern und insbesondere geschlechtliche Ausschweifungen der Männer ebenso streng zu beurteilen lernen, wie die der Mädchen. Berufen, diesen Umschwung herbeizuführen, sind in erster Linie Kirche und Schule, dann die Aerzte durch Aufklärung, die Offiziere durch gutes Beispiel und Erziehung der Soldaten, die Hausfrauen (die als Vermieterinnen zu 80 Prozent sich bewusst oder unbewusst der Kuppelei schuldig machen), durch strenge Handhabung des Hausrechts gegenüber Mietern. Endlich wird verlangt Unterdrückung der unsittlichen Literatur, Abschaffung der Bordelle, Tingeltangel, Ballsäle, Animierkneipen etc." *v. E.*

Lexikon des deutschen Strafrechts, nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zusammengestellt und herausgegeben von Dr. M. Stenglein, weil. Reichsgerichtsrat a. D.

Supplement enthaltend die Entscheidungen seit Erscheinen des Hauptwerkes bis 1903. Bearbeitet von F. Galli, Reichsgerichtsrat a. D. Berlin 1904.

Das Supplement hat die gleichen Vorzüge wie das Hauptwerk und zeichnet sich vor diesem sogar durch noch grössere Vollständigkeit aus. Gerade deshalb aber hätte ich gewünscht, dass die im Hauptwerk fehlenden wichtigeren Entscheidungen aus früherer Zeit (vgl. meine Kritik in Bd. 35 dieser Blätter S. 102/3) im Supplement nachgetragen worden wären, was leider unterblieben ist.

In einigen Fällen ist das Bestreben, die Entscheidungen möglichst kurz zu fassen, zum Nachteil der Klarheit ausgeschlagen. Freilich trifft der Vorwurf zum Teil schon die Goldhammer'sche Sammlung, der die betreffenden Urteile entnommen sind, so z. B. bei dem Urteil Goldhammer 47, 163 unter „Interesse berechtigt", S. 2005 Z. 5. Manchmal hat aber noch der Verfasser des Supplements m. E. allzusehr gekürzt, z. B.: Bei dem Urteit unter „Aufforderung Zur Begehung eines Verbrechens" S. 1939 Z. 1 hätte der kurze Zusatz „sondern von Vorteilen irgendwelcher Art" besser gezeigt, worauf es bei der Entscheidung eigentlich ankommt.

Das unter „Grober Unfug" S. 1995 Z. 5 erwähnte Urteil verliert in der mitgeteilten Fassung dadurch an praktischem Wert, weil nicht gesagt wird, warum der festgestellte Tatbestand sich mit der gegebenen Definition nicht im Einklang befindet.

Bei Z. 2 unter „Unzüchtige Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren“ S. 2057 hätte folgender Zusatz nicht wegbleiben dürfen: „Es genügt vielmehr, wenn der Wille der verführten Person, hier wie bei § 182, zur tatsächlichen Verübung in ihrer konkreten Gestalt bestimmt worden ist, mochte auch die Neigung dazu schon vorher bei dem Kinde bestehen“.

Mit Recht betont der Herausgeber des Supplements in seiner Vorrede, dass durch die mitgeteilten Urteile auch Mängel der Gesetzgebung in erheblichem Umfange aufgedeckt werden und dass infolge dessen die Zusammenstellung nicht lediglich als Hilfsmittel für die Praxis, sondern zugleich als Material für die Reform des Strafgesetzbuchs zu betrachten sei. Als für die Leser unserer Blätter von Interesse möchte ich in dieser Richtung das Urteil unter „Hehlerei“ S. 1998 Z. 2, angeführt auch unter „Zurechnungsfähigkeit“ S. 2094 Z. 3, hervorheben, weil es geeignet ist, die Aufmerksamkeit auf die Reformbedürftigkeit des § 51 St.G.B. zu lenken, dessen jetzige Fassung ja auch schon in den „Blättern“ und bei unseren Zusammenkünften Gegenstand kritischer Erörterung gewesen ist.

Für den Sozialpolitiker bedeutsam sind mehrere der unter „Erpressung“ mitgeteilten Urteile, namentlich die Entscheidung S. 1973 Z. 3. Aus ihr geht hervor, dass nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung Arbeiter, die, anstatt ohne weiteres in einen Streik einzutreten, zum Zweck vorheriger Einleitung von Verhandlungen mit ihrem Arbeitgeber diesem die eventuell beabsichtigte Arbeitseinstellung ankündigen, Gefahr laufen, durch dieses gewiss im Interesse beider Teile liegende Verfahren sich eine Anklage wegen Erpressung zuzuziehen.

Ich kann, wie s. Zt. die Anschaffung des Hauptwerkes, so jetzt auch die des Supplements nur dringend empfehlen.

Konstanz, im Dezember 1905.

Junghanns, I. Staatsanwalt.

Das Recht, Rundschau für den Juristenstand von Dr. Soergel-München, Helwingsche Verlagsbuchhandlung Hannover und Leipzig.

Noch mehr als in früheren Jahren hat die Zeitschrift im Jahr 1904 interessante Aufsätze und Notizen über Strafvollzugswesen gebracht. Abgesehen davon berührt aber auch der den Lesern der Blätter ferner liegende Stoff Gebiete, auf denen der auf der Höhe stehen wollende Strafvollzugsbeamte ebenfalls orientiert sein muss. Da die Behandlung des Stoffes eine sehr geschickte ist, können wir die Zeitschrift nur wiederum empfehlen.

Wir finden im Jahr 1904 u. a. die Reform der Strafprozessordnung, die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, die Zwangserziehung, die Entlassung verbrecherischer Personen aus Irrenanstalten, die Einführung des Fingerabdruckverfahrens in Sachsen und die freiwillige Verschickung behandelt. Ueber letztere Frage z. B. finden wir in der letzten Nummer des Jahrgangs folgende Ausführung:

Freiwillige Verschickung. Der in Berlin zusammengetretene Deportationsausschuss des deutschen Kolonialbundes hat sich für das System der freiwilligen Verschickung in dem Sinne entschieden, dass zu langjähriger Freiheitsstrafe verurteilte Verbrecher je nach ihrer Wahl im Mutterlande ihre Strafe verbüssen oder die Deportation

vorziehen können. Der erste Versuch soll auf den grossen Admiralitätsinseln mit 500 Freiwilligen, unter der Aussichtstellung nachträglicher Ansiedelung in Neupommern, vorerst unter Aufsicht von 50 Mann Marine-Infanterie und 25 Aufsehern gemacht werden; bis zur Errichtung von Unterkunftsbaracken sollen die Sträflinge in abgetakelten Hulks, die aus Australien herübergeschafft werden sollen, kampieren. Die erste Beschäftigung soll vorwiegend landwirtschaftlicher Art sein. Gewiss hätten sich die Marianen-, Palau- und Karolinen-Inseln wegen ihres für Europäer geeigneten Klimas, der Nähe von Deutsch-China, der brillanten Bodenbeschaffenheit etc. für diesen Versuch auch geeignet, zumal auf diese Inseln der Vertrag mit England von 1886 über die Errichtung von Sträflingskolonien keine Anwendung findet; es wurde jedoch dagegen das Bedenken geltend gemacht, dass diese ehemals spanischen Inseln für die freie Einwanderung von Wert seien, die zum Teil schon aus Deutschland dorthin dirigiert worden sei. Der Gedanke der Freiwilligkeit der Verschickung dürfte auch zur Versöhnung manches Gegners des neuen Strafvollzuges führen und den ruhigen Uebergang in die neuen Bahnen wesentlich erleichtern. Die Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Reichstag wird keinen sonderlichen Schwierigkeiten begegnen, da die Kosten eines solchen Versuches nicht sonderlich hoch sich belaufen werden und nach den uns gewordenen Mitteilungen in vielen Fraktionen sich bereits Anhänger des Gedankens einer Purifikation des Reiches von den Zehntausenden gemeingefährlichen Rückfälligen und der noch grösseren Schar gewerbsmässiger Stromer und Arbeitshäusler befinden. Die Ueberzeugung, dass es sich bei der Deportation, wie von Kardorff schrieb, um eine nationale Frage allerersten Ranges handle, wird sich in unsern national und kolonial gesinnten Kreisen sicherlich immer mehr einbürgern; denn unsere Zukunft liegt zum grossen Teile auch jenseits des Wassers. Ohne Strafbesiedelung aber wird die Entwicklung unserer Schutzgebiete noch um lange Zeiträume zurückgehalten werden. Ist es doch, um auf ein aktuelles Gebiet überzustreifen, ein geradezu jämmerlicher Erfolg unserer bisherigen Kolonialpolitik, dass nach mehreren Jahrzehnten deutscher Oberherrschaft sich nur etwa 3000 Weisse in Deutsch-Südwestafrika mit 843000 qkm angesiedelt haben, also so viel, wie jedes grössere Dorf im Deutschen Reiche zählt. Wer weiss, ob es zu dem derzeitigen unangenehmen Aufstande dort gekommen wäre, wenn Prof. Brucks Vorschläge über die Strafansiedelung akzeptiert worden wären, so dass eine gewaltige Schar von Hilfskräften aus den besseren Elementen der Strafansiedler in den Kampf gegen die Aufständigen zur Verfügung gestanden hätte! — Die Fremdenlegionen der *enfants perdus* Frankreichs geben in dieser Richtung zu denken.

Von den Aufsätzen im Jahre 1905 möchten wir auf folgende aufmerksam machen: Mehrfache Aufsätze über die Reform des Strafprozesses; Strafvollzug an Unmündigen; Bericht über den 17. deutschen Anwaltstag, den internationalen Kongress der I. K. V. und des VII. internationalen Pönitentierkongresses; psychiatrisch-forensische Vereinigung in Hessen; Untersuchungshaft; Aussetzung der Entscheidung im Fürsorgeerziehungsverfahren; Fürsorgewesen in Oesterreich; Vorsorge für die kriminellen Minderjährigen.

Aus der englischen Literatur.

Die älteste Gefängnisgesellschaft ist die am 8. Mai 1787 gegründete **„Pennsylvanische Gesellschaft zur Linderung des Elendes in den öffentlichen Gefängnissen“**, welche 1836 von neuem staatlich genehmigt und mit den Rechten einer juristischen Person versehen 1886 ihren Namen in den der „Pennsylvanischen Gefängnisgesellschaft“ änderte. Sie gibt über ihre Tätigkeit in dem „Journal für Gefängniszucht und Wohltätigkeitspflege“, das in Philadelphia erscheint, periodische Berichte über ihre Wirksamkeit.

Das vorliegende Heft leitet ein Bericht des l. Sekretärs der Gesellschaft, des Herrn Jose Lyttle, ein, in welchem er das Arbeitsfeld und die Aufgaben, welche die Gesellschaft sich stellt, angibt, um dann die Berichte der einzelnen Kommissionen durchzugehen, welche von der Gesellschaft zum Besuch der verschiedenen Strafanstalten, wie zur Beobachtung straferziehlicher Einrichtungen ausserhalb derselben gebildet sind. Das Arbeitsfeld umfasst namentlich die grosse Strafanstalt Eastern State Penitentiary, die Philadelphia-Bezirksgefängnisse, die Chester- und Delaware-Gefängnisse, das Korrektionshaus und die Tätigkeit der Polizeimatronen, deren 21 in Philadelphia an gefährdeten Frauen und Kindern arbeiten; die Aufgaben der Gesellschaft sind, wie der Verfasser aus dem Bericht des mit der Leitung der literarischen Tätigkeit der Gesellschaft betrauten Pfarrers Ohl zitiert, durch die modernen Grundsätze bestimmt, nach denen man den Straffälligen beurteilt und behandelt. Sie haben ein solches Interesse gewonnen, dass die Bestrafung Verurteilter, wie überhaupt die Behandlung der Uebeltäter zu Gegenständen einer besonderen Wissenschaft, der Penologie als eines Zweiges der sozialen Wissenschaften erhoben worden sind. Sie lehrt den Uebeltäter so erfassen, dass er für die Gesellschaft wiedergewonnen wird, unterscheidet den professionellen Verbrecher von dem, der ein Opfer schlechter Umgebung oder besonderer Versuchungen wurde und bezweckt, die ungesetzlichen verbrecherischen Mächte in den Individuen so zu zerstören, dass letztere mit Sicherheit wieder von ihren Mitmenschen aufgenommen werden können. Nach ihr soll dem Uebeltäter das Brandmal der Gefangenschaft möglichst erspart bleiben. Weiterhin aber sucht sie die Wurzeln des Verbrechens im sozialen Leben zu zerstören und der Jugenderziehung dementsprechend Winke zu geben.

Um die bürgerliche Gesellschaft zur Mithülfe an diesen Aufgaben zu gewinnen, hat die Pennsylvania-Gesellschaft ausser ihren öffentlichen Versammlungen einen „Gefängnis-Sonntag“ ins Leben gerufen, an welchem in den Kirchen durch die Predigt auf die Pflicht, den Gefallenen zu helfen, hingewiesen werden soll.

Was die Berichte der einzelnen Kommissionen angeht, so treten daraus namentlich zwei Punkte hervor: das Vorleben des Verbrechers und seine Rückkehr zur bürgerlichen Gesellschaft. Was das erstere anbetrifft, so zeigt sich, dass Versäumnis des Schulbesuchs, der Alkohol und die Wollust die besten Führer ins Verbrechen sind, in Bezug auf das letztere gilt es, dass Staat und Gesellschaft ihm beisteht, lohnenden und sichern Erwerb zu bekommen.

J. Rauchstein.

Unter dem Titel **„Moderne Gefängnissysteme“** hat der Professor der Soziologie an der Universität Chicago Mstr. Henderson eine Zusammenstellung der Strafbestimmungen Europas und Nordamerikas herausgegeben. Diese komparative Gefängniskunde, wie man das Buch nennen könnte, soll zunächst ein Bild von den Methoden geben, nach denen augenblicklich in den Gefängnissen und Zuchthäusern zivilisierter Staaten die Strafe angewandt wird, sie soll ferner den Grund zu einer einheitlichen, nach bestimmten Kategorien geordneten Vergleichung dieser Methoden legen, weiter durch Darlegung der Unterschiede in der Strafpraxis der verschiedenen Länder ihre verschiedenen Tendenzen bei der Strafvollstreckung zeigen und praktisch dazu beitragen, dass Besserungsvorschläge für das Gefängniswesen Amerikas gezeitigt werden. In dieser Beziehung dürfte ein gründliches Studium des Buches auch anderen Ländern dienen. Die in dem Buch angeführten Staaten teilt der Verfasser in zwei Reihen, eine teutonische, die Deutschland, die nordischen Staaten, Nordamerika und Kanada, und eine romanische oder lateinische, welche Südeuropa, Belgien und Mexiko umfasst. Ein Ergänzungsband soll dann noch über Russland, Spanien, Portugal, Griechenland und Japan handeln.

Mstr. Henderson verlangt von dem öffentlichen Gefängniswesen, dass es an und für sich betrachtet wirksam, in Bezug auf den Haushalt des Gemeinwesens ökonomisch eingerichtet sei, die freie Arbeit nicht störe, dem geistigen und sittlichen Fortschritt des grossen Ganzen nicht widerspreche und dem Einfluss des Oeffentlichkeit und namentlich der Wissenschaft nicht verschlossen bleibe. Dadurch, sagt er, erhält es Sicherheit, Gerechtigkeit, Zweckmässigkeit und bleibt in lebendiger Beziehung zur Humanität. Der Staat verkehrt mit den Verbrechern durch die Gesetzgebung, ihre Auslegung und Anwendung durch den Richter und endlich durch seine Strafvollstreckungsbeamten. Auf letztere weist der Verfasser besonders hin. Gefängnisbeamte, sagt er, haben mit den schlechtesten und gefährlichsten Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu tun, die am Strafort Komplotte und Verschwörungen stiften und von ihren Gehilfen ausserhalb des Gefängnisses unterstützt werden. Diese letzteren zusammen mit Verwandten der Gefangenen, ihren Anwälten und Geschäfts- oder sonstigen Freunden bilden einen Kreis um den Gefängnisbeamten, in welchem dieser schweren und beständigen Versuchungen und Kämpfen zwischen seinem Pflichtgefühl und seinem persönlichen Vorteil ausgesetzt ist. Daher, meint der Verfasser, ruht die Gefängnisdisziplin auf der Disziplin des Aufsichtspersonals Dieses bedarf der strengsten Zucht unter dem Einfluss strenger Bestimmungen. Die für die Behandlung der Gefangenen geschaffenen Massregeln sind gewissermassen die Finger der kräftigen Hand des Strafgesetzes, die besten Werkzeuge zur Durchführung seiner allgemeinen Bestimmung. Aus diesem Grunde muss auch die Vollstreckung der Strafe so einheitlich sein, wie das Strafgesetz selbst. Wie dieses für alle Angehörige eines Staates das gleiche ist, so muss auch die Bestrafung eine gleichförmige sein; ungleichförmige Bestrafung widerspricht dem eigentlichen Begriff der Gerechtigkeit. Mit diesem Massstab geht Mstr. Henderson das Gefängniswesen der einzelnen von ihm in die Betrachtung gezogenen europäischen Staaten durch, weist bei Deutschland darauf hin, dass die 1897 vom Bundesrat festgesetzten Grundsätze der Gefängnisverwaltung in einem Strafvollzugsgesetz nächstens wohl weiter ausgebaut werden, zeigt, wie in einigen Staaten, z. B. Holland, Belgien, Norwegen die

Gefängnisse unter dem Justizministerium, in anderen, z. B. in England, Frankreich, Italien unter dem Ministerium des Innern stehen und erkennt die Zentralisation der Gefängnisverwaltung namentlich in Belgien an. Er kommt dann auf die Auswahl des Gefängnispersonals nach Zahl und Beschaffenheit zu sprechen. Die erstere bestimmt er nach der Zahl der Gefangenen, ihrem Alter, der Einrichtung der Gefängnisgebäude und dem Charakter der Strafanstalt, also vornehmlich nach lokalen Verhältnissen. Was die Auswahl anbetrifft, so wünscht er vor allen Dingen, dass die Stellen sowohl der oberen wie der unteren Beamten nicht als Versorgungsstellen für Leute vergeben werden, denen es nur auf den Erwerb ankommt und die für das zu übernehmende Amt weder Interesse noch die erforderliche Vorbildung haben. Dass Angehörige der Armee bei ihrem Ausscheiden aus derselben in den Gefängnisdienst treten, will er gelten lassen, namentlich bei Offizieren, die Gefängnisdirektoren werden, wie es in England häufig ist. Ihre militärische Befehlshaberstelle, meint er, bildet sie vor zum Regieren rebellischer Kreaturen. Besonders gefallen ihm die österreichischen Bestimmungen über Anstellung von Aufsehern. In diesen wird Folgendes gefordert: österreichische Staatsangehörigkeit, Alter unter 35 Jahren, tadellose Gesundheit, makelloser Charakter, Fähigkeit im Lesen und Schreiben beider Landessprachen, Militärentlassungszeugnis. Solche, die Gewerbe lehren können, werden bevorzugt. Ferner müssen Bewerber um Aufseherstellen nach einem Aufnahmeexamen ein volles Jahr zur Probe arbeiten. Erst wenn sie in diesem Jahr ihre völlige Tauglichkeit für das Amt gezeigt und ein zweites Examen vor dem Direktor, dem Inspektor der Verwaltung und dem über den Dienst der Aufseher bestanden haben, werden sie angestellt. Verschieden ist in verschiedenen Ländern die Ahndung der Dienstvergehen von Gefängnisbeamten, aber übereinstimmend lassen die betreffenden Vorschriften überall erkennen, wie wichtig die Disziplin der Gefängnisbeamten erachtet wird.

Der Bedeutung des Gefängnispersonals, namentlich der Aufseher, muss allerdings auch die Fürsorge für sie entsprechen. Amerika, wie der Verfasser bedauert, steht dabei scheinbar hinter andern Ländern zurück. Während in diesen ausser dem Gehalt Wohnung oder Wohnungsgeld und Fürsorge für Gesundheit des Beamten und seiner Familie, für den Schulunterricht der Kinder, für Alter und Dienstunfähigkeit gewährt werden, gibt es in Amerika den einfachen und nicht besonders hohen Lohn und nichts weiter. Das liegt aber an den besonderen Verhältnissen dort. Die Gefängniswärterstellen werden nämlich nicht als Lebensstellungen benutzt, nur wenige werden alt in ihnen, die meisten gehen durch sie hindurch zu anderen Anstellungen oder Beschäftigungen und schaffen sich in diesen auch erst Familie an.

Deutschland hat ein umfassendes Fürsorge-System, ähnlich Oesterreich. In Holland findet zwangsweise Pensionierung bei Oberbeamten im Alter von 70, bei Unterbeamten im Alter von 65 Jahren statt. In Norwegen müssen sie einem Pensionsfond beitreten, zu dessen Leistungen der Staat zuschiesst.

Fast überall sind die Gefängnisbeamten in ihrer Tätigkeit unter einander durch Konferenzen verbunden, damit die, welche in leitenden oder massgebenden Stellen sind, aber mehr mit der Verwaltung des Ganzen, als mit dem einzelnen Gefangenen zu tun haben, bei ihren Entscheidungen über diese durch sachverständiges

Urteil derer unterstützt werden, die den Gefangenen im persönlichen Verkehr genau kennen gelernt haben. Sie haben ausserdem noch zwei Vorteile nach dem Verfasser: erstens dienen sie zur Herstellung eines begründeten objektiven Urteils über den Gefangenen und zweitens schützen sie die obersten Beamten vor der Gefahr der Bureaukratie. Wenn nun als Beispiele für Konferenzeinrichtungen angeführt wird, dass bayerische Gerichtsgefängnisse Gefängniskommissionen haben, die sich vierteljährlich versammeln, in Sachsen monatlich die Oberbeamten eines Gefängnisses zusammentreten, während in dem österreichischen Gefängnis zu Marburg eine Beamtenkonferenz alle Wochen stattfindet und in Italien ein Aufsichtsrat für jedes Gefängnis vorhanden ist, — so müssen zwei Arten von Konferenzen unterschieden werden, wenigstens soweit grössere Strafanstalten in Betracht kommen. Für diese ist als Beistand des Direktors in der Leitung der Anstalt ein sogenannter Aufsichtsrat oder Gefängniskommission erforderlich und — in Preussen wenigstens — vorhanden, dann aber erfordert die Tätigkeit der Geistlichen, Aerzte, Inspektoren und aller, die mit den Gefangenen in persönliche Berührung kommen und ihn amtlich zu beurteilen haben, eine Zusammenkunft auch dieser und zwar häufiger, etwa jede Woche, um ein richtiges Urteil über den Gefangenen zu gewinnen und in seinen Personalakten festzulegen.

Was die Vorbildung von Gefängnisbeamten betrifft, so ist sie systematisch nach dem Verfasser nur in einzelnen Staaten bis jetzt geschehen, z. B. in Paris. Am weitesten scheint man darin in Japan zu sein. Hier existieren in Tokio seit 1890 zwei Arten von Schulen, von denen die eine ihre Schüler aus Beamten und Wärtern, die andere aus solchen nimmt, welche die Befähigung zur Anstellung als Beamte bei Zivilbehörden haben. Der Kursus dauert bei jenen 6 Monate, bei diesen 1 Jahr. Unterrichtsfächer sind: Penologie, Gefängnishygiene, Kriminalspychologie, Statistik, Anthropometrie, Versorgung der Entlassenen, Besserungsmethoden, Strafgesetz und Strafprozessordnung, Umrisse der Staatsverfassung, Privatrecht und Verwaltungsrecht. Dazu kommen soldatische Exerzitien und praktische Uebungen im Gefängnisdienst.

Drei Arten von berechtigten Besuchern des Gefängnisses kennt der Verfasser: Vertreter der Staatsbehörden, Vertreter der öffentlichen Meinung und Vertreter der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit. In Bezug auf die zweite Art unterscheidet sich Amerika von allen Staaten durch die Freiheiten, die es gestattet. Vertreter der Tagespresse zunächst können kommen wann und wie sie wollen. Sonntags und Feiertags aber kommen ganze Scharen von Ausflüglern, die sich irgend ein berühmtes grosses Gefängnis zum Ziel genommen haben. Ungestört dürfen sie in allen Teilen des Gefängnisses umhergehen. Verstösse gegen die Hausordnung sollen sehr selten sein, aber trotzdem nennt es auch der Verfasser einen Missbrauch. Die Vertreter der Wissenschaft sind natürlich überall zugelassen und Gesellschaften für Wohlfart der Gefangenen, wie die Howardgesellschaft und ähnliche in England, die Allgemeine Gefängnisgesellschaft in Frankreich, die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft in Deutschland stehen in enger Fühlung mit den grossen Gefängnissen, obwohl auch hier der Verkehr mit den einzelnen Gefangenen in Amerika der freieste, in Deutschland aber am wenigsten gestattet ist.

Was das Leben innerhalb der Gefängnisse angeht, so scheint bei der Aufnahme der Gefangenen mehr und mehr die Verteilung

in einzelne Klassen, die nach dem Prinzip der Würdigkeit derselben gebildet sind, zur Geltung zu kommen. Teilweise muss die höhere Würdigkeit und damit die Aufnahme in eine höhere Klasse erworben werden, so dass jeder Gefangene bei der Aufnahme zuerst in die niedrigste Klasse eintreten und sich durch sein Verhalten in die höheren Klassen hinaufarbeiten müsse, oder sie wird ihnen ihrem Vorleben entsprechend zugestanden, so dass sie gleich bei der Aufnahme in eine höhere Klasse kommen. Nach dem erstgenannten Prinzip wird z. B. in Oesterreich, Württemberg, Schweiz und Norwegen (5 Klassen) verfahren, nach dem anderen in Holland. Wichtiger noch als diese dem Besserungszweck dienende Einteilung der Gefangenen ist ihre Sonderung in Jugendliche und Erwachsene, erstmalig Bestrafte, Gelegenheitsverbrecher und professionelle Verbrecher, um der sittlichen Infektion der besseren Gefangenen durch die schlechteren vorzubeugen. Nur wenn im Rahmen dieser Sonderung jene Klassen eingerichtet sind, können sie nützen.

Die Gefängnisordnungen, von denen der Verfasser einige Hundert studiert hat, haben nach ihm übereinstimmend einen dreifachen Zweck, nämlich den Gefangenen in das richtige Verhältnis 1. zur Person, 2. zum Eigentum, 3. zur gesellschaftlichen Ordnung zu bringen. Er muss Respekt haben vor seinen Vorgesetzten, Sinn für seine Mitgefangenen und Interesse für seine Angehörigen in der Welt draussen. Er muss das Eigentum achten, sein eigenes wie das der Anstalt, in der er lebt. Er muss an seinem Betragen arbeiten, dass es überall, wo er zu sein und zu tun hat, tadellos ist. Zur Durchführung dieser Zwecke dient die Disziplin in ihren beiden Richtungen: zu belohnen und zu strafen. In Bezug auf letzteres ist es interessant zu erkennen, dass Deutschland und mit ihm Oesterreich, auch die Schweiz und Holland der körperlichen Züchtigung sehr enge Grenzen gezogen haben. Dagegen gibt es in Dänemark bei Erwachsenen, natürlich nur bei Männern, bis zu 27 Hiebe mit der neunschwänzigen Katze, in Norwegen bekommen bis zu 18 Hiebe die Gefangenen unter 18 Jahren, in England aber nur nach Vortrag bei der Zentralbehörde die Erwachsenen 36, die unter 18 Jahren 18 Peitschenhiebe. In den Vereinigten Staaten ist ausser Prügelstrafe auch noch Fesselung an die Zellentür, eiserne Maske und Knebelung vorhanden. In Mexiko und Frankreich fehlen Schläge gänzlich. Am besten ist nach des Verfassers Meinung in Italien die Strafe dem Disziplinarvergehen angepasst. Hier gibt es auch noch die Zwangsjacke und Fesselung. (Zwangsjacke ist in der Zwischenzeit als Zwangsmittel abgeschafft. Die Red.)

Auf dem Gebiet der Beschäftigung der Gefangenen hat sich die Meinung, dass dieselben der freien Industrie nicht Konkurrenz machen, sondern nur für Anstalts- und Staatszwecke verwertet und auch nur Staatsunternehmen sein soll, allgemeine Geltung verschafft.

Die Verpflichtung zur Arbeit wird allgemein anerkannt. Mexiko nimmt die wegen Pressvergehen Bestraften, Belgien die mit Haft Bestraften aus, dagegen schliesst Italien die Untersuchungsgefangenen mit ein. Frankreich gibt sich besondere Mühe, die Arbeit so zu gestalten, dass die Gefangenen eine industrielle Ausbildung erlangen.

Wenn die Arbeit dazu dient, den Gefangenen arbeits- und damit erwerbskräftig zu erhalten, so hat im Anschluss daran die Sorge für die Gesundheit mit Recht in der Behandlung der Gefangenen einen hervorragenden Platz gefunden. Die Beraubung der Freiheit

greift dies kostbare Gut an, und darum vereinen sich der Baumeister, der Oekonom und der Direktor des Gefängnisses mit dem Arzt, es zu schützen. Zwei Gefahren sind es namentlich, denen man in neuester Zeit Aufmerksamkeit schenkt: der Gefangene wird leicht nervenkrank und leicht schwindsüchtig.

Von ähnlicher Bedeutung für die Zukunft des Gefangenen ist seine Erziehung am Strafort. Sie ist nicht nur eine sittliche und religiöse, sondern auch praktische zur Leistungsfähigkeit mit Hand und Geist. Freilich bleibt jene, namentlich die Erziehung des schwachen oder entarteten Willens Hauptsache, und die praktische hat ihre grossen Schwierigkeiten in einer Zeit, wo die Erzeugung der gewerblichen Produkte im Grossen geschieht und die Maschine die Handfertigkeit unnütz gemacht hat. Sollten die Gefangenen also industriell gebildet werden, so müsste das an Maschinen geschehen, die aber wegen ihrer Vielfältigkeit schon im Gefängnis nicht eingeführt werden können. Auch das Zellensystem würde, wenn jene Einführung möglich wäre, nicht aufrecht erhalten werden können.

Der letzte Gesichtspunkt, von dem aus die Gefängnissysteme betrachtet werden können, ist die Entlassung. Hier erscheinen die Einrichtungen von Strafkürzung, bedingte Entlassung, Aufsicht nach der Entlassung, Unterbringung in Wohnung und Arbeit und dgl.

Es ist ein wichtiges Kapitel der Penologie, das hier zur Behandlung kommt, bedeutend für den Sträfling und bedeutend als Streitobjekt für die Juristen. Zwei Parteien kämpfen hier miteinander um die richtige Form der Strafe, der Richter, der das Urteil spricht, und die Vollzugsbehörde stehen sich gegenüber, das Gesetz mit seinen festgelegten Strafsätzen und die Praxis der Strafanwendung, wenn sie Erfolg haben will. Die letztere scheint allmählich zu siegen. Deutschland, Oesterreich, die Schweiz, Frankreich, Italien, Belgien haben alle mehr oder weniger die Möglichkeit, die Strafe zu kürzen, sanktioniert. Allen voran gehen auf diesem Gebiet England, das seit einem Jahrhundert die Strafzeit als stufenweise Vorbereitung auf die Freiheit und bedingte Entlassung hat, und Amerika, das alle nur aufgebrachten Methoden, die Strafzeit ganz oder teilweis in überwachte Freiheit zu verwandeln, versucht.

Es ist ein verdienstvolles Werk, das der Herr Professor Henderson in dem besprochenen Buch hingestellt hat, ein Werk, das den Wert des Strafvollzuges und die grosse Bedeutung der Strafwissenschaft, dieses jüngsten Kindes der Nationalökonomie, oder vielmehr ihres Enkelkindes — weil Tochter der Soziologie — recht erkennen lässt. *J. Rauchstein.*

Die Strafmethoden in den Gefängnissen der Vereinigten Staaten betitelt der Sekretär der Howard-Gesellschaft, Herr Grubb eine Darstellung von persönlicher Erfahrungen, die er bei einer Visitationsreise in den nordamerikanischen Gefängnissen gemacht hat. Er spricht zunächst über Gefängnisdisziplin und Gefängnisarbeit in Amerika allgemein und führt dann die einzelnen Gefängnisse, die er während seiner achtwöchigen Reise aufsuchte, an. Bei der Disziplin vermisst er ihre Gleichförmigkeit in den verschiedenen Anstalten, erkennt aber an, dass der freundlichere Ton, mit dem sie in den amerikanischen Gefängnissen geltend gemacht wird, grosse Vorzüge vor der Art hat, in welcher die englischen Gefängnisbeamten — meist frühere Angehörige der Armee — mit

den Gefangenen reden. Was die Arbeit anbetrifft, so treten nach seiner Meinung gerade in Amerika bei der Beschäftigung der Gefangenen die übeln Folgen eines vom Staat auf Veranlassung der Industriellen geübten sogenannten Schutzes der freien Arbeit oft recht deutlich hervor, wie in Newyork und Pennsylvanien. Nach dem Verfasser geschieht der freien Arbeit durch die Konkurrenz der Gefängnisarbeit kein Eintrag. Er eröffnet uns dann einen kurzen Einblick in einige bedeutende amerikanische Gefängnisse. Das Gefängnis in Charlestown bei Boston ist eines der ältesten und einfachsten, seit 1860 erst mit Heizung ausgestattet, jetzt auch mit dem modernen Zugeständnis an die Herren Gefangenen, einer Zeitung, versehen, die von ihnen verfasst und lithographisch vervielfältigt wird. Die Beschäftigung besteht in Herstellung von Gefängniskleidung und Sattlerei. Das östliche Gefängnis in Pennsylvanien hat durchweg Isolierhaft. Manchmal aber bei starker Inanspruchnahme liegen zwei Gefangene in einer Zelle, was natürlich verwerflich ist. Das Staatsgefängnis in Baltimore zeichnet sich durch seinen mit Leib und Seele seinem Beruf seit 10 Jahren hingegebenen Direktor und durch sein praktisches Beschäftigungssystem aus. Da der Staat Maryland, dem es gehört, keine Gesetze gegen Gefängnisarbeit hat, so ist in diesem Gefängnis eine grosse Stiefelfabrik eingerichtet worden. Sie arbeitet mit Dynamos von 1050 Pferdekraft. Die Unternehmer liefern Material und Modelle und zahlen für jedes Paar fertiger Stiefeln 45 Cents (ca. 1,80 M.), wodurch für das Gefängnis eine Einnahme von jährlich 23000 und für die Gefangenen eine solche von 25000 Dollars entsteht. Sehr streng wird daneben der Sonntag gehalten. Der Verfasser erwähnt dann mit ein paar Worten die kleinen Bezirksgerichts- und Untersuchungsgefängnisse, die zu wünschen übrig lassen, namentlich auch deshalb, weil jugendliche und alte Verbrecher, erstmalig Gefallene und Gewohnheits- oder erwerbsmässig arbeitende Verbrecher, Straf- und Untersuchungsgefangene in ihnen zusammengehalten werden, wodurch einige, wie das albanische Gefängnis, den Insassen mehr schaden als nützen. Er kommt dann auf die grossen Staatsgefängnisse zu sprechen, von denen er Elmira in Newyork, Mansfield in Ohio und Concord in Massachusetts besucht hat. Ihre Grundsätze und Methoden sind überall dieselben: sie wollen ihre Gefangenen, die durchschnittlich zwischen 16 und 30 Jahren alt sind, sittlich wieder herstellen.

Die Grundpfeiler der amerikanischen Besserungsmethode sind nach dem Verfasser die Verurteilung auf unbestimmte Zeit und die Entlassung auf Ehrenwort. Die erstere setzt ein Haft- oder Mindestmass der Strafzeit fest, die zweite wird gewährt, sobald nach Meinung der berufenen Beurteiler die sittliche Wiederherstellung gesichert erscheint. Danach wird z. B. in Elmira bei Gefangenen mit 1 Jahr bis 20 Jahr Strafzeit verfahren und der Aufenthalt am Strafort im Durchschnitt auf $1^1/_2$ Jahr gebracht. Dabei aber, sagt der Verfasser, ist die Disziplin streng und geht gegen den, der sich nicht fügen will, unerbittlich vor. 70 % dauernde Besserung soll auf diese Weise erreicht werden. Im Concordgefängnis sind Gefangene mit kürzeren Strafen als in Elmira, auch hier wird mit 73 % Besserung ohne Rückfall gerechnet. In beiden Anstalten wird viel auf Körperpflege gegeben, in Elmira aber besteht sie mehr in militärischem Drill, in Concord sind Wasch- und Badeanstalten vorzüglich eingerichtet. In beiden wird ferner für Erlernung einer einträglichen Erwerbsfähigkeit und für Vervollkommnung der Schulkenntnisse

gesorgt. Natürlich ist ein Hauptaugenmerk bei der Besserung auf die sittlich-religiöse Gesinnungsbildung gerichtet. Die Besserungserfolge im Frauengefängnis zu Sherborn stehen hinter den genannten zurück, sind auch nicht einmal so gut wie die im englischen Gefängnis zu Holloway. Eigentümlich ist dem Gefängnis von Sherborn die Zugehörigkeit von 75 % seiner Insassen — 200 — zur römisch-katholischen Kirche und zur irischen Station und — das bis auf den Schliesser und die Nachtwächter sonst weibliche Personal. Selbst der Geistliche und der Arzt sind Frauen.

Eine eigentümliche Anstalt ist zu Freeville im Staate Newyork die von einem Herrn George gestiftete und nach ihm benannte „George's Jugend-Republik", eine Nachahmung des gewollten grossen Rechtsstaates im Kleinen, sodass die Anstalt ihre eigene Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtsprechung und für Vergehen in der Anstalt einen Strafvollzug hat, und dies alles von den jugendlichen ca. 120 betragenden Insassen geübt wird. Diese Insassen sind sittlich gefährdete oder straffällig gewordene Jugendliche. Der Leiter der Anstalt hat bei allen Dingen ein Veto-Recht, das er aber selten brauchen soll. Das Leben in der Anstalt ist auf Erziehung zur Arbeit und zur Frömmigkeit gerichtet. Beides sollen die Zöglinge in möglichst freier Selbstbestimmung lieben lernen.

Der Entlassung auf Ehrenwort spendet der Verfasser grosses Lob. Sie überbrückt wohltätig die grosse Kluft zwischen der Unfreiheit des Gefangenen und der vollberechtigten Freiheit ausserhalb des Gefängnisses. Manche Gefängnisse schieben noch eine Zwischenstufe ein: Beschäftigung zuverlässiger Gefangener mit Landarbeit unter bewaffneter, später unbewaffneter Aufsicht. Die Entlassung auf Ehrenwort hat sich nach seiner Meinung völlig bewährt, ungefähr 53 % der Entlassenen benehmen sich der Freiheit würdig, etwa 20 % müssen ins Gefängnis zurück.

Mit dieser Entlassung hängt das Institut der Beamten zusammen, welche ohne Aufsehen aber scharf die Entlassenen und auch die nach Verurteilung vorläufig in der Freiheit Belassenen beaufsichtigen. Auf ihre Persönlichkeit kommt viel an. Ist diese ungeeignet, so bewährt sich die vorläufige Entlassung gar nicht, wie es z. B. in Boston vorgekommen ist.

Im Anschluss daran gedenkt der Verfasser der Fürsorge für die Kinder auch seitens der Rechtsprechung. In Newyork, Brooklyn und Chikago sind für sie besondere Gerichtshöfe eingerichtet, anderwärts werden jedesmal die Straftaten Jugendlicher zuletzt vorgenommen und besonders sorgfältig behandelt.

Der Rest der Schrift beschäftigt sich mit der Rechtsprechung und dem Strafvollzug bei den farbigen Bewohnern der Vereinigten Staaten. *Rauchstein.*

In dem Soziologischen Journal der Universität Chikago hat das Komitee für Beaufsichtigung und Prüfung der strafgesetzlichen Einrichtungen einen bemerkenswerten Appell an die Bürger der amerikanischen Staaten gerichtet, um sie zu einer segensreicheren Benutzung derselben zu veranlassen. Der Störenfried vieler Errungenschaften des amerikanischen Volkes ist die leidige Parteiwirtschaft, durch welche Beamtenstellen nicht mit den für die betreffende Stelle geschulten oder passenden Männern, sondern mit denjenigen Personen besetzt werden, die ihrem Kandidaten zum Siege

verholfen haben. Dazu gesellt sich eine Folge überspannter Freiheit im Staate: Die Zersplitterung in selbstständige kleine Existenzen, die sich gegenseitig beeinträchtigen. Das zeigt sich an dem amerikanischen Straf- und Zivilgesetz, das in jedem einzelnen Staat anders ist, aber auch innerhalb ein- und desselben Staates und besonders bedauernswert an der verschiedenen Handhabung der Strafzucht seitens einzelner kleinerer Glieder des Staates, wie Bezirke, Kommunen, oder auch einzelner Strafanstalten. Nach dem Muster europäischer Staaten fordert der Bericht eine staatliche Zentralbehörde mit der doppelten Tätigkeit der Beaufsichtigung, der Durchführung bereits getroffener Massregeln und der steten Prüfung der letzteren auf ihre Zweckmässigkeit. Sowohl die internierten wie die vorläufig entlassenen Strafgefangenen sollen unter dieser Behörde stehen, alle Gefängnisse ohne Unterschied ihrer verschiedenen Bestimmung (z. B. Untersuchung, Strafvollstreckung) oder ihres lokalen Charakters (Stadt-, Land-, Bezirksgericht-, Zentralgefängnisse) oder ihrer Einrichtung (Zuchthäuser, Gefängnisse im engern Sinn, Besserungsanstalten etc.) sollen ihr angehören. Auf diese Weise werden allerdings die Gefängnisse dem freien Einblick geöffnet, zumal wenn, wie beabsichtigt ist, diese Zentralbehörde sich durch Besuchskommissionen aus passenden Freunden bezw. Freundinnen der Gefängnissache ergänzt und eine die Handhabung der Gesetze erleichternde Gleichförmigkeit der Ausführung erzielt. Ob es nicht bei uns in Preussen auch besser wäre, wenn für alle Gefängnisse eine einzige Zentralbehörde da wäre?

Rauchstein.

Der Jahresbericht der Howardgesellschaft für 1904 bespricht zunächst den Besuch seines Sekretärs in amerikanischen Gefängnissen, dessen Ertrag wir schon oben wiedergegeben haben, nach der von Herrn Grubb selbst veröffentlichten Schrift. Ausser den britischen Gefängnissen erwähnt er das zu Borstal, das sich mit seiner zur Besserung Jugendlicher angewandten Methode einen Namen gemacht hat. Von 122 Entlassenen sind 54 seit Einführung dieser Methode in Beschäftigung, 24 nur rückfällig geworden, 30 verschwunden. Dabei sollen über 100 davon schon gewiegte Verbrecher gewesen sein. Um noch bessere Erfolge zu erzielen, sollen als kürzester Aufenthalt in Borstal nicht 6, sondern 12 Monate dienen und die Howard-Gesellschaft will mit dem Besuchskomitee des Gefängnisses sich zur Beschaffung eines Arbeiterheims oder einer Farmerkolonie unter Staatsaufsicht — verbinden, um den Entlassenen gleich eine Beschäftigung bieten zu können, bis sich eine passende Stelle für den Einzelnen findet. Es wird gewünscht, dass das „Borstal-System“ — das leider hierbei nicht näher beschrieben ist, aber allem Anschein nach sich auf das Dreiklassensystem (Sternklasse, Mittelklasse, Klasse der Rückfälligen) gründet, auch in das Frauengefängnis zu Holloway eingeführt werde, wo der Besuch eines Damenkomitees gute Erfolge gehabt hat.

Der Gesetzentwurf, welcher den Gefängnisdirektoren die Befugnis gab, Gewohnheitsverbrechern den Aufenthalt im Gefängnis zu verlängern, ist nicht angenommen, erscheint aber der Gesellschaft auch weniger wichtig, weil Vorbeugungsmassregeln entschieden den Repressivmassregeln vorzuziehen sind.

In die Strafprozessordnung wünscht die Gesellschaft Aufnahme einer Befugnis der Gefängniskommissare, Gefangene nach Anhörung eines mit dem Gefängnis verbundenen Komitees, das unter seinen Mitgliedern den Pfarrer und den Direktor haben muss, vorläufig in Freiheit zu setzen, und sie nötigenfalls ebenso wieder zurückzunehmen.

Von neuem findet die Erörterung von Arbeiterkolonien Anklang und die Howardgesellschaft wünscht sie namentlich für drei Arten von Menschen: für die Gewohnheitsverbrecher, für die Landstreicher und für die eigentlichen Arbeitslosen, für die beiden ersten Arten aber nicht ohne vorherige Gefängnisstrafe, allerdings mit der Möglichkeit vorläufiger Entlassung.

Der Bericht schliesst mit einer Umschau in ausländischen Gefängnissen und verweilt hier namentlich bei den italienischen Frauengefängnissen. Im Ganzen werden sie wegen der guten Pflege ihrer Gefangenen gelobt, nur zwei Gefängnisse werden davon ausgenommen. das in Manteletta, wo die Insassen ohne Beschäftigung sind und das in Florenz, das die Isolierhaft rigoros anwendet.

Ein **Flugblatt der Howardgesellschaft** tritt als offener Brief an die Regierung für die Einführung der amerikanischen Art der vorläufigen Entlassung mit Ueberweisung an besonders zur Führung, Beratung und Beaufsichtigung angestellte, aber äusserlich nicht als solche erkennbare Beamte auf. Das letztere ist das Wesen des Antrages, denn England hat bereits eine Entlassung mit Stellung unter Polizeiaufsicht, die aber, wie auch anderwärts, darin einen bedeutenden Mangel aufweist, dass sie brandmarkt und dadurch gerade den Rücktritt in die Gesellschaft dem Entlassenen erschwert.

Ein anderes Flugblatt: Methoden der Gefängnisreform überschrieben, bespricht die Schattenseiten der Gefängnisstrafzucht nach früherer Art und fordert: 1) Sorgsame Trennung der Gefangenen nach Alter, Geschlecht und Kriminalität. 2) Ausschliesslich weibliche Aufsicht für weibliche Gefangene. 3) Arbeit in der Anstalt und nach der Entlassung. 4) Zellen für die einzelnen Gefangenen, wo sie stets oder zeitweise von einander getrennt sind. 5) Sorgfältige Auswahl und Ausbildung von Gefängnisbeamten. 6) Einteilung der Gefangenen einer Anstalt nach ihrer Führung in mehrere Klassen mit sichtbaren Abzeichen. 7) Für allzu Jugendliche Ersatz des Strafhauses durch ein Erziehungshaus. 8) Vom Staat eingerichtete und beaufsichtigte Gefängnisse mit ausreichender Einrichtung, um körperlich und geistig den Insassen zu pflegen und ihn von seiner sittlichen Krankheit zu heilen. 9) Verurteilung auf unbestimmte Zeit. 10) Bedingte Entlassung. 11) Anstellung von tüchtigen Leuten zur Leitung der vorläufig Entlassenen. 12) Besondere Gerichte für Anklagen gegen Kinder.

J. Rauchstein.

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

Januar 1903.

Der **Sitzungsbericht** enthält einen Ueberblick über eine, die Beibehaltung, bezw. Reformierung der Kriegsgerichte veranstaltete Umfrage; ihre Ergebnisse lassen sich nach 6 Gruppen einteilen.

Abgesehen von einer einzigen Ausnahme ist man den Kriegsgerichten und dem Umfang ihrer Kompetenz gleichmässig ausserordentlich günstig gesinnt, während man allerdings über ihre Zusammensetzung geteilter Meinung, vor allem für Einführung auch von juristisch geschulten Richtern ist.

Bezüglich des Untersuchungsverfahrens sprechen sich die meisten Gutachten für die, in der Novelle vorgeschlagenen Aenderungen, aus, und für das ordentliche Verfahren wird die Nicht-Oeffentlichkeit des Urteils gefordert. Um die unter der Militärgerichtsbarkeit Stehenden nicht ungünstiger zu stellen, als die der Zivilgerichtsbarkeit Unterworfenen, wird die Aufnahme der bedingten Verurteilung befürwortet. Ueber die Aufrechterhaltung, bezüglich Beseitigung des Conseil de révision finden sich verschiedene auseinandergehende Vorschläge. Es schliesst sich eine Diskussion an.

In der Uebersicht über die **Fürsorgeeinrichtungen** finden wir einen Bericht über die Strafkolonien in Russisch-Polen. Es gibt deren 2, unweit Warschau, eine für Knaben und eine für Mädchen. In dieser ist Platz für 250 Mädchen und in jener für 200 Knaben. Aufgenommen werden Jugendliche im Alter von 10—16 Jahren auf Grund eines richterlichen Urteils. Sie verbleiben in der Anstalt im Allgemeinen bis zum 18. Jahre und werden mit Feld- und Gartenarbeiten beschäftigt und zu verschiedenen Handwerken angeleitet. An der Spitze der Anstalt steht ein Direktor, beziehungsweise eine Oberin. Nachdem die Zöglinge die Anstalt verlassen haben, bleiben sie bis zur Volljährigkeit unter der Aufsicht des Vereins für landwirtschaftliche Kolonien und Arbeitshäuser.

So günstig sich im Allgemeinen die Ergebnisse in den Berichten darstellen, so sind doch Fluchtversuche mehrfach vorgekommen, die sich teils aus Heimweh, teils aus dem Sichfügenmüssen und nicht wollen erklären lassen. Sie auf Rechnung eines strengeren oder milderen Regimes in solchen Anstalten zu schieben, dürfte im Allgemeinen verkehrt sein.

L'éducation correctionelle des Mineurs en Croatie.

Bis zum Jahre 1892 etwa war eine Zwangserziehung Minderjähriger in Kroatien, Slavonien und Dalmatien unbekannt. Seit etwa 12 Jahren aber hat sich eine gewisse Verwahrlosung bei den Kindern der dortigen Bevölkerung gezeigt und so ist seit dem 6. Februar 1904 ein Fürsorgegesetz für Minderjährige in Kraft getreten, dessen Entwurf von dem Justizminister Klein und dem Direktor der Strafanstalt Lepsoglara Dr. N. Ogorelica bearbeitet ist. Das Gesetz umfasste die moralisch Gefährdeten und die jugendlichen Verbrecher.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt im Allgemeinen in staatlichen Besserungsanstalten, doch wird auch die Unterbringung in Privat-

instituten und die Familienerziehung gestattet, ohne dass jedoch bis jetzt eine gesetzliche Grundlage für die beiden letzten Arten der Erziehung geschaffen wäre.

Die Voraussetzungen, unter denen die Fürsorgeerziehung angewendet werden kann, sind verschieden.

Der Hauptfall ist der, dass die Jugendlichen vor dem Strafrichter stehen. In geeigneten Fällen kann das Gericht nämlich eine eigene Verurteilung unterlassen und statt dessen die Unterbringung des Uebeltäters in die Fürsorgeerziehung bestimmen.

Hierbei ist zu bemerken, dass nach dem kroatischen Strafgesetzbuch die Strafverfolgung bei Minderjährigen erst vom 11. Jahre an zulässig ist, dass sie höchstens nur mit 6 Monaten Gefängnis belegt werden kann, und nur im Notfall wird die gesetzliche Strafe durch die Fürsorgeerziehung ersetzt.

Die Entlassung aus der Fürsorge kann im geeigneten Falle schon vor dem präsumptiven Endpunkt, der Vollendung des 18. Lebensjahres, erfolgen.

Die Leiter der öffentlichen Fürsorgeanstalten sind gesetzliche Vertreter ihrer Zöglinge.

Die erste derartige Anstalt ist am 1. Mai 1902 in Glina eröffnet worden. Die Zöglinge sind in Klassen nach dem Muster der Schulen eingeteilt und werden in der arbeitsfreien Zeit mit Feld- und Gartenbau beschäftigt.

Die Kosten dieser Anstalten selbst werden 1. aus besonderen, von der Oesterr.-Ung. Regierung hierfür gestifteten Fonds, 2. aus den Einnahmen gewisser Geldstrafen, 3. aus Beiträgen der Eltern, Vormünder oder der Mündel selbst und 4. aus dem Anteil an dem Arbeitsverdienst der Zöglinge bestritten.

Die Unterbringung in Privatanstalten oder der Familienerziehung erfolgt ausschliesslich auf Kosten der Fürsorgezöglinge.

In dem gleichen Abschnitt findet sich auszugsweise der Bericht über den ersten Petersburger Kongress für russische Strafrechtswissenschaften, der sich vornehmlich mit der Arbeit in den Strafanstalten beschäftigte und an den hier noch einmal erinnert sei.

Main-d'oeuvre en Nouvelle-Calédonie.

Von der Erwägung ausgehend, dass die Entwickelung einer Bevölkerung von derjenigen eines ordentlichen Handwerkerstandes bedeutend beeinflusst wird, hat der Gouverneur von Neu-Caledonien der Kolonialregierung eine Reihe von Massnahmen vorgeschlagen, welche eine Regelung des Handwerkes und durch die so bedingte Förderung der Stellung der Einwanderer auf eine gedeihliche Entwickelung des kleinen Französisch-Australiens abzielen.

Die Notwendigkeit solcher Schritte hat sich mit der Zeit herausgestellt, nachdem die wirtschaftlichen und Handelskrisen bewiesen, dass die neuholländischen, ammonitischen und javanischen Einwanderer nicht genügten, um die Kolonisation des Landes zu fördern.

Die Lösung der von M. Feillet gestellten Aufgabe liegt in der Beantwortung folgender 5 Fragen:

1. Auf welchen Gebieten können die Handwerker-Kolonisten in Neu-Caledonien mit Erfolg arbeiten?
2. Wozu sind diese Handwerker zu beschäftigen?
3. Welche Eigenschaften soll man besonders von ihnen verlangen?
4. Woher sind solche Handwerker zu bekommen? und
5. Wie soll ihre Einwanderung in die Kolonie geregelt werden?

In erster Linie ist es notwendig, für die Ausbeutung der Minen und für die Ausführung der öffentlichen Arbeiten, welche andererseits für den Handwerkerstand des Landes unentbehrlich sind, auf auswärtige Kräfte zurückzugreifen.

Die Lösung dieses schwierigen Problemes ist nur möglich, wenn man sich klar macht

a) dass eine möglichste Verschiedenheit der Aufgaben vorhanden sein muss,
b) dass man die Handwerker in 2 grosse Gruppen einteilen muss, je nachdem, ob für ihre Leistungen nur Körperkraft oder ob eine gewisse Geschicklichkeit und Klugheit dafür erforderlich ist,
c) dass fast $^1/_4$ aller Arbeiter der letzten Kategorie angehören muss und
d) dass sonach jährlich wenigstens $^1/_5$ gut geschulter Leute aus allen Zweigen des Handwerkes aus Frankreich herbeizuziehen sind und M. Feillet berechnet diese Zahl auf jährlich 1—500, während der Rest aus ostasiatischen Einwanderern genommen werden könne.

Um das Unternehmen finanziell durchführen zu können, hat M. Feillet sich mit der Indo-Chinesischen Bank in Verbindung gesetzt, während er vom verwaltungstechnischen Gesichtspunkte aus die Einrichtung eines Arbeitsamtes vorschlägt, das mit dem offiziellen Kolonialamte in Paris und dem Bureau in Marseille in Verbindung steht und Arbeitgebern, wie Arbeitnehmern alle erdenklichen Erleichterungen bezüglich der abzuschliessenden Verträge, Auskünfte etc. besorgen soll.

Februar 1903.

Der **Sitzungsbericht** im Februar 1903 enthält einen sehr interessanten Abschnitt aus dem Strafrecht, eine Statistik der französischen Kriminalität in den Jahren 1880—1900, an die sich im Märzheft eine umfangreiche Diskussion hierüber anschliesst, auf die hier näher einzugehen wir uns versagen müssen.

M. Tarde gibt in seinem Bericht einen allgemeinen Ueberblick über das Verbrechen und seine Geschichte, in dem er u. a. den Zusammenhang zwischen Kriminalität und wirtschaftlichen Krisen betont und einen guten Teil der heutigen misslichen Zustände auf den jetzt vorherrschenden Universalismus und seine Religionslosigkeit schiebt; indem er ferner den Einfluss der heutigen Kultur, des Verkehrs, usw. behandelt, gibt er eine in das Einzelne gehende Statistik der Verbrechen gegen das Leben, das Eigentum, der Roheits- und Sittlichkeitsverbrechen usw. Er kommt zu dem Resultat, dass im Allgemeinen das brutale Verbrechertum in seiner älteren Form bedeutend abgenommen hat, die Lust- und Sittlichkeitsverbrechen aber gestiegen sind.

Und ferner sei eine bedauerliche Erscheinung in der wirtschaftlichen Entwickelung der Zeit begründet, einmal die, dass die Anzahl der nicht zur Verantwortung gezogenen Uebeltäter bedeutend gestiegen sei, da ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln war, und ferner, dass die Richter und Geschworenen immer milder die vorgelegten Fälle beurteilen, so dass aus den Ergebnissen der Statistik auf eine Abnahme des Verbrechertums nicht zu schliessen sei. —

In einem Artikel „Pénitencier agricole de Witzwyl“ (Kanton Bern) schildert M. Pioière die Einrichtungen und Erfolge

in der, allerdings unter besonders günstigen Verhältnissen, ausschliesslich zu einer Ackerbaukolonie ausgestalteten, seit 1891 bestehenden Strafanstalt Witzwyl am Neuchâteler See, die zwar grosses Interesse und manches Belehrende bietet, aber wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse nicht als Vorbild dienen kann. In der Anstalt verbüssen erstmalig zu Haft und Gefängnis Verurteilte ihre Strafe.

Aus der Uebersicht über die Fürsorge-Tätigkeit der verschiedenen Wohltätigkeitsvereine sei eine Anregung von M. Ferdinand Dreyfuss erwähnt, nach welcher die Opfer des Mädchenhandels, Mädchen bis zum 20. Lebensjahre in eine Besserungsanstalt geschickt werden sollen, während die Aelteren, soweit noch Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, seitens der Polizeibehörden den staatlich anerkannten Vereinen zu überweisen sind. —

In dem Abschnitt über die institutions pénitentiaires finden wir einen Bericht über die Einrichtung einer Strafanstalt für Jugendliche in Barcelona, und zwar in einem ehemaligen Kloster der Padres Paules.

Dann sei aus den verschiedenen Bücherbesprechungen besonders auf eine dort rezensierte Schrift von Léon Barthès: „Rôle de l'Etat dans les Industries pénitentiaires“ aufmerksam gemacht, sowie auf eine Abhandlung über die „Algerische Gesetzgebung in ihren Grundzügen“ von Larcher.

März 1903.

Wie man Gesetze nicht machen soll, zeigt eine kritische Abhandlung über das Gesetz vom 19. April 1898 betreffs des **Schutzes der Kinder gegen Verbrechen** — und der jugendlichen Verbrecher. Ursprünglich bezweckte das Gesetz etwas Aehnliches, wie unser Preuss. Fürsorge-Erziehungsgesetz. Da man aber bei seiner Ausarbeitung von dem eigentlichen Repressiv-Gedanken immer mehr abkam und sich zu der Idee der Erziehung und des Schutzes hinwandte, so fasste man schliesslich auch die jugendlichen Verbrecher mit darunter.

Artikel 4, der also den Schutz gegen Verbrecher behandelt, beginnt in seiner jetzigen Fassung: „Werden Vergehen oder Verbrechen durch oder gegen Jugendliche verübt, so kann der Untersuchungsrichter jederzeit nach Anhörung des Staatsanwaltes anordnen, dass. bis zu einer endgiltigen Entscheidung der Jugendliche (nur bis zu 16 Jahren) nach besonderer Angabe bei Verwandten. einer dritten Person, einer Wohltätigkeitsanstalt oder in der öffentlichen Armenpflege ungebracht werden soll . . . . .“

Betrachtet man diese Fassung, so ergibt sich von vornherein, dass der Gesetzgeber nur an solche Fälle gedacht hat, in denen die Jugendlichen von ihren Eltern misshandelt etc. werden, und in denen sie in Folge von Inhaftierung derselben ohne Schutz und Fürsorge sind.

Es erübrigt sich für uns, näher auf die weiteren Ausführungen und Reformvorschläge hierzu einzugehen, die im besonderen auch die Prozessführung regeln.

Es folgen Aufsätze über die **Statistik der Kriminalität und des Strafvollzuges** in Frankreich von 1900, in Italien von 1887—1899, sowie über die Tätigkeit der verschiedenen Wohltätigkeitsvereine in Frankreich.

Aus einem kurzen Artikel über die **Kinderschutzbestrebungen in Süd-Australien** sei nur auf die dort erwähnte riesige Zunahme

des jugendlichen Verbrechertums und der unehelichen Geburten aufmerksam gemacht, während andererseits die guten Erfolge des dortigen Ziehkindersystems mit der geringen Sterblichkeit von nur 4,79 % erwähnt werden.

Besprechung des Gesetzentwurfes zur Unterdrückung des Mädchenhandels, welchen Herr Senator Bérenger im Namen der Kommission zu prüfen beauftragt war. Es handelt sich darum, dieses scheussliche Gewerbe wirksam zu unterdrücken und durch gesetzliche Bestimmungen die vorhandenen grossen Lücken des jetzigen Strafgesetzbuches auszufüllen.

Für die Unterbringung verwahrloster Kinder, die unter öffentlicher Fürsorge stehen, macht die Kammer Vorschläge behufs Gründung des écoles professionelles agricoles ou industrielles. Die Kosten für jeden Pflegling fallen dem Departement zur Last, dem das Kind entstammt. Die Schulen sollen teils auf Kosten der Departements, teils aus privaten Mitteln errichtet werden.

Erwähnenswert ist ein Buch von M. Levoy „La protection de l'enfance en Belgique". Dies treffliche Buch behandelt in 3 Teilen die rechtliche Stellung des Kindes.

Mit der medizinisch-pädagogischen Behandlung unnormaler Kinder beschäftigt sich Herr Dr. Georges Paul-Boncour. Er sucht die Ursachen der unnormalen Veranlagung nachzuweisen und gibt verschiedene Wege der Behandlung an.

In den Informations diverses wird u. a. erwähnt, welche grossen Erfolge man in Preussen dadurch erziehlt hat, dass man die Gefangenen zu Weinbergarbeiten verwandte. So haben 160 Gefangene 3 Jahre lang gearbeitet, um das Aveler Tal bei Trier, das früher Eichenwälder für die Lohgerbereien enthielt, für den Weinbau herzurichten. Das war ein ausserordentlich schweres Werk, Berg und Tal mussten verschwinden, der Erfolg lohnte alle Arbeit glänzend. Auch in Oesterreich beschäftigt man sich eingehend mit der Behandlung jugendlicher Verbrecher.

Sehr interessant berichtet Herr Aurelius de Aranjo Leal über die Strafanstalt in Bahia, der er als Direktor vorsteht. Ein zweiter Direktor unterstützt ihn in seinem Amt, ferner steht ihm ein Domherr als Geistlicher und Sittenlehrer zur Seite und ein Erzieher. Das sonstige Anstaltspersonal besteht aus einem Arzt, einem Krankenwärter, einem Kanzelisten, 8 Gärtner und 3 Handwerkern. Von besonders grossem Segen erweist sich der Unterricht des Geistlichen. Die Menge der Speisen ist genau festgesetzt und sehr reichlich. Den vierten oder fünften Teil der Haft müssen die Gefangenen in ihren Zellen zubringen, die übrige Zeit gehört der gemeinsamen Arbeit. Als Herr Leal seinen Posten antrat, fand er manche Schäden zu bessern. Er hat die grosse Aufgabe, die ihm dort gestellt war, glänzend gelöst.

April 1903.

Bemerkenswert ist der Vortrag des Professor von Liszt auf dem letzten Petersburger Kongress über die sozialen Ursachen des Verbrechens.

Les Tribunaux Répressifs Indigènes D'Algérie. Die mangelnde Gesetzgebung in Algier beleuchtet M. Albin Rozet in einer Sitzungsrede am 27. März 1903 in der Deputierten-Kammer. Er erklärt die grosse Unsicherheit in Algier als Folge der rückständigen Zivilisation, aus dem Verstreutsein der Einwohner, aus

dem Mangel an Gerichtshöfen und Polizeiorganen und vor allem aus dem Fehlen der Schulen.

In der Sitzung am 3. April spricht Herr Berthet über dasselbe Thema. Die ungesetzlichen Dekrete vom Jahre 1902 sind ganz fruchtlos geblieben. Sie enthalten aber auch eine unglaubliche Fülle von Ungerechtigkeiten. Der Redner erinnert nur an die mündliche Vorladung, an die Verweigerung der Berufung etc. Ueberhaupt überschreite die französische Regierung ihre Befugnisse in Algier.

Herr Sembat schlägt für die Tribunaux répressifs einen einzigen Richter vor.

Herr Colni antwortet auf die erhobenen Vorwürfe und verwahrt sich gegen dieselben.

Am bemerkenswertesten ist die Rede des Herrn Flandin. Er erklärt das Dekret weder Frankreichs noch Algiers würdig; er schlägt schnelle Reorganisation vor und die polizeiliche Gewalt in die Hauptstadt des Landes zu verlegen und stellt den Antrag, die Gerichtsbarkeit neu zu organisieren.

Der Justizminister pflichtet den Ausführungen des Herrn Flandin bei.

Unter der Ueberschrift: **Chronique du Patronage** finden wir einen Bericht über die Tätigkeit einiger Wohlfahrtsvereine, die sich mit der Fürsorge entlassener Sträflinge, verwahrloster Kinder etc. beschäftigen.

Sehr interessant erzählen 3 Geistliche über die Fürsorge protestantischer Gefangener und heben den grossen Einfluss des geistigen Zuspruches auf die Sträflinge hervor, denen oft nur die Liebe in ihrem Leben gefehlt hat.

La libération conditionelle en 1901 et 1902 hat sehr gute Resultate gezeigt.

Der neue Gesetzentwurf, um dem Mädchenhandel zu steuern, ist angenommen, und zwar erstreckt er sich ebenso auf Franzosen, die im Ausland das scheussliche Gewerbe treiben, als auf Fremde, die es in Frankreich tun.

Das Kriegsgericht hat entschieden, dass angeklagte Soldaten nur von dem vorgesetzten Offizier verhört werden können, wenn ihr Verteidiger dabei ist.

Ueber die Art der Vormundschaft und des Schutzes für uneheliche Kinder wird in mehreren Sitzungen des Société d'Etudes législatives beraten, jedoch ohne zu einer bestimmten Entscheidung zu kommen.

In Spanien wird die Einrichtung einer Schule geplant, in der die Gefängnisbeamten in ihre Obliegenheiten eingeführt werden. Der Kursus soll 2jährig sein und aus verschiedenen Lehrfächern bestehen, wie spanisches Strafrecht, vergleichendes Strafrecht, Vormundschaftsrecht etc. Der Unterricht soll nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch sein.

4 Arten Schüler finden in der Anstalt Aufnahme.

1. Freischüler,
2. Gefängnisbeamte,
3. Beamte der Gefängnisdirektion,
4. Angehörige anderer Fakultäten.

Die Schüler der ersten 3 Kategorien müssen französisch oder italienisch sprechen können und ein Examen in Geschichte, Geographie, Hygiene, Psychologie, in Ethik und im Strafrecht bestehen.

Ferner will man in **Spanien** eine garde pénitentiaire gründen und somit die Anstellung der Gefängnisaufseher neu organisieren. —

Der norwegische Gesetzesvorschlag gegen Vagabunden, Bettler und Trunkenbolde geht sehr streng gegen dieses Gesindel vor. Gefängnisstrafen bis zu 3 Jahren und Arbeitshaus sind die Folgen, die Bettelei und Arbeitsscheu nach sich ziehen. Auch gegen Wirte, die in ihren Gasthäusern Trunkenen und Minderjährigen Branntwein abgeben, richtet sich der Gesetzentwurf und zwar steht Gefängnisstrafe darauf. Bemerkenswert ist noch die Bestimmung, dass derjenige keinen rechtlichen Anspruch auf Bezahlung hat, der Getränke gegen Kredit abgibt.

Grosse Gefahr erwächst den Vereinigten Staaten aus der grossen Zahl der Einwanderer. Deshalb ist das Land für diejenigen verschlossen, die die soziale Ordnung gefährden, ferner den entsprungenen Gefangenen, Anarchisten, Prostituierten und auch denjenigen Auswanderern, die ganz mittellos ankommen.

Um die Persönlichkeit der Einwanderer genau zu identifizieren, muss der Schiffskapitän eine Liste, die die Verhältnisse seiner Passagiere genau enthält, dem betreffenden Beamten bei der Landung abgeben, der das Recht hat, sich von der Wahrheit bei den Einzelnen genau zu überzeugen.

Harte Bestrafung erwächst für den, der die Gesetze zu umgehen sucht.

Mai 1903.

Der **Sitzungsbericht** bringt den Schluss der Diskussion über die Kriminal-Statistik des M. **Tarde**.

Am 13. April 1903 tagte in Marseille le V^{e} Congrès national du Patronage des Libérés. Es wurden dort folgende Fürsorgefragen behandelt: die zweckmässigste Unterbringung geistig unnormaler Kinder, die Verschickung der Gefangenen in die Kolonien, die Tätigkeit der Frauen in der Gefangenenfürsorge, über den zu leistenden Beistand der Familie der Verbrecher, die Unterbringung der entlassenen Gefangenen usw.

In **Spanien** beschäftigt man sich eingehend mit der Frage, wie man die Gefangenen wieder auf gute Wege zurückführt. Durch möglichst individuelle Behandlung der Gefangenen hofft man dem Ziele näher zu kommen.

Sehr interessant ist eine vergleichende Statistik der Verbrechen in den Hauptstaaten Europas, die M. Augusto **Baco** in Buchform herausgegeben hat.

M. Henri **Jaspar** weist in der Réforme sociale vom 16. März auf die Gesetzgebung in Belgien hin, die in der Bestrafung einen Unterschied macht, zwischen einem gewiegten Verbrecher und dem zum ersten mal Gestrauchelten. Einem sich gut führenden Gefangenen ist die Möglichkeit gegeben, **vor** der Zeit seine Freiheit zurückzuerhalten und sich durch ein mehrjähriges tadelloses Leben die volle Achtung seiner Mitmenschen neu zu erringen.

Höchst anregend sind die Theorien, die Herr Dr. **Kowalewsky** in einem soeben erschienenen Buch über Gerichts-Psychogatologie veröffentlicht. Die Ursache eines Verbrechens kann eine dreifache sein, entweder sie rührt

1) aus der Abweichung des Gefühls, oder
2) aus der Abweichung des Denkens, oder
3) aus der Abweichung des Wollens gegen die allgemeine soziale Ordnung her

Diese Abweichung kann seinen Grund in angeboren unnormaler oder vererbter geistiger Veranlagung haben, oder auf schlechte Erziehung und auf verderblichen Umgang zurückzuführen sein.

Herr Dr. Kowalewsky gibt noch einige Ratschläge über die Behandlung der Verbrecher und schlägt die Einrichtung von Gefängniskliniken vor, in denen die Mediziner ihre Studien machen sollen.

Unter anderem bringen les Informations diverses noch eine **Statistik der norwegischen Fürsorgeanstalten,**

Juni 1903.

Der Sitzungsbericht hatte die Gefängnisarbeit in den Strafanstalten in Algier zum Gegenstand.

Forschungen über die vorgeschichtliche Gerichtsbarkeit. Sehr wertvoll sind die wissenschaftlichen Funde, die M. V. Manzini auf diesem Gebiete gemacht hat. Seine Studien gehen bis zu den Ariern zurück und kommen zu dem Resultate, dass fast alle Urvölker eine Art Strafverfahren hatten, das sich aus den vorgekommenen Verbrechen gebildet hat. Einen Unterschied zwischen öffentlichem und Privat-, zwischen Zivil- und Strafrecht gab es nicht.

Griechenland erhielt 700 vor Christo seine ersten Gesetze, Rom im 5. Jahrhundert und bei den alten Germanen finden wir sogar erst 500 Jahre nach Christo die ersten Aufzeichnungen über ihre Sitten.

In gewissen Handlungen Verbrechen zu erblicken, dahin kam man erst nach und nach. Doch war der Mord sicher das erste Vergehen, das Sühne erheischte. Anfänglich galt aber nur der Verwandtenmord als schändliche Tat, sonstiger Todschlag galt nicht als entehrend, Belege dafür finden wir in der Odyssee.

Aber mit der wachsenden Zivilisation lernte man anders darüber denken. Während man sich durch persönliche Rache an dem Mörder Vergeltung zu verschaffen suchte — gesetzlich bestraft wurde ja nur der Verwandtenmord — machte das Christentum diesen Anschauungen ein Ende.

Auch der Diebstahl galt als etwas Erlaubtes. Der Gerichtshof hat sich langsam entwickelt, anfangs lag der Richterspruch in den Händen der Könige und Priester, bis schliesslich Berufsrichter das Strafrecht unter sich hatten.

Unter verschiedenen Berichten über **verschiedene Einrichtungen der Fürsorge für Jugendliche** finden wir auch den über die Generalversammlung de l'Asile de la Société Michel-Bizot vom 22. Mai 1903. Diese Anstalt dient der Fürsorge für entlassene weibliche Gefangene. Mme. d'Abbadie d'Arrast erstattete den Sitzungsbericht und konstatierte mit Bedauern den stetig zunehmenden Niedergang der Moral, während merkwürdigerweise die offizielle Statistik eine Abnahme des Verbrechens meldet.

Der Alkohol, die ungenügende Bezahlung der weiblichen Arbeit, schlechter Lebenswandel einerseits und Trägheit, Koketterie und geistige Belastung andererseits, das sind die Ursachen des verbrecherischen Hanges der weiblichen Jugend. Das einzige Mittel, das Besserung herbeiführen kann, ist die Arbeit.

Weiter finden wir in dem Juniheft 1903 einen Aufsatz über **die Fürsorgepflege entlassener Sträflinge in der Schweiz** von Gefängnisinspektor M. Schaffroth in der „Revue pénale suisse" erschienen, und den Bericht über eine Sitzung vom 16. Juni, in der

weitere Vorschläge über **l'éducation des pupilles de l'Assistance publique difficiles ou vicieux** gemacht werden.

Im Namen der Commission de réforme judiciaire schlägt der Abgeordnete Colin eine dringend nötige Umänderung der Art. 331 bis 333 C. pén. vor, in denen die Bestrafung der Sittlichkeitsverbrechen behandelt werden.

Der Bericht über **den Geschäftsgang der französischen Gefängnisse im Jahre 1902** gewährt im allgemeinen kein erfreuliches Bild. Leider ist der Versuch, statistisch nachzuweisen, wie viele Erstbestrafte sich weitere Strafen zuziehen, gescheitert, da es nicht gelang, die dazu nötigen Belege zusammen zu bekommen. Den Gesundheitszustand der Gefangenen sucht man durch grössere Muskeltätigkeit zu heben. Die üblichen Angaben über die Zahl der Gefangenen, den Unterricht, den sie erhalten und über ihre Arbeit fehlen natürlich nicht.

Ebenso erwähnenswert und vor allem für die Rechtsgeschichte sehr wichtig ist in der Rivista penale einiges über **den Code babylonien de Hammurabi 2250 Jahre vor Christus.** Mit Ehrfurcht sieht man diese älteste aller Gesetzessammlungen an, die von grösstem kulturhistorischen Interesse ist. Wir finden dort Spuren einer höheren Kultur, wie sie den nachfolgenden Völkern eigen war, so zum Beispiel das Bestehen eines Gerichtshofes aus Berufsrichtern.

Im September 1902 tagte in Anvers ein internationaler Kongress über **die Fürsorge und Unterbringung geistig Belasteter aller Art.**

Juli-Oktober 1903.

Der **Sitzungsbericht** behandelt ebenso wie der des Dezember-Heftes die richterlichen Befugnisse der Friedensrichter.

In einer längeren Verhandlung werden Vorschläge zur Reformierung des Garanties de la liberté individuelle gemacht; es wird energisch gegen eine lange Untersuchungshaft vorgegangen und die berechtigte Forderung gestellt, dass das Verhör sofort oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung vom Untersuchungsrichter vorgenommen werden soll, dem im Falle der Unschuld sofortige Entlassung aus der Haft folgen müsse. In der langen Untersuchungshaft, wie sie leider jetzt so oft vorkommt, erblickt man eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, zu der keine Gerichtsbarkeit das Recht hat.

Auch bei den Haussuchungen verlangt man entweder die Gegenwart des Verhafteten oder die zweier von ihm bezeichneter Zeugen.

Es folgt ein langer statistischer Bericht über die Fürsorge der minderjährigen Gefangenen in Frankreich.

Die Revue du Patronage bringt eine Mitteilung über **die Entwicklung der Kinderschutzgesetzgebung in Spanien.** Dort beschäftigt man sich mit dem Entwurf eines Schutzgesetzes für Minderjährige, das scharf gegen die Eltern, die ihre Kinder zum Betteln und Vagabundieren anhalten, vorgehen soll. Fürsorgeanstalten gewähren Waisen und verlassenen Kindern Unterkunft.

Der Unterrichtsminister macht der Pariser Universität den Vorschlag, einen besonderen **Lehrstuhl für Gerichtsmedizin und Geisteskrankheit** zu gründen.

Recht wenig erquickliche Zustände herrschen in den Gefängnissen der Departements. Trotzdem vor 30 Jahren das Zellensystem für

kurze Strafen in den Gefängnissen eingeführt ist, wird es aber leider nirgends angewendet. Und welche grossen sittlichen Schäden erwachsen aus einem Zusammensein der Kinder mit Verbrechern aller Art! So kann wohl bei den wenigsten Gefangenen von einer Besserung die Rede sein, wenn sie das Gefängnis verlassen, was auch die vielen Rückfälle beweisen. Und der Grund für diese unhaltbaren Zustände? Die Sparsamkeit, die lieber die Menschen moralisch zu Grunde gehen lässt, als in den Säckel zu greifen und die Strafanstalten für das Zellensystem umzubauen.

November-Dezember 1903.

M. L. Duffau-Lagarosse veröffentlicht eine sehr eingehende Statistik des Strafprozesses von 1901. Sie konstatiert, besonders bei den Frauen, einen Rückgang in der Bestrafung.

Immer grösser wird die Bewegung von seiten des Staates **gegen die privaten Fürsorgeanstalten,** besonders gegen die, welche in klösterlichen Händen liegen. Man weist ihnen einfach keine Sträflinge mehr zu, um sie nach und nach aufzulösen. Dieses Schicksal teilen auch die Ackerbaustrafanstalten Langonnet und Saint-Ilan. Letztere Anstalt wurde 1843 von den Brüdern des Saint-Esprit gegründet und durch das gesunde und religiöse Leben dort sollen die besten Resultate bei den Gefangenen erzielt worden sein. Der Staat bedient sich dieser Anstalt trotzdem nicht mehr.

Am 26. Oktober tagte unter dem Präsidenten M. Casimir-Perier ein **Kongress gegen den Alkohol.**

Das Justizministerium hat das Kriegsgericht, dem die Kolonialtruppen unterstehen, neu organisiert.

Als sehr eigenartig erweist sich der Gesetzesvorschlag vom 3. November über die **Stellenvermittlungsbureaus,** die ganz in die Hände der Kommune übergehen sollen.

Januar 1904.

Die **Sitzungsberichte** der Monate Januar bis Mai enthalten erregte Diskussionen über den Bericht des M. Gigot bezüglich der neuen Vorschriften für die Sittenpolizei, die jedoch zu keinem Resultate führten.

Unter dem Titel: **„La surveillance des établissements de bienfaisance privée“** wird mit der neue Gesetzesvorschlag besprochen, der die Privatfürsorgeanstalten unter Staatsoberaufsicht stellt. Er ist mittlerweile durch die Entwicklung der Verhältnisse überholt.

Ueber die schlechten Verhältnisse in den Departementsgefängnissen berichtet diesmal M. Drillon sehr eingehend.

Allen Gesetzen und Vorschriften zum Trotz herrschen dort die unglaublichsten Zustände.

Der Typus für solch ein echtes Provinzialgefängnis ist in Boulogne au mer. So gab es dort 1894 für 113 Gefangene nur 61 Betten. In der Männerabteilung sind die in Untersuchungshaft Befindlichen und die Verurteilten nicht getrennt. Viel schrecklicher geht es aber noch in der Frauenabteilung zu, wo der Auswurf der menschlichen Gesellschaft mit den Erstbestraften und den Kindern in einem Raum untergebracht sind. Gearbeitet kann natürlich unter solchen Verhältnissen nicht werden.

Kranke Gefangene werden nur im äussersten Notfall in das Krankenhaus gebracht, denn dort muss für jeden Patienten 2 Fr. 50 anstatt 35 Centimes pro Tag entrichtet werden, und so sind hoch

gradig Schwindsüchtige nicht selten unter den Gefangenen. Diesen Verhältnissen entsprechend ist der bauliche Zustand der Gefängnisse. In Boulogne wurde schon vor 50 Jahren das Gefängnis für unbewohnbar erklärt, aber trotzdem sind noch keine Reparaturen vorgenommen worden, und so ist auch schon ein Teil des Gebäudes eingefallen. Unter solchen Verhältnissen ist es natürlich den Gefangenen ein Kleines, sich untereinander und mit der Aussenwelt zu verständigen, oder gar auszubrechen. Im Sommer kommt letzteres häufiger vor als im Winter, denn in dieser Zeit sind die Gefangenen froh, ein Unterkommen zu haben.

Ebenso mangelhaft ist die Aufsicht in den Gefängnissen; oft sind nur 2 Aufseher vorhanden, für deren Sicherheit auch nur wenig getan ist, denn Türen und Schlösser sind häufig defekt.

Wie in Boulogne, so sieht es auch in den anderen Strafanstalten in der Provinz aus. Nirgends gibt es das vom Gesetz vorgeschriebene Zellengefängnis, in manchen Anstalten sind sogar nicht einmal die Männerabteilungen von denen der Frauen getrennt.

1889 hat M. Descours-Désacres den conseil général ersucht, wenigstens für die Minderjährigen Einzelzellen zu schaffen. Aber nur in Falaise konnte dieser Bitte nachgekommen werden, in den anderen Gefängnissen scheiterte die Ausführung dieses Vorschlages an den baulichen Verhältnissen.

So sieht es in Frankreich in den Staats- und Departements, gefängnissen aus. Dringend sind schnelle Massregeln zu wünschen, die diesen unhaltbaren Zuständen ein Ende machen.

In **the Annals of the American Academy of political and social sience Mai 1902** veröffentlicht M. Charlton Levois einen Aufsatz über die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten. Jeder Staat hat dort sein eigenes Recht, und so schön diese Freiheit im Allgemeinen ist, so bringt die grosse Verschiedenheit in der Gesetzgebung auch manche Unannehmlichkeiten mit sich.

Virginia bestraft Ehebruch und Bigamie mit 8 Jahren Gefängnis, Colorado bestimmt für das erstere Vergehen 20 Jahre und für Bigamie 2 Jahre Gefängnis. In Kansas steht auf Fälschung die vierfache Strafe als auf Diebstahl, in Maine 1 Jahr auf Meineid und in Florida für dasselbe Vergehen 10 Jahre. In Californien wird Diebstahl durchschnittlich mit einem Jahre, in Albama dagegen mit 22 Jahren bestraft.

In den letzten 5 Jahren haben die verschiedenen Gesetzgebungen der Vereinigten Staaten 30 neue mit Einkerkerung zu bestrafende Vergehen festgesetzt. Wer z. B. Sonntags eine Zigarre kauft oder in einer religiösen Versammlung Pistazien isst, wer ohne Berechtigung in den Gewässern der Vereinigten Staaten Austern fischt, hat sich einer Uebertretung schuldig gemacht, auf die Gefängnisstrafe bis zu einigen Wochen steht.

Solcher Ungeheuerlichkeiten gibt es nach dem Bericht noch viele.

Diesen strengen Bestimmungen sehr wenig entsprechend sind die Gefängnisse, wo Gefangene, Angeklagte, Zeugen, ungezogene Kinder in einem Raum zusammen sind.

Als Vorbild der Reorganisation stellt der Verfasser England hin, das 1878 ähnliche Verhältnisse durch Zentralisierung der Gefängnisverwaltung änderte.

Beachtenswert ist ein Buch **L'Enfance coupable 'de Henri Jolly** und ein Aufsatz: **„La criminaliste et le progrés social“** von Arthur Cleveland Hall.

In den **Informations diverses** möchten wir auf einen Bericht über die Kolonisation in Neu-Caledonien hinweisen.

Februar 1904.

Eine **Statistik** der Korrektionsanstalt Théophile-Roussels von 1903 weist gute Erfolge bei den dort erzogenen Kindern auf.

M. Ferdinand Dreyfuss konstatiert seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1903 **eine merkliche Abnahme des Mädchenhandels.**

Mme. Oster berichtet hierauf über **l'Asile de Clamart,** wohin mit Betrug oder Gewalt entführte oder sonst sittlich gefährdete Mädchen gebracht werden. Jeder Zögling kann sich dort nach eigenem Wunsch Arbeit aussuchen, sei es in der Küche, sei es als Büglerin usw. Die Erfolge sind so günstig, dass man die Gründung ähnlicher Haushaltungsschulen nur wünschen kann.

M. Flandin bespricht einen neuen Gesetzentwurf, der die **freiwillige Uebersiedelung der Gefangenen nach den Kolonien** behandelt. Diese Gunst soll nur denjenigen Gefangenen gewährt werden, die wenigstens schon ein Drittel ihrer Strafe verbüsst und sich in der Zeit sehr gut geführt haben, so dass anzunehmen ist, dass nur der Wunsch sie leitet, sich eine neue Existenz zu gründen, und nicht etwa Abenteuerlust dabei im Spiele ist. Die Ueberführung kann nur vom Minister des Innern auf Befürwortung der Justiz- und Kolonialminister bestätigt werden. Für die Ueberführung nach den Kolonien muss der Sträfling noch einmal so lange dort arbeiten, als die Zeit seiner Haft beträgt. Das Minimum hierfür sind 8 Jahre. Ein Verwaltungsgesetz soll die Gerichtsbarkeit und die Ueberwachungsmassregeln bestimmen, denen die Gefangenen unterworfen sind.

Le Messager des Prisons vom Januar 1903 enthält einen originellen Artikel über **die Gefängnisse in Japan.** Es klingt zwar eigenartig, aber es gibt dort kaum einen Unterschied für den Gefangenen zwischen dem Gefängnis und seiner Hütte. Schon von aussen verrät es ganz und garnicht seine Bestimmung; da gibt es keine hohen Mauern, die wir an einem solchen Gebäude gewohnt sind, zu sehen, sondern es liegt mitten in sonnigen Gärten wie ein grosses Wohnhaus. Dem Aeusseren entspricht auch die innere Einrichtung. Die Gefangenen geniessen die grösste Freiheit, so dass die Flucht ihnen ein Leichtes wäre, doch davon hört man nur sehr selten. In Japan hält man eine Gefängnisstrafe nicht für so schmachvoll wie bei uns und behandelt Gefangene nicht wie ausgestossene Menschen, sondern man sucht sie auf gute Wege wieder zurückzuführen. Die Gefangenen fühlen sich so wohl in den Gefängnissen, dass manche später noch als Dienstboten darin bleiben. Die Arbeiten, zu denen die Gefangenen hinzugezogen werden, sind verschieden nach Geschlecht, Alter und Kräften.

März 1904.

Im Anschluss an den schon im Januarheft erwähnten Sitzungsbericht sei auf einen Brief hingewiesen, den M. Saleilles an den Generalsekretär über **die Vorschläge zum Gesetzentwurf für die Sittenpolizei** gerichtet hat. Er erklärt sich mit den in der Kommission gemachten Vorschlägen ganz und gar nicht einverstanden und schlägt eine andere Handhabung vor. Der Kernpunkt seiner Ansicht ist der, dass weder die Polizei noch das Gericht

geeignet sind, mit Erfolg gegen die Sittenverderbnis vorzugehen. Das Gericht kann wohl Vergehen richten, aber nicht deren Ursachen ergründen oder gar ihnen steuern.

Der Verfasser entwickelt in dem Buch sehr eingehend seine Vorschläge, die viel Gutes und Zweckmässiges zu enthalten scheinen.

Die **italienische Gefängnisordnung** ist von einer dazu bestimmten Kommission neu durchgesehen und vielfach gemildert worden.

Die Strafen für Männer bestehen jetzt aus einem Verweis,

Zelle mit Bett für eine Haft von 1—30 Tagen,
Zelle mit Bett bei Wasser und Brot für eine Haft von 3—25 Tagen,
Zelle mit Bank und Decke bei Wasser und Brot für eine Strafe von 5—20 Tagen,
Zelle mit Bett bei Wasser und Brot am Sonntag, Mittwoch und Freitag für eine Haft von 1—6 Monaten.

Währt die Gefangenschaft bei Wasser und Brot länger als 3 Tage, so bekommt der Gefangene Dienstags und Sonntags die übliche Gefängniskost, die anderen Tage hat er ein Recht auf ein Viertel der gewöhnlichen Ration.

Die Zellengefangenen haben die Erlaubnis, zu arbeiten.

Nur den Minderjährigen unter 18 Jahren und den Frauen werden die Strafen — abgesehen natürlich vom Verweis — nach Begutachtung des Arztes auferlegt.

Den Verweis erteilt der Gefängnisdirektor allein. Ueber die anderen Strafen beschliesst ein Zuchtrat, der aus dem Gefängnisdirektor, dem nächst höchsten Gefängnisbeamten, einem Geistlichen und einem Arzt besteht. Dieser Rat muss spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zusammentreten.

Die Verbrecher werden in verschiedene Klassen geteilt. In de ersten Klasse bleiben sie 6 Monate, dann kommen sie für 8 Monate in die zweite Klasse. Haben sich die Gefangenen in dieser Zeit gut geführt, so sind sie wieder rehabilitiert. Andrerseits werden sie bei bestimmten Vergehen auch degradiert.

Ueber den bedingten **Strafaufschub** hat M. Tell Perrin ein Buch geschrieben: er wird in gewissen Fällen den Verurteilten auf feierliches Versprechen und gute Führung hin gewährt.

In Frankreich ist diese Einrichtung auf Befürwortung des Senators Bérenger eingeführt worden, und dem Beispiele Frankreichs sind noch viele Staaten gefolgt. Unter den bedeutenden Staaten in Europa sind Deutschland und Russland fast die einzigen, die sich zu diesem System noch nicht entschlossen haben.

Der Verfasser beleuchtet die Resultate, die man mit dem Strafaufschub erzielt hat. Es sind so gute, dass viele Staaten ihre Gesetze in dem Sinne noch erweitert haben.

Ein dreifacher Aufschub kommt zur Anwendung:

a) beim Urteilsspruch,
b) bei der Urteilsvollstreckung,
c) bei der Verfolgung.

Der Aufschub der Urteilsvollstreckung erscheint dem Verfasser als der geeignetste.

Diese Gnade soll unter Umständen allen Verurteilten zu teil werden, ausgenommen denen, welche sich gegen den Fiskus vergangen haben und den zu Zuchthaus Verurteilten.

Die Zeit des Aufschubs soll nach Ansicht des Verfassers 1—5 Jahre währen.

Aufgehoben wird die Vergünstigung aber, wenn sich der Betreffende in der Zeit des Aufschubs eines neuen Vergehens schuldig gemacht hat.

April 1904.

Die Aprilnummer der Revue bringt vor Allem einen Bericht über die **Fürsorgeanstalten** verwahrloster Kinder **in den Vereinigten Staaten,** nach zwei Artikeln aus amerikanischen Zeitschriften von M. Mac-Queary.

Die Vereinigten Staaten haben zwei Arten Fürsorgeanstalten. Die Aufgabe der einen ist die sittliche Hebung ihrer Zöglinge, während die andern, die unter staatlicher Vormundschaft stehen, die vagabundierenden und verwahrlosten Minderjährigen erziehen.

Die bedeutendsten Anstalten sind: The Chicago Reform School, the State Reform School und the Reformatory.

The Chicago Reform School wurde 1855 in der Nähe des Michigansees gegründet, brannte aber schon im folgenden Jahre ab und an Stelle eines einzigen Gebäudes führte man das Pavillonsystem für die Neuanlage ein.

Nach dem Grade ihrer sittlichen Verkommenheit werden die Kinder in Gruppen eingeteilt. Das Alter der Fürsorgebefohlenen schwankt zwischen 6—16 Jahren.

Dem Schulunterricht sind nur 4 Stunden gewidmet, in der übrigen Zeit werden die Pfleglinge in den verschiedensten Handwerken und in der Gartenarbeit unterwiesen. Nach guter Führung entlässt man die Kinder provisorisch und gibt sie in die Lehre.

Nach sehr ähnlichen pädagogischen Grundsätzen sind die State Reform School, in der Nähe von Chicago gelegen, und the Reformatory geleitet.

Diesen Anstalten werden die Minderjährigen überwiesen, auf deren Verbrechen bei Erwachsenen Gefängnis steht.

Alle diese Erziehungshäuser haben ein Ziel: durch eine sachgemässe Ausbildung des Wissens und der Handfertigkeiten die Pflegebefohlenen so auszurüsten, dass sie sich durch ehrliche Arbeit ihren Lebensunterhalt erwerben können.

Mit der Erziehung verlassener, unter staatlicher Vormundschaft stehender Kinder beschäftigen sich eine Reihe von Anstalten die grösstenteils konfessioneller Natur sind. Auch sie erblicken in einer fürs Leben tüchtig machenden Erziehung der Zöglinge ihre Hauptaufgabe.

Ebenso nimmt sich die öffentliche Fürsorge der minderjährigen Vagabunden an, deren es eine grosse Anzahl gibt.

Die Unterbringung der Kinder in den verschiedenen Fürsorgeanstalten hängt von dem Urteilsspruch des Juvenill Court ab, der durch von ihm gewählten Helfer unterstützt wird.

In dem letzten Jahr wurden der öffentlichen Fürsorge überwiesen:

374 Kinder wegen Diebstahls,
169 wegen Vagabundierens,
261 wegen widersetzlichen Betragens,
153 wegen völliger Verwahrlosung.

Bei den meisten Kindern lag der Grund ihrer Verwahrlosung in den trüben häuslichen Verhältnissen.

M. Escard veröffentlicht eine **Zusammenstellung der verschiedenen Gesetzgebungen in den Vereinigten Staaten,** betreffend die Straf- und Fürsorgegesetze und das Gerichtsverfahren.

In einer der vorigen Nummern haben wir schon einmal auf die grosse Verschiedenheit der Strafgesetze in den Vereinigten Staaten und den daraus entstehenden Irrtümern hingewiesen.

Den Informations diverses entnehmen wir die Nachricht, dass der Kolonialminister den in Guayana gemachten Vorschlag, einen Teil der Krankenwärter für das Gefängniskrankenhaus aus den sich gut führenden Gefangenen zu wählen, unter der Bedingung angenommen hat, dass die Massnahme nicht auf die Vertrauensstellungen auszudehnen sei, zu denen die Bestraften unter keinen Umständen verwandt werden dürfen.

Mai 1904.

Aus dem **Sitzungsbericht** wollen wir den, wenn auch nicht viel Neues enthaltenden, so doch recht interessanten Vortrag des Advokaten Jolly über **die Ursachen des Verbrechertums bei den Kindern** erwähnen, den wir in folgendem kurz skizzieren wollen.

M. Jolly spricht zuerst über den gegenwärtigen Stand des Verbrechertums der Kinder, d. h. der Minderjährigen bis zu 16 Jahren.

Unter verbrecherische Handlungen rechnet man in diesem Falle alle Arten von Vergehen, die nach Art. 68 C. p. die Kinder dem Fürsorgegericht unterstellen.

Sehr schwierig ist die Beantwortung der Frage, ob das Verbrechertum der Kinder im Auf- oder Absteigen begriffen sei.

Seit 70 Jahren hat sich die Zahl der minderjährigen Delinquenten sehr vermehrt, aber in den letzten 20 Jahren liesse die Statistik auf einen Rückgang schliessen.

Viel ungünstiger liegen leider in dieser Beziehung die Verhältnisse bei den Minderjährigen von 16—21 Jahren.

Ebenso traurig ist das Zunehmen der Unzucht und des Lasters bei den Kindern.

Diese Zustände sind nicht nur für Frankreich typisch, sondern auch für Deutschland, Oesterreich und Italien, und so liegt wohl keine Frage näher als die: „Welches sind die Ursachen der zunehmenden sittlichen Verwahrlosung der Kinder?“. Ehe man auf diese Frage näher eingehen kann, ist es nötig, sich erst mit den Verbrechen zu beschäftigen, die am meisten bei den Minderjährigen vorkommen.

Wie man sich denken kann, bestehen sie aus Vagabundieren, Betteln und Stehlen, worauf $^{4}/_{5}$ aller strafwürdigen Handlungen der Minderjährigen unter 16 Jahren kommen.

Diese bösen Neigungen resultieren aus den sozialen Verhältnissen. Die Kinder, um die sich die Eltern nicht kümmern können, deren Zuhause kalt und unfreundlich ist, werden dem Vagabundentum in die Arme getrieben, liegt doch in der Natur der Kinder ein grosser Hang zur Freiheit. Selten hingegen kommt bei den Kindern Prellerei und Betrug vor.

Wie schon erwähnt, ist die Verwahrlosung erst die Folge der häuslichen Verhältnisse der Kinder. Teils sind diese hervorgerufen durch Tod, Scheidung, Uneinigkeit der Eltern, böswillige Verlassung etc.

Natürlich stellt das Land ein viel kleineres Kontingent an verwahrlosten Minderjährigen, als die grossen Städte, wo die Wohnungsverhältnisse oft schrecklichster Art sind. Ein grosser Teil der jugendlichen Verbrecher sind uneheliche Kinder.

Das Alter, in dem die Kinder am häufigsten den Besserungsanstalten überwiesen werden, ist bei Knaben durchschnittlich das 12.—14. Lebensjahr, aber leider gibt es auch noch viel jüngere, bei denen solche Massregeln nötig sind, und für Mädchen das 14.—15. Lebensjahr. Am kritischsten ist für die Kinder das Alter, in dem sie die Schule verlassen und sich nach einer anderen Beschäftigung umsehen.

Die Frage, ob der verbrecherische Hang bei den Kindern angeboren wäre, verneint M. Jolly. Auch die Resultate der Fürsorgeanstalten zeigen, dass 90% der Kinder bestrafter Eltern ihren verbrecherischen Hang durch die Fürsorgeerziehung ganz verloren (?) haben. Das Milieu, in dem die Kinder aufwachsen, und die Erziehung sind massgebend für ihre Entwickelung. Demnach könnten fast alle Kinder wieder auf rechte Wege gebracht werden, wenn man sie rechtzeitig ihren Eltern entzöge. Ganz ausser Acht darf man aber die erbliche Belastung nicht lassen, auf sie kommen die 10%, die hoffnungslos der Verwahrlosung anheimgefallen sind.

Nun muss man aber zwischen den Familien unterscheiden, die zu verkommen sind, ihre Kinder zu erziehen, und denen, die aus Nachlässigkeit ihren erzieherischen Pflichten nicht nachkommen.

Die Ersteren sind in der Minderzahl und ihnen müssen unter allen Umständen die Kinder genommen werden.

Die erste Forderung, um das moralische Niveau der französischen Arbeiterfamilien zu heben, ist die, für gesunde, luftige Wohnungen und für eine geeignete Erziehung des Volkes Sorge zu tragen.

Aufgabe der Schule ist es aber nicht nur, die Kinder mit dem nötigen Wissen auszurüsten, sondern sie muss ihnen auch sittliche Grundsätze mitgeben und zwar in erster Linie durch den Religionsunterricht. Leider ist dieser in den Schulen ganz zurückgetreten, an seine Stelle hat man den Patriotismus gesetzt.

Sodann fordert M. Jolly die Unterweisung der Kinder in der Schule in einem Handwerk, damit sie gleich nach Verlassen derselben in eine Lehre eintreten können. Scheuen doch die meisten Eltern eine längere Lehrzeit und bringen, des schnellen Verdienstes halber, die Kinder in Berufe, in denen sie sittlich schwer gefährdet werden.

Nach Schluss der Rede des M. Jolly erheben sich verschiedene Stimmen für und wider die gemachten Vorschläge; die Fortsetzung des Berichtes hierüber enthält das Juniheft.

M. Frédéric Hubert bespricht den interessanten Artikel des M. Samuel J. Barrows über **die Verbrecherstatistik Englands.** Der Verfasser beweist, dass sich seit 1892 die Verbrechen anscheinend sehr gehäuft haben. Als Gründe hierfür wird die grössere Tätigkeit der Polizei, das Zunehmen des Vagabundentums, die Folgen des südafrikanischen Krieges und die Mehrung der Verurteilungen Schulden halber angegeben.

Ferner möchten wir ein Buch von Dr. Dionisio Ramos Guarez über das **Strafsystem in Uruguay** nicht unerwähnt lassen. In demselben macht der Verfasser verschiedene Vorschläge zur Reorganisation der dortigen Strafanstalten, wie Einführung der Einzelhaft für kurze Strafen etc.

Sehr interessant sind Dr. Guarez' Beschreibungen der Besserungsanstalten für Minderjährige in Uruguay. Offiziell sind sie keine

Strafanstalten, trotzdem in ihnen nur verwahrloste Kinder Aufnahme finden, und so schlägt der Verfasser vor, diesen Anstalten auch nach aussen hin den ihnen zukommenden Charakter zu geben.

Juni 1904.

M. Henri Prudhomme bespricht **die Strafanstalten und das Verbrechertum in Mexiko.**

In letzter Zeit sind verschiedene grosse Strafanstalten in Mexiko errichtet worden; so wurde im September 1903 in der Hauptstadt des Landes eine neue Strafanstalt eingeweiht, die in jeder Beziehung allen Anforderungen genügt, die man heutzutage an ein Gefängnis stellt; die Anstalt hat 510 Zellen.

Die Gefangenen unterstehen nicht nur dem Direktor, den Gefängnisbeamten und dem Arzt, sondern es sollen sich auch die Mitglieder der Fürsorgekommission um den Zustand der Gefangenen kümmern.

Als mustergiltig kann ebenfalls die Strafanstalt in Thalpans gelten, die nur vorübergehend die Gefangenen beherbergt, bis sie in ihr eigentliches Gefängnis gebracht werden. Beide Gefängnisse nehmen sowohl Männer wie Frauen auf.

Die Verbrecher-Statistik in Mexiko weist jährlich 380 Morde auf, also viermal so viel als z. B. Italien.

Trotzdem sind die Strassen in Mexiko bei Tag und bei Nacht vollkommen sicher. Die Morde sind meist auf Jähzorn zurückzuführen und zwar kommen sie fast nur in den unteren Volksschichten vor.

Dass in Mexiko im allgemeinen das Verbrechertum zunimmt, liegt einerseits an dem Mangel an Fürsorgeanstalten für Kinder, andererseits an dem sittlich niedrigen Niveau der unteren Schichten und vielleicht auch an dem wenig energischen Vorgehen der Polizeiorgane.

Juli-Oktober 1904.

Der **Sitzungsbericht** bringt den Schluss der Erörterungen über die Ursachen der verbrecherischen Neigungen der Kinder. Es werden sehr viele Vorschläge gemacht, die jedoch zu keinem bestimmten Resultate führen.

Auf Grund der Diskussion in der Sitzung der **Société Générale des Prisons** über die Ursachen des Verbrechertums der Kinder wird dringend für die Errichtung von besonderen Schulen plaidiert, wo geistig belastete und verwahrloste Kinder aufgenommen werden und beständig unter ärztlich-pädagogischer Kontrolle stehen.

Als Vorbilder werden auf derartige Anstalten in Belgien, in der Schweiz und in Schweden verwiesen.

Eine ganz eigenartige Erziehungsanstalt befindet sich in Luxemburg, in der alle Zöglinge neben der Schulbildung auch ein Handwerk erlernen müssen.

Die Anstalt ist ein Korrektionshaus für minderjährige Uebeltäter, die unter öffentlicher Vormundschaft stehen.

Nachdem die Zöglinge die Fürsorgeschule absolviert haben, gibt sie die Anstalt einem Handwerksmeister in die Lehre.

Die Kosten, die aus der ein- bis zweijährigen Lehrzeit erwachsen, trägt die Anstalt; sie sorgt auch für alle anderen Bedürfnisse ihrer früheren Zöglinge und behält die Oberaufsicht über sie.

Die Erfolge dieser Erziehung waren in den letzten Jahren ausserordentlich günstige.

Der erste **Volkshygiene-Kongress**, der unter dem Vorsitz des Präsidenten Casimir-Perrier am 17.—20. Juli in Arras tagte, beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Kampfe gegen die Tuberkulose und forderte grösste Aufmerksamkeit besonders von den Gefängnisverwaltungen in bezug auf Reinlichkeit in den Zellen und Isolierung der schwindsüchtigen Gefangenen. Deshalb spricht sich der Kongress für die Führung einer Statistik über die Tuberkulose und die Mittel ihrer Bekämpfung in den Strafanstalten aus.

Weiter wurden auf dem Kongress die Fortleitung der Abwässer und die zu ergreifenden Schuztmittel gegen die Milchfälschung erörtert.

Die Informations diverses bringen eine interessante Besprechung über die Aufhebung der Prügelstrafe im Heer und in der Marine, sowie in den Strafanstalten Russlands, anlässlich der Geburt des russischen Thronfolgers, und eine Berichtigung der von M. Auguste Lövenstimm aufgestellten Behauptung, dass der Gefangenentransport nach Sibirien und der Insel Sakhalina dem russischen Staate jährlich 23 Millionen Rubel kostete, während in Wirklichkeit nur 16—17 Millionen aufgewendet würden.

November-Dezember 1904.

Der Statistique Pénitentiaire de 1902 entnehmen wir einige Bemerkungen.

Sie bringt die erfreuliche Abnahme der Gefängnisstrafen. 1901 gab es 27 318 Gefangene und 1902 nur 26 674.

Zugenommen haben allerdings bei männlichen Verbrechern die schweren Zuchthausstrafen von 15—20 Jahren.

73.77 % in diesem Jahre gegen 69.89 % 1901.

Bei den Frauen ist das Resultat ungefähr das gleiche.

Das durchschnittliche Alter der männlichen Gefangenen schwankt zwischen 20—40 Jahren und bei den Frauen zwischen 30—40.

Weniger günstig sind die Zahlen über die Verletzung der Gefängnisdisziplin, deren haben sich im letzten Jahre 35 594 und 1901 32 421 männliche Gefangene schuldig gemacht; bei den Frauen sind in dieser Hinsicht die Verhältnisse viel günstiger.

Le Traducteur und The Translator, getrennt erscheinende Halbmonatschriften. „Verlag des Traducteur und Translator" zu Chaux-de-Fonds (Schweiz). Preis 2,50 Frcs. halbjährlich für jede Ausgabe, wurde bereits im Heft 1/2 Bd. 39 S. 184 den Lesern der Zeitschrift empfohlen. Wir haben in der Zwischenzeit den Inhalt des ganzen Jahrganges mit Interesse verfolgt und können die Zeitschrift für die Gefangenenbibliotheken nur als durchaus empfehlenswert bezeichnen. Die Artikel sind ihrem Inhalt nach in jeder Beziehung passend für die Gefangenen und die Beschäftigung mit der Zeitschrift für die Fortbildung in den fremden Sprachen sehr förderlich.

Nekrolog.

Am 27. November dieses Jahres starb mitten in seiner Berufstätigkeit plötzlich und unerwartet der Direktor der Königlich Sächsischen Landesstrafanstalt zu Waldheim,

Herr Geheimer Regierungsrat

Wilhelm Arthur Böhmer,

Ritter hoher Orden.

Geboren am 13. März 1839 zu Colditz in Sachsen als der Sohn eines Lehrers, besuchte der Verstorbene zunächst die Schule seines Heimatsortes und später das Gymnasium zum heiligen Kreuz zu Dresden. Nach daselbst wohlbestandener Reifeprüfung erkor er sich die Offizierslaufbahn zum Lebensberuf und trat bei dem 1. Königl. Sächsischen Infanterie-Bataillon in Leipzig in den Heeresdienst ein. Hatte der Verewigte sich schon während seiner Schülerzeit durch Fleiss und Strebsamkeit besonders ausgezeichnet, so erwarb er sich auch bei der Truppe durch Tüchtigkeit und seine vortrefflichen Charaktereigenschaften gar bald die Achtung seiner Vorgesetzten, durch ausgezeichnete kameradschaftliche Gesinnung und Wohlwollen die Zuneigung seiner Untergebenen. Nicht genug, dass er jederzeit mit allem Eifer an seiner militärischen Weiterbildung arbeitete, er hörte mit Genehmigung seines Kommandeurs nebenher zur weiteren Bereicherung seines Wissens auch juristische Kollegien an der sächsischen Landesuniversität und erhielt damit eine wertvolle Zugabe für seinen späteren Beruf als Strafanstaltsbeamter.

Der Exekutionskrieg in Schleswig-Holstein im Jahre 1864 sowie der 1866er Feldzug in Oesterreich gaben dem Heimgegangenen Gelegenheit, seine militärische Tüchtigkeit und Tapferkeit auch vor dem Feinde darzutun.

Durch seine Befehligung zum damaligen Wachtkommando bei der Königlichen Strafanstalt Zwickau war der Verewigte dem Strafvollzuge und dem damals schon vielgenannten Direktor dieser Anstalt d'Alinge näher getreten. Die von dem Letzeren in dem jungen, strebsamen Offizier für die Arbeit an den Gefangenen geweckte Begeisterung war die Ursache, dass dieser den Entschluss fasste, seine Kraft fortan dem Strafanstaltsdienste zu widmen.

So trat Geheimer Regierungsrat Böhmer im Jahre 1867 bei der Strafanstalt Zwickau in den Inspektionsdienst ein. Bei seinem Verständnis für die Sache und seinem Eifer war es kein Wunder, dass er an der gleichen Anstalt bald zum Anstaltsinspektor und in verhältnismässig kurzer Zeit zum Oberinspektor und Direktorialvertreter an der Strafanstalt Waldheim befördert wurde. Im Jahre 1883 berief ihn Königliche Huld in die Stelle des Direktors der Korrektionsanstalt zu Hohnstein, 1886 unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsrat zum Nachfolger des hochverdienten d'Alinge an die Strafanstalt Zwickau. In dieser Stellung verblieb der Heimgegangene bis zum Jahre 1893, von welcher Zeit ab unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberregierungsrat seine Berufung zum Direktor der Strafanstalt Waldheim erfolgte. Im Jahre 1896 wurde er zum Geheimen Regierungsrat ernannt. An Allerhöchster Stelle fand sein bahnbrechendes Wirken im Strafvollzuge weitere gnädige Anerkennung durch die Verleihung des Königlich Sächsischen Verdienstordens I. Klasse und des Offizierskreuzes vom Königlich Sächsischen Albrechtsorden.

Nahezu 40 Jahre lang hat der Verstorbene in dem schweren und verantwortungsreichen Berufe eines Strafanstaltsbeamten gestanden. Neben der Sorge für die heissgeliebten Seinen kannte er nichts Herrlicheres, als rastlose

Arbeit an dem Platze, wohin der Herr ihn gestellt hatte. Obwohl schon hoch in den Jahren, war er, der keine Zeit hatte, müde zu sein, selbst dem Jüngsten ein erhabenes Vorbild eisernen Fleisses und unentwegter Treue im Beruf. Was er darin geleistet, das wissen nicht nur wir, denen es vergönnt war, länger mit und unter ihm zu arbeiten, das hat auch uneingeschränkte Anerkennung gefunden seitens der hohen Staatsregierung, das ist eingegraben mit ehernen Lettern in der Geschichte des deutschen Strafvollzuges, dem der Verstorbene ausser seinem Amte noch besonders gedient hat durch langjährige Tätigkeit im Ausschusse des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten, das gab sich deutlich kund durch die allseitige und überwältigende Teilnahme an seinem Begräbnisse.

So ruhe denn in Frieden, Du teurer Heimgegangener! Nach einem Leben voll schwerer Arbeit, in dem Dir auch trübe Erfahrungen und Kämpfe nicht erspart geblieben sind, möge Dir der Herr über Leben und Tod ein reicher Vergelter sein für Deine Liebe und Treue. F.

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Gestorben ist:

Leonrod, Dr., von, Exzellenz, Kgl. Bayr. Staats- und Justizminister a. D. in München.

Ausschussmitglieder.

Ordensauszeichnung erhielt:

Baer, Dr., Kreisarzt, Geh. Medizinalrat in Berlin, aus Anlass seines Ausscheidens aus der Stellung als Oberarzt des Strafgefängnisses in Plötzensee den Kgl. Pr. Kronenorden III. Kl.

Gestorben ist:

Böhmer, Geh. Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.

Vereinsmitglieder.

Bayern.

Ernannt wurde:

Wambsganz, Strafanstaltsassessor in Zweibrücken, zum Strafanstaltsdirektor in Niederschönenfeld.

Elsass-Lothringen.

Ernannt wurde:

Stoll, Gef.-Inspektor an der Besserungsanstalt Hagenau zum Vorsteher des Bezirksgefängnisses Colmar.

Versetzt wurde:

Hennig, K. Notar in Lützelstein, nach Hatten.

Preussen.

Ernannt wurde:

Dürr, Leutnant a. D., Strafanstaltssekretär am Gefängnis Düsseldorf-Derendorf zum Inspektor an der Strafanstalt in Gross-Strehlitz.

Versetzt wurden:

Clodius, Erster Staatsanwalt in Oppeln, nach Magdeburg.
Jarotzky, von, Strafanstaltsdirektor in Sonnenburg nach Brauweiler.

Gestorben sind:

Hamann, Gef.-Inspektor in Plötzensee.
Kopp, Pastor, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Delitzsch.

Sachsen (Königreich).

Versetzt wurden:

Freund, Oberinspektor an der Strafanstalt Bautzen, an jene in Waldheim zur Versehung der Direktorstelle.
Weber, Anstaltspfarrer in Waldheim, an die Heil- und Pflegeanstalt Untergöltzsch.

Württemberg.

Ordensauszeichnung erhielt:

Ungeheuer, Zuchthausinspektor in Ludwigsburg, bei der Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz I. Kl. des Friedrichsordens.

Ernannt wurde:

Eggert, Oberjustizrat, Strafanstaltsvorstand a. D. zum Direktor des Landesgefängnisses Schw.-Hall.

Ungarn.

Ernannt wurde:

Koscec, Mirko, Edler von, Gerichtsadjunkt, zum Leiter der Strafanstalt Lepoglava.

Gestorben ist:

Kelemen, Dr. von, Hofrat in Budapest.

Ausgetreten.

Bayern.

Heldmann, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher a. D. in Sulzbach.

Preussen.

Dorow, Oberpfarrer, Anstaltsgeistlicher am Arbeitshaus Rummelsburg,
Grodzicki, Pfarrer am Strafgefängnis Breslau,
Hardeland, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Lüneburg,
Henning, Strafanstaltsdirektor in Glückstadt.
Kramaschke, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke,
Philipp, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke,
Pinoff, Landgerichtspräsident in Bartenstein,
Reden, von, Geh. Justizrat in Frankfurt a. M.
Steger, Dr., Kreisarzt in Thorn,
Wichmann, Leutnant a. D., Inspektionsassistent am Untersuchungsgefängnis Alt-Moabit.

Ungarn.

Gospic, Strafhausverwaltung.

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905.

I. Einnahmen.

Pos. 1.	Kassenrest aus voriger Rechnung	M.	74.36
„ 2.	Rückstände	„	—
„ 3.	Mitgliederbeiträge	„	3880.—
„ 4.	Kapitalzinsen	„	179.20
„ 5.	Rückerhobene Kapitalien	„	1200.—
„ 6.	Absatz von Heften	„	898.47
„ 7.	Erlös aus Inseraten	„	40.—
„ 8.	Sonstige Einnahmen	„	151.04
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„	256.—
	Summe der Einnahmen	M.	6679.07

II. Ausgaben.

Pos. 1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	„	1961.97
„ 2.	Porti und Versendungskosten	„	412.69
„ 3.	Einrichtungsgegenstände	„	1.80
„ 4.	Honorare	„	14.—
„ 5.	Kapitalanlagen	„	2737.20
„ 6.	Bureaukosten und Kassenführung	„	538.75
„ 7.	Literatur	„	3.10
„ 8.	Sonstige Ausgaben	„	522.27
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„	146.90
	Summe der Ausgaben	M.	6338.68

Abschluss.

Die Einnahmen betragen	M.	6679.07
Die Ausgaben betragen	„	6338.68
Kassenrest	M.	340.39

Vermögensstandsdarstellung

auf 1. Januar 1906.

Das Vermögen der Kasse besteht in:		
1. Kassenrest am 31. Dezember 1905		M. 340.39
2. Kapitalanlagen:		
a) Wertpapiere (Reichsanleihen und Pfandbriefe) im Nennwert von . .	M. 3200.—	
b) Sparkassenguthaben	„ 3572.94	„ 6772.94
3. Rückständige Mitgliederbeiträge		„ 24.—
4. Wert des Inventars		„ 450 —
		M. 7587.33
Hiervon sind abzuziehen:		
Die für 1906 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit		„ 112.—
verbleibt somit auf 31. Dezember 1905 ein Reinvermögen von		M. 7475.33
Dasselbe hat am 31. Dezember 1904 betragen .		„ 5632.80
somit Vermehrung		M. 1842.53

Aus diesem Betrag sind jedoch noch die Druckkosten für das vorliegende Heft zu bestreiten.

Mannheim, den 20. Januar 1906.

Der Vereins-Ausschuss.